Hayn'sche Sammlung
der
Polizei-Verordnungen

Die
Polizei-Gesetze u. Verordnungen
für den Reg. Bez.
Potsdam

Sammlung
der
Polizeiverordnungen
und
polizeilichen Vorschriften
für den
Regierungsbezirk Potsdam.

Sammlung
der
Polizeiverordnungen
und
polizeilichen Vorschriften
für den
Regierungsbezirk Potsdam.

Unter Benutzung der **amtlichen** Quellen
zusammengestellt
von

A. Rößler.
Königl. Regierungssekretär.

Dritte umgearbeitete Auflage.



Berlin.
Druck und Verlag von A. W. Hayn's Erben.
1907.

Vorwort zur ersten Auflage.

Das seit über 40 Jahren bei den Polizeibehörden und Polizeibeamten des Regierungsbezirks Potsdam allgemein im Gebrauche gewesene, von dem Herrn Geheimen Regierungsrat W. von Wichert herausgegebene Handbuch „Die Polizeiverordnungen des Regierungsbezirks Potsdam", welches sich den Polizeibeamten stets als ein recht nützliches und bequemes Hilfsmittel erwiesen hat, ist im Jahre 1885 in 6. Auflage erschienen. Infolge der neueren Gesetzgebung, des Erlasses zahlreicher neuer und der dadurch bedingten Aufhebung und Abänderung älterer polizeilicher Verordnungen ist die Umarbeitung dieses Handbuches als dringend notwendig anerkannt worden. Vielseitigen Wünschen und Anregungen entsprechend hat der Unterzeichnete die für den Regierungsbezirk Potsdam erlassenen Polizeiverordnungen 2c. unter Berücksichtigung aller bis jetzt eingetretenen Änderungen und Ergänzungen und unter Benutzung der ihm bereitwillig überlassenen amtlichen Materialien in dem vorliegenden Handbuche neu gesammelt und herausgegeben. Besondere Sorgfalt ist dem am Schlusse des Buches befindlichen Sachregister gewidmet worden. Der Unterzeichnete hegt daher die Hoffnung, daß auch diese neue Sammlung eine ebenso wohlwollende Aufnahme finden wird, wie sie der bisher im Gebrauch befindlichen zu Teil geworden ist.

Potsdam, Mai 1896.

A. Rößler,
Königl. Regierungssekretär.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweiter Teil.

Besondere Bestimmungen.

Erster Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Fach und Zuständigkeit der Polizeibehörden.

§ 1.

Gesetz über die Polizeiverwaltung
vom 11. März 1850.

(Ges.=S. S. 265.)

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c., verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§ 1. Die örtliche Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeindeordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreis-Amtmännern,[1]) Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im § 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahmen.

Die Ortspolizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten erteilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§ 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, sowie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§ 3. Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des § 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.[2])

---

[1]) Amtsvorstehern, nach § 59 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1881 — Ges.=S. f. 1881 S. 200.

[2]) Nach dem Gesetz vom 20. April 1892 §§ 1 und 6 — Ges.=S. S. 87 — bestreitet der Staat in den Stadtgemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung ganz oder teilweise von einer Königlichen Behörde geführt wird, alle durch diese Verwaltung entstehenden Ausgaben einschließlich der Kosten für das Nachtwachtwesen und erhebt, unbeschadet der Bestimmung des § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. April 1883 — Ges.=S. S. 65 — vgl. auch § 18 dieses Buches —, alle mit dieser Verwaltung verbundenen Einnahmen. Zu den Ausgaben tragen diese Stadtgemeinden nach Maßgabe der Kopfzahl der Zivilbevölkerung jährlich bestimmte Summen bei.

§ 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizeikommissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Distriktskommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§ 5. Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt,[1]) nach Beratung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von drei Talern[2]) anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10 Talern gehen, wenn die Bezirksregierung[3]) ihre Genehmigung dazu erteilt hat.

Die Bezirksregierungen[4]) haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften[5]) sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a) der Schutz der Personen und des Eigentums;
b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
e) das öffentliche Interesse in bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
f) Sorge für Leben und Gesundheit;
g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge usw.;
i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§ 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Beratung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Beamten.

§ 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

§ 9. Der Regierungspräsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift[6]) durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

Dem Beschlusse muß, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Beratung

---

[1]) Das Polizeiverordnungsrecht ist jetzt anderweit geregelt durch die §§ 136—145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Ges.-S. S. 230. — Siehe § 2 dieses Buches.

[2]) In Stadtkreisen bis zu 30 Mark nach § 144 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 — Ges.-S. S. 230. — Vgl. § 2 dieses Buches.

[3]) Jetzt der Regierungspräsident nach § 144 des Gesetzes vom 30. Juli 1883.

[4]) Desgl. nach § 144 ebenda.

[5]) Auch der kreispolizeilichen Verordnungen — ebenda. — Vgl. auch § 3 dieses Buches.

[6]) Jetzt unter Zustimmung des Bezirksausschusses — § 145 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 232). Desgl. auch jede kreispolizeiliche Vorschrift. — Vgl. § 2 dieses Buches.

mit dem Bezirksrate (Bezirksausschusse) vorhergehen. Die Erklärung des letzteren ist entscheidend:

1. wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeindewohl verletzt;
2. wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§ 11. Die Bezirksregierungen[1]) sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von zehn Talern anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 12. Die Vorschriften der Bezirksregierungen (§ 11) können sich auf die im § 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§ 13. Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirksregierungen, welche die landwirtschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirksrates erforderlich.

§ 14. Die Befugnis der Bezirksregierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.

§ 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§ 5 und 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

§ 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.[2])

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§ 17. Die Polizeirichter[3]) haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§ 5 und 11) zu erkennen und dabei nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§ 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnismäßige Gefängnisstrafe zu erkennen. Das höchste Maß derselben ist 4 Tage statt 3 Taler und 14 Tage statt 10 Taler.[4])

§ 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§ 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.[5])

Wer es unterläßt, dasjenige zu tun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugnis geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf

---

[1]) Der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses — Gesetz vom 30. Juli 1883 § 137 — Ges.-S. S. 230.

[2]) Vgl. § 145 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 — Ges.-S. S. 228.

[3]) Jetzt die Schöffengerichte nach § 27 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

[4]) Jetzt sind die §§ 28 ff. des Reichsstrafgesetzbuches (vgl. § 17 dieses Buches) maßgebend.

[5]) Näher bestimmt durch Titel V des Gesetzes vom 30. Juli 1883 — Ges.-S. S. 228 — (vgl. § 2 dieses Buches).

seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadensersatze.

§ 21. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

---

§ 2.

Auszug aus dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

(Ges.=S. S. 226.)

Vierter Titel.

Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.

§ 127. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts= und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt, an den Landrat und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;

b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern oder des Landrats an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;

c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten bzw. des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;
2. daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.=S. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 128. An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse;

b) gegen die Verfügungen des Landrats oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 127 Absatz 3 und 4).

§ 129. Die Beschwerde im Falle des § 127 Absatz 1 und die Klage im Falle des § 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer bzw. Kläger ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittels deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet, oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 130. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 127 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

§ 131. Der § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-S. S. 192) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurteil aufgehoben worden ist.

Fünfter Titel.

Zwangsbefugnisse.

§ 132. Der Regierungspräsident, der Landrat, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde(Guts)vorsteher (Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es tunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen,
2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht imstande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen und zwar:
   a) die Gemeinde(Guts)vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;
   b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher (Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechzig Mark;
   c) die Landräte sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher (Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von einhundertfünfzig Mark;
   d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von dreihundert Mark.

Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

in den Fällen zu a = ein Tag,
„ „ „ „ b = eine Woche,
„ „ „ „ c = zwei Wochen,
„ „ „ „ d = vier Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1) sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§ 133. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 132 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel bzw. vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§ 134. Die Bestimmungen des gegenwärtigen und des vierten Titels finden sinngemäß Anwendung auf die besonderen Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind (§ 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 — Ges.-S. S. 197).

Die Vorschriften der §§ 127, 128 finden in den Fällen des § 2 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) keine Anwendung.

Sechster Titel.

Polizeiverordnungsrecht.

§ 136. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements usw.) durch die Zentralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Teile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von einhundert Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugnis steht zu:

1. dem Minister der öffentlichen Arbeiten in betreff der Uebertretungen der Vorschriften der Eisenbahnpolizeireglements;
2. dem Minister für Handel und Gewerbe in betreff der zur Regelung der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen.

Zum Erlasse der im § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.

§ 137. Der Oberpräsident ist befugt, gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) bzw. der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges.-S. S. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der

ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von sechzig Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugnis steht dem Regierungspräsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugnis der Regierung zum Erlasse der Polizeivorschriften wird aufgehoben.

§ 138. Die Befugnis, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 136 Absatz 2 Nr. 2, ausschließlich dem Regierungspräsidenten und, wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortierende Behörden beauftragt sind, den letzteren zu. Die Befugnis des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlaß solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Teile derselben.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu sechzig Mark angedroht werden.

Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwangs in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern (Ges.-S. S. 216), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident tritt.

§ 139. Die gemäß §§ 137, 138 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialrats, die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksausschusses. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialrats bzw. des Bezirksausschusses zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat der Oberpräsident bzw. der Regierungspräsident die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 140. Polizeivorschriften der in den §§ 136, 137 und 138 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung“ und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 136 bzw. der §§ 137 oder 138 sowie in den Fällen des § 137 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

§ 141. Ist in einer gemäß § 140 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurteilen; enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblattes, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

§ 142. Der Landrat ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bzw. der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen.

§ 143. Ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 bzw. der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes

zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 144. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen. Im übrigen steht die Erteilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von dreißig Mark gemäß § 5 der im § 137 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu.

Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.[1])

§ 145. Die Befugnis, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugnis nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses ausgeübt werden.

Bei der Befugnis des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen (§ 16 des Gesetzes vom 11. März 1850, § 14 der Verordnung vom 20. September 1867 bzw. des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß diese Befugnis hinsichtlich der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeivorschriften (§ 138) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren der Polizeibehörden und dienstliche Verhältnisse der exekutiven Polizeibeamten.

§ 3.

Bestimmungen des Regierungspräsidenten vom 25. Juni 1886 über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften 2c. — Amtsbl. Beilage zum 28. Stück v. 1886:

I.

Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, unter Aufhebung der Verordnungen vom 18. April 1874 — Amtsblatt S. 136/137 — und vom 30. September 1885 — Amtsblatt S. 389/390 — folgendes:

1. Polizeivorschriften müssen als „Polizeiverordnung" und zwar auch im Texte der Verordnung bezeichnet sein und auf den § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bezugnehmen.
2. Außerdem muß jede Polizeiverordnung:
   a) der Landräte bezugnehmen auf § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und erwähnen, daß der Kreisausschuß seine Zustimmung erteilt hat;

---

[1] Vgl. § 3 dieses Buches.

b) der Amtsvorsteher bezugnehmen auf § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und erwähnen, daß der Amtsausschuß seine Zustimmung erteilt hat oder daß die von diesem versagte Zustimmung durch Beschluß des Kreisausschusses ergänzt ist;

c) der Polizeibehörden in den Städten bezugnehmen auf § 143 resp. 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und erwähnen, daß der Gemeindevorstand seine Zustimmung erteilt hat oder daß die von diesem versagte Zustimmung durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt ist. Nur für das Gebiet der Sicherheitspolizei genügt die Erwähnung stattgehabter Beratung mit dem Gemeindevorstande.

In Fällen, welche keinen Aufschub bis zur Einholung der Zustimmung des Gemeidevorstandes zuließen, ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

3. Die Strafe der Nichtbefolgung oder Übertretung ist innerhalb des zulässigen Betrages

a) bei Orts-Polizeiverordnungen bis zum Betrage von 9 Mark,

b) bei Kreis-Polizeiverordnungen bis zum Betrage von 30 Mark

dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe oder ein Mindest- und Höchstbetrag oder auch nur der letztere angegeben wird. Wird ein Mindestbetrag angegeben, dann darf derselbe nach § 27 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht unter 1 Mark betragen.

Beim Hinweis auf eine im Falle des Unvermögens an Stelle der Geldstrafe tretende Haft darf eine bestimmte Dauer dieser Freiheitsstrafe nicht angegeben werden. Den Ortspolizeiverordnungen mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von 30 Mark sind die Worte hinzuzusetzen:

„mit Genehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten gemäß § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883."

4. Die Verkündigung von Polizeiverordnungen hat durch das Kreisblatt beziehungsweise durch das Blatt, welchem das Publikationsrecht von mir besonders beigelegt ist, zu erfolgen.

5. Die Gültigkeit der Polizeiverordnungen beginnt, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt in der Verordnung selbst ausdrücklich festgesetzt ist, am achten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des zur Verkündigung dienenden Blattes ausgegeben ist.

II.

Im Anschluß an die vorstehenden Bestimmungen werden ferner folgende Vorschriften erlassen, von derer Beobachtung jedoch die Gültigkeit der Polizeiverordnung nicht abhängig ist:

6. Die ortsüblichen Arten der Verkündigung von Polizeiverordnungen (durch Aushang, Ausruf, Anschlag usw.) sind auch ferner zur Anwendung zu bringen.

7. Polizeiverordnungen für einzelne Örtlichkeiten (Wege, Brücken, Plätze usw.) sind an den Hauptzugängen durch Tafeln, welche den Inhalt des Verbots und das angedrohte Strafmaß wiedergeben, zur steten Kenntnis zu bringen.

§ 4.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein. (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 § 347 — Reichsgesetzbl. für 1876 S. 65.)

Über die Verhaftung, vorläufige Ergreifung und Festnahme ꝛc. bestimmen die §§ 341, 342 und 358 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt für 1876 S. 40) folgendes:

§ 341. Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des § 239, jedoch mindestens mit Gefängnis von drei Monaten bestraft.

§ 342. Ein Beamter, der in der Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§ 123) begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§ 358. Neben der nach Vorschrift der §§ 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 5.

Über das Verhalten der Wachen bei Verhaftungen bestimmt die Allerh. Kabinettsorder und die Anweisung vom 29. Januar 1881 — Amtsbl. S. 195 — was folgt:

§ 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst kommandierten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Rondeoffiziere, sind zur Verhaftung sowie zur vorläufigen Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet:

Verhaftung.

§ 2. Die Verhaftung einer Person dürfen die Wachen nur kraft eines schriftlichen Haftbefehls des Richters vornehmen.

Vorläufige Festnahme.

§ 3. Die vorläufige Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen.

Sie erfolgt aus eigener Machtvollkommenheit der Wachen in folgenden Fällen:

1. wenn eine Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, und wenn zugleich diese Person der Flucht verdächtig ist oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;
2. wenn Unteroffiziere und Gemeine nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden, ohne sich im Dienst zu befinden oder ohne besondere Erlaubnis erhalten zu haben.

§ 4. Aus eigener Machtvollkommenheit werden ferner von den Wachen vorläufig festgenommen Personen, welche sich den Wachen tätlich widersetzen, sie insultieren oder beleidigen oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, außer den Fällen des § 3, wenn entweder anzunehmen ist, daß der Täter mangels der Festnahme in seinem strafbaren Verhalten fortfahren werde, oder wenn es auf Stillung eines Tumultes, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt.

§ 5. Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die Befugnis der Wachen zur vorläufigen Festnahme nicht.

§ 6. Wachen sind nicht befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und, ohne von einem höheren Militärvorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1. ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2. ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Zivilkleidern befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Zivilperson behandelt wird.

§ 7. Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere, nämlich: der kommandierende General, der Gouverneur, der Kommandant oder der deren Funktionen versehende Offizier, die Offiziere du jour und, insoweit die Rondeoffiziere im Verhältnis eines Vorgesetzten gegenüber den Wachen sich befinden, auch die Rondeoffiziere.

Sobald diese den Wachen vorgesetzten Offiziere die vorläufige Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§ 8. Wird von der Polizeibehörde oder anderen Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizeibeamten, Gendarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern usw. vermöge ihres Amtes auf vorläufige Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf Gefahr des Requirenten.

§ 9. Privatpersonen, welche jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung behufs der vorläufigen Festnahme zu ersuchen, wenn der Täter flieht oder der Flucht verdächtig ist, oder wenn dessen Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann stattzugeben:

a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außerstande ist, die Hilfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hilfe zur Hand sei;
b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirtshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht imstande sein würde, ohne Unterstützung des Militärs die vorläufige Festnahme vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Festnahme erfolgen soll, und dort die festzunehmende Person bestimmt bezeichnen.

Der Festgenommene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nötigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestant behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizeibeamte das weitere veranlaßt.

Durchsuchungen.

§ 10. Zu Durchsuchungen behufs vorläufiger Festnahme einer Person sind die Wachen nur auf Requisition des Richters, der Staatsanwaltschaft oder der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft befugt.[1])

Zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militärvorgesetzten oder deren Beauftragten der Zutritt nicht versagt werden.

---

[1]) Welche Polizei- und Sicherheitsbeamte in den einzelnen Garnisonen als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft fungieren (§§ 10 und 11 Nr. 1), ist durch Anfrage bei der letzteren oder bei der Ortspolizeibehörde von dem Gouverneur bzw. dem Kommandanten oder dem dessen Funktion versehenden Offizier festzustellen und durch Garnisonbefehl bekannt zu machen.

Verfahren zur Nachtzeit.

§ 11. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Folgende Ausnahmen finden statt:

1. Wachen dürfen zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn sie bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzuge, oder dann, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt, von der zuständigen Behörde (§ 10) zur Hilfsleistung zugezogen werden.
2. Es darf der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen den Militärvorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3. nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnot, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens;

es bezieht sich endlich:

4. nicht auf die Räume, welche zur Nachtzeit jedermann zugänglich sind.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

Ablieferung der festgenommenen Personen.

§ 12. Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Gouverneur bzw. dem Kommandanten oder dem dessen Funktion versehenden Offizier gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militär sind, weiter über sie disponiert.

Sind die Festgenommenen Personen vom Zivil, so werden sie sobald als möglich an die Polizeibehörde abgeliefert, in den im § 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nötig erachtet, andernfalls erfolgt die Entlassung des Festgenommenen.

Verhalten der Wachen bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme.

§ 13. Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme einer Person alles unnötigen Redens sowie aller wörtlichen und tätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, anderseits aber, wenn eine Verhaftung oder eine vorläufige Festnahme erfolgen muß, dieselbe nötigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, soviel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaft, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen. Inwieweit das kommandierte Militär bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu bewältigen oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem als Anhang dieser Instruktion beigefügten Gesetze vom 20. März 1837 näher vorgeschrieben.

§ 14. Sobald die Verhaftung oder die Festnahme erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben den Wachen gleichfalls ob. Festgenommenen Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen

und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Festnahme einer Person mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§ 15. Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hilferuf oder Notsignale hören, sogleich die nötige Hilfe zu leisten bemüht sein. Anderseits aber müssen sie sich aller unnötigen Einmischungen enthalten, insbesondere wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

Recht der Wachtmannschaften, Personen in Verwahrung zu nehmen.

§ 16. Die Wachen sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Verfahren mit hilflos gefundenen Personen.

§ 17. Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hilflos gefunden, so liegt es den Wachen ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber sobald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 18. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat der älteste Militärbefehlshaber mit der Ortspolizeibehörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

Anhang.

(Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs. Vom 20. März 1837.)

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c., haben uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maße das Militär zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrats, wie folgt:

Dienstleistungen, wobei der Waffengebrauch stattfindet.

§ 1. Das in Unserem Dienste zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militär ist berechtigt, auf Wachen und Posten,

bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Zivilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§ 2—6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

Fälle des Waffengebrauchs: Gegen Angriffe und Widerstand durch Tätlichkeiten oder gefährliche Drohungen.

§ 2. Wird das kommandierte Militär bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht oder findet es Widerstand durch Tätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

Wegen Ungehorsams bei Aufforderung zur Ablegung von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.

§ 3. Wenn das Militär bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militär von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

Bei Arrestationen zur Verhinderung der Flucht bereits arretierter Personen.

§ 4. Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militär der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

Zur Verhinderung der Flucht vom Transport oder aus Gefängnissen.

§ 5. Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

Zum Schutze der den Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen.

§ 6. Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nötigenfalls der Waffen zu bedienen.

In welchem Maße der Waffengebrauch stattfindet.

§ 7. Das Militär hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§ 2—6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu erteilt worden ist oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wann der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militär jedesmal selbst erwogen werden.

Verhältnis des Militärs zu den Zivilbehörden, wenn es zum Beistand der letzteren kommandiert wird.

§ 8. Wird das Militär zum Beistand einer Zivilbehörde kommandiert, so hat nicht die letztere, sondern das Militär und dessen Befehlshaber zu beurteilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Zivilbehörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hilfe des Militärs

nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von seiten des Militärs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

Sorge für die Verletzten.

§ 9. Wenn jemand durch Anwendung der Waffen von seiten des Militärs verletzt worden, so liegt dem letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen; die Polizeibehörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

Gesetzliche Vermutung für das Militär.

§ 10. Daß beim Gebrauche der Waffen das Militär innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermutet, bis das Gegenteil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Teilnahme an dem, was das Einschreiten der Militärgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Aufläufe und Tumulte.

§ 11. Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835 zur Anwendung.

§ 6.

Sofern die Rücksicht auf Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Fortschaffung von Personen von einem Orte zum andern oder über die Landesgrenze mittels Zwangspasses nicht als genügend erscheinen läßt, ist diese Fortschaffung unter sicherer Begleitung zu bewirken.

Das Verfahren bei solchen Transporten für Personen des Zivilstandes wird geregelt durch die

Reg.-V. vom 28. Februar 1817 mit der General-Transportinstruktion vom 16. September 1816 — Amtsbl. für 1817 S. 111,

Reg.-V. vom 18. August 1817 mit der Ministerialerläuterung zur General-Transportinstruktion vom 23. Juli 1817 — Amtsbl. S. 282,

Reg.-V. vom 31. Oktober 1818 mit dem Reskript vom 3. Oktober 1818 — Amtsbl. S. 291.

§ 7.

Über die **Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen** hat der Minister des Innern unterm 10. März 1904 — Amtsbl. S. 178 — die folgenden allgemeinen Vorschriften erlassen:

1. Der Sammeltransport von Gefangenen ꝛc. auf den Eisenbahnen erfolgt mittels besonderer Zellenwagen, welche nach Maßgabe der von den zuständigen Eisenbahnbehörden festgestellten Fahrpläne in die Eisenbahnzüge eingestellt werden.

Es wird angestrebt, durch derartige regelmäßig laufende Gefangenenwagen sämtliche Strafanstalten und größeren Gerichte der Monarchie, zwischen denen sich erfahrungsmäßig die überwiegende Mehrzahl aller Transporte bewegt, miteinander in Verbindung zu setzen.

Die Strecken, auf denen jeweilig solche Sammeltransporte eingerichtet sind, und für welche demnach diese Vorschriften Gültigkeit haben, werden von mir bekannt gemacht. Dabei wird gleichzeitig der Fahrplan veröffentlicht, der sich stets an fahrplanmäßige Personenzüge anschließt.

2. Wo Sammeltransporte eingerichtet sind, ist von denselben ein möglichst umfassender Gebrauch zu machen. Grundsätzlich können mit demselben befördert werden: Strafgefangene, Untersuchungsgefangene sowie Personen, welche sich in Korrektionshaft oder in polizeilicher Schutzhaft befinden oder von der Polizei auf Grund eines Haftbefehls verhaftet oder vorläufig festgenommen sind.

Endlich sind die Sammeltransporte auch für die mittels Transports auszuweisenden oder heimzuschaffenden Personen und alle sonstigen Zwangsbeförderungen sowie für die Militärgefangenen bestimmt.

Im übrigen hat die Transportbehörde bei jedem einzelnen Transporte, der das Sammeltransportsystem berührt, sorgfältig zu prüfen, ob der Sammeltransport oder der Einzeltransport nach Lage des besonderen Falles den Vorzug verdient. Bei den nicht mit Zuchthaus oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraften Personen ist hierbei auf die Persönlichkeit und die Lebensstellung des Transportaten sowie auf die Art der Straftat Rücksicht zu nehmen.

3. Jeder Transportwagen wird von einem diesseits zu bestimmenden Gefängnisbeamten (Transportleiter) begleitet; weiterer Begleiter bedarf es — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen — während der Eisenbahnfahrt nicht. Der Transportleiter hat den Transportwagen während der Dauer der Fahrt nicht zu verlassen.

4. Jeder Transportwagen enthält 11 zur Aufnahme von Transportaten bestimmte Zellen, in jeder Zelle können zwei, im Notfalle für kurze Strecken drei Personen Platz finden. Mehr als 24 Personen sind in keinem Falle in den Wagen aufzunehmen. Transportaten, deren Isolierung von der Transportbehörde verlangt ist, sind in einer Zelle allein zu befördern.

Ferner ist daran festzuhalten, daß jeder Verkehr männlicher oder weiblicher Transportaten in dem Wagen ausgeschlossen ist.

Sobald sich hiernach eine Anfüllung des Wagens ergibt, welche die Aufnahme weiterer Transportaten verbietet, so hat der Transportleiter den Stationsvorstand zu ersuchen, diejenigen Stationen, welche zu durchlaufen sind, bis durch Abgänge wieder Platz frei wird, telegraphisch zu benachrichtigen. Transporte, welche an diesen Stationen warten, sind einzeln weiterzuführen, soweit nicht der nächste Sammelwagen abgewartet werden kann.

Die gleichzeitige Beförderung einer großen Anzahl von Gefangenen ꝛc. aus einer Anstalt nach demselben Bestimmungsort ist durch zweckentsprechende Verteilung des Transportes auf mehrere Transporttage zu verhüten.

5. Die Zuführung zu den Eisenbahnstationen, welche der Sammeltransport berührt, ist von den absendenden Transportbehörden zu bewirken. Die Abholung von den Eisenbahnstationen und die Weiterbeförderung des Transportes an den Bestimmungsort hat durch die Transportbehörde des Bestimmungsortes zu erfolgen.

Soweit dadurch den Polizeibehörden der an der Sammeltransportstrecke oder in deren Nähe belegenen Orte, in denen sich Gefängnisse oder Arbeitshäuser befinden, eine nicht zu bewältigende Belastung erwächst, ist der Transportverkehr zwischen den dem diesseitigen Ressort angehörenden Strafanstalten und den Stationen durch Beamte der Anstalten wahrzunehmen, soweit es das Interesse der Anstalten zuläßt. In derselben Weise wird auch der Herr Justizminister für die Heranziehung der ihm unterstellten Gefängnisbeamten zur Unterstützung überlasteter Polizeiverwaltungen Sorge tragen.

Soweit sich die Provinzialverwaltungen bereit erklärt haben, die Zuführung der Korrigenden vom Bahnhofe zum Arbeitshause und umgekehrt zu übernehmen, behält es dabei sein Bewenden.

Die Verwendung von Zivíltransporteuren ist nur ausnahmsweise beim Mangel verwendbarer Beamten zulässig. Denselben kann eine Entschädigung für den Transport auch dann gewährt werden, wenn die Entfernung zwischen Bahnhof und Ortsgrenze weniger als 2 km beträgt. Der zu gewährende Betrag richtet sich nach den von den Oberpräsidenten für die einzelnen Provinzen erlassenen Transportkostenordnungen. Sofern der Transport innerhalb des Stationsortes stattfindet, ist der Betrag von der Transportbehörde mit der

Maßgabe festzusetzen, daß er ohne diesseitige Genehmigung die Summe von 50 Pfennig nicht übersteigen darf.

6. Die den Transport absendende Behörde stellt einen Transportzettel nach beiliegendem Muster (Anlage s. folgende Seite) aus und händigt diesen dem Transporteur ein. Der Transportzettel wird mit dem Transportaten dem Transportleiter (Nr. 3), von diesem dem abholenden Transporteur und von letzterem dem Anstaltsvorstande am Bestimmungsorte abgeliefert. Jeder der beteiligten Beamten bescheinigt in dem Transportzettel die Uebernahme, und der Anstaltsvorstand überreicht denselben schließlich derjenigen Stelle, welcher die Anweisung der Transportkosten obliegt.

Die absendende Transportbehörde hat der Polizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig — nötigenfalls telegraphisch — Nachricht davon zu geben, mit welchem Zuge der Transportat auf derjenigen Station ankommt, wo die Benutzung des Sammeltransportes aufhört, und wo demnach die Abholung zu erfolgen hat. Die Polizeibehörde des Bestimmungsortes ist verpflichtet, für die rechtzeitige Abholung zu sorgen. Dieselbe kann jedoch zu diesem Zwecke, wenn hierdurch eine Kostenersparnis stattfindet, die Vermittelung der Polizeibehörde der Abholungsstation in Anspruch nehmen, auch hat sie dieselbe um einstweilige Verwahrung des Transportaten zu ersuchen, wenn die Zugverbindungen eine sofortige Abholung nicht tunlich erscheinen lassen.

7. Der Transporteur hat vor Ablieferung des Transportaten an den Transportleiter eine Fahrkarte III. Klasse für die Strecke zu kaufen, welche der Transportat mit dem Sammeltransport zurücklegen soll. Daß dies geschehen, ist von der Fahrkartenausgabe unter Angabe des Preises auf dem Transportzettel zu bescheinigen. Seitens der Eisenbahnverwaltung werden an allen Stationen der Sammeltransportstrecke nach jeder anderen Station derselben direkte Fahrkarten ausgegeben.

Die absendenden und die abholenden Stellen liquidieren ihre Auslagen unmittelbar bei derjenigen Behörde, welcher die Anweisung der Transportkosten obliegt und welche an der Hand des ihr vom Bestimmungsorte zugegangenen erledigten Transportzettels die richtige Ausführung des Transportes zu kontrollieren in der Lage ist.

Die Fahrkosten für den Transportleiter, die bei jeder Rundfahrt die gleichen sind und immer aus derselben Kasse — in der Regel aus der Kasse der Anstalt, welche den Transportleiter stellt — gezahlt werden, werden seitens der Eisenbahnverwaltung gestundet und in bestimmten Zwischenräumen von den betreffenden Kassen eingezogen.

Von zahlungsfähigen Transportaten ist für die entstehenden allgemeinen Kosten (Begleit- und Verpflegungskosten) ein Einheitssatz von 4 Pfennig für das laufende Kilometer einzuziehen. Wegen des hierbei zu beobachtenden Verfahrens wird auf den Runderlaß vom 12. August 1901 — IIb. 2740 — verwiesen.

8. Wegen des auf den einzelnen Stationen häufig nur kurzen Aufenthalts der Züge ist es im allgemeinen nicht möglich, daß daselbst dem Transportleiter bei Ablieferung des Transportaten außer dem Transportzettel und der Fahrkarte noch weitere Gegenstände übergeben werden. Ausgenommen sind hiervon nur kleine Handpakete, welche keine den Transport gefährdenden Gegenstände enthalten. Dieselben können bei der Einlieferung dem Transportleiter geschlossen übergeben werden und sind von diesem bei der Ablieferung geschlossen wieder abzugeben. Auf dem Transportzettel ist ein entsprechender Vermerk zu machen. Im übrigen sind sämtliche Effekten, Gelder und Ueberweisungspapiere der Transportaten von der absendenden an die empfangende Stelle direkt mit der Post zu übersenden.

9. Jeder Transportat erhält für die Dauer des Transportes pro Tag eine Brotportion von 750 g und eine Speck- oder Wurstportion von 250 g von der absendenden Anstalt auf den Weg. Dauert der Transport nur einen halben Tag oder weniger, so ist die Hälfte dieser Portion zu verabfolgen; auch ist die Transportbehörde befugt, bei kurzen Transporten von der Mitgabe von Mundverpflegung gänzlich abzusehen.

(Fortsetzung Seite 22.)

Anlage.

Transportzettel
für eine
Zwangsbeförderung mit Benutzung der Eisenbahnsammeltransporte.

Signalement:
1. Familiennamen ....
2. Vornamen ....
3. Geburtsort ....
4. Aufenthaltsort ....
5. Religion ....
6. Geburtstag ....
7. Größe .... cm ....
8. Haare ....
9. Stirn ....
10. Augenbrauen ....
11. Augen ....
12. Nase ....
13. Mund ....
14. Bart ....
15. Zähne ....
16. Kinn ....
17. Gesichtsbildung ....
18. Gesichtsfarbe ....
19. Gestalt ....
20. Sprache ....
21. Besondere Kennzeichen ....
....
22. Ist ein Handpaket mitzugeben? ....

Unterschrift des Transportaten:

....

Bekleidung:

....

Anmerkung: Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

Der nebenstehend beschriebene .... soll zwangsweise von hier nach W .... befördert und daselbst in die .... Anstalt eingeliefert werden.

Derselbe ist wegen .... in Untersuchung .... mit .... bestraft.

Transportat befindet sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte Fesselung ist nicht angeordnet.

Die Beförderung erfolgt:

I. von hier bis auf den Bahnhof in A:
   a) zu Fuß ....
   b) zu Wagen ....
   c) mit der Eisenbahn ....

durch den Transporteur N. N. von hier.

Derselbe wird auf dem Bahnhofe in A eine Fahrkarte III. Klasse nach B für den Transportaten lösen und den letzteren mit der Fahrkarte und diesem Transportzettel am .....ten .... 19..... um ..... Uhr ..... Minuten an den Transportleiter des Eisenbahnsammeltransportes der Richtung C—D abliefern.

II. Der Transportleiter hat den Transportaten am genannten Orte und zu der genannten Zeit am Eisenbahnwagen in Empfang zu nehmen und am .....ten .... 19..... um ..... Uhr ..... Minuten auf dem Bahnhofe in B an den dortselbst wartenden Transporteur aus W nebst diesem Transportzettel abzuliefern.

III. Der von W entsandte Transporteur hat den Transportaten und diesen Transportzettel auf dem Bahnhof in B von dem Transportleiter des Sammeltransportes zu übernehmen,
   a) zu Fuß ....
   b) zu Wagen ....
   c) mit der Eisenbahn ....

nach W zu befördern und dortselbst in die .... Anstalt einzuliefern.

Alle beteiligten Behörden werden ersucht, die mit der Ausführung des Transportes beauftragten Beamten erforderlichenfalls in geeigneter Weise zu unterstützen. Die Kosten des Transportes werden bei der Königlichen Regierung in M liquidiert.

X.........., den .....ten .... 19...

Die Polizeiverwaltung.

(S.) Unterschrift.

Bescheinigungen:

Zu I. Ich habe den Transportaten mit diesem Transportzettel heute um .... Uhr hierselbst übernommen.

X.., den ....ten .... 19.....

....

Transporteur.

Zu II. Ich habe den Transportaten mit diesem Transportzettel am ....ten .... 19..... um .... Uhr .... Minuten auf dem Bahnhofe in A übernommen.

Eine Fahrkarte III. Klasse nach B ist mir für den Transportaten ausgehändigt worden.

....

Transportleiter
des Eisenbahnsammeltransportes in der Richtung O—D.

Zu III. Ich habe den Transportaten mit diesem Transportzettel auf dem Bahnhofe in B am ....ten .... 19..... um .... Uhr .... Minuten übernommen.

...., den ....ten .... 19.....

....

Transporteur.

Der Transportat ist am heutigen Tage um .... Uhr hierselbst von dem vorstehend unterschriebenen Transporteur unter Aushändigung dieses Transportzettels behufs Aufnahme in die .... Anstalt abgeliefert worden.

W.., den ....ten .... 19.....

Der Vorsteher der .... Anstalt.

Von dem Transporteur .... für eine Fahrkarte III. Klasse von .... nach A .... Mark .... Pfg. erhalten zu haben, bescheinige ich hierdurch.

...., den ....ten .... 19.....

Die Fahrkartenausgabe.

Von dem Transporteur .... für eine Fahrkarte III. Klasse von A .... nach B .... Mark .... Pfg. erhalten zu haben, bescheinige ich hierdurch.

...., den ....ten .... 19.....

Die Fahrkartenausgabe.

Von dem Transporteur .... für eine Fahrkarte III. Klasse von B .... nach W .... Mark .... Pfg. erhalten zu haben, bescheinige ich hierdurch.

...., den ....ten .... 19.....

Die Fahrkartenausgabe.

Vorstand
der .... Anstalt.

W, den ....ten .... 19.....

Urschriftlich
dem Herrn Regierungspräsidenten
in
M ....

Fr. I. Anw.
überreicht.

Auf der Fahrt im Sammeltransportwagen hat der Transportleiter nur für die Verabreichung je einer warmen Kaffeeportion am Morgen, Mittag und Abend Sorge zu tragen, welche er auf Stationen, wo ein längerer Aufenthalt stattfindet, zu kaufen hat. Die hierzu erforderlichen Geldmittel sind dem Transportleiter von der vorgesetzten Gefängnisdirektion vorzustrecken.

10. Auf denjenigen Eisenbahnstationen, auf denen der Sammeltransportwagen nachts liegen bleibt und die Transportaten mangels geeigneter Unterkunftsräume in der Nähe des Bahnhofes im Transportwagen verbleiben müssen, wird die Ueberwachung des Wagens nach Maßgabe der für jede in Frage kommende Station besonders zu verabredenden Bedingungen von der Königlichen Eisenbahnverwaltung übernommen.

11. Sollte ein Sammeltransportwagen auf der Fahrt wegen Reparaturbedürftigkeit ausgesetzt werden müssen, so hat der Transportleiter dafür zu sorgen, daß die Transportaten in einem geeigneten anderen Wagen desselben Zuges alsbald untergebracht werden, vorausgesetzt, daß es gelingt, vor Abgang des Zuges soviel Begleitmannschaften — eventl. aus dem Personal der Eisenbahn (Schaffner, Bremser, zuverlässige Stations- oder Streckenarbeiter) — zu beschaffen, wie zur sicheren Weiterführung des Transportes notwendig sind. Gelingt dies nicht, so müssen die Transportaten so lange in dem ausgesetzten Wagen verbleiben, bis die nächste Polizeibehörde auf dahingehendes telegraphisches Ersuchen des Transportleiters das nötige Begleitpersonal gestellt hat. Sollte das Verbleiben in dem Sammeltransportwagen nicht möglich sein, so wird die Eisenbahnverwaltung auf der nächstgelegenen Station einen Raum zur vorübergehenden Unterbringung der Transportaten zur Verfügung stellen, nötigenfalls auch bei der Bewachung dieses Raumes Hilfe leisten.

Der Transportleiter hat bei der Aussetzung des Wagens die an der Transportstrecke belegenen Stationen, welche der Wagen noch zu durchlaufen hätte, über die Aussetzung desselben telegraphisch zu benachrichtigen, damit diese die wartenden Transporte entsprechend verständigen. Die Führer derselben müssen alsbald in Verbinduung mit der örtlichen Polizei- und Stationsbehörde wegen Einleitung des Einzeltransportes die nötigen Vorkehrungen treffen, wofern nicht der nächste fahrplanmäßige Sammeltransport abgewartet werden kann.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten sind die Stationen angewiesen, im Falle der Aussetzung des Sammeltransportwagens dem Transportleiter tunlichst entgegenzukommen und ihn in geeigneter Weise zu unterstützen. Auch wird die telegraphische Benachrichtigung der Vorstationen auf Ansuchen des Transportleiters von dem Stationsvorstande bewirkt werden.

12. Wegen der Behandlung der Gefangenen 2c. auf dem Transport verbleibt es bei den Allgemeinen Vorschriften des Justizministers und des Ministers des Innern vom 4. Dezember 1902.

§ 8.

Die der Staatskasse zur Last fallenden Transportkosten werden durch die folgende Transportkostenordnung für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin vom 16. März 1894 — Amtsbl. S. 129 —, ergänzt durch die Bekanntmachung des Oberpräsidenten vom 18. April 1896 — Amtsbl. S. 204 — näher bestimmt:

Unter Aufhebung des Transportkostenregulativs für die Provinz Brandenburg vom 23. Januar 1875 (Amtsblätter der Regierung zu Potsdam S. 101 und der Regierung zu Frankfurt a. O. S. 84) wird hiermit bestimmt, daß Vergütungen für die Beförderung von Gefangenen, soweit die Kosten der Staatskasse zur Last fallen, vom 1. April 1894 ab nach den nachbezeichneten Vorschriften und Sätzen zu gewähren sind.

Verpflegungskosten.

§ 1. An Verpflegungskosten für die Transportaten werden die wirklichen Auslagen ohne weiteren Nachweis des Bedürfnisses ersetzt.

Dieselben dürfen jedoch den Betrag von 65 Pf. für jeden Gefangenen und Tag nicht übersteigen.

Bei Bewilligung der Vergütung innerhalb dieser Grenzen sind die am Orte bestehenden Preisverhältnisse nach pflichtmäßigem Ermessen der betreffenden Polizeibehörden zugrunde zu legen.

Haftgebühren.

§ 2. Die Haftgebühren dürfen für den Kopf und Tag höchstens 15 Pf. betragen. Daneben sind besondere Vergütungen für Lagerstroh und Licht nicht zu gewähren.

Heizungskosten.

§ 3. Für Heizung des Haftraumes dürfen erstattet werden:

a) wenn eine besondere Heizung für einen Gefangenen notwendig geworden ist, nach pflichtmäßigem Ermessen der Polizeibehörden, unter Berücksichtigung der örtlichen Preise des Brennmaterials ein Betrag bis zu 40 Pf.,

b) wenn zwei oder mehrere Gefangene in einem und demselben Raume untergebracht gewesen sind, für den Kopf und Tag bis zu 25 Pf.

Diese Heizungskosten werden für die Zeit vom 15. Oktober bis 15. April ohne Bescheinigung der Notwendigkeit zugelassen. Außerhalb dieser Zeit ist die Notwendigkeit der Heizung von der betreffenden Polizeibehörde jedesmal zu bescheinigen.

Begleitgebühren.

§ 4. An Begleitgebühren können gezahlt werden:

I. bei Fußtransporten für das Kilometer der einfachen Entfernung

a) den Begleitern aus der Provinz Brandenburg ausschließlich des Stadtkreises Charlottenburg in der Regel nicht mehr als 20 Pf.,

b) den Begleitern aus dem Stadtkreise Charlottenburg allgemein und in ganz besonderen Ausnahmefällen auch den Begleitern aus den übrigen Teilen der Provinz Brandenburg nach pflichtmäßigem Ermessen der Polizeibehörden und gegen eine dem Kostennachweise sofort hinzuzusetzende Bescheinigung, in welcher die Notwendigkeit kurz zu begründen ist, bis zu 25 Pf.,

c) den Begleitern aus dem Stadtkreise Berlin bis zu 30 Pf.

Bei Berechnung der Entfernungen ist jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer zu rechnen und bei Entfernungen von weniger als 8 Kilometern, auch wenn die Entfernung nicht zwei volle Kilometer beträgt, der Satz für 8 Kilometer zu gewähren. Ist der Begleiter genötigt, am Ablieferungsort länger als eine Stunde zu warten, so erhält er für jede angefangene Stunde eine Vergütung von 25 Pf., jedoch für die gesamte Wartezeit niemals mehr als 2 Mark.

II. bei Eisenbahntransporten

1. innerhalb des Berliner Vorortverkehrs das Fahrgeld für die Hin- und Rückfahrt in III. Wagenklasse bei Benutzung der Vorortzüge,

2. außerhalb des Berliner Vorortverkehrs das Fahrgeld für eine Rückfahrkarte III. Wagenklasse oder, wenn die Rückfahrt nicht mittels Rückfahrkarte erfolgen kann, das Fahrgeld für die Hin- und Rückfahrt in III Wagenklasse.

Außerdem erhalten Begleiter:

a) aus der Provinz Brandenburg ausschließlich des Stadtkreises Charlottenburg in der Regel für den Tag 3 Mark,

b) aus den Stadtkreisen Berlin und Charlottenburg allgemein sowie Begleiter aus den übrigen Teilen der Provinz Brandenburg in den zu § 4 Ib erwähnten Ausnahmefällen für den Tag 4 Mark.

In keinem Falle dürfen bei Eisenbahntransporten höhere Sätze bewilligt werden, als wenn der Transport durch Fußmarsch ausgeführt worden wäre.

III. Bei Wagentransporten erhält der Begleiter die zu II a und b für Transporte mittels der Eisenbahn festgesetzten Tagegelder, doch niemals höhere Gebühren, als wenn der Transport durch Fußmarsch ausgeführt worden wäre.

Mit derselben Einschränkung sind, wenn bei einem Transporte ein Omnibus benutzt wird, dem Begleiter die Omnibuskosten auch für die Rückfahrt zu erstatten.[1])

IV. Wird der Transport teils unter Benutzung der Eisenbahn oder eines Fuhrwerkes, teils mittels Fußmarsches bewirkt, so erhalten die Transportbegleiter außer der unter II bestimmten Vergütung für die zu Fuß zurückgelegte Transportstrecke die unter I festgesetzte Transportgebühr. Bei Berechnung der letzteren ist jedoch nur die wirklich zu Fuß zurückgelegte Wegestrecke zugrunde zu legen, jedes angefangene Kilometer aber für ein volles zu rechnen. Der Gesamtbetrag darf nicht den Satz übersteigen, welcher zu bewilligen gewesen sein würde, wenn der Transport zu Fuß durchgeführt worden wäre.

Wenn es sich bei derartigen Transporten um mehrere durch eine Eisenbahnstrecke getrennte Landwege handelt, so sind die Entfernungen der verschiedenen Landwege stets zusammen zu rechnen und nur einmal nach der sich ergebenden Gesamtentfernung auf volle Kilometer abzurunden.

Wenn der Bahnhof im Gemeindebezirk des Orts liegt, an welchem der Transport zu übernehmen oder abzuliefern ist, so sind besondere Transportkosten nach den Sätzen für Landtransporte in der Regel nicht zu berechnen. Es können jedoch aus Billigkeitsrücksichten solche neben der Begleitgebühr für die Eisenbahnstrecke gewährt werden, wenn die Entfernung von dem Ausgangspunkte des Transports bis zum Bahnhofe der Abgangsstation oder die Entfernung vom Bahnhofe der Endstation bis zur Stelle der Ablieferung des Gefangenen zwei Kilometer oder darüber beträgt. In diesem Falle findet jedoch eine Zusammenrechnung der vom Ausgangspunkte des Transportes bis zum Bahnhofe der Abgangsstation und der vom Bahnhofe der Endstation bis zur Ablieferungsstelle zurückgelegten Strecken, wenn diese einzeln weniger als zwei Kilometer betragen, nicht statt.

V. Bei sogenannten Doppeltransporten, d. i. in denjenigen Fällen, wo Gefangene behufs ihrer Vernehmung als Zeugen oder Angeschuldigte oder aus sonstigen Gründen von ihrem Haftorte nach einem anderen Orte gebracht werden und die Transportbegleiter dieselben nach der von der zuständigen Behörde hierüber zu treffenden Bestimmung auch wieder nach ihrem Haftorte zurückzuführen haben, werden die Begleitgebühren nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Insoweit zur Ausführung des Hin- und Rücktransportes die Eisenbahn benutzt wird, erhält der Begleiter das oben zu II 1 bzw. 2 bestimmte Fahrgeld für die Hin- und Rückreise und außerdem das dort unter a bzw. b erwähnte Tagegeld für jeden auch nur angefangenen Tag der Transport- und Wartezeit.

b) Das unter a bestimmte Tagegeld wird auch gewährt, wenn der Hin- und Rücktransport auf Landwegen unter Benutzung eines Fuhrwerks zur Ausführung gebracht worden ist. Dasselbe findet statt, wenn der Transport teils unter Benutzung der Eisenbahn, teils auf Landwegen mittels Fuhrwerkes bewirkt worden ist.

c) Bei einem mittels Fußmarsches bewirkten Hin- und Rücktransport wird die für den Hinmarsch zulässige Gebühr der Transportbegleiter um die Hälfte erhöht. Ueber dieser Transportgebühr erhalten die Transportsbegleiter, wenn sie am Bestimmungsorte länger als 2 Stunden warten müssen, für jede fernere auch nur angefangene

---

[1]) Zusatz nach der Bekanntmachung des Oberpräsidenten vom 18. April 1896. — Amtsbl. S. 204.

Stunde des Aufenthalts am Bestimmungsorte ein Wartegeld von 25 Pf., jedoch für die gesamte Wartezeit niemals mehr als 2 Mark.

d) Wird der Transport teils unter Benutzung der Eisenbahn oder eines Fuhrwerks, teils mittels Fußmarsches bewirkt, so erhalten die Transportbegleiter außer der unter a bestimmten Vergütung für die zu Fuß zurückgelegte Transportstrecke die unter c festgesetzte Transportgebühr mit Ausnahme des Wartegeldes. Bei Berechnung dieser Transportgebühr ist nur die wirklich zu Fuß zurückgelegte Strecke der einfachen Entfernung zugrunde zu legen, jedes angefangene Kilometer jedoch für ein volles zu rechnen.

Die Transportgebühren dürfen in allen diesen Fällen indessen niemals mehr betragen, als wenn der Hin- und Rücktransport von verschiedenen Transportbegleitern ausgeführt worden wäre.

Eisenbahnfahrkosten.

§ 5. Die Beförderung der Gefangenen auf der Eisenbahn erfolgt gegen Lösung von Fahrkarten III. Wagenklasse.

Als Belag für die verauslagten Fahrgelder ist der Kostenberechnung eine seitens der Fahrkartenausgabestelle der Ausgangsstation zu erteilende Bescheinigung über die Zahl und den Preis der gelösten Fahrkarten beizufügen.

Fuhrkosten.

§ 6. In denjenigen Fällen, wo nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften zur Beförderung von Gefangenen die Annahme eines Fuhrwerks zulässig ist, erfolgt die Erstattung der Fuhrkosten in nachstehender Weise:

a) In Orten, wo ein geregeltes Droschkenfuhrwesen besteht, kann bei Fahrten innerhalb des Weichbildes des Orts das Fahrgeld nach dem amtlich festgesetzten Tarif vergütet werden. Den Kostenberechnungen sind in diesem Falle die Droschkenmarken beizufügen.

b) Für weitere Strecken sowie an allen sonstigen Orten ist bei der Annahme von Fuhrwerken auf die tunlichste Kostenersparnis Bedacht zu nehmen. Es ist deshalb dazu in der Regel nur einspänniges Fuhrwerk zu benutzen.

Den Polizeibehörden solcher Orte, an denen erfahrungsmäßig öfter Transporte vorkommen, bleibt es überlassen, nach pflichtmäßigem Ermessen die Fuhren alljährlich an geeignete Unternehmer im Wege des öffentlichen Ausgebots oder freier Hand gegen feste Preise zu verdingen. Ein Abkommen wegen Gestellung zweispänniger Wagen darf aber hierbei nur geschlossen werden, wenn es nicht gelingt, Besitzer einspänniger Fuhrwerke für die Fuhrengestellung zu ermitteln. Wo ein derartiges Abkommen nicht getroffen ist, können die ortsüblichen Preise bewilligt und angesetzt werden.

Es dürfen aber, gleichviel, ob die Fuhren vertragsmäßig vergeben sind oder die Fuhrkosten in jedem besonderen Falle ausbedungen werden, höchstens

1. für den einspännigen Wagen für das Kilometer der einfachen Entfernung:
   a) in der Provinz Brandenburg ausschließlich des Stadtkreises Charlottenburg 40 Pfennig,
   b) in den Stadtkreisen Berlin und Charlottenburg 44 Pfennig,
2. für den zweispännigen Wagen für das Kilometer der einfachen Entfernung 60 Pfennig

gezahlt und in Ansatz gebracht werden.

Jedes angefangene Kilometer wird dabei als ein volles Kilometer gerechnet, und als geringste Entfernung stets eine solche von 8 km in Anrechnung gebracht.

Ueberschreitungen dieser Höchstbeträge sind nur für einzelne Orte und unter besonderen Umständen zulässig und bedürfen in Charlottenburg der Genehmigung des Polizeipräsidenten zu Berlin, in den übrigen Stadtkreisen der Genehmigung des Regierungspräsidenten und in allen anderen Orten der Genehmigung des

Landrats. Das Polizeipräsidium in Berlin erteilt für die von ihm veranlaßten Gefangenenbeförderungen die Bescheinigung der Notwendigkeit selbständig.

Kann diese Genehmigung nicht sofort den Transportpapieren beigefügt werden, so werden von der zahlungspflichtigen Kasse zunächst nur die vorauf-geführten Höchstsätze gewährt; der Mehrbetrag aber wird erst dann gezahlt, wenn die Genehmigung nachträglich beigebracht ist.

In den Kostenberechnungen ist jedes Mal ersichtlich zu machen, ob den Kostenansätzen ein vertragsmäßiges Abkommen zugrunde liegt, oder ob der Preis für den einzelnen Fall ausbedungen ist. Trifft letzteres zu, so dürfen die Kosten für zweispännige Fuhrwerke nur erstattet werden, wenn die ausdrückliche Bescheinigung hinzugefügt ist, daß einspännige Fuhrwerke für den Transport nicht zu haben gewesen sind.

Arztgebühren.

§ 7. Insofern an einzelnen Orten nicht besondere Verträge mit den Medizinalbeamten bezüglich der Behandlung von Gefangenen und der Untersuchung von polizeilichen Transportaten bestehen, sind bezüglich der ärztlichen Gebühren folgende Bestimmungen zu beachten:

a) Die ärztliche Untersuchung eines auf dem Transport befindlichen Gefangenen wird von den Medizinalbeamten an ihrem Wohnorte unentgeltlich vorgenommen. Müssen dieselben zwecks dieser Untersuchung Reisen nach anderen Orten unternehmen, so haben sie hierfür nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. März 1872 (Ges.-S. S. 265) Tagegelder und Reisekosten zu beanspruchen. Ebenso können sie bei der Untersuchung eines Gefangenen vor Einleitung des Transports den in dem angezogenen Gesetze vorgesehenen Gebührensatz von 3 Mark für Ausstellung eines Befundscheins fordern.

b) Privatärzte erhalten, wenn die Untersuchung in ihrer Wohnung geschieht, für den Befundschein 1 Mark, wenn sie außerhalb ihrer Wohnung erfolgt, was als notwendig jedesmal polizeilich bescheinigt sein muß, den Betrag von 3 Mark.

   Ist der Privatarzt genötigt, behufs der Untersuchung des Transportaten eine Reise zu unternehmen, so hat derselbe außer der Gebühr für den Befundschein Tagegelder und Reisekosten nach der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 (Ges.-S. S. 109) zu beanspruchen.

c) Wenn sich bei der Untersuchung eines Gefangenen die Notwendigkeit einer gleichzeitig einzuleitenden ärztlichen Behandlung herausstellt, so finden hinsichtlich der hierfür zu gewährenden Vergütung in allen Fällen die Bestimmungen der Medizinaltaxe Anwendung.

d) Ist der Zustand des zu untersuchenden Gefangenen ein derartiger, daß er einen Wagen- oder Eisenbahntransport gestattet, so werden Reisekosten und Tagegelder für den zur Untersuchung herangezogenen Arzt (zu a und b) nur dann erstattet, wenn diese geringer sind, als diejenigen Kosten, welche durch den Transport des Gefangenen nach dem Wohnorte des betreffenden Arztes entstanden wären.

   Die Kostenansätze sind in dieser Richtung von der Polizeibehörde in jedem Falle auf der Kostenberechnung des näheren zu begründen und mit entsprechender Bescheinigung zu versehen. Die Gründe, aus denen eine ärztliche Untersuchung notwendig geworden ist, sind jedesmal anzugeben und von der betreffenden Polizeibehörde zu bescheinigen.

Reinigungskosten.

§ 8. Die Verpflichtung der Staatskasse zur Erstattung der Reinigungskosten bestimmt sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

Wenn die Erstattung zu erfolgen hat, dürfen die gemachten Auslagen bis zu einem Höchstbetrage von einer Mark in Ansatz gebracht werden.

Die Kostenberechnung ist von der Polizeihörde jedesmal besonders zu begründen und die Notwendigkeit zu bescheinigen.

Außerordentliche Kosten.

§ 9. Bei sonstigen, außerordentlichen, in den obigen §§ nicht vorgesehenen Kosten (z. B. für die Beschaffung der etwa zum Behuf des Transports erforderlichen Ausrüstung des Gefangenen) werden die wirklich stattgehabten Auslagen ersetzt.

Die Notwendigkeit derselben ist in jedem Falle von der betreffenden Polizeibehörde besonders zu begründen und ebenso wie die Angemessenheit zu bescheinigen.

Bei Rechnungen über Kleidungsstücke muß die Bescheinigung ausdrücklich dahin lauten, daß die Beschaffung derselben behufs des Transports notwendig gewesen ist.

Kostenanweisungsverfahren.

§ 10. Bei den sogenannten Doppeltransporten (§ 4 zu V) sind die Transportgebühren den Transportbegleitern erst nach der bewirkten Zurückführung des Gefangenen zu zahlen.

Was die Kostenrechnungen betrifft, so sind dieselben in demjenigen Regierungsbezirk zahlbar zu machen, aus welchem der Transportbegleiter gestellt wird, ohne Rücksicht darauf, ob der Transport über die Grenzen dieses Bezirkes hinausgeht.

Mit der Ausführung dieser Transportkostenordnung werden die Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam und Frankfurt und der Königliche Polizeipräsident zu Berlin beauftragt.

§ 9.

Die Vorschriften der §§ 38 und 39 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 bestimmen, daß, sofern im richterlichen Straferkenntnis die Polizei-Aufsicht als zulässig erklärt ist, die höhere Landespolizeibehörde dadurch die Befugnis erhält, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf Zeit von höchstens 5 Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Dies hat folgende Wirkungen:

1. Dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden.
2. Die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiet zu verweisen.
3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen. (Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 46.)

Wer, nachdem er unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, den ihm infolge derselben auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt, wird mit Haft bestraft. (Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 §§ 38, 39 und 361 Nr. 1 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 46 und 111.)

Ueber die Stellung unter Polizeiaufsicht bestimmt das nähere die folgende Anweisung des Ministers des Innern zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs vom 30. Juni 1900 — Amtsbl. S. 351:

§ 1. Die gegenwärtige Instruktion findet bezüglich aller verurteilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß in betreff der nur vorläufig entlassenen Verurteilten (§§ 23 und folg. des Strafgesetzbuchs) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871[1]) in Kraft bleiben.

§ 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete

[1]) Minist.-Bl. S. 47.

Besorgnis besteht, daß der Verurteilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurteilung zugrunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurteilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt. Verurteilte, welche nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit sich ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurteilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben, und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§ 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde angeordnet, zu deren Bezirk der Ort gehört, nach welchem der Verurteilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort), oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt. In Ansehung von Ausländern (§ 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maßregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig entlassenen Verurteilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die im Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§ 4. Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach § 3 zu treffende Anordnung hat der Gefängnisvorstand 6 Wochen vor der Entlassung eines Verurteilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugnis über die Führung des Verurteilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Konferenz der Gefängnisoberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden[1]). Besteht bei der Anstalt eine Beamtenkonferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben. Hierbei ist anzugeben, ob und in welcher Weise der zur Entlassung Kommende sich der für entlassene Gefangene angeordneten Fürsorge unterstellt hat.

Ist der Verurteilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt hat, so sind die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, 6 Wochen vor der Entlassung zu übersenden.

§ 6. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnisbehörde (§ 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§ 2) hat die Landespolizeibehörde des Entlassungsortes über die Stellung des Verurteilten unter Polizeiaufsicht Beschluß zu fassen. Die Beschlußfassung hat so zeitig zu erfolgen, daß die Anordnung der Polizeiaufsicht dem Verurteilten noch in der Strafanstalt eröffnet wird.

Die Landespolizeibehörde ist berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnung selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§ 3) zu verlängern.

Im Falle des Verziehens einer Person, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, gehen die der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes zustehenden Befugnisse auf die Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes über.

Inwieweit die Landespolizeibehörde vor ihrer Beschlußnahme noch weitere Ermittelungen anstellen, insbesondere die Ortspolizeibehörde hören will, bleibt

---

[1]) Vgl. den Nachtrag vom 18. Juli 1902 zu dieser Anweisung, welcher im Anschluß hieran abgedruckt ist.

ihrem Ermessen mit der Maßgabe überlassen, daß vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes des Verurteilten gehört werden muß.

§ 6. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen in § 3 dieser Instruktion nicht entgegenstehen, in der Regel mindestens auf die Dauer von 6 Monaten anzuordnen.

§ 7. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurteilten schriftlich gegen Empfangsbescheinigung zu eröffnen. Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird vom Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe und, wenn die Strafe schon beendigt ist, vom Tage der Eröffnung an berechnet. In der Entscheidung ist dem Verurteilten zugleich, unter Androhung einer Exekutivstrafe bis zur Höhe von 300 Mark, im Falle des Unvermögens eine Haftstrafe bis zu 4 Wochen für jeden Fall der Zuwiderhandlung aufzugeben:

1. binnen 24 Stunden nach seinem Eintreffen an einem Orte, wo er sich länger als 24 Stunden aufhält, sich persönlich oder, wenn dieses ausnahmsweise aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Krankheit, nicht möglich ist, schriftlich unter Angabe seiner Wohnung bei der Ortspolizeibehörde zu melden;
2. von jedem Wohnungswechsel innerhalb desselben Ortes binnen 24 Stunden unter Angabe der neuen Wohnung der Ortspolizeibehörde Nachricht zu geben;
3. falls er den Aufenthaltsort wechselt, innerhalb 24 Stunden vor dem Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes sich persönlich bei der Ortspolizeibehörde abzumelden und hierbei den neuen Aufenthaltsort anzugeben.

§ 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1. ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurteilten der Aufenthalt untersagt,
2. ob ein verurteilter Ausländer aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reichs werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämtlicher zum Deutschen Reiche vereinigter Staaten.

§ 9. So lange der Verurteilte einer geordneten Fürsorge untersteht, sind alle Maßregeln, welche geeignet sind, ihm eine geordnete Tätigkeit zu erschweren, wie z. B. Erkundigungen nach ihm durch Polizeibeamte, unbedingt zu vermeiden.

Die Polizeibehörden haben von Zeit zu Zeit bei den Fürsorgeorganen anzufragen, ob der Verurteilte der Fürsorge noch untersteht. Die Fürsorgeorgane werden ihrerseits von dem Eintritt und der Beendigung der Fürsorge den Polizeibehörden Kenntnis geben.

§ 10. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht, einschließlich der Festsetzung der nach § 7 angeordneten Exekutivstrafen, liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verpflichteten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Zuwiderhandlungen des Verurteilten gegen die ihm infolge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen (§ 8) sind in Gemäßheit des § 361 Nr. 1 des Strafgesetzbuches zu verfolgen.

§ 11. Ueber die Art und Weise, in welcher die infolge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen. Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transportes und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf die allgemeinen Polizeifonds übernommen.

§ 12. Die Instruktion vom 12. April 1871 wird aufgehoben und der Nachtrag hierzu vom 18. Juli 1902 — Amtsbl. S. 381:

Ist gleichzeitig auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, und wird von dieser — was in den Fällen des § 181a des Strafgesetzbuches (R.-G. vom 25. Juni 1900) die Regel sein wird — eine korrektionelle Nachhaft festgesetzt, so ist die Beschlußfassung über die Stellung unter Polizeiaufsicht, sofern die Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft im unmittelbaren Anschlusse an die Strafhaft, wenn auch unser einstweiliger polizeilicher Inhafthaltung (M.-Erl. vom 27. April 1857 M.-Bl. f. d. i. V. S. 93) sicher gestellt ist, einstweilen bis kurz vor Beendigung der Nachhaft auszusetzen. Das von der Gefängnisverwaltung nach Maßgabe des § 4 der Instruktion vom 30. Juni 1900 auszustellende Führungszeugnis nebst Gutachten ist in diesem Falle der die Nachhaft festsetzenden Landespolizeibehörde einzureichen, welche ihrerseits unter Beachtung der in der Instruktion vorgesehenen Fristen die Abgabe eines Berichtes über die Führung des zu entlassenden Detinenden von der Anstaltsleitung zu erfordern und sodann mit dem Zeugnis und dem Gutachten der Gefängnisverwaltung an die Landespolizeibehörde des in analoger Anwendung der Vorschriften im § 3 der Instruktion zu ermittelnden Entlassungsortes behufs Beschlußnahme über die Stellung unter Polizeiaufsicht abzugeben hat.

§ 10.

Die im § 362 des Strafgesetzbuchs bestimmte **Besserungsnachhaft** setzt die Regierung[1]) auf Vorschlag der Vorstände der Landarmen- und Besserungsanstalten zu Strausberg, Prenzlau und Lübben fest.

Für diese Anstalten ist ein Reglement vom Landtage der Provinz Brandenburg erlassen am 9. März 1883 — Amtsbl. S. 256, Beilage — und ein Nachtrag hierzu am 9. April 1898 — Amtsbl. Sonderbeilage zum 21. Stück.

§ 11.

Die jetzt gültigen Strafvorschriften für **Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue** enthält das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 111 — im § 361, wo sie folgendermaßen lauten:

Mit Haft wird bestraft:

3. wer als Landstreicher umherzieht;
4. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;
7. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die ver-

[1]) Der Regierungspräsident.

urteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurteilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Durch die Ueberweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden usw.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung die Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten. (Strafgesetzbuch § 362 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1900 — Reichs-Gesetzbl. S. 301.)

§ 12.

Die früheren Vorschriften über das polizeiliche Verfahren gegen bettelnde Kinder sind durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 als beseitigt anzusehen.

Während der § 361 Nr. 4 des Strafgesetzbuches das Betteln mit Haft geahndet wissen will, bestimmt der § 56, daß ein Angeschuldigter, welcher zur Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, freigesprochen werden soll, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

Im Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll.

Nach § 57 Nr. 3 a. a. O. soll aber für den Fall, daß ein solcher jugendlicher Angeschuldigter zur Zeit der Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestmaße der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe, hier also, da das geringste Maß der Haft ein Tag, das höchste Maß derselben sechs Wochen sind — vgl. § 18 a. a. O. —, zwischen einem Tage bis drei Wochen bestimmt werden, doch kann, weil es sich um Ahndung einer Uebertretung handelt, nach § 57 Nr. 4 in besonders leichten Fällen auch nur auf Verweis erkannt werden.

Uebrigens darf nach § 60 a. a. O. die erlittene Untersuchungshaft bei Fällung des Urteils auf die erkannte Strafe ganz oder teilweise in Anrechnung kommen.

Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, wenn er eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern und sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist. (§ 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 — Ges.-S. S. 264).

§ 13.

Obdachlose haben sich zunächst selbst ernstlich um Selbstbeschaffung eines Obdachs zu bemühen, wie die folgende Reg.-V. vom 15. August 1869 — Amtsbl. S. 250 — bestimmt.

Nachdem auch neuere Erfahrungen gezeigt haben, daß trotz der diesseitigen Verfügung vom 11. Juli v. J. (Amtsbl. Stück 29 S. 229) bei der nach Artikel 11 des Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1855 zu erlassenden Aufforderung zur Selbstbeschaffung eines Obdachs dem Obdachlosen von den Ortspolizeibehörden selbst die Beibringung einer bestimmten Anzahl von sogenannten Attesten über die gehaltenen Nachfragen nach Wohnungen freigestellt wird, um sich durch diesen Ausweg vor den gesetzlichen Folgen der erlassenen Aufforderung zu schützen, und da anderseits die Verfügung vom 11. Juli v. J. teilweis mißverstanden worden ist, so sehen wir uns zu folgenden näheren Bestimmungen veranlaßt:

I. Die nach Artikel 11 des Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1855 von der Ortspolizeibehörde an obdachlose Personen zu erlassende Aufforderung muß, um die gesetzliche Wirkung zu haben, unbedingt ihrem Wortlaut nach auf die Beschaffung eines Obdachs binnen einer bestimmten Frist gerichtet sein und darf nicht ferner dadurch abgeschwächt werden, daß dem Obdachlosen daneben gewissermaßen die Wahl von vorn herein freigelassen wird, sich statt dessen durch die bloße Beibringung von Attesten der Schulzen usw. über etwaige fruchtlose Nachfragen nach Wohnungen vor den Folgen der Nichtbeschaffung des Obdachs in der gestellten Frist zu schützen.

II. Wenn in der Verfügung vom 11. Juli v. J. den Schulzen die Ausstellung von Attesten über das Nichtvorhandensein einer Wohnung untersagt ist, so ist damit nicht ausgesprochen worden, daß der Schulze oder Ortsvorsteher, wenn er sich wirklich davon überzeugt hat, daß der Obdachlose sich am Orte um die Beschaffung eines Unterkommens in der Tat bemüht hat, hierüber nicht seine Bescheinigung ausstellen dürfe. Diese Bescheinigung darf jedoch nur dann erteilt werden, wenn es dem Schulzen persönlich bekannt ist, daß der Obdachlose am Orte keine Gelegenheit gefunden hat, weder eine eigene Wohnung noch auch ein sonstiges Unterkommen, gleichviel, ob bei einer Dienstherrschaft oder sonst am Orte zu finden. Die bloße Nachfrage nach einer eigenen Mietswohnung würde den Obdachlosen niemals von der Verpflichtung entbinden, sich, wenn er eine solche nicht findet, ein anderweitiges Unterkommen oder Obdach zu beschaffen, und nur, wenn der Schulze oder Ortsvorsteher auf eigene persönliche Verantwortung imstande ist, zu bekunden, daß die hierauf gerichteten Bemühungen des Obdachlosen am Orte vergeblich gewesen sind, oder daß es am Orte an jeder Gelegenheit, sich ein Unterkommen, sei es in einer eigenen Wohnung oder in irgend einem Arbeitsverhältnis, zu verschaffen, für den Obdachlosen gefehlt hat, würde eine von dem Schulzen oder Ortsvorsteher darüber zu erteilende Bescheinigung sich rechtfertigen.

III. Der pflichtmäßigen Beurteilung der mit der Abfassung des Resoluts nach Artikel 14 a. a. O. berufenen Behörde bleibt dann in jedem einzelnen Spezialfalle überlassen, wie viel Gewicht sie auf eine derartige, von dem Obdachlosen beigebrachte Bescheinigung zu legen für gut findet, event. welche weiteren Ermittelungen sie für notwendig hält. Wir erwarten hiernach sowohl von den Schulzen, Gerichtsmännern, als auch insbesondere von den Ortspolizeibehörden eine gewissenhafte Beachtung der vorstehenden Anweisung, wodurch allein den gesetzlichen Bestimmungen ihre Wirksamkeit erhalten werden kann, und würden wir bei etwaigen Zuwiderhandlungen mit allem Nachdruck von Aufsichtswegen einzuschreiten uns genötigt sehen.

§ 14.

Von Zeit zu Zeit sind Landstreichervisitationen in den Provinzen, Kreisen und einzelnen Ortschaften abzuhalten und dabei alle nicht einheimischen unbekannten und nicht gehörig legitimierten Personen in vorläufigen polizeilichen Gewahrsam zu bringen. (Ministerialinstruktion vom 9. Oktober 1817, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 12. September 1818 — Amtsbl. S. 261.)

§ 15.

Mit Haft wird bestraft, wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubnis zurückkehrt. (Reichs-Strafgesetzb. § 361 Nr. 2 — Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 111.)

Wegen der Ausweisungen nach Oesterreich ist maßgebend der Ministerialerlaß vom 25. Februar 1893 — Amtsbl. S. 99.

Wegen der Ausweisungen nach Rußland ist maßgebend der Ministerialerlaß vom 6. Mai 1894 — Amtsbl. S. 209.

Ueber die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet hat der Bundesrat die nachstehenden Vorschriften, veröffentlicht vom Reichskanzler unterm 10. Dezember 1890 — Amtsbl. f. 1892 S. 23 — beschlossen:

Vorschriften, betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs.

§ 1. Die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs erfolgt entweder:

1. mittels Transportes (§§ 3 bis 7) oder
2. durch Erteilung eines Zwangspasses (§§ 8 bis 12) oder
3. durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung (§ 13).

§ 2. Die Art der Vollziehung (§ 1) wird durch die ausweisende Behörde bestimmt, welche dabei zu beachten hat, inwieweit es mit Rücksicht auf internationale Beziehungen erforderlich ist, zunächst mit ausländischen Behörden, eventl. auf diplomatischem Wege behufs Uebernahme des Auszuweisenden in Verbindung zu treten.

Ist anzunehmen, daß der Ausgewiesene der Ausweisung nicht ohne Anwendung körperlichen Zwanges Folge leisten werde, so ist die Ausweisung im Wege des Transports zu vollziehen.

§ 3. Soll die Ausweisung durch Transport erfolgen, so hat die ausweisende Behörde die Transportrichtung, insbesondere die Reichsgrenzstation festzusetzen, nach welcher der Transport zu leiten ist, auch, sofern sie die Vollziehung nicht selbst übernimmt, die damit beauftragte Behörde zu bezeichnen.

Die Reichsgrenzstationen werden auf Vorschlag der beteiligten Bundesregierungen durch den Reichskanzler bestimmt und unter Angabe der für dieselben zuständigen Grenzpolizeibehörden im Zentralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht.

Soll der Transport nicht nach dem Heimatsstaate des Ausgewiesenen gerichtet werden, so ist die Bestimmung der Landeszentralbehörde einzuholen.

Die Genehmigung der letzteren ist außerdem erforderlich, wenn der Transport auf dem Seewege erfolgen oder durch das Gebiet eines außerdeutschen Staates geleitet werden soll.

§ 4. Die vollziehende Behörde hat die Ausweisungsverfügung dem Auszuweisenden bekannt zu machen und seine Ueberführung an die Reichsgrenze zu veranlassen. Sie hat einen Transportzettel auszustellen, welcher enthält:

1. Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, den etwa ermittelten ausländischen Wohnort und ein Signalement des Ausgewiesenen;
2. den Grund der die Ausweisung veranlassenden gerichtlichen Bestrafung, das Datum der Ausweisungsverfügung, die Bezeichnung der ausweisenden und der vollziehenden Behörde;
3. die Transportrichtung, insbesondere die festgesetzte Reichsgrenzstation (§ 3), sowie die voraussichtliche Zeit des Eintreffens daselbst;
4. das Ersuchen an sämtliche Polizeibehörden, die Vollziehung des Transports zu unterstützen.

§ 5. Der Transportzettel ist doppelt auszufertigen; die eine Ausfertigung ist dem Transportführer einzuhändigen, die andere der Grenzpolizeibehörde zu übersenden, welche für die festgesetzte Reichsgrenzstation (§ 3) zuständig ist.

§ 6. Die Grenzpolizeibehörde hat den Ausgewiesenen auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr (§ 361 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs) hinzuweisen und seinen Uebertritt über die Reichsgrenze, geeignetenfalls durch Uebergabe an die Behörde des ausländischen Staates, zu bewirken. Demnächst hat sie die Ausfertigungen des Transportzettels mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Ausgewiesene auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr hingewiesen worden ist, sowie daß und zu welchem Zeitpunkte er die Reichsgrenze überschritten hat. War dem Ausgewiesenen der Seeweg vorgeschrieben, so ist die Bescheinigung dahin zu fassen, daß und zu welchem Zeitpunkte der Ausgewiesene die Seereise angetreten hat. Die eine Ausfertigung des Transportzettels ist, nachdem ihre Ablieferung dem Transportführer bescheinigt worden, bei der Grenzpolizeibehörde zurückzubehalten, die andere an die vollziehende Behörde zurückzusenden.

§ 7. Treten Umstände ein, welche die Ausführung des bereits eingeleiteten Transports verhindern, so ist der Ausgewiesene der nächsten Ortspolizeibehörde zu übergeben. Diese hat ihn in Gewahrsam zu nehmen und ohne Verzug die vollziehende Behörde zu benachrichtigen.

Handelt es sich um Behörden verschiedener Bundesstaaten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, den Ausgewiesenen der vollziehenden Behörde wieder zuzuführen, sofern nicht binnen angemessener Frist anderweitige Anordnung über den Vollzug der Ausweisung getroffen wird.

§ 8. Soll die Ausweisung mittels Zwangspasses erfolgen, so hat die ausweisende Behörde die Reichsgrenzstation zu bestimmen, über welche der Ausgewiesene sich in das Ausland zu begeben hat, und, sofern sie die Vollziehung nicht selbst übernimmt, die damit beauftragte Behörde zu bezeichnen.

Die Vorschrift im § 3 Absatz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 9. Die vollziehende Behörde hat dem Auszuweisenden eine Verfügung (Zwangspaß) zu behändigen, welche enthält:

1. Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, den etwa ermittelten ausländischen Wohnort und ein Signalement des Ausgewiesenen;
2. den Grund der die Ausweisung veranlassenden gerichtlichen Bestrafung, das Datum der Ausweisungsverfügung, die Bezeichnung der ausweisenden und der vollziehenden Behörde;
3. die Auflage an den Ausgewiesenen, über eine bestimmte Reichsgrenzstation sich in das Ausland zu begeben und sich zu diesem Zweck binnen einer bestimmten Frist unter Vorlegung des Zwangspasses bei der darin bezeichneten Grenzpolizeibehörde zu melden, sowie die Androhung, daß bei Nichterfüllung dieser Auflage nach seinem Verbleibe geforscht werden würde und er im Betretungsfalle seine Festnahme und die Ausweisung im Wege des Transports zu gewärtigen habe;
4. den Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr.

Eine Abschrift des Zwangspasses ist unter Beifügung der sonstigen Legitimationspapiere des Ausgewiesenen der Grenzpolizeibehörde zu übersenden, welche für die festgesetzte Reichsgrenzstation zuständig ist.

§ 10. Die Grenzpolizeibehörde hat nach Meldung des Ausgewiesenen dafür Sorge zu tragen, daß er sich in das Ausland begibt; sie hat, daß dies geschehen, auf der Abschrift des Zwangspasses zu bescheinigen und diese der vollziehenden Behörde zurückzusenden.

§ 11. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, so ist dies ungesäumt der vollziehenden Behörde mitzuteilen, welche wegen Ermittelung des Aufenthalts des Ausgewiesenen und Herbeiführung der Ausweisung im Wege des Transports das Geeignete zu veranlassen hat.

§ 12. Wird ein Ausgewiesener unter Umständen betroffen, aus welchen sich ergibt, daß er die in dem Zwangspaß ihm auferlegten Verpflichtungen nicht

erfüllt hat, so ist er in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen und demnächst die Ausweisung mittels Transportes zu vollziehen.

Der Transport wird in dringenden Fällen von der Polizeibehörde des Ergreifungsortes, sonst von der derselben vorgesetzten Landespolizeibehörde angeordnet. Der Behörde, von welcher der Zwangspaß ausgestellt ist, ist in jedem Falle ohne Verzug Mitteilung zu machen.

§ 13. Soll die Ausweisung durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung erfolgen, so ist in der letzteren dem Auszuweisenden aufzuerlegen, sich sofort oder binnen einer zu bestimmenden Frist über die Reichsgrenze in das Ausland zu begeben. Die Verfügung ist dem Auszuweisenden unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr mit der Verwarnung schriftlich zuzufertigen oder zu Protokoll zu eröffnen, daß, wenn er nach dem darin angegebenen Zeitpunkte innerhalb des Reichsgebiets betroffen werde, er seine Festnahme und die Ausweisung im Wege des Transports zu gewärtigen habe.

Kommt der Ausgewiesene der Verfügung nicht nach, so finden die Bestimmungen des § 12 entsprechende Anwendung.

§ 14. Von jeder auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuches gegen einen Ausländer verfügten Ausweisung aus dem Reichsgebiet hat die ausweisende Behörde sofort dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) behufs Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich Mitteilung zu machen.

Die Mitteilung erfolgt unter Uebersendung einer Abschrift der Formel des der Ausweisung zugrunde liegenden gerichtlichen Urteils sowie einer Abschrift des dispositiven Teils der Ausweisungsverfügung, aus welcher Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und der etwa ermittelte ausländische Wohnort des Ausgewiesenen ersichtlich sein soll.

Im Falle der Zurücknahme der Ausweisung ist dem Reichskanzler gleichfalls sofort Mitteilung zu machen.

§ 15. Die Polizeibehörden der Bundesstaaten haben sich in den durch diese Vorschriften geregelten Ausweisungsangelegenheiten gegenseitig Beistand zu leisten.

Zwischen denselben findet in solchen Angelegenheiten ein unmittelbarer Geschäftsverkehr statt.

§ 16. Soll ein Ausgewiesener bei dem Transport nach der Reichsgrenzstation durch das Gebiet eines anderen Bundesstaates durchgeführt werden, so ist die Durchführung von den Behörden dieses Staates zu übernehmen, soweit nicht zwischen den beteiligten Bundesregierungen über die Art der Durchführung, namentlich wegen Einrichtung und Ueberwachung des Eisenbahntransports, etwas anderes vereinbart ist.

§ 17. Die Kosten des Transports, sofern über deren Verteilung nichts anderes vereinbart ist, trägt jeder Bundesstaat, insoweit als dieselben zur Beförderung durch sein Gebiet aufzuwenden sind. Ausgenommen sind die in den Fällen des § 7 Abs. 2 durch die Verwahrung und den Rücktransport des Ausgewiesenen erwachsenden Kosten, für deren Ersatz die vollziehende Behörde zu sorgen hat.

Die Kosten des Transports des Ausgewiesenen durch außerdeutsches Gebiet oder auf dem Seewege trägt das Reich. Diese Kosten sind von dem Bundesstaat, dessen Behörden diesen Transport einleiten, vorschußweise zu zahlen und bei der Reichskasse zur Erstattung zu liquidieren.

§ 18. Durch Verfügung der Landeszentralbehörde können die nach §§ 7 und 12 der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Obliegenheiten auf eine andere Behörde übertragen werden.

§ 16.

Eine im Auftrage des Ministers des Innern verfaßte Zusammenstellung der Vorschriften über die **Uniformierung und Bewaffnung der Exekutivbeamten der städtischen Polizeiverwaltungen** hat der Regierungs-

präsident unterm 15. November 1895 — Amtsbl. S. 458 — veröffentlicht; diese lauten wie folgt:

I. Polizeisergeanten.

1. Der Waffenrock, nach militärischem Schnitt gearbeitet, ist von dunkelblauem Tuch mit einer Reihe Wappenknöpfe von gelbem Metall, karmoisinroter Einfassung und ganz karmoisinrotem, vorn abgerundetem Stehkragen. Der Rock hat Brandenburgische Aermelaufschläge von dunkelblauer Farbe mit karmoisinroter Einfassung. Auf dem Waffenrocke befinden sich Achselklappen von karmoisinrotem Tuch ohne Einfassung mit dem kleinen Königlichen Wappenschilde. Die Achselklappen sind von gleicher Form und Größe wie die Achselklappen des Militärs und ebenso wie diese auf dem Rocke zu befestigen.

Wo mehrere Sergeanten vorhanden sind, müssen die Achselklappen mit fortlaufenden, unter dem Wappenschilde anzubringenden Nummern von gelbem Metall versehen werden.

Bei warmer Witterung kann anstatt des tuchenen Rockes ein leichter Rock aus weißem Drill von gleichem Schnitte wie jener mit einer Reihe Wappenknöpfe von gelbem Metall und den vorgeschriebenen Achselklappen getragen werden.

2. Die Beinkleider, nach militärischem Schnitt gearbeitet, sind von grauem Tuche mit karmoisinroter Biese, oder von weißem Drill ohne Biese.

3. Der Mantel ist von dunkelgrauem Tuch in der Form der Militärpaletots mit zwei Reihen Wappenknöpfen von gelbem Metall. Der 10 cm breite Umschlagkragen ist auf der äußeren Seite von karmoisinrotem, auf der inneren von dunkelblauem Tuch.

Der Mantel ist so lang, daß er die Kniee bedeckt, sein Futter ist von grauer Farbe.

Auf dem Mantel befinden sich Achselklappen, die denjenigen auf den Waffenröcken vollständig gleichen.

4. Die Halsbinde ist von schwarzer Serge, mit Kattun gefüttert und zum Zuschnallen eingerichtet.

5. Der Helm ist von schwarzlackiertem Leder mit Vorder- und Hinterschirm, die Naht hinten schwarz, die Spitze aus Messing, kurz, gereift, oben abgestumpft und nach unten in vier messingene Bügel auslaufend, die mit je einer, oben mit einem messingenen Stern verzierten Schraube an dem Helm befestigt werden. Der Vorderschirm ist mit Messing eingefaßt, der Hinterschirm hat keine Einfassung.

An der Vorderseite des Helms befindet sich ein Wappenadler von Messing mit dem Königlichen Namenszuge (W) und der Krone. Der Helm ist mit Schuppenketten von Messing versehen; unter der Schuppenkette und mit ihr an der rechten Seite des Helms befestigt wird das Preußische National von schwarzem Leder mit weiß gemaltem Reifen getragen.

6. Die Mütze ist von dunkelblauem Tuch in der Form der Offiziersmützen, sie ist unmittelbar über dem Schirm mit einem Streifen von gleichfarbigem Tuche versehen, der von zwei etwa $2^1/_2$ cm voneinander entfernt zu haltenden, karmoisinroten Biesen eingefaßt wird. Um den oberen Rand der Mütze läuft ein karmoisinroter Vorstoß. Vorn in der Mitte des Streifens wird die Preußische Kokarde mit weiß gemaltem Reifen und darüber oberhalb des Streifens das kleine Königliche Wappenschild getragen.

7. Als Seitengewehr wird ein Säbel an einem Unterkoppel getragen. Säbel und Unterkoppel gleichen den bei den Schutzmännern der Königlichen Polizeiverwaltung eingeführten.[1])

An dem Säbel wird ein kleines Portepee von Gold und blauer Seide mittels eines mit Gold durchwirkten ledernen Riemens befestigt.

---

[1]) Der Säbel der Schutzmänner ist der altpreußische, früher für die Gemeinen und Unteroffiziere der Infanterie vorgeschriebene. Er wird an einem um die Hüften zu schnallenden Unterkoppel von schwarzem Leder mit zwei Riemen getragen.

II. Polizeiwachtmeister.

1. Der Waffenrock gleicht demjenigen der Sergeanten mit dem Unterschiede, daß an Stelle der Achselklappen Achselstücke von karmoisinrotem Tuch getragen werden, die den Achselklappen an Breite gleich, ringsum mit 1½ cm breiten goldenen Tressen eingefaßt und in der Mitte mit dem kleinen Königlichen Wappenschilde versehen sind.

Auch die Wachtmeister können bei warmer Witterung den für die Sergeanten vorgesehenen weißen Drillrock — jedoch mit den für sie bestimmten Achselstücken tragen.

2. Die Beinkleider gleichen denen der Sergeanten.

3. Der Mantel gleicht ebenfalls dem der Sergeanten, trägt aber auf den karmoisinroten Achselklappen keine Nummer, sondern nur das Königliche Wappenschild.

An den inneren Seiten des Mantelkragens sind, etwa 2 cm vom Kragenschlusse entfernt, schmale goldene Borten von der Größe anzubringen, wie sie von den Unteroffizieren der Armee in schwarzweißer Farbe getragen werden.

4. Die Halsbinde gleicht derjenigen der Sergeanten.

5. und 6. Helm und Mütze gleichen den Kopfbedeckungen der Sergeanten mit Ausnahme dessen, daß die weißen Reifen im Nationale und der Kokarde von Metall sind.

7. Das Seitengewehr und das dazu gehörige Unterkoppel hat den genannten Ausrüstungsstücken, wie sie von den Wachtmeistern der Königlichen Polizeiverwaltungen getragen werden, mit dem Unterschiede zu entsprechen, daß die Waffe etwas breiter und wuchtiger ist, und daß der Griff, die Schnallen und Beschläge von gelbem Metall sind.[1])

Das Portepee ist etwas größer als das der Sergeanten, dem es sonst gleicht.

Sind die Wachtmeister berechtigt, das silberne Offiziersportepee zu tragen, so hat es dabei sein Bewenden.

III. Polizeikommissare.

1. Der Waffenrock ist dem der Wachtmeister in Schnitt und Farbe gleich, hat jedoch schwedische Aermelaufschläge von karmoisinrotem Tuch; die Aufschläge und der Kragen sind mit goldener Stickerei in Form einer Säge geziert.

Abgesehen von feierlichen Gelegenheiten und sonstigen besonderen Anlässen dürfen die Kommissare anstatt des Waffenrocks einen mit dem Abzeichen ihres Grades (Epaulettenachselstücken) versehenen Ueberrock aus dunkelblauem Tuch und Aermelaufschlägen aus demselben Stoffe, platten Knöpfen von gelbem Metall, karmoisinrotem Kragen und gleichfarbigen Vorstößen um die Aermelaufschläge und an den Taschenleisten tragen, der in Form und Schnitt dem Ueberrock der Offiziere von der Armee nachgebildet ist.

Im Bureaudienste, insbesondere bei warmer Witterung, kann anstatt des tuchenen Waffenrocks oder Ueberrocks ein Rock aus weißem Drill getragen werden, der in Form und Schnitt dem Ueberrocke entspricht und mit denselben Knöpfen und Rangabzeichen wie dieser zu versehen ist.

Auf dem Waffenrocke, dem Ueberrocke und dem Drillichrocke sind Epauletts mit karmoisinrotem Grunde, auf dem sich das kleine Königliche Wappenschild befindet, und mit vergoldeten, gereiften Halbmonden zu tragen. Die Schieberstücke der Epauletts sind mit goldener Tresse besetzt, die Epauletthalter bestehen aus goldener, mit blauer Seide durchwirkter Borte.

Anstatt der Epauletts können Achselstücke von goldener Tresse auf karmoisinrotem Tuche getragen werden, die in der Mitte mit dem kleinen König-

---

[1]) Der Säbel der Königlichen Polizeiwachtmeister ist der frühere krumme Infanterieoffiziersäbel (Füsilieroffiziersäbel) in schwarzer Lederscheide. Der Säbel wird an einem Unterkoppel von schwarzem Leder mit zwei Tragriemen entweder an einem Haken hoch aufgehängt oder an den Riemen so getragen, daß er die Erde nicht berührt.

lichen Wappenschilde zu versehen sind. Die Breite der Achselstücke beträgt etwa 4 cm.

2. und 3. Beinkleider und Mantel gleichen demjenigen der Wachtmeister, mit dem Unterschiede, daß der Mantel mit Achselklappen und Kragenabzeichen nicht versehen ist.

4. und 5. Helm und Mütze gleichen den Kopfbedeckungen der Wachtmeister, jedoch ist sämtliches Messingwerk am Helm vergoldet.

6. Das Seitengewehr und das dazu gehörige Unterkoppel gleichen denjenigen der Wachtmeister, jedoch ist das Unterkoppel mit Löwenkopfbeschlägen aus Messing versehen.

Das Portepee und das daran befindliche Band sind von Gold mit blauer Seide durchwirkt.

Sind die Kommissare aktive Offiziere des Beurlaubtenstandes der Armee, oder sind sie aus der Armee mit der Berechtigung zum Tragen der Offiziersuniform ausgeschieden, so können sie anstatt des goldenen das silberne Offiziersportepee tragen.

IV. Polizeiinspektoren.

Die Uniform und Bewaffnung der Inspektoren unterscheidet sich von derjenigen der Kommissare nur in folgenden Punkten:

1. Der Kragen am Waffenrock ist vorn eckig, Kragen und Aermelaufschläge sind mit der Stickerei der Rangklasse der Inspektoren in Gold versehen.

2. Die Epauletts haben anstatt des karmoisinroten goldenen Grund, die Achselstücke sind etwa 5 cm breit und mit zwei Sternen aus Silber (weißem Metall) versehen, von denen der eine oberhalb, der andere unterhalb des Königlichen Wappenschildes angebracht ist.

Besondere Bemerkungen.

1. Berittene Polizeibeamte dürfen hohe Stiefel mit angeschnallten Sporen tragen.

2. Ueberall da, wo und soweit ein Bedürfnis hierzu hervortritt, kann der Minister des Innern auf Antrag des Regierungspräsidenten gestatten, daß die Bewaffnung der Polizeibeamten durch Revolver vervollständigt wird.

Ueber die Einführung von **Litewken** und **Umhängen** für die **Exekutivbeamten der städtischen Polizeiverwaltungen** ordnet der Minister des Innern unterm 7. Mai 1904 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 116 — folgendes an:

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 27. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß von den Exekutivbeamten der städtischen Polizeiverwaltungen Litewken und, zum Schutze gegen Niederschläge und Kälte, imprägnierte Umhänge getragen werden dürfen, wie solche für die Königliche Schutzmannschaft eingeführt sind, jedoch mit folgenden Maßgaben hinsichtlich der Litewken:

1. Die Achselklappen der Polizeisergeanten und die Vorstöße um die Aermelaufschläge sind nicht aus kornblumblauem, sondern aus karmoisinrotem Tuche herzustellen.
2. Die Polizeiwachtmeister und die höheren Chargen haben zu den Litewken die für sie vorgeschriebenen Achselstücke zu tragen.
3. Sämtliche Knöpfe sowie die Nummern auf den Achselklappen der Polizeisergeanten sind nicht aus weißem, sondern aus gelbem Metall herzustellen.
4. Die Polizeisergeanten und die Polizeiwachtmeister haben vorn auf beiden Seiten des umgelegten Kragens nicht eine silberne, mit zwei schwarzen Streifen durchzogene, sondern eine goldene, mit solchen Streifen durchzogene Tresse zu tragen.

Die Litewken treten an die Stelle der durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. Februar 1894 (diess. Erlaß vom 24. dess. Mts.) eingeführten Drillichröcke.

usw.

Auf den Schulterklappen der Polizeisergeanten ist lediglich die Nummer, von vorn zu lesen, zu befestigen. Wo nur ein Polizeisergeant vorhanden ist, trägt derselbe auf den Schulterklappen weder das kleine Königliche Wappenschild, noch eine Nummer. Zum Auftragen der gegenwärtig im Gebrauch befindlichen weißen Drillichröcke kann den Polizeibeamten eine angemessene Frist gewährt werden. Im übrigen bemerke ich noch ausdrücklich, daß die Einführung der Litewken und Umhänge nicht etwa obligatorisch zu machen, sondern in das Ermessen der Polizeibehörden zu stellen ist.

Bei dieser Gelegenheit weise ich noch im allgemeinen daraufhin, daß die Aufsichtsbehörden dafür Sorge zu tragen haben, daß sämtliche Uniform- und Bewaffnungsstücke genau den bestehenden Vorschriften entsprechen. Mehrfache, insbesondere auch bei größeren Polizeiverwaltungen vorgekommene Abweichungen hinsichtlich der Uniformen lassen eine solche Kontrolle dringend notwendig erscheinen.

Nach der Allerhöchsten Order vom 7. Februar 1894 — Amtsbl. S. 167 — kann den unteren Exekutivbeamten der Polizeiverwaltungen auf dem Lande auf Antrag dieser Verwaltungen von den Regierungspräsidenten in geeigneten Fällen gestattet werden, die Dienstkleidung der städtischen Polizeibeamten anstatt der durch Order vom 30. Mai 1874[1]) vorgeschriebenen zu tragen.

Nach der Allerhöchsten Order vom 28. August 1905 dürfen von den Exekutivbeamten der ländlichen Polizeiverwaltungen Litewken und Umhänge getragen werden, wie solche für die städtischen Polizeibeamten eingeführt sind, jedoch mit der Maßgabe, daß die Litewken ohne Achselklappen, Aermelaufschläge und goldene Kragentressen mit blauen Knöpfen herzustellen sind. Die beim Vorhandensein mehrerer Beamten etwa erforderlichen Nummern sind vorn auf beiden Seiten des umgelegten Kragens zu befestigen. Die Beamten derjenigen Polizeiverwaltungen auf dem Lande, welchen auf Grund der Allerhöchsten Order vom 7. Februar 1894 (Amtsbl. S. 167) die Genehmigung zur Ausrüstung mit der für die städtischen Polizeiexekutivbeamten vorgeschriebenen Uniform erteilt ist, haben gegebenenfalls die Litewka der städtischen Polizeibeamten zu tragen. (Verf. d. Min. d. J. v. 9. Sept. 1905 — M.-Bl. f. d. i. V. S. 166.)

---

[1]) Nach dieser letzteren kann den ländlichen Gemeinden und Polizeiverwaltungen auf ihren Antrag gestattet werden, ihre unteren polizeilichen Exekutivbeamten mit einem aus einem blauen Ueberrock mit zwei Reihen blauer Knöpfe mit stehendem blauen Kragen und einer blauen Militärmütze mit der preußischen Kokarde bestehenden Dienstkleidung und mit einem Seitengewehre zu versehen.

Zweiter Teil.

Besondere Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Gerichtliche (Kriminal-)Polizei.

I. Das Strafrecht.

§ 17.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich

vom 15. Mai 1871,

geändert und ergänzt durch die Reichsgesetze vom 26. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 40), 13. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 107), 26. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 133), 19. Juni 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 197), 12. März 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 259) und 25. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 301).

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 50 Talern bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 50 Talern bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

§ 2. Eine Handlung kann nur dann mit Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

§ 3. Die Strafgesetze des Deutschen Reiches finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist.

§ 6. Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§ 7. Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reiches abermals eine Verurteilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§ 8. Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet.

§ 9. Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

Erster Teil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen.

§ 18. Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

§ 19. Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

§ 27. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen uud Vergehen ein Taler, bei Uebertretungen ein Dritteil Taler.

§ 28. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängnis und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von 200 Talern und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von 6 Wochen übersteigt.

§ 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von 1 bis zu 5 Talern, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einem Dritteil bis zu 5 Talern einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängnis ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

§ 30. In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urteil bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden war.

§ 38.[1]) Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntnis die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 39.[1]) Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1. dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
2. die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§ 40 Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder

---

[1]) Eine Instruktion zur Ausführung der §§ 38 und 39 hat der Minister des Innern unterm 30. Juni 1900 erlassen (Amtsbl. S. 351). — Vgl. § 9 dieses Buches.

Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urteile auszusprechen.

Zweiter Abschnitt.

Versuch.

§ 43. Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, betätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

§ 44. Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

§ 46. Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Täter

1. die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
2. zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Tätigkeit abgewendet hat.

Dritter Abschnitt.

Teilnahme.

§ 47. Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft.

§ 48. Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

§ 49. Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Täter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehilfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

§ 50. Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besonderen Tatumstände dem Täter oder demjenigen Teilnehmer (Mittäter, Anstifter, Gehilfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen.

Vierter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§ 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

§ 52. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben

seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflegeeltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte.

§ 53. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war.

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist.

§ 54. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Notwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

§ 55. Wer bei Begehung einer Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

§ 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

§ 57. Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

4. ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

§ 58. Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

§ 59. Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatbeständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntnis selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

§ 60. Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urteils auf die erkannte Strafe ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 66. Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

§ 67. Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

§ 68. Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§ 69.[1]) Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

Ist zur Strafverfolgung ein Antrag oder eine Ermächtigung nach dem Strafgesetz erforderlich, so wird der Lauf der Verjährung durch den Mangel des Antrages oder der Ermächtigung nicht gehindert.

§ 70. Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

6. auf Haft oder Geldstrafe bis zu 50 Talern erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

§ 71. Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

Fünfter Abschnitt.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§ 73. Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

§ 77. Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen.

Auf eine mehrfach bewirkte Haft ist ihrem Gesamtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen.

§ 78. Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängnis und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft.

Neunundzwanzigster Abschnitt.

Uebertretungen.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne besondere Erlaubnis Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;
2. wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräte von Waffen oder Schießbedarf aufsammelt;
3. wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubnis auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben;
4.[2]) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder

[1]) In abgeänderter, durch Gesetz vom 26. März 1893 — Reichs-Gesetzbl. S. 133 — festgestellter Fassung.

[2]) In abgeänderter, durch Gesetz vom 13. Mai 1891 — Reichs-Gesetzbl. S. 107 — festgestellter Fassung.

Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphenwertzeichen, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Behörde verabfolgt;

5. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt oder Abdrücke an einen anderen als die Behörde verabfolgt;
6. wer Warenempfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;
7. wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;
8. wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;
9. wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Witwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen an Kapital oder Renten zu leisten;
10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte;
11. wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt;
12. wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.[1])
13. wer öffentlich oder in Aergernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt;
14. wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.

In den Fällen der Nummer 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräte von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

1. wer, nachdem er unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, den infolge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;
2. wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubnis zurückkehrt;
3. wer als Landstreicher umherzieht;
4. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;

---

[1]) Insbesondere den usw. bestimmten Zinssatz überschreitet. Vgl. Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 110) und das Gesetz vom 17. März 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 265).

5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;
6. eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt;
7. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe.
9. wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- und Steuergesetze oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Täter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt;
10. wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

In den Fällen der Nr. 9 (und 10[1]) kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

§ 362.[2]) Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Im Fall des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurteilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Durch die Ueberweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 6 kann die Landespolizeibehörde die verurteilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen; die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Bundesgebiet eintreten.

§ 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zweck seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines andern zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder ver-

---

1) Neuer Zusatz gemäß dem Gesetze vom 12. März 1894 — Reichs-Gesetzbl. S. 259.
2) In der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 301).

fälscht oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§ 364. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Post- oder Telegraphenwertzeichen nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens veräußert oder feilhält.[1])

§ 365. Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark bestraft.

Der Wirt, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren anderer mutwillig verhindert;
4. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
5. wer Tiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
6. wer Hunde auf Menschen hetzt;
7. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrat auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- und Lasttiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;
8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§ 366a. Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

---

[1]) Zusatz nach dem Gesetze vom 13. Mai 1891 — Reichs-Gesetzbl. S. 107.

§ 367. Mit Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft oder wer unbefugt einen Teil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;
2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;
3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt;
4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Schießpulver oder andere explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände sowie der Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

5a.[1]) wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ätzenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

6. wer Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
7. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch, feilhält oder verkauft;
8. wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt;
9. wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;
10. wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient;
11. wer ohne polizeiliche Erlaubnis gefährliche wilde Tiere hält oder wilde oder bösartige Tiere frei umherlaufen läßt oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;
12. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für andere entstehen kann;
13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;
14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;
15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt;

16.[2]) wer den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das

---

[1]) Zusatz 5a laut Gesetz vom 13. Mai 1901 — Reichs-Gesetzbl. S. 107.
[2]) Zusatz gemäß dem Gesetze vom 19. Juni 1893 — Reichs-Gesetzbl. S. 197.

Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;
2. wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnung gebotene Raupen unterläßt;
3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;
10. wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb der öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet betroffen wird;
11. wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1. Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen oder ohne Erlaubnis der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;
2. Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen;
3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Wagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen oder aus Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;
3. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubnis des vorgesetzten Kommandeurs Montierungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
4. wer unberechtigt fischt oder krebst;
5. wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.
   Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;
6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigentümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Das Betteln unter Benutzung von Brandbriefen fällt unter die Vorschrift des § 240 des Deutschen Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 in seiner durch Reichsgesetz vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 84 — veränderten Fassung, wonach, wer einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft werden soll.

II. Strafprozessualische Vorschriften.

§ 18.

Gesetz über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen

vom 23. April 1883.

(Ges.-S. S. 65.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c., verordnen auf Grund der §§ 453 bis 458 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§ 1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig.

Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von dreißig Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwalte überlassen werden.

§ 2. Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde findet nicht statt:

1. bei Uebertretungen, für deren Aburteilung die Rheinschiffahrtsgerichte, die Elbzollgerichte oder die Gewerbegerichte zuständig sind;
2. bei Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben oder Gefälle;
3. bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

§ 3. Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung in Gemäßheit der Strafprozeßordnung auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12 bis 18 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch der gesetzliche Vertreter desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen.

§ 4. Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist.

Sie muß die Eröffnung enthalten:

a) daß der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne;
b) daß der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte anzubringen sei;
c) daß die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolge, vollstreckbar werde.

§ 5. Die polizeiliche Strafverfügung ist nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) dem Beschuldigten durch einen öffentlichen Beamten zu behändigen.

§ 6. Für dieses Verfahren (§§ 1 bis 5) sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen, die baren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten nach näherer Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) in allen Fällen zur Last, in welchen eine Strafe endgültig gegen ihn festgesetzt ist.

§ 7. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes endgültig festgesetzten Geldstrafen sowie die eingezogenen Gegenstände fallen demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Der letztere ist dagegen verpflichtet, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen.

Insoweit besondere Vorschriften bestehen, nach welchen Geldstrafen oder eingezogene Gegenstände einem anderen Berechtigten zufallen, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung. Desgleichen bleiben vertragsmäßige Bestimmungen unberührt.

§ 8. Ist der Amtsanwalt eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten behändigt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§ 9. Wird bei dem Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung hierüber kostenfrei zu erteilen.

§ 10. Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet

wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt, und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, so tritt die Strafverfügung außer Kraft.

§ 11. Gegen Militärpersonen dürfen die Polizeibehörden Strafen nur wegen solcher Uebertretungen festsetzen, zu deren Aburteilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Eine Festsetzung von Haft für den Fall des Unvermögens (§ 1 Absatz 2) findet durch die Polizeibehörde nicht statt.

§ 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1883 in Kraft und in denjenigen Landesteilen, in welchen zur Zeit das Gesetz vom 14. Mai 1852 Geltung hat, an die Stelle dieses Gesetzes und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen.

Von diesem Tage ab sind für das weitere Verfahren in denjenigen Sachen, in welchen eine polizeiliche Strafverfügung noch nicht behändigt ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

§ 13. Die Minister des Innern und der Justiz haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

---

§ 19.

Ausführungsanweisung der Minister des Innern und der Justiz vom 8. Juni 1883.

(Amtsbl. S. 226 Beilage.)

§ 1. Die Befugnis zum Erlasse der polizeilichen Strafverfügung steht derjenigen Person oder derjenigen Behörde, welche die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, wegen der in diesem Bezirke innerhalb ihres Verwaltungsbereichs begangenen Uebertretungen zu.

Ist gesetzlich die Verwaltung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie die der Hafen-, Strom- und Schiffahrtspolizei, der Deich-, Eisenbahn- und Chausseepolizei, nicht der Polizeibehörde des Ortes, sondern einer besonderen Behörde übertragen, so gebührt nur dieser die Befugnis zur polizeilichen Strafverfügung wegen der innerhalb ihres Bezirks begangenen Uebertretungen derjenigen Strafvorschriften, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

Ausgeschlossen von der polizeilichen Strafverfügung sind die im § 2 des Gesetzes angeführten Uebertretungen, für deren Aburteilung die Rheinschiffahrtsgerichte (Gesetz vom 8. März 1879 — Ges.-S. S. 129) oder die Elbzollgerichte (Gesetz vom 9. März 1879 — Ges.-S. S. 132) zuständig sind, sowie diejenigen, für deren Aburteilung Gewerbegerichte als besondere Gerichte gemäß § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zuständig sind (Verordnung, die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz betreffend, vom 7. August 1846 — Ges.-S. S. 403), endlich die der bergpolizeilichen Vorschriften, welche durch § 209 des allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juli 1865 (Ges.-S. S. 705) von dem administrativen Strafverfahren ausgeschlossen sind.

Der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung findet ferner nicht statt bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (Ges.-S. S. 221), da die in diesem angedrohte Freiheitsstrafe, auch wenn sie nur an die Stelle einer Geldstrafe tritt, nicht in Haft, sondern in Gefängnis besteht.

Was nachstehend für Polizeiverwalter bestimmt ist, findet da, wo die

Polizei nicht von einzelnen Personen, sondern von Behörden verwaltet wird, in gleicher Weise auf die letzteren Anwendung.

§ 2. Wenn auch der § 1 des Gesetzes dem Polizeiverwalter nicht die Verpflichtung auferlegt, sondern nur die Befugnis verleiht, polizeiliche Strafverfügungen wegen Uebertretungen zu erlassen, so hat doch der Polizeiverwalter zur Wahrung der polizeilichen Interessen in allen dazu geeigneten Fällen von der gedachten Befugnis Gebrauch zu machen, da sonst die Absicht des Gesetzes vereitelt werden würde. Derselbe hat daher in jedem einzelnen zu seiner Kenntnis gelangenden Falle einer in seinem Verwaltungsbereiche begangenen Uebertretung zu prüfen, ob er selbst eine polizeiliche Strafverfügung zu erlassen oder die Sache an den Amtsanwalt zur gerichtlichen Verfolgung abzugeben hat.

Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung hat der Polizeiverwalter sich zu enthalten, wenn er die Anwendung eines seine Kompetenz übersteigenden Strafmaßes für angezeigt erachtet (Alinea 3 § 1 des Gesetzes) oder wenn er in Erfahrung bringt, daß der Amtsanwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung getan hat. Dasselbe gilt von allen denjenigen Fällen, in welchen der Polizeiverwalter ein persönliches Interesse an dem Ausgange der Sache hat.

Berechtigt ist der Polizeiverwalter, von dem Erlasse einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen und die Verfolgung dem Amtsanwalt zu überlassen, wenn er es wegen der Zweifelhaftigkeit des Falles in betreff der Feststellung des Tatbestandes oder der Auslegung der Strafvorschrift oder aus einem sonstigen besonderen Grunde im Einzelfalle für angemessen erachtet.

§ 3. In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Polizeiverwalter, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntnis erhält, zunächst davon, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 4. Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Strafverfügung erforderlichen Umstände (§ 10) hervorgehen.

§ 5. Ebenso wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntnis erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubhafte Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person sie bezeugen kann.

§ 6. Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, dennoch Ermittelungen für nötig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverläßige Art zu veranlassen. Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden.

Zur eidlichen Vernehmung von Zeugen ist er nicht berechtigt. Zeugenvernehmung, durch welche Kosten erwachsen, sind zu unterlassen.

§ 7. Ueber die polizeilichen Strafverfügungen wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I mit für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führeu und behufs der Strafverfügung von dem beiliegenden Formular II als Aktenbogen für jede einzelne Sache, sowie behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur Haft festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular III, sowie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Haft festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular IV Gebrauch zu machen.

§ 8. Findet der Polizeiverwalter den zu seiner Kenntnis gelangten Fall einer Uebertretung zu einer polizeilichen Strafverfügung geeignet, so trägt er diese in die Strafliste ein, fertigt die Strafverfügung nach dem Formular III oder IV aus und füllt die Nr. 2 und 3 des Aktenbogens (i. e. Formular II) in entsprechender Weise aus.

Die polizeiliche Strafverfügung gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren (§ 1 Alinea 1 des Gesetzes) ist gegen den Beschuldigten selbst und

nicht gegen den gesetzlichen Vertreter desselben zu richten, welcher letztere indes nach § 3 des Gesetzes ebenfalls innerhalb der für den Beschuldigten laufenden Frist zum Antrage auf gerichtliche Entscheidung befugt ist.

§ 9. Die polizeiliche Verfügung muß die im § 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben vollständig enthalten.

Ist die Uebertretung mit Geldstrafe oder Haft bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den bei der Uebertretung obwaltenden Umständen und mit Rücksicht auf die Person des Beschuldigten, z. B. auf seine Vorbestrafungen, zu ermessen, ob Geldstrafe oder sogleich Haft festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als eine Mark betragen, sofern die zur Anwendung kommende Strafvorschrift nicht ausdrücklich eine geringere Strafe zuläßt. Die für den Fall des Unvermögens des Beschuldigten statt der Geldstrafe stets sogleich festzusetzende Haft aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters der Betrag von einer bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten ist. (§§ 27, 28 des Strafgesetzbuchs.)

§ 10. 1. Die ausgefertigte Strafverfügung ist dem Beschuldigten durch einen vereideten öffentlichen Beamten zuzustellen. Der Beamte hat die Verfügung dem Beschuldigten in Person, wenn dieser aber in der Wohnung nicht angetroffen wird, einem zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einer in der Familie dienenden erwachsenen Person, falls solche Personen in der Wohnung des Beschuldigten angetroffen werden, andernfalls dem in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter, vorausgesetzt, daß diese zur Annahme bereit sind, zu übergeben.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie dort nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird die Annahme in einem Falle, in welchem dies nach vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich zugelassen ist, verweigert, so ist die Ausfertigung der Strafverfügung am Orte der Zustellung zurückzulassen.

2. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß die Ausfertigung der Strafverfügung bei der Ortsbehörde (Gemeinde- oder Polizeibehörde) oder bei dem Postamte des Zustellungsortes niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Tür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit tunlich, durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

3. Der zustellende Beamte hat auf der Ausfertigung der Strafverfügung unter Beifügung seines Namens den Tag der Zustellung, z. B.:

zugestellt am 20. Oktober 1892.
Müller, Amtsbote.

zu vermerken und auf dem ihm mit der Ausfertigung zu übergebenden Aktenbogen unter Nr. 4 über die Zustellung unter Angabe des Tages derselben zu berichten.

4. Die Zustellung kann auch durch die Post erfolgen. In diesem Falle kommen die §§ 15 und 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (Ges.-S. S 591) zur Anwendung. Die Postgebühren hat die Polizeibehörde zu entrichten, vorbehaltlich der etwaigen Einziehung derselben von dem Beschuldigten im Falle des § 20 dieser Anweisung.

5. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompanie, Eskadron, Batterie).

§ 11. Gegen die polizeiliche Strafverfügung findet nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt. Der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde ist ausgeschlossen.

Stellt der Beschuldigte bis zum Ablaufe einer Woche nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mit eingerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, mündlich den Antrag auf gerichtliche

Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Aktenbogen und den zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Aktenbogen zu sammeln und ebenfalls mit der Nummer der Strafliste zu versehen sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Amtsanwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

In gleicher Weise ist die Sache an den Amtsanwalt abzugeben, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich bei dem Polizeiverwalter eingereicht wird oder wenn er bei dem Amtsgericht angebracht worden ist.

§. 12. Gegen die Versäumung der Antragsfrist gestattet der § 455 der Strafprozeßordnung unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiernach kann

1. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es insbesondere anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.
2. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe (§ 45) bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden (§ 455).
3. Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung; gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte statt (§ 455 Abs. 2 und 3, § 72 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877).

§. 13. Hat der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht, so hat nach § 454 der Strafprozeßordnung der Polizeiverwalter die Befugnis, anstatt der Uebersendung der Verhandlungen (§ 11 Abs. 2 dieser Anweisung) an den Amtsanwalt die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugnis ist in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen die polizeiliche Strafverfügung auf einem Irrtume beruht.

§ 14. Ist innerhalb der Frist einer Woche ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Polizeibehörde nicht gestellt, auch dieser Behörde eine Bescheinigung des Amtsgerichts über die erfolgte Einlegung der Berufung nicht vorgelegt worden, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§ 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Aktenbogen unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldstrafe im allgemeinen ermächtigt, und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldstrafe nebst dem Aktenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§ 16. Die zur Annahme der Geldstrafe bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Aktenbogen und sendet ihn dem, der die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf von diesem nach der Vorschrift des § 17 die Haft zu vollstrecken ist.

§ 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Haft festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizeigefängnisse vollstreckt.

In der Benutzung der Kantongefängnisse in der Rheinprovinz zur Verbüßung von Haftstrafen wegen Uebertretung ist durch das Gesetz vom 23. April dieses Jahres nichts geändert.

Der Vermerk Nr. 5 des Aktenbogens ist auszufüllen und der Haftbefehl damit gleichlautend durch Ausfüllung des Formulars V auszufertigen und diese Ausfertigung dem mit der Vollziehung beauftragten Beamten zu übergeben,

welcher den Beschuldigten, falls dieser auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafen sich nicht gestellt hat, zur gefänglichen Haft zu bringen und den Haftbefehl nach dessen Ausführung zurückzugeben hat, worauf der Vermerk Nr. 6 auf dem Aktenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§ 18. Ist eine Einziehung festgesetzt und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der einzuziehende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen eingezogene Gegenstände zustehen.

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Konfiskat zufällt, so hat er hierüber von der vorgesetzten Behörde weiteren Bescheid einzuholen.

§ 19. Liegt ein gesetzlicher Grund vor, den Beschuldigten vorläufig festzunehmen (Str.-Pr.-O. § 125 in Verbindung mit § 113), so findet, da der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter vorgeführt werden muß (§ 128 ebenda), der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung nicht statt.

Besteht jedoch die an erster Stelle festzusetzende Strafe nicht in Haft, sondern in Geldstrafe, so kann der Polizeiverwalter von der Festnahme Abstand nehmen und die Strafverfügung erlassen, falls der Beschuldigte für die Strafe, deren Betrag ihm bekannt zu machen ist, Sicherheit leistet.

Ergibt sich der Anlaß zur vorläufigen Festnahme erst nach Erlaß und Behändigung der Strafverfügung, jedoch bevor letztere vollstreckbar geworden ist, so kann der Polizeiverwalter von dem Beschuldigten die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern. Wird die Sicherheit nicht bestellt, so kann der Beschuldigte festgenommen werden und ist sodann dem Amtsrichter vorzuführen.

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit darf den Betrag der festzusetzenden oder festgesetzten Geldstrafe nicht übersteigen.

§ 20. Als bare Auslagen des Verfahrens (§ 6 des Gesetzes vom 23. April 1883) dürfen von dem Beschuldigten nur eingezogen werden:

1. Postgebühren,
2. die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen nach Maßgabe des Gebührentarifs vom 7. September 1879 (G.-S. S. 591),
3. die Haft- und Transportkosten, welche durch Vollstreckung der Haft entstehen.

Die entstandenen Auslagen sind in der Strafliste und auf dem Aktenbogen (Nr. 7) zu verzeichnen.

§ 21. Sind die in dem Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie als Kosten der Ortspolizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§ 22. Gegen aktive Militärpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetze bloß mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetze mit Geld oder Haft oder nur mit Haft bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militärgericht in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine aktive Militärperson ~~eine Geldstrafe festsetzende oder eine Einziehung verhängende~~ Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem betreffenden Militärgerichte zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll. ~~Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militärgericht in eine verhältnismäßige militärische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirierende Behörde hiervon benachrichtigt.~~

§ 23. Die Landräte haben in den ihrer Beaufsichtigung unterstellten Kreisen, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugnis zur Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Prüfung und Belehrung eintreten zu lassen und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

Formular I.

Strafliste.

18 . .

Nr.	Name, Stand, Wohnort des Beschuldigten	Datum der Verfügung	Strafe	Abgesandt der Kasse am	Abgesandt dem Amtsanwalte am	Vollstreckt	Auslagen	Bemerk.

Formular II.

1. Nr. .... der Strafliste des Jahres 18....

2. Die Uebertretung wird bewiesen durch (Namen, Stand und Wohnort der Zeugen) die anliegende ....

....

amtliche Anzeige des ....

.... vom ....

amtliche Verhandlung vom ....

3. D .... zu ....

hat am .... in ....

Es wird deshalb hiermit gegen d ....

auf Grund d ....

eine bei .... zu erlegende Geldstrafe von ...., an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haft von .... tritt, festgesetzt. Findet d .... sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

.... d .... 18.....

4. Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute .... dem .... in Person in dessen Abwesenheit .... ausgehändigt.

Die Annahme der Zustellung ist ohne gesetzlichen Grund verweigert und daher die Verfügung am Orte zurückgelassen worden.

Da in der Wohnung des Beschuldigten Angehörige, Dienstboten und der Hauswirt und Vermieter nicht angetroffen worden, so ist die Verfügung in dem Bureau des Gemeindevorstehers, des Polizeiverwalters — der Postanstalt — niedergelegt und die Niederlegung durch an die Tür der Wohnung befestigte schriftliche Anzeige sowie durch mündliche Mitteilung an die in demselben Hause vorhanden .... bekannt gemacht.

Unterschrift des Beamten.

5. Der .... wird angewiesen, d .... behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom .... (Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von .... zur gefänglichen Haft zu bringen.

.... d .... 18....

Die Ortspolizeibehörde zu ....

6. Verhandelt .... d ....

Der .... berichtet heute
d .... ist nach vorstehender Verfügung vom ....
am .... in das Gefängnis
zu .... gebracht und
am .... daraus wieder
entlassen worden.

Die Gefängniskosten sind mit ....
gezahlt.
nicht gezahlt.

v. g. u.

....

g. w. o.

....

7. Auslagen sind entstanden
für ....
1. an Porto ....
2. an Transportkosten ....
3. an Haftkosten ....
Hiervon ist gezahlt an ....
von d ....

Formular III.

D .... zu ....
hat am ....

....

Die Uebertretung wird bewiesen durch ....

....

Es wird deshalb hiermit gegen d ....
auf Grund d ....
eine Haft von ....
festgesetzt.

Findet d .... sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

.... d .... 18....

Zugestellt am ....ten .... 18....

Formular IV.

Sie haben am ....

....

Die Uebertretung wird bewiesen durch ....

....

Es wird deshalb gegen Sie auf Grund d ....
.... eine bei ....
zu erlegende Geldstrafe von ...., an deren Stelle,

wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haft von ....
.... tritt ....
....
hierdurch festgesetzt.

Sollten Sie sich durch diese Straffestsetzung beschwert halten, so können Sie innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers auf gerichtliche Entscheidung antragen. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

...., d .... 18......

Zugestellt am ...... ten .... 188 ......

Formular V.

Der .... wird angewiesen, d ....
behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom .... (Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von ....
zur gefänglichen Haft zu bringen.

.... d .... 18 ......

Die Ortspolizeibehörde zu ....

Zweiter Abschnitt.

Ordnungs- und Sittenpolizei.

I. Sicherung der religiösen Ordnung.

§ 20.

Wegen der Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, bestimmen die §§ 166 bis 168 des Reichsstrafgesetzbuches folgendes:

§ 166. Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergernis gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 167. Wer durch eine Tätlichkeit oder Drohung jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Reli-

gionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 168. Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft: auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sonstige Vorschriften hierüber enthalten die §§ 304 und 366 Nr. 1 a. a. O.:

§ 304. Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Ueber die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage[1]) ist folgende Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 4. Juli 1898 — Amtsbl. S. 306 — erlassen:

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 (G.-S. S. 19) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 31. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Brandenburg verordnet, was folgt:

§ 1. An den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten, sofern sie geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerfahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vgl. jedoch §§ 2 und 3),

b) die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher usw. mit störendem Geräusche verbunden sind (vgl. jedoch § 5),

c) die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art (vgl. jedoch § 5),

d) der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vgl. jedoch §§ 5 und 6),

e) das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und, wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vgl. jedoch §§ 3 und 4),

f) das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von

---

[1]) Ueber die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe vgl. §§ 382ff. dieses Buches.

Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen (vgl. jedoch § 4 Nr. 6, nach dem das Fahren von Bierwagen während der für den Handel mit Lebens- und Genußmitteln freigegebenen Stunden, bzw. § 4 Nr. 2, nach dem das Fahren von Rollwagen, soweit sie dem Eilgüterverkehr dienen, gestattet ist), der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergleichen, der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vgl. jedoch §§ 2, 3 und 4),

g) das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vgl. jedoch § 2 Nr. 3 und 5 und § 3).

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen, wie bei Feuers- und Wassersgefahr und dergl., oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,
3. auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei — wie das Futterholen, das Füttern, das Aus- und Eintreiben sowie das Hüten des Weideviehs, das Treiben des Viehes zur Tränke, das Begießen von Pflanzen und dergl. — zur Fortsetzung des Betriebes — täglich vorgenommen werden müssen,
4. auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten oder von Lohnarbeitern und kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung der von ihnen genutzten Gärten und Felder außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) verrichtet werden,
5. auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

§ 3. Die in § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- und Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich sind und die Notwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Beispielsweise kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige Vornahme von Erntearbeiten verhindert hat oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost und dergleichen den Betrieb der Schiffahrt oder die Schiffsladung bedrohen.

Die Erlaubnis ist tunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 16) zu beschränken.

Befindet sich die Ortspolizeibehörde nicht am Ort, so ist in dringenden Fällen auch der Gemeinde- oder Gutsvorsteher zur Erteilung dieser Erlaubnis befugt.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

1. der Eisenbahnverkehr, der Personenschiffahrtsverkehr, das Lohnfuhrwesen für Personen, die Beförderung von Reisegepäck sowie der Gewerbebetrieb der Kahnverleiher, Gondelführer und Fahrradverleihanstalten,
2. der durchgehende Frachtschiffahrts- und Frachtfuhrwerksverkehr sowie der Eilgüterverkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen,
3. der Reichspost- und Telegraphenverkehr,
4. bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16) der durch Privatunternehmer vermittelte Briefverkehr und Verkehr mit Paketen, insoweit dieser nicht durch Frachtfuhrwerk bewerkstelligt wird,
5. der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre persönlichen Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer und dergl.), sofern die Verrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 1 unterliegen,
6. der Transport von Lebens- und Genußmitteln sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden,
7. der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes.

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 6. ~~Das Aushängen und Ausstellen von Waren in den Schaufenstern und Schaukästen sowie in und vor den Ladentüren ist an Sonn- und Feiertagen nur während der zulässigen Verkaufszeit gestattet.~~ Old. 1, 2, 4 aufgeh. Oktbr. 1910. 235.

~~Außerhalb dieser Zeit müssen die Ladentüren geschlossen und die Schaufenster geräumt oder verhängt sein.~~

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochenmarktverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

~~Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der im § 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen verboten, allein im Falle des § 55a Absatz 2 der G.-O. und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) statthaft.~~

Oeffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 8. Der Betrieb des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes unterliegt an Sonn- und Feiertagen der Beschränkung, daß während der Zeit des Hauptgottesdienstes geräuschvolle und auffällige Spiele (insbesondere das Kegel-, Billard-, Karten- und Würfelspiel) sowie andere Vergnügungen und Lustbarkeiten verboten sind.

§ 9. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 10. Oeffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind am Charfreitag, Bußtag und an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage überhaupt nicht, an den übrigen Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) gestattet. Leichenbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen einschließlich der Proben dazu, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- und Vogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden geräuschvollen Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Der Gewerbebetrieb der Drehorgelspieler, Puppenspieler, Tierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, darf an Sonn- und Feiertagen erst von 3 Uhr nachmittags ab beginnen.

Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gastwirtschaften und sonstigen Vergnügungslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor 3 Uhr nachmittags nicht anfangen.

§ 12.

1. Am Charfreitage und am Bußtage sind alle öffentlichen Lustbarkeiten mit Einschluß der Gesangs- und deklamatorischen Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralischen Vorstellungen und Musikaufführungen verboten.

   Nur geistliche Musikaufführungen (Oratorien) sind gestattet.

2. In der Charwoche (Palmsonntag einschließlich) und an den ersten Tagen der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) sind verboten:
   a) öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle,
   b) Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen und alle Musikaufführungen, falls nicht der ernste Charakter gewahrt ist; Vorträge, Schaustellungen und Musikaufführungen in cafés chantants (Tingel-Tangel).

   Die Bestimmungen unter b finden keine Anwendung auf die Vorstellungen in Theatern im eigentlichen Sinne, d. h. solchen, deren Zweck die Veranstaltung von Schauspielvorstellungen ist, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet.
3. Für den dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestag gelten die Vorschriften unter Ziffer 2 mit der Maßgabe, daß an diesem Tage bei den Vorstellungen in den Theatern im eigentlichen Sinne der ernste Charakter gewahrt sein muß.
4. An den Vorabenden des Weihnachts- und Pfingstfestes, des Bußtages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages sind öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle verboten.

Das Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten gilt auch für solche privaten Lustbarkeiten, die geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

§ 13.[1]) Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) untersagt.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag und die beiden Weihnachtsfeiertage.

§ 15. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen als den im § 14 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- usw. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen. Werden die Störungen durch einen der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieb verursacht, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde zu treffen.

§ 16. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105b Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist. Wo an Sonn- und Feiertagen neben dem Hauptgottesdienst Nachmittagsgottesdienst stattfindet, greifen für diesen die Bestimmungen des § 3 Absatz 2, § 6 Absatz 4, §§ 8, 10, 11 Absatz 1 und des § 13 in der Art Platz, daß alles, was dort für die Zeit des Hauptgottesdienstes verboten ist, auch während der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes insoweit unterbleiben muß, als diese nicht über 3 Uhr nachmittags hinausreicht. Welche Zeit hiernach als die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes zu betrachten ist, hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 18. Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz und der auf Grund derselben von dem Regierungspräsidenten getroffenen Anordnungen.

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. August d. J. in Kraft.

Mit demselben Tage wird die Polizeiverordnung vom 5. Oktober 1896 aufgehoben, und es verlieren alle früher erlassenen, dieser Verordnung entgegen-

---

[1]) Vgl. § 1 Satz 2 der Pol.-V. vom 4. Juni 1902 über den Fang wilder Kaninchen (Amtsbl. S. 269 — S. § 293 dieses Buches).

stehenden Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage ihre Gültigkeit.

Die über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und im Gewerbebetriebe erlassenen Verordnungen werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 21.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter diese Bestimmungen nicht. (§ 105a der Gewerbeordnung — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 937.)

Auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken findet diese Vorschrift keine Anwendung. (§ 154 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 978.)

§ 22.

Ueber den Gebrauch der Kirchenglocken ist die nachstehende Reg.-V. vom 22. August 1855 (Amtsbl. S. 318) ergangen:

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß in vielen Ortschaften des diesseitigen Regierungsbezirks das Läuten mit den Kirchenglocken, namentlich bei Beerdigungen, über alle Gebühr ausgedehnt und häufig von jungen unerfahrenen Personen in einer der Heiligkeit des Gegenstandes und des Ortes durchaus unangemessenen Weise ausgeübt wird. Nicht allein ist das mißbräuchliche stundenlange ununterbrochene Läuten wegen der dadurch erzeugten heftigen Bewegung der Glocken die Veranlassung zu einem Zerspringen derselben, sondern es teilt sich auch bei einem zu langen und zu starken Läuten die schwingende Bewegung der schweren Glocken dem Turm und Kirchengemäuer dergestalt mit, daß nach und nach sehr schwer zu beseitigende Risse und Spaltungen in den Mauern entstehen.

Durch ein solches übermäßiges Ausdehnen des Glockenläutens und durch die dabei in vielen Orten vorkommenden Ungebührlichkeiten seitens der läutenden Personen wird die alte ehrwürdige und erhebende Sitte des Glockenläutens entweiht, weshalb wir uns im Einvernehmen mit dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg, unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Februar 1751, wonach:

> „die Küster die Schlüssel zu den Glockentürmen dem jungen Volk des Dorfes zum Läuten oder zum Baiern nicht anvertrauen dürfen und bei Beerdigungen höchstens eine Stunde lang, jedoch nur in drei Pulsen geläutet werden soll";

zu dem Erlaß folgender genau zu beobachtender Vorschriften genötigt sehen:

1. Die Küster müssen an den Orten, wo nicht besondere Glöckner angestellt sind, das Läuten selbst besorgen oder unter ihrer speziellen Aufsicht besorgen lassen. Werden sie durch Ausübung ihrer amtlichen Funktionen daran gehindert, so dürfen sie bei Vermeidung disziplinarischer Maßregeln die Schlüssel zu den Kirchtürmen nicht jungen Leuten, sondern nur gesetzten zuverlässigen Männern anvertrauen, von denen eine ordnungsmäßige Besorgung des Läutens mit Sicherheit erwartet werden kann.

   Sollte es an einzelnen Orten nötig erscheinen, zur Besorgung des Läutens bestimmte zuverlässige Personen anzustellen, so hat der Ortsgeistliche mit der Gemeinde wegen deren Entschädigung zu verhandeln und darüber an uns zu berichten.
2. Das sogenannte Baiern an den Vorabenden der hohen Festtage oder an den Abenden der Feiertage selbst wird, soweit es nach der mißbräuch-

lichen Gewohnheit einzelner Ortschaften von jungen Personen und nicht von den Küstern oder Glöcknern selbst bewirkt wird, streng untersagt.

Nicht minder erscheint das an mehreren Orten übliche Läuten beim Aufwerfen und bei der Beendigung eines Grabes ungehörig, weshalb dies hierdurch gleichfalls verboten wird.

In einzelnen Dörfern wird ferner mit der Benutzung der Glocken zu außerkirchlichen Zwecken Mißbrauch getrieben, weshalb wir unter Bezugnahme auf das Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 30. Juni 1842 (Ministerialblatt S. 263) noch besonders zur Beachtung hervorheben, daß die Bestimmung über den außerkirchlichen Gebrauch der Glocken zunächst den Geistlichen an den betreffenden Kirchen zusteht.

3. Mit alleiniger Ausnahme des Sturmläutens bei Feuersgefahr darf das Läuten mit den Glocken, sei es nun beim Ableben einer Person, bei Leichenbegängnissen, zur Feier des Gottesdienstes oder zu anderen kirchlichen Handlungen 2c., stets nur in fünf bis zehn Minuten langen Pulsen stattfinden, von denen jedoch höchstens drei in einer Stunde vorkommen dürfen.

Die Küster sowie die Kirchenvorstände haben bei eigener Verantwortung auf die genaue Befolgung der obigen Vorschriften zu achten.

Entstehen durch Verabsäumung dieser Vorschriften Beschädigungen an den Glocken oder Kirchengebäuden, so werden die Schuldigen nach Bewandnis der Umstände zum Schadensersatz, nötigenfalls im Rechtswege, angehalten werden.

(Vgl. auch die Reg.-V. vom 7. August 1862 — Amtsbl. S. 231.)

Reg.-V. vom 24. Januar 1869 — Amtsbl. S. 54:

Noch immer kommen Beschädigungen von Kirchenglocken zu unserer Kenntnis, deren Veranlassung nur in einem unverständigen Gebrauche der letzteren zu finden ist, ohne daß die Urheber rechtzeitig ermittelt und zum Schadensersatz angehalten sind.

Demzufolge bringen wir hiermit

1. unsere Amtsblattbekanntmachung vom 22. August 1855 (Amtsbl. S. 318) und insonderheit die Bestimmung 3 derselben in Erinnerung, wonach das Läuten bei Leichenbegängnissen usw. nicht ununterbrochen, sondern stets nur in Pulsen stattfinden soll;

2. machen wir die Küster namentlich dafür verantwortlich, daß sie jede Beschädigung der Glocken, welche sie wegen des sofort eintretenden Mißklangs der letzteren notwendig wahrnehmen müssen, unverzüglich dem Kirchenvorstande anzeigen und sich nicht nur selbst des Gebrauchs der beschädigten Glocken bis auf weiteres enthalten, sondern auch die Benutzung derselben durch andere Personen verhindern.

Wir erwarten endlich:

3. daß die Kirchenvorstände sogleich nach erhaltener Anzeige oder eigener Wahrnehmung für Feststellung des Tatbestandes, nötigenfalls mittels Requisition der Polizeibehörde Sorge tragen und, wenn es sich um Kirchen Königlichen Patronats handelt, uns über das Geschehene berichten.

II. Schulpolizei.

§ 23.

Die Einmischung der Eltern in die Schulzucht verbietet folgende Reg.-V. vom 22. März 1834 — Amtsbl. S. 99:

Vorgekommene, ebenso strafbare als unbefugte Einmischungen der Eltern

schulpflichtiger Kinder in die Schulzucht veranlassen uns, folgende gesetzlich begründete Bestimmungen behufs der Belehrung und Warnung hiermit zur öffentlichen Kenntnis zu bringen:

1. Die öffentliche Schule ist eine unter der oberen Aufsicht und Leitung der betreffenden Landesbehörden zunächst von den resp. Ortsbehörden beaufsichtigte und geleitete Erziehungs- und Unterrichtsanstalt und, wie sich die an ihr arbeitenden Lehrer nur nach den ihnen von den vorgedachten Behörden erteilten Vorschriften und Weisungen zu richten haben, so sind sie auch nur diesen ihren vorgesetzten Behörden und deren Organen hinsichtlich ihres amtlichen Verfahrens und Wirkens verantwortlich.
2. Es ist deshalb den Eltern, Pflegern, Vormündern und Dienstherrschaften schulpflichtiger, die öffentliche Schule besuchender Kinder durchaus nicht gestattet, wegen Bestrafung oder sonst mißfällig wahrgenommener Behandlung eines Kindes selbst Untersuchung anzustellen, in die Schule oder in das Lehrzimmer zu dringen und hier oder in seiner Wohnung oder überhaupt unmittelbar einen Lehrer anzugehen und zur Rede zu setzen oder gar auf beleidigende Weise zu behandeln. Tritt ein solcher Fall ein, so hat der Lehrer dies dem nächsten Schulaufseher, dem Ortsschulvorstande oder in Städten der Ortsschulkommission anzuzeigen, und haben diese alsdann dergleichen Eltern usw. unter Konkurrenz der Ortsobrigkeit zur Verantwortung zu ziehen und gegen sie ein polizeiliches Verfahren einzuleiten oder nach Umständen uns durch die betreffenden Herren Superintendenten oder Schulinspektoren von dem stattgehabten Vorgange behufs der etwaigen Anordnung einer gerichtlich-fiskalischen Untersuchung gegen den Inkulpaten Anzeige zu machen.
3. Haben die Eltern 2c. über einen Lehrer vermeintlich begründete Beschwerden zu führen, so müssen sie sich damit zunächst an den mit der besonderen Schulaufsicht beauftragten Geistlichen wenden, damit ohne Zögerung die nötige und in vielen Fällen gar keinen Aufschub gestattende Untersuchung von ihm angestellt und nach Umständen in der Sache von ihm entschieden oder das weitere veranlaßt werde.
4. Glauben sich Eltern usw. bei der Entscheidung des vorgedachten geistlichen Schulaufsehers nicht beruhigen zu können, so bleibt ihnen überlassen, ihre Beschwerde in den Städten bei der Ortsschulkommission und demnächst, wenn sie noch nicht zufrieden gestellt sind, bei dem betreffenden Herrn Superintendenten oder Schulinspektor, auf dem Lande aber bei letzterem ohne weiteres, wenn die Entscheidung des Ortsgeistlichen nicht genügen sollte, anzubringen.
5. Im äußersten Falle endlich, jedoch immer erst, wenn die oben zu 3 und 4 vorgeschriebene Ordnung gehörig beobachtet worden ist und der Beschwerdeführer noch nicht sein Recht erlangt zu haben meint, steht es ihm frei, dieses bei uns zu suchen, wiewohl er erwarten kann, daß erhebliche Disziplinarfälle und wirklich vorgekommene Mißhandlung eines Schülers von seiten des Lehrers auch ohne weiteres schon von dem betreffenden Herrn Superintendenten oder Schulinspektor behufs der angemessenen Rüge zu unserer Kenntnis werden gebracht und dann von uns nicht unbeachtet gelassen werden.
6. Sofern eine wirkliche Mißhandlung und körperliche Verletzung eines Kindes in der Schule stattgehabt haben sollte, so hat der die erste Untersuchung führende geistliche Schulaufseher ohne allen Aufschub die ärztliche Untersuchung des qu. Schülers und die Ausstellung eines ärztlichen Attestes über das Ergebnis dieser Untersuchung zu veranlassen und dieses Attest mit dem von ihm selbst über die von ihm angestellte vorläufige Untersuchung aufgenommenen Protokolle resp. der Ortsschulkommission oder dem betreffenden Herrn Superintendenten oder Schulinspektor einzureichen, welche hiernächst nach Umständen die Sache weiter zu verfolgen haben.

und folgende Reg.-V. vom 4. August 1845 — Amtsbl. S. 254:

In dem Publikandum vom 22. März 1834 (Amtsblatt pro 1834 S. 99) haben wir auf Anlaß der mehrfach vorgekommenen Fälle, daß sich Eltern schulpflichtiger Kinder in die Schulzucht unbefugt eingemischt haben, zur Belehrung und Warnung die dieserhalb bestehenden Bestimmungen zur Kenntnis der Beteiligten gebracht. Diese Warnung hat nicht überall den erwünschten Erfolg gehabt, wir setzen daher auf Grund einer Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 16. Juli d. J. nunmehr in Ergänzung jenes Publikandums hierdurch fest:

1. Die an den öffentlichen Schulen angestellten Lehrer stehen unter der Aufsicht der ihnen vorgesetzten Behörden, handeln nach den von diesen erteilten Vorschriften und sind für die Erfüllung dieser Pflichten diesen verantwortlich. Glauben Eltern, Vormünder oder überhaupt diejenigen, welchen die Sorge um die Erziehung schulpflichtiger Kinder anvertraut ist, Beschwerde über die Handlungsweise des Lehrers führen zu müssen, so sind es diese Behörden, von denen Untersuchung und Abhilfe zu erwarten ist.
2. Niemand aber darf eigenmächtig, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Lehrers die Schule oder die Lehrzimmer betreten und den Lehrer wegen Bestrafung oder sonst den Kindern widerfahrener Behandlung hier oder in der Wohnung desselben zur Rede stellen oder gar auf beleidigende Weise behandeln, überhaupt etwas vornehmen, was den öffentlichen Schulunterricht oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht stört.
3. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt in eine von der Ortspolizeiobrigkeit festzusetzende Geldstrafe von 20 Sgr. bis zu 5 Tlrn. oder im Unvermögensfalle in eine verhältnismäßige Gefängnisstrafe.
4. Sind mit den Uebertretungen vorstehender Verbote andere Vergehen, als: Beleidungen des Lehrers usw., verbunden, so finden außerdem die deshalb bestehenden Strafgesetze Anwendung.
5. Tritt der Fall einer solchen unbefugten Einmischung in die Schulzucht ein, so hat der Lehrer hiervon dem nächsten Schulaufseher, dem Ortsschulvorstande oder in Städten der Ortsschulkommission Anzeige zu machen, und diese haben alsdann bei der Ortspolizeiobrigkeit die Untersuchung und Bestrafung des Angeschuldigten nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu beantragen, dabei auch zugleich das nach ihrer Meinung in Anwendung zu bringende Strafmaß vorzuschlagen.

§ 24.

Wegen **Hausfriedensbruchs** mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark wird bestraft, wer in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind,[1]) widerrechtlich eindringt oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt (§ 123 des Reichsstrafgesetzbuches).

Einer Strafe von 1 bis 5 Talern oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe verfallen diejenigen, welche ohne Betreten des Schullokals unbefugter Weise den **Schulunterricht** oder die dem Lehrer gebührende **Schulzucht** absichtlich **stören**. Dies bestimmt folgende Verordnung des Königl. Schulkollegiums der Provinz Brandenburg vom 31. Juli 1845 und 23. Mai 1854 — Amtsbl. für 1854 S. 216:

Auf Grund einer Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 16. d. M. wird hiermit folgendes verordnet:

---

1) Hierzu gehören die öffentliche Schulen.

1. Es ist niemandem gestattet, ein öffentliches Schullokal, sei es während oder außer der Unterrichtszeit, zu betreten, welcher nicht vermöge seines Amtes oder einer ausdrücklichen Erlaubnis des Lehrers dazu die Befugnis erhalten hat.
2. Eltern, Vormünder und andere Personen, welche diesem Verbot zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldbuße von 1 bis zu 5 Talern oder im Unvermögensfalle in eine verhältnismäßige Gefängnisstrafe.
3. Ebenso wird derjenige bestraft, welcher, ohne das Schullokal selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den Schulunterricht oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht absichtlich stört.
4. Sind mit der Uebertretung vorstehender Verbote andere Vergehen, als Beleidigungen des Lehrers usw. verbunden, so finden zugleich die deshalb bestehenden Strafgesetze Anwendung.

Schulstuben dürfen von den Lehrern nicht zu Privatzwecken benutzt werden, was die Reg.-V. vom 21. März 1870 — Amtsbl. S. 91 — einschärft, welche so lautet:

Durch die Amtsblatt-Verordnung vom 14. Dezember 1834 (s. Amtsblatt vom Jahre 1834 S. 351) ist ausdrücklich bestimmt, daß die Schulstuben lediglich für Schulzwecke benutzt werden sollen, wovon selbst in der Ferienzeit nicht die geringste Ausnahme zugunsten des Lehrers und seiner Familie oder seiner Wirtschaft gestattet ist. Neuerdings ist es zu unserer Kenntnis gebracht, daß hin und wieder nicht bloß Lehrer sich erlaubt haben, das Schulzimmer zu ihren Privatzwecken zu benutzen, sondern es ist sogar in einem Falle vorgekommen, daß in dem Schulzimmer mißbräuchlich ein Tanzvergnügen abgehalten ist.

Wir sehen uns daher veranlaßt, obige Verordnung aufs neue einzuschärfen und geben allen Schul- und Ortsvorständen hiermit aufs gemessenste auf, jede unerlaubte Verwendung der Schulzimmer streng zu untersagen. Uebertreter dieser Anordnung werden wir unnachsichtlich zur Bestrafung ziehen.

§ 25.

Wegen der unentschuldigten Schulversäumnisse ist folgende Strafverordnung vom 14. April 1900[1]) — Amtsbl. S. 209 — erlassen:

Auf Grund des § 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (G.-S. S. 248) sowie der §§ 43, 46 und 48 II. 12 des A. L.-R. verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgendes:

§ 1. Wer verpflichtet ist, ein Kind zum Besuche der Volksschule anzuhalten, wird, wenn dieses Kind ohne genügende Entschuldigung die Volksschule versäumt, mit Geldstrafe von 0,50 bis 15 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 2. Als entschuldigt gilt eine Schulversäumnis,

1. wenn das Kind durch Krankheit oder andere unvorhergesehene Fälle am Schulbesuch gehindert war, und der nach § 1 Verpflichtete dies dem Lehrer spätestens am dritten Tage nach dem Tage, an welchem das Hindernis eingetreten ist, angezeigt hat;
2. wenn das Kind von dem Besuche der Schule befreit oder beurlaubt war.

§ 3. Die Strafe des § 1 trifft den nach § 1 Verpflichteten auch dann, wenn er

1. ein Kind der von ihm besuchten Schulanstalt entnimmt, weil es aus dem Bezirke jener Anstalt verzieht, ohne es zuvor bei dem Ortsschulinspektor oder, wo kein solcher vorhanden, bei dem Rektor unter Angabe des Ortes, wohin das Kind verzieht, abgemeldet zu haben;

---

[1]) Wegen der in bezug auf die strafrechtliche Verfolgung der Schulversäumnisse erlassenen Bestimmungen vgl. Bek. der Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 29. Juli 1904 — Amtsbl. S. 304.

2. ein Kind aus einem anderen als dem unter 1 angegebenen Grunde aus der von ihm besuchten Schulanstalt entnimmt, ohne zuvor vom Ortsschulinspektor oder, wo kein solcher vorhanden, vom Rektor einen Entlassungsschein erhalten zu haben;
3. ein Kind, welches wegen Wegzuges aus der bisher besuchten Schulanstalt ausscheidet, nicht spätestens binnen 3 Tagen der Schule des Zuzugsortes zuführt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch unser Regierungsamtsblatt in Kraft.

Die Verordnungen vom 12. Juli 1869 Amtsblatt S. 193, vom 13. Juli 1872 Amtsblatt S. 227, vom 24. Juli 1880 Amtsblatt S. 294, vom 12. April 1834 Amtsblatt S. 126, vom 11. Januar 1847 Amtsblatt S. 28, vom 30. Mai 1852 Amtsblatt S. 214, vom 18. November 1856 Amtsblatt S. 426 werden aufgehoben.

Bezüglich der Schifferkinder bewendet es bei den Vorschriften der Verordnung vom 15. Februar 1884 — Amtsblatt S. 261.[1]) Wo in anderen Verordnungen oder Verfügungen auf die aufgehobenen Verordnungen Bezug genommen ist, tritt diese Verordnung an deren Stelle.

Schulkinder unter 12 Jahren sollen für etwaige Vergehen und Uebertretungen im Wege der Schulzucht bestraft werden, wie folgende Reg.-V. vom 16. Juli 1872 — Amtsbl. S. 244 — bestimmt:

Nach § 55 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870[2]) dürfen Kinder unter 12 Jahren, welche sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zuschulden kommen lassen, strafrechtlich nicht verfolgt werden. Ihre Bestrafung ist den Eltern und Lehrern überlassen, ist Recht und Pflicht derselben. Um die Lehrer in den Stand zu setzen, dieser Pflicht zu genügen, ist es erforderlich, sie von dem in gehörige Kenntnis zu setzen, was ihre noch nicht 12 Jahre alten Schüler außerhalb der Schule gegen die allgemeinen Strafgesetze verübt haben. Wir weisen also die Polizeibehörden unseres Bezirks hiermit an, in Fällen, in welchen Kinder unter 12 Jahren sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen schuldig gemacht haben, hiervon der zuständigen Ortsschulbehörde, also in den Städten den Schulkommissionen, auf dem Lande den Schulvorständen, unter möglichst vollständiger Darlegung der Verhandlungen und Beweismittel Mitteilung zu machen. Die Ortsschulbehörden und namentlich die betreffenden Spezialschulaufseher haben hieraus Veranlassung zu nehmen, den Lehrer des als schuldig bezeichneten Kindes von dem Vorgefallenen in Kenntnis zu setzen, mit ihm das weiter einzuschlagende Verfahren zu besprechen und geeignetenfalls auf die angemessene Bestrafung des betreffenden Kindes hinzuwirken. — Der Lehrer ist nicht nur berechtigt, letztere zu vollziehen, sondern auch in seiner Eigenschaft als Erzieher und in dem väterlichen Verhältnis zu seinen Schülern dazu verpflichtet, vorausgesetzt, daß er sich nicht die Gewißheit verschafft hat, es habe die Bestrafung bereits seitens der Eltern in wirksamer Weise stattgefunden. Aber selbst in diesem Falle wird er eine angemessene Besprechung und Behandlung des Vorgefallenen und der Bestrafung desselben in Rücksicht auf seine übrigen Schüler in der Schule nicht unterlassen, überhaupt nichts versäumen, was dazu beitragen kann, gesetzmäßiges, gesittetes und anständiges Verhalten seiner Schüler auch außerhalb der Schule zu befördern.

Ueber den Schulbesuch der Schifferkinder bestimmt die Pol.-V. vom 15. Februar 1884 (Amtsbl. S. 261), was folgt:

§ 1. Schiffer, welche wegen ihrer häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse genötigt sind, ihre schulpflichtigen Kinder während der Zeit der Schiffahrt zu Kahne mitzuführen, haben dieselben in Städten bei der Schulkommission, auf dem Lande bei dem Lokalschulinspektor unter Nachsuchung

---

[1]) Vgl. die folgende Verordnung vom 15. Februar 1884.
[2]) Jetzt Reichsgesetz vom 26. Februar 1876 § 55 — Reichs-Gesetzbl. S. 50.

von Dispensation aus der Ortsschule abzumelden und nach der Rückkehr wieder anzumelden.

§ 2. Die erfolgte Ab- und Anmeldung ist in den Schulversäumnislisten zu bemerken.

§ 3. Während der Reise sind die Schiffer verpflichtet, ihre Kinder an denjenigen Orten, in deren Nähe sie länger als acht Tage anlegen, sofort nach der Ankunft in die Schule zu schicken. Dasselbe gilt, wenn Schiffer genötigt sind, auswärts zu überwintern.

§ 4. Ueber den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder an diesen Orten haben sie sich von der betreffenden Schulbehörde eine Bescheinigung ausstellen zu lassen und dieselbe nach der Rückkehr in die Heimat den Ortsschulbehörden (§ 1) vorzulegen.

§ 5. Schiffer, welche den Vorschriften des § 1 nicht nachkommen, verfallen in die Schulversäumnisstrafen in Gemäßheit unserer Verordnung vom 12. Juli 1869[1]) und sind daher regelmäßig zweimal monatlich bis zur Rückkehr wegen unentschuldigter Versäumnis der Kinder den Polizeibehörden des Heimatorts zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Erlangen die Kinder infolge der durch die Reisen herbeigeführten Unterbrechungen im Unterricht die erforderliche Schulreife nicht, so haben die Ortsschulbehörden unter Beachtung der Bestimmung von § 1 und § 5 unserer Verordnung vom 24. Juli 1880[2]), betreffend die Aufnahme und Entlassung der Schulkinder, nach Befinden die Verlängerung des Schulbesuchs derselben anzuordnen, bis diese Kinder die erforderliche Schulbildung erlangt haben;

sowie die Reg.-V. vom 23. Juni 1884 — Amtsbl. S. 261:

Auf Grund der §§ 137 und 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes:

§ 1. Jeder Schiffer ist verpflichtet, auf seinem Fahrzeuge eine von der Polizeibehörde seines Heimatsortes auszustellende Nachweisung zu führen, in welcher sämtliche auf dem Kahne sich aufhaltenden schulpflichtigen Kinder unter Angabe von

1. Vor- und Zuname,
2. Alter,
3. Geschlecht,
4. Stellung zum Schiffsführer usw.

aufgeführt sein müssen.

Diese Nachweisung ist den Organen der allgemeinen wie der Strompolizei jeder Zeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 2. In der Nachweisung (§ 1) muß die Bescheinigung der Heimatspolizeibehörde des betreffenden Schiffers eingetragen sein, daß die auf dem Fahrzeuge befindlichen schulpflichtigen Kinder vom Schulunterricht ordnungsmäßig dispensiert, beziehungsweise abgemeldet sind.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung ziehen eine Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haft nach sich.

Ueber den Schulbesuch am Aschermittwoch und Allerseelentage bestimmt die Verordnung vom 18. Juli 1884 (Amtsbl. S. 288), was folgt:

Der Bedeutung entsprechend, welche die katholische Kirche dem Aschermittwoch und dem Allerseelentage beilegt, ordnen wir für die uns unterstellten katholischen Schulen bezw. die katholischen Schüler, welche Schulen anderer Konfessionen besuchen, an:

1. daß in allen katholischen Schulen, an denen ein Schulgottesdienst eingerichtet ist, der Unterricht an diesen Festtagen von 8 bis 9 Uhr ausfalle;

---

1) Jetzt vom 14. April 1900 — Amtsbl. S. 209. — S. oben.

2) Aufgehoben durch die Verordnung vom 14. April 1900 — Amtsbl. S. 209. — S. oben.

2. daß an katholischen Schulen solcher Orte, an denen ein Pfarrgottesdienst stattfindet, die Zeit dieses Gottesdienstes ebenfalls freigegeben werde;
3. daß an evangelischen Schulen die katholischen Schüler zum Besuch des Gottesdienstes der beiden Festtage von dem Schulbesuch für die Zeit des betreffenden Gottesdienstes dispensiert werden.

§ 26.

Zur Verhütung der Verwahrlosung Minderjähriger ist erlassen das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 — Ges.-S. S. 264.

Wer bei Begehung einer strafbaren Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist (§ 45 des Reichsstrafgesetzbuches).

Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr (§ 56 des Reichsstrafgesetzbuches).

§ 27.

Kinder (Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren) sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind) dürfen bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen nicht beschäftigt werden. (§§ 2, 6 1, 15 des Reichsgesetzes vom 30. März 1903 — Reichs-Ges.-Bl. S. 113 ff.). Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark bestraft; im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden (§ 23 ebenda).

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde[1]) nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde[2]) Ausnahmen zulassen (§ 6 Abs. 2 ebenda).

---

[1]) Der Landrat, für Städte mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde.

[2]) Der Kreisschulinspektor.

III. Armenpolizei.

§ 28.

Für die Verpflegungskosten der erkrankten und arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen ist vom Minister des Innern am 2. Juli 1876 — Amtsbl. S. 267 — folgender Tarif erlassen:

Auf Grund des § 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 360 folg.) und des § 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Ges.-S. S. 130 folg.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunallandtage) folgendes bestimmt:

1. Der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung
   a) für die in der Servisklasseneinteilung Beilage Litt. B. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundesgesetzbl. S. 544 folg.) in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften 60 Pfennige.
   b) für die der höheren Servisklassen angehörenden Ortschaften 80 Pfennige.
   Nicht hierunter begriffen und besonders zu berechnen sind die unter 2 erwähnten Kosten sowie die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke.
2. Der Tarifsatz der für die notwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten beträgt mit Einschluß der Kosten der dem Hilfsbedürftigen gereichten Arzneien, Hilfsmittel usw. für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 20 Pfennige, vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidierung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten notwendig geworden sind.
3. Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.
4. Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.
5. Alle unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.
6. Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. September d. J. in Kraft; mit demselben Tage tritt der Tarif vom 21. August 1871 nebst der Bekanntmachung vom 3. Juli 1872 außer Geltung.

und dazu der Nachtrag vom 8. Februar 1879 — Amtsbl. S. 71:

Der auf Grund des § 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 360 folg.) und des § 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Ges.-S. S. 130 folg.) unter dem 2. Juli 1876 erlassene Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten bestimmt unter 1:

der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren

entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:

a) für die in der Servisklasseneinteilung Beilage Litt. C. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B.-G.-Bl. S. 544 folg.), in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften 60 Pfennige;

b) für die den höheren Servisklassen angehörenden Ortschaften 80 Pfennige usw.

An die Stelle der Kasseneinteilung Beilage Litt. C. des Gesetzes vom 25. Juni 1868 tritt vom 1. April 1879 ab, gemäß § 2 des Gesetzes, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneinteilung der Orte vom 3. August 1878 (Reichsges.-Bl. S. 243)[1]), die dem letztgedachten Gesetze unter Nr. II anliegende Kasseneinteilung der Orte.

Schulzen und Ortsvorsteher dürfen bei 15 Mark Strafe kein Attest darüber ausstellen und verabfolgen, daß in ihrem Gemeindebezirk keine Wohnung für Obdachlose vorhanden sei[2]) (Reg.-V. vom 11. Juli 1868 — Amtsbl. S. 229).

Ortsschulzen, welche die Herbeiführung der Meldung verabsäumen, sind in einen Taler (drei Mark) Ordnungsstrafe zu nehmen (Reg.-V. vom 20. Mai 1848 — Amtsbl. S. 196 — Reg.-V. vom 13. Juni 1856 § 2 — Amtsbl. S. 212).

IV. Polizei über das Kollektenwesen.

§ 29.

Ueber das öffentliche Kollektieren bestimmt die Pol.-V. vom 3. August 1892 (Amtsbl. S. 334), was folgt:

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Potsdam folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer öffentliche Kollekten, die einer obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, bevor diese Genehmigung erteilt ist, veranstaltet, vermittelt oder ausführt, wer Aufforderungen oder Bekanntmachungen über nicht genehmigte öffentliche Kollekten erläßt, wer die bei der erteilten Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält oder dieselben überschreitet, wird mit einer Geldstrafe von 3 bis zu 60 Mark bestraft.

§ 2. Die Polizeiverordnungen vom 5. November 1862 (Amtsbl. S. 313) und vom 6. Juli 1866 (Amtsbl. S. 264), das Kollektenwesen betreffend, werden hiermit aufgehoben.

---

[1]) Jetzt gemäß § 2 des Gesetzes, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte vom 6. Juli 1904 (Reichsges.-Bl. S. 272), die dem letztgedachten Gesetze als Beilage II anliegende Klasseneinteilung der Orte.

[2]) Vgl. indessen § 13 II dieses Buches.

V. Polizei in Bezug auf die Fundsachen.

§ 30.

Ueber die polizeiliche Behandlung der Fundsachen ist folgende Dienstanweisung des Ministers des Innern vom 27. Oktober 1899, veröffentlicht unterm 10. November 1899 — Amtsbl. S. 456 — erlassen:

Anzeige des Fundes.

§ 1. Wird einer Ortspolizeibehörde ein Fund von dem Finder angezeigt, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und den Finder über die Umstände, welche für die Ermittelung des Verlierers, des Eigentümers oder eines sonstigen Empfangsberechtigten erheblich sein können, insbesondere über die Zeit und den Ort des Fundes, zu hören. Dies gilt auch dann, wenn die gefundene Sache nicht mehr als drei Mark wert ist.

Anzeige der Versteigerung.

§ 1a. Wird einer Ortpolizeibehörde von dem Finder angezeigt, daß er die gefundene Sache öffentlich versteigern lassen wolle, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und nötigenfalls (§ 2) die Ablieferung des Erlöses anzuordnen.

Ablieferung der Sache oder des Erlöses.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf Verlangen des Finders die gefundene Sache oder deren Erlös anzunehmen und zu verwahren. Sie haben die Ablieferung der Sache oder des Erlöses anzuordnen, wenn nach ihrem Ermessen die polizeiliche Verwahrung im Interesse der Empfangsberechtigten liegt, insbesondere wenn eine Unterschlagung zu besorgen ist.

Verzicht des Finders auf den Eigentumserwerb.

§ 3. Die Polizeibehörde hat bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses an sie den Finder darüber zu hören, ob er auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums verzichtet.

Der Verzicht des Finders ist von der Polizeibehörde auch dann entgegenzunehmen, wenn er nicht bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses erklärt wird.

Versteigerung von seiten der Polizeibehörde.

§ 4. Die Polizeibehörde hat die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern zu lassen, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Abgabe an die Polizeibehörde des Fundorts.

§ 5. Ist die nach den §§ 1 bis 4 mit dem Funde befaßte Polizeibehörde nicht die Polizeibehörde des Fundorts, so hat sie dieser die Anzeigen und die Erklärungen des Finders mitzuteilen und die Sache oder den Erlös zu übersenden. In den Fällen des § 4 ist der Erlös zu übersenden. Die Uebersendung der Sache unterbleibt, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Die weitere Bearbeitung der Fundsache liegt der Polizeibehörde des Fundorts ob.

Verzeichnis der Funde.

§ 6. Die Ortspolizeibehörden haben über die Funde, die nach dem Inhalte der Anzeigen innerhalb ihres Amtsbezirkes gemacht sind, ein Verzeichnis nach dem anliegenden Muster zu führen.

Ueber mündliche Erklärungen der Beteiligten sind schriftliche Vermerke aufzunehmen.

Alle auf einen Fund bezüglichen Schriftstücke sind mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen und nach der Nummerfolge geordnet aufzubewahren.

Die verwahrten Sachen und Erlöse sind gleichfalls mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen.

Bekanntmachung des Fundes.

Ermittelung der Empfangsberechtigten.

§ 6a. Ein den Gegenstand des Fundes bezeichnender Auszug aus dem Verzeichnis ist in den Geschäftsräumen der Polizeibehörde während eines Zeitraumes von vier Wochen auszuhängen.

Uebersteigt der Wert der gefundenen Sache drei Mark, so ist der Auszug auch in den für die polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern und bei Gegenständen von besonderem Werte nach den Umständen wiederholt und noch in anderen Blättern bekannt zu machen.

Geben die Merkmale der Sache oder die Umstände des Fundes einen Anhalt für die Ermittelung eines Empfangsberechtigten, so hat sich die Polizeibehörde die Ermittelung auch auf anderem Wege angelegen sein zu lassen.

Anmeldung von Rechten.

§ 7. Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldung von Rechten an Sachen, die nach der Angabe des Anmeldenden innerhalb ihres Amtsbezirkes verloren gegangen sind, entgegenzunehmen und dem Anmeldenden über den Verbleib der Sache, den Finder und die von diesem etwa angemeldeten Ansprüche sowie über die etwaigen Aufwendungen der Polizeibehörde Auskunft zu erteilen, ihn auch zu belehren, daß, wenn die Sache nicht mehr als drei Mark wert ist, die Anmeldung bei der Polizeibehörde dem Erwerbe des Eigentums durch den Finder nicht entgegensteht.

Herausgabe der Sache oder des Erlöses.

§ 8. Für die Herausgabe der in der Verwahrung der Polizeibehörde befindlichen Sachen oder Erlöse gelten, unbeschadet der Vorschrift des § 10, folgende Bestimmungen:

1. Die Herausgabe erfolgt an der Verlierer, den Eigentümer oder an einen sonstigen Empfangsberechtigten, wenn der Finder der Herausgabe zustimmt.

   Die Zustimmung des Finders ist auch im Falle seines Verzichts auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums erforderlich, wenn er sich bei dem Verzichte seiner Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und auf Finderlohn vorbehalten hat. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils, durch welches der Finder zur Herausgabe oder zur Erteilung der Zustimmung verurteilt ist.

   Die Herausgabe erfolgt nicht vor dem Ablaufe der unter Nr. 2 bezeichneten einjährigen Frist, wenn eine Unterschlagung der Sache oder des Erlöses zu besorgen sein würde.

2. Die Herausgabe erfolgt an den Finder:
   a) bei Gegenständen, die nicht mehr als drei Mark wert sind, nach dem Ablauf eines Jahres seit dem Funde:
   b) bei anderen Gegenständen nach dem Ablauf eines Jahres seit der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde, wenn entweder kein Recht an der Sache vorher bei ihr angemeldet worden ist oder derjenige, welcher ein Recht angemeldet hat, der Herausgabe an den Finder zustimmt. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils, durch welches der Anmeldende zur Erteilung der Zustimmung verurteilt ist.

3. Die Herausgabe erfolgt in den Fällen der Nr. 2 an die Gemeinde des Fundorts:
   a) wenn der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums verzichtet hat; die Vorschriften unter Nr. 1 Abs. 2 finden Anwendung;
   b) wenn sich der Finder nicht zur Empfangnahme der Sache oder des Erlöses meldet und auch bis zum Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist nicht die Herausgabe verlangt.

Annahmeverzug des Empfangsberechtigten.

§ 9. Verlangt in den Fällen des § 8 Nr. 1 der Empfangsberechtigte nicht nach ergangener Aufforderung die Herausgabe, so ist die Sache oder der Erlös für ihn zu hinterlegen; ist die Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so hat die Polizeibehörde sie nach Maßgabe der §§ 383 bis 385 des Bürgerlichen Gesetzbuchs veräußern zu lassen und den Erlös zu hinterlegen.

Unbekanntheit des Empfangsberechtigten oder seines Aufenthaltes.

§ 9a. Kann bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Ablieferung der Sache die Herausgabe nicht nach § 8 erfolgen, weil der Polizeibehörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, so hat die Polizeibehörde die Sache nach Maßgabe der §§ 979, 980, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs versteigern zu lassen. Abgeliefertes Geld sowie der Erlös einer Sache ist nach § 981 an die Gemeinde und, wenn die Polizeibehörde eine Königliche ist, an die Staatskasse abzuführen.

Die in den §§ 980, 981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt nach den Vorschriften des § 6a Abs. 1, 2.

Kosten des Verfahrens.

§ 10. Die von der Polizeibehörde für die Verwahrung, Erhaltung oder Versteigerung der Sache oder für die Ermittelung des Empfangsberechtigten aufgewendeten Kosten sind, wenn Geld herauszugeben ist, von dem herauszugebenden Betrag abzuziehen; andere Sachen sind nur gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

Inkrafttreten der Anweisung. Uebergangsbestimmungen.

§ 11. Diese Anweisung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Sie gilt auch für die Behandlung früher gemachter Funde.

Die im § 8 Nr. 2 bezeichneten Fristen beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1900.

Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts finden jedoch die Vorschriften dieser Anweisung auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen schon vor dem 1. Januar 1900 ein Ausschlußurteil erlassen worden ist; diese Fälle sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu erledigen.

Im übrigen tritt das für den Geltungsbereich des Allg. Landrechts unterm 21. April 1882 erlassene Reglement (Min.-Bl. f. d. i. Verw. 1882 S. 88) mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Anweisung außer Geltung.

Fundverzeichnis.

Laufende Nr.	Zeit		Gegenstand	Finder	Versteigerung		Verzicht des Finders	Bekanntmachung		Aufwendungen		Bemerkungen
	der Anzeige	des Fundes			Zeit	Erlös		Aushang	Blätter	des Finders einschließl. Finderlohn	der Behörde	

Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Fund lauten:

§ 965. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittelung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark wert, so bedarf es der Anzeige nicht.

§ 966. Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 967. Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 968. Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 969. Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

§ 970. Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittelung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

§ 971. Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwert eins vom Hundert, bei Tieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

§ 972. Auf die in den §§ 970, 971 bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1002 entsprechende Anwendung.

§ 973. Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Ist die Sache nicht mehr als drei Mark wert, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigentums nicht entgegen.

§ 974. Sind vor dem Ablaufe der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als drei Mark wert ist, ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des § 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§ 970 bis 972 zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablaufe der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigentum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.

§ 975. Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

§ 976. Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der §§ 973, 974 das Eigentum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

§ 977. Wer infolge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des § 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Uebergange des Eigentums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

§ 978. Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965 bis 977 finden keine Anwendung.

§ 979. Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 980. Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

§ 981. Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaates, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen.

§ 982. Die in den §§ 980, 981 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt bei Reichsbehörden und Reichsanstalten nach den von dem Bundesrat, in den übrigen Fällen nach den von der Zentralbehörde des Bundesstaats erlassenen Vorschriften.

§ 983. Ist eine öffentliche Behörde im Besitz einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so finden, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Vorschriften der §§ 979 bis 982 entsprechende Anwendung.

Zur Ausführung der §§ 980, 981 und 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind durch Ministerial-Erlaß vom 18. November 1899 — Amtsbl. von 1900 S. 11 — folgende Bestimmungen getroffen worden:

Auf Grund der §§ 982, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die nach den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Preußischen Behörden oder Verkehrsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen

erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art eine andere Stelle bestimmt ist, durch Aushang an dieser Stelle. Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen; auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushanges zu früh entfernt wird.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter, veranlassen.

§ 2. Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

VI. Polizei in Gesinde- und Wohnungssachen.

§ 31.

Die Hauptbestimmungen über das Gesinde enthält die Gesindeordnung vom 8. November 1810 — Ges.-S. S. 101 — und die ergänzenden Vorschriften zu derselben, nämlich die Reg.-V. vom 19. Mai 1812 — Amtsbl. S. 202 — und die Reg.-V. vom 18. April 1816 — Amtsbl. S. 154.

Die Gesindeordnung gilt auch in den zum Regierungsbezirk Potsdam gehörigen Teilen des Herzogtums Sachsen. (Reg.-V. vom 13. November 1817 — Amtsbl. S. 384.)

Ferner finden Anwendung die §§ 104—115, 131, 278, 617—619, 624, 831, 840 Abs. 2 und § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Vorschriften des § 617 jedoch nur insoweit, als die Gesindeordnung dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren.

Bei einem bis zehn Talern (drei bis dreißig Mark) Strafe muß sich jeder, der ein Gesinde annimmt, die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft oder nachweisen lassen, daß bei Annahme des Dienstboten kein Bedenken obwalte. (Gesindeordnung vom 8. November 1810 §§ 9, 10, 11 — Ges.-S. S. 101.)

Dienstboten, die bereits vermietet gewesen sind, müssen beim Antritt des neuen Dienstes ihrer neuen Herrschaft nachweisen, daß ihre Verhältnisse zur bisherigen Dienstherrschaft der neuen Vermietung nicht entgegenstehen. (Ebenda § 9.)

§ 32.

Weigert sich das Gesinde beim Dienstantritt, das Gesindedienstbuch der Herrschaft zur Einsicht vorzulegen, so hat es zwei Taler (sechs Mark) Strafe verwirkt. (Verordnung vom 29. September 1846 § 4 — Ges.-S. S. 467 — Reg.-V. vom 11. Dezember 1846 — Amtsbl. S. 391.)

Die Fälschungen der Gesindedienstbücher bestraft folgende Pol.-V. vom 20. Juli 1852 — Amtsbl. S. 292:

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam verordnet, was folgt:

1. Wer in einem Gesindedienstbuche — Verordnung vom 29. September 1846 (Gesetz-Sammlung S. 467) — ein herrschaftliches Dienstzeugnis unbefugterweise selbst anfertigt oder ein polizeilich beglaubigtes herrschaftliches Dienstzeugnis verfälscht und demnächst von einem solchen Zeugnisse mit dem Bewußtsein, daß dasselbe falsch oder verfälscht ist, Gebrauch macht, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Talern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Freiheitsstrafe tritt.

§ 2. Eine Strafe von gleicher Höhe trifft denjenigen, welcher die vorstehend gedachte unbefugte Anfertigung eines solchen Zeugnisses oder die Verfälschung eines polizeilich beglaubigten herrschaftlichen Dienstzeugnisses zwar nicht selbst bewirkt hat, aber dennoch von diesem falschen oder verfälschten Zeugnisse wissentlich Gebrauch macht.

Ueber das **Halten von Gesindebüchern** bestimmt die Reg.-Verordn. vom 4. Juli 1864 (Amtsbl. S. 191), in abgeänderter, durch die Pol.-V. vom 11. Juli 1889 (Amtsbl. S. 282) festgestellter Fassung, was folgt:

Obgleich nach § 1 der Verordnung vom 29. September 1846 (Gesetz-S. für 1846 S. 467) jeder nach deren Publikation in Gesindedienst tretende oder die Dienstherrschaft wechselnde Dienstbote zur Anschaffung eines Gesindebuches verpflichtet ist und die Dienstherrschaft nach § 5 ibidem bei Entlassung des Dienstboten ein vollständiges Zeugnis über die Führung desselben in das Gesindebuch einzutragen hat, so sind doch in unserem Verwaltungsbezirke diese Vorschriften vielfach unbeachtet geblieben. Zur Abstellung der hieraus für das Gesindewesen erwachsenden Nachteile bestimmen wir mit Rücksicht darauf, daß die erwähnte Verordnung die Nichtbefolgung der bezeichneten Vorschriften nicht mit Strafe bedroht hat, unter Aufhebung unserer früheren Bezirkspolizeiverordnung über diesen Gegenstand vom 19. Juni 1863, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für unseren ganzen Verwaltungsbezirk folgendes:

§ 1. Kein Dienstbote darf fortan in Gesindedienst treten oder die Dienstherrschaft wechseln, ohne mit einem von der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes ausgefertigten Gesindebuche versehen zu sein.

§ 2. Jeder Dienstbote hat beim Ausscheiden aus dem Dienste, sei es auf Zeit oder auf immer, die Herrschaft um die Eintragung eines vollständigen Zeugnisses über seine Führung und seine Leistungen in das Gesindebuch anzugehen und für den Fall, daß dieselbe die Eintragung eines Zeugnisses verweigern sollte, die Polizeibehörde davon in Kenntnis zu setzen, durch welche sodann die Herrschaft nach Anleitung des § 5 der Verordnung vom 29. September 1846 zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten ist.

§ 3. Jeder Dienstbote hat innerhalb einer Woche nach dem Dienstantritt und ebenso innerhalb einer Woche nach dem Dienstaustritt sein Gesindebuch zur Einsicht vorzulegen.

Die Vorlegung hat bei der Ortspolizeibehörde des Dienstortes zu erfolgen, welche in dem Buche vermerkt, daß sie Einsicht genommen habe.

§ 4. Die Landräte sind befugt, für Landgemeinden an Stelle der Ortspolizeibehörde den Gemeindevorsteher zur Eintragung jenes Vermerks in das Gesindebuch zu ermächtigen.

Ist eine solche Ermächtigung erfolgt, so ist die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Vorlegung des Gesindebuches bei dem Gemeindevorsteher zu bewirken.

Diese Bestimmung tritt für die Gemeinden mit dem Ablauf einer Woche nach Ausgabe desjenigen Kreisblattes in Kraft, welches die Ermächtigung zur öffentlichen Kenntnis bringt.

§ 5. Die Vorschrift des § 4 findet auf Gutsbezirke sinngemäße Anwendung. (§ 31 der Kreisordnung.)

§ 6. Unbeschadet der Fristbestimmung in § 3 Abs. 1 darf die Vorlegung zur Einsicht beim Austritt aus dem Dienste erst erfolgen, nachdem seitens

der letzten Dienstherrschaft das Zeugnis ausgestellt oder, sofern diese Ausstellung verweigert wird, in Gemäßheit des § 2 Anzeige bei der Ortspolizeibehörde erstattet ist.

§ 7. Dienstboten, welche einen Dienst antreten, ohne im Besitze eines Gesindebuches zu sein, oder welche die Vorlegung des Gesindebuches bei der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig bewirken, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark.

An die Stelle der Geldstrafe tritt im Nichtvermögensfalle entsprechende Haft.

§ 8. Die gleiche Strafe trifft die Dienstherrschaft, welche eine Person in Dienst nimmt, welche nicht im Besitz eines ordnungsmäßigen Gesindebuches ist.

Die Stempelabgaben von Gesindebüchern sind aufgehoben durch Gesetz vom 21. Februar 1872 — Ges.-S. S. 160 —, zu dessen Ausführung der Minister des Innern eine Instruktion am 26. Februar 1872 — Amtsbl. S. 74 — erlassen hat. Die Pflicht der Dienstboten zur Anschaffung von Gesindedienstbüchern ist dadurch nicht berührt, sondern besteht noch unverändert. (Reg.-V. vom 30. Oktober 1874 — Amtsbl. S. 349.)

§ 33.

Die Antrittszeit ist beim städtischen Gesinde der 2. Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres, insofern nicht ein anderes bei der Vermietung ausbedungen ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag, so zieht das Gesinde den nächsten Werkeltag vorher an (Gesindeordnung vom 8. November 1810 § 42).

Die gesetzliche Anziehezeit des Landgesindes ist im Regierungsbezirk Potsdam in Ermangelung besonderer Verabredung der 2. Januar jeden Jahres anstatt des 2. April, welchen der § 43 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 vorschreibt. (Kabinettsorder vom 28. Juli 1842 — Ges.-S. S. 247 — Reg.-V. vom 26 Mai 1843 — Amtsbl. S. 154.)

§ 34.

Das Verhältnis der Schiffer zur Schiffsmannschaft wird nach den §§ 21 bis 25 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 (Ges.-S. S. 301) beurteilt.

Die §§ 1 bis 7 der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für Schiffer vom 8. Juli 1856 (Min.-Bl. S. 206) sind als durch die Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes und der Gewerbeordnung ersetzt anzusehen und bestehen nicht mehr zu Recht (Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 10. März 1902 — Amtsbl. S. 108).

Auf jedem Flußschiffe ist ein Verzeichnis der Dienstleute zu führen.

Uebertretungen ziehen Geldbuße bis zu 10 Talern (30 Mark) nach sich (§§ 8 ff. der Minist.-V. vom 8. Juli 1856 [Minist.-Bl. S. 206], veröffentlicht durch die Reg.-V. vom 1. August 1856 — Amtsbl. für 1857 S. 1).

§ 35.

Wer das Geschäft eines Gesindevermieters oder Stellenvermittlers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis; diese ist zu untersagen, wenn Tatsachen

vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun.

Personen, welche dies Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

Wer der gegen ihn ergangenen Untersagung des Gewerbebetriebes zuwiderhandelt oder die vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. (§§ 34, 38 und 148 Nr. 4 der Reichs-Gewerbeordnung — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 884 ff. und 975.)

Gesindevermieter dürfen Gesinde, welches schon in Diensten steht, unter keinerlei Vorwand zu deren Verlassen und Annahme anderer Dienste anreizen, bei 5 bis 10 Talern Geldbuße und im Wiederholungsfall bei Verlust der Gewerbebefugnis. (Gesindeordnung §§ 16, 17.)

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn Gesindevermieter wider besseres Wissen untaugliches und ungetreues Gesinde als brauchbar und zuverlässig empfehlen. (Ebenda §§ 19, 20.)

§ 36.

Gesinde, das sich mehreren Herrschaften zugleich vermietet hat, verliert den Betrag des von der zweiten und folgenden Herrschaft gegebenen Mietsgeldes zur Strafe; weigert es sich, den Dienst anzutreten, so verwirkt es eine Strafe von 2 bis 10 Talern. (Gesindeordnung vom 8. November 1810 §§ 31 und 51 — Ges.-S. S. 101.)

Ebenso wird es bestraft, wenn es vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßigen Grund den Dienst verläßt, sofern die Herrschaft es nicht wieder annimmt. (Ebenda §§ 167, 168.)

Die Strafen für Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter bestimmt nachstehendes Gesetz vom 24. April 1854 — Ges.-S. S. 214:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c., verordnen für den ganzen Umfang des Staats, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zuschulden kommen läßt oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu 5 Talern (15 Mark) oder Gefängnis bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852[1]) bei der Lokalpolizeibehörde anzubringen, ist nur dann zuläßig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokalpolizei verwaltet. An Stelle der Lokalpolizei tritt in diesem Falle der Landrat.[2])

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zuläßig.

---

[1]) Jetzt Gesetz vom 23. April 1883.
[2]) Jetzt der Stellvertreter des Amtsvorstehers.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden auch Anwendung:

a) auf die bei Stromfischern im Dienst stehenden Schiffsknechte (Gesetz vom 23. September 1835 — Ges.-S. S. 222);

b) auf das Verhältnis zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;

c) auf das Verhältnis zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer anderen Acker- oder Forstwirtschaft sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirtschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirtschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Katenleute u. dgl.);

d) auf das Verhältnis zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen usw., verdungen haben, und dem Arbeitsgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§ 3. Gesinde, Schiffsknechte,[1]) Dienstleute oder Handarbeiter der § 2a, b, c, d bezeichneten Art, welche die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, haben Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

§ 4. Hausoffizianten (§§ 177 ff. Tit. 5 Tl. II des Allg. Landrechts) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.[2])

§ 5. Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Ortsarmenkasse.

§ 37.

Bei der Entlassung muß die Dienstherrschaft ein **vollständiges Zeugnis über Führung und Benehmen** ins Gesindebuch eintragen und kann dazu durch vorher angedrohte Geldstrafe von 1 bis 5 Talern (3 bis 15 Mark) von der Polizeibehörde gezwungen werden. (Verordnung vom 29. September 1846 § 5 — Ges.-S. S. 468.)

Bezeugt sie einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegenteil wider besseres Wissen, so hat sie neben den sonstigen Folgen 1 bis 5 Taler (3 bis 15 Mark) Strafe zur Armenkasse verwirkt. (Gesindeordnung vom 8. November 1810 §§ 174 u. 176.)

Ueber die **Anmeldung von schwangerem Gesinde** bestimmt die Pol.-V. vom 2. Dezember 1861 (Amtsbl. S. 382), was folgt:

Die §§ 117 und 133 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 (Ges.-S. von 1810 S. 102) bestimmten:

§ 117. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen:
1. usw.

§ 133. 17. Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß.

Die mit den vielfachen Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung ver-

[1]) Vgl. § 34 dieses Buches.
[2]) Vgl. § 38 dieses Buches.

bundenen Mißbräuche veranlassen uns, auf Grund der uns durch die §§ 5 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 übertragenen Befugnis hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgendes anzuordnen:

§ 1. Die Dienstherrschaften, welche schwangeres Gesinde, ohne die im § 133 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 vorgeschriebene vorgängige Anzeige des Schwängerungsfalls oder ohne die infolgedessen zu treffenden Anordnungen der Ortspolizeibehörde abzuwarten, aus dem Dienste weisen, sind mit einer Polizeistrafe von einem bis zehn Talern zu belegen, an deren Stelle nach § 18 der Verordnung vom 11. März 1850 verhältnismäßige Gefängnisstrafe substituiert werden kann.

§ 2. Als Beweismittel für die geschehene Anmeldung haben die Ortspolizeibehörden nach der ihnen dieserhalb besonders erteilten Instruktion den Dienstherrschaften sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 38.

Ueber die Anwendung der Gesindeordnung vom 8. November 1810 auf **Hausoffizianten** bestimmt die Reg.-V. vom 22. August 1839 und der Ministerialerlaß vom 10. August 1839 — Amtsbl. S. 290 — folgendes:

Da durch die Gesindeordnung vom 8. November 1810 die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §§ 1 bis 176 inkl. Tit. 5 Tl. II, welche von dem gemeinen Gesinde handeln, wesentlich modifiziert sind, so hat der § 186 l. c., welcher, nachdem in den ihm vorhergehenden §§ 177 bis 185 für Hausoffizianten mehrere besondere Vorschriften erteilt sind, festsetzt, daß in allen übrigen Stücken die Hausoffizianten mit dem gemeinen Gesinde gleiche Rechte und Pflichten haben, in Verbindung mit dem Umstande, daß die Gesindeordnung vom 8. November 1810 der Hausoffizianten gar nicht gedenkt, zu dem Zweifel Veranlassung gegeben, ob die in der Gesindeordnung enthaltenen Vorschriften für das gemeine Gesinde, modifiziert durch die §§ 177 bis 185 Tit. 5 Tl. II des Allgemeinen Landrechts, auch auf die Hausoffizianten Anwendung finden oder ob diese auch jetzt nach den Vorschriften der §§ 1 bis 186 Tit. 5 Tl. II des Allgemeinen Landrechts zu beurteilen sind und namentlich, ob bei den Hausoffizianten die durch die Gesindeordnung den Polizeibehörden übertragene Einwirkung auf das Dienstverhältnis ausgeschlossen bleibt.

Diese Frage ist nicht nur von Polizei- und Gerichtsbehörden verschieden beurteilt und hat zu Weiterungen Veranlassung gegeben, sondern es ist auch von einigen Polizeibehörden ein ganz verschiedenes Verfahren in der Sache beobachtet worden. Um diesem für die Zukunft vorzubeugen und ein gleichmäßiges Verfahren der Behörden in dieser Beziehung herbeizuführen, wird der Königlichen Regierung hierdurch eröffnet:

> daß, da § 186 Tit. 5 Tl. II des Allgemeinen Landrechts die Rechte der Hausoffizianten denen des gemeinen Gesindes, mit Ausnahme der auch jetzt noch gültigen, in den §§ 177 bis 185 l. c. aufgestellten Modifikationen, gleichstellt, die Gesindeordnung vom 8. November 1810 aber die landrechtlichen Vorschriften über die Rechte des gemeinen Gesindes modifiziert, die Gesindeordnung auch auf die Hausoffizianten Anwendung findet und die Polizeibehörden daher Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Hausoffizianten ebenso zu ihrer Kognition zu ziehen haben, wie Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde.

Zugleich wird die Königliche Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß die in § 187 Tit. 5 Tl. II des Allgemeinen Landrechts bezeichneten Personen nicht zu den Hausoffizianten gehören.

Zu den Hausoffizianten sind **Hauslehrer**, **Kapläne**, **Privatsekretäre** und ähnliche Personen nicht zu rechnen. (Allg. Landrecht II, 5 § 187.)

§ 39.

Ueber das Schlafstellenwesen in den Kreisen Teltow und Niederbarnim und in der Stadt Spandau bestimmt die Pol.-V. vom 17. Juni 1889 — Amtsbl. S. 239 — folgendes:

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Teltow und Niederbarnim sowie für den Polizeibezirk der Stadt Spandau folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wohnungsräume, in welche Schlafleute gegen Entgeld aufgenommen werden, müssen folgende Bedingung erfüllen:

a) sie müssen mindestens 3 qm Bodenfläche und 10 cbm Luftraum auf den Kopf enthalten. Für Kinder unter 6 Jahren genügt ein Drittel, für Kinder von 6—14 Jahren zwei Drittel jener Maße;
b) sie dürfen nicht mit Abtritten in Verbindung stehen;
c) sie müssen Fenster haben, welche geöffnet werden können.

§ 2. Wenn nicht das Verhältnis von Eheleuten oder von Eltern und Kindern vorliegt, dürfen nur Personen desselben Geschlechts in demselben Zimmer schlafen. Auch dürfen Personen des einen Geschlechts nicht allein auf den Zugang durch das Schlafzimmer von Personen des anderen Geschlechts angewiesen sein.

§ 3. Für jede Person muß eine besondere Lagerstelle vorhanden sein. Mehrere Personen dürfen nicht in einem Bette liegen.

§ 4. Der Fußboden der Schlafräume muß alle Morgen gekehrt uud mindestens jede Woche einmal gescheuert werden.

Wände und Decken sind alljährlich vor dem 1. April zu tünchen. Mindestens alle 6 Wochen muß die Bettwäsche gewechselt und alle drei Monate das Lagerstroh erneuert werden.

§ 5. Personen, gegen welche Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie das Vermieten von Schlafstellen zu dem Zwecke mißbrauchen werden, der Unzucht Vorschub zu leisten, dürfen an weibliche Personen Schlafstellen nicht vermieten.

§ 6. Von der Aufnahme von Schlafleuten ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Anzeige nach dem unten abgedruckten Formular an die Polizeibehörde des Ortes zu erstatten. Letzterer erteilt hierauf nach Prüfung der Sachlage eine schriftliche Bescheinigung darüber, daß die Bestimmungen dieser Verordnung beobachtet sind. Diese Bescheinigung ist als Ausweis in der Wohnung an sichtbarer Stelle anzubringen. Die Formulare werden unentgeltlich verabfolgt.

Von jeder Veränderung der Schlafräume sowie von jeder Vermehrung der die Schlafräume benutzenden Personen, auch wenn sie zum Familienstande des Vermieters gehören, und von Veränderungen in der Person der Schlafleute ist in derselben Weise Anzeige zu erstatten.

§ 7. Für die Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung und für die ordnungsmäßige Erstattung der Anzeigen haften die Schlafstellenvermieter event. deren Vertreter.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft, vorbehaltlich der Befugnis der Polizeibehörde, die Entlassung von Schlafleuten, deren Aufnahme nach § 5 oder wegen Nichterfüllung der im vorstehenden vorgeschriebenen Erfordernisse unzuläßig ist, binnen 3 Tagen anzuordnen.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1889 in Kraft; die an diesem Tage auf Schlafstelle befindlichen Personen gelten als an diesem Tage aufgenommen. Hiernach ist die in § 6 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

Formular.

Anzeige über Aufnahme von Schlafleuten.

D . . Unterzeichnete nimmt in seiner Wohnung . . . . Straße Nr. . . Treppen . . . . männliche und . . . . . . weibliche Schlafleute auf.

Der Familienstand d . . Unterzeichneten besteht aus:

. . . . . . männlichen
. . . . . . weiblichen } Personen,

darunter

. . . . . Knaben
. . . . . Mädchen } unter 12 Jahren.

Folgende Räume dienen zum Schlafen:

1. . . . . . . m lang . . . . . m breit . . . . . m hoch,
2. . . . . . . m lang . . . . . m breit . . . . . m hoch,
3. . . . . . . m lang . . . . . m breit . . . . . m hoch.

. . . ., den . . . . 188 .

(Vorname Zuname.)

. . . .

Stand oder Gewerbe.

. . . .

§ 40.

Ueber die **Wohnungen der Wanderarbeiter** in landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben ist folgende Pol.-V. vom 20. Dezember 1891 — Amtsbl. von 1892 S. 35 ff. — erlassen:

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. In einem Arbeiterquartier, welches nicht lediglich zur Aufnahme von Familien dient, dürfen Personen verschiedenen Geschlechts nicht beherbergt werden. Einzelstehende Personen verschiedenen Geschlechts müssen in getrennten Räumen untergebracht werden. Diese Räume müssen mit je einer besonderen Eingangstür von außen angelegt und auch sonst durch feste, nicht mit Verbindungstüren versehene Wände, einschließlich der Hausflure, Treppen und Abtritte, voneinander getrennt sein.

Das Zusammenwohnen von mehreren Familien in einer Wohnung ist verboten. Fremde, zur Familie nicht in verwandtschaftlichem Verhältnisse stehende Personen dürfen von Familien nicht beherbergt werden.

§ 2. In jedem zur Benutzung für einzelstehende Personen bestimmten Schlafraum dürfen nur so viel Personen untergebracht werden, daß auf jede Person mindestens zwei Quadratmeter Bodenraum und 7,5 Kubikmeter Luftraum kommen.

§ 3. Für jede Person ist in dem — im § 2 gedachten — Schlafraum eine besondere erhöhte Lagerstätte herzurichten, welche mindestens 1,90 m lang und 80 cm breit sein muß. Dieselbe kann, sofern der die Lagerstätte Benutzende ein eigenes Bett besitzt, mit diesem belegt werden, andernfalls muß die Lagerstätte seitens des Arbeitgebers mit mindestens einem Strohsack, einem Strohkopfkissen und im Sommer mit einer, im Winter mit zwei wollenen Decken versehen werden. Mehrere Personen dürfen nicht in einer Bettstelle (Butze) zusammenliegen. Die vorhandenen, für mehrere Personen bestimmten Lagerstellen müssen durch ein auf die Kante gestelltes Brett getrennt werden. Das Stroh der Säcke

und Kissen ist alle drei Monate, auf Erfordern des überwachenden Polizeibeamten auch sofort zu erneuern. Die Säcke und Kissen sind jederzeit reinlich zu halten.

§ 4. Der Fußboden der Wohn- bezw. Schlafräume für Familien sowie der gemeinschaftlichen Schlafräume der einzeln stehenden Arbeiter muß mit Mauersteinen gepflastert oder gedielt sein. Die Räume sind mit verschließbaren Türen und mit einer der Größe des Raumes angemessenen Anzahl von öffnungsfähigen Fenstern in den Außenwänden zu versehen. Die Größe der Lichtflächen der Fenster muß so beschaffen sein, daß sie genügendes Licht gewähren.

Bei Massenwohnungen auf Ziegeleien, Zuckerfabriken und industrieller Betrieben sowie bei denjenigen größeren Ernte- und landwirtschaftlichen Kulturarbeiten, wo über 30 einzelstehende Arbeiter beschäftigt werden, muß jedoch der Fußboden zementiert oder gedielt sein, auch muß die Lichtfläche der Fenster mindestens ein Zwölftel der Grundfläche der Schlafräume betragen. Die Fenster müssen ohne Rücksicht auf die Jahreszeit täglich mehrere Stunden offen gehalten werden.

§ 5. Die gemeinschaftlichen und Familienschlafräume müssen reinlich und ordentlich gehalten werden; insbesondere wird bestimmt:

a) In denselben dürfen zur Tageszeit keine Urinkübel aufgestellt und stark riechende Sachen nicht aufbewahrt werden, auch unbrauchbare Speisereste oder Abfallstoffe nicht umherstehen oder liegen.
b) Die Fußböden müssen täglich am Morgen gefegt, die Trink-, Wasch- und Uringeschirre entleert, gespült und gereinigt werden.
c) Die Wände und Decken sind bis zum 15. März jeden Jahres frisch zu weißen.
d) Für jeden Arbeiter muß ein Kleiderriegel vorhanden sein und — sofern derselbe nicht selbst zur Aufbewahrung von Lebensmitteln und dergleichen geeignete Gelasse besitzt — auch für derartige Gelasse gesorgt werden.
e) An der Tür auf der Innenseite ist ein Zettel anzuheften, auf welchem die zulässige Zahl der den Schlafraum benutzenden Personen angegeben ist. Die Richtigkeit der Angabe wird auf dem Zettel selbst von der Polizeibehörde bescheinigt.

§ 6. Die gemeinschaftlichen und Familien-Schlafräume dürfen nicht gleichzeitig als Koch-, Eß- und Vorratsraum benutzt werden. Jeder Arbeitgeber hat vielmehr für das Vorhandensein besonderer feuersicherer und hinreichend großer Räume für diese Zwecke zu sorgen.

Alle Schlaf- und Kochräume müssen so entfernt von Abtritten liegen, daß die Luft in der unmittelbaren Umgebung der Räume durch jene nicht verunreinigt wird. Diese Entfernung muß für neu anzulegende Abtritte mindestens 5 Meter betragen. Die Aborte müssen von den Brunnen mindestens 10 Meter entfernt sein.

§ 7. Jeder Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß den Arbeitern ausreichende Gelegenheit geboten wird, gesundes Wasser zum Trinken und Kochen zu benutzen und sich in den Schlafräumen oder dicht bei denselben zu waschen.

§ 8. Küchenabgänge, Schmutzwasser und dergleichen dürfen nicht vor die Haustüren auf den Erdboden geschüttet werden. Jeder Arbeitgeber hat für das Vorhandensein entsprechend geräumiger, reinlich gehaltener Abtritte zu sorgen. Die Abtritte, welche für beide Geschlechter getrennt eingerichtet sein müssen, sind in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober allwöchentlich zu reinigen.

§ 9. Bei Massenwohnungen auf Ziegeleien, Zuckerfabriken und bei größeren Ernte- und Kulturarbeiten, wo über 30 einzelstehende Arbeiter beschäftigt werden, muß mindestens ein Krankenzimmer, und wo Personen beiderlei Geschlechts beschäftigt werden, deren zwei vorhanden sein. Die Krankenzimmer müssen zementierte oder gedielte Fußböden, Heizvorrichtungen, jedes mindestens zwei ordentliche Betten nebst Wäsche und auf je ein Bett wenigstens 6 qm Flächenraum und 20 cbm Luftraum haben. In den Krankenzimmern sind die Betten erst dann mit Wäsche zu überziehen, wenn dieselben belegt werden, jedoch muß die erforderliche Bettwäsche bereit gehalten werden. Die Krankenzimmer sollen ausschließlich Krankenzwecken dienen, sie müssen jederzeit zur Aufnahme von

Kranken bereit stehen und dürfen nicht als Vorratsraum oder dergleichen benutzt werden.

In kleineren Betrieben ist der Arbeitgeber verpflichtet, erkrankte Arbeiter, wenn dieselben länger als zwei Tage bettlägerig krank sind und — wenn der Arzt es verordnet, — schon früher in ein Krankenhaus unterzubringen. Leichtes Unwohlsein bedingt die Aufnahme in ein Krankenhaus nicht.

§ 10. Auf Betriebe, in welchen weniger als 15 Arbeiter beschäftigt werden, finden die §§ 5d, e, 6 und 8 keine Anwendung. Landwirtschaftliche Betriebe, welche nur aushilfsweise, z. B. in der Korn- oder Hackfruchternte Wanderarbeiter auf weniger als 8 Wochen (in einem ununterbrochenen Zeitraum) beschäftigen, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung nicht.

§ 11. Arbeitgeber, welche gegen eine der vorstehenden Vorschriften verstoßen, werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt. Wenn der Arbeitgeber die in betreff der Reinhaltung der Lokalitäten gegebenen Vorschriften (§ 8) außer acht läßt und trotz erhaltener Anweisung seitens der Ortspolizeibehörden in deren Ausführung säumig ist, so werden die erforderlichen Maßregeln von Amts wegen zur Vollziehung gebracht und die Kosten nötigenfalls im Zwangswege eingezogen.

§ 11 a.[1]) Den Landräten und in Städten über 10000 Einwohnern den Polizeiverwaltungen steht bis zum Ablauf der nächsten fünf Jahre die Befugnis zu, Ausnahmen von den obigen Vorschriften bei solchen Wohnungen zuzulassen, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhanden waren.

§ 11 b.[1]) Bestimmungen der §§ 4 letzter Satz, 5 6, 7 und 8 sind in jedem zur Unterbringung von Wanderarbeitern bestimmten Hause an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

§ 12. Diese Verordnung tritt, soweit Bauten nötig sind, mit dem 1. April 1894,[2]) im übrigen mit dem 1. April 1892 in Kraft.

VII. Polizei, betreffend die Aufsicht über Theater, Wirtshausbesuch und öffentliche Lustbarkeiten.

§ 41.

Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubnis.[3]) Dieselbe gilt nur für das bei Erteilung der Erlaubnis bezeichnete Unternehmen. Zum Betriebe eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag oder wenn die Behörde auf Grund von Tatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht, nicht besitzt. (Reichs-Gewerbe-Ordnung § 32 — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 882.)

Beginn oder Fortsetzung des Gewerbes ohne diese Erlaubnis wird mit

---

[1]) §§ 11 a und b sind durch Pol.-V. vom 9. März 1893 — Amtsbl. S. 98 — hinzugefügt worden.

[2]) Festgesetzt durch Pol.-V. vom 9. März 1893 — Amtsbl. S. 98 (ursprünglich der 1. April 1893).

[3]) Des Bezirksausschusses. (Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 115 — Ges.S. S. 279.)

Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. (Ebenda § 147 Nr. 1 — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 974.)

Wegen der theatralischen Vorstellung von Stücken, in denen verstorbene Mitglieder des Königlichen Hauses die Bühne betreten, bestimmt der Erlaß des Ministers des Innern vom 28. Juli 1884 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 210), was folgt:

Durch Allerhöchste Order vom 20. April 1844, mitgeteilt durch Verfügung vom 27. April dess. Js., ist bestimmt worden, daß theatralische Vorstellungen von Stücken, in welchen verstorbene Mitglieder des Königlichen Hauses die Szene betreten, nur dann stattfinden dürfen, wenn dazu die Allerhöchste Erlaubnis ausdrücklich erteilt worden ist. Jedoch haben des Hochseligen Königs Majestät durch Kabinettsorder vom 13. Juli 1844 Allerhöchst nachgegeben, daß dergleichen Theaterstücke, sobald dieselben auf einer der Königlichen Bühnen zur Aufführung gelangt sind, auch ohne weiteres auf anderen Bühnen dargestellt werden können. Diese Allerhöchsten Bestimmungen befinden sich nach wie vor in Geltung und sind namentlich nicht, wie ich mehrfach hervorgetretenen Zweifeln gegenüber ausdrücklich bemerke, durch die Verfassungsurkunde für aufgehoben zu betrachten.

In der Anl. a lasse ich Ew. 2c. ein Verzeichnis der hiernach zur Aufführung zugelassenen Stücke der gedachten Art ganz ergebenst zugehen, und werde Ew. 2c. in Zukunft jedesmal in Kenntnis setzen, sobald Seine Majestät der Kaiser und König die Genehmigung zur Aufführung eines ferneren dramatischen Werkes dieser Kategorie auf den Hoftheatern oder den übrigen Bühnen Allerhöchst erteilt haben sollte. Hinsichtlich aller übrigen Stücke ist die Erwirkung der Allerhöchsten Erlaubnis zur Aufführung bei mir nachzusuchen.

Indem ich Ew. 2c. ersuche, die Polizeibehörden hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen, stelle ich gleichzeitig ganz ergebenst anheim, darauf hinzuwirken, daß, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, namentlich in den Städten mit größeren Theatern, durch Polizeiverordnung die jedesmalige vorherige Einreichung der zur Aufführung bestimmten Stücke bei der Polizeibehörde vorgeschrieben wird.

Abschrift einer zu diesem Zwecke für Berlin erlassenen Polizeiverordnung vom 10. Juli 1851 — Anl. b —, deren Rechtsgültigkeit durch die in der Untersuchungssache gegen den Direktor des N. N. Theaters hierselbst, F., und den Schauspieler W. ergangenen, ebenfalls in Abschrift beigefügten Erkenntnisse vom 29. Mai und 30. Oktober v. J. bzw. 31. Januar d. J. — Anl. c, d, e — in allen Instanzen anerkannt worden ist, schließe ich zur gefälligen Kenntnisnahme ganz ergebenst bei.

§ 42.

Ueber den Begriff des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus bestimmt die Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 — Amtsbl. Sonderbeilage zum 23 Stück — unter Nr. 45 Abs. 2:

Kleinhandel ist jeder Vertrieb, der anders als in Mengen (Gebinden oder Flaschen) von mindestens einem halben Anker (17,175 l) stattfindet. In der Provinz Schleswig-Holstein gilt als Höchstgrenze die Menge von 9 l, in der Provinz Hannover nach § 39 der Gew.-O. vom 1. August 1847 ein Stübchen (3,894 l), in den vormals landgräflich hessischen Landesteilen nach Artikel 7 des Gesetzes vom 27. August 1852 die Menge von 20 Maß (39,068 l) und in den Hohenzollernschen Landen nach § 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 die Menge von einer Maß (1,8370 l).

Auf den Kleinhandel mit denaturiertem Spiritus findet der § 33 nach dem Beschlusse des Bundesrats vom 27. Februar 1896 (Zentr.-Bl. S. 67) keine Anwendung. Gast- und Schankwirte, die die Erlaubnis zum Ausschanke von Branntwein besitzen, sind auch zum Kleinhandel mit Branntwein befugt.

Ein Gewerbebetrieb dieser Art ohne solche Erlaubnis zieht Geldstrafe bis

dreihundert Mark und im Unvermögensfalle Haft nach sich. (Reichs-Gewerbe-Ordnung §§ 33 und 147 Nr. 1 — Reichs-Gesetzblatt für 1900 S. 974.)

Ortsschulzen sollen in der Regel die Erlaubnis zum Schankwirtschaftsbetriebe nicht erhalten. (Ministerialerlaß vom 24. April 1871 — Ministerialbl. S. 153.)

Auch Brennereibesitzer bedürfen zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus besonderer polizeilicher Erlaubnis nach folgender Reg.-V. vom 28. Juni 1850 — Amtsbl. S. 231:

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittels Erlasses vom 7. d. M. zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimmt, daß auch den Besitzern von Brennereien, Brauereien, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande der Verkauf selbstverfertigter Getränke im kleinen nur nach Einholung einer besonderen polizeilichen Erlaubnis zu gestatten und diese nur unter den in den Allerhöchsten Erlassen vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung S. 18) und vom 21. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung S. 214) allgemein vorgeschriebenen Bedingungen zu erteilen ist.

Indem wir diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen, fordern wir die Besitzer der bereits bestehenden Brennereien und Brauereien auf, die Anträge auf Erteilung der hiernach nötigen polizeilichen Erlaubnisscheine bis zum 1. August d. J. präklusivischer Frist bei den Ortspolizeibehörden anzubringen, welche sie demnächst, insoweit es sich nicht um Brauerei- und Brennereibesitzer der zu den ersten drei Gewerbesteuerstufen gehörigen Städte handelt (in welchen, mit Ausnahme hiesiger Stadt, die Magisträte über dergleichen Anträge entscheiden), an die Landräte zur weiteren Entscheidung abzugeben haben.

Wer die obige Frist nicht einhält, wird auf Grund des § 177 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 vom Polizeianwalt dem Polizeirichter zur Bestrafung angezeigt werden und hat wegen Gewerbebetriebes ohne die dazu erforderliche polizeiliche Erlaubnis Strafe bis zu 200 Tlr. oder 3 Monat Gefängnis zu gewärtigen.

Ueber das Spenden von Branntwein bei öffentlichen Versteigerungen ist ergangen folgende Reg.-V. vom 26. Juli 1853 — Amtsbl. S. 300:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird das Spenden von Branntwein und sonstigen geistigen Getränken während der Auktionen bei einer Geldbuße bis zu zehn Talern für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks hiermit verboten.

§ 43.

Ueber den Raumgehalt der Schankgefäße bestimmt näheres das Reichsgesetz vom 20. Juli 1881 — Reichs-Gesetzbl. S. 249 — und dazu die Pol.-V. vom 31. Oktober 1883 — Amtsbl. S. 396:

Der § 2 des am 1. Januar 1884 (§ 7) in Kraft tretenden Gesetzes vom 20. Juli 1881, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße (Reichsgesetzbl. f. 1881 S. 249) bestimmt:

Der Abstand des Füllstriches von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Zentimeter,

b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Zentimeter

betragen. Der Maximalbetrag dieses Abstandes kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

Mit Bezug hierauf bestimme ich für den Umfang des Potsdamer Regierungsbezirks, daß dieser Abstand für sämtliche obergärigen Biere zwischen 4[1]) und 10 Zentimeter betrage.

Schließlich weise ich auf die Strafbestimmungen des § 5 des Gesetzes noch besonders hin.

und die abändernde Bekanntmachung vom 18. Dezember 1883 — Amtsblatt S. 446:

Auf Anweisung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 10. Dezember d. J. wird meine Amtsblattbekanntmachung vom 31. Oktober d. J. — Amtsblatt Stück Nr. 45 S. 396 — über die Bezeichnung des Maximalbetrages für den Abstand des Füllstriches von dem oberen Rande solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, hierdurch dahin abgeändert, daß dieser Maximalabstand bis zu zehn Zentimeter betragen kann, daß aber die in jener Amtsblattbekanntmachung erfolgte Festsetzung des Minimalbetrages des in Rede stehenden Abstandes auf 4 Zentimeter fortfällt.

§ 44.

Wirte und andere Personen, welche Gäste halten, verfallen in eine Strafe von dreißig Mark für jedes Spiel, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt worden ist und sie nicht nachweisen können, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei. (Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 § 10 Abs. 3 — Reichs-Gesetzbl. S. 133.)

Wegen der Gastwirtstaxen bestimmt die Reg.-V. vom 25. März 1846 (Amtsbl. S. 116) folgendes:

Im § 91 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-S. S. 58)[2]) ist bestimmt:

„Die Gastwirte können durch die Ortpolizeiobrigkeit angehalten werden, das Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen; diese Preise dürfen zwar mit jedem Monat abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeiobrigkeit angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Gastzimmern angeschlagen ist."

Diese Vorschrift, welche sowohl dem Interesse des Publikums als der Gastwirte entspricht, Beschwerden und Streitigkeiten über die Höhe der Preise vorbeugt, auch verhütet, daß in einzelnen Fällen ungewöhnlich hohe Forderungen von den Gastwirten gestellt werden, hat schon bisher für die Gastwirte in den Städten nach § 162 des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 bestanden und ist zufolge unserer Bekanntmachung vom 10. August 1831 (Amtsbl. S. 175) in den Städten des diesseitigen Departements allgemein zur Anwendung gekommen, auch auf dem Lande für diejenigen Gastwirte, welche gewöhnlich Reisende aus den gebildeten Ständen aufnehmen.

Die obbestimmte Einrichtung ist daher in den Städten ferner allgemein beizubehalten und die städtischen Gastwirte sind wie bisher verpflichtet, jeder für sich eine Taxe zu setzen und solche in allen Gaststuben anzuschlagen; auf dem Lande soll den Polizeiobrigkeiten überlassen sein, auch dort diese Einrichtung einzuführen, wo sie selbige dem Verkehr angemessen finden. Die in den Gastzimmern anzuheftenden Taxen sind von dem Gastwirte zu unterzeichnen und mit dem Visa der Polizeibehörde zu versehen; ein Duplikat der Taxen mit der Namensunterschrift des Gastwirts ist bei der Polizeibehörde niederzulegen. Auf etwaige Ueberschreitungen der Gastwirtstaxen tritt das

---

[1]) Vgl. die folgende Bekanntmachung vom 18. Dezember 1883.

[2]) Jetzt § 75 der Gewerbeordnung — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 903.

im § 186[1]) der Allgemeinen Gewerbeordnung (Gesetz-S. für 1845 S. 77) vorgeschriebene polizeiliche Strafverfahren ein; Beschwerden der Reisenden wegen Ueberschreitung der Taxe müssen von den Ortspolizeibehörden jederzeit schleunigst erledigt und die Reisenden gegen versuchte Uebervorteilung zur Stelle geschützt werden.

Ueberschreitung der Taxe zieht Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark oder Haft bis vier Wochen nach sich. (Reichsgewerbeordnung §§ 75 u. 148 Nr. 8 — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 976.)

Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu. (Reichsgewerbeordnung § 75 — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 903.)

§ 45.

Wegen der Beachtung der Polizeistunden ist durch die Reg.-V. vom 4. August 1851 (Amtsbl. S. 242) festgesetzt:

Der § 342 des Strafgesetzbuchs vom 14. April d. J.[2]) bestimmt:

> Wer in Schankstuben oder an öffentlichen Vergnügungsorten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit, ungeachtet der Wirt, sein Stellvertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, verweilt, ist mit Geldbuße bis zu fünf Talern (fünfzehn Mark) zu bestrafen.
>
> Die Wirte, welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden, haben Geldbuße bis zu zwanzig Talern (sechszig Mark) oder Gefängnis[3]) bis zu vierzehn Tagen verwirkt.

Indem diese gesetzliche Vorschrift hierdurch zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht wird, setzen wir für den Regierungsbezirk Potsdam in Uebereinstimmung mit der in der Amtsblattverordnung vom 4. Februar 1834 enthaltenen Vorschrift hierdurch fest, daß die Schankstuben, Krüge und sonstigen öffentlichen Vergnügungslokale in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis 1. April um 10 Uhr, in den Sommermonaten vom 1. April bis letzten September dagegen um 11 Uhr Abends geschlossen werden müssen.

Nichtbeachtung dieser Polizeistunde hat die vorstehend gedachten Strafen zur Folge.

Schank- und Gastwirte, welche sich wiederholt einer Uebertretung dieser Art schuldig machen, haben in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 7. Februar 1835 § 5 die Nichtverlängerung der polizeilichen Erlaubnis zum Gewerbebetriebe für das nächste Jahr,[4]) den Umständen nach sogar sofortige vorläufige Untersagung des Gewerbebetriebes nach § 74[5]) und demnächst die Entziehung der polizeilichen Erlaubnis nach §§ 71 ff.[6]) der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zu gewärtigen.

Die Polizeibeamten sind zur strengen Handhabung dieser Vorschriften noch besonders von uns angewiesen.

In Abänderung dieser Bestimmung verfügt die Oberpräsidial-V. vom 17. November 1877 (Amtsbl. S. 383) folgendes:

---

[1]) Jetzt § 148 Nr. 8 — Reichs-Gesetzbl. für 1900. S. 976.

[2]) Jetzt § 365. — Siehe § 17 dieses Buches und Schluß dieses Paragraphen.

[3]) Nach § 365 des Reichsstrafgesetzbuches jetzt Haft bis zu vierzehn Tagen.

[4]) Ist jetzt nach der Gewerbeordnung nicht mehr zulässig.

[5]) Jetzt durch die Gewerbeordnung geändert.

[6]) Jetzt ist § 53 der Reichsgewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 892) maßgebend.

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird unter Zustimmung des Provinzialrats der Provinz Brandenburg für den Regierungsbezirk Potsdam hierdurch folgendes bestimmt:

Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, von der in der Polizeiverordnung der Königlichen Regierung in Potsdam vom 4. August 1861 (Amtsblatt derselben Seite 242) enthaltenen Vorschrift über die Stunden, zu welchen Schankstuben, Krüge und sonstige öffentliche Vergnügungslokale Abends geschlossen werden müssen, nämlich in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis 1. April um 10 Uhr, in den Sommermonaten vom 1. April bis letzten September dagegen um 11 Uhr, sowie für einzelne Fälle, wie für einzelne Lokale unter ganz besonderen Umständen Ausnahmen zu bewilligen.

Im übrigen behält es bei den Vorschriften der vorerwähnten Polizeiverordnung auch fernerhin sein Verbleiben.

Vgl. auch § 4 der Oberpräsidial-Pol.-V. vom 7. März 1904 (Amtsbl. S. 85) unten § 47.

Jetzt lautet der § 365 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, der die Vorschriften wegen Innehaltung der Polizeistunden enthält, in der Fassung des Reichs-Ges. vom 26. Februar 1876, wie folgt:

Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark bestraft.

Der Wirt, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

(Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 113.)

§ 46.

Die §§ 33a, b und c der Reichsgewerbeordnung — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 883 — lauten:

§ 33a. Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes die Erlaubnis ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubnis zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

§ 33b. Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

§ 33c. Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 47.

Ueber die öffentlichen Tanzlustbarkeiten, Musikaufführungen, Singspiele, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen usw. bestimmt die Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 7. März 1904 — Amtsbl. S. 85 — folgendes:

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer zur Veranstaltung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit seine Räume oder seine Grundstücke benutzt oder benutzen läßt, bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

§ 2. Wer zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten (Musikaufführungen, Singspiele, Gesangs- oder deklamatorische Vorträge, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten — mit Ausnahme der Tanzlustbarkeiten § 1 —), bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, seine Räume oder seine Grundstücke benutzt oder benutzen läßt, hat hiervon Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß spätestens 24 Stunden vor Beginn der Lustbarkeit bei der Ortspolizeibehörde eingehen.

Durch kreis- oder ortspolizeiliche Verordnung kann das Ende der Anzeigefrist anderweitig festgesetzt werden.

In der Anzeige sind sowohl die Räume oder Grundstücke, welche für die Lustbarkeit benutzt werden sollen, als auch die Veranstalter der Lustbarkeit zu bezeichnen.

Auf Erfordern sind der Polizeibehörde auch die Texte der zur Aufführung oder zum Vortrage bestimmten Stücke, Lieder und Gedichte, bei pantomimischen oder plastischen Vorstellungen Beschreibungen des Gegenstandes der Veranstaltung einzureichen sowie alle übrigen für erforderlich erachteten Angaben über die Veranstaltung zu machen.

Abweichungen von dem vorgelegten Programm sind verboten.

§ 3. Schulpflichtige Kinder dürfen sich während der Dauer der öffentlichen Tanzlustbarkeiten in allen dazu benutzten Räumen und in denjenigen Räumen nicht aufhalten, von denen aus ein Zuschauen zu der Tanzlustbarkeit möglich ist. Die Ortspolizeibehörden können Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen, z. B. bei der Feier patriotischer Feste oder des Erntefestes.

Die Personen, in deren Räumen die Tanzlustbarkeit stattfindet, sind für die Befolgung der Vorschrift verantwortlich. — Kreis- und ortspolizeiliche Verordnungen, welche die Zulassung jugendlicher Personen zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten in noch weiterem Umfange beschränken, bleiben in Kraft und können ferner erlassen werden, sofern sie sich nur auf Personen unter 16 Jahren beziehen.

§ 4. Die Polizeistunde wird für Schankstuben und öffentliche Vergnügungsorte für die Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten März auf 10 Uhr Abends, für die Zeit vom 1. April bis zum letzten September auf 11 Uhr Abends festgesetzt.

Die Ortspolizeibehörden können Ausnahmen von dieser Vorschrift sowohl für einzelne Fälle als auch für einzelne Lokale oder Teile von Lokalen festsetzen.

§ 5. Durch diese Verordnung werden die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 4. Juli 1898 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam S. 306 und folg., Amtsblatt der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. S. 212 und folg.) nicht berührt.

§ 6. Den Gast- und Schankwirten sowie den Kleinhändlern mit geistigen Getränken ist verboten, geistige Getränke zum sofortigen Genuß oder zum Mitnehmen an Betrunkene oder an solche Personen zu verabfolgen, die von der

Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet sind. Den von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichneten Personen darf der Aufenthalt in den zum Ausschank von geistigen Getränken bestimmten Räumen nicht gestattet werden.

Das Verabfolgen von Branntwein und nicht denaturiertem Spiritus zum sofortigen Genuß an Personen unter 16 Jahren ist den Gast- und Schankwirten und den Kleinhändlern mit geistigen Getränken verboten.

Verantwortlich für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften (Absatz 1 und 2) sind außer den Inhabern der Gast- und Schankwirtschaften und Kleinhandlungen mit geistigen Getränken auch deren Stellvertreter, Beauftragte und Gewerbegehilfen.

Die Gast- und Schankwirte sowie die Kleinhändler mit geistigen Getränken haben einen deutlich lesbaren Abdruck der Bestimmungen des § 6 und 7 dieser Verordnung in ihren Schank- und Verkaufslokalen an augenfälliger Stelle aufzuhängen.

Die Gast- und Schankwirte sowie die Kleinhändler mit geistigen Getränken haben ferner die ihnen zugehenden Mitteilungen der Ortspolizeibehörden über die als Trunkenbolde bezeichneten Personen, so lange diese Bezeichnung in Kraft besteht, aufzubewahren und den Polizeibeamten (Gendarmen) auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht gesetzliche Strafvorschriften Anwendung zu finden haben, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens Haft tritt.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. April 1904 in Kraft. Mit demselben Tage werden die Polizeiverordnungen vom 14. Juni 1892 und 15. Oktober 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam von 1892 S. 263 und von 1895 S. 433, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. von 1892 S. 184 und von 1895 S. 363) aufgehoben.

Alle sonstigen polizeilichen Vorschriften über das Verabfolgen geistiger Getränke an Betrunkene und solche Personen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet sind, treten außer Kraft.

Polizeiliche Vorschriften, welche das Verabfolgen geistiger Getränke an jugendliche Personen weitergehenden Einschränkungen unterwerfen und welche das Verabfolgen geistiger Getränke an andere als die im § 6 Abs. 1 und 2 genannten Personen betreffen, bleiben unberührt.

VIII. Maßregeln gegen geschlechtliche Ausschweifungen.

§ 48.

Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist, wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet; Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist; öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 184 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1900. — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 301).

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die gewerbsmäßige Unzucht ist verboten durch Reg.-V. vom 6. Januar 1852 — Amtsbl. S. 11:

Nachdem durch Artikel II des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 der zwanzigste Titel des zweiten Teils des Allgemeinen Landrechts und deshalb auch die darin § 999 u. folg. enthaltenen polizeilichen Anordnungen in betreff der gewerbsmäßigen Unzucht aufgehoben worden, der § 146 des neuen Strafgesetzbuchs aber ausdrücklich das Zuwiderhandeln gegen dergleichen polizeiliche Anordnungen als Erfordernis der Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht voraussetzt, so bestimmen wir hierdurch für den Umfang der Regierungsbezirks Potsdam von Landespolizeiwegen allgemein, daß gewerbsmäßige Unzucht überhaupt nicht geduldet werden darf.

Weibspersonen, welche dieser Anordnung zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben, haben nach § 146 des Strafgesetzbuches Gefängnisstrafe bis zu acht Wochen und außerdem noch Einsperrung in ein Arbeitshaus bis zu einem Jahre oder, sofern sie Ausländerinnen sind, Landesverweisung zu gewärtigen.[1])

Eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt, wird mit Haft bestraft und kann nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesen werden, welche dadurch die Befugnis erhält, sie entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus[2]) unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 6 (gewerbsmäßige Unzucht) kann die Landespolizeibehörde die verurteilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen. (Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 § 361 Nr. 6 und § 362 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1900 — Reichs-Gesetzbl. S. 301.)

IX. Lotterien, verbotene Spiele, Spielbanken.

§ 49.

Die konzessionierten Spielbanken sind vom 1. Januar 1873 ab aufgehoben. (Bundesgesetz vom 1. Juli 1868 — Bundesgesetzbl. S. 367.)

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft sowie mit Verlust des Geldes wird bestraft, wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält. (Strafgesetzb. § 360 Nr. 14 — Reichsgesetzbl. 1876 S. 111.)

Hierher gehört aber das Würfelspiel um geringe Waren bei Jahrmärkten, Schützenfesten und ähnlichen Volksbelustigungen nicht. Hierzu bedarf es nur einer ortspolizeilichen Erlaubnis. Dies bestimmt die Reg.-V. vom 22. Januar 1821 (Amtsbl. S. 25), welche so lautet:

---

[1]) An Stelle dieser Strafe tritt jetzt die folgende Strafvorschrift.

[2]) Unzulässig, wenn die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. (Reichsstrafgesetzbuch § 362.)

Da in mehreren Städten unseres Departements der Unfug der verbotenen Hazardspiele so einreißen und verderblich wirken soll, daß selbst Leute aus den unteren Klassen daran Teil nehmen, so weisen wir die Landräte, Polizei- und städtischen Behörden hiermit an, ihr besonderes Augenmerk auf diesen Gegenstand zu richten, auf die Befolgung der Vorschriften zur Steuerung dieses Unfugs strenge zu wachen und in vorkommenden Fällen die dawider Handelnden zur Untersuchung zu ziehen.

Da übrigens nach dem allgemeinen Landrechte Teil 2 Tit. 20 § 1298 nur die aus Gewinnsucht unternommenen Hazardspiele als unerlaubt betrachtet werden sollen, so erneuern wir in betreff des Würfelspiels um geringe Waren und andere unbedeutende Gegenstände bei Jahrmärkten, Freischießen und ähnlichen unschuldigen Volksbelustigungen hiermit unsere Bekanntmachung vom 8. Mai 1817 (Amtsbl. 1817 Nr. 140), indem bei einem solchen Würfelspiel nicht sowohl Gewinn, als vielmehr Unterhaltung und Vergnügen beabsichtigt wird. Doch liegt auch hierbei der Polizei ob, darauf zu sehen, daß dergleichen erlaubte Glücksspiele in den gehörigen, aus dem vorbemeldeten Gesichtspunkte von selbst sich ergebenden Grenzen bleiben, daß mit richtigen Würfeln gespielt und überhaupt Betrug dabei vermieden werde.

Inhaber öffentlicher Versammlungsorte, welche Glücksspiele an diesen Orten gestatten oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirken, verfallen in eine Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark. (Strafgesetzb. § 285.)

Wer ungestempelte Karten vom Auslande ohne Anmeldung einbringt, ausländische oder inländische ungestempelte Karten feilhält, veräußert, verteilt, erwirbt, wissentlich in Gewahrsam hat oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in dreißig Mark Strafe. (Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 §§ 3, 10, 11 — Reichsgesetzbl. für 1878 S. 133. Siehe oben § 44.)

§ 50.

Das Spiel in außerpreußischen, in Preußen nicht besonders zugelassenen Lotterien, verbietet folgendes Gesetz vom 29. August 1904 — Ges.-S. S. 255:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1. Wer in außerpreußischen Lotterien, die nicht im Königreiche Preußen zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bestraft.

§ 2. Wer sich dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung eines Loses, eines Losabschnitts oder eines Anteils an einem Lose oder Losabschnitte der im § 1 bezeichneten Lotterien unterzieht, insbesondere auch, wer ein Los, einen Losabschnitt oder einen Losanteil dieser Art zum Erwerb anbietet oder zur Veräußerung bereit hält, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher bei einem solchen Geschäft oder einer solchen Handlung als Mittelsperson mitwirkt.

Ist die Zuwiderhandlung durch eine Person begangen, welche Losehandel gewerbsmäßig betreibt, oder bei ihm gewerbsmäßig Hilfe leistet, oder ist sie durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen oder durch Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans oder durch Einrücken eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans in eine in Preußen erscheinende Zeitung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 1500 Mark ein.

Jede einzelne Verkaufs- oder Vertriebshandlung, namentlich jedes einzelne Anbieten, Bereithalten, Auslegen, Ausstellen, Aushängen, Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans wird als besonderes selbständiges Vergehen

bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorsatz des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind.

§ 3. Wer, nachdem er wegen eines der im § 2 bezeichneten Vergehen rechtskräftig verurteilt worden ist, abermals eine dieser Handlungen begeht, wird in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit Geldstrafe von 100 bis zu 1500 Mark, in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit Geldstrafe von 200 bis zu 2000 Mark bestraft.

§ 4. Jeder fernere Rückfall nach vorausgegangener rechtskräftiger Verurteilung im ersten Rückfalle zieht Geldstrafe von 300 bis zu 3000 Mark nach sich.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 finden Anwendung, auch wenn die früheren Geldstrafen noch nicht oder nur teilweise gezahlt oder ganz oder teilweise erlassen sind; sie bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Zahlung oder dem Erlasse der letzten Geldstrafe oder der Verbüßung der an ihre Stelle getretenen Freiheitsstrafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung drei Jahre verflossen sind.

§ 6. Wer Gewinnergebnisse der im § 1 bezeichneten Lotterien in einer in Preußen erscheinenden Zeitung veröffentlicht oder durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen bekannt gibt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft. Gehört der Täter oder Teilnehmer zu den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Personen, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 600 Mark ein.

§ 7. Den außerpreußischen Lotterien sind alle außerhalb Preußens veranstalteten Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände gleich zu achten.

§ 8. Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach der Veröffentlichung im ganzen Umfange der Monarchie in Kraft. Gleichzeitig wird mit diesem Tage das Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien, vom 29. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 317) außer Kraft gesetzt.

Urkundlich usw.

Wer ohne obrigkeitliche Genehmigung[1]) öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 286 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 95.)

Zulässig sind Privatausspielungen in Privatzirkeln zum Zweck eines geselligen Vergnügens oder der Mildtätigkeit. (Kabinettsorder vom 20. März 1827, Ges.-S. S. 29.)

Die Ausspielung von Grundstücken ist verboten. (Verordnung vom 31. März 1812 — Ges.-S. S. 31.)

Der Allerh. Erlaß vom 2. November 1868 — Ges.-S. S. 991 — bestimmt:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. Oktober d. J. bestimme Ich hierdurch für den gesamten Umfang der Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, daß die nach § 286 des Strafgesetzbuchs erforderliche obrigkeitliche Erlaubnis zur Vornahme öffentlicher inländischer Ausspielungen fortan von den Oberpräsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke, für den ganzen Umfang der Monarchie aber nur von dem Minister des Innern erteilt werden soll, mit Ausnahme der Ausspielungen geringfügiger Gegenstände, welche bei Volksbelustigungen vorgenommen werden und zu welchen die Genehmigung von den Ortspolizeibehörden erteilt werden darf.

§ 51.

Den Privathandel mit Staatslotterielosen verbietet die Verordnung vom 18. August 1891 — Ges.-S. S. 353:

---

[1]) Diese Genehmigung erteilt der Oberpräsident, für den Umfang der Monarchie der Minister des Innern. (Allerh. Erlaß vom 2. November 1868 — Ges.-S. S. 991, s. unten.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für den Umfang unserer Monarchie, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Wer ohne staatliche Ermächtigung gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte der Königlich Preußischen Staatslotterie, oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert oder zeitweise an einen anderen überläßt, wird mit einer Geldstrafe von einhundert bis eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

Urkundlich usw.

Den Handel mit Anteilen und Abschnitten von Losen zu Privatlotterien und Ausspielungen regelt die Verordnung vom 19. April 1894 — Ges.-S. S. 73:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Wer gewerbmäßig geringere als die genehmigten Anteile oder Abschnitte von Losen zu Privatlotterien und Ausspielungen, oder Urkunden, durch welche solche Anteile oder Abschnitte zum Eigentum oder zum Gewinnbezuge übertragen werden, feilbietet oder veräußert, wird mit einer Geldstrafe von einhundert bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

Urkundlich usw.

§ 52.

Ueber die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen bestimmt das Gesetz pom 4. Juli 1905 (G.-S. S. 595) folgendes:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Betrieb eines Wettunternehmens für öffentlich veranstaltete Pferderennen ist nur mit Erlaubnis der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde zulässig.

§ 2. Die Erlaubnis darf nur solchen Vereinen zur Veranstaltung von Pferderennen erteilt werden, welche nach Maßgabe der vom Bundesrate zu erlassenden Ausführungsbestimmungen die Sicherheit bieten, daß sie die ihnen aus dem Betriebe des Wettunternehmens zufließenden Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwenden.

Die Erlaubnis kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht, jederzeit beschränkt oder widerrufen werden; sie muß widerrufen werden, wenn die im Abs. 1 bezeichnete Sicherheit nicht mehr besteht.

§ 3. Das geschäftsmäßige Vermitteln von Wetten für öffentlich im In- und Auslande veranstaltete Pferderennen ist verboten.

Aufforderungen und Angebote zum Abschluß oder zur Vermittelung solcher Wetten sind verboten, wenn sie öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen erfolgen. Unter dieses Verbot fallen nicht Ankündigungen eines nach diesem Gesetz erlaubten Wettunternehmens.

§ 4. Die nach Maßgabe des § 23 des Reichsstempelgesetzes von den Wetteinsätzen bei öffentlich veranstalteten Rennen zu erhebende Reichsstempelabgabe (Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes) ist bei Pferderennen auch dann zu entrichten, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zu-

gelassen werden. Diese Bestimmung tritt für solche Vereine, welche schon im Jahre 1904 auf Mitglieder beschränkte Wettunternehmen eingerichtet haben, erst mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

§ 5. Die Hälfte des Ertrages der Reichsstempelabgabe von Wetteinsätzen bei Pferderennen wird im Reichshaushalte für Zwecke der Pferdezucht bereitgestellt und zur Verwendung für diese Zwecke an die Regierungen der Einzelstaaten nach dem Verhältnis ausgezahlt, nach welchem diese Abgaben in ihrem Gebiet aufgebracht sind.

§ 6. Mit Gefängnis von ein bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von fünfhundert bis eintausendfünfhundert Mark wird, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, bestraft:

1. wer ein Wettunternehmen für öffentlich veranstaltete Pferderennen ohne die vorgeschriebene Erlaubnis betreibt,
2. wer den Vorschriften des § 3 zuwiderhandelt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Gefängnisstrafe bis zu einem Monat oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark erkannt werden.

Urkundlich usw.

X. Tierquälerei.

§ 53.

Die Bestimmung des § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 111, wonach mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bestraft wird, wer groben Unfug verübt, gilt von dem öffentlichen oder in Aergernis erregender Weise bewirkten boshaften Tierquälen oder der rohen Mißhandlung von Tieren. (Strafgesetzb. § 360 Nr. 13 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 111.)

Ueber den Transport von Schlachtvieh bestimmt die Pol.-V. vom 18. November 1859 (Amtsblatt S. 397), was folgt:

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für unsern Bezirk:

Der Transport von Schlachtvieh auf Karren oder Wagen in der Art, daß dasselbe in mehr als einer Schicht übereinanderliegt oder die Köpfe desselben von dem Fuhrwerke herabhängen oder gar an den Rädern anschleifen, wird hierdurch verboten.

Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden, soweit nicht die strengeren Vorschriften des § 340 Nr. 10[1]) des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, mit einer Geldbuße bis zu 10 Talern oder mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet.

§ 54.

Ueber die Benutzung der Hunde als Zugtiere bestimmt die Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 3. Oktober 1890 (Amtsbl. S. 385):

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 bezw. 43 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin, in betreff der ersteren unter Zustimmung des Provinzialrats, folgende Polizeiverordnung erlassen.

---

[1]) Jetzt § 360 Nr. 13

§ 1. Jeder vor ein Fuhrwerk gespannte Hund muß einen sichern, zweckmäßig eingerichteten Maulkorb tragen, welcher dem Hunde das freie Atmen und Abkühlen der Zunge gestattet, das Beißen aber unmöglich macht.

§ 2. Hunde, welche wegen Krankheit, äußerer Schäden oder wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit im allgemeinen zum Ziehen nicht geeignet sind, dürfen nicht angespannt werden.

Das gleiche gilt von Hunden, welche vorübergehend zum Ziehen untauglich sind, z. B. hitzigen, hochträchtigen oder säugenden Hündinnen während der Dauer dieses Zustandes.

§ 3. Hunde, welche nach den vorstehenden Merkmalen als zum Ziehen ungeeignet oder zeitweise untauglich anzusehen sind, können von der Polizei sofort von der Straße bzw. aus dem Fuhrwerke entfernt werden.

§ 4. Das Gewicht des Wagens und der Ladung darf nicht so groß sein, daß die Kräfte des Hundes überanstrengt werden.

Die Ueberlastung eines Hundefuhrwerks ist strafbar und gibt der Polizei das Recht, die sofortige Unterbrechung der Fahrt anzuordnen und deren Fortsetzung so lange zu untersagen, bis eine angemessene Verminderung der Last stattgefunden hat.

§ 5. Auf dem Fuhrwerke muß sich ein zum Tränken des Hundes geeignetes Gefäß sowie, während der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April, für jeden Hund eine Unterlage und eine Decke zum Auflegen befinden, welche während des Stillhaltens zu benutzen sind.

§ 6. Der Führer eines Hundefuhrwerks darf sich während der Fahrt niemals auf dem Wagen befinden, muß vielmehr neben dem Hunde gehen und denselben an einer Leine führen, auf städtischen und anderen verkehrsreichen Straßen aber die Deichsel des Wagens beständig in der Hand halten.

Will der Führer das Fuhrwerk während des Haltens verlassen, so ist der Hund abzustrengen und in solcher Weise am Wagen zu befestigen, daß er sich weder losmachen noch den letzteren fortbewegen kann.

§ 7. Hundefuhrwerke müssen allen anderen ihnen begegnenden oder sie einholenden Wagen und Reitern bis zum äußersten Rande des Weges ausweichen.

§ 8. Mit Hunden bespannte Wagen dürfen nicht an andere in der Fahrt begriffene Fuhrwerke angehängt werden.

§ 9. Die Benutzung zweirädriger Hundekarren ist nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde lediglich zum Ziehen dienen und nicht durch das Gewicht des Karrens im Rücken belastet werden können.

§ 10. Die über die Bezeichnung und Beleuchtung der Fuhrwerke sowie die über das Befahren der Gräben, Böschungen und Banketts der Chausseen erlassenen Bestimmungen finden auf Hundefuhrwerke sinngemäße Anwendung.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen härtere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.

XI. Ordnungspolizeiliche Vorschriften verschiedenen Inhalts.

§ 55.

Einer Geldstrafe bis zu dreihundert Talern (neunhundert Mark) oder entsprechender Gefängnisstrafe unterliegen:

1. Vorsteher von inländischen Korporationen und anderen juristischen Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zu-

wendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen;

2. diejenigen, welche einer ausländischen Korporation oder anderen juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderliche Genehmigung erteilt ist.

(Gesetz vom 23. Februar 1870 § 5 — Ges.-S. S. 119.)

§ 56.

Wer ein Pferd von einer ihm unbekannten Person erwirbt, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges, auf vier Wochen gültiges, von der Ortspolizeibehörde ausgestelltes Attest über ihre Befugnis zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von fünf Talern (fünfzehn Mark) oder acht Tagen Gefängnis und außerdem Beschlagnahme des Pferdes verwirkt. (Verordnung vom 13. Februar 1843 § 4 — Ges.-S. S. 75.)

In Ortschaften des platten Landes, wo die Polizeiobrigkeiten nicht ihren Wohnsitz haben, stellen die Schulzen diese Legitimationsatteste aus. (Reg.-V. vom 3. April 1845 — Amtsbl. S. 110.)

§ 57.

Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen oder ohne Erlaubnis der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. § 369 Nr. 1 in der Fassung des Reichs-Gesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 117.)

§ 58.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. (Reichs-Strafgesetzb. § 370 Nr. 5 Abs. 2 in der Fassung des Reichsges. vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 118.)

§ 59.

Militärpflichtige werden durch Verheiratung oder Ansässigmachung ihrer Pflicht zum Dienst im stehenden Heere nicht enthoben (Allerh. Kabinettsorder vom 4. September 1831 und Reg.-V. vom 21. April 1854 — Amtsbl. S. 149 — Reg.-V. vom 1. April 1856 — Amtsbl. S. 125). Auch können

durch Verheiratung Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden. (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 22 — Reichs-Gesetzbl. S. 51 — und Militärersatzordnung vom 28. September 1875 § 30 Nr. 3 — Amtsbl. für 1876 S. 32 Beilage.)

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. (Reichs-Strafgesetzb. § 142 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 68.)

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht. (Ebenda.)

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängnis bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Teilnehmer Anwendung. (Ebenda § 143 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 68.)

Ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufhält, wird mit einer Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann mit Beschlag belegt werden. (Ebenda § 140 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. S. 67.)

§ 60.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine, ohne die schriftliche Erlaubnis des vorgesetzten Kommandeurs, Montierungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 370 Nr. 3 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 118.)

Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. § 291 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 96.)

Das unbefugte Betreten des Artillerieschießplatzes bei Cummersdorf ist verboten durch Pol.-V. vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366.

Das unbefugte Betreten der Schießstände des Gardeschützenbataillons im Grunewalde ist verboten durch Pol.-V. vom 4. Juni 1885 — Amtsbl. S. 244.

Das unbefugte Betreten des Artillerieschießplatzes bei Jüterbog ist verboten durch Pol.-V. vom 21. April 1892 — Amtsbl. S. 167.

§ 61.

Das gewerbsmäßige Halten von Kostkindern regelt folgende Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 29. Mai 1881 — Amtsbl. S. 227:

Auf Grund der §§ 76 und 83 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für die Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Diejenigen, welche gegen Entgelt fremde noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege halten wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde (in den Städten der Polizeiverwaltung und auf dem platten Lande des Amtsvorstehers).

§ 2. Dieselbe wird nur auf Widerruf, für eine bestimmte Zahl von Kindern und nur solchen verheirateten, verwitweten oder ledigen Frauen erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen, insbesondere auch ihrem sittlichen Charakter und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen. Die Erlaubnis muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel aufs Neue nachgesucht werden.

§ 3. Diejenigen Personen, welche bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gegen Entgelt fremde noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege haben, haben die polizeiliche Genehmigung dazu innerhalb 3 Wochen nachträglich einzuholen, falls ihnen dieselbe nicht schon zufolge einer für ihren Wohnort geltenden orts- oder kreispolizeilichen Vorschrift erteilt worden ist.

§ 4. Im Falle einer üblen Behandlung der Kinder oder bei einer derselben nachteiligeu Veränderung der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse der Pflegerin wird die Erlaubnis von der Ortspolizeibehörde auf Grund des vorbehaltenen Widerrufs zurückgenommen. Darüber, ob die bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind, entscheidet mit Ausschluß jedes Streitverfahrens lediglich das Ermessen dieser Behörde.

§ 5. Wer auf Grund einer nach §§ 1—3 oder älterer orts- oder kreispolizeilicher Vorschriften erteilten Erlaubnis Kinder in Pflege genommen hat, muß dieselben bei der Ortspolizeibehörde anmelden und, sobald die Pflegschaft, sei es durch Ableben des Kindes oder aus anderen Gründen, aufhört, wieder abmelden.

Zu diesen Meldungen ist, wenn die Erlaubnis einer verheirateten Frau erteilt worden, auch deren Ehemann verpflichtet.

§ 6. Die Meldungen müssen enthalten:

a) die vollständigen Vornamen und die Zunamen des Kindes;
b) den Ort und die Zeit der Geburt, beziehungsweise des Ablebens des Kindes;
c) den Namen, Stand und Wohnort der Eltern, beziehungsweise bei unehelichen Kindern den Namen, Stand und Wohnort der Mutter;
d) für alle verwaiste oder sonst unter Vormundschaft stehende Kinder den Namen, Stand und Wohnort des Vormundes;
e) die Angabe, von wem das Kind in Kost und Pflege gegeben ist;
f) wenn die Rück- oder Weitergabe des Kindes gemeldet wird, die Angabe, an wen das Kind zurück- oder weitergegeben ist; die unter e und f erforderten Angaben müssen diejenigen, an welche das Kind zurück- oder weitergegeben ist, genau bezeichnen und Wohnort und Wohnung derselben enthalten.

§ 7. Wer ein Kind einer konzessionierten Pflegerin in Kost und Pflege gibt, ist verpflichtet, dieser oder deren etwaigen Ehemann die zum Zweck der Meldung erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

§ 8. Der Sterbefall eines Haltekindes ist von der Pflegerin oder deren etwaigen Ehemann unverzüglich, womöglich noch am Todestage, spätestens aber am nächstfolgenden Tage zu melden unter Namhaftmachung des behandelnden Arztes, falls ein solcher zugezogen worden. Die Beerdigung der Leiche darf erst nach erteilter polizeilicher Erlaubnis veranlaßt werden.

Die übrigen in den §§ 5 und 6 vorgeschriebenen Meldungen müssen spätestens innerhalb 3 Tagen erfolgen.

§ 9. Dem Kreisphysikus, der Ortspolizeibehörde oder den von dieser oder dem Landrate dazu beauftragten Visitatoren steht die Befugnis zu, von den Wohnungs-, Ernährungs- und Pflegeverhältnissen jedes Kindes Kenntnis zu nehmen. Die Pflegerin sowie auch deren etwaiger Ehemann sind gehalten, diesen Beamten oder Visitatoren Zutritt zu dem Kinde zu gewähren, dasselbe vorzuzeigen und über die vorgedachten Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 10. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldbuße von 5 bis 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft. Geldbuße nicht unter 15 Mark tritt ein, wenn der Meldende in der Meldung oder wenn derjenige, welcher ein Kind in Kost und Pflege gibt, dem Meldepflichtigen gegenüber, oder wenn die Pflegerin oder deren etwaiger Ehemann den im § 9 gedachten Personen gegenüber wissentlich unrichtige Angaben gemacht hat.

§ 11. Alle mit gegenwärtiger Verordnung in Widerspruch stehende orts- und kreispolizeiliche Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§ 62.

Zur **Anlegung ausländischer Orden** ist die ausdrückliche Genehmigung des Königs erforderlich. Dies bestimmt folgende Reg.-V. vom 18. Mai 1814 — Amtsbl. S. 220:

Nach der Bestimmung des Königlichen Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern dürfen die Dekorationen auswärtiger Orden, ohne die ausdrückliche Genehmigung Sr. Königlichen Majestät dazu erhalten zu haben, von keinem preußischen Untertan getragen werden, indem die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel IX § 13 auf diese Orden Anwendung findet.

Zivilpersonen, welche dergleichen fremde Orden erhalten haben, müssen solches der Regierung ihrer Provinz, unter Anführung der zur Sache gehörigen Umstände anzeigen und, bis die Königliche Genehmigung erfolgt, dürfen die Ordenszeichen der Regel nach nicht angelegt werden.

Das **unbefugte Tragen von Orden oder Ehrenzeichen** sowie einer **Amtskleidung** oder eines **Amtszeichens** oder die unbefugte Annahme von **Titeln, Würden und Adelprädikaten** und der Gebrauch eines nicht zukommenden Namens gegenüber einem zuständigen Beamten wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. § 360 Nr. 8 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 111.)

Wegen **Rückgabe** vaterländischer und fremdherrlicher **Orden und Ehrenzeichen** nach dem Tode des Inhabers bestimmt die Reg.-V. vom 26. Februar 1868 (Amtsbl. S. 71), was folgt:

Es ist höheren Orts mehrfach wahrgenommen worden, daß die Zurücklieferung von Orden und Ehrenzeichen nach dem Ableben ihrer Inhaber unterlassen wird. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß nach den von der Generalordenskommission zu Berlin unterm 20. Mai und 21. Juli 1840 publizierten Vorschriften (Amtsbl. von 1840 S. 172 und 227) alle Preußische und fremde Orden sowie die Preußischen Ehrenzeichen beim Ableben ihrer inländischen Besitzer von deren Hinterbliebenen oder vorgesetzten Behörden oder von den Landräten und Magisträten, mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen, unmittelbar an die Generalordenskommission in Berlin einzusenden sind. Diese Bestimmung gilt auch für die Insignien des Eisernen Kreuzes und des Kaiserlich Russischen St. Georgenordens 5ter Klasse. Dagegen sollen Ordensdeko-

rationen in Brillanten, ingleichen Duplikate von Insignien, welche die Besitzer sich aus eigenen Mitteln angeschafft haben, sowie Kaiserlich Französische Orden und fremde Verdienstmedaillen nicht zurückgegeben werden. Die Kriegsdenkmünzen von 1813, 14 und 15 sind nach dem Tode des Besitzers an dasjenige Kirchspiel zur Aufbewahrung abzuliefern, zu welchem der Besitzer zuletzt gehört hat.

Indem wir diese Vorschriften hierdurch in Erinnerung bringen, bemerken wir zugleich, daß fortun die durch den Tod ihrer Inhaber erledigten Orden, wenn nicht besondere persönliche Verhältnisse eine Ausnahme bedingen — in welchem Falle eine Audienz bei Sr. Majestät dem Könige nachzusuchen ist — nur dann durch Hinterbliebene an Se. Majestät persönlich zurückgestellt werden dürfen, wenn der Schwarze Adlerorden oder ein Orden 1ster Klasse zur Abgabe gelangt. In allen übrigen Fällen sollen die bezüglichen Dekorationen direkt der Generalordenskommission überwiesen werden.

Ueber die **Wiederverleihung aberkannter Orden** bestimmt die durch Reg.-V. vom 15. November 1869 mitgeteilte Allerh. Kabinettsorder vom 1. September 1869 (Amtsbl. S. 347) folgendes:

Auf den Bericht vom 31. Juli d. J. bestimme ich:

1. daß die in der Order vom 18. März 1839 sowie im § 39 Teil I des Strafgesetzbuches für das Heer enthaltenen Bestimmungen in betreff der Wiederverleihung aberkannter resp. infolge gerichtlicher Verurteilung verloren gegangener Dekorationen auf
   die Krönungsmedaille,
   die Kriegsdenkmünze von 1864,
   das Düppeler Sturmkreuz,
   das Alsener Kreuz sowie
   das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866
   nicht Anwendung finden;
2. daß Anträge auf Wiederverleihung dieser Ehrenzeichen nur dann gestellt werden dürfen, wenn die betreffende Person sich während eines Zeitraums doppelt so lang als die erkannte Freiheitsstrafe, **mindestens** aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe vorwurfsfrei und ehrenhaft betragen hat;
3. daß bei Anträgen auf Wiederverleihung der Hohenzollernschen Denkmünze, der Dienstauszeichnung 1ster, 2ter und 3ter Klasse sowie der Landwehrdienstauszeichnung 2ter Klasse, soweit sie sich auf Personen beziehen, welchen nach Veröffentlichung dieser meiner Order die qu. Dekoration aberkannt werden resp. infolge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gehen, gleichfalls nach Maßgabe der für die neueren Dekorationen im Passus 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren ist;
4. daß betreffs der im Passus 1 und 3 bezeichneten Dekorationen Anträge auf Wiederverleihung an solche Personen, welche durch Verurteilung die bürgerliche Ehre verloren hatten und wieder in den Genuß derselben eingesetzt sind, nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn die betreffenden Individuen während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehre durch fortgesetzte gute Führung den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hat. Ich überlasse dem Staatsministerium, hiernach das weitere zu verfügen.

Homburg, den 1. September 1869. (gez.) **Wilhelm.**

Das in der Genfer Konvention zum Neuralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weißem Grunde sowie die Worte „Rotes Kreuz" dürfen, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit nur auf Grund einer von den Landeszentralbehörden

nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen[1]) erteilten Erlaubnis gebraucht werden und darf Vereinen oder Gesellschaften, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind, nicht versagt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwider das Rote Kreuz gebraucht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. — Reichsgesetz vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 125).

Die vom Kaiser angestellten Reichsbeamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen. (Gesetz vom 31. März 1873 § 15 — Reichs-Gesetzbl. S. 63.)

Jede willkürliche Veränderung der Preußischen Nationalkokarde ist verboten durch folgende Reg.-V. vom 27. Dezember 1813 — Amtsbl. S. 577:

Da durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. Februar c. die Preußische Nationalkokarde genau bezeichnet und zu tragen befohlen worden, so kann es niemandem verstattet werden, derselben, wie bisher vielfältig geschehen ist, willkürlich andere Farben, als die ausdrücklich vorgeschrieben sind, beizufügen.

Es wird daher mit Bezug auf obengedachte Königliche Kabinettsorder und nach einer Verordnung des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern vom 7. d. jede willkürliche Veränderung der Preußischen Nationalkokarde, besonders das Hinzufügen fremder Farben, hierdurch verboten und soll in jedem Kontraventionsfalle der Verkäufer solcher fremdartigen Kokarden mit fünf Talern und der Träger derselben mit zwei Talern Strafe belegt werden.

Potsdam, den 27. Dezember 1813.

§ 63.

Das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen verbietet folgende Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 1. April 1895 — Amtsbl. S. 149:

Auf Grund der §§ 137, 138, 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialrates und für den Stadtbezirk Berlin folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Wer unbefugt eine der Standarten Seiner Majestät des Kaisers und Königs oder die Standarte eines der Mitglieder des Königlichen Hauses, oder eine dienstliche Flagge oder Gösch oder ein dienstliches Kommando- oder Unterscheidungszeichen oder eine sonstige Flagge, zu deren Führung es besonderer Genehmigung bedarf, oder diesen ähnliche Flaggen oder Abzeichen aufzieht oder führt, wird, wenn er nicht nach anderen Vorschriften strengere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft.

§ 64.

Mit Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark oder Haft neben Verlust des Gegenstandes wird bestraft:

1. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von

[1]) Diese Grundsätze sind enthalten in der Bekanntmachung vom 7. Mai 1903. (Reichs-Gesetzbl. S. 215.)

Metall- oder Papiergeld oder von solchen Papieren, welche nach § 149 des Strafgesetzbuches dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphenwertzeichen, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Behörde verabfolgt;

2. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt oder Abdrücke an einen anderen als die Behörde verabfolgt;

3. wer Warenempfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt.

(Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 360 Nr. 4, 5, 6 in der Fassung der Reichsgesetze vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. S. 110) und vom 13. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 107).

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält. (Reichs-Strafgesetzb. § 364 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 113.)

Der Bundesrat darf den Wert bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten oder gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich untersagen.

Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen hiergegen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu hundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen. (Münzges. vom 9. Juli 1873 Artikel 13 — Reichs-Gesetzbl. S. 237.)

Ueber den Feingehalt der Gold- und Silberwaren bestimmt das Reichsgesetz vom 16. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 120), was folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Gold- und Silberwaren dürfen zu jedem Feingehalte angefertigt und feilgehalten werden. Die Angabe des Feingehalts auf denselben ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

§ 2. Auf goldenen Geräten darf der Feingehalt nur in 585 oder mehr Tausendteilen, auf silbernen Geräten nur in 800 oder mehr Tausendteilen angegeben werden.

Der wirkliche Feingehalt darf weder im ganzen der Ware, noch auch in deren einzelnen Bestandteilen bei goldenen Geräten mehr als fünf, bei silbernen Geräten mehr als acht Tausendteile unter dem angegebenen Feingehalte bleiben. Vorbehaltlich dieser Abweichung muß der Gegenstand im ganzen und mit der Lötung eingeschmolzen den angegebenen Feingehalt haben.

§ 3. Die Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräten

geschieht durch ein Stempelzeichen, welches die Zahl der Tausendteile und die Firma des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht. Die Form des Stempelzeichens wird durch den Bundesrat bestimmt.

§ 4. Goldene und silberne Uhrgehäuse unterliegen den Bestimmungen der §§ 2 und 3 usw. usw.

Zum Schutze des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung ist erlassen das folgende Gesetz vom 26. Mai 1885 — Reichsgesetzbl. S. 165:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Papier, welches dem zur Herstellung von Reichskassenscheinen verwendeten durch äußere Merkmale gleicht oder so ähnlich ist, daß die Verschiedenheit nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann, darf, nachdem die Merkmale in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen (Reichs-Gesetzbl. S. 40), öffentlich bekannt gemacht worden sind, ohne Erlaubnis des Reichskanzlers oder einer von demselben zur Erteilung der Erlaubnis ermächtigten Behörde weder angefertigt oder aus dem Auslande eingeführt, noch verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden.

§ 2. Wer den Bestimmungen im § 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, und wenn die Handlung zum Zweck eines Münzverbrechens begangen worden ist, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten zu erkennen.

§ 3. Neben der Strafe ist auf Einziehung des Papiers zu erkennen, ohne Unterschied, ob dasselbe dem Verurteilten gehört oder nicht. Auf die Einziehung des Papieres ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§ 65.

Ueber die Beförderung und Lagerung von Müll, Küchenabfällen, Scherben usw.[1]) in der Umgegend von Berlin sind erlassen die folgenden Pol.-V. vom 5. März 1901 — Amtsbl. S. 100: Vgl. ABl. 10, 158

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen.

I. Für:

a) den Teil des Kreises Teltow, welcher südlich durch die Chausseelinie Kreisgrenze Trebbin—Christinendorf—Nunsdorf—Zossen—Telz—Mittenwalde—Schenkendorf—Königs Wusterhausen—Neue Mühle, östlich, nördlich und westlich durch die Kreisgrenze eingeschlossen wird,

b) den Teil des Kreises Niederbarnim, welcher östlich und nördlich durch die Chausseelinie Neu-Zittau—Erkner—Tasdorf—Alt-Landsberg—Löhme—Bernau—Wandlitz—Stolzenhagen—Oranienburg über Quaden-Germendorf bis zur Kreisgrenze, übrigens auch durch die westliche und südliche Kreisgrenze eingeschlossen wird,

c) den Umfang des Stadtkreises Spandau

wird folgendes bestimmt:

---

[1]) Ueber den Verkehr mit Müll usw. und die Ablagerung von Müll an den öffentlichen Wasserstraßen ist unterm 24. September 1900 — Amtsbl. S. 542 — eine besondere Pol.-V. erlassen. Vgl. § 273 dieses Buches.

§ 1.[1]) Das Abladen und die Lagerung von allen aus dem Gebiete des Landpolizeibezirks Berlin herrührenden Küchen- und Fleischabfällen, Haus- und Marktabgängen, Müll, Asche, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Kanalisationsschlamm, Scherben, Fabrikabgängen und von andern ähnlichen sowie von allen übelriechenden Stoffen ist verboten.

§ 2. Von dem Verbot des § 1 sind ausgenommen tierischer Dünger (einschließlich der Jauche) und von Papierresten gereinigter Straßenkehricht.

Für Asche, Bauschutt und Formsand, welche zur Verwendung bei Hoch- und Tiefbauten geeignet und bestimmt sind, kann die Polizeibehörde des Verwendungsortes (in Verbindung mit der Genehmigung aus § 20) durch besondere, auf eine nach dem Bedürfnis begrenzte Anzahl von Fuhren lautende, die erforderlichen Bedingungen enthaltende schriftliche Erlaubnis Ausnahmen zulassen.

II. Für den Bereich der Amtsbezirke Deutsch-Wilmersdorf, Schmargendorf, Grunewald, Spandauer Forst, Friedenau, Steglitz, Zehlendorf, Groß-Lichterfelde, Mariendorf, Tempelhof, Britz, Treptow, Alt-Glienicke, Cöpenicker Forst, Buckow und des Stadtbezirks Cöpenick im Kreise Teltow, der Amtsbezirke Stralau, Rummelsburg, Lichtenberg, Friedrichsfelde, Oberschönweide, Cöpenicker Forst, Erkner, Hohen-Schönhausen, Weißensee, Malchow, Franz. Buchholz, Pankow, Niederschönhausen, Blankenfelde, Schönerlinde, Reinickendorf, Dalldorf und Tegel im Kreise Niederbarnim wird folgendes verordnet.

§ 3. Die mittels Fuhrwerks, Handwagen und Karren erfolgende Beförderung, das Abladen und die Lagerung von:

a) Küchen- und Fleischabfällen, Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Kanalisationsschlamm, Scherben, Fabrikabgängen und von anderen ähnlichen sowie von allen übelriechenden Stoffen, mit Ausnahme tierischen Düngers (einschließlich der Jauche) sowie des von Papierresten gereinigten Straßenkehrichts,

b) Schnee

unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen.

Beförderung.

§ 4. Die Beförderung der im § 3 unter a bezeichneten Stoffe darf, sofern diese nicht bereits in dicht verschlossenen, undurchlässigen Behältern untergebracht sind, nur mittels solcher Wagen geschehen, die mit staubdichten Böden und Seitenwänden sowie mit dichtschließenden Deckeln versehen und während der Fahrt dergestalt dicht verschlossen sind, daß jede Staubentwickelung durch die beförderten Stoffe und jedes Durchstreuen derselben vermieden wird.

Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Abfuhrsysteme, welche den Anforderungen des Absatzes 1 in ausreichendem Maße genügen oder welche ihnen nicht oder nicht mehr entsprechen, öffentlich bekannt zu geben.

Für die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Wagen sind die Besitzer, für die Befolgung der übrigen Vorschriften die Führer der Wagen verantwortlich.

Bauschutt kann auch in Wagen befördert werden, die nicht mit einem dichtschließenden Deckel versehen sind, wenn die Ladung entweder mit einem dichten Plan bedeckt ist oder wenn ihre Oberschicht an der Abfahrtsstelle derart angefeuchtet wird, daß bei der Beförderung bis zur Entladestelle eine Staubentwickelung nicht eintritt.

§ 5. Mit Wagen, die zur Beförderung der im § 3 unter a bezeichneten Stoffe benutzt werden, darf innerhalb der Ortschaften, auf Straßen, Plätzen, Chausseen und Wegen sowohl in beladenem wie in unbeladenem Zustande nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen in einem Abstande von mindestens 10 Metern voneinander fahren.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn nur zwei Wagen gleichzeitig fahren.

---

[1]) § 1 in der durch die folgende Pol.-V. vom 18. März 1904 — Amtsbl. S. 148 — festgestellten Fassung.

§ 6. Die Ladung der zur Beförderung von Schnee auf den Straßen, Plätzen, Chausseen und Wegen benutzten Wagen muß derart verteilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch teilweise herabfallen kann.

Für die Befolgung dieser Vorschrift sind die Führer der Wagen der verantwortlich.

§ 7. Der Führer jeden Wagens, der mit den im § 3 unter a und b bezeichneten Stoffen beladen ist, muß eine auf seinen Namen lautende Fahrkarte bei sich führen. Der Fuhrwerksbesitzer ist für die Befolgung dieser Vorschrift mit verantwortlich.

Die Fahrkarte wird auf den Antrag des Fuhrwerksbesitzers von der Polizeibehörde des Betriebsortes desselben ausgestellt; sie muß den Namen und die Wohnung des Fuhrwerksbesitzers enthalten. Behufs ihrer Ausstellung ist eine Bescheinigung über die am Wohnorte des Wagenführers erfolgte polizeiliche Anmeldung desselben vorzulegen.

Lagerung.

§ 8. Das Abladen und die Lagerung der im § 3 unter a angegebenen Stoffe darf nur auf den von der Ortspolizeibehörde genehmigten und gemäß nachstehender Bestimmungen einzurichtenden Abladeplätzen erfolgen.

Die nachstehenden Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf das Abladen und die Lagerung von menschlichen Exkrementen zum Zwecke der Düngung landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen. Das Abladen und die Lagerung hat so zu erfolgen, daß eine erhebliche Belästigung der Anwohner nicht stattfindet.

§ 9. Jeder Unternehmer, welcher einen derartigen Abladeplatz neu einrichten oder einen bereits bestehenden weiter benutzen will, hat vor der Eröffnung oder Fortsetzung der Benutzung desselben die Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde einzuholen. Dem Gesuche ist ein Plan in doppelter Ausfertigung, aus welchem Lage, Ausdehnung und Umgebung des Platzes deutlich ersichtlich sind, sowie eine Erläuterung gleichfalls in doppelter Ausfertigung beizufügen. Aus der Erläuterung muß genau ersichtlich sein, wie den Vorschriften dieser Polizeiverordnung genügt werden soll.

Die Genehmigung zur Weiterbenutzung bestehender Abladeplätze ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzusuchen.

§ 10. Jeder Abladeplatz muß von Eisenbahnen sowie allen öffentlichen Straßen, Plätzen, Chausseen, Wegen und Brücken mindestens 200 m und von den nächstbelegenen bewohnten Gebäuden mindestens 500 m entfernt sein.

Für die von einer Gemeinde eingerichteten Abladeplätze können die Entfernungen des Absatzes 1 nach dem Ermessen der Polzeibehörden bis auf 50 bzw. 300 m ermäßigt werden.

§ 11. Die Ausdehnung eines Abladeplatzes darf einen Flächenraum von 10000 qm nicht überschreiten, doch ist die zuständige Polizeibehörde befugt, ausnahmsweise eine Ausdehnung auf einen Gesamtflächenraum von höchstens 20000 qm zu gestatten.

Ist das festgesetzte Höchstmaß erreicht, so darf im Umkreise von 500 m ein weiterer Abladeplatz nicht angelegt werden.

§ 12. Jeder Abladeplatz muß mit einem festen, mindestens 2 m hohen, durch dicht aneinander schließende Bretter hergestellten Zaun umfriedigt sein. In dem Zaune muß wenigstens ein jederzeit in brauchbarem Zustande befindliches, in eisernen Angeln hängendes, verschließbares Zufahrtstor angebracht sein.

Die Abladestelle muß durch den Zaun derartig abgeschlossen sein, daß eine Staubentwickelung sowie ein Umherfliegen von Papierschnitzeln usw. über die Grenze der Abladestelle hinaus ausgeschlossen ist.

§ 13. Die Zufahrten nach einem Abladeplatze sowie die Ein- und Ausfahrten desselben müssen feste, das Erdreich bedeckende Fahrbahnen bilden. Dieselben sind in einem dem beabsichtigten Zwecke entsprechenden Zustande herzustellen und zu erhalten.

§ 14. Auf jedem Abladeplatze muß mindestens eine vom Unternehmer anzustellende Person während der Zeit, während welcher dort abgeladen wird, zum Anweisen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung ununterbrochen anwesend sein.

Diese Zeit hat der Unternehmer in seinem Genehmigungsgesuch anzugeben. Aenderungen der Zeit sind der Polizeibehörde anzuzeigen.

§ 15. Die Genehmigung (§ 9) kann auch versagt werden, wenn der Betrieb vermöge der besonderen örtlichen Lage oder Beschaffenheit des Abladeplatzes trotz Erfüllung der Vorschriften der §§ 9—14 erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für den öffentlichen Verkehr herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Die Höhe der gelagerten Stoffe darf 2 m nicht übersteigen. Ist diese Höhe erreicht, so ist der Unternehmer verpflichtet, die gelagerten Stoffe mit einer mindestens 0,3 m hohen Schicht fester Erde zu bedecken.

Sand oder Grus sind als Bedeckungsmaterial unzulässig.

§ 17. Wenn ein Abladeplatz den in den §§ 10 bis 14 und 16 festgesetzten Anforderungen nicht mehr entspricht, so ist er auf Anordnung der Polizeibehörde zu schließen.

§ 18. Das Schaalen (Aussuchen) und Fortschaffen der auf einem Abladeplatz lagernden Stoffe kann von der Polizeibehörde bei einer vorhandenen oder zu befürchtenden Epidemie sowie zu Zeiten anhaltender Dürre durch öffentliche Bekanntmachung untersagt werden.

Das einzelne Verbot gilt höchstens für vier Wochen und verliert seine Gültigkeit, wenn es nach Ablauf der festgesetzten Zeit nicht erneuert wird.

§ 19. Die Polizeibehörden sind befugt, bei eintretendem Bedürfnis Desinfektion der abgeladenen Stoffe anzuordnen.

§ 20. Die Polizeibehörden sind befugt, aus besonderen Gründen (z. B. zwecks Aufhöhung) das Abladen und Lagern von Bauschutt an bestimmten Stellen außerhalb der eigentlichen Abladeplätze zu genehmigen sowie die Verwendung von Asche und Formsand zu baulichen Zwecken zu gestatten.

Bei Erteilung der Genehmigung sind die erforderlichen Bedingungen vorzuschreiben.

§ 21. Der Kreisausschuß ist befugt, in geeigneten Fällen Dispensationen von den Bestimmungen über die Lagerung (§§ 8 ff.) zu erteilen.

§ 22. Werden entgegen den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung Stoffe der im § 3 unter a angeführten Art abgeladen, so sind die Unternehmer, durch dessen Angestellte oder mit dessen Betriebsmitteln dies geschieht, und — in zweiter Reihe — der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf polizeiliche Aufforderung binnen 24 Stunden die Stoffe fortzuschaffen, widrigenfalls außer der Bestrafung die Fortschaffung auf Kosten der Verpflichteten bewirkt werden kann.

§ 23. Schnee darf auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Chausseen und Wegen nicht abgeladen und gelagert werden.

Die zur Ablagerung bestimmten Flächen müssen mindestens 40 m von Wohngebäuden entfernt sein und, soweit es nach polizeilichem Ermessen erforderlich ist, mit den nötigen Abzugsvorrichtungen versehen werden.

Strafbestimmungen.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Im Falle des Abladens oder Lagerns der im § 3 unter a angegebenen Stoffe außerhalb der in den §§ 8 und 20 zugelassenen Plätze tritt Geldstrafe nicht unter 10 Mark oder entsprechende Haft ein.

§ 25. Diese Polizeiverordnung tritt unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 15. Februar 1900 (Amtsbl. Nr. 103) sofort in Kraft.

und vom 18. März 1904 — Amtsbl. S. 148:

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

Für:

a) den Teil des Kreises Teltow, welcher südlich durch die Chausseelinie Kreisgrenze Trebbin—Christinendorf—Nunsdorf—Zossen—Telz—Mittenwalde—Schenkendorf—Königs Wusterhausen—Neue Mühle, östlich, nördlich und westlich durch die Kreisgrenze eingeschlossen wird,

b) den Teil des Kreises Niederbarnim, welcher östlich und nördlich durch die Chausseelinie Neu-Zittau—Erkner—Tasdorf—Alt-Landsberg—Löhme—Bernau—Wandlitz—Stolzenhagen—Oranienburg über Quaden-Germendorf bis zur Kreisgrenze, übrigens auch durch die westliche und südliche Kreisgrenze eingeschlossen wird,

c) den Umfang des Stadtkreises Spandau

wird folgendes bestimmt:

§ 1. Das Abladen und die Lagerung von allen aus dem Gebiete des Landespolizeibezirks Berlin herrührenden Küchen- und Fleischabfällen, Haus- und Marktabgängen, Müll, Asche, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Kanalisationsschlamm, Scherben, Fabrikabgängen und von andern ähnlichen sowie von allen übelriechenden Stoffen ist verboten.

Strafbestimmungen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt unter Aufhebung des § 1 der Polizeiverordnung vom 5. März 1901 (Amtsbl. S. 100) sofort in Kraft.

§ 66.

Das **Auflassen fremdländischer Brieftauben** in verschiedenen Kreisen und Stadtbezirken verbietet die folgende Pol.-V. vom 31. Mai 1894 — Amtsbl. S. 281:

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 95) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Oberbarnim, Osthavelland, Niederbarnim, Westhavelland, Teltow und Zauch-Belzig und für die Stadtbezirke Potsdam, Charlottenburg und Spandau verordnet, was folgt:

§ 1. Das Auflassen fremdländischer Brieftauben ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Anhang:

Beurkundung des Personenstandes.

§ 67.

Jede **Geburt** eines Kindes ist innerhalb einer Woche und jeder **Sterbefall** spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Be-

zirks anzuzeigen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft. Wenn ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist, muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Wochentage geschehen. (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 §§ 17, 23,[1]) 56 und 68 — Reichsgesetzbl. für 1875 S. 23 — siehe auch die Bekanntmachung der Minister der Justiz und des Innern vom 1. Juli 1879 über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 — Amtsbl. für 1879 S. 297.)

Ueber die Beilegung von Vornamen bestimmt die Verordnung des Konsistoriums der Provinz Brandenburg vom 21. November 1816 (Amtsbl. S. 390) was folgt:

Auf Veranlassung einer unterm 25. Oktober d. J. erlassenen Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern wird den Superintendenten und Predigern der Provinz Brandenburg zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß bei der Taufe eines Kindes nur die Beilegung solcher Namen verstattet werden soll, welche entweder zu den bisher unter den Christen üblichen Taufnamen gehören, oder, falls sie neu gebildet, doch teils an sich einen Sinn, teils in ihrer Bedeutung nichts Anstößiges haben. Selbst Familienzunamen, welche nicht zugleich schon übliche Taufnamen sind, dürfen als solche den Täuflingen nicht beigelegt werden.

Die Abgaben zur Unterstützung der Hebammen sind bei Taufen und Trauungen abgeschafft. (Reg.-V. vom 30. Juli 1875 — Amtsbl. S. 249.)

§ 68.

Die eigenmächtige Aenderung der Familien- oder Geschlechtsnamen verbietet folgende Allerh. Kabinettsorder vom 15. April 1822 — Ges.-S. S. 108:

Ich finde es auf den Bericht des Staatsministerii vom 27. v. M. nicht notwendig, wegen der Unabänderlichkeit der Familien- oder Geschlechtsnamen eine weitere Verordnung zu erlassen, sondern bestimme hierdurch: daß bei Vermeidung einer Geldbuße von fünfzig Talern oder vierwöchentlicher Gefängnisstrafe niemandem gestattet sein soll, ohne unmittelbare landesherrliche[2]) Erlaubnis seinen Familien- oder Geschlechtsnamen zu ändern, wenn auch durchaus keine unlautere Absicht dabei zugrunde liegt.

und die folgende Reg.-V. vom 1. März 1843 — Amtsbl. S. 56:

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Vorschrift der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 15. April 1822 (Ges.-S. 1822 S. 108), wonach bei Vermeidung einer Geldbuße von fünfzig Talern oder vierwöchentlicher Gefängnisstrafe niemandem gestattet sein soll, ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubnis seinen Familien- oder Geschlechtsnamen zu ändern, wenn auch durchaus keine unlautere Absicht dabei zugrunde liegt, nicht immer mit der gehörigen Aufmerksamkeit befolgt worden ist, so finden wir uns veranlaßt, dem Publikum jene Allerhöchste Bestimmung hierdurch in Erinnerung zu bringen und dasselbe auf die strafbaren Folgen der willkürlichen Namensänderung jeglicher Art aufmerksam zu machen.

Den Kommunal- und Polizeibehörden sowie den Herren Geistlichen des Regierungsbezirks machen wir es zur besonderen Pflicht, bei Ausstellung von amtlichen Attesten in dieser Beziehung mit Sorgfalt zu verfahren und darin nur solche Familiennamen aufzunehmen, von deren Richtigkeit sie sich zuvor Ueberzeugung verschafft haben, damit die polizeilichen Nachteile, welche aus der Führung falscher Familiennamen entstehen, nicht etwa durch Ungenauigkeiten von ihrer Seite vermehrt werden.

---

[1]) (in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1905 [R.G.Bl. S. 251]).
[2]) Geändert durch den nachfolgenden Allerh. Erlaß vom 12. Juli 1867.

Wegen der Genehmigung zu **Namensänderungen** bestimmt der Allerh. Erlaß vom 12. Juli 1867 (Ges.-S. S. 1310), was folgt:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 5. Juli d. J. bestimme Ich hierdurch für den gesamten Umfang der Monarchie, daß die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung zu Namensänderungen, abgesehen von denjenigen Fällen, in denen es sich um die Aenderung eines adeligen Namens oder um die Annahme adeliger Prädikate handelt, in welchen Fällen meine Entscheidung einzuholen ist, fortan von den Bezirksregierungen erteilt werden soll. Im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover soll die gedachte Befugnis bis zur anderweitigen Organisation der dortigen Verwaltungsbehörden von den Landdrosteien ausgeübt werden.

Ueber die **Namenführung** bestimmen die §§ 1577, 1616, 1706 und 1719 des Bürgerlichen Gesetzbuches folgendes:

§ 1577. Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

Die Frau kann ihren Familiennamen wieder annehmen. War sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheiratet, so kann sie auch den Namen wieder annehmen, den sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, es sei denn, daß sie allein für schuldig erklärt ist. Die Wiederannahme des Namens erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die Führung seines Namens untersagen. Die Untersagung erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Die Behörde soll der Frau die Erklärung mitteilen. Mit dem Verluste des Namens des Mannes erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.[1])

§ 1616. Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

§ 1706. Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

Führt die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheiratung geführt hat. Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen; die Erklärung des Ehemannes sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.[2])

---

[1]) Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im § 1577 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem Preußischen Standesbeamten geschlossen war, dieser zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; das Gericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mitteilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken. (Ausführungsgesetz zum B.G.B. vom 20. September 1899 [Ges.-S. S. 177] — Art. 68 § 1.)

[2]) Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen erteilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Preußischen Standesbeamten eingetragen ist oder wenn die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Preußischen Standesbeamten erfolgt, der Standesbeamte zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Erfolgt die Erklärung über die Erteilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie dem Standesbeamten mitteilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken. (Ausführungsgesetz zum B.G.B. vom 20. September 1899 — Ges.-S. S. 177 — Art. 68 § 2.)

§ 1719. Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheiratet, mit der Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

Wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. § 360 Nr. 8 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 111.)

Juden sind verpflichtet, festbestimmte und erbliche Familiennamen zu führen bei Strafe von fünfzig Talern (150 Mark) oder sechs Wochen Gefängnis. (Kabinettsorder vom 31. Oktober 1845 — Ges.-S. S. 682.)

§ 69.

Wollen Ausländer oder Ausländerinnen in Preußen eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehindernis nicht bekannt geworden ist.

Ausländer haben außerdem ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimierten Kinder übertragen. (Art. 43 §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 — Ges.-S. Nr. 31.)

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 67 — Reichs-Gesetzbl. S. 36.)

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft. (Ebenda § 69.)

Dritter Abschnitt.

Sicherheits- und Unfallpolizei.

I. Allgemeine Sicherheit.

a) Verkehr mit Sprengstoffen usw.

§ 70.

Mit Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Schießpulver oder andere

explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet; desgleichen, wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugnis zur Bereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt. (Reichs-Strafgesetzb. § 367 Nr. 4 und 5 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 115.)

Gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen ist erlassen folgendes Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 — Reichs-Gesetzbl. S. 61:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist, unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen, nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Menge der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe sowie die Bezugsquelle und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesrats.[1])

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden, von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder

---

[1]) Es sind als solche bezeichnet:

A. folgende Pulversorten:

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen usw. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulver;
2. die zum Schießen aus Jagd- und Scheibengewehren dienenden rauchschwachen Pulver, die aus gelatinierter Schießwolle oder sonstiger nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gekörnt (in Körnern von nicht über 5 Millimeter Dicke) oder in Plättchen von nicht über 1,6 Kubikmillimeter Inhalt in den Handel gebracht werden;
3. das Sprengpulver „Petroklastit" oder „Haloklastit", bestehend aus 74 Prozent Salpeter, 10 Prozent Schwefel, 15 Prozent Steinkohlenpech und 1 Prozent Kaliumbichromat;

B. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;

C. die Vereinigung der unter A 1 und B genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Teschingewehre, Pistolen oder Revolver;

D. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolverpatronen, welche rauchschwaches, aus nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten.

(Bek. des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 29. April 1903 — Reichs-Gesetzbl. S. 211.)

vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und des zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschossen.

§ 2. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1 Absatz 1 und 2 sowie in dem § 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung des Vertriebes, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

§ 3. Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Die Erteilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen Erlaubnis erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 5. Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Täter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 6. Haben mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach § 5 zu ahndenden strafbaren Handlungen verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden, so werden dieselben, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, betätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 7. Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft oder bestellt oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen entweder selbst herbeizuführen, oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung eines in dem § 5 vorgesehenen Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt.

§ 8. Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitze hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zwecke geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. Diese Bestimmung findet auf die gemäß § 1 Absatz 3 vom Bundesrat bezeichneten Stoffe nicht Anwendung.

§ 9. Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Absatz 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Absatz 1 Anwendung findet, übertritt.

§ 10. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder wer in Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung

einer der in den §§ 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Teilnahme an denselben auffordert, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung der im Absatz 1 gedachten strafbaren Handlungen insbesondere dadurch anreizt oder verleitet, daß er dieselben anpreist oder als etwas Rühmliches darstellt.

§ 11. In den Fällen der §§ 5, 6, 7 8 und 10 kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strafvorschriften des § 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände sowie der im Besitze des Verurteilten vorgefundenen Vorräte von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 12. Die Bestimmungen im § 4 Absatz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§ 5, 6, 7, 8 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen Anwendung.

§ 13. Der in dem § 139 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe verfällt, wer von dem Vorhaben eines im § 5 vorgesehenen Verbrechens oder von einer im § 6 vorgesehenen Verabredung oder von dem Tatbestande eines im § 7 des gegenwärtigen Gesetzes unter Strafe gestellten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntnis erhält und es unterläßt, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.

§ 14. Die §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündigung, die übrigen Bestimmungen desselben mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§ 15. Auf Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes sich bereits im Besitze von Sprengstoffen befinden oder sich bis zu diesem Tage gewerbsmäßig mit der Herstellung oder mit dem Vertriebe von Sprengstoffen beschäftigt haben, finden die Vorschriften des § 9 Absatz 1 erst zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der gedachten Paragraphen und, wenn seitens dieser Personen innerhalb dieser Frist ein Gesuch um Erteilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen polizeilichen Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist, erst eine Woche nach Behändigung des ablehnenden Bescheides letzter Instanz (§ 3) Anwendung.

und dazu die Ausführungsverordnung der Ministerien vom 11. September 1884 in der Fassung der Verordnungen vom 24. Dezember 1887 und 19. September 1894 — Amtsbl. S. 375.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) wird nachstehendes bestimmt:

1. Ueber Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes sowie der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande haben die Landräte, in Städten von mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden in erster Instanz Entscheidung zu treffen. In der Provinz Hannover entscheiden hierüber bis zum Inkraftreten des Landesverwaltungs- und des Zuständigkeitsgesetzes die Amtshauptleute, in den Städten, auf welche die Hannoversche revidierte Städteordnung vom 24. August 1858 Anwendung findet, die Magistrate, nach dem Inkrafttreten der gedachten Gesetze dagegen die Landräte und in den vorgenannten Städten mit Ausnahme der in § 27 Absatz 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte die Magistrate.

   Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der die Genehmigung Nachsuchende wohnt.

   Aufsichtsbehörde im Sinne des qu. Gesetzes sind in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen

sowie in Hohenzollern der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident, für die übrigen Landesteile die Regierungen (Landdrosteien).

2. In den Gesuchen um Gestattung der Herstellung, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande sind die Zwecke, zu welchen diese Stoffe dem Gesuchsteller dienen sollen, anzugeben.

Die Behörde entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen. Ueber die Gründe zur Versagung der Genehmigung ist dieselbe nur der Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben verpflichtet.

Solchen Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 des Gesetzes die Herstellung von Sprengstoffen auf Grund einer gemäß § 16 der Gewerbeordnung erteilten Erlaubnis oder den Vertrieb von Sprengstoffen als stehendes Gewerbe betrieben haben, ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn gegen dieselben Tatsachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit dartun. Eine solche Unzuverlässigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn sich dieselben einer Versendung von Sprengstoffen unter falscher Deklaration oder einer sonstigen wissentlichen oder auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Uebertretung der über die Lagerung, die Aufbewahrung und die Versendung von Sprengstoffen erlassenen Vorschriften schuldig gemacht haben.

Die Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertriebe und zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande schließt die Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen in sich.

Die Erlaubnisscheine sind mit dem Amtssiegel oder dem amtlichen Stempel der ausfertigenden Behörde zu versehen.

Die zuständige Behörde kann die Genehmigung zur Herstellung, zum Vertriebe, zum Besitze sowie zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande dem Nachsuchenden nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Vertreter oder Gehilfen (Betriebsbeamte, Geschäftsangestellte, Arbeiter usw.) erteilen. Derartige Erlaubnisscheine sind nur unter Beschränkung auf bestimmt zu bezeichnende Zwecke und Oertlichkeiten auszustellen. Der namentlichen Aufführung der Vertreter oder Gehilfen bedarf es nicht.[1])

Die Verwendung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des vorbezeichneten Reichsgesetzes unterliegen, in Steinbrüchen, bei Bauten und bei ähnlichen Betrieben darf nur von solchen Personen vorgenommen werden, die ein auf ihren Namen lautendes Besitzzeugnis für diese Stoffe haben.[2])

3. Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitze einer der in § 1 Absatz 1 des Gesetzes gedachten Genehmigungen sind.

4. Für das nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes zu führende Register ist das anliegende Schema in Anwendung zu bringen.

5. Die nach einem Orte des Inlandes bestimmten Sendungen von Sprengstoffen aus dem Auslande werden nur unter der Bedingung eingelassen, daß der den Adressaten zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande ermächtigende Erlaubnisschein den Begleitpapieren der Sendung beigefügt wird.

6. Erfolgt die Zurücknahme einer gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes erteilten Genehmigung, so ist der Erlaubnisschein an die Behörde zurückzureichen.

Die Zurücknahme ist ferner durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger bekannt zu machen.

---

[1]) In der durch Min.-Verordn. vom 24. Dezember 1887 festgestellten Fassung.
[2]) In der durch Min.-Verordn. vom 19. September 1894 festgestellten Fassung.

I. Lagerregister.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Person, welche die Eintragung bewirkt hat	Tag und Stunde der Aufnahme von Sprengstoffen in das Lager	Name des Sprengstoffes	Verpackung (Gefäß usw.)	Quantität nach Gewicht, Maß, Anzahl der Patronen usw.	Genaue Angabe der Bezugsquelle (eigene Herstellung, ev. Fabrik, Name, Stand, Wohnung und Legitimation des Verkäufers oder sonstigen Abgebers).	Tag und Stunde der polizeilichen Revision	Revisionsbefund	Unterschrift des revidierenden Beamten	Bemerkungen

II. Abgangsregister.

Laufende Nr.	Name derjenigen Person, welche den Verkauf oder sonstigen Abgang sowie die Eintragung bewirkt hat	Tag und Stunde des Abganges	Name, Stand und Wohnung des Abnehmers	Datum des Erlaubnisscheins und Bezeichnung der Behörde, welche denselben ausgestellt hat	Bezeichnung des Stoffes	Quantität (Gewicht, Maß, Anzahl der Patronen usw.)	Verpackung	Tag und Stunde der polizeilichen Revision	Revisionsbefund	Unterschrift des revidierenden Beamten	Bemerkungen

Die Versendung, die Aufbewahrung, Verausgabung, Lagerung von Sprengstoffen sowie den Handel mit denselben regelt folgende Pol.-V. der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 14. September 1905 (Amtsbl. S. 344):

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebiets folgende Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs und des unter militärischer Begleitung stattfindenden Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltnng[1]) sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebs von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

a) die in dem Heere und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
b) die für Feuerwaffen bestimmten Zündhütchen und Zündspiegel, die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen,
c) Zündschnüre.

---

[1]) Vgl. die Pol.-V. vom 23. Dezember 1893 (S. 182 dieses Buches).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagierenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandteile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglyzerin enthaltende Präparate:
   a) Dynamit I. (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglyzerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
   b) Dynamit II. und III. (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
   c) Sprenggelatine [ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien (bzw. alkalischen Erden) oder neutral reagierenden Salpeterarten],
   d) Rohmasse für rauchloses Pulver, bestehend aus einem innigen Gemenge von Nitroglyzerin und feuchter Nitrozellulose, dessen Wassergehalt mindestens 30 Prozent und dessen Nitroglyzeringehalt höchstens 28 Prozent beträgt,
   e) Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien (bzw. alkalischen Erden)],
   f) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);
3. Nitrozellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinierte), insbesondere Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, sowie Gemische von Nitrozellulose mit neutral reagierenden Salpeterarten;
4. Feuerwerkskörper, sofern sie nicht pikrinsaure Salze enthalten, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);
5. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen sowie die Aufbewahrung und Verausgabung derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§ 3. Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglyzerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit hergestellten Präparate;
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Nitroglyzerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe, welche entweder:
   a) bei einer Temperatur bis zu + 40 Grad Celsius zur Selbstzersetzung neigen, oder
   b) welche enthalten:
      aa) chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§ 2 Nr. 4)], oder
      bb) pikrinsaure Salze, oder
      cc) Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§ 2 Nr. 4)], oder
      dd) Schwefelkupfer;
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglyzerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandteile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brech-

bare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Oeffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4. Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts den Frachtschein zur Visierung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtscheine beigefügten Lieferscheine zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitze von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6. Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinierter Nitrozellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens $2^1/_2$ Kilogramm Gewicht verpackt oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoffe geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen ebenso wie die nach § 2 Ziffer 5 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung der letzteren auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf, nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Die Patronen sind in den Paketen und diese in den sie umschließenden Behälter fest zu verpacken. Bei nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen sind die Patronen in den Paketen mittels Wellpappe so zu verpacken, daß die Patronen schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden, und die Pakete in die sie umschließenden Behälter so fest einzusetzen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können. Für die Ausfuhr bestimmte Sprengstoffe werden von der Vorschrift der Benutzung von Wellpappe bei der Verpackung nicht betroffen.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrozellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Rohmasse für rauchloses Pulver (§ 2 Ziffer 2d) darf lose versandt werden. Sie muß jedoch vor der Verpackung in einer Tonne oder Kiste (Absatz 1) in einem Beutel aus Kautschukstoff dicht verschnürt werden.

Sprengstoffe jeder Art, einschließlich der geladenen Geschosse,

dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Gewehr- und Geschützpatronen findet diese Bestimmung keine Anwendung, doch dürfen die geladenen Geschosse von Geschützpatronen Zündungen nicht tragen. Geladene Geschosse und die geladenen Geschosse von Geschützpatronen müssen einen sicheren Abschluß der Sprengladung besitzen. Es ist untersagt, Zündungen, Zündschnüre oder Patronen für Feuerwaffen mit anderen Sprengstoffen in dieselben Behälter zu verpacken.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbare Salpeter, Pulver aus Nitrozellulose und Salpeter, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle usw. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen. Die zur Verpackung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten sind an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen; bei Fässern und Tonnen sind solche Handgriffe nur insoweit erforderlich, als nicht durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist. Für die Ausfuhr in das Ausland bestimmte Behälter werden hiervon nicht betroffen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 4) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung. Für Versendungsstücke von geladenen Geschossen und Geschützpatronen darf das Höchstgewicht 150 Kilogramm nicht übersteigen. Für Behälter mit einem Geschoß oder mit einer Geschützpatrone kommt diese Gewichtsgrenze in Wegfall.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7. Die Beförderung von Strengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8. Bei dem Verpacken und dem Verladen sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Verladen nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe auf Fuhrwerke und das Abladen von solchen darf nur an Rampen oder gleichwertigen Einrichtungen unter Benutzung von weichen Unterlagen stattfinden. Das Auf- und Abladen darf nur von zuverlässigen unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9. Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt

werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leichtentzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 3 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 4) oder mit Patronen für Feuerwaffen zusammen verladen werden.

§ 11. Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dichtschließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Materiale zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräżer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuhe bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

Beim Verladen der Sprengstoffe auf Fuhrwerke und beim Abladen von solchen müssen die Zugtiere ausgespannt sein.

§ 12. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Metern untereinander innehalten.

§ 14. Bei jedem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst

frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17. Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dichtschließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Abs. 3 und 4, § 12, § 13 Abs. 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18. Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19. Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21. Die §§ 7 bis 10, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dichtschließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Abs. 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Mit unserer Genehmigung kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen

letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benutzten noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, durch die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24. Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren dichtschließenden Originalverpackungen der Fabrikationsstätte von 1/4, 1/2, 1 und 2 1/2 Kilogramm abgegeben werden. Diese Behälter und Originalverpackungen müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrikationsstätte und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Die Angabe der Jahreszahl und Nummer auf den Behältern und Sprengpatronen darf auch in chiffrierter Form erfolgen, welche vor der Anwendung uns zur Genehmigung vorzulegen ist. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von uns gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein. Die von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem eine Fabrik betrieben wird, dieser Fabrik erteilte Genehmigung ihrer Nummerchiffern und Billigung ihrer Fabrikbezeichnung hat für den Verkehr mit Erzeugnissen dieser Fabrik im ganzen Reiche Geltung.

In dem gemäß § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im übrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Per-

sonen oder Eigentum verbunden ist (Kanonenschläge, Frösche, Schwärmer u. dergl.). Dagegen findet diese Vorschrift keine Anwendung auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten. Zündplättchen (Amorces), welche mehr als 7,5 Gramm Sprengmischung (Knallsatz) auf 1000 Plättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27. Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9 Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter usw. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter usw. zu anderen Zwecken tunlichst ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28. Geraten Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29. Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern oder Zündplättchen — Amorces — (§ 2 Ziffer 4) oder solchen Patronen für Handfeuerwaffen, welche nicht unter § 1 Abs. 2b fallen, Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als $2^1/_2$ Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Abs. 1 und 2 entsprechen und mit stets festgeschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als $2^1/_2$ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubnis.

§ 31. Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Berg-

behörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32. Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

§ 33. Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu erteilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34. Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmungen.

§ 36. Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Auch bleiben die internationalen Verabredungen über den Verkehr mit Sprengstoffen unberührt.

§ 37. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft, mit welchem Tage die Polizeiverordnungen der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 19. Oktober 1893 und 29. Juni 1898 unwirksam werden.

Die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen regelt folgende Pol.-V. der Minister des Innern und für Handel usw. vom 23. Dezember 1893 (Amtsbl. von 1894 S. 33):

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebietes folgende

Polizeiverordnung,
betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen.[1]
(Sprengstoffversendungsvorschrift.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen ohne militärische

---

[1]) Die Bestimmungen über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Eisenbahnen sind in den Militär-

Begleitung sind die Bestimmungen der von uns unter dem 19. Oktober 1893[1]) erlassenen Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen gelten die vorerwähnten Bestimmungen nach Maßgabe der nachstehend zu den einzelnen Paragraphen aufgeführten Zusatzvorschriften.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren, bestimmt die Militär- bezw. Marinebehörde.

Zu §§ 2 und 3.

a) Die Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und die nachstehenden Vorschriften kommen nur in Anwendung bei denjenigen Sprengstoffen und Munitionsgegenständen, welche in Ausführung des § 35 Ziffer 7 der Militärtransportordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedenstransportordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrklasse gehörig" bezeichnet sind, sowie bei allen von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffen und Munitionsgegenständen; dieselben finden jedoch keine Anwendung bei denjenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornistern der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeuge oder auf Kriegsschiffe verladen sind. Diese sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militärischer Begleitung weder dieser Vorschrift noch den eingangs gedachten Bestimmungen.

b) Die Einholung der Genehmigung der Landespolizeibehörde zur Versendung, Aufbewahrung und Verausgabung von im § 2 nicht aufgeführten, zu Versuchszwecken bestimmten Sprengstoffen usw. ist nicht erforderlich.

Zu § 4.

a) Dem Präsidenten jeder Regierung, durch deren Bezirk die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschroute und die Größe der Sendung mitzuteilen. Der Regierungspräsident hat die beteiligten Unterbehörden anzuweisen, die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Wird der Stadtkreis Berlin berührt, so ist die Mitteilung an den dortigen Polizeipräsidenten zu richten, welcher das Erforderliche zu veranlassen hat.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mitteilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am Orte.

Bei Versendungen, welche an einem Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörde nur die beteiligten Ortspolizeibehörden in Kenntnis zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

---

transportordnungen für Eisenbahnen vom 26. Januar 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) und vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) enthalten.

[1]) Jetzt Pol.-V. vom 14. September 1905. (Siehe oben S. 124 dieses Buches.)

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nötigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hilfeleistung der Polizeibehörde erwünscht ist, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur bzw. des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

b) Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Absendeortes zur Visierung bedarf es nicht, auch darf von dieser Behörde die Vorlage der bescheinigten Lieferscheine nicht verlangt werden.

Zu § 5.

Die Vorschrift dieses Paragraphen findet auf Sendungen der Militär- und Marineverwaltung nicht Anwendung.

Zu § 6.

a) Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschoßkörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

b) Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

Zu § 8.

Wenn das Verladen oder Abladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu § 9.

a) Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohdecken kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbändern ersetzt werden.

b) Zwischen die Kisten und Körbe mit geladenen Geschossen brauchen Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardecken zu bedecken.

Zu §§ 12 und 13.

a) Den von den Begleitkommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendung ergehenden Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zum Anhalten, zum langsamen Vorbeifahren oder Vorbeireiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen des Rauchens, zum Auslöschen von Feuer — haben Wagenführer, Reiter und andere Personen ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des nötigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. von 1876 S. 115) bestraft.

b) Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen usw. beladenen Wagen ganz ausweichen.

c) Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen usw. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.
d) Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von zwei bis drei Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu § 15.

Die Fuhrwerke müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 m entfernt bleiben.

Bei Wegestrecken, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen des Verkehrs auf der Bahn der vorstehenden Vorschrift nicht genügt werden kann, ist der Eisenbahnbehörde, der die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, durch die absendende Behörde von dem beabsichtigten Transporte Mitteilung zu machen.

Die Eisenbahnbehörde hat dann die zur Beseitigung der Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

Zu § 18.

Die Anzeige über eine Sendung, deren weitere Beförderung bedenklich scheint, ist seitens des Führers des Begleitkommandos in Garnisonorten der Kommandantur beziehungsweise dem Garnisonältesten und nur an anderen Orten der Polizeibehörde zu erstatten; diese Stellen haben dann das zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung Nötige zu veranlassen.

Die Zuziehung eines von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen zu fordern oder die Vernichtung der Sendung anzuordnen ist die Polizeibehörde nicht befugt.

Zu § 19.

Bei der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht haben von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die Zusatzvorschriften zu §§ 8 und 9 Gültigkeit.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

Zu § 21.

Die vorstehenden Zusatzvorschriften zu §§ 8, 9, 12 und 13 (Punkt a), 15, 18 und 19 finden auch für den Wasserverkehr Anwendung.

Zu § 23.

Die mit Sprengstoffen usw. beladenen Kähne sind vor allen anderen Kähnen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Kähne mit den mit Sprengstoffen beladenen ist unstatthaft.

IV. Schlußbestimmung.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft, mit welchem Tage die von den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe unter dem 5. November 1888 erlassene sowie alle von den Regierungspräsidenten und Bezirksregierungen bisher erlassenen, denselben Gegenstand regelnden Polizeiverordnungen unwirksam werden.

Ueber den Verkehr mit Sprengstoffen beim Bergwerksbetriebe sind die betreffenden Bestimmungen in den folgenden §§ 93 bis 125, 186 bis 188 der Bergpolizeiverordnung vom 7. März 1903 — erste Beilage zum 20. Stück des Amtsblatts — enthalten:

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Ges.-S. S. 705 ff.) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni

1892 (Ges.-S. S. 130 ff.) verordnet das unterzeichnete Oberbergamt nach Anhörung des Vorstands der Sektion IV der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, was folgt:

V. Sprengstoffe.

1. Sprengstoffe im allgemeinen.

§ 93. Die Verwendung der nicht brisanten Sprengstoffe (Sprengpulver, Sprengsalpeter u. dgl.) und der brisanten Sprengstoffe (Sprengölpräparate, komprimierte Schießbaumwolle, Roburit u. dgl.) ist unter Beachtung der Vorschriften der von den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe erlassenen Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893[1]), betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und unter Befolgung der nachstehenden Bestimmungen gestattet.

Unter brisanten Sprengstoffen werden in dieser Verordnung solche Sprengstoffe verstanden, deren Vollwirkung durch stark geladene Sprengkapseln herbeigeführt werden muß.

Ausgeschlossen von der Verwendung ist reines Sprengöl und die nicht komprimierte Schießbaumwolle.

§ 94. Die Anschaffung der zum Betriebe eines Bergwerkes erforderlichen Sprengstoffe und Zündmittel, mit Ausnahme der Zündhalme, ist nur dem Bergwerksbesitzer oder dessen Beauftragten für Rechnung des ersteren gestattet.

Die im § 2 Ziffer 2 bis 6 der ministeriellen Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893 bezeichneten Sprengstoffe dürfen nur auf Grund eines von der zuständigen Polizeibehörde erteilten Erlaubnisscheines von den Fabrikanten oder polizeilich genehmigten und überwachten Niederlagen der Händler und nur in der durch § 6 und § 24 der genannten Polizeiverordnung vorgeschriebenen Form und Verpackung bezogen werden.

§ 95. Zur Annahme und zur Beförderung der Sprengstoffe, zur Verausgabung derselben an die Arbeiter und zur Wiederannahme der bei der Arbeit nicht verwendeten Sprengstoffe sowie zur Umarbeitung von gewöhnlichen Sprengstoffen sind außer dem Betriebsführer nur diejenigen Aufsichtspersonen berechtigt, welche besonders dazu beauftragt sind.

Ihre Namen sind durch Eintragung in das Zechenbuch und durch dauernden Aushang bekannt zu machen.

Zur Hilfeleistung bei diesen Arbeiten dürfen nur solche Leute verwendet werden, welche dem Betriebsführer als zuverlässig bekannt sind.

Bei diesen Arbeiten sowie beim Anfertigen von Sprengstoffpatronen ist die Benutzung von Feuerzeug und offenem Lichte sowie das Tabakrauchen untersagt.

§ 96. Sprengstoffe dürfen nur in tadelloser Beschaffenheit und in Form geschlossener Patronen an Arbeiter verausgabt und verwendet werden.

Zu den Patronen für Sprengpulver und Sprengsalpeter ist gut geleimtes Papier oder ein anderer nicht fortglimmender Stoff zu verwenden.

§ 97. Es ist verboten, andere als die von der Verwaltung des Bergwerkes gelieferten Sprengstoffe, Zündmittel für brisante Sprengstoffe und Zündschnüre auf das Bergwerk mitzubringen; das Mitnehmen ist untersagt.

§ 98. In jeder Kameradschaft, welche Schießarbeit betreibt, muß ein Häuer als „Drittelführer" sich befinden, der als solcher in der Arbeiterliste ausdrücklich bezeichnet sowie mit dieser Arbeit vollkommen vertraut und zuverlässig ist. Er ist in erster Linie für die Ausführung der für die Schießarbeit bestehenden Vorschriften in seiner Kameradschaft verantwortlich. Seinen für die Ausführung der Schießarbeit erteilten Anordnungen haben die Mitarbeiter unweigerlich Folge zu leisten.

Ist eine Kameradschaft so groß, daß eine Ueberwachung der sämtlichen ihr angehörigen Arbeiter durch einen Drittelführer nicht möglich ist, dann ist sie in besondere Schießkameradschaften zu teilen. Für jede dieser letzteren ist ein „Schießkameradschaftsführer" mit den Rechten und Pflichten eines Drittelführers zu ernennen.

---

[1]) Jetzt Pol.-V. vom 14. September 1905 (siehe oben S. 124 dieses Buches).

2. Aufbewahrung der Sprengstoffe.

§ 99. Die auf einem Bergwerke angelieferten Sprengstoffe müssen unverzüglich in einem dazu geeigneten Aufbewahrungsraume untergebracht werden.

Aufbewahrungsräume für Sprengstoffe können auf Bergwerken sowohl über als unter Tage angelegt werden. Die außerhalb der Betriebsanlagen über Tage angelegten Aufbewahrungsräume für Sprengpulver und Sprengsalpeter stehen unter gemeinschaftlicher Aufsicht der Bergbehörde und der Ortspolizeibehörde, alle übrigen Aufbewahrungsräume stehen unter alleiniger Aufsicht der Bergbehörde.

§ 100. Der Antrag auf Genehmigung zur Anlage eines Aufbewahrungsraumes für Sprengstoffe ist mit einer Beschreibung und einer maßstäblichen Zeichnung, alle in doppelter Ausfertigung, beim Bergrevierbeamten einzureichen. Die Zeichnung muß die Lage des Aufbewahrungsraumes zur näheren Umgebung vollständig und deutlich ersichtlich machen. Der Aufbewahrungsraum darf erst benutzt werden, nachdem die Ausführung und Einrichtung polizeilich geprüft und die schriftliche Genehmigung zur Benutzung erteilt worden ist.

§ 101. Für die Einrichtung der Aufbewahrungsräume für brisante Sprengstoffe über Tage sowohl innerhalb wie außerhalb der Betriebsanlagen sind vorbehaltlich besonderer Bedingungen folgende Vorschriften allgemein maßgebend:

1. Der Aufbewahrungsraum muß mindestens 60 m von allen mit Feuerung versehenen oder zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden sowie von Wegen und Eisenbahnen entfernt sein.
2. Die Umfassungswände müssen massiv, das Dach möglichst leicht, aber feuersicher aufgeführt sein. Fenster dürfen nur seitwärts vom Eingang angebracht werden. Sie müssen nach außen stark vergittert, nach innen mit Läden versehen sein, welche mit Zinkblech beschlagen sind.
3. Der Aufbewahrungsraum muß mit einer allseitig schützenden Erdumwallung von mindestens 1 m Kronenbreite bis zur Höhe der Dachfirste umgeben sein. Der Eingang durch die Umwallung muß entweder eine gebrochene Linie bilden oder durch einen die Oeffnung völlig verdeckenden Schutzwall gesichert sein.
4. Der Aufbewahrungsraum muß mit einem freistehenden Blitzableiter versehen sein, dessen Gebrauchsfähigkeit jährlich durch sachverständige Untersuchung festzustellen und nachzuweisen ist.
5. Die Aufbewahrungsräume sind so einzurichten, daß die Temperatur in denselben nicht unter + 8° C. und nicht über + 50° C. beträgt.
   In jedem Aufbewahrungsraum muß ein hundertteiliges, in brauchbarem Zustande befindliches Maximum- und Minimumthermometer vorhanden sein.
6. Die Bestimmungen des § 102 Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 10 finden sinngemäße Anwendung.

Für die Anlage der zur Verausgabung von Sprengpulver und Sprengsalpeter an die Belegschaft bestimmten sogenannten Pulververteilungshäuser sind folgende besonderen Vorschriften allgemein maßgebend:

1. Die Entfernung der Pulververteilungshäuser von offenen Feuern, geheizten Herden, Dampfkesseln und Oefen muß mindestens 30 m betragen.
2. Sie müssen mit einem Blitzableiter versehen sein, dessen Gebrauchsfähigkeit jährlich durch sachverständige Untersuchung festzustellen und nachzuweisen ist.
3. Der Vorrat an gewöhnlichen Sprengstoffen in ihnen darf den Bedarf der Belegschaft für eine Woche nicht übersteigen.

§ 102. Für die Aufbewahrungsräume unter Tage wird vorbehaltlich besonderer, vom Bergrevierbeamten festzusetzender Bedingungen folgendes vorgeschrieben:

1. Sie müssen von den im Betriebe stehenden nächsten Schächten mindestens 100 m, von den übrigen zur Fahrung und Förderung benutzten Grubenbauen mindestens 10 m entfernt sein. Aufbewahrungsräume, welche beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bereits bestehen, dürfen

weiter benutzt werden, auch wenn ihre Entfernung von den Schächten geringer ist.

2. Die zu den Aufbewahrungsräumen führenden Strecken müssen, falls nicht besondere Zu- und Abgangsstrecken vorhanden sind, von den anderen zur Fahrung und Förderung benutzten Grubenbauen aus derartig durch Verschläge geteilt werden, daß die ab- und zugehenden Arbeiter einander nicht begegnen können. Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht in der Achse der Zuführungsstrecken liegen.

3. An der Außenseite der Aufbewahrungsräume sind in leicht erkennbarer Weise die Worte: „Warnung! Sprengstoffe!" anzubringen.

4. Die Aufbewahrungsräume müssen gegen unbefugtes Eindringen tunlichst gesichert sein.

5. In einem Aufbewahrungsraume dürfen nicht über 1000 kg Sprengstoffe aufbewahrt werden.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bergrevierbeamten.

6. Die Aufbewahrungsräume müssen trocken und so geräumig sein, daß ihr Füllen und Entleeren bequem und ohne Erschütterung oder Verletzung der Sprengstoffverpackung erfolgen kann, auch eine Besichtigung der Vorräte jederzeit möglich ist.

7. Die Sprengstoffbehälter müssen auf Holzunterlagen ruhen. Es dürfen höchstens 6 Kistenreihen übereinander gelagert werden. Zwischen den einzelnen Kistenreihen sind glatte hölzerne Zwischenlager anzubringen. Zwischen den einzelnen Kisten ist ein freier Raum von mindestens 2 cm zu lassen.

8. Sprengpulver und Sprengsalpeter dürfen nur in besonderen, von den Aufbewahrungsräumen für die übrigen Sprengstoffe durch Verschläge getrennten, mit einer deutlichen Aufschrift versehenen Räumen aufbewahrt werden.

9. Die Aufbewahrungsräume für Sprengölpräparate sind so einzurichten, daß die Temperatur in denselben nicht unter $+ 8^0$ C. und nicht über $+ 50^0$ C. beträgt.

In jedem Aufbewahrungsraum muß ein hundertteiliges, in brauchbarem Zustande befindliches Thermometer vorhanden sein.

10. Die Aufbewahrungsräume für Sprengstoffe müssen zwei voneinander gesonderte, verschließbare Abteilungen enthalten, von denen die von außen zugängliche — der Vorraum — zur Verausgabung, die andere daranstoßende, nur von dem Vorraume zugängliche Abteilung — der Lagerraum — dagegen ausschließlich zur Aufbewahrung der Sprengstoffvorräte dient.

Zündhütchen und Sprengkapseln dürfen nur im Vorraume unter besonderem Verschluß aufbewahrt werden.

Nur der Vorraum darf mit Licht, und zwar mit Sicherheitslampen oder Laternen, deren Glas durch ein starkes Messinggitter gegen Zerschlagen gesichert ist, betreten werden. Die Erleuchtung des Vorraumes durch außerhalb desselben angebrachte Laternen ist gleichfalls gestattet, nur müssen letztere gegen Beschädigung von außen gesichert sein. Die Aufbewahrungsräume dürfen Licht nur dnrch die geöffnete Tür des Vorraums empfangen.

Das Betreten der Aufbwahrungsräume ist nur barfuß oder mit Filzschuhen zulässig. Eisenwerk muß an Stellen, an welchen es mit Eisen in Berührung kommen kann oder dem Betreten ausgesetzt ist, mit Kupfer oder Zinkblech überzogen sein.

Die Türschwellen sind von Holz herzustellen und die Fußböden beider Abteilungen mit Decken aus Haar, Stroh, Jute usw. oder mit Torfmull zu belegen.

§ 103. Aufbewahrungsräume dürfen außer den im § 95 bezeichneten Personen nur von den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Königlichen Beamten und den Werksbeamten sowie von den mit dem Fahrschein des Oberbergamts versehenen Personen betreten werden.

§ 104. Geraten Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen derartigen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint (was sich bei Sprengölpräparaten durch stechenden Geruch, Entwickelung rotbrauner Dämpfe, Ausscheiden fester Stoffe oder Abtropfen von Sprengöl zu erkennen gibt), so dürfen sie nicht an die Arbeiter verausgabt werden.

In diesen Fällen ist unverzüglich dem Betriebsführer Meldung zu machen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

§ 105. Sprengölhaltige gefrorene Patronen dürfen nur in Gefäßen aufgetaut werden, die mit lauwarmem Wasser umgeben sind. Die Patronen dürfen dabei niemals mit dem Wasser in Berührung kommen.

3. Beförderung der Sprengstoffe.

§ 106. Bei der Beförderung der Sprengstoffe in die unterirdischen Aufbewahrungsräume sind nachstehende Vorschriften zu beobachten:

1. Die Beförderung der Sprengstoffe hat in der von der Fabrik gelieferten Verpackung unter Aufsicht einer Aufsichtsperson zu erfolgen.
2. Sprengstoffe enthaltende Kisten müssen in einem mit Sägespänen, Haardecken, Werg oder ähnlichen Schutzmitteln ausgefütterten Fördergefäß oder Holzkasten eingeschlossen befördert oder eingehängt werden.

   Auf Sprengpulver und Sprengsalpeter findet diese Bestimmung keine Anwendung.
3. Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich mit anderen Stoffen und Gerätschaften befördert werden; die mit der Beförderung beschäftigten Arbeiter haben durch den Ruf: „Achtung! Sprengstoffe!" die in der Nähe befindlichen Personen zu warnen.
4. Zur Beleuchtung bei der Beförderung sind geschlossene, mit Messingdrahtgitter versehene Laternen oder Sicherheitslampen zu benutzen, die von den mit der Beförderung unmittelbar beschäftigten Leuten nicht getragen werden dürfen.
5. Zum Tragen von Sprengstoffen im Gewichte von mehr als 25 kg sind mindestens 2 Träger zu verwenden.
6. Die Förderung der Sprengstoffe darf nicht während des Ein- oder Ausfahrens der Belegschaft und nur nach vorheriger Benachrichtigung der Maschinenwärter und der Anschläger über und unter Tage erfolgen. Der Maschinenwärter darf nur mit der für Personenförderung gestatteten Geschwindigkeit fördern. Die Sprengstoffe müssen vorsichtig auf die Förderschale aufgeschoben und abgezogen werden und dürfen nur an die zur Weiterbeförderung bestimmten Personen weitergegeben werden.

4. Verausgabung der Sprengstoffe.

§ 107. In jedem Aufbewahrungsraume für Sprengstoffe ist ein täglich nachzutragendes Buch über Einnahme und Ausgabe zu führen, welches außer dem Nachweise der Einnahme enthalten muß:

1. die Namen der die Verausgabung und Wiedervereinnahmung bewirkenden Personen;
2. die Namen der Empfänger;
3. den Tag der Verausgabung und Wiedervereinnahmung;
4. die Menge der verausgabten und wiedervereinnahmten Sprengpatronen, Sprengkapseln und Zündhütchen; bei brisanten Sprengstoffen außerdem
5. Jahreszahl und Nummer der verausgabten Patronen (nötigenfalls von der Verpackung zu entnehmen).

§ 108. Die Verausgabung der Sprengstoffe darf nur durch die im § 95 bezeichneten Personen und nur an die Drittelführer (Schießkameradschaftsführer) erfolgen.

Wird die Schießarbeit durch besondere vom Gedinge unabhängige Personen (Schießmeister, Grubenbeamte) besorgt, dann sind diese allein befugt, Sprengstoffe und Zündmittel in Empfang zu nehmen, gemäß § 111 mitzuführen und zu verwenden.

Zu Schießmeistern dürfen nur mit der Schießarbeit vertraute Personen bestellt werden; ihre Namen sind dem Bergrevierbeamten anzuzeigen, in das Zechenbuch einzutragen und der Belegschaft bekannt zu machen. Sie sind von dem Betriebsführer mit einer schriftlichen Dienstanweisung zu versehen, welche der Genehmigung des Bergrevierbeamten unterliegt.

Die Empfänger brisanter Sprengstoffe müssen dem Verausgabenden persönlich bekannt sein.

§ 109. Beim Oeffnen von Kisten oder Fässern, welche Sprengstoffe enthalten, dürfen eiserne Gerätschaften nicht benutzt werden.

Die Verausgabung von Sprengstoffen darf nur im Vorraume des Aufbewahrungsraumes erfolgen. Die nach dem Aufbewahrungsraume führende Tür ist während der Verausgabung verschlossen zu halten.

Die Verausgabung gefrorener Sprengölpräparate ist untersagt.

Leere Behälter, loses Packmaterial sowie Holz und Papierabfälle dürfen in dem Aufbewahrungsraume nicht belassen werden. Dasjenige Material, welches zur Verpackung von Sprengölpräparaten gedient hat, ist über Tage in geeigneter Weise zu vernichten.

§ 110. Die größte an einen Drittelführer (Schießkameradschaftsführer) zu verabfolgende Menge an Sprengsalpeter darf den Bedarf der Kameradschaft (Schießkameradschaft) in drei Schichten, die an den übrigen Sprengstoffen den Bedarf in einer Schicht nicht übersteigen.

In besonderen Bedarfsfällen kann der Bergrevierbeamte die Verausgabung größerer Mengen gestatten.

§ 111. Die verabfolgten Sprengstoffe müssen von dem Drittelführer (Schießkameradschaftsführer), selbst in einem mit einer Nummer versehenen verschließbaren Behälter mitgeführt werden, welcher von der Werkverwaltung zu stellen ist.

Sprengpulver und Sprengsalpeter dürfen nur in metallenen Büchsen und nicht mit brisanten Sprengstoffen und Zündmitteln in demselben Behälter, Sprengkapseln nicht lose mitgeführt werden.

§ 112. Die nicht verwendeten Sprengstoffe und Zündmittel, mit Ausnahme des Sprengsalpeters, der Zündhalme und Zündschnüre, müssen nach beendigter Schicht in das Hauptmagazin oder in einen dazu besonders bestimmten Aufbewahrungsraum, welcher den Bestimmungen der §§ 100 und 102 unter 1, 2, 3, 4 und 10 genügen muß, zurückgebracht werden, und zwar in den in § 111 erwähnten Behältern; desgleichen sind sämtliche leere Behälter zurückzuliefern.

Die Annahme und Aufbewahrung der zurückgebrachten Sprengstoffe ist nicht als eine Wiedervereinnahmung im Sinne des § 107 anzusehen, sofern die Sprengstoffe in dem Behälter verbleiben, um mit diesem demnächst von dem bisherigen Inhaber wieder abgeholt zu werden. Im Falle, daß letzteres innerhalb drei Tagen nicht geschieht, sind die Sprengstoffe nachträglich wieder zu vereinnahmen und gemäß § 107 zu buchen.

§ 113. Erfolgt die Ablösung unmittelbar vor Ort, so darf der Drittelführer (Schießkameradschaftsführer) die nicht verwendeten Sprengstoffe und Zündmittel dem ihn ablösenden Drittelführer (Schießkameradschaftsführer) übergeben. In sonstigen Fällen ist es verboten, Sprengstoffe, außer Pulver und Sprengsalpeter, an andere Arbeiter abzugeben oder von anderen anzunehmen.

5. Verwendung der Sprengstoffe.

§ 114. Die Aufbewahrung von Sprengstoffen und Zündmitteln an der Verbrauchsstätte muß in einer von der Grubenverwaltung zu stellenden festen, mit sicherem Schloß versehenen Kiste (sogenannte Schießkiste) erfolgen, welche nach Anweisung der zuständigen Aufsichtsperson an einer geeigneten Stelle in angemessener Entfernung von dem Arbeitsorte aufzustellen ist.

§ 115. Die Schießkiste ist, solange sich Sprengstoffe oder Zündmittel darin befinden, sorgfältig verschlossen zu halten.

Der Schlüssel muß in sicherem Verwahr des Drittelführers (Schießkameradschaftsführers) bleiben.

Leere Schießkisten sind unverschlossen zu lassen.

§ 116. Die Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, daß die Schießkisten sich in tadellosem Zustande befinden und gemäß § 115 verschlossen gehalten werden. Sie haben sie zu diesem Zweck bei ihren Befahrungen regelmäßig innerlich und äußerlich zu untersuchen, auch sich mindestens einmal in jeder Woche davon zu überzeugen, daß die Schießkisten außerhalb der Arbeitsschicht mit Ausnahme des Sprengsalpeters keine Sprengstoffe enthalten.

§ 117. Sprengpulver und Sprengsalpeter dürfen nicht mit brisanten Sprengstoffen oder mit Zündmitteln zusammen in derselben Schießkiste aufbewahrt werden, Zündhütchen und Zündschnüre nur dann, wenn dafür eine besondere Abteilung vorgesehen ist.

Es ist verboten, andere Gegenstände (Bohrgezähe, Schießgeräte usw.) außer den Sprengstoffen in den einzelnen Abteilungen der Schießkisten unterzubringen.

§ 118. Das Laden, Besetzen und Anzünden der Sprengschüsse darf nur durch die Drittelführer (Schießkameradschaftsführer) oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht geschehen. Auf Schüsse, welche mit Sprengpulver oder Sprengsalpeter geladen werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Bei diesen Arbeiten ist das Tabakrauchen verboten; auch ist das offene Grubenlicht, soweit nicht seine Verwendung zum Anzünden der Schüsse notwendig ist, seitlich in vorsichtiger Entfernung aufzustellen oder aufzuhängen.

§ 119. Schlagpatronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit der Zündvorrichtung versehen werden.

§ 120. Zum Besetzen der Sprengschüsse sind nur Salz, Letten oder andere milde Gesteinsarten, welche keine Funken reißen, sowie Wasser zu benutzen.

Die zuständige Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, daß den Arbeitern stets geeignetes Besatzmaterial zu Verfügung steht. Beim Laden und Besetzen ist die Benutzung eiserner Räumnadeln und eiserner Stampfer untersagt.

Bei Verwendung von Sprengölpräparaten und komprimierter Schießbaumwolle dürfen die Patronen nur vermittelst eines hölzernen Stampfers in das Bohrloch eingeführt werden.

§ 121. Vor einem Arbeitsorte gleichzeitig besetzte Sprengschüsse sind gleichzeitig anzuzünden.

Bei elektrischer Zündung sind die Drähte erst unmittelbar vor der Zündung an die Maschine anzuhängen und nach der Zündung sofort wieder abzunehmen.

§ 122. Vor dem Anzünden eines Schusses und vor dem Anhängen der Zünddrähte an die Maschine ist den in der Nähe befindlichen Personen durch den lauten Ruf: „Es brennt!“ Kenntnis zu geben und mit dem Anzünden oder Anhängen zu warten, bis sie sich in Sicherheit gebracht haben.

Bei gleichzeitigem Wegtun mehrerer Schüsse und bei Versagern darf der Betriebspunkt vor Ablauf von mindestens zehn Minuten nach dem Anzünden nicht wieder betreten werden.

Auch ist von dem Drittelführer (Schießkameradsführer) Vorsorge zu treffen, daß das Betreten des Betriebspunktes während des Schießens verhindert wird.

Ist der Durchschlag eines Betriebspunktes mit einem anderen zu erwarten, so hat der Drittelführer (Schießkameradschaftsführer) vor Abtun eines oder mehrerer Schüsse der Kameradschaft des andern Betriebspunktes rechtzeitig so genau Mitteilung zu machen, daß ein Zweifel über den Beginn und die Beendigung dieser Arbeit ausgeschlossen ist.

§ 123. Ist der Durchschlag eines Betriebspunktes mit einem zur Fahrung oder Förderung benutzten Grubenbau zu erwarten, so hat die zuständige Aufsichtsperson die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen.

Die zuständige Aufsichtsperson hat in angemessener Entfernung von den Arbeitsorten, wo geschossen wird, eine Stelle anzuweisen und nötigenfalls herrichten zu lassen, an welcher die Arbeiter vor den Wirkungen der Schüsse gesichert sind.

§ 124. Das Ausräumen von Versagern ist verboten, die Beseitigung des

Besatzes mittels Ausspülens ist nur der Aufsichtsperson oder dem Drittelführer (Schießkameradschaftsführer) gestattet.

Bei den mit brisanten Sprengstoffen geladenen Bohrlöchern ist das Tieferbohren stehengebliebener Pfeifen untersagt.

Den in der Nähe solcher Pfeifen oder Versager angesetzten Bohrlöchern muß eine solche Richtung gegeben werden, daß sie mit ersteren nicht in Berührung kommen.

§ 125. Vor dem Verlassen des Arbeitsortes nach beendeter Schicht hat der Drittelführer (Schießkameradschaftsführer) die Wirkung der abgetanen Schüsse zu untersuchen und dafür zu sorgen, daß Versager entweder unschädlich gemacht oder dem Drittelführer der nachfolgenden Kameradschaft nach Lage und Beschaffenheit genau bezeichnet werden.

Ist die darauffolgende Schicht nicht belegt, so sind die vorgeschriebenen Mitteilungen der zuständigen Aufsichtsperson zu machen, welche die nächste Belegung davon zu unterrichten hat.

---

§ 186. Die Allgemeine Bergpolizeiverordnung vom 10. Dezember 1884 und die Bergpolizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen beim Bergwerksbetriebe vom 12. September 1896 werden aufgehoben.

§ 187. Für die Salzbergwerke, Salinen, Braunkohlenbrikettfabriken und Braunkohlenteerschwelereien gelten außer den Bestimmungen dieser Allgemeinen Bergpolizeiverordnung die besonderen, bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Bergpolizeiverordnungen.

§ 188. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1903 in Kraft.

§ 71.

Die Anlage einer Schießpulverfabrik bedarf einer besonderen Genehmigung. (Reichsgewerbeordnung § 16 — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 876.)

Wird das Schießpulver in besonderen Pulverhäusern aufbewahrt, so gelten dafür die Vorschriften der Reg.-V. vom 22. Juli 1853 — Amtsblatt S. 282:

I. Aufbewahrung der Pulvervorräte von Kaufleuten und anderen Privatpersonen in Königlichen Pulverhäusern.

Die Aufbewahrung der Pulvervorräte der Kaufleute und anderer Privatpersonen in Königlichen Pulverhäusern oder in Behältnissen, welche auf den dem Militärfiskus zugehörigen Grundstücken aufgestellt sind, wird in Festungen und denjenigen offenen Orten, wo sich Artilleriedepots befinden, nach einem zwischen dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Kriegsminister getroffenen Uebereinkommen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Abwendung von Gefahr für die Pulvervorräte des Staats, fernerhin nur unter der Bedingung gestattet werden, daß solche Vorräte in Beziehung auf die Sicherheitsmaßregeln zur Abwendung von Gefahr unter die Aufsicht der Königlichen Kommandanturen beziehungsweise der oberen Militärbehörden des Orts gestellt werden, welche hiermit insbesondere die Artilleriedepots beauftragen werden. Zu dem Ende hat der Herr Kriegminister bestimmt, daß die Artilleriedepots die Schlüssel zu den mit Privatpulver belegten Vorratshäusern und sonstigen Lokalen zu übernehmen und zu verwahren und bei allen Vereinnahmungen und Verausgabungen durch einen ihrer Beamten überwachen zu lassen haben, daß hierbei alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, welche für den Verkehr in den Königlichen Pulverhäusern gelten. Die Besitzer von Privatpulvervorräten aber haben sich allen denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche für die Einrichtungen und den Verkehr in den Königlichen Pulverhäusern festgesetzt sind, und wo hiernach die Vervollständigung vorhandener Einrichtungen notwendig werden sollte, die hieraus erwachsenden Kosten zu tragen.

Damit aber die Beamten der Artilleriedepots durch zu häufiges Oeffnen der Vorratshäuser nicht zur Ungebühr belästigt werden, haben die Militär- und die Ortspolizeibehörden bestimmte Tage für die Verausgabung aus diesen Vorratshäusern festzusetzen und den Besitzern von Privatpulvervorräten bekannt zu machen. Ankommendes Pulver muß dagegen, wie sich dies von selbst versteht, stets sogleich in das Pulverhaus gebracht werden. Der Ortspolizeibehörde bleibt es dabei unbenommen, auch ihrerseits bei Gelegenheit der Oeffnung der mit Privatpulver belegten Gebäude von den daselbst befindlichen Vorräten und ihrer Unterbringung Kenntnis zu nehmen.

II. Aufbewahrung der Pulvervorräte in Privatpulverhäusern.

Bei der Aufbewahrung der Pulvervorräte in Privatpulverhäusern, welche letztere streng nach den baupolizeilichen Vorschriften errichtet und mit Blitzableitern versehen werden müssen, sind folgende Sicherheitsmaßregeln genau zu beachten.

A. Lagerung.

1. Das Pulver muß in guten und festen Tonnen wenigstens $1^{1}/_{2}$ Fuß von den Wänden ab und mit den unteren Tonnen noch auf besondere Balken gelegt werden. — Letztere sind, damit die unterste Lage der Tonnen und demnächst auch die übrigen Lagen festliegen, mit passenden Aushöhlungen für jede einzelne Tonne, übrigens auch mit oben und unten gehörig verzapften Ständern und Seitenstreben zu versehen, damit die oberen Tonnenlagen nicht von der Seite ausweichen können.

2. Die Lagerung des losen Pulvers in Tonnen kann in den Pulverhäusern bis zu einer Höhe von einschließlich fünf Tonnen zu einem Zentner stattfinden, Patronen hingegen dürfen, wenn sie in Fässer gepackt sind, nur drei Fässer hoch gelegt werden, weil die in der Regel bedeutend größere Schwere der Patronenfässer wegen der schwierigen Handhabung bei einer höheren Ladung eher Gefahr und Nachteil besorgen läßt. — Sind dagegen die Patronen in Kasten verpackt, so können diese so hoch übereinander gestellt werden, daß sie ungefähr die Höhe der fünf Tonnen hohen Pulverlagerung erreichen, wobei aber jedenfalls gehörige Zwischenräume zum Durchstreichen der Luft gelassen werden müssen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß das Pulver durch den ganzen Lagerungsraum verteilt werden muß und nirgends höher gelagert werden darf, als es zur Unterbringung der für ein Vorratshaus bestimmten Menge erforderlich ist.

3. Die Lagerung der Tonnen in den Pulverhäusern muß jederzeit treppenförmig bewirkt werden, und zwar in der Art, daß zuerst die zwei untersten Lagen vollständig festgelegt, die übrigen Lagen aber von einem Arbeiter, den man auf die zweite Lage treten und die aufzulagernden Tonnen zureichen läßt, gleichzeitig stufenförmig von einem Ende anfangend, gelegt werden, wobei die Tonnen aus der dritter Lage sanft in die vierte, und aus dieser ebenso in die fünfte hinaufgehoben und, wie sich dies von selbst versteht, da, wo Tonnen zu bewegen und fortzuheben sind, während der Arbeit Haardecken untergebreitet werden müssen. — Der Platz der letzten Tonne in der obersten Lage bleibt leer.

B. Innere Einrichtung der Pulverhäuser.

4. Die Gänge und Treppen in den Pulverhäusern sollen beständig mit Haardecken belegt sein.

5. Bei Legung der Fußböden, Anbringung der Lagerstellen dürfen nur hölzerne oder kupferne Nägel angewendet werden. Die etwa schon in den Pulverhäusern vorhandenen eisernen Nägel müssen aber beim nächsten Ausleeren des Hauses mit starker Leinewand überzogen werden.

6. Die Tür- und Lukenbeschläge, Schlösser, Riegel und alles im inneren Lagerungsraume und im Innern der Vorhäuser unumgänglich nötige

Eisenwerk muß an den Stellen, wo Eisen mit Eisen in Reibung kommt, oder solches einer äußeren Berührung und Betretung ausgesetzt ist, ohne Ausnahme mit Kupferblech überzogen werden, und müssen daher auch die Türangeln, um welche die Bänder der Türen und Luken sich drehen, kupferne Scheiben zu Unterlagen, die Angeln selbst aber eine kupferne Umfütterung erhalten.

7. Die Drahtgitter der zu den Lagerungsräumen führenden Licht- und Luftöffnungen sollen von Kupferdraht angefertigt werden. Die etwa schon von Eisendraht vorhandenen müssen daher bei ihrer künftigen Unbrauchbarkeit gegen kupferne umgewechselt werden. — Diese Maßregel ist jedoch nicht auf die Gitter vor den Zugöffnungen unter den Fußböden auszudehnen.

8. Die Schlüssel sowie die beweglichen Teile der Riegel müssen von Messing gemacht sein.

9. Alle Luken müssen so eingerichtet sein, daß sie von außen geöffnet werden können und von innen eine feste Blendung haben, damit das Oeffnen dieser Luken an trockenen und warmen Tagen geschehen kann, ohne daß das Pulverhaus geöffnet zu werden braucht und dennoch gefahrbringende Gegenstände von außen nicht in dasselbe geworfen werden können.

C. Allgemeine Bestimmungen.

10. In den Pulverhäusern selbst darf unter keinen Umständen irgendeine andere Arbeit, als das Hinein- und Herausschaffen der Pulvertonnen vorgenommen werden. — Alle anderen Arbeiten, mithin das Aus- und Einschütten des Pulvers, das Aufschlagen, Instandsetzen und Zuschlagen der Tonnen oder Kasten, alles Sägen, Hämmern und Bohren usw., müssen sämtlich im Freien und in einer Entfernung von mindestens 50 Schritt vom Pulverhause geschehen.

11. Der Eintritt in die Pulverhäuser ist nur so viel Personen zu gestatten, als zum Hinein- und Herausschaffen des Pulvers und zu der dabei nötigen Aufsicht, ohne welche der Zutritt von Arbeitern in die Pulverhäuser ganz unterbleiben muß, unumgänglich erforderlich sind.

12. Jeder, der ins Pulverhaus tritt, muß Filzschuhe anziehen und alle anderen besorgniserregenden Gegenstände, namentlich Feuer erzeugende Dinge, als: Zündhölzer, Stahl, Stein, Schwamm, Eisen, Messer, Tabakspfeifen usw. außerhalb des Hauses ablegen. Die Filzschuhe müssen fest am Fuße sitzen, damit sich solche nicht beim Gehen von selbst ausziehen können, und in hinreichender Anzahl stets im Pulverhause vorhanden sein.

13. Der Transport der Pulverfässer in das Pulverhaus und aus demselben darf nur auf zwillichenen Tragen geschehen, das Rollen der Fässer ist gänzlich untersagt.

14. Jedes Pulverfaß, wenn es von der Trage genommen wird, muß stets auf untergelegte Decken gestellt werden. Soll es aufgeschlagen werden, was nur mittels hölzerner Werkzeuge und mindestens 100 Schritt vom Pulverhause entfernt geschehen darf, so muß zuvor mittels eines Borstwisches aller Sand, Staub usw. sowohl vom Boden, als von den Bändern entfernt werden. Beim Zuschlagen der Fässer muß man außerdem noch den sich etwa in den Fugen für den Deckel eingesetzten Pulverstaub mit dem Borstwisch wegschaffen. Soll das Faß wieder nach dem Pulverhause gebracht werden, so ist dasselbe zuvor ebenfalls von Sand, Steinen, Erde usw. sorgfältig zu reinigen.

15. Beim Sonnen des Pulvers ist niemals mehr Pulver mit einem Male aus dem Hause zu schaffen, als bei einem etwaigen plötzlichen Wechsel der Witterung, ohne daß durch Uebereilung Gefahr herbeigeführt wird, wieder ins Pulverhaus geschafft werden kann. — Bei Annäherung eines Gewitters werden gleich nach dem Hineinschaffen des Pulvers alle Luft- und Lichtluken, sowie die Tür geschlossen, so daß während des Gewitters das Pulverhaus gänzlich geschlossen ist.

16. Jedes Verstauben oder Verstreuen des Pulvers muß soviel als nur irgend möglich verhütet werden, sollte es dennoch einmal geschehen, so darf das verstreute Pulver nur mit dem Vorstwisch zusammengefegt und mit den Händen fortgeschafft werden.
17. Die Haar- oder wollenen Decken, womit die Gänge und Treppen im Pulverhause belegt sind, müssen häufig, die beim Herein- und Hinausschaffen des Pulvers benutzten Unterlagedecken aber nach jedesmaligem Gebrauch einige 100 Schritte vom Pulverhause wieder rein und dergestalt ausgestaubt werden, daß der Wind den Pulverstaub vom Pulverhause abwärts treibt.
18. Die Beaufsichtigung der Privatpulverhäuser und der darin niedergelegten Pulvervorräte steht der Ortspolizeibehörde zu, welche auch über die strenge Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu wachen hat.

§ 72.

Die Feuerungsbetriebsstätten sind bei Annäherung eines Pulvertransports zu schließen nach folgender Pol.-V. vom 14. Juni 1854 — Amtsbl. S. 229:

Die Amtsblattverordnung vom 11. Juli 1845 (S. 201 — v. Wichert S. 38 § 49) belegt jeden Schiffer mit fünf bis zwanzig Taler Geld- oder verhältnismäßiger Freiheitsstrafe, welcher, der besonderen Aufforderung des Führers eines Pulvertransports ungeachtet, bei Annäherung eines Pulverkahns das auf seinem Fahrzeuge befindliche Feuer nicht sofort auslöscht.

Mit Bezug auf die Ministerialanweisung wegen des bei Versendung von Schießpulver durch Königliche Militärbehörden zu beobachtenden Verfahrens (Amtsbl. 1853 S. 86 — v. Wichert S. 33 § 48) und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch fernerweit, daß beim Nahen eines Pulvertransports zu Wasser und zu Lande die Ziegelei- und Koksöfen, die Schmieden und Backöfen, überhaupt alle Feuerungsbetriebsstätten, welche weniger als 400 Schritte vom Wege des Pulvertransports liegen, auf die Aufforderung des Transportführers sofort geschlossen werden müssen. — Zuwiderhandelnde haben eine Geldbuße bis zu zehn Talern verwirkt.

In betreff des Eisenbahnbetriebes bewendet es jedoch bei den Vorschriften des § 16 der Ministerialanweisung vom 12. April 1852.

Bei Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark oder Haft ist das Schießen mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten verboten. (Reichs-Strafgesetzb. § 367 Nr. 8 in der Fassung des Reichs-Gesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 115.)

§ 73.

Ueber den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen ist folgende Polizeiverordnung vom 21. September 1905 — Amtsbl. S. 321 — erlassen:

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Ges.-S. S. 317) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam, mit Ausschluß der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Geltungsbereich der Verordnung.

Die gegenwärtige Polizeiverordnung erstreckt sich auf den Verkehr mit Kohlensäure, Ammoniak, Chlor, wasserfreier schwefliger Säure, Chlorkohlen-,

oxyd (Phosgen), Stickoxydul, Acetylen, Grubengas, Leuchtgas (auch Fettgas), Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Luft in verflüssigtem oder verdichtetem Zustande.

Auf kleine Mengen verflüssigter oder verdichteter Gase bis zu 100 Kubikzentimeter einschließlich finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 2. **Zulässiger Baustoff der Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase.**

Die nach § 1 unter diese Verordnung fallenden verflüssigten oder verdichteten Gase müssen in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen (Flußstahl) oder Formflußeisen (Stahlformguß oder Gußstahl) befördert und aufbewahrt werden. Chlorkohlenoxyd und verdichtete Gase, deren Druck 20 Atm. nicht übersteigt, dürfen mit Ausnahme des Acetylens auch in kupfernen Behältern, verflüssigte Luft darf nur in nicht gasdicht verschlossenen Behältern, deren Material beliebig ist, befördert und aufbewahrt werden.

§ 3. **Anforderungen an die Wandstärke und Beschaffenheit des Baustoffs der Behälter.**

a) Flaschen.

Die Wandstärken neuer, im Verkehr als „Flaschen" bezeichneter eiserner Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle bei dem Probedruck (§ 4) nicht über 30 Kilogramm auf das Quadratmillimeter beansprucht wird. Außerdem muß die aus der schwächsten Stelle der Wandungen und dem Probedruck zu berechnende Beanspruchung mindestens um ein Drittel unter der Spannung an der Streckgrenze liegen. Baustoff, dessen Streckgrenze höher als 45 kg oder dessen Dehnung in einer der Faserrichtungen geringer als 12 mm bei 100 mm Zerreißlänge liegt, ist nicht zulässig. Als Streckgrenze gilt diejenige Spannung, welche an der Maschine durch Beobachtung klar erkannt wird, im Zweifelsfall diejenige Spannung, welche eine bleibende Längeänderung des Probestreifens über 0,002 der ursprünglichen Länge hervorruft.

Die Wandstärke der Behälter muß mindestens 3 Millimeter betragen. Neue Behälter müssen vor ihrer Prüfung und Verwendung sorgfältig ausgeglüht werden.

Die Ermittelung der Streckgrenze und Dehnung erfolgt durch Zerreißproben aus den fertigen Flaschen. Letztere sind bei Schweißeisen in Gruppen von je 200, bei Flußeisen, Flußstahl, Formflußeisen oder Gußstahl nach Schmelzungsnummern gesondert bis zu 200 zur Abnahme zu stellen. Aus Gruppenresten können neue Hauptgruppen bis zu 100 Stück gebildet werden. Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Flaschen ist von dem Prüfenden eine Flasche für die Prüfungen auszuwählen. Diese bestehen in der Ermittelung der geringsten Wandstärke durch Herstellung von Querschnitten in drei zur Längsrichtung des Behälters senkrechten Ebenen, in der Vornahme von mindestens je einer Zerreißprobe in der Längs- und Querrichtung des Behälters und von Biegeproben.

Das Abtrennen der Probestreifen muß auf kaltem Wege durch schneidende Werkzeuge geschehen. Die Probestreifen sind erforderlichenfalls auf kaltem Wege vorsichtig gerade zurichten und an den Kanten sauber zu bearbeiten. Biegeproben dürfen an den Kanten etwas abgerundet werden. Die Streifen müssen sich bei der Biegeprobe um einen Dorn, dessen Durchmesser bei Längsstreifen gleich der dreifachen, bei Querstreifen gleich der sechsfachen Blechdicke ist, kalt um 180° biegen lassen, ohne zu brechen. Auf der äußeren Seite dürfen sich in der Biegungsstelle höchstens Anfänge von Rissen zeigeu.

Genügt eine der Proben nicht, erfolgt insbesondere das Zerreißen einer Probe außerhalb des mittleren Drittels der Zerreißlänge, ohne die vorgeschriebene Dehnung zu erreichen, so ist der Prüfende befugt, eine Gegenprobe aus derselben Flasche zu entnehmen oder eine zweite Flasche aus derselben

Gruppe für die zu wiederholenden Prüfungen auszuwählen. Falls dabei den Anforderungen nicht entsprochen wird, ist die Gruppe zurückzuweisen. Die abzunehmenden Flaschen müssen frei von erheblichen Walz- und Ziehreifen und von fehlerhaften Stellen sein.

Die Flaschen dürfen erst gestempelt werden, nachdem sie der Druckprobe (§ 4) unterworfen worden sind und gemäß den Bestimmungen der §§ 5 und 6 zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben haben.

b) Genietete oder geschweißte eiserne Behälter.

Für genietete oder geschweißte neue eiserne Behälter darf nur Flußeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von 34 bis 41 kg/qmm bei mindestens 25 % Dehnung, oder Schweißeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von mindestens 33 kg/qmm in der Querfaser bei 12 % Dehnung und 35 kg/qmm in der Langfaser bei 15 % Dehnung gezeigt hat, verwendet werden. Die Ermittelung der Festigkeit und Dehnung erfolgt an Probestreifen von 200 mm Zerreißlänge. Die Prüfungsbescheinigungen von Werkingenieuren können mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten widerruflich als Ausweis für die stattgefundene Festigkeitsprüfung anerkannt werden.

Die Behälter dürfen beim höchsten Arbeitsdruck (§ 4) nur mit $^1/_5$ ihrer Bruchfestigkeit beansprucht werden. Wandungen unter 3 mm sind nicht zulässig.

c) Kupferne Behälter.

Soweit bei neuen kupfernen Behältern Längs- oder Quernähte vorhanden sind, dürfen diese nicht ausschließlich durch Lötung hergestellt werden. Die Zugfestigkeit des Kupfers darf nur mit 22 kg in Rechnung gestellt werden, wenn es nicht höhere Festigkeit gezeigt hat. Die Wandungen der Behälter dürfen beim höchsten Arbeitsdruck (§ 4) nur auf $^1/_5$ dieser Festigkeit beansprucht werden.

§ 4. Druckprobe der Behälter.

Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) einer Prüfung mit Wasserdruck zu unterwerfen.

Als Probedruck muß bei verflüssigten Gasen, soweit ihr höchster Arbeitsdruck nicht höher als bei 15 Atmosphären Ueberdruck liegt, der doppelte Betrag des höchsten Arbeitsdrucks, in allen anderen Fällen 15 Atmosphären mehr als der höchste Arbeitsdruck angewendet werden. Als höchster Arbeitsdruck wird bei verflüssigten Gasen derjenige bezeichnet, welcher sich für eine Temperatur von 40° C. bei einer Ueberfüllung des Behälters von 5 % aus der erlaubten Maximalfüllung (§ 8) berechnet. Hiernach beträgt der Probedruck für

flüssige Kohlensäure	190	Atmosphären Ueberdruck,
„ schweflige Säure	12	„ „
flüssiges Stickoxydul	180	„ „
„ Ammoniak	30	„ „
„ Chlor	22	„ „
„ Chlorkohlenoxyd	30	„ „

Behälter für verdichtete Gase sind mit dem anderthalbfachen Betrage ihres Füllungsdrucks, jedoch mindestens mit einem den Füllungsdruck um eine Atmosphäre übersteigenden Druck zu prüfen.

Die Behälter müssen dem Probedruck widerstehen, ohne bleibende Veränderung der Form und Undichtigkeiten zu zeigen. Die Feststellung der Formveränderungen hat bei sog. Flaschen an einem mit der Druckvorrichtung zu verbindenden Meßrohr zu erfolgen. Der Probedruck muß durch Einrichtungen hergestellt werden, die eine stoßfreie Steigerung des Drucks ermöglichen.

Die Wasserdruckprobe aller im Verkehr befindlichen geschlossenen Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase ist in regelmäßigen Fristen zu wiederholen. Behälter für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als zwei Jahre, Be-

hälter für die übrigen verflüssigten oder verdichteten Gase, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als vier Jahre verflossen sind. Die Wiederholung in kürzeren Fristen ist zulässig. Für die Höhe des Probedrucks bei den regelmäßigen Druckproben sind dieselben Bestimmungen wie für erste Druckproben maßgebend.

§ 5. Ausrüstung der Behälter.

a) Flaschen müssen mit folgenden Einrichtungen versehen sein:

1. mit einer fest aufgeschraubten Kappe zum Schutz der Absperrventile. Als Baustoff für die Kappen ist Schweißeisen, Flußeisen, Formflußeisen oder schmiedbarer Guß, bei kupfernen Versandgefäßen für Chlorkohlenoxyd auch Kupfer zulässig. Die Kappen sind mit einer Oeffnung zu versehen.
2. mit einer das Rollen verhindernden Vorrichtung, die nicht mit der Kappe verbunden sein darf. Für den Verkehr auf Fuhrwerken, die mit einer das Rollen der Flaschen verhindernden Vorrichtung versehen sind, ist die Anbringung einer solchen Vorrichtung an den Flaschen selbst nicht erforderlich.
3. an sichtbarer Stelle — in eingeschlagener oder erhabener Schrift — mit einer leicht leserlichen, dauerhaften Bezeichnung der Firma oder des Namens des Eigentümers, der laufenden Fabriknummer des Behälters, dessen Leergewicht (einschließlich Ventil, Schutzkappe oder Stopfen und Fußkranz), dem Datum der letzten Prüfung nebst dem daneben anzubringenden Stempel des Sachverständigen; außerdem mit der Bezeichnung der Art der einzufüllenden Gase sowie bei verflüssigten Gasen mit der Bezeichnung der zulässigen Füllung in Kilogramm (§ 8), bei verdichteten Gasen des höchsten Füllungsdrucks. Die Bezeichnung der einzufüllenden Gase kann durch die chemische Formel erfolgen, auch ist die Bezeichnung mit mehreren Gasen zulässig, soweit es sich um solche handelt, für welche nach § 6 dasselbe Anschlußgewinde gestattet ist.

   Die Bezeichnungen sind tunlichst an dem verstärkten Flaschenhals anzubringen. Die Entfernung nicht mehr gültiger Bezeichnungen durch Feilen, Hämmern oder auf andere Weise darf nicht erfolgen, wenn dadurch eine Verschwächung der Flasche unter das rechnungsmäßig zulässige oder festgesetzte Minimalmaß der Wandstärke herbeigeführt werden kann. Die Entfernung der Bezeichnungen darf nur an ungefüllten Flaschen vorgenommen werden. Bezeichnungen, die bei den zu wiederholenden Prüfungen nicht erneuert zu werden brauchen, dürfen an dem etwa vorhandenen Schutzkranz des Flaschenhalses anstatt auf den Flaschenhals angebracht werden.

   Die Angaben über das Leergewicht und zutreffendenfalls über die zulässige Füllung in Kilogramm sind bei der Abnahme neuer Flaschen von dem Prüfenden bei jeder einzelnen durch Verwiegung festzustellen, bei den wiederholten Prüfungen durch herausgreifende Verwiegung von mindestens 10 % der geprüften Flaschen.

   Flaschen für Chlorkohlenoxyd dürfen anstatt mit Ventilen mit eingeschraubten Stopfen versehen werden, die jedoch so dicht schließen müssen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerkbar macht. Einer Schutzkappe bedürfen solche Flaschen nicht.

   An Flaschen für Ammoniak dürfen andere Ventile als solche aus Schmiedeeisen oder Stahl, an Flaschen für Acetylen überall da, wo eine Berührung mit Acetylen in Frage kommt, Kupfer oder kupferhaltige Legierungen nicht verwendet werden.

   An der Armatur der Flaschen für Sauerstoff und andere oxydierende Gase sollen fett- und ölhaltiges Dichtungs- und Schmiermaterial jedenfalls, andere verbrennliche Stoffe tunlichst ausgeschlossen werden.

b) Behälter anderer Art, abgesehen von denjenigen für flüssige Luft, sind mit einer dauerhaften Bezeichnung der Firma oder des Namens des Eigentümers, einer laufenden Nummer der Bezeichnung des einzufüllenden verflüssigten oder verdichteten Gases, gebotenenfalls der zulässigen höchsten Füllung in Kilogramm und des höchsten Füllungs-(Arbeits-) drucks auf einem angelöteteten oder angenieteten Schilde zu versehen, das derart zu stempeln ist, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

§ 6. Anschlußgewinde der Behälter.

Die Behälter oder deren Absperrventile sowie die Abfüllbehälter in den Fabriken zur Herstellung verflüssigter oder verdichteter Gase müssen mit Normalgewinde versehen sein, welches so beschaffen ist, daß Verwechselungen der Flaschen bei der Füllung tunlichst ausgeschlossen werden.

Das Anschlußgewinde für Behälter oder deren Absperrventile für brennbare Gase, wie Wasserstoff, Leuchtgas, Grubengas und Azetylen, ist als Linksgewinde des für Kohlensäure eingeführten Rechtsgewindes auszuführen. Die Behälter für alle übrigen Gase müssen Rechtsgewinde haben; dieses darf das für Kohlensäureflaschen übliche Normalgewinde sein. Chlorflaschen müssen einen anderen Gewindedurchmesser erhalten.

§ 7. Bescheinigungen.

Ueber den Befund der ersten und jeder erneuten Prüfung der Behälter muß von dem zuständigen Sachverständigen eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus welcher gleichzeitig die im § 5 vorgeschriebenen Angaben zu ersehen sind. Die jeweilig letzte Bescheinigung ist von dem Eigentümer des Behälters oder von demjenigen, welcher die letzte Füllung bewirkt hat, aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 8. Zulässige Füllung der Behälter.

Die zulässige höchste Füllung der Behälter beträgt bei verflüssigten Gasen:
- für Kohlensäure und Stickoxydul 1 kg Flüssigkeit für je 1,34 l Fassungsraum des Behälters,
- für Ammoniak 1 kg Flüssigkeit für je 1,86 l Fassungsraum des Behälters,
- für Chlor 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters,
- für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters.

Vor jeder Neufüllung von Behältern ist durch Verwiegung und Oeffnen der Ventile festzustellen, daß sie völlig entleert sind. Werden bemerkenswerte Unterschiede im Leergewicht festgestellt, die durch Entleerung und Reinigung des Behälters nicht beseitigt werden können, so sind die Behälter vor der Neufüllung dem Sachverständigen zur erneuten Feststellung des Leergewichts, etwaiger Abnutzung und der zulässigen Füllung vorzulegen. Eine gründliche Reinigung des Flascheninnern ist auch dann stets auszuführen, wenn sich beim Schütteln der leeren Flaschen die Anwesenheit von festen Bestandteilen bemerkbar macht, namentlich bei Flaschen für brennbare und oxydierende Gase.

Behälter für verdichtetes, gelöstes Acetylen müssen ganz mit einer zur Aufsaugung des Lösungsmittels geeigneten Masse gefüllt werden. Die Lösungsmittel dürfen nur in solcher Menge in die Flasche eingefüllt werden, daß die aufsaugende Masse nicht tropft. Vor der Füllung des Behälters mit Acetylen ist die Luft aus ihm zu verdrängen.

Verflüssigtes Acetylen darf nur insoweit in den Verkehr gebracht werden, als es die Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen etwa gestatten.

Flaschen für verflüssigte Gase sind während ihrer Füllung zu verwiegen und

zur Feststellung etwaiger Ueberfüllungen einer nachfolgenden Kontrollwägung zu unterziehen.

§ 9. Besondere Vorschriften für verdichtete Gase.

Behälter zur Aufnahme gasförmiger Kohlensäure und von Grubengas dürfen mit einem solchen Gasdruck in den Verkehr gebracht werden, daß der bei einer Temperatursteigerung bis zu 40° C. erreichte Höchstdruck 20 Atmosphären Ueberdruck nicht übersteigt. Jeder derartige Behälter muß mit einer Oeffnung, welche die Besichtigung der Innenwandung gestattet, einem Sicherheitsventil, Wasserablaßhahn, einem Füll- bzw. Ablaßventil sowie mit Manometer versehen sein.

Verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas dürfen mit einem Druck von höchstens 200 Atmosphären in den Verkehr gebracht werden. Sofern der Verkehr in Flaschen erfolgt, dürfen diese eine Länge von höchstens 2 m und einen lichten Durchmesser von höchstens 21 cm erhalten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde muß der Nachweis über den in den Behältern vorhandenen Druck seitens des Absenders durch Anbringung eines richtig zeigenden Manometers erbracht werden.

Verdichtetes Acetylen darf mit höchstens 2 Atmosphären Ueberdruck in den Verkehr gebracht werden.

Acetylenlösungen, die in geeigneten porösen Massen aufgesaugt sind, dürfen nur soviel Acetylen enthalten, wie einem Ueberdruck von 10 Atmosphären entspricht.

Verdichteter Sauerstoff darf höchstens mit 4 Volumenprozenten Wasserstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens 2 Volumenprozenten Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr gebracht werden.

Wenn Behälter mit verdichtetem Sauerstoff, Wasserstoff oder Leuchtgas in Kisten befördert oder aufbewahrt werden, so müssen diese die deutliche Aufschrift „verdichteter Sauerstoff“ usw. tragen.

§ 10. Behandlung gefüllter Behälter.

Die mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen und weder der unmittelbaren Einwirkung der Sonnenstrahlen, noch anderer Wärmequellen ausgesetzt werden. Der Einwirkung letzterer (Heizkörper, Oefen usw.) sind sie durch hinreichende Entfernung oder Schutzwände zu entziehen. Der Transport der gefüllten Behälter auf Fuhrwerken und das Lagern auf Plätzen, an denen Menschen verkehren, ist nur statthaft, wenn die Behälter zeltartig mit einer Decke von Segeltuch oder mit einem hölzernen Kasten überdeckt werden.

Das Umfüllen von verflüssigten oder verdichteten Gasen in andere Behälter darf nicht unter Zuhilfenahme von offenem Feuer oder von Gasflammen, sondern nur durch Erwärmen mittels feuchter, heißer Tücher oder im Wasser- oder Luftbade erfolgen, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die Temperatur des Bades nicht über 40° C. steigen kann.

Werden verflüssigte oder verdichtete Gase aus Versandbehältern in geschlossene Gefäße übergeleitet, die nicht für den gleichen Druck gebaut sind wie die Versandbehälter, so sind entweder Reduzierventile zu verwenden, oder die Gefäße sind mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer zu versehen.

§ 11. Beförderung gefüllter Behälter.

Die Beförderung der mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Beförderung unbeteiligter Personen benutzt werden, ist verboten; ausgenommen von diesem Verbot sind Behälter mit verflüssigter Luft und Kohlensäureflaschen mit Sicherheitsvorrichtungen. Behälter mit Sauerstoff dürfen auf solchen Verkehrsmitteln be-

fördert werden, wenn ihre Wandungen so bemessen sind, daß sie bei dem Füllungsdruck nicht über 7,5 Kilogramm auf das Quadratmillimeter beansprucht werden. Jede zu solchen Zwecken benutzte Sauerstoffflasche muß mit einer Angabe ihrer Wandstärke und des zulässigen Füllungsdrucks versehen sein. Die Sendung darf nur zuverlässigen Personen anvertraut werden.

Bestehende polizeiliche Vorschriften für die Beförderung der Behälter auf Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, werden hierdurch nicht berührt.

Fuhrwerke und Fahrzeuge, mit welchen gefüllte Behälter befördert werden, dürfen, abgesehen von der zur Ablieferung von Behältern an die Besteller erforderlichen Zeit, auf Straßen, Plätzen und Wegen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 12. **Ernennung des Sachverständigen.**

Die zur Vornahme der in den §§ 3, 4, 5, 6 vorgeschriebenen Prüfungen und zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 7 zuständigen Sachverständigen ernennt der Regierungspräsident. Derselbe bestimmt auch die Stempel, deren sich die Sachverständigen zu bedienen haben.

Die Bescheinigungen der in den übrigen Regierungsbezirken zugelassenen Sachverständigen werden ohne weiteres anerkannt. Das gleiche gilt hinsichtlich der in anderen Bundesstaaten zur amtlichen Prüfung im Sinne der Ziffern XLIV, XLIVb und XLV der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung zugelassenen Sachverständigen. Sachverständige des Auslandes bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 13. **Ausnahmen.**

Der Regierungspräsident kann in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung gewähren, insbesondere soweit es sich um Uebergangsbestimmungen handelt; allgemeine Ausnahmen sind mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe zulässig. Die nach §§ 5 und 6 an die Behälter zu stellenden Aufforderungen müssen bei alten Flaschen bei ihrer nächsten Neufüllung beachtet werden. Die bei Erlaß dieser Bestimmungen im Verkehr befindlichen Behälter bleiben unabhängig von den Anforderungen des § 3 verkehrsberechtigt. Die Wasserstoffflaschen der Militärverwaltung, die laut angebrachtem Stempel nach den für solche Flaschen bestehenden besonderen Bestimmungen amtlich geprüft werden, sind von den Vorschriften der §§ 3 und 4 ausgenommen.

§ 14. **Gebühren.**

Für die vorgeschriebenen Prüfungen können die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Ges.-S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Behälter beanspruchen.

§ 15. **Strafbestimmungen.**

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 16. **Inkrafttreten der Verordnung.**

Durch gegenwärtige Verordnung werden alle früheren Bestimmungen über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, soweit er nicht auf Eisenbahnen stattfindet, aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Gebührenordnung

zur Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

	Gebührensatz ℳ
A. Prüfung des Baustoffs neuer Behälter.	
1. Für die Ausführung einer Zerreißprobe nebst Ermittelung der Wandstärken sowie erforderlichenfalls einer Biegeprobe	6,00
2. Für jede weitere vollständige Prüfung nach Ziffer 1 oder einen zu wiederholenden Teil derselben	3,00
B. Abnahme neuer Behälter.	
Für die Druckprobe einschließlich der Verwiegung der Behälter und erforderlichenfalls der Ermittelung der zulässigen Füllung	
1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:	
a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	10,00
b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern für das Stück mehr	0,40
c) für jedes weitere Stück über 70 bis zu 120 Behältern, für das Stück mehr	0,25
d) für jedes weitere Stück über 120 Behälter, für das Stück mehr	0,15
2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt:	
a) wenn der Gesamtinhalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 l beträgt	10,00
b) für jedes weitere Liter Inhalt mehr	0,01
C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.	
Für die Druckprobe einschließlich herausgreifender Verwiegung und erforderlichenfalls der Ermittelung der zulässigen Füllung	
1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:	
a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	10,00
b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr	0,20
c) für jedes weitere Stück über 70 Behälter, für das Stück mehr	0,15
2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt werden Gebühren nach B. 2 erhoben.	

Der prüfende Beamte hat neben den Gebühren Anspruch auf Ersatz der verauslagten Fuhrkosten.

Eine besondere Gebühr für etwaige Reisen, die zur Abstempelung von Probestücken erforderlich werden, ist außer dem Ersatz von Fuhrkosten nicht zu beanspruchen. Für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, die auf Verlangen doppelt zu fertigen sind, steht dem Prüfenden eine besondere Gebühr nicht zu.

Die Besitzer der zu prüfenden Behälter sind verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine dem § 4 Abs. 4 entsprechende Druckpumpe bereitzustellen oder Ersatz der dem Prüfenden durch eigene Beschaffung erwachsenden Unkosten zu leisten.

Die Sachverständigen sind berechtigt, die Staffelsätze der Ziffern B. und C. an jedem Abnahmetag und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes von neuem anzuwenden.

§ 74.

Ueber die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von

Azetylen sowie die Lagerung von Karbid ist folgende Polizeiverordnung vom 1. Mai 1906 (Amtsbl. S. 181) erlassen:

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Ges.S. S. 317) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam mit Ausschluß der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Wer Acetylen herstellen oder verwenden will, hat dies, unbeschadet der Bestimmungen im § 22, spätestens bei der Inbetriebsetzung der Apparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Je eine genaue Beschreibung und Schnittzeichnung der Apparate und je eine Anweisung über ihre Behandlung sind der Ortspolizeibehörde vorzulegen und im Apparatenraum an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Das Gleiche gilt von einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

§ 2. Die Herstellung und Aufbewahrung von Azetylengas darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind; die Gasentwickler und Gasbehälter dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, welche mit leichter Bedachung versehen und von Wohnräumen, von Scheunen oder von Ställen durch eine Brandmauer (öffnungslose massive Mauer) oder einen Abstand von wenigstens 5 Meter getrennt sind. Die Einziehung einer leichten, mit Hilfe schlechter Wärmeleiter hergestellten Zwischendecke ist gestattet.

Im Freien aufgestellte Apparate müssen wenigstens 5 Meter von zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Baulichkeiten, von Scheunen und Ställen entfernt sein.

Feststehende Azetylengasentwickelungsapparate dürfen nicht im Freien aufgestellt werden, sofern sie nicht nur für den Sommerbetrieb dienen.

§ 3. Die Apparatenräume (§ 2 Abs. 1) müssen nach außen aufschlagende Türen besitzen, welche entweder unmittelbar ins Freie oder in solche Räume führen, in denen sich kein offenes Feuer befindet, und die nicht mit Licht betreten werden; sie müssen hell, geräumig, gut gelüftet und frostfrei sein.

Die Heizung darf nur durch Dampf oder Wasser oder durch andere Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung die Bildung von Funken oder das Glühendwerden sowie der Zutritt von Azetylen zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Von der Feuerstätte für die Heizung müssen die Apparatenräume durch Brandmauern getrennt sein.

§ 4. Die künstliche Beleuchtung der Apparatenräume darf nur von außen erfolgen. Sie ist vor einem dicht schließenden Fenster, das nicht geöffnet werden kann, wenn möglich in einer türfreien Wand anzubringen. Befindet sich in derselben Wand mit diesem Fenster eine Tür oder ein zu öffnendes Fenster, so ist elektrisches Glühlicht in doppelten, durch ein Drahtnetz geschützten Birnen mit Außenschaltung und guter Isolierung der Leitung anzuwenden. Wird zur Beleuchtung Acetylen verwendet, so muß daneben eine andere, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Beleuchtung betriebsbereit vorhanden sein.

§ 5. Die Apparatenräume dürfen für andere Zwecke nicht verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Licht sowie das Rauchen in ihnen ist verboten. Diese Verbote sind an den Türen deutlich sichtbar zu machen.

§ 6. Die Entlüftung der Apparatenräume hat durch genügend weite, im höchsten Punkte dieser Räume aufzusetzende Rohre zu geschehen. Die Entlüftungsrohre der Räume sind bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 7. Die Apparate müssen in allen Teilen so hergestellt sein, daß sie gegen Formveränderung und Durchrosten widerstandsfähig sind und dauernd gasdicht bleiben.

§ 8. In den Apparaten und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Messing ist zulässig.

§ 9. Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß sie entweder eine vollständige Entlüftung gestatten oder das Entweichen des Gasluftgemisches in ausreichendem Maße ermöglichen. Sie müssen ferner so eingerichtet sein, daß ein Ueberdruck von mehr als einer halben Atmosphäre und im Entwickler eine Erhitzung über 100 Grad Celsius ausgeschlossen bleibt, sofern nicht für fabrikmäßige Betriebe in der Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung etwas anderes bestimmt ist. Ferner müssen Vorrichtungen zur Entfernung von Verunreinigungen (Phosphorwasserstoff, Ammoniak und dergleichen) vorhanden sein.

Das Zurücktreten von Gas aus dem Gasbehälter in den Entwickler muß durch einen Wasserabschluß verhindert sein.

§ 10. Die Leitungen müssen bis zu einem Ueberdrucke von $^1/_{10}$ Atmosphäre vollkommen dicht, und im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie die Steinkohlengasleitungen gelegt sein.

§ 11. Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre versehen sein, welches das Abströmen des sich nachentwickelnden Gases gestattet, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist.

Dieses Abzugsrohr muß von mindestens gleicher Weite wie das Gaszuführungsrohr sein und ist bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 12. Die Ueberwachung und Bedienung der Apparate darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 13. Die bei der Herstellung von Azetylen verbleibenden Karbidrückstände müssen in gefahrloser Weise entfernt werden.

§ 14. Die Aufbewahrung von Kalziumkarbid und anderen durch Wasser zersetzbaren Karbiden darf nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen, welche gegen den Zutritt von Wasser unter allen Umständen geschützt sind, erfolgen.

Eine etwaige Heizung darf nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Azetylens zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Geöffnete Karbidgefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

Die Anwendung von Entlötungsapparaten zum Oeffnen verlöteter Büchsen ist verboten.

Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Karbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten."

§ 15. Im Apparatenraum selbst dürfen nicht mehr als 500 Kilogramm Karbid aufbewahrt werden.

§ 16. Die Vorschriften der §§ 4, 5 finden auch auf Karbidlager entsprechende Anwendung.

§ 17. Mengen von mehr als 1000 Kilogramm Karbid dürfen nur in Räumen gelagert werden, die von anderen Räumen durch massive, mindestens 30 Zentimeter überragende Brandmauern oder massive öffnungslose Gewölbe getrennt sind.

Die Brandmauer darf durch feuerfeste Türen durchbrochen und durch eine Wellblechwand ersetzt werden, wenn der Abstand bis zum nächsten Gebäude mindestens 5 Meter beträgt. Eine Brandmauer ist nicht erforderlich, wenn der Abstand mindestens 10 Meter beträgt.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Die Mitlagerung leicht brennbarer oder explosiver Gegenstände ist verboten.

§ 18. Die Lagerung von Karbid im Freien ist in den im § 14 Abs. 1 vorgeschriebenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstande von mindestens 4 Meter mit einem Zaun oder Draht-

gitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren Gegenständen frei zu halten.

Das Karbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 Zentimer vorhanden ist.

Das Karbid ist durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

Der Lagerplatz muß an jedem Zugange mit einer leicht sichtbaren Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt: „Karbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten“.

§ 19. Denjenigen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung Azetylenentwickelungsapparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

§ 20. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf staatliche wissenschaftliche Institute, soweit sie Azetylen zu Lehrzwecken herstellen oder verwenden, sowie auf Laboratorien der Staatseisenbahnverwaltung;
2. auf bewegliche Apparate bis zu 2 Kilogramm Karbidfüllung, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 8 und 9 Abs. 1 Satz 2;
3. auf die Lagerung von Karbid in Mengen von weniger als 10 Kilogramm;
4. auf die Lagerung von Karbid in Fabriken, in denen Karbid hergestellt wird.

§ 21. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, in einzelnen Fällen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen.

§ 22. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem oder flüssigem Azetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Azetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) zu beachten.

§ 23. Die Besitzer von Anlagen zur Herstellung von Azetylen, mit Ausnahme der im § 20 genannten, sind verpflichtet, eine erstmalige amtliche Prüfung (Abnahme) des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfung zu tragen. Das gleiche gilt nach einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

Soweit die Besitzer dem Sachverständigen nicht vor der Abnahme durch eine amtliche anerkannte Bescheinigung nachweisen, daß der Azetylenentwickelungsapparat den Anforderungen der §§ 7 und 9 entspricht und daß die Gasleitungen vollkommen dicht sind (§ 10), kann der Sachverständige die Außerbetriebsetzung der Anlage zwecks Vornahme der erforderlichen Prüfungen fordern.

Von der bevorstehenden Prüfung ist der Besitzer von dem Sachverständigen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Dem Besitzer ist zur Vorbereitung der Untersuchung auf Verlangen eine Frist von einer Woche zu gewähren. Die Prüfung ist von dem Sachverständigen innerhalb sechs Wochen, nachdem er durch die Ortspolizeibehörde von der Inbetriebsetzung der Anlage (§ 1) Mitteilung erhalten hat, zu bewirken.

Werden bei der Prüfung erhebliche Mängel festgestellt, so hat der Sachverständige dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und ist auf deren Anordnung die Prüfung zu wiederholen.

Die Besitzer der in dieser Polizeiverordnung bezeichneten Anlagen und deren Stellvertreter in der Verwaltung oder Benutzung der Anlage sind verpflichtet, den Verfügungen der Polizeibehörden betreffs Abstellung verordnungswidriger Mängel oder gefährlicher Zustände in den Anlagen innerhalb der hierfür festgesetzen Frist zu entsprechen.

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bereits in Betrieb genommen waren und deren Vorschriften entsprechen, bedürfen der Prüfung durch Sachverständige nicht.

Besitzer, die hiernach beanspruchen, daß ihre Anlagen von der nachträglichen Abnahmeprüfung befreit werden, haben einen entsprechenden Antrag, unter Beifügung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Vorlagen, an die Ortspolizeibehörde zu richten.

§ 24. Der Sachverständige hat nach der endgültigen Abnahme des Betriebes dem Besitzer eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Anlage den eingereichten Zeichnungen und der Beschreibung (§ 1) sowie den Bestimmungen der Polizeiverordnung entspricht, und Abschrift davon der Ortspolizeibehörde zu übersenden. Die Bescheinigung ist von dem Besitzer so aufzubewahren, daß sie den zur Aufsicht über die Anlage zuständigen Beamten jederzeit vorgelegt werden kann.

§ 25. Die zur Vornahme der Prüfungen zuständigen Sachverständigen ernennt der Regierungspräsident.

§ 26. Für die im § 23 vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Ges.-S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Azetylenentwickelungsapparate zu beanspruchen.

§ 27. Von Azetylenexplosionen hat der Besitzer der Anlage oder sein Stellvertreter unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Diese hat die gebotenen polizeilichen Anordnungen zu treffen und den Tatbestand unter Zuziehung des Sachverständigen festzustellen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 29. Durch gegenwärtige Polizeiverordnung werden alle früheren Bestimmungen über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Karbid, insbesondere auch die Polizeiverordnung vom 1. August 1905 aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Hierzu ist erlassen folgende

Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Azetylenanlagen.

(Amtsbl. S. 183.)

A. Prüfungsgebühr.

Umfang der Anlagen bis	20	50	100	200
	Normalflammen			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7, 9 und 10	20	30	40	50
2. Teilweise Prüfung:				
a) ausschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte	15	25	35	45
b) ausschließlich der vorstehenden Prüfung und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7 und 9	10	20	30	40

Bei Anlagen über 200 Normalflammen wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 5 Mark, mindestens aber der jeweilig zutreffende Höchstsatz nach Ziffer 1 oder 2 berechnet.

Der prüfende Sachverständige bzw. der Ueberwachungsverein hat neben den Gebühren Anspruch auf Reisevergütung, und zwar werden bei Reisen nach außerhalb erhoben:

für 1 km Eisenbahn einfache Fahrt . . 0,09 Mark
„ 1 „ Landweg einfache Fahrt bei Entfernungen von mehr als 2 km 0,60 „

Kann infolge eines Verschuldens des Auftraggebers die Prüfung an dem festgesetzten Tage überhaupt nicht vorgenommen oder nicht zu Ende geführt werden, so sind außer den oben genannten Reisevergütungen die halben Beträge unter A 1 oder 2 zu berechnen. Der Besitzer der Anlage ist außerdem verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine Druckpumpe bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

B. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Beleuchtungsanlagen ist für die Berechnung der Prüfungsgebühr die auf den stündlichen Normalverbrauch von 10 Litern umgerechnete Zahl der vorhandenen Flammen maßgebend.

Der Azetylenverbrauch zu anderen als Beleuchtungszwecken ist in der vorstehenden Weise, auf Normalflammen umgerechnet, festzustellen.

und die **Ausführungsanweisung** zu der Polizeiverordnung vom 1. Mai 1906. (Amtsbl. S. 184.)

b) Bergbau.

§ 75.

Für Preußen ist das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865/24. Juni 1892 — Ges.-S. S. 705/131 — erlassen.

Für den **Stein- und Braunkohlenbergbau** in der Ober- und Niederlausitz sowie in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landesteilen des Regierungsbezirks Potsdam gilt nunmehr das Gesetz vom 22. Februar 1869 — Ges.-S. S. 401 — sowie die Verordnung der Oberbergämter Halle und Breslau vom 4. Mai 1869 — Amtsbl. S. 145.

Für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Halle ist unterm 7. März 1903 — Erste Beilage zum 20. Stück des Amtsblatts — eine **Allgemeine Bergpolizeiverordnung** erlassen, welche in den §§ 93 bis 125 Bestimmungen über Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung und Verwendung von Sprengstoffen (vgl. oben § 70 dieses Buches), in den §§ 126 bis 142 Bestimmungen über Maschinen und Dampfkessel und in den §§ 143 bis 156 Bestimmungen über die Beschäftigung der Bergarbeiter enthält.

Wer die zur Beseitigung **stickender Wetter und Schwaden** in Bergwerken erlassenen Vorsichtsmaßregeln verabsäumt, verfällt in Geldbuße bis zu zehn Talern (dreißig Mark). (Reg.-V. vom 31. März 1860 — Amtsbl. S. 134.)

Der Betrieb in den **Braunkohlentagegruben** wird geregelt durch die Polizeiverordnung des Oberbergamts vom 5. Juli 1862 — Amtsbl. S. 207.

Die **Anlage und Einrichtung** sowie den **Betrieb** der **Braunkohlenbrikettfabriken** regelt die Bergpolizeiverordnung vom 21. Dezember 1903 — Amtsbl. für 1904 S. 98 ff.

Ueber Anlage, Einrichtung und Betrieb der Braunkohlenteerschwelereien sind die erforderlichen Bestimmungen in der Bergpolizeiverordnung vom 12. Oktober 1904 — Amtsbl. für 1905 S. 12 — enthalten.

Ueber den Salzbergbau hat das Oberbergamt zu Halle a. S. eine Bergpolizeiverordnung unterm 1. Oktober 1903 — Amtsbl. S. 488 — erlassen.

Die Anwendung von Schießarbeit auf Bergwerken regelt die Verordnung des Oberbergamts vom 12. September 1863 — Amtsbl. S. 266.

Der Betrieb des Bergbaues ist nur nach dem genehmigten Plane zulässig, ebenso müssen bei Einstellung des Bergbaues die nötigen Sicherungsmaßregeln beachtet werden bei Strafe bis zu zehn Talern. (Verordnung des Oberbergamts vom 7. Oktober 1863 — Amtsbl. S. 304.)

In unterirdischen Grubenräumen muß, soweit nicht wegen schlagender Wetter oder dergleichen für einzelne Werke durch eine besondere Verordnung etwas anderes bestimmt wird, jeder Arbeiter und Grubenbeamte Zündhölzer oder sonstiges Feuerzeug bei sich führen, mit dem sich das Grubenlicht anzünden läßt. In Grubenräumen, die nicht durch Tageslicht oder fest angebrachte Beleuchtung erhellt werden, muß außerdem jeder ein Grubenlicht bei sich führen. Uebertretungen ziehen nach § 207 des Allgemeinen Berggesetzes Geldbuße bis zu zehn Taler nach sich. (Polizeiverordnung des Oberbergamts zu Halle vom 30. Juli 1866 — Amtsbl. S. 319.)

Den Gebrauch der mit Kreosotöl getränkten Hölzer zum Grubenausbau verbietet bei Geldbuße bis zu fünfzig Talern (hundertfünfzig Mark) die Polizeiverordnung des Oberbergamts vom 31. Juli 1866 — Amtsbl. S. 319.

Das Befahren von Schächten mittes des Seiles regelt die Bergpolizeiverordnung vom 11. Juli 1867 — Amtsbl. S. 252:

§ 1. Wenn auf einem Bergwerk die Ein- und Ausfahrt der Belegschaft vermittelst des Seiles geschehen soll, so sind bei der Einrichtung und Benutzung der Seilfahrt die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen und diejenigen besonderen Vorschriften zu beobachten, welche von dem Oberbergamte für dieses Bergwerk erlassen worden sind und in Zukunft nach Maßgabe des § 198 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 erlassen werden.

§ 2. Bergwerkseigentümer, welche die Seilfahrt einführen wollen, haben hiervon unter Einreichung einer Beschreibung der Betriebseinrichtungen, welche zu diesem Zwecke dienen sollen, dem Revierbeamten Anzeige zu machen. Die Einführung der Seilfahrt darf erst geschehen, nachdem der Revierbeamte an Ort und Stelle die bezüglichen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Sicherheit geprüft und nachdem das Oberbergamt nach dem Befunde dieser Prüfung und vorgängiger Anhörung des Berwerkseigentümers oder seines Vertreters darüber entschieden hat, ob und welche besonderen Sicherheitsvorkehrungen bei der Einrichtung und Benutzung der Seilfahrt zu treffen sind.

§ 3. Zu Wärtern, welche die bei der Seilfahrt benutzten Maschinen lenken, dürfen nur zuverlässige, im Lenken der Maschine erfahrene Personen angenommen werden. Dieselben sind für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln beim Betriebe der Maschine besonders verantwortlich.

§ 4. Zum Ein- und Ausfördern von Menschen dürfen nur solche Seile benutzt werden, welche sich in durchaus gutem Zustande befinden und ein baldiges Reißen nicht befürchten lassen. Das Seil, dessen Befestigung an das Gefäß und auch das letztere müssen in Beziehung auf ihre Haltbarkeit täglich vor der Benutzung der Seilfahrt von einer damit betrauten, zuverlässigen und befähigten Person sorgfältig besichtigt werden, indem vor deren Augen das Seil einmal langsam im Schachte auf- und abgewunden wird. Wenigstens ein Reservefahrseil ist stets auf dem Bergwerke vorrätig zu halten.

§ 5. Es muß bei der Seilfahrt stets ein verständiger und erfahrener Mann zugegen sein, der für die Ordnung verantwortlich ist, und dessen Befehlen alle Fahrenden Folge zu leisten haben. Derselbe hat besonders das Einsteigen in den Förderkorb oder in das Fördergefäß zu überwachen und die erforderlichen Signale zu geben.

§ 6. Es ist verboten, in einem und demselben Schachttrumme zugleich mit Menschen auch Bergwerksprodukte, Berge oder Geräte zu fördern.

§ 7. Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße ein- oder auszufahren.

§ 8. Durch offenen Anschlag am Schachte sind die Namen des Aufsehers (§ 5), des Maschinenwärters (§ 8) und die bei der Seilfahrt zu befolgende Fahrordnung bekannt zu machen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder gegen die besonderen Vorschriften, welche für das betreffende Bergwerk von dem Oberbergamte erlassen sind (§ 1), werden nach den §§ 207 und 208 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bestraft.

§ 76.

Allgemeine Vorschriften über die konzessionierten Markscheider im Preußischen Staate sind vom Minister für Handel usw. erlassen am 21. Dezember 1871 — Amtsbl. für 1872 S. 23 — und am 2. Juli 1900 — Amtsbl. S. 405 — und durch die Geschäftsanweisung des Oberbergamts vom 19. September 1896 — Amtsbl. S. 491 (vgl. §§ 157 bis 164 der Bergpolizeiverordnung vom 7. März 1903 — Amtsbl. Stück 20 — Beilage).

Vorschriften über die Prüfung der Markscheider sind von dem Minister für Handel und Gewerbe unterm 24. Oktober 1898 — Amtsbl. S. 485 — und unterm 18. März 1901 — Amtsbl. S. 164 — erlassen worden.

Für die Pferdebahn von Königs Wusterhausen bis Schenkendorf ist eine besondere Pol.-V. gemeinsam vom Oberbergamt und dem Landrat des Kreises Teltow erlassen am 21. September 1884 (Amtsbl. S. 410) sowie die Nachträge dazu vom $\frac{\text{22. Dezember 1892}}{\text{26. Januar 1893}}$ (Amtsbl. S. 62 von 1893), vom 3/16. März 1893 (Amtsbl. S. 127) und vom 15. September 1893 (Amtsbl. S. 391).

Ueber Arbeitsbücher, Arbeitszeugnisse und Arbeitsordnungen handelt eine Ausführungsanweisung zum Gesetze vom 24. Juni 1892, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, vom 27. Dezember 1892 (Amtsbl. S. 12 von 1893).

c) Sicherheit vor Gefahren, welche durch Wasser drohen.

§ 77.

Es darf nur an gehörig bezeichneten, sicheren Badestellen gebadet, nur auf haltendem Eise unter Beachtung der von der Polizeibehörde kenntlich gemachten unsicheren Stellen gegangen werden.

Zur Verhütung von Unglücksfällen auf den Eisflächen der Havel, Spree und Dahme in der Umgegend von Berlin, Potsdam und Spandau ist folgende Pol.-V. vom 31. August 1904 (Amtsbl. S. 378) erlassen:

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die

Wasserflächen der Havel von der Querlinie Försterei Templin — zur Försterei Gaisberg aufwärts bis zum nördlichen Ende des Niederneuendorfer Sees einschließlich des Jungfernsees, des Wannsees, des Festungsgrabens der Zitadelle Spandau und des Tegeler Sees, des Spandauer Schiffahrtskanals westlich der Schleuse Plötzensee, der Spree von ihrer Mündung bei Spandau bis zum großen Müggelsee einschließlich, soweit diese Flächen zum Landespolizeibezirk Potsdam gehören, und der wendischen Spree und Dahme von Cöpenick bis zur Schleuse Neue-Mühle bei Königswusterhausen einschließlich des Wernsdorfer und Seddinsees und des Krossinsees mit sämtlichen Buchten und Nebenarmen dieser Gewässer folgende Polizeiverordnung erlassen.

Verbot des Betretens von Eisflächen.

§ 1. Das Betreten des Eises der vorbezeichneten Gewässer vor polizeilicher Freigebung und außerhalb der abgesteckten Grenzen der polizeilich zugelassenen Eisbahnen und Uebergänge ist verboten.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche in Ausübung ihres Berufes, wie Schiffer, Fischer, Rohrschneider usw. das Eis betreten.

Pflichten der Pächter von Eisbahnen.

§ 2. Eispächter, welche auf der Eisdecke der vorbezeichneten Gewässer eine Eisbahn abgrenzen oder für die Benutzung seitens der Bevölkerung herrichten wollen, bedürfen dazu der Genehmigung der damit betrauten Ortspolizeibehörde. Ebenso ist zur Eröffnung der Eisbahn diese Genehmigung erforderlich.

Bei Tauwetter sind auf polizeiliche Forderung die Eisbahnen zu schließen und die Zugänge durch eine feste Barriere zu sperren. Zu jeder Wiedereröffnung einer Eisbahn ist gleichfalls die ortspolizeiliche Genehmigung erforderlich.

§ 3. Die Pächter bzw. die Inhaber von polizeilich zugelassenen Eisbahnen sind verpflichtet, an sämtlichen Zugängen jeder Eisbahn Tafeln aufzustellen, auf welchen in deutlich erkennbarer Schrift die polizeiliche Freigabe der Eisbahn bekannt gemacht ist.

Sie haben ferner die Abgrenzung der Eisbahnen nach Vorschrift der Ortspolizeibehörde auf beiden Seiten durch Einstecken von Strohwiepen auf mindestens 1,50 m langen Stangen oder von anderen zweckentsprechenden Zeichen in Zwischenräumen von ungefähr je 15 bis 20 m vorzunehmen. Sollten nach Eröffnung einer Eisbahn Risse oder sonstige unsichere Stellen hervortreten, so haben die Pächter bzw. Inhaber diese sofort mit einer besonderen Einfriedigung zu versehen. Sie haben die Tafeln, Merkmale und Einfriedigungen in gutem Stande zu erhalten, so lange die Eisbahn geöffnet ist.

Einhauen von Löchern und Eisentnahme.

§ 4. Wer in das Eis öffentlicher Gewässer Löcher einhauen und wer Eis aus ihnen entnehmen will, hat dazu außer der in letzterem Falle erforderlichen Genehmigung der Wasserbauinspektion die Erlaubnis der zuständigen Ortspolizeibehörde einzuholen.

Das Einhauen von Löchern und die Entnahme von Eis darf nur abseits von denjenigen Strecken erfolgen, welche zur Herstellung von Eisbahnen oder Uebergängen freigegeben sind. Bevor mit dem Einhauen des Eises begonnen wird, ist die aufzueisende Fläche mit einer Einfriedigung zu versehen. Dieselbe muß mindestens 1 m vom Rande der aufgeeisten Fläche entfernt bleiben, ist dauernd zu erhalten und darf nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde weggenommen werden. Bei der Abfuhr des Eises ist den Anordnungen der Ortspolizeibehörde Folge zu leisten.

§ 5. Die Kreis- und Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, über die Anlegung und die Sicherung von Eisbahnen und Uebergängen, über die Verpflichtungen der Pächter und Inhaber von Eisbahnen, über das Einhauen von Löchern und die Eisentnahme sowie über die Ausübung des Eissports (durch

Schlittschuhläufer, mit Handsegeln, Eisschlitten und Eisjachten usw.) und über den Verkehr mit Wagen und Fahrrädern auf dem Eise weitergehende Bestimmungen zu treffen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Polizeiverordnung, welche sofort in Kraft tritt, werden, soweit nicht durch die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

und zur Ausführung derselben die Bekanntmachung vom 17. Oktober 1904 (Amtsbl. S. 379).

Die Ausübung der Eispolizei nach Maßgabe der im Stück 42 des Amtsblattes der hiesigen Regierung veröffentlichten Polizeiverordnung vom 31. August d. J. ist den nachstehend aufgeführten Polizeibehörden in den ihnen zugewiesenen, unten in Ziffer 1 bis 13 näher bezeichneten Eispolizeibezirken übertragen worden:

1. Der Polizeidirektion in Potsdam:

Auf sämtlichen Havelflächen von einer von der Försterei Templin nach der Försterei Gaisberg (auf dem rechten Havelufer) gedachten Querlinie bis zur Redlitzer Nordbrücke und der Sakrower Fähre einschließlich des Jungfernsees und sämtlicher Buchten, soweit diese Wasserflächen nicht schon jetzt zum Polizeibezirk Potsdam gehören.

2. Der Polizeiverwaltung in Spandau:

Auf sämtlichen Havelflächen von der südlichen Grenze des Polizeibezirks von Spandau und bis zur Kreisgrenze von Niederbarnim bei der Abzweigung des Tegeler Sees einerseits und bis zum nördlichen Ende des Nieder-Neuendorfer Sees andererseits einschließlich des Festungsgrabens der Zitadelle Spandau, ferner auf der Spree von ihrer Mündung in die Havel bis zur Grenze des Charlottenburger Polizeibezirks, soweit diese Wasserflächen nicht schon jetzt zum Polizeibezirk Spandau gehören.

3. Dem Amtsvorsteher in Tegel:

Auf sämtlichen zwischen der Spandauer Weichbildgrenze und Tegel liegenden Havelflächen einschließlich des Tegeler Sees.

4. Dem Amtsvorsteher in Wannsee:

Auf sämtlichen Havelflächen zwischen der Sakrower Fähre einschl. des großen Wannsees bis zu einer von Neu-Kladow nach dem Schwanenwerder gezogenen Querlinie.

5. Dem Amtsvorsteher in Gatow:

Auf sämtlichen Havelflächen von der unter Nr. 4 genannten Querlinie bis zur Grenze des Polizeibezirks Spandau.

6. Dem Amtsvorsteher in Treptow:

Auf der Spree von der Grenze des Berliner Polizeibezirks bis zur Schöneweider Brücke ausschließlich des Rummelsburger Sees.

7. Dem Amtsvorsteher in Adlershof:

Auf der Spree von der Schöneweider Brücke bis zur Weichbildgrenze der Stadt Cöpenick.

8. Der Polizeiverwaltung in Cöpenick:

Auf der Spree von der südlichen Weichbildgrenze der Stadt bis zur Grünauer Fähre und den übrigen Cöpenicker Gewässern mit Ausnahme des Müggelsees.

9. Dem Amtsvorsteher in Grünau:

Auf der Dahme von der Grünauer Fähre bis nach Schmöckwitz einschl. der großen Krampe.

10. Dem Amtsvorsteher in Eichwalde:

Auf der Dahme von Schmöckwitz bis Hankelsablage einschl. des Seddinsees.

11. Dem Amtsvorsteher in Königs Wusterhausen:

Auf der Dahme von Hankelsablage bis zur Neuen Mühle einschl. des Krossinsees.

12. Dem Amtsvorsteher in Friedrichshagen:

Auf dem Müggelsee.

13. Dem Amtsvorsteher in Neu-Zittau:

Auf dem Wernsdorfersee.

Kähne und Fähren müssen nur zuverlässige, nüchterne, geschäftskundige und hinlänglich viele Führer haben, dürfen nicht von Kindern gefahren werden, müssen nicht schadhaft oder sonst unsicher und nicht überladen sein und sollen in der Nacht oder bei stürmischer Witterung entweder gar nicht, oder doch wenigstens nur mit Beachtung der gehörigen Vorsichtsmaßregeln gefahren werden. (Reg.-V. vom 31. August 1817 — Amtsbl. S. 309 — und Ministerial-Erlaß vom 28. August 1822 — Amtsbl. S. 216[1]).

Auf die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren findet die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 keine Anwendung. (§ 6 der Gewerbeordnung — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 872.)

Die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Gondeln und andere Transportmittel unterliegt der Regelung durch die Ortspolizeibehörde. (§ 37 a. a. O. — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 885.)

Eine Strafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft trifft denjenigen, welcher Brunnen dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für andere entstehen kann. (Reichs-Strafgesetzb. § 367 Nr. 12 — Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 115.)

d) Sicherheit vor Gefahren, welche durch Erdgruben drohen.

§ 78.

Diese Strafvorschrift findet auch auf die unterlassene Bedeckung und Verwahrung von Gruben Anwendung. (Reichs-Strafgesetzbuch ebenda.)[2])

Für Steinbrüche, Kies-, Lehm-, Sand-, Ton-, Mergel- und andere ähnliche Gruben bestimmt die Polizeiverordnung vom 10. April 1863 — Amtsbl. S. 101 — was folgt:

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung verordnen wir in bezug auf die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen, Mergel-, Ton-, Lehm-, Kies- und Sandgruben, unter Aufhebung unserer Bezirkspolizeiverordnung vom 18. Februar 1859, für den gesamten Umfang unseres Bezirks, was folgt:

---

[1]) Vergl. auch § 77 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896. — Sonderausgabe des Amtsbl. vom 3. Februar 1896. (S. unter Schiffahrtspolizei.)

[2]) Vergl. auch § 29,₁ des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880. — Ges.-S. S. 281. (S. unter Feld- und Forstpolizei.)

§ 1. Die Anlage und der Betrieb von Steinbrüchen, Mergel-, Ton-, Lehm-, Kies- und Sandgruben darf hinfort nur nach vorheriger Anzeige bei der Ortspolizeibehörde begonnen werden. Dieselbe wird die Stelle, woselbst der Betrieb beabsichtigt wird, — nach Umständen unter Zuziehung von Sachverständigen — besichtigen und die besonderen Bedingungen vorschreiben, welche neben den nachstehenden allgemeinen Bestimmungen polizeilich notwendig erscheinen.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, auch für bereits bestehende Steinbrüche und Gruben diejenigen Vorkehrungen anzuordnen, welche für die öffentliche Sicherheit notwendig sind.

§ 3. Solche Anlagen, von deren Benutzung, aller Vorsichtsmaßregeln ungeachtet, eine erhebliche Gefahr nicht zu entfernen ist, dürfen nicht zugelassen werden und müssen, wenn sie schon bestehen, auf Anweisung der Polizeibehörde gänzlich gesperrt, jedem Gebrauche entzogen und, soweit erforderlich, zugeschüttet werden.

§ 4. Unterirdische Baue oder Baue, welche „unter Tage umgehen", dürfen an öffentlichen Wegen nur in einer Entfernung von mindestens 1 1/2 Ruten von der Kante oder dem äußeren Grabenrande dieser Wege ausgeführt werden. Wo dergleichen schon bestehen, sind sie mit einer der Gefahr für Menschen und Vieh vorbeugenden Einfriedigung auf Kosten der Betreibenden zu versehen.

Diese letztere Bestimmung gilt auch da, wo solche Anlagen innerhalb der bezeichneten Entfernung von Privat-, Fahr- oder Fußwegen oder Viehtriften schon vorhanden sind oder noch eingerichtet werden sollen.

§ 5. Das Unterhöhlen oder Unterschrämen (Unterminieren) der Stöße oder Grubenwände der im Tagebau betriebenen Mergel-, Ton-, Lehm-, Kies- und Sandgruben ist unter allen Umständen verboten. Die Polizeibehörden haben darauf zu sehen, daß die Stöße oder Grubenwände eine der Beschaffenheit der Gebirgsschichten entsprechende Böschung erhalten. Ein Böschungswinkel von mehr als 80 Grad ist untersagt.

Die bei jedem Tagebau zuerst abzuräumende Deckschicht, oder der Abraum, muß eine mindestens einfüßige Böschung und deren Auslauf stets wenigstens sechs Fuß vom Grabenrande entfernt bleiben.

Von der Abraumsmasse ist um den Grubenrand ein mindestens 2 Fuß hoher Wall aufzuwerfen.

§ 6. Bei Gips- und Steinbrüchen, d. h. solchen Brüchen, wo feste Gesteinsbänke zur Gewinnung kommen, ist das Unterhöhlen oder Unterschrämen (Unterminieren) zwar gestattet, jedoch muß dies nach einer bestimmten Regel und einem vorher zu entwerfenden Betriebsplane geschehen, der der Polizeibehörde vor der Ausführung zur Prüfung und event. Genehmigung vorzulegen ist.

§ 7. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht ohne Aufsicht erfahrener und älterer Leute in den Steinbrüchen und Gruben beschäftigt werden.

§ 8. In denselben darf nur bei Tage zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang gearbeitet und geladen werden, falls nicht in Notfällen von der Ortspolizeibehörde eine Ausnahme gestattet wird.

§ 9. Wo Steine gesprengt werden, sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) das Tabakrauchen bei der Sprengarbeit ist nicht erlaubt,
b) das Sprengen mit losem Pulver ohne Patronenhülse ist verboten und darf, wenn letztere aus Papier besteht, dazu nur geleimtes genommen werden,
c) es dürfen nur kupferne, messingene oder hölzerne Raumnadeln gebraucht werden,
d) der Gebrauch des Schwammes zum unmittelbaren Anzünden der Sprengladung ist verboten,
e) bis zum Anzünden der Ladung sind die Bohrlöcher sorgfältig bedeckt zu erhalten. Bei Steinbrüchen in der Nähe bewohnter oder gewöhnlich von Menschen besuchter Orte, namentlich der Wege, sind vor jedem Schusse Sicherheitsposten außerhalb der Wurfweite der Sprengungen aufzustellen, um etwa herankommende Menschen und Vieh erst vorüberziehen zu lassen

oder, wenn dies nicht mehr möglich, in die nötige Entfernung zurückzuweisen.

Der Polizeibehörde bleibt überlassen, wegen der Zeit, in welcher das Abbrennen der Schüsse nicht zu erlauben, sowie wegen Aufstellung der Sicherheitsposten nach Umständen nähere Bestimmung zu treffen.

§ 10. Wenn ein unterirdischer Bau beabsichtigt wird, ist hierzu, unter Einreichung eines von einem Techniker gefertigten Situationsplanes, eines Grund- und Profilrisses, vorher unsere Genehmigung durch den Landrat einzuholen. Es werden dann die Bedingungen der Anlage und des Betriebes jedesmal näher bestimmt werden. Solche Baue bedürfen der Leitung eines sachverständigen Aufsehers, dessen Bestätigung von uns abhängt.

§ 11. Uebertretung dieser Vorschriften sowie der in den obigen Bestimmungen uns und der Polizeibehörde vorbehaltenen besonderen Anordnungen werden mit einer Geldbuße von 1 Tlr. bis 10 Tlr. oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe bestraft.

§ 12. Vorstehende Bestimmungen finden auf diejenigen Steinbrüche, welche unter Aufsicht der Königlichen Bergbehörden stehen, keine Anwendung.

§ 13. Diese Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt in Gültigkeit.

Für Schlempegruben bei Branntweinbrennereien ist erlassen folgende Reg.-V. vom 27. Dezember 1844 — Amtsbl. für 1845 S. 10:

Die Branntweinbrennereien sind bisher nicht überall mit Bottigen oder Reservoirs zur Aufbewahrung der Schlempe im Innern des Brennereilokals versehen, sondern es sind verschiedentlich Abzugsröhren nach außen und Gruben auf den Höfen als Schlempereservoirs angelegt und mit Bohlenwerk bedeckt, welches entweder mit einer Pumpenröhre geschlossen wird oder eine zum Ausschöpfen der Schlempe bestimmte Oeffnungsklappe hat, deren Zuklappen nach dem Ausschöpfen nicht immer sogleich bewirkt wird. Durch die offene Klappe auf ebener Erde wird die Gefahr des Hineinfallens von Menschen und Tieren in die mit heißer Schlempe gefüllte Grube herbeigeführt; und wir nehmen aus einigen vorgekommenen Fällen hiermit Veranlassung, im allgemeinen die sicherheits- und baupolizeiliche Bestimmung zu treffen, daß die mit solchen Klappen versehenen Schlempegruben durchgehends eine Schutzeinhegung erhalten sollen, die nach der Lokalität von Ortspolizei wegen anzuordnen ist und etwa aus einer drei Fuß hohen verriegelten Barriere bestehen kann. Die Polizeibehörden haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

e) Abwendung von Gefahren, welche durch Tiere drohen.

§ 79.

Wer ohne polizeiliche Erlaubnis gefährliche wilde Tiere hält oder wilde oder bösartige Tiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt, verfällt in Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft. (Reichs-Strafgesetzb. § 367 Nr. 11 — Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 115.)

Wer tolle Hunde zu töten unterläßt, verwirkt eine Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder Haft nicht unter einer Woche. (Reichs-Gesetz vom 23. Juni 1880 § 34 und § 65 Ziffer 4 — Reichs-Gesetzbl. S. 161.)

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 366 Nr. 2 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 114.)

Im Kreise Jüterbog darf nur mit solchen Pferden gefahren werden,

welche zum Lenken Zäume mit Gebissen haben. Reg.-B. vom 5. Juni 1864 — Amtsbl. S. 167.)

Strafe bis zu sechzig Mark oder Haft trifft auch denjenigen, welcher auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder Wasserstraßen das **Vorbeifahren** anderer mutwillig **verhindert**. (Reichs-Strafgesetzb. in der Fassung des Reichs-Gesetzes vom 26. Februar 1876 § 366 Nr. 3 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 114.)

Ebenso denjenigen, welcher **Tiere** in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt. (Ebenda Nr. 5.)

Diese **Sicherheitsmaßregeln** bestimmt folgende Pol.-B. vom 25. Juni 1845 — Amtsbl. S. 215:

Nach § 760 Tit. 20 T. II des Allgemeinen Landrechts und unserer Bekanntmachung vom 26. September 1816 § 5 (Amtsbl. Nr. 318) soll es mit 5 bis 10 Tlr. Geldbuße oder mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet werden, wenn ein Reiter oder Fahrender Pferde ohne die gehörige Aufsicht auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder sonst im Freien, wo sie durch ihr Ausreißen, Beißen, Stoßen oder Schlagen Schaden anrichten können, stehen läßt; im Uebertretungsfalle sollen außerdem die gesetzlich haftenden Personen auch noch für den entstehenden Schaden verantwortlich sein. Da die ununterbrochene Anwesenheit der Wagenführer bei den ihrer Aufsicht anvertrauten Gespannen oder die Bestellung eines Aufsehers oft mit Schwierigkeiten und Störungen des Verkehrs verbunden sein muß, dieselbe aber bei Anwendung anderweiter Sicherheitsmaßregeln da entbehrlich scheint, wo die bekannte Beschaffenheit der Pferde jede Gefahr vor Beschädigung ausschließt, so finden wir uns bewogen, mit höherer Genehmigung für den Potsdamschen Regierungsbezirk nachstehende Bekanntmachung zu erlassen.

Die auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder sonst im Freien angespannt oder angeschirrt stehenden Pferde sollen nach wie vor nicht ohne Aufsicht gelassen werden, und wer sich von seinen Pferden zu entfernen genötigt ist, muß während seiner Entfernung die Aufsicht darüber einem anderen übertragen, von dem sich die Verhinderung eines Unfugs der Pferde erwarten läßt. Wer sich diesem ohngeachtet von seinem Fuhrwerk entfernt, ohne einen solchen Stellvertreter sich beschafft zu haben, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen stets für den angerichteten Schaden verantwortlich und bleibt nur in dem Falle mit der für diese Kontravention bestimmten polizeilichen Strafe verschont, wenn er

1. einmal die Vorsicht angewendet hat, außer dem Anbinden der Leinen an den Armen der Deichsel, die Zugpferde inwendig abzusträngen, und wo es sich tun läßt, eines der Vorderräder des Wagens an die Rinnsteinbrücke oder einen anderen, das schnelle Anziehen der Pferde verhindernden Gegenstand zu fahren; auch, wenn vier Pferde vor einen Wagen lang gespannt sind, außer der inwendigen Absträngung der Hinterpferde das Achterholz der Vorderpferde abzuhängen; auch außerdem
2. während seiner Entfernung durch seine Pferde kein Schaden entstanden ist.

Wegen des unbeaufsichtigten Stehenlassens von Pferden auf Chausseen und nicht chaussierten Wegen (im Gegensatz der Straßen von städtischen und ländlichen Ortschaften) findet der Strafsatz nach der Schlußbestimmung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1842 (Amtsbl. Nr. 23) Anwendung.

f) Heimliche Waffen.

§ 80.

Wer einem gesetzlichen Verbote zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen

sind, feilhält oder mit sich führt, verfällt in Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder in Haft. Auch kann neben der Geldstrafe oder Haft auf die Einziehung der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. (Reichs-Strafgesetzb. § 367 Nr. 9 und letzter Absatz — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 115 u. 116.)

g) Gefährliche Vorkehrungen.

§ 81.

Dieselbe Strafe hat verwirkt und dieselbe Einziehung der Gegenstände hat zu gewärtigen, wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt. (Reichs-Strafgesetzb. § 367 Nr. 8 und letzter Absatz in der Fassung des Reichs-Gesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 115 u. 116.)

h) Gefahr durch Bauwerke.

§ 82.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft wird belegt, wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen. (Reichs-Strafgesetzb. § 367 Nr. 13 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 116.)

Desgleichen, wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. (Ebenda Nr. 14.)

Ebenso, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt. (Ebenda Nr. 15.)

Ebenso, wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für andere entstehen kann. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 367 Nr. 12 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 115.)

Wegen der Windmühlen bestimmt die Reg.-V. vom 23. November 1861 — Amtsbl. S. 370 — was folgt:

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch das Scheuwerden des Viehs auf Wegen oder Grundstücken in der Nähe von Windmühlen infolge des Betriebes derselben entstehen können, wird hiermit auf Grund des § 13 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen, vom 1. Juli 1861 (Ges.-S. S. 749) und des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) für den ganzen Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks verordnet, was folgt:

§. 1. Die Entfernung einer neu zu errichtenden Windmühle oder eines sonstigen durch Wind bewegten Triebwerks von Chausseen, Landstraßen, Feldwegen oder anderen öffentlichen Kommunikationswegen muß in der Regel 20 Ruten betragen.

Ausnahmsweise kann jedoch eine geringere Entfernung nachgelassen werden, wenn die Mühle oder das sonstige Triebwerk an einem voraussichtlich bleibenden, tiefliegenden Hohlwege errichtet werden soll, oder ganz besondere der Wahrscheinlichkeit nach fortdauernde Gegenstände, wie z. B. dichtes Gebüsch, Gebäude usw., den Anblick der Mühle von dem Wege aus verdecken, oder sonst besondere Umstände, wie unbedeutender Verkehr, koupiertes Terrain, das Vorhandensein anderer Mühlenwerke, durch welche das Zugvieh der dortigen Gegend bereits an die Bewegung der Mühlenflügel gewöhnt ist, für die ausnahmsweise Gewährung des Antrags sprechen.

§ 2. Die Entfernung einer neu zu errichtenden Windmühle oder eines sonstigen durch Wind bewegten Triebwerks von benachbarten Grundstücken muß in der Regel 6 Ruten betragen, doch kann auch hier ausnahmsweise eine geringere Entfernung nachgelassen werden, wenn Nachbarn ausdrücklich in eine geringere Entfernung willigen oder der Unternehmer sich verpflichtet, eine dichte und so hohe Bewährung anzulegen, daß ein Scheuwerden des auf dem benachbarten Grundstücke arbeitenden Zugviehs nicht zu befürchten ist.

§ 3. Den Ortspolizeibehörden liegt es ob, bei Erteilung der Baukonsense auf strenge Beobachtung der vorstehend festgesetzten Entfernungen zu halten und in den Fällen, wo sich ausnahmsweise nach den obigen Grundsätzen die Nachlassung einer geringeren Entfernung rechtfertigt, in der schriftlichen Ausfertigung des Konsenses die Gründe ausführlich darzulegen.

§ 4. Derjenige, welcher als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker eine Windmühle oder sonstiges durch Wind bewegtes Triebwerk errichtet, ohne das vorstehend vorgeschriebene Maß der Entfernungen, wie solches ausdrücklich von der Behörde im Baukonsense festgesetzt ist, einzuhalten, verfällt in die im § 345 ad 12[1]) des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe.

i) Gefahr durch andere Gegenstände.

§ 83.

Wegen der Sensen schreibt die Pol.-V. vom 31. Oktober 1853 — Amtsbl. S. 403 — folgendes vor:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird hierdurch bestimmt, daß die Sensen nur in hölzernen Scheiden oder in einer anderen, die Schärfe gehörig verdeckenden Weise getragen werden dürfen. Uebertretungen dieser Anordnung ziehen Geldbuße bis zu fünf Talern und im Unvermögensfalle verhältnismäßige Freiheitsstrafe nach sich.

Außerdem tritt bei etwaigen Beschädigungen noch die gesetzliche Verpflichtung zum Schadenersatze ein.

k) Gefahren durch Maschinen usw.

§ 84.

Ueber die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirtschaftlicher Maschinen, welche nicht im Fahren arbeiten, bestimmt die Polizeiverordnung vom 18. Juni 1896 — Amtsbl. S. 299:[2])

Auf Grund der §§ 137 Absatz 2 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

---

[1]) Jetzt § 317 Nr. 15.

[2]) In abgeänderter, durch Pol.-V. vom 16. Juni 1898 — Amtsbl. S. 271 — und Pol.-V. vom 8. August 1906 — Amtsbl. S. 307 — festgestellter Fassung.

§ 1. **Landwirtschaftliche Maschinen, welche den nachstehend zu a bis e ausgesprochenen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.**

a) An jeder Maschine sind alle von dem Gestell nicht eingeschlossenen bewegten Teile, welche infolge ihrer Lage der Bedienungsmannschaft oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betriebe gefährlich werden können, während des Betriebes derart zu überdecken oder abzusperren, daß eine Berührung derselben mit den Gliedmaßen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ohne deren eigenes Verschulden ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Teile, welche zum Zwecke der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen sowie die unmittelbar mit der Hand angetriebenen Schwungräder kleinerer Maschinen.

Diese Bestimmung gilt auch für die Räder der Göpelwerke, die zum Triebwerk gehörigen Treibstangen, Leitungswellen sowie für alle Uebertragungen und Kuppelungen, durch welche die Göpelwerke und andere Betriebsvorrichtungen mit der Maschine in Verbindung stehen.

b) Jede Maschine muß mit leicht zu handhabenden Vorrichtungen versehen sein, welche gestatten, die Einwirkung des Motors unverzüglich aufzuheben. Bei Göpelwerken kann mit besonderer Genehmigung des Regierungspräsidenten von einer Entkuppelungsvorrichtung abgesehen werden, wenn sich der Führer des Gespanns genügend nahe an der durch Göpel betriebenen Maschine befindet.

c) Göpel, welche so eingerichtet sind, daß der Treiber der Zugtiere auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind zu diesem Zwecke mit einer widerstandsfähigen Bühne zu versehen, welche das Getriebe um 50 cm überragt.

d) Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden und welche nicht mit Selbsteinlagevorrichtungen versehen oder mit anderweitigen von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten als genügend anerkannten Schutzeinrichtungen an der Einfütterungsöffnung ausgestattet sind, ist die freie Einfütterungsöffnung über der Dreschtrommel an ihrem Rande mindestens 50 cm hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufriedigen.

Liegt der Standort des Einlegers tiefer als der Rand der Einfütterungsöffnung, so kann die Einfriedigung an der Einlegeseite um so viel cm unter 50 cm zurückbleiben, als der Standort des Einlegers vertieft ist. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrige, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeseite noch um mindestens 10 cm überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

e) Bei Maschinen, welche zum Schneiden von Langfutter, sei es grün oder trocken, bestimmt sind, und bei welchen das Einlegen des Futters durch Menschenhände erfolgt, muß der zum Einlegen des Futters dienende Behälter (Futterlade) an der Oberfläche mit einer Decke aus Holz oder Metall verschlossen sein und zwar von der Schnittfläche der Messer ab gerechnet bis auf eine Länge von mindestens 0,6 Meter.

Die kreisenden und gehenden Teile dieser Maschine (Schwungrad, Scheiben, Räder und Messer) müssen durch einen an der Maschine befestigten Schirm aus Holz, Blech oder Drahtgeflecht dergestalt umschlossen sein, daß weder der Körper noch die Kleidung der bei dem Betriebe beschäftigten oder sonst an die Maschine herantretenden Menschen durch jene beweglichen Teile erfaßt werden kann.

f) Die Fahrräder der durch einen Elementarmotor in Bewegung gesetzten Maschinen müssen, bevor diese in Betrieb gesetzt werden, festgestellt werden.

§ 2. Bei Dampfdreschmaschinen ist der allgemeine Arbeiterverkehr in nächster Nähe der Dampfmaschine und Haupttreibriemen durch entsprechende Absperrungen zu verhindern.

§ 3. Jede in einer Höhe bis zwei Meter über dem Fußboden befindliche Vorrichtung (Wellen, Riemen, Seile usw.), welche zur Uebertragung der Bewegung von der Kraftmaschine auf die Arbeitsmaschine dient, ist während des Betriebes der bezüglichen Maschine derart zu überdecken oder abzusperren, daß Personen, welche in der Nähe dieser Maschine zu verkehren haben, mit dieser Vorrichtung in Berührung zu kommen verhindert sind.

§ 4. Der Betrieb jedes mit Elementarkraft betriebenen Motors, insbesondere der Dampfheißluft-, Gas- oder elektrischen Maschinen, ist der Leitung eines mit der Eigenart des Betriebes vertrauten Aufsehers zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der Maschine beschäftigten, mit der Eigenart des Betriebes vertrauten Arbeiter bestellt werden. Als Arbeiter, welche zufolge der ihnen übertragenen Verrichtungen die Maschine direkt zu bedienen haben, insbesondere als Aufseher, Maschinenführer und Heizer, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen zu verwenden. Mit solchen Vorrichtungen dürfen Personen unter 16 Jahren nicht beauftragt werden.

Mit der Führung von Göpelwerken können dagegen Personen unter 16 Jahren, jedoch niemals unter 14 Jahren betraut werden.

§ 5. Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschine und Arbeitsmaschine (Auflegen der Riemen, Kuppeln der Wellen usw.) sowie bei solchen Arbeiten (Schmieren, Anziehen von Schrauben oder Keilen), welche die zeitweise Entfernung der Schutzvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder Stockungen der Bewegung sind die betreffenden Maschinen stillzustellen. Bei Göpelwerken sind in diesen Fällen die Zugtiere abzuhängen.

§ 6. Wird die Einwirkung des Motors (Kraftmaschine) aufgehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu benachrichtigen. Der Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Göpel- oder einem Tretwerk besteht.

§ 7. Geschlossene Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der Maschine ohne Gefährdung der Arbeiter vor sich gehen kann.

§ 8. Bevor die Maschine in Tätigkeit gesetzt (angelassen) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam gemacht werden.

§ 9. Der Betrieb der Maschine darf nur erfolgen, wenn die Arbeitsstelle hinreichend erhellt ist.

§ 10. Während des Betriebes einer Dreschmaschine ist Auf- und Absteigen an der Seite, an welcher die Einfütterungsöffnung nicht eingefriedigt ist (vergl. Ziffer 1 d 2. Absatz) verboten; nach Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten über dem Rande eingefriedigte Einfütterungsöffnung zu überdecken.

§ 11. Auf feststehende Kraftmaschinen, Lokomobilen, Wind- und Wassermühlen finden die Bestimmungen Ziffer 4 bis 9 dieser Verordnung Anwendung. Im übrigen bleiben die für dieselben bestehenden Vorschriften unberührt.

§ 12.[1]) Jeder Arbeitgeber hat den Wortlaut dieser Polizeiverordnung an einer in die Augen fallenden Stelle des Wirtschaftshofes dauernd und, falls die Maschinen außerhalb desselben in Betrieb gesetzt werden, außerdem auf der Betriebsstätte (Arbeitsstelle) durch Aushang bekannt zu machen.

§ 13. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die Schutzvorrichtungen an landwirtschaftlichen Maschinen unbefugt entfernt, unbrauchbar macht oder zerstört.

Die gleiche Strafe trifft Arbeiter, welche beim Betriebe von Maschinen den Anordnungen der Aufsichtspersonen zuwiderhandeln und dadurch sich oder andere gefährden.

§ 14. Sind beim Betriebe der Maschinen polizeiliche Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, welche zur Leitung des Betriebes oder

---

[1]) Nach der Pol.-V. vom 8. August 1906 — Amtsbl. S. 307.

eines Teiles derselben oder zur Beaufsichtigung bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen.

Neben diesen ist derjenige, in dessen Nutzen und Auftrag die Maschine betrieben wird, strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen worden, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtsperson es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Grundsätze, betreffend den Betrieb von Schmirgelscheiben sind unterm 20. Januar 1898 — Amtsbl. S. 37 — veröffentlicht worden.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs erforderlich sind. (Reichs-Gewerbeordnung § 120a Abs. 1, 3 und 4 — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 946.)

Ueber den Gebrauch der Dampfpfeifen ist ergangen folgende Pol.-V. der Regierung vom 22. November 1853 — Amtsbl. S. 453:

Es ist bei einigen in der Nähe von Eisenbahnen belegenen, mit Dampfkraft betriebenen Fabriken der Gebrauch der Dampfpfeife, um den Arbeitern Signale zu geben, zur Anwendung gekommen. Da hierdurch, namentlich bei trübem Wetter, leicht Unglück auf den Eisenbahnen entstehen kann, so wird auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung hiermit der oben erwähnte Gebrauch der Dampfpfeifen sowie jede andere Nachahmung der Eisenbahnsignale in Fabriken oder sonst innerhalb des auf zweihundert Ruten Entfernung die Eisenbahn begrenzenden Terrains für den diesseitigen Verwaltungsbezirk bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Tlrn. oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe verboten.

l) Gefahren, welche durch elektrische Betriebe drohen.

§ 85.

Wegen der auf dem Elektrizitätswerk Oberspree zur Anwendung kommenden hohen Spannung ist folgende Polizeiverordnung vom 7. August 1897 — Amtsbl. S. 320 — erlassen worden:

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende, die Hochspannungsanlage des Elektrizitätswerkes Oberspree betreffende Polizeiverordnung für den Umfang der Kreise Teltow und Niederbarnim erlassen:

§ 1. Der Betrieb des Elektrizitätswerkes Oberspree unterliegt wegen der zur Anwendung kommenden hohen Spannung zum Schutze des Publikums und der Anlage den nachfolgenden Vorschriften.

§ 2. Arbeiten und Verrichtungen an der Anlage und jedem einzelnen Teile derselben dürfen nur durch Beauftragte der Elektrizitätsgesellschaft vorgenommen werden.

§ 3. Es ist verboten, die Leitungen zu befassen oder mit irgendwelchen Gegenständen zu behängen, oder in irgend einer anderen Weise zu berühren.

Insbesondere ist es auch verboten, Fahnen oder sonstige Gegenstände an Gebäuden, Masten oder Bäumen derart anzubringen, daß die Leitungen berührt werden können.

Bei Arbeiten in der Nähe der Leitungen haben die Arbeiter solche Vorsicht anzuwenden, daß eine Berührung auch nicht mit den Werkzeugen oder sonstigen Geräten erfolgt.

Vor Beginn der Arbeit sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, daß auch nicht durch fallende Bäume, Aeste oder sonstige Gegenstände eine Berührung stattfindet.

§ 4. Selbst im Falle von Betriebsstörungen oder Beschädigungen bleibt jede Berührung untersagt, vielmehr ist Meldung an die Betriebsleitung oder den nächsten Amtsvorsteher bzw. Polizeiverwalter zu erstatten und die Betriebsleitung zur sofortigen Beseitigung jeder Gefahr verpflichtet.

§ 5. Das Betreten der Betriebs- und Transformatorenräume ohne besondere Erlaubnis der Betriebsleitung ist verboten.

§ 6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, zum Schutze des Publikums ausreichende Einrichtungen (Fangnetze, selbsttätige Verschlüsse an Transformatorenbehältern, Warnungsvorrichtungen usw.) zu treffen und die eigenen Einrichtungen ebenso wie die behördlich angeordneten dauernd in gutem zweckentsprechenden Zustande zu erhalten, auch alle Schutzvorschriften, unter denen die Hochspannungsanlage polizeilich zugelassen ist, genau zu beachten.

§ 7. Alle eine Starkstromleitung tragenden Gestänge sind seitens der Gesellschaft mit einem Ringanstrich von 0,75 m Höhe von weißer Farbe in etwa 2,5 m Höhe über Terrain und die Leitungsträger für Hochspannungsleitungen außerdem mit der deutlichen Aufschrift: „Vorsicht! Hochspannungsleitung!“ zu versehen.

§ 8. Diese Polizeiverordnung ist von der Gesellschaft an jedem Betriebsgebäude und Transformatorenbehälter des Werkes deutlich sichtbar anzubringen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

m) Sonstige Vorschriften über die Personen-Sicherheit usw.

§ 86.

Mit Strafe bis zu 60 Mark oder Haft wird belegt, wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt. (Reichs-Strafgesetzb. § 366 Nr. 4 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 114.)

Das Besteigen der Trittbretter vorüberfahrender Wagen verbietet folgende Reg.-V. vom 28. Oktober 1837 — Amtsbl. S. 342:

Infolge vorgekommener Unglücksfälle durch das mutwillige Besteigen der Trittbretter vorüberfahrender Wagen wird es, als ein mit Gefahr verbundener Straßenunfug, bei 24stündiger Gefängnisstrafe oder nach Umständen körperlicher Züchtigung[1]) hiermit untersagt, ohne Vorwissen und Genehmigung der Führer auf Wagen während des Fahrens aufzusteigen oder sich an denselben anzuhängen. In der Handhabung dieses für alle Orte des Regierungsbezirks gültigen Verbots haben die Polizeibehörden sich nach unserer, die Bestrafung des Straßenunfugs betreffenden Bekanntmachung vom 23. Dezember 1835 (Amtsblatt 1836 Nr. 1) zu richten.

§ 87.

Wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt, verfällt in Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft. (Strafgesetzb. § 360 Nr. 11 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 111.)

[1]) Die körperliche Züchtigung ist durch das Reichs-Strafgesetzbuch abgeschafft.

Dies gilt insbesondere vom Unfug an den Polterabenden, dem Werfen von Scherben gegen die Haustüren und dergleichen, welcher verboten ist durch folgende Pol.-V. vom 23. Dezember 1833 — Amtsbl. für 1834 S. 2:

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Excellenz, vom 10. v. M. werden die Einwohner des diesseitigen Regierungsbezirks auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Unfug der sogenannten Polterabende für verboten und strafbar zu erachten ist, namentlich auf die §§ 181 bis 183 Tit. 20 Teil II des Allgemeinen Landrechts aufmerksam gemacht, und indem wir auf Grund der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 § 11 hiermit eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Talern auf die Uebertretung jenes Verbots festsetzen, weisen wir die Polizeibehörden an, auf die Aufrechthaltung des Verbots eines solchen Unfugs strenge zu halten und die Uebertreter nach vorbestimmter Maßgabe unnachsichtlich zu bestrafen.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt. (Reichs-Strafgesetzb. § 366 Nr. 9 in der Fassung des Reichs-Ges. vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 114.)

Ebenso, wer Steine oder andere harte Körper oder Unrat auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft. (Ebenda Nr. 7.)

Ueber das Steinesprengen bestimmt die Reg.-V. vom 29. November 1853 — Amtsbl. S. 458 — was folgt:

Das Steinesprengen mittels Schießpulvers an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten und in deren Nähe wird auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 bei einer Geldbuße bis zu 10 Talern oder verhältnismäßiger Freiheitsstrafe hierdurch verboten.

§ 88.

Einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder vierzehn Tagen Haft unterliegt gleichfalls, wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann. (Reichs-Strafgesetzb. § 366 Nr. 8 in der Fassung des Reichs-Gesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 114.)

Hiernach ist auch das Herabwerfen von Gläsern und Flaschen bei Feierkeiten nach Richtung eines Gebäudes oder nach Vollendung anderer Bauarbeit in gleicher Weise strafbar. Dasselbe wird noch besonders verboten durch folgende Pol.-V. der Regierung vom 17. März 1837 — Amtsbl. S. 87:

Da vor einiger Zeit der namentlich bei den Bauhandwerkern übliche Gebrauch, bei ihren Feierlichkeiten nach Richtung eines Gebäudes oder Vollendung anderer Bauarbeit, von einem hohen Standpunkte die bei Ausbringung von Gesundheiten geleerten Gläser und Flaschen zur Erde herabzuwerfen, den Tod eines durch ein solches Glas getroffenen Kindes zur Folge gehabt hat, so ist von des Königs Majestät befohlen worden, daß von Polizeiwegen dergleichen Unglücksfällen vorgebeugt werden solle.

Demgemäß und infolge einer dieserhalb an uns ergangenen Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern vom 7. Februar d. J. wird hiermit der Gebrauch des Herabwerfens der Gläser und Flaschen bei den in Rede stehenden Gelegenheiten auch im diesseitigen Regierungsbezirk allgemein verboten und auf etwaige Kontraventionsfälle eine Polizeistrafe von 5 Talern festgesetzt. Die Polizeibehörden haben auf Abstellung jenes Gebrauchs zu halten und die Kontravenienten vorkommendenfalls mit der gedachten Strafe zu belegen.

§ 89.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriffe sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 367 Nr. 10 in der Fassung des Reichs-Ges. vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 115.)

II. Paß- und Meldewesen.

A. Paßwesen im allgemeinen.

§ 90.

Die allgemeinen Vorschriften enthält das Bundesgesetz vom 12. Oktober 1867 — Bundes-Gesetzbl. S. 33 — und die folgende Reg.-V. vom 6. Januar 1868 — Amtsbl. S. 12:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Bundesangehörige[1]) bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete[2]) zur Rückkehr in dasselbe sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere erteilt werden, wenn ihrer Befugnis zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§ 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§ 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§ 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere sowie andere Legitimationsurkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§ 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere behufs der Visierung findet nicht statt.

§ 6. Zur Erteilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

---

[1]) Reichsangehörige.
[2]) Reichsgebiete.

1. die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;
2. die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3. so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugnis zusteht.

Zur Erteilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugnis haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§ 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§ 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens ein Taler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§ 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder durch sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflicht überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§ 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten sowie über die Kontrolle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867. Wilhelm.

Das vorstehende Gesetz über das Paßwesen, welches mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit getreten ist, wird hierdurch noch besonders mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß, da durch dasselbe für die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten die Paßpflichtigkeit der Reisenden, soweit sie in diesen Staaten bisher bestanden hat, aufgehoben worden ist, es fortan von dem Ermessen der Bundesangehörigen abhängt, ob sie sich mit Reisepapieren, zum Zwecke ihrer Legitimation in eintretenden Fällen, versehen wollen oder nicht.

Zu den Reisepapieren sind fortan — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Zwangspässen und beschränkten Reiserouten — nur die Paßkarten, hinsichtlich deren es bei den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1850 (Ministerialbl. pro 1851 S. 7 sequ.) bewendet, und die eigentlichen Reisepässe zu rechnen. Von Ausfertigung und Erteilung besonderer Wanderpässe oder Wanderbücher für reisende Gewerbegehilfen ist hinfort abzusehen, da die veränderten Umstände eine Unterscheidung zwischen reisenden Gewerbegehilfen und sonstigen reisenden Personen entbehrlich und unzweckmäßig erscheinen lassen. Demgemäß bleiben die für die Wanderpässe erlassenen besonderen Vorschriften, insbesondere das Reglement vom 24. April 1833 und 21. März 1835 künftig außer Anwendung.

Anlangend die eigentlichen Reisepässe, so hört die bisherige Unterscheidung zwischen Auslands- und Inlandsreisepässen auf, dergestalt, daß für alle Arten solcher Reisepässe nur ein und dasselbe Formular anzuwenden ist.

Zur Erteilung von Reisepässen sind fortan — abgesehen von den Ministerial-

päffen, hinsichtlich deren es nach dem Beschlusse des Bundesrats vorläufig bei den geltenden Anordnungen verbleibt — kompetent die Provinzialregierungen (in Hannover die Landdrosteien), die Landräte und die von den Regierungen dazu ermächtigten städtischen Polizeibehörden. Die Bezeichnung der letzteren für den diesseitigen Regierungsbezirk wird in einer der nächsten Nummern des Amtsblatts erfolgen.

Potsdam, den 6. Januar 1868.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.

Zur Ergänzung der letzteren ist erlassen die Reg.-V. vom 1. April 1868 — Amtsbl. S. 113 — welche so lautet:

Im Verfolg unserer Amtsblattverordnung vom 6. Januar d. J. (Amtsbl. S. 12 und 13), die Bundespaßgesetzgebung betreffend, bringen wir hierdurch diejenigen städtischen Polizeiverwaltungen, welche von uns zur Erteilung von Reisepässen ermächtigt sind, zur öffentlichen Kenntnis. Es sind dies: 1. im Kreise Niederbarnim die Polizeiverwaltung der Stadt Bernau, 2. im Kreise Oberbarnim die Polizeiverwaltungen der Städte Freienwalde,[1]) Biesenthal, Neustadt-Eberswalde, Strausberg, Wriezen, Werneuchen, 3. im Teltower Kreise die Polizeiverwaltungen der Städte Cöpenick, Mittenwalde, Trebbin, Zossen, 4. im Zauch-Belziger Kreise die Polizeiverwaltungen der Städte Belzig,[1]) Beelitz, Brück, Niemegk, Treuenbrietzen, Werder, 5. im Jüterbog-Luckenwalder Kreise die Polizeiverwaltungen der Städte Jüterbog,[1]) Luckenwalde, Dahme, Zinna und Baruth, 6. im Kreise Osthavelland die Polizeiverwaltungen der Städte Kremmen, Fehrbellin, Nauen,[1]) Spandau, Ketzin, 7. im Kreise Westhavelland die Polizeiverwaltungen der Städte Rathenow[1]) und Friesack, 8. im Kreise Ruppin die Polizeiverwaltungen der Städte Gransee, Lindow, Neustadt a. D., Rheinsberg, Alt-Ruppin, Neu-Ruppin,[1]) Wusterhausen a. D., 9. im Kreise Ostprignitz die Polizeiverwaltungen der Städte Kyritz,[1]) Meyenburg, Pritzwalk und Wittstock, 10. im Kreise Westprignitz die Polizeiverwaltungen der Städte Havelberg, Perleberg[1]) und Wittenberge, 11. im Prenzlauer Kreise die Polizeiverwaltungen der Städte Prenzlau,[1]) Strasburg i. d. Ukm. und Brüssow, 12. im Angermünder Kreise die Polizeiverwaltungen der Städte Angermünde,[1]) Schwedt, Oderberg, Vierraden, Joachimsthal, 13. im Beeskow-Storkower Kreise die Polizeiverwaltungen der Städte Beeskow,[1]) Storkow, Buchholz, 14. das Königl. Polizeidirektorium[2]) in Potsdam und 15. die Städtische Polizeiverwaltung in Brandenburg.

Hierzu treten noch die städtischen Polizeiverwaltungen zu Oranienburg, Alt-Landsberg und Liebenwalde — Reg.-V. vom 10. Juli 1868 — Amtsbl. S. 229 — Templin,[1]) Lychen und Zehdenick — Reg.-V. vom 3. August 1868 — Amtsbl. S. 250 — Lenzen — Reg.-V. vom 24. August 1874 — Amtsbl. S. 281 — Pritzerbe, Plaue, Rhinow und Teltow — Reg.V. vom 2. August 1887 — Amtsbl. S. 310 — Plaue a. H. — Reg.-V. vom 18. April 1900 — Amtsbl. S. 235 — die Polizeidirektionen in Rixdorf und Schöneberg bei Berlin — Reg.-V. vom 2. Mai 1899 — Amtsbl. S. 199.

B. Ausfertigung von Pässen usw.

§ 91.

Reisepässe nach der Türkei müssen von der Türkischen Gesandtschaft visiert sein — Reg.-V. vom 14. September 1868 — Amtsbl. S. 312 —, des-

[1]) Die Polizeiverwaltungen in den Städten, in welchen sich ein Landratsamt befindet, sind nicht zur Erteilung von Auslandsreisepässen befugt. — Min.-Erl. vom 6. Juli 1870, Regierungsverfügung vom 24. Juli 1870.

[2]) Die Königl. Polizeidirektion.

gleichen Reisepässe und Wanderbücher nach Rußland von einer Russischen Gesandtschaft oder einem Russischen Konsulat. (Bekanntmachung vom 31. Juli 1868 — Amtsbl. S. 260 — und 18. November 1868 — Amtsbl. S. 369.)

Zu Reisen nach Oesterreich ist ein ordnungsmäßiger Paß oder mindestens eine andere vollständige Legitimationsurkunde nötig. (Zirk.-Erlaß des Ministers des Innern vom 13. September 1871 — Min.-Bl. für die innere Verw. S. 307.)

Zu Reisen nach Frankreich bedarf es nicht eines Passes; doch muß sich jeder über Namen und Staatsangehörigkeit ausweisen können. (Schreiben des Reichskanzleramts vom 14. Januar 1873 — Min.-Bl für die innere Verw. S. 14.)

Zum Eintritt in Rumänien sind Reisepässe nötig. (Reg.-V. vom 21. August 1879 — Amtsbl. S. 369). — Desgleichen zum Eintritt in Spanien. (Reg.-V. vom 24. Juli 1875 — Amtsbl. S. 245.)

Reisende, welche aus Rußland kommen, müssen sich durch einen Paß ausweisen, welcher von der Deutschen Botschaft in St. Petersburg oder einer Deutschen Konsularbehörde in Rußland visiert[1]) worden ist. (Verordnung vom 14. Juni 1879 — Reichs-Gesetzbl. S. 155.)

Die Verpflichtung, ihre Pässe visieren zu lassen, ist durch § 1 der Verordnung vom 29. Dezember 1880 (Reichs-Gesetzbl. für 1881 S. 1) für die Angehörigen des Deutschen Reiches und derjenigen Länder aufgehoben, in welchen den Deutschen der Eintritt ohne Visierung des Passes durch eine gesandtschaftliche oder Konsularbehörde des betreffenden Landes gestattet ist.

Für die in Rußland sich aufhaltenden Deutschen bestimmt hinsichts der Paßpflicht die Reg.-V. vom 29. Juli 1872 — Amtsbl. S. 337 — was folgt:

Die Kaiserl. Russische Staatsregierung hat bezüglich der in Rußland sich aufhaltenden und von dort nach einem anderen Lande reisenden Deutschen folgende Bestimmungen erlassen, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntnis des Publikums gebracht werden: 1. Alle Reisenden deutscher Nationalität bedürfen zur Hinausreise aus Rußland eines Russischen, nur für den Austritt aus Rußland gültigen Passes, 2. die deutschen in Rußland residierenden Staatsangehörigen, welche sich von da in das Ausland begeben wollen, können sich bei der Deutschen Botschaft in St. Petersburg oder bei den Deutschen Konsulaten in Rußland mit provisorischen Zertifikationen (Nationalitätsbescheinigungen) versehen, welche ihr Herkommen bescheinigen. Diese Zertifikate (Bescheinigungen) werden zum Visa der Kaiserl. Russischen Gesandtschaften und Konsulate im Auslande zugelassen und dienen als genügende Legitimation zum Wiedereintritt in Rußland, haben jedoch nur für diesen Zweck Geltung.

Die in Rumänien sich aufhaltenden Fremden müssen Aufenthaltsscheine besitzen nach der Verordnung vom 26. Februar 1880, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 4. Juni 1880 — Amtsbl. S. 222.

C. Ausfertigung von Paßkarten.

§ 92.

Ministerialerlaß vom 31. Dezember 1850, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 28. Januar 1851 — Amtsbl. für 1851 S. 28:

[1]) Die Verpflichtung der aus Rußland kommenden Reisenden, die Pässe visieren zu lassen, ist durch die Verordnung vom 30. Juni 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 501) aufgehoben worden.

Um der Legitimationsführung durch Paßkarten, welche zur Erleichterung des Reiseverkehrs in den durch Eisenbahnen verbundenen Landesteilen mit Allerhöchster Genehmigung eingeführt worden sind, und welche nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. Dezember 1844 in den darin gedachten preußischen Provinzen und angrenzenden auswärtigen Staaten, der mit diesen getroffenen Vereinbarung gemäß, die Stelle der Pässe bisher vertreten haben, eine weitere Ausdehnung zu geben, sind die Regierungen mehrerer anderer deutschen Bundesstaaten dem bisherigen Paßkartenvereine beigetreten.

Nachdem die zu Dresden dieserhalb abgeschlossene Uebereinkunft, welche mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit treten soll, von sämtlichen dabei beteiligten Regierungen nunmehr genehmigt worden ist, wird in Gemäßheit derselben folgendes bestimmt:

§ 1. Das Gebiet, in welchem unter den nachfolgenden Vorschriften Paßkarten erteilt werden und Gültigkeit haben, umfaßt:

sämtliche Provinzen des preußischen Staats, Bayern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Cöthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg.[1])

§ 2. Die Angehörigen der im § 1 gedachten Staaten[2]) sind, soweit nicht nach den §§ 3—5 Beschränkungen eintreten, befugt, sich zu ihren Reisen innerhalb der Gebiete dieser Staaten statt der vorgeschriebenen Pässe der Paßkarten zu bedienen.

§ 3. Paßkarten dürfen nur solchen Personen erteilt werden, welche

1. der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2. völlig selbständig sind,[3]) und
3. in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten erteilt werden:

a) Studierenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde am Universitätsorte,[4])
b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
c) unselbständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur, wenn sie das 18te Lebensjahr überschritten haben,
d) Handlungsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Prinzipale am Wohnorte der letzteren,[5])

§ 4. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimiert.

§ 5. Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt:

a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, insbesondere den Handwerksgesellen und Gewerbegehilfen,[6])
b) den Dienstboten und Arbeitssuchenden aller Art,
c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§ 6. Die Paßkarten, welche in allen im § 1 gedachten Staaten nach einem übereinstimmenden Formulare und von gleicher Farbe erteilt werden und welche Namen, Stand und Wohnort[7]) des Inhabers sowie dessen Namensunterschrift

---

[1]) Das Verzeichnis der Staaten, in denen die Paßkarten jetzt gelten, befindet sich in der Reg.-V. vom 30. Juli 1853 — Amtsbl. S. 300.

[2]) Vergleiche die unten folgende Reg.-V. vom 25. Februar 1854 — Amtsbl. S. 72.

[3]) Wie zu Anmerkung 2.

[4]) Desgleichen.

[5]) Desgleichen.

[6]) Desgleichen.

[7]) Desgleichen.

und Signalement enthalten müssen, sind nur auf die Dauer des Kalenderjahres gültig, in welchem sie ausgefertigt worden sind.

Für das Jahr 1851 kommen Paßkarten von blauer Farbe zur Anwendung.

§ 7. Zur Ausstellung von Paßkarten sind nur diejenigen Behörden befugt, welche von der vorgesetzten Provinzialregierung damit beauftragt worden sind.[1]

§ 8. Der Preis der Paßkarte beträgt 5 Sgr.[2]), Expeditions- und Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§ 9. Eine Visierung der Paßkarte findet nicht statt.

§ 10. Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, wissentliche Ueberlassung der letzteren seitens des Inhabers an einen anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§ 4) zu rechnen ist, unterliegt den gesetzlichen Polizei- oder Kriminalstrafen.

§ 11. Aufgehoben durch §§ 1 und 2 des Bundespaßgesetzes vom 12. Oktober 1867 — Bundes-Gesetzbl. S. 33.

§ 12. In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizeibeamten des einen der im § 1 gedachten Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, jedoch nicht, um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur, um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthalts die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§ 13. Den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Paßkartenjournal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden. Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen.

§ 14. Um eine genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche in Gemäßheit der im Eingange gedachten Uebereinkunft und zu deren Ausführung ergangen sind, werden die Polizeibehörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an anderen Orten begangenen Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntnis der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verstoß begangen hat.

§ 15. Die für diejenigen Landesteile, in welchen die Paßkarten schon früher eingeführt waren, erlassene Ministerialverordnung vom 23. Dezember 1844 wird aufgehoben.

Berlin, den 31. Dezember 1850. Der Minister des Innern.

Ergänzt und geändert ist diese Verordnung durch folgende Reg.-V. vom 25. Februar 1854 — Amtsbl. S. 72:

Bei dem im Juli v. J. zu Eisenach stattgehabten Zusammentritt von Kommissarien der meisten Deutschen Regierungen ist auch der zu Dresden unterm 21. Oktober 1850 abgeschlossene Paßkartenvertrag Gegenstand der Beratung gewesen. — Nachdem die dabei getroffenen näheren Bestimmungen über die Anwendung und Auslegung jenes Vertrages von sämtlichen beteiligten Regierungen genehmigt worden sind, bringen wir dieselben unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 31. Dezember 1850 (Amtsbl. 1851 S. 28) hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

1. Zu § 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1850. Es können Paßkarten fernerhin auch Ausländer, sofern dieselben nur einem der kontrahierenden Staaten angehören, von der betreffenden Behörde desjenigen Orts erteilt werden, wo dieselben einen Wohnsitz aufgeschlagen haben.

---

[1]) Siehe unten S. 179.

[2]) Später auf 10 Sgr. erhöht, jetzt 1 Mark.

2. Zu § 3 daselbst ist die Erteilung von Paßkarten an Ehefrauen, falls die sonstigen Bedingungen des Vertrages erfüllt sind, unter denselben Voraussetzungen für zulässig erachtet worden, unter welchen in den bezüglichen Staaten die Erteilung von Pässen an sie erfolgt.
3. Zu § 3 Absatz 2a daselbst. An Studierende dürfen, außer am Universitätsorte, auch an ihrem, beziehungsweise ihrer Eltern Wohnorte unter den für unselbständige Personen (§ 3c) vorgeschriebenen Voraussetzungen Paßkarten erteilt werden.
4. Zu § 5a daselbst. Unter Handwerksgesellen, welche keine Paßkarten führen dürfen, sollen vorzugsweise nur die wandernden Gesellen verstanden werden, wogegen kein Grund vorhanden ist, ansässigen Handwerksgesellen in der Eigenschaft als Bürger, Hausbesitzer usw. Paßkarten vorzuenthalten.
5. Zu § 6 daselbst darf die vorgeschriebene Personenbeschreibung in den Paßkarten niemals fehlen. Die betreffenden Polizeibehörden werden deshalb hierdurch angewiesen, diese Bestimmung um so mehr aufs Genaueste zu befolgen, als ohnehin schon die Gewähr der Sicherheit bei den Paßkarten auf das geringste Maß beschränkt worden ist.

Zur Ausstellung von Paßkarten sind befugt — vergleiche § 7 des Ministerialerlasses vom 31. Dezember 1850 — außer den Landräten die Polizeidirektion in Potsdam sowie die Polizeiverwaltungen in Brandenburg, Pritzwalk, Wittstock, Spandau und Luckenwalde. (Amtsbl. für 1868 S. 200, 228, 312 und Amtsbl. für 1870 S. 39.)

D. Beschränkte Reisepässe.[1])

§ 93.

Insofern statt des Transportes die Zurückweisung nicht gehörig legitimierter Personen mittels beschränkten Passes stattfindet, sind zu diesen Zwangspässen besondere von der Regierung zu beziehende Formulare anzuwenden. (Reg.-V. vom 25. September 1824 — Amtsbl. S. 215.)

Abweichung von dem im Zwangspasse vorgeschriebenen Wege wird mit der Strafe des Landstreichens, d. i. mit Haft, und bei Inländern mit Unterbringung in ein Arbeitshaus oder Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten bis zur Dauer von zwei Jahren, bei Ausländern mit Verweisung aus dem Bundesgebiete geahndet. (Reichs-Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1876, § 361 Nr. 3 und § 362 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 111.)

Ueber das Verfahren bei Abweichungen von den Zwangspässen bestimmt die Reg.-V. vom 22. Juli 1840 — Amtsbl. S. 229 — was folgt:

Es ist bisher wahrgenommen worden, daß Inhaber von Reiserouten — sogenannten Zwangspässen — der ihnen darin erteilten Weisung häufig nicht nachkommen, sondern, mit diesen Legitimationsdokumenten versehen, unter Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aufs Neue umherschweifen.

Zur Abhilfe dieses Uebelstandes wird mit Bezugnahme auf den § 6 der Generalpaßinstruktion vom 12. Juli 1817 und mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Exzellenz hierüber nachstehende Bestimmung erlassen, welche die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks genau zu beachten haben.

1. Jeder Inhaber eines Zwangspasses, welcher sich auf einer anderen, als der ihm vorgeschriebenen Reiseroute betreffen läßt, ist sofort anzuhalten und,

---

[1]) Diese Bestimmungen sind nach § 10 Absatz 3 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867 noch in Kraft.

falls er sich hierüber nicht genügend zu rechtfertigen vermag, von der Polizeibehörde des Orts, wo er betroffen wird, in Strafe zu nehmen. Diese Strafe, welche nach den Umständen, resp. mit Rücksicht auf frühere Kontraventionen derselben Art höher oder niedriger zu bemessen ist, aber das im § 62 Tit. 17 Tl. 2 des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebene Maß von 14 Tagen Gefängnis oder Strafarbeit, oder von 5 Tlr. Geld niemals überschreiten darf, wird unter Beachtung der Vorschrift des § 85 Tit. 20 a. a. O. — wonach gegen unbemittelte Personen der niederen Volksklasse niemals auf Geldstrafen,[1]) sondern jederzeit auf Strafarbeit oder Gefängnisstrafe erkannt werden soll — sofort durch ein Resolut festgesetzt, gegen welches den Kontravenienten der Rekurs an uns[2]) offen steht

2. Erklärt der Kontravenient zugleich bei Publikation des Resoluts, sich bei demselben beruhigen zu wollen, so ist solches ohne weiteres gegen ihn in Vollzug zu setzen. Im entgegengesetzten Falle und, wenn nicht besondere Gründe seine Detention am Orte der Betretung nötig machen, gebührt die Fortsetzung der Untersuchung der Polizeibehörde des in dem Zwangspasse angegebenen Bestimmungsorts, welcher daher event. die aufgenommenen Verhandlungen zu diesem Zwecke zu übersenden sind.

3. Durch dieses Strafverfahren wird in den übrigen Vorschriften der §§ 6 und 43 und 38 bis 42 der Generalpaßinstruktion nichts geändert. Es ist also der Zwangspaßinhaber nach verbüßter Strafe oder — wenn er sich dem Strafresolute nicht ausdrücklich unterworfen hat — nach Publikation desselben auf die Reiseroute zurückzubringen oder nach Befinden sein Transport einzuleiten.

4. Zugleich wird auf dem Passe neben dem Visa eine kurze Notiz über die dem Inhaber zuerkannte Strafe eingetragen und dabei bemerkt, ob dieselbe bereits vollstreckt oder ob das Resolut noch nicht rechtskräftig geworden ist.

5. Das unter 1 bis 4 vorgeschriebene Verfahren tritt auch dann ein, wenn der Inhaber eines Zwangspasses es unterläßt, den Paß an einem der auf der Reiseroute belegenen Nachtquartiere zur Visierung vorzulegen.

6. In den Zwangspässen selbst ist der an den Paßinhaber gerichteten Aufforderung:

> von der ihm vorgeschriebenen Tour nicht abzuweichen, auch den Paß in jedem Nachtquartiere zur Visierung vorzulegen,

die ausdrückliche Bedeutung hinzuzufügen, daß Uebertretungen dieser Vorschrift mit 24stündiger bis 14tägiger Strafarbeit oder Gefängnis, oder mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Tlr. polizeilich würden geahndet werden.

Die von uns zu beziehenden Zwangspaßformulare werden beim künftigen Abdruck derselben hiernach vervollständigt werden.

7. Den Polizeibehörden steht zwar das Recht zu, bei speziell vorgeschriebenen Reiserouten, wenn unvorhergesehene, erheblich und begründet befundene Umstände eine Abweichung von der Route oder eine Veränderung derselben nötig machen, dies zu veranlassen. Jedoch hat diejenige Polizeibehörde, welche die Abweichung gestattet, solches und die Gründe, weshalb es geschehen, jedesmal auf dem Passe neben dem Visa zu vermerken.

Mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines anderen zu täuschen, **Pässe**, **Wanderbücher** oder sonstige **Legitimationspapiere** falsch anfertigt oder verfälscht oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden zum

[1]) Durch die neuere Gesetzgebung geändert.

[2]) Jetzt Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

gedachten Zwecke überläßt. (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876, § 363 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 113.)

E. Neuanziehende und Fremde.

§ 94.

Ueber die polizeiliche Meldung Neuanziehender bestimmt die Oberpräsidial-Verordnung vom 14. September 1904 — Amtsbl. S. 349 — was folgt:

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Landespolizeibezirk Potsdam mit Ausschluß:

1. der dem Kreise Teltow angehörenden Amtsbezirke Alt-Glienicke, Deutsch-Wilmersdorf, Friedenau, Groß-Lichterfelde, Grunewald, Johannisthal, Königs Wusterhausen, Mariendorf, Nieder-Schöneweide, Nowawes-Neuendorf, Rudow, Schmargendorf, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Wannsee¹), Zehlendorf, Zeuthen, der Gemeindebezirke Britz und Hoherlehme und des Gutsbezirks Dahlem,¹)
2. der dem Kreise Niederbarnim angehörenden Amtsbezirke Lichtenberg, Stralau, Weißensee, Reinickendorf, Friedrichshagen, Nieder-Schönhausen, Birkenwerder, Rüdersdorf, Tegel, Boxhagen-Rummelsburg, Dalldorf²) Hermsdorf, Friedrichsfelde, der Gemeindebezirke Erkner,¹) Pankow, Herzfelde und der Gemeinde- und Gutsbezirke Hohenschönhausen, Franz.-Buchholz, Heinersdorf, Rosenthal und Oberschöneweide,
3. des Stadtkreises Spandau sowie der Städte Cöpenick und Teltow

folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Meldungen des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltes.

a) Abmeldung.

Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aufgibt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge oder spätestens 6 Tage nach demselben sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Umzuge teilnehmen, bei der Meldebehörde des Abzugsortes persönlich oder schriftlich abzumelden.

Der Abmeldende hat denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben und sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

Ueber die Abmeldung ist eine Bescheinigung nach dem Muster I zu erteilen.

b) Anmeldung.

Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Anzuge teilnehmen, binnen 6 Tagen nach dem Anzuge bei der Meldebehörde des Anzugsortes persönlich oder schriftlich anzumelden. Dabei hat er die ihm von der Behörde seines letzten Aufenthaltsortes erteilte Abmeldebescheinigung vorzulegen und auf Erfordern über seine und seiner Angehörigen persönliche und Militärverhältnisse Auskunft zu geben.

Ueber die Anmeldung ist eine Bescheinigung nach dem Muster II zu erteilen.

---

¹) Die Pol.-V. vom 14. September 1904 ist für den Amtsbezirk Wannsee, Kr. Teltow, und die Gemeinde Erkner, Kr. Niederbarnim, durch Pol.-V. vom 10. März 1905 — Amtsbl. S. 110 — aufgehoben, desgl. für den Gutsbezirk Dahlem im Kreise Teltow durch Pol.-V. vom 27. Februar 1907 — Amtsbl. S. 80.

²) Jetzt Wittenau.

c) Wohnungsverlegung in Städten.

Wer seine Wohnung innerhalb eines städtischen Gemeindebezirks verlegt, ist verpflichtet, dies innerhalb 6 Tagen nach dem Umzuge der Meldebehörde des Ortes persönlich oder schriftlich anzuzeigen.

Ueber die geschehene Meldung ist eine Bescheinigung nach dem Muster III zu erteilen.

§ 2. Meldungen des vorübergehenden Aufenthaltes der ländlichen Saisonarbeiter.

a) Abmeldung.

Wer seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verläßt, um in der Landwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten usw.) zur Verrichtung ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpfte Arbeiten in Beschäftigung zu treten (ländlicher Saisonarbeiter), ist verpflichtet, sich bei dem Abzuge sowie bei jedem Wechsel des Beschäftigungsortes bei der Meldebehörde des jedesmaligen Abzugsortes gemäß § 1a dieser Verordnung abzumelden.

b) Anmeldung.

Wer als ländlicher Saisonarbeiter zu dem unter a genannten Zwecke in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke vorübergehend Wohnung nimmt, ist verpflichtet, sich bei der Meldebehörde des Anzugsortes gemäß § 1b dieser Verordnung anzumelden.

In gleicher Weise hat er sich wieder anzumelden, wenn er die vorübergehend genommene Beschäftigung wieder aufgibt und zu seinem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zurückkehrt.

§ 3. Meldungen der Ausländer (einschließlich der Saisonarbeiter).

a) Anmeldung.

Ausländer (Nichtdeutsche), welche in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke Wohnung, dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt nehmen, sind verpflichtet, sich binnen 3 Tagen nach dem Anzuge bei der Meldebehörde des Anzugsortes gemäß § 1b dieser Verordnung anzumelden und auf Verlangen ihre Ausweispapiere vorzulegen.

b) Abmeldung.

Ausländer (Nichtdeutsche), welche ihre Wohnung, ihren dauernden oder vorübergehenden Aufenthaltsort aufgeben, sind verpflichtet, sich 3 Tage vor dem Abzuge bei der Meldebehörde des Abzugsortes gemäß § 1a dieser Verordnung abzumelden.

Bl. 1911, 135.

§ 4. Meldungen der Vermieter usw.

Zu den in den §§ 1—3 dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldungen ist binnen 8 Tagen nach dem Ab-, An- oder Umzuge auch verpflichtet, wer als Vermieter, Dienstherrschaft oder in sonstiger Weise den dort genannten Personen Wohnung oder Unterkommen gewährt, sofern er sich nicht durch Einsicht der polizeilichen Bescheinigungen von der geschehenen Meldung Ueberzeugung verschafft hat.

§ 5.

Die Inhaber von Gasthöfen, Herbergen und Krügen sind verpflichtet, jeden bei ihnen übernachtenden Fremden spätestens am Tage nach der Ankunft durch einen Meldezettel bei der Meldebehörde anzumelden.

§ 6. **Meldebehörden.**

Die Meldungen (§§ 1—5) sind in den Stadtgemeinden bei der Polizeiverwaltung, in den Landgemeinden bei dem Gemeindevorsteher und in den Gutsbezirken bei dem Gutsvorsteher zu erstatten.

§ 7. **Auskunftserteilung.**

Jeder, in bezug auf dessen Person oder dessen Angehörige nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Meldung erstattet werden muß, ist verbunden, dem zur Meldung Verpflichteten auf Verlangen alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 8. **Orts- und Kreispolizeiverordnungen.**

a) Durch Ortspolizeiverordnung können weitergehende Vorschriften über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der nur vorübergehend an einem Orte sich aufhaltenden Fremden (§ 5) erlassen, auch kann die Verpflichtung zur Führung von Fremdenbüchern vorgeschrieben werden.
b) Durch Ortspolizeiverordnung können die Bestimmungen über Wohnungsverlegung innerhalb eines städtischen Gemeindebezirks (§ 1 c) erweitert und auf ländliche Gemeindebezirke ausgedehnt werden.
c) In Ortschaften von mehr als 5000 Einwohnern kann durch Ortspolizeiverordnung bestimmt werden, daß die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Ab- und Anmeldungen schriftlich erstattet werden müssen.
d) Die Orts- oder Polizeibehörden können durch Polizeiverordnung die Anmeldepflicht der sich nur vorübergehend an einem Orte aufhaltenden Personen (§ 2) auf weitere Kreise der hin- und herflutenden Bevölkerung ausdehnen und bei vorübergehendem Aufenthalt die Meldefristen auf 3 Tage herabsetzen.

§ 9. **Strafbestimmung.**

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt werden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Geldstrafe nicht unter 20 Mark trifft denjenigen, welcher in der Meldung und in den Mitteilungen behufs der Meldung (§ 6) wissentlich falsche Angaben über den Verbleib einer Person gemacht hat.

Im Unvermögensfalle tritt überall an Stelle der Geldstrafe verhältnismäßige Haft.

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft. Mit diesem Tage verlieren die Polizeiverordnungen vom 16. Dezember 1876 (Amtsbl. S. 457), vom 2. August 1889 (Amtsbl. S. 303), vom 26. Oktober 1899 (Amtsbl. S. 451) und vom 15. Januar 1892 (Amtsbl. S. 72) und die Regierungsverfügung vom 1. April 1842 (Amtsbl. S. 95) ihre Geltung.

Desgleichen werden alle im Geltungsbereich dieser Verordnung geltenden Orts- und Kreispolizeiverordnungen, soweit sie mit vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Muster I.

Abmeldeschein

für nachstehende aus .... (Ort) .... (Straße) .... (Haus-Nr.)
Kreis ....
nach .... (Ort) Kreis .... verziehende Person(en).

1 Nr.	2 Namen und Vornamen der (s) Verziehenden	3 Stand oder Gewerbe	4 Geburts- Tag	Monat	Jahr	5 Geburtsort, Kreis	6 Ob ledig, verehelicht, verwitwet oder geschieden	7 Staatsangehörigkeit	8 Religion	9 Militärverhältnis	10 Zusätze und Bemerkungen
	Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten.										(Ort, Datum des Abzugs.) (Stempel der Behörde.)

Muster II.

Zu dauerndem / vorübergehendem Aufenthalte meldete sich am ....
mit / ohne Familie hier für .... Straße Nr. .... an.

Name und Vorname	Beruf	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Geburtsort und Kreis

Bisheriger { Wohnort ....
Bisheriger { Wohnung ....

Muster III.

Bescheinigung über erfolgte Wohnungsverlegung

in: ....

Der .... hat die Verlegung seiner Wohnung
von ....
nach ....
angezeigt.

...., den .... 19....

(Behörde.)

(Unterschrift.)

und die nachfolgende Instruktion der Regierung vom 6. Juni 1874 (Amtsbl. S. 192):

Nach § 10 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 — B.-G.-Bl. S. 55 — sind die folgenden Bestimmungen des bisherigen preußischen Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 — Ges.-S. de 1843 S. 5 — unverändert geblieben.

§ 8. Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizeiobrigkeit dieses Ortes melden und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 1—6 die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 9. Ein jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§ 8) geschehe.

§ 10. An den Orten, wo die Polizeiobrigkeit von dem Gemeindevorstande getrennt ist, hat die erstere vor der Entscheidung darüber, ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, den Gemeindevorstand mit seiner Erklärung zu hören.

Mit bezug hierauf und auf die vorstehende Polizeiverordnung vom heutigen Tage[1]) werden die Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Amtsvorsteher im allgemeinen auf die genaue Befolgung der von der unterzeichneten Königlichen Regierung unterm 24. Juni 1871 erlassenen Geschäftsanweisung zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit — Amtsbl. de 1871 S. 175ff. — verwiesen und wird hieran folgende Instruktion in betreff der Entgegennahme der Anmeldung neu anziehender Personen geknüpft:

A. Für die Gemeinde- und Gutsvorsteher.

1. Unmittelbar bei erfolgter Meldung eines neu anziehenden Einwohners durch ihn selbst oder durch seinen Wohnungsgeber nach Maßgabe der §§ 2 und 3 der vorstehenden Polizeiverordnung hat der Gemeinde- oder Gutsvorsteher dem Meldenden sofort eine Bescheinigung nach dem unten folgenden Formular A[2]) auszuhändigen, gleichviel ob der Meldende dies verlangt oder nicht. Diese Bescheinigung dient nur zum Beweise der wirklich geschehenen Meldung, enthält aber noch keinerlei Entscheidung über die Gestattung oder Verweigerung des Aufenthaltes selbst.

2. Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher, bei dem die Meldung erfolgt, ist bei eigener Verantwortung im Interesse des von ihm vertretenen Gemeinde- oder

---

[1]) An deren Stelle jetzt die Oberpräs.-V. vom 14. September 1904 — siehe oben — getreten ist.

[2]) Siehe Pol.-V. vom 14. September 1904, oben.

Gutsbezirks verpflichtet, sich von dem Anziehenden die erforderliche Auskunft über die eine etwaige Verweigerung des Aufenthalts im Sinne der §§ 1 bis 5 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit und nach § 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 — Ges.-S. de 1843 S. 5 — begründenden Verhältnisse erteilen zu lassen, und sind hierbei die näheren Bestimmungen sub I. II. III. der Geschäftsanweisung vom 24. Juni 1871 — Amtsbl. S. 175 ff. — auch von den Gemeinde- und Gutsvorstehern sorgfältig zu beobachten.

3. Jeder Gemeinde- oder Gutsvorsteher hat für die ihm unterstellte Ortschaft ein Melderegister über die bei ihm angemeldeten neu anziehenden Personen anzulegen, und zwar nach dem unten folgenden Formular B[1]).

4. In dies Melderegister sind unter fortlaufender Nummer alle neu anziehenden Personen mit ihrem Familienstande ohne Unterschied des Berufs und Standes, also auch neu anziehende Dienstboten, Arbeitsleute usw. einzutragen, sobald der Anzug derselben entweder von ihnen selbst oder von ihrem Wohnungsgeber gemäß § 2 und 3 der vorstehenden Polizeiverordnung angemeldet ist.

5. Kein Gemeinde- oder Gutsvorsteher darf, wofern er nicht etwa selbst Amtsvorsteher ist, die etwa im Interesse der Gemeinde- oder des Gutsbezirks beabsichtigte Fortweisung eines neu anziehenden oder neu angezogenen Einwohners im Exekutionswege zur Ausführung bringen. Die Befugnis hierzu ist auch nach der Kreisordnung der Ortspolizeibehörde als solcher, d. h. also dem Amtsvorster, verblieben. Hält daher der Gemeinde- oder Gutsvorsteher infolge der von ihm entgegengenommenen Meldung den Fall dazu angetan, um dem neu anziehenden resp. neu angezogenen Einwohner nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit die Ergreifung oder Fortsetzung des Aufenthalts zu verweigern, so ist dies unter genauer Berücksichtigung der Bestimmungen sub V. A. bis P. der Geschäftsanweisung vom 24. Juni 1871 dem Auszuweisenden durch eine schriftliche Benachrichtigung zu eröffnen, gleichzeitig aber die Sache dem Amtsvorsteher einzureichen.

B. Für die Amtsvorsteher.

6. Den Amtsvorstehern liegt es ob, die Befolgung der vorstehenden Vorschriften sub 1 bis 5 seitens der Gemeinde- oder Gutsvorsteher, insbesondere die ordnungsmäßige Führung der Melderegister und die prompte Aushändigung der Meldebescheinigung zu kontrollieren und sich zu diesem Behuf von Zeit zu Zeit das Melderegister der einzelnen Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorlegen zu lassen.

7. Dem Amtsvorsteher liegt ferner die verantwortliche Prüfung und Entscheidung darüber ob, wie weit dem neu anziehenden Einwohner die Ergreifung des Aufenthalts oder dem bereits angezogenen Einwohner die Fortsetzung des Aufenthalts etwa gesetzlich verweigert werden darf.

Hierbei hat der Amtsvorsteher auf das Sorgfältigste die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 — B.-G.-Bl. S. 55 — nach Anleitung der Geschäftsanweisung vom 24. Juni 1871 sub V. A. bis P. — Amtsbl S. 175 — zur Anwendung zu bringen. Insbesondere wird hier wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß selbst bei nachgewiesener, auf dauernder Arbeitsunfähigkeit beruhender Verarmung die Fortweisung eines neu angezogenen Einwohners niemals ohne vorher eingeholte Zustimmung oder Verurteilung des zur Wiederaufnahme verpflichteten Armenverbandes erfolgen darf, und daß die bloße Befürchtung einer künftigen Verarmung oder die durch vorübergehende Ursachen veranlaßte Gewährung von Armenunterstützungen überhaupt nicht genügt, um Angehörige des Deutschen Reichs an der Ergreifung oder Fortsetzung des von ihnen gewählten Aufenthalts zu verhindern.

§ 95.

Gültig ist noch im wesentlichen die folgende Geschäftsanweisung vom

[1]) Siehe Pol.-V. vom 14. September 1904, oben.

24. Juni 1871 zum Bundesgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Amtsbl. für 1871 S. 175):

Nachdem durch § 10 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 das unveränderte Fortbestehen der §§ 8, 9 und 10 des bisherigen preußischen Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 in betreff der Aufenthaltsanmeldung neu anziehender Personen ausgesprochen ist, behält es auch ferner bei der hierzu ergangenen diesseitigen Polizeiverordnung[1]) und Instruktion vom 8. September 1866 (Amtsbl. S. 370ff.) sein Bewenden. In der Verpflichtung zur Anmeldung neu anziehender Personen und in den dieserhalb wahrzunehmenden Obliegenheiten der Ortspolizei- und Gemeindebehörde sowie in den bisherigen Ressortverhältnissen der Aufsichtsbehörden, des Landrats und der Regierung, in betreff der Gestattung resp. Verweigerung des Aufenthalts auf Anrufen der beteiligten Personen, tritt auch für die Zukunft durch den Umstand keine Aenderung ein, daß nach dem mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 über den sogenannten Unterstützungswohnsitz die gesetzliche Fürsorgeverpflichtung der Armenverbände (Gemeinden, Gutsherrschaften) durch zweijährigen Aufenthalt auch ohne stattgehabte polizeiliche Meldung begründet wird. Gegenteils gewinnt durch diese veränderte Lage der Armengesetzgebung die Bedeutung eines geregelten Meldeverfahrens für die Gemeindebehörden um so größere Wichtigkeit, als hierin der legale ausreichende Schutz des Gemeindeinteresses gegenüber dem durch die Bundesgesetzgebung aufrecht erhaltenen, bereits bisher in Preußen anerkannten Recht der ungehinderten Wahl des Aufenthalts und der ungehinderten Verwertung der individuellen Arbeitskraft liegt. Um jedoch den auch in neuerer Zeit mehrfach von uns wahrgenommenen Uebergriffen der Polizei- und Kommunalbehörden auf diesem Gebiete innerhalb unseres Regierungsbezirks entgegenzutreten, haben wir uns veranlaßt gesehen, unter Bezugnahme auf die vorerwähnte, in vollem Umfange in Geltung bleibende Polizeiverordnung[2]) und Instruktion vom 8. September 1866 folgende Anweisung zu erlassen:

I. Neben der nach § 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 und resp. nach der diesseitigen Polizeiverordnung vom 8. September 1866 zu machenden Anzeige von dem Anzuge eines Einwohners findet auch ferner ein besonderer Antrag auf Genehmigung der Niederlassung nicht statt. Vielmehr versteht sich nach wie vor das Recht jedes Neuanziehenden, den gewählten Aufenthalt zu nehmen, so lange von selbst, als ihm nicht nach den Vorschriften der §§ 1 bis 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 und den damit übereinstimmenden Bestimmungen der §§ 1 bis 5 des Bundesgesetzes vom 1. November 1867 bestimmte Widerspruchsgründe nachgewiesen werden.

II. Von neu anziehenden Personen darf die Beibringung eines sogenannten Umzugsattestes behufs Gestattung des Ausfenthalts nicht erfordert werden, vielmehr ist der Neuanziehende oder sein Wohnungsgeber nach §§ 8 und 9 ibidem nur verpflichtet, auf Erfordern der Polizeibehörde über diejenigen persönlichen Verhältnisse, welche nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 resp. den §§ 1 bis 4 des Bundesgesetzes vom 1. November 1867 auf eine etwaige Verweigerung des Aufenthalts von Einfluß sind, die nötige Auskunft zu erteilen und die dieserhalb an ihn gestellten Fragen seinerseits zu beantworten.

III. Glaubt die Ortspolizeibehörde gegen die Richtigkeit der Angaben des Anziehenden über seine persönlichen Verhältnisse aus bestimmten Gründen im einzelnen Fall Zweifel hegen zu müssen und können solche Zweifel nicht durch näheren Ausweis des Anziehenden oder durch seine Berufung auf die Auskunft achtbarer Personen am Orte beseitigt werden, so steht der Polizeibehörde selbstverständlich die Befugnis zu, über einzelne bestimmt anzugebenden Tatsachen bei der Ortsbehörde des früheren Aufenthalts eine Erkundigung einzuziehen.

[1]) Aufgehoben durch Pol.-V. vom 14. September 1904.
[2]) Jetzt ersetzt durch die Pol.-V. vom 14. September 1904.

Diese Befugnis darf jedoch nie dahin führen, von der Ortsbehörde des früheren Wohnorts, gleichviel ob in Form eines Attestes oder sonst eine Erklärung darüber zu verlangen, daß dem Anzuge des betreffenden Einwohners an dem neu gewählten Aufenthaltsorte keine gesetzlichen Hinderungsgründe entgegenstehen. Diese Frage hat vielmehr die Ortspolizeibehörde des neugewählten Aufenthaltsorts, ev. nach Anhörung der Gemeinde, nach § 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 selbständig und auf eigene Verantwortung zu prüfen.

IV. Unbenommen bleibt es daneben den beteiligten Personen selbst, sich von der Ortsbehörde des bisherigen Aufenthalts beim Abzuge nach einem anderen Ort eine stempelfreie Bescheinigung darüber erteilen zu lassen, daß und wie lange der Abziehende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt an seinem bisherigen Aufenthaltsorte gehabt hat. Ein Zwang jedoch, derartige Umzugsatteste beim Anzuge an einen anderen Ort vorlegen zu müssen, findet nicht statt.

V. Was die gesetzlichen Gründe zur Versagung des Aufenthalts neu anziehender Personen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. November 1867 selbst betrifft, so bemerken wir, daß dadurch in keiner Weise das Maß der Freizügigkeit, wie es nach der bisherigen preußischen Gesetzgebung bestand, hat eingeschränkt werden sollen. Es ist daher hierbei nach folgenden Grundsätzen auch ferner zu verfahren.

A. (ad § 1 des Bundesgesetzes.) Es genügt der Nachweis jedes tatsächlich von dem Neuanziehenden ergriffenen Unterkommens ohne Unterschied, ob dasselbe durch Beziehen einer Mietswohnung oder einer Schlafstelle oder selbst durch Unterkommen in einem Gasthofe (Herberge) nachgewiesen ist.

B. Insbesondere ist es unstatthaft, den von dem Neuanziehenden zu führenden Nachweis eines Unterkommens dahin auszudehnen, daß von ihm der Nachweis einer ihn ernährenden Kondition, eines Arbeitsverhältnisses usw. erfordert wird.

C. Gebricht es dem Angezogenen im Augenblick seiner Meldung noch an einem Unterkommen, so ist hieraus noch keine Veranlassung zu entnehmen, denselben sofort wieder des Ortes zu verweisen, sondern es ist ihm eine angemessene Frist zur Beschaffung derselben zu stellen und nur, wenn er dieselbe unbenutzt verstreichen läßt oder selbst erklärt, sich ein Unterkommen nicht beschaffen zu können, kann hieraus Veranlassung zu seiner Fortweisung entnommen werden, jedoch mit dem selbstverständlichen Vorbehalt des einstweiligen Einschreitens der Armenpflege in den Grenzen der §§ 25 und 26 des bisherigen Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 resp. der §§ 1 und 63 sub a. des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz.

D. (ad § 2 des Bundesgesetzes.) Zum Nachweis der Bundesangehörigkeit genügt, wenn dieselbe nicht schon aus der persönlichen Stellung des Anziehenden und seinen der Polizei, wenn auch nur äußerlich bekannten Familienverhältnissen sich von selbst versteht, in der Regel wenigstens für jeden preußischen Untertanen die Angabe über seine Abstammung von preußischen Eltern. Bei Staatsangehörigen anderer Bundesstaaten kann, wenn der Angezogene nicht etwaige Zweifel der Polizeibehörde durch die Bekanntschaft achtbarer Personen zu beseitigen vermag, die Beibringung eines staatlichen Heimatscheines als Beweis seiner Angehörigkeit zu einem Bundesstaat des Deutschen Reichs gefordert werden.

E. Unberechtigt dagegen ist das Erfordern eines örtlichen Heimatscheines zum Beweise über die Angehörigkeit des Angezogenen zu einer bestimmten Gemeinde, oder gar das Erfordern einer Erklärung der letzteren über ihre Wiederaufnahmeverpflichtung.

F. Was das Erfordernis der persönlichen Selbständigkeit, d. h. der Befugnis des Anziehenden betrifft, seinen Aufenthalt nach eigener Selbstbestimmung zu wählen, so liegt bei großjährigen unverheirateten Personen, gegen deren Anzug im übrigen kein gesetzliches Bedenken obwaltet, überhaupt kein Grund vor, eine weitere Prüfung über diesen Punkt anzustellen. Wie weit bei dem Anzuge minderjähriger Personen oder bei Ehefrauen,

wenn sie getrennt von den Eltern, resp. von dem Ehemann, an einem Orte anziehen, noch eine ausdrückliche zustimmende Erklärung des Vaters, Vormundes, resp. Ehemannes zu der beabsichtigten Aufenthaltsergreifung zu erfordern ist, oder wie weit dieselbe schon aus den näheren Umständen als selbstverständlich oder als stillschweigend erfolgt, zu entnehmen ist, bleibt der verständigen Beurteilung der Polizeibehörden für den einzelnen Spezialfall überlassen.

G. (ad § 3 des Bundesgesetzes.) In betreff des § 3 wird wiederholt auf das Ministerialreskript vom 14. Dezember 1860 (Min.-Blatt für J. V. de 1861 S. 11) verwiesen, wonach der § 2 sub 1 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 bereits durch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 unwirksam geworden; der § 2 sub 2 ibid. aber überhaupt nur dann anwendbar ist, wenn es sich darum handelt, gefährliche Verbrecher nach verbüßter Freiheitsstrafe durch Beschluß der Landespolizeibehörde von dem Aufenthalt an einem speziellen Orte auszuschließen, an welchem ihr Verbleiben vorzugsweise für die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit gefährlich erscheint. Außer diesem nur unter ganz besonderen Umständen und immer durch bestimmte Beziehungen des begangenen Verbrechens oder Vergehens zu einem einzelnen bestimmten Orte denkbaren Fall, ist überhaupt von der Beschränkung der Freizügigkeit wegen stattgehabter Bestrafung oder unmoralischer Führung keine Rede.

H. Durchaus unstatthaft ist es daher, von neu anziehenden Personen irgendein Führungsattest oder den Nachweis zu fordern, daß sie bisher nicht bestraft seien.

J. Die Polizeibehörden haben zwar, wenn eine spezielle Veranlassung dazu vorliegt, im allgemeinen polizeilichen Interesse von den früheren Lebensverhältnissen einzelner, gleichviel ob neu anziehender oder bereits am Orte wohnhafter Personen Kenntnis zu erlangen, die diskretionäre Befugnis, dieserhalb mit anderen Polizeibehörden in Korrespondenz zu treten. Ohne eine derartige spezielle Veranlassung aber lediglich zum Zwecke der Gestattung oder Verweigerung des Aufenthalts, den etwa möglichen Vorbestrafungen neu anziehender Personen generell durch Rückfragen bei den Polizeibehörden ihres früheren Aufenthaltsortes nachzuforschen, würde dagegen ungehörig sein und zu berechtigten Klagen der beteiligten Personen sowie zu einer ganz nutzlosen Vermehrung des Schreibwerks führen.

K. Die in dem Schlußsatz des § 3 des Bundesgesetzes vom 1. November 1867 den Regierungen erteilte Befugnis der Aufenthaltsverweigerung gegen bestrafte Bettler und Landstreicher ist überhaupt nur auf Staatsangehörige anderer Bundesstaaten anzuwenden, auf preußische Staatsangehörige dagegen im Inlande überhaupt unanwendbar. Ob aber die preußische Regierung von dieser Befugnis gegen Staatsangehörige anderer Bundesstaaten Gebrauch zu machen und dieselben in dieser Beziehung anders, als die eigenen Staatsangehörigen zu behandeln willens ist, darüber fehlt es zurzeit an einer Anweisung, und ist daher auch vorerst diese nur fakultative Befugnis von den Ortspolizei- und Gemeindebehörden beim Anzuge, selbst von Staatsangehörigen anderer Bundesstaaten, gänzlich unberücksichtigt zu lassen.

L. (ad §§ 4 und 5 des Bundesgesetzes.) Das Hauptgewicht des ganzen Gesetzes liegt in der Bestimmung der §§ 4 und 5, welche den §§ 4 und 5 des preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 resp. dem Artikel 1 des Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1855 nachgebildet sind. Dieselben erfordern in Verbindung mit den §§ 8, 9, 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 die hauptsächliche Aufmerksamkeit der Ortspolizei- und Kommunalbehörden. Dieselben haben danach, gleichviel durch wen und in welcher Form sie von dem Anzuge eines neuen Einwohners Kenntnis erhalten, das Recht und die Pflicht, dauernd arbeitsunfähigen Personen, welche kein eigenes Vermögen und keine zu ihrem Unterhalte verpflichtete vermögende Angehörige haben, den Aufenthalt zu verweigern.

M. Um also von der Aufenthaltsverweigerung nach § 4 Gebrauch zu machen, bedarf es der der Ortspolizeibehörde von der Kommunalbehörde nachzuweisenden dauernden Unfähigkeit des Anziehenden, für sich und seine Angehörigen den nötigen Lebensunterhalt durch seine und der Seinigen Hände Arbeit zu gewinnen. Ist diese Unfähigkeit des Anziehenden nach der gewissenhaften Annahme der Ortspolizeibehörde durch die Gemeindebehörde genügend konstatiert, so ist es event. Sache des Neuanziehenden, über das Vorhandensein seiner ausreichenden Arbeitskraft eine ärztliche Untersuchung zu beantragen, oder sich über den Besitz eines genügenden Vermögens auszuweisen, oder vermögende, zu seiner Alimentation verpflichtete Verwandte namhaft zu machen, durch welche die Kommune sichergestellt werden kann.

Doch sind hierbei nach wie vor die Ministerialreskripte vom 25. Februar 1860 (M.-Bl. S. 75), vom 11. Januar 1861 (M.-Bl. S. 47), vom 4. Januar 1862 (M.-Bl. S. 26) zu befolgen, wonach als gesetzlicher Ausweisungsgrund nur die bereits vorhandene dauernde physische Arbeitsunfähigkeit, welche es dem Anziehenden also dauernd unmöglich macht, für sich und seine Angehörigen den nötigen Unterhalt zu erwerben, angesehen werden darf.

N. Bei bereits angezogenen Personen, deren Wiederausweisung von der Gemeinde- resp. Polizeibehörde beabsichtigt wird, kann eine solche Maßregel nur unter der Bedingung stattfinden, daß dem Angezogenen wegen einer derartigen dauernden Arbeitsunfähigkeit auch tatsächlich öffentliche Armenunterstützungen an dem neu gewählten Aufenthaltsorte haben gewährt werden müssen. Ein Notstand dagegen, welcher durch andere Umstände (z. B. durch zeitweise Erkrankung, durch moralische Verkommenheit, durch Straf- oder Untersuchungshaft des Familienhauptes, oder gar nur durch dessen Einziehung zum Kriegsdienste) an dem neu bezogenen Aufenthaltsort sich zeigt, genügt nicht, um den Angezogenen oder seine Familie von dem selbst gewählten Aufenthaltsorte auszuschließen und seinem früheren Wohnorte im Zwangswege wieder zuzuführen.

O. Macht die Gemeinde- resp. Polizeibehörde von einer solchen Befugnis nicht rechtzeitig, d. h. vor Begründung des sogenannten Unterstützungswohnsitzes, Gebrauch, so erlischt diese Befugnis von selbst.

P. Auf jeden Fall darf aus diesem Grunde eine Ausweisungsmaßregel niemals eher zur Ausführung gebracht werden, als bis die zur Wiederaufnahme des Auszuweisenden verpflichtete Gemeinde sich hierzu bereit erklärt hat, oder bis sie im Weigerungsfalle dazu in den gesetzlichen Formen verurteilt ist.

Bis dahin ist die Gemeindebehörde, welche die Ausweisung vornehmen will, unbedingt verpflichtet, ihrerseits für die erforderliche Unterbringung und Verpflegung des Auszuweisenden und seiner Familie in den Grenzen des §§ 33 des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842, resp. des § 1 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871, zu sorgen, und würde sich die Gemeinde oder Polizeibehörde, welche hiergegen verstößt und notleidende Personen ohne ausdrückliche Aufnahmezusicherung seitens der aufnahmepflichtigen Gemeinde usw. fortweist, nach wie vor disziplinarisch verantwortlich machen.

VI. Wenn endlich nach § 12 des Bundesgesetzes vom 1. November 1867 wie nach § 14 des bisherigen preußischen Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 die Bestimmungen der Fremdenpolizei durch diese Gesetze nicht berührt werden, so wird hier noch insbesondere darauf hingewiesen, daß als ein „Fremder" in diesem Sinne nur der anzusehen ist, der an einem Orte bloß zu einem solchem Zwecke oder unter solchen Umständen eintrifft, welche von vornherein die bestimmte Absicht des Ankommenden erkennen lassen, den Ort nach einer in sich bestimmten oder durch die Erfüllung eines gewissen Geschäfts usw. bedingten Zeit wieder zu verlassen. Die bloße Erklärung eines am Orte Eintreffenden, sich daselbst nur eine unbestimmte Zeit oder vorübergehend aufhalten zu wollen, oder die Ungewißheit des Ankommenden,

ob er am Orte Erwerb und Arbeit finden werde, reicht nicht aus, um ihn von den Wirkungen des Gesetzes über die Freizügigkeit auszuschließen und ihn der Fremdenpolizei als solcher zu unterstellen. Ebensowenig ist hierbei, wie bereits oben sub V. A. ad § 1 des Bundesgesetzes bemerkt worden ist, die Art und Weise des von dem Ankommenden gewählten Unterkommens in einem Gasthofe usw. an und für sich maßgebend.

Vgl. das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 — Bundes-Gesetzbl. S. 360 —, das Ausführungsgesetz dazu für den preußischen Staat vom 8. März 1871 — Ges.-S. S. 130 — und das Gesetz vom 12. März 1894 — Reichs-Gesetzbl. S. 259.

§ 96.

Für die an Berlin grenzenden Bezirke ist die folgende Polizeiverordnung vom 18. August 1906 — Amtsbl. S. 320 — erlassen:

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses

1. für den Stadtkreis Spandau,
2. für die dem Kreise Teltow angehörenden Amtsbezirke Alt-Glienicke, Deutsch-Wilmersdorf, Friedenau, Groß-Lichterfelde, Grunewald, Königs Wusterhausen, Mariendorf, Nowawes-Neuendorf, Rudow, Schmargendorf, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Wannsee, Zehlendorf, Zeuthen, für die Gemeindebezirke Britz und Hoherlehme, den Gutsbezirk Dahlem [1]) sowie für die Städte Cöpenick und Teltow,
3. für die dem Kreise Niederbarnim angehörenden Amtsbezirke Lichtenberg, Stralau, Weißensee, Reinickendorf, Friedrichshagen, Nieder-Schönhausen, Birkenwerder, Rüdersdorf, Tegel, Boxhagen-Rummelsburg, Wittenau, Hermsdorf, Friedrichsfelde, die Gemeindebezirke Erkner, Pankow, Herzfelde, Woltersdorf und die Gemeinde- und Gutsbezirke Hohenschönhausen, Französisch-Buchholz, Heinersdorf, Rosenthal und Oberschöneweide nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

I. Meldungen bei Wohnungsveränderungen.

§ 1. Zu melden sind das Beziehen einer Wohnung und das Ausziehen aus einer Wohnung.

§ 2. Die Meldungen müssen schriftlich bei dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, in Städten bei der Polizeiverwaltung und in den Orten, in denen ein Einwohnermeldeamt eingerichtet ist, bei diesem erstattet werden.

§ 3. Die Meldungen sind in zwei Ausfertigungen bei der Meldestelle (§ 2) einzureichen. Eine Ausfertigung wird als Nachweis für die geschehene Meldung abgestempelt zurückgegeben.

§ 4. Die Meldungen müssen genau entsprechend den beiliegenden Mustern a. und b. (Größe 18 : 21 1/2 cm) unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Spalten auf gutem Papier erstattet werden.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der Spalte 1 der Meldungen gehört bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung, und derjenigen, welche sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben; bei Minderjährigen die Angabe der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter. Für Anverwandte, Dienstpersonen oder andere Mitglieder des Hausstandes des Verzogenen sind besondere Meldungen zu machen. In der Spalte „Staatsangehörigkeit“ ist die Bezeichnung „Preuße“ oder die Bezeichnung des betreffenden anderen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben.

[1]) Die Pol.-V. vom 18. August 1906 ist auf den Gutsbezirk Dahlem im Kreise Teltow ausgedehnt durch Pol.-V. vom 27. Februar 1907 — Amtsbl. S. 80.

Bei Wohnungsveränderungen, die von Familien vorgenommen werden, hat die Anmeldung des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte zu erfolgen; in die Abmeldung sind dagegen die Namen der Ehefrau und der Kinder nicht mit aufzunehmen, sondern nur der des Familienhauptes (Ehemann, Witwe) mit dem Zusatze „nebst Familie".

Meldungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 5. Verpflichtet zur Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen ist der Hauseigentümer oder der von ihm oder für ihn bestellte Hausverwalter. Sie haben die zu erstattenden Meldungen mit ihrer Namensunterschrift zu vollziehen.

§ 6. Ueberträgt ein Hauseigentümer die ihm auferlegte Meldepflicht auf einen Hausverwalter, so ist dies schriftlich bei der Meldebehörde anzuzeigen. Die Anzeige ist sowohl von dem Hauseigentümer als auch von dem Hausverwalter zu unterschreiben.

§ 7. Die Meldepflicht erstreckt sich auf sämtliche im Hause vorkommenden Wohnungsveränderungen, die den Hauseigentümer oder dessen Verwalter selbst, deren Familienmitglieder, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute oder die Mieter und deren Angehörige, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Aftermieter, Schlafleute usw. betreffen.

§ 8. Jede Meldung muß innerhalb von 6 Tagen nach Eintritt der Wohnungsveränderung von dem dazu Verpflichteten (§§ 5 und 6) erstattet werden. Der Umzugs- oder Zuzugstag wird dabei nicht mitgerechnet.

a) Meldungen von Umzügen innerhalb des Gemeindebezirkes.

§ 9. Gemäß § 1 ist jeder Umzug innerhalb des Gemeindebezirkes zu melden. Die Meldung muß sowohl seitens des Eigentümers desjenigen Hauses, in dem die neubezogene, als auch seitens des Eigentümers desjenigen Hauses, in dem die aufgegebene Wohnung liegt, erstattet werden. Die Anmeldung für die neubezogene Wohnung erfolgt nach Muster a. auf weißem Papier, die Abmeldung für die aufgegebene Wohnung nach Muster b. auf grünem Papier.

§ 10. Bezieht jemand eine Wohnung, ohne seine bisherige Wohnung aufzugeben, so ist nur das Beziehen der neuen Wohnung, jedoch mit der ausdrücklichen Angabe zu melden, daß die alte Wohnung nicht aufgegeben wird.

b. Meldungen
bei Zuzügen von auswärts und bei Abzügen nach auswärts.

§ 11. Jede von auswärts kommende, im Gemeindebezirke eine Wohnung beziehende Person ist nach Muster a. anzumelden. Jede aus einer Wohnung des Gemeindebezirkes nach auswärts verziehende Person ist nach Muster b. abzumelden.

Die Anmeldungen erfolgen auf weißem Papier, die Abmeldungen auf grünem Papier.

§ 12. Die von auswärts in den Gemeindebezirk zuziehenden Personen sind neben der dem Hauseigentümer oder Hausverwalter obliegenden Meldung verpflichtet, sich innerhalb von 8 Tagen nach dem Beziehen einer Wohnung bei der Meldestelle persönlich oder schriftlich zu melden, über ihre und ihrer Angehörigen persönliche und Militärverhältnisse Auskunft zu geben und auf Verlangen einen schriftlichen Ausweis über ihre Persönlichkeit vorzulegen. Männliche Deutsche im Alter von 20 bis 45 Jahren haben einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse vorzulegen.

Bei dieser Meldung sind die aus einem anderen Gemeindebezirke des preußischen Staates Zuziehenden, wofern sie nicht ihre Wohnung in jenem Gemeindebezirke beibehalten haben und dies anzeigen, außerdem verpflichtet, der Meldestelle einen von der Behörde ihres letzten Wohnortes ausgestellten Abmeldeschein vorzulegen.

§ 13. Die aus dem Gemeindebezirke nach auswärts verziehenden Personen sind verpflichtet, sich mit einem Abmeldeschein zu versehen. Als solcher dient eine polizeilich abgestempelte Ausfertigung der Abmeldung. Sie haben daher,

falls ihnen nicht die nach § 3 dem Meldepflichtigen zurückzugebende Ausfertigung der Abmeldung von diesem zur Verfügung gestellt wird, vor ihrem Abzuge eine weitere Ausfertigung der Abmeldung der Meldestelle einzureichen, die ihnen abgestempelt zurückgegeben wird und zur Vorlegung bei der Behörde ihres neuen Wohnortes bestimmt ist.

§ 14. Wer, ohne aus seiner Wohnung im Gemeindebezirke auszuziehen, den Gemeindebezirk verläßt und in einem anderen Gemeindebezirke des preußischen Staates nach den dortigen Vorschriften zur Anmeldung gelangt, hat seine Rückkehr in den Gemeindebezirk der Meldestelle anzuzeigen. Wer lediglich als Reisender anderswo zur Anmeldung gekommen ist, unterliegt dieser Verpflichtung nicht.

II. Meldungen von Reisenden.

§ 15. Zu melden sind die Ankunft und Abreise von Reisenden. Personen, die in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse zu demjenigen stehen, bei welchem sie abgestiegen sind, brauchen, sofern ihr Aufenthalt nicht über drei Monate währt, nicht gemeldet zu werden.

§ 16. Zur Meldung ist derjenige verpflichtet, welcher dem Reisenden über Nacht, sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich, Obdach gewährt.

§ 17. Die An- und Abmeldung eines Reisenden muß innerhalb von 24 Stunden nach seiner Ankunft oder Abreise bei der Meldebehörde (§ 2) erfolgen. Gastwirte und Vermieter von Fremdenstuben haben jedoch über Ankunft und Abreise von Reisenden zweimal an jedem Tage Meldung zu machen in der Art, daß diejenigen Reisenden, welche zwischen 6 Uhr morgens und 5 Uhr nachmittags zu- oder abgereist sind, bis 6 Uhr nachmittags desselben Tages, diejenigen Reisenden, welche zwischen 5 Uhr nachmittags des einen und 6 Uhr morgens des nächstfolgenden Tages zu- oder abgereist sind, bis 8 Uhr morgens des letzteren Tages zu melden sind.

§ 18. Die Meldungen erfolgen auf weißem Papier, die der Ankunft nach Muster c., die der Abreise nach Muster d. Für die Ausfüllung der Meldungen gelten die Vorschriften des § 4.

§ 19. Jeder Gastwirt oder Vermieter von Fremdenstuben ist verpflichtet, ein Fremdenbuch nach Muster e zu führen, in das er gleich nach Ankunft des Reisenden dessen Vornamen und Namen, Stand oder Gewerbe, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort, den Ort, woher er gekommen ist, und den, wohin er geht, die Art seiner Legitimation sowie den Tag der Ankunft und später den der Abreise einträgt. Das Fremdenbuch muß mit Blätter- und Seitenzahl versehen und von der Ortspolizeibehörde abgestempelt sein.

Die Fremdenbücher sind nach ihrem Abschlusse noch ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 20. Das Fremdenbuch ist auf Verlangen den Beamten der Polizei vorzuzeigen.

III. Sicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit sowie der rechtzeitigen Erstattung der Meldungen.

§ 21. Jeder Mieter hat alle einer Meldung bedürfenden Angaben und Veränderungen, die ihn selbst und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen (Aftermieter, Schlafleute, Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge usw.) betreffen, dem zur Meldung Verpflichteten innerhalb dreier Tage nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen. Diese Personen (Aftermieter, Schlafleute, Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge usw.) sind daher verpflichtet, dem zur Anzeige verpflichteten Mieter alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung seiner Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen. Hierzu gehört auch die Angabe über den weiteren Verbleib des zu Meldenden beim Verzuge aus einer Wohnung. Die gleiche Verpflichtung liegt dem Hauseigentümer ob, sofern er zwar im Hause wohnt, die Meldepflicht aber einem Hausverwalter übertragen hat. Bei Wohnungsveränderungen wird der Umzugstag in die dreitägige Frist nicht eingerechnet.

IV. Strafbestimmungen.

§ 22. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt werden, unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen einer Geldstrafe bis zu 60 Mark. Geldstrafe nicht unter 20 Mark trifft denjenigen, welcher in der Meldung oder der Anzeige für die Meldung wissentlich falsche Angaben über den Zuzug oder den Verbleib einer Person gemacht hat. Wer ungeachtet seiner Verpflichtung (§ 19) es unterläßt, ein Fremdenbuch zu führen, hat eine Geldstrafe von mindestens 15 Mark verwirkt.

Bei mangelndem Vermögen tritt überall an Stelle der Geldstrafe verhältnismäßige Haftstrafe.

V. Aufhebung älterer Polizeiverordnungen.

§ 23. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Polizeiverordnungen vom 15. Januar 1892 (Amtsblatt S. 73), vom 7. Dezember 1897 (Amtsblatt S. 473), vom 26. Oktober 1899 (Amtsblatt S. 451) und vom 20. September 1904 (Amtsblatt S. 341) einschließlich der zu derselben erlassenen Abänderungen vom 3. Oktober 1904 (Amtsblatt S. 361) und vom 10. März 1905 (Amtsblatt S. 110) sowie die Regierungsverfügung vom 1. April 1842 (Amtsblatt S. 95) für die im Eingange der Verordnung aufgezählten Bezirke ihre Geltung. Desgleichen werden alle im Geltungsbereiche dieser Verordnung geltenden Orts- und Kreispolizeiverordnungen, soweit sie mit vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Muster a.
weißes Papier.

Rückseite beachten!

Polizeiliche Anmeldung.

Am ...... ten .... 19...... sind nachstehend verzeichnete Personen verzogen:

von Ort .... Straße ...... Platz ...... № .... Kreis ....

nach .... Straße ...... Platz ...... № ....

1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.	8.
Vorname und Name	Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit	Religionsbekenntnis	Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Aftermiete, Schlafstelle oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel usw., ob Keller, Parterre, 1 Treppe usw.
			Tag	Monat	Jahr				

..................., den ...... ten .... 19 ....

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

(Unterschrift und Standesbezeichnung des Hauseigentümers oder Hausverwalters.)

(Rückseite.)

Bemerkungen.

Die Meldungen sind in zwei Ausfertigungen einzureichen. Sie müssen innerhalb dreier Tage dem Hauseigentümer oder Hausverwalter und wiederum

innerhalb dreier Tage vom Hauseigentümer oder Hausverwalter, zusammen also in sechs Tagen erstattet werden. Dabei wird der erste Zuzugstag nicht mitgerechnet.

Bei Wohnungsveränderungen, die von Familien vorgenommen werden, sind in die Anmeldung, unmittelbar folgend, die Namen der Ehefrau und sodann der Kinder mit aufzunehmen.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der Spalte 1 der Meldung gehört: bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung, und derjenigen, welche sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben; bei Minderjährigen die Angaben der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter. Für Anverwandte, Dienstpersonen oder andere Mitglieder des Hausstandes des Verzogenen sind besondere Meldungen zu machen.

In Spalte 6 ist die Bezeichnung „Preuße" oder die Bezeichnung des betreffenden anderen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben.

Neben der Meldung durch den Hauseigentümer oder Hausverwalter hat der Neuzuziehende sich selbst innerhalb von acht Tagen nach dem Beziehen der Wohnung oder Schlafstelle bei der Meldebehörde persönlich oder schriftlich zu melden, über seine und seiner Angehörigen persönliche und Militärverhältnisse Auskunft zu geben und auf Verlangen einen schriftlichen Ausweis über seine Persönlichkeit (als Legitimation dienen: Paß, Paßkarte, Heimatschein, Staatsangehörigkeitsausweis, Nationalitätsbeweis, Bürgerbrief, Wanderbuch, Dienstbuch, Arbeitsbuch usw.) vorzulegen. Männliche Deutsche im Alter von 20 bis 45 Jahren haben einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse vorzulegen. Im Falle des Zuzugs aus einem anderen Gemeindebezirke des preußischen Staates ist ein Abmeldeschein der Behörde des letzten Wohnortes vorzulegen.

Muster b.
grünes Papier.

Rückseite beachten!

Polizeiliche Abmeldung.

(Abmeldeschein.)

Am ...... ten .... 19...... ist (sind) nachstehende Person(en)
aus Ort .... Straße .... № .... Kreis ....
nach .... (Ort) Kreis .... verzogen.

(Datum, an welchem der Umzug begonnen hat.)

1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.	8.
Namen und Vornamen der (s) Verziehenden	Ob ledig, verehelicht, verwitwet oder geschieden	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit	Religionsbekenntnis	Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Aftermiete, Schlafstelle oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel usw., ob Keller, Parterre, eine Treppe usw.
			Tag	Monat	Jahr				

...................., den ...... ten .... 19......

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

....

(Unterschrift und Stand des Hauseigentümers oder Hausverwalters.)
(Stempel der Behörde.)

(Rückseite.)

Bemerkungen.

Die Meldungen sind in zwei Ausfertigungen einzureichen. Sie müssen innerhalb dreier Tage dem Hauseigentümer oder Hausverwalter und wiederum innerhalb dreier Tage vom Hauseigentümer oder Hausverwalter, zusammen also in sechs Tagen erstattet werden. Dabei wird der erste Umzugstag nicht mitgerechnet.

Bei Wohnungsveränderungen, die von Familien vorgenommen werden, sind die Namen der Ehefrau und der Kinder nicht mit aufzunehmen, sondern nur der des Familienhauptes (Ehemann, Witwe) mit dem Zusatze: „nebst Familie“. Für Anverwandte, Dienstboten oder andere Mitglieder des Hausstandes des Verzogenen sind besondere Meldungen zu machen.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der Spalte 2 der Meldung gehört: Bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung, und derjenigen, die sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben; bei Minderjährigen die Angabe der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter. In Spalte 6 ist die Bezeichnung „Preuße“ oder die Bezeichnung des betreffenden anderen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben. Die aus dem Gemeindebezirke nach auswärts verziehenden Personen sind verpflichtet, sich mit einem Abmeldeschein zu versehen. Als solcher dient eine polizeilich abgestempelte Ausfertigung der Abmeldung. Sie haben daher, falls ihnen nicht die dem Meldepflichtigen abgestempelt zurückzugebende Ausfertigung der Abmeldung von diesem zur Verfügung gestellt wird, vor ihrem Abzuge eine weitere Ausfertigung der Abmeldung der Meldestelle einzureichen, die ihnen abgestempelt zurückgegeben wird und zur Vorlegung bei der Behörde ihres neuen Wohnortes bestimmt ist.

Muster c. Rückseite beachten!

Polizeiliche Anmeldung von Reisenden.

Am .... ten .... 19...... sind nachstehend verzeichnete Reisende bei dem Unterzeichneten abgestiegen:

1. Vorname und Name	2. Stand oder Gewerbe	3. Geburts- Tag	Monat	Jahr	4. Staatsangehörigkeit	5. Genaue Bezeichnung des Wohnortes	6. Genaue Bezeichnung des Ortes, woher der Reisende gekommen ist

.................., den .... ten .... 19...... ....

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.) (Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

(Rückseite.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der ersten Spalte der Anmeldung gehört:

bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung, und derjenigen, welche sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben;

bei Minderjährigen die Angabe der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter.

In der Spalte „Staatsangehörigkeit" ist die Bezeichnung „Preuße" oder die Bezeichnung des anderen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben.

Muster d. **Rückseite beachten!**

Polizeiliche Abmeldung von Reisenden.

Am ......ten .... 19...... sind nachstehend verzeichnete Reisende abgereist:

1. Vorname und Name	2. Stand oder Gewerbe	3. Geburts-			4. Staatsangehörigkeit	5. Genaue Bezeichnung des Wohnortes	6. Genaue Bezeichnung des Ortes, wohin der Reisende geht
		Tag	Monat	Jahr			

...................., den ......ten .... 19....... ....

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.) (Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

(Rückseite.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der ersten Spalte der Abmeldung gehört:

bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung, und derjenigen, welche sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben;

bei Minderjährigen die Angabe der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter.

In der Spalte „Staatsangehörigkeit" ist die Bezeichnung „Preuße" oder die Bezeichnung des anderen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben.

Muster e.

Fremdenbuch.

Laufende Nr.	Vorname und Name	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Staatsangehörigkeit	Genaue Bezeichnung des Wohnortes	Bezeichnung des Ortes, woher gekommen	Bezeichnung des Ortes, wohin der Reisende geht	Legitimation	Ankunft		Abreise	
			Tag	Monat	Jahr						Tag	Monat	Tag	Monat

§ 97.

Von Angehörigen eines **Bundesstaates**, welche die Aufnahme in den **Untertanenverband** eines anderen Bundesstaates nachsuchen, kann auch künftig der Nachweis der Entlassung aus ihrem bisherigen Untertanenverhältnis verlangt werden.

Für Angehörige eines Bundesstaates, welche in einen anderen Bundesstaat auszuwandern beabsichtigen, kann das Aufgeben des bisherigen Untertanenverhältnisses auch fernerhin an die Erteilung einer förmlichen **Entlassungsurkunde** geknüpft werden. (Bekanntmachung vom 5. August 1868 -- Amtsbl. S. 264.)

F. Aerzte und Hebammen.

§ 98.

Die Meldepflicht der **Aerzte** und **Hebammen** ordnet nachstehende Polizeiverordnung vom 31. Dezember 1875 (Amtsbl. für 1876 S. 9) an:

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks folgendes:

§ 1. Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte und Hebammen, welche innerhalb unseres Verwaltungsbezirks behufs Ausübung der Praxis sich niederlassen, haben dieses vor dem Beginn ihrer Praxis dem Kreisphysikus des Kreises, in welchem sie Wohnung nehmen, unter Vorlegung ihrer Approbation beziehungsweise ihres Prüfungszeugnisses anzuzeigen und gleichzeitig demselben die erforderlichen Angaben über ihre Personalverhältnisse zu machen.

§ 2. Tierärzte, welche innerhalb unseres Verwaltungsbezirks sich niederlassen, haben die in § 1 vorgeschriebenen Anzeigen bei dem Kreistierarzte des betreffenden Kreises zu machen.

§ 3. Aenderungen des Wohnortes sind seitens der im § 1 und 2 bezeichneten Personen den ebendaselbst angegebenen Amtsstellen innerhalb vierzehn Tagen nach Eintritt der Aenderung zu melden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend in § 1 bis 3 gegebenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft.

und folgende Polizeiverordnung vom 1. Februar 1884 — Amtsbl. S. 63:

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, § 11 und 12, sowie des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880, § 73, und mit Zustimmung des Bezirksrats wird für den Umfang des Regierungsbezirks hiermit nachstehendes verordnet:

§ 1. Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus, bzw. Stadtphysikus, und sind — unbeschadet der durch besondere polizeiliche Anordnungen ihnen auferlegten anderweitigen Meldungen — verpflichtet, sich bei dem Beginn des Gewerbes persönlich bei dem Physikus zu melden und ihm das Prüfungszeugnis sowie die erforderlichen Instrumente und Geräte nebst Lehrbuch und Tagebuch vorzulegen. Auch wenn eine Hebamme ihre Wohnung wechselt, hat sie dieses dem Physikus anzuzeigen.

§ 2. Jede Hebamme muß sich bei der Ausübung ihres Berufes genau nach dem Hebammenlehrbuche bezüglich der in demselben enthaltenen Instruktion und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen richten.

§ 3. Jede Hebamme muß ein Tagebuch führen. Dieses ist für jedes Jahr besonders nach dem Schema anzulegen, welches in dem Hebammenlehrbuche für die alljährlich dem Kreisphysikus oder dem die Stelle desselben vertretenden Arzte einzureichende Geburtsliste vorgeschrieben ist. In dem Tagebuche sind sämtliche von der Hebamme im Laufe des verflossenen Jahres besorgten Geburten zu verzeichnen. Das Buch muß dem Physikus oder dem die Stelle desselben vertretenden Arzte im Monat Januar eingereicht werden.

§ 4. Jede Hebamme muß im Besitz der im Hebammenlehrbuche und durch etwaige weitere obrigkeitliche Verordnungen vorgeschriebenen, in gutem Zustande erhaltenen Instrumente und Geräte, der erforderlichen Desinfektionsmittel und des Lehrbuchs sein.

§ 5. Die Hebamme muß nach Maßgabe der Polizeiverordnung vom 11. Dezember 1879 (Amtsbl. für 1880 S. 1) jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber sowie jeden den Verdacht des Kindbettfiebers erregenden Krankheitsfall, ferner jeden Todesfall einer Gebärenden unverzüglich dem Physikus schriftlich oder mündlich anzeigen.

§ 6. Jede Hebamme hat sich alle drei Jahre einer Nachprüfung vor dem Physikus und bei dem Nichtbestehen jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Der Aufforderung, sich behufs dieser Nachprüfungen an dem bestimmten Orte zu der festgesetzten Zeit einzufinden und ihre Gerätschaften, Tagebuch und Lehrbuch mitzubringen, hat sie Folge zu leisten; wenn sie durch dringende Vorkommnisse hieran verhindert werden sollte, so muß sie unverzüglich dem Physikus dies anzeigen und ihr Ausbleiben rechtfertigen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden — abgesehen von der strafrechtlichen Verfolgung im Falle dadurch verursachten Schadens — mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von dreißig Mark und bei den im § 5 vorgesehenen Fällen im Betrage von 10 Mark bestraft.

Potsdam, den 1. Februar 1884.

G. Militärpflichtige, Kriegsreservisten und Landwehrleute.

§ 99.

Durch die deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888[1]) § 25 Ziffer 11 und § 26 Ziffer 7 — Amtsbl. für 1901, Sonderbeilage zum 33. Stück S. 16/17 — ist die Vorschrift des Reichsmilitärgesetzbuchs vom 2. Mai 1874[2]) § 33 — Reichsgesetzbl. S. 55 — wegen der Meldungen zur Stammrolle und wegen Gestellung der Militärpflichtigen zur Musterung und Aushebung erneuert worden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden. (Amtsbl. für 1901 Sonderbeilage zum 33. Stück S. 17 — zu § 25 Nr. 9 der Wehrordnung).

Die Rekruten dürfen ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrer Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Kontrollbezirk sich innerhalb dreier Tage anzumelden. (Wehrordnung § 80 Ziffer 2 — Amtsbl. für 1901 Sonderbeilage zum 33. Stück S. 53.)

An dem in ihrem Urlaubspaß oder in dem Gestellungsbefehl angegebenen Zeitpunkt und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden. (Ebenda.)

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche innerhalb des Kontroll-

---

[1]) In der Fassung vom 18. Februar 1901. Vgl. auch das Ges. v. 15. April 1905 betr. die Aenderung der Wehrpflicht (R.G.Bl. S. 249).

[2]) Das Reichsmilitärgesetz ist ergänzt und geändert durch Reichsgesetz vom 6. Mai 1880 (Reichsgesetzbl. S. 105).

bezirks (Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder des Kompagniebezirks) ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrollstelle zu melden.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der zuständigen Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltortes innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes und der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden. (Wehrordnung § 114 Ziffer 5 — Ebenda Sonderbeilage S. 80.)

Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben den Antritt einer Reise und die Rückkehr von derselben der Kontrollstelle zu melden, sobald die Reise eine 14tägige oder längere Abwesenheit zur Folge hat. War beim Antritte der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht. — Ebenda § 114 Ziffer 6.

Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)teile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin zum Wechsel des Aufenthaltsorts sowie zur Anmusterung durch ein Seemannsamt der Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs. (Ebenda § 111 Ziffer 10 — Reichsmilitärges. § 60 Ziffer 5.)

Nach § 106 Ziffer 6 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 soll den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Verpflichtung auferlegt werden, die Militärverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten, in dem Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehenden (männlichen) Personen zu prüfen und falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig auszuweisen vermögen, hiervon den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsorts der Betreffenden Anzeige zu machen.

Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu sechzig Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden. (§ 6 Reichsges. vom 15. Februar 1875 — Reichsgesetzbl. S. 66 — und Wehrordnung § 119 Ziffer 1 — Amtsbl. für 1901 Sonderbeilage zum 33. Stück S. 86.)

Die Arreststrafen vollstreckt die Militär-, die Haft- und Geldstrafen aber die Zivilbehörde. (§ 7 des Reichsges. vom 15. Februar 1875).

§ 100.

Anhalt für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle.

(Anlage 3 zu § 106 der deutschen Wehrordnung. Amtsbl. für 1901, Sonderbeilage zum 33. Stück S. 173 ff.)

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende, dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militärpapieres befinden muß.

Die Kontrolle hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchem bei Prüfung derselben zu verfahren ist.

(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Annahmescheine.
   Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen ist.
   Andernfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III. A. zu verfahren.
2. Ausmusterungsschein (in Buchform).
   Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.
3. Ausschließungsschein (in Buchform).
   Wie vorstehend zu 2.
4. Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Militärdienste.
   Inhaber ist als legitimiert zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.
   Andernfalls ist nach Abschnitt III. B. zu verfahren.
5. Ersatzreservepaß (in Buchform).
   Inhaber ist als legitimiert zu erachten,
   a) wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist; oder
   b) wenn sich in dem Passe der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landsturm 1. Aufgebots übergetreten ist; oder
   c) wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. (War solche Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit ausweisen, daß er den Meldepflichten [siehe a] nachgekommen ist);
   d) wenn sich im Passe einer der Vermerke „dauernd ganzinvalide", „aus dem Heere ausgestoßen" befindet.
   Andernfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.
6. Landsturmschein (in Buchform).
   Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.
7. Losungsschein.
   Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn er
   a) zu den Musterungsterminen erschienen,

b) den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.
Andernfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B. zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

8. Marineersatzreservepaß (in Buchform).
Siehe Ziffer 5 „Ersatzreservepaß".

9. Marinemilitärpaß (in Buchform).
Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:
„dauernd ganzinvalide"
„aus der Marine ausgestoßen"
oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.
Andernfalls ist zu kontrollieren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.
Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

10. Meldescheine zum freiwilligen Eintritte.
Inhaber ist bis zum Ablaufe der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimiert zu erachten.
Ist die Frist abgelaufen und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird), so ist mit ihm nach Abschnitt II. 3 zu verfahren.
Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe keiner weiteren Kontrolle.

11. Militärpaß (in Buchform).
Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:
„dauernd ganzinvalide"
„aus dem Heere ausgestoßen"
oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.
Andernfalls ist zu kontrollieren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.
Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

12. Urlaubspaß (für Rekruten).
a) Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimiert zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrollstelle bewirkt hat.
Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren.
Ist nur die Meldung bei der Kontrollstelle versäumt, so ist nach Abschnitt III A zu verfahren.
b) Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen keinen Gestellungsbefehl zum Eintritte bei einem Truppen-(Marine-)teil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrollstelle zu kontrollieren ev. nach Abschnitt III A zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat

oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutierungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher usw.) zur Anzeige zu bringen, andernfalls derselben zuzuführen.

2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.

3. Ergibt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutierungsstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bzw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zuzuführen. Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

4. Ergibt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a) Vor- und Familienname,
b) Tag und Ort der Geburt,
c) Wohnort oder zeitiger Aufenhaltsort,
d) in welchem Aushebungsbezirk und für welchen Truppen-(Marine-)teil ausgehoben,
e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergibt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppen-(Marine-)teile ganz oder teilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a) Vor- und Familienname,
b) Tag und Ort der Geburt,
c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d) bei welchem Truppen-(Marine-)teile gedient,
e) Datum des Diensteintritts und der Entlassung,
f) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das vorstehend zu 4 Gesagte.

6. Ergibt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve oder der Marineersatzreserve angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a) Vor- und Familienname,
b) Tag und Ort der Geburt,
c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d) wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Marineersatzreserve stattgefunden hat,
e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapiers zur Meldung
a) bei dem Stammrollenführer oder
b) bei der Kontrollstelle
verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts in den Fällen
zu a) bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in den Fällen
zu b) bei der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung
a) vor den Ersatzbehörden oder
b) vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen-[Marine-] teil)
verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist
in den Fällen zu a
unter Abnahme der Militärpapiere dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission,
in den Fällen zu b
der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrolle über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§ 106, 3 bis 7, 107, 108, 2 bis 4 sowie 111, 12, 14 bis 16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.
2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.
3. Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes Kenntnis erhalten.
4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bzw. wegen unerlaubter Auswanderung verurteilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtnis zufällt, im ersteren Falle dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.
5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Ausland ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß-, Bürger-

brief usw.) namhaft zu machen. Der Zivilvorsitzende hat geeigneten Falles dem Bezirkskommando die erforderliche Mitteilung zu erstatten.

6. Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Erteilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebiets verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.

H. Pferde.

§ 101.

Versäumnisse in Anmeldung und Stellung der bei einer Armeemobilmachung zu liefernden Pferde ziehen Geldstrafe bis fünfzig Taler (150 Mark) nach sich. (Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873[1]) § 27 — Reichs-Gesetzbl. S. 136 — und Pferdeaushebungsvorschrift, Allerhöchst genehmigt am 1. Mai 1902 und veröffentlicht im Amtsblatt Sonderbeilage zum 28. Stück von 1902.)

Befreit von dieser Gestellung sind Reichs- und Staatsbeamte hinsichtlich der zum Dienstgebrauch sowie Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde und die Posthalter. (Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 § 25 Nr. 3 und 4 — Reichs-Gesetzbl. S. 135.)

III. Preßpolizei.

§ 102.

Die polizeilichen Vorschriften über die Presse sind durch das Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874 — Reichs-Gesetzbl. S. 65 — erlassen.

Die in Kraft gebliebenen Vorschriften des Preußischen Preßgesetzes vom 21. Oktober 1878 sind in den §§ 6, 9, 10, 41 desselben enthalten.

Eine Genehmigung zum Gewerbebetrieb der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern findet nicht mehr statt, indessen haben dieselben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben. (Reichs-Gewerbeordnung § 14 — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 875.)

Die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, denen nach §§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57a und 57b Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf. Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach § 148 der Gewerbeordnung bestraft. (Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874 § 5 Abs. 1 — Reichs-Gesetzbl. S. 66.)

---

[1]) Dazu ist ergangen das Ausführungsgesetz vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) und die Verordnung vom 18. April 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 47).

Stimmzettel für öffentliche Wahlen gelten nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und Landesgesetze. (Reichsgesetz vom 12. März 1884 — Reichs-Gesetzbl. S. 17.) Zur Verteilung derselben in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes ist eine polizeiliche Erlaubnis nicht erforderlich. (§ 43 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung.)

Der unbefugte Gebrauch der Abbildung des kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten ist mit Geldstrafe bis zu hundertfünfzig Mark oder Haft zu belegen. (Reichs-Strafgesetzb. § 360 Nr. 7 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 111.)

Wegen der Führung des Titels „Kreisblatt" bestimmt die Pol.-V. vom 5. Oktober 1863 (Amtsbl. S. 287) was folgt:

Auf Grund der §§ 6 lit. i, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir:

§ 1. Keine außeramtliche Zeitschrift darf den Titel: „Kreisblatt" führen.

§ 2. Kontravenienten verfallen in eine Geldbuße von 10 Taler oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe.

IV. Vereins- und Versammlungswesen.

§ 103.

Ueber Vereine und Versammlungen enthält das nähere das Preußische Gesetz vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 277) und das Reichsgesetz vom 11. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 699).

Ueber die Kriegerbegräbnisvereine bestimmt die noch jetzt zu Recht bestehende Allerh. Kabinetsorder vom 22. Februar 1842 (Amtsbl. S. 109), was folgt:

Es ist von ehemaligen Kriegern mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, daß es ihnen gestattet werden möge, unter sich Vereine zu bilden, um mit den üblichen militärischen Gebräuchen die Leichen ihrer verstorbenen Kameraden zur Gruft begleiten zu können. Dieselbe Bitte ist mir im vorigen Jahr von mehreren Einwohnern der Altmark vorgetragen, und eine gleiche ehrenwerte Ansicht hat sich auch bei der Leichenbestattung des Feldmarschalls Grafen von Gneisenau durch die ansehnliche Vereinigung der Veteranen jener Gegend in rühmlicher Weise zu erkennen gegeben. Damit nun dieser schöne Sinn, der ebenso das Gefühl treuer Anhänglichkeit an die früheren Standesgenossen als auch die im Lande herrschende Achtung für kriegerisches Verdienst ausspricht, fortdauernd lebendig bleibe, will Ich, um die Bildung derartiger Vereine, wo sich die Neigung dazu findet, zu erleichtern und ihnen die zu ihrem Bestehen notwendige allgemeine gesetzliche Uebereinstimmung zu geben, folgendes bestimmen:

§ 1. Es wird gestattet, daß bei Leichenbegängnissen solcher in bürgerlichen Verhältnissen verstorbener Personen, welche früher im Heere und zwar im Kriege mit Ehren gedient haben, eine kriegerische Leichenfeier eintreten kann, wenn die frühereren Kameraden dem Verstorbenen dadurch ein freiwilliges Zeichen der Achtung geben wollen.

§ 2. Es können sich demgemäß Vereine derartiger Männer bilden, welche im Heere gedient haben oder noch in der Landwehr dienen. Dies ist ebensowohl auf dem Lande als in den Städten zuläßig, und wenn in den einzelnen Dörfern sich keine genügende Anzahl ehemaliger Krieger oder noch im Dienst befindlicher

Wehrmänner finden sollte, so können auch mehrere Ortschaften derartige Bezirksvereine bilden.

§ 3. Diese Vereine bestätigt die Ortspolizeibehörde und auf dem platten Lande, insoweit sie den Bezirk eines Dominiums oder einer Bürgermeisterei nicht überschreiten, resp. das Dominium oder die Ortsobrigkeit, anderen Falles die landrätliche Behörde.

§ 4. Die Ortsobrigkeiten, in deren Bezirke sich Vereine, die von ihnen bestätigt worden, gebildet haben, sind verpflichtet, davon den Landräten Anzeige zu machen, und diese haben sowohl in diesen Fällen, als auch in denjenigen, wo dergleichen Vereine von ihnen selbst bestätigt worden sind, den Landwehrbataillonskommandeuren davon Mitteilung zu machen.

§ 5. Durch die im § 3 erwähnte Bestätigung erhält der Verein ein für allemal die Erlaubnis zur militärischen Begleitung der Leichen verstorbener Waffengefährten.

§ 6. Die Vereine haben sich einen Hauptmann oder Anführer zu wählen, der die Ordnung des Vereins sowie die Zusammenberufung desselben zu den Begräbnissen leitet. Derselbe hat jedoch jede Begräbnisfeier der Art vorher der Polizeiobrigkeit zu melden, welche da, wo Garnison steht, hierüber auch dem im Orte kommandierenden Offizier Mitteilung macht.

§ 7. An Orten, wo Schützengilden oder Bürgerwachen bestehen, können die zu ihnen gehörigen Mitglieder der Vereine in der üblichen Ausrüstung und Bewaffnung bei der Leichenfeier erscheinen.

§ 8. An anderen Orten ist nur eine der Trauerfeier angemessene Kleidung nötig, jedoch bleibt es überlassen, ob die Vereine sich mit Lanzen bewaffnen oder durch Trauerstäbe mit schwarzem Trauerflor kenntlich machen wollen.

§ 9. Wie die Ehre eines kriegerischen Begräbnisses einen unbefleckten kriegerischen Ruf voraussetzt, so können auch nur Männer von solchem Rufe Mitglieder der Begräbnisvereine werden, und bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes haben die älteren darüber abzustimmen.

§ 10. Die Trauerparade marschiert vor dem Sarge in zwei Gliedern formiert.

§ 11. Sie besteht bei dem Begräbnis:

a) eines Gemeinen aus 20 Mann in einem Zuge formiert,
b) eines Feldwebels oder Unteroffiziers aus 30 Mann in einem Zuge,
c) eines Leutnants oder Hauptmanns aus 40 Mann in zwei Zügen,
d) eines Stabsoffiziers aus 60 Mann in drei Zügen,
e) eines Generals aus 80 Mann in vier Zügen,

wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß auch eine geringere Zahl von Mannschaften die kriegerische Begleitung solcher Leichenzüge bilden kann.

§ 12. Der Hauptmann des Vereins befehligt die Truppenparade und bestimmt die Personen zur Führung der Züge.

§ 13. Jedes dieser militärischen Begräbnisse kann von einem Musikkorps begleitet werden.

§ 14. Für das Verhalten der Trauerparade sowie in Rücksicht der Orden und Ehrenzeichen der zu Bestattenden gelten die für militärische Begräbnisse gegebenen Bestimmungen.

Den Ministerien des Krieges und des Innern gebe ich hiernach die Bekanntmachung und weitere Veranlassung in ihren Ressorts anheim.

V. Hundepolizei.

§ 104.

Ueber die Benutzung der Hunde als Zugtiere ist die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 3. Oktober 1890 (Amtsbl. S. 385) erlassen, welche im § 54 dieses Buches abgedruckt ist.

Ueber die Tollwut der Hunde bestimmt die Reg.-V. vom 6. Februar 1868 — Amtsbl. S. 50 — was folgt:

Da seit Jahren in fast sämtlichen Kreisen des Regierungsbezirks wiederholt Fälle der Tollwut unter den Hunden vorgekommen sind, es in vielen Fällen aber unmöglich ist, alle Ortschaften auszumitteln, mit deren Hunden ein toller Hund in Berührung gekommen sein kann, so ist von uns bisher schon durch die für die einzelnen Kreise erlassenen Polizeiverordnungen angeordnet worden, daß in sämtlichen Ortschaften derselben beim Ausbruch der Tollwut alle Hunde sogleich an die Kette gelegt und während sechs Wochen genau beobachtet werden müssen.

Um die Durchführung dieser Anordnung, bei welcher es überall auf die äußerste Beschleunigung ankommt, für alle Fälle zu sichern, bestimmen wir hierdurch auf Grund der §§ 5 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und unter Verweisung auf die Regierungsverordnung vom 11. August 1852 (Amtsbl. S. 324) für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks folgendes:

1. In allen Ortschaften im Umkreise einer halben Meile[1]) von den Orten, wo ein toller Hund nach den eingezogenen Nachrichten sich gezeigt hat, sind sämtliche Hunde (mit den sub Nr. 3 bezeichneten Ausnahmen) gleichzeitig sechs Wochen[2]) hindurch an die Kette zu legen oder einzusperren und während dieser Zeit genau zu beobachten.

2. Den Herren Landräten wird ein für allemal von uns die Befugnis erteilt, die Ortschaften, auf deren halbmeiligen Umkreis obige Vorschrift Anwendung finden soll, jedesmal selbst festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

3. Jagd-, Hirten-, Fleischer- und eigentliche Ziehhunde sind, so lange sie als solche gebraucht werden, von der Bestimmung ad 1 ausgeschlossen, müssen aber auch alsdann unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung und Führung frei umherlaufen.

Die Zughunde sind, sobald als sie die Gebäude oder Gehöfte verlassen, mit einem sicheren Maulkorb zu versehen.

Bei einer größeren Verbreitung der Tollwut kann auch die Innehaltung resp. Ankettung vorbezeichneter Hunde oder einzelner Arten derselben seitens der Herren Landräte angeordnet werden.

4. Alle Hunde, welche sich während der bezeichneten sechs Wochen als der Tollwut verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde, welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausung resp. Gehöfte umhertreiben, sind sofort zu töten.

5. Derjenige, welcher diesen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des § 163 Nr. 3 des Viehsterbepatents vom 2. April 1803 resp. der Amtsblattbekanntmachung vom 25. März 1814 wegen unterlassener Tötung toller Hunde Platz greifen, in eine Polizeistrafe von zwei bis zehn Talern oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe.

6. Die Dauer der sechswöchentlichen Ankettung resp. Einschließung der Hunde beginnt mit dem Tage der Publikation der betreffenden Veröffentlichung seitens des Herrn Landrats.

Die Einsperrung der Hunde bestimmt auch § 34 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880. (Reichsgesetzbl. für 1894 S. 419.)

Wegen der Tötung der Hunde ist folgende Pol.-V. vom 30. November 1880 — Amtsbl. S. 461 — ergangen:

Der § 49 des Gesetzes vom 25. Juli 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, beziehentlich der § 111 der Ausführungsinstruktion vom 19. Mai 1876 enthält die Vorschrift, daß die Tötung aller derjenigen Hunde polizeilich anzuordnen ist, „rücksichtlich welcher die begründete Besorg-

---

[1]) Geändert durch Reichsgesetz vom 28. Juni 1880. — Reichs-Gesetzbl. für 1894 S. 405.

[2]) Desgleichen.

nis vorliegt, daß sie von einem wutkranken Tiere gebissen oder mit demselben in solche Berührung gekommen sind, welche den Verdacht der Ansteckung begründet.“

Einzelne Polizeibehörden haben diese Vorschrift so aufgefaßt, als ob die Tötung gebissener 2c. Hunde nur angeordnet werden dürfe, wenn die Tollwut des Hundes, der gebissen hat, unzweifelhaft festgestellt ist. Eine solche Auffassung entspricht nicht dem Sinne der Vorschrift, welche die Tötung aller Hunde bezweckt, die mutmaßlich der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind. In den meisten Fällen kann durch die Sezierung eines Hundes allein die Tollwut nicht mit Sicherheit festgestellt werden und die Folge der obigen Auffassung würde daher sein, daß die von umherschweifenden verdächtigen Hunden gebissenen Tiere in der Regel nicht beseitigt werden würden und viele von ihnen der Tollwut verfallen dürften. Zur Verhütung der weiteren Verbreitung der in neuerer Zeit in einigen Bezirken häufiger aufgetretenen Tollwut weisen wir sämtliche Polizeibehörden hierdurch an, im Falle des § 111 der Instruktion die Tötung der gebissenen 2c. Hunde auch dann anzuordnen, wenn bei der Sektion des beißenden Hundes zwar die Tollwut nicht unzweifelhaft festgestellt werden konnte, aber nach der Erklärung des Tierarztes sich doch der dringende Verdacht dieser Seuche ergeben hatte.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wutkranken und den der Tollwut verdächtigen Tieren bei Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder Haft nicht unter einer Woche keinerlei Heilversuche angestellt werden. (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 §§ 35 und 65 Ziffer 4 — Reichsgesetzbl. von 1894 S. 419/425.)

Das Schlachten wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist bei gleicher Strafe verboten. (Ebenda § 36.)

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer Hunde auf Menschen hetzt. (Strafgesetzbuch § 366 Nr. 6.)

Reg.-V. vom 11. August 1852 — Amtsbl. S. 324:

Mit Rücksicht darauf, daß die Bestimmungen über das aufsichtslose Umherlaufen von Hunden sowie über die Maßregeln zur Verhütung desselben und der dadurch möglichen Gefährdung von Menschen in unseren Amtsblättern sich zu zerstreut vorfinden und überdies dem Bedürfnisse teilweise nicht entsprechen, sind dieselben von neuem zusammengestellt und zum Teil abgeändert und ergänzt worden. Es wird daher auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 unter Aufhebung sämtlicher über diesen Gegenstand ergangenen früheren Amtsblattbekanntmachungen für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam verordnet, was folgt:

1. Kein Hund darf auf öffentlichen Straßen oder auf dem Felde und in den Forsten frei umherlaufen, sondern muß in den Städten zu Hause und auf den Dörfern in den Gehöften gehalten werden. Nur unter Aufsicht und in Begleitung des Eigentümers oder einer anderen erwachsenen Person darf ein Hund außerhalb der vorbezeichneten Grenzen erscheinen, sich aber dann nicht so weit vom Führer entfernen, daß dessen Beaufsichtigung unmöglich wird.

Nur in Städten, in welchen eine Hundesteuer eingeführt ist, dürfen Hunde, welche ein mit dem Namen des Eigentümers oder mit einer die Versteuerung beweisenden Marke versehenes Halsband tragen, auch ohne Begleiter auf den Straßen sich sehen lassen.

2. Alle Hunde, welche auf das Feld oder in die Forst mitgenommen werden, müssen mit einem Knüttel versehen sein, in den Straßen der Städte und der Dörfer braucht aber diese Belästigung der Hunde nicht einzutreten. Auch bleiben die Jagd- und Hirtenhunde, so lange sie als solche gebraucht werden, von der Anwendung des Knüttels ausgeschlossen. Fuhrleute, Fleischer und andere Reisende müssen ihre Hunde entweder an Stricken führen, oder an ihre Wagen befestigen oder doch dergestalt beaufsichtigen, daß sie sich nicht vom Wege oder von der Landstraße entfernen oder irgend jemanden belästigen können.

3. Wer eine der zu 1 und 2 gegebenen Vorschriften nicht befolgt, verfällt in eine Geldbuße von einem Taler.

4. Ist aber ein Hund besonders beißig und bösartig oder hat ein solcher besonders gefährliche Eigenschaften und unterläßt der Eigentümer die nötigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen, so verfällt er der unter § 345 Nr. 8 des Strafgesetzes vom 14. April 1851[1]) vorgeschriebenen Geldbuße bis zu fünfzig Talern oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Wochen. Die Polizeibehörden sind befugt und verpflichtet, die Eigentümer solcher Hunde zu Gefahr verhütenden Vorsichtsmaßregeln anzuhalten und, wenn sie hierin etwas versäumen, die im § 345 des Strafgesetzes verordnete Polizeistrafe gegen sie eintreten zu lassen. Außerdem können die Polizeibehörden in Fällen besonderer Gefahr, namentlich in Fällen der Tollkrankheit, die zeitweise Anlegung einzelner oder aller Hunde des Ortsbezirks an Ketten anordnen. Die Nichtbefolgung dieser Maßregel hat nicht allein die Tötung der nicht angelegten Hunde, sondern auch außerdem noch eine Geldbuße bis zu zehn Talern, für den Fall des Unvermögens verhältnismäßige Freiheitsstrafe, gegen den Besitzer des Hundes zur Folge.

5. Hunde, welche gegen die Bestimmungen zu 1 und 2 frei oder ungeknüttelt umherlaufen, werden in den Städten durch die Knechte der Scharfrichter oder andere von der Polizeibehörde hierzu bestimmte Personen eingefangen und, falls sich der Eigentümer nicht meldet oder anderweitig zu ermitteln ist, den Scharfrichtern oder Abdeckern zur unentgeltlichen Tötung übergeben. Auf den Feldern und in den Forsten können aufsichtslos umherlaufende Hunde, sie mögen geknüttelt sein oder nicht, sofern sie nicht gerade zum Viehhüten benutzt werden, von jedem Forstbedienten und Jagdberechtigten totgeschossen werden. Ein Fang- oder Schießgeld wird hierfür aus der Staatskasse fernerhin nicht mehr gezahlt.

6. Die Bestimmungen des § 163 Nr. 3 des Viehsterbepatents vom 2. April 1803 sowie die Amtsblattbekanntmachung vom 25. März 1814 (Amtsbl. S. 147) über die bei der Tollwut der Hunde zu treffenden besonderen Maßregeln und die daselbst für die unterlassene Tötung toller oder von tollen Hunden gebissener Hunde festgesetzte Strafe von zwanzig Talern oder vier Wochen Freiheitsstrafe bleiben in Kraft, und wird die genaue Beobachtung dieser Vorschriften[2]) hierdurch noch besonders in Erinnerung gebracht.

Ueber die Hundefuhrwerke auf öffentlichen Straßen ist ergangen die nachstehende Reg.-V. vom 2. März 1865 — Amtsbl. S. 101:[3])

Da sich herausgestellt hat, daß Hunde nicht bloß zur Bespannung von Fuhrwerken, die auf chaussierten und anderen öffentlichen Straßen benutzt werden, sondern auch in sehr ausgedehntem Umfange in Torfgräbereien und auf dem platten Lande zum Ziehen und zum Transport von Torf, Feld- und Waldprodukten Verwendung finden, diese in einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks sehr verbreitete Benutzung der Hunde aber bei der in neuerer Zeit vielfach zutage getretenen Krankheit der Tollwut unter denselben besondere Sicherheitsvorkehrungen erheischt, so verordnen wir unter Aufhebung unserer Amtsblattverordnungen vom 17. Oktober 1853 (Amtsbl. S. 387) und 19. März 1858 (Amtsbl. S. 97) auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks folgendes:

§ 1. Alle Hunde, welche, vor Fuhrwerke gespannt, zum Ziehen von Lasten und zur Fortschaffung von Gegenständen jeder Art verwendet werden, müssen mit sicheren und zweckmäßig eingerichteten Maulkörben versehen sein.

§ 2. Die Führer von mit Hunden bespannten Fuhrwerken dürfen sich während der Fahrt nicht auf die Fuhrwerke setzen oder stellen, müssen viel-

---

[1]) Jetzt Reichsstrafgesetz vom 15. Mai 1871 § 367 Nr. 11.

[2]) Vgl. Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 §§ 34 ff. — Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 419.

[3]) Vgl. die Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 3. Oktober 1890 (Amtsbl. S. 385) — S. 207 dieses Buches.

mehr, neben den angespannten Hunden unmittelbar einhergehend, dieselben dergestalt an einem Leitseile führen, daß sie die Tiere vollkommen in ihrer Gewalt haben.

§ 3. Desgleichen dürfen die Führer derartiger Fuhrwerke, wenn sie anhalten, sich nur dann von denselben entfernen, wenn sie die Hunde in einer Weise an den Wagen befestigt haben, daß dieselben weder das Fuhrwerk weiter fortschaffen, noch sich von diesem losmachen können.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die in vorstehenden §§ 1—3 enthaltenen Vorschriften werden, sofern die Führer von Hundefuhrwerken nach dem Gesetze nicht härtere oder andere Strafen verwirkt haben, an denselben mit einer Geldbuße bis zu zehn Talern oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet.

§ 5. Hinsichtlich des aufsichtslosen Umherlaufens von Hunden bewendet es bei unserer Amtsblattverordnung vom 11. August 1852 (Amtsbl. S. 324).

VI. Bau- und Feuerpolizei.

A. Baupolizei.

§ 105.

Wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, verfällt in Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder in Haft bis zu vierzehn Tagen (Reichs-Strafgesetzb. § 366 Nr. 10 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 114).

Desgleichen, wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 368 Nr. 3 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 116).

Ebenso, wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden. (Ebenda § 368 Nr. 4.)

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen. (Reichs-Strafgesetzb. § 367 Nr. 13 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 116.)

Ebenso, wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen. (Ebenda § 367 Nr. 14.)

Desgleichen, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt. (Ebenda Nr. 15.)

§ 106.

Baupolizeiordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 15. März 1872 — Amtsbl. Beilage zum 13. Stück.

Nachdem die Baupolizeiordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein vom 11. Oktober 1847 — Amtsbl. für 1847 S. 383 — nebst der unter dem 16. März 1860 — Amtsbl. S. 105 — erlassenen Nachtragsverordnung durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar d. J. außer Kraft gesetzt worden ist, wird auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, nach Anhörung des Provinziallandtages, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks hierdurch nachstehendes bestimmt:

Titel I.

Die polizeiliche Bauerlaubnis.

§ 1. Die polizeiliche Bauerlaubnis ist einzuholen zu allen Neubauten, An- und Erweiterungsbauten, einschließlich des Aufsetzens eines oder mehrerer Stockwerke auf ein vorhandenes Gebäude, zur Anlegung neuer und Veränderung vorhandener Feuerstätten, einschließlich der Aufführung neuer Schornsteine, zur Deckung der Dächer mit nicht feuersicherem Material; ferner zur Anlegung von Kellern in vorhandenen Gebäuden; zur Aenderung der inneren Einrichtung eines Gebäudes, wenn damit eine Wegnahme oder Veränderung von Wänden, Pfeilern usw., auf welchen Balken oder Unterzüge ruhen, verbunden ist.

§ 2. Erteilung der polizeilichen Bauerlaubnis. Die polizeiliche Bauerlaubnis ist allemal bei der Ortspolizeibehörde oder, wenn diese selbst beim Bau interessiert ist, bei dem Landrate des Kreises nachzusuchen, das betreffende Gesuch jedoch vor seiner Einreichung an diese Behörden mit dem Situationsplane und der Bauzeichnung dem Ortsvorstande zur Visierung vorzulegen.

Zu den in §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) aufgeführten gewerblichen Anlagen, einschließlich der Anlage von Dampfkesseln, bedarf es jedoch der besonderen Genehmigung der Königl. Regierung.

Durch Wind bewegte Triebwerke sind darunter nicht begriffen. Bezüglich dieser ist die Verordnung vom 23. November 1861 (Amtsbl. S. 370) maßgebend.

Bei Bauten an öffentlichen Gewässern bedarf es zur Feststellung der Fluchtlinie der Zustimmung der Königl. Regierung.

Rücksichtlich der Bauten innerhalb der Rayonbezirke von Festungen findet die gegenwärtige Baupolizeiordnung nur insoweit Anwendung, als sie den Bestimmungen des Regulativs vom 10./30. September 1828 (Ges.-S. S. 119) und den dieserhalb erlassenen besonderen Vorschriften nicht widerspricht.

Gebäude an Kunststraßen[1]) dürfen nur in einer Entfernung von 3 Meter vom äußersten Grabenrande errichtet werden.

Abweichungen von dieser Vorschrift bedürfen bei Staatschausseen der Genehmigung des Kreisbaubeamten und bei Privat-(Kreis-, Aktien- ꝛc.)chausseen der Genehmigung des Landrats.

Hinsichtlich der Errichtung von neuen Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen behält es bei den Regierungsverordnungen vom 7. Januar 1848 (Amtsbl. S. 5) und 30. März 1848 (Amtsbl. S. 118)[2]) und den in dieser Beziehung sonst noch erlassenen oder zu erlassenden Verfügungen sein Bewenden.

In bezug auf die Gründung neuer Ansiedelungen sind die Vorschriften in

---

[1]) Vgl. die Reg.-V. vom 11. Juni 1835 — Amtsbl. S. 156 — § 107 dieses Buches.

[2]) An deren Stelle ist inzwischen getreten die Polizeiverordnung vom 19. September 1892 — Amtsbl. S. 401 (abgedruckt im Abschnitt „Feuerpolizei" dieses Buches).

den §§ 25—32 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Ges.-S. S. 25) und in den §§ 11—14 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Ges.-S. S. 241) zu beachten.[1])

§ 3. Bebauungspläne und Retablissementsbauten. Bei dem Retablissement ganzer Dörfer oder bei Bauausführungen nach größeren Bränden, welche die Wiederbebauung der alten Baustelle nicht gestatten, sind die Retablissementspläne von der Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung des Ortsvorstandes zu entwerfen und dem Landrat in zwei Exemplaren zur Bestätigung vorzulegen.

Dieser hat wichtigere Fälle der Entscheidung der Königl. Regierung zu unterbreiten. Bei Aufstellung dieser Pläne ist auf die etwa nötige Verbreiterung und gehörige Entwässerung der Straßen, ebenso auf die Abwässerung der Grundstücke Rücksicht zu nehmen. Sofern aber behufs Durchführung des Planes die Verleihung des Expropriationsrechts nachgesucht werden soll, sind die Anweisungen des Ministerialerlasses vom 12. Mai 1855 (Seite 100 des Ministerialblattes für die innere Verwaltung) genau zu befolgen.

§ 4. Erfordernisse des Bauerlaubnisgesuchs und des Situationsplanes. Aus dem an die Ortspolizeibehörde nach vorgängiger Visierung durch den Ortsvorstand schriftlich einzureichenden Gesuche um Erteilung der Genehmigung zu einer der im § 1 aufgeführten Bauten muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Bauherrn sowie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen ein Situationsplan und eine Bauzeichnung.

Der Situationsplan muß enthalten:

1. die nähere Bezeichnung des Grundstücks, auf dem gebaut werden soll, und den etwa besonderen Namen desselben, ferner die Bezeichnung der nachbarlichen Gebäude, soweit sie nach dem Erfordernisse ad 3 in Betracht kommen, und die Namen der Eigentümer derselben;

2. die genaue und vollständige Situation der beabsichtigten Bauausführung und die Angabe, für welche Bestimmung, in welcher Bauart und Höhe und mit welcher Bedachung gebaut werden soll;

3. die Situation aller benachbarten Bauwerke bis zu einer Entfernung von 20 Meter einschließlich, von den äußersten Punkten der zu genehmigenden Anlage gemessen (insofern nicht in den §§ 15, 16, 17 weitere Entfernungen vorgeschrieben sind), sowie die Bauart und Bedachung dieser Gebäude, welchen Angaben noch diejenigen der vorhandenen Brandgiebel ohne Oeffnung und, wo es darauf ankommt, die Angabe der Höhe der benachbarten Gebäude hinzuzufügen ist;

4. die in deutlichen Zahlen nach Metern einzuschreibenden Entfernungen, welche die zu errichtenden Gebäude unter sich und von den ad 3 bezeichneten Nachbargebäuden erhalten sollen. Um dies auch bei geringeren Abständen hinreichend deutlich zu bewirken, darf der Maßstab des Planes nicht kleiner als $^1/_{500}$ der natürlichen Größe gewählt werden. Die im Maßstabe von wenigstens $^1/_{100}$ der natürlichen Größe zu entwerfende Bauzeichnung muß enthalten: a) einen Grundriß von jeder Etage des Gebäudes mit Angabe der Bestimmung der einzelnen Räume und der Feuerungsanlagen, wobei die lichte Weite und die Form des Querschnitts der Schornsteine ersichtlich wird; b) mindestens einen Durchschnitt durch das Gebäude, aus welchem die Höhenabmessungen und die Mauerstärken, insbesondere der Brandmauern, Giebel usw., hervorgehen.

Der Situationsplan sowie die Bauzeichnung müssen unterzeichnet werden vom Bauherrn und von denjenigen Personen, welche die Bauausführung übernommen haben und dafür verantwortlich sind, der Situationsplan außerdem auch vom Ortsvorstande.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Plänen und Zeichnungen enthaltenen Angaben, insonderheit der eingeschriebenen Abmessung, sind alle diejenigen verantwortlich, welche nach den vorhergehenden Bestimmungen die ge-

---

[1]) An Stelle dieser Bestimmungen sind die nachstehend abgedruckten §§ 13—20 des Gesetzes vom 25. August 1876 — Ges.-S. S. 405 — in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1904 (Ges.-S. S. 227) jetzt gültig. (Vgl. S. 223 dieses Buches.)

nannten Vorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen haben, und verfällt jeder derselben, sobald sich die Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben herausstellt, in die auf Uebertretung dieser Verordnung gesetzten Strafen.

Liegen gegen die Zuverlässigkeit der den Bau leitenden Personen Bedenken vor, so ist auf Anzeige der Ortspolizeibehörde der Landrat befugt, dem Bauherrn die Beibringung einer Bescheinigung des Bauplanes durch einen ihm als zuverlässig bezeichneten Bauverständigen oder die Vorlegung eines anderweiten, genügenden Bauplans aufzugeben.

Auch ist der Landrat, wenn sich Bauhandwerker wiederholt unvollständiger oder unrichtiger Angaben in den Bauerlaubnisgesuchen schuldig gemacht haben, ermächtigt, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, daß sie die von diesen aufgestellten oder beglaubigten Situationspläne und Bauzeichnungen fernerhin zurückweisen.

Die Verordnung vom 21. September 1868 (Amtsbl. S. 323) wird hiermit aufgehoben.

§ 5. **Bauerlaubnis, deren Dauer und Bauvollendung.** Die Bauerlaubnis wird schriftlich unter Wiederbeifügung des Duplikats des Situationsplanes resp. der Bauzeichnung erteilt. Dieselbe betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bauerlaubnisscheines ab gerechnet, mit der Bauausführung nicht begonnen ist.

Binnen spätestens 14 Tagen nach Vollendung der Bauanlagen hat der Bauherr von der Ausführung des Baues der Ortspolizeibehörde, welche die Revision zu bewirken hat, Anzeige zu machen. Wenn die Ortspolizeibehörde nicht an dem Orte, wo der Bau stattgefunden, ihren Sitz hat, kann dieselbe die Revision durch den Gemeindevorsteher bewirken lassen.

§ 6. **Besondere Situationspläne von neuen Ansiedelungen.** Bei Anlegung neuer Etablissements, welche abgesondert von einem Hauptorte errichtet werden, ist nach Genehmigung des Bauplans durch die Ortspolizeibehörde ein von derselben als richtig bescheinigter Situationsplan dem Landrate und von diesem der Regierung einzureichen. Aus diesem Plane muß die Lage des neuen Etablissements, die Richtung und Entfernug desselben von dem Hauptorte, zu welchem es gehört, sowie von dem nächsten öffentlichen Wege zu ersehen sein. (cfr. Neue Ansiedelungen § 2.)

§ 7. Die Anträge auf Erteilung der Bauerlaubnis sowie die Bauerlaubnisscheine sind kosten- und stempelfrei. Portoauslagen trägt der Bauherr.

Titel II.

Konstruktion der Gebäude im allgemeinen.

§ 8. **Massivbau der Wände, Brand- und Feuermauern.** Massives Mauerwerk ist solches, welches in Kalkmörtel, aus gebrannten Ziegeln, aus Bruchsteinen oder aus Feldsteinen aufgeführt wird.[1])

Mauern, welche die Ausbreitung einer Feuersbrunst zu verhindern bestimmt sind, heißen **Brandmauern**, und Mauern, welche entweder von Feuerungen unmittelbar berührt werden oder an welchen Herde, Oefen 2c. stehen, werden bis auf 60 Zentimeter wagerechter Entfernung von den betreffenden Feuerstellen als **Feuermauern** bezeichnet.

Brand- und Feuermauern dürfen nirgend auf hölzernen Balken stehen oder Holzwerk in sich aufnehmen, müssen vielmehr, wo nicht ein anderes ausdrücklich nachgelassen wird (§ 30), von Grund auf durchweg massiv und mindestens einen Stein stark aufgeführt werden, dürfen auch keine Oeffnungen enthalten. Bei

[1]) Gute Kalksandsteine sind gebrannten Mauersteinen gleichzustellen. Das Eigengewicht und die zulässige Beanspruchung des Kalksandsteinmauerwerks sind, soweit erforderlich, von Fall zu Fall zu begründen. (Bek. des Reg.-Präs. vom 29. Oktober 1902 — Amtsbl. S. 480).

Feuermauern — nicht aber bei Brandmauern — ist auch die Verwendung von Luftsteinen, Lehm oder Kalkpisé gestattet. Brandmauern müssen stets 30 Zentimeter über das Dach hinausreichen. Wände, welche an des Nachbars Grenze oder weniger als $2^1/_2$ Meter von derselben entfernt errichtet werden, sind als Brandmauern aufzuführen.

§ 9. Deckung der Dächer. Alle Gebäude innerhalb geschlossener Ortschaften sollen mit feuersicherem Material (d. i. Ziegel, Schiefer, Metall und solchem Dachdeckungsmaterial, dessen Feuersicherheit von der Königl. Regierung besonders anerkannt ist) gedeckt werden.

Dächer dürfen niemals nach einer Brandmauer hin den Abfall erhalten oder mit ihrer Schalung oder Lattung durch einen Brandgiebel gelegt werden.

Diese Bestimmung ist nicht bloß bei Neubauten, sondern auch bei größeren Reparaturen zur Anwendung zu bringen.

Auf Gebäude oder einzeln liegende Gehöfte, welche 100 Meter von jedem fremden Gebäude entfernt stehen oder errichtet werden, finden obige Bestimmungen keine Anwendung, insofern die einzelnen Gebäude keine Feuerungen enthalten.

Titel III.

Lage der Gebäude und Entfernungen zwischen denselben.

§ 10. Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird, soweit es sich nicht um Bauten gemäß § 2 Alinea 2 bis 6 und Retablissementsbauten (§ 3) handelt, von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Gemeindevorstandes bestimmt. Die Vorschriften der §§ 139 und 140 T. 1 Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts, welche eine Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze von 3 und $1^1/_2$ Fuß vorschreiben und eine Abänderung durch Polizeiverordnung zulassen, kommen nicht mehr zur Anwendung.

§ 11. Behufs größerer Feuersicherheit müssen die in geschlossenen Orten neu zu errichtenden Gebäude, soweit es die Lokalität und wirtschaftliche Bestimmung gestattet, sowohl von den nächsten vorhandenen Gebäuden als unter sich möglichst entfernt erbaut werden.

Bei den inne zu haltenden Entfernungen gilt, soweit nicht im Tit. IV für besondere Arten von Gebäuden abweichende Bestimmungen gegeben sind, als Grundsatz:

1. Gebäude mit nicht feuersicherer Bedachung müssen von Gebäuden, welche mit Feuerungen versehen sind, mindestens entfernt sein:

   10 Meter, wenn diese feuersicher gedeckt sind,
   20 Meter, wenn diese nicht feuersicher gedeckt sind.

2. In allen übrigen Fällen soll die Entfernung der Gebäude untereinander in der Regel nicht weniger als 5 Meter betragen.

Gestatten die Lokalitäten oder sonstigen Verhältnisse einen solchen Auseinanderbau nicht, so dürfen die Entfernungen ad 1, falls die neue Bauanlage unter feuersicherer Bedachung erfolgt, von den Landräten ausnahmsweise bis auf die Hälfte der angegebenen Maße beschränkt werden. Sind die Gebäude feuersicher gedeckt und hat eins derselben einen Brandgiebel ohne Oeffnungen, so braucht zwischen diesem Giebel und dem anderen Gebäude auf die Einhaltung einer Minimalentfernung überhaupt nicht bestanden zu werden. Selbst das Zusammenbauen von Ställen, Scheunen und Schuppen unter sich oder mit Wohnhäusern ist gestattet, sofern die Gebäude, welche zusammengebaut werden sollen, eine feuersichere Bedachung erhalten und zwischen denselben eine massive Brandmauer ohne Oeffnung hergestellt wird. Anbauten an bereits bestehende Gebäude unterliegen denjenigen Beschränkungen, die eintreten würden, wenn das bestehende Gebäude mit dem beabsichtigten Anbau gemeinschaftlich zu errichten wäre.

Titel IV.

Vorschriften für besondere Arten von Gebäuden.

§ 12. **Wohngebäude — Zutritt von Licht und Luft.** Die zu Wohnungen bestimmten Gebäudeteile müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachteilig sind.

§ 13. **Höhe der Wohnräume — Kellerwohnungen.** Alle zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume müssen in neuen Gebäuden wenigstens $2^1/_2$ Meter lichte Höhe erhalten. Kellergeschosse dürfen nur dann zu Wohnungen eingerichtet werden, wenn der Fußboden mindestens 30 Zentimeter über dem höchsten Stande des Grundwassers, die Decke aber wenigstens 1 Meter und der Fenstersturz mindestens 60 Zentimer über dem Niveau der Straße liegt.

§ 14. **Trockengerüste.** Gerüste zum Trocknen der Lohkuchen oder anderer Brennstoffe dürfen bis zu einer Höhe von 6 Meter von Holz, jedoch nur mit feuersicherer Bedachung errichtet werden. Beträgt die Entfernung derselben von der Nachbargrenze oder von anderen Gebäuden weniger als 5 Meter, so müssen sie nach dieser Grenze hin eine massive Wand oder eine massiv verblendete Fachwerkswand erhalten.

§ 15. **Feldziegelöfen.** Feldziegelöfen, welche nicht zum Gewerbebetriebe benutzt werden, sondern nur vorübergehend zur Verarbeitung des auf dem Grundstücke des Besitzers vorgefundenen Materials für dessen eigenen Bedarf bestimmt sind, müssen mindestens 60 Meter von Gebäuden entfernt bleiben, welche nicht zum Betriebe der Ziegelei bestimmt sind.

§ 16. **Schmieden.** Schmieden und andere Werkstätten solcher Handwerker, welche mit offenem Feuer arbeiten, dürfen nur mit feuersicherer Bedachung (cfr. § 9) errichtet werden und müssen von anderen Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung 30 Meter entfernt sein. Wände und Decken der Werkstattsräume müssen massiv aufgeführt beziehungsweise gewölbt oder doch im Holzwerk mit Metallblech bekleidet, mindestens aber, unter besonderer Genehmigung des Landrats, mit Mörtel oder Lehmbewurf versehen, der eigentliche Feuerraum aber muß stets massiv und gewölbt aufgeführt werden. Soll die Wohnung mit der Werkstatt zusammengebaut werden, so müssen beide durch eine massive Wand ohne Oeffnung getrennt bleiben.

§ 17. **Backöfen.** Bei der Anlage von Backöfen ist zu unterscheiden, ob die vorhandenen Gebäude feuersicher gedeckt sind oder nicht.

Im ersteren Falle muß: a) ein Backofen ohne Vorsichtsmaßregeln mindestens 20 Meter; b) ein Backofen mit massivem Vorgelege und Ziegelbedachung mindestens 10 Meter von den nächsten Gebäuden entfernt bleiben.

Unter Zustimmung des Landrats kann letztere Entfernung bis auf 5 Meter verringert werden.

Im zweiten Falle muß: c) ein Backofen ohne Vorsichtsmaßregeln mindestens 60 Meter; d) ein Backofen mit massivem Vorgelege und Ziegelbedachung mindestens 30 Meter von dem nächsten Gebäude entfernt bleiben.

Die Anlegung von Backöfen auf den Dorfstraßen und in geringerer Entfernung als 5 Meter von denselben ist nicht gestattet.

In massiven Gebäuden ist die Anlage von Backöfen gestattet, wenn

1. das Dach derselben mit einem feuersicheren Materiale eingedeckt ist;
2. das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornsteine feuersicher angelegt wird;
3. das Mauerwerk des Backofens mit den Umfassungsmauern des Backraumes nicht in unmittelbarer Verbindung steht, sondern zwischen beiden ein Raum von 8 Zentimeter frei bleibt;
4. der Fußboden des Backraumes mindestens bis auf $1^1/_4$ Meter Entfernung von dem Ofen mit einem Steinpflaster, Plattenbelage oder Estrich versehen wird;
5. zwischen der Decke des Backofens und der mit Rohrputz zu bekleidenden Decke des Backraumes ein Luftraum von mindestens $1^1/_4$ Meter bleibt, oder
6. im Falle dieser Luftraum wegen geringer Höhe des Backraumes nicht

innegehalten werden kann, entweder der Backofen selbst 16 Zentimeter von seiner Decke entfernt mit einem festen Schutzgewölbe versehen oder aber der ganze Backraum überwölbt wird, und

7. das Holzwerk der zum Backraum führenden Eingänge von dem Feuerloche des Ofens wenigstens $1^1/_4$ Meter entfernt ist.

Unter den vorstehend angegebenen Bedingungen ist die Anlage von Backöfen auch in Fachwerksgebäuden gestattet, sofern der Vorplatz der Feuerung und der ganze Raum, in welchem sich der Ofen befindet, mit massiven Wänden eingeschlossen wird.

Rücksichtlich der inne zu haltenden Entfernung von anderen Gebäuden kommen bei vorbezeichneten Backofenanlagen innerhalb der Gebäude die Bestimmungen des obigen § 11 in Anwendung.

Alle übrigen Backofenanlagen in Gebäuden dürfen nur in einer Entfernung von 10 Meter von den zunächst gelegenen feuersicher gedeckten und nur in einer Entfernung von 30 Meter von den zunächst gelegenen nicht feuersicher gedeckten Gebäuden ausgeführt werden. Die Feuerungsräume sind jedoch stets massiv und gewölbt anzulegen.

Titel V.

Spezielle Konstruktion der Gebäude.

§ 18. Schornsteine. Schornsteine sowie Qualmröhren aus Räumen, in welchen Feuerungsanlagen sich befinden, müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden und dürfen, wenn sie gemauert sind, nur aus gebrannten Steinen bestehen. Unter allen Umständen aber müssen sie durch ein feuersicheres Material unterstützt werden, und dürfen Schornsteinwangen unter einem Stein Stärke nirgends mit Holzverbandstücken in unmittelbare Berührung treten. Bei schwächeren Wangen ist zwischen diesen und dem umgebenden Holzwerk ein mit unverbrennlichem Material auszufüllender Zwischenraum von mindestens 8 Zentimeter notwendig.

Alle gemauerten Schornsteine müssen solche Abmessungen erhalten, daß ihre Reinigung erfolgen könne: a) entweder durch mechanische Einrichtung von oben her (russische Röhren), b) oder durch Befahren (besteigbare Schornsteine).

Russische Röhren müssen in ihrer ganzen Länge gleiche Weite und dürfen viereckigen oder kreisrunden Querschnitt erhalten, wobei die Seiten des Vierecks oder der Durchmesser des Kreises nicht unter 16 Zentimeter und nicht über 21 Zentimeter groß zu nehmen sind. Anders im Querschnitt gestaltete russische Röhren sind nur dann gestattet, wenn der Besitzer die zur Reinigung geeigneten Werkzeuge vorrätig hält. Russische Röhren dürfen niemals in andere Schornsteine geleitet werden.

Besteigbare Schornsteine müssen im Lichten mindestens 40 zu 56 Zentimeter weit sein und dürfen nicht in unbesteigbare Schornsteine münden. Schornsteine für Küchenherde mit offener Feuerung müssen stets besteigbar sein.

Für metallene Rauchröhren, welche mit geeigneten Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen sind, gelten dieselben Vorschriften, wie für die gemauerten Schornsteine, jedoch ist ihre Einführung in andere Schornsteine gestattet. Sie dürfen nicht durch eine Wand oder Zwischendecke von Holz geführt werden und müssen von jedem Holzwerk mindestens 60 Zentimeter entfernt bleiben, es sei denn, daß besondere, die Feuergefährlichkeit ausschließende Vorrichtungen getroffen werden können.

Schornsteine, welche durch Gelasse führen, die zur Aufbewahrung oder Verarbeitung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, sind in einer Entfernung von 50 Zentimeter mit einem durchsichtigen Lattenverschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß dadurch der Schornstein von dem übrigen Raum vollständig abgeschlossen wird. Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in dergleichen Räumen ist untersagt.

Reinigungstüren zu Schornsteinen dürfen weder unter einer hölzernen

Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerke angebracht werden, sondern müssen mindestens 1 Meter von letzterem entfernt bleiben.

§ 19. In feuersicher gedeckten Gebäuden müssen Schornsteine, welche gerade durch die Dachfirst führen, diese um mindestens 30 Zentimeter überragen, solche Schornsteine aber, welche das Dach an anderen Stellen durchschneiden, eine Höhe von mindestens 1 Meter über der Dachfläche erhalten.

In nicht feuersicher gedeckten Gebäuden müssen Schornsteine durchgängig so hoch aufgeführt werden, daß sie die Dachfirst um 1 Meter überragen.

Bei Herstellung größerer Feuerungen, namentlich gewerblicher Anlagen, die nicht unter die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 fallen, steht der Polizeibehörde das Recht zu, eine Erhöhung vorhandener Schornsteine nach Bedürfnis anzuordnen.

§ 20. Auf die Beseitigung der noch vorhandenen hölzernen Schornsteine ist möglichst hinzuwirken. Bei etwaiger Schadhaftigkeit dürfen sie in keinem Falle repariert, sondern müssen durch neue massive ersetzt werden.

§ 21. Feuerherde, Stubenöfen 2c. Wenn Feuer- oder Kochherde auf hölzerne Balken gesetzt werden, so sind sie zu unterwölben oder mittels einer Luftschicht vom Fußboden zu isolieren.

Stubenöfen müssen mindestens entfernt bleiben:

A. von nicht massiven Wänden in bereits vorhandenen Gebäuden: a) 16 Zentimeter, wenn Holzwände $^1/_2$ Stein stark, massiv verblendet, oder mit Kacheln verkleidet sind, b) 60 Zentimeter von gerohrten oder geputzten Holz- oder Fachwerkswänden, c) 1 Meter von mit Tafelwerk bekleideten und von Holzwänden,

B. von nicht massiven Decken: a) 30 Zentimeter, wenn die Decke gerohrt und geputzt ist, b) 60 Zentimeter, wenn die Decke mit Tafelwerk versehen ist oder aus Holz besteht.

Eine Ermäßigung ist:

ad Ba auf 15 Zentimeter
ad Bb auf 30 Zentimeter

zulässig, wenn in der halben Höhe des Raumes zwischen Ofen und Decke eine durch Eisenstangen befestigte Blechplatte von der Länge und Breite des Ofens befindlich ist.

Bei eisernen Oefen sind doppelt so große Entfernungen, als vorstehend angegeben, inne zu halten, sofern nicht durch Anbringung eiserner Platten resp. Schirme die nötigen Vorkehrungen zur Beseitigung einer jeden Feuersgefahr getroffen werden. Vorgelege, Heiz- und Kochkamine dürfen sich verbrennbaren Treppen an keiner Stelle mehr als auf 1 Meter Entfernung nähern.

Oefen und Feuerungen für Werkstätten, in welchen Holz oder andere leicht feuerfangende Stoffe verarbeitet werden, dürfen nur von außen heizbar hergestellt werden. Alle Stubenöfen, welche von außen geheizt werden, sind entweder mit einem besonderen, von Grund auf massiv unterbauten Vorgelege oder einer derartigen Heizkammer oder mit doppelten, mindestens 25 Zentimeter voneinander abstehenden Türen von Metall zu versehen.

§ 22. Räucherkammern, Räucherstangen. Räucherkammern müssen von Eisen oder ganz massiv und mit eisernen oder mit Blech bekleideten Eingangstüren versehen sein. Die Oeffnungen der zu- und abführenden Rauchröhren müssen eiserne Klappen erhalten, welche mittels einer gemeinschaftlichen verbrennbaren Schnur in der Weise offen gehalten werden, daß sie bei etwaigem Durchbrennen der Schnur von selber zufallen.

In den bereits bestehenden Räucherkammern kann, wenn die Unterwände nicht die zur Errichtung einer neuen Räucherkammer genügende Tragkraft haben, eine Ueberspiegelung der Fachwerkswände mit Lehm nachgelassen werden.

Räucherstangen müssen von Eisen gefertigt und mindestens 4 Meter vom Herde entfernt angelegt werden.

§ 23. Türen zu Feuerungen, Vorpflaster. Oefen und andere Feuerungsanlagen sind mit Türen von Metall zu versehen.

Vorlegetüren können aus mit Eisenblech beschlagenem Holze bestehen, wenn sie über 40 Zentimeter von der Heizöffnung entfernt sind.

An Heizlöchern, offenen Feuerungen und Oefen ist ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens 50 Zentimer, welche zu beiden Seiten noch 30 Zentimeter über die Oeffnung oder die Feuerung vortritt, erforderlich.

Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorsatz von Metall.

§ 24. Treppen. In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschosse noch zwei oder mehrere zum Wohnen oder zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Stockwerke erhalten, müssen die Treppen feuersicher erbaut, d. h. in von massiven Wänden umschlossenen Treppenräumen angelegt und unterhalb gerohrt und geputzt, die Treppenräume aber mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen werden.

Dasselbe muß geschehen in Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe in größerem Umfange betrieben werden oder deren obere Geschosse zu zahlreichen Versammlungen und öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, und in Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschosse.

Bei größeren Gebäuden vorbezeichneter Art kann die Polizeibehörde die Anlegung von mehreren dergleichen Treppen und Zugängen anordnen.

Diese Bestimmungen sind auch bei Hauptreparaturen, welche zugleich die Treppe oder deren Umfassungswände betreffen, in Ausführung zu bringen.

In Fabrikgebäuden, in denen Feuerungsanlagen sich befinden, und den denselben oben gleichgestellten Baulichkeiten sind aber jedenfalls binnen Jahresfrist alle vorhandenen hölzernen Treppen — sofern sie nicht in besonderen massiven Treppenhäusern liegen — unterhalb mit Mörtelputz oder anderen geeigneten unverbrennlichen Stoffen zu bekleiden und etwaige unter denselben befindliche Brettervorschläge gänzlich zu entfernen. Treppen sowie auch Oeffnungen in den Fußböden (z. B. Falltüren) müssen mit schützenden Geländern oder Barrièren versehen sein.

§ 25. Konstruktion der Decken. Alle Decken in Wohn- und Fabrikgebäuden, in denen Feuerungsanlagen sich befinden, müssen, wenn sie nicht gewölbt oder sonst unverbrennlich hergestellt sind, gestaakt und gelehmt oder mit eingeschobenen resp. eingelegten Zwischendecken versehen sein, wobei die darüber befindlichen Balkenfelder mit Lehm oder Schutt auszugleichen sind. Die Ausfüllung der Balkenzwischenräume in diesen Gebäuden mit verbrennbaren Stoffen ist unzulässig.

§ 26. Größe der Mauersteine. Wo in dieser Verordnung auf Steinstärke verwiesen wird, müssen die Steine mindestens ein Längenmaß von 25 Zentimeter haben.

Titel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 27. Diejenigen Grundstücke, welche zwar in einer städtischen Feldmark belegen, von der Stadt oder deren Vorstädten aber nicht weniger als 750 Meter entfernt sind, unterliegen, so lange nicht für das betreffende Terrain ein geordneter städtischer Bebauungsplan aufgestellt ist, bei Neubauten und Hauptreparaturen den Vorschriften der vorstehenden Baupolizeiordnung für das platte Land.

Liegen aber innerhalb von Städten oder im Gemenge mit bebauten städtischen Grundstücken oder in unmittelbarem Anschluß an dieselben Grundstücke, die zu Landgemeinde- oder ländlichen Gutsbezirken gehören, so bleibt in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 17. Juli 1846 (Ges.-S. S. 399) der Regierung[1]) vorbehalten, die Anwendung der baupolizeilichen Vorschriften für die Städte auf jene Grundstücke besonders anzuordnen.

§ 28. Strafbestimmungen. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze

---

[1]) Jetzt dem Bezirksausschuß. Vgl. § 143 des Gesetzes vom 1. August 1883.

oder die in bezug genommenen besonderen Polizeiverordnungen keine anderen Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Baupolizeiordnung mit einer Geldbuße von einem bis zehn Taler oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Freiheitsstrafe sowohl an der den Bau leitenden Person als an dem Bauherrn geahndet werden.

§ 29. Abänderungen vorgekommener Baufehler. Die Ortspolizeibehörde ist ohne Rücksicht auf die Bestrafung berechtigt, den Bauherrn zu einer zweckmäßigen Abänderung der ohne Erlaubnis oder abweichend von der erteilten Erlaubnis errichteten baulichen Anlage, nötigenfalls aber auch zu einer gänzlichen Beseitigung derselben anzuhalten.

§ 30. Ausnahmen. Die in den §§ 11, 16 und 17 zugelassenen Ausnahmen kann der Landrat des Kreises nach Anhörung der Ortspolizeibehörde gestatten. Der Bezirksausschuß dagegen ist befugt, Ausnahmen von allen vorstehenden Regeln zu gestatten.[1])

Diese Baupolizeiordnung ist ergänzt worden durch folgende Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 12. Mai 1877 — Amtsbl. S. 179:

Nachdem sich die Notwendigkeit herausgestellt hat, die von den Königlichen Regierungen in Potsdam und in Frankfurt a. O. resp. unterm 15. und 23. März 1872 erlassenen Baupolizeiordnungen für das platte Land (Beilagen zu den 13. Stücken der Amtsblätter pro 1872) in einigen Punkten zu ergänzen, wird auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 nach Anhörung des Provinziallandtages unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Brandenburg hierdurch nachstehendes bestimmt:

Artikel I.

Zu den §§ 1 und 9 der Baupolizeiordnungen.

Die polizeiliche Bauerlaubnis nach § 1 ist auch für größere Reparaturen von Dächern mit nicht feuersicherem Material einzuholen.

Unter größeren Reparaturen sind hier und im § 9 solche zu verstehen, welche sich auf mindestens ein Sechsteil des Daches in zusammenhängender Fläche erstrecken.

Artikel II.

Zu § 5 der Baupolizeiordnungen.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen leidet nur dann Anwendung, wenn die Polizeibehörde nicht in der Bauerlaubnis vorgeschrieben hat, daß der Bauherr ihr von der Vollendung des Rohbaus, bevor die Schalung der Decken ausgeführt ist und der Abputz der Wände und die Dielung beginnt, Anzeige zu erstatten habe.

Zu dieser Vorschrift ist die Polizeibehörde unter Festsetzung einer achttägigen Frist, von der Vollendung des Rohbaus an gerechnet, befugt, und hat alsdann binnen gleicher Frist die Revision des Rohbaus vorzunehmen, auch darüber, daß dies geschehen, eine Bescheinigung auszustellen.

Die Polizeibehörde ist ferner befugt, in der Bauerlaubnis sich für die demnächstige Abnahme — mag letztere übrigens im Roh- oder im Fertigbau stattfinden — die Zuziehung eines Sachverständigen (auf Kosten des Bauherrn)[2]) in solchen Fällen vorzubehalten, in welchen dies wegen des Umfangs oder besonderer Eigentümlichkeiten des Baus nötig erscheinen möchte.

Auch kann die Polizeibehörde vor Erteilung der Bauerlaubnis von dem

---

[1]) § 30 ist in abgeänderter, nach der Pol.-V. vom 6. Februar 1893 (Amtsbl. S. 111) festgestellten Fassung abgedruckt. Wegen der Dispense vgl. auch die weiter unten abgedruckte Pol.-V. vom 28. September 1894 — Amtsbl. S. 402.

[2]) Die eingeklammerten Wörter kommen in Wegfall nach der Pol.-V. vom 8. April 1891 (Amtsbl. S. 170).

Unternehmer die Beibringung des Gutachtens eines geprüften Baumeisters über das eingereichte Bauprojekt verlangen.

Artikel III.

Zu §§ 18 und 19 der Baupolizeiordnungen.

Die Anlegung russischer Röhren in Gebäuden, welche nicht mit feuersicherem Material gedeckt sind, ist verboten. Wo dieselben in solchen Gebäuden vorhanden sind und ihre Beseitigung mit Schwierigkeiten verbunden ist, sind sie innerhalb einer von der Polizeibehörde zu bestimmenden Frist mit Funkenfängern zu versehen oder ein Meter bis über die Dachfirst hinauszuführen.

Die vorstehend in § 2 gedachten §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 876 und 879) lauten wie folgt:

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde[1]) erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesirupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfenschwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Zelluloid und Dégrasfabriken, die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser, die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Zellulosefabriken), die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten, die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen),[2]) die Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern.[3])

---

[1]) Für die meisten dieser Anlagen jetzt der Kreisausschuß nach § 109 des Gesetzes vom 1. August 1883 — Ges.-S. S. 277.

[2]) Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Februar 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 27).

[3]) Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. April 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 161).

Das vorstehende Verzeichnis kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung durch Beschluß des Bundesrats, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags abgeändert werden.

§ 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrate über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden.[1]) Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu erteilen oder endlich bei Erteilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 107.

Die Reg.-V. vom 23. November 1861 — Amtsbl. S. 370 — wegen der **Windmühlen** siehe oben § 82.

Für die im § 2 der Baupolizeiordnung für das platte Land ferner erwähnten **Bauten bei Festungen** sind jetzt maßgebend die Vorschriften des Reichsges. vom 21. Dezember 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 459.

Die im § 2 der Baupolizeiordnung für das platte Land erwähnten Regierungsverordnungen wegen der Bauten in der Nähe von **Eisenbahnen** sind durch die Pol.-V. vom 19. September 1892 — Amtsbl. S. 401 aufgehoben und ersetzt.

Für die im § 2 der Baupolizeiordnung für das platte Land gedachten **Bauten an Kunststraßen** bestimmt die Reg.-V. vom 11. Juni 1835 — Amtsbl. S. 156 — was folgt:

Da bemerkt worden ist, daß bei Erteilung von Baukonsensen an den Chausseen von den Polizeibehörden nicht immer gleichmäßig verfahren wird, und daraus Nachteile für die Benutzung der Straßen von seiten des Publikums entstanden sind, so wird hiermit folgendes festgesetzt:

Die Herren Landräte und die Polizeiobrigkeiten, welche bei Erteilung der Baukonsense auf dem platten Lande konkurrieren, und die Magisträte, welchen diese Befugnis auf städtischen Weichbilden zusteht, haben vor Erteilung des Erlaubnisscheines das Projekt dem betreffenden Wegebaumeister mitzuteilen und dessen Erklärung darüber zu erfordern. Die Wegebaumeister haben dabei ihr Augenmerk darauf zu richten:

1. daß die Gebäude parallel mit der Mittellinie der Chaussee und für gewöhnliche Fälle 10 preußische Fuß vom äußeren Grabenrande entfernt aufgeführt werden;
2. daß für solche Fälle, wo, wie z. B. bei Gasthöfen, ein lebhafter Verkehr eine größere Entfernung erfordert, diese nach dem jedesmaligen Bedürfnis so

---

[1]) Regulativ vom 5. August 1890 — Amtsbl. S. 400. Vgl. den Abschnitt III „Gewerbe-Polizei — B. Anlegung von Dampfkesseln."

groß angenommen werde, daß von anhaltenden Pferden und Fuhrwerken die Chaussee niemals berührt wird;

3. daß bei vorhandenen Chausseegräben den Bauenden die Anlegung und Unterhaltung massiver und gewölbter Ueberfahrten zur Bedingung gemacht werde;
4. daß andere von der Oertlichkeit bedingte bauliche Einrichtungen, z. B. Wasserabteilungen, gehörig reguliert werden.

Die im § 2 der Baupolizeiordnung für das platte Land in bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften über **neue Ansiedlungen** lauten jetzt, wie folgt (Ges. vom 25. August 1876 — Ges.-S. S. 405 — in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1904 — Ges.-S. S. 227):

§ 13. Wer außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus einrichten will, bedarf einer vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedlungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, die in den Grenzen eines nach dem Gesetze, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Ges.-S. S. 561) festgestellten Bebauungsplans oder die auf einem bereits bebauten Grundstück im Zusammenhang mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

§ 13a. Die Ansiedlungsgenehmigung ist ferner erforderlich, wenn infolge oder zum Zwecke der Umwandlung eines Landguts oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder in den Fällen des § 13 Abs. 2 ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll.

§ 13b. Die Ansiedlungsgenehmigung ist im Geltungsgebiete des Gesetzes, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (Ges.-S. S. 131) zu versagen, solange nicht eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten vorliegt, daß die Ansiedlung mit den Zielen des bezeichneten Gesetzes nicht im Widerspruche steht.

In den Provinzen Ostpreußen und Schlesien und den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin und Köslin findet diese Vorschrift sinngemäß Anwendung.

Wird die Bescheinigung versagt, so findet nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, der endgültig entscheidet. Falls die Beschwerde für begründet erklärt wird, gilt die Bescheinigung als erteilt.

Vorstehende Vorschriften greifen nicht Platz, wenn es sich um die einmalige Teilung eines Grundstücks zwischen gesetzlichen Erben oder um die einmalige Ueberlassung eines Grundstücks im Wege der Teilung seitens der Eltern an ihre Kinder handelt.

§ 14. Die Ansiedlungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedlung gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen fahrbaren Weg zugänglich oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Kann nur der letztere Nachweis erbracht werden, so ist bei Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren eintritt.

Von der Bedingung der Fahrbarkeit des Weges kann unter besonderen Umständen abgesehen werden.

Auch zur Erhaltung der ununterbrochenen Zugänglichkeit der Ansiedlung ist die Anwendung des polizeilichen Zwangsverfahrens zulässig.

In Moorgegenden ist die Ansiedlungsgenehmigung zu versagen, so lange, die Entwässerung des Bodens, auf dem die Ansiedlung gegründet werden soll nicht geregelt ist.

§ 15. Die Ansiedlungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Eigentümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde-(Guts-)bezirkes, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde-(Guts-)bezirke, an die es grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gartenbaue, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

§ 15a. Die Ansiedlungsgenehmigung kann ferner versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Besitzer eines Bergwerks, welches unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe belegen ist, Einspruch erhoben und durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen:

a) daß durch den Betrieb des Bergwerkes in absehbarer Zeit Beschädigungen der Oberfläche des zu besiedelnden Grundstücks eintreten können, denen im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs durch bergpolizeilich anzuordnendes Stehenlassen von Sicherheitspfeilern vorzubeugen sein würde,

b) daß die wirtschaftliche Bedeutung des uneingeschränkten Abbaues der Mineralien die der Ansiedlung überwiegt.

§ 16. Vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung sind die beteiligten Gemeinde-(Guts-)vorsteher (§ 15) von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Diese haben zu prüfen, ob für sie Anlaß vorliegt, Einspruch gemäß § 15 zu erheben, wofür die im nächsten Satze vorgesehene Ausschlußfrist gilt. Sie haben ferner den Antrag alsbald innerhalb ihrer Gemeinden (Gutsbezirke) auf ortsübliche Art mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen der im § 15 bezeichneten Art begründen lasse.

Geht Bergbau unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe um, so ist von dem Antrag auch der zuständige Bergrevierbeamte in Kenntnis zu setzen. Dieser hat den beteiligten Bergwerksbesitzern eine Mitteilung von dem Antrage zuzustellen, unter Hinweis auf die Befugnis, innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen vom Tage der Zustellung ab Einspruch auf Grund des § 15a bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde zu erheben.

Die Einsprüche sind von der Genehmigungsbehörde, geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

Wenn der Einspruch auf Grund des § 15a erhoben wird, so ist die Genehmigungsbehörde zur Einholung einer gutachtlichen Aeußerung der zuständigen Bergpolizeibehörde verpflichtet.

§ 17. Ist anzunehmen, daß infolge der Ansiedlung eine Aenderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich wird, so sind die beteiligten Gemeinde-(Guts-)vorsteher und die Vorstände der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbäude, Schulsozietäten usw.) von dem Antrage mit dem Eröffnen in Kenntnis zu setzen, daß sie binnen einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der Genehmigungsbehörde die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Aenderung oder Neuordnung beantragen können.

Erachtet die Genehmigungsbehörde eine solche Leistung für erforderlich, so hat sie diese in dem Bescheide festzusetzen oder ihre Festsetzung einem weiteren Bescheide vorzubehalten. Sie ist hierbei an die etwa gestellten Anträge nicht gebunden.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von dem Nachweise, daß die Leistung erfüllt ist, oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu den Leistungen verpflichtet.

§ 17a. Sind für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich, so kann die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden, so lange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung, gegebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung darlegt und nachweist, daß die zu ihrer ordnungsmäßigen Ausführung nötigen Mittel vorhanden sind, und daß ihre künftige Unterhaltung dem öffentlichen Interesse entsprechend geregelt ist.

In dem Bescheide sind die dem Antragsteller zu diesem Zwecke aufzuerlegenden Leistungen festzusetzen.

Bei Anlagen, die im Landeskulturinteresse erforderlich sind, ist in geeigneten Fällen vor Erteilung des Bescheids die Auseinandersetzungsbehörde gutachtlich zu hören.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung der Leistungen des Antragstellers haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu diesen Leistungen verpflichtet.

§ 17b. Wird eine Sicherheit nach Maßgabe vorstehender Vorschriften bestellt, so ist die Genehmigungsbehörde zuständig für die Entscheidung über Anträge auf gänzliche oder teilweise Freigabe der Sicherheit.

§ 18. Wird die Ansiedlungsgenehmigung versagt oder nicht schlechthin erteilt, oder werden Einsprüche (§§ 15, 15a, 16) zurückgewiesen, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, zu eröffnen.

Diesen steht außer dem Falle des § 13b innerhalb zwei Wochen gegen den Bescheid des Kreisausschusses der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises die Klage bei dem Bezirksausschuß offen. Im ersteren Falle hat der Vorsitzende des Kreisausschusses einen Vertreter des öffentlichen Interesses zu bestellen.

Insoweit der Bescheid Festsetzungen nach den §§ 17 und 17a enthält, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Provinzialrat offen.

Die Beschwerde steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu, sofern er die Festsetzungen für unzureichend erachtet oder die Ansiedlungsgenehmigung ohne solche erteilt ist.

Wird nach den vorstehenden Vorschriften ein Bescheid gleichzeitig im Beschwerde- und im Verwaltungsstreitverfahren angefochten, so ist das Beschwerdeverfahren vorab durchzuführen.

Eine Nachprüfung der nach den §§ 17 und 17a getroffenen Festsetzungen findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des § 15a aus dem Grunde, weil die Bergpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern nicht für notwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid keiner weiteren Anfechtung.

§ 19. Auf den dem Grundeigentume durch die Versagung der Ansiedlungsgenehmigung zugefügten Schaden finden, sofern sich diese Versagung auf einen Einspruch aus § 15a dieses Gesetzes stützt, die Vorschriften der §§ 148 bis 151 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Ges.-S. S. 705) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1902 (Ges.-S. S. 255) Anwendung.

Die Verjährung des Anspruchs auf Schadensersatz beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der Versagungsbescheid endgültig wird.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bergwerksbesitzers die Eintragung eines Vermerkes in das Grundbuch dahin zu bewilligen:

daß und für welche Grundfläche die Ansiedlungsgenehmigung auf Einspruch des Bergwerksbesitzers versagt und welche Entschädigung gezahlt worden ist.

§ 20. Wer vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung mit einer Ansiedlung beginnt, wird mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder Haft bestraft. Auch kann die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Ansiedlung verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen anordnen.

Artikel II.

Der zweite Absatz des § 52 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230) wird aufgehoben.

Artikel III.

Auf Ansiedlungen, die durch Rentengutsbildung unter Vermittelung der Generalkommission nach dem Gesetze, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (Ges.-S. S. 279) entstehen, finden die §§ 13 bis 16, 17b, 19, 20 in der durch Artikel I vorgeschriebenen Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß Genehmigungsbehörde die Generalkommission ist.

In diesem Falle treten an die Stelle der §§ 17, 17a, 18 des Artikels I folgende Vorschriften:

§ 17. Die beteiligten Gemeinde-(Guts-)vorsteher und die Vorstände der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände, Schulsozietäten usw.) sind von dem Antrage mit dem Eröffnen in Kenntnis zu setzen, daß sie, falls infolge der Ansiedlung eine Aenderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich werden sollte, binnen einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der Genehmigungsbehörde die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Aenderung oder Neuordnung beantragen können.

Die Genehmigungsbehörde hat das Ergebnis der Bekanntmachung dem Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde unter Beifügung der Akten mitzuteilen.

Erachtet der Kreisausschuß oder die Ortspolizeibehörde eine solche Leistung für erforderlich, so haben sie diese in einem Bescheide festzusetzen oder ihre Festsetzung einem weiteren Bescheide vorzubehalten. Sie sind hierbei an die etwa gestellten Anträge nicht gebunden.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Provinzialrat offen.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses die Beschwerde gegeben, wenn er die Festsetzung für unzureichend hält oder wenn eine Leistung nicht für erforderlich erachtet worden ist.

Die Generalkommission kann die Ansiedlungsgenehmigung von dem Nachweise, daß die Leistung erfüllt ist, oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung haftet, abhängig machen.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu der Leistung verpflichtet.

§ 17a. Sind für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich, so kann die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden, solange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung, gegebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung darlegt und nachweist, daß die zu ihrer ordnungsmäßigen Ausführung nötigen Mittel vorhanden sind, und daß ihre künftige Unterhaltung dem öffentlichen Interesse entsprechend geregelt ist.

Die zu diesem Zwecke dem Antragsteller aufzuerlegenden Leistungen sind von der Generalkommission durch Bescheid festzusetzen.

Vor Erlaß des Bescheides ist der Kreisausschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zu hören. Der Bescheid ist diesen Behörden zuzustellen.

Die Generalkommission kann die Ansiedlungsgenehmigung von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung der Leistungen des Antragstellers haftet, abhängig machen.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu diesen Leistungen verpflichtet.

§ 18. Bis zur Neuordnung der Einrichtung und des Verfahrens der Auseinandersetzungsbehörden greifen die folgenden Bestimmungen Platz:

Soll die Ansiedlungsgenehmigung auf Grund der §§ 14 bis 16 versagt oder soll sie nicht schlechthin erteilt, oder sollen Einsprüche (§§ 15, 15a, 16) zurückgewiesen werden, so ist dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, von der Generalkommission durch den zuständigen Spezialkommissar ein Vorbescheid mit Gründen zu erteilen.

Vor Erteilung des Vorbescheides ist über die Einsprüche der Kreisausschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zu hören.

Gegen den Vorbescheid steht dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, die Klage beim Bezirksausschusse zu. Sie ist innerhalb zwei Wochen nach Erteilung des Vorbescheides anzubringen. Im Verwaltungsstreitverfahren ist das öffentliche Interesse von der Generalkommission als Partei wahrzunehmen.

Gegen den Bescheid aus § 17a steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu. Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde binnen gleicher Frist die Beschwerde gegeben, wenn die Festsetzung für unzureichend erachtet wird oder wenn eine Leistung nicht für erforderlich erachtet worden ist.

Eine Nachprüfung der nach den §§ 17, 17a getroffenen Festsetzungen findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des § 15a aus dem Grunde, weil die Bergpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern nicht für notwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid keiner weiteren Anfechtung.

Artikel IV.

Der § 26 des im Artikel I bezeichneten Gesetzes vom 25. August 1876 erhält nachstehende Fassung:

Der zuständige Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.[1])

§ 108.

Polizeiverordnung vom 29. Mai 1890 (Amtsbl. S. 205),

betreffend Ergänzung der Baupolizeiordnung für die Städte[2]) vom 26. Januar 1872 — Amtsblatt Stück 6 Beilage 2 — und der Baupolizeiordnung für das platte Land vom 15. März 1872 — Amtsblatt Stück 13 Beilage 1 — hinsichtlich der Höhe der Gebäude.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195ff.) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. An Straßen, welche nicht mehr als 10 m breit sind, dürfen Gebäude bis auf 10,0 m aufgeführt werden.

---

[1]) Vgl. die Ausführungsanweisung vom 28. Dezember 1904 — Amtsbl. Sonderbeilage zum 4. Stück von 1905.

[2]) Dieselbe ist inzwischen aufgehoben durch die Baupolizeiordnung für die Städte vom 1. Dezember 1894 — Amtsbl. S. 461.

An Straßen, welche mehr als 10 m Breite haben, ist eine Höhe der Gebäude gleich der Straßenbreite, jedoch in keinem Falle über 19,0 m zulässig.

§ 2. Als Straßenbreite gilt die Entfernung der beiderseitig sich gegenüberliegenden Baufluchtlinien voneinander.

Bei Eckgrundstücken an Straßen von verschiedener Breite sind bei Berechnung der zulässigen Höhe in der engen Straße die Maße der breiten Straße bestimmend, jedoch nur bis zu einer Frontlänge von 18 m.

§ 3. Für Gebäude, vor welchen die Straßenbreite wechselt, gilt die von der Mitte des Grundstücks aus gemessene Straßenbreite.

§ 4. Für Vordergebäude, welche ganz oder mit einzelnen Teilen hinter der Bauflucht zurückbleiben, kann ausnahmsweise ein entsprechend gesteigertes Höhenmaß, jedoch nicht über 19 m, zugelassen werden.

§ 5. Bei Gebäuden, welche außer dem Erdgeschoß noch drei Stockwerke haben, dürfen im Dachgeschosse Feuerungsanlagen zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken nicht hergestellt werden.

§ 6. In Straßen, welche nur von einer Seite zum Anbau bestimmt sind, darf die Höhe in jedem Falle bis 19 m betragen.

§ 7. Beim Anbau an einer Straße, welche nur vorläufig auf einer Seite bebaut wird, aber auf beiden Seiten bebaut werden darf, wird die Höhe der Gebäude nach Anhörung des Gemeindevorstandes von der Polizeiverwaltung festgestellt.

§ 8. Die Höhe wird von der Straßenoberfläche bis zur Oberkante des Dachgesimses, bei Giebelhäusern bis zum Schwerpunkt bzw. bis zu einem Drittel der Höhe des Giebeldreiecks, bei Mansardendächern bis zum Punkte, wo dieselben gebrochen sind, und bei abfallendem Terrain im Mittel gemessen.

§ 9. Hinterfronten der Vordergebäude, Hinter- und Seitengebäude dürfen nur bis zu derselben Höhe wie die Vordergebäude aufgeführt werden. Uebertrifft jedoch der Hof in seiner geringsten Ausdehnung die Breite der Straße, in welcher das Grundstück liegt, so können die Gebäude auf dem Hofe diejenige Höhe erhalten, welche sich bei finngemäßer Anwendung des § 1 ergibt.

§ 10. Das Aufsetzen von höheren Türmen, sofern solche nicht zu Wohnzwecken benutzt werden und nur der architektonischen Ausbildung dienen, ist gestattet.

§ 11. Für Kirchen und andere öffentliche Gebäude kann die Polizeiverwaltung ein höheres Bauen, als in den vorstehenden Vorschriften bestimmt ist, zulassen.

Alle sonstigen Ausnahmen sind nur unter Genehmigung des Bezirksausschusses zulässig.

§ 109.

Polizeiverordnung vom 28. September 1894 (Amtsbl. S. 402).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195ff.) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Potsdam für das Geltungsgebiet der Baupolizeiordnung für das platte Land vom 15. März 1872 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph:

Ueber Dispense von den Bestimmungen der Baupolizeiordnung für das platte Land des Regierungsbezirkes Potsdam vom 15. März 1872 und der dazu erlassenen Nachtrags- und Ergänzungsverordnungen, insbesondere der Verordnungen vom 12. Mai 1877 und vom 29. Mai 1890, beschließt der Kreisausschuß, soweit nicht nach § 30 der Bauordnung für das platte Land der Landrat zur Dispenserteilung zuständig ist.

§ 110.

Baupolizeiordnung für die Städte des Regierungsbezirks Potsdam mit Ausnahme der Städte Charlottenburg, Cöpenick und Teltow.

vom 1. Dezember 1894 (Amtsbl. S. 461).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195ff.) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Städte des Regierungsbezirkes Potsdam mit Ausnahme von Charlottenburg, Cöpenick und Teltow nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Titel I.

Polizeiliche Anforderungen und Beschränkungen bei Bauten in sachlicher Hinsicht.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Lage der Gebäude zur Straße und Zugänglichkeit. Einfriedigung der Grundstücke.

1. Der Regel nach sollen nur Grundstücke bebaut werden, welche an eine öffentliche Straße grenzen.
2. Die Straßenfronten der Gebäude müssen in der Regel in der Baufluchtlinie oder parallel mit ihr errichtet werden.
3. Jedes bebaute Grundstück muß wenigstens einen selbständigen Zugang von der Straße aus haben.
4. Soll die Bebauung in einer Tiefe von mehr als 30 m von der Straßenfront der Gebäude ab geschehen, so kann die Polizeibehörde besondere Anforderungen hinsichtlich der Zufahrt und Zugänglichkeit stellen.
5. In bebauten Straßen müssen alle Grundstücke, soweit sie nicht an der Straßengrenze mit Gebäuden besetzt sind, an der Straße durch Mauern, Gitter oder Zäune, welche die Straße nicht verunstalten dürfen, eingefriedigt werden.
6. Fällt die Straßenfluchtlinie mit der Baufluchtlinie nicht zusammen, so sind Vorgärten anzulegen, durch Gitter oder durchbrochene Zäune einzufriedigen und zu unterhalten.

§ 2. Zulässige Bebauung der Grundstücke. Hofraum. Entfernung der Gebäude von einander und der Grenze.

1. Jedes zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude muß so angelegt werden, daß eine hinreichende Zuführung von Licht und Luft auch zu den nicht an der Straße belegenen Räumen des Gebäudes gewährleistet wird.
2. Es dürfen nur 3/4 — bei Eckgrundstücken, falls sie keine größere Fläche als 500 qm einnehmen, 4/5 — der Gesamtfläche des Grundstückes, einschließlich der Vorgärten, bebaut werden.
3. Die Bebauung muß durch Höfe von mindestens 50 qm — auf den vorbezeichneten Eckgrundstücken von mindestens 40 qm — Grundfläche, deren geringste Abmessnng 5 m beträgt, derartig unterbrochen werden, daß die Gebäudeteile in der Regel eine Tiefe von 18 m nicht überschreiten.
4. Für Grundstücke, welche bei Veröffentlichung dieser Baupolizeiordnung bereits bebaut sind und deren Fläche zu diesem Zeitpunkte weniger als 200 qm beträgt, kann die Polizeibehörde unbeschadet der Bestimmungen unter Ziffer 2 dieses Paragraphen die Anlage von Höfen von weniger als 50 bzw. 40 qm Grundfläche zulassen, sofern die Höhe der auf dem Grundstücke zu errichtenden Gebäude 10 m nicht übersteigt. Auch in diesem

Falle muß die geringste Abmessung des Hofes 5 m betragen. Vorhandene Höfe, welche den in Ziffer 3 gegebenen Maßbestimmungen entsprechen, dürfen niemals über diese Maße hinaus verringert werden.

5. Bei Berechnung der Fläche, welche hiernach bebaut werden darf, werden die in Aussicht genommenen Baulichkeiten jeder Art, einschließlich aller Vorbauten, in Ansatz gebracht. Nicht mit berechnet werden: Asch- und Müllbehälter, Freitreppen, die eine Grundfläche von 3 qm und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten, massive Grenzmauern, deren Höhe das Maß von 1,80 m nicht übersteigt und deren Stärke sich innerhalb der durch die Zweckbestimmung gegebenen Grenze hält, Grenzzäune aus Holz oder Eisen, Mistbeete und Treibkästen, die nicht höher als 1 m sind.
6. Zwischen allen nicht unmittelbar zusammen gebauten Gebäuden auf demselben Grundstücke muß durchweg ein freier Raum von 5 m innegehalten werden. Das Gleiche gilt für vorspringende Teile desselben Gebäudes, wenn die einander zugekehrten Wände Oeffnungen erhalten sollen. Werden nur in einer Wand Oeffnungen oder überhaupt keine Oeffnungen angelegt, so genügt ein Abstand von 2,50 m.
7. Die Gebäude sind unmittelbar an der Grenze zu errichten oder müssen in allen ihren Teilen, wenn sie Oeffnungen nach der Nachbargrenze zu erhalten sollen, von ihr mindestens 5 m, andernfalls mindestens 2,50 m entfernt bleiben.
8. Wo vorstehend von Abständen zwischen Gebäuden und Gebäudeteilen unter sich oder von Grenzen die Rede ist, ist das Maß senkrecht zu den Umfassungswänden zu nehmen. Gesimsvorsprünge bis zu 0,30 m Ausladung bleiben außer Betracht.

§ 3. Höhe der Gebäude und Geschoßzahl.

1. An Straßen, welche weniger als 10 m breit sind, dürfen Gebäude bis auf 10 m Höhe aufgeführt werden. An Straßen von größerer Breite darf die Höhe der an ihnen zu errichtenden Gebäude nicht die zwischen den Straßenfluchtlinien gemessene Straßenbreite, keinesfalls aber 18 m überschreiten. Hintere Gebäude, wie Seitenflügel, Mittelflügel, Quergebäude usw., dürfen in der Höhe die Ausdehnung des vor ihnen belegenen Hofraumes, senkrecht zur Front gemessen, um nicht mehr als 5 m überschreiten, niemals aber höher als 18 m aufgeführt werden. Ist die Straßenbreite ungleich oder ist der Hofraum unregelmäßig gestaltet, oder liegt ein Gebäude an mehreren Straßen, so findet Durchschnittsberechnung statt. Das zulässige Höhenmaß eines Hintergebäudes, welches an mehreren Höfen liegt, richtet sich nach den Abmessungen des kleinsten dieser Höfe. Diejenigen Teile der Seitenflügel, welche zu dem im Vorderhause belegenen Durchgangszimmer, der sog. Berliner Stube, gehören, dürfen nebst dem sich an letztere anschließenden Treppenhause für eine Hintertreppe die gleiche Höhe erhalten, wie das Vordergebäude selbst.
2. Unter Höhe der Gebäude wird für das Vordergebäude das Maß von der Oberfläche des Bürgersteiges und für hintere Gebäude das Maß von der Oberfläche des Hofraumes bis zur Oberkante des Hauptgesimses und, wo die Anlage eines Gesimsaufbaues (Attika) beabsichtigt wird, bis zu deren Oberkante verstanden. Bei geneigter Oberfläche des Bürgersteiges oder Hofraumes in der Längsrichtung der Frontwand ist das mittlere Höhenmaß in Rechnung zu stellen.
3. Oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen Dächer über eine in einem Winkel von 45° zu der Front gedachte Luftlinie nicht hinausgehen. Wird der Aufbau von Türmen, Giebeln, Dachluken und dergl. beabsichtigt, so findet Durchschnittsberechnung für die Fronthöhe statt. Die höheren Aufbauten dürfen die zulässige Durchschnittshöhe nicht um mehr als ein Fünftel überschreiten und nicht mehr als ein Viertel der Gebäudefrontlänge einnehmen.
4. Es dürfen nicht mehr als vier zum dauernden Aufenthalte von Menschen

bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden. Keller und Dachraum rechnen als Geschosse, sobald in ihnen Räume zu Zwecken des dauernden Aufenthalts von Menschen eingerichtet werden.

§ 4. Vortreten einzelner Bauteile über die Bauflucht.

a) an Bürgersteigen.

1. Das Vortreten einzelner Bauteile über die Bauflucht in die Bürgersteige und bis 3 m in den Raum darüber ist unstatthaft, soweit nicht überall ein mindestens 3 m breiter Raum des Bürgersteiges für den Verkehr frei bleibt. Jedoch kann ein Vortreten der Gebäudeplinthen bis 0,13 m einschließlich der Gesimse auch an Bürgersteigen nachgelassen werden, welche die Breite von 3 m nicht erreichen.
2. Bei einer Bürgersteigbreite von mehr als 3 m dürfen Treppenstufen bis 0,20 m vorspringen; bei einer Bürgersteigbreite von mehr als 2 m kann die Polizeibehörde die Anlage derartiger Treppenstufen zulassen.
3. Türen, Fenster oder Fensterläden dürfen in den Bürgersteig und bis 3 m in den Raum darüber nicht aufschlagen.
4. Balkone und Erker dürfen nur in Straßen von mindestens 15 m Breite über die Bauflucht vortreten, bis zu ihrer Unterkante von der Oberfläche des Bürgersteiges ab muß jedoch eine lichte Höhe von wenigstens 3 m verbleiben.
5. Soweit ein Vortreten von Bauteilen hiernach nicht überhaupt ausgeschlossen ist, dürfen Balkone und Erker bis höchstens 1,25 m, Kellerhälse und andere Bauteile bis höchstens 0,50 m über die Bauflucht hinaus vortreten.
6. Lichtschächte für Kellerräume dürfen nur an Bürgersteigen von mindestens 2 m Breite angelegt werden und höchstens 0,30 m vorspringen.
7. Kellertreppen dürfen in Bürgersteige nicht einschneiden.

b) in Vorgärten.

In Vorgärten ist ein über die Bestimmungen in § 4a hinausgehendes Vortreten von Bauteilen bis zu 2,50 m gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß ein freier Vorgartenraum von mindestens 2,50 m, bei der Anlage von Freitreppen von mindestens 1,50 m Breite verbleibt.

c) Allgemeines.

1. Erker und andere geschlossene Vorbauten dürfen über die Bauflucht hinaus höchstens den dritten Teil, in Vorgärten höchstens die Hälfte der Frontlänge eines Gebäudes einnehmen.
2. Alle Vorbauten, welche mehr als 0,30 m über die Bauflucht vortreten, müssen von Nachbargrenzen um das anderthalbfache ihrer größten Ausladung, mindestens aber 1 m entfert bleiben.
3. Lichtöffnungen für Kellerräume an Bürgersteigen, Höfen und Gärten müssen an der Oberfläche mit Eisenstäben in Abständen von höchstens 0,03 m im Lichten überdeckt oder umgittert werden. An Bürgersteigen muß diese Umgitterung mindestens 1 m hoch und aus glattem Metall hergestellt werden.
4. An Gebäudefronten, vor welchen weder ein Bürgersteig noch ein Vorgarten liegt, darf die Fluchtlinie nur durch Plinthen und Gesimse um höchstens 0,13 m überschritten werden.

2. Konstruktion und Material.

§ 5. Allgemeines.

1. Gebäude sind in allen Teilen nach den Regeln der Technik aus gutem, zweckentsprechenden Materiale herzustellen.

2.[1])

§ 6. Massivbau.

1. Die Umfassungswände, die balkentragenden Wände der Gebäude und alle Vorbauten sind, soweit in den §§ 7, 8 und 9 nicht andere Bestimmungen getroffen worden sind, massiv herzustellen.
2. Die Räume, in welchen notwendige Treppen (§ 15) liegen, müssen abgesehen von den im § 7 Ziffer 4 zugelassenen Ausnahmen mit massiven, nur durch die erforderlichen Verbindungs- und Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen sein. Nebeneinander belegene Treppenräume dürfen in der Regel nicht durch Oeffnungen miteinander oder mit einem gemeinsamen Lichtschachte in Verbindung stehen.
3. Jede Baulichkeit, welche unmittelbar an der Nachbargrenze errichtet wird, muß mit einer selbständigen Brandmauer abgeschlossen werden, welche in allen ihren Teilen mindestens 0,25 m stark ist. Von Holzteilen dürfen nur Balkenköpfe in die Brandmauer eingelegt werden, jedoch müssen diese mindestens 0,12 m stark massiv verblendet sein. Für Gebäude auf bereits bebaut gewesenen Grundstücken kann, falls eine mit dem Nachbargebäude gemeinsame Brandmauer vorhanden ist, von der Forderung der Errichtung einer selbständigen Brandmauer ausnahmsweise Abstand genommen werden; es muß alsdann jedoch ein holzfreier massiver Kern der gemeinsamen Brandmauer von mindestens 0,25 m Stärke verbleiben.
4. Im Innern der Gebäude muß mindestens auf je 40 m Entfernung eine massive Mauer von der unter Ziffer 3 angegebenen Art hergestellt werden. Verbindungsöffnungen in dieser Mauer sind zulässig, müssen aber in den Dachräumen mit feuer- und rauchsicheren, selbsttätig zufallenden, nicht fest verschließbaren Türen versehen werden.

§ 7. Holzfachwerkbau.

1. Gebäude, welche eine Grundfläche von 100 qm und eine Fronthöhe von 6 m nicht überschreiten, können an Stelle massiver Wände (§ 6 Ziffer 1) solche von ausgemauertem Holzfachwerke erhalten.
2. Die Umfassungswände solcher Gebäude sind, soweit sie von Straßen, Nachbargrenzen oder Gebäuden auf demselben Grundstücke nicht mindestens 5 m entfernt bleiben, außen nicht unter 0,12 m stark massiv zu verblenden.
3. In ausgemauertem Holzfachwerke dürfen ferner — abgesehen vom Keller- und Erdgeschosse — solche Gebäude hergestellt werden, welche nicht mehr als drei zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Geschosse aufweisen, nicht höher als 12 m sind, höchstens 400 qm Grundfläche einnehmen, von allen Nachbargrenzen und anderen Gebäuden mindestens 5 m entfernt sind und in Straßen und Straßenteilen liegen, für welche eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene Baufluchtlinie festgesetzt ist, oder, wo Fluchtlinien nicht bestehen, von der Straße oder dem Wege, an dem sie errichtet werden sollen, einen Abstand von mindestens 3 m inne halten.
4. Bei Gebäuden, welche — gleichviel ob massiv oder in Holzfachwerk errichtet — den Voraussetzungen in Ziffer 3 entsprechen, dürfen die inneren Scheidewände, mit Ausnahme der im Keller belegenen, auch wenn sie Balkenlagen tragen, aus gemauertem Holzfachwerke hergestellt werden, müssen aber, wenn sie Treppenräume umschließen, an den Treppenseiten mindestens 0,12 m stark massiv verblendet werden.
5. Ueber die vorstehenden Vorschriften hinaus können Baulichkeiten aus Holzfachwerk nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen werden. Für solche Baulichkeiten kann an

[1]) Aufgehoben durch die Polizeiverordnung vom 8. Dezember 1899 — Amtsbl. S. 508 —, welche im Anschlusse an diese Polizeiverordnung abgedruckt ist.

Stelle der Aufführung einer Brandmauer eine 0,12 m starke massive Verblendung gestattet werden.

§ 8. Holzbau.

1. Mit hölzernen Umfassungswänden dürfen nur Schuppen, Buden, Gartenhallen, Lauben und ähnliche kleine Anlagen hergestellt werden.
2. In der Regel sollen diese Anlagen eine Grundfläche von 25 qm sowie eine Fronthöhe von 4 m nicht überschreiten und von Nachbargrenzen, anderen Holzbauten und Straßen mindestens 5 m entfernt gehalten werden. Bei größerer Nähe sind die der Nachbargrenze usw. zugewandten Wände 0,12 m stark massiv zu verblenden.
3. Bei Gebäuden, welche den in § 7, Ziffer 3 aufgeführten Voraussetzungen entprechen, — gleichviel, ob sie massiv oder in Holzfachwerk errichtet sind —, dürfen Vorbauten, wie Unterfahrten, Balkone, Erker, Galerien, Veranden und dergl., aus Holz hergestellt werden. Ob und inwieweit diese Vorbauten den für die Gebäude vorgeschriebenen Abstand von Nachbargrenzen und anderen Gebäuden einhalten müssen, unterliegt dem Ermessen der Polizeibehörde.
4. Ueber die Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 hinaus werden Holzbaulichkeiten nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke gestattet. Es bleibt dann vorbehalten, weitere Bedingungen zu stellen, namentlich die feuersichere Bekleidung von Außenwänden vorzuschreiben.
5. In überwiegend offen bebauten Gegenden kann jedoch die Errichtung von Holzbauten abweichend von den Bestimmungen in Ziffer 1 und 2 auch zu dauernden Zwecken gestattet werden, sofern sie nicht mehr als zwei Geschosse erhalten sollen, von den Nachbargrenzen und anderen Gebäuden einen Abstand von wenigstens 10 m einhalten und sonst in Rücksicht auf die Feuersicherheit zu keinen Bedenken Anlaß geben.

§ 9. Ersatz für Massivbau und massive Verblendung.

An Stelle der in §§ 6 Ziffer 1 und 2 geforderten massiven Wände und der in § 7 Ziffer 2 und 4 und § 8 Ziffer 2 geforderten massiven Verblendung kann die Ausführung in Eisenfachwerk, Eisenwellblech, Drahtputz, Gipsdielen und dergleichen zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedenklich erscheinen lassen.

§ 10. Scheidewände.

1. Hölzerne und Fachwerkscheidewände im Innern der Baulichkeiten müssen mit Mörtel verputzt oder in sonstiger gleich wirksamer Weise gegen die Uebertragung von Feuer gesichert werden. Die Verwendung von Lehmmörtel ist hierbei ausgeschlossen.
2. Hohlräume in hölzernen Scheidewänden sind mit unverbrennlichem Materiale auszufüllen.
3. Scheidewände zur Abgrenzung wirtschaftlicher Nebenräume dürfen überall aus unverputztem Holzwerk hergestellt werden.

§ 11. Decken.

1. In Räumen, welche mit Feuerungsanlagen versehen oder zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, sind Holzbalkendecken auszustaken, mit unverbrennlichem, für die Gesundheit unschädlichem Materiale zu füllen und unterhalb feuersicher zu putzen oder zu verkleiden.
2. Sonstige Deckenkonstruktionen in derartigen Räumen müssen ebenso zuverlässig den Anforderungen der Feuersicherheit und Gesundheitspflege entsprechen, wie die in Ziffer 1 genannten Holzbalkendecken.

3. Die Bekleidung vorschriftsmäßig ausgeführter Decken mit Holztäfelung ist erlaubt.

§ 12. Dächer.

1. Dächer dürfen niemals nach einer Brandmauer hin den Abfall erhalten oder mit ihren Holzteilen durch eine Brandmauer gelegt werden.
2. Die Dächer aller Baulichkeiten müssen mit einem gegen die Uebertragung von Feuer hinreichend Schutz bietenden Materiale (Stein, Ziegel, Schiefer, Metall, Teerpappe, Holzzement, Glas und dergl.) gedeckt werden.
3. Je nach der Beschaffenheit und Lage der Dächer können Schutzvorrichtungen gegen das Hinabfallen von Schnee und Eis angeordnet werden.
4. An den Straßen sind alle Gebäude mit Dachrinnen und Abfallrohren nach den Anforderungen der Polizeibehörde zu versehen.
5. Auch für die Hofseiten der Gebäude können Einrichtungen der in Ziffer 4 gedachten Art gefordert werden.

§ 13. Vortretende Bauteile.

1. Bauteile, welche über die Umfassungswände und Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich des Materials den gleichen Vorschriften, wie die Umfassungswände und Dächer selbst. Die Stirnseiten von Mansardfenstern, Dachluken und ähnlichen Anlagen können jedoch aus Holz hergestellt werden.
2. Gesimse können aus Holz hergestellt werden, sie müssen jedoch bis auf mindestens 1 m von der Nachbargrenze feuersicher verkleidet werden.
3. Zierteile aus Stuck, Steinpappe, Zementguß und dergl. dürfen an den Außenfronten nicht auf Holz befestigt, sondern müssen in einer vollständig und dauernd sicheren Weise mit dem Mauerwerke verbunden werden.

§ 14. Schauseiten der Baulichkeiten, Anstrich und dergl.

1. Die von der Straße aus sichtbaren Flächen der Baulichkeiten dürfen die Straßen durch Form und Ausstattung nicht verunstalten und sind in dauernd gutem Zustande zu erhalten. Sie sind bei Neubauten spätestens drei Jahre nach Fertigstellung entweder auszufugen oder zu verputzen.
2. Zum Anstriche der Baulichkeiten dürfen der Gesundheit, insbesondere den Augen schädliche Farben nicht verwendet werden.

§ 15. Treppen.

1. Jedes nicht zu ebener Erde belegene Geschoß der Gebäude muß mindestens durch eine Treppe zugänglich sein. Für Keller können in besonderen Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Der Weg, der von irgend einem Raume innerhalb der oberen Geschosse bis zur Treppe zurückzulegen ist, darf höchstens 25 m betragen.
2. Gebäude, in deren oberstem Geschosse der Fußboden höher als 6 m über dem Erdboden liegt, müssen mindestens zwei in gesonderten Räumen befindliche Treppen oder eine feuersichere Treppe erhalten. Doch soll, wenn der oberste Fußboden über 10 m hoch belegen ist, eine Treppe, selbst wenn sie feuersicher ist, nur in Ausnahmefällen als genügend erachtet werden.
3. Bei Gebäuden, welche den in § 7 Ziffer 3 aufgeführten Voraussetzungen entsprechen — gleichviel ob sie massiv oder in Holzfachwerk errichtet sind —, genügt die Herstellung nur einer Treppe, auch wenn dieselbe nicht feuersicher ist.
4. Jede nach den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung notwendige Treppe

muß von den Räumlichkeiten, für welche sie bestimmt ist, stets sicher erreichbar sein, in einem vom Tageslichte unmittelbar erhellten Raume liegen und in einer freien Breite von mindestens 1 m sicher gangbar durch alle Geschosse führen.

5. Die Treppenläufe und Treppenabsätze (Podeste) sind, wenn sie zwischen Wänden liegen, mindestens an einer Seite mit Handgriffen, sonst mit schützenden Geländern zu versehen.
6. Alle hölzernen Treppen sind unterhalb zu rohren und zu putzen. Als feuersicher gilt eine Treppe, deren tragende Teile, Tritt- und Futterstufen massiv oder aus Eisen hergestellt sind.
7. Die Stufen dürfen, wenn sie massiv oder in undurchbrochener Eisenkonstruktion ausgeführt sind, mit Holz belegt werden.
8. Die Treppenräume müssen mit massiv gewölbten oder mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein.
9. Bei Wirtschaftsgebäuden auf Grundstücken, welche landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Betriebe dienen, kann von der Herstellung von Treppen abgesehen werden.

§ 16. Feuerstätten.

1. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Teilen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.
2. Feuerstätten (Oefen und Herde) sind von dem Fußboden durch eine mindestens 0,05 m starke Massivschicht und darüber durch einen 0,05 m hohen, den Durchzug der Luft gestattenden Hohlraum mit mindestens zwei Luftöffnungen zu trennen.
3. Vor den Heizöffnungen sämtlicher Feuerstätten ist der Fußboden in einem Vorsprunge von 0,50 m und in einer über die Oeffnungen nach beiden Seiten hin vortretenden Breite von 0,20 m feuersicher zu bekleiden.
4. Vor Stubenfeuerungen gewöhnlichen Umfanges sind anstatt der feuersicheren Fußbodenbekleidung metallene Vorsätze zulässig.
5. Eiserne Feuerstätten sind von verputztem oder verblendetem Holzwerke mindestens 0,50 m, von freiem Holzwerke mindestens 1 m entfernt zu halten.
6. Herde dürfen nur an solche Wände gesetzt werden, welche wenigstens 0,30 m über die Ausdehung des Herdes nach jeder Seite hinaus und bis zur Decke massiv sind.
7. Für Feuerstätten von erheblichem Umfange oder für solche, deren Betrieb dauernd große Hitze erfordert, wie große Kochherde, Waschküchenherde, Plättöfen und dergl., können weitergehende Forderungen in bezug auf Feuersicherheit der umgebenden Wände und Decken gestellt werden.
8. Räucherkammern müssen in allen Teilen unverbrennlich entweder mit eisernen oder mit Eisenblech bekleideten Türen hergestellt und entweder massiv unterwölbt oder auf einer vollkommen dichten eisernen Unterlage errichtet werden.

§ 17. Rauchröhren.

1. Der Rauch ist von Feuerstätten durch dichte, feuersichere Röhren innerhalb des Geschosses seitlich in Schornsteine zu leiten.
2. Als Stütze der Röhren darf nur unverbrennliches Material verwendet werden.
3. Die Rauchröhren sind von geputzem oder verblendetem Holzwerke mindestens 0,50 m, von freiem Holzwerke mindestens 1 m entfernt zu halten.
4. Sind die Rauchröhren ummantelt oder sind sonst gleich wirksame Schutzvorrichtungen getroffen, so ist eine Verminderung der unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Entfernungen zulässig.

5. Alle Rauchröhren müssen mit Einrichtungen zum Reinigen versehen werden.
6. Bei Heizöfen in Räumen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen in den zur Ableitung der Feuergase dienenden Röhren oder Kanälen keine Verschlußvorrichtungen angebracht werden. Bei offenen Kaminfeuerungen ist jedoch die Anbringung solcher Verschlußvorrichtungen gestattet.

§ 18. Schornsteine.

1. Schornsteine sind durchweg dicht, massiv oder sonst feuersicher herzustellen und von Grund auf zu fundamentieren oder feuersicher zu unterstützen.
2. Jeder Schornstein ist mit einem überall gleichen, rechtwinkeligen oder kreisrunden Querschnitt von mindestens 250 qcm im Lichten bis mindestens 0,30 m über die Dachfläche zu führen. Bei rechtwinkeligem Querschnitte muß die geringste Abmessung im Lichten 0,14 m betragen.
3. Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 0,47 zu 0,51 m Weite erhalten. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen.
4. Eine andere als senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, wenn sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger unterstützt werden.
5. Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 0,12 m, an Nachbargrenzen eine solche von mindestens 0,25 m erhalten.
6. Für Schornsteine von Zentralheizungen oder anderen großen Feuerungsanlagen können stärkere Wangen vorgeschrieben werden.
7. Für unmittelbar aneinanderstoßende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewange der vorgeschriebenen Stärke.
8. Gemauerte Schornsteine sind auf den Außenseiten unterhalb der Dachflächen in ganzer Ausdehnung, besonders auch innerhalb der Balkenlagen zu putzen und müssen auf den Innenseiten glatt ausgestrichen werden.
9. Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerke müssen die Außenseiten der Schornsteine, falls die Wangenstärke weniger als 0,25 m beträgt, überall mindestens 0,08 m entfernt gehalten und durch doppelte, in Verband gelegte Dachsteinschichten oder ähnliches unverbrennliches Material getrennt werden.
10. Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung von Holzwerk dann die gleichen Bestimmungen wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 0,10 m feuersicher zu ummanteln.
11. Freistehende Schornsteine außerhalb der Gebäude sowie Aufsatzröhren zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen einer Ummauerung oder Ummantelung nicht. Auch kann von einer solchen bei Schornsteinen in nicht feuergefährlichen gewerblichen Betriebsstätten, deren Decke gleichzeitig das Dach des Gebäudes bildet, unter der Bedingung einer feuersicheren Isolierung des Schornsteines von allem Holzwerk der Decke ausnahmsweise abgesehen werden.
12. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in allen Teilen ordnungsmäßig gereinigt oder in ganzer Ausdehnung bestiegen werden können.
13. Unbesteigbare Schornsteine müssen behufs ihrer Reinigung unten und nach Bedarf oben, außerdem auch bei Richtungsveränderung, wenn die Neigung gegen die Horizontale weniger als 60° beträgt, hinlänglich große Oeffnungen erhalten. Obere Reinigungsöffnungen sind über dem Dache anzulegen, bei steilen Dächern kann jedoch die Polizeibehörde ihre Anlage unter Dach gestatten.
14. Besteigbare Schornsteine sind in ihrem unteren Anfange mit Einsteigetüren zu versehen.

15. Alle seitlichen Einsteige- und Reinigungsöffnungen sind mit gefalzten eisernen Türen dicht zu verschließen.
16. Aufsätze irgend welcher Art sind auf Schornsteinen nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht hindern.
17. In einen Schornstein von 250 qcm lichten Querschnitt dürfen höchstens drei Rauchröhren gewöhnlicher Zimmeröfen einmünden. Jedes hinzutretende Rauchrohr dieser Art bedingt eine Vergrößerung des Querschnittes um 80 qcm. Münden Rauchröhren aus Feuerstätten von erheblichem Umfange ein, so können weitere Vergrößerungen des Querschnittes gefordert werden.
18. Die Schornsteine sind so anzulegen und zu benutzen, daß in den Gebäuden und deren Umgebung durch Funken, Rauch und Ruß keine Gefährdung hervorgerufen wird.
19. In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzuge der Wasserdämpfe einzurichten.
20. Mauerkanäle aller Art sind, auch wenn die Einleitung von Rauchröhren zunächst nicht beabsichtigt wird, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

§ 19. Lichtschachte, Aufzüge und Lüftungsschlote.

1. Lichtschachte, Aufzugsschachte und Lüftungsschlote sind, abgesehen von den notwendigen Oeffnungen, mit feuersicheren Wänden einzuschließen. Bei Speiseaufzügen kann von vorstehender Forderung Abstand genommen werden.
2. Ueber die sonstige Einrichtung größerer Aufzüge und die Lüftung der Lichtschachte kann die Polizeibehörde besondere Bestimmungen treffen.

3. Besondere Vorschriften in Rücksicht auf die Zweckbestimmungen der Gebäude, Gebäudeteile und baulichen Anlagen.

§ 20. Zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume.

Für die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume gelten folgende Vorschriften:

1. Sie müssen durch Fenster von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage vom Freien aus hinlänglich Luft und Licht erhalten, trocken und der Gesundheit nicht nachteilig sein.
2. Bedingt die Lage und Zweckbestimmung solcher Räume eine Beleuchtung von oben, so dürfen sie durch Deckenlicht erhellt werden, wenn Vorkehrungen getroffen sind, welche einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellen.
3. Die Räume müssen eine — bei ungleicher Höhe der Decke oder des Fußbodens im Durchschnitt zu berechnende — Höhe von mindestens 2,50 m haben.
4. Sie müssen, wenn ihr Fußboden höher als 6 m über dem Erdboden liegt, einen Zugang, der im Dachgeschosse feuersicher sein muß, zu zwei Treppen oder zu einer feuersicheren Treppe erhalten, soweit nicht nach § 15 Ziffer 3 mildere Bestimmungen Anwendung finden. Als feuersicher gilt ein Zugang, dessen Decke gewölbt oder mindestens gerohrt und geputzt ist und dessen Wände, abgesehen von den notwendigen Türen und Fenstern, massiv hergestellt sind. An Stelle der massiven Ausführung der Wände kann die Herstellung nach § 9 gestattet werden.
5. Werden solche Räume im Dachgeschosse angelegt, so müssen sie unmittelbar über dem obersten Hauptgeschosse liegen.
6. Liegt ihr Fußboden tiefer als der Bürgersteig oder die Hofoberfläche, so muß der äußere Fenstersturz und die Decke mindestens 1 m über der Erdoberfläche und die Fußbodenoberkante mindestens 0,30 m über dem

höchsten bekannten Grundwasserstande liegen; die Räume müssen in den Wänden gegen Nässe geschützt und durch eine undurchlässige massive Sohle gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Erddünste gesichert werden.

Die Anlage solcher Räume ist nur an Straßen oder Höfen von mindestens 10 m Breite gestattet.

§ 21. Gewerbliche Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerräume.

1. Besondere Anforderungen können für Gebäude und Gebäudeteile gestellt werden:
   a) in denen Fabriken oder solche gewerbliche Betriebsstätten eingerichtet werden sollen, welche starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Materialien dienen, eine besonders große Belastung oder Erschütterung oder einen starken Abgang unreiner Stoffe bedingen. Es gehören dahin namentlich: Glüh- und Schmelzöfen aller Art, Schmieden, Tiegelgießereien, Oelkochereien, Backöfen, Holzbearbeitungswerkstätten (Tischlereien, Drechslereien, Böttchereien, Stellmachereien), Druckereien, Färbereien und dergl.,
   b) welche zur Vereinigung einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind,
   c) welche zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind (Speicher, Lagerräume, Scheunen und dergl.).

   Scheunen dürfen überhaupt nur außerhalb des Zusammenhanges geschlossen bebauter Ortschaften neu errichtet oder wieder aufgebaut werden. Dem Neubaue werden alle solche Hauptausbesserungen gleichgeachtet, welche bestimmt sind, das Gebäude in seinem Hauptbestande zu erhalten, um so der Notwendigkeit eines Neubaues zu entgehen. Hierher gehören insbesondere die Erneuerung der Fundamente und der Wände bis unter Dach und die Erneuerung des Dachstuhles und Sparrwerkes. Auch die Vergrößerung der innerhalb der geschlossenen Ortschaften vorhandenen Scheunen ist verboten.
2. Die an den Bau und die Einrichtung der unter Ziffer 1 bezeichneten Baulichkeiten zu stellenden besonderen Anforderungen werden vornehmlich betreffen: die Stärke und Feuersicherheit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl, Breite und sonstige Anordnung der Treppen und Ausgänge, die Art der Aufbewahrung und Beseitigung brennbarer Abfälle sowie unreiner Abgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern.
3. Nach Umständen wird die Verwendung eiserner Oefen und freiliegender Rauchröhren untersagt und die Heizung der Räume überhaupt nur von außen oder innerhalb feuerfester Vorgelege gestattet werden.
4. Die Einrichtung von Tischlereien und anderen feuergefährlichen Arbeitsstätten sowie die Anordnung von Lagerräumen zur Aufnahme feuergefährlicher Waren kann in Wohngebäuden davon abhängig gemacht werden, daß sämtliche oberhalb belegene Wohnungen mindestens einen mit den Betriebsstätten außer Berührung stehenden Treppenzugang haben und durch feuersichere Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen getrennt sind.

§ 22. Viehställe.

1. In Viehställen muß der Fußboden undurchlässig hergestellt werden.
2. Zur Aufnahme der Stallabgänge müssen in den Ställen oder in ihrer nächsten Nähe, jedoch in einem Abstande von mindestens 8 m von Röhren und Kesselbrunnen, undurchlässige Gruben angelegt werden.
3. Nach Straßen hin dürfen Ställe in der Regel keine Oeffnungen erhalten.
4. In den Umfassungswänden der Stallgebäude dürfen — unbeschadet der allgemeinen Vorschriften über den Abstand der Gebäude — Oeffnungen

nur in einem Abstande von wenigstens 3 m nach allen Richtungen von den Umfassungswänden anderer Gebäude, wenn diese zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, angelegt werden.

5. Die Anlage von Ställen unter Räumen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, ist unzulässig. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf Ställe, welche in selbständigen Gebäuden eingerichtet werden, wenn über den Ställen nur ein einziges zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmtes Geschoß vorhanden, und dieses von den Ställen durch massiv gewölbte Decken getrennt ist. Als selbständig gilt ein Stallgebäude, wenn es entweder nicht im Zusammenhange mit anderen Gebäuden steht oder von diesen durch undurchbrochene massive Wände getrennt ist.
6. Für Ställe, welche landwirtschaftlichem Betriebe dienen, sowie für solche, welche zur Aufnahme von höchstens zwei Stück Kleinvieh bestimmt sind, können Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 zugelassen werden.

§ 23. Bedürfnisanstalten.

1. Mit jeder selbständigen Wohnung muß ein gehörig abgeschlossener Abort oder die Berechtigung zur Benutzung eines solchen verbunden sein. Bei mangelndem Raume kann ausnahmsweise die Einrichtung eines Abortes für je zwei Familien zugelassen werden.
2. Für hinreichende Zuführung von Licht und Luft muß Sorge getragen werden. Auch müssen Einrichtungen getroffen werden, welche die im Interesse der Gesundheit erforderliche Sauberhaltung gewährleisten.

§ 24. Abwässerung. Sammelstätten für Abfälle.

1. Wo die Auswurfstoffe nicht in unterirdische Leitungen abgeführt werden, müssen zu ihrer Aufnahme und Beseitigung auf jedem bebauten Grundstücke undurchlässige Behälter eingerichtet werden.
2. Das Tagewasser und die flüssigen Wirtschaftsabgänge sind, wo dies überhaupt polizeilich statthaft ist, von bebauten Grundstücken durch Röhren mit undurchlässigen Wandungen oder durch befestigte Rinnen nach besonderer Anordnung der Polizeibehörde in Kanäle oder Straßenrinnsteine zu leiten. Die Wirtschaftswässer müssen jedoch, ehe sie in die Straßenrinnsteine abfließen, auf dem Grundstücke durch einen mit engvergitterter Ausflußöffnung und bei unterirdischer Ableitung mit Wasserverschluß versehenen undurchlässigen Schlammfang geleitet werden. Wo und insoweit eine Abführung der Abwässer in die Kanäle oder Rinnsteine nicht zugelassen ist, muß die Einleitung in undurchlässige Behälter erfolgen.
3. Für die Herstellung von Düngergruben auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und die Ableitung des Tagewassers kann die Polizeibehörde geringere Anforderungen stellen.
4. Für die Lage der unter Ziffer 1 und 2 genannten Anlagen, insbesondere ihre Entfernung von Brunnen, kann die Polizeibehörde im einzelnen Falle besondere Anforderungen stellen.
5. Behälter für Asche, Müll und sonstige trockene Abfallstoffe sind feuersicher herzustellen und ebenso zu überdecken.
6. Behälter für übelriechende Abfälle müssen geruchdicht abgeschlossen werden.

§ 25. Wasserversorgung.

Für jedes Grundstück, welches mit größeren Wohngebäuden besetzt oder auf dem eine größere gewerbliche Anlage eingerichtet werden soll, kann die Polizeibehörde die Anlage und Unterhaltung eines Brunnens fordern, falls nicht eine dem gesundheitlichen und feuerpolizeilichen Interesse entsprechende Wasserzuführung in anderer Weise sicher gestellt wird.

Titel II.

Polizeiliche Ueberwachung der Bauten.

§ 26. Baupolizeiliche Genehmigung.

Einer baupolizeilichen Genehmigung bedarf es:
a) zu allen neuen baulichen Anlagen,
b) zu Umbauten und Ausbesserungen, bei denen massive oder Fachwerkswände, Decken, Eisenkonstruktionen, vortretende Bauteile, Treppen, Licht- und Lüftungsschachte, Aufzüge, Feuerstätten, Schornsteine oder Entwässerungsanlagen hergestellt oder verändert werden sollen.
c) zu Veränderungen oder Ausbesserungen aller Gebäudeteile, deren Beschaffenheit den Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung nicht entspricht.

§ 27. Bauvorlagen.

1. Mit dem Antrage auf baupolizeiliche Genehmigung (§ 26) ist
   a) ein Bauplan vorzulegen, welcher unter Darstellung der Grundrisse sämtlicher Geschosse sowie der erforderlichen Querschnitte und einer Ansicht der Straßenfront, Konstruktion und Abmessungen des beabsichtigten Baues im ganzen sowie seinen Teilen und die Art und Stärke des zu verwendenden Materials genau erkennen läßt und außerdem über die beabsichtigte Benutzungsart der Räume und die Anlage der Schornsteine, Oefen und Herde bestimmte Auskunft gibt. Auch muß jedesmal die Höhenlage des geplanten Baues gegenüber der Straßendammkrone und der Oberfläche des Bürgersteiges ersichtlich gemacht werden. Soweit es zur baupolizeilichen Prüfung erforderlich, ist der Bauplan in seinen einzelnen Teilen durch Einzelzeichnung zu erläutern und die Tragfähigkeit der Konstruktionen rechnungsmäßig nachzuweisen. Baupläne sind in der Regel im Maßstabe von 1 : 100, Einzelpläne im Maßstabe von 1 : 20 zu fertigen.
   b) Bei Errichtung neuer Gebäude und bei Umbauten und Ausbesserungen, welche eine Durchbrechung oder wesentliche Veränderung äußerer Umfassungswände bedingen, sowie auf Erfordern auch in sonstigen Fällen, ist außerdem ein Lageplan vorzulegen, welcher — der Regel nach im Maßstabe von mindestens 1 : 500 — die Lage des betreffenden Grundstückes zu Straßen und Nachbargrundstücken unter Einzeichnung der festgesetzten Bauflucht sowie die Entfernung des beabsichtigten Baues von anderen Gebäuden auf demselben Grundstücke, von Straßen, Nachbargrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken genau erkennen läßt. Derartige Pläne sind auf Verlangen durch einen vereideten Landmesser oder Feldmesser zu beglaubigen.
2. Das Grundstück, auf welchem gebaut werden soll, muß stets nach Haus- und Grnndbuchnummer bezeichnet werden.
3. Für Neu- oder Erweiterungsbauten ist bei Einreichung der Bauvorlagen anzugeben, auf welchem Wege die Entwässerung stattfinden soll.
4. Die Pläne sind in einer die Uebersicht erleichternden Weise farbig anzulegen und auf dauerhaftem Papiere oder auf Pausleinwand anzufertigen.
5. Sämtliche Bauvorlagen sind in je zwei Exemplaren, von dem Bauherrn und dem Bauunternehmer unterschrieben, einzureichen.

§ 28. Bauscheine.

1. Wird ein Bauplan polizeilich genehmigt, so erhält der Bauherr ein mit dem Genehmigungsvermerke versehenes Exemplar der Bauvorlagen zurück und einen die Baubedingungen feststellenden Bauschein.
2. Die Gültigkeit des Bauscheines erlischt nach Jahresfrist, wenn nicht inzwischen mit dem Bau begonnen ist. Ebenso erlischt die Gültigkeit, wenn ein begonnener Bau länger als ein Jahr liegen bleibt.

§ 29. Beginn der Bauarbeiten.

Der Tag, an welchem mit dem Bau begonnen werden soll, ist vorher der Baupolizeibehörde unter Angabe des Datums und der Nummer des Bauscheines schriftlich anzuzeigen.

§ 30. Baugerüste und Bauzäune.

1. Baugerüste müssen sicher konstruiert und mit Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen der Arbeiter versehen werden.
2. Baugerüste und Bauzäune an Straßen und Plätzen dürfen nur auf Grund und nach Maßgabe einer bei der Baupolizeibehörde nachzusuchenden Genehmigung errichtet und benutzt werden. Es bleibt vorbehalten, ihre Herstellung, soweit notwendig, auch ohne Antrag polizeilich anzuordnen.
3. Das Vortreten von Baugerüsten und Bauzäunen in die Straßen oder Bürgersteige wird nur gestattet, insoweit es mit den Verkehrsrücksichten vereinbar ist und solange die Bauausführung es notwendig bedingt.

§ 31. Sicherungsmaßregeln bei der Bauausführung.

1. Im Innern von Neubauten sind die Stakungen alsbald nach dem Verlegen der Balkenlagen eines jeden Geschosses herzustellen, Treppenöffnungen und sonstige offene Räume aber sicher zu überdecken oder zu umfrieden.
2. Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, während der Dunkelheit zu beleuchten.
3. Bei Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind die zur Sicherheit der letzteren notwendigen Vorkehrungen (allmähliche Ausführungen der Grundmauern in kurzen Strecken, Absteifen oder Unterfahren der Mauern anstoßender Gebäude und dergl.) zu treffen.
4. Wenn die Winterkälte die Haltbarkeit des Mörtels beinträchtigt, dürfen tragende Konstruktionsteile nicht aufgemauert werden.

§ 32. Rohbauabnahme.

1. Wenn ein Bau in seinen Mauern, Gewölben und Eisenkonstruktionen (einschließlich der feuersicheren Treppen) sowie in Dacheindeckung und Balkenlage vollendet ist, so liegt es dem Bauherrn ob, bei der Polizeibehörde die Abnahme zu beantragen.
2. Zu dem dann anzuberaumenden Termine muß der Bauherr auf Vorladung entweder persönlich erscheinen oder in geeigneter Weise vertreten sein. Im Termine müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich sein und die Balkenverankerung im Innern durchweg, Eisenkonstruktionen aber soweit offen liegen, daß die Abmessungen geprüft werden können.
3. Ergeben sich bei der polizeilichen Prüfung Mängel, so hat sie der Bauherr abzustellen und demnächst erneute Abnahme zu beantragen.
4. Nach vorschriftsmäßiger Ausführung wird durch eine Bescheinigung der Baupolizeibehörde die Abnahme des Rohbaues ausgesprochen.
5. Anträge auf vorläufige Abnahme einzelner Bauarbeiten und Bauteile werden nur ausnahmsweise berücksichtigt.

§ 33. Putzarbeiten.

Bei Erteilung des Rohbauabnahmescheines wird der Zeitpunkt bestimmt, an welchem mit den inneren und äußeren Putzarbeiten begonnen werden darf. Gebäude, welche ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen in der Regel nicht früher als sechs Wochen nach Vollendung des Rohbaues geputzt werden.

§ 34. Gebrauchsabnahme.

1. Gebäude, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume enthalten, dürfen nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis nach Vollendung der baulichen Einrichtung eine besondere baupolizeiliche Prüfung vorgenommen und ein Gebrauchsabnahmeschein erteilt worden ist.
2. Die Polizeibehörde ist befugt, eine Gebrauchsabnahme für die in § 21 bezeichneten Gebäude bei Erteilung des Bauscheines auch dann anzuordnen, wenn sie nach Ziffer 1 nicht der Gebrauchsabnahme unterliegen.
3. Der Gebrauchsabnahmeschein darf in der Regel nicht früher als 4 Monate nach Ausfertigung des Rohbauabnahmescheines erteilt werden.
4. Im übrigen finden auf die Anmeldung zur Gebrauchsabnahme und das dabei zu beobachtende Verfahren die im § 32 für die Rohbauabnahme getroffenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 35. Genehmigung zu geringfügigeren Anlagen.

1. Auf die im § 8 Ziffer 1 erwähnten Holzbauten sowie auf die Herstellung und Veränderung von Entwässerungsanlagen, Asch- und Müllbehältern, Abort und Sammelgruben, Grenzmauern, Zäunen und dergl. finden die Bestimmungen der §§ 27 bis 33 keine Anwendung.
2. Es sind jedoch dem Genehmigungsgesuche die zur Verdeutlichung nötigen Vorlagen beizufügen. Für diese Anlagen bedarf es keines förmlichen Bauscheines, sondern nur einer schriftlichen Genehmigung.

§ 36. Abbruch von Gebäuden.

1. Bei dem Abbruch von Gebäuden sind die nach technischen Grundsätzen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden. Die §§ 30 und 31 finden sinngemäß Anwendung.
2. Mit den Abbrucharbeiten darf nicht begonnen werden, bevor nicht der Polizeibehörde schriftlich Anzeige gemacht worden ist.

Titel III.

Zusatz-, Uebergangs- und Strafbestimmungen.

§ 37. Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf schon vorhandene Gebäude.

1. Auf Veränderungen und Ausbesserungen bereits vorhandener baulicher Anlagen finden in der Regel die Vorschriften dieser Baupolizeiverordnung Anwendung.
2. Werden vorhandene Gebäude oder Gebäudeteile, welche bisher nicht zum dauernden Aufenthalte von Menschen oder zu Zwecken der im § 21 angegebenen Art dienten, hierfür bestimmt, so finden die Vorschriften der §§ 20 und 21 Anwendung.
3. Bei erheblichen Veränderungsbauten kann die baupolizeiliche Genehmigung auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht berührten älteren Gebäudeteile, soweit sie den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung widersprechen, damit in Uebereinstimmung gebracht werden.
4. Außerdem finden die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung den zu Recht bestehenden baulichen Anlagen gegenüber nur soweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit ein Einschreiten auf Grund dieser Vorschriften unerläßlich und unaufschiebbar machen.

§ 38. Grenzveränderungen.

Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung

zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

§ 39. Besondere polizeiliche Anforderungen.

Soweit diese Baupolizeiordnung bestimmte Vorschriften nicht enthält, bleibt es der Polizeibehörde unbenommen, bei Neu- und Umbauten, Veränderungsbauten und Ausbesserungen besondere Anforderungen zu stellen, falls dies aus polizeilich wahrzunehmenden Interessen (§ 10 Teil II Tit. 17 des Allgemeinen Landrechts, § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung Ges.-S. S. 265) notwendig ist.

§ 40. Anwendung der Baupolizeiordnung in Festungsrayons.

Soweit die Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung nicht in Uebereinstimmung mit den Anforderungen stehen, welche das Gesetz betreffend die Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. S. 459) an bauliche Anlagen stellt, ist — vorbehaltlich des Erlasses entsprechender ortspolizeilicher Vorschriften — die Polizeibehörde befugt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 41. Anwendung der für das platte Land geltenden baupolizeilichen Vorschriften innerhalb des städtischen Gebietes.

Diejenigen Grundstücke, welche zwar in der städtischen Feldmark belegen, von den geschlossen bebauten Teilen der Stadt oder der Vorstädte aber nicht weniger als 750 m entfernt sind, unterliegen, so lange nicht für das betreffende Gebäude ein Bebauungsplan aufgestellt oder durch Ortspolizeiverordnung etwas anderes bestimmt ist, den Vorschriften der Baupolizeiordnung für das platte Land vom 15. März 1872 und den dazu erlassenen oder noch zu erlassenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen.

§ 42. Ausnahmen.

1. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung können, soweit sie im Vorstehenden vorgesehen sind, von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden,
2. Zur Erteilung von Dispensen ist in Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß, in den anderen Städten der Kreisausschuß überall zuständig.

§ 43. Uebergangsbestimmungen.

1. Diese Baupolizeiordnung tritt am 1. Januar 1895 unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Baupolizeiordnung für die Städte des Regierungsbezirkes vom 26. Januar 1872 und der dazu erlassenen Nachtragsverordnungen in Kraft.

Unberührt bleiben dagegen insbesondere die Polizeiverordnungen:

a) vom 22. Juli 1853 betreffend Pulverhäuser,
b) vom 20. August 1857 betreffend Reinigung der Schornsteine,
c) vom 25. November 1859 betreffend die russischen Schornsteinröhren,
d) vom 23. November 1861 betreffend die Errichtung von Windmühlen,
e) vom 5. Oktober 1877 betreffend die Beseitigung der Wanderställe,
f) vom 20. Juni 1883 betreffend Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und anderen Mineralölen,
g) vom 15. November 1889 und 21. April 1891 betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen,
h) vom 20. Dezember 1891 betreffend die Wohnungen der Wanderarbeiter in landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben,

i) vom 28. Mai 1892 betreffend die Beschaffenheit und Beleuchtung von Räumen, welche zur Lagerung von Spiritus dienen,
k) vom 19. September 1892 betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei Errichtung von Gebäuden 2c. in der Nähe von Eisenbahnen,
l) vom 9. Dezember 1892 betreffend die öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen 2c.

2. Die nach der bisher gültigen Baupolizeiordnung bereits erteilten Bauscheine verlieren, unbeschadet der im § 28 enthaltenen Vorschriften, auch dann ihre Gültigkeit, wenn nicht binnen vier Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab die Fundamente gelegt und die Kellermauern bis zur Erdoberfläche hergestellt sind.

§ 44. Ortspolizeiverordnungen.

1. Für einzelne Städte oder Stadtteile können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten besondere Ortspolizeiverordnungen erlassen werden, welche die in den §§ 2 und 3 dieser Verordnung hinsichtlich der Maße und Raumverhältnisse gegebenen Bestimmungen verschärfen. + ABl. 1911, 163
2. Ortspolizeiverordnungen, welche die in
   § 24 (Abwässerung, Sammelstätten für Abfälle),
   § 25 (Wasserversorgung),
   § 30 (Baugerüste und Bauzäune),
   § 36 (Abbruch von Gebäuden),
   § 40 (Anwendung der Baupolizeiordnung in Festungsrayons),
   § 41 (Anwendung der für das platte Land geltenden baupolizeilichen Vorschriften innerhalb des städtischen Gebietes)

behandelten Gegenstände betreffen, werden durch die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung nicht berührt und können neu erlassen und verändert werden.

§ 45. Strafen.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere der § 367 zu 12 bis 15 und § 368 zu 3 bis 4 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet. Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

* * *

Anlage A.[1])

Polizeiverordnung vom 8. Dezember 1899 — Amtsbl. S. 508:

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Geltungsbezirk der Baupolizeiverordnung vom 1. Dezember 1894 die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Unter Aufhebung des § 5 Nr. 2 und der in Anlage A der Baupolizeiverordnung vom 1. Dezember 1894 — Amtsblatt Seite 472 getroffenen Bestimmungen wird angeordnet:

Die Anforderungen, welche an die Festigkeit der Baustoffe zu stellen, die Zahlen, welche der Festigkeitsberechnung zugrunde zu legen, die Belastungen, welche für den Baugrund und die einzelnen Gebäudeteile zulässig sind, sowie sonstige Konstruktionsvorschriften werden durch den

---

[1]) Aufgehoben durch die folgende Pol.-V. vom 8. Dezember 1899 — Amtsbl. S. 508.

Regierungspräsidenten, so oft und soweit er es für erforderlich erachtet, bekannt gemacht.

§ 111.

Die für die Vororte Berlins erlassenen Baupolizeiordnungen befinden sich im Anhange dieses Buches.

§ 112.

Um den Rücktritt unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung zu verhüten, ist folgende Polizeiverordnung vom 3. Oktober 1902 — Amtsbl. S. 454 — erlassen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Regierungsbezirk Potsdam, unter Ausschluß der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Spülabtritte, Badewannen, Wasch- und Spülbecken und sonstige aus einer Wasserleitung gespülte oder gespeiste Anlagen sowie Grundabläße (Haupthähne mit Entleerung) sind derart einzurichten, daß aus ihnen ein Rückfließen oder Rücksaugen von Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Reinwasserleitung unter keinen Umständen eintreten kann.

Die zu diesem Behuf gewählte Vorrichtung ist für die Beaufsichtigung zugänglich anzuordnen und muß auch bei längerem Gebrauch ein Zurücktreten irgendwelcher Stoffe in die Leitung sicher verhüten.

Ihre Anbringung bedarf in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der überwachenden Behörde.

Der Regierungspräsident wird diejenigen Anlagen, welche obigen Anforderungen genügen, bekannt geben.

§ 2. Anlagen, die den Anforderungen des § 1 nicht genügen, müssen spätestens 6 Wochen nach ergangener Aufforderung entsprechend geändert werden.

§ 3. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zu dieser Polizeiverordnung ist folgende Bekanntmachung vom 22. Mai 1906 — Amtsbl. S. 195 — erlassen:

Der Polizeiverordnung kann bei Spülabtritten, welche nicht durch Spülbehälter, sondern durch direkte Verbindung mit der Wasserleitung gespült werden, durch Unterbrechung der Zuflußleitung zwischen Absperrhahn und Klosett Genüge geleistet werden, so daß beim Schließen des Hahns sowie bei Entleerung der Wasserleitung Luft eintritt.

Die so entstehende Oeffnung in der Zuflußleitung muß gegen Verunreinigung geschützt werden; sie muß mindestens 20 cm über der Oberkante des Klosettbeckens liegen und zwar auch dann, wenn auf die Oeffnung ein Luftrohr aufgesetzt oder die Oeffnung während des Spülens durch ein Ventil geschlossen wird. Als Oeffnung im angegebenen Sinne gilt die Stelle, an welcher das zufließende Wasser mit der Luft in Berührung kommen kann. Der Gesamtquerschnitt der Luftwege muß mindestens gleich dem Querschnitt der Zuflußleitung in dem Teile zwischen Hahn und Unterbrecher sein. An keiner Stelle darf die Weite der Luftwege geringer als 4 mm sein.

Die Unterbrechung ist durch einen gut und dauerhaft gearbeiteten Apparat herzustellen. Dieser Apparat darf weder aus Weichmetall noch Eisen, sofern

dieses nicht hinreichend gegen Rosten geschützt ist, hergestellt werden. Die Konstruktion und Anordnung der Ventile müssen besonders genehmigt sein. Bei der Spülvorrichtung ist zu beachten, daß die Spülung ausreichend ist und den bezüglichen Vorschriften entspricht.

Die Zulassung der zur Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung innerhalb des Geltungsbereiches der Polizeiverordnung zu verwendenden Apparate ist bei mir zu beantragen. Bisher sind die in dem nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten Apparate zugelassen.

Bei Badewannen, Waschbecken, Spülwannen und ähnlichen Anlagen muß der Wassereinlauf mindestens 2 cm über Oberkante der Wanne oder des Beckens liegen. Bei Gläserspülwannen und Fischbehältern kann dagegen der Einlauf unten erfolgen, wenn Rohrunterbrecher (wie für Spülabtritte) eingeschaltet werden. Bei Spülkästen für Aborte darf der Einlauf unter Wasser münden, wenn die Kästen mit Deckel versehen sind.

Die Entleerungsöffnung der Grundabläffe (Haupthähne mit Entleerung) muß in Kellern mindestens 10 cm über Kellersohle liegen. Bei vorhandenen, im Keller in Gruben belegenen Hähnen kann die Entleerungsöffnung verschlossen werden und im Wasserleitungsrohr über Kellersohle ein Zapfhahn eingeschaltet werden, wenn dieses namentlich zur Verhütung des Einfrierens erforderlich ist.

Hähne mit Entleerung in Höfen und Gärten sowie Zapfstellen unter der Erdoberfläche müssen, soweit nicht auf andere einwandsfreie Weise dafür gesorgt ist, daß sie nicht mit verunreinigtem Wasser in Berührung kommen können, in mindestens 25 cm weiten Gruben mit wasserdichten Wänden und dichter Abdeckung untergebracht sein. sie müssen 30 cm über der Sohle liegen. Die Gruben müssen gegen den Einlauf von Regen- und Schmutzwasser geschützt liegen.

Verbindungsleitungen ohne Rohrunterbrechung zwischen Wasserleitung und Abflußleitung zur Verhütung des Einfrierens sind unzulässig. Die Unterbrechungsstelle muß eine solche Lage erhalten, daß ihre Berührung mit Schmutzwasser mit Sicherheit ausgeschlossen ist.

Bei Wasserstrahlpumpen zur Hebung unreiner Wässer in die Abflußleitung sind in die Zuflußleitung kombinierte Absperr-Rückschlagventile einzubauen. Der Einbau noch eines zweiten Absperrventils zur Betätigung der Wasserstrahlpumpe ist untersagt.

§ 113.

Polizeiverordnung, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, vom 15. November 1889 (Extrabeilage zum 47. Stück des Amtsbl. von 1889).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 fgd.) in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 fgd.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Vorschriften für Neubauten und Umbauten.

§ 1. Die Aufführung neuer und der Umbau bestehender Theater und Zirkusgebäude sowie die Herstellung von öffentlichen Versammlungsräumen in Neubauten und Umbauten unterliegen nebst allen zu solchen Anlagen gehörigen Betriebseinrichtungen polizeilicher Genehmigung nach folgenden besonderen Vorschriften.

Die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Bauordnungen bleiben hinsichtlich der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen insoweit in Kraft, als sie nicht im Widerspruch mit dieser Verordnung stehen.

A. Theater.

§ 2. Theater im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Gebäude, welche nach Zweck und Gesamtanlage dauernd zu Schauspielen oder zur Schaustellung von Personen bestimmt sind.

Große Theater sind solche, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf Sitz- und Stehplätzen mehr als 800 Zuschauer aufzunehmen vermögen.

Alle übrigen Theater gelten als kleine.

I. Große Theater.

Lage und Verbindung mit der Straße.

§ 3. Die Theatergebäude müssen mit ihrer die Hauptein- und -ausgänge enthaltenden Front in der Baufluchtlinie einer öffentlichen durchgehenden Straße oder in einem Abstand von derselben liegen, welcher eine Bebauung der zwischenliegenden Fläche ausschließt. Der Abstand der vorerwähnten Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 20 m betragen.

Dieser Abstand darf ausnahmsweise bis auf 15 m ermäßigt werden, wenn das Theatergebäude ringsum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt oder, wenn eingebaut, mit einer zweiten, öffentlichen Straße durch eine mindestens 3 m breite Durchfahrt in Verbindung gesetzt wird.

Bei Aufführung eines Theatergebäudes zwischen nachbarlichen Brandmauern sind zu beiden Seiten des Zuschauerhauses von der Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus bis zur Eintrittshalle offene Höfe von mindestens 6 m Breite anzulegen und mit der öffentlichen Straße mittels Durchfahrten von wenigstens 3 m lichter Breite und 3,5 m lichter Höhe zu verbinden.

In den Umfassungswänden des Bühnenhauses dürfen Tür- oder Fensteröffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Oeffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück, falls dieselben eine größere Höhe als 10 m bis zum Dachfirst haben, mindestens 9 m beträgt. Bei Schuppen und kleineren Bauten muß dieser Abstand mindestens 6 m betragen.

In den Umfassungswänden des Zuschauerhauses dürfen Tür- oder Fensteröffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Oeffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m beträgt.

Bauart.

§ 4. Die Umfassungswände eines Theatergebäudes, die Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus sowie die Wände, welche Treppen umschließen, sind aus Steinen, die inneren Scheidewände mit Ausnahme von Trennungswänden zwischen Logen entweder ebenso oder aus anderem unverbrennlichen Material herzustellen. Die Dachstühle sind aus Eisen herzustellen. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Das bei Eindeckung der Dächer etwa verwendete Holz (Schalbretter, Latten und dergleichen) ist durch Berohren und Verputzen, durch Behobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Die Unterstützung sowie der etwaige Belag des Schnürbodens über dem Bühnenraum müssen zum Schutz der eisernen Dachkonstruktion feuersicher ausgeführt werden.

Luftabzugsöffnungen und Oberlichter sind zwischen Decken und Dächern mit unverbrennlichen, 50 cm hoch über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen zu versehen. Ebenso müssen die Umfassungswände von Lichthöfen in feuersicherer Konstruktion 50 cm über die Dachfläche geführt werden. Lichthof-

fenster dürfen nicht aus Holz hergestellt werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

Die Fußböden der Flure, Vorsäle und Korridore sind aus unverbrennlichem Material herzustellen. Ein hölzerner Fußbodenbelag ist nur statthaft, wenn er unter Vermeidung von Hohlräumen dichtschließend auf unverbrennlicher Unterlage liegt.

Die Decken der Durchfahrten, Flure, Korridore und Treppenräume sind aus unverbrennlichem Material herzustellen.

Das Kellergeschoß ist mit Ausnahme der unter der Bühne liegenden Teile zu wölben und darf, soweit in demselben Magazin- und Lagerräume angelegt werden, nicht in unmittelbarer Verbindung mit Korridoren und Treppenräumen stehen.

Alle Korridore und Treppenräume müssen unmittelbar von außen beleuchtet werden. Für Korridore sind Oberlichter ausgeschlossen.

§ 5. Freitragende Treppen sind verboten.

Bei Treppen mit geraden Läufen dürfen Wendelstufen nicht angeordnet werden. Die Podeste derselben dürfen nicht schmaler sein als die Treppenläufe.

Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von wenigsters 26 cm haben; ihre Steigung darf höchstens 18 cm betragen.

Geschwungene Treppen müssen an den schmalsten Stellen mindestens 23 cm Auftritt erhalten.

Die Treppen sind auf beiden Seiten mit Geländern oder Handläufern zu versehen, welche keine freien Enden haben dürfen.

Verschläge unter Treppen sind verboten.

Bei hölzernen Treppen, soweit solche in dieser Verordnung nicht verboten sind (§§ 6, 15, 21 und 22), müssen die Unteransichten mit Mörtel verputzt werden.

Bei Feststellung der vorschriftsmäßigen Abmessung einer Treppe soll die Weite zwischen den Geländern gemessen maßgebend sein.

§ 6. Wohnräume dürfen im Bühnenhause nicht höher als zur ebenen Erde angelegt werden; sie müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den übrigen Gebäudeteilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Im Zuschauerhause ist die Anlage von Wohnräumen unter der Bedingung gestattet, daß ihr Fußboden nicht höher als 10 m über der Straße liegt und daß sie mit einer aus unverbrennlichem Material hergestellten, von den Kellerräumen abgeschlossenen und unmittelbar ins Freie führenden Treppe in Verbindung gebracht werden.

Die Anlage vermietbarer Geschäftsräume sowie allgemein zugänglicher Restaurationen und Konditoreien darf in einem Theatergebäude nur im Keller- oder Erdgeschoß und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß solche Räume Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den für den Theaterbetrieb benutzten Gebäudeteilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Werden für das Theaterpublikum besondere Restaurationsräume vorgesehen, so dürfen dieselben, falls ihre Gesamtgrundfläche mehr als 50 qm beträgt, nicht höher als im Erdgeschoß liegen und müssen unmittelbare Ausgänge nach der öffentlichen Straße erhalten.

Diese Vorschrift findet auf Räume mit Verkaufstischen zur Verabreichung von Erfrischungen während der Vorstellungen keine Anwendung.

Die Anlage von Magazinräumen ist im Zuschauerhause, im Bühnenraum, auf dem Schnürboden und in den Bühnenkellern verboten.

Werden Magazinräume im Bühnenhause angelegt, so dürfen sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit den für den Verkehr im Bühnenhause erforderlichen Gängen und Treppen stehen.

§ 7. Die Zugänge zum Dachgeschoß, deren mindestens zwei anzulegen sind, müssen mit feuer- und rauchsicheren, selbsttätig zufallenden, unverschließbaren Türen versehen werden. Sind zur Herstellung dieser Zugänge Einbauten in den Dachraum erforderlich, so müssen dieselben aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Soweit ein Dachraum vorhanden ist, muß der Fußboden desselben durchweg feuersicher abgedeckt werden.

§ 8. Alle Theatergebäude sind mit Blitzableitern zu versehen.

An den Außenfronten und in Höfen sind nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde eiserne, in einer Höhe von 3 bis 4 m über dem Erdboden beginnende Leitern für die Feuerwehr anzulegen.

Zuschauerhaus.

§ 9. Ueber dem Parkett dürfen höchstens 4 Ränge angelegt werden.

Die Decke des obersten Ranges muß überall mindestens 2,5 m über dem Fußboden der höchsten Plätze liegen.

Im Parkett und auf den nicht zu Logen eingerichteten Rangteilen müssen die Sitzreihen unverrückbar auf dem Fußboden befestigt werden. Es dürfen nur Klappsitze, welche selbsttätig aufschlagen, oder Bänke verwendet werden.

§ 10. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Breite der Sitze muß mindestens 50 cm und der Abstand der Reihen voneinander mindestens 80 cm betragen.

Verrückbare Sitze sind nur in Logen, und zwar bis zur Zahl von 10 in jeder Loge zulässig.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett und im ersten Rang 14, auf den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Auf Bänken sind die einzelnen Sitze durch Leisten von einander zu trennen.

§ 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum sowie die Anzahl und Breite der auf die Korridore führenden Türen ist für das Parkett und für die nicht zu Logen eingerichteten Rangteile nach dem Verhältnis von 1 m für 70 Personen zu bemessen. Diese Gänge und Türen dürfen nicht unter 90 cm breit sein; es kann jedoch bei der ersten Sitzreihe des Parketts und der Ränge die Gangbreite bis auf 65 cm verringert werden.

§ 12. In den Gängen des Zuschauerraumes dürfen Klappsitze nicht angebracht und Stühle nicht aufgestellt werden.

Stufen in den Gängen innerhalb des Parkettraumes sind unzulässig.

§ 13. Für das Parkett und die Ränge müssen Korridore angelegt werden, welche in der Regel ununterbrochen um den Zuschauerraum herumzuführen sind. Einbauten von Rangteilen, welche die Korridore in der Mitte unterbrechen, können ausnahmweise gestattet werden, sofern dabei für eine genügende anderweite Verbindung der beiden Korridorhälften Sorge getragen ist.

Stufen in den Korridoren sind nur ausnahmsweise zulässig.

Die Breite der Korridore muß in allen Fällen mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältnis von 1 m für 80 Personen bemessen werden.

§ 14. Für jeden Rang sind zwei besondere Treppen anzulegen, welche nur einen Zugang zu dem betreffenden Rang haben dürfen und einen unmittelbar auf die Straße führenden Ausgang erhalten müssen, wobei Freitreppen nur bis zu einer Höhe von 2 m über der Straße zulässig sind.

Für Parkett und 1. Rang sind gemeinschaftliche Treppen zulässig, falls das Parkett im Erdgeschoß liegt.

Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett: bis zu 300 Personen 2 Treppen von je 1,50 m Breite; bei mehr als 300 Personen soll die Breite nach dem Verhältnis von 1 m für 100 Personen berechnet werden;

für die Ränge: bis zu 270 Personen 2 Treppen von je 1,50 m; bei mehr als 270 Personen soll die Breite nach dem Verhältnis von 1 m für 90 Personen berechnet werden.

Werden für Parkett und ersten Rang gemeinschaftliche Treppen angelegt,

so sollen ihre Breiten nach der Summe der Plätze im Parkett und ersten Rang und zwar nach den für die Ränge geltenden Verhältniszahlen ermittelt werden.

§ 15. Wenn Theater zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden, so muß außer den vorgeschriebenen Treppen auf jeder Ranghöhe in den offenen Höfen (§ 3) je ein eiserner Laufgang von mindestens 1,25 m lichter Breite angelegt und durch wenigstens 2 Türen mit den um die Ränge herumgeführten Korridoren in Verbindung gebracht werden. Von diesen Laufgängen sollen eiserne Treppen in gleicher Breite in den Hof hinabführen.

§ 16. Alle Ausgänge sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und ständig dem Publikum zur Benutzung zu überlassen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen sind durch Richtungspfeiler an den Wänden zu bezeichnen. Die Türen und Treppen sind derart anzuordnen, daß die Mehrzahl der Besucher sich von der Bühne abwenden muß, um die Ausgänge zu erreichen.

Treppenpodeste, Flure und Korridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs freigehalten werden. Tische und Bortbretter dürfen auf Korridoren nur in Wandnischen angebracht werden. Sitze für Logenschließer müssen selbsttätig aufklappen.

§ 17. Alle Türen sind nach außen aufschlagend derart anzuordnen, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Türflügel vollständig herumgeschagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Korridore (§ 13) um die Türflügelbreite zu vergrößern. Die Anbringung von Schiebetüren ist verboten. Die Verschlüsse der Türen müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Anbringung von Vorhängen an Türen, in Fluren und Korridoren bedarf besonderer Genehmigung. Derartige Vorhänge müssen an verschiebbaren Ringen aufgehängt werden.

§ 18. Alle Fenster müssen bewegliche, von innen leicht zu öffnende Flügel erhalten. Gitter vor den Fenstern sind nicht zulässig.

§ 19. Die Garderoben für die Zuschauer müssen in besonderen Räumen mit reichlich bemessenem freien Platz vor den Ausgabetischen eingerichtet werden. Wenn für die Garderobenräume Korridorerweiterungen benutzt werden, so muß das für den Korridor an sich vorgeschriebene Maß (§ 13) in ganzer Länge vor den Ausgabetischen angemessen vergrößert werden.

Bühnenhaus.

§ 20. Der Schnürboden über dem Bühnenraum muß mindestens 3 m höher liegen, als die Decke des Zuschauerraumes.

Der Bühnenraum ist von allen übrigen Teilen des Bühnenhauses sowie vom Zuschauerhause durch massive Wände, welche mindestens 50 cm über die Dachfläche geführt werden müssen, zu trennen. Alle Türöffnungen in diesen Wänden sind mit feuer- und rauchsicheren, nach außen aufschlagenden Türen zu versehen, welche selbsttätig zufallend konstruiert werden müssen und während einer Vorstellung nicht verschlossen werden dürfen. Türverbindungen zwischen dem Bühnenhause und dem Zuschauerhause sowie zwischen dem Bühnenraum und den übrigen Räumen des Bühnenhauses sind nur im Keller und in Bühnenhöhe gestattet.

Die Bühnenöffnung muß gegen den Zuschauerraum durch einen Schutzvorhang oder durch leicht und sicher bewegliche Schiebetüren feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können. Das Material solcher Schutzvorhänge und Schiebetüren muß unverbrennlich sein und an den schwächsten Stellen mindestens die Festigkeit von 1 mm starkem glatten Eisenblech besitzen. Ihre Konstruktion muß im ganzen einen Ueberdruck von 90 kg auf 1 qm Fläche aushalten können, ohne daß bleibende Durchbiegungen eintreten.

Die Bewegungsvorrichtungen für die Schutzvorhänge und Schiebetüren sind so anzuordnen, daß auf mindestes zwei Stellen, deren eine auch bei einem Brande auf der Bühne noch sicher erreichbar sein muß, der Verschluß der Bühnenöffnung durch einen einzigen Griff bewirkt werden kann.

Die Anbringung einer kleinen Tür im Schutzvorhang ist zulässig, jedoch muß diese selbsttätig schließend hergestellt werden.

§ 21. Sämtliche Räume des Bühnenhauses müssen unmittelbar zugänglich an Korridoren von wenigstens 2 m lichter Breite liegen und durch mindestens zwei Treppen von je 1,30 m Breite Ausgänge ins Freie erhalten. Die Umfassungswände der Korridore und Treppenhäuser müssen massiv, ihre Decken und die Treppen selbst aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Ist der zwischen den massiven Umfassungswänden gemessene Flächeninhalt einer Bühne (jedoch mit Ausschluß einer etwaigen Hinterbühne) größer als 300 qm, so muß für je 50 qm Bühnenfläche mehr die Breite der Korridore um je 10 cm und die Breite der Treppen um je 20 cm vergrößert oder die Anzahl der letzteren entsprechend vermehrt werden.

Vom Bühnenraum müssen mindestens auf zwei Seiten Türen von wenigstens 1,5 m Breite auf einen Korridor oder unmittelbar ins Freie führen.

§ 22. Für die im Bühnenraum beschäftigten Arbeiter sind mindestens zwei aus unverbrennlichem Material hergestellte, mit Geländern versehene Treppen von mindestens 90 cm lichter Breite anzulegen, welche vom untersten Bühnenkeller bis auf das Dach zu führen, mit Wänden aus unverbrennlichem Material zu umschließen sind und in der Straßenhöhe mit einem Ausgang ins Freie verbunden sein müssen. Wendelstufen sind bei diesen Treppen unter der Bedingung zulässig, daß auch an der Spindel ein Geländer angebracht wird.

Unmittelbare Beleuchtung soll für diese Treppen nicht gefordert werden.

§ 23. Für den inneren Ausbau des Bühnenhauses sind tragende Konstruktionsteile aus unverbrennlichem Material herzustellen, im übrigen sind tunlichst unverbrennliche Stoffe zu verwenden. Alles Holzwerk ist, soweit es frei liegt, zu hobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Vorhänge, Kulissen, Soffiten, Hinterhänge, Versatz- und sonstige Dekorationsstücke sind tunlichst aus unverbrennlichen oder schwer entflammbaren Stoffen herzustellen.

Die Zugvorrichtungen für die szenischen Verwandlungen sind, soweit als irgend möglich, aus Drahtseilen herzustellen.

Es ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhüten, daß Personen in die Bahn der Gegengewichte und Fahrstühle treten können.

§ 24. Treppenpodeste, Flure und Korridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs freigehalten werden.

Die sofortige Alarmierung des gesamten Personals bei Entstehung einer Gefahr muß durch Signaleinrichtungen sichergestellt sein.

Beleuchtung, Heizung und Lüftung.

§ 25. Die Verwendung von Gas und Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgendwelcher Art ist in großen Theatern unstatthaft. Es ist vielmehr in allen Teilen eines solchen Theatergebäudes mit Einschluß der etwa vermieteten, nicht zum Theaterbetriebe gehörigen Räume elektrische Beleuchtung herzustellen. Hierbei muß die Beleuchtung des Bühnenhauses und des Zuschauerhauses so eingerichtet werden, daß bei Störungen des Betriebes ein völliges Dunkelwerden in beiden Räumen nicht eintreten kann.

§ 26. In allen Teilen des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses, besonders auf den Korridoren, Treppen und Fluren ist eine Notbeleuchtung nach Vorschrift der Polizeibehörde herzustellen. Für diesen Zweck sind Kerzen- oder Oellampen zu verwenden, welche in geeigneter Weise gegen Erlöschen durch Zug oder Rauch gesichert und an besonders vorzuschreibenden Stellen durch rote Farbe kenntlich gemacht werden müssen. Die Notbeleuchtung ist so anzuordnen, daß mit Hilfe derselben die Ausgänge erreicht werden können, selbst wenn die gewöhnliche Beleuchtung vollständig erlöschen sollte.

§ 27. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen darf nur durch eine Zentralheizung erfolgen, deren Heizkammern nur von außen zugänglich, rings von massiven Wänden und Decken umschlossen und von den übrigen Räumen des Bühnenkellers vollständig getrennt sein müssen.

Kanäle für die Leitung heißer Luft sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und so angelegt werden, daß sie von Staub gereinigt werden können. Austrittsöffnungen für Luft, welche auf mehr als 50° Celsius erwärmt wird, sowie Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser müssen von brennbaren Stoffen mindestens 25 cm nach jeder Richtung hin entfernt sein.

Um das Eindringen von Rauch in das Zuschauerhaus und in das Bühnenhaus verhüten zu können, müssen alle Luftheizungs- und Lüftungskanäle mit rauchsicheren Verschlüssen versehen werden.

In einzelnen, von der Bühne abgelegenen Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

In den Magazinräumen ist die Anbringung von Heizvorrichtungen gänzlich verboten.

§ 28. Bei Kanälen zur Zuführung frischer und zur Abführung verbrauchter Luft ist besonders Augenmerk darauf zu richten, daß sie zu schneller Verbreitung eines Feuers nicht beitragen können.

Im Dache über der Bühne sind möglichst nahe dem Dachfirst Luftabzüge herzustellen, deren Verschluß durch einen einzigen Griff von gesicherten Stellen aus geöffnet werden kann. Die Summe der freien Durchgangsflächen dieser Abzüge soll mindestens 5 Prozent von der Grundfläche der Bühne betragen.

In der Decke des Zuschauerraumes ist eine Luftabzugsöffnung anzulegen, deren untere Mündung mindestens 1 m höher als die Decke des obersten Ranges liegen, und deren Querschnitt mindestens 3 Prozent der Grundfläche des Zuschauerraumes betragen muß. Der Verschluß dieses Luftabzuges muß durch einen einzigen Griff von gesicherter Stelle aus geöffnet werden können.

Alle Treppenräume und Korridore müssen mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Feuerlöscheinrichtungen.

§ 29. Das Theatergebäude ist, soweit eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, an dieselbe anzuschließen. In Orten ohne Wasserleitung muß für Bereithaltung eines Wasservorrats in Behältern unter genügendem Druck Sorge getragen werden.

Jedes Theatergebäude muß mit Feuerhähnen und mit einer Regenvorrichtung für die Bühne versehen werden.

Einzelbestimmungen über Wassermengen und Druckhöhen, über Anbringung und Anzahl der Feuerhähne sowie über die Bereithaltung sonstiger zweckdienlichen Löschgerätschaften im Theatergebäude, über Erlaß und Durchführung von Betriebsvorschriften, welche die stete Dienstbereitschaft aller für das Theatergebäude vorgesehenen Feuerlöscheinrichtungen im Augenblick der Gefahr sicherstellen, bleiben der Polizeibehörde überlassen.

Die genannten Einrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken und nicht anderweitig benutzt werden.

Das Theatergebäude muß mit einer entsprechenden Anzahl von Meldevorrichtungen versehen werden, durch welche bei Entstehung eines Brandes die örtliche Feuerlöschhilfe sofort herbeigerufen werden kann.

Betriebsvorschriften.

§ 30. Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerhause sowie in den mit der Bühne zusammenhängenden Keller-

räumen überhaupt verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als dieselben zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Malern oder anderen Handwerkern ist im Zuschauerhause nur im Kellergeschoß, insoweit als dasselbe nur von außen zugänglich ist, und im Bühnenhause nur in solchen Räumen statthaft, welche mit der Bühne, mit den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben. Derartige Werkstätten müssen gegen die Korridore durch rauch- und feuersichere Türen abgeschlossen sein.

§ 31. Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und vermietete Geschäftsräume gestattet werden.

Enthält der Theaterraum nur eine Bühne ohne Versenkung, Schnürboden und Schnürgalerie und sind sämtliche Kulissen, Soffiten, Hinterhänge, Versatzstücke sowie der Vorhang aus unverbrennlichen — im Gegensatz zu schwer entflammbaren — Stoffen hergestellt, so kann auch hier das Rauchen gestattet werden.[1])

§ 32. Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit als es die Vorstellungen nötig machen, mit besonderer Erlaubnis zulässig. Eine derartige Erlaubnis kann für bestimmte Stücke ein für allemal erteilt werden.

Im übrigen ist das Betreten der Theaterräume mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus ungefährlichem Material, zunn Beispiel Kälberhaar oder Asbestwolle, verwendet werden.

§ 33. Die Räume des Theaters sowie die Dekorationen sind staubfrei zu halten und außerdem alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

§ 34. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freigehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekorationen nicht gesperrt werden darf. Der Raum zwischen der ersten und zweiten Kulisse muß für den Dienst der Feuerlöschmannschaften freigehalten werden.

§ 35. Das Oeffnen und Schließen des Schutzvorhanges oder der Schiebetüren soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwehr probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzvorhang oder die Schiebetüren zu schließen und des Nachts geschlossen zu halten.

§ 36. Die Notbeleuchtung muß bei jeder Vorstellung während des Zeitraumes von Oeffnung der Kasse bis nach vollständiger Leerung des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses in Wirksamkeit sein.

§ 37. Im Kassenraum, in der Eintrittshalle und an auffälliger Stelle in jedem Korridor des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses sind genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters auszuhängen. In diesen Plänen müssen die Sitze, die zugelassenen Stehplätze, die Treppen, die Ausgänge, die Feuerhähne sowie die Hauptleitungen für die Beleuchtung nebst den zugehörigen Absperrvorrichtungen angegeben werden.

Von diesen Plänen sind Abdrücke der Polizeibehörde nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 38. Für jede Vorstellung muß eine lediglich der Polizeibehörde unterstellte Feuerwache anwesend sein, welche ihren Dienst mindestens eine Stunde vor Beginn der Vorstellung anzutreten hat, das Theatergebäude nicht früher als eine halbe Stunde nach Schluß der Vorstellung verlassen und zu anderen Zwecken nicht verwendet werden darf.

Für die übrige Zeit ist im Theater, solange Aufführungen stattfinden,

---

[1]) Zusatz nach der Polizeiverordnung vom 11. August 1899 — Amtsbl. S. 341.

seitens der Theaterverwaltung ein Wächterdienst unter sicheren Kontrollmaßregeln einzurichten.

§ 39. Die letzte Probe eines Stückes vor dessen erster Aufführung ist der Polizeibehörde rechtzeitig behufs Überwachung und Anordnung der etwa erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

2. Kleine Theater.

§ 40. Auf kleine Theater finden die Bestimmungen in den §§ 3 bis 39 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

Zu § 3. Der Abstand der die Hauptein- und Ausgänge enthaltenden Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 15 m betragen.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann im Wege des Dispenses ein geringerer Abstand zugelassen, auch von der Forderung, daß das Theater an einer öffentlichen Straße liegen muß, Abstand genommen werden.

Zu § 4. Die Dachstühle dürfen aus Holz konstruiert werden. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die Treppenräume müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten. Im übrigen können die Decken durchweg, auch über Fluren und Korridoren, als Balkendecken konstruiert werden; es müssen dabei aber die Unteransichten mit Mörtel verputzt und die Fußböden dicht schließend unter Vermeidung von Hohlräumen verlegt werden.

§ 41. Die Beleuchtung durch Gas ist in kleinen Theatern unter folgenden Bedingungen zulässig:

Die Gasleitungen für das Zuschauerhaus, den Zuschauerraum und die übrigen Teile des Zuschauerhauses sowie für den Bühnenraum und die übrigen Teile des Bühnenhauses sind in getrennten Gruppen anzulegen und die Absperrvorrichtungen so anzuordnen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Die Verwendung von Bleiröhren ist unzulässig. Die Leitungen sind derartig zu verlegen, daß sie gegen jede zufällige Beschädigung geschützt, aber für Untersuchung und Ausbesserung leicht zugänglich sind. Ueberall, auch in den Ankleideräumen für das Personal, sind nur unbewegliche Gasarme zulässig.

Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß in senkrechter Richtung nach oben gemessen mindestens 1 m und in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen. Falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen Schutzbleche angebracht werden; dieselben dürfen jedoch niemals auf verbrennlicher Unterlage befestigt werden.

Deckenkronleuchter müssen doppelte Befestigung erhalten.

Die im Zuschauerraum sowie auf Gängen und Treppen befindlichen Beleuchtungskörper müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über dem Fußboden liegen.

Die Gasflammen auf Gängen, in Treppenhäusern und in Aborten dürfen nur Hähne mit losem Schlüssel erhalten.

Die Gasflammen im Zuschauerhause sind mit Glocken oder Schalen zu versehen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die Flammen an Deckenkronleuchtern.

Alle zur Beleuchtung des Bühnenhauses dienenden Gasflammen sind mit Drahtkörpern oder ähnlichen Schutzvorkehrungen zu versehen.

Die Soffitenlampen müssen außer einem Drahtnetz doppelte Schutzbleche mit Luftzwischenraum erhalten und zum Herablassen eingerichtet werden, so daß sie vom Bühnenfußboden aus angezündet werden können.

Zum Anzünden von Gasflammen dürfen nur elektrische Zünder verwendet werden.

Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur undurchlässige auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiralschläuche gebraucht werden.

Die Gasmesser müssen in einem von massiven Wänden und unverbrennlichen Decken umschlossenen Raume, welcher unmittelbar von außen Luft und Licht erhält, aufgestellt werden.

Die Verwendung von Gas zu szenischen Zwecken bedarf besonderer Genehmigung.

Die Gasleitungen sind mindestens vierteljährlich einmal sorgfältig auf ihre Dichtigkeit sowie auf die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Brenner zu untersuchen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Verminderung des Gaszustromes und Druckes behufs Verdunkelung einzelne Brenner nicht versagen.

§ 42. Wenn Gasbeleuchtung eingerichtet wird, treten in bezug auf die Bestimmungen in den §§ 9—14 folgende Erschwerungen ein:

Zu § 9. Ueber dem Parkett dürfen nicht mehr als 2 Ränge angelegt werden.

Zu § 10. Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett 12, auf den Rängen 10 nicht übersteigen.

Zu § 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum sowie die Anzahl und Breite der auf die Korridore führenden Türen muß nach dem Verhältnis von 1 m für 60 Personen bemessen werden.

Zu § 13. Die Breite der Korridore muß mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältnis von 1 m für 70 Personen bemessen werden.

Zu § 14. Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett einschließlich seiner Logen:

bis zu 270 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr als 270 Personen ist die Breite nach dem Verhältnis von 1 m für 90 Personen zu berechnen.

für die Ränge:

bis zu 240 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr als 240 Personen ist die Breite nach dem Verhältnis von 1 m für 80 Personen zu berechnen.

3. Zeitweilige Baulichkeiten.

§ 43. Auf zeitweilige für Theatervorstellungen bestimmte Baulichkeiten sollen die im vorstehenden für kleine Theater in bezug auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung abzielenden Vorschriften sinngemäße Anwendung finden.

Im übrigen bleiben die Forderungen in bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb solcher zeitweiligen Baulichkeiten je nach örtlichen Verhältnissen und je nach dem Umfang des Betriebes dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

B. Zirkusanlagen.

§ 44. Zirkusgebäude dürfen der Regel nach nur auf freien Plätzen unter Beobachtung eines Abstandes von mindestens 15 m von jeder Nachbargrenze errichtet werden.

Ausnahmsweise darf ein Zirkus auf einem Eckgrundstück aufgeführt oder zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden unter der Bedingung, daß auf zwei Seiten getrennte, in ihrer Gesamtbreite nach dem Verhältnis von 1 m für 150 Personen bemessene Verbindungen mit zwei öffentlichen durchgehenden Straßen für die Zirkusbesucher vorgesehen werden und außerdem eine besondere wenigstens 4 m im lichten breite Zufahrt zu den Stallungen angelegt wird.

§ 45. Für die Herstellung der äußeren und inneren Wände ist außer Massivbau und Konstruktionen aus unverbrennlichem Material auch ausgemauertes Fachwerk zulässig.

Balkendecken müssen mit Mörtel verputzt werden.

Zur Herstellung der Decke oder des Daches über dem Zuschauerraum sind hölzerne Unterstützungen zulässig.

Die Dachkonstruktionen dürfen sichtbar bleiben.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Freiliegendes Holzwerk an Stützen, Decken und Dächern muß in den Ansichtsflächen gehobelt werden.

Der Unterbau zur Unterstützung der Sitzreihen des Zuschauerraumes ist aus unverbrennlichem Material herzustellen.

§ 46. Stallungen und Tierkäfige sowie Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und Futterbeständen müssen vom Zuschauerraum durch unverbrennliche Wände und Decken getrennt werden. Die Türen in diesen Wänden sind feuer- und rauchsicher herzustellen.

§ 47. Die Räume unter den Sitzreihen des Zuschauerraumes dürfen als Garderoben für das Personal sowie zur Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und Futterbeständen nur dann benutzt werden, wenn sie von massiven Wänden und Decken umschlossen sind und mit feuer- und rauchsicheren Türen versehen werden.

§ 48. Für die Anlage von Treppen gelten die in § 5 gegebenen Bestimmungen mit der Abänderung, daß bei Treppen innerhalb des Zuschauerraumes Geländer nicht gefordert werden.

§ 49. Auf jedem Zirkusgebäude sind Blitzableiter anzubringen.

§ 50. Vermietbare Räume und Wohnungen dürfen in einem Zirkusgebäude nur im Keller- oder im Erdgeschoß und nur unter der Bedingung eingerichtet werden, daß sie durch massive Wände ohne Oeffnungen und unverbrennliche Decken von den zum Zirkusbetrieb gehörigen Räumlichkeiten abgeschlossen und nur von außen zugänglich gemacht werden.

§ 51. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Sitze müssen mindestens 50 cm breit sein und die Abstände der Sitzreihen wenigstens 80 cm betragen, sofern nicht mehr als 14 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angeordnet werden. Wird die Zahl 14 überschritten, so muß der Abstand der Sitzreihen auf 1 m vergrößert werden. Hierbei dürfen indessen höchstens 25 Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angenommen werden.

Auf allen Bänken müssen die einzelnen Plätze durch Leisten abgegrenzt werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

§ 52. Die Anzahl und Breite der Gänge, Treppen und Türen im Zuschauerraum ist nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen zu bemessen, wobei die geringste Breite eines Ganges, einer Treppe oder einer Tür nicht unter 90 cm sein darf.

§ 53. Korridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein, im übrigen ist ihre Breite sowie die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Treppen und der Ausgänge nach dem Verhältnis von

1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 900 Personen,
1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 900 bis 1500 Personen,
1 m für 150 Personen bei einer Anzahl von mehr als 1500 Personen zu bemessen.

§ 54. In bezug auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Türen und die Einrichtung der Türverschlüsse finden die Bestimmungen der §§ 16 und 17 Anwendung.

§ 55. Für die Beleuchtung eines Zirkusgebäudes ist außer elektrischem auch Gaslicht sowie die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist verboten.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so sollen dabei die im § 41 gegebenen Vorschriften entsprechend befolgt werden und insbesondere die dort für das Bühnen-

haus angeordneten Vorsichtsmaßregeln bei Zirkusgebäuden auf die Stallungen sowie auf die Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Dekorationen und Requisiten Anwendung finden.

§ 56. Eine ausreichende Notbeleuchtung mittels Kerzen oder Oellampen ist nach näherer Anweisung der Polizeibehörde einzurichten.

§ 57. In bezug auf Heizung, Wasserversorgung und Feuerlöscheinrichtungen finden die für Theater gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 58. An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf in einem Zirkus nur der für drei Tage erforderliche Vorrat gelagert werden. In bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Notbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen sollen die für Theater in den §§ 31, 32, 36, 37, 38 und 39 gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden.

§ 59. Die Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Zirkus darf nur auf einem freien Platze unter Beobachtung eines Abstandes von wenigstens 15 m von jeder Nachbargrenze gestattet werden.

Stallungen müssen vom Zuschauerraum getrennt derart angelegt werden, daß die Aus- und Eingänge für das Publikum möglichst entfernt von den Haupttüren der Stallungen liegen.

Für die zulässige Anzahl von Sitz- und Stehplätzen, für die Anordnung der Gänge und Türen im Zuschauerraum, für die Breite der Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge sind die Bestimmungen der §§ 51, 52, 53 und 54 maßgebend.

Im übrigen soll die Polizeibehörde je nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Umfang des Betriebes entscheiden, wie weit sonst die für Zirkusgebäude erlassenen Vorschriften in bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb auch bei Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Zirkus und für den Fall, daß ein Zirkus vorübergehend in einem sonst zu anderen Zwecken benutzten Gebäude eingerichtet wird, zu befolgen sind.

C. Oeffentliche Versammlungsräume.

§ 60. Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle baulichen Anlagen, welche zur gleichzeitigen Aufnahme einer größeren Anzahl von Personen zu öffentlichen Lustbarkeiten, öffentlichen Versammlungen oder zu ähnlichen Zwecken dienen sollen.

Baulichkeiten, welche ausschließlich für Gottesdienst oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 61. Wird für öffentliche Versammlungsräume ein selbständiges Gebäude hergestellt, so muß der Abstand der die Hauptein- und -ausgänge enthaltenden Front von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung mindestens 10 m betragen.

Das Gebäude darf gegen die Nachbargrenzen nur an denjenigen Teilen der Umfassungswände Tür- oder Fensteröffnungen erhalten, welche von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m entfernt bleiben.

§ 62. Für Versammlungsräume, welche Teile eines im übrigen für anderweite Zwecke bestimmten Gebäudes bilden, kann die Anlage besonderer Flure oder Durchfahrten vorgeschrieben werden, welche mit der Straße in Verbindung stehen und von anderen Teilen desselben Gebäudes durch massive Wände getrennt werden müssen.

§ 63. Versammlungsräume, welche mehr als 2000 Personen aufzunehmen vermögen, müssen nach verschiedenen Straßenzügen hin Ausgänge erhalten. Von dieser Forderung kann jedoch Abstand genommen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen aus den Versammlungsräumen und einer öffentlichen Straße Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß sie

die gesamte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermögen.

§ 64. Die Umfassungswände und die inneren Wände, soweit sie Durchfahrten, Flure, Treppen und Versammlungssäle umschließen, sind in der Regel massiv oder unverbrennlich herzustellen. Hölzerne Fachwerkskonstruktionen sind zulässig, falls die Gefache ausgemauert werden.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die vorgeschriebenen Treppen (§ 71) müssen in besonderen Treppenräumen liegen und letztere Decken aus unverbrennlichem Material erhalten.

Etwaige die Decken der Säle durchbrechende Lüftungsöffnungen oder Oberlichter müssen mit unverbrennlichen über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen versehen werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

§ 65. Die Einrichtung von Lagerräumen für feuergefährliche Stoffe von Fabriken oder Werkstätten, für feuergefährliche Betriebe über oder unter Versammlungsräumen ist verboten. Auch dürfen derartige Räume nicht mit den für die Versammlungsräume dienenden Korridoren, Treppen, Fluren oder Durchfahrten in Verbindung stehen.

§ 66. Der Fußboden eines Versammlungsraumes darf nicht höher als 12 m über der Straße liegen.

Ueber einem Saalparkett sind höchstens 2 Galerien übereinander zulässig.

§ 67. Wird in einem Versammlungsraum die dauernde Einrichtung von Sitzen beabsichtigt, so muß die Breite eines Sitzes mindestens 50 cm und der Abstand der Sitzreihen wenigstens 90 cm betragen.

Bei Anordnung von Klappsitzen und bei befestigten Bänken kann der Abstand der Reihen auf 80 cm ermäßigt werden.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Saalparkett 14, auf Galerien 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Die Breite der Gänge innerhalb des Saalparketts und auf Galerien muß mindestens 90 cm betragen und ist im übrigen nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen zu bemessen.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zulässige höchste Besucherzahl ist durch die Polizeibehörde festzustellen.

§ 68. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen soll die Personenzahl, nach welcher die Breite der Türen, Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge zu bestimmen ist, so ermittelt werden, daß in der Regel auf 1 qm Grundfläche des Saalparketts 2 Personen und auf 1 qm Grundfläche der Galerien 3 Personen gerechnet werden. In einzelnen Fällen können jedoch ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Lage und Benutzungsart der Versammlungsräume auf je 10 qm Grundfläche für das Saalparkett 15, für die Galerien 20 Personen gerechnet werden.

Wenn mehrere Versammlungsräume in einem Geschoß oder in verschiedenen Stockwerken gemeinschaftliche Korridore, Treppen, Flure oder Ausgänge haben, so sollen die erforderlichen Breiten derselben der Regel nach in der Weise ermittelt werden, daß die Personenzahl des größten Raumes ganz und die Personenzahl der übrigen Räume zur Hälfte der Berechnung zugrunde gelegt wird. Es kann jedoch in einzelnen Fällen ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Benutzungsart der Versammlungsräume eine geringere Gesamtziffer für die Berechnung zugelassen werden.

§ 69. Die Anzahl und Breite der Türen ist nach dem Verhältnis von
- 1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 600 Personen,
- 1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 600 bis 900 Personen,
- 1 m für 150 Personen bei einer Anzahl über 900 Personen

zu bestimmen.

Wenn die zulässige Zahl der Besucher mehr als 600 Personen beträgt, muß der Versammlungsraum auf mindestens 2 Wandseiten Türen erhalten.

Ausgangstüren müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet werden, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und in die Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Türflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Korridore (§ 70) um die Türflügelbreite zu vergrößern. Die Türverschlüsse müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Ausgangstüren sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und dürfen während der Benutzung eines Versammlungsraumes nicht verschlossen werden.

§ 70. Die für die Entleerung eines Versammlungsraumes in Betracht kommenden Korridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein. Im übrigen gelten für ihre Breiten sowie auch für die Breiten der Ausgänge die im § 69 für die Türen angegebenen Verhältniszahlen.

Flure oder Durchfahrten, welche zu Versammlungsräumen führen, müssen mindestens 3 m breit sein und im übrigen nach dem Verhältnis von 1 m für 200 Personen bemessen werden.

Wenn die Ausgänge aus Versammlungsräumen in einem Seiten- oder Hintergebäude auf einen Hof von solchen Abmessungen führen, daß er die gesamte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermag, so kann die Breite der Flure oder Durchfahrten, welche diesen Hof mit der Straße verbinden, ausnahmsweise dem vorgeschriebenen Verhältnis von 1 m für 200 Personen gegenüber unter der Bedingung ermäßigt werden, daß der Hof in seiner ganzen Fläche lediglich für den Personenverkehr freigehalten wird. Als äußerst zulässige Grenze soll dabei jedoch das Verhältnis von 1 m für 300 Personen gelten.

§ 71. Für Versammlungsräume, welche nicht mehr als 300 Personen im ganzen fassen, soll eine Treppe ausreichend sein, welche aus unverbrennlichem Material hergestellt werden, mindestens 1,5 m breit sein und im übrigen nach dem Verhältnis vom 1 m für 120 Personen bemessen werden muß.

Für mehr als 300 Personen müssen mindestens zwei Treppen angelegt werden. Die gesamte Treppenbreite ist dann bis zur Anzahl von 900 Personen nach dem Verhältnis von 1 m für 150 und bei mehr als 900 Personen nach dem Verhältnis von 1 m für 200 Personen zu bestimmen.

Galerietreppen dürfen niemals unmittelbar in den Saal ausmünden. Es sind vielmehr für solche Treppen stets besondere Flure oder Vorräume anzulegen und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung voneinander derart anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung von Saal und Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

Bei Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche kann die Breite der Treppe bis auf 1 m ermäßigt werden.

Die Räume, in welchen die vorgeschriebenen Treppen liegen, dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Im übrigen gelten für die Anlagen der Treppen im einzelnen die Bestimmungen des § 5.

§ 72. Für den Fall, daß ein Versammlungsraum vorübergehend mit Bänken, Stühlen oder Tischen besetzt werden soll, sind die im § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und fest abzugrenzen. Reihenweise gestellte Stühle oder Bänke sind mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 90 cm derart miteinander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können.

§ 73. Versammlungsräume, welche eine ständige, mit verbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne erhalten, — gleichviel ob die auf derselben veranstalteten Vorstellungen dem Publikum allgemein zugänglich sind, oder nicht — sollen, sowohl wenn sie für sich ein selbständiges Gebäude, als auch, wenn sie nur einen Teil eines im übrigen anderweit benutzten Bauwerkes bilden, nicht nach den in diesem Ab-

schnitt, sondern nach den für kleine Theater gegebenen Vorschriften behandelt werden.

Es kann jedoch dabei, falls die Bühne elektrisch beleuchtet und mit einer Regenvorrichtung versehen wird, von der Forderung, daß der Zuschauerraum rings von einem Korridor umgeben sein muß, abgesehen werden.

Die höchste in einem derartigen mit ständiger Bühne ausgestatteten Versammlungsraum und zwar im Saalparkett und auf Galerien im ganzen zulässige Personenzahl darf 800 nicht überschreiten.

§ 74. Solche Versammlungsräume dagegen, welche nur ein mit unverbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken sowie mit einem Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff ausgestattetes Podium ohne Versenkung, Schnürboden und Schnürgalerien erhalten, sollen nach den in diesem Abschnitt gegebenen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe behandelt werden, daß die Lage und Breite der Gänge und Türen im Zuschauerraum nach dem Verhältnis von 1 m für 90 Personen und die Breite von Korridoren, Treppen, Fluren und Ausgängen nach dem Verhältnis vom 1 m für 120 Personen festgestellt werden.

§ 75. Zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist außer elektrischem und Gaslicht die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so müssen dabei die im § 41 gegebenen Vorschriften sinngemäß beobachtet werden.

Eine ausreichende Notbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten.

§ 76. Bei Anlage von Zentralheizungen sind die im § 27 gegebenen Vorschriften zu befolgen.

§ 77. Bestimmungen in bezug auf Wasserversorgung, Feuerlöscheinrichtungen und Stellung einer Feuerwache sowie auf die Aushängung von Grundrißplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

§ 78. Bei Baulichkeiten, welche nur für vorübergehende Benutzung errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung sowie auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Notbeleuchtung abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebsforderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde anheimgegeben bleibt.

II. Vorschriften für bestehende Anlagen.[1])

A. Theater.

§ 79. Für bestehende Theater gelten folgende Mindestforderungen:

1. Die Trennungswand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus muß in Stein oder in einem anderen feuersicheren Material hergestellt sein. Die Bühnenöffnung muß durch einen Schutzvorhang oder durch sicher und leicht bewegliche Schiebetore, entsprechend den im § 20, Absatz 3 bis 5, gegebenen Vorschriften, feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können; von der Forderung des § 20, Absatz 4, kann ausnahmsweise abgesehen werden.
2. Im Bühnen- und Zuschauerhause müssen hölzerne Fachwerks- und Bretterwände — mit Ausnahme von Trennungswänden innerhalb des Zuschauerraumes sowie von Trennungswänden zwischen Zuschauerraum und Korridoren oder anderen Vorräumen — auf beiden Seiten, dagegen Balkendecken und hölzerne Treppen an den Unteransichten mit Mörtel verputzt sein.

---

[1]) In abgeänderter, durch Pol.-V. vom 21. April 1891 (Amtsbl. S. 171) festgestellter Fassung.

Ausnahmsweise kann bei dekorierten Balkendecken von einer Verputzung der Unteransichten abgesehen werden, wenn oberhalb der Decken ein feuersicherer Belag hergestellt ist.

Die Verputzung der Unteransichten hölzerner Treppen ist entbehrlich, wenn der Raum darunter durch feuersichere, weder mit Türen noch sonstigen Oeffnungen versehene Verschläge abgeschlossen ist. Im übrigen sind Verschläge unter hölzernen Treppen unzulässig.

3. Treppenräume und Korridore müssen mit genügenden Vorkehrungen zum Abzuge des Rauches versehen sein.

4. Alle Treppen müssen Geländer oder Handläufer haben, welche auf beiden Seiten an den Treppen entlang führen und an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abschließen.

5. Ueber der Bühne und über dem Zuschauerraum müssen leicht und sicher zu handhabende Rauchabzüge vorhanden sein.

6. Rauchabzüge und Oberlichter müssen zwischen Decken und Dächern feuersichere Wandungen haben. Unterhalb der äußeren Oberlichter müssen Drahtnetze vorhanden sein.

7. Alle Ausgänge müssen als solche kenntlich gemacht sein und stets für die ungehinderte Benutzung bereitgehalten werden.

Die nächsten Wege zu den Ausgängen ins Freie müssen durch Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein.

Alle Türen müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet sein, daß durch die geöffneten Flügel der Verkehr in den Korridoren und Treppenräumen nicht behindert wird. Die Türen im Parkett wie in den Rängen dürfen sich nicht gegen die Richtung der das Theater von dort verlassenden Menschenströme öffnen, müssen soweit als tunlich herumschlagen und an den Wänden durch selbsttätig wirkende Federn festgehalten werden.

Die Beibehaltung von Türen, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, ist ausnahmsweise zulässig, sofern sie nur von wenigen Personen benutzt werden oder durch ihre Abänderung eine Verbesserung des bestehenden Zustandes nicht zu erreichen ist.

Die Verschlüsse der Türen müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden angebrachten Griff von innen leicht zu öffnen sind. Bei zweiflügligen Türen kann ausnahmsweise zugelassen werden, daß jeder Flügel besonders in dieser Weise zu öffnen ist. Kanten und Schubriegel sind ausgeschlossen.

8. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei selbsttätig aufschlagenden Klappsitzen das Maß von 70 cm gelten.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange darf im Parkett und ersten Range 15, in den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann in den Rängen, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei Klappsitzen von 70 cm übersteigt — eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange zugelassen werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

9. Treppenpodeste, Flure, Korridore sowie Seiten- und Zwischengänge sind von allen Verkehrshindernissen freizuhalten.

10. Die Lage und Breite der Gänge im Zuschauerraum sowie die Anzahl, Lage und Breite der aus dem Zuschauerraum auf die Korridore oder

Vorräume führenden Türen muß der Forderung entsprechen, daß für 70 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen hiervon können in einzelnen Fällen bis zur Grenze von 1 m für 100 Personen zugelassen werden.

11. Die außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Vorräume, Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge müssen der Forderung entsprechen, daß für 120 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen sind für die Parkettkorridore zulässig, falls dort den Türen des Zuschauerraums gegenüber Ausgänge von entsprechender Breite unmittelbar ins Freie führen.

Wenn es nach der Anlage des Theaters ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht möglich ist, die dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen entsprechenden Breiten herzustellen, kann ausnahmsweise bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen das Verhältnis von 1 m für 150 Personen und als äußerste Grenze das Verhälnis von 1 m für 200 Personen zugelassen werden.

Wenn die Ausgänge aus Theatern in Höfe oder Gärten von der in § 70 bezeichneten Größe führen, so kann die Breite der Durchfahrten, welche diese Höfe oder Gärten mit der Straße verbinden, ausnahmsweise nach dem Verhältnis von 1 m für 300 Personen bemessen werden.

12. Das Bühnenhaus muß mindestens einen besonderen, auf kurzem Wege ins Freie führenden Ausgang besitzen. Mit diesem Ausgange müssen die Bühne und die Garderoben für das Personal derart in Verbindung stehen, daß der Weg aus den Garderoben nicht über die Bühne führt.

Für das Personal müssen zwei Treppen, welche mit dem Ausgange aus dem Bühnenhause in Verbindung stehen, vorhanden sein. Ausnahmsweise soll nur eine Treppe genügen, falls sie ausreichend breit ist und das Personal auf ihr den Ausgang ins Freie schnell und sicher zu gewinnen vermag.

13. Die Verwendung von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgendwelcher Art ist verboten.

14. Theater, welche mehr als 1200 Zuschauerplätze enthalten, müssen unter Beobachtung der im § 25 gegebenen Vorschriften elektrisch beleuchtet werden

Gasleitungen in solchen Theatern sind nach Einführung der elektrischen Beleuchtung mit Genehmigung der Polizeibehörde nur insoweit zuläßig, als dies zur Erwärmung von Bügeleisen, Brennscheren sowie zu besonderen szenischen Effekten unbedingt notwendig ist. Werden außerdem noch Gasröhren im Gebäude belassen, so dürfen sie mit benutzten Gasleitungen weder im Gebäude noch auf der Straße in Verbindung stehen.

Ausnahmsweise kann von der elektrischen Beleuchtung auch bei Theatern mit mehr als 1200 Zuschauerplätzen abgesehen werden, wenn die Entleerungsverhältnisse günstige sind.

15. Für Gasbeleuchtung gelten die Bestimmungen des § 41, jedoch können von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

16. In allen Theatern muß eine Notbeleuchtung nach den Vorschriften des § 26 vorhanden sein.

17. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen, einschließlich der Garderoben und Ankleideräume, soll durch Zentralheizung erfolgen, für welche nachstehende Bestimmungen gelten:

a) Die Heizkammern müssen von außen her zugänglich sein; jedoch kann hiervon abgesehen werden, wenn sie rings von massiven Wänden, Fußböden und Decken umschlossen sowie von den angrenzenden Räumen durch massive Vorgelege mit selbsttätig zufallenden, feuersicheren Türen oder durch sonstige Sicherheitsvorkehrungen getrennt sind.

b) Kanäle für die Leitung heißer Luft sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und so angelegt sein, daß sie von Staub gereinigt werden können.

c) Brennbare Stoffe müssen von Austrittsöffnungen für heiße Luft sowie von Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser entweder 25 cm nach jeder Richtung entfernt oder — sofern dies mit Schwierigkeiten verbunden ist — in anderer Weise durch Schutzbekleidung aus Drahtputz oder dergl. gegen Erhitzung ausreichend gesichert sein.

In einzelnen nicht unmittelbar mit der Bühne oder dem Zuschauerraume zusammenhängenden Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

Die Anbringung von Heizvorrichtungen in den Magazinräumen ist überhaupt verboten.

18. In bezug auf Wasserversorgung und Feuerlöscheinrichtungen sind die Vorschriften des § 29 maßgebend.

Von der Vorschrift, daß das Theatergebäude mit einer Regenvorrichtung versehen sein muß, kann Abstand genommen werden.

19. Für den Betrieb gilt folgendes:

a) Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerhause sowie in den von der Bühne nicht feuersicher abgeschlossenen Räumen verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als jene Gegenstände für die unmittelbar bevorstehenden Proben und Vorstellungen gebraucht werden. Ausnahmen sind unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zulässig.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Klempnern, Schlossern und Schmieden ist im Zuschauerhause nur in solchen Räumen des Kellergeschosses zulässig, welche überwölbt und lediglich von außen zugänglich sind; im Bühnenhause nur in solchen Räumen, welche mit der Bühne, der Unterbühne und den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben.

Werkstätten von anderen Handwerkern, Malern, Schneidern ꝛc. sind im Zuschauer- und im Bühnenhause unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, insbesondere für etwaige Feuerungseinrichtungen statthaft.

Alle Werkstätten müssen gegen die benachbarten Räume durch rauch- und feuersichere Türen abgeschlossen sein.

b) Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und Geschäftsräume gestattet werden.

c) Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur soweit, als es die Vorstellungen nötig machen, mit besonderer Erlaubnis zulässig, welche für bestimmte Stücke ein für allemal erteilt werden kann.

Im übrigen ist das Betreten der Garderoben, Magazinräume und des Zuschauerhauses mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus ungefährlichem Material, zum Beispiel Kälberhaar oder Asbestwolle, verwendet werden.

d) Die Räume des Theaters sind alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

e) Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den seitlichen Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite frei gehalten werden, welcher auch bei Bewegung der

Dekorationen nicht gesperrt werden darf. Das gleiche gilt von der hinteren Umfassungsmauer, wenn sich dort der einzige Ausgang ins Freie (vergl. Nr. 12) befindet.

Von der vorgeschriebenen Breite des Ganges kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sie sich ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht erzielen läßt.

Der Raum zwischen der ersten und zweiten Kulisse muß für den Dienst der Feuerlöschmannschaften freigehalten werden.

f) Das Oeffnen und Schließen des Schutzvorhanges oder der Schiebetore soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwache probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzvorhang oder die Schiebetore zu schließen und Nachts geschlossen zu halten.

g) Genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters sind nach Anordnung der Polizeibehörde zu fertigen, im Zuschauer- und Bühnenhause auszuhängen und in der erforderlichen Anzahl der Polizeibehörde zur Verfügung zu stellen.

h) Im übrigen sind für den Betrieb die Bestimmungen der §§ 36, 38 und 39 maßgebend.

B. Zirkusanlagen.

§ 80. Für bestehende Zirkusanlagen gelten folgende Mindestforderungen:

1. Der Zuschauerraum muß von den Stallungen, Lager- und Magazin-Räumen sowie von den Räumen für Garderobe, Requisiten und Dekorationen feuer- und rauchsicher abgeschlossen sein.

2. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm gelten, sofern nicht mehr als 15 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange vorhanden sind. Im übrigen müssen in bezug auf die Anordnung der Sitz- und Stehplätze die Vorschriften im § 51 erfüllt sein.

   Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann, falls eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt —, eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 25 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden.

   In bezug auf die Lage und Breite der Zwischengänge, Treppen und Türen innerhalb des Zuschauerraums gelten die Vorschriften des § 52 — und in bezug auf die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge sinngemäß die Vorschriften des § 79, No. 11.

3. Auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Anschlagen der Türen und die Anbringung der Türverschlüsse finden die Bestimmungen des § 79 Nr. 7 sinngemäße Anwendung.

4. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Notbeleuchtung sind die Bestimmungen der §§ 55 und 56 maßgebend, jedoch können bei Gasbeleuchtung von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchem sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

   In bezug auf die Heizung, die Wasserversorgung und die Feuerlösch-Einrichtungen finden die Bestimmungen des § 79, Nr. 17 und 18, sinngemäße Anwendung.

5. Für den Betrieb gilt folgendes:

   a) An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf im Zirkus nur der für drei Tage erforderliche Vorrat gelagert werden.

b) In bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Notbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen gelten sinngemäß die im § 79, Nr. 19 unter b, c, g und h gegebenen Bestimmungen.

C. Oeffentliche Versammlungsräume.

§ 81. Für bestehende Versammlungsräume gelten folgende Mindestforderungen:

1. In Versammlungsräumen mit festen Sitzreihen darf die Breite eines Sitzes nicht weniger als 45 cm und der Abstand der Sitzreihen nicht weniger als 70 cm betragen, sofern die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange im Saalparkett 15, auf den Galerien 12 nicht übersteigt. Im übrigen müssen die Vorschriften des § 67 erfüllt sein.
   Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann auf den Galerien, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt —, eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden.
2. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen sind in bezug auf die Berechnung der Personenanzahl die im § 68 gegebenen Bestimmungen maßgebend.
   Bei vorübergehender Aufstellung von Bänken, Stühlen oder Tischen sind die im vorletzten Absatze des § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und reihenweise aufgestellte Stühle oder Bänke mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 80 cm derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können. Von der letzteren Forderung kann abgesehen werden, falls die Stühle oder Bänke wegen einer unmittelbar nachfolgenden anderen Benutzung des Versammlungsraumes rasch fortgeräumt werden müssen.
3. In bezug auf die Anzahl und die Breite der Türen müssen die Vorschriften des § 69 — und in bezug auf das Aufschlagen der Türen sowie auf die Türverschlüsse und die Bezeichnung der Ausgänge die Vorschriften des § 79 Nr. 7 sinngemäß erfüllt sein.
4. Die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge darf in keinem Falle geringer sein, als die Berechnung nach dem Verhältniß von 1 m für 250 Personen ergibt. Die Breite von Durchfahrten muß mindestens dem Verhältnis von 1 m für 300 Personen entsprechen.
5. Bei Versammlungsräumen, welche eine ständige, mit verbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne besitzen, sollen in bezug auf die Breite der Gänge und Türen innerhalb des Saalparketts und auf Galerien sowie auf die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge in der Regel die für den Neubau kleiner Theater gegebenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Ausnahmsweise können in einzelnen Fällen Ermäßigungen zugelassen werden, deren äußerste Grenzen durch folgende Verhältniszahlen bestimmt wird:
   für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien sowie für die Breite der Ausgangstüren daselbst durch das Verhältnis von 1 m für 100 Personen,
   für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältnis von 1 m für 150 Personen,

für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältnis von 1 m für 200 Personen
und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der in § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, durch das Verhältnis von 1 m für 300 Personen.

7. Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium der im § 74 beschriebenen Art besitzen, gelten folgende Verhältniszahlen als die äußerst zulässigen:
für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien sowie für die Breite der Ausgangstüren daselbst das Verhältnis von 1 m für 120 Personen,
für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge das Verhältnis von 1 m für 200 Personen,
für die Breite von Durchfahrten das Verhältnis von 1 m für 250 Personen
und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, das Verhältnis von 1 m für 300 Personen.

7. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Notbeleuchtung sind die Vorschriften des § 75 maßgebend. Bei Gasbeleuchtung können jedoch von den Bestimmungen des dort in bezug genommenen § 41, wonach:
die Flammen mit Glocken oder Schalen versehen sein müssen,
zum Anzünden der Flammen nur elektrische Zünder verwendet werden dürfen, und die Räume, in welchem sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen
Ausnahmen gestattet werden.

D. Gemeinsame Vorschriften.

§ 82. Für bestehende Theater, Zirkusanlagen und öffentliche Versammlungsräume hat die Polizeibehörde die höchste in einer derartigen Anlage künftig zulässige Personenzahl, vorstehenden Bestimmungen entsprechend, nach den vorhandenen Abmessungen festzustellen.

§ 82a. Bei Umbauten finden die im Abschnitt I für Neubauten gegebenen Bestimmungen Anwendung, doch können ausnahmsweise die im Abschnitt II für bestehende Anlagen festgesetzten Bestimmungen zugrunde gelegt werden.

Als Umbauten im Sinne dieses Paragraphen sind bauliche Veränderungen, welche zur Erfüllung der Mindestforderungen der §§ 79 bis 81 dienen, nicht anzusehen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 83. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 30. November 1889 unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 84. Die zur Genehmigung von Neubauten einzureichenden Zeichnungen müssen abgesehen von den Angaben, welche die örtlichen Bauordnungen vorschreiben, die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, die Heizungs- und Lüftungs-Einrichtungen und die Vorkehrungen zur Beleuchtung und Wasserzuführung durch Eintragung der in das Gebäude führenden Hauptleitung nebst Absperrvorrichtungen sowie der Beleuchtungskörper und der Wasserentnahmestellen anschaulich machen.

Diesen Zeichnungen, welche in der Regel im Maßstab 1 : 100 dargestellt sein und alle wesentlichen Maße eingeschrieben zeigen müssen, ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Türen, Korridore, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§ 85. Die Besitzer von bestehenden Theatern, Zirkusanlagen und öffentlichen Versammlungsräumen sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen gehörigen Gebäude den Anforderungen der §§ 79, 80 und 81 innerhalb der Frist eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu entsprechen.

Eine Verlängerung dieser Frist bis zum 1. Oktober 1893 ist im Wege des Dispenses zulässig.

Zum Zweck der Prüfung, ob den Anforderungen der §§ 79, 80 und 81 genügt ist, haben die Besitzer spätestens 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Polizeibehörde revisionsfähige Zeichnungen der betreffenden Anlagen und zwar einen Lageplan sowie Grundrisse und Querschnitte im Maßstab 1 : 100 in je 2 Ausfertigungen einzureichen.

In den Grundrissen müssen die in § 84 aufgeführten Einzelheiten nach genauer Aufmessung mit eingeschriebenen Maßen angegeben werden.

Diesen Zeichnungen ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Türen, Korridore, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§ 86[1]). Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können, soweit sie im Vorstehenden ausdrücklich vorgesehen sind, von den Ortspolizeibehörden gestattet werden.

Zur Erteilung von Dispensen ist der Regierungspräsident überall, und zwar auch in dem Falle des § 40 zuständig.

§ 87. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht weitergehende Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 114.

Ueber die Einrichtung und den Betrieb von **Aufzügen (Fahrstühlen)** bestimmt die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 6. September 1898 (Amtsbl. S. 420) folgendes:

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 263 und der §§ 137 und 139 bzw. 43 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1882 (Ges.-S. S. 195) wird für

1. den Geltungsbereich der Baupolizeiordnung vom 15. August 1897 d. h.
   a) für den Stadtkreis Berlin (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin von 1897 S. 335 ff.),
   b) für die Hasenheide, soweit sie in polizeilicher Beziehung zum engeren Polizeibezirk von Berlin gehört (Amtsblatt von 1897 S. 441);
2. den Geltungsbereich der Baupolizeiordnung vom 22. August 1898 (Beilage zum 34. Stück des Amtsblatts) d. h. für die Stadt Charlottenburg mit Ausnahme desjenigen Teils, welcher der Baupolizeiordnung vom 5. Dezember 1892 (Amtsblatt S. 527) untersteht, für den mit dem Namen „Plötzensee" bezeichneten Teil des Forstgutsbezirks Tegel, für die Stadt Schöneberg und die Gemeinden Rummelsburg, Lichtenberg, Stralau, Deutsch-Wilmersdorf, Tempelhof, Rixdorf und Treptow, soweit diese innerhalb der Ringbahn liegen, unter Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

Titel I.

Einteilung der Aufzüge.

§ 1. Die Aufzüge werden eingeteilt in:

a) kleine Aufzüge, die nicht betretbar sind (für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergleichen), von höchstens 100 kg Tragkraft und nicht mehr als 0,70 qm Schachtquerschnitt. Für dieselben gelten nur die in den §§ 2, 3, 4, 5 und 20 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften,

[1]) § 86 in der durch die Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1903 — Amtsbl. S. 508 — festgestellten Fassung.

b) Lastenaufzüge,
c) Lastenaufzüge mit Personenbeförderung,
d) Personenaufzüge.

Bei Lastenaufzügen (zu b), welche für Bauten oder andere nur vorübergehend benutzte Anlagen in Betrieb gesetzt werden, ist die Polizeibehörde befugt, von der Erfüllung der Bestimmung dieser Verordnung ganz oder zum Teil abzusehen.

Titel II.

Herstellung der Aufzüge.

Fahrschacht bzw. Fahrbahn innerhalb von Gebäuden.

§ 2. Aufzüge, welche im Innern von Gebäuden übereinander gelegene getrennte Geschosse verbinden, müssen der Regel nach von massiven, nur durch die erforderlichen Verbindungs- (Tür-) und Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen sein. In den durch diese Wände gebildeten Schächten können neben der Fahrbahn und den Bewegungseinrichtungen (Seilen, Ketten, Gegengewichten, Treibzylindern und dergleichen) unter entsprechend reichlicher Bemessung des Querschnitts des Fahrschachtes Steigeeisen, feste Leitern oder kleine Treppen angelegt werden, welche jedoch nur zu Revisions- und Reparaturzwecken benutzt werden dürfen. Zur Lagerung oder Aufbewahrung von Gegenständen darf der Raum neben der Fahrbahn nicht benutzt werden. Die Schächte müssen an ihrem oberen Ende unverbrennlich abgedeckt oder mindestens 0,20 m über Dach geführt sein. In diesem Falle sind die Schächte über der Dachfläche mit Entlüftungsöffnungen zu versehen. Bei kleinen Aufzügen (§ 1 a) und bei anderen, nur zwei unmittelbar übereinander gelegene Geschosse verbindenden Aufzügen in nicht feuergefährlichen Betrieben kann die Baupolizeibehörde die Aufführung massiver Schachtwände erlassen.

In diesen Ausnahmefällen sind jedoch die Wände, der Boden und die Decke des Schachts aus unverbrennlichem Material herzustellen.

Für Aufzüge, welche innerhalb von Gebäuden übereinanderliegende Galerien verbinden oder in Treppenhäusern angelegt werden, bedarf es eines Schachts mit dichten Wänden nicht, wenn die Fahrbahn mit einem Drahtgitter von höchstens 10 mm Maschenweite so eingeschlossen wird, überhaupt alle Teile des Aufzugs so umwehrt werden, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können.

In den von massiven Wänden umgebenen Lichthöfen kann die Anlage von Aufzügen gestattet werden, sofern durch sie die vorgeschriebene Mindestgröße des Lichthofs keine Einschränkung erfährt. Insoweit die Aufzüge nicht unmittelbar von den Wänden des Lichthofs begrenzt sind, müssen sie durch Drahtgitter von höchstens 10 mm Maschenweite eingeschlossen werden. Auf Speiseaufzüge, die in Privathäusern nur zwei Stockwerke miteinander verbinden, finden die vorstehenden Beschränkungen keine Anwendung.

Fahrbahn an den Außenfronten von Gebäuden.

§ 3. Aufzüge an den Außenfronten von Gebäuden sind an ihrem unteren Ende mit einem Gitter von mindestens 1,8 m Höhe und höchstens 10 mm Maschenweite zu umfriedigen.

Führungen, mit Ausnahme derjenigen der Fahrkörbe, sowie Schutzdächer und sonstige mit dem Gebäude fest verbundene Teile müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Oeffnungen in Schachtwänden und der Umgitterung der Fahrbahn.

§ 4. Lichtöffnungen in den Schachtwänden dürfen nur in den Außenwänden oder in den Wänden von Lichthöfen (Lichtschachten) angelegt werden und müssen mit Fenstern versehen sein, welche von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

Die Verbindungsöffnungen in massiven und in unverbrennlichen Schachtwänden sind mit feuersicheren (z. B. hölzernen, auf beiden Seiten mit Eisenblech beschlagenen) Türen zu versehen. Diese Türen dürfen ebenso wie Türen in der Umgitterung der Fahrbahn nicht in diese hinein aufschlagen und sind durch die deutliche Aufschrift: Aufzug bzw. Personenaufzug kenntlich zu machen.

Durchbrechungen von Decken außerhalb des Fahrschachts.

§ 5. Durchbrechungen von Decken außerhalb des Fahrschachts bzw. der Fahrbahn zum Zwecke der Durchführung von Gegengewichten, Seilen, Steuerungseinrichtungen und dergleichen sind, sofern sie mehr als 100 qcm Querschnitt erhalten, nur zulässig, wenn zwischen den einzelnen Durchbrechungen feuerfeste, abschließende Umhüllungen in der ganzen Geschoßhöhe angebracht werden.

Für die Herstellung der Schächte, die Durchbrechung der Decken und die baulichen Einrichtungen in Treppenhäusern und an Außenfronten bedarf es der Erlaubnis der Baupolizeibehörde.

Fahrkorb.

§ 6. Fahrkörbe von Lastenaufzügen (§ 1 b), bei denen die Fahrbahn nicht in ihrer ganzen Ausdehnung von Schacht- oder Gitterwänden umschlossen ist, müssen mit Wänden oder Gittern derartig umschlossen sein, daß das Ladegut nicht herabfallen kann.

Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung und bei Personenaufzügen muß der Fahrkorb auf allen Seiten durch Wände oder Drahtgitter von höchstens 10 mm Maschenbreite abgeschlossen und oben derartig sicher abgedeckt sein, daß die im Fahrkorb sich aufhaltenden Personen durch herabfallende Gegenstände nicht verletzt werden können. Die Tür des Fahrkorbes darf nicht nach außen aufschlagen und muß während der Fahrt geschlossen sein. — Ein Fortfall dieser Tür ist bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung zulässig, wenn sich die Zugangsöffnung im Fahrkorb an einer geschlossenen Schachtwand bewegt, die keinerlei Vorsprünge oder Aussperrungen hat und vom Fahrkorb nirgends mehr als 4 cm entfernt bleibt.

Zeigervorrichtung.

§ 7. Lastenaufzüge (§ 1 b und c) sind, sofern dies nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde nach Lage der gesamten in Betracht zu ziehenden Verhältnisse angezeigt erscheint, mit einer Zeigervorrichtung zu versehen, welche den jeweiligen Stand des Fahrkorbes in allen Geschossen erkennen läßt.

Steuerung.

§ 8. Die höchste und tiefste Stellung des Fahrkorbes ist festzusetzen; auch ist eine Einrichtung vorzusehen, welche den Fahrkorb selbsttätig zum Stillstand bringt, sobald diese Grenzen erreicht werden.

Der Bewegungsmechanismus bei den Lastenaufzügen (§ 1 b) ist mit den zu dem Fahrstuhl führenden Türen in ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, daß sich nur die Tür desjenigen Geschosses öffnen läßt, in dessen Höhe der Fahrkorb gerade angelangt und zum Stillstand gebracht ist. Die Fortbewegung des Fahrkorbes darf nicht eher erfolgen können, als bis die Tür nach dem Fahrschacht wiederum geschlossen ist.

Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung und Personenaufzügen (§ 1 c und d) genügt es, wenn die Schachttüren von außen sich nur mit einem im Besitze des Führers befindlichen Drücker öffnen lassen, wenn das Oeffnen durch besonderen Verschlußriegel usw. in allen Fällen verhindert wird, in welchen der Fahrkorb nicht vor der Tür steht, und wenn diese Türen von selbst zufallen, sobald sie losgelassen werden.

Fahrgeschwindigkeit.

§ 9. Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung und Personenaufzügen soll eine Fahrgeschwindigkeit von 1,5 m in der Sekunde nicht überschritten und eine bei der Abnahme zu prüfende Vorrichtung angebracht werden, welche das Wachsen der Geschwindigkeit über dieses Maß hinaus hindert.

Zulässige Belastung.

§ 10. Die Grenze der zulässigen Belastung ist für jeden Aufzug im voraus festzusetzen und darf nicht überschritten werden.

Bei Lastenaufzügen (§ 1 b) ist die zulässige Belastung an jeder zum Fahrkorb führenden Tür deutlich anzugeben.

Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung ist jede zum Fahrkorb führende Tür mit einer Aufschrift zu versehen, aus welcher die zulässige Belastung einschließlich der zu befördernden Personen hervorgeht.

Die Personenbeförderung auf den hierzu nicht bestimmten Lastenaufzügen ist verboten.

Bei Personenaufzügen ist die zulässige Zahl der außer dem Führer gleichzeitig zu befördernden Personen und die Bestimmung, daß die Beförderung von Personen nur unter Begleitung eines angestellten Führers geschehen darf, an jeder zum Fahrkorb führenden Tür und im Fahrkorb selbst deutlich kund zu machen.

Führung hängender Fahrkörbe durch Fang- oder Bremsvorrichtungen.

§ 11. Aufzüge, die nicht mit einem den Fahrkorb unmittelbar tragenden Stempel betrieben werden, müssen mit einer zulässigen Fang- oder Bremsvorrichtung versehen sein. Diese Einrichtung ist bei der Abnahme mit der höchsten zulässigen Belastung und der größten erlaubten Geschwindigkeit des niedergehenden Fahrkorbes unter Loslösung desselben von dem Seil beziehentlich den Bewegungselementen zu prüfen. Hierbei müssen sich Fahrstühle mit Fangvorrichtung festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

Fahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse dürfen mit höchstens 1,50 m Geschwindigkeit in der Sekunde niedergehen.

Fangvorrichtungen müssen durch Schutzschienen 2c. so gesichert werden, daß sie durch Einklemmen des Ladeguts nicht unwirksam gemacht werden können.

Bei Maschinenaufzügen mit Riemenbetrieb soll der Fahrkorb auch dann zum Stillstand kommen oder höchstens mit der zulässigen Geschwindigkeit niedergehen, wenn der Riemen während des Ganges abgeworfen wird.

Gleiches gilt von den mittelbar unter Einschaltung von Flaschenzügen betriebenen Aufzügen für den Fall, daß das Seil (bzw. die Kette, der Gurt und dergl.) unmittelbar am Zylinder gelöst wird, so daß der sinkende Fahrkorb das Gewicht des ganzen Seils nach sich ziehen muß.

Sicherung der Fahrkörbe, die durch Stempel getragen werden, bzw. der Fahrkörbe hydraulischer Aufzüge.

§ 12. Bei Aufzügen, welche durch einen unmittelbar tragenden Stempel bewegt werden, muß die Verbindung zwischen Stempel und Fahrkorb derartig fest und sicher hergestellt sein, daß der Fahrkorb vom Stempel unter keinen Umständen durch etwa angebrachte Gegengewichte abgehoben werden kann.

In das Zuleitungsrohr ist außerdem dicht am Kolbenzylinder eine Vorrichtung einzuschalten, welche verhindert, daß im Falle eines Rohrbruchs in der Zuflußleitung der Fahrkorb mit einer größeren Geschwindigkeit, als zulässig, herabgeht. Die Wirksamkeit dieser Einrichtung ist bei der Abnahme so zu erproben, daß der Fahrkorb in seiner höchsten Stellung bis zur Grenze der Zulässigkeit belastet und die Steuerung dann plötzlich ganz geöffnet wird.

Anordnung und Beanspruchung der Seile, Ketten usw.

§ 13. Bei Lastenaufzügen (§ 1b) soll das Seil (die Kette, der Gurt 2c.), an welchem der Fahrkorb aufgehängt wird, die zulässige größte Gesamtförderlast mit der fünffachen rechnerischen Sicherheit tragen können.

Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung und bei Personenaufzügen muß der Fahrkorb mindestens an 2 Seilen (Ketten oder dergleichen) hängen, von denen jedes für sich die zulässige größte Gesamtförderlast mit der zehnfachen rechnerischen Sicherheit zu tragen vermag. Werden jedoch vier Seile angewendet, so genügt für jedes Seil eine fünffache rechnerische Sicherheit.

Führung der Gegengewichte.

§ 14. Alle Gegengewichte sind in der Weise zu führen, daß sie weder herausgeschleudert werden können, noch bei etwaigem Niederfallen Menschen oder den Fahrkorb beschädigen.

Beleuchtung der Fahrstühle.

§ 15. Die Vorräume der Fahrstühle (§ 1b, c und d) und die von Personen benutzten Fahrkörbe müssen während der Zeit ihrer Benutzung ausreichend durch Tageslicht oder durch künstliches Licht erleuchtet sein.

Titel III.

Abnahme und Betrieb der Aufzüge.

Abnahme.

§ 16. Einer vorgängigen Genehmigung des maschinellen Teiles eines Aufzuges bedarf es nicht, dagegen muß jeder neue Aufzug, bevor er in Betrieb genommen wird, einer technischen Untersuchung durch einen Sachverständigen dahin unterzogen werden, ob der Aufzug bezüglich seiner maschinellen Anlage den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.

Ueber den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, welcher die von dem Unternehmer der Anlage zu beschaffende und von dem Sachverständigen zu bestätigenden Zeichnung, Beschreibung und Tragfähigkeitsberechnung beizufügen sind.

Die Bescheinigung mit diesen Anlagen ist der Ortspolizeibehörde einzureichen und nach ihrer Rückgabe mit einem Abdruck dieser Verordnung in ein Revisionsbuch zu heften, welches bei der Aufzugsanlage zu jederzeitiger Einsichtnahme für die Aufsichtsbeamten bereit zu halten ist.

Die zur technischen Untersuchung der Aufzüge und Ausstellung der Bescheinigung über den Befund der Prüfung berechtigten bzw. anerkannten Sachverständigen werden unter Angabe des **Wohnorts und der Wohnung**

a) für die Städte Berlin, Charlottenburg von dem Polizeipräsidenten zu Berlin,

b) für den übrigen Geltungsbereich der Verordnung von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam

bekannt gegeben werden.

Die Auswahl des Sachverständigen aus der Zahl der namhaft gemachten Personen bleibt dem Eigentümer des Grundstücks oder seinem der Ortspolizeibehörde bezeichneten Vertreter überlassen.

Ueberwachung des Betriebes.

§ 17. Die Inhaber von Aufzügen bzw. die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter sowie die mit der Bedienung der Aufzüge beauftragten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Die mit der Bedienung der Aufzüge beauftragten Personen sind verpflichtet,

während des Betriebes die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzugs dem Inhaber bzw. dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Erfordernis besonderer Führer (Begleiter) und deren Pflichten.

§ 18. Personenaufzüge und Lastenaufzüge mit Personenbeförderung dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mindestens 18 Jahre alt, auch mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzuges vertraut sein, und ist dies durch einen vom Sachverständigen (§ 16) schriftlich auszustellenden und in das Revisionsbuch aufzunehmenden Befähigungsnachweis darzutun. Führer für Personenaufzüge müssen außerdem in das Revisionsbuch (§ 16) die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzuges verantwortlich übernommen haben.

Die Begleitung des Führers kann erlassen werden, und es genügt die bloße Aufsicht desselben, wenn die Benutzung eines Fahrstuhls ausschließlich von bestimmten, nicht wechselnden Personen erfolgt, oder sofern nur 2 Geschosse miteinander verbunden werden oder wenn in jedem Stockwerke ein besonderer die Aufsicht ausführender Führer angestellt ist.

Bei elektrischen Aufzügen, welche nur dem inneren Verkehr einer und derselben Wohnung dienen, kann ausnahmsweise auch die Aufsicht eines Führers erlassen werden, wenn der Haushaltungsvorstand nachweist, daß er mit der Führung vertraut ist und ausdrücklich erklärt, daß diejenigen Personen, die er zur selbständigen Benutzung des Fahrstuhls zuläßt, vorher mit dem Betrieb vertraut gemacht werden.

Alsdann muß

1. der Fahrstuhl den in § 8 Abs. 3 für Lastenaufzüge mit Personenbeförderung gestellten Bedingungen genügen,
2. alle 12 Monate, unabhängig von der durch den Fahrstuhlsachverständigen vorzunehmenden wiederkehrenden Untersuchung, die Bescheinigung eines als zuverlässig bekannten Fahrstuhlfabrikanten darüber beigebracht werden, daß der Fahrstuhl sich in Ordnung befindet, und daß dieser Fabrikant für die Betriebssicherheit auf 1 Jahr Gewährleistung übernimmt,
3. in jedem Geschoß an geeigneter Stelle eine Tafel mit der Aufschrift: „Warnung! Der Fahrstuhl ist nur von Personen zu benutzen, die mit dem Betriebe völlig vertraut sind" angebracht werden.

Wiederkehrende Untersuchungen der Aufzüge.

§ 19. Revisionen durch den Sachverständigen (§ 16) erfolgen bei Lastenaufzügen (§ 1b) in zweijährigen, bei den Lastenaufzügen mit Personenbeförderung und den Personenaufzügen aber in höchstens einjährigen Zwischenräumen.

Der Grundstückseigentümer oder dessen der Polizeibehörde namhaft gemachter Vertreter ist dafür verantwortlich, daß die wiederkehrenden Untersuchungen in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen, und daß die hierbei auf Grund dieser Verordnung gerügten Mängel beseitigt werden. Auch hat er den Sachverständigen jedesmal rechtzeitig zur Vornahme der Untersuchung aufzufordern.

Durch diese Revisionen ist festzustellen, ob die Aufzugsanlage noch den sämtlichen Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Den Befund der Revision hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen und davon, daß die Revision erfolgt, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Vorgefundene Mängel sind innerhalb einer vom Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlauf der Sachverständige der Ortspolizeibehörde von den vorhandenen Mängeln Anzeige zu erstatten hat.

Findet der Sachverständige den Aufzug in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er die sofortige Einstellung des Betriebes anzuordnen sowie, daß dies geschehen, in das Revisionsbuch einzutragen und unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Titel IV.

Einführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 20. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. Js. unter gleichzeitiger Aufhebung der Polizeiverordnung vom 27. März 1893 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) in Kraft.

Von den bereits bestehenden Anlagen dürfen die kleinen Aufzüge (§ 1a) indessen unverändert bleiben, alle übrigen Aufzüge (§ 1b bis d) sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit den Vorschriften derselben in Uebereinstimmung zu bringen und werden zu diesem Zwecke in den ersten drei Monaten nach Ablauf der zweijährigen Frist einer Revision unterzogen.

In den Städten Berlin und Charlottenburg ist die Ortspolizeibehörde befugt, die vorstehenden Fristen auf Antrag zu verlängern und auch von der Durchführung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung bei bestehenden sowie bei neu herzustellenden Anlagen Abstand zu nehmen. Auch ist die Ortspolizeibehörde befugt, bezüglich der Fahrstuhlanlagen der einer bestimmten Berufsgenossenschaft angehörigen gleichartigen Gewerbebetriebe grundsätzliche Befreiung von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung eintreten zu lassen.

In den zu den Kreisen Niederbarnim und Teltow gehörenden Ortschaften bedürfen die Ortspolizeibehörden hierzu, soweit es sich nicht lediglich um die Verlängerung der Fristen handelt, der vorgängigen Zustimmung des Regierungspräsidenten zu Potsdam.

§ 115.

Ueber die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften bestimmt das Gesetz vom 2. Juli 1875 (Ges.-S. S. 561) folgendes:

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften sind die Straßen- und Baufluchtlinien vom Gemeindevorstande im Einverständnisse mit der Gemeinde bezüglich deren Vertretung, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend, unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde festzusetzen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Festsetzungen fordern.

Zu einer Straße im Sinne dieses Gesetzes gehört der Straßendamm und der Bürgersteig.

Die Straßenfluchtlinien bilden regelmäßig zugleich die Baufluchtlinien, das heißt die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist. Aus besonderen Gründen kann aber eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel höchstens 3 Meter von dieser zurückweichende Baufluchtlinie festgesetzt werden.

§ 2. Die Festsetzung von Fluchtlinien (§ 1) kann für einzelne Straßen und Straßenteile oder, nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft, durch Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Grundflächen erfolgen.

Handelt es sich infolge von umfassenden Zerstörungen durch Brand oder andere Ereignisse um die Wiederbebauung ganzer Ortsteile, so ist die Gemeinde verpflichtet, schleunigst darüber zu beschließen, ob und inwiefern für den betreffenden Ortsteil ein neuer Bebauungsplan aufzustellen ist, und eintretendenfalls die unverzügliche Feststellung des neuen Bebauungsplanes zu bewirken.

§ 3. Bei Festsetzung der Fluchtlinien ist auf Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß eine Verunstaltung der Straßen und Plätze nicht eintritt.

Es ist deshalb für die Herstellung einer genügenden Breite der Straßen und einer guten Verbindung der neuen Bauanlagen mit den bereits bestehenden Sorge zu tragen.

§ 4. Jede Festsetzung von Fluchtlinien (§ 1) muß eine genaue Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile und eine Bestimmung der Höhenlage sowie der beabsichtigten Entwässerung der betreffenden Straßen und Plätze enthalten.

§ 5. Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde (§ 1) darf nur versagt werden, wenn die von derselben wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Versagung fordern.

Will sich der Gemeindevorstand bei der Versagung nicht beruhigen, so beschließt auf sein Ansuchen der Kreisausschuß.

Derselbe beschließt auf Ansuchen der Ortspolizeibehörde über die Bedürfnisfrage, wenn der Gemeindevorstand die von der Ortspolizeibehörde verlangte Festsetzung (§ 1 Alinea 2) ablehnt.

§ 6. Betrifft der Plan der beabsichtigten Festsetzungen (§ 4) eine Festung, oder fallen in denselben öffentliche Flüsse, Chausseen, Eisenbahnen oder Bahnhöfe, so hat die Ortspolizeibehörde dafür zu sorgen, daß den beteiligten Behörden rechtzeitig zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit gegeben wird.

§ 7. Nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde, beziehentlich des Kreisausschusses (§ 5), hat der Gemeindevorstand den Plan zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Wie letzteres geschehen soll, wird in der ortsüblichen Art mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden präklusivischen Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind.

Handelt es sich um Festsetzungen, welche nur einzelne Grundstücke betreffen, so genügt statt der Offenlegung und Bekanntmachung eine Mitteilung an die beteiligten Grundeigentümer.

§ 8. Ueber die erhobenen Einwendungen (§ 7) hat, soweit dieselben nicht durch Verhandlung zwischen dem Gemeindevorstande und den Beschwerdeführern zur Erledigung gekommen, der Kreisausschuß zu beschließen. Sind Einwendungen nicht erhoben, oder ist über dieselben endgültig (§ 16) beschlossen, so hat der Gemeindevorstand den Plan förmlich festzustellen, zu jedermanns Einsicht offen zu legen und, wie dies geschehen soll, ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9. Sind bei Festsetzung von Fluchtlinien mehrere Ortschaften beteiligt, so hat eine Verhandlung darüber zwischen den betreffenden Gemeindevorständen stattzufinden.

Ueber die Punkte, hinsichtlich deren eine Einigung nicht zu erzielen ist, beschließt der Kreisausschuß.

§ 10. Jede, sowohl vor als nach Erlaß dieses Gesetzes getroffene Festsetzung von Fluchtlinien kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden.

Zur Festsetzung neuer oder Abänderung schon bestehender Bebauungspläne in den Städten Berlin, Potsdam, Charlottenburg und deren nächster Umgebung bedarf es königlicher Genehmigung.

§ 11. Mit dem Tage, an welchem die im § 8 vorgeschriebene Offenlegung beginnt, tritt die Beschränkung des Grundeigentümers, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können, endgültig ein. Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigentümer zu entziehen.

§ 12. Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vor-

stehender Vorschriften festzusetzen und bedarf der Bestätigung des Bezirksrates.[1]) Gegen den Beschluß des Bezirksrates[1]) ist innerhalb einer Präklusivfrist von (einundzwanzig Tagen) drei Wochen die Beschwerde bei dem Provinzialrate zulässig.

Nach erfolgter Bestätigung ist das Statut in ortsüblicher Art bekannt zu machen.

§ 13. Eine Entschädigung kann wegen der nach den Bestimmungen des § 12 eintretenden Beschränkung der Baufreiheit überhaupt nicht und wegen Entziehung oder Beschränkung des von der Festsetzung neuer Fluchtlinien betroffenen Grundeigentums nur in folgenden Fällen gefordert werden:

1. wenn die zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden;
2. wenn die Straßen- oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft und das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt wird;
3. wenn die Straßenfluchtlinie einer neu anzulegenden Straße ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellten anderen Straße belegen ist und die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolgt.

Die Entschädigung wird in allen Fällen wegen der zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundfläche für Entziehung des Grundeigentums gewährt. Außerdem wird in denjenigen Fällen der Nr. 2, in welchen es sich um eine Beschränkung des Grundeigentums infolge der Festsetzung einer von der Straßenfluchtlinie verschiedenen Baufluchtlinie handelt, für die Beschränkung des bebaut gewesenen Teiles des Grundeigentums (§ 12 des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874) Entschädigung gewährt.

In allen oben gedachten Fällen kann der Eigentümer die Uebernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn dasselbe durch die Fluchtlinie entweder ganz oder soweit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Vorschriften des Orts nicht mehr zur Bebauung geeignet ist.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück jeder im Zusammenhange stehende Grundbesitz des nämlichen Eigentümers begriffen.

§ 14. Für die Feststellung der nach § 13 zu gewährenden Entschädigungen und die Vollziehung der Enteignung kommen die §§ 24ff. des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 zur Anwendung.

Streitigkeiten über Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung gehören zur gerichtlichen Entscheidung.

Die Entschädigungen sind, soweit nicht ein aus besonderen Rechtstiteln Verpflichteter dafür aufzukommen hat, von der Gemeinde aufzubringen, innerhalb deren Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

§ 15. Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern — von letzteren, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft sowie deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung bzw. ein verhältnismäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten geleistet werde. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite und, wenn die Straße breiter als 26 Meter ist, nicht für mehr als 13 Meter der Straßenbreite herangezogen werden.

Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage

---

[1]) des Bezirksausschusses.

und bzw. deren Unterhaltung zusammen zu rechnen und den Eigentümern nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen. Bezüglich seiner Bestätigung, Anfechtbarkeit und Bekanntmachung gelten die im § 12 gegebenen Vorschriften.

Für die Haupt- und Residenzstadt Berlin bewendet es bis zu dem Zustandekommen eines solchen Statuts bei den Bestimmungen des Regulativs vom 31. Dezember 1838.

§ 16. Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses steht dem Beteiligten in den Fällen der §§ 5, 8, 9 die Beschwerde bei dem Bezirksrate[1]) innerhalb einer Präklusivfrist von (einundzwanzig Tagen) drei Wochen zu.

In den Fällen, in denen es sich um Wiederbebauung ganzer, durch Brand oder andere Ereignisse zerstörter Ortsteile handelt, tritt an die Stelle dieser Präklusivfrist eine solche von einer Woche.

(§§ 17 und 18 sind aufgehoben durch § 146 des Zust.-Gesetzes vom 1. August 1883.)

§ 19. Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Alle Bestimmungen der im Verwaltungswege erlassenen Bauordnungen, sonstigen polizeilichen Anordnungen und Ortsstatute, welche mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

§ 20. Der Minister für (Handel) öffentliche Arbeiten[2]) wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 116.

Für die Aufstellung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen ist folgende Ministerialanweisung vom 28. Mai 1876 — Amtsbl. S. 207 — ergangen, veröffentlicht durch Regierungsverfügung vom 20. Juni 1876:

Auf Grund des § 20 des Gesetzes, betreffend die Anlegung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Ges.-S. S. 561 ff.) werden zur Herbeiführung eines zweckentsprechenden und möglichst gleichförmigen Verfahrens bei Festsetzung von Fluchtlinien sowie zur Beschaffung genügender Grundlagen für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Fluchtlinienfestsetzung nachstehende Ausführungsvorschriften erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Festsetzung von Fluchtlinien (§§ 1—4 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) sind der Regel nach und, soweit nicht nachstehend (§ 13) Ausnahmebestimmungen getroffen werden, folgende Vorlagen zu machen:

I. Situationspläne, und zwar

a) Fluchtlinienpläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien bei Anlegung oder Veränderung von einzelnen Straßen oder Straßenteilen sich handelt;

b) Bebauungspläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien für größere Grundflächen und ganze Ortsteile sich handelt;

c) Uebersichtspläne.

II. Höhenangaben. Hierunter werden verstanden:

a) Längenprofile,

b) Querprofile,

c) Horizontalkurven und Höhenzahlen in den Situationsplänen.

---

[1]) Bezirksausschuß

[2]) Allerh. Erl. vom 7. August 1878 (Ges.-S. 1879 S. 25) und Gesetz vom 31. März 1879 (Ges.-S. S. 123).

III. Erläuternde Schriftstücke.

§ 2. Diese Vorlagen sollen
a) den gegenwärtigen Zustand,
b) den Zustand, welcher durch die nach Maßgabe der beabsichtigten Fluchtlinienfestsetzung erfolgende Anlegung von Straßen und Plätzen herbeigeführt werden soll,

klar und bestimmt darstellen.

Dieselben müssen durch einen vereidigten Feldmesser aufgenommen oder als richtig bescheinigt und durch einen geprüften Baumeister oder einen im Kommunaldienste angestellten Baubeamten, durch welche die Richtigkeit der Aufnahme gleichfalls bescheinigt werden kann, mindestens unter der Mitwirkung eines solchen, bearbeitet und dementsprechend unterschriftlich vollzogen sein.

A. Darstellung des gegenwärtigen Zustandes.

I. Situationspläne.

§ 3. Der Maßstab, in welchem die Situationspläne (Fluchtlinien- und Bebauungspläne) entworfen werden, darf in der Regel nicht kleiner sein, als 1 : 1000. Zusammenhängende Straßenzüge sind im Zusammenhange zur Darstellung zu bringen. Erhalten infolgedessen größere Bebauungspläne eine für ihre Benutzung unbequeme Ausdehnung (§ 12), so darf für dieselben zwar ein kleinerer Maßstab, bis 1 : 2500, angewendet werden, es ist in diesem Falle aber für jede Straße, deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, ein besonderer Fluchtlinienplan im Maßstabe von mindestens 1 : 1000 beizubringen.

Jedes Projekt erfordert die Beifügung eines Uebersichtsplanes, für welchen ein vorhandener gedruckter oder gezeichneter Plan oder auch ein Auszug aus einem solchen verwendet werden kann.

§ 4. Durch die Situationspläne soll das in Betracht zu ziehende Terrain mit seinen Umgebungen in solcher Ausdehnung dargestellt werden, daß die im Interesse des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit zu stellenden Anforderungen (§ 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) ausreichend beurteilt werden können.

Alle vorhandenen Baulichkeiten, Straßen, Wege, Höfe, Gärten, Brunnen, offene und verdeckte Abwässerungen 2c., ferner alle Gemarkungs-, Besitzstands- und Kulturgrenzen müssen in den Plänen mit schwarzen Linien dargestellt und, soweit es zur Deutlichkeit erforderlich, mit charakterisierenden Farben, jedoch nur blaß, angelegt sein. In die Situationspläne sind ferner die Nummern oder sonstigen Bezeichnungen, welche die einzelnen Grundstücke im Grundbuche beziehungsweise, wo Grundbücher nicht vorhanden sind, im Grundsteuerkataster führen, und die Namen der Eigentümer einzuschreiben.

Die auf den gegenwärtigen Zustand bezüglichen Schriftzeichen und Zahlen sind schwarz zu schreiben. Jeder Plan ist mit der geographischen Nordlinie und einem Maßstabe zu versehen.

II. Höhenangaben.

§ 5. Die Höhenangaben müssen sich auf einen speziell zu bezeichnenden, möglichst allgemein bekannten festen Punkt, etwa auf den Nullpunkt eines in der Nähe befindlichen Pegels, am besten auf den Nullpunkt des Amsterdamer Pegels, beziehen und ausschließlich in positiven Zahlen erscheinen. Von jeder in einem Fluchtlinien- oder Bebauungsplan projektierten Straße ist, insoweit nicht nach den Ausnahmebestimmungen des § 13 davon abgesehen werden darf, ein Längenprofil im Längenmaßstabe des dazu gehörigen Situationsplanes und im Höhenmaßstabe von 1 : 100 beizubringen.

Die Linie des in der Regel durch die Mitte des Straßendammes zu legenden und in Stationen von je 100 Meter Länge mit den erforderlichen Zwischenstationen von mindestens je 50 Meter Entfernung einzuteilenden Nivellementszuges ist mit ihrer Stationierung in den zugehörigen Situationsplänen rot punktiert anzugeben.

Wo erhebliche Aenderungen in der Terrainoberfläche in Aussicht genommen werden, oder wo naheliegende Gebäude, Mauern, abgehende Wege usw. eine besondere Berücksichtigung verlangen, sind Querprofile aufzunehmen. Diese sind in einem Maßstabe, der nicht kleiner als 1 : 250 sein darf, zu zeichnen und zur Numerierung sowie zu den Ordinaten des Längenprofils übersichtlich in Beziehung zu bringen. Sind dieselben nicht rechtwinklig zum Hauptnivellement aufgenommen, so ist ihre Lage auch im Situationsplane anzugeben.

In den Bebauungsplänen ist außerdem bei hügeligem oder gebirgigem Terrain auf Grund eines Nivellementsnetzes die Gestaltung der Terrainoberfläche durch Horizontalkurven in Höhenabständen von je 1 Meter bis 5 Meter mittels schwarz punktierter Linien und beigeschriebener Höhenzahlen übersichtlich darzustellen.

Alle Höhenzahlen werden in Metern angegeben und auf zwei Dezimalstellen abgerundet.

§ 6. Aus den Höhenangaben muß die Höhenlage sowohl der vorhandenen Straßen und Wege als auch ihrer Umgebungen in solcher Ausdehnung hervorgehen, daß die Forderungen des Verkehrs und der zukünftigen Entwässerung, nicht minder die Bedingungen einer etwaigen späteren Fortsetzung vollständig beurteilt werden können.

Die höchsten und niedrigsten Stände aller Gewässer, welche auf die projektierten Anlagen von Einfluß sein können, sowie vorhandene Fachbäume und Pegel, insbesondere die Grundwasserstände, soweit deren Ermittelung bereits ausgeführt ist oder im speziellen Falle notwendig erscheint, die Tiefen der etwa vorkommenden Moore oder sonstiger die Straßenanlegung benachteiligender Bodenschichten, die Türschwellen der vorhandenen Gebäude, die Schienenhöhe naheliegender Eisenbahnen usw., ebenso alle Festpunkte, an welchen das Nivellement angeschlossen worden, müssen in den Profilen vollständig bezeichnet sein. In demselben werden die Wasserspiegel blau ausgezogen und beschrieben, dagegen alle sonstigen bestehenden Gegenstände, nicht minder die Ordinaten, in schwarzer Farbe und Schrift angegeben, die Terrainlinien braun unterwaschen, die Bodenschichten mit charakterisierenden Farben angelegt.

B. Darstellung des Zustandes, welcher durch die nach Maßgabe der beabsichtigten Fluchtlinienfestsetzung erfolgende Anlegung von Straßen und Plätzen herbeigeführt werden soll.

Allgemeines.

§ 7. Die Aufstellung der Projekte bedingt eine sorgfältige Erwägung des gegenwärtig vorhandenen sowie des in der näheren Zukunft voraussichtlich eintretenden öffentlichen Bedürfnisses, unter besonderer Berücksichtigung der in dem § 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 hervorgehobenen Gesichtspunkte.

Im Interesse der Förderung der öffentlichen Gesundheit und Feuersicherheit ist auch auf eine zweckmäßige Verteilung der öffentlichen Plätze sowie der Brunnen Bedacht zu nehmen.

Betreffs der Straßenbreiten empfiehlt es sich, bei neuen Straßenanlagen die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist,

a) bei Straßen, welche als Hauptadern des Verkehrs die Entwickelung eines lebhaften und durchgehenden Verkehrs erwarten lassen, nicht unter 30 Meter,
b) bei Nebenverkehrsstraßen von beträchtlicher Länge nicht unter 20 Meter,
c) bei allen anderen Straßen nicht unter 12 Meter

anzunehmen.

Bei den unter a und b bezeichneten Straßen ist ein Längengefälle von nicht mehr als 1 : 50, bzw. 1 : 40, bei Rinnsteinen ein solches von nicht weniger als 1 : 200 nach Möglichkeit anzustreben.

Besonderes.

I. Situationspläne.

§ 8. Die anzulegenden oder zu verändernden Straßen und Plätze sind in dem Uebersichtsplane mit roter Farbe deutlich zu bezeichnen.

In die Situationspläne sind die projektierten Baufluchtlinien mit kräftigen zinnoberroten Strichen einzutragen. Fallen dieselben mit den Straßenfluchtlinien nicht zusammen, so sind die letzteren mit minder kräftigen Strichen auszuziehen und ist der Raum zwischen beiden blaßgrün anzulegen. Die projektierten Rinnsteine werden durch scharfe dunkelblaue Linien, verdeckte Abwässerungen punktiert, unter Bezeichnung der Gefällrichtung mittels blauer Pfeile angedeutet, die Straßen und öffentlichen Plätze blaßrot, diejenigen Straßenseiten, welche nicht bebaut werden sollen, grün angelegt. Vorhandene Gebäude oder Teile derselben, welche bei der späteren, nach Maßgabe der Fluchtlinienfestsetzung erfolgenden Freilegung nicht beseitigt zu werden brauchen, sind in ihren charakterisierenden Farben dunkler anzulegen, als die abzubrechenden.

Die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der projektierten Straßen und Plätze, ingleichen die Breiten derselben werden mit zinnoberroten Schriftzeichen und Zahlen in die Situationspläne eingeschrieben.

II. Höhenangaben.

§ 9. In den Längenprofilen werden die projektierten Höhenlagen der Straßenzüge, speziell die Kronenlinien der künftigen Straßenbefestigung, mit zinnoberroten Linien ausgezogen und die Aufträge blaßrot, die Abträge grau angelegt. In dieselben sind ferner die Brücken, Durchlässe, unterirdischen Wasserabzüge rc. unter Angabe der lichten Weiten und Höhen einzutragen. An allen Brechpunkten der Gefälle, an sämtlichen Kreuzungs- oder Abzweigungspunkten von Straßen und an sonst charakteristischen Stellen werden die betreffenden Ordinaten zinnoberrot ausgezogen und mit den zugehörigen Zahlen ebenso beschrieben. Dagegen erhalten die auf die Abwässerung bezüglichen Höhenzahlen die blaue Farbe.

Die Längen der Straßenzüge von einem Brechpunkte des Gefälles bis zum nächstfolgenden werden zusammen mit der Verhältniszahl des Gefälles in zinnoberroter Farbe über das Profil, die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der Straßen, übereinstimmend mit dem Situationsplane, über oder unter dasselbe geschrieben.

Wenn zu einem Situationsplane mehrere Längenprofile gehören, so ist auf eine deutliche und übereinstimmende Bezeichnung der Anschlußpunkte, unter schärferer Hervorhebung der Anschlußordinaten, zu achten.

§ 10. Von jeder Straße, deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, sind mindestens so viele Querprofile zu entwerfen, wie dieselbe von einander abweichende Breiten erhält. Wo die im § 5 angegebenen besonderen Verhältnisse obwalten, sind die Querprofile entsprechend zu vermehren und zu erweitern.

Die graphische Behandlung der Querprofile entspricht derjenigen der Längenprofile.

III. Erläuternde Schriftstücke.

§ 11. Den Fluchtlinien und Bebauungsplänen sind schriftliche Erläuterungen beizufügen, in welchen unter Darlegung der bisherigen Beschaffenheit, Benutzungsart und Entwässerung des zu bebauenden Terrains und der Veranlassung zur Aufstellung des Projekts, die bezüglich der Lage, Breite und sonstigen Einrichtungen der Straßen, der Entwässerung derselben rc. beabsichtigten Anordnungen zu beschreiben und, wo es erforderlich ist, eingehend zu motivieren sind.

Dem Erläuterungsbericht sind beizufügen:

1. Ein Straßenverzeichnis, d. i. eine tabellarisch geordnete Uebersicht der Straßen und Plätze, welche verändert, verlängert oder neu angelegt werden sollen. In das Verzeichnis sind aufzunehmen:

a) die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen;
b) die Breiten jeder Straße zwischen den Bauflucht- bzw. den Straßenfluchtlinien;
c) die Gefällverhältnisse und Längenausdehnung der Straßen nach ihren verschiedenartigen Abschnitten und im ganzen.

2. **Ein Vermessungsregister** des von der Festsetzung der neuen Fluchtlinien betroffenen Grundeigentums. Dasselbe muß gleichfalls tabellarisch geordnet unter angemessener Bezugnahme auf den Situationsplan und das Straßenverzeichnis enthalten:
a) den Namen, Wohnort 2c. des beteiligten Eigentümers;
b) die Nummer oder sonstige Bezeichnung, welche das Grundstück im Grundbuche bzw. im Grundsteuerkataster führt;
c) die Größe der zu Straßen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr abzutretenden Grundflächen;
d) deren Benutzungsart;
e) die Bezeichnung und Beschreibung der vorhandenen Gebäude oder Gebäudeteile, welche von einer Straßen- oder Baufluchtlinie getroffen werden oder sonst zur Freilegung derselben beseitigt werden müssen;
f) die Größe der Restgrundstücke;
g) die Angabe, ob dieselben nach den baupolizeilichen Vorschriften des Orts noch zur Bebauung geeignet bleiben oder nicht.

§ 12. Die Zeichnungen und Schriftstücke sind nicht gerollt, vielmehr in einer Mappe oder in aktenmäßigem Formate zur Vorlage zu bringen. Den einzelnen Plänen, welche auf Leinwand zu ziehen, mindestens aber mit Band einzufassen sind, ist kein größeres Format als dasjenige von 0,50 zu 0,66 m zu geben, und sind dieselben erforderlichenfalls klappenartig aneinander zu fügen.

Ausnahmebestimmungen.

§ 13. Die beizubringenden Vorlagen können auf einen Situationsplan mit den erforderlichen Erläuterungen beschränkt bleiben:
a) bei einer einfachen Regulierung oder Veränderung vorhandener Straßen, mit der eine Veränderung in der Höhenlage des Straßendammes nicht verbunden ist;
b) bei einer nicht erheblichen Erweiterung ländlicher Ortschaften und kleiner Städte, die nicht in unmittelbarer Nähe großer Städte liegen, sofern die Erweiterung nicht zu größeren Fabrikanlagen, zu Eisenbahnhöfen, Begräbnisstätten oder sonstigen Anlagen, die auf die Feuersicherheit, die Verkehrsverhältnisse und die öffentliche Gesundheit von Einfluß sein können, in Beziehung stehen;
c) bei einer Fluchtlinienfestsetzung, die wegen besonderer Dringlichkeit schleunig zu erfolgen hat und für die nach dem übereinstimmenden Urteile des Vorstandes und der Vertretung der Gemeinde sowie der Ortspolizeibehörde die Beibringung ausführlicherer Vorlagen entbehrlich erscheint.

Außerdem bleibt es derjenigen Behörde, welche zunächst über die Fluchtlinienfestsetzung zu befinden hat, vorbehalten, in sonstigen, besonders motivierten Fällen die Vereinfachung der Vorlagen ausnahmsweise für zulässig zu erklären und zu bestimmen, welche Teile der vorstehenden Vorschriften (§§ 1—12) unausgeführt bleiben dürfen.

In allen diesen Ausnahmefällen, einschließlich der unter a, b und c aufgeführten, kann von den Behörden, die über die Fluchtlinienfestsetzung nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 zu beschließen haben, in jedem Stadium des Verfahrens die weitere Vervollständigung der Vorlagen nach Maßgabe der in den §§ 1—12 gegebenen Vorschriften gefordert werden.

Berlin, den 28. Mai 1876.

§ 117.

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. § 330 — Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 104.)

Die Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Bau- und Maschinenfache im Staatsdienste widmen, sind erlassen am 1. April 1906 — Amtsbl. S. 213ff.

Die Vorschriften für die Königl. Bauakademie in Berlin am 3. September 1868 — Amtsbl. S. 326 Beilage.

§ 118.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Landespolizeibehörde darf weder einer neuen Besitzung oder einem Abbau ein besonderer Name beigelegt, noch der alte Name bei irgend einem Grundstück verändert werden. Dies bestimmt folgende Reg.-V. vom 20. September 1817 mit dem Ministerialerlaß vom 21. März 1810 — Amtsbl. für 1817 S. 345:

Nachstehende schon früher durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachte Ministerialverordnung:

Publikandum.

Der polizeilichen Ordnung wegen ist es notwendig:

a) daß bei jeder Trennung und Zerstückelung eins Grundstücks, von welcher Qualität solches auch sei, der Landespolizeibehörde von dem Veräußerer durch die ihm zunächst vorgesetzte Obrigkeit, dem Landrat, Anzeige gemacht und
b) ohne deren ausdrückliche Genehmigung weder einem neuen Etablissement oder Abbau ein besonderer Name beigelegt, noch der alte Name bei irgend einem Grundstück verändert werde.

Jeder Eigentümer oder Inhaber von Grundstücken, welcher dagegen handelt, verfällt in zwanzig Taler Strafe.

Den Landräten und Ortsobrigkeiten wird es zur besonderen Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Berlin, den 21. März 1810.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl

Dohna.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht. — Durch ein besonderes Reskript des Königlichen Ministerii des Innern vom 21. März 1810, welches den Landräten durch die Zirkularverordnung vom 3. April 1810 mitgeteilt wurde, ist verordnet:

1. daß uns von jedem in unserem Departement anzulegenden Etablissement, es mag ein Vorwerk, eine Schäferei, eine Ziegelei oder sonst anderer Art sein, Anzeige gemacht und unsere Genehmigung dazu nachgesucht werde — es versteht sich von selbst, daß hierbei nicht beabsichtigt werden kann, den Abbau ländlicher Besitzungen und die Anlagen neuer Etablissements zu erschweren;
2. daß einem jeden neu angelegten Etablissement ein eigener, vom Hauptorte unabhängiger Name beigelegt werde. Von der Beträchtlichkeit eines solchen Etablissements, von dessen Lage, Entfernung vom Hauptgute und andern ähnlichen Umständen wird es abhängen, ob demselben ein eigener Name beizulegen ist oder ob es als ein Teil des Hauptgutes von diesem benannt werden kann;

3. daß der einem Etablissement einmal beigelegte Name beibehalten und nicht willkürlich verändert werde;
4. daß von solchen bereits vorhandenen Etablissements, welche noch keinen besonderen und vom Hauptorte unabhängigen Namen haben, deren Besitzer verbunden sind, uns für diese Etablissements einen besonderen Namen durch die landrätlichen Behörden zur Genehmigung vorzuschlagen.

Indem diese Bestimmungen zur genauen Befolgung hierdurch zur Kenntnis gebracht werden, werden die landrätlichen Behörden insbesondere hiermit angewiesen, darauf zu halten, daß die Namen der schon vorhandenen Etablissements, wie solches früher bei Veräußerungen und in anderen Fällen, wo das Etablissement einen anderen Besitzer bekam, öfter geschehen ist, nicht verändert werden.

§ 119.

Wegen Beseitigung der beweglichen sogenannten Mick- oder Wanderställe bestimmt die Oberpräsidial-Pol.-V. vom 5. Oktober 1877 — Amtsbl. S. 346 — folgendes:

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird hierdurch mit Zustimmung des Provinzialrats der Provinz Brandenburg gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der Provinz unter Aufhebung aller denselben Gegenstand betreffenden Polizeivorschriften verordnet, was folgt:

§ 1. Transportable sogenannte Mick- oder Wanderställe dürfen in Zukunft nicht mehr errichtet werden.

§ 2. Die vorhandenen Ställe dieser Art sind binnen längstens 5 Jahren,[1]) vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet, zu beseitigen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft, und zwar trifft diese Strafe sowohl den Eigentümer des Grund und Bodens, als auch denjenigen, welcher den Bau errichtet hat oder benutzt.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde ist ohne Rücksicht auf die Bestrafung berechtigt und verpflichtet, die Beseitigung der Ställe zwangsweise durchzusetzen.

§ 120.

Ohne obrigkeitliche Erlaubnis dürfen in den Städten keine Gebäude, die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen, vernichtet oder zerstört werden. (Allg. Landrecht I 8, §§ 36—59.)

Diese gesetzlichen Vorschriften lauten, wie folgt:

§ 36. Noch weniger dürfen ohne dergleichen Erlaubnis Gebäude in den Städten, die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen, zerstört oder vernichtet werden.

§ 37. Dergleichen Gebäude muß der Eigentümer, soweit es zur Erhaltung der Substanz und Verhütung alles Schadens und Nachteils für das Publikum notwendig ist, in baulichem Stande unterhalten.

§ 38. Vernachlässigt er diese Pflicht dergestalt, daß der Einsturz des ganzen Gebäudes oder eine Gefahr für das Publikum zu besorgen ist, so muß die Obrigkeit ihn zur Veranstaltung der notwendigen Reparatur innerhalb einer nach den Umständen zu bestimmenden billigen Frist allenfalls durch Zwangsmittel anhalten.

§ 39. Sind diese fruchtlos, so ist die Obrigkeit den notwendigen Bau auf seine Kosten zu veranstalten berechtigt.

---

[1]) Die Frist ist durch Pol.-V. vom 14. Dezember 1887 — Amtsbl. S. 463 — bis zum 1. Juli 1890 verlängert worden.

§ 40. Kann oder will er die Kosten nicht herbeischaffen, so kann die Obrigkeit dergleichen Gebäude zum öffentlichen Verkaufe ausbieten.

§ 41. Dem Käufer eines solchen Gebäudes muß allemal die Wiederherstellung desselben zur Bedingung gemacht werden.

§ 42. Das außerdem erlegte Kaufgeld kommt dem bisherigen Eigentümer oder dessen Gläubigern zugute.

§ 43. Doch muß davon dasjenige, was die Obrigkeit etwa schon auf einstweilige Veranstaltungen zur Abwendung dringender Gefahr hat verwenden müssen, zuvor abgezogen werden.

§ 44. Findet sich kein Käufer, so müssen die auf dem Grundstücke versicherten Gläubiger über die Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung des Gebäudes vernommen werden.

§ 45. Können diese sich darüber nicht vereinigen, so muß das Gebäude demjenigen unter ihnen, welcher außer der Wiederherstellung desselben die vorteilhaftesten Bedingungen für seine Mitgläubiger und den Eigentümer anbietet, zugeschlagen werden.

§ 46. Will auch kein Gläubiger das Gebäude als Meistbietender erstehen, so ist der erste unter ihnen den Zuschlag gegen die bloße Uebernahme der Wiederherstellung zu verlangen berechtigt.

§ 47. Will dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch machen, so geht dasselbe auf die folgenden, immer nach Ordnung der Priorität, über.

§ 48. Will keiner von den Gläubigern die Wiederherstellung des Gebäudes übernehmen, so muß dasselbe der Kämmerei des Orts zugeschlagen werden

§ 49. Der Magistrat ist alsdann berechtigt, dergleichen Gebäude einem jeden unter der Bedingung des zu vollführenden Baues als sein freies Eigentum zu überlassen.

§ 50. So lange jedoch der wirkliche Zuschlag an einen solchen dritten Uebernehmer noch nicht erfolgt ist, behält der bisherige Eigentümer sowie jeder Gläubiger desselben das Recht, sich annoch zur Ausführung des Baues zu melden.

§ 51. Doch müssen in einem solchen Falle der Eigentümer oder der Gläubiger, welche dem Zuschlage an einen Dritten widersprechen wollen, der Obrigkeit wegen wirklicher Vollführung des Baues genugsame Sicherheit sofort nachweisen.

§ 52. Unter übrigens gleichen Umständen hat der Eigentümer vor dem Gläubiger den Vorzug.

§ 53. Wenn in den Fällen der §§ 46, 47 und 50 das Gebäude einem der Gläubiger zugeschlagen wird, so verlieren die übrigen, und wenn dasselbe in dem Falle des § 48 der Kämmerei anheimfällt, so verlieren alle Gläubiger ihr Recht an dergleichen Grundstück.

§ 54. Wenn also bei dem durch den Magistrat nach § 49 veranstalteten Zuschlage außer der Uebernahme der Wiederherstellung noch andere Vorteile bewilligt werden, so kommen dieselben der Kämmerei zustatten.

§ 55. Dagegen wird aber auch der bisherige Eigentümer von der Zeit an, wo er nach § 48 das Gebäude der Kämmerei lassen und sich aller ferneren Nutzung desselben begeben muß, von der weiteren Entrichtung der darauf haftenden dinglichen Lasten frei.

§ 56. Kann auch durch die Veranstaltungen des Magistrats dergleichen verfallenes Gebäude nicht wieder hergestellt werden, so ist bei fortdauernder Gefahr für das Publikum die Obrigkeit selbiges abbrechen und die Materialien an den Meistbietenden verkaufen zu lassen berechtigt.

§ 57. Das daraus gelöste Geld aber kommt der Kämmerei, welche bisher die notwendigen Unterhaltungskosten hat hergeben müssen, zustatten.

§ 58. Was §§ 36 ff. von verfallenen städtischen Gebäuden verordnet ist, gilt auch von solchen, die durch Feuer oder anderes Unglück zerstört worden, wenn der bisherige Eigentümer dieselben innerhalb einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist nicht wieder herstellen kann oder will.

§ 59. Die für einen solchen Unglücksfall ausgesetzten Feuersozietätsbeiträge

und andere dergleichen Vergütungen kommen alsdann nicht dem bisherigen Eigentümer oder dessen Konkursmasse, sondern dem Uebernehmer des Bauplatzes zustatten.

Die Einschränkung des Eigentümers bei Bauten, namentlich mit Rücksicht auf den Nachbar, sind enthalten ebenda §§ 65—82, wo die hauptsächlichsten folgendermaßen lauten:

§ 65. In der Regel ist jeder Eigentümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen oder sein Gebäude zu verändern wohl befugt.

§ 66. Doch soll zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden.

§ 67. Wer also einen neuen Bau in Städten anlegen will, muß davon zuvor der Obrigkeit zur Beurteilung Anzeige machen.

§ 73. Bauanlagen auf Straßen, wodurch Gehende, Reitende oder Fahrende Beschädigungen ausgesetzt werden, soll die Obrigkeit nicht dulden.

§ 74. Niemand darf in Gegenden, die zum Ab- und Zugang des Publikums bestimmt sind, vor seinen Fenstern oder an seinem Hause etwas aufstellen oder aufhängen, durch dessen Herabsturz jemand beschädigt werden könnte.

§ 78. Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt oder sonst verunstaltet werden.

§ 79. Besonders darf niemand ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit einen Kellerhals oder anderes dergleichen Nebengebäude auf die Straße zu anlegen.

und §§ 120—189.

Die an Kunststraßen zu erbauenden Gebäude müssen parallel mit der Mittellinie der Straße und wenigstens 3 Meter vom äußeren Grabenrande entfernt aufgeführt werden. Bei Gasthöfen und anderen Gebäuden, vor denen ein lebhafter Verkehr stattfindet, ist eine größere Entfernung erforderlich. Dem Bauenden ist die Anlegung und die Unterhaltung gehöriger Ueberfahrten über die Gräben zur Bedingung zu machen und eine Regelung der Wasserableitung vorzunehmen. (Reg.-V. vom 11. Juni 1835 — Amtsbl. S. 156. Baupolizeiordnung vom 15. März 1872 § 2 Absatz 6 — Amtsbl. S. 92 Beilage. — Siehe oben Seiten 212 u. 222.)

In den nächsten Umgebungen der Festungen unterliegen bauliche Anlagen oder sonstige Veränderungen der Erdoberfläche besonderen Beschränkungen, je nachdem die Entfernung von den Festungswerken 600, 975 und 2250 Meter beträgt. Zu Neu-, Wiederherstellungs- und Umbauten in den beiden ersten Bezirken (Rayons) ist die Genehmigung der Kommandantur bzw. der Reichsrayonkommission erforderlich.

Grundbesitzer, welche ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung vom genehmigten Plane eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder ausführen lassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Talern bestraft.

Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet hat. (Reichsgesetz vom 21. Dezember 1871 § 32 — Reichs-Gesetzbl. S. 459.)

§ 121.

Schulzen, welche nicht darauf sehen, daß kein Bau auf dem platten Lande ohne polizeiliche Erlaubnis ausgeführt werde, verfallen in Strafe von einem bis zehn Talern. (Reg.-V. vom 28. Mai 1842 — Amtsbl. S. 173.)

Maurer rc. haben den Beginn des selbständigen Gewerbebetriebes der Kommunalbehörde anzuzeigen. Die Unterlassung zieht nach § 148 Ziffer 1 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 975) Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle Haft bis zu vier Wochen nach sich. (§ 14 der Gewerbeordnung.)

In bezug auf die Arbeiterfürsorge bei Bauten ist folgende Polizeiverordnung vom 4. Dezember 1899 (Amtsbl. S. 509) erlassen worden: Aufgehoben Abl. 10, 202

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195ff.) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Potsdam für den Regierungsbezirk Potsdam nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Vom 15. November bis 15. März dürfen Stukkateur-, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschlossen sind.

Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse ist genügend.

§ 2. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Kokskörbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden an dem Bauunternehmer, wo ein solcher nicht vorhanden ist, an dem Bauherrn mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Für die Vororte von Berlin sowie für die Städte Potsdam, Brandenburg und Spandau bestimmt in bezug auf die Arbeiterfürsorge bei Bauten die Polizeiverordnung vom 31. März 1900 (Amtsbl. S. 179) folgendes: Aufgehoben Abl. 10, 202.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195ff.) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Potsdam für den Geltungsbereich der Baupolizeiordnungen vom 5. Dezember 1892 [1]) / 24. August 1897 und vom 22. August 1898 sowie für die Städte Potsdam, Brandenburg und Spandau nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. 1. Bei Hochbauten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als 10 Personen zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig beschäftigt sind,

2. bei von Unternehmern ausgeführten Tiefbauten, wenn an einer Baustelle mehr als 10 Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt sind,

müssen Räume zur Unterkunft für die Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen bereit gehalten werden.

Während der Rohbauausführung nur vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Staker, sind in die unter 1 angegebene Zahl nicht einzurechnen.

§ 2. 1. Die Unterkunftsräume sind im Mittel mindestens 2,20 m im Lichten hoch anzulegen, mit dicht haltenden Wänden zu umschließen und mit einem wasserdichten Dache sowie mit Fenstern zu versehen. Sie müssen mindestens so groß sein, daß bis zu einer Gesamtzahl von 20 beim Bau dauernd beschäftigten Arbeitern auf jeden derselben eine Grundfläche von 0,75 qm, auf

---

1) Aufgehoben (vgl. Anhang zu diesem Buche).

jeden weiteren Arbeiter eine Grundfläche von 0,50 qm entfällt, einen trockenen hölzernen Fußboden haben und sind auf Verlangen der Polizeibehörde mit Heizeinrichtungen zu versehen. Für die dauernd beschäftigten Arbeiter sind Sitzplätze einzurichten.

2. Baumaterialien dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden.

3. Bei Tiefbauten müssen die Unterkunftsräume so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 650 m entfernt ist.

§ 3. Bei Hochbauten müssen für die dauernd beschäftigten Arbeiter Aborte in solcher Anzahl vorhanden sein, daß ein Abort für höchstens 25 Personen dient. Die Aborte müssen derartig eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichen Falles sind vor den Türen Blenden anzubringen.

Für Tiefbauten kann die Polizeibehörde die Herstellung solcher Aborte verlangen.

§ 4. Die Aborte sind an eine öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen. Wo eine solche nicht besteht, ist die Aufstellung von wasserdichten Tonnen, welche nach Bedarf rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere, mittels Kalkanstrichs desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, erforderlich. Die Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken.

§ 5. Unterkunftsräume und Aborte müssen genügend erhellt sein und stets reinlich gehalten werden.

§ 6. Die Polizeibehörde kann davon absehen, die Errichtung besonderer Unterkunftsräume und Aborte zu verlangen, wenn der Nachweis geführt wird, daß anderweit in der Nähe der Baustelle — bei Hochbauten nicht über 100 m, bei Tiefbauten nicht über 500 m von dieser entfernt — für entsprechende Unterkunftsräume und Aborte gesorgt ist.

Ausnahmsweise kann die Polizeibehörde auch in anderen Fällen auf Antrag des Bauausführenden — Bauunternehmers, Bauherrn — von der Durchführung einzelner Bestimmungen dieser Polizeiverordnung absehen.

§ 7. Uebertretungen dieser Verordnung werden an dem Bauunternehmer, wo ein solcher nicht vorhanden ist, an dem Bauherrn mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 122.

Ueber die Form der zu Staatsbauten zu verwendenden Ziegel oder Mauersteine bestimmt die Reg.-V. vom 27. Januar 1871 — Amtsbl. S. 42 — was folgt:

In Gemäßheit der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 — Bundes-Gesetzbl. S. 473 — ist in betreff des Formats der bei Staatsbauten zur Verwendung kommenden Ziegel folgendes bestimmt worden:

1. Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Zentimeter lang, 12 Zentimeter breit und 6 1/2 Zentimeter dick sind.

2. Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände sie erfordern, bleibt der Bestimmung der Königlichen Regierung (Landdrosteien) vorbehalten.

3. Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zugrunde zu legen.

4. Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine — namentlich das Zirkularreskript vom 15. Dezember 1835 (v. Kamptz Ann. XIX 1101—4, 149), die den Königlichen Regierungen unterm 17. Mai 1820 mitgeteilten Vorschriften vom 21. Mai 1812 über die Anzahl

der Mauersteine, welche bei Berechnung der Anschläge zu den verschiedenen Mauerarbeiten in Ansatz gebracht werden müssen, die Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums vom 24. Oktober 1844 (Hannov. Gesetz-S. 1844 I. Abt. Nr. 47) — treten vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft.

Ueber die Abmessungen der glatten Dachsteine (sogen. Biberschwänze) ist folgender Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 4. Dezember 1888 — Amtsbl. S. 21 von 1889 — ergangen:

Zur Beseitigung der erheblichen Uebelstände, welche sich für die Staatsbauverwaltung aus der großen Verschiedenheit in den Abmessungen der glatten Dachsteine (— sogen. Biberschwänze —) ergeben haben, soll fortab ein Normalformat und zwar

die Länge von 365 mm
" Breite " 155 "
" Stärke " 12 "

eingeführt werden.

Die zulässige Abweichung von der Länge und Breite darf höchstens 5 mm und von der Stärke höchstens 3 mm betragen.

Unter Zugrundelegung dieses Normalformates ergibt sich der Bedarf an glatten Dachsteinen

a) für das einfache Dach bei einer Lattung in Abständen von 200 mm zu 35 Stück auf 1 qm Fläche,
b) für das Doppeldach bei einer Lattung in Abständen von 140 mm zu 50 Stück auf 1 qm Fläche,
c) für das Kronendach bei einer Lattung in Abständen von 250 mm zu 55 Stück auf 1 qm Fläche.

Dieses Normalformat soll vom 1. Juli 1891 ab bei allen Staatsbauten den Entwürfen, Kostenanschlägen und Ausführungen zugrunde gelegt werden.

In den Lieferungsbedingungen ist den Ziegelfabrikanten die genaue Innehaltung dieser für das gebrannte Material zu verstehenden Maße ausdrücklich vorzuschreiben und zugleich die Forderung zu stellen, daß die Dachsteine fest und wetterbeständig sein, mithin aus scharf gebrannter, womöglich gesinterter Tonmasse bestehen müssen.

Von der Einführung von Normalformaten für Firstziegel, Dachpfannen und Falzziegel wird einstweilen Abstand genommen.

Ueber die Zurichtung der Pfähle bestimmt die Reg.-V. vom 21. Januar 1823 (Amtsbl. S. 30) was folgt:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Pfähle zum Festhalten der angepflanzten jungen Bäume sowie die Stiele oder Säulen zu den Bewährungen, Geländern, Zäunen, Brücken, Wegweisern, Zolltafeln und dergleichen, eine weit längere Dauer gewähren, wenn sie vor ihrem Einsetzen in die Erde bis etwa ein Fuß über der Oberfläche derselben geflammt oder leicht verkohlt werden. Gleichwohl wird diese schon seit früherer Zeit bekannte Vorsichtsmaßregel keineswegs überall beobachtet.

Sämtliche Herren Landräte und Baubeamte werden daher angewiesen, bei Pflanzungen oder Bauten für königl. Rechnung oder von seiten der Freiholzberechtigten, Domänenpächter und Untertanen auf Befolgung derselben nachdrücklich zu halten. — Auch den Magistraten und Gemeinden wird die Beobachtung dieser Maßregel empfohlen.

§ 123.

Ueber die Erhaltung der Stadtmauern, Tore, Türme, Wälle und dgl. bestimmt die Allerh. Kabinettsorder vom 20. Juni 1830 — Ges.-S. S. 113 — was folgt:

Ich bin mit den im Berichte des Staatsministerii vom 5. v. M. entwickelten Ansichten darin einverstanden, daß den Stadtgemeinden die willkürliche Abtragung ihrer Stadtmauern, Tore, Türme, Wälle und anderer zum Verschlusse sowohl als zur Verteidigung der Städte bestimmten Anlagen weder in polizeilicher, noch in militärischer, noch in finanzieller Rücksicht gestattet werden kann und daß der § 33 Tit. 8 T. 1 des Allgemeinen Landrechts auf diesen Gegenstand allerdings zu beziehen ist. Um allen ferneren Zweifeln hierüber vorzubeugen, verordne Ich folgendes:

1. Wenn die Stadtbehörden die Stadtmauern und andere obenbenannte Anlagen ganz oder zum Teile abzutragen oder damit Veränderungen vorzunehmen beabsichtigen, so haben sie diese Absicht zuförderst der Regierung anzuzeigen und vor der Ausführung deren Entschließung zu erwarten. Die Regierungen sind von den Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen wegen der anzustellenden weiteren Erörterungen mit Instruktion zu versehen.
2. Dafern eine Anlage der gedachten Art von selbst durch die Zeit verfällt, und deren Erhaltung und Wiederherstellung in polizeilicher, militärischer oder finanzieller Hinsicht für notwendig erachtet wird, so soll das bestehende Sach- und Rechtsverhältnis untersucht und hiernach, nötigenfalls im Rechtswege, festgestellt werden, wem die Verbindlichkeit zu Tragung der diesfallsigen Kosten obliegt. Wenn aber die Wiederherstellung des schadhaften Verschlusses mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte lediglich und ausschließlich zur Sicherung der Steuergefälle erforderlich ist, so sollen diejenigen Städte, welchen zur Deckung ihres Kommunalbedürfnisses ein Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer bewilligt ist, jedenfalls einen nach dem Verhältnisse dieses Zuschlages zur Hauptsteuer abzumessenden Beitrag zu den Kosten derjenigen Vorkehrungen leisten, welche die Steuerverwaltung zur Erreichung des obgedachten Zweckes für notwendig erkennt.

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Juni 1830. Friedrich Wilhelm.

§ 124.

Ueber die zur Prüfung von Schuloberaufsichtswegen einzureichenden Entwürfe zu Schul-Neu- und Erweiterungsbauten bestimmt die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 5. September 1890 — Amtsbl. S. 344 — was folgt:

Es sind uns in neuerer Zeit vielfach Entwürfe zu Schul-Neu- oder Erweiterungsbauten[1]) zur Prüfung von Oberaufsichtswegen vorgelegt worden, welche den an sie in bautechnischer Beziehung zu stellenden Anforderungen in keiner Weise entsprachen und zur Umarbeitung zurückgegeben werden mußten.

Zur Vermeidung von Verzögerungen in der Bauausführung machen wir die beteiligten Behörden und Beamten darauf aufmerksam, daß die unserer Prüfung und Genehmigung unterliegenden Entwürfe zu Schulgebäuden folgende Unterlagen umfassen müssen:

1. Die Zeichnungen.

Diese müssen enthalten:

a) die Grundrisse sämtlicher Geschosse, in welche die Bestimmung der ein-

[1]) Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat eine Denkschrift über den Bau und die Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen ausarbeiten lassen. Ueber die Einzelheiten derselben vgl. Amtsblatt Stück 7 S. 53—54 von 1896. — Wegen der hygienischen Prüfung der Vorentwürfe zu Schulbauten durch die Kreisärzte vgl. Bekanntmachung der Regierung vom 24. Februar 1902 — Amtsbl. S. 110.

zelnen Räume eingetragen, die wichtigsten Lichtmaße eingeschrieben und die Meßstäbe verzeichnet sind;

b) mindestens zwei Durchschnitte, welche die lichten Höhenmaße, die wichtigsten Dach- und Deckenkonstruktionen und den höchsten Grundwasserstand zu enthalten haben;

c) eine bis zwei Ansichten des Gebäudes;

d) den Lageplan des ganzen Grundstückes einschließlich der bebauten Nachbargrundstücke an den Grenzen und den Straßen; die Abstände der Nachbargebäude und der gegenüberliegenden Baufluchten müssen mit Sicherheit zu erkennen sein.

2. Den Erläuterungsbericht.

In diesem soll die Zahl der Schüler beiderlei Geschlechtes, die Verteilung derselben auf die einzelnen Klassen kurz nachgewiesen und die Wahl der Gesamtordnung der Zugänge, Treppen, Klassengrößen, Aborte usw. näher begründet sein. Die Einzelanordnungen der Beleuchtung, Heizung und Lüftung müssen in den Hauptzügen klar gestellt sein. Endlich sind auch die wichtigsten Konstruktionen soweit zu erläutern, daß daraus die Tragfähigkeit der Decken ꝛc. und die Feuersicherheit des Hauses beurteilt werden kann. —

Bauentwürfe, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, werden von uns nach wie vor zur Umarbeitung zurückgegeben werden.

Die Vorlage von Kostenanschlägen wird bei solchen Entwürfen, zu denen der Staat keine Beihilfe gewährt, in der Regel nicht erfordert.

§ 125.

Einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder vierzehn Tagen Haft unterliegt gemäß § 366 Nr. 8 des Reichs-Strafgesetzbuches in der Fassung des Reichsges. vom 26. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 114) das Herabwerfen von Gläsern und Flaschen bei Feierlichkeiten nach Richtung eines Gebäudes oder nach Vollendung anderer Bauarbeit. Dasselbe wird noch besonders verboten durch folgende Pol.-V. der Regierung vom 17. März 1837 — Amtsbl. S. 87:

Potsdam, den 17. März 1837.

Da vor einiger Zeit der namentlich bei den Bauhandwerkern übliche Gebrauch, bei ihren Feierlichkeiten nach Richtung eines Gebäudes oder Vollendung anderer Bauarbeit von einem hohen Standpunkte die bei Ausbringung von Gesundheiten geleerten Gläser und Flaschen zur Erde herabzuwerfen, den Tod eines durch ein solches Glas getroffenen Kindes zur Folge gehabt hat, so ist von des Königs Majestät befohlen worden, daß von Polizeiwegen dergleichen Unglücksfällen vorgebeugt werden solle.

Demgemäß und infolge einer dieserhalb an uns ergangenen Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern vom 7. Februar d. J. wird hiermit der Gebrauch des Herabwerfens der Gläser und Flaschen bei den in Rede stehenden Gelegenheiten auch im diesseitigen Regierungsbezirk allgemein verboten und auf etwaige Kontraventionsfälle eine Polizeistrafe von 5 Tlrn. festgesetzt. Die Polizeibehörden haben auf Abstellung jenes Gebrauchs zu halten und die Kontravenienten vorkommendenfalls mit der gedachten Strafe zu belegen.

B. Feuerpolizei.

§ 126.

Wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizei-

liche Anordnungen nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 368 Nr. 8 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 116.)

Diese Strafe tritt jetzt an die Stelle der in der nachfolgenden Feuerlöschordnung angedrohten Strafen. (Reg.-V. vom 30. Juni 1851 Absatz 4 — Amtsbl. S. 198.)

Revidierte Feuer- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg[1]) vom 31. Oktober 1878 — Amtsbl. für 1879 S. 42, Beilage:

Nachdem sich infolge der Bestimmungen im 4. Abschnitt der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die Notwendigkeit einer Revision der Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 11. Oktober 1847 herausgestellt hat, ist durch Allerhöchste Order vom 12. Juli d. J. genehmigt worden, daß der Herr Minister des Innern für das platte Land der Provinz Brandenburg und Kreise Dramburg und Schievelbein bestehende Feuer- und Löschordnung vom 11. Oktober 1847, soweit sie den Umfang der Provinz Brandenburg betrifft, außer Kraft setze und daß diese Verordnung durch eine neue von dem Oberpräsidenten der Provinz unter Zustimmung des Provinzialrats zu erlassende Polizeiverordnung ersetzt werde. Auf Grund dieser Allerhöchsten Order hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 17. August d. J. die gedachte Verordnung vom 11. Oktober 1847 für die Provinz Brandenburg von dem Zeitpunkte ab, wo die zu erlassende revidierte Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg in Kraft treten werde, außer Kraft gesetzt. Demnach wird auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 nach Anhörung des Provinziallandtages unter Zustimmung des Provinzialrats hierdurch nachstehendes verordnet:

Erster Abschnitt.

Vorschriften, welche die Verhütung von Feuersbrünsten zum Zwecke haben.

§ 1. Allgemeiner Grundsatz. Jedermann ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, daß durch seine Handlungen oder Unterlassungen kein Feuerschaden entstehe.

§ 2. Feuerstellen und Schornsteine. Jeder Hauseigentümer oder der nach § 19 zu ernennende Stellvertreter desselben ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen und Schornsteine in seinem Hause beständig in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, insbesondere auch die letzteren zur rechten Zeit gehörig gefegt werden.

§ 3. Besonders müssen die Schornsteinfeger nach Vorschrift ihrer Instruktion oder der für die Ausübung ihres Gewerbes erlassenen Polizeiverordnungen dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge und, wenn der Eigentümer oder Einwohner auf ihre Erinnerungen nicht achtet, sogleich der Ortspolizeibehörde Anzeige machen.

§ 4. Leicht feuerfangende Gegenstände. Alle solche Waren, Materialien und andere Vorräte, welche leicht sich von selbst entzünden oder Feuer fangen, insbesondere auch Petroleum, Photogen und ähnliche Brennstoffe, ferner Maschinenausputz und Putzlappen in Fabriken müssen an Orten und in Verhältnissen vorsichtig aufbewahrt werden, wo ihre Entzündung möglichst verhütet wird oder wo sie, wenn sie dennoch erfolgt, nicht Gefahr bringen kann. Waren,

---

[1]) Die Feuer- und Löschordnung vom 31. Oktober 1878 ist durch die Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 7. Februar 1903 — Amtsbl. S. 53 — für den Umfang des Kreises Teltow außer Kraft gesetzt worden, ferner für die ganze Provinz mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg durch Pol.-V. vom 1. März 1907 (Amtsbl. S. 104). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzten P.-V. für die einzelnen Landkreise wird durch den Regierungspräsidenten bestimmt.

welche ohne Gefahr der Selbstentzündung nicht bei einander liegen dürfen, müssen überdies abgesondert von einander aufbewahrt werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver, Sprengöl (Nitroglyzerin) und Dynamit wird auf die darüber erlassenen besonderen Polizeiverordnungen verwiesen (vom 11. August 1871, 6. Dezember 1868 und 29. Januar 1874 für den Regierungsbezirk Potsdam — Amtsbl. für 1871 S. 229, für 1868 S. 390, für 1874 S. 47 — sowie vom 10. August 1871, 16. Dezember 1868 und 3. Februar 1874 für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. — Amtsbl. für 1871 S. 176, für 1869 S. 1, für 1874 S. 31).[1])

Getreide- und Strohmieten, Heuschober, sowie Haufen von Rohr dürfen nur in einer Entfernung von 20 Meter von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden mit Feuerung, von 10 Meter von feuersicher gedeckten Gebäuden mit Feuerung und von 5 Meter von jedem anderen Gebäude sowie von Dorfstraßen aufgestellt werden. Die Aufstellung von Heuschobern in geringeren Entfernungen kann jedoch ausnahmsweise von der Ortspolizeibehörde nachgelassen werden, wenn es sonst an geeigneten Plätzen dafür mangelt und nach der Oertlichkeit die Weiterverbreitung eines etwa in demselben ausbrechenden Feuers nicht dringend zu befürchten ist.

Wenn Flachs, Heede, Hanf, Stroh, Heu oder Rohr auf den Böden der mit Feuerung versehenen Gebäude aufbewahrt werden, so muß um die Schornsteinröhre von allen Seiten ein freier Raum von 1,25 Meter auf jeder Seite gelassen werden und außerdem müssen die vorbezeichneten Gegenstände sowohl von diesem Raume um den Schornstein, als von dem übrigen Bodenraume durch eine vollkommen dichte Wand, wenn auch nur von Brettern, abgesondert werden.

Torf- oder Kohlenasche darf nur in irdenen, steinernen oder metallenen Gefäßen gesammelt, muß jedesmal sogleich mit Wasser begossen werden und demnächst in wohlverschlossenen Gruben oder Kellern aufgeschüttet werden, bis sie ganz entfernt werden kann. Auch Holzasche darf nicht unmittelbar vom Herde oder aus dem Ofen in hölzerne Gefäße getan und nicht auf dem Boden, sondern nur an sicheren Orten aufbewahrt werden. In dieser Beziehung ist den Weisungen der Ortspolizeibehörde Folge zu leisten.

§ 5. Vorsicht mit Feuer und Licht. In Ansehung des Feuers und Lichtes ist jedermann schuldig, überall die genaueste Vorsicht zu beobachten. Namentlich gilt dies auch von dem Gebrauch und der Aufbewahrung der Streichzündhölzer.

§ 6. In Scheunen und Ställen, auf Böden oder in solchen Behältnissen, wo feuerfangende Sachen befindlich zu sein pflegen, sowie in der Nähe der mit solchen Gegenständen beladenen Wagen soll sich niemand mit bloßem Feuer oder Licht, mit brennenden Kienspähnen oder Fackeln betreten lassen, vielmehr jedermann sich des Lichtes oder Lampen in den gehörig verwahrten Laternen bedienen.

Mit Petroleum oder Photogen gefüllte Lampen dürfen in den bezeichneten Räumlichkeiten nicht brennend umhergetragen, sondern müssen an möglichst gefahrloser Stelle aufgehängt oder befestigt werden.

§ 7. Das Dreschen des Getreides, das Brechen, Klopfen, Schwingen und Hecheln des Flachses und Hanfes innerhalb oder in der Nähe von Gebäuden bei Licht, selbst bei dem Gebrauch gehörig verwahrter Laternen, sowie das Tabakrauchen an Orten, wo dasselbe feuergefährlich ist, besonders in Scheunen, Ställen oder Wirtschaftshöfen, ferner auf mit Heu, Stroh und Torf beladenen Wagen und überhaupt bei jeder Beschäftigung mit leicht feuerfangenden Sachen ist verboten.

§ 8. Feueranmachen außerhalb der Häuser. Auf freien Plätzen darf in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen kein Feuer angemacht werden. Ein gleiches gilt von dem Feueranmachen auf Schiffen und Kähnen, wenn sie in der Nähe von feuergefährlichen Gegenständen anlegen oder mit leicht feuerfangenden Sachen beladen sind.

---

[1]) Siehe jetzt § 70, Seite 123 ff. dieses Buches.

§ 9. Kohlenbecken. Niemand darf Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse mit brennenden Stoffen an solchen Orten unbeaufsichtigt stehen lassen, wo dadurch Brand entstehen könnte.

§ 10. Schießen usw. Des Schießens mit Feuergewehren, des Raketenwerfens und des Abbrennens von Feuerwerkskörpern in der Nähe von Gebäuden oder anderen leicht entzündbaren Sachen hat sich jedermann zu enthalten.

§ 11. Trocknen des Holzes und Flachses. Das Trocknen der Kienäpfel, des Holzes, Flachses und Hanfes an den Stubenöfen und auf den Feuerherden ist verboten; das Trocknen des Flachses in Backöfen darf nur dann vorgenommen werden, wenn dieselben in vorgeschriebener Entfernung von Gebäuden stehen, das Mundloch des Ofens mit einer blechernen Tür verschlossen oder mit Steinen zugesetzt ist.

§ 12. Gefährliche Verrichtungen. Der Gebrauch des Petroleums zum Zwecke des schnelleren Anzündens von Holz, Torf oder Kohlen ist verboten. Gewerbe und Verrichtungen, die mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, z. B. das Bereiten von Pech, Teer, Terpentin, Firniß usw., dürfen nicht innerhalb der Dörfer, sondern nur an außerhalb belegenen, von der Ortspolizeibehörde als sicher befundenen Orten betrieben werden.

§ 13. Gewerbe mit starker Feuerung. Gewerbetreibende innerhalb der Dorflage, welche im Feuer arbeiten oder, wie die Bäcker, Brauer, Schmiede, Branntweinbrenner, Seifensieder, Töpfer usw., starke Feuerungen haben, müssen sich rücksichtlich der Art und Weise und der Zeit ihres Geschäftsbetriebes den Beschränkungen unterwerfen, welche zur Verhütung von Feuersgefahr von der Ortspolizeibehörde für notwendig befunden werden.

§ 14. Holzarbeiter. Diejenigen, welche in Holz arbeiten, wie die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher usw., sind zu besonderer Vorsicht verpflichtet. Die dürfen nicht in der Nähe von Kaminen arbeiten und müssen ihre Werkstätten von Spähnen und Abgängen täglich reinigen, diese auch nur an sicheren Orten aufbewahren. Es ist möglichst dahin zu wirken, daß solche Gewerbe und die der Feuerarbeiter nicht dicht nebeneinander betrieben werden.

§ 15. Durchräuchern der Fischernetze. Das Durchräuchern der Fischernetze auf den Hausböden ist verboten.

§ 16. Pflichten der Hausväter und Dienstherrschaften. Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, auf ihre Familie und ihr Gesinde wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht sorgfältig Aufsicht zu führen.

§ 17. Die Hauswirte. Ein Gleiches liegt in Ansehung der Wirtsleute den Hauswirten und in Ansehung der Fremden und Reisenden denjenigen ob, welche dieselben aufnehmen und beherbergen.

§ 18. Bestellung von Vizewirten. Eigentümer, welche ihre Häuser nicht selbst bewohnen, müssen auf Erfordern der Ortspolizeibehörde einen geeigneten Stellvertreter ernennen, der ihre Verpflichtungen in dieser Beziehung erfüllt, und solchen der Ortspolizeibehörde und den Bewohnern des Hauses namhaft machen.

§ 19. Beaufsichtigung der Feuerversicherungen. Damit eine übermäßig hohe oder mehrfache Versicherung böswilligen Menschen keine Veranlassung geben könne, durch vorsätzliche Handlungen oder Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten Feuersbrünste herbeizuführen oder um sich greifen zu lassen, haben die Ortspolizeibehörden die Vorschriften des Gesetzes über das Mobiliarversicherungswesen vom 8. Mai 1837 (Ges.-S. S. 102) und der dasselbe ergänzenden Allerhöchsten Kabinettsorder vom 30. Mai 1841 (Ges.-S. S. 122) genau zu beachten.[1])

---

[1]) Vgl. das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (R.-G.-Bl. S. 139), insbesondere § 121 desselben.

Zweiter Abschnitt.

Von den Anstalten und Einrichtungen, welche die Unterdrückung und Löschung eines ausgebrochenen Feuers zum Zwecke haben.

§ 20. Zur Leitung der Löschanstalten bei ausbrechendem Feuer können auf Antrag oder Zustimmung des betreffenden Amtsvorstehers für einen Amtsbezirk ein oder mehrere Feuerlöschkommissarien sowie Stellvertreter derselben durch den Kreisausschuß bestellt werden. Wo dies nicht geschehen ist, verbleibt die Leitung der Löschanstalten dem Amtsvorsteher beziehungsweise dessen Stellvertreter.

§ 21. Pflichten beim Ausbruch eines Feuers. Bei ausbrechendem Feuer innerhalb ihres Amtsbezirks haben sowohl der Amtsvorsteher als auch dessen Stellvertreter bzw. der Feuerlöschkommissarius und dessen Stellvertreter (§ 20) die Pflicht, sich so schnell als möglich zur Brandstelle zu begeben und die Leitung der Löschanstalten zu übernehmen.

§ 22. Ordnung bei Uebernahme der Löschanstalten. Bis zur Ankunft des Amtsvorstehers oder seines Stellvertreters bzw. des Feuerlöschkommissarius oder seines Stellvertreters muß der Ortsvorsteher die Leitung der Löschanstalten übernehmen, da es dann von der Entschließung des Amtsvorstehers oder Stellvertreters bzw. des Feuerlöschkommissarius oder Stellvertreters abhängt, die fernere Leitung ihm unter ihrer Aufsicht zu überlassen oder selbst zu übernehmen.

Wenn ein Guts- und ein Gemeindebezirk nur eine Ortschaft bilden, so geht, wenn nicht eine andere Bestimmung vom Landrate getroffen worden, der Gutsvorsteher dem Gemeindevorsteher bei der Leitung der Löschanstalten vor, ohne Rücksicht darauf, welchem Bezirk die brennenden Gebäude angehören. Der Stellvertreter des Amtsvorstehers oder Feuerlöschkommissarius ist, wenn er auch die Leitung bereits übernommen hat, verpflichtet, sie dem später eintreffenden Amtsvorsteher bzw. Feuerlöschkommissarius auf Verlangen zu überlassen.

Findet sich der Kreislandrat beim Brande ein, so hat er sich sofort mit dem Dirigenten über die getroffenen Anstalten zu verständigen; hält er es für nötig, so ist er befugt, die oberste Leitung, mit ihr aber auch die Verantwortlichkeit selbst zu übernehmen.

§ 23. Obliegenheiten während des Brandes. Die Obliegenheiten des Amtsvorstehers und derjenigen, denen sonst die Leitung der Anstalten zusteht, erstrecken sich sowohl auf die Dämpfung des Feuers als auch auf die Rettung von Personen und Sachen sowie auf die Erhaltung der Ordnung.

§ 24. Nach dem Brande. Sobald das Feuer gedämpft ist, organisiert der Löschungsdirigent (§ 22) die Feuerwachen und bestimmt, wie viel und welche Spritzen auf der Brandstelle zurückbleiben sollen. In der Regel werden die Spritzen der zunächst gelegenen Dörfer zurückbehalten, jedoch bleibt auch hier die Anordnung seinem Ermessen überlassen, insbesondere, wenn die vorhin bezeichneten Spritzen ganz oder zum Teil unbrauchbar geworden sind. Haben sich aus einem Orte zwei Spritzen eingefunden, so darf nur eine und zwar die brauchbare zurückbehalten werden.

§ 25. Errichtung von Löschanstalten. Um einem ausgebrochenen Feuer und dessen Verbreitung mit Wirksamkeit entgegentreten zu können, ist jeder selbständige Gemeinde- oder Gutsbezirk verpflichtet, die nötigen Löschanstalten bei sich zu begründen und zu unterhalten.

§ 26. Um die Ausführung der nachstehenden Vorschriften über das beim Ausbruche eines Feuers zu beobachtende Verfahren noch mehr zu sichern und andererseits dieselben den etwa abweichenden Verhältnissen und Bedürfnissen einzelner Orte anzupassen, soll für jedes Dorf einschließlich des Gutsbezirks, wenn ein solcher vorhanden, wo dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, von dem Amtsvorsteher mit Zuziehung des Amtsausschusses nach Maßgabe der §§ 52 zu 2 und 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 eine Dorffeuerlöschordnung erlassen werden, worin wenigstens die Reihenfolge, in welcher die zu Feuer-

löschzwecken erforderlichen Hand- und Spanndienste zu leisten sind, genau festzusetzen ist und die auswärtigen Ortschaften namhaft zu machen sind, denen nach § 44 Hilfe geleistet werden muß. Von jeder dieser Ortspolizeiverordnungen ist eine Abschrift an den Landrat einzureichen.

§ 27. Brunnen, Baumpflanzungen usw. Vor allen Dingen muß, soweit es die Oertlichkeit zuläßt, durch Anlegung von Brunnen und sonstigen Wasserbehältern, insofern selbige nicht bereits zur Genüge vorhanden sind, nach Möglichkeit dafür gesorgt werden, daß es bei ausbrechendem Feuer nicht an Wasser fehle. Auch müssen die Dorfstraßen von den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten mit Laubholzbäumen zur Abhaltung des Flugfeuers bepflanzt werden.

§ 28. Nachtwächter. Demnächst muß in jedem Dorfe mindestens ein Nachtwächter angestellt und mit einer gehörigen Instruktion über seine Obliegenheiten überhaupt und insbesondere bei ausbrechendem Feuer versehen werden. Die Beschaffung des Bedürfnisses der Nachtwachen auf andere Art als durch einen gehörig angestellten Nachtwächter findet nur ausnahmsweise und unter Genehmigung des Kreisausschusses statt. Gehören die Gebäude des Dorfes teils zu einem Gemeinde-, teils zu einem Gutsbezirk, so ist für einen jeden dieser Bezirke ein besonderer Nachtwächter anzustellen, falls keine Vereinbarung über die gemeinschaftliche Anstellung eines solchen zustande kommt.

§ 29. Gemeinschaftliche Löschgerätschaften. An öffentlichen Löschgerätschaften müssen in jedem Dorfe wenigstens vorhanden sein:

> eine fahrbare Feuerspritze nebst den dazu erforderlichen Feuereimern, Feuerhaken von 8 Meter Länge, Feuerleitern von 10 bis 12 Meter Länge, mit Rollen und Stützen, leicht transportable Wasserbehälter.

Die Anzahl der in jedem Dorfe erforderlichen Stücke der bezeichneten Löschgerätschaften hat die Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Landrats zu bestimmen. Wegen etwaiger Spritzenverbände wird auf den § 32 verwiesen.

Für größere ländliche Ortschaften von mehr als 150 Feuerstellen können die Vorschriften des zweiten Abschnitts der Feuerpolizei- und Löschordnung für die Städte vom 16. September 1842[1]) §§ 25 bis 39 (Amtsbl. der Königlichen Regierung in Potsdam S. 257, der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. S. 303) ganz oder teilweise von dem Landrat mit Zustimmung des Kreisausschusses in Kraft gesetzt werden.

§ 30. Utensilien. Im Kasten der Spritze müssen sich außer den Mundstücken des Rohrs nachstehende Utensilien befinden:

> eine Axt oder ein Beil, eine Zange, ein Nagelbohrer, Nägel verschiedener Art, ein starkes Messer, ein Schraubenschlüssel, Laterne, Licht und Feuerzeug, ein Spannagel,

und bei Schlauchspritzen noch:

> Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche, starkgewichster Bindfaden, eine Packnadel.

§ 31. Aufbewahrung. Die Spritze mit den Utensilien und die Feuereimer müssen im Spritzenhause oder, solange ein solches nicht vorhanden ist, an einem anderen bekannten, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt werden.

Zu dem Spritzenhause müssen wenigstens zwei Schlüssel vorhanden sein, von denen einer dem Spritzenmeister auszuhändigen, ein zweiter bei dem Gutsvorsteher oder Gemeindevorsteher, jedenfalls aber in möglichster Nähe des Spritzenhauses aufzubewahren ist.

§ 32. Assoziationen. Bezüglich der Bildung von Spritzenverbänden kommen die Vorschriften der §§ 145 resp. 138 des Feuerlöschsozietätsreglements der Kurmark und Niederlausitz vom 15. Januar 1855 und der Neumark vom 17. Juli 1846 zur Anwendung.

§ 33. Spritzenmeister. Für jede Spritze ist ein zuverlässiger Mann,

---

[1]) Ist aufgehoben durch die Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 25. März 1893 (Amtsbl. S. 163). — S. 300 dieses Buches.

möglichst aus der Zahl derjenigen Gewerbetreibenden, die vermöge ihrer Beschäftigung mit der Einrichtung der Spritzen bekannt sind, als Spritzenmeister zu bestellen, der die Verpflichtung hat, bei entstehendem Feuer die Spritze zu lenken und im übrigen für die fortwährende Brauchbarkeit derselben zu sorgen.

§ 34. Der Spritzenmeister wird von der Gemeinde bezw. dem Gutsbesitzer mit Genehmigung des Amtsvorstehers ernannt, für Spritzenverbände von letzterem nach Vernehmung der Beteiligten bestellt. Die Dauer seines Amtes und die ihm zu gewährende Remuneration bleiben der Vereinbarung überlassen. Der Ortsvorsteher kann nicht zugleich Spritzenmeister sein.

§ 35. Stellvertreter. Gleichzeitig mit dem Spritzenmeister ist ein Stellvertreter desselben zu bestellen, welcher in Behinderungsfällen die Stelle des letzteren zu vertreten hat, zu welchem Behuf der Spritzenmeister ihm in solchen Fällen den Schlüssel zum Spritzenhause zuzustellen verbunden ist.

§ 36. Die Beitragspflicht zu den öffentlichen Löschgerätschaften, ingleichen zur Errichtung und Erhaltung der zu deren Aufbewahrung erforderlichen Gebäude regelt sich nach § 144 des Reglements für die Landfeuersozietät der Kurmark usw. vom 15. Januar 1855, bzw. nach § 137 des Reglements für die Landfeuersozietät der Neumark vom 17. Juli 1846.

Falls die Gutsherrschaft eine eigene Spritze auf ihre eigene Kosten unterhält, bleibt sie von der Beitragsleistung zur Gemeindespritze befreit, muß aber alsdann mit ihrer Spritze bei entstehenden Bränden dieselbe Hilfe leisten, zu welcher die Gemeindespritze verpflichtet ist.

§ 37.[1]) Entscheidung in streitigen Fällen. Wenn über die Beitragspflicht oder das Maß der Beiträge, wie solche in den angeführten reglementarischen Vorschriften (vgl. § 36) bestimmt sind, Streit entsteht, so steht dem betreffenden Kreisausschuß die interimistische Festsetzung im Wege der Beschlußfassung zu.

§ 38. Privatlöschgerätschaften. Außer den gemeinschaftlichen Löschgerätschaften ist jeder Hauseigentümer dergleichen in seinem Hause vorrätig und in gutem Zustande zu erhalten verpflichtet, und soll er zu deren Anschaffung von der Polizeibehörde nötigenfalls durch Exekution angehalten werden.

§ 39. An Privatlöschgerätschaften müssen in jedem bewohnten Hause gehalten werden:

ein Feuereimer, ein Feuerhaken von 4 bis 5 Meter Länge, eine Feuerleiter von angemessener Länge, ein Löschwisch, eine Laterne.

Bei Gehöften und Gebäuden von größerer Ausdehnung können die vorstehend bezeichneten Löschgerätschaften in größerer Anzahl, auch unter besonders dringlichen Umständen die Haltung einer größeren Handspritze mit Wasserbehälter gefordert werden, und bleibt die Entscheidung hierüber der Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Landrats überlassen.[2])

Dritter Abschnitt.

Von dem bei dem wirklichen Ausbruche eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

§ 40. Kundmachung. Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, ist den Vorfall sofort kund zu machen und die öffentliche Hilfe in Anspruch zu nehmen schuldig.

§ 41. Wer den Ausbruch eines Feuers bemerkt, hat für die sofortige Kundmachung zu sorgen.

Nachtwächtern und solchen Personen, denen vermöge ihres Amtes eine be-

[1]) In abgeänderter, durch die Polizeiverordnung vom 29. Mai 1881 — Amtsbl. S. 235 — festgestellter Fassung; die Pol.-V. vom 29. Mai 1881 ist durch die Pol.-V. vom 1. März 1907 — Amtsbl. S. 104 — aufgehoben (vergl. Anmerk. 1 auf Seite 290).

[2]) Vergl. die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 1. Februar 1897 — Amtsbl. S. 71. S. 299 dieses Buches.

sondere Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht ist, liegt hierzu ganz besonders die Pflicht ob.

§ 42. Verpflichtung zur Hilfeleistung. Zur Löschung und Unterdrückung eines ausgebrochenen Feuers ist jeder arbeitsfähige männliche Einwohner verpflichtet, durch seine Hilfsleistung beizutragen, und gleicher Gestalt ist jeder Besitzer von Zugtieren schuldig, dieselben zur Herbeischaffung der Löschgerätschaften und des nötigen Wassers herzugeben.

§ 43. Ausnahmen. Ausgenommen hiervon (§ 42) sind allein die Dienstpferde der Militär- und Zivilbeamten, die zur etwaigen Beförderung in Berufsangelegenheiten unentbehrlichen Pferde der Geistlichen und Aerzte sowie die Pferde der Posthalter, insofern die letzteren nicht zugleich Ackerbau treiben.

§ 44. Hilfsleistung bei auswärtigen Bränden. Bei auswärtigen Feuern muß ohne Rücksicht auf Kreis- und Distriktsgrenzen und darauf, ob der betreffende Ort zu demselben Feuersozietätsverbande gehört oder nicht, durch schleunige Absendung der Spritze und eines Wasserwagens von jedem Orte oder doch wenigstens des letzteren, sofern keine Spritze daselbst ist (§ 33), auf zehn Kilometer Entfernung gegenseitig Hilfe geleistet werden.[1])

Ob und wie auswärtige Hilfe zu leisten, bestimmt der Amtsvorsteher oder dessen Stellvertreter, wenn er am Orte wohnt, wenn das nicht der Fall ist, oder wenn derselbe nicht anwesend ist, in Ortschaften, die aus Gut und Gemeinde bestehen, falls nicht vom Landrate ein anderes Verhältnis angeordnet worden, zunächst der Gutsvorsteher, bei dessen Abwesenheit oder Behinderung der Gemeindevorsteher, in anderen Ortschaften der letztere.

§ 45. Hergabe der Pferde und Reihenfolge. Zur Beförderung der Löschgeräte sowie tunlichst auch der Hilfsmannschaften müssen die im Dorfe mit Einschluß des etwa örtlich mit demselben verbundenen Gutsbezirks vorhandenen Pferde und Fuhrwerke in der durch die Lokalfeuerlöschordnung (§ 26) festgesetzten Reihenfolge sofort nach geschehener Kundmachung des Feuers gestellt werden. Sind die Pferde desjenigen, welcher an der Reihe ist, nicht bei der Hand, so müssen die bereitesten dazu genommen und dem Eigentümer derselben muß von dem Säumigen, wenn diesen ein Verschulden trifft, sonst von der Gemeinde eine Geldentschädigung gewährt werden, welche von der Ortspolizeibehörde festzusetzen und einzuziehen ist. Hat die Gemeinde die Entschädigung gewährt, so muß der Säumige den nächsten gleichartigen Spanndienst leisten.

Fehlt eine Anordnung über die Reihenfolge, so hat bis zum Erlaß derselben nach § 26 derjenige, welcher nach § 44 die Hilfsleistung zu verfügen hat, in jedem Falle zu bestimmen, von wem die erforderlichen Pferde und Fuhrwerke zu stellen sind, vorbehaltlich etwaiger späterer Ausgleichung der Leistungen. Derselbe ist sowohl in diesem Falle, wie wenn eine lokale Feuerlöschordnung vorhanden ist, verpflichtet, demjenigen, welcher das nächste Mal die Leistung zu übernehmen hat, dies im voraus anzusagen.

Sollten in dem zur Hilfsleistung verpflichteten Dorfe gar keine Pferde gehalten werden oder die vorhandenen nicht zu erlangen sein, so müssen in gleicher Weise die Zugochsen dazu verwendet werden.

§ 46. Hilfsmannschaften. Außer der Spritze nebst den erforderlichen Feuereimern und einem Wasserwagen muß einschließlich der dazu erforderlichen Bedienung in der Regel der vierte Teil der männlichen arbeitsfähigen Einwohner des Dorfes zu Hilfe auf die Brandstelle abgesendet werden.

Die nähere Bestimmung über die Anzahl der Hilfsmannschaften je nach der Entfernung des Feuers und der Bevölkerung des Ortes bleibt der Lokalfeuerordnung (§ 26) überlassen.

§ 47. Beaufsichtigung derselben. Die abgesendeten Hilfsmannschaften stehen unter Aufsicht und Anführung des Gerichtsschulzen oder — im Falle

---

[1]) Diese Verpflichtung ist ausgedehnt auf die Stadtgemeinden gegenüber den Landgemeinden durch Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 22. Dezember 1885 (Amtsbl. von 1886 S. 11). S. 299 dieses Buches.

seiner Behinderung — eines anderen von ihm zu bestimmenden Mitgliedes des Ortsvorstandes. — Ueber den Versammlungsort sowie über die Auswahl der Hilfsmannschaften bleiben die näheren Bestimmungen der Lokalfeuerordnung überlassen (§ 26).

§ 48. Bei der Auswahl ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß kräftige und unter ihnen solche Leute abgesendet werden, welche vermöge ihres Gewerbes besonders wirksame Hilfe leisten können. Unbedingt ausgeschlossen sind Knaben unter 16 Jahren und Frauenzimmer. Im übrigen muß bei der Auswahl die in der Dorffeuerlöschordnung näher zu bestimmende Reihenfolge beobachtet werden; solange es an einer solchen Bestimmung fehlt, bleibt aber die Auswahl demjenigen überlassen, welcher die Hilfsleistung anzuordnen hat (§ 44). Die gewählten Handwerker müssen das zur Hilfsleistung geeignete Handwerksgerät, die übrigen Löschmannschen aber wenigstens jeder einen Feuereimer mit sich nehmen.

§ 49. Wer zu den Hilfsmannschaften ausgewählt wird, muß sich denselben unweigerlich anschließen und dem Anführer in allen Stücken pünktlich Gehorsam leisten.

§ 50. Verhalten bei der Ankunft. Sobald die Spritze auf der Brandstelle eingetroffen ist, muß der auf derselben seinen Platz habende Spritzenmeister die Ankunft sofort demjenigen melden, welcher die Leitung der Löschanstalten übernommen hat, und, ohne inzwischen untätig zu warten, weitere Verhaltungsbefehle erbitten. Dasselbe liegt dem Anführer der Hilfsmannschaften ob, sobald er mit denselben auf dem Platze eintrifft.

§ 51. Kinder, gebrechliche Personen. Alle Personen, welche wegen ihres Alters, wegen Gebrechlichkeit oder aus anderen Gründen keine tätige Hilfe leisten können, müssen sich von der Brandstelle entfernt halten.

§ 52. Benutzung des Transportviehes zu anderen Dienstleistungen. Das Zugvieh, vermittelst dessen auswärtige Spritzen herbeigeschafft worden sind, darf nur im Notfalle zu anderen Dienstleistungen auf der Brandstelle verwendet werden. Die Entscheidung darüber steht dem Amtsvorsteher oder dem, der an seiner Stelle die oberste Leitung der Löschanstalten führt, zu.

§ 53. Der Rücktransport der Spritzen und Wasserwagen liegt denjenigen Ortschaften ob, welche sie zur Hilfe abgesendet haben; doch darf dieser nicht eher unternommen werden, als bis der Löschungsdirigent Erlaubnis dazu erteilt hat.

§ 54. Forderung von Lebensmitteln. Den Hilfsmannschaften wird das Fordern von Lebensmitteln und Branntwein ohne Entgelt untersagt. Letzterer darf, solange die Löscharbeiten dauern, ohne besondere Genehmigung des Löschungsdirigenten auch nicht freiwillig oder gegen Entgelt verabreicht werden, auch darf sich unter den Hilfsmannschaften niemand in angetrunkenem Zustande betreffen lassen.

Wenn die zur Hilfe ausgesendete Mannschaft nach sechsstündiger Abwesenheit noch nicht zurückgekehrt ist, so hat derjenige, welcher dieselbe abgeordnet, oder, falls dieser mitgegangen, derjenige, welcher nach ihm die Hilfsleistung zu bewirken hat, dafür zu sorgen, daß denselben entweder eine Ablösung oder aber Lebensmittel und Futter für das Zugvieh nachgeschickt werden.

§ 55. Derjenige, welcher nach §§ 21, 22 die Löschanstalten leitet, hat während der Dauer dieser Tätigkeit als Kennzeichen eine weiße Binde um den linken Arm zu tragen. Derselbe ist befugt, für bestimmte Aufgaben Unterbefehlshaber zu ernennen, welche das gleiche Kennzeichen am rechten Arm tragen. Beiden sind von den auf der Brandstelle anwesenden Personen ohne Rücksicht auf das Verhältnis, in welchem sie sonst zu denselben stehen, unweigerlich Gehorsam zu leisten. Auch die Gendarmen müssen dem Löschungsdirigenten unweigerlich in seinen Anweisungen Folge leisten.

Die Fortschaffung und erforderlichenfalls die Verhaftung widerspenstiger oder ungehorsamer Personen ist dem Amtsvorsteher oder demjenigen, der die oberste Leitung der Löschanstalten führt, jederzeit nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Ges.-S. S. 45) gestattet.

Tätliche Widersetzlichkeiten werden nach Vorschrift der Kriminalgesetze geahndet.

Vierter Abschnitt.

Von dem nach der Unterdrückung eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

§ 56. Bewachung. Nach der Dämpfung des Feuers ist die Brandstätte, um den Widerausbruch zu verhüten, noch eine Zeitlang zu bewachen und ein Teil der Löschgerätschaften sowie ein Teil der Mannschaften, wenn solche zur Bewachung erforderlich, nach Anordnung des Löschungsdirigenten (§ 53) dort zu belassen.

§ 57. Aufräumung. Die Aufräumung der Brandstelle darf vor der Feststellung des Schadens und vor der Aufnahme des Tatbestandes durch die Polizei- oder Gerichtsbehörde nicht angefangen, muß aber dann ohne Aufschub vorgenommen und möglichst beschleunigt werden.

§ 58. Die Reinigung der Löschgerätschaften 2c. Die Löschgerätschaften müssen gehörig gereinigt und wieder an Ort und Stelle gebracht, schadhaft gewordene Stücke aber sogleich repariert oder durch neue ersetzt werden.

§ 59. Untersuchung. Die Entstehungsursachen müssen von dem Amtsvorsteher und, wenn dieser selbst von dem Brande betroffen ist, nach Maßgabe des § 57 al. 5 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 von dem Stellvertreter oder einem benachbarten Amtsvorsteher sorgfältig ermittelt, die beim Löschen begangenen Fehler und Verstöße gegen diese Verordnung untersucht und bestraft und die desfallsigen Verhandlungen nebst einer Beschreibung des Schadens sowie des bei und nach dem Brande beobachteten Verfahrens und einer Handzeichnung der Brandstelle, wenn dies zur Erläuterung notwendig ist, dem Landrate eingereicht werden. Von jedem stattgefundenen Brande ist jedoch außerdem gleich auf frischer Tat von der Ortspolizeibehörde und in deren Abwesenheit vom Ortsvorstande eine vorläufige Anzeige an den Landrat zu machen, welcher seinerseits darüber an die Regierung zu berichten hat.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften, um die Ausführung und Befolgung dieser Verordnung zu sichern und zu kontrollieren.

§ 60. Pflichten der Polizeibehörden 2c. Die Landräte, Amtsvorsteher, Guts- und Gemeindevorsteher werden dafür verantwortlich gemacht, daß alle in dieser Verordnung zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten gegebenen Vorschriften gehörig befolgt und die nötigen Löschgerätschaften fortwährend in gutem Zustande erhalten werden.

Insbesondere haben die Guts- und Gemeindevorsteher in Verbindung mit den Spritzenmeistern nach jedesmaliger Benutzung der Spritze sich davon zu überzeugen, ob letztere sich noch in völlig brauchbarem Zustande befindet, und nötigenfalls deren Reparaturen sofort zu veranlassen.

§ 61. Visitationen. Außer dieser Verpflichtung zu steter Aufmerksamkeit liegt dem Amtsvorsteher ob, mindestens alle zwei Jahre in jeder Ortschaft seines Bezirks unter Zuziehung der Gemeinde- und resp. Gutsvorsteher eine Untersuchung darüber anzustellen, ob den Vorschriften der beiden ersten Abschnitte dieser Verordnung gebührlich Folge geleistet werde, wobei die vorhandenen Spritzen einer Probe zu unterziehen sind.

Zur Abstellung der etwa hierbei befundenen Mängel ist von demselben sofort das Nötige anzuordnen und ein Verzeichnis der Mängel dem Landrate einzureichen, welcher die Beseitigung derselben kontrolliert.

§ 62. Strafen. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die ihn danach betreffenden Obliegenheiten nicht erfüllt, wird nach Maßgabe des § 368 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (zu 4 bis 8) mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, insofern nicht

nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 367 zu 8 und § 369 zu 3 des Strafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 63. Verhängung der Strafen. Die Verhängung dieser Strafen erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die polizeiliche Straffestsetzung (Gesetz vom 14. Mai 1852 — Ges.-S. S. 245)[1]) und das gerichtliche Strafverfahren.

§ 64. Gegenwärtige Feuerpolizei- und Löschordnung tritt am 1. April 1879 in Kraft.

Ueber die Befreiung von Ortschaften von der Haltung der vorgeschriebenen Privatlöschgerätschaften verordnet die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 1. Februar 1897[2]) — Amtsbl. S. 71 — folgendes:

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialrats zusätzlich zu den Bestimmungen in den §§ 38 und 89 der „Revidierten Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878" nachstehendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Hauseigentümer derjenigen Ortschaft, in welcher eine gut eingerichtete freiwillige Feuerwehr den Feuerlöschdienst in ausreichender Weise versieht, von der Haltung der vorgeschriebenen Privatlöschgerätschaften widerruflich und mit Zustimmung des zuständigen Landrats zu entbinden.

Ueber die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden ist erlassen folgende Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 22. Dezember 1885[2]) — Amtsbl. f. 1886 S. 11:

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 137 bzw. 139 des Organisationsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Brandenburg hierdurch nachstehendes bestimmt:

Die Verpflichtung der Landgemeinden zur Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden im § 44 der revidierten Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878, welcher, wie folgt, lautet:

> „Bei auswärtigen Feuern muß ohne Rücksicht auf Kreis- und Distriktsgrenzen und darauf, ob der betreffende Ort zu demselben Feuersozietätsverbande gehört oder nicht, durch schleunige Absendung der Spritze und eines Wasserwagens von jedem Ort oder doch wenigstens des letzteren, sofern keine Spritze daselbst ist, auf zehn Kilometer Entfernung gegenseitig Hilfe geleistet werden."

wird auch auf die Stadtgemeinden gegenüber den Landgemeinden ausgedehnt.

Wegen der Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden vgl. das Gesetz vom 21. Dezember 1904 — Ges.-S. S. 291.

Wo die feuer- und baupolizeilichen Vorschriften in den Städten und auf dem platten Lande voneinander abweichen, und wo durch Anwendung der für das platte Land bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche sich innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken befinden, die Feuersicherheit der Stadt erheblich gefährdet wird, können diese Gebäude, zu denen auch die auf Vorwerken oder Rittergütern befindlichen Ge-

---

[1]) Jetzt Gesetz vom 23. April 1883 — Ges.-S. S. 65.

[2]) Vergl. Anmerkung 1 zu Seite 290, welche auch für die Pol.-V. vom 1. Februar 1897 hinsichtlich der Landgemeinden und die Pol.-V. vom 22. Dezember 1885 hinsichtlich der Städte gilt.

bäude zu rechnen sind, durch Anordnung der Regierung den für die städtischen Gebäude geltenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften unterworfen werden. Ist dieses in einzelnen Fällen ohne wesentliche Belästigung und Störung des ländlichen Gewerbebetriebes nicht ausführbar, so hat die Regierung[1]) zu ermessen, inwiefern mit Rücksicht hierauf die Anwendung jener Vorschriften zu modifizieren oder eine Ausnahme davon zu gestatten sei. (Verordnung vom 17. Juli 1846 § 1 — Ges.-S. S. 399.)

§ 127.

Die Feuerpolizeiordnung des Königl. Oberpräsidiums für die Städte der Kur-, Neumark und Niederlausitz, welche zu einem Feuerversicherungsverbande vereinigt sind, vom 16. September 1842 — Amtsbl. S. 257 — ist durch die Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 25. März 1893 (Amtsbl. S. 163) aufgehoben, welche hier folgt:

Gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 und §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern, nach Anhörung des Provinziallandtages und unter Zustimmung des Provinzialrats verordnet, was folgt:

1. Die Verordnung vom 16. September 1842, die Handhabung der Feuerpolizei und die bessere Einrichtung der Löschanstalten in den zu einer Versicherungssozietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark, des Markgraftums Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde sowie der Distrikte Jüterbog und Belzig (Potsdamer Amtsblatt S. 257, Frankfurter Amtsblatt S. 303) wird aufgehoben.
2. Der Zeitpunkt, zu dem diese Aufhebung eintritt, ist für jede einzelne Stadt durch den Regierungspräsidenten besonders festzusetzen und im Regierungsamtsblatt bekannt zu machen.
3. Ortspolizeiverordnungen, welche auf Grund und in Ausführung der in Ziffer 1 benannten Verordnungen vom 16. September 1842 erlassen sind, werden durch die Aufhebung der letzteren nicht berührt.

§ 128.

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertretern zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte, verfällt in Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft. (Reichs-Strafgesetzb. § 360 Nr. 10 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 111.)

Wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet, oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt, erhält Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 368 Nr. 3 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 116.)

Desgleichen, wer es unterläßt dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden. (Ebenda § 368 Nr. 4 S. 116.)

§ 129.

Das Regulativ vom 3. Februar 1824 ist aufgehoben durch die nach-

---

[1]) Jetzt der Bezirksausschuß nach § 143 des Gesetzes vom 1. August 1883 — Ges.-S. S. 285.

stehende Reg.-V. vom 20. August 1857 über das Reinigen der Schornsteine und den Gewerbebetrieb der Schornsteinfegermeister — Amtsbl. S. 332:

Unter Aufhebung des Regulativs für das Reinigen der Schornsteine vom 3. Februar 1824 (Amtsbl. S. 32) erlassen wir hiermit in Gemäßheit des § 56 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 365) folgende neue Polizeiverordnung, betreffend das Reinigen der Schornsteine und den Gewerbebetrieb der Schornsteinfegermeister:

§ 1. Das Kehren der Schornsteine, Rauchröhren und dergleichen gehört ausschließlich zum Gewerbebetriebe der Schornsteinfeger. Dabei findet entweder freie Konkurrenz der Schornsteinfegermeister statt oder es bestehen besondere, in Gemäßheit des § 56 der Allgemeinen Gewerbeordnung für einzelne Ortschaften oder größere Verbände eingerichtete Kehrbezirke. Die Kehrmeister für diese Kehrbezirke werden von dem betreffenden Kreislandrate und in den Städten, die nicht in einem Kreisverbande stehen, von dem Polizeidirektor resp. der Polizeiverwaltung angesetzt. Berührt der Kehrbezirk zwei oder mehrere Kreise resp. Stadtbezirke, so wird der Kehrmeister von der Königlichen Regierung angesetzt.

§ 2. Wo Kehrbezirke bestehen, dürfen die Hausbesitzer sich nur des angesetzten Kehrmeisters bedienen. Ein anderer Schornsteinfegermeister als der letztere darf in dessen Kehrbezirk nicht kehren.

Wo ein Kehrbezirk nicht besteht, bleibt die Wahl des Schornsteinfegers jedem Hausbesitzer überlassen. Derselbe hat sich spätestens bis zum 1. Oktober dieses Jahres über die Person des zu erwählenden Kehrmeisters zu entscheiden und die getroffene Wahl der betreffenden Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Treten später Aenderungen ein, so ist spätestens acht Tage nach Aufhebung des alten Engagements die Wahl eines neuen Kehrmeisters zu treffen und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Eine gleiche Verpflichtung, wie in diesem Paragraphen den Hausbesitzern auferlegt ist, haben die Administratoren, Vizewirte 2c., die Inhaber von Dienstwohnungen, die Prediger, Küster und Schullehrer für die von ihnen bewohnten oder verwalteten Häuser.

Die Ortspolizeibehörden haben hierüber genaue Register zu führen und solche mindestens einmal jährlich an den betreffenden Kreislandrat zur Einsicht einzureichen.

§ 3. Jeder Hausbesitzer, Verwalter 2c. ist verpflichtet, seine Schornsteine, Rauchröhren 2c. in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 1. Oktober wenigstens zweimal und vom 1. Oktober bis zum 1. April wenigstens viermal durch einen geprüften Meister fegen zu lassen.

§ 4. Wenn die Konstruktion der Feuerungen, der Röhren 2c. oder ein starker mit Feuerung verbundener Gewerbebetrieb oder die Natur des gebrauchten Brennmaterials ein öfteres Reinigen nötig macht, wird solches durch die Ortspolizeiobrigkeit oder, falls diese beteiligt ist, durch den Landrat bestimmt, denen der betreffende Schornsteinfeger darüber, wo solches erforderlich ist, Anzeige zu machen hat. Die Hausbesitzer 2c. haben dieser Anordnung Folge zu leisten. Der betreffende Schornsteinfegermeister hat für diese Reinigung zu den bestimmten Zeiten zu sorgen, ohne dazu einer besonderen Aufforderung seitens des Hausbesitzers 2c. zu bedürfen, welcher letztere die Reinigung unweigerlich zu gestatten hat.

§ 5. Die Bestimmung des Kehrlohnes hängt außerhalb der Kehrbezirke von der freien Verabredung beider Teile, in den Kehrbezirken aber hinsichtlich des zulässigen höchsten Satzes von der nach § 92 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 aufzustellenden Lohntaxe ab; eine Einigung auf niedrigere Sätze als diejenigen der Taxe ist indessen auch hierbei gestattet.

§ 6. Die zur Ausübung ihres Gewerbes nach § 45 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 befugten Schornsteinfeger sind verpflichtet, sämtliche entweder durch freie Uebereinkunft übernommene oder inner-

halb der ihnen angewiesenen Kehrbezirke ihnen übertragenen Schornsteine, Rauchröhren u. a. m. ordnungsmäßig zu reinigen und dabei alle in dieser wie in sonstigen besonderen Verordnungen ihnen auferlegten Pflichten genau zu befolgen, insbesondere auch die bestehenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, soweit solche zu ihrer Kognition gehören, gewissenhaft zu beachten und sich mit allen ihr Gewerbe betreffenden Verordnungen gründlich bekannt zu machen. Unkenntnis derselben entschuldigt nicht.

§ 7. Dem Schornsteinfegermeister ist zwar gestattet, sich zum Reinigen der Schornsteine 2c. eines oder mehrerer Gehilfen zu bedienen; er muß jedoch deren Arbeiten persönlich revidieren und bleibt allein für die tüchtige Reinigung und die Erfüllung seiner sonstigen Pflichten verantwortlich. Untüchtige Gehilfen hat er sofort zu entlassen. Ihm wie seinen Gehilfen wird ein anständiges Betragen, Nüchternheit, Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit in Ausübung des Gewerbes zur besonderen Pflicht gemacht, widrigenfalls er die Entziehung des Befähigungszeugnisses und ev. sofortige Untersagung der Ausübung seines Gewerbes zu gewärtigen haben würde.

§ 8. Ueber das Reinigen der Schornsteine 2c. haben sämtliche Schornsteinfeger genaue Register zu führen und darin die Häuser, die Zahl der Rauchfänge, die Tage, an welchen das Fegen derselben stattgefunden hat, und die dabei zu machenden Bemerkungen hinsichtlich der vorgefundenen Mängel und der deshalb gemachten Anzeigen 2c. sorgfältig einzutragen.

Diese Register sind außer den in § 9 angeordneten Fälle jährlich mindestens einmal der Ortspolizeibehörde zur Revision vorzulegen, welche dieselben mit ihrem Revisionsvermerke zu versehen und auf vorgefundene Vorschriftswidrigkeiten das Weitere zu veranlassen hat.

§ 9. Der Schornsteinfeger muß die Vornahme der Reinigung der Schornsteine den Hausbesitzern oder Mietern 2c. in den Städten jedesmal Tages vorher und auf dem Lande denselben Tag anzeigen, sich auch auf dem Lande vor der Reinigung bei der Ortspolizeibehörde oder, falls dieselbe ihren Wohnsitz nicht am Orte hat, bei dem Ortsvorstande persönlich melden. Letztere haben die geschehene Meldung in dem Register, das der Schornsteinfeger stets bei sich führen muß, zu attestieren.

Bei der Reinigung hat der Schornsteinfeger darauf zu achten, ob schadhafte Stellen oder sonstige Mängel an Feuerherden, Brat- oder Kochöfen und Maschinen, Waschkesseln, Vorgelegen, Heizöffnungen, Schornsteinen, Rauchröhren, Rauchmänteln und dergleichen vorhanden sind, und ist verpflichtet, dem Hausbesitzer, Mieter, Verwalter 2c. sogleich von den vorgefundenen Mängeln, soweit dieselben nicht baupolizeiliche Vorschriften betreffen, Anzeige zu machen und ihn zur Abhilfe dieser Mängel aufzufordern. Daß diese Abhilfe bis zur nächsten Fegung erfolgt sei, hat er pünktlich zu kontrollieren und eventuell zu deren Veranlassung der Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen.

Findet der Schornsteinfeger andere, die Feuersicherheit gefährdende Mängel, welche als Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften anzusehen sind, vor, so ist er verpflichtet, solche sofort der Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Die Schornsteinfeger haben ferner zu überwachen, daß die nach den bestehenden Anordnungen in jedem Hause vorrätig zu haltenden Feuerlöschapparate stets vollständig und in brauchbarem Zustande vorhanden sind, und haben zu kontrollieren, daß die von ihnen vorgefundenen, den Hausbesitzern anzuzeigenden Mängel von diesen innerhalb einer zweimonatlichen Frist beseitigt werden, ev. haben sie der Ortspolizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen.

§ 10. Die Hausbesitzer 2c. sind verpflichtet, dem Schornsteinfeger und seinen Gehilfen bei der Reinigung ihrer Schornsteine und Feuerungsanlagen in keiner Weise hinderlich zu sein, ihren Anweisungen vielmehr pünktlich Folge zu leisten, für Abhilfe der gerügten Mängel sogleich Sorge zu tragen und auch ihrerseits der Polizeibehörde Anzeige zu machen, falls der Schornsteinfegermeister oder seine Gehilfen sich Vernachlässigungen oder sonstige Pflichtverletzungen zu schulden kommen lassen sollten. Wo Verdacht obwaltet, daß die Reinigung gar nicht oder nicht gehörig erfolgt sei, sind die Polizeibehörden verpflichtet,

eine Nachrevision zu halten. Den hierbei bemerkten Mängeln muß der Schornsteinfeger sofort unentgeltlich abhelfen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden insbesondere auch Anwendung auf das Reinigen der Züge eines Stuben-, Koch-, Brat- und Privatbackofens sowie sämtlicher eiserner und anderer Heiz- und Rauchröhren. Diese Reinigung darf zwar in dringenden Fällen ausnahmsweise auch durch die Hausbesitzer oder deren Leute bewirkt werden; die Schornsteinfeger haben jedoch deren gehörige Ausführung bei ihrer nächsten Anwesenheit zu revidieren, erforderlichenfalls die Oefen 2c. nachzureinigen, und sind sie für jede aus der vernachlässigten Beaufsichtigung etwa entstehende Feuersgefahr verantwortlich.

§ 11. Jeder Schornsteinfegermeister muß den Feuervisitationen in seinem Geschäftskreise mit oder ohne Aufforderung seitens der Revisionskommission unentgeltlich beiwohnen, dabei nach Anweisung der Kommission mitwirken und jede erforderte Auskunft geben sowie auch bei jeder ausbrechenden Feuersbrunst oder entstehenden Feuersgefahr sofort mit seinen Gehülfen zur Brandstätte eilen, sich dort beim Feuerlöschdirigenten melden und dessen Weisungen nachkommen.

§ 12. Die Ortspolizeibehörden haben die sorgfältige Beachtung obiger Vorschriften seitens der Schornsteinfeger wie seitens der Hausbesitzer 2c. streng zu kontrollieren und zu dem Ende insbesondere periodische Revisionen sämtlicher in ihrem Polizeibezirke befindlicher Feuerstellen und Rauchfänge mindestens einmal alle zwei Jahre abzuhalten. Ueber deren Resultate ist dem Kreislandrate und durch diesen der Regierung Bericht zu erstatten.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht anderweite gesetzliche Strafen verwirkt sind, an den Schornsteinfegern, wie an den Hausbesitzern, Verwaltern und sonstigen Verpflichteten mit Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Talern ev. entsprechender Gefängnishaft belegt.

Ueberschreitungen der Kehrlohntaxen ziehen die in § 186 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845[1]) bestimmte Geldbuße bis zu fünfzig Talern oder im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnisstrafe nach sich.

Außerdem haben die Schornsteinfeger bei wiederholten Vernachlässigungen, Pflichtverletzungen, insbesondere auch bei Nichtbeachtung dieser Polizeiverordnung zu gewärtigen, daß ihnen die Befugnis zur weiteren Ausübung ihres Gewerbes auf Grund des § 71 der Allgemeinen Gewerbeordnung gänzlich werde entzogen werden.[2])

Für Schornsteinfeger können, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden. (Reichs-Gewerbeordnung § 77 — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 903.)

§ 130.

Ueber enge sogenannte russische Schornsteinröhren bestimmt die Pol.-V. vom 25. November 1859 — Amtsbl. S. 409 — was folgt:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird in Ergänzung der Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1853 (abgedruckt im 42. Stück des Amtsblatts pro 1853 S. 387) für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks in betreff der Anlage enger, von Schornsteinfegern nicht besteigbarer Röhren russischer Art hierdurch folgendes bestimmt:

[1]) Jetzt Reichs-Gewerbeordnung §§ 77 und 148 Nr. 8 — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 903 und 976.

[2]) Aufgehoben durch die Reichs-Gewerbeordnung.

§ 1. In russische Schornsteinröhren darf kein sogenanntes offenes Feuer, als: Kamin- oder Herdfeuer, geleitet werden.

§ 2. Bei Häusern mit nicht feuersicherer Bedachung müssen russische Röhren mit 4 Fuß über die Firstlinie des Daches hinwegragenden massiven Aufsätzen versehen werden.

Dasselbe gilt, wenn die obere Oeffnung eines engen Schornsteins bei einem feuersicher gedeckten Gebäude weniger als 30 Fuß von einem anderen nicht feuersicher gedeckten Gebäude sich befindet.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Befinden mit einer Geldbuße bis zu zehn Talern oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet werden.

§ 131.

Regulativ

für die innere Einrichtung der Kehrbezirke (Befähigung zum Bezirksschornsteinfeger, Anstellung und Entlassung desselben) vom 1. März 1907 Amtsbl. S. 80 ff.

An Stelle der mit Amtsblatt von 1904, Stück 18 unter Nr. 101 veröffentlichten Vorschriften vom 21. April 1904 treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Anstellung der Bezirksschornsteinfeger erfolgt auf Widerruf durch die Ortspolizeibehörde, sofern aber der Kehrbezirk über den Bezirk einer Ortspolizeibehörde hinausgeht, durch den Landrat.

§ 2. Angestellt darf nur werden, wer

1. das 24. Lebensjahr vollendet hat,
2. Reichsangehöriger und der deutschen Sprache mächtig ist,
3. den Meistertitel im Schornsteinfegergewerbe zu führen berechtigt ist (§ 133 der Gewerbeordnung, Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1897, R.-G.-Bl. S. 663),
4. den zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes erforderlichen Gesundheitszustand nachweisen kann,
5. unbescholten ist,
6. bei der ersten Anstellung ist außerdem der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber im Regierungsbezirk Potsdam, ausschließlich der zum Landespolizeibezirk Berlin gehörenden Ortschaften, mindestens ein Jahr lang im Schornsteinfegerhandwerk selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.

§ 3. Die Anstellungsgesuche sind bei dem unterzeichneten Regierungspräsidenten einzureichen.

Dem Gesuche sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen:

a) ein Geburtszeugnis,
b) die Zeugnisse über die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels,
c) das Gesundheitszeugnis eines Kreisarztes,
d) ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten drei Jahre,
e) eine amtliche Auskunft darüber, daß der Bewerber Angehöriger des Deutschen Reiches und der deutschen Sprache mächtig ist.

In dem Gesuch ist ferner anzugeben, ob die Bewerbung für bestimmte Kehrbezirke oder für jeden etwa frei werdenden Kehrbezirk im Regierungsbezirk erfolgt. Bis zum 1. Oktober jeden Jahres haben die Bewerber anzuzeigen, daß sie ihre vorjährigen Gesuche aufrecht erhalten, widrigenfalls ihre Streichung aus der Liste erfolgt. Personen, die in die Bewerberliste nicht eingetragen sind, dürfen im Bezirk nicht angestellt werden.

Wird eine Bezirksschornsteinfegermeisterstelle frei, so hat die Anstellungsbehörde mir hiervon Anzeige zu machen. Ich werde sodann der Anstellungsbehörde diejenigen 3 Persönlichkeiten, die nach dem Inhalt der Bewerberliste

am frühesten die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels erworben haben, bezeichnen, wobei bei Bewerbern, die diese Berechtigung gleichzeitig erworben haben, das höhere Lebensalter entscheidet. Die Anstellungsbehörde wählt aus diesen 3 Bezeichneten den Anzustellenden; sie ist berechtigt, vor der Anstellung die Bewerber zur Einreichung eines weiteren Gesundheits- und Leumundszeugnisses zu veranlassen.

§ 4. Dienstpflichten des Bezirksschornsteinfegers.

1. Der Bezirksschornsteinfeger hat im Kehrbezirke zu wohnen, sofern nicht die Anstellungsbehörde eine Ausnahme hiervon gestattet;
2. der Betrieb des Schornsteinfegergewerbes außerhalb des Kehrbezirks ist dem Bezirksschornsteinfeger nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, der Betrieb eines Nebengewerbes nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde gestattet;
3. dem Bezirksschornsteinfeger sowie seinen Gesellen und Lehrlingen ist die Forderung von Trinkgeldern und Neujahrsgeschenken nicht gestattet. Der Bezirksschornsteinfeger hat Gesellen oder Lehrlinge, die diesem Verbote zuwiderhandeln, zu entlassen;
4. der Bezirksschornsteinfeger darf, abgesehen von dem Falle der Stellvertretung (s. unter VI) mehr als zwei Gesellen nicht halten. Die Gesellen müssen unbescholten und zuverlässig sein. Die von ihm gehaltenen Lehrlinge dürfen zur selbständigen Reinigung von Schornsteinen nicht verwendet werden, sondern nur in Begleitung des Meisters oder eines Gesellen tätig sein;
5. der Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, entweder die Arbeiten selbst auszuführen oder die Verrichtungen des Hilfspersonals ständig zu überwachen. Etwaige Mängel in der Schornsteinanlage hat er sofort der Ortspolizeibehörde mitzuteilen;
6. verheiratete Bezirksschornsteinfeger haben binnen 6 Monaten nach der Anstellung den Nachweis zu erbringen, daß sie bei einer Lebensversicherung oder Witwen- und Waisenversicherung in angemessener Höhe versichert sind. Heiraten sie erst nach der Anstellung, so ist der Nachweis binnen 6 Monaten nach dem Tage der Verheiratung zu führen. Der Regierungspräsident ist befugt, diesen Nachweis in geeigneten Fällen zu erlassen;
7. der Bezirksschornsteinfeger hat ein Kehrbuch nach dem anliegenden Muster zu führen. Besteht der Kehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein Kehrbuch anzulegen oder für jede Gemeinde ein besonderer Abschnitt des Kehrbuchs einzurichten. Die Eintragungen sind tunlichst an dem Tage, an dem die Verrichtungen erfolgt sind, in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Die Einnahmen an Kehrlohn sind möglichst an dem Tage, an dem er eingeht, im Kehrbuche zu vermerken. Eintragungen dürfen weder durch Durchstreichungen noch durch Rasuren unleserlich gemacht werden. Die Bücher sind auf Verlangen jederzeit der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Am Schlusse jedes Kalenderjahrs ist das Buch der Ortspolizeibehörde zur Durchsicht einzureichen und nach dem Abschlusse 5 Jahre aufzubewahren;
8. der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine darf nur vom Hauseigentümer oder Hausverwalter eingefordert werden;
9. der Bezirksschornsteinfeger und sein Hilfspersonal haben sich gegenüber den Hauseigentümern und Hausbewohnern eines angemessenen Betragens zu befleißigen;
10. bei mehr als dreitägiger Abwesenheit aus dem Kehrbezirke muß sich der Bezirksschornsteinfeger bei der Anstellungsbehörde ab- und wiederanmelden.

Bei der Anstellung können von der Anstellungsbehörde dem Bezirksschornsteinfeger noch weitere Dienstpflichten auferlegt werden, insbesondere, daß sie bei Schadenbränden Hilfe zu leisten und bei der Brandschau mitzuwirken haben, sowie daß sie verpflichtet sind, auf Verlangen sich an den Bauabnahmen zu beteiligen.

§ 5. Die Anstellung ist zu widerrufen, wenn

1. die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist,
2. der Bezirksschornsteinfeger wiederholt die Dienstpflichten gröblich verletzt hat oder den Anordnungen der Ortspolizeibehörde, Gesellen oder Lehrlinge zu entlassen, nicht nachkommt,
3. der Bezirksschornsteinfeger wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit nicht mehr zur Erfüllung seiner Berufspflichten imstande ist.

Die Anstellung kann widerrufen werden:

1. wenn sonst Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Bezirksschornsteinfegers in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun,
2. wenn die Kehrbezirkseinteilung verändert wird.

Gegen die den Widerruf aussprechende Verfügung der Anstellungsbehörde sind die Rechtsmittel der §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes zulässig.

§ 6. Eine Stellvertretung ist nur zulässig bei vorübergehender Krankheit oder sonstiger Behinderung des Bezirksschornsteinfegers und im Todesfalle, sofern eine Witwe oder minderjährige Kinder vorhanden sind. Der Stellvertreter, dessen Auswahl in Todesfällen durch die Anstellungsbehörde, im übrigen durch den Bezirksschornsteinfeger selbst erfolgt, muß den an den Bezirksschornsteinfeger zu stellenden Anforderungen entsprechen, jedoch ist der Nachweis der Lebens-, Witwen- oder Waisenversicherung nicht erforderlich. Die Entlassung ungeeigneter Vertreter hat die Anstellungsbehörde herbeizuführen. Die Stellvertretung darf die Dauer der Krankheit oder sonstigen Behinderung, in Todesfällen den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten. Im Falle der Auswahl des Stellvertreters durch den Bezirksschornsteinfeger hat dieser von dem Eintritt der Stellvertretung der Anstellungsbehörde sofort Anzeige zu erstatten.

§ 7. Ueber die Anstellung ist dem Bezirksschornsteinfeger ein Bestallung auszufertigen, die bei Widerruf zurückzugeben ist. In die Bestallung sind die Rechte und Pflichten vollständig aufzunehmen.

§ 8. Die Anstellung und die Entlassung eines Bezirksschornsteinfegers sind im Amtsblatt und in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des Anstellungsbezirkes bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 9. Dieses Regulativ tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 1. März 1907.

Der Regierungspräsident.

* * *

Angefangen am 1. Januar ....
Abgeschlossen am 31. Dezember ....

Kehrbuch

des

Bezirksschornsteinfegers ....

in

....

Gemeinde ....

Nähere Bezeichnung des Kehrbezirks.

Bezeichnung des Gebäudes			Zu reinigende Schornsteine		Jahr				
					Die Kehrung ist ausgeführt		Erhobener Kehrlohn ℳ	Vorgefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel
Straße oder Platz	Haus-Nr.	Name des Eigentümers	Zahl	Art oder nähere Beschreibung	am	durch			

§ 132.

Stroh- und Getreidemieten, sowie Heuschober dürfen nur in einer Entfernung von 20 Meter von nicht feuersicher gedeckten, mit Feuerung versehenen Gebäuden, von 10 Meter von feuersicher gedeckten Gebäuden mit Feuerung und von 5 Meter von jedem anderen Gebäude sowie an Dorfstraßen aufgestellt werden (Revidierte Feuer- und Löschordnung für das platte Land vom 31. Oktober 1878 § 4 Abs. 3 — Siehe oben Seite 290 dieses Buches.)

Wegen der Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Ges.-S. S. 505) unterstehenden Eisenbahnen ist folgende Polizeiverordnung vom 19. September 1892 — Amtsbl. S. 401 — erlassen:

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195ff.) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Gebäude- und Gebäudeteile, die weder aus unverbrennlichen Materialien hergestellt, noch durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von

mindestens vier Metern innehalten. Dasselbe gilt von allen Oeffnungen in Gebäuden, die nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind.

Für Gebäude, Gebäudeteile und Oeffnungen, die unterhalb der Oberkante der Schienen liegen, tritt an Stelle der Entfernung von 4 Metern eine solche von fünf Metern.

Gebäude, Gebäudeteile und Oeffnungen, die mehr als sieben Meter oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen, während für Gebäude mit nicht feuersicheren Dächern und für Oeffnungen in Gebäuden zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände die weitergehenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 zur Anwendung gelangen.

§ 2. Gebäude mit weichen, nicht feuersicheren Dächern sowie Gebäude, bei denen die Dachpfannen mit Strohdecken eingedeckt sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens fünfundzwanzig Metern innehalten.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von fünfundzwanzig Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Dammes zehn Meter beträgt, für die im ersten Absatze bezeichneten Gebäude eine Entfernung von mindestens 25 + 15 = 40 Metern innegehalten werden muß.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 finden entsprechende Anwendung auf jede nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossene Oeffnung in den der Eisenbahn zugekehrten Wänden aller Gebäude, die zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen. Bei solchen Gebäuden werden den der Eisenbahn zugekehrten Wänden diejenigen ihr nicht ganz abgekehrten Wände gleich geachtet, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von höchstens 60 Grad bildet.

§ 4. Leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachungen oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens achtunddreißig Metern von der Mitte des nächsten Schienengleises gelagert werden.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von achtunddreißig Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 5. Dispense von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sind statthaft, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengleises die Feuersgefahr ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Erteilung der Dispense beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

§ 6. Hinsichtlich derjenigen Gebäude und leicht entzündlichen Gegenstände, die bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Entfernungen bereits vorhanden beziehungsweise gelagert sind, hat der Regierungspräsident zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zum Schutze gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr getroffen werden müssen.

§ 7. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere § 367, Ziffer 6 und 15 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 8. Auf die zum Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung.

§ 9. Die Polizeiverordnung vom 26. Februar 1875 (Amtsbl. S. 105), betreffend die Abwendung der Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien, wird hiermit aufgehoben.

§ 133.

Die Versendung leichtentzündlicher Gegenstände mit der Post verbietet die Reg.-V. vom 30. Juni 1868 — Amtsbl. S. 218:

Auf Grund der Bestimmungen im §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des diesseitigen Verwaltungsbezirks:

Derjenige, welcher Reib- oder Streichzünder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgibt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Talern.

Von der Postbeförderung sind ausgeschlossen nach § 5 II der Postordnung vom 20. März 1900 diejenigen Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen sowie ätzende Flüssigkeiten.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassen sind nach § 6 III a. a. O.: zur Verwendung von Handschußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann.

Von der Beförderung mit der Eisenbahn sind ausgeschlossen alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht die Bestimmungen in Anlage B der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 557) Anwendung finden, insbesondere: Nitroglyzerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglyzerin mit an sich explosiven Stoffen; nicht abtropfbare Gemische von Nitroglyzerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen (Dynamit und ähnliche Präparate) in loser Masse; pikrinsaure Salze sowie explosive Gemische, die pikrinsaure oder chlorsaure Salze enthalten; Knallquecksilber, Knallsilber und Knallgold sowie die damit dargestellten Präparate.

Bedingungsweise zugelassen sind die in Anl. B. der Eisenbahnverkehrsordnung verzeichneten Gegenstände.

Uebertretungen ziehen Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft nach sich. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 367 Nr. 5 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 115.)

§ 134.

Wegen Selbstentzündung der Steinkohlen ist folgende Pol.-V. vom 14. Februar 1842 (Amtsbl. S. 53) erlassen:

Es ist zur Sprache gebracht, daß auf dem Eisenbahnhofe zu Magdeburg eine Selbstentzündung der dort aufgehäuften Steinkohlen stattgefunden habe, und davon Veranlassung genommen worden, über das Vorkommen solcher Selbstentzündungsfälle und die möglichen Vorbeugungsmittel dagegen nähere Nachrichten und Vorschläge zu sammeln. Hiernach gehört jedoch die Selbstentzündung der Steinkohlen zu den seltenen Erscheinungen; sie fand nur dann

statt, wenn die Kohlen frisch gefördert worden und erst eine kurze Zeit an der Luft gelegen hatten, ehe sie zu großen Haufen zusammengebracht wurden, aber auch dann nur in dem Falle, wenn die Kohlen nicht aus großen Stücken, sondern aus sogenanntem Grus (klaren Kohlen, Staubkohlen) bestanden, wenn sie dabei zugleich starke Beimengungen von Schwefelkies enthielten und wenn den Kohlenhaufen eine Höhe von mindestens 6 Fuß und darüber gegeben wurde.

Ein zuverlässiges Mittel, die Selbstentzündung selbst bei den am mehrsten dazu geneigten kleinen Kohlen zu verhüten, besteht nun darin, daß in den aufzustürzenden Haufen horizontale und senkrechte Kanäle aus Faschinen oder aus hölzernen Butten mit durchbohrten Wänden gebildet werden; dadurch wird der Luft der Zutritt verschafft und der Haufen so abgekühlt, daß sich die Hitze nicht bis zur Entzündung steigern kann. Will man die Kosten und die Zeit sparen, welche zur Einrichtung solcher Kanäle erfordert werden, so genügt es auch, einige Eisenstäbe in die Kohlenhalden zu stecken und deren Temperatur von Zeit zu Zeit zu untersuchen; nehmen die Stäbe eine hohe Temperatur an, so müssen alsdann die Haufen durchbrochen oder auch wohl auseinander geworfen werden, wodurch der Selbstentzündung vollständig vorgebeugt wird.

Ist nun auch bei einer wirklich eintretenden Entzündung der Halden die Gefahr nicht sehr groß und meistens nur auf das Unbrauchbarwerden der Kohlenhalden beschränkt, so kann sie doch bei starken Stürmen und in der Nähe von Gebäuden oder von brennbaren Gegenständen eine wirkliche Feuersgefahr allerdings herbeiführen.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23. November v. J. weisen wir deshalb sämtliche Polizeibehörden des diesseitigen Regierungsbezirks an, darauf zu halten, daß Steinkohlenhalden in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen nicht anders, als unter Beobachtung der oben beschriebenen Vorsichtsmaßregeln aufgeschüttet werden. Die Vernachlässigung dieser Vorsichtsmaßregeln wird hierdurch mit einer Polizeistrafe von fünf Talern Geld oder achttägigem Gefängnis bedroht[1]) und darauf aufmerksam gemacht, daß eben diese Vernachlässigung bei wirklich entstehendem Unglück nach § 1107 des Allgemeinen Landrechts Teil II. Tit. 20 kriminelle Bestrafung zur Folge haben werde.

Vergleiche § 4 der Feuer- und Löschordnung vom 31. Oktober 1878. (Siehe oben § 126 dieses Buches.)

§ 135.

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlenteer und Koks, Glas- und Schmelzhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Firnißsiedereien usw [2]) bedürfen zu ihrer Anlage einer besonderen Genehmigung. (Reichsgewerbeordnung § 16 — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 876.)

Diese gewerblichen Anlagen dürfen aus Gründen des Gemeinwohls, insbesondere aus bau-. feuer- und gesundheitspolizeilichen Gründen untersagt werden. (Reichsgewerbeordnung § 18 — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 877.)

§ 136.

Ueber den Maschinenausputz in den Wollspinnereien bestimmt die Reg.-V. vom 23. Juni 1843 (Amtsbl. S. 191), was folgt:

---

[1]) Jetzt 150 Mark oder 6 Wochen Haft. (Reichs-Strafgesetzbuch § 367 Ziffer 6 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 115.)

[2]) Dieses Verzeichnis ist ergänzt. — Vgl. § 16 der Gewerbeordnung auf Seite 221 ff. dieses Buches.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der sogenannte Maschinenausputz in den Wollspinnereien zur Selbstentzündung sehr geneigt und deshalb zur Verhütung von Feuersbrünsten die vorsichtigste Aufbewahrung desselben dringend notwendig ist, so hat sich der Herr Minister des Innern Exzellenz veranlaßt gefunden folgendes zu bestimmen:

1. Die Eigentümer solcher Fabriken, in welchen dergleichen Abgänge bei der Verarbeitung der Wolle auf Maschinen sich bilden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Fabrikationslokalien von diesen Abgängen Sorge zu tragen.

2. Die Aufbewahrung des Maschinenausputzes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuersicheren Gefäßen stattfinden.

3. Außerhalb der Gebäude darf der Maschinenausputz nicht im Freien aufgehäuft, sondern er muß in Gruben gelegt und sicher bedeckt werden; dies ist besonders erforderlich, wenn beabsichtigt wird, den Maschinenausputz als Düngungsmittel zu verwenden.

4. Soll derselbe jedoch zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, so muß er sofort ausgewaschen und von Fett und Oel möglichst gereinigt, er darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geschichtet, vielmehr nur 3 bis 4 Zoll hoch übereinander gelegt werden.

5. Wenn Maschinenausputz verfahren wird, so darf er zugleich mit anderen Waren nicht ohne Vorwissen der Eigentümer derselben verpackt werden, auch müssen Wagen, die mit Maschinenausputz befrachtet sind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenständen meiden.

Indem wir diese Bestimmungen, infolge eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern Exzellenz vom 12. d. M., hierdurch zur Kenntnis des beteiligten Publikums bringen, bemerken wir zugleich, daß die Uebertretung oder Vernachlässigung derselben, abgesehen von der im Falle eines entstandenen Schadens eintretenden weiteren Verantwortlichkeit, mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Talern wird geahndet werden.

Die diesseitigen Kreis- und Ortspolizeibehörden werden aufgefordert, auf eine genaue Erfüllung der vorgedachten Bestimmungen zu sehen und die etwaigen Kontravenienten in jedem einzelnen Falle zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

In Ergänzung derselben bestimmt über die Wollabgänge in Fabriken die Pol.-V. vom 14. November 1862 (Amtsbl. S. 328) folgendes:

Da die zum Schutze gegen Feuersgefahr in Wollspinnereien erlassenen Bestimmungen (Bekanntmachungen vom 23. Juni 1843 im Amtsbl. 1843 pag. 191 Nr. 135) sich insofern als unzureichend erwiesen haben, als dieselben sich lediglich auf den Maschinenausputz beziehen und nicht auch Vorsichtsmaßregeln gegen die Selbstentzündung anderer unter diesem Ausdrucke nicht mitbegriffener Wollabgänge enthalten, diese letzteren aber ebenfalls feuergefährlich sind, auch Fälle ihrer Selbstentzündung sich zugetragen haben, so hat sich der Herr Minister des Innern Exzellenz mittels Erlasses vom 21. Oktober d. J. unter Aufrechterhaltung der Vorschriften des Reskriptes vom 12. Juni 1843 zu bestimmen veranlaßt gefunden:

> daß keinerlei sonstige Wollabgänge, ungefettete so wenig als gefettete, in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien weder freiliegend, noch in Säcken aufgehäuft werden dürfen, vielmehr alle diese Wollabgänge in feuersicheren Räumen aufzubewahren sind.

Indem wir diese Vorschrift hiermit zur Kenntnis der diesseitigen Kreis- und Ortspolizeibehörden sowie des beteiligten Publikums bringen, bestimmen wir unter Aufrechthaltung unserer Amtsbl.-Bekanntmachung vom 23. Juni 1843 (Amtsbl. de 1843 Stück 27 S. 191) auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, daß die Vernachlässigung oder Uebertretung obiger Anordnung mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Tlrn. wird geahndet werden.

§ 137.

Die bei Anlagen von Zündholz-Trockenöfen und Anfertigung von Streichfeuerzeugen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln sind vorgeschrieben in den Ministerialerlassen vom 12. Dezember 1842 und 31. März 1843 — Amtsbl. f. 1844 S. 370.

Jetzt erfolgt die Genehmigung zur Anlage solcher Fabrikstätten durch den Kreis- oder Bezirksausschuß. (Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 §§ 109 und 110 — Ges.-S. S. 277.)

Wegen Anfertigung und Aufbewahrung der Streichfeuerzeuge ist folgende Pol.-V. vom 1. Mai 1843 (Amtsbl. S. 126) erlassen:

Potsdam, den 1. Mai 1843.

Im Verfolg der über die feuersichere Anlage der Zündholztrockenöfen erlassenen Bestimmungen (Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. im Amtsblatt Nr. 11) sind von dem Herrn Minister des Innern Exzellenz mittels Erlasses vom 31. März d. J. weitere Anordnungen wegen der bei der Anfertigung der Streichfeuerzeuge, deren Gebrauch jetzt häufiger wird, und bei Aufbewahrung derselben in großen Massen erforderlichen Vorsorge zur Verhütung von Beschädigungen und Unglücksfällen getroffen worden. Da bisher in den meisten Fällen die Einholung der polizeilichen Erlaubnis zur Anlage solcher Fabrikationsstätten unterblieben ist, so soll künftig die Anfertigung von Streichfeuerzeugen nur alsdann gestattet werden, wenn zuvor die dazu bestimmte Oertlichkeit der Polizeibehörde angezeigt und von derselben geeignet befunden worden ist.

Bei der Prüfung der Oertlichkeit haben die Polizeibehörden darauf zu sehen, daß solche möglichst feuersicher und nicht in der Nachbarschaft leicht entzündlicher Gegenstände belegen, außerdem aber auch für die gefahrlose Aufbewahrung größerer Massen der Zünder und der zu verwendenden gefährlichen chemischen Stoffe, wie z. B. des Phosphors, hinreichend gesorgt sei. Auch die Aufbewahrung fertiger Streichzündwaren in so bedeutender Menge, daß von ihrer etwaigen Entzündung erheblicher Schaden zu befürchten sein würde, darf nur in gehörig feuersicheren Räumen nachgelassen werden, und da dergleichen bedeutende Vorräte hauptsächlich bei den Fabrikanten zu treffen sein dürften, so haben die Polizeibehörden bei der Prüfung der Fabrikationsstätten zugleich ihre Aufmerksamkeit auf die zur Aufbewahrung der gefertigten Vorräte bestimmten Räume zu richten.

Wir machen diese Vorschriften hiermit sowohl den Polizeibehörden unseres Departements als dem beteiligten Publikum zur Beachtung und Befolgung bekannt und bestimmen zugleich mit höherer Genehmigung, daß die Vernachlässigung oder Uebertretung der obigen Anordnungen und der für die einzelnen Anlagen von den Polizeibehörden zu erteilenden besonderen Vorschriften mit einer Polizeistrafe von fünf bis fünfundzwanzig Talern belegt werden soll, welche eintretendenfalls von den Polizeibehörden im ordnungsmäßigen Resolutsverfahren zu verhängen ist.[1])

§ 138.

Das Verbot des feuergefährlichen Tabakrauchens enthält die nachstehende Reg.-V. vom 24. April 1869 — Amtsbl. S. 125:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 12. November 1851 (Amtsbl. für 1851 S. 361) nachstehendes verordnet:

[1]) Die Strafe beträgt jetzt 150 Mark oder Haft (Reichs-Strafgesetzbuch § 367 Nr. 5 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 115), und wegen des Verfahrens ist das Gesetz vom 23. April 1883 — Ges.-S. S. 65 — vergl. Seite 53 ff. dieses Buches — maßgebend.

Das Tabakrauchen wird an allen Orten, wo dadurch leicht Feuer entstehen könnte, besonders in Scheunen, Ställen, auf Böden und Wirtschaftshöfen, ferner auf oder bei den mit Heu, Stroh, Torf oder ähnlichen brennbaren Stoffen beladenen Wagen, in der Nähe von Stroh- oder Rohrdächern sowie aller anderen leicht feuerfangender Gegenstände bei einer Geldbuße von einem bis zehn Talern, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Gefängnisstrafe tritt, für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks verboten.

In den Forsten darf außerhalb der ordentlichen Fahrwege vom 1. April bis 1. Oktober bei Strafe von einem bis zehn Talern nicht anders als aus Pfeifen mit geschlossenem Deckel geraucht werden. (Forstpolizeiordnung vom 1. Januar 1870 § 2 Nr. 14 und § 15 — Amtsbl. S. 14.)

Wer Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder in Haft. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 367 Nr. 6 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 115.)

Wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert,

wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet,

wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt,

verfällt in Strafe bis zu sechzig Mark oder in Haft bis zu vierzehn Tagen. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 368 Nr. 5, 6, 7 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 116.)

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind. (Reichs-Strafgesetzb. § 369 Nr. 3 in der Fassung des Reichsges. vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 117.)

§ 139.

Ueber das Betreten der Keller und sonstigen Räume, die zur Aufbewahrung von Spiritus dienen, bei Dunkelheit bestimmt die Pol.-V. vom 15. Mai 1852 (Amtsbl. S. 195) folgendes:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 S. 265) wird verordnet:

1. Keller und andere Räume, welche zur Aufbewahrung von Spiritus dienen, dürfen nicht mit unverwahrtem Feuer oder Licht, sondern nur mit geschlossenen Laternen betreten werden.
2. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt der im § 347 Nr. 6 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 auf Geldbuße bis zu zwanzig Talern oder Gefängnis bis zu vierzehn Tage Haft festgesetzten Strafe.

Die Strafe beträgt jetzt bis 60 Mark oder 14 Tage Haft. (Reichs-Strafgesetzb. § 368 Nr. 5. — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 116.)

Wegen des Betretens der Gasometergebäude mit Licht ist ergangen folgende Pol.-V. vom 12. Mai 1856 — Amtsbl. S. 161:

Zur Verhütung von Unglücksfällen für den Fall unvorhergesehener Gasausströmungen innerhalb der Gasometergebäude wird hierdurch für den Regierungsbezirk Potsdam auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1. Das Betreten der Gasometergebäude mit Licht in anderer Weise als mittels der Davyschen Sicherheitslampe ist hierdurch verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift unterliegen einer Geldbuße bis zu 10 Talern oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe.

§ 140.

Ueber die bauliche Beschaffenheit und die Beleuchtung von Räumen, welche zur Lagerung von Spirituosen von mehr als 50% Tralles bestimmt sind, ist die folgende Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 28. Mai 1892 (Amtsblatt S. 239) erlassen:

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialrats hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung findet Anwendung auf Spirituosen von mehr als 50% Tralles.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Als Lagergefäße dürfen nur Behälter aus unverbrennlichem Stoffe oder Gebinde benutzt werden. Sofern die Lagerung unmittelbar in unterirdischen überwölbten oder mit Erdschüttung auf unverbrennlicher Decke versehenen Behältern stattfindet, müssen sämtliche Oeffnungen derselben (Einfüllöffnungen, Inhaltszeiger, Rohre für die Entnahme von Spiritus usw.) auf einfache und schnelle Weise luftdicht abgeschlossen werden können (Absperrschieber).

§ 3. Die Lagerräume sind dauernd gehörig zu lüften.

§ 4. Die Beleuchtung der Brennereien, derjenigen Räume, in denen Branntwein gereinigt wird, und der Lagerräume durch offene Flammen sowie das Betreten dieser Räume mit unverwahrtem Licht ist verboten. Die Beleuchtung durch Gasflammen ist nur unter den Voraussetzungen des § 6 Nr. 1 zulässig.

II. Bestimmungen für die Lagerung von mehr als 5 Hektoliter Spirituosen.

§ 5. Die Lagerung von Spirituosen in Mengen über 5 Hektoliter darf, außer im Freien oder unter offenen Schuppen, nur in Räumen mit massiven Umfassungswänden erfolgen.

Die Lagerung ist der Ortspolizeibehörde vorher anzuzeigen.

In Hausfluren, in den zum regelmäßigen Aufenthalt oder Verkehre von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen (mit Einschluß der Küchen), unmittelbar an dieselben anschließenden Vorratsräumen, Kontoren, Gast- und Schankräumen und Werkstätten sowie in Räumen, in welchen sich leicht brennbare Gegenstände befinden, dürfen Spirituosen in Mengen über 5 Hektoliter in keinem Falle aufbewahrt werden.

§ 6. Als künstliche Beleuchtung der Lagerräume für mehr als 5 Hektoliter Spirituosen sind ausschließlich zulässig:

1. Beleuchtung durch außerhalb des betreffenden Raumes angebrachte Flammen, welche nur von außen entzündet werden können und zugänglich sind, und welche gegen den zu erleuchtenden Raum mittels starker eingemauerter und nicht zu öffnender Glasscheiben abgeschlossen sind,
2. völlig saubere unbeschädigte Davy'sche Sicherheitslampen,
3. elektrische Lampen (tragbare Akkumulatoren), welche derart geschützt sind, daß die Kleidung des Benutzenden durch ausleckende Säuren nicht beschädigt werden kann,
4. unbeschädigte, durch Drahtgitter gesicherte Kugellaternen, welche durch Kerzen oder Rüböl erhellt werden.

Das Betreten der vorgedachten Räume mit anderen als den zu 2 bis 4 bezeichneten Beleuchtungsmitteln, welche auch für die steueramtlichen Revisionen und Abfertigungen bereit zu stellen sind, ist verboten.

III. Bestimmungen für die Lagerung von mehr als 100 Hektoliter Spirituosen.

§ 7. Die Lagerränme für mehr als 100 Hektoliter Spirituosen müssen nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Umfassungswände sind massiv und bis zur Höhe von 35 cm über dem Fußboden ohne Unterbrechung herzustellen.
2. Die Decken sind, sofern sie Zwischendecken sind, massiv zu wölben.
3. Der Fußboden ist aus unverbrennlichem, undurchlässigen Stoffe (z. B. Ziegelsteinpflaster mit Zement- oder Asphaltüberzug) herzustellen.
4. Unterhalb des Lagerraumes dürfen nur von massiven Wänden umschlossene und überwölbte Räume liegen.
5. In Reichhöhe gelegene Oeffnungen der Umfassungs- und Trennungswände müssen so eingerichtet sein, daß von außen nichts hereingeworfen werden kann.
6. Zum inneren Ausbau dürfen keinerlei brennbare Stoffe verwendet werden (Dachbauten nicht einbegriffen).

§ 8. In Lagerräumen für mehr als 100 Hektoliter Spirituosen ist jeder Raum mit einer besonderen, unmittelbar ins Freie führenden Lüftungsvorrichtung dicht unter der Decke zu versehen, deren Querschnitt so zu bemessen ist, daß auf 1 qm Raumfläche mindestens 15 qcm Querschnitt der Entlüftungsöffnungen entfallen.

§ 9. Bei Behältern, welche in Lagerräumen für mehr als 100 Hektoliter Spirituosen aufgestellt sind, müssen die Inhaltsanzeiger mit selbsttätigem luftdichten Verschluß und jeder Behälter mit einem Entlüftungsrohr versehen sein. Die Entlüftungsrohre von Behältern eines und desselben Lagerraumes können in einem entsprechend großen Sammelrohre vereint werden.

§ 10. In einem und demselben Raume dürfen Mengen von mehr als 2500 Hektoliter Spirituosen nur mit polizeilicher Genehmigung gelagert werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 11. Als Lagerräume im Sinne dieser Verordnung sind auch die Branntweinsammelgefäßräume anzusehen.

§ 12. Falls besondere Umstände es gestatten, können durch die Landräte, in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörden, Ausnahmen von den baupolizeilichen Vorschriften der §§ 2, 7 und 9 auf Antrag zugelassen werden.

§ 13. Die Bestimmungen der §§ 2, 7, 8 und 9 finden auf bereits bestehende Anlagen nur insoweit Anwendung, als es das öffentliche Sicherheitsinteresse unbedingt erfordert.

§ 14. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches, insbesondere § 367 Nr. 6 desselben Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 15. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft.

§ 141.

Wegen des Feuerauslöschens auf Schiffen bei Annäherung eines Pulverkahns bestimmt die Reg.-V. vom 23. November 1850 — Amtsbl. S. 418 — folgendes:

Die Amtsblattverordnung vom 11. Juli 1845 (Amtsbl. S. 201) belegt jeden Schiffer mit 5 bis 20 Taler Geld- oder verhältnismäßiger Freiheitsstrafe, der, der besonderen Aufforderung des Führers eines Pulvertransports ungeachtet, bei Annäherung eines Pulverkahns das auf seinem Fahrzeuge befindliche Feuer nicht sofort auslöscht.

Die Feuerungsbetriebsstätten sind bei Annäherung eines Pulvertransports zu schließen nach folgender Pol.-V. vom 14. Juni 1854 — Amtsbl. S. 229:

Die Amtsblattverordnung vom 11. Juli 1845 (S. 201 — v. Wichert S. 38 § 49) belegt jeden Schiffer mit fünf bis zwanzig Taler Geld- oder verhältnismäßiger Freiheitsstrafe, welcher, der besonderen Aufforderung des Führers eines Pulvertransports ungeachtet, bei Annäherung eines Pulverkahns das auf seinem Fahrzeuge befindliche Feuer nicht sofort auslöscht.

Mit Bezug auf die Ministerialanweisung wegen des bei Versendung von Schießpulver durch königliche Militärbehörden zu beobachtenden Verfahrens (Amtsbl. 1853 S. 86 — v. Wichert S. 33 § 48) und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch fernerweit, daß beim Nahen eines Pulvertransports zu Wasser und zu Lande die Ziegelei- und Koksöfen, die Schmieden und Backöfen, überhaupt alle Feuerungsbetriebsstätten, welche weniger als 400 Schritte vom Wege des Pulvertransports liegen, auf die Aufforderung des Transportführers sofort geschlossen werden müssen. — Zuwiderhandelnde haben eine Geldbuße bis zu zehn Talern verwirkt.

In betreff des Eisenbahnbetriebes bewendet es jedoch bei den Vorschriften des § 16 der Ministerialanweisung vom 12. April 1852.

§ 142.

Bei Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark oder Haft ist das Schießen mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten verboten. (Reichs-Strafgesetzb. § 367 Nr. 8 in der Fassung des Reichs-Gesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 115.)

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft wird bestraft, wer bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung von Schießpulver oder anderen explodierenden Stoffen die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt. Reichs-Strafgesetzbuch in der Fassung des Reichs-Gesetzes vom 26. Februar 1876 § 367 Nr. 5 — Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 115.)

Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 § 291 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 96.)

Alle aufgefundene Artillerieeisenmunition muß gegen zwei Pfennige für das Pfund an die Militärbehörde abgeliefert werden. (Reg.-V. vom 23. Januar 1837 — Amtsbl. S. 26.)

Alle hinsichts des Schießpulvers bestehenden Strafbestimmungen finden auch auf Schießbaumwolle und ähnliche Präparate Anwendung. (Allerh. Kabinettsorder vom 6. November 1846 — Ges.-S. S. 471.)

§ 143.

Zur Verhütung von Krankheiten in Phosphorfabriken sind besondere Maßregeln erforderlich, welche der Handelsminister allgemein vorgeschrieben hat. (Reg.-B. vom 16. November 1857 — Amtsbl. S. 455.)

Ueber die Aufbewahrung phoshorhaltiger Zündwaren bestimmt die Reg.-B. vom 15. April 1863 — Amtsbl. S. 111 — was folgt:

Unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 10. August 1850 (Amtsbl. 1850, 33. Stück, S. 272), welche die Absonderung giftiger Substanzen von den zum Genuß bestimmten Waren in den Materialwaren- und Kaufläden vorschreibt, verordnen wir zum Schutze gegen die Gefahren, welche aus dem unvorsichtigen Verkehr mit phosphorhaltigen Zündwaren in den gedachten Kaufläden entstehen, auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung folgendes:

1. In allen Kaufläden und Vorratsräumen, in welchen zugleich Waren, welche zum Genusse bestimmt sind, geführt werden, müssen gedachte Zündwaren in verschließbaren Behältern verwahrt werden.
2. Weder unter noch neben diesen Behältern dürfen Genußmittel aufbewahrt werden.

Etwaige Uebertretungen werden nach Maßgabe des Strafgesetzbuches (§ 345 sub 4) mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 144.

Den Verkauf und das Feilhalten von Petroleum regelt die folgende Verordnung vom 24. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 40):

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches unter einem Barometerstande von 760 Millimetern schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rotem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich“ tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ enthalten.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittels des Abelschen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Für die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen ist jetzt maßgebend die Pol.=V. des Oberpräsidenten vom 16. Juni 1903 — Amtsbl. S. 282.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.=S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.=S. S. 195) und, nachdem gemäß § 120e der Reichsgewerbeordnung den Vorständen der Lagereiberufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie Gelegenheit zur gutachtlichen Aeußerung gegeben ist, wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung findet Anwendung auf Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (leichtsiedende Oele, Leuchtöle und leichte Schmieröle), aus Braunkohlenteer oder Steinkohlenteer bereitete flüssige Kohlenwasserstoffe (Photogen, Solaröl, Benzol usw.) und Schieferöle.

§ 2. Die im § 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln, zur Klasse I., wenn sie solche bei einer Erwärmung von 21 bis zu 65 Graden entwickeln, zur Klasse II., von 65 bis 140 Graden zur Klasse III. gerechnet. Oele mit höherem Entflammungspunkt sind den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen.

I. Abschnitt.

Vorschriften für Klasse I.

§ 3.[1]) I. In den zum dauernden Aufenthalt und in den zum regelmäßigen Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen, Schlafräumen, Küchen, Korridoren, Treppenhäusern und Kontoren, in Gast= und Schankwirtschaften dürfen, sofern nicht in nachstehendem etwas anderes bestimmt ist, nicht mehr als insgesamt 15 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

II. Die Aufbewahrung darf in den im Absatz I genannten Räumen nur in geschlossenen Gefäßen erfolgen. Gefäße zur Aufbewahrung größerer Mengen als 2 kg müssen aus verzinntem, verzinktem oder verbleitem Blech hergestellt sein; ihre Oeffnungen sind durch sicher mit dem Gefäß verbundene, auswechselbare, feinmaschige Drahtnetze gegen das Hindurchschlagen von Flammen zu sichern. Die Nähte der Gefäße müssen, sofern sie nicht durch Nietung, Hartlötung oder Schweißung hergestellt sind, doppelt gefalzt und gelötet sein. Dichtverschlossene Gefäße müssen ein Sicherheitsventil (Federventil, Schmelzplatte) haben, das bei Erhitzung der Gefäße eine schädliche Dampfspannung verhütet. Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nur bei Tageslicht, bei Außenbeleuchtung, bei elektrischem Glühlicht oder unter Benutzung von elektrischen oder Davyschen Sicherheitslampen erfolgen.

§ 4.[1]) I. In den Verkaufs= und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt 30 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden, wenn diese Räume in keiner Verbindung mit Räumen der im § 3 Absatz I gedachten Art stehen oder von ihnen rauch= und feuersicher abgeschlossen sind, jedoch dürfen Verkaufs= oder sonstige zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten dieser Klasse dienende Geschäftsräume mit Kontoren in Verbindung stehen, wenn sie zusammen von den übrigen in § 3 Absatz I genannten Räumen rauch= und feuersicher abgeschlossen sind.

---

[1]) §§ 3, 4, 5, 6, 10 und 13 in der Fassung der Pol.=V. vom 16. Mai 1906 — Amtsbl. S. 211 — welche am 1. Juli 1906 in Kraft getreten ist.

Werden vorstehende Bestimmungen nicht erfüllt, so sind die Lagermengen in den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler gemäß § 3 Absatz I zu beschränken.

II. Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Umfüllens gelten die Vorschriften der §§ 3 Absatz II und 13 Absatz II.

§ 5.[1]) I. Mengen von mehr als 30 kg, aber nicht mehr als 300 kg dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelagert werden.

II. Sie dürfen in Kellern oder zur ebenen Erde gelegenen Räumen, die durch massive Wände und Decken von allen übrigen Räumen geschieden sind, keine Abflüsse nach außen (Straßen, Höfe usw.), keine Heizvorrichtungen und Schornsteinöffnungen und reichliche Lüftung haben, gelagert werden, sofern die Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in hart gelöteten oder genieteten Metallgefäßen mit luftdichtem Verschluß, unter Beachtung der Bestimmungen im § 13 Absatz II erfolgt. Kellerräume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern besitzen, welche den einzigen Zugang zu höher liegenden, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Kellerräume, die zum Lagern von Zündwaren oder Explosivstoffen dienen, dürfen zur Lagerung nicht benutzt werden. Der zur Lagerung dienende Teil der Räume muß mit einer aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellten Sohle und Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die aufbewahrten Flüssigkeiten vollständig aufzunehmen vermag. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen und rauch- und feuersicher sein.

III. Das Umfüllen der Flüssigkeiten in solchen Lagerräumen darf nur mittels Hahn oder Pumpe bei Tageslicht, bei Beleuchtung durch unter Luftabschluß brennende Glühlampen mit dichtschließenden Ueberglocken, die auch die Fassung einschließen, oder bei dicht von dem Raume abgeschlossener Außenbeleuchtung erfolgen. Schalter und Widerstände dürfen in dem Raume nicht vorhanden sein. Das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Rauchen in dem Lagerraume ist untersagt. Diese Vorschrift ist an den Eingangstüren zum Lagerraume in augenfälliger dauerhafter Weise anzubringen.

IV. Die Lagerung der Flüssigkeiten in anderen als den im Abs. II bezeichneten Umschließungen ist nur im Freien oder in besonderen Schuppen, die auf eingefriedigten Grundstücken errichtet werden, gestattet. Bei der Lagerung im Freien muß das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung verhindert werden. Auf die Schuppen finden die Vorschriften der Absätze II und III dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.

Das Betreten der Lagerstätte durch Unbefugte muß in augenfälliger Weise durch Anschlag verboten, Lagergefäße im Freien müssen vor mutwilliger Beschädigung durch Vorübergehende geschützt sein.

§ 6.[1]) I. Mengen von mehr als 300 kg, aber nicht mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von nicht mehr als 50000 kg bei Aufbewahrung in Tanks dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist je nach der Menge der zu lagernden Flüssigkeiten und der örtlichen Beschaffenheit der Lagerstätte an die Bedingung der Freilassung einer Schutzzone von 20 bis 30 m zu knüpfen.

Im übrigen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Vorschriften in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7 festzusetzen.

II. Falls besondere Umstände es als angängig erscheinen lassen, kann die Lagerung von Mengen bis zu 2000 kg ausnahmsweise nach den Bestimmungen des § 5 Absatz II, III und IV gestattet werden, sofern die Aufbewahrung der Flüssigkeiten in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen mit Sicherheitsverschluß (s. § 3 Abs. II) erfolgt und sich über dem Lagerraum keine zum Aufenthalt oder Verkehr von Menschen bestimmten Räume befinden.

---

[1]) Vergl. Anmerkung zu §§ 3 ff.

§ 7. Mengen von mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von mehr als 50000 kg in Tanks dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen und nur mit Erlaubnis der Landespolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig erscheinen lassen, an die nachstehenden Bedingungen zu knüpfen:

a) Mengen über 50000 kg dürfen nur in Tanks aufbewahrt werden.

b) Der zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten benutzte Teil des Lagerhofes muß entweder tiefer als das umliegende Gelände angelegt oder mit einem kräftigen, rasenbelegten Erdwall von mindestens 0,5 m Kronenbreite umgeben werden. Der durch die Tieferlegung der Lagersohle oder durch die Umwallung gebildete Raum muß dreiviertel der größten zu lagernden Menge an Flüssigkeiten aufzunehmen imstande und auf allen Seiten mit einer Schutzzone von 50 m Breite umgeben sein. Sofern die Schutzzone nicht auf dem eigenen Gelände des Betriebsunternehmers liegt, hat letzterer nachzuweisen, daß die Bebauung des außerhalb seines Geländes liegenden Teils für die Dauer des Bestehens des Lagerhofes durch rechtsgültige Verträge oder in anderer Weise (Flüsse, Kanäle oder dergl.) ausgeschlossen ist.

Als Lagerhof gilt der Raum zwischen den äußeren oberen Löschungskanten der die Lagerstätte bildenden Erdgrube oder Umwallung einschließlich der Schutzzone.

Die Erdwälle dürfen weder durch Ausgänge, noch durch Ausläſſe für die Tagewässer unterbrochen werden. Uebergänge über die Umwallungen müssen feuersicher hergestellt werden.

c) Werden zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten innerhalb des vertieft angelegten oder umwallten Teiles des Lagerhofes Schuppen benutzt, so müssen dieselben, soweit sie nach den baupolizeilichen Vorschriften aus Holz erbaut werden dürfen, außen mit guter Dachpappe bekleidet, ferner mit feuersicherer Bedachung, ordnungsmäßig angelegten und zu unterhaltenden Blitzableitern und mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen werden. Die Fenster der Schuppen sind durch Drahtgitter zu sichern oder mit Drahtglas zu verglasen.

Tanks müssen vor ihrer Benutzung durch Füllen mit Wasser auf ihre Dichtigkeit geprüft werden und sind mit ordnungsmäßig anzulegenden und zu unterhaltenden Blitzableitern zu versehen, die, falls die Tanks aus Eisen bestehen, mit den Eisenmassen der Tanks zu verbinden sind. Am höchsten Punkte jedes Tanks ist ein bei freistehenden Tanks nach unten führendes eisernes Lüftungsrohr von angemessener Weite anzubringen, das in solcher Entfernung von der Erdoberfläche ausmünden muß, daß die aus dem Rohr entweichenden Gase nicht durch Unvorsichtigkeit entzündet werden können. Innerhalb des Rohres sind, gleichmäßig verteilt, mindestens drei engmaschige Drahtnetze aus Kupfer oder einem anderen nichtrostenden Metall so anzubringen, daß sie leicht nachgesehen und erneuert werden können.

d) In der Schutzzone des Lagerhofes dürfen weder Bauwerke errichtet noch Fässer aus brennbarem Material gelagert werden. Dagegen dürfen Abfüllschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser, letztere auch, wenn sie mit Benzin-, Petroleum- oder Gasmotoren ausgerüstet sind, unter denselben Bedingungen wie Lagerschuppen innerhalb des umwallten Teiles des Lagerhofes angelegt werden, Reparatur- und Böttcherhaus, Wiege- und Pumpenhaus auch außerhalb der Umwallung, sofern die Schutzzone von diesen Häusern ab gerechnet wird.

Außerhalb des Lagerhofes sind alle den Zwecken desselben dienlichen Anlagen, insbesondere auch Dampfkesselanlagen und Gebäude, mit folgenden Einschränkungen gestattet:

1. Sofern auf dem außerhalb des Lagerhofes von seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände eine Wohnung für einen die Aufsicht über den Lagerhof führenden Angestellten, z. B. für einen besonderen Wächter, angelegt werden soll, so muß der Hofraum derselben durch eine zwei Meter hohe Mauer von den übrigen Gebäuden abgetrennt werden. Der Hofraum oder die Wohnung müssen einen Ausgang unmittelbar ins Freie besitzen. Die Bestimmungen der Ziffer e dieses Paragraphen treten für dieses Gebäude bei genauer Beachtung

der von der Landespolizeibehörde in jedem solchen Falle besonders vorzuschreibenden Sicherheitsmaßregeln außer Kraft.

2. Abfüllschuppen außerhalb des Lagerhofes müssen mit massiven, nicht durch Oeffnungen unterbrochenen Umfassungsmauern von solcher Höhe oder mit so vertiefter Sohle ausgeführt werden, daß die in Schuppen befindlichen Flüssigkeiten nicht nach außen ablaufen können. Welche Mengen abgefüllter Flüssigkeiten sich jeweilig in Abfüllschuppen befinden dürfen, setzt die Landespolizeibehörde bei Erteilung der Erlaubnis fest. Außerdem bleibt es der Landespolizeibehörde überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgeräte Bestimmung zu treffen.

e) Auf dem von dem Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände darf nur bei Tageslicht oder elektrischer Beleuchtung, in den Schuppen auch bei Außenbeleuchtung mit zuverlässigen, polizeilich geprüften Lampen gearbeitet werden. Das Anzünden der letzteren muß außerhalb des Lagerhofes erfolgen. Die Fenster, an denen Außenbeleuchtung angebracht ist, dürfen nicht zu öffnen sein. Bogenlicht darf nur im Freien unter Verwendung unten dicht abgeschlossener Glocken, elektrisches Glühlicht gemäß § 5 Abs. III innerhalb von Räumen nur bei Anwendung kräftiger Schutzglocken benutzt werden. Die elektrischen Beleuchtungs- und die Blitzableiteranlagen sind vor der Inbetriebnahme und je in Jahresfrist durch einen polizeilich anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

Feuer oder offenes Licht darf innerhalb des Lagerhofes, außer wo solches durch diese Verordnung ausdrücklich gestattet ist, nicht brennen, auch darf daselbst nicht geraucht werden. Das Einbringen von Zündwaren in den Lagerhof ist untersagt.

Diese Vorschriften sind an allen Zugängen zu dem vom Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände in augenfälliger Weise durch dauerhafte Anschläge bekannt zu machen.

f) Die zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser hinreichende Undurchlässigkeit und Tragfähigkeit besitzt. Sind diese nicht vorhanden, so müssen mindestens die Sohle des umwallten oder vertieften Lagerhofes, des Faßlagers und der Abfüllschuppen aus undurchlässigem Material hergestellt und Tanks hinreichend fundamentiert werden. Ergeben sich später Tatsachen, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder Grundwassers außerhalb des Lagerhofes durch die auf demselben und in den Nebenanlagen desselben gelagerten Fässer und Flüssigkeiten schließen lassen, so ist der Betriebsunternehmer auf Erfordern der örtlichen Polizeibehörde gehalten, diesen Uebelständen abzuhelfen.

g) Werden zur Lagerung Tanks benutzt, die durch ein Mannloch befahren werden können, so sind auf dem Lagerhofe zwei Rettungsseile und zwei mit selbsttätigem Luftzutritt wirkende Atmungsapparate bereit zu halten. Die Tanks sind vor dem Befahren durch Einführen von Dampf, Preßluft oder Sauerstoff gut zu lüften.

h) Das Betreten des Lagerhofes außerhalb der Arbeitszeit ist außer dem Wächter nur den hierzu vom Betriebsunternehmer ermächtigten Aufsichtspersonen unter Benutzung polizeilich geprüfter und in gutem Zustande befindlicher Sicherheitslampen zu gestatten.

§ 8. Die Beförderung von Glasballons mit Flüssigkeiten der Klasse I in Wagenladungen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Stoffen in Körben, Kübeln oder Kisten fest verpackt sein und die Aufschrift „Feuergefährlich" tragen.

b) Der Wagen muß mit einer gut befestigenden Schutzdecke versehen sein und im Schritt fahren.

c) Jeder Wagen muß außer dem Führer von einer erwachsenen Person begleitet werden. Diesen Personen ist das Rauchen auf dem Wagen streng zu verbieten.

d) Wenn Flüssigkeit ausfließt, so hat eine der begleitenden Personen sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, während die andere die Verbreitung der Flüssigkeit durch Ausstreuen von Sand tunlichst zu hindern und das Publikum fern zu halten hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen sind.

e) Für die Beförderung einzelner Glasballons auf Wagen finden nur die Vorschriften unter Ziffer a und b Anwendung.

Abschnitt II.

Vorschriften für die Klasse II.

§ 9. In den im § 3 Abs. I bezeichneten Räumen dürfen nicht mehr als 25 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

§ 10.[1]) In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt bis zu 50 kg Flüssigkeiten dieser Klasse in beliebigen, geschlossenen Gefäßen, größere Mengen bis zu 200 kg im Faß aufbewahrt werden. Bei Verwendung von geschlossenen, mit Abfüllvorrichtung versehenen Metallgefäßen, die unter Benutzung von Pumpen oder flammenstickenden, gepreßten Gasen mit Vorratsfässern in Nebenräumen oder Kellern in Verbindung stehen, darf die Gesamtmenge dieses Vorrates bis zu 600 kg betragen. Bei anderer Art der Abfüllung dürfen gleiche Mengen nur auf Höfen, in Schuppen oder solchen Kellern gelagert werden, die von angrenzenden Räumen feuersicher abgeschlossen sind.

§ 11. I. Mengen von mehr als 600 kg, aber nicht mehr als 10000 kg dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde in Räumen zu ebener Erde oder in Kellern unter Beachtung der Vorschriften des § 5 Abs. II und III, jedoch ohne Beschränkung der Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen, oder nach § 5 Abs. IV gelagert werden.

II. Mengen von mehr als 10000 kg, aber nicht mehr als 50000 kg dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Bei Aufbewahrung solcher Mengen in Tanks ist eine Schutzzone dann nicht erforderlich, wenn die Behälter ganz unter der Erde eingegraben sind. In allen anderen Fällen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Bedingungen unter Anlehnung an die im § 7 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe vorzuschreiben, daß die Schutzzone je nach den örtlichen Verhältnissen bei freistehenden Tanks bis auf 5 m, bei Lagerung in anderer Umschließung bis auf 10 m beschränkt werden kann.

III. Mengen von mehr als 50000 kg dürfen nur mit landespolizeilicher Erlaubnis gelagert werden. Dabei finden die Vorschriften des § 7b—h mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schutzzone bei einer 500000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 20 m beschränkt werden kann.

Abschnitt III.

Vorschriften für die Klasse III.

§ 12. I. Bei der Lagerung von Mengen von nicht mehr als 10000 kg in Fässern ist das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung zu verhindern.

II. Mengen von mehr als 10000 kg, aber nicht mehr als 50000 kg dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde auf besonderen Lagerhöfen oder in Lagerhäusern aufbewahrt werden.

Soweit nicht auf Lagerhöfen in demjenigen Teil, in dem die Flüssigkeit aufbewahrt wird, durch Tieferlegung der Sohle dafür gesorgt ist, daß die

[1]) Vgl. Anmerkung zu §§ 3ff.

Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens nicht fortfließen können, ist der Lagerhof mit einer massiven Mauer oder einem genügend starken Erdwall zu umgeben. Bei Unterbrechungen derselben ist durch genügend hohe Bordschwellen das Fortfließen von Oel zu verhindern. Zur Beleuchtung der Lagerhöfe müssen geschlossene Laternen benutzt werden.

Lagerhäuser müssen massiv und mit feuersicherer Bedachung gebaut werden und so beschaffen sein, daß das Ausfließen der Flüssigkeiten im Falle eines Brandes aus dem Lagerhause verhindert wird. Die Lagerräume dürfen keinen Zugang zu anderen Räumen haben, ihre Zugänge müssen unmittelbar ins Freie führen. Hinsichtlich der Beleuchtung und der Benutzung von Feuer und Licht sind die Vorschriften des § 5 Abs. III maßgebend.

Der Ortspolizeibehörde bleibt es überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgerätschaften Bestimmung zu treffen. Das Betreten der Lagerhöfe und Lagerräume außerhalb der Arbeitszeit ist nur gemäß der Bestimmungen des § 7h den daselbst bezeichneten Personen zu gestatten.

III. Die Aufbewahrung von Mengen von mehr als 50000 kg unterliegt den Bestimmungen des § 11 Abs. III mit der Maßgabe, daß die Schutzzone bei einer 500000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 10 m eingeschränkt werden kann.

Abschnitt IV.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 13.[1] I. Werden der Klasse nach verschiedene unter diese Verordnung fallende Flüssigkeiten miteinander oder mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten (Spiritus, Aetherarten, Spritlacken und dergl.) in demselben Raum oder in solchen Räumen, welche nicht feuersicher voneinander getrennt sind, zusammen gelagert, so finden, unbeschadet der für die anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten etwa bestehenden besonderen Vorschriften auf die Gesamtmenge aller leicht entzündlichen Flüssigkeiten hinsichtlich des Lagerraumes die für die leichtest entflammbare Flüssigkeit geltenden Vorschriften Anwendung. Die Beschaffenheit der Gefäße bestimmt sich nach der Art und Menge der einzelnen Flüssigkeiten.

In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen Mineralöle miteinander oder mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten bis zu einer Gesamtmenge von 150 kg aufbewahrt werden. Darunter dürfen sich bis zu 30 kg Mineralöle der Klasse I befinden, wenn die Vorschriften des § 4 erfüllt sind; im anderen Falle bestimmt sich die Höchstmenge letzterer Flüssigkeit nach § 3.

II. An den in den Lagerräumen zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Gefäßen oder auf besonderen dabei angebrachten Tafeln muß die leicht lesbare und nicht verwischbare Aufschrift „Feuergefährlich" und eine Bezeichnung angebracht sein, welche die Tara und das Fassungsvermögen nach dem Gewicht derjenigen Flüssigkeit angibt, für welche die Gefäße dienen. Bei Berechnung der gelagerten Flüssigkeiten werden auch die nur teilweise gefüllten Gefäße nach ihrem vollen Fassungsvermögen berechnet.

§ 14. I. Leere Fässer aus brennbarem Material dürfen in denjenigen Fällen, in welchen ein Lagerhof ganz oder teilweise (vergl. §§ 11, 12) nach den Vorschriften des § 7 angelegt werden muß, außerhalb der Schutzzone in beliebigen Mengen gelagert werden, jedoch müssen die Stapel je nach den örtlichen Verhältnissen 5—10 m von den Grenzen und allen Gebäuden entfernt bleiben. Den Behörden, welche die Erlaubnis zu erteilen haben, bleibt es überlassen, für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege anzuordnen.

II. Welche Mengen leerer Fässer aus brennbarem Material in anderen Fällen aufgestellt werden dürfen, unterliegt der Festsetzung der örtlichen Polizeiverwaltung mit der Maßgabe, daß Faßstapel von mehr als 1500 Fässern nur zuläßig sind, wenn sie 5—10 m von Gebäuden entfernt bleiben und für Lösch-

[1]) Vergl. Anmerkung zu §§ 3 ff.

gerätschaften fahrbare Zuwege besitzen oder vollständig isoliert im Freien angelegt werden.

Abschnitt V.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 15. I. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der im § 1 bezeichneten Flüssigkeiten in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben und in solchen an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums sowie auf die Mitnahme der Flüssigkeiten in Motorwagen. Für die Aufbewahrung und Verarbeitung in gewerblichen Anlagen, die unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallen, hat die genehmigende Behörde, für den Verkehr auf Zollhöfen und in Güterschuppen, auf Bahnhöfen sowie Tankwagen, auf Ladegleisen die daselbst zuständige Aufsichtsbehörde die Bedingungen festzusetzen.

II. Die Verordnung findet auf andere, nicht im Abs. I. genannte gewerbliche Anlagen, in denen die Flüssigkeiten bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß Menge und Art der Lagerung der zum Gewerbebetriebe bestimmten Flüssigkeiten, unbeschadet der etwa für diese Betriebe ergangenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften, von der örtlichen Polizeiverwaltung nach Anhörung der zuständigen Gewerbeinspektion festzusetzen sind.

§ 16. I. Sind die in den §§ 3—14 getroffenen Vorschriften erfüllt, so dürfen in bestehenden, zur Lagerung von Flüssigkeiten polizeilich angemeldeten oder genehmigten Lagerräumen und Lagerhöfen die durch diese Verordnung festgesetzten Höchstmengen nach Anmeldung bei der zuständigen Behörde ohne weiteres gelagert werden.

II. Im übrigen müssen die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Lagerräume, Lagerhöfe und gewerblichen Anlagen innerhalb zweier Jahre den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend eingerichtet werden.

Die Bestimmungen über die Schutzzone sowie diejenigen des § 7 d und f finden auf bestehende Anlagen keine Anwendung.

§ 17. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag durch die Landespolizeibehörde genehmigt werden.

§ 18. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere § 367 Nr. 6, Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder entsprechender Haft bestraft.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1903 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle ihr etwa entgegenstehenden Verordnungen, soweit sie nicht hafenpolizeilicher Natur sind, sowie die frühere den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 20. Juni 1883 außer Wirksamkeit.

Die Sicherheitsvorschriften für Benzinwäschereien ꝛc. sind in der folgenden Polizeiverordnung vom 20. Mai 1905 — Amtsbl. S. 172 — enthalten:

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie § 120e Abs. 2. der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1900 wird nach Anhörung des Vorstandes der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Potsdam für den Regierungsbezirk Potsdam mit Ausschluß der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf alle Reinigungsanstalten, in denen Benzin oder ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden, und Betriebe, in denen die in diesen Anstalten verwendeten Reinigungsmittel zu erneuter Verwendung gereinigt werden.

A. Vorschriften für Reinigungsanstalten, die nie mehr als 10 kg Benzin im Vorrat und Betrieb haben.

1. Ueber die für den Betrieb beschafften Benzinmengen ist sorgfältig Buch

zu führen und den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten auf Verlangen unter Vorlegung dieses Buches Auskunft zu erteilen.

2. Räume, in denen Benzin gelagert oder verwendet wird, oder in denen mit Benzin gereinigte Stoffe getrocknet werden, dürfen mit Räumen, in denen sich offenes Feuer befindet, weder durch Türen, noch durch Fenster, noch durch Riemendurchlässe oder sonstige Oeffnungen in Verbindung stehen.

3. Die vorbezeichneten Lager-, Arbeits- und Trockenräume dürfen mit offenem Licht oder brennender Zigarre, Pfeife oder dergleichen nicht betreten werden. Die künstliche Beleuchtung dieser Räume darf nur durch luftdicht gegen sie abgeschlossene Außenbeleuchtung oder durch eine elektrische Innenbeleuchtung, an der die Uebertragung von Explosionen ausgeschlossen ist, bewirkt werden.

In diesen Räumen dürfen nur solche Heizvorrichtungen vorhanden sein, welche von außerhalb durch Dampf, Heißluft oder Heißwasser erwärmt werden.

4. In den Arbeitsräumen dürfen Benzinvorräte nur in metallenen, an den Oeffnungen mit Sicherheitsverschlüssen versehenen Gefäßen aufbewahrt werden. Im übrigen gelten für die Lagerung von Benzinvorräten die Bestimmungen der Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Mineralölen. Unter Vorräten sind die nicht im Kreislauf der ständigen Verarbeitung und Wiedergewinnung befindlichen Mengen zu verstehen.

Auch das den Vorratsgefäßen entnommene, zur Verarbeitung bestimmte Benzin darf nur in unzerbrechliche Gefäße gefüllt werden.

5. Die zu reinigenden Gegenstände sind vor der Reinigung sorgfältig von etwa darin befindlichen Zündhölzern und anderen durch Reibung entzündbaren Stoffen zu befreien.

6. Dem Benzin ist vor der jedesmaligen Verwendung ein elektrische Erregungen verhütendes Mittel — Antielektrikum — in genügender Menge hinzuzusetzen. Bei Arbeiten, die den Zusatz nicht vertragen, ist in anderer Weise für einen gefahrlosen Ausgleich elektrischer Erregungen zu sorgen.

7. Zum Aufsaugen von etwa ausfließendem Benzin ist trockner Sand in genügenden Mengen vorrätig zu halten.

8. Vor dem Trocknen ist das Benzin aus den gereinigten Gegenständen so gut wie möglich mechanisch zu entfernen.

9. In die Plätträume der Benzinwäschereien dürfen die mit Benzin gereinigten Stoffe nur dann gebracht werden, wenn sie völlig getrocknet sind.

10. Abgänge des Betriebs dürfen nur nach vollständigem Verflüchtigen des ihnen anhaftenden Benzins verbrannt werden.

11. Die Arbeiter dürfen weder Streichhölzer noch sonstige Feuerzeuge in den Benzinbetrieb mitbringen. Trunkene Arbeiter sind aus den Räumen, in denen mit Benzin gearbeitet wird, sofort zu entfernen. Gewohnheitstrinker dürfen in Benzinbetrieben nicht beschäftigt werden.

12. Für den Fall eines Brandes müssen eine flammsichere Decke, Verbandzeug und Mittel gegen Brandwunden zur Hand sein.

B. Vorschriften für Reinigungsanstalten, die mehr als 10 kg Benzin im Vorat und Betrieb haben, und für Anstalten, in denen gebrauchtes Benzin zu erneuter Verwendung gereinigt wird.

Für Anstalten dieser Art gelten neben den Vorschriften unter A. 2 bis 12 noch folgende besondere Vorschriften.

1. Die Betriebsstätte muß von den Nachbargrenzen mindestens 6 m entfernt bleiben oder von den Nachbargebäuden durch Brandmauern getrennt sein. Sie darf nicht in gefährlicher Nähe von offenen Feuerstätten und von Räumen und Plätzen, wo leicht feuerfangende Gegenstände lagern oder verarbeitet werden, errichtet werden.

Ausnahmen kann der Regierungspräsident gestatten.

2. Für Räume, in denen Benzin verwendet oder destilliert wird, gilt folgendes:

a. Unter Wohn- oder Arbeitsräumen sowie unter anderen Räumen, die zur Vereinigung von Menschen dienen, dürfen sich diese Räume in Neuanlagen überhaupt nicht und in schon bestehenden Anlagen nur dann befinden, wenn sie eine feuerfeste Decke haben.
b. Die Wände müssen aus feuersicherem Material bestehen.
c. Die Fußböden müssen feuersicher und undurchlässig sein. Etwa auf den Fußboden fließendes Benzin darf nicht ins Freie oder in andere Arbeitsräume gelangen können.
d. Für ausreichende Absaugung der Luft dicht über dem Fußboden ist Sorge zu tragen. Die abgesaugte Luft darf nicht in die Nähe von Feuer geführt werden.
e. Jeder Raum muß zwei entgegengesetzt liegende Ausgänge haben, welche nicht durch andere Räume, in denen mit Benzin gearbeitet wird, führen dürfen. Im Erd- und Kellergeschoß müssen diese Ausgänge unmittelbar ins Freie, in anderen Geschossen unmittelbar oder durch feuersichere Gänge nach zwei feuerfesten Treppen führen. Die Türen der Ausgänge müssen aus starkem Holz mit beiderseitiger Eisenblechbekleidung bestehen, nach außen aufschlagen und selbsttätig in Mauerfalze schließen. Die in den Umfassungswänden befindlichen Fenster müssen mit eisernen Schlagläden versehen sein, die sich auch vom Erdboden aus fest schließen lassen. Eiserne Türen sind unlässig.
f. Bei Neuanlagen müssen die Räume zu ebener Erde oder im höchsten zum dauernden Aufenthalt von Menschen zugelassenen Stockwerk liegen.

3. Räume, in denen mit Benzin gereinigte Stoffe getrocknet werden, sind besonders hoch und luftig herzustellen und von allen anderen Arbeitsräumen feuersicher zu trennen. Betriebe, in denen Arbeitsmaschinen motorisch angetrieben werden, haben auf Erfordern der Polizeibehörde für ihre Trockenräume wirksame künstliche Ventilationseinrichtungen zu verwenden.

4. In Lager-, Arbeits- und Trockenräumen dürfen keine elektrischen Motoren oder Explosionsmotoren mit offener Zündung aufgestellt werden.

5. In alle Lager-, Wasch-, Trocken- und Destillationsräume muß dicht über dem Fußboden eine mindestens 20 Millimeter weite Dampfleitung münden, deren Ventil außerhalb des Raums liegen und leicht erreichbar sein muß. Im Fall eines Brandes ist der davon betroffene Raum von Menschen zu verlassen und der Dampf nach Schließung der Türen, Fenster, Fensterläden und Lüftungsklappen durch Oeffnung des Ventils in den Raum zu lassen. Ist kein genügender Dampfbetrieb vorhanden, so müssen Löschmittel von gleicher Wirksamkeit wie Dampf vorhanden sein, z. B. Kohlensäure oder Ammoniak in Form von Bomben.

6. Während des Arbeitens mit Benzin dürfen in denselben Räumen keine anderen Arbeiten vorgenommen werden.

7. Standgefäße, in denen verunreinigtes Benzin gesammelt oder durch Absetzen oder Säurezusatz gereinigt wird, sind gut verschlossen zu halten.

8. Waschtrommeln, Zentrifugen und Benzinspülgefäße sind mit gut schließenden Deckeln zu versehen, die nur solange geöffnet bleiben dürfen, als dies für das Ein- und Ausbringen der zu reinigenden, auszuschleudernden oder nachzuspülenden Gegenstände unbedingt notwendig ist.

9. Waschtrommeln, Zentrifugen, Spülgefäße, Rohrleitungen und Aufbewahrungsgefäße für Benzin sind mindestens vierteljährlich einmal von einem Betriebsleiter, Meister oder Vorarbeiter auf ihre Dichtigkeit zu untersuchen. Der Befund der Untersuchung ist von dem Untersuchenden mit einem Vermerk über die Abstellung vorgefundener Mängel in ein Buch einzutragen, welches den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten auf Ersuchen vorzulegen ist.

Etwa benutzte elektrische Einrichtungen sind mindestens alljährlich durch einen sachverständigen Elektrotechniker auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Auch der Befund dieser Prüfung ist von dem Sachverständigen in das vorbezeichnete Buch einzutragen.

10. Arbeitstische, auf welchen die Stoffe mit in Benzin getauchten Bürsten

oder Schwämmen behandelt werden, sind mit Gefäll und mit Rinnen zu versehen, aus welchen das überschüssige Benzin durch geschlossene Rohre in dichte Sammelbehälter geleitet wird.

11. Der Transport von Benzin in größeren Mengen als 10 kg zwischen den Lagerräumen, Waschräumen und Reinigungsapparaten darf nur in geschlossenen, durch Hähne absperrbaren Röhren oder in dicht schließenden Gefäßen erfolgen.

12. Der Dampfdestillierapparat muß, solange er in Benutzung ist, überwacht werden. Die Heizung des Apparates und die Kühlwassermengen müssen so reguliert werden, daß kein unkondensierter Benzindampf aus dem Kühler entweichen kann. Die Verbindungen der einzelnen Teile des Apparats dürfen nicht durch Weichlot hergestellt sein und müssen hermetisch und dauerhaft schließen. In dem Apparat darf kein Ueberdruck entstehen, daher dürfen weder vor noch hinter dem Kühler Hähne geschlossen sein. Ist ein Hahn hinter dem Kühler vorhanden, so muß durch Anbringung eines offenen, nach oben gerichteten Entlüftungsrohrs die Entstehung von Ueberdruck in der Blase verhindert werden.

C. Die Vorschriften unter A und B finden auf Reinigungsanstalten, in denen statt des Benzins ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden, und auf Anstalten, in denen gebrauchte Reinigungsmittel dieser Art zu erneuter Verwendung gereinigt werden, sinngemäße Anwendung.

D. Der Regierungspräsident kann von den Bestimmungen unter B 2e und B 5 und vorübergehend für bestehende Anlagen auch von einzelnen der übrigen Bestimmungen Ausnahmen zulassen.

E. Die vorstehenden Bestimmungen (A bis D) sind vollständig und in deutlicher Schrift in den Arbeitsräumen zum Aushang zu bringen.

F. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

G. Vorstehende Polizeiverordnung tritt für neue Anlagen am Tage der Verkündigung, für bestehende am 1. Juli 1906 in Kraft.

§ 145.

Ueber die Aufbewahrung und Beförderung von Sprengöl ist jetzt maßgebend die oben — Seite 124 — abgedruckte Polizeiverordnung vom 14. September 1905 — Amtsbl. S. 344.

Die Beförderung von Sprengöl und Dynamit durch die bebauten Teile des Weichbildes von Berlin ist verboten. (Reg.-V. vom 8. November 1877 — Amtsbl. S. 369.)

Wegen der Feuerwerkszigarren bestimmt die Polizeiverordnung vom 9. Juli 1875 — Amtsbl. S. 227 — was folgt:

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassen wir für den Umfang des Regierungsbezirks die nachstehende Verordnung:

§ 1. Das Feilhalten und jeder Vertrieb von Zigarren und Zigaretten, welche Feuerwerkskörper enthalten, ist verboten.

§ 2. Uebertretungen dieses Verbots werden mit Geldbußen bis zu dreißig Mark ev. entsprechender Haft geahndet.

§ 146.

Ueber die Beseitigung der Vorrichtungen, welche den Abzug des Rauches aus den Oefen nach den Schornsteinen verhindern (s. g. Ofenklappen), sind die beiden folgenden Pol.-V. vom 23. Oktober 1886 für die Städte (Amtsbl.

S. 491) und vom 9. Juni 1893 für die Landgemeinden und Gutsbezirke (Amtsbl. S. 297) erlassen:

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.=S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.=S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks, mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Potsdam, für welches die Angelegenheit bereits anderweit geregelt ist, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. In den Städten dürfen Vorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach den Schornsteinen zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber und dergleichen, an Oefen in Zukunft nicht mehr angebracht werden.

§ 2. Soweit dergleichen Vorrichtungen an Oefen vorhanden sind, müssen dieselben entfernt werden, sobald die Oefen zur Umsetzung gelangen. Bis zum 1. Juli 1890 müssen die bezeichneten Vorrichtungen an Oefen überhaupt und auch in dem Falle beseitigt sein, wenn die betreffenden Oefen in der Zwischenzeit noch nicht zur Umsetzung gelangt sein sollten.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf Rauchrohre, welche offenen Kaminen zur Rauchableitung dienen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung ziehen Geldstrafe bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnismäßige Haft tritt, nach sich.

Potsdam, den 23. Oktober 1886.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.=S. S. 265) und der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.=S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Landgemeinden und Gutsbezirke des Regierungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. In den Landgemeinden und Gutsbezirken dürfen Vorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach den Schornsteinen verhindern, als Klappen, Schieber und dergleichen, an Oefen in Zukunft nicht mehr angebracht werden.

§ 2. Soweit solche Vorrichtungen an Oefen vorhanden sind, müssen sie entfernt werden, sobald die Oefen zur Umsetzung gelangen. Bis zum 1. Juli 1898 müssen diese Vorrichtungen an Oefen in jedem Falle beseitigt sein.

Soweit bei Erlaß dieser Verordnung durch Kreis- oder Ortspolizeiverordnung bereits ein früherer Zeitpunkt für die Beseitigung vorgeschrieben ist, bewendet es bei solchem.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden auf Rauchrohre, welche offenen Kaminen zur Rauchableitung dienen, keine Anwendung.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung ziehen Geldstrafen bis zum Betrage von sechzig Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnismäßige Haft tritt, nach sich.

Potsdam, den 9. Juni 1893.

§ 147.

Das Aufsteigenlassen von Luftballons, welche durch Feuer getrieben werden, verbietet folgende Pol.=V. vom 22. Dezember 1894 (Amtsbl. für 1895 S. 1):

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Es ist verboten, Luftballons unter Anwendung hellen oder glimmenden Feuers aufsteigen zu lassen.

§ 2. Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Versicherung gegen Feuergefahr.

§ 148.

Wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde[1]) Aussteuer-, Sterbe- oder Witwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. (Reichsstrafgesetzb. § 360 Nr. 9 — Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 111.)

Diese Vorschrift findet auch auf Feuerversicherungsgesellschaften Anwendung. (Reg.-V. vom 8. Februar 1852 — Amtsbl. S. 46.)

In betreff der unbeweglichen Sachen, als: Gebäude und dgl., und deren Versicherung gegen Feuergefahr gelten für den Regierungsbezirk Potsdam:

die Satzung der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg vom 27. Februar 1901 / 3. Juni 1901 (Amtsbl. S. 309. Sonderbeilage zum 26. Stück von 1901) mit den Nachträgen vom 27. Februar/2. März / 14. Mai 1903 (Amtsblatt Sonderbeilage zum 26. Stück), vom 25. Februar / 7. April 1905 (Amtsbl. S. 144) und vom 23. Februar / 28. April 1906 (Amtsbl. S. 193) sowie das revidierte Reglement der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg vom 21. Februar 1896 / 24. März 1896 (Amtsbl. S. 219 und Beilage zum 19. Stück von 1896) sowie der erste Nachtrag zu letzterem vom 5./8. März 1902 (Amtsbl. S. 177.)

Für das Mobiliarfeuerversicherungswesen aber ist das Gesetz vom 8. Mai 1837 — Ges.-S. S. 102 — ergänzt durch Gesetz vom 30. Mai 1841 — Ges.-S. S. 122 — und geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1861 — Ges.-S. S. 445 — maßgebend.

---

[1]) Des Oberpräsidenten, nach der Allerh. Kabinettsorder vom 29. September 1833 — Ges.-S. S. 121.

VIII. Gesundheits- und Begräbnispolizei.

A. Gesundheitspolizei.

I. Aufsicht auf Leben und Gesundheit der Menschen.

a) Nahrungsmittel, Getränke und Gebrauchsgegenstände.

§ 149.

Wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch, feilhält oder verkauft, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. R.-Str.-G.-B. § 377 Nr. 7.

Ist der Verkauf der Nahrungs- oder Genußmittel wissentlich geschehen oder sind sie unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten, so tritt eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder eine dieser Strafen ein. (Reichs-Ges. vom 14. Mai 1879 § 10 Ziffer 2 — Reichs-Gesetzbl. S. 147.)

Neben der Geldstrafe oder Haft ist auch auf Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaren zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. (Reichs-Ges. vom 14. Mai 1879 § 15. — Reichs-Gesetzbl. S. 148.)

Bei absichtlicher Beimischung schädlicher Stoffe treten härtere Strafen ein, ja selbst lebenslängliche Zuchthausstrafe. (Reichs-Ges. vom 14. Mai 1879 §§ 12 und 13 — Reichs-Ges. S. 147.)

§ 150.

Gesetz vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 3. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feil-

gehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in § 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugnis beginnt mit der Rechtskraft des Urteils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 4. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den im §§ 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§ 5. Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Tieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Tieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.[1])

§ 6. Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.[2])

§ 7. Die auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 8. Wer den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§ 9. Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von 50 bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes

---

[1]) Vgl. Gesetz vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen; vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben; Verordnung vom 24. Februar 1882, betreffend das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, und vom 7. Juli 1902, betreffend den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen.

[2]) Vgl. Verordnung vom 1. Februar 1891, betreffend Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen.

verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.[1])

§ 11. Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft ein.

§ 12. Mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§ 13. War in den Fällen des § 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Täter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 14. Ist eine der in den §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlungen ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 15. In den Fällen der §§ 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 16. In dem Urteil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

Sofern infolge polizeilicher Untersuchung von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last.[2])

Dieselben sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

---

[1]) Vgl. Gesetz vom 24. Mai 1901 — Reichs-Gesetzbl. S. 175 — und Verordnung vom 29. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

[2]) Zusatz gemäß dem Gesetze vom 29. Juni 1887 — Reichs-Gesetzbl. S. 276.

§ 17. Besteht für den Ort der Tat eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

§ 151.

Gesetz über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine", „Verkauf von Margarinekäse", „Verkauf von Kunstspeisefett" tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Margarinekäse im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen käseartigen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Tier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

§ 2. Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" tragen. Die Gefäße müssen außerdem mit einem stets sichtbaren, bandförmigen Streifen von roter Farbe versehen sein, welcher bei Gefäßen bis zu 35 Zentimeter Höhe mindestens 2 Zentimeter, bei höheren Gefäßen mindestens 5 Zentimeter breit sein muß.

Wird Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett in ganzen Gebinden und Kisten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten sowie die von dem Fabrikanten zur Kennzeichnung der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse angewendeten Zeichen (Fabrikmarke) zu enthalten.

Im gewerbsmäßigen Einzelverkaufe müssen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" mit dem Namen des Verkäufers angebracht ist.

Wird Margarine oder Margarinekäse in regelmäßig geformten Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch muß denselben die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse" eingepreßt sein.

§ 3. Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt auch die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine, sofern mehr als 100 Gewichtsteile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtsteile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

§ 4. In Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett

verboten. Ebenso ist in Räumen, woselbst Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarinekäse untersagt.

In Orten, welche nach dem endgültigen Ergebnisse der letztmaligen Volkszählung weniger als 5000 Einwohner hatten, findet die Bestimmung des vorstehenden Absatzes auf den Kleinhandel und das Aufbewahren der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstätten sowie auf das Verpacken der daselbst im Kleinhandel zum Verkaufe gelangenden Waren keine Anwendung. Jedoch müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorratsgefäßen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz und Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

Für Orte, deren Einwohnerzahl erst nach dem endgültigen Ergebnis einer späteren Volkszählung die angegebene Grenze überschreitet, wird der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschrift des zweiten Absatzes nicht mehr Anwendung findet, durch die nach Anordnung der Landeszentralbehörde zuständigen Verwaltungsstellen bestimmt. Mit Genehmigung der Landeszentralbehörde können diese Verwaltungsstellen bestimmen, daß die Vorschrift des zweiten Absatzes von einem bestimmten Zeitpunkt ab ausnahmsweise in einzelnen Orten mit weniger als 5000 Einwohnern nicht Anwendung findet, sofern der unmittelbare räumliche Zusammenhang mit einer Ortschaft von mehr als 5000 Einwohnern ein Bedürfnis hierfür begründet.

Die auf Grund des dritten Absatzes ergehenden Bestimmungen sind mindestens sechs Monate vor dem Eintritte des darin bezeichneten Zeitpunktes öffentlich bekannt zu machen.

§ 5. In öffentlichen Angeboten sowie in Schlußscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konnossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken, welche sich auf die Lieferung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett beziehen, müssen die diesem Gesetz entsprechenden Warenbezeichnungen angewendet werden.

§ 6. Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, müssen einen die allgemeine Erkennbarkeit der Ware mittels chemischer Untersuchung erleichternden, Beschaffenheit und Farbe derselben nicht schädigenden Zusatz enthalten.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Bundesrat erlassen und im Reichs-Gesetzblatte veröffentlicht.

§ 7. Wer Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig herstellen will, hat davon der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, hierbei auch die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waren dauernd bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Veränderungen bezüglich der der Anzeigepflicht unterliegenden Räume und Personen sind nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 1 der zuständigen Behörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 8. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten und daselbst Revisionen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 9. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Margarine, Margarine-

käse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 10. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, welche durch die Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

Die Beauftragten der Polizeibehörden sind hierauf zu beeidigen.

§ 11. Der Bundesrat ist ermächtigt, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten.[1])

§ 12. Der Bundesrat ist ermächtigt,

1. nähere, im Reichs-Gesetzblatte zu veröffentlichende Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des § 2 zu erlassen,
2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Durchführung dieses Gesetzes sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Gesetzbl. S. 145), erforderlichen Untersuchungen von Fetten und Käsen vorzunehmen sind.

§ 13. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr eine der nach § 3 unzulässigen Mischungen herstellt;
2. wer in Ausübung eines Gewerbes wissentlich solche Mischungen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt:
3. wer Margarine oder Margarinekäse ohne den nach § 6 erforderlichen Zusatz vorsätzlich herstellt oder wissentlich verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Im Wiederholungsfalle tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden kann: diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

§ 15. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer als Beauftragter der Polizeibehörde unbefugt Betriebsgeheimnisse, welche kraft seines Auftrags zu seiner Kenntnis gekommen sind, offenbart, oder geheimgehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, von denen er kraft seines Auftrags Kenntnis erlangt hat, nachahmt, solange dieselben noch Betriebsgeheimnisse sind.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 16. Mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

---

[1]) Butter, welche in 100 Gewichtsteilen weniger als 80 Gewichtsteile Fett oder in ungesalzenem Zustande mehr als 18 Gewichtsteile, in gesalzenem Zustande mehr als 16 Gewichtsteile Wasser enthält, darf vom 1. Juli 1902 ab gewerbsmäßig nicht verkauft oder feilgehalten werden. — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 64).

1. wer den Vorschriften des § 8 zuwider den Eintritt in die Räume, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 9 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunfterteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 7 zuwiderhandelt;
2. wer bei der nach § 9 von ihm erforderten Auskunfterteilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht.

§ 18. Außer den Fällen der §§ 14 bis 17 werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen die in Gemäßheit der §§ 11 und 12 Ziffer 1 ergehenden Bestimmungen des Bundesrats mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Im Wiederholungsfall ist auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, oder auf Haft, oder auf Gefängnis bis zu drei Monaten zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

§ 19. In den Fällen der §§ 14 und 18 kann neben der Strafe auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, verkauften, feilgehaltenen oder sonst in Verkehr gebrachten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 20. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Fällen des § 14 die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung angeordnet werden muß.

§ 21. Die Bestimmungen des § 4 treten mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1897 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) außer Kraft.

Urkundlich 2c.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 4. Juli 1897. (Reichs-Gesetzbl. S. 591).

Zur Ausführung der Vorschriften in § 2 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 Reichs-Gesetzbl. S. 475) hat der Bundesrat in Gemäßheit der § 12 Nr. 1 und § 6 Absatz 2 dieses Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

1. Um die Erkennbarkeit von Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, zu erleichtern (§ 6 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897), ist den bei der Fabrikation zur Verwendung kommenden Fetten und Oelen Sesamöl zuzusetzen. In 100 Gewichtsteilen der angewandten Fette und Oele muß die Zusatzmenge bei Margarine mindestens 10 Gewichtsteile, bei Margarinekäse mindestens 5 Gewichtsteile Sesamöl betragen.

Der Zusatz des Sesamöls hat bei dem Vermischen der Fette vor der weiteren Fabrikation zu erfolgen.

2. Das nach Nr. 1 zuzusetzende Sesamöl muß folgende Reaktion zeigen:

Wird ein Gemisch von 0,5 Raumteilen Sesamöl und 99,5 Raumteilen Baumwollsamenöl oder Erdnußöl mit 100 Raumteilen rauchender Salzsäure vom spezifischen Gewicht von 1,19 und einigen Tropfen einer 2prozentigen alko-

holischen Lösung von Furfurol geschüttelt, so muß die unter der Oelschicht sich absetzende Salzsäure eine deutliche Rotfärbung annehmen.

Das zu dieser Reaktion dienende Furfurol muß farblos sein.

3. Für die vorgeschriebene Bezeichnung der Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes), sind die anliegenden Muster mit der Maßgabe zum Vorbilde zu nehmen, daß die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht mehr als das Siebenfache der Höhe sowie nicht weniger als 30 Zentimeter und nicht mehr als 50 Zentimeter betragen darf. Bei runden oder länglich runden Gefäßen, deren Deckel einen größten Durchmesser von weniger als 35 Zentimeter hat, darf die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung bis auf 16 Zentimeter ermäßigt werden.

4. Der bandförmige Streifen von roter Farbe in einer Breite von mindestens 2 Zentimeter bei Gefäßen bis zu 35 Zentimeter Höhe und in einer Breite von mindestens 5 Zentimeter bei Gefäßen von größerer Höhe (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) ist parallel zur unteren Randfläche und mindestens 3 Zentimeter von dem oberen Rande entfernt anzubringen. Der Streifen muß sich oberhalb der unter Nr. 3 bezeichneten Inschrift befinden und ohne Unterbrechung um das ganze Gefäß gezogen sein. Derselbe darf die Inschrift und deren Umrahmung nicht berühren und auf den das Gefäß umgebenden Reifen oder Leisten nicht angebracht sein.

5. Der Name oder die Firma des Fabrikanten, sowie die Fabrikmarke (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes) sind unmittelbar über, unter oder neben der in Nr. 3 bezeichneten Inschrift anzubringen, ohne daß sie den in Nr. 4 erwähnten roten Streifen berühren.

6. Die Anbringung der Inschriften und der Fabrikmarke (Nr. 3 und 5) erfolgt durch Einbrennen oder aufmalen. Werden die Inschriften aufgemalt, so sind sie auf weißem oder hellgelbem Untergrunde mit schwarzer Farbe herzustellen. Die Anbringung des roten Streifens (Nr. 4) geschieht durch Aufmalen. Bis zum 1. Januar 1898 ist es gestattet, die Inschrift „Margarinekäse“, „Kunstspeisefett“, die Fabrikmarke und den roten Streifen auch mittels Aufklebens von Zetteln oder Bändern anzubringen.

7. Die Inschriften und die Fabrikmarke (Nr. 3 und 5) sind auf den Seitenwänden des Gefäßes an mindestens zwei sich gegenüberliegenden Stellen, falls das Gefäß einen Deckel hat, auch auf der oberen Seite des letzteren, bei Fässern auch auf beiden Böden anzubringen.

8. Für die Bezeichnung der würfelförmigen Stücke (§ 2 Absatz 4 des Gesetzes) sind ebenfalls die anliegenden Muster zum Vorbilde zu nehmen. Es findet jedoch eine Beschränkung hinsichtlich der Größe (Länge und Höhe) der Einrahmung nicht statt. Auch darf das Wort „Margarine“ in zwei, das Wort „Margarinekäse“ in drei untereinander zu setzende, durch Bindestriche zu verbindende Teile getrennt werden.

9. Auf die beim Einzelverkaufe von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett verwendeten Umhüllungen (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) findet die Bestimmung unter Nr. 3 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht weniger als 15 Zentimeter betragen darf. Der Name oder die Firma des Verkäufers ist unmittelbar über, unter oder neben der Inschrift anzubringen.

MARGARINE

MARGARINEKAESE

KUNSTSPEISEFETT

§ 152.

Verordnung, betreffend das Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen, vom 1. Februar 1891. Ges.-S. S. 11.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 6 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc., vom 14. Mai 1879, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Maschinen, welche zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen bestimmt sind, ist verboten.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich zc.

§ 153.

Gesetz über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901. (Reichs-Gesetzbl. S. 175.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Wein ist das durch alkoholische Gärung aus dem Safte der Weintraube hergestellte Getränk.

§ 2. Als Verfälschung oder Nachahmung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) ist nicht anzusehen:

1. die anerkannte Kellerbehandlung einschließlich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiß, Gelatine, Hausenblase und dergl.), von Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols, sofern es sich um Getränke handelt, die als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Raumteil auf einhundert Raumteile Wein betragen;
2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;
3. die Entsäuerung mittels reinen gefällten kohlensauren Kalkes;
4. der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung, sofern ein solcher Zusatz nur erfolgt, um den Wein zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren; auch darf der gezuckerte Wein seiner Beschaffenheit und seiner Zusammensetzung nach, namentlich auch in seinem Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen, nicht unter den Durchschnitt der ungezuckerten Weine des Weinbaugebiets, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, herabgesetzt werden.

§ 3. Es ist verboten die gewerbsmäßige Herstellung oder Nachmachung von Wein unter Verwendung

1. eines Aufgusses von Zuckerwasser oder Wasser auf Trauben, Traubenmaische oder ganz oder teilweise entmostete Trauben, jedoch ist der Zusatz wässeriger Zuckerlösung zur vollen Rotweintraubenmaische zu dem in § 2 Nr. 4 angegebenen Zwecke mit den dort bezeichneten Beschränkungen behufs Herstellung von Rotwein gestattet;
2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Hefen;
3. von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Abkochungen) oder eingedickten Moststoffen, unbeschadet der Verwendung bei der Herstellung von solchen Getränken, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) aus-

ländischen Ursprungs in den Verkehr kommen. Betriebe, in welchen eine derartige Verwendung stattfinden soll, sind von dem Inhaber vor dem Beginne des Geschäftsbetriebs der zuständigen Behörde anzuzeigen;

4. von anderen als den im § 2 Nr. 4 bezeichneten Süßstoffen, insbesondere von Saccharin, Dulcin oder sonstigen künstlichen Süßstoffen;
5. von Säuren, säurehaltigen Stoffen, insbesondere von Weinstein und Weinsäure, von Bukettstoffen, künstlichen Moststoffen oder Essenzen, unbeschadet der Verwendung aromatischer oder arzneilicher Stoffe bei der Herstellung von solchen Weinen, welche als landesübliche Gewürzgetränke oder als Arzneimittel unter den hierfür gebräuchlichen Bezeichnungen (Wermutwein, Maiwein, Pepsinwein, Chinawein und dergleichen) in den Verkehr kommen;
6. von Obstmost und Obstwein, von Gummi oder anderen Stoffen, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 2 Nr. 1, 3, 4.

Getränke, welche den vorstehenden Vorschriften zuwider oder unter Verwendung eines nach § 2 Nr. 4 nicht gestatteten Zusatzes hergestellt sind, dürfen weder feilgehalten noch verkauft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt ist.

Die Verwertung von Trestern, Rosinen und Korinten in der Branntweinbrennerei wird durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt; jedoch unterliegt sie der Kontrolle der Steuerbehörden.

§ 4. Es ist verboten, Wein, welcher einen nach § 2 Nr. 4 gestatteten Zusatz erhalten hat, oder Rotwein, welcher unter Verwendung eines nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 gestatteten Aufgusses hergestellt ist, als Naturwein oder unter anderen Bezeichnungen feilzuhalten oder zu verkaufen, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§ 5. Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 finden auch auf Schaumwein Anwendung.

§ 6. Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, welche das Land und erforderlichen Falles den Ort erkennbar macht, in welchem er auf Flaschen gefüllt worden ist. Schaumwein, der aus Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein) hergestellt ist, muß eine Bezeichnung tragen, welche die Verwendung von Fruchtwein erkennen läßt. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

Die vom Bundesrate vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

§ 7. Die nachbenannten Stoffe, nämlich:

lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergleichen), Baryumverbindungen, Borsäure, Glyzerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salizylsäure, Oxalsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Teerfarbstoffe,

oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, noch andere Stoffe zu bezeichnen, auf welche dieses Verbot Anwendung zu finden hat.

§ 8. Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des § 7 zuwider, einer der dort oder der vom Bundesrate gemäß § 7 bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten noch verkauft noch sonst in Verkehr gebracht werden.

Dasselbe gilt für Rotwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in zwei Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rotweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen.

§ 9. Jeder Inhaber von Keller-, Gär- und Kelterräumen oder sonstigen Räumen, in denen Wein oder Schaumwein gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt wird, hat dafür zu sorgen, daß in diesen Räumen an einer in die Augen fallenden Stelle ein deutlicher Abdruck der §§ 2 bis 8 dieses Gesetzes ausgehängt ist.

§ 10. Bis zur reichsgesetzlichen einheitlichen Regelung der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln treffen die Landesregierungen darüber Bestimmung, welche Beamten und Sachverständigen für die in den nachfolgenden Vorschriften bezeichneten Maßnahmen zuständig sind.

Diese Beamten und Sachverständigen sind befugt, außerhalb der Nachtzeit und, falls Tatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit in Räume, in denen Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

§ 11. Die Inhaber der im § 10 bezeichneten Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs, über die zur Verwendung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher vorzulegen. Die Erteilung von Auskunft kann jedoch verweigert werden, soweit derjenige, von welchem sie verlangt wird, sich selbst oder einem der im § 51 Nr. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 12. Die Sachverständigen (§ 10) sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Nachahmung der von den Gewerbetreibenden geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen solange, als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Sie sind hierauf zu beeidigen.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften des § 3, abgesehen von der Bestimmung über die Anzeige gewisser Betriebe in der Nr. 3 des Abs. 1, oder den Vorschriften der §§ 5, 7, 8 oder
2. den Vorschriften des § 4

zuwiderhandelt.

Ist der Täter bereits einmal wegen einer der im Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen bestraft, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark erkannt werden kann. Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

§ 14. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des § 12 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Nachahmung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 15. Mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 10, 11 zuwider

1. den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher oder die Entnahme von Proben verweigert,
2. die von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht oder die Vorlegung der Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher verweigert.

§ 16. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer die im § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
2. wer Schaumwein gewerbsmäßig verkauft, feilhält oder anbietet, ohne daß den Vorschriften des § 6 genügt ist;
3. wer bei der nach § 11 von ihm erforderten Auskunftserteilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht;
4. wer eine der im § 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer es unterläßt, der durch den § 9 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

§ 18. In den Fällen des § 13 Nr. 1 ist neben der Strafe auf Einziehung der Getränke zu erkennen, welche den dort bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; auch kann die Vernichtung ausgesprochen werden. In den Fällen des § 13 Nr. 2, des § 16 Nr. 2, 4 kann auf Einziehung oder Vernichtung erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 19. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt, soweit die §§ 2 bis 11 des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 20. Der Bundesrat ist ermächtigt:

a) die Grenzen festzustellen, welche für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der im § 2 Nr. 1 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, maßgebend sein sollen;
b) Grundsätze aufzustellen, welche gemäß § 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz für die Beurteilung der Weine nach ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung, insbesondere auch für die Feststellung des Durchschnittsgehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen, maßgebend sein sollen.

§ 21. Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind.

§ 22. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1901 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) außer Kraft.

Auf Getränke, welche den Vorschriften des § 3 zuwider oder unter Verwendung eines nach § 2 Nr. 4 als übermäßig zu erachtenden Zusatzes wässriger Zuckerlösung bereits bei Verkündigung dieses Gesetzes hergestellt waren und innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkte der zuständigen Behörde angemeldet worden sind, findet die Vorschrift im § 3 Abs. 2 bis zum 1. Oktober 1902 keine Anwendung, sofern die Vertriebsgefäße mit entsprechenden Kennzeichen amtlich versehen worden sind und die Getränke unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergleichen) feilgehalten oder verkauft werden.

Bekanntmachung des Reichskanzlers zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 29. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 600).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 597)[1]) hat der Bundesrat beschlossen, die Grenzen für die Herabsetzung des Gehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen (§ 3 Nr. 4 des Gesetzes), wie folgt festzustellen:

Bei Wein, welcher nach seiner Benennung einem inländischen Weinbaugebiet entsprechen soll, darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung

a) der Gesamtgehalt an Extraktstoffen nicht unter 1,5 Gramm, der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,1 Gramm, der nach Abzug der freien Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1 Gramm,

b) der Gehalt an Mineralbestandteilen nicht unter 0,14 Gramm

in einer Menge von 100 Kubikzentimeter Wein herabgesetzt werden.

§ 154.

Süßstoffgesetz. Vom 7. Juli 1902. (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Süßstoff im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen.

§ 2. Soweit nicht in den §§ 3 bis 5 Ausnahmen zugelassen sind, ist es verboten:

a) Süßstoff herzustellen oder Nahrungs- oder Genußmitteln bei deren gewerblicher Herstellung zuzusetzen;

b) Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel aus dem Ausland einzuführen;

c) Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel feilzuhalten oder zu verkaufen.

§ 3. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats ist für die Herstellung oder die Einfuhr von Süßstoff die Ermächtigung einem oder mehreren Gewerbetreibenden zu geben.

Die Ermächtigung ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen und der Geschäftsbetrieb des Berechtigten unter dauernde amtliche Ueberwachung zu stellen. Auch hat der Bundesrat in diesem Falle zu bestimmen, daß bei dem Verkaufe des Süßstoffs ein gewisser Preis nicht überschritten werden sowie ob und unter welchen Bedingungen eine Ausfuhr von Süßstoff in das Ausland erfolgen darf.

§ 4. Die Abgabe des gemäß § 3 hergestellten oder eingeführten Süßstoffs im Inland ist nur an Apotheken und an solche Personen gestattet, welche die amtliche Erlaubnis zum Bezuge von Süßstoff besitzen.

Diese Erlaubnis ist nur zu erteilen:

a) an Personen, welche den Süßstoff zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden wollen;

b) an Gewerbetreibende zum Zwecke der Herstellung von bestimmten Waren, für welche die Zusetzung von Süßstoff aus einem die Verwendung von Zucker ausschließenden Grunde erforderlich ist;

---

[1]) Jetzt § 20 des Gesetzes vom 24. Mai 1901 — Reichs-Gesetzbl. S. 175.

c) an Leiter von Kranken-, Kur-, Pflege- und ähnlichen Anstalten zur Verwendung für die in der Anstalt befindlichen Personen;
d) an die Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften in Kurorten, deren Besuchern der Genuß mit Zucker versüßter Lebensmittel ärztlicherseits untersagt zu werden pflegt, zur Verwendung für die im Orte befindlichen Personen.

Die Erlaubnis ist ferner nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und nur dann zu erteilen, wenn die Verwendung des Süßstoffs zu den angegebenen Zwecken ausreichend überwacht werden kann.

§ 5. Die Apotheken dürfen Süßstoff außer an Personen, welche eine amtliche Erlaubnis (§ 4) besitzen, nur unter den vom Bundesrate festzustellenden Bedingungen abgeben.

Die im § 4 Abs. 2 zu b benannten Bezugsberechtigten dürfen den Süßstoff nur zur Herstellung der in der amtlichen Erlaubnis bezeichneten Waren verwenden und letztere nur an solche Abnehmer abgeben, welche derart zubereitete Waren ausdrücklich verlangen. Der Bundesrat kann bestimmen, daß diese Waren unter bestimmten Bezeichnungen und in bestimmten Verpackungen feilgehalten und abgegeben werden müssen.

Die zu c und d genannten Bezugsberechtigten dürfen Süßstoff oder unter Verwendung von Süßstoff hergestellte Nahrungs- oder Genußmittel nur innerhalb der Anstalt (zu c) oder des Ortes (zu d) abgeben.

§ 6. Die vom Bundesrate zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 3, 4 und 5 zu erlassenden Bestimmungen[1]) sind dem Reichstage bis zum 1. April 1903 vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 7. Wer der Vorschrift des § 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird, soweit nicht die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Platz greifen, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§ 8. Der Strafe des § 7 Abs. 1 unterliegen auch diejenigen, in deren Besitz oder Gewahrsam Süßstoff in Mengen von mehr als 50 Gramm vorgefunden wird, sofern sie nicht den Nachweis erbringen, daß sie den Süßstoff nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer zur Abgabe befugten Person bezogen haben.

Ist in solchen Fällen den Umständen nach anzunehmen, daß der vorgefundene Süßstoff nicht verbotswidrig hergestellt oder eingeführt worden ist, so tritt statt der Strafe des § 7 Abs. 1 diejenige des Abs. 2 daselbst ein.

§ 9. In den Fällen des § 7 und § 8 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, mit Bezug auf welche die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden mit einer Ordnungsstrafe von einer bis zu dreihundert Mark geahndet.

§ 11. Den Inhabern der Süßstofffabriken, die als solche bereits vor dem 1. Januar 1901 betrieben worden sind und diese Fabrikation auch innerhalb der Zeit vom 1. April 1901 bis 1. April 1902 fortgesetzt haben, wird eine vom Bundesrat unter Ausschluß des Rechtswegs festzustellende Entschädigung gewährt.

Die Entschädigung soll das sechsfache eines Jahresgewinns nach dem Durchschnitte der Betriebsjahre 1898/99, 1899/1900, 1900/1901 unter Annahme

---

[1]) Die vom Bundesrat in der Sitzung vom 5. März 1903 beschlossenen Ausführungsbestimmungen sind in der am 25. desf. Mts. herausgegebenen Nr. 13 des Zentralblatts für das Deutsche Reich abgedruckt.

der Gewinnhöhe von vier Mark für jedes Kilogramm des innerhalb dieser Zeit hergestellten chemisch-reinen Süßstoffs betragen.

Wird der Inhaber einer Süßstofffabrik gemäß § 3 zur Herstellung von Süßstoff für eigene Rechnung ermächtigt, so tritt eine entsprechende Verminderung der Entschädigung ein; wird die Ermächtigung widerrufen, so ist die Entschädigung entsprechend nachzuvergüten.

Die Inhaber der Fabriken sind verpflichtet, von der ihnen gewährten Entschädigung ihren Beamten und Arbeitern, die infolge des Verbots aus ihrer Beschäftigung entlassen werden, eine Entschädigung zu gewähren, die bei Arbeitern dem von ihnen in den letzten drei Monaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogenen durchschnittlichen Arbeitsverdienste, bei Beamten dem von ihnen in den letzten sechs Monaten vor dem Inkraftreten dieses Gesetzes bezogenen Gehalt entspricht.

Streitigkeiten zwischen den Inhabern der Fabriken einerseits und den Beamten oder Arbeitern andererseits werden von der für Lohnstreitigkeiten zuständigen Instanz entschieden.

§ 12. Der Reichskanzler ist befugt, von dem Tage der Publikation dieses Gesetzes ab, den einzelnen Fabriken den von ihnen herzustellenden Höchstbetrag von Süßstoff vorzuschreiben.

§ 13. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, vom 6. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 919) außer Kraft.

Urkundlich zc.

§ 155.

Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Durch Beschluß des Bundesrats kann die Untersuchungspflicht auf anderes Schlachtvieh[2]) ausgedehnt werden.

Bei Notschlachtungen darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben.

Der Fall der Notschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß.

§ 2. Bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben.

---

1) Zum Gesetz vom 3. Juni 1900 hat der Bundesrat Ausführungsbestimmungen erlassen, welche in der Beilage zu Nr. 22 des Zentralblatts für das Deutsche Reich abgedruckt sind. (Vergl. daselbst die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902.)

2) Der amtlichen Untersuchung vor und nach der Schlachtung unterliegen auch Esel, Maultiere und Maulesel. (Bek. des Reichskanzlers vom 10. Juli 1902 — Reichs-Gesetzbl. S. 242.)

Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Abs. 1 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

Als eigener Haushalt im Sinne des Abs. 1 ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

§ 3. Die Landesregierungen sind befugt, für Gegenden und Zeiten, in denen eine übertragbare Tierkrankheit herrscht, die Untersuchung aller der Seuche ausgesetzten Schlachttiere anzuordnen.

§ 4. Fleisch im Sinne dieses Gesetzes sind Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen. Als Teile gelten auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Fette und Würste, andere Erzeugnisse nur insoweit, als der Bundesrat dies anordnet.

§ 5. Zur Vornahme der Untersuchungen sind Beschaubezirke zu bilden; für jeden derselben ist mindestens ein Beschauer sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung der Beschauer erfolgt durch die Landesbehörden. Für die in den Armeekonservenfabriken vorzunehmenden Untersuchungen können seitens der Militärverwaltung besondere Beschauer bestellt werden.

Zu Beschauern sind approbierte Tierärzte oder andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu bestellen.

§ 6. Ergibt sich bei den Untersuchungen das Vorhandensein oder der Verdacht einer Krankheit, für welche die Anzeigepflicht besteht, so ist nach Maßgabe der hierüber geltenden Vorschriften zu verfahren.

§ 7. Ergibt die Untersuchung des lebenden Tieres keinen Grund zur Beanstandung der Schlachtung, so hat der Beschauer sie unter Anordnung der etwa zu beobachtenden besonderen Vorsichtsmaßregeln zu genehmigen.

Die Schlachtung des zur Untersuchung gestellten Tieres darf nicht vor der Erteilung der Genehmigung und nur unter Einhaltung der angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Erfolgt die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Erteilung der Genehmigung, so ist sie nur nach erneuter Untersuchung und Genehmigung zulässig.

§ 8. Ergibt die Untersuchung nach der Schlachtung, daß kein Grund zur Beanstandung des Fleisches vorliegt, so hat der Beschauer es als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären.

Vor der Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres nicht beseitigt werden.

§ 9. Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen untauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Fleisch, dessen Untauglichkeit sich bei der Untersuchung ergeben hat, darf als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden.

Die Verwendung des Fleisches zu anderen Zwecken kann von der Polizeibehörde zugelassen werden, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die Polizeibehörde bestimmt, welche Sicherungsmaßregeln gegen eine Verwendung des Fleisches zum Genusse für Menschen zu treffen sind.

Das Fleisch darf nicht vor der polizeilichen Zulassung und nur unter Einhaltung der von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln in Verkehr gebracht werden.

Das Fleisch ist von der Polizeibehörde in unschädlicher Weise zu beseitigen, soweit seine Verwendung zu anderen Zwecken (Absatz 3) nicht zugelassen wird.

§ 10. Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen nur bedingt tauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige

zu erstatten. Die Polizeibehörde bestimmt, unter welchen Sicherungsmaßregeln das Fleisch zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht werden kann.

Fleisch, das bei der Untersuchung als nur bedingt tauglich erkannt worden ist, darf als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen nicht in den Verkehr gebracht werden, bevor es unter den von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht worden ist.

Insoweit eine solche Brauchbarmachung unterbleibt, finden die Vorschriften des § 9 Absatz 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Vertrieb des zum Genusse für Menschen brauchbar gemachten Fleisches (§ 10 Absatz 1) darf nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf derartiges Fleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Fleisch der im Absatz 1 bezeichneten Beschaffenheit zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen das Fleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen taugliches Fleisch (§ 8) feilgehalten oder verkauft wird.

§ 12.[1]) Die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische in das Zollinland ist verboten.[2])

Im übrigen gelten für die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland bis zum 31. Dezember 1903 folgende Bedingungen:

1. Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Tierkörpern, die bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden.

   Mit den Tierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter in natürlichem Zusammenhange verbunden sein; der Bundesrat ist ermächtigt, diese Vorschrift auf weitere Organe auszudehnen.[3])

2. Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäß ausgeschlossen sind oder die Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr sich feststellen läßt. Diese Feststellung gilt als unausführbar insbesondere bei Sendungen von Pökelfleisch, sofern das Gewicht einzelner Stücke weniger

---

[1]) Die Bestimmungen in §§ 12, 13 des Gesetzes finden auch auf Renntiere und Wildschweine Anwendung; erstere werden dem Rindvieh, letztere mit der Maßgabe den Schweinen gleichgestellt, daß bei der Einfuhr frischen Fleisches Lunge, Herz und Nieren in den Tierkörpern fehlen dürfen. (Bek. des Reichskanzlers vom 14. Juni 1906 — Reichs-Gesetzbl. S. 737.)

[2]) Abs. 1 des § 12 ist nach der Verordnung vom 30. Juni 1900 — Reichs-Gesetzbl. S. 775 — am 1. Oktober 1900 in Kraft getreten.

[3]) Bei der Einfuhr frischen Fleisches müssen außer den im § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Organen in natürlichem Zusammenhange mit den Tierkörpern verbunden sein: bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, der Kopf oder der Unterkiefer mit den Kaumuskeln; Gehirn und Augen dürfen fehlen. Auch darf der Kopf getrennt von dem Tierkörper beigebracht werden, sofern er und der Tierkörper derart mit Zeichen oder Nummern versehen sind, daß die Zusammengehörigkeit ohne weiteres erkennbar ist; bei Schweinen der Kopf mit Zunge und Kehlkopf; Gehirn und Augen dürfen fehlen; bei Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln und anderen Tieren des Einhufergeschlechts der Kopf, der Kehlkopf und die Luftröhre sowie die ganze Haut; bei letzterer genügt die Verbindung an einer Stelle. (Bek. des Reichskanzlers vom 10. Juli 1902 — Reichs-Gesetzbl. S. 242.)

als vier Kilogramm beträgt; auf Schinken, Speck und Därme findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Fleisch, welches zwar einer Behandlung zum Zweck seiner Haltbarmachung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im Wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann, ist als zubereitetes Fleisch nicht anzusehen; Fleisch solcher Art unterliegt den Bestimmungen in Ziffer 1.

Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1903 sind die Bedingungen für die Einfuhr von Fleisch gesetzlich von neuem zu regeln. Sollte eine Neuregelung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte nicht zustande kommen, so bleiben die im Absatz 2 festgesetzten Einfuhrbedingungen bis auf weiteres maßgebend.

§ 13.[1]) Das in das Zollinland eingehende Fleisch unterliegt bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden. Ausgenommen hiervon ist das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und das zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Fleisch.

Die Einfuhr von Fleisch darf nur über bestimmte Zollämter erfolgen. Der Bundesrat bezeichnet diese Aemter sowie diejenigen Zoll- und Steuerstellen, bei welchen die Untersuchung des Fleisches stattfinden kann.

§ 14. Auf Wildpret und Federvieh, ferner auf das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch finden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 nur insoweit Anwendung, als der Bundesrat dies anordnet.

Für das im kleinen Grenzverkehr sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirkes eingehende Fleisch können durch Anordnung der Landesregierungen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 zugelassen werden.

§ 15. Der Bundesrat ist ermächtigt, weitergehende Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen, als in den §§ 12 und 13 vorgesehen sind, zu beschließen.

§ 16. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 und der §§ 9 bis 11 gelten auch für das in das Zollinland eingehende Fleisch. An Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches oder an Stelle der polizeilicherseits anzuordnenden Sicherungsmaßregeln kann jedoch, insoweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, die Wiederausfuhr des Fleisches unter entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen zugelassen werden.

§ 17. Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf zur Einfuhr ohne Untersuchung zugelassen werden, nachdem es zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht ist.

§ 18.[2]) Bei Pferden muß die Untersuchung (§ 1) durch approbierte Tierärzte vorgenommen werden.

Der Vertrieb von Pferdefleisch sowie die Einfuhr solchen Fleisches in das Zollinland darf nur unter einer Bezeichnung erfolgen, welche in deutscher Sprache das Fleisch als Pferdefleisch erkennbar macht.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung von Pferdefleisch nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf Pferdefleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Pferdefleisch zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen Pferdefleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen Fleisch von anderen Tieren feilgehalten oder verkauft wird.

Der Bundesrat ist ermächtigt, anzuordnen, daß die vorstehenden Vorschriften auf Esel, Maulesel, Hunde und sonstige, seltener zur Schlachtung gelangende Tiere entsprechende Anwendung finden.

§ 19. Der Beschauer hat das Ergebnis der Untersuchung an dem Fleische

---

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 12.

[2]) Die Bestimmungen im § 18 finden auch auf Esel, Maultiere und Maulesel Anwendung. (Bek. des Reichskanzlers vom 10. Juli 1902 — Reichs-Gesetzbl. S. 242.)

kenntlich zu machen. Das aus dem Ausland eingeführte Fleisch ist außerdem als solches kenntlich zu machen.

Der Bundesrat bestimmt die Art der Kennzeichnung.

§ 20. Fleisch, welches innerhalb des Reichs der amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 unterlegen hat, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Landesrechtliche Vorschriften, nach denen für Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern der Vertrieb frischen Fleisches Beschränkungen, insbesondere dem Beschauzwang innerhalb der Gemeinde unterworfen werden kann, bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Fleisches abhängig gemacht werden darf.

§ 21. Bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch dürfen Stoffe oder Arten des Verfahrens, welche der Ware eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit zu verleihen vermögen, nicht angewendet werden. Es ist verboten, derartig zubereitetes Fleisch aus dem Ausland einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu bringen.

Der Bundesrat bestimmt die Stoffe und die Arten des Verfahrens, auf welche diese Vorschriften Anwendung finden.

Der Bundesrat ordnet an, inwieweit die Vorschriften des Abs. 1 auch auf bestimmte Stoffe und Arten des Verfahrens Anwendung finden, welche eine gesundheitsschädliche oder minderwertige Beschaffenheit der Ware zu verdecken geeignet sind.[1])

§ 22. Der Bundesrat ist ermächtigt,

1. Vorschriften über den Nachweis genügender Kenntnisse der Fleischbeschauer zu erlassen,
2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Schlachtvieh- und Fleischbeschau auszuführen und die weitere Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches im Falle der Beanstandung stattzufinden hat,
3. die zur Ausführung der Bestimmungen in dem § 12 erforderlichen Anordnungen zu treffen und die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches festzusetzen.

§ 23. Wem die Kosten der amtlichen Untersuchung (§ 1) zur Last fallen, regelt sich nach Landesrecht. Im übrigen werden die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insoweit nicht der Bundesrat für zuständig erklärt ist oder insoweit er von einer in § 22 erteilten Ermächtigung keinen Gebrauch macht, von den Landesregierungen erlassen.

§ 24. Landesrechtliche Vorschriften über die Trichinenschau und über den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch, welches zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist, ferner landesrechtliche Vorschriften, welche mit Bezug auf

1. die der Untersuchung zu unterwerfenden Tiere,
2. die Ausführung der Untersuchungen durch approbierte Tierärzte,
3. den Vertrieb beanstandeten Fleisches oder des Fleisches von Tieren der im § 18 bezeichneten Arten

weitergehende Verpflichtungen als dieses Gesetz begründen, sind mit der Maßgabe zulässig, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Schlachtviehs oder des Fleisches abhängig gemacht werden darf.

§ 25. Inwieweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf das in die Zoll-

---

[1]) Die Vorschriften des § 21 Abs. 1 finden auf Borsäure und deren Salze, Formaldehyd, Alkali und Erdalkali, Hydroxyde und -Karbonate, schweflige Säure und deren Salze sowie unterschwefligsaure Salze, Fluorwasserstoff und dessen Salze, Salizylsäure und deren Verbindungen, chlorsaure Salze, die die genannten Stoffe enthaltenden Zubereitungen, Farbstoffe jeder Art Anwendung, letztere jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine und zum Färben der Wursthüllen, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft (Verordnung vom 18. Februar 1902 — Reichs-Gesetzbl. S. 48.

ausschlüsse eingeführte Fleisch Anwendung zu finden haben, bestimmt der Bundesrat.

§ 26. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer wissentlich den Vorschriften des § 9 Abs. 2, 4, des § 10 Abs. 2, 3, des § 12 Abs. 1 oder des § 21 Abs. 1, 2 oder einem auf Grund des § 21 Abs. 3 ergangenen Verbote zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Fleisch, das den Vorschriften des § 12 Abs. 1 zuwider eingeführt oder auf Grund des § 17 zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht worden ist, als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen in Verkehr bringt;[1])
3. wer Kennzeichen der im § 19 vorgesehenen Art fälschlich anbringt oder verfälscht, oder wer wissentlich Fleisch, an welchem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, feilhält oder verkauft.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine der im § 26 Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht,[1])
2. wer eine Schlachtung vornimmt, bevor das Tier der in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2, des § 3, des § 18 Abs. 5 oder des § 24 angeordneten Untersuchung unterworfen ist;
3. wer Fleisch in Verkehr bringt, bevor es der in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2, des § 3, des § 14 Abs. 1, des § 18 Abs. 5 oder des § 24 angeordneten Untersuchung unterworfen ist;
4. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 2, des § 7 Abs. 2, 3, des § 8 Abs. 2, des § 11, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2 oder des § 18 Abs. 2 bis 4, imgleichen wer den auf Grund des § 15 oder des § 18 Abs. 5 erlassenen Anordnungen oder auf Grund des § 24 ergehenden landesrechtlichen Vorschriften über den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch zuwiderhandelt.

§ 28.[1]) In den Fällen des § 26 Nr. 1 und 2 und des § 27 Nr. 1 ist neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches zu erkennen. In den Fällen des § 26 Nr. 3 und des § 27 Nr. 2 bis 4 kann neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches oder des Tieres erkannt werden. Für die Einziehung ist es ohne Bedeutung, ob der Gegenstand dem Verurteilten gehört oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 29.[1]) Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften des § 16 des bezeichneten Gesetzes finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 30. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder teilweise in Kraft tritt, durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.[2])

[1]) Nach der Verordnung vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) am 1. Oktober 1900 in Kraft getreten.

[2]) Das Gesetz vom 3. Juni 1900 ist, insoweit nicht für einzelne Bestimmungen ein früherer Zeitpunkt bestimmt worden war, am 1. April 1903 in Kraft getreten. (Vgl. V. v. 7. Juli 1902 Reichs-Gesetzbl. S. 241.)

§ 156.

Gesetz, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes. Vom 28. Juni 1902. (Ges.-S. S. 229.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547), mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§ 1. Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen.

Bei Schweinen, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf die Untersuchung unterbleiben, soweit nicht durch Polizeiverordnung etwas anderes bestimmt ist oder wird.

Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Abs. 2 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

Als eigener Haushalt im Sinne des Abs. 2 ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

§ 2. Rohes oder zubereitetes Fleisch von Schweinen und Wildschweinen, das aus einem anderen deutschen Bundesstaat eingeführt wird, ist amtlich auf Trichinen zu untersuchen, sofern es zum Genusse für Menschen verwendet werden soll und nicht bereits einer amtlichen Trichinenschau unterlegen hat. Ausgenommen hiervon sind ausgeschmolzenes Fett und das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch.

§ 3. Die amtliche Untersuchung auf Trichinen (§§ 1 und 2) findet in den Hohenzollernschen Landen nur statt, soweit es durch Polizeiverordnung bestimmt wird. Solange hiernach eine Trichinenschau nicht allgemein erfolgt, findet die Vorschrift des § 2 auch auf das aus den Hohenzollernschen Landen eingeführte Fleisch von Schweinen und Wildschweinen Anwendung.

§ 4. In Gemeinden mit Schlachthauszwang unterliegen alle in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung, auch insoweit nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ein Untersuchungszwang nicht besteht.

§ 5. Frisches Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 des Reichsgesetzes unterlegen hat, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung auch in Gemeinden mit Schlachthauszwang nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.[1]) Die Vorschriften im Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (Gesetz-Samml. 1868 S. 277), vom 9. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 273) und die auf Grund dieser Vorschriften gefaßten Gemeindebeschlüsse finden auf das vorstehend bezeichnete frische Fleisch keine Anwendung.[1])

Eine doppelte Untersuchung auf Trichinen ist in allen Fällen ausgeschlossen.

§ 6. In Gemeinden mit Schlachthauszwang darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im öffentlichen Schlachthause nur durch approbierte Tierärzte ausgeübt werden. Jedoch können zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Finnenschau auch andere Personen, die nach den hierüber ergehenden besonderen Vorschriften genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu Beschauern bestellt werden. Auch darf in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern Personen, die nicht die Approbation als Tierarzt besitzen, aber die Befähigung als Fleischbeschauer nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen erlangt haben, mit Genehmigung der Landespolizeibehörde aus-

---

[1]) Zusatz nach dem Gesetz vom 23. September 1904 — Ges.-S. S. 257.

nahmsweise die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in den öffentlichen Schlachthäusern übertragen werden, soweit sie nicht nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats den approbierten Tierärzten vorbehalten ist.

Im übrigen ist die Landespolizeibehörde befugt, in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern anzuordnen, daß die Untersuchung vor und nach der Schlachtung auch in anderen als den im Reichsgesetz und in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vorgesehenen Fällen nur durch approbierte Tierärzte erfolgen darf.

§ 7. Auf den Vertrieb von Fleisch, das zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist, findet die Vorschrift des § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes entsprechende Anwendung.

Für den Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches können Beschränkungen der im § 11 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes gedachten Art durch die Landespolizeibehörde angeordnet werden.

§ 8. Gemeinden mit Schlachthauszwang haben für bedingt taugliches Fleisch, das zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht ist, sowie für Fleisch der im § 7 bezeichneten Art besondere Verkaufsstellen (Freibänke) einzurichten. Ausnahmen können für Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern von der Landespolizeibehörde zugelassen werden. Im übrigen kann die Einrichtung von Freibänken durch Gemeindebeschluß oder nach Anhörung der Gemeindebehörde durch die Landespolizeibehörde angeordnet werden.

Durch Beschlüsse nachbarlich belegener Gemeinden kann vereinbart oder auf Antrag einer Gemeinde durch die Landespolizeibehörde bestimmt werden, daß Freibänke nur in einer dieser Gemeinden auch für die anderen einzurichten sind.

§ 9. In Gemeinden, für die Freibänke eingerichtet sind, darf bedingt taugliches Fleisch sowie Fleisch der im § 7 bezeichneten Art nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden. Der Verkauf darf nur zum Verbrauch im eigenen Haushalte des Erwerbers oder an solche Gast-, Schank- oder Speisewirte erfolgen, denen eine Genehmigung nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes erteilt ist. Ferner kann durch Beschluß der Gemeinden, in denen Freibänke eingerichtet sind, oder nach Anhörung der Gemeindebehörde durch die Landespolizeibehörde vorgeschrieben werden, daß auf der Freibank Fleisch nur in Stücken von bestimmtem Höchstgewicht und an einen Käufer an einem und demselben Tage nur bis zu einem Höchstgewichte verkauft werden darf.

§ 10. Die Gemeinden, in denen Freibänke eingerichtet sind, können für die Benutzung die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten beschließen und haben den Betrieb durch Gemeindebeschluß zu regeln.

§ 11. Die in den §§ 8 bis 10 bezeichneten Gemeindebeschlüsse bedürfen bei Gemeinden mit Schlachthauszwang der Genehmigung nach den für Beschlüsse über den Schlachthauszwang geltenden Vorschriften. Im übrigen ist für diese Beschlüsse bei Stadtgemeinden oder, wenn im Falle des § 8 Abs. 3 eine Stadtgemeinde oder eine Gemeinde mit Schlachthauszwang beteiligt ist, die Genehmigung des Bezirksausschusses, bei Landgemeinden die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

§ 12. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 finden auf selbständige Gutsbezirke entsprechende Anwendung.

§ 13. Die nach § 24 des Reichsgesetzes zulässigen landesrechtlichen Vorschriften können, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, durch Polizeiverordnung erlassen werden.

Wo durch Polizeiverordnung weitergehende Bestimmungen im Sinne des § 24 Nr. 1 des Reichsgesetzes bereits getroffen sind, finden auf das Verfahren bei und nach der Untersuchung die Grundsätze des Reichsgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen Anwendung.

§ 14. Hinsichtlich der Befugnis der Gemeinden mit Schlachthauszwang, für die Untersuchung von Schlachtvieh und Fleisch Gebühren zu erheben, bewendet es bei den besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Jedoch dürfen für die nach § 5 zulässige Untersuchung frischen Fleisches, welches bereits von einem appro-

bierten Tierarzt untersucht worden ist, Gebühren nicht erhoben werden. Die Kosten der Untersuchung der in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung fallen der Schlachthausgemeinde zur Last. Dasselbe gilt von den Kosten der Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachteten frischen Fleisches, falls die Untersuchung durch Gemeindebeschluß angeordnet ist.

Im übrigen gelten die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau und der Kennzeichnung des Fleisches, als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung. Zur Deckung der Kosten können von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches Gebühren erhoben werden. Die Gebührentarife sind von der Landespolizeibehörde festzusetzen.

§ 15. Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen, in dem die unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer des Fleisches ein geeigneter Ort dazu fehlt.

Im übrigen fallen der Polizeibehörde gegenüber die sächlichen Kosten der Behandlung beanstandeten Fleisches dem Besitzer zur Last.

§ 16. Die Beitreibung der auf Grund des Reichsgesetzes und des gegenwärtigen Gesetzes zu entrichtenden Gebühren und Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 17. Soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, werden die im Reichsgesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Im Wege der Ausführungsbestimmung können Befugnisse der Polizeibehörden anderen Behörden oder Beamten übertragen werden.[1])

§ 18. Gegen polizeiliche Verfügungen, die auf Grund des Reichsgesetzes, des gegenwärtigen Gesetzes und der zu beiden Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergehen, ist mit Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren lediglich das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die auf die Beschwerde ergehende Entscheidung ist endgültig. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Im übrigen ist das Beschwerdeverfahren, einschließlich der Zuständigkeit der Behörden, durch Ausführungsbestimmung zu regeln.[1])

§ 19. Alle weiteren zur Ausführung des Reichsgesetzes und die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von den zuständigen Ministern erlassen.[1])

§ 20. Die zuständigen Minister sind befugt, Bestimmungen darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen Personen, die, ohne die Approbation als Tierarzt zu besitzen, zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in öffentlichen Schlachthäusern als Beschauer bestellt sind, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau dort ungeachtet der Vorschrift in § 6 Abs. 1 weiter ausüben dürfen.[1])

§ 21. Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, sofort, im übrigen zugleich mit § 1 des Reichsgesetzes in Kraft. Der § 5 Abs. 1 tritt jedoch erst am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

§ 157.

Die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen bestimmt folgende Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 23. Oktober 1903 — Amtsbl. S. 449.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. Mai 1850 (Ges.-S. S. 265)

---

[1]) Hierzu sind unterm 20. März / 21. April 1908 — Min.-Bl. S. 56 und 130 — Ausführungsbestimmungen erlassen.

in Verbindung mit § 24 des R.-G., betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) und § 1 des Gesetzes, betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Ges.-S. S. 229) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam, mit Ausnahme der Stadtgemeinden Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Schweine und Wildschweine, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, unterliegen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen. Zu diesem Behufe ist der Besitzer des Tieres verpflichtet, unmittelbar nach der Schlachtung des Schweines, bei Wildschweinen unmittelbar vor ihrer Zerlegung, dem zuständigen beamteten Trichinenschauer zwecks Herbeiführung der Trichinenschau Anzeige zu machen.

§ 2. Die im § 1 angeordnete amtliche Untersuchung auf Trichinen findet nach Maßgabe der für die Trichinenschau des Regierungsbezirks erlassenen Dienstanweisung statt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt worden ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft für jeden Uebertretungsfall bestraft.

§ 4. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hierzu ist folgende Dienstanweisung für die Trichinenschauer des Regierungsbezirks Potsdam vom 23. Oktober 1903 — Amtsbl. S. 450 — erlassen:

§ 1. Die Trichinenschau hat möglichst sofort nach der Schlachtung und unter Berücksichtigung der berechtigten Wünsche der Besitzer der Schlachtstücke zu erfolgen.

§ 2. Zur Untersuchung des Fleisches auf Trichinen dürfen nur solche Mikroskope mit 30—40facher Vergrößerung verwendet werden, welche von dem beamteten Tierarzte geprüft und geeignet befunden worden sind.

Die Mikroskope der Aerzte und Tierärzte, welche die Trichinenschau ausüben wollen, bedürfen einer derartigen Prüfung nicht.

§ 3. Als Objektträger sind Kompressorien mit zwei durch Schrauben gegeneinander drückbaren Gläsern zu verwenden, von welchen das eine in 24 gleiche Felder geteilt ist.

Außer dem Mikroskop und zwei Kompressionen muß der Trichinenschauer zur Hand haben:

1 kleine krumme Scheere,
2 Präpariernadeln,
1 Pinzette,
1 Messer zum Probeausschneiden,
eine Anzahl numerierter kleiner Blechbüchsen zur Aufnahme der Proben,
1 Tropfpipette,
je ein Gläschen mit Essigsäure und Kalilauge.

§ 4. Auf die mikroskopische Untersuchung der Proben eines Schweines einschließlich der Herstellung der Präparate, jedoch ausschließlich der für die Probenentnahme aufgewendeten Zeit, sind mindestens 18 Minuten, auf die mikroskopische Untersuchung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 9 Minuten, auf die Untersuchung sonstiger einzelner Fleischstücke mindestens 14 Minuten zu verwenden.

§ 5. Die zur Untersuchung bestimmten Fleischproben hat der Trichinenschauer persönlich zu entnehmen, und zwar bei frischem Fleische vor dem Zerlegen des Schweinekörpers. In Schlachthäusern und größeren Schaubezirken können hierzu auch besondere Probennehmer, welche jedoch die Prüfung als Trichinenschauer abgelegt haben müssen, angestellt werden.

Wenn aus mehreren Schweinen oder Fleischstücken zugleich Proben entnommen werden, sind zu ihrer Aufbewahrung und Unterscheidung Blechbüchsen mit eingestanzten Nummern zu verwenden. Die einzelnen Schweine oder Fleischstücke, von denen die Proben entnommen werden, sind übereinstimmend mit den zugehörigen Proben durch Tintenstift zu numerieren.

§ 6. Die Proben sind in der Größe einer Bohne oder Haselnuß zu entnehmen, und zwar bei ganzen Schweinen aus folgenden Körperstellen:

a) aus den Zwerchfellpfeilern (Nierenzapfen),
b) dem Rippenteile des Zwerchfelles (Kronfleisch),
c) den Kehlkopfmuskeln,
d) den Zungenmuskeln.

In Fällen, in denen die unter c und d genannten Fleischteile etwa abhanden gekommen sind, sind je eine weitere Probe aus den unter a und b genannten Körperstellen oder 2 Proben aus den Bauchmuskeln zu entnehmen.

Von zubereitetem Fleische (Pökelfleisch, Schinken und Speckseiten) sind von jedem einzelnen Stücke 3 fettarme Proben von verschiedenen Stellen und womöglich aus der Nähe von Knochen oder Sehnen zu entnehmen.

§ 7. Von jeder der vorstehend bezeichneten Fleischproben hat der Beschauer bei Speck 4, mithin im ganzen 12, im übrigen 6, mithin bei ganzen Schweinen 24, bei einzelnen Fleischstücken 18 haferkorngroße Stückchen auszuschneiden und zwischen den Gläsern des Kompressoriums so zu quetschen, daß durch die Präparate gewöhnliche Druckschrift deutlich gelesen werden kann. Ist das Fleisch der zu untersuchenden Stücke trocken und alt, so sind die Präparate vor dem Quetschen 10—20 Minuten mittels Kalilauge zu erweichen, welche etwa mit der doppelten Menge Wasser verdünnt ist.

§ 8. Die mikroskopische Untersuchung hat in der Weise zu erfolgen, daß jedes Präparat bei 30 bis höchstens 40facher Vergrößerung langsam und sorgfältig durchmustert wird.

§ 9. Entdeckt der Trichinenschauer (der nicht approbierter Arzt oder Tierarzt ist) in den untersuchten Fleischproben Trichinen oder Gebilde, deren Natur ihm zweifelhaft oder unbekannt ist, so hat er die betreffenden Präparate und Proben mit genauer Bezeichnung des Ortes, Datums und der Fundstelle bis zur Nachprüfung durch den Tierarzt aufzubewahren, den ganzen Tierkörper vorläufig zu beschlagnahmen und die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Die Polizeibehörde hat die Zuziehung des zuständigen Tierarztes zur Nachprüfung zu veranlassen. In Schlachthäusern und Schauämtern hat die Meldung an den Vorsteher des Trichinenschauamtes zu erfolgen.

§ 10. Bei denjenigen Schlachtstücken, welche der allgemeinen Fleischbeschau nicht unterliegen (§ 2 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900) hat der Trichinenschauer bezw. der Probeentnehmer auf die Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung, insbesondere auf das Vorhandensein der echten Schweinefinnen zu achten.

Vorkommendenfalls sind die Besitzer oder deren Vertreter darauf aufmerksam zu machen, daß derartige Schlachtstücke der allgemeinen Fleischbeschau unterliegen, und daß das Fleisch dieser Tiere geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen.

In jedem derartigen Falle hat der Trichinenschauer die Ortspolizeibehörde schriftlich zu benachrichtigen.

§ 11. Die Abstempelung der trichinenfrei befundenen Schlachtstücke erfolgt mittels Farbstempels in blauer Farbe.

Der Stempel ist von rechteckiger Form. Die Längsseiten dürfen nicht unter 5 und nicht über 7 cm, die Breitseiten nicht unter 2 und nicht über 3 cm lang sein. Derselbe trägt außer dem Namen des Schaubezirks die Bezeichnung „Trichinenfrei“ in römischen Druckbuchstaben. Der Zusatz einer arabischen Zahl hinter dem Namen des Schaubezirks in Orten mit mehreren Trichinenschauern ist zulässig.

Bei denjenigen Tieren, welche der allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterliegen, können Trichinenschaustempel ohne Namen des Schaubezirks verwendet werden.

§ 12. Der Trichinenschauer hat dem Besitzer auf Verlangen eine Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung auf Trichinen auszustellen.

§ 13. Im allgemeinen dürfen von einem Trichinenschauer an einem Tage nicht mehr als 20 Schweine (Wildschweine oder Hunde), 40 Speckseiten oder 26 sonstige Fleischstücke untersucht werden.

§ 14. Von den Trichinenschauern bezw. in den Trichinenschauämtern sind Schaubücher nach folgendem Muster zu führen.

In öffentlichen Schlachthäusern kann die Spalte 2 des Schaubuches unausgefüllt bleiben.

Schaubuch

des Trichinenschauers . . . . zu Trichinenschauamtes zu . . . .

Laufende Nummer	Nummer des Fleischbeschaubuches (nicht auszufüllen, wenn die Schlachtstücke auch gleichzeitig der allgemeinen Fleischbeschau unterliegen)	Name, Stand und Wohnort der Besitzer der untersuchten Schlachtstücke	Bezeichnung der untersuchten Tiere (Schweine, Hunde, Wildschweine)	Untersucht wurden: Stücke frisches Fleisch (anzugeben ob von Schwein, Hund oder Wildschwein)	Untersucht wurden: Stücke Pökelfleisch	Untersucht wurden: Schinken	Untersucht wurden: Speckseiten	Datum der Untersuchung	Ergebnis der Untersuchung	Name des Trichinenschauers, welcher die Untersuchung ausgeführt hat	Bemerkungen über ausgeführte Kontrolle durch die Ortspolizeibehörde, den beamteten Tierarzt, eventl. den Vorsteher des Schauamtes
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Ueber die Ausdehnung des Beschauzwanges auf solche Hausschlachtungen Privater, welche in Schlachthäusern von Schlächtern vorgenommen werden, bestimmt die Pol.-V. vom 20. September 1905 — Amtsbl. S. 325 — folgendes:

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195), der §§ 1 und 24 des Reichsgesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) und der §§ 1 und 13 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 (Ges.-S. S. 229) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Alle in den privaten Schlachtstätten der Fleischer von Privatleuten vorgenommenen Hausschlachtungen unterliegen dem gesetzlichen Beschauzwange.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft.

Landespolizeiliche Anordnung vom 19. Dezember 1905 — Amtsbl. S. 453 — betr. den Vertrieb und die Verwendung minderwertigen Fleisches.

§ 1. Auf Grund des § 24 des Reichsfleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 — Reichs-Gesetzbl. S. 547 —, des § 7 Abs. 2 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 — Ges.-S. S. 229 — und des § 34 der ministeriellen preußischen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 — M.-Bl. S. 56 — werden für die Gemeinden des Regierungsbezirks Potsdam mit mehr als 5000 Einwohnern, in denen keine Freibänke bestehen, für den Vertrieb und die Verwendung minderwertigen Fleisches folgende in § 11 Abs. 2 u. 3 des Reichsgesetzes enthaltenen Beschränkungen angeordnet.

„Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung des zwar zum Genusse für Menschen tauglichen, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwerte erheblich herabgesetzten (minderwertigen) Fleisches nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die bezeichneten Gewerbetreibenden darf derartiges Fleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Fleisch der angegebenen Beschaffenheit zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt. Fleischhändler dürfen das Fleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen taugliches Fleisch (§ 8 R.-G.) feilgehalten oder verkauft wird."

Die Ausdehnung dieser Beschränkungen auf weitere Orte des Regierungsbezirks bleibt vorbehalten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 27 Nr. 4 des Reichsfleischbeschaugesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft (cfr. auch § 28 u. 29 R.-G.).

§ 3. Vorstehende Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 158.

Das Aufblasen des Fleisches ist verboten durch Reg.-V. vom 26. Mai 1818 — Amtsbl. S. 148:

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß das Aufblasen des Fleisches, welches sich die Schlächter erlauben, um dem zum öffentlichen Verkauf gestellten Fleische ein besonderes Ansehen zu geben, für die Gesundheit von nachteiligen Folgen sein kann, so wird dasselbe bei 1 Taler Strafe untersagt.

Die Polizeibehörden haben auf die Befolgung dieser Anordnung zu achten.

§ 159.

Ueber den Betrieb von Mineralwasserfabriken ist folgende Polizeiverordnung vom 15. Dezember 1898 — Amtsbl. S. 544 — erlassen:

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1885 Ges.-S. S. 195ff. und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 Ges.-S S. 265ff. wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgendes verordnet:

§ 1. Die Räume, in welchen künstliche Mineralwässer, Brauselimonaden und ähnliche kohlensäurehaltige Getränke dargestellt werden, müssen geräumig, gut gelüftet und so hell sein, daß die darin aufgestellten Geräte in allen Einzelheiten genau beobachtet werden können.

§ 2. Zur Herstellung der künstlichen Mineralwässer usw. darf nur destilliertes Wasser verwendet werden. Wasser aus öffentlichen Wasserleitungen oder aus Tiefbrunnen und Quellen darf nur Verwendung finden, wenn die Anlagen vor jeder Oberflächenverunreinigung sicher geschützt sind und das Wasser bei der vorangegangenen chemischen und bakteriologischen Untersuchung durch geeignete Sachverständige als einwandfrei befunden ist. Diese Untersuchungen sind zu wiederholen, sofern und so oft der Verdacht auf stattgehabte Verunreinigung der Wasserquellen gerechtfertigt erscheint.

§ 3. Die bei der Bereitung von Mineralwässern usw. zu verwendenden Salze müssen die im Arzneibuche für das Deutsche Reich vorgeschriebene Reinheit haben und von gesundheitschädlichen Beimengungen frei sein.

§ 4. Alle Apparate, in denen ein den gewöhnlichen Luftdruck übersteigender Druck hervorgebracht wird, müssen aus gutem Kupferblech, welches innen stark verzinnt ist, oder einem anderen widerstandsfähigen Material hergestellt sein. Der Maximaldruck muß auf dem Apparate in unabnehmbarer Schrift deutlich angegeben sein.

Die nach Inkrafttreten der Polizeiverordnung aufgestellten Apparate müssen ausnahmslos ein unabnehmbar an ihnen befestigtes Messingschild tragen, das den Maximaldruck, den Namen des Fabrikanten und das Jahr der Herstellung aufgegossen oder eingraviert enthält.

§ 5. Diese Apparate — insbesondere die Mischgefäße und bei Verwendung von Expansionsgefäßen auch diese — müssen mit Manometer und Sicherheitsventil von genügender Durchgangsweite versehen sein, welche den im Apparate vorhandenen Druck genau angeben beziehungsweise bei dessen Ueberschreitung abblasen. Auch müssen sie eine Vorrichtung zum Anschrauben eines Kontrollmanometers haben. Die Sicherheitsventile dürfen nicht überlastet, nicht mit Gummiplatten versehen und nicht durch Festkeilen oder andere Handgriffe ungangbar gemacht werden.

§ 6. Bei den mit flüssiger Kohlensäure arbeitenden Anlagen muß zwischen dem Mischgefäß und der Kohlensäureflasche ein Expansionsgefäß von mindestens 100 Litern Rauminhalt eingeschaltet sein, wenn die Kohlensäureflasche nicht mit einem Reduktionsventil anerkannt guter Bauart versehen ist.

§ 7. Wo zur Erzeugung der Kohlensäure Magnesit, Kreide, Schwefelsäure oder Salzsäure benutzt werden, müssen wenigstens zwei Waschflaschen vorhanden sein, von denen die erste schwache Sodalösung, die zweite Wasser enthält. Der Inhalt dieser Flaschen ist von Zeit zu Zeit zu erneuern.

§ 8. Alle Verzinnungen und alle Verbindungsstücke an den Apparaten müssen den Vorschriften in §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 273) entsprechen.

§ 9. Der Betrieb darf nicht eher beginnen, als bis die Prüfung der Betriebsstätte und der aufgestellten Apparate auf ihre Beschaffenheit und Zuverlässigkeit nach Maßgabe dieser Verordnung durch Sachverständige erfolgt, die darüber ausgestellte Bescheinigung der Ortspolizeibehörde vorgelegt und von dieser die Genehmigung des Betriebes erteilt ist.

§ 10. Die Apparate müssen alle drei Jahre auf die Beschaffenheit ihrer Verzinnung und auf ihre Widerstandsfähigkeit durch einen Sachverständigen geprüft werden. Die Prüfung erfolgt durch eine Wasserdruckprobe, und zwar bei Apparaten, welche für einen Arbeitsdruck (Maximaldruck) von nicht mehr als fünf Atmosphären bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage desselben, bei allen übrigen Apparaten mit einem Druck, welcher den Arbeitsdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Die Prüfung der Verzinnung hat sich auch auf diejenigen metallenen Gefäße und Leitungen, in welchen die kohlensäurehaltigen Wässer zum Ausschank außerhalb der Fabrikationsstätte gelangen, sowie auf die Destillierapparate zu erstrecken. Der Nachweis der erfolgten Prüfung ist der Polizeiverwaltung oder deren Vertreter auf Erfordern durch eine Bescheinigung des Sachverständigen zu führen.

§ 11. Die Hersteller von künstlichen Mineralwässern usw. haben für die Reinhaltung der Verkaufs- und Versandflaschen, der Herstellungsapparate in allen ihren Teilen sowie der Aufbewahrungsgefäße zu sorgen. Zur Reinigung und Spülung der Flaschen und Apparate darf nur destilliertes Wasser oder einwandfreies Wasser im Sinne des § 2 dieser Verordnung verwendet werden. Flaschen, an deren Boden sich Niederschläge abgesetzt haben, sind von der Benutzung auszuschließen.

§ 12.[1]) Die Prüfung der Betriebsstätte und Apparate nach Maßgabe der Bestimmungen erfolgt auf Kosten der Polizeiverwaltung. Als Sachverständige für diese Prüfung werden die Gewerbeaufsichtsbeamten und diejenigen Ingenieure der Kesselüberwachungsvereine, welche die Berechtigung zur Vornahme von Wasserdruckproben haben, anerkannt.

§ 13. Zur tunlichsten Sicherheit der Arbeiter gegen Gefahren bei dem Verschließen der mit kohlensäurehaltigem Wasser gefüllten Flaschen sind letztere mit Sicherheitskörben aus starkem eingeflochtenen Draht zu umgeben; den Arbeitern sind geeignete Schutzbrillen und zum Schutze der Handgelenke Manschetten aus Leder oder starkem Zeug zur Verfügung zu stellen.

§ 14. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des § 147,4 der Gewerbeordnung, des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 Reichsgesetzbl. S. 273ff. oder des § 367,6 Strafgesetzbuch Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 15. Vorstehende Polizeiverordnung tritt für Neuanlagen sofort, im übrigen 3 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft. Diejenigen Mineralwasserapparate, welche überhaupt noch nicht von einem Sachverständigen geprüft worden sind, sind baldigst, spätestens innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung gegenwärtiger Verordnung zu prüfen.

Ausführungsanweisung
zur Polizeiverordnung über den Betrieb von Mineralwasserfabriken
vom 15. Dezember 1898.

Auf Grund der §§ 2, 5, 8 und 10 der Polizeiverordnung über den Betrieb von Mineralwasserfabriken vom 15. Dezember 1898 erlasse ich hiermit folgende Ausführungsanweisung:

Zu § 2.

Die chemische und bakteriologische Prüfung des aus Brunnen oder Quellen zu verwendenden Wassers ist unter Beobachtung der für die Entnahme der Proben erforderlichen Vorsichtsmaßregeln in hygienischen Instituten durch Nahrungsmittelchemiker event. durch mit solchen Untersuchungen vertraute Medizinalbeamte oder Apotheker auszuführen.

---

[1]) § 12 in der Fassung der Polizeiverordnung vom 17. November 1903 — Amtsbl. 1904 S. 1.

Zu § 3.

Ueber den erforderlichen Grad von Reinheit der zur Bereitung von Mineralwässern, Brauselimonaden ꝛc. zu verwendenden Salze und chemischen Präparate entscheidet das Urteil des Sachverständigen (Chemikers, Apothekers).

Zu §§ 4 und 5.

Der höchste zulässige Druck in den Apparaten ist, soweit dies ohne Schwächung der den Druck aushaltenden Gefäßwandungen geschehen kann, einzugravieren, andernfalls auf einem Metallschildchen anzubringen, das durch Vernietung oder Verlötung mit dem Apparate fest zu verbinden ist.

Zur Kontrolle des richtigen Anzeigens der im Betriebe verwandten Manometer ist entweder in der gemeinsamen Rohrleitung oder an jedem Manometer selbst eine Vorrichtung mit Absperrhahn zur Befestigung des amtlichen Kontrollmanometers (sogen. Kontrollmanometerstutzen) vorzusehen.

Die Angaben des Kontrollmanometers sind bei der Prüfung allein maßgebend.

Zu §§ 8 und 10.

Die Prüfung der Apparate auf ihre Zuverlässigkeit und gute Verzinnung hat in folgender Weise zu geschehen:

a) Prüfung auf Zuverlässigkeit und Widerstandsfähigkeit.

Die Apparate sind für die Prüfung vom Betriebsunternehmer vollständig mit kaltem Wasser zu füllen, außer Verbindung mit Kohlensäurebehältern zu setzen, und an eine Wasserdruckpumpe anzuschließen. Mit Hilfe dieser Pumpe sind Apparate von nicht mehr als fünf Atmosphären bis zu dem zweifachen Maximalbetriebsdruck mit Wasser zu drücken, wobei die Sicherheitsventile auf irgendeine Weise außer Wirksamkeit zu setzen sind. Die Zuverlässigkeit und Widerstandsfähigkeit der Apparate ist anzunehmen, wenn dieselben, nachdem sie $1/4$ Stunde lang dem zweifachen Betriebsdruck ausgesetzt waren, keinerlei Undichtigkeiten und merkliche Formveränderungen zeigen. Alle übrigen Apparate werden mit einem Druck geprüft, der den Arbeitsdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Nach erfolgter Druckprobe sind die Sicherheitsventile wieder in Funktion zu setzen und unter Benutzung der Pumpe so einzustellen, daß sie eine Ueberschreitung des Maximalbetriebsdruckes nicht gestatten.

Die Abmessungen der Hebelverhältnisse und des Durchmessers der Sicherheitsventile sind in der vom Sachverständigen auszustellenden Bescheinigung über die Prüfung event. unter Beifügung einer Skizze zu vermerken.

Die an den Apparaten befindlichen Manometer sind mit dem Kontrollmanometer zu vergleichen und, sofern sie eine größere Abweichung als 0,3 Atm. zeigen, von der ferneren Benutzung bis zur erfolgten Reparatur bzw. Neuregulierung auszuschließen.

b) Prüfung auf gute Verzinnung.

Im Anschluß an die Druckprobe werden die Apparate mit zweiprozentiger Essigsäure gefüllt und nach Ablassen derselben mehrfach mit Wasser ausgespült. Sodann werden sie mit Mineralwasser soweit angefüllt, daß die Innenwandungen vollständig davon benetzt sind, und sodann von der Polizeiverwaltung unter amtlichen Verschluß (etwa Schnur mit Plombe oder Siegel) genommen, wonach sie unter dem bei der Fabrikation üblichen Drucke 24 Stunden lang verbleiben. In durchaus reine Flaschen werden alsdann von der Polizeiverwaltung mindestens 3 Liter Mineralwasser entnommen und unter amtlichem Siegel geeigneten Sachverständigen zur Vornahme der chemischen Prüfung auf Kupfer- und Bleigehalt übergeben.

Ueber die stattgehabte chemische Prüfung hat der Unternehmer eine Bescheinigung an die Polizeiverwaltung vor Wiederingebrauchnahme der Apparate einzureichen.

Sollte der etwa gefundene Blei- oder Kupfergehalt die zulässige Grenze

überschreiten, so ist der betreffende Apparat außer Betrieb zu setzen und seine erneute Verzinnung zu veranlassen.

Alsdann ist die Prüfung auf die Güte der Verzinnung noch einmal zu wiederholen.

Für Berlin Pol. Verord. v. 14. 4. 1909 (Amtsbl. 175) für Potsdam v. 1. 6. [illegible] 1909 [illegible])

§ 160.

Ueber die Bierdruckvorrichtungen bestimmt die Polizeiverordnung vom 25. Oktober 1899 — Amtsbl. S. 454 — was folgt:

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Bei dem gewerbsmäßigen Ausschank von Bier dürfen nur solche Bierdruckvorrichtungen verwendet werden, bei denen als Druckmittel entweder reine atmosphärische Luft oder flüssige Kohlensäure oder einwandfreies Wasser benutzt werden.

Verboten ist die Anwendung von

a) Bierpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Faß aufsaugen,
b) Handspritzen, Spritzhähnen und dergleichen, durch welche die Luft dem Biere in dem Trinkgefäß unmittelbar zugeführt wird,
c) von gasförmiger, an Ort und Stelle hergestellter Kohlensäure

als Druckmittel.

§ 2. Die Bierleitungsröhren müssen vom Fasse bis zum Zapfhahn einen durchweg gleichmäßigen inneren Durchmesser von mindestens 10 Millimeter haben. Sie dürfen nur aus reinem, nicht mehr als 1 Prozent Blei enthaltendem Zinn oder aus Glas oder Aluminium hergestellt sein.

Der sogenannte Stocher (das vom Spundaufsatze bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr) sowie die Zapfhähne können aus Messing hergestellt sein: sie müssen jedoch verzinnt sein und zwar der Stocher und Anstichhahn ganz und der Zapfhahn innen.

Das Stocherrohr muß am Sauger, in welchen das Bier austritt, zur Prüfung der Reinhaltung und Verzinnung geöffnet werden können.

Alle Leitungsröhren für die Luft können auch aus anderen Metallen als Zinn, die im Keller befindlichen auch aus bleifreiem Kautschuck bestehen.

§ 3. Ueberall, wo das Bier eine Leitungsröhre zu durchlaufen hat, muß möglichst in die Mitte derselben behufs Untersuchung der Reinhaltung eine Vorrichtung (Kontrollhahn, Glasröhre und so weiter) eingeschaltet sein, welche von dem Regierungspräsidenten als zu diesem Zwecke geeignet angesehen wird.

Diese Vorrichtungen müssen mit der Firma des Fabrikanten versehen und so eingerichtet sein, daß die Leitung im Innern keine Unterbrechung erleidet und daß an den Verbindungsstellen ein polizeilicher Verschluß angebracht werden kann. Dieser Verschluß darf nicht unbefugterweise entfernt oder beschädigt werden.

Einer Kontrollvorrichtung bedarf es nicht bei einer solchen Bierleitungseinrichtung, bei welcher nach Entscheidung des Regierungspräsidenten eine schnelle und vollkommene, leicht und sicher zu kontrollierende Reinigung dadurch ermöglicht ist, daß die durchweg gleich weiten Leitungsröhren in ihrer gesamten Ausdehnung vom Zapfhahn bis zum Fasse mit einer Bürste oder einem ähnlich wirkenden Werkzeuge durchfahren und gereinigt werden können. (Deneckesche oder ähnliche Einrichtungen.) Solche Einrichtungen müssen an bequem sichtbarer Stelle die Firma des Fabrikanten tragen.

§ 4. Zur Anzeige des in der Leitung vorhandenen Druckes muß in der Nähe der Ausschankstelle ein Manometer angebracht sein. Vgl. § 7 Absatz 6.

Der Betriebsdruck darf nie höher als $1^1/_2$ Atmosphäre sein.

§ 5. Die einzelnen Teile der Bierdruckvorrichtungen, insbesondere die

Bierleitungsrohre, Stocher und Zapfhähne jeder Art müssen besonders inwendig stets vollkommen rein gehalten werden.

Jeder Inhaber einer zum Bierausschank dienenden Bierdruckvorrichtung ist dafür verantwortlich, daß die Reinigung der einzelnen Teile nach Bedarf vorgenommen und in geeigneter Weise ausgeführt wird. Ueber die vorgenommenen Reinigungen ist ein Buch zu führen, welches dem Polizeibeamten und Sachverständigen auf Erfordern jederzeit vorzulegen ist.

Die Art der Reinigung bleibt dem Besitzer der Vorrichtung überlassen. Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, Reinigungsweisen und Vorrichtungen, welche den zu stellenden Anforderungen nicht genügen, öffentlich bekannt zu geben und solche zu bezeichnen, welche geeignet sind, eine zuverlässige Reinigung zu bewirken.

Handreinigung ist verboten, soweit die Vorrichtungen nicht unter § 3 Absatz 3 fallen.

II. Bierdruckvorrichtungen unter Anwendung von Luft als Druckmittel.

§ 6. Die von der Luftpumpe aufzusaugende Luft darf nur aus dem Freien und an solchen Stellen entnommen werden, an welchen eine Verunreinigung der Luft nicht stattfinden kann. Aborte, Bedürfnisanstalten, Düngergruben und andere Orte, an denen organische Stoffe der Zersetzung, Fäulnis oder Verwesung ausgesetzt sind, müssen vom Eingang des Luftrohres in der Luftlinie mindestens 5 Meter entfernt sein.

Die äußere Mündung des Luftleitungsrohres muß sich mindestens 2,5 Meter über dem Boden befinden und muß mit einem geeigneten Filter versehen sein, welcher mit Salicylwatte auszufüllen ist. Die Watte muß sich stets in reinem und trockenem Zustande befinden und nach Bedarf, mindestens aber allwöchentlich erneuert werden.

Die Luftleitungsrohre müssen eine lichte Weite von mindestens 13 Millimeter erhalten und sind an ihrer Mündung durch ein Schutzdach, eine Schutzplatte oder dergleichen gegen den Zutritt von Regen und Schnee zu schützen.

Die Luftrohrleitung ist auf ihrer ganzen Länge stets dicht zu erhalten.

Der Windkessel muß auf mindestens 3 Atmosphären durch einen Sachverständigen mittels Wasserdruck geprüft und so gebaut sein, daß er in seinem Innern jederzeit untersucht und mittels einer am Boden oder in der Nähe des Bodens angebrachten ausreichend großen verschließbaren Oeffnung einer Reinigung unterzogen werden kann.

Auf die Windkessel finden im übrigen die Bestimmungen für Gaskessel des § 7 sinngemäß Anwendung.

Zwischen Luftpumpe und Windkessel muß ein geeigneter Oelfänger und außerdem ein durchsichtiges Kontrollglas, welches das ausreichende Wirken des Oelfängers erkennen läßt, angebracht sein. Der Oelfänger ist mit einem Hahn zum Ablassen des Schmieröls zu versehen. Im Spundansatze ist ein Ventil anzubringen, durch welches das Eindringen des Bieres aus dem Faß in das Leitungsrohr wirksam verhindert wird. Zwischen diesem sogenannten Rückschlagsventil und dem Windkessel ist ein durchsichtiger gläserner Bierfang von mindestens 5 Zentimeter lichtem Durchmesser anzubringen, welcher ein Versagen des Ventils zu kontrollieren gestattet.

III. Bierdruckvorrichtungen mittels flüssiger Kohlensäure.

§ 7. Bierdruckvorrichtungen mittels flüssiger Kohlensäure dürfen nur nach erteilter besonderer polizeilicher Erlaubnis in Benutzung genommen werden.

Die Erlaubnis ist von dem Vorhandensein folgender Einrichtungen abhängig.

Zwischen der Kohlensäureflasche und dem Faß ist ein Gaskessel von mindestens 100 l Rauminhalt einzuschalten, wenn die Kohlensäureflasche nicht mit einem Druckverminderungsventil anerkannt guter Bauart versehen ist.

Die Behälter für flüssige Kohlensäure müssen der diesseitigen Polizeiverordnung vom 3. November 1892, betreffend den Transport und die Auf-

bewahrung der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Flaschen (Amtsblatt S. 475) gemäß eingerichtet sein und behandelt werden.

Die Druckverminderungsventile müssen mit der Firma des Fabrikanten, einer laufenden Nummer, einem Manometer und einem Sicherheitsventil versehen sein. Sie müssen so eingestellt sein, daß sie einen höheren Druck als $1\frac{1}{2}$ Atmosphären nicht zulassen. Das Sicherheitsventil muß bei $1\frac{1}{2}$ Atmosphären abblasen.

Die Gaskessel müssen mit einem Manometer und einem vorschriftsmäßigen Sicherheitsventil ausgerüstet sein. Das Ventil ist so einzustellen, daß es bei einem Drucke von $1\frac{1}{2}$ Atmosphären abbläst.

Absperrung zwischen Gaskessel und dem Manometer sowie zwischen Gaskessel und dem Sicherheitsventil sind unzulässig.

In den Fällen, wo das Manometer des Gas- oder Windkessels oder des Druckverminderungsventils sich in unmittelbarer Nähe der Ausschankstelle befindet und so angebracht ist, daß der Druck in der Leitung von der Ausschankstelle bequem beobachtet werden kann, genügt ein Manometer und zwar das an den Kesseln oder dem Druckverminderungsventil befindliche.

Vor der erstmaligen Benutzung der Bierdruckvorrichtungen sind die Gaskessel einem Wasserdruck von 3 Atmosphären Ueberdruck durch einen Sachverständigen zu unterwerfen. Die Druckverminderungsventile sind darauf zu prüfen, ob sie ordnungsmäßig selbsttätig arbeiten und ob ihr Sicherheitsventil richtig abbläst.

Diese Prüfung ist bei den Gaskesseln alle 5 Jahre, bei den Druckverminderungsventilen alle 3 Jahre zu wiederholen. Ueber den Befund der Prüfungen ist von dem betreffenden Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, welche stets bei den Bierdruckvorrichtungen zu jederzeitiger Einsichtsnahme aufzubewahren ist.

Die Prüfung erfolgt auf Kosten der Antragsteller oder der Inhaber der Bierdruckvorrichtungen.

Zur Vornahme der Prüfungen und zur Ausstellung der Bescheinigungen werden seitens der Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsbeamten einer oder mehrere Sachverständige ernannt und deren Namen und Wohnung öffentlich bekannt gemacht.

IV. Wasserdruckvorrichtungen.

§ 8. Wasserdruckvorrichtungen, bei denen Druckwasser zur Pressung der Luft verwandt wird, müssen mit einer selbsttätigen Druckregulierung versehen sein, um eine zu hohe Spannung im Windkessel zu verhindern.

Die Bestimmungen des Abschnitts II finden sinngemäße Anwendung.

V. Uebergangs- und Strafbestimmungen.

§ 9. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 10. Von den zuständigen Landräten, dem Polizeipräsidenten in Potsdam, den Polizeidirektoren in Schöneberg und Rixdorf und den Polizeiverwaltungen in Brandenburg a./H. und Spandau kann die weitere Benutzung vorhandener Bierdruckvorrichtungen, welche den Anforderungen der bestehenden Ortspolizeiverordnungen genügen, noch bis zum 31. Dezember 1900 gestattet werden.

Hiervon abgesehen tritt vorstehende Polizeiverordnung mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Mit diesem Tage verlieren die von diesen Vorschriften abweichenden Polizeiverordnungen ihre Gültigkeit.

§ 161.

Zur Verhütung der Verunreinigung des Wassers schiff- oder floßbarer Flüsse oder Kanäle ist ergangen folgende Allerh. Kabinettsordre vom 24. Februar 1816 — Ges.-S. S. 108.

Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. setze Ich zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- und floßbaren Flüsse und Kanäle hierdurch fest: daß kein Besitzer von Schneidemühlen Sägespäne oder Borke, und überhaupt niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen darf, daß derselbe dadurch, nach dem Urteil der Provinzialpolizeibehörde, erheblich verunreinigt werden kann; und daß jeder, der dawider handelt, nicht nur die Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen lassen muß, sondern auch außerdem eine Polizeistrafe von zehn bis fünfzig Talern verwirkt hat.

Berlin, den 24. Februar 1816. Friedrich Wilhelm.

Wer unbefugt, abgesehen von den Fällen des § 50 Nr. 7 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Flachs oder Hanf rötet, in Gewässern Felle aufweicht oder reinigt oder Schafe wäscht oder, abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches, Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft. (Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 § 27 — Ges.-S. S. 235.)

§ 162.

Gesetz über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887/22. März 1888. (Amtsbl. für 1888 S. 363.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Eß-, Trink- und Kochgeschirr sowie Flüssigkeitsmaße dürfen nicht

1. ganz oder teilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Blei enthaltenden Metalllegierung hergestellt,
2. an der Innenseite mit einer in 100 Gewichtsteilen mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Metalllegierung verzinnt oder mit einer in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Blei enthaltenden Metalllegierung gelötet,
3. mit Email oder Glasur versehen sein, welche bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtsteilen 4 Gewichtsteile Essigsäure enthaltenden Essig an den letzteren Blei abgeben.

Auf Geschirre und Flüssigkeitsmaße aus bleifreiem Britanniametall findet die Vorschrift in Ziffer 2 betreffs des Lotes nicht Anwendung.

Zur Herstellung von Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier sowie von Siphons für kohlensäurehaltige Getränke und von Metallteilen für Kindersaugflaschen dürfen nur Metalllegierungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten.

§ 2. Zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen und Warzenhütchen darf blei- oder zinkhaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

Zur Herstellung von Trinkbechern und von Spielwaren, mit Ausnahme der massiven Bälle, darf bleihaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

Zu Leitungen für Bier, Wein und Essig dürfen bleihaltige Kautschukschläuche nicht verwendet werden.

§ 3. Geschirre und Gefäße zur Verfertigung von Getränken und Fruchtsäften dürfen in denjenigen Teilen, welche bei dem bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauche mit dem Inhalt in unmittelbare Berührung kommen, nicht den Vorschriften des § 1 zuwider hergestellt sein.

Konservenbüchsen müssen auf der Innenseite den Bedingungen des § 1 entsprechend hergestellt sein.

Zur Aufbewahrung von Getränken dürfen Gefäße nicht verwendet sein, in

welchen sich Rückstände von bleihaltigem Schrote befinden. Zur Packung von Schnupf- und Kautabak sowie Käse dürfen Metallfolien nicht verwendet sein, welche in 100 Gewichtsteilen mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände der im § 1, § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Art den daselbst getroffenen Bestimmungen zuwider gewerbsmäßig herstellt;
2. wer Gegenstände, welche den Bestimmungen im § 1, § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;
3. wer Druckvorrichtungen, welche den Vorschriften im § 1 Abs. 3 nicht entsprechen, zum Ausschank von Bier oder bleihaltige Schläuche zur Leitung von Bier, Wein oder Essig gewerbsmäßig verwendet.

§ 5. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmte Mühlsteine unter Verwendung von Blei oder bleihaltigen Stoffen an der Mahlfläche herstellt oder derartig hergestellte Mühlsteine zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln verwendet.

§ 6. Neben der in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, welche den betreffenden Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder verwendet sind, sowie der vorschriftswidrig hergestellten Mühlsteine erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 7. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 8. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1888 in Kraft.[1])

Urkundlich 2c.

Das Verbot der Anwendung von Zink in Brunnen enthält folgende Reg.-V. vom 21. Dezember 1833 — Amtsbl. für 1834 S. 2:

Da das Zink nicht nur ebenso leicht, sondern noch leichter oxydierbar ist als das Blei, wenn es mit Wasser und Luft in Berührung kommt, das Brunnenwasser aber stets freie Kohlensäure sowie verschiedene Salze, nämlich Chlornatrium und Chlormagnesium, enthält, mithin eine Lösbarkeit des gebildeten Zinkoxyds und sein Uebergehen in das Wasser unvermeidlich ist, die Zinksalze aber, wenn sie auch weniger giftig sind als die Bleisalze, doch erbrechen erregend wirken, so kann der Gebrauch des Zinks bei der Anlegung von Saugbrunnen in medizinpolizeilicher Hinsicht auf keine Weise für zulässig erachtet werden, und wird solcher in Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 29. Oktober d. J. hierdurch untersagt. Die Ortspolizeibehörden und die Baubeamten unseres Bezirks haben dies beim Anlegen der Pumpbrunnen sorgfältig beobachten zu lassen.

in Zuckersiedereien folgende Reg.-V. vom 22. Juni 1836 (Amtsbl. S. 169):

Die zur Erörterung gebrachte Frage:

ob die Anwendung von Zink zu Geräten in den Zuckersiedereien in sanitätspolizeilicher Hinsicht zulässig sei?

ist durch eine Verfügung der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen vom 3. Juni d. J., auf Grund des diesfälligen Gutachtens der

---

[1]) Die Bestimmungen im § 4 Nr. 2, § 6 des Gesetzes sind in bezug auf das Feilhalten und Verkaufen von Konserven erst vom 1. Oktober 1889 ab in Kraft getreten (Reichsges. vom 22. März 1888 — Reichsgesetzbl. S. 114).

wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 20. April d. J. dahin entschieden worden, daß es

1. allgemein verboten werden soll, in Zuckerraffinerien bei den Gerätschaften sich des Zinks, wie es auch immer sei, zu bedienen; daß dagegen
2. kupfernes Gerät in Zuckersiedereien nach wie vor gebraucht werden kann, jedoch mit unbedingter Ausnahme kupferner Brotformen, deren Gebrauch zu untersagen ist.

Wir bringen diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis und erteilen den Polizeibehörden unseres Departements die Anweisung, eventl. darauf zu halten, daß dem Verbote nicht entgegengehandelt werde.

Das Verbot der Verwendung von Blei zur Befestigung von Hauen in Mühlsteinen der Getreidemühlen enthält die folgende Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 8. Juli 1898 — Amtsbl. S. 308:

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Zustimmung des Provinzialrats hierdurch verordnet:

§ 1. Zur Befestigung der Hauen in Mühlsteinen darf in Mühlen, die Getreide zum Genuß für Menschen oder Tiere verarbeiten, kein Blei verwendet werden.

Vorhandene derartige Bleibefestigungen müssen bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung entfernt werden.

§ 2. Die Königlichen Regierungspräsidenten sind befugt, eine ausnahmsweise Befreiung von den Vorschriften des § 1 eintreten zu lassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft.

§ 163.

Polizeiverordnung über den Handel mit Lumpen, Knochen und rohen Fellen vom 22. September 1893 (Amtsbl. S. 396):

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Personen, welche Lumpen, Knochen oder rohe Felle sammeln, eintauschen oder feilbieten, dürfen bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes Nasch- und Eßwaren sowie andere Sachen, welche Kindern zum Spielen oder zu sonstiger Beschäftigung in die Hand gegeben und von ihnen mit dem Munde berührt zu werden pflegen, wie Blechinstrumente und ähnliches Spielzeug, Abziehbilder, Schiefertafel- und Bleistifte u. dergl. zum Zwecke der Weiterveräußerung nicht mit sich führen, diese Gegenstände auch in Räumen, in denen Lumpen, Knochen oder rohe Felle lagern, nicht aufbewahren.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nach den bestehenden Strafgesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

b) Aufsicht auf Arzneien, Gifte und schädliche Stoffe.

§ 164.

Die Pharmacopoea Germanica Editio IV (Arzneibuch für das Deutsche

Reich), IV. Ausgabe, ist eingeführt durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Juni 1900 und durch allgemeine Verfügung des Ministers vom 7. Dezember 1900 (Amtsbl. S. 619).

Ueberschreitungen der Arzneitaxe unterliegen der Bestrafung nach § 148 Ziff. 8 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 — Reichsgesetzbl. S. 871 ff.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt. (Reichs-Strafgesetzb. § 367 Nr. 3 — Reichs-Strafgesetzb. für 1876 S. 115).

Ebenso, wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung von Giftwaren und Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt. (Reichs-Strafgesetzb. § 367 Nr. 5 in der Fassung des Reichsges. vom 26. Februar 1876 — Reichsgesetzbl. für 1876 S. 115).

§ 165.

Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380 — Amtsbl. S. 571):

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmungen im § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. 1900 S. 871), was folgt:

§ 1. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren) außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Dieser Bestimmung unterliegen von den bezeichneten Zubereitungen, soweit sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden,

a) kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel und Hühneraugenmittel nur dann, wenn sie Stoffe enthalten, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht abgegeben werden dürfen, kosmetische Mittel außerdem auch dann, wenn sie Kreosot, Phenylsalicylat oder Resorcin enthalten;

b) künstliche Mineralwässer nur dann, wenn sie in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und zugleich Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten.

Auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten, und dergleichen), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern sowie auf Seifen zum äußerlichen Gebrauche findet die Bestimmung in Abs. 1 nicht Anwendung.

§ 2. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3. Der Großhandel unterliegt den vorstehenden Bestimmungen nicht. Gleiches gilt für den Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe an Apotheken oder an solche öffentliche Anstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind.

§ 4. Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere, im einzelnen bestimmt zu bezeichnende Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken auszuschließen.[1])

[1]) Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß') Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare), und Knöterichtee,

§ 5. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, 31. Dezember 1894, 25. November 1895 und 19. August 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1890 S. 9, 1895 S. 1 und 455, 1897 S. 707) außer Kraft.

* * *

Verzeichnis A.

1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa);
2. Aetzstifte (stili caustici);
3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen:

   Arnikatinktur,
   Baldriantinktur, auch ätherische,
   Benediktineressenz,
   Benzoëtinktur,
   Bischofessenz,
   Eichelkaffeeextrakt,
   Fichtennadelextrakt,
   Fleischextrakt,
   Himbeeressig,
   Kaffeeextrakt,
   Lakritzen (Süßholzsaft), auch mit Anis,
   Malzextrakt, auch mit Eisen, Lebertran oder Kalk,
   Myrrhentinktur,
   Nelkentinktur,
   Teeextrakt von Blättern des Teestrauchs,
   Vanillentinktur,
   Wachholderextrakt;

4. Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen, oder von beiden untereinander, auch wenn die zur Vermengung bestimmten einzelnen Bestandteile gesondert verpackt sind (pulveres, salia et species mixta), sowie Verreibungen jeder Art (triturationes), ausgenommen:

   Brausepulver aus Natriumbikarbonat und Weinsäure, auch mit Zucker oder ätherischen Oelen gemischt,
   Eichelkakao, auch mit Malz,
   Hafermehlkakao,
   Riechsalz,
   Salicylstreupulver,
   Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind,
   Schneeberger Schnupftabak mit einem Gehalte von höchstens 3 Gewichtsteilen Nieswurzel in 100 Teilen des Schnupftabaks;

5. Gemische, flüssige, und Lösungen (mixturae et solutiones) einschließlich gemischte Balsame, Honigpräparate und Sirupe, ausgenommen:

   Aetherweingeist (Hoffmannstropfen),
   Ameisenspiritus,
   Aromatischer Essig,
   Bleiwasser mit einem Gehalte von höchstens 2 Gewichtsteilen Bleiessig in 100 Teilen der Mischung,

---

russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidmanns) werden vom 1. Jan. 1904 ab von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken unbeschadet der Bestimmung § 3 mit der Wirkung ausgeschlossen, daß auf sie die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Anwendung findet. (Bek. des Reichskanzlers v. 1. Oktober 1903 — Reichs-Gesetzbl. S. 281.)

Eukalyptuswasser,
Fenchelhonig,
Fichtennadelspiritus (Waldwollextrakt),
Franzbranntwein mit Kochsalz,
Kalkwasser, auch mit Leinöl,
Kampferspiritus,
Karmelitergeist,
Lebertran mit ätherischen Oelen,
Mischungen von Aetherweingeist, Kampferspiritus, Seifenspiritus, Salmiakgeist und Spanischpfeffertinktur, oder von einzelnen dieser fünf Flüssigkeiten untereinander zum Gebrauche für Tiere, sofern die einzelnen Bestandteile der Mischungen auf den Gefäßen, in denen die Abgabe erfolgt, angegeben werden,
Obstsäfte mit Zucker, Essig oder Fruchtsäuren eingekocht,
Pepsinwein,
Rosenhonig, auch mit Borax,
Seifenspiritus,
weißer Sirup;

6. Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae gelatinosae et amylaceae repletae), ausgenommen solche Kapseln, welche
Brausepulver der unter Nr. 4 angegebenen Art,
Copaïvabalsam,
Lebertran,
Natriumbikarbonat,
Rizinusöl oder
Weinsäure
enthalten;

7. Latwergen (electuaria);
8. Linimente (linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment;
9. Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Tabletten, Pillen und Körner (pastilli-rotulae et trochisci-, tabulettae, pilulae et granula), ausgenommen:
aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereitete Pastillen,
einfache Molkenpastillen,
Pfefferminzplätzchen,
Salmiakpastillen, auch mit Lakritzen und Geschmackzusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören,
Tabletten aus Saccharin, Natriumbikarbonat oder Brausepulver, auch mit Geschmackzusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören,

10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen:
Bleisalbe zum Gebrauche für Tiere,
Borsalbe zum Gebrauche für Tiere,
Cold-Cream, auch mit Glyzerin, Lanolin oder Vaselin,
Pechpflaster, dessen Masse lediglich aus Pech, Wachs, Terpentin und Fett oder einzelnen dieser Stoffe besteht,
englisches Pflaster,
Heftpflaster,
Hufkitt,
Lippenpomade,
Pappelpomade,
Salicyltalg,
Senfleinen,
Senfpapier,
Terpentinsalbe zum Gebrauche für Tiere,
Zinksalbe zum Gebrauche für Tiere.

11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergleichen) sowie Wundstäbchen (cereoli).

Verzeichnis B.

Bei den mit * versehenen Stoffen sind auch die Abkömmlinge der betreffenden Stoffe sowie die Salze der Stoffe und ihrer Abkömmlinge inbegriffen.

*Acetanilidum.	*Antifebrin.
Acida chloracetica.	Die Chloressigsäuren.
Acidum benzoïcum e resina sublimatum	Aus dem Harze sublimierte Benzoësäure
— camphoricum.	Kampfersäure.
— cathartinicum.	Kathartinsäure.
— cinnamylicum.	Zimmtsäure.
— chrysophanirum.	Chrysophansäure.
— hydrobromicum.	Bromwasserstoffsäure.
— hydrocyanicum.	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure).
* — lacticum.	*Milchsäure.
* — osmicum.	*Osmiumsäure.
— sclerotinicum.	Sklerotinsäure.
* — sozojodolicum.	*Sozojodolsäure.
— succinicum.	Bernsteinsäure.
* — sulfocarbolicum.	*Sulfophenolsäure.
* — valerianicum.	*Baldriansäure.
*Aconitinum.	*Akonitin.
Actolum.	Aktol.
Adonidinum.	Adonidin.
Aether bromatus.	Aethylbromid.
— chloratus.	Aethylchlorid.
— jodatus.	Aethyljodid.
Aethyleni praeparata.	Die Aethylenpräparate.
Aethylidenum bichloratum.	Zweifachchloräthyliden.
Agaricinum.	Agarizin.
Airolum.	Airol.
Aluminium acetico-tartaricum.	Essigweinsaures Aluminium.
Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmiak.
Amylenum hydratum.	Amylenhydrat.
Amylium nitrosum.	Amylnitrit.
Anthrarobinum.	Anthrarobin.
*Apomorphinum.	*Apomorphin.
Aqua Amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.
— Lauro-cerasi.	Kirschlorbeerwasser.
— Opii.	Opiumwasser.
— vulneraria spirituosa.	Weiße Arquebusade.
*Arecolinum.	*Arekolin.
Argentaminum.	Argentamin.
Argentolum.	Argentol.
Argoninum.	Argonin.
Aristolum.	Aristol.
Arsenium jodatum	Jodarsen.
*Atropinum.	*Atropin.
Betolum.	Betol.
Bismutum bromatum.	Wismutbromid.
— oxyjodatum.	Wismutoxyjodid.
— subgallicum (Dermatolum).	Basisches Wismutgallat (Dermatol).
— subsalicylicum.	Basisches Wismutsalicylat.
— tannicum.	Wismuttannat.
Blatta orientalis.	Orientalische Schabe.
Bromalum hydratum.	Bromalhydrat.
Bromoformium.	Bromoform.
*Brucinum.	*Brucin.

Bulbus Scillae siccatus.	Getrocknete Meerzwiebel.
Butylchloralum hydratum.	Butylchloralhydrat.
Folia Bucco.	Buccoblätter.
— Cocae.	Cocablätter.
— Digitalis.	Fingerhutblätter.
— Jaborandi.	Jaborandiblätter.
— Rhois toxicodendri.	Giftsumachblätter.
— Stramonii.	Stechapfelblätter.
Fructus Papaveris immaturi.	Unreife Mohnköpfe.
Fungus Laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Galbanum.
*Guajacolum.	*Guajakol.
Hamamelis virginica.	Hamamelis.
Haemalbuminum.	Hämalbumin.
Herba Aconiti.	Akonitkraut.
— Adonidis.	Adoniskraut.
— Cannabis indicae.	Indischer Hanf.
— Cicutae virosae.	Wasserschierling.
— Conii.	Schierling.
— Gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
— Hyoscyami.	Bilsenkraut.
— Lobeliae,	Lobelienkraut.
*Homatropinum.	*Homatropin.
Hydrargyrum aceticum.	Quecksilberacetat.
— bijodatum.	Quecksilberjodid.
— bromatum.	Quecksilberbromür.
— chloratum.	Quecksilberchlorür (Kalomel).
— cyanatum.	Quecksilbercyanid.
— formamidatum.	Quecksilberformamid.
— jodatum.	Quecksilberjodür.
— oleïnicum.	Oelsaures Quecksilber.
— oxydatum via humida paratum.	Gelbes Quecksilberoxyd.
— peptonatum.	Quecksilberpeptonat.
— praecipitatum album.	Weißer Quecksilberpräzipitat.
— salicylicum.	Quecksilbersalicylat.
— tannicum oxydulatum.	Quecksilbertannat.
*Hydrastininum.	*Hydrastinin.
*Hyoscyaminum.	*Hyoszyamin.
Itrolum,	Itrol.
Jodoformium.	Jodoform.
Jodolum,	Jodol.
Kaïrinum.	Kaïrin.
Kaïrolinum.	Kaïrolin..
Kalium jodatum.	Kaliumjodid.
Kamala.	Kamala.
Kosinum.	Kosin
Kreosotum (e ligno paratum).	Holzkreosot.
Lactopheninum.	Laktophenin.
Lactucarium.	Giftlattichsaft.
Larginum.	Largin.
Lithium benzoïcum.	Lithiumbenzoat
— salicylicum.	Lithiumsalizylat.
Losophanum.	Losophan.
Magnesium citricum effervescens.	Brausemagnesia.
— salicylicum.	Magnesiumsalicylat.
Manna.	Manna.
Methylenum bichloratum.	Methylenbichlorid.
Methylsulfonalum (Trionalum).	Methylsulfonal (Trional).

Muscarinum.	Muskarin.
Natrium aethylatum.	Natriumäthylat.
— benzoïcum.	Natriumbenzoat.
— jodatum.	Natriumjodid.
— pyrophosphoricum ferratum.	Natrium-Ferripyrophosphat.
— salicylicum.	Natriumsalicylat.
— santoninicum.	Santoninsaures Natrium.
— tannicum.	Natriumtannat.
*Nosophenum.	*Nosophen.
Oleum Chamomillae aethereum.	Aetherisches Kamillenöl.
— Crotonis.	Krotonöl.
— Cubebarum.	Kubebenöl.
— Matico.	Matikoöl.
— Sabinae.	Sadebaumöl.
— Santali.	Sandelöl.
— Sinapis.	Senföl.
— Valerianae.	Baldrianöl.
Opium, ejus alcaloida eorumque salia et derivata eorumque salia. (Codeïnum. Heroïnum, Morphinum, Narceïnum, Narcotinum, Peroninum, Thebaïnum et alia.)	Opium, dessen Alkaloide, deren Salze und Abkömmlinge sowie deren Salze. (Kodeïn, Heroïn, Morphin, Narzeïn, Narkotin, Peronin, Thebaïn und andere.)
*Orexinum.	*Orexin.
*Orthoformium.	*Orthoform.
Paracotoïnum.	Parakotoïn.
Paraldehydum.	Paraldehyd.
Pasta Guarana.	Guarana.
*Pelletierinum.	*Pelletierin.
*Phenacetinum.	*Phenacetin.
*Phenocollum.	*Phenokoll.
*Phenylum salicylicum (Salolum).	*Phenylsalicylat (Salol).
*Physostigminum (Eserinum).	*Physostigmin (Eserin).
Picrotoxinum.	Pikrotoxin.
*Pilocarpinum.	*Pilokarpin.
*Piperazinum.	*Piperazin.
Plumbum jodatum.	Bleijodid.
— tannicum.	Bleitannat.
Podophyllinum.	Podophyllin.
Praeparata organotherapeutica.	Therapeutische Organ-Präparate.
Propylaminum.	Propylamin.
Protargolum.	Protargol.
*Pyrazolonum phenyldimethylicum. (Antipyrinum).	*Phenyldimethylpyrazolon (Antipyrin).
Radix Belladonnae.	Belladonnawurzel.
— Colombo.	Colombowurzel.
— Gelsemii.	Gelsemiumwurzel.
— Ipecacuanhae.	Brechwurzel.
— Rheï.	Rhabarber.
— Sarsaparillae.	Sarsaparille.
Radix Senegae.	Senegawurzel.
Resina Jalapae.	Jalapenharz.
— Scammoniae.	Skammoniaharz.
Resorcinum purum.	Reines Resorcin.
Rhizoma Filicis.	Farnwurzel.
— Hydrastis.	Hydrastisrhizom.
— Veratri.	Weiße Nieswurzel.
Salia glycerophosphorica.	Glyzerinphosphorsaure Salze.
Salophenum.	Salophen.
Santoninum.	Santonin.

*Scopolaminum.	*Skopolamin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen Calabar.	Kalabarbohne.
— Colchici.	Zeitlosensamen.
— Hyoscyami.	Bilsenkrautsamen.
— St. Ignatii.	St. Ignatiusbohne.
— Stramonii.	Stechapfelsamen.
— Strophanthi.	Strophantussamen.
— Strychni.	Brechnuß.
Sera therapeutica, liquida et sicca, et eorum praeparata ad usum humanum.	Flüssige und trockene Heilsera sowie deren Präparate zum Gebrauche für Menschen.
*Sparteïnum.	*Sparteïn.
Stipites Dulcamarae.	Bittersüßstengel.
*Strychninum.	*Strychnin.
*Sulfonalum.	*Sulfonal.
Sulfur jodatum.	Jodschwefel.
Summitatis Sabinae.	Sadebaumspitzen.
Tannalbinum.	Tannalbin.
Tannigenum.	Tannigen.
Tannoformium.	Tannoform.
Tartarus stibiatus.	Brechweinstein.
Terpinum hydratum.	Terpinhydrat.
Tetronalum.	Tetronal.
*Thallinum.	*Thallin.
*Theobrominum.	*Theobromin.
Thioformium.	Thioform.
*Tropacocainum.	*Tropacocaïn.
Tubera Aconiti.	Akonitknollen.
— Jalapae.	Jalapenwurzel.
Tuberculinum.	Tuberkulin.
Tuberculocidinum.	Tuberkulocidin.
*Urethanum.	*Urethan.
*Urotropinum.	*Urotropin.
Vasogenum et ejus praeparata.	Vasogen und dessen Präparate.
*Veratrinum.	*Veratrin.
Xeroformium.	Xeroform.
*Yohimbinum.	*Yohimbin.
Zincum aceticum.	Zinkacetat.
— chloratum purum.	Reines Zinkchlorid.
— cyanatum.	Zinkcyanid.
— permanganicum.	Zinkpermanganat.
— Salicylicum.	Zinksalicylat.
— sulfoichthyolicum.	Ichthyolsulfosaures Zink.
— sulfuricum purum.	Reines Zinksulfat.

§ 166.

Vorschriften vom 22. Juni 1896, betreffend die **Abgabe stark wirkender Arzneimittel** sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der **Arzneigläser und Standgefäße** in den Apotheken. (Amtsbl. S. 331.)

§ 1. Die in dem nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten Drogen und Präparate sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden dürfen (vgl. § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 — (Reichs-Gesetzbl. S. 9[1]) — und Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1895 — Reichs-Gesetzbl. S. 455[2]).)

§ 3. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§ 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet,

1. insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkte sie stattfinden darf, oder
2. wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem nachfolgenden Verzeichnis für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

§ 4. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Heroïn,[3]) Cocain oder deren Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin, Heroïn[3]) oder deren Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen,[4]) sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesamtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g, Heroïn oder dessen Salzen 0,015 g[3]) nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

§ 5. Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§ 3 und 4 Absatz 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.

§ 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisungen der Tierärzte zum Gebrauch in der Tierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht.

Die Abgabe der im § 1 bezeichneten Arzneimittel hat auch auf Anweisungen der vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbierten Zahnärzte und der Wundärzte zu erfolgen, und finden auf solche Anweisungen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 ebenfalls Anwendung.

§ 8. Die Vorschriften über den Handel mit Giften werden durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei nebeneinander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von roter Grundfarbe abgegeben werden.

---

[1]) Aufgehoben durch die Verordnung vom 22. Oktober 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 380 — Amtsbl. S. 571 — vgl. oben S. 366 ff.).

[2]) Desgleichen.

[3]) Nach der Bekanntmachung vom 24. November 1899 — Amtsbl. S. 521.

[4]) Ueber die Begriffe „einfache Lösungen“ und „einfache Verreibungen“ vgl. die folgende Bekanntmachung vom 22. September 1896 — Amtsbl. S. 448.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B. des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C. ebenda aufgeführt sind, mit roter Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

§ 11.[1]) Arzneien, welche zu Augenwässern, Einatmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§ 3 und 4) den Arzneien für den inneren Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabegefäße (§ 9) den Arzneien für den äußeren Gebrauch gleichgestellt.

§ 12. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Verfügung vom 4. Dezember 1891 — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 217 — werden aufgehoben.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1896 in Kraft.

* * *

Verzeichnis.

Acetanilidum	Antifebrin	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig	2,0 g
Acidum carbolicum	Karbolsäure	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze	0,001 g
Acidum osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001 g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze	0,001 g
Aether bromatus	Aethylbromid	0,5 g
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate	0,5 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten;		
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5 g
Agaricinum	Agaricin	0,1 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0 g
Amylium nitrusum	Amylnitrit	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,02 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,0 g
Aqua Lauro-cerasi	Kirchlorbeerwasser	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Arsenium et ejus praeparata	Arsen und dessen Präparate	0,005 g
(Liquor Kalii arsenicosi	Fowlersche Lösung	0,5 g)
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05 g
Bromoformium	Bromoform	0,3 g
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze	0,01 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon	0,1 g
Cannabinum tanicum	Gerbsaures Cannabin	0,1 g
Cantharides	Spanische Fliegen	0,05 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		

[1]) Nach der Bekanntmachung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 19. April 1898 (Amtsbl. S. 219).

Cantharidinum	Kantharidin	0,001 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid	4,0 g
Chloralum hydratum	Chloralhydrat	3,0 g
Chloroformium	Chloroform	0,5 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Chloroform in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten;

Cocaïnum et ejus salia	Cocain und dessen Salze	0,05 g
Codeïnum et ejus salia omniaque alia alcaloïdea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Kodein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen	0,1 g
Coffeïnum et ejus salia	Koffein und dessen Salze	0,5 g

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten;

Colchicinum	Kolchicin	0,001 g
Coniinum et ejus salia	Koniin und dessen Salze	0,001 g
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat	0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Cuprum sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat	0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Cuprum sulfuricum	Kupfersulfat	1,0 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate	0,001 g
Daturinum	Daturin	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze	0,005 g
Extractum Aconiti	Akonitextrakt	0,02 g
Extractum Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05 g

ausgenommen in Pflastern und Salben;

Extractum Calabar Seminis	Calabarsamenextrakt	0,02 g
Extractum Canabis Indicae	Indischhanfextrakt	0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Extractum Colocynthidis	Koloquintenextrakt	0,05 g
Extractum Colocynthidis compositum	Zusammengesetzter Koloquintenextrakt	0,1 g
Extractum Conii	Schierlingextrakt	0,2 g

ausgenommen in Salben;

Extractum Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2 g

ausgenommen in Salben;

Extractum Filicis	Farnextrakt	10 g[1])
Extractum Hydrastis	Hydrastisextrakt	0,5 g
Extractum Hydrastis fluidum	Hydrastis-Fluidextrakt	1,5 g
Extractum Hyoscyami	Bilsenkrautextrakt	0,2 g

ausgenommen in Salben;

Extractum Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,3 g
Extractum Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5 g
Extractum Opii	Opiumextrakt	0,15 g

ausgenommen in Salben;

---

[1]) Nach der Bekanntmachung vom 20. Mai 1901 (Amtsbl. S. 288).

Extractum Pulsastillae	Küchenschellenextrakt . . . . 0,2 g
Extractum Sabinae	Sadebaumextrakt . . . . . . 0,2 g

ausgenommen in Salben;

Extractum Scillae	Meerzwiebelextrakt . . . . 0,2 g
Extractum Secalis cornuti	Mutterkornextrakt . . . . 0,2 g
Extractum Secalis cornuti fluidum	Mutterkorn-Fluidextrakt . . 1,0 g
Extractum Stramonii	Stechapfelextrakt . . . . . 0,1 g
Extractum Strychni	Brechnußextrakt . . . . . 0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter . . . . . 0,2 g

ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;

Folia Digitalis	Fingerhutblätter . . . . . 0,2 g
Folia Stramonii	Stechapfelblätter . . . . . 0,2 g

ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;

Fructus Colocynthidis	Koloquinthen . . . . 0,5 g
Fructus Colocynthidis praeparati	Präparierte Koloquinthen . . 0,5 g
Fructus Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe . . . . 3,0 g
Gutti	Gummigutt . . . . 0,5 g
Herba Conii	Schierling . . . . 0,5 g

ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;

Herba Hyoscyami	Bilsenkraut . . . . 0,5 g

ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;

Heroïnum et ejus salia	Heroïn und dessen Salze . 0,015 g[1])
Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze . 0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilberpräparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind . . 0,1 g

ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtsteilen Quecksilber in 100 Gewichtsteilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;

Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid . . . . . 0,02 g
Hydrargyrum bijodatum	Quecksilberjodid . . . . . 0,02 g
Hydrargyrum chloratum	Quecksilberchlorür . . . . . 1,0 g
Hydrargyrum cyanatum	Quecksilbercyanid . . . . . 0,02 g
Hydrargyrum jodatum	Quecksilberjodür . . . . . 0,05 g
Hydrargyrum nitricum (oxydulatum)	Quecksilber- (oxydul) -nitrat . 0,02 g
Hydrargyrum oxydatum	Quecksilberoxyd . . . . . 0,02 g

ausgenommen als rote Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtsteilen Salbe;

Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Quecksilberpräzipitat . 0,5 g

ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Präcipitat in 100 Gewichtsteilen Salbe;

Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze . . . . 0,0005 g
Hyosciaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze . . . . . 0,0005 g
Jodum	Jod . . . . 0,02 g
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat . . . . . 0,01 g
Kreosotum	Kreosot . . . . 0,2 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Kreosot in 100 Gewichtsteilen Lösung enthalten;

[1]) Nach der Bekanntmachung vom 24. November 1899 (Amtsbl. S. 521).

Lactucarium	Giftlattichsaft	0,3 g
Liquor Kalii arsenicosi	Fowlersche Lösung	0,5 g
Migräninum	Migränin[1]	1,1 g
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze	0,03 g
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	2,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze	0,001 g

ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Tieren;

Nitroglycerinum	Nitroglycerin	0,001 g
Oleum Amygdalarum aethereum	Aetherisches Bittermandelöl	0,2 g

sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;

Oleum Crotonis	Krotonöl	0,05 g
Oleum Sabinae	Sadebaumöl	0,1 g
Opium	Opium	0,15 g

ausgenommen in Pflastern und Salben;

Paraldehydum	Paraldehyd	5,0 g
Phenacitinum	Phenacetin	1,0 g
Phosphorus	Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001 g
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und dessen Salze	0,02 g
Plumbum jodatum	Jodblei	0,2 g
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Doversches Pulver	1,5 g
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1,0 g
Resina Jalapae	Jalapenharz	0,3 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Resina Scammoniae	Skammoniaharz	0,3 g
Rhizoma Filicis	Farnwurzel	20 g[2]
Rhizoma Veratri	Weiße Nieswurzel	0,3 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch für die Tiere;

Santoninum	Santonin	0,1 g

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;

Scopolaminum hydrobromicum	Skopolaminhydrobromid	0,0005 g
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0 g
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,3 g
Semen Strychni	Brechnuß	0,1 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal	2,0 g
Sulfur jodatum	Jodschwefel	0,1 g
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,2 g
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze	0,5 g
Theobrominum natriosalicylicum	Diuretin	1,0 g
Thyroideae praeparata	Schilddrüsenpräparate[3])	
Tinctura Aconiti	Akonittinktur	0,5 g
Tinctura Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0 g
- Cannabis Indicae	Indischhanftinktur	2,0 g
- Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5 g

---

1) Nach der Bekanntmachung vom 10. Januar 1906 (Amtsbl. S. 35).

2) Nach der Bekanntmachung vom 20. Mai 1901 (Amtsbl. S. 288).

3) Nach der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1897 (Amtsbl. S. 402). Von der Festsetzung einer Maximaldosis ist Abstand genommen worden.

Tinctura Colchici	Zeitlosentinktur	2,0 g
- Colocynthides	Koloquinthentinktur . . .	1,0 g
- Digitalis	Fingerhuttinktur	1,5 g
- Digitalis aetherea	Aetherische Fingerhuttinktur	1,0 g
- Gelsemii	Gelsemiumtinktur	1,0 g
- Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur . . .	1,0 g
- Jalapae resinae	Jalapentinktur	3,0 g
- Jodi	Jodtinktur	0,2 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Tinctura Lobeliae	Lobelientinktur	1,0 g
- Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur	1,5 g

ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 10 Gewichtsteile safranhaltige Opiumtinktur enthalten;

Tinctura Opii simplex	Einfache Opiumtinktur . .	1,5 g

ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 10 Gewichtsteile einfache Opiumtinktur enthalten;

Tinctura Scillae	Meerzwiebeltinktur . . .	2,0 g
- - kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur	2,0 g
- Secalis cornuti	Mutterkorntinktur	1,5 g
- Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0 g
- Strophanthi	Strophantustinktur . . .	0,5 g
- Strychni	Brechnußtinktur	1,0 g
- Strychni aetherea	Aetherische Brechnußtinktur	0,5 g
- Veratri	Nieswurzeltinktur	3,0 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Trionalum	Trional.	1,0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1 g
- Jalapae	Jalapenknollen	1,0 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Urethanum	Urethan	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze	0,005 g
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0 g
- Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0 g
- stibiatum	Brechwein	2,0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2 g
- chloratum	Zinkchlorid	0,002 g
- lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen, hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0,05 g
Zincum sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat	0,05 g
- sulfuricum	Zinksulfat	1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußeren Gebrauch.

Ueber die Begriffe „einfache Lösungen“ und „einfache Verreibungen“ von Morphin und Heroin in § 4 Absatz 2 der vorstehenden Bestimmungen ist folgende Bekanntmachung vom 22. September 1896 (Amtsbl. S. 448) erlassen worden:

Zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Vollzuges der durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom

22. Juni 1896 mitgeteilten neuen Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel 2c., sind auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers vom Kaiserlichen Gesundheitsamt die Begriffe „einfache Lösungen" und „einfache Verreibungen" im § 4 Abs. 2 der gedachten Bestimmungen des näheren erläutert und klar gestellt worden. Die bezüglichen Ausführungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes lauten folgendermaßen:

Die im § 4 der Bundesratsvorschriften, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel 2c. (Beschluß vom 13. Mai 1896), vorgesehene Erleichterung hinsichtlich der Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauche beruht auf der Erwägung, daß Morphin und Salze desselben nicht selten (z. B. bei Bronchialkatarrhen) anderen Arzneimitteln lediglich in der Absicht zugesetzt werden, um neben der sonstigen Wirkung der Arznei auch noch die beruhigenden und schmerzlindernden Wirkungen des Morphins dem Patienten zu verschaffen. Es handelt sich dabei stets nur um geringfügige Mengen, welche in dieser Zusammensetzung die Gefahr des Morphiummißbrauchs durch zu häufige Wiederholung der Arznei ohne Vorwissen des Arztes nicht bieten.

Anders steht es mit den einfachen Lösungen und den einfachen Verreibungen des Morphins. Hier sind die hinzugesetzten Stoffe nur Träger des Morphins bezw. seiner Salze und sollen namentlich die zuverlässige Dosierung des bereits in wenigen Zentigrammen stark wirkenden Medikaments erleichtern. Eine wesentliche arzneiliche Wirkung kommt dem Zusatze im Verhältnis zu dem Morphin nicht zu. Meist werden Stoffe, wie Wasser, Weingeist, Zucker, Milchzucker, Gummiarabikum, Stärkemehl verwendet, es kommt aber auch vor, daß der Zusatz an sich bereits aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt ist, z. B. Brausepulver, ohne daß dadurch die ausschlaggebende Bedeutung des Morphins als wesentlicher Bestandteil der Arznei vermindert wird.

Hieraus ergibt sich, daß im Sinne des § 4 a. a. O. als einfache Lösungen oder Verreibungen nicht ausschließlich derartige Zubereitungen des Morphins mit anderen einfachen Stoffen, vielmehr solche Zubereitungen aufzufassen sind, bei denen die Zusätze im wesentlichen nur die Lösungs- und Verreibungsmittel für das Morphin bilden. In zweifelhaften Fällen wird dem Apotheker zu empfehlen sein, eine erneute ärztliche Anordnung zu verlangen.

§ 167.

Behandlung von Morphin und Kalomel in den Apotheken.
(Amtsbl. S. 37 von 1892.)

Nachdem Verwechselungen von Morphinum hydrochloricum mit Hydrargyrum chloratum (Calomel) bei der Zubereitung von ärztlichen Verordnungen in Apotheken während der letzten Jahre häufiger geworden sind und wiederholt Todesfälle nach sich gezogen haben, ordne ich zur Verhütung derartiger schwerer Mißgriffe unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches folgendes an:

1. Morphinum und dessen Salze sowie für die Rezeptur vorrätige Zubereitungen derselben (Verreibung, Lösung) sind in der Offizin in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten, verschließbaren, Tab. C. bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Separanda Tab. C. entfernt angebracht sein muß, aufzubewahren.

   Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Rezeptur sind allein zulässig:

   a) eine Verreibung von 1 Teil Morphinum hydrochloricum mit 9 Teilen Zucker,
   b) eine Lösung von 1 Teil desselben Salzes in 49 Teilen aqua destillata.

2. Als Standgefäße für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind dreieckige weiße Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmäßige Bezeichnung des Inhaltes in eingebrannter roter Schrift auf weißem Schilde tragen.
3. Es ist verboten, abgeteilte Pulver von Morphinum oder dessen Salzen sowie von Hydrargyrum chloratum (Calomel) oder Verreibungen des letzteren mit Zucker 2c. vorrätig zu halten.
4. Diese Bestimmungen treten am 1. April 1892 in Kraft; für die Ausführung sind die Besitzer und die Verwalter von Apotheken, Filialen und Dispensieranstalten haftbar.
5. Wer gegen vorstehende Bestimmungen verstößt, hat — abgesehen von der strafrechtlichen Ahndung — in geeigneten Fällen entsprechende Verwaltungsmaßregeln zu gewärtigen.

Berlin, den 31. Dezember 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

§ 168.

Bekanntmachung, betreffend das Tuberculinum Kochii. (Amtsbl. S. 105 von 1891.)

Nachdem aus der Veröffentlichung des Geheimen Medizinalrats Prof. Dr. Koch über die Herstellung des von ihm erfundenen Heilmittels gegen die Tuberkulose in der deutschen medizinischen Wochenschrift vom 15. Januar d. J. sich ergeben hat, daß auf dieses Heilmittel der Form seiner Zubereitung nach die Bestimmungen des § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar v. J. Anwendung zu finden haben, darf dasselbe fortan — abgesehen vom Großhandel — nur in Apotheken abgegeben werden.

Das unter Leitung des Erfinders hergestellte Mittel ist zur Zeit nur von dem beauftragten Vertreter desselben, Dr. med. Libbertz, Berlin NW., Lüneburgerstraße 28, seitens der Apotheken zu beziehen und wird auf Verlangen der letzteren in Originalfläschchen mit 1 und mit 5 ccm Inhalt abgegeben werden. Die Fläschchen sind mit Glasstopfen verschlossen, mit Schweineblase tektiert und mit einer Plombe versehen, welche das Zeichen L trägt. Ferner führen dieselben auf der einen Seite die Signatur Tuberculinum Kochii in weißem Druck auf schwarzem Schilde, auf der andern Seite befindet sich auf weißem Schilde der Namenszug Dr. Libbertz und ein Vermerk, welcher angibt, an welchem Tage das Mittel fertig gestellt worden ist.

Jedem Fläschchen wird eine gedruckte Gebrauchsanweisung beigefügt werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe des Mittels in den Apotheken treffe ich die nachstehenden Anordnungen:

1. Das Tuberculinum Kochii ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzustellen.[1])
2. Dasselbe ist nur in den unversehrten Originalfläschchen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbierten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben.
3. und 4.[2])
5. Der Taxpreis des Tuberculinum Kochii wird hiermit (einschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 1 Mark

---

[1]) Abs. 1 in neuer durch Ministerial-Erlaß vom 25. November 1896 (Amtsbl. S. 558) festgestellter Fassung.

[2]) Abs. 3 und 4 fallen fort nach dem Ministerial-Erlaß vom 25. November 1896 (Amtsbl. S. 558).

20 Pf., für das mit 5 ccm Inhalt auf 3 Mark und für das mit 50 ccm Inhalt auf 22 Mark 50 Pf. festgesetzt.[1])

Vorstehende Anordnungen werden hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Potsdam und Berlin, den 13. März 1891.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Ueber das „neue Tuberkulin Koch" ist folgende Bekanntmachung vom 12. Juli 1897 (Amtsbl. S. 265) erlassen:

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. März 1891 im Amtsblatt S. 105, betreffend das Tuberculinum Kochii, werden folgende, von dem Herrn Minister der Medizinalangelegenheiten durch Erlaß vom 30. Juni d. J. getroffenen Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Das von dem Geheimen Medizinalrat Professor Dr. Koch erfundene neue Heilmittel gegen die Tuberkulose (T. R.), welches von den Farbwerken Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a./M. unter der Bezeichnung „Neues Tuberkulin Koch" in den Handel gebracht wird, darf ebenso wie das alte Tuberculinum Kochii — abgesehen vom Großhandel — nur in Apotheken abgegeben werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe der Mittel in den Apotheken sind nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Das „neue Tuberkulin Koch" ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzubewahren.
2. Dasselbe ist nur in den unversehrten Originalfläschchen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbierten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben.
3. der Taxpreis des „neuen Tuberkulins Koch" ist (einschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 8,50, für das mit 5 ccm Inhalt auf 42,50 Mark festgesetzt.

Potsdam und Berlin, den 12. Juli 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Vom 1. Juni 1902 ab darf das Tuberkulin nur noch in mit dem staatlichen Prüfungszeugnis versehenen Fläschchen in den Apotheken feilgehalten und verkauft werden. — Bekanntmachung des Ministers der geistl. 2c. Angelegenheiten vom 24. März 1902 (Amtsbl. S. 169).

§ 169.

Der Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken wird durch die folgende Polizei-Verordnung vom 13. Februar 1903 — Amtsbl. S. 177 — geregelt.

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Regierungsbezirk Potsdam mit Ausschluß der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachfolgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat zugleich mit der durch § 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 — Reichs-Gesetzbl. S. 871 —) vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich des Geschäftszimmers (Bureau, Kontor) zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden.

---

[1]) Nach dem Ministerial-Erlaß vom 25. November 1896 (Amtsbl. S. 558).

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben.

§ 2. Sämtliche Räume sowie die Behältnisse für Arzneimittel und Arzneistoffe sind stets ordentlich und sauber zu halten.

§ 3. Die Behältnisse für die nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel sind mit lateinischen und in gleicher Schriftgröße ausgeführten deutschen Bezeichnungen, welche dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde zu versehen, Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig.

Lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandluug dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel sind durch die Bezeichnung „Tierheilmittel" auf dem Behältnis kenntlich zu machen.

Zur Herstellung der in Absatz 1 verlangten Bezeichnungen wird für bestehende Handlungen eine Uebergangszeit bis zum 31. Dezember 1906 gewährt.

§ 4. Die Behältnisse sind im Verkaufsraume wie in den Vorratsräumen nach dem Alphabet — insoweit lateinische Bezeichnungen vorgeschrieben sind, nach dem Alphabet dieser Bezeichnungen — in Gruppen geordnet übersichtlich aufzustellen. In neuen Geschäften und bei Verlegung bestehender Geschäfte in neue Geschäftsräume hat die Aufstellung einreihig zu erfolgen. Vom 1. Januar 1907 ab ist ausschließlich die einreihige Aufstellung zulässig.

§ 5. Arzneimittel, welche gleichzeitig als Nahrungs- oder Genußmittel dienen oder technische Verwendung finden, sind an der dem überwiegenden Gebrauch entsprechenden Stelle einzureihen.

§ 6. Dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder pulverisierter Ware darf in gesonderten Fächern desselben Kastens auch in bezeichneten Papierbeuteln aufbewahrt werden.

§ 7. Abgefaßte Arzneimittel können in verschlossenen Behältnissen vorrätig gehalten werden. Den Besichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probeentnahme ohne Entschädigung zu.

§ 8. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt und zum Gebrauche für Menschen und Tiere geeignet, dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein.

§ 9. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt mit der Publikation in Kraft.

§ 170.

Ueber den **Handel mit Giften** ist erlassen die folgende Polizeiverordnung vom 22. Februar 1906 — Amtsbl. Sonderbeilage zum 10. Stück.

Auf Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Ges.-S. S. 195 ff. — wird unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Bundesrats vom 29. November 1894, 17. Mai 1901 und 1. Februar 1906 die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Aufbewahrung der Gifte.

§ 2. Vorräte von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waren getrennt und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden.

§ 3. Vorräte von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzenteile (Wurzeln, Kräuter usw.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben sowie die übrigen in den Abteilungen 2 und 3 der Anlage 1 aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorratsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§ 4. Die Vorratsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift" sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar bei Giften der Abteilung I in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abteilungen II und III in roter Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorratsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorratsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine Verwechselungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräte entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§ 5. Die in Abteilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Teile des Warenlagers angebracht sein. Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abteilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräte von einzelnen Giften der Abteilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§ 8. Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilungen 2 und 3 sind besondere Geräte (Wagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" in den dem § 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Gift-

schranke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Wagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorrats- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

§ 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz:

(zu § 4.) Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(Zu § 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorratsraum eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräte von Giften der Abteilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" oder „Venena" oder „Tabula B" versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesamte Vorrat in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(Zu § 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräte von Giften der Abteilung 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abteilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräte nicht erforderlich.

Abgabe der Gifte.

§ 10. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§ 11. Ueber die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

Die Erlaubnisscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnisschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter vierzehn Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13. Die in Abteilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster

auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf auch in einer Spalte des Giftbuches abgegeben werden.

Im Falle des § 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§ 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abteilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Absatz 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechselungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe; auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.

§ 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 nicht Anwendung.

Besondere Vorschriften über Farben.

§ 17. Auf gebrauchsfertige Oel-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 nicht Anwendung. Das gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertiggestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ beziehungsweise „Vorsicht“ und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

Ungeziefermittel.

§ 18. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Tiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt, zubereitet in viereckigen Blättern von 12 : 12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift“ in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlage erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift“ und „Arsenhaltiges Fliegenpapier“ und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.[1])

[1]) Vgl. Bek. des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. Juni 1903 — Amtsbl. S. 319.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtsteilen höchstens fünf Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Tieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

§ 19. Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Tiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräte von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an andere nicht überlassen.

§ 20. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. März 1906 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Verkehr mit arsenhaltiger und arsenfreier Salzsäure und Schwefelsäure, die erst am 1. Juli 1906 Geltung erlangen. Alle entgegenstehenden Verordnungen, insbesondere die Polizeiverordnung vom 24. August 1895 — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 265 — und die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1901 — Min.-Bl. f. Med. 2c. Angl. S. 263 — werden von dem gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

§ 21. Die für Apotheken über den Handel mit Giften bestehenden weitergehenden Vorschriften bleiben auch ferner in Kraft.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafen vorgesehen sind, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Anlage I.

Verzeichnis der Gifte.

Abteilung 1.

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben,
Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Curare und dessen Präparate,
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure),
Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür) und des gelben Blutlaugensalzes (Kaliumeisencyanür),
Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure),
Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscyamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nitroglyzerinlösungen,
Phosphor (auch roter, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer,
Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Pikrotoxin,
Quecksilberpräparate, auch Farben, außer Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober),
Salzsäure, arsenhaltige,[1]
Schwefelsäure, arsenhaltige,[1]
Skopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Strophanthin,
Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide,
Uransalze, lösliche, auch Uranfarben,
Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Abteilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),
Adoniskraut,
Aethylenpräparate,
Agaricin,
Akonitextrakt, -knollen, -kraut, -tinktur,
Amylenhydrat,
Amylnitrit,
Apomorphin,
Belladonnablätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Bilsenkraut, -samen, Bilsenkrautextrakt, -tinktur,
Bittermandelöl, blausäurehaltiges,
Brechnuß (Krähenaugen) sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnußextrakt, -tinktur,
Brechweinstein,
Brom,
Bromäthyl,
Bromalhydrat,
Bromoform,
Butylchloralhydrat,
Calabarextrakt, -samen, -tinktur,
Cardol,
Chloräthyliden, zweifach,
Chloralformamid,
Chloralhydrat,
Chloressigsäuren,
Chloroform,
Chromsäure,

---

[1]) Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 ccm der Säure, mit 3 ccm Zinnchlorürlösung versetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 ccm durch Eingießen in 2 ccm Wasser zu verdünnen und 1 ccm von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit 1 Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoffe zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Absetzen durch Asbest zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren.

Cocaïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophleum,
Euphorbium,
Fingerhutblätter, -essig, -extrakt, -tinktur,
Gelsemiumwurzel, -tinktur,
Giftlattichextrakt, -kraut, -saft (Laktukarium),
Giftsumachblätter, -extrakt, -tinktur,
Gottesgnadenkraut, -extrakt, -tinktur,
Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,
Hanf, indischer, -extrakt, -tinktur,
Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Jalapenharz, -knollen, -tinktur,
Kirschlorbeeröl,
Kodeïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kokkelskörner,
Kotoin,
Krotonöl,
Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narceïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narkotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nieswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nieswurz (Helleborus), schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nitrobenzol (Mirbanöl),
Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von Opiumpflaster und -wasser,
Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure),
Paraldehyd,
Pental,
Pilokarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Sabadillextrakt, -früchte, -tinktur,
Sadebaumspitzen, -extrakt, -öl,
Sankt-Ignatiussamen, -tinktur,
Santonin,
Scammoniaharz(Scammonium)-wurzel,
Schierling(Konium)kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur,
Senföl, ätherisches,
Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen,
Stechapfelblätter, -extrakt, -samen, -tinktur — ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern,
Strophantusextrakt, -samen, -tinktur,
Strychninhaltiges Getreide,
Sulfonal und dessen Ableitungen,
Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Urethan,
Veratrum(weiße Nieswurz)tinktur, -wurzel,
Wasserschierlingkraut, -extrakt,
Zeitlosenextrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.

Abteilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,
Baryumverbindungen außer Schwerspath (schwefelsaurem Baryum),
Bittermandelwasser,
Bleiessig,
Bleizucker,
Brechwurzel(Ipecacuanha)extrakt, -tinktur, -wein,

Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von: Schwerspath (schwefelsaurem Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legierungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd,
Goldsalze,
Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel,
Jodoform,
Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,
Kalilauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Kaliumhydroxyd enthaltend,
Kalium,
Kaliumbichromat (rotes chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali),
Kaliumbioxalat (Kleesalz),
Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),
Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium),
Kaliumhydroxyd (Aetzkali),
Karbolsäure, auch rohe sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 3 Gewichtsteile Karbolsäure enthaltend,
Kirschlorbeerwasser,
Koffeïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koloquinthenextrakt, -tinktur,
Kreosot,
Kresole und deren Zubereitungen, (Kresolseifenlösungen, Lysol, Lysosolveol usw.) sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als ein Gewichtsteil Kresolzubereitung enthalten,
Kupferverbindungen,
Lobelienkraut, -tinktur,
Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur, -wein,
Mutterkorn, -extrakt, (Ergotin),
Natrium,
Natriumbichromat,
Natriumhydroxyd, (Aetznatron, Seifenstein),
Natronlauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Natriumhydroxyd enthaltend,
Paraphenylendiamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen,
Phenazetin,
Pikrinsäure und deren Verbindungen,
Quecksilberchlorür (Kalomel),
Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,
Salzsäure, arsenfreie[1]), auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile wasserfreie Säure enthaltend,
Schwefelkohlenstoff,
Schwefelsäure, arsenfreie[1]), auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend,
Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber,
Stephans(Staphisagria)-körner,
Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat,
Zinnsalze.

---

[1]) Anmerkung: Siehe Anmerkung zu Abteilung 1.

Anlage II.

Giftbuch.

Laufende Nummer	Bezeichnung des Erlaubnisscheins nach Behörde und Nummer	Tag der Abgabe	Des Giftes		Zweck, zu welchem das Gift vom Erwerber benutzt werden soll	Des Erwerbers		Des Abholenden		Name des Verabfolgenden	Eigenhändige Namensschrift des Empfängers
			Name	Menge		Name und Stand	Wohnort (Wohnung)	Name und Stand	Wohnort (Wohnung)		

Anlage III.

(Name der ausstellenden Behörde.)
Nr.

Erlaubnisschein zum Erwerb von Gift.

Der 2c. (Name, Stand) .... zu (Wohnort und Wohnung) .... die (Firma) .... wünscht (Menge) .... (Name des Gifts) .... zu erwerben, um damit .... (Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll) ....

Gegen dieses Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener Prüfung nichts zu erinnern.

....

....

...................., **den** .... **ten** .... **19** ....

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)
(Namensunterschrift).
(Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) gemäß § 13 nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Anlage IV.

Nr. .... (des Giftbuchs).

Giftschein.

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) .... zu (Ort) .... bekenne ich hierdurch, (Menge) .... (Name des Gifts) .... zum Zwecke de .... wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch .... abgeholt werden.

(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung.) — (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers.) (Eigenhändig geschrieben.)

(Zusatz, falls das Gift durch einen anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des (Namen des Erwerbers) .... in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unversehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr.) — (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Abholenden.) (Eigenhändig geschrieben.)

§ 171.

Verordnung über die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaren ꝛc. vom 5. Juli 1887 (Amtsbl. für 1888 S. 156).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Gesundheitsschädliche Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Gesundheitsschädliche Farben im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen Farbstoffe und Farbzubereitungen, welche: Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Korallin, Pikrinsäure enthalten.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn anzuwendende Verfahren zu erlassen.[1])

§ 2. Zur Aufbewahrung oder Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen Gefäße, Umhüllungen oder Schutzbedeckungen, zu deren Herstellung Farben der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art verwendet sind, nicht benutzt werden.

Auf die Verwendung von

schwefelsaurem Baryum (Schwerspath, blanc fixe),
Barytfarblacken, welche von kohlensaurem Baryum frei sind,
Chromoxyd,

---

[1]) Bestimmungen über die Untersuchung von Farben, Gespinnsten und Geweben auf Arsen und Zinn (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich Nr. 15 vom 18. April 1888).

Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen als Metallfarben,
Zinnober,
Zinnoxyd,
Schwefelzinn als Musivgold
sowie auf alle in Glasmassen, Glasuren oder Emails eingebrannte Farben und auf den äußeren Anstrich von Gefäßen aus wasserdichten Stoffen

findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 3. Zur Herstellung von kosmetischen Mitteln (Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder Mundhöhle), welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Stoffe nicht verwendet werden.

Auf schwefelsaures Baryum (Schwerspath, blanc fixe), Schwefelkadmium, Chromoxyd, Zinnober, Zinkoxyd, Zinnoxyd, Schwefelzink sowie auf Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen in Form von Puder findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 4. Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Spielwaren (einschließlich der Bilderbogen, Bilderbücher und Tuschfarben für Kinder), Blumentopfgittern und künstlichen Christbäumen dürfen die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Farben nicht verwendet werden.

Auf die im § 2 Absatz 2 bezeichneten Stoffe sowie auf

Schwefelantimon und Schwefelkadmium als Färbemittel der Gummimasse,
Bleioxyd in Firnis,
Bleiweiß als Bestandteil des sogenannten Wachsgusses, jedoch nur, sofern dasselbe nicht einen Gewichtsteil in 100 Gewichtsteilen der Masse übersteigt,
chromsaures Blei (für sich oder in Verbindung mit schwefelsaurem Blei als Oel- oder Lackfarbe oder mit Lack- oder Firnisüberzug,
die in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen, bei Gummispielwaren jedoch nur, soweit sie als Färbemittel der Gummimasse, als Oel- oder Lackfarben oder mit Lack- oder Firnisüberzug verwendet werden,
alle in Glasuren oder Emails eingebrannten Farben

findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Soweit zur Herstellung von Spielwaren die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Gegenstände verwendet werden, finden auf letztere lediglich die Vorschriften der §§ 7 und 8 Anwendung.

§ 5. Zur Herstellung von Buch- und Steindruck auf den in den §§ 2, 3 und 4 bezeichneten Gegenständen dürfen nur solche Farben nicht verwendet werden, welche Arsen enthalten.

§ 6. Tuschfarben jeder Art dürfen als frei von gesundheitsschädlichen Stoffen beziehungsweise giftfrei nicht verkauft oder feilgehalten werden, wenn sie den Vorschriften in § 4 Absatz 1 und 2 nicht entsprechen.

§ 7. Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Tapeten, Möbelstoffen, Teppichen, Stoffen zu Vorhängen oder Bekleidungsgegenständen, Masken, Kerzen sowie künstlichen Blättern. Blumen und Früchten dürfen Farben, welche Arsen enthalten, nicht verwendet werden.

Auf die Verwendung arsenhaltiger Beizen oder Fixierungsmittel zum Zweck des Färbens oder Bedruckens von Gespinsten oder Geweben findet diese Bestimmung nicht Anwendung. Doch dürfen derartig bearbeitete Gespinste oder Gewebe zur Herstellung der im Absatz 1 bezeichneten Gegenstände nicht verwendet werden, wenn sie das Arsen in wasserlöslicher Form oder in solcher Menge enthalten, daß sich in 100 Quadratcentimeter des fertigen Gegenstandes mehr als 2 Milligramm Arsen vorfinden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Arsengehalts anzuwendende Verfahren zu erlassen.[1])

---

[1]) Vgl. Anm. zu § 1 Abs. 3.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 finden auch auf die Herstellung von zum Verkauf bestimmten Schreibmaterialien, Lampen- und Lichtschirmen sowie Lichtmanschetten Anwendung.

Die Herstellung der Oblaten unterliegt den Bestimmungen im § 1, jedoch, sofern sie nicht zum Genusse bestimmt sind, mit der Maßgabe, daß die Verwendung von schwefelsaurem Baryum (Schwerspath, blanc fixe), Chromoxyd und Zinnober gestattet ist.

§ 9. Arsenhaltige Wasser- oder Leimfarben dürfen zur Herstellung des Anstrichs von Fußböden, Decken, Wänden, Türen, Fenstern der Wohn- oder Geschäftsräume, von Roll-, Zug- oder Klappläden oder Vorhängen, von Möbeln und sonstigen häuslichen Gebrauchsgegenständen nicht verwendet werden.

§ 10. Auf die Verwendung von Farben, welche die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Stoffe nicht als konstituierende Bestandteile, sondern nur als Verunreinigungen, und zwar höchstens in einer Menge enthalten, welche sich bei den in der Technik gebräuchlichen Darstellungsverfahren nicht vermeiden läßt, finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 nicht Anwendung.

§ 11. Auf die Färbung von Pelzwaren finden die Vorschriften dieses Gesetzes nicht Anwendung.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 5, 7, 8 und 10 zuwider Nahrungsmittel, Genußmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellt, aufbewahrt oder verpackt, oder derartig hergestellte, aufbewahrte oder verpackte Gegenstände gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;
2. wer der Vorschrift des § 6 zuwiderhandelt;
3. wer der Vorschrift des § 9 zuwiderhandelt, ingleichen wer Gegenstände, welche dem § 9 zuwider hergestellt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält.

§ 13. Neben der im § 12 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, aufbewahrten, verpackten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 14. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. Seite 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1888 in Kraft, mit demselben Tage tritt die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882 (Reichs-Gesetzbl. Seite 55) außer Kraft.

§ 172. X

Ueber den **Verkehr mit Geheimmitteln** und ähnlichen Arzneimitteln bestimmt die Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 16. Februar 1904 (Amtsbl. S. 65):

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Brandenburg, mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A. und B. aufgeführt sind, finden die nach-

stehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Aeßerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B. aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A. aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkauf zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A. und B. aufgeführten Mittel ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1904 in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkte wird die Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1895, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln (Amtsbl. Potsdam 1895 S. 433, Amtsbl. Frankfurt a. O. 1895 S. 363) außer Kraft gesetzt.

* * *

Anlage A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch Ingestol).
3. American coughing cure Lutzes.
4. Anthiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch Sells Antiarthrin).
5. Antigichtwein Duflots (auch Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
6. Antimellin (auch Essentia Antimellini composita).
7. Antirheumaticum Saids (auch Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
8. Antitussin.
9. Asthmapulver Schiffmanns (auch Asthmador).
10. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone auch antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
11. Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
12. Ausschlagsalbe Schützes (auch Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
13. Balsam Bilfingers.

14. Balsam Lamperts (auch Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
15. Balsam Sprangers (auch Sprangerscher).
16. Balsam Thierrys (auch allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys.
17. Bandwurmmittel Konetzkys (auch Konetzkys Helminthenextrakt).
18. Beinschäden Indian Bohnerts.
19. Blutreinigungspulver Hohls.
20. Blutreinigungspulver Schützes.
21. Blutreinigungstee Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
22. Bräune — Einreibung Lamperts (auch Universal-Bräuneeinreibung und Diptheritistinktur.
23. Bromidia Battle u. Comp.
24. Bruchbalsam Tanzers.
25. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Pastor Schmits Bruchsalbe).
26. Cathartic pills Ayers (auch Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
27. Corpulin (auch Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
28. Djoeat Bauers.
29. Elixir Godineau.
30. Embrocation Ellimans (auch Universal embrocation oder Ellimanns Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
31. Epilepsieheilmittel Quantes (auch Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
32. Epilepsiepulver Cassarinis (auch Polveri antiepilettiche Cassarinis).
33. Eukalyptusmittel Heß's (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß's).
34. Gebirgstee, Harzer, Lauers.
35. Gehöröl Schmidts (auch verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
36. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
37. Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Laton (auch Remedy-Latons).
38. Glandulen.
39. Glycosolvol Lindners (auch Antidiabeticum Lindners).
40. Heilsalbe Sprangers (auch Sprangersche oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
41. Heiltränke Jacobis (auch Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jacobis).
42. Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare).
43. Injektion Brou (auch Brousche Einspritzung).
44. Injektion au matico (auch Einspritzung mit Matico).
45. Kalosin Lochers.
46. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
47. Kongopillen Richters (auch Magenpillen Richters).
48. Kräutertee Lücks.
49. Kräuterwein Ullrichs (auch Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
50. Kronessenz, Altonaer (auch Kroneneſſenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
51. Lebensessenz Fernests (auch Fernestsche Lebensessenz).
52. Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville).
53. Lorapillen Richters.
54. Magenpillen Lachts.
55. Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).
56. Magentropfen Sprangers (auch Sprangersche).
57. Mother Seigels pills (auch Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
58. Mother Seigels syrup (auch Mother Seigels curative syrup for dyspepsia Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Syrup).

59. Nervenfluid Dressels.
60. Nervenkraftelixier Liebers.
61. Nervenstärker Pastor Königs (auch Pastor Königs Nerve Tonic).
62. Orffin (auch Baumann-Orffsches Kräuternährpulver).
63. Pain-Expeller.
64. Pektoral Bocks (auch Hustenstiller Bocks).
65. Pillen, indische (auch Antidysentericum).
66. Pillen Morrisons.
67. Pillen Redlingers (auch Redlingersche Pillen).
68. Pilules du Docteur Laville (auch Pillen Lavilles).
69. Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
70. Regenerator Liebauts (auch Regenerator nach Liebau).
71. Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- und Gichtheilmittel).
72. Saccharosalvol.
73. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
74. Sanjana-Präparate (auch Sanjana Specifica).
75. Sarsaparillian Ayers (auch Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillaextrakt).
76. Sarsaparillian Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
77. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
78. Schlagwasser Weißmanns.
79. Schweizerpillen Brandts.
80. Sirup Pagliano (auch Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolomo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
81. Spermatol (auch Stärkungselixir Gordons).
82. Spezialtees Lücks (auch Spezialkräutertees Lücks).
83. Stomakal Richters (auch Tinctura stomachica Richter).
84. Taxolinkapsel.
85. Tuberkeltod (auch Eiweißkräuterkognak Emulsion Stickes).
86. Universalmagenpulver Barellas.
87. Vin Mariani (auch Marianiwein).
88. Vulneralcreme (auch Wundcreme Vulneral).
89. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch Zittauer Pflaster).
90. Zambakapseln Lahrs.

Anlage B.

1. Antineon Lochers.
2. Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmin Reichels).
3. Diphtheritismittel Noortwycks (auch Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
4. Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteische elektrohomöopathische Heilmittel).
5. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektrohomöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektrohomöopathische Sternmittel 2c.

§ 173.

Ueber den Verkauf von Bandwurmmitteln durch Apotheker ist ergangen folgende Reg.-V. vom 21. April 1861 — Amtsbl. S. 139:

Es ist neuerdings vorgekommen, daß Apotheker mehrere Mittel, welche zu einem bestimmten Heilzweck nur unter besonderen, vom Arzt zu beurteilenden Umständen und nach dessen spezieller Verordnung nutzbar werden können, im Handverkauf frei oder gar in bestimmter Form und Dosis dispensiert, mit einer

Gebrauchsanweisung versehen, unter der Annahme verabfolgen, daß dieselben nicht zu den Drastizis gehören. Fälle der Art sind namentlich in bezug auf den Verkauf von Bandwurmmitteln, die, wenngleich sie an sich der Klasse drastischer Arzneimittel nicht zu subsummieren sind, dennoch durch unzeitigen oder unvorsichtigen Gebrauch nachteilige Folgen herbeiführen können, zur Kenntnis gelangt.

Da ein solches Verfahren den Bestimmungen des Medizinaledikts von 1725 in §§ 5 und 7 des Abschnittes „von denen Apothekern", sowie der hierauf sich gründenden Vorschrift des Tit. III § 2 Littr. K der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 widerstreitet, so werden höherer Anordnung zufolge die Apotheker hiermit angewiesen, Bandwurmmittel, wie Kousso, Cortex Radicis Granatorum, Rad. Filicis und andere zu diesem Zweck verlangte Medikamente nicht ohne ein ärztliches Rezept zu verabfolgen, und es wird denselben der Handverkauf dieser Mittel bei Strafe hiermit untersagt.

§ 174.

Zur Verhütung der Unglücksfälle durch **Giftgewächse** ist eine genaue Beschreibung der hauptsächlichsten derselben in der Beilage zum 9. Stück des Amtsblatts für 1834 abgedruckt.

Die Schuljugend soll möglichst mit denselben beim Unterricht bekannt gemacht und auf die gänzliche Ausrottung dieser Giftgewächse in der Nähe menschlicher Wohnungen hingewirkt werden, eine deutliche Bezeichnung derselben da, wo sie besonders angepflanzt worden sind, erfolgen, und der Vorrat derjenigen Personen, welche Gemüse, Küchenkräuter, Pilze und Schwämme feilhalten, öfters von den Polizeibeamten, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, untersucht werden. (Reg.-V. vom 31. Januar 1834 — Amtsbl. S. 60 Beil.)

§ 175.

Den Verkauf von **Chloroform** regelt folgende Reg.-V. vom 9. September 1850 — Amtsbl. S. 315:

Zur Verhütung von Unglücksfällen, welche aus der Anwendung des Chloroforms entstehen können, und in Betracht, daß dasselbe, wie es im Handel vorkommt, meistens nicht die zu seinem Gebrauche notwendige Reinheit besitzt, ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, nach dem auf Erfordern erstatteten Gutachten der technischen Kommission für pharmazeutische Gegenstände, mittels Reskripts vom 31. August d. J. nachstehendes bestimmt worden:

1. Es darf das Chloroform nur dispensiert werden, wenn es folgende Eigenschaften besitzt: **Es muß klar, farblos, völlig flüchtig und frei von Chlorwasserstoffsäure sein; in reine konzentrierte Schwefelsäure getröpfelt, darf es dieselbe nicht färben. Spezif. Gewicht** $1{,}_{495}$, $1{,}_{500}$ (bei $17^1/_2{}^0$ C.). Bis dahin, daß die chemischen Fabriken ein solches Chloroform liefern, hat der Apotheker das gegenwärtig käufliche Chloroform durch Schütteln mit Wasser, Abscheiden und Rektifizieren über Chlorkalcium zu reinigen, worauf bei den Revisionen der Apotheken zu achten ist. Der Taxpreis für das **reine** Chloroform wird vom 1. Oktober d. J. ab bis auf weiteres auf 1 Sgr. 6 Pf. für die Drachme festgesetzt.
2. Das Chloroform ist in den Apotheken unter denselben Kautelen aufzubewahren, welche für die Aufbewahrung der sogenannten drastischen Arzneimittel (Tab. C. Pharm. Bor. ed. VI.) angeordnet sind.

3. Die Verabreichung des Chloroforms an das Publikum zu arzneilichen Zwecken ist nur den **Apothekern**, und auch diesen nur auf **schriftliche Verordnung einer approbierten Medizinalperson** gestattet.

§ 176.

Ueber den Verkauf der sogenannten **Pharaoschlangen** lautet die Polizeiverordnung vom 8. Januar 1866 — Amtsbl. S. 18 — wie folgt:

Es kommen im Handel sogenannte Pharaoschlangen vor, kleine Staniolkegel, welche wegen ihres eigentümlichen Verbrennungsprodukts zu Spielereien dienen. Dieselben enthalten Quecksilberschwefelcyanür und salpetersaures Quecksilberoxydul und entwickeln beim Abbrennen eine bedeutende Menge des giftigen Quecksilberdampfes. Indem wir daher vor dem unvorsichtigen Gebrauche dieser Spielerei warnen, machen wir bemerklich, daß das Abbrennen dieser Staniolkegel nur im Freien oder in dem Feuerraum eines Ofens ohne Gefahr stattfindet.

§ 177.

Die **Versendung von Arsenikalien** 2c. auf den Eisenbahnen regelt folgendes Regulativ der Minister für Handel und des Innern vom 30. Januar 1870, veröffentlicht durch die Reg.-V. vom 7. Februar 1870 — Amtsbl. S. 43:

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung von Giftstoffen auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber unter Verweisung auf § 345 Nr. 4 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851[1]) nachfolgendes angeordnet:

§ 1. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rotes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) 2c. werden nur dann zum Eisenbahntransporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem trockenen Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

§ 2. Auf jedem Kollo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)" angebracht sein.

§ 3. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze 2c.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Calomel, weißes und rotes Präzipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarben, als Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, Bleipräparate, als Bleiglätte, (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenen Holz gefertigten, mit Einlagereifen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transport unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße 2c. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt. Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigentümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeine Rubriken, z. B. Materialwaren, Drogen 2c., einbegriffen werden.

§ 4. Die in den §§ 1 und 3 genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen.

---

[1]) Jetzt § 365 Nr. 5.

§ 178.

Das trockene Abreiben neugrüner Wände verbietet folgender Ministerialerlaß vom 12. Januar 1815 — Amtsbl. S. 21:

Die Erfahrung hat gelehrt, daß der beim trockenen Abreiben der Wände entstehende Staub derjenigen Farbe, welche aus einer Mischung von Kupferoxyd und Arsenik besteht und mit dem Namen Neugrün belegt wird, der menschlichen Gesundheit höchst nachteilig ist. Es wird daher hierdurch anbefohlen, diejenigen Wände, welche mit dieser Farbe bemalt sind, künftig nicht mehr trocken, sondern bloß naß abzureiben. Wer aber die trockene Abreibung dennoch wissentlich vornimmt oder durch Arbeitsleute, die mit dieser Farbe und der Gefahr der Arbeit unbekannt sind, vornehmen läßt, soll, wenn auch kein Nachteil entstanden ist, mit 5 Rtlr. oder verhältnismäßigem Gefängnis bestraft werden. Bei veranlaßtem Schaden hingegen tritt die gerichtliche Untersuchung ein.

c) Apotheken und Drogenhandlungen.

§ 179.

Ueber die in Apotheken zu verwendenden Papiere bestimmt die Reg.-V. vom 30. September 1839 — Amtsbl. S. 338 — was folgt:

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Juni d. J., wegen Zurücknahme des Verbots der Anwendung giftiger Metallfarben bei der Fabrikation gefärbter Papiere (Amtsbl. 1839 S. 230), hat das Königl. Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unterm 29. Juli d. J. bestimmt, daß es hinsichtlich der Apotheker bei der unterm 11. August v. J. erlassenen Verordnung, wonach in den Apotheken zu den Kapseln, Konvoluten usw. nur mit unschädlichen Stoffen gefärbte und gebleichte Papiere verwendet werden sollen, unabänderlich sein Verbleiben behält, indem die Apotheker die Anwendung mit schädlichen Stoffen gefärbter Papiere zu dem genannten Zwecke füglich entbehren können, und die Prüfung der Papiere in der in Rede stehenden Beziehung von ihrer Seite keiner Schwierigkeit unterliegt.

§ 180.

Wie die Apotheken eingerichtet werden sollen, bestimmt die revidierte Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 (Rabe, Sammlung VI, 664), auszugsweise mitgeteilt durch die Reg.-V. vom 22. Dezember 1816 — Amtsbl. S. 19 — und die Allerh. Kabinettsordre vom 5. Oktober 1846 — Ges.-S. S. 509.

Ueber die Anlage von Dampfapparaten in den Apotheken ist erlassen die Instruktion vom 21. Juli 1863 — Amtsbl. S. 210 —, ferner die Bekanntmachung vom 2. Februar 1894 — Amtsbl. S. 46.

Ueber die Prüfung und Stempelung der Normalgewichte in den Apotheken sind erlassen die Bekanntmachungen vom 18. Juni 1894 — Amtsbl. S. 253 —, vom 10. Juli 1895 — Amtsbl. S. 321 — und vom 25. Juni 1896 — Amtsbl. S. 348.

In den Apotheken dürfen nur Präzisionswagen vorhanden sein nach folgender Bekanntmachung der Normal-Eichungskommission vom 24. Oktober 1882, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 8. Dezember 1882 — Amtsbl. S. 484:

Auf Grund von Art. 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August

1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) wird die Vorschrift im ersten Absatz der Bekanntmachung vom 17. Juni 1875 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 374) dahin abgeändert:

In den Offizinen (Arzneiverkaufslokalen) der Apotheken dürfen andere als Präzisionswagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswagen solche Handelswagen zulässig, bei welchen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als ein Kilogramm beträgt.

Die für die Abgabe von Jodoformium bestimmten besonderen Wagen und Gewichte müssen in einem besonderen Kästchen außerhalb des Jodoformbehältnisses untergebracht werden, um vor dem Verrosten geschützt zu werden. (Bekanntmachung vom 30. Mai 1896 — Amtsbl. S. 259.)

§ 181.

Die Apotheker bedürfen einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird. (Reichs-Gewerbeordnung § 29 — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 880.)

Die Apotheker sind zur Annahme von Gehilfen und Lehrlingen befugt. (Gewerbeordnung § 41 — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 880.)

Ausländer werden als Gehilfen in Apotheken zugelassen nur nach bestandener Prüfung durch die dazu bestimmte Kommission. (Verordnung vom 18. Juni 1877 — Amtsbl. S. 218.)

Die von den Zentralbehörden festgesetzten Taxen dürfen von den Apothekern nicht überschritten werden bei Strafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder vier Wochen Haft. (Reichs-Gewerbeordnung §§ 80 und 148 Nr. 8 — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 904 und 976.)

Außer den Apothekern bedürfen einer für das ganze Bundesgebiet gültigen Approbation auch die Personen, welche sich als Aerzte (Wund-, Augen-, Zahn-, Tierärzte und Geburtshelfer) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen, bei Strafe bis zu dreihundert Mark oder Haft. — Diese Approbation kann zurückgenommen werden im Falle der Unrichtigkeit des Nachweises, auf deren Grund sie erteilt ist. (Reichs-Gewerbeordnung §§ 29, 53 und 147 Nr. 3 — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 880, 892 und 974 — und Bekanntmachung vom 25. September 1869 — Bundes-Gesetzbl. S. 635.)

Die Prüfung der Apotheker erfolgt nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Mai 1904 — Amtsbl. Beilage zum 39. Stück.

Ueber die Bewilligung von Rabatt seitens der Apotheker bestimmt die Reg.-V. vom 29. Juli 1863 — Amtsbl. S. 223 — folgendes:

Nachdem infolge der Emanierung der 7. Ausgabe der Landespharmacopöe die Taxpreise der gebräuchlichsten Arzneimittel wegen Fortfalles der Aufrechnung sämtlicher Laborationspreise erheblich gesunken sind, sind nunmehr die seither maßgebend gewesenen Bestimmungen in betreff der Verpflichtung der Apotheker zur Gewährung eines Rabatts aufgehoben worden. Indem wir hiernach die der Taxe pro 1863 vorgedruckte Bestimmung ad 3:

„die Verfügungen wegen des bei der Lieferung von dispensierten Arzneimitteln zu bewilligenden Rabatts vom 12. März 1833 und

24. November 1835 werden aufgehoben. Es findet daher bei solchen Lieferungen ein Rabatt ferner nicht statt"

zur allgemeinen Kenntnis bringen, bemerken wir ausdrücklich, daß diese Bestimmung nach dem Erlasse des Herrn Ministers der rc. Medizinalangelegenheiten vom 24. d. M. dahin zu interpretieren ist, daß die Apotheker bei Lieferung von dispensierten, d. h. durch Rezepte von Aerzten verordneten Arzneien, nicht allein von der Verpflichtung zum Rabattieren haben befreit, sondern daß ihnen auch die Bewilligung eines Rabatts für derartige Lieferungen an öffentliche Anstalten rc. hat untersagt werden sollen.

Auf den Verkauf von rohen Drogen und allen denjenigen Präparaten, welche an sich Gegenstand des Handels sind und in undispensiertem Zustand von den Apothekern entnommen werden, findet diese Bestimmung selbstverständlich nicht Anwendung.

Berlin und Potsdam, den 29. Juli 1863.

Apotheker sind Rezepte, welche nicht von approbierten Aerzten oder Wundärzten verschrieben sind, nur dann anzufertigen berechtigt und verpflichtet, wenn die verschriebene Arzenei lediglich aus solchen Mitteln besteht, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen. Ausgeschlossen sind insbesondere die in den Tabellen B und C zur Pharmacopöe aufgeführten Medikamente und Gifte. (Ministerialerlaß vom 8. März 1870, veröffentlicht durch die Reg.-V. vom 16. März 1870 — Amtsbl. S. 78.)

Der Verordnende hat auf den Rezepten seinen Namen stets deutlich und leserlich zu vermerken. (Ministerialerlaß vom 2. August 1872, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 11. August 1872 — Amtsbl. S. 255.)

§ 182.

Ueber die Signatur der Arzneien in den Apotheken bestimmt die Reg.-Bekanntmachung vom 6. März 1886 (Amtsbl. S. 103) folgendes:

Durch eine im Amtsblatt veröffentlichte Bekanntmachung vom 3. Juli 1825 sind die Apotheker des hiesigen Regierungsbezirks angewiesen worden, zu den Signaturen der Arzneien bei den sogenannten innerlichen Mitteln weißes und bei den äußerlichen Mitteln hellblaues Papier anzuwenden. Mit der Zeit ist es jedoch fast allgemein üblich geworden, bei äußerlichen Arzneien Signaturen von rotem Papier oder von weißem Papier mit rotem Druck und der Aufschrift „äußerliche Arznei" anzuwenden, und es ist daraus eine Ungleichmäßigkeit entstanden, welche bereits zu nachteiliger Verwechselung geführt hat. Die Apotheker des hiesigen Regierungsbezirks werden daher hiermit angewiesen, fortan zu den Signaturen der an das Publikum abzugebenden Arzneien — mögen diese Signaturen angebunden oder angeklebt werden — bei innerlichen Mitteln nur weißes Papier mit schwarzem Druck und bei äußerlichen Mitteln hellrotes Papier von möglichst auffälliger Färbung und auf welchem schwarze Schrift gut leserlich ist, anzuwenden. Auf den letzteren muß überdies das Wort „äußerlich" in deutlicher Druckschrift angebracht sein. Zu den Tekturen ist bei äußerlichen Mitteln bei der Signatur gleichfarbiges rotes, bei innerlichen Mitteln anderfarbiges Papier anzuwenden; auch sind Verschlußkapseln aus Staniol für beiderlei Arzneien gestattet.

Wegen Anwendung von Gefäßen und Gerätschaften aus Argentan ist folgende Reg.-V. vom 10. April 1851 (Amtsbl. S. 112) ergangen:

In einigen Apotheken sind bei den Revisionen Mensuren, Spatel und Löffel von Argentan vorgefunden, und es ist deren fernerer Gebrauch sowohl von der betreffenden Königlichen Regierung, als von dem Königlichen Ministerium der Medizinalangelegenheiten untersagt worden, weil nach dem eingeholten Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen Kupfer-

legierungen, in denen, wie dies beim Messing und Argentan der Fall ist, das Kupfer die größere Menge ausmacht, in chemischer Hinsicht dem Kupfer sehr ähnlich sich verhalten. In Berührung mit Substanzen, die sich mit dem Kupferoxyd verbinden, oder worauf dieses zersetzend einwirkt, oxydieren sich die Metalle dieser Legierungen, und zwar werden Zink und Nickel, obgleich ihre Verwandtschaft zum Sauerstoff größer ist, nicht vorzugsweise oxydiert, teils weil sie von Kupfer eingehüllt sind, teils weil Sauerstoff im Ueberschusse vorhanden ist, so daß, wenn Essig eine Zeitlang in einem offenen Gefäße von Argentan aufbewahrt wird, essigsaures Kupferoxyd, essigsaures Nickeloxyd und essigsaures Zinkoxyd in nicht unbedeutender Menge gelöst wird.

In Gemäßheit eines Reskripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 28. v. M. untersagen wir deshalb den Apothekern des diesseitigen Regierungsbezirks die Anwendung von Gefäßen und Gerätschaften aus Argentan zu pharmazeutischen Zwecken als einen das Gesundheitswohl gefährdenden Luxus, und weisen die Herren Kreisphysiker an, darauf zu achten, daß diesem Verbote Folge gegeben werde.

Ueber die Signierung der Standgefäße bestimmt § 10 der Vorschriften vom 22. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel 2c. (Amtsbl. S. 331), was folgt:

Die Standgefäße sind, sofern sie nicht starkwirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit roter Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

§ 183.

Jeder zur Zivilpraxis berechtigten Medizinalperson ist nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften mit Genehmigung des Herrn Ministers für Medizinalangelegenheiten gestattet, Arzneimittel, die nach homöopatischen Grundsätzen bereitet sind, selbst zu dispensieren. Nichbeachtung der gedachten Vorschriften zieht Strafe bis zu fünfzig Talern (150 Mark), im dritten Falle sogar die Entziehung der Befugnis zum Selbstdispensieren nach sich. (Allerh. Kabinettsorder vom 11. Juli 1843 und Reglement vom 20. Juni 1843 — Ges.-S. S. 305.) (Ministerialreskript vom 13. April 1869. — Amtsbl. S. 117.

§ 184.

Ueber die Form der ärztlichen Atteste der Medizinalbeamten bestimmt die Bekanntmachung vom 26. März 1856 (Amtsbl. von 1897 S. 17).

Durch das Zirkularreskript vom 20. Januar 1853 hat der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Herrn von Raumer Exzellenz für die ärztlichen Atteste der Medizinalbeamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten jedesmal enthalten sollen:

1. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigentlichen tatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;

4. die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5. das tatsächlich und wissenschaftlich motivierte Urteil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mitteilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Mittels Ministerialreskripts vom 11. Februar 1856 ist überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauche vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Indem wir vorstehendes hiermit zur Kenntnis bringen, machen wir den Herren Medizinalbeamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haftangelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Freiheitsentziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als notwendig zu bezeichnen. Es müssen vielmehr die Medizinalbeamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen motivieren können, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern. — Königliches Polizeipräsidium.

§ 185.

Anweisung des Regierungspräsidenten für das Verfahren bei Revisionen der Drogen-, Material- und Farbwarenhandlungen vom 18. September 1888 (Amtsbl. S. 373).

§ 1. Die Revisionen der Drogen-, Material- und Farbwarenhandlungen liegen den Ortspolizeibehörden ob, welche zu denselben einen Kreismedizinalbeamten oder auch einen approbierten und vereidigten Apotheker als Sachverständigen zuzuziehen haben.

Die Kreismedizinalbeamten sind bereits durch Verfügung vom 6. Januar 1877 angewiesen, bezüglichen Aufforderungen der Polizeibehörden Folge zu leisten.

Diese Revisionen gehören gleich den Revisionen der Maße und Gewichte zu den Funktionen der örtlichen Polizeiverwaltung, und es müssen daher auch die dadurch entstehenden Kosten gemäß § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 von denjenigen getragen werden, welche zur Zahlung der Kosten der Polizeiverwaltung verpflichtet sind.

§ 2. Die Revisionen müssen unerwartet stattfinden; es ist bei denselben festzustellen, daß außer den als Geschäftslokale (Verkaufs- und Lagerräume) bezeichneten oder bekannten Räumlichkeiten nicht auch noch andere für gleiche Zwecke benutzt werden.

§ 3. Bei diesen Revisionen ist darauf zu achten, ob die Kaufleute Gift ohne die gesetzliche Genehmigung feilhalten oder unerlaubten Handel mit Drogen und Arzneien treiben.

§ 4. Diejenigen Kaufleute, welche in ihren Geschäftsräumen ohne Erlaubnis Gift feilhalten oder verbotenen Arzneihandel treiben, sind gemäß § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs unverzüglich zur Bestrafung zu bringen.

§ 5. Alle Geschäfte von Kaufleuten oder Gewerbetreibenden, welche die Erlaubnis zum Gifthandel besitzen, auch wenn diese Erlaubnis nur eine beschränkte ist, d. h. sich nur auf das Halten einzelner namhaft gemachter Gifte erstreckt, sind jährlich mindestens einmal zu revidieren.

Alle Geschäfte derjenigen Kaufleute, welche wegen unerlaubten Handels mit Giften oder Arzneien zur Bestrafung gebracht worden sind, werden im darauf folgenden Jahre einer neuen Revision unterworfen.

Alle übrigen Drogen-, Material- und Farbwarenhandlungen, bei denen die Revision keine Vorräte an Giften oder verbotenen Arzneiwaren ergeben hat, unterliegen nur alle fünf Jahre einer Revision, wenn nicht bei einzelnen Verdacht unerlaubten Handels mit Giften oder Arzneien eine häufigere Revision erfordert.

§ 6. Die von der Ortspolizeibehörde und dem zu den Revisionen zugezogenen Medizinalbeamten oder Apothekern gemeinschaftlich abzufassenden und zu unterschreibenden Revisionsberichte oder beglaubigte Abschriften der letzteren sind bis zum 1. November jeden Jahres dem Landratsamte einzusenden.

Die Landräte und die Polizeiverwaltungen der selbständigen Stadtkreise haben die Berichte vor dem Jahresschlusse mir zur Kenntnisnahme einzureichen.

§ 186.

Vorschriften über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlicher Handlungen vom 1. Februar 1894, veröffentlicht unterm 13. März 1894, Amtsbl. S. 119.

1. Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden — Drogen-, Material-, Farben- und ähnliche Handlungen —, sind nebst den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alljährlich einmal unvermutet zu besichtigen. Die Besichtigung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde unter Beihilfe eines approbierten Apothekers und, soweit tunlich, unter Zuziehung des zuständigen Physikus, der in diesem Falle die Besichtigung leitet. In seinem Wohnorte muß der Physikus zur Leitung der Besichtigung stets zugezogen werden.

   Ein Apotheker darf an dem Orte, an welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur teilnehmen, wenn der Ort über 2000 Seelen zählt; auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angesessenen Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für die betreffende Apotheke zu betrachten ist.

2. Bei der Besichtigung ist festzustellen:
   a) ob die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Januar 1890,[1]) betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichs-Gesetzbl. S. 9) innegehalten worden sind, insbesondere, ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogenhandlungen, Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden;
   b) ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den bestehenden Bestimmungen entspricht und ob der Phosphor im Keller vorschriftsmäßig aufbewahrt wird. Auch die Konzession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst den Giftscheinen auf ordnungsmäßige Führung zu prüfen.

---

[1]) Aufgehoben durch die Verordnung vom 22. Oktober 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 380 — Amtsbl. S. 571 — vgl. Seite 366 dieses Buches).

3. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung der indirekten Gifte und der giftigen Farben.
4. Die für den Geschäftsverkehr vorgeschriebenen Sondergeräte (Wagen, Löffel, Mörser) für die Gifte und differenten Mittel müssen vorrätig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sein.
5. Die Standgefäße und sonstigen Behältnisse müssen deutlich und in den vorgeschriebenen Farben bezeichnet sein.
6. Die vorhandenen Arzneimittel und Arzneistoffe sind auf Güte und Echtheit zu prüfen, sie dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein.

   Bei der Beurteilung der Güte der Waren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind zwar nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken; jedoch sollen die Waren brauchbar und dürfen nicht verdorben sein.
7. Die Besitzer derartiger Verkaufsstellen sind nicht verpflichtet, präzisierte Wagen und Gewichte zu halten.
8. Für die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrtum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen, gröbere Verstöße, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind von ihr ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

   Wegen der Uebertretung der Vorschriften der unter Nr. 2 erwähnten Verordnung vom 27. Januar 1890[1]) und der Bestimmungen über den Verkehr mit Giften hat die Polizeiverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (Ges.-S. S. 65) in Verbindung mit der Ausführungsanweisung vom 8. Juni desselben Jahres (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 152) die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

   Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien auf ärztliche Verordnung (vgl. Nr. 2) zu verfolgen.
9. Ueber die Besichtigung ist eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen trifft.

Vorstehende von den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern unterm 1. Februar 1894 erlassenen Vorschriften sind bei den nach Maßgabe der Anweisung vom 18. September 1888 (Amtsbl. S. 373) im hiesigen Regierungsbezirk auszuführenden Revisionen zu beachten.

Nachtrag hierzu vom 16./29. Oktober 1894 (Amtsbl. S. 425).

Zu den im Amtsblatt Stück 12 Nr. 64 S. 119 bekannt gemachten Vorschriften haben die Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unterm 16. Oktober 1894 folgende ergänzende Bestimmungen erlassen:

Kein Apotheker kann dazu angehalten werden, bei solchen Besichtigungen mitzuwirken, dagegen kann ein approbierter Apotheker, welcher nicht Besitzer einer Apotheke ist, zugezogen werden.

In den Fällen, in welchen die approbierten Apotheker der Nachbarorte eine Teilnahme an der Besichtigung ablehnen, kann der Kreisphysikus dieselbe mit dem Polizeiverwalter oder dessen Vertreter allein vornehmen.

Die Zuziehung von entfernter wohnenden Apothekern hat zur Vermeidung von Kosten zu unterbleiben.

Daß der Polizeiverwalter sich durch einen Sekretär oder Sergeanten vertreten läßt, erscheint unbedenklich.

---

[1]) S. Anmerkung Seite 404.

d) Vorschriften zur Verhütung von Krankheiten.

Kranken-(Heil-)Anstalten.

§ 187.

Die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern haben durch Erlaß vom 22. April 1904 angeordnet, daß bei allen statistischen Erhebungen und Veröffentlichungen über die Sterblichkeit und die Todesursachen in Preußen bezüglich der Benennung der Todesursachen das in der Beilage zum 19. Stück des Amtsblatts vom Jahre 1904 — (Bek. des Reg.-Präs. vom 3. Mai 1904 Amtsbl. S. 187) abgedruckte Verzeichnis der Krankheiten und Todesursachen zugrunde gelegt wird.

Gesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Anzeigepflicht.

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an
Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern),[1])
sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:
1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter. Der Bundesrat ist ermächtigt, Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- oder Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5. Landesrechtliche Bestimmungen, welche eine weitergehende Anzeigepflicht begründen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Durch Beschluß des Bundesrats können die Vorschriften über die Anzeige-

---

[1]) Vgl. Anmerkung auf Seite 413.

pflicht (§§ 1 bis 4) auf andere als die im § 1 Abs. 1 genannten übertragbaren Krankheiten ausgedehnt werden.

Ermittelung der Krankheit.

§ 6. Die Polizeibehörde muß, sobald sie von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens einer der im § 1 Abs. 1 genannten Krankheiten (gemeingefährliche Krankheiten) Kenntnis erhält, den zuständigen beamteten Arzt benachrichtigen. Dieser hat alsdann unverzüglich an Ort und Stelle Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist. In Notfällen kann der beamtete Arzt die Ermittelung auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugegangen ist.

In Ortschaften mit mehr als 10000 Einwohnern ist nach den Bestimmungen des Abs. 1 auch dann zu verfahren, wenn Erkrankungs- oder Todesfälle in einem räumlich abgegrenzten Teile der Ortschaft, welcher von der Krankheit bis dahin verschont geblieben war, vorkommen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen. Solange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, sind nach der ersten Feststellung der Krankheit von dem beamteten Arzte Ermittelungen nur im Einverständnisse mit der unteren Verwaltungsbehörde und nur insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

§ 7. Dem beamteten Arzte ist, soweit er es zur Feststellung der Krankheit für erforderlich und ohne Schädigung des Kranken für zulässig hält, der Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche und die Vornahme der zu den Ermittelungen über die Krankheit erforderlichen Untersuchungen zu gestatten. Auch kann bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht eine Oeffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, insoweit der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

Der behandelnde Arzt ist berechtigt, den Untersuchungen, insbesondere auch der Leichenöffnung beizuwohnen.

Die in §§ 2 und 3 aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzte und der zuständigen Behörde auf Befragen Auskunft zu erteilen.

§ 8. Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen.

§ 9. Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen. Der Vorsteher der Ortschaft hat den von dem beamteten Arzte getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Von den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mitteilung zu machen; sie bleiben so lange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweite Verfügung getroffen wird.

§ 10. Für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind, kann durch die zuständige Behörde angeordnet werden, daß jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) zu unterwerfen ist.

Schutzmaßregeln.

§ 11. Zur Verhütung der Verbreitung der gemeingefährlichen Krankheiten können für die Dauer der Krankheitsgefahr Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln nach Maßgabe der §§ 12 bis 21 polizeilich angeordnet werden.

Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen können einer Beobachtung unterworfen werden. Eine Beschränkung in der Wahl des

Aufenthalts oder der Arbeitsstätte ist zu diesem Zwecke nur bei Personen zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen.

§ 13. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für den Umfang ihres Bezirkes oder für Teile desselben anordnen, daß zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen eine gemeingefährliche Krankheit ausgebrochen ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde zu melden sind.

§ 14. Für kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen kann eine Absonderung angeordnet werden.

Die Absonderung kranker Personen hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzte oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt und eine Verbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist. Angehörigen und Urkundspersonen ist, insoweit es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ist, der Zutritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit gestattet. Werden auf Erfordern der Polizeibehörde in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zwecke der Absonderung notwendigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerläßlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Ueberführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden.

Auf die Absonderung krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäße Anwendung. Jedoch dürfen krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen nicht in demselben Raume mit kranken Personen untergebracht werden. Ansteckungsverdächtige Personen dürfen in demselben Raume mit krankheitsverdächtigen Personen nur untergebracht werden, soweit der beamtete Arzt es für zulässig hält.

Wohnungen oder Häuser, in welchen erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden.

Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden.

§ 15. Die Landesbehörden sind befugt, für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind,

1. hinsichtlich der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie hinsichtlich des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Ueberwachung und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln anzuordnen; die Ausfuhr von Gegenständen der bezeichneten Art darf aber nur für Ortschaften verboten werden, in denen Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken ausgebrochen sind,
2. Gegenstände der in Nr. 1 bezeichneten Art vom Gewerbebetrieb im Umherziehen auszuschließen,
3. die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu verbieten oder zu beschränken,
4. die in der Schiffahrt, der Flößerei oder sonstigen Transportbetrieben beschäftigten Personen einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterwerfen und kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen sowie Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, von der Beförderung auszuschließen,
5. den Schiffahrts- und Flößereiverkehr auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken.

§ 16. Jugendliche Personen aus Behausungen, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, können zeitweilig vom Schul- und Unterrichtsbesuche fern gehalten werden. Hinsichtlich der sonstigen für die Schulen anzuordnenden Schutzmaßregeln bewendet es bei den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 17. In Ortschaften, welche von Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken

befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden.

§ 18. Die gänzliche oder teilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, kann, insoweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerläßlich erklärt, angeordnet werden. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten.

§ 19. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden.

Für Reisegepäck und Handelswaren ist bei Aussatz, Cholera und Gelbfieber die Anordnung der Desinfektion nur dann zulässig, wenn die Annahme, daß die Gegenstände mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, durch besondere Umstände begründet ist.

Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnisse zum Werte der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden.

§ 20. Zum Schutze gegen Pest können Maßregeln zur Vertilgung und Fernhaltung von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer angeordnet werden.

§ 21. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, welche an einer gemeingefährlichen Krankheit gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden.

§ 22. Die Bestimmungen über die Ausführung der in den §§ 12—21 vorgesehenen Schutzmaßregeln, insbesondere der Desinfektion, werden vom Bundesrat erlassen.

§ 23. Die zuständige Landesbehörde kann die Gemeinden oder die weiteren Kommunalverbände dazu anhalten, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten notwendig sind, zu treffen. Wegen Aufbringung der erforderlichen Kosten findet die Bestimmung des § 37 Abs. 2 Anwendung.

§ 24. Zur Verhütung der Einschleppung der gemeingefährlichen Krankheiten aus dem Auslande kann der Einlaß der Seeschiffe von der Erfüllung gesundheitspolizeilicher Vorschriften abhängig gemacht sowie

1. der Einlaß anderer, dem Personen- und Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge,
2. die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen,
3. der Eintritt und die Beförderung von Personen, welche aus dem von der Krankheit befallenen Lande kommen,

verboten oder beschränkt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Vorschriften über die hiernach zu treffenden Maßregeln zu beschließen. Soweit sich diese Vorschriften auf die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Seeschiffe beziehen, können sie auf den Schiffsverkehr zwischen deutschen Häfen erstreckt werden.

§ 25. Wenn eine gemeingefährliche Krankheit im Ausland oder im Küstengebiete des Reichs ausgebrochen ist, so bestimmt der Reichskanzler oder für das Gebiet des zunächst bedrohten Bundesstaats im Einvernehmen mit dem Reichskanzler die Landesregierung, wann und in welchem Umfange die gemäß § 24 Abs. 2 erlassenen Vorschriften in Vollzug zu setzen sind.

§ 26. Der Bundesrat ist ermächtigt, Vorschriften über die Ausstellung von Gesundheitspässen für die aus deutschen Häfen ausgehenden Seeschiffe zu beschließen.

§ 27. Der Bundesrat ist ermächtigt, über die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit Krankheitserregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln sowie über den Verkehr mit Krankheitserregern und deren Aufbewahrung Vorschriften zu erlassen.

Entschädigungen.

§ 28. Personen, welche der Invalidenversicherung unterliegen, haben für die Zeit, während der sie auf Grund des § 12 in der Wahl des Aufenthalts

oder der Arbeitsstätte beschränkt oder auf Grund des § 14 abgesondert sind, Anspruch auf eine Entschädigung wegen des ihnen dadurch entgangenen Arbeitsverdienstes, bei deren Berechnung als Tagesarbeitsverdienst der dreihundertste Teil des für die Invalidenversicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes zugrunde zu legen ist.

Dieser Anspruch fällt weg, insoweit auf Grund einer auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Versicherung wegen einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit Unterstützung gewährt wird, oder wenn eine Verpflegung auf öffentliche Kosten stattfindet.

§ 29. Für Gegenstände, welche infolge einer nach Maßgabe dieses Gesetzes polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion derart beschädigt worden sind, daß sie zu ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauche nicht weiter verwendet werden können, oder welche auf polizeiliche Anordnung vernichtet worden sind, ist, vorbehaltlich der in §§ 32 und 33 angegebenen Ausnahmen, auf Antrag Entschädigung zu gewähren.

§ 30. Als Entschädigung soll der gemeine Wert des Gegenstandes gewährt werden ohne Rücksicht auf die Minderung des Wertes, welche sich aus der Annahme ergibt, daß der Gegenstand mit Krankheitsstoff behaftet sei. Wird der Gegenstand nur beschädigt oder teilweise vernichtet, so ist der verbleibende Wert auf die Entschädigung anzurechnen.

§ 31. Die Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich der beschädigte oder vernichtete Gegenstand zur Zeit der Desinfektion befand. Mit dieser Zahlung erlischt jede Entschädigungsverpflichtung aus § 29.

§ 32. Eine Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes wird nicht gewährt:

1. für Gegenstände, welche im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder einer kommunalen Körperschaft sich befinden;
2. für Gegenstände, welche entgegen einem auf Grund des § 15 Nr. 1 oder des § 24 erlassenen Verbot aus- oder eingeführt worden sind.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde, die beschädigten oder vernichteten Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hat, obwohl er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß dieselben bereits mit dem Krankheitsstoffe behaftet oder auf polizeiliche Anordnung zu desinfizieren waren;
2. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde oder in dessen Gewahrsam die beschädigten oder vernichteten Gegenstände sich befanden, zu der Desinfektion durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder eine auf Grund desselben getroffene Anordnung Veranlassung gegeben hat.

§ 34. Die Kosten der Entschädigungen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Im übrigen bleibt der landesrechtlichen Regelung vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. binnen welcher Frist der Entschädigungsanspruch geltend zu machen ist,
3. wie die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist.

Allgemeine Vorschriften.

§ 35. Die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe sind fortlaufend durch staatliche Beamte zu überwachen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Beseitigung der vorgefundenen gesundheitsgefährlichen Mißstände Sorge zu tragen. Sie können nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zur Herstellung von Einrichtungen der im § 1 bezeichneten Art, sofern dieselben zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten erforderlich sind, jederzeit angehalten werden.

Das Verfahren, in welchem über die hiernach gegen die Gemeinden zulässigen Anordnungen zu entscheiden ist, richtet sich nach Landesrecht.

§ 36. Beamtete Aerzte im Sinne dieses Gesetzes sind Aerzte, welche vom Staate angestellt sind, oder deren Anstellung mit Zustimmung des Staates erfolgt ist.

An Stelle der beamteten Aerzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere Aerzte zugezogen werden. Innerhalb des von ihnen übernommenen Auftrags gelten die letzteren als beamtete Aerzte und sind befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetz und in den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen den beamteten Aerzten übertragen sind.

§ 37. Die Anordnung und Leitung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Die Zuständigkeit der Behörden und die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht.

Die Kosten der auf Grund des § 6 angestellten behördlichen Ermittelungen, deren Beobachtung in den Fällen des § 12, ferner auf Antrag die Kosten der auf Grund des § 19 polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion und der auf Grund des § 21 angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

Die Landesregierungen bestimmen, welche Körperschaften unter der Bezeichnung Gemeinde, weiterer Kommunalverband und kommunale Körperschaft zu verstehen sind.

§ 38. Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gegenseitig zu unterstützen.

§ 39. Die Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßregeln liegt, insoweit davon

1. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen,
2. Personen, welche in militärischen Dienstgebäuden oder auf den zur Kaiserlichen Marine gehörigen oder von ihr gemieteten Schiffen und Fahrzeugen untergebracht sind,
3. marschierende oder auf dem Transporte befindliche Militärpersonen und Truppenteile des Heeres und der Marine sowie die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände derselben,
4. ausschließlich von der Militär- und Marineverwaltung benutzte Grundstücke und Einrichtungen

betroffen werden, den Militär- und Marinebehörden ob.

Auf Truppenübungen finden die nach diesem Gesetze zulässigen Verkehrsbeschränkungen keine Anwendung.

Der Bundesrat hat darüber Bestimmung zu treffen, inwieweit von dem Auftreten des Verdachts und von dem Ausbruch einer übertragbaren Krankheit sowie von dem Verlauf und dem Erlöschen der Krankheit sich die Militär- und Polizeibehörden gegenseitig in Kenntnis zu setzen haben.[1])

§ 40. Für den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr sowie für Schiffahrtsbetriebe, welche im Anschluß an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der staatlichen Eisenbahnaufsichtsbehörde unterstellt sind, liegt die Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßregeln ausschließlich den zuständigen Reichs- und Landesbehörden ob.

Inwieweit die auf Grund dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen

1. auf Personen, welche während der Beförderung als krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig befunden werden.

---

[1]) Bestimmungen, betr. die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten, sind vom Bundesrat erlassen worden nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Juli 1902 — Reichs-Gesetzbl. S. 257.

2. auf die im Dienste befindlichen oder aus dienstlicher Veranlassung vorübergehend außerhalb ihres Wohnsitzes sich aufhaltenden Beamten und Arbeiter der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen sowie der genannten Schiffahrtsbetriebe

Anwendung finden, bestimmt der Bundesrat.

§ 41. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausübung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Wenn zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten Maßregeln erforderlich sind, von welchen die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Kommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Anordnungen der Landesbehörden zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche zu bestimmen, in dringenden Fällen auch die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

§ 42. Ist in einer Ortschaft der Ausbruch einer gemeingefährlichen Krankheit festgestellt, so ist das Kaiserliche Gesundheitsamt hiervon sofort auf kürzestem Wege zu benachrichtigen. Der Bundesrat ist ermächtigt, zu bestimmen, inwieweit im späteren Verlaufe dem Kaiserlichen Gesundheitsamte Mitteilungen über Erkrankungs- und Todesfälle zu machen sind.

§ 43. In Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamte wird ein Reichsgesundheitsrat gebildet. Die Geschäftsordnung wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats festgestellt. Die Mitglieder werden vom Bundesrat gewählt.

Der Reichsgesundheitsrat hat das Gesundheitsamt bei der Erfüllung der diesem Amte zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen. Er ist befugt, den Landesbehörden auf Ansuchen Rat zu erteilen. Er kann sich, um Auskunft zu erhalten, mit den ihm zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Landesbehörden unmittelbar in Verbindung setzen sowie Vertreter absenden, welche unter Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden Aufklärungen an Ort und Stelle einziehen.

Strafvorschriften.

§ 44. Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird bestraft:

1. wer wissentlich bewegliche Gegenstände, für welche eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der angeordneten Desinfektion in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer wissentlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder sonstige bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an einer gemeingefährlichen Krankheit litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung oder Pflege benutzt worden sind, in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt, bevor sie den auf Grund des § 22 vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen entsprechend desinfiziert worden sind;
3. wer wissentlich Fahrzeuge oder sonstige Gerätschaften, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 2 bezeichneten Art gedient haben, vor Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion benutzt oder anderen zur Benutzung überläßt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§ 45. Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 2, 3 oder nach den auf Grund des § 5 vom Bundesrate beschlossenen Vorschriften obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist;

2. wer im Falle des § 7 dem beamteten Arzte den Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen verweigert;
3. wer den Bestimmungen im § 7 Absatz 3 zuwider über die daselbst bezeichneten Umstände dem beamteten Arzte oder der zuständigen Behörde die Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund des § 13 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 46. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:
1. wer den in dem Falle des § 9 von dem beamteten Arzte oder dem Vorsteher der Ortschaft getroffenen vorläufigen Anordnungen oder den auf Grund des § 10 von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 12, des § 14 Abs. 5, der §§ 15, 17, 19 bis 22 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer den auf Grund der §§ 24, 26, 27 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Schlußbestimmungen.

§ 47. Die vom Bundesrate zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen allgemeinen Bestimmungen sind dem Reichstage zur Kenntnis mitzuteilen.

§ 48. Landesrechtliche Vorschriften über die Bekämpfung anderer als der im § 1 Abs. 1 genannten übertragbaren Krankheiten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 49. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.[1])

§ 188.

Gesetz vom 28. August 1905 — Ges.-S. S. 373 —, betreffend die **Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für den Umfang derselben, was folgt:

Erster Abschnitt.

Anzeigepflicht.

§ 1. Außer den in dem § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306 ff.) aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern) — ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an:
Diphtherie (Rachenbräune),
Genickstarre, übertragbarer,
Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber),
Körnerkrankheit (Granulose, Trachom),
Rückfallfieber (Febris recurrens),
Ruhr, übertragbarer (Dysenterie),
Scharlach (Scharlachfieber),
Typhus (Unterleibstyphus),
Milzbrand,

---

1) Ausführungsbestimmungen zu den vom Bundesrate am 28. Januar 1904 beschlossenen Anweisungen zur Bekämpfung der Cholera, der Pocken, des Fleckfiebers und des Aussatzes sind vom Minister der geistlichen Angelegenheiten unterm 12. September 1904 — Amtsbl. Beilage zum 42. Stück — erlassen worden.

Rotz,
Tollwut (Lyssa) sowie Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere,
Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung,
Trichinose

der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsorts auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltsorts, zur Anzeige zu bringen.

In Gemäßheit der Bestimmung des Abs. 1 ist auch jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopfstuberkulose anzuzeigen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

Der Minister der Medizinalangelegenheiten ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Mit Aufgabe zur Post gilt die schriftliche Anzeige als erstattet. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5. Das Staatsministerium ist ermächtigt, die in den §§ 1 bis 4 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Anzeigepflicht für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie auch auf andere übertragbare Krankheiten vorübergehend auszudehnen, wenn und solange dieselben in epidemischer Verbreitung auftreten.

Zweiter Abschnitt.

Ermittelung der Krankheit.

§ 6. Auf Erkrankungen, Verdacht der Erkrankungen und Todesfälle an

Kindbettfieber,
Typhus (Unterleibstyphus)

sowie auf Erkrankungen und Todesfälle an

Genickstarre, übertragbarer,
Rückfallfieber,
Ruhr, übertragbarer,
Milzbrand,
Rotz,

Tollwut, Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere,
Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung,
Trichinose

finden die in den §§ 6 bis 10 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, enthaltenen Bestimmungen über die Ermittelung der Krankheit entsprechende Anwendung. Befindet sich jedoch der Kranke in ärztlicher Behandlung, so ist dem beamteten Arzte der Zutritt untersagt, wenn der behandelnde Arzt erklärt, daß von dem Zutritte des beamteten Arztes eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens des Kranken zu befürchten ist. Vor dem Zutritte des beamteten Arztes ist dem behandelnden Arzte Gelegenheit zu dieser Erklärung zu geben.

Außerdem ist bei Kindbettfieber oder Verdacht desselben dem beamteten Arzte der Zutritt nur mit Zustimmung des Haushaltungsvorstandes gestattet.

Auch kann bei Typhus- oder Rotzverdacht eine Oeffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, insoweit der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

Bei Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach hat die Ortspolizeibehörde nur die ersten Fälle ärztlich feststellen zu lassen und dies auch nur dann, wenn sie nicht von einem Arzte angezeigt sind.

§ 7. Das Staatsministerium ist ermächtigt, die in dem § 6 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Bestimmungen ganz oder teilweise für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie auch auf andere als die daselbst aufgeführten übertragbaren Krankheiten vorübergehend auszudehnen, wenn und solange dieselben in epidemischer Verbreitung auftreten.

Dritter Abschnitt.

Schutzmaßregeln.

§ 8. Zur Verhütung der Verbreitung der nachstehend genannten Krankheiten können für die Dauer der Krankheitsgefahr die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln der §§ 12 bis 19 und 21 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen polizeilich angeordnet werden, und zwar bei:

1. Diphtherie (Rachenbräune): Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), jedoch mit der Maßgabe, daß die Ueberführung von Kindern in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum gegen den Widerspruch der Eltern nicht angeordnet werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder des behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist, Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Ueberwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2), mit der Maßgabe, daß diese Anordnungen nur für Ortschaften zulässig sind, welche von der Krankheit befallen sind, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
2. Genickstarre, übertragbarer: Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);
3. Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber): Verkehrsbeschränkungen für Hebammen und Wochenbettpflegerinnen (§ 14 Abs. 5), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3).

   Aerzte, sowie andere die Heilkunde gewerbsmäßig betreibende Personen haben in jedem Falle, in welchem sie zur Behandlung einer an Kindbettfieber Erkrankten zugezogen werden, unverzüglich die bei derselben tätige oder tätig gewesene Hebamme zu benachrichtigen.

Hebammen oder Wochenbettpflegerinnen, welche bei einer an Kindbettfieber Erkrankten während der Entbindung oder im Wochenbette tätig sind, ist während der Dauer der Beschäftigung bei der Erkrankten und innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Beendigung derselben jede anderweite Tätigkeit als Hebamme oder Wochenbettpflegerin untersagt. Auch nach Ablauf der achttägigen Frist ist eine Wideraufnahme der Tätigkeit nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion ihres Körpers, ihrer Wäsche, Kleidung und Instrumente nach Anweisung des beamteten Arztes gestattet. Die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit vor Ablauf der achttägigen Frist ist jedoch zulässig, wenn der beamtete Arzt dies für unbedenklich erklärt;

4. Körnerkrankheit (Granulose, Trachom): Beobachtung kranker und krankheitsverdächtiger Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);
5. Lungen- und Kehlkopfstuberkulose: Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);
6. Rückfallfieber (Febris recurrens): Beobachtung kranker Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2 und 3), Kennzeichnung der Wohnungen und Häuser (§ 14 Abs. 4), Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Ueberwachung der Schiffahrt (§ 15 Nr. 4 und 5), Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);
7. Ruhr, übertragbarer (Dysenterie): Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Verbot oder Beschränkung der Benutzung von Wasserversorgungsanlagen usw. (§ 17), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
8. Scharlach: wie zu Nr. 1;
9. Syphilis, Tripper und Schanker, bei Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben: Beobachtung kranker, krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2);
10. Typhus (Unterleibstyphus): Beobachtung kranker Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2 und 3 Satz 1), Kennzeichnung der Wohnungen und Häuser (§ 14 Abs. 4), Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Ueberwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2), mit der in Nr. 1 bezeichneten Maßgabe, Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Verbot oder Beschränkung der Benutzung von Wasserversorgungsanlagen usw. (§ 17), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
11. Milzbrand: Ueberwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2) mit der in Nr. 1 bezeichneten Maßgabe, Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
12. Rotz: Beobachtung kranker Personen (§ 12), Absonderung kranker Per-

sonen (§ 14 Abs. 2 und 3 Satz 1), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);

13. Tollwut: Beobachtung gebissener Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2).

Erkrankungsfälle, in welchen Verdacht von Kindbettfieber (Nr. 3), Rückfallfieber (Nr. 6), Typhus (Nr. 10) und Rotz (Nr. 12) vorliegt, sind bis zur Beseitigung dieses Verdachts wie die Krankheit selbst zu behandeln.

§ 9. Personen, welche an Körnerkrankheit leiden, können, wenn sie nicht glaubhaft nachweisen, daß sie sich in ärztlicher Behandlung befinden, zu einer solchen zwangsweise angehalten werden.

Bei Syphilis, Tripper und Schanker kann eine zwangsweise Behandlung der erkrankten Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, angeordnet werden, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint.

§ 10. Die Verkehrsbeschränkungen aus den §§ 24 und 25 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, finden auf Körnerkrankheit, Rückfallfieber und Typhus mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Staatsministerium ermächtigt ist, Vorschriften über die zu treffenden Maßnahmen zu beschließen und zu bestimmen, wann und in welchem Umfange dieselben in Vollzug zu setzen sind.

§ 11. Das Staatsministerium ist ermächtigt, die in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie auch auf andere in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes nicht genannte übertragbare Krankheiten in besonderen Ausnahmefällen vorübergehend auszudehnen, wenn und solange dieselben in epidemischer Verbreitung auftreten.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung und auf Grund der §§ 5 und 7 ergangenen Verordnungen sind dem Landtage, wenn er versammelt ist, sofort, andernfalls bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, soweit der Landtag seine Zustimmung versagt.

Vierter Abschnitt.

Verfahren und Behörden.

§ 12. Die in dem Reichsgesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und in dem gegenwärtigen Gesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht ein anderes bestimmt, von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen. Der Landrat ist befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörden für den einzelnen Fall einer übertragbaren Krankheit zu übernehmen.

Die Zuständigkeit der Landespolizeibehörden auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung wird durch die Bestimmung des Abs. 1 nicht berührt.

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde finden die durch das Landesverwaltungsgesetz gegebenen Rechtsmittel statt.

Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13. Beamtete Aerzte im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und des gegenwärtigen Gesetzes sind die Kreisärzte, die Kreisassistenzärzte, soweit sie mit der Stellvertretung von Kreisärzten beauftragt sind, sowie die mit der Wahrnehmung der kreisärztlichen Obliegenheiten beauftragten Stadtärzte in Stadtkreisen, die Hafen- und Quarantäneärzte in Hafenorten, außerdem die als Kommissare der Regierungspräsidenten, der Oberpräsidenten oder des Ministers der Medizinalangelegenheiten an Ort und Stelle entsandten Medizinalbeamten.

Die Vorschrift des § 36 Abs. 2 des vorbezeichneten Reichsgesetzes findet auf die in dem § 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Entschädigungen.

§ 14. Die Bestimmungen der §§ 29 bis 34 Satz 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, finden auf diejenigen Fälle entsprechende Anwendung, in welchen auf Grund der §§ 8 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes die Desinfektion oder Vernichtung von Gegenständen polizeilich angeordnet worden ist. Der Anspruch auf Entschädigung fällt jedoch weg, wenn der Antragsteller den Verlust ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zu tragen vermag.

§ 15. Die Festsetzung der Entschädigungen in den Fällen der §§ 28 bis 33 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und des § 14 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Gegen die Entscheidung findet unter Ausschluß des Rechtswegs innerhalb einer Frist von einem Monate nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, in Berlin an den Oberpräsidenten, statt. Die Entscheidung dieser Beschwerdeinstanz ist endgültig.

§ 16. Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigungen aus § 28 des Reichsgesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, geschieht von Amts wegen.

Die Entschädigungen sind nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

§ 17. Bei Gegenständen, welche auf polizeiliche Anordnung vernichtet werden sollen, ist vor der Vernichtung der gemeine Wert durch Sachverständige abzuschätzen.

§ 18. Sind bei einer polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion Gegenstände derart beschädigt worden, daß dieselben zu ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauche nicht weiter verwendet werden können, so ist sowohl der Grad dieser Beschädigung wie der gemeine Wert der Gegenstände vor ihrer Rückgabe an den Empfangsberechtigten durch Sachverständige abzuschätzen.

§ 19. Bei den Abschätzungen gemäß den §§ 17 und 18 des gegenwärtigen Gesetzes sollen die Berechtigten tunlichst gehört werden.

§ 20. In den Fällen der §§ 17 und 18 des gegenwärtigen Gesetzes bedarf es der Abschätzung nicht, wenn feststeht, daß ein Entschädigungsanspruch gesetzlich ausgeschlossen ist, oder wenn der Berechtigte auf eine Entschädigung verzichtet hat.

§ 21. Für jeden Kreis sollen von dem Kreisausschuß, in Stadtkreisen von der Gemeindevertretung, aus den sachverständigen Eingesessenen des Bezirkes auf die Dauer von drei Jahren diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl bezeichnet werden, welche zu dem Amte eines Sachverständigen zugezogen werden können. Als Sachverständige können auch Frauen bezeichnet werden.

Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Sachverständigen für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen. In besonderen Fällen ist die Polizeibehörde ermächtigt, andere Sachverständige zuzuziehen.

Die Sachverständigen sind von der Polizeibehörde durch Handschlag zu verpflichten. Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt und haben nur Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen.

Auf das Amt der Sachverständigen finden die Vorschriften über die Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Verwaltung der Gemeinden und Kommunalverbände entsprechende Anwendung.

§ 22. Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, sollen zu Sachverständigen nicht ernannt werden.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Schätzung ist jeder:

1. in eigener Sache;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an einer Schätzung teilzunehmen.

§ 23. Die Sachverständigen haben über die Schätzung eine von ihnen zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und der Ortspolizeibehörde zur Festsetzung der Entschädigung zu übersenden.

Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person (§ 22 Abs. 2 und 3) an der Schätzung teilgenommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen. Ist die Wiederholung unausführbar, so erfolgt die Festsetzung nach freier Würdigung des Schadens.

§ 24. Die Entschädigung für vernichtete oder infolge der Desinfektion beschädigte Gegenstände wird nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag ist bei Vermeidung des Verlustes des Anspruchs binnen einer Frist von einem Monat bei der Ortspolizeibehörde, welche die Vernichtung oder Desinfektion angeordnet hat, zu stellen.

Die Frist beginnt bei vernichteten Gegenständen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Entschädigungsberechtigte von der Vernichtung Kenntnis erhalten hat, bei Gegenständen, welche der Desinfektion unterworfen sind, mit der Wiederaushändigung.

Bei unverschuldeter Versäumnis der Antragsfrist kann die Ortspolizeibehörde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

Sechster Abschnitt.

Kosten.

§ 25. Die Kosten, welche durch die amtliche Beteiligung des beamteten Arztes bei der Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten sowie bei der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen, fallen der Staatskasse zur Last. Das gleiche ist der Fall, wenn es sich um die ärztliche Feststellung von Scharlach, Körnerkrankheit und Diphtherie handelt (§ 6 Abs. 4).

§ 26. Im übrigen findet die Vorschrift des § 37 Abs. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, auf diejenigen Fälle, in welchen die daselbst bezeichneten Schutzmaßregeln auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnet werden, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Kosten der Desinfektion und der besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen nur dann aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind, wenn nach Feststellung der Polizeibehörde der Zahlungspflichtige ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts diese Kosten nicht zu tragen vermag. Unter den gleichen Voraussetzungen sind die Kosten, welche durch die nach § 8 des gegenwärtigen Gesetzes oder nach § 14 des vorbezeichneten Reichsgesetzes vorgesehene Absonderung in Krankenhäusern oder in anderen geeigneten Unterkunftsräumen entstehen, aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, wenn die abgesonderten Personen während der Dauer der Absonderung nicht in einer ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Weise erkranken. Wegen der Anfechtung der hierüber ergangenen Entscheidung findet die Vorschrift des § 15 Abs. 2 Anwendung.

Wem die nach dem vorbezeichneten Reichsgesetz und nach dem gegenwärtigen Gesetz aus öffentlichen Mitteln zu bestreitenden Kosten und Entschädigungen einschließlich der den Sachverständigen nach § 21 des gegenwärtigen Gesetzes zu erstattenden baren Auslagen und die sonstigen Kosten der Ausführung der Schutzmaßregeln zur Last fallen, bestimmt sich, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht ein anderes vorschreibt, nach den Vorschriften des bestehenden Rechtes.

§ 27. Uebersteigen die nach diesen Vorschriften einer Gemeinde mit weniger als 5000 Einwohnern zur Last fallenden Kosten in einem Etatsjahre 5 Prozent des nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legenden Veranlagungssolls an Staatseinkommensteuer ein-

schließlich der fingierten Normalsteuersätze (§ 38 des Kommunalabgabengesetzes, § 74 des Einkommensteuergesetzes), so ist der Mehrbetrag der Gemeinde auf ihren Antrag zu zwei Dritteilen vom Kreise zu erstatten.

Die Erstattung findet jedoch nur dann statt, wenn entweder der Bedarf an direkten Gemeindesteuern einschließlich der in Geld zu veranschlagenden Naturaldienste mehr als das Einundeinhalbfache des seiner Verteilung zugrunde zu legenden Veranlagungssolls an Einkommensteuer (einschließlich der fingierten Normalsteuersätze) und Realsteuern betrug, oder wenn diese Belastungsgrenze durch die geforderte Leistung überschritten wird. Liegt die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen besonderen Schulsozietäten ob, so sind die von den Angehörigen der Gemeinde an diese Sozietäten entrichteten baren Abgaben dem Gemeindesteuerbedarfe hinzuzurechnen.

Den Kreisen ist die Hälfte der in Gemäßheit der vorstehenden Vorschrift geleisteten Ausgaben vom Staate zu erstatten.

Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den Kreisen über die zu erstattenden Beträge unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß, in zweiter das Oberverwaltungsgericht.

Den Gutsbezirken kann im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit ein entsprechender Teil der aufgewendeten Kosten vom Kreise erstattet werden. Dem Kreise ist die Hälfte der demgemäß geleisteten Ausgaben vom Staate zu erstatten.

§ 28. Steht ein Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentume des Gutsbesitzers, so ist auf dessen Antrag ein Statut zu erlassen, welches die Aufbringung der durch das Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und das gegenwärtige Gesetz entstehenden Kosten anderweit regelt und den mitheranzuziehenden Grundbesitzern oder Einwohnern eine entsprechende Beteiligung bei der Beschlußfassung über die Ausführung der erforderlichen Leistungen einräumt.

Das Statut wird nach Anhörung der Beteiligten durch den Kreisausschuß festgestellt und muß hinsichtlich der Beitragspflicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Verteilung der Kommunallasten in den ländlichen Gemeinden folgen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung des Bezirksausschusses.

§ 29. Die Gemeinden sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der übertragbaren (§ 1 Abs. 1) Krankheiten notwendig sind, zu treffen und für deren ordnungsmäßige Unterhaltung zu sorgen.

Die Kreise sind befugt, diese Einrichtungen an Stelle der Gemeinden zu treffen und zu unterhalten.

§ 30. Die Anordnung zur Beschaffung der im § 29 bezeichneten Einrichtungen erläßt die Kommunalaufsichtsbehörde.

Gegen die Anordnung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde und zwar bei Landgemeinden an den Kreisausschuß, in den Hohenzollernschen Landen an den Amtsausschuß, bei Stadtgemeinden an den Bezirksausschuß und mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande in weiterer Instanz an den Provinzialrat statt. Wird die Beschwerde auf die Behauptung mangelnder Leistungsfähigkeit zur Ausführung der Anordnung gestützt, so ist auch über die Höhe der von der Gemeinde zu gewährenden Leistung zu beschließen. Gegen die Entscheidung des Provinzialrats, in den Hohenzollernschen Landen gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses, steht den Parteien die Klage im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb derselben Frist beim Oberverwaltungsgericht zu. Auf diese Klage findet die Vorschrift des § 127 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 entsprechende Anwendung. Sofern die Provinz an den Kosten teil zu nehmen hat, steht die Beschwerde beziehungsweise Klage auch der Provinzialverwaltung zu.

§ 31. Reicht die im Beschlußverfahren festgesetzte Leistung der Gemeinde nicht zur Ausführung der angeordneten Einrichtung aus, so trägt, sofern die Kommunalaufsichtsbehörde ihre Anordnung aufrecht hält, die Provinz die Mehrkosten. Die Hälfte derselben ist vom Staate zu erstatten.

§ 32. Bei dringender Gefahr im Verzuge kann die Kommunalaufsichtsbehörde nach Anhörung der Kommunalbehörde die Anordnung zur Durch-

führung bringen, bevor das Verfahren nach § 30 eingeleitet oder zum Abschlusse gebracht ist.

Die Kosten der Einrichtung trägt in diesem Falle der Staat, sofern die Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde aufgehoben wird.

Reicht die im Beschlußverfahren festgesetzte Leistung zur Deckung der Kosten nicht aus, so greift die Bestimmung des § 31 Platz.

§ 33. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Staates, diejenigen Kosten zu tragen, welche durch landespolizeiliche Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten entstehen.

Siebenter Abschnitt.

Strafvorschriften.

§ 34 Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer wissentlich bewegliche Gegenstände, für welche auf Grund der §§ 8 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der angeordneten Desinfektion in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer wissentlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder sonstige bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Lungen- und Kehlkopfstuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand und Rotz litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung und Pflege benutzt worden sind, in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt, bevor sie den von dem Minister der Medizinalangelegenheiten erlassenen Bestimmungen entsprechend desinfiziert worden sind;
3. wer wissentlich Fahrzeuge oder sonstige Gerätschaften, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 2 bezeichneten Art gedient haben, vor Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion benutzt oder anderen zur Benutzung überläßt.

§ 35. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 1 bis 3 oder nach den auf Grund des § 5 des gegenwärtigen Gesetzes von dem Staatsministerium erlassenen Vorschriften obliegende Anzeige schuldhaft unterläßt. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist;
2. wer bei den in dem § 6 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Krankheiten sowie in den Fällen des § 7 dem beamteten Arzte den Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen verweigert;
3. wer bei den übertragbaren Krankheiten, auf welche die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, für anwendbar erklärt worden sind (§§ 6 Abs. 1, 7 des gegenwärtigen Gesetzes), diesen Bestimmungen zuwider über die daselbst bezeichneten Umstände dem beamteten Arzte oder der zuständigen Behörde die Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund der §§ 8 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes in Verbindung mit § 13 des vorbezeichneten Reichsgesetzes über die Meldepflicht erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 36. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer bei den in dem § 6 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten sowie in den Fällen des § 7 den nach § 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, von dem be-

amteten Arzte oder dem Vorsteher der Ortschaft getroffenen vorläufigen Anordnungen oder den nach § 10 des vorbezeichneten Reichsgesetzes von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

2. wer bei den in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Krankheiten sowie in den Fällen des § 11 den nach § 12, § 14 Abs. 5, §§ 15, 17, 19 und 21 des vorbezeichneten Reichsgesetzes getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Krankheiten den nach § 24 des vorbezeichneten Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
4. Aerzte sowie andere die Heilkunde gewerbsmäßig betreibende Personen, Hebammen oder Wochenbettpflegerinnen, welche den Vorschriften in dem § 8 Nr. 3 Abs. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderhandeln.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 37. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes werden die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten aufgehoben.

Insbesondere treten die Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 (Ges.-S. S. 240), jedoch unbeschadet der Bestimmung des § 10 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (Ges.-S. S. 172), über die Belassung der Sanitätskommissionen in größeren Städten, außer Kraft.

Unberührt bleiben auch die Vorschriften des § 55 des Regulativs sowie die sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie.

§ 38. Diejenigen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, welche sich auf Genickstarre beziehen, treten mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes durch Königliche Verordnung bestimmt.[1])

Der Minister der Medizinalangelegenheiten erläßt, und zwar, soweit der Geschäftsbereich anderer Minister beteiligt ist, im Einvernehmen mit diesen, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.[2])

Urkundlich ꝛc.

§ 189.

Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen vom 14. Juli 1884. (Amtsbl. S. 352.)[3])

1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen nötig machen, gehören:
   a) Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber,
   b) Unterleibstyphus, kontagiöse Augenentzündung, Krätze, Keuchhusten

---

[1]) Nach der Verordnung vom 10. Oktober 1905 — Ges.-S. S. 387 — am 20. Oktober 1905.

[2]) Allgemeine Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 28. August 1905 sind von dem Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten unterm 15. September 1906 — Amtsbl. Beilage zum 40. Stück — erlassen.

[3]) Wegen der Augenkrankheiten vgl. auch die folgende Anweisung, veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 2. Juni 1898 — Amtsbl. S. 250.

und Lepra (Aussatz);[1]) der Keuchhusten, sobald und so lange er krampfartig auftritt.

2. Kinder, welche an einer in Nr. 1a oder b genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen.
3. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in Nr. 1a genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.
4. Kinder, welche gemäß Nr. 2 oder 3 vom Schulbesuch ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

   Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Rötheln vier Wochen.

   Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch **das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.**
5. Für die Beobachtung der unter Nr. 2 bis 4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin 2c.), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit — Nr. 2 und 3 — ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.
6. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimat entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nötig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.
7. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter Nr. 1a und 1b genannten, oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter 1a genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungsvorstand hiervon sofort dem Schulvorstande (Kuratorium) und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die tunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrat (Amtshauptmann) Bericht zu erstatten. Der Landrat (Amtshauptmann) hat unter Zuziehung des Kreisphysikus darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schließen oder welche sonstige Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind. In Städten, welche nicht unter dem Landrat (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Orts.

   Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten.
8. Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Nr. 1) zur Kenntnis kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Teile sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insonderheit sind die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Be-

[1]) Letztere Krankheit ist hier mit aufgenommen auf Ministerialanordnung vom 19. Januar 1897 — Amtsbl. S. 71.

dürfnisanstalten nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäßig zu desinfizieren.

9. Ueber die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Landrat (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand (Kuratorium) und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis ihrer vorgesetzten Behörden zu bringen.

10. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokals zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Landrat (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreisphysikus zu treffenden Anordnung.

In Städten, welche nicht unter dem Landrat (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Orts.

11. Die vorstehenden Vorschriften Nr. 1—10 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschließlich der Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten usw. Anwendung.

§ 190.

Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen, veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 2. Juni 1898 — Amtsbl. S. 250:

1. Augenkrankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen erforderlich machen, sind:

a) Blennorrhöe und Diphtherie der Augenlid-Bindehäute,

b) Akuter und chronischer Augenlid-Bindehautkatarrh, Follikulärkatarrh und Körnerkrankheit (granulöse oder egyptische Augenentzündung, Trachom).

2. Es ist darauf hinzuwirken, daß von einem jeden Fall von ansteckender Augenkrankheit, welcher bei einem Schüler oder bei dem Angehörigen eines Schülers vorkommt, durch den Vorstand der Haushaltung, welcher der Schüler angehört, dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erstem Lehrer, Vorsteherin usw.), bei einklassigen Schulen dem Lehrer (Lehrerin) unverzüglich Anzeige erstattet wird.

3. Schüler, welche an einer der unter 1a genannten Augenkrankheiten leiden, sind unter allen Umständen, solche, welche an einer der unter 1b genannten Augenkrankheiten leiden, dagegen nur, wenn bzw. solange sie deutliche Eiterabsonderungen haben, vom Besuche der Schule auszuschließen.

4. Schüler, welche an einer der unter 1b genannten Augenkrankheiten leiden, jedoch keine deutliche Eiterabsonderung haben, sowie solche Schüler, welche gesund sind, aber einer Haushaltung angehören, in der ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a oder 1b) aufgetreten ist, dürfen am Unterrichte teilnehmen, wenn sie besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten.

5. Schüler, welche gemäß Ziffer 3 vom Schulbesuche ausgeschlossen oder gemäß Ziffer 4 gesondert gesetzt worden sind, dürfen zum Schulbesuch bzw. auf ihren gewöhnlichen Platz nicht wieder zugelassen werden, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt ist und sowohl die Schüler selbst als ihre Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden sind.

6. Für die Beobachtung der unter Ziffer 3 bis 5 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Ziffer 2), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Derselbe hat von jeder Ausschließung eines Kindes

vom Schulbesuch wegen ansteckender Augenkrankheit (Ziffer 3) der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

7. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und sonstigen Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer in der Anstalt epidemisch aufgetretenen ansteckenden Augenkrankheit nur dann in die Heimat entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne Gefahr der Uebertragung der Krankheit geschehen kann, und alle vom Arzt für nötig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet worden sind.

8. Lehrer und anderweitig im Schuldienste beschäftigte Personen, welche an einer ansteckenden Augenkrankheit (1a und 1b) erkranken, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) und der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wohnt der Erkrankte im Schulhause selbst, so hat der Vorsteher der Schule darauf hinzuwirken, daß der Kranke ärztlich behandelt und, falls dies nach ärztlichem Gutachten erforderlich, abgesondert wird.

Wohnt der Erkrankte außerhalb des Schulhauses, so darf er während der Dauer der Krankheit das Schulhaus nicht betreten, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt und seine Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden ist.

Leidet der Erkrankte an einer der unter 1b aufgeführten Augenkrankheiten, so darf er seinen Dienst in der Schule fortsetzen, wenn bzw. so lange er keine deutliche Eiterabsonderung hat.

9. Lehrer und anderweitig im Schuldienst beschäftigte Personen, in deren Hausstand ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a und 1b) auftritt, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) unverzüglich Anzeige zu erstatten. Handelt es sich um eine der unter 1a aufgeführten Augenkrankheiten, so dürfen sie während der Dauer der Erkrankung ihren Dienst nur versehen, wenn nach ärztlicher Bescheinigung eine Gefahr der Verbreitung der Krankheit in der Schule damit nicht verbunden ist.

10. Sobald in einer Schule oder in einem Orte, in welchem sich eine Schule befindet, oder in einem Nachbarorte, aus welchem Kinder die Schule besuchen, mehrere Fälle von ansteckenden Augenkrankheiten vorkommen, hat der Vorsteher der Schule (Ziffer 2) bei dem Landrat (Oberamtmann) bzw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, bei dem Polizeiverwalter des Ortes eine ärztliche Untersuchung der Lehrer und Schüler sowie sämtlicher im Schulhause wohnenden Personen durch den beamteten Arzt zu beantragen. Ob bzw. wie oft dieselbe zu wiederholen ist, bestimmt die zuständige Behörde nach Anhörung des beamteten Arztes.

11. Für die Behandlung der an ansteckenden Augenkrankheiten leidenden Schüler hat, soweit dieselbe nicht nach ärztlicher Bescheinigung durch die Eltern veranlaßt wird, die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

12. Während der Dauer einer ansteckenden Augenkrankheit in einer Schule sind das Schulgrundstück, die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich besonders sorgfältig zu reinigen, die Schulzimmer während der unterrichtsfreien Zeit fleißig zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach Anordnung der Ortspolizeibehörde zu desinfizieren; die Türklinken, Schultafeln, Schultische und Schulbänke täglich nach Beendigung des Unterrichts mit einer lauwarmen Lösung von je einem Teile Schmierseife und reiner Karbolsäure in hundert Teilen Wasser abzuwaschen.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Ziffer 7 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich in diesen auch auf die Wohn-, Arbeits- und Schlafräume.

13. Die Schließung einer Klasse oder einer ganzen Schule wegen einer ansteckenden Augenkrankheit wird nur in den seltensten Fällen erforderlich und ratsam sein und kann nur durch den Landrat (Oberamtmann) bzw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, den Polizeiverwalter des Orts nach Anhörung des beamteten Arztes geschehen. Namentlich ist sie bei Follikulärkatarrh fast nie und bei der Körnerkrankheit in der Regel nur dann erforderlich, wenn eine größere Anzahl von Schülern an deutlicher Eiterabsonderung leidet.

Ist Gefahr im Verzuge, so können der Vorsteher der Schule und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die vorläufige Schließung der Schule selbständig anordnen, haben jedoch hiervon dem Kreisschulinspektor und dem Landrat (Oberamtmann) unverzüglich Anzeige zu erstatten.

14. Die Wiedereröffnung einer wegen einer ansteckenden Augenkrankheit geschlossen gewesenen Schule oder Schulklasse darf nur auf Grund einer vom Landrate (Oberamtmann), bzw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, vom Polizeiverwalter des Orts zu treffenden Anordnung erfolgen. Derselben muß eine gründliche Reinigung und Desinfektion des Schullokals vorangehen.

15. Die vorstehenden Vorschriften Ziffer 1 bis 14 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschließlich der Fortbildungsschulen, Handarbeitsschulen, Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten usw. Anwendung.

§ 191.

Die allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften beim Ausbruch **ansteckender Krankheiten** sowie zur Verhinderung derselben und ihrer Weiterverbreitung enthält das infolge neuerer Vorschriften zum größten Teile veraltete, durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. August 1835 genehmigte Regulativ. (Ges.=S. S. 239).

Alle früheren Vorschriften, soweit sie von diesem Regulativ abweichen, sind dadurch aufgehoben. (Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. August 1835 — Ges.-S. S. 240.)

§ 192.

Ueber die gegen die **Verbreitung der Gehirn-Rückenmarkshautentzündung** oder des **Kopfgenickkrampfes** zu ergreifenden Maßnahmen handelt folgende Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 14. Dezember 1888 (Amtsbl. für 1889 S. 9).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.=S. S. 195), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Zustimmung des Provinzialrats hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Jeder Arzt ist verpflichtet, über jeden in seiner Praxis vorkommenden Fall von Gehirn-Rückenmarkshautentzündung oder Kopfgenickkrampf (Meningitis cerebrospinalis) ungesäumt der Ortspolizeibehörde des Ortes, an welchem derselbe vorgekommen ist, Anzeige zu machen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit einer Geldstrafe von 5 bis 30 Mark für jede Uebertretung geahndet.

§ 2. Personen, welche von der im § 1 erwähnten Krankheit befallen sind, müssen, soweit als tunlich, von anderen Personen abgesondert werden.

§ 3. Kinder aus einem Hausstande, in welchem ein Fall der in § 1 erwähnten Krankheit besteht, sind vom Schulbesuch seitens der betreffenden Haushaltungsvorstände solange fern zu halten, bis die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen ist.

§ 4. Die Krankenzimmer, die Auswurfstoffe, die von dem Kranken während der Erkrankung benutzten Wäschestücke (namentlich auch die Taschentücher), Kleider und sonstigen Gegenstände sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Der Ortspolizeibehörde bleibt überlassen, erforderlichenfalls die Art der Desinfektion allgemein oder in den einzelnen Krankheitsfällen besonders vorzuschreiben.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 2 bis 4 enthaltenen Be-

stimmungen bzw. die von der Ortspolizeibehörde in Gemäßheit des § 4 getroffenen Anordnungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1889 in Kraft.

§ 193.

Von den Erkrankungen an **Diphtheritis** oder Rachenbräune sowie des Kindbettfiebers ist der Ortspolizeibehörde sofort durch den Arzt **Anzeige** zu erstatten in Gemäßheit der Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 11. Dezember 1879 (Amtsbl. für 1880 S. 1), welche so lautet:

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Brandenburg über die Anzeigepflicht und das sanitätspolizeiliche Verfahren bei dem Auftreten der Diphtheritis und des Kindbettfiebers hiermit folgendes verordnet.

I. Bezüglich der Diphtheritis.

§ 1. Jeder Arzt sowie jeder, welcher nach Besichtigung eines Kranken auf die Heilung desselben bezüglichen Rat erteilt hat, ist verpflichtet, sofern ein dergestalt von ihm behandelter Kranker an Diphtheritis leidet, dieses der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Unterlassung dieser Anzeige hat eine Geldstrafe bis zu 10 Mark[1]) zur Folge.

§ 2. Die Kreispolizeibehörden sind befugt, bei dem Auftreten zahlreicher oder besonders bösartiger Fälle von Diphtheritis eine allgemeine Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 9 des Regulativs für das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren vom 8. August 1835 unter Androhung von Strafe anzuordnen.

§ 3. Bezüglich des Schulbesuchs finden bei dem Auftreten von Diphtheritis die im § 14 und bezüglich der ärztlichen Behandlung der an Diphtheritis Erkrankten die in § 16 desselben Regulativs gegebenen, dieser Verordnung anhangsweise beigefügten Bestimmungen Anwendung. Hinsichtlich der Reinigungs- und Desinfektionsmaßregeln sind die von dem Arzte event. von der Polizeibehörde für die besonderen Fälle gegeben Vorschriften maßgebend.

II. Bezüglich des Kindbettfiebers.

§ 4. Die Hebammen und die Aerzte sind verpflichtet, jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber sowie jeden den Verdacht des Kindbettfiebers erregenden Krankheitsfall unverzüglich dem Kreisphysikus bzw. Stadtphysikus schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Die Unterlassung dieser Anzeige zieht eine Strafe von zehn Mark nach sich.

Anhang.

Sanitätspolizeiliche Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, genehmigt durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 8. August 1835 (Ges.-S. S. 242).

§ 1 ꝛc.

Bestimmungen über die Schulen usw.

§ 14. Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche

---

[1]) Jetzt mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft nach § 35[1] des Gesetzes vom 28. August 1905 (Ges.-S. S. 373).

Schließung der Schulen nicht ohne dringende Not erfolgen, und nur von den Sanitätskommissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde.

An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und anderen Anstalten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet, entfernt werden und sind nicht eher wider zuzulassen, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Ebenso ist aus Familien, in welchen jemand an Pocken, Scharlach, Masern und anderen, besonders Kinder gefährdenden ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen und ähnlichen Anstalten denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit dem Kranken in fortwährendem Verkehr stehen.

§ 15 2c.

Behandlung der Kranken.

a) Aufnahme derselben in eine Krankenanstalt und Andeutungen über die Einrichtung einer solchen Anstalt.

§ 16. Was die ärztliche Behandlung der an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen betrifft, so hängt die Beurteilung, ob ihnen diese in ihrer Wohnung oder in einer dazu geeigneten Krankenanstalt am angemessensten zuteil werden kann, hauptsächlich von dem Krankheitszustande, der Beschaffenheit und Geräumigkeit der Wohnung und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, imgleichen von der Einrichtung und Entfernung der Krankenanstalt ab. In der Regel darf jedoch kein Kranker wider den Willen des Familienhaupts aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluß der Polizeibehörde oder der betreffenden Sanitätskommission geschehen, welche dafür zu sorgen hat, daß der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche und jedes Aufsehen vermeidende Weise durch Personen bewirkt werde, welche mit den nötigen Vorsichtsmaßregeln bekannt gemacht worden sind. Besonders ist auf die anderweitige Unterbringung von Erkrankten obiger Art alsdann Bedacht zu nehmen, wenn dieselben sich in zahlreich bewohnten Gebäuden, z. B. Kasernen, Armenhäusern, Gefängnissen usw., befinden.

Der Transport von ansteckenden Kranken nach anderen Privatwohnungen darf nur mit Bewilligung der Polizeibehörde geschehen, welche für die Beobachtung der hierbei erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln Sorge zu tragen hat.

Bei der Einrichtung einer Heilanstalt für ansteckende Kranke ist, außer den Erfordernissen der Heilanstalten im allgemeinen, hauptsächlich noch auf folgende Punkte zu achten:

a) Das Gebäude sei frei und isoliert, womöglich außerhalb des Ortes, jedoch nicht soweit entfernt belegen, daß der Transport der Kranken dadurch erschwert und für diese selbst nachteilig wird.

b) Es finde kein freier Verkehr zwischen der Anstalt und ihrer Umgebung statt; wenn die Gefahr der ansteckenden Krankheit und die Lage des Gebäudes es erfordert, so ist letzteres auf eine angemessene Weise förmlich abzusondern.

c) In der Anstalt selbst muß Raum genug vorhanden sein, um jedem Kranken, bei gehöriger, $2^1/_2$ bis 3 Fuß betragender Entfernung der Lagerstellen voneinander, womöglich einen Luftraum 540 Kubikfuß zu gewähren — die Rekonvaleszenten von den noch Kranken gehörig trennen und — die eine Zeitlang belegt gewesenen Zimmer von Kranken entleeren und gründlich reinigen zu können.

d) Ueberhaupt muß, zumal in Räumen, die zur Aufnahme fieberhafter und solcher ansteckenden Kranken, bei welchen die Luft verderbende Ab- und Aussonderungen stattfinden, bestimmt sind, auf Erhaltung einer reinen Luft sowie auf sorgfältige Reinigung aller Gegenstände vorzugsweise geachtet werden.

e) Die Kleidungsstücke der Kranken sind in besonderen Räumen aufzube-

wahren und vor ihrer Wiederverabfolgung sorgfältig und vorschriftsmäßig zu reinigen.

f) Auch die Rekonvaleszenten sind bis zum Ablauf ihrer Rekonvaleszenz noch isoliert zu erhalten.

Dasselbe gilt von der Anzeige des Kindbettfiebers durch Arzt und Hebamme. (Ebenda.)

§ 194.

Zur Bekämpfung der Pest sind von dem Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten unterm 12. Juli 1901 — Amtsbl. Beilage zum 32. Stück — besondere Anordnungen getroffen worden.

Durch Beschluß des Bundesrates vom 3. Juli 1902 ist eine Anweisung erlassen, wonach eine etwa notwendig werdende Bekämpfung der Pest nunmehr zu erfolgen hat. Zur näheren Durchführung dieser Anweisung hat der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten unterm 26. November 1902 — Amtsbl. S. 536 — noch besondere Bestimmungen getroffen.

§ 195.

Ueber die für Privatirrenanstalten bestehende Anzeigepflicht ist folgende Polizeiverordnung vom 7. Juni 1889 — Amtsbl. S. 215 — erlassen:

Die im Amtsblatt Stück 23 Seite 204 veröffentlichte Polizeiverordnung vom 27. Mai d. J. enthält im § 4 eine Unvollständigkeit und wird daher hiermit unter heutigem Datum anderweit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Polizeiverordnung über die für Privatirrenanstalten bestehende Anzeigepflicht.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) in Verbindung mit § 147 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Unter der Bezeichnung als Privatirrenanstalten sind alle nicht von bürgerlichen Gemeinden (Provinz, Kreis, Stadt) unterhaltenen Krankenanstalten begriffen, welche nicht zur Aufnahme ausschließlich körperlich Kranker bestimmt sind.

Zu den Privatirrenanstalten gehören daher auch diejenigen Anstalten, welche unter dem Namen von Heilanstalten für Gemütskranke oder unter ähnlichen Bezeichnungen betrieben werden.

§ 2.[1]) Von jeder Aufnahme einer Person in eine Privatirrenanstalt ist spätestens am Tage nach der Aufnahme schriftlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe Anzeigepflicht besteht, wenn ein Kranker aus der Anstalt entlassen wird, sich aus derselben entfernt oder mit Tode abgeht.

§ 3. Anzeige ist bei derjenigen Ortspolizeibehörde zu erstatten, in deren Amtsbezirk die Anstalt gelegen ist.

Ist der Kranke ein Ausländer, so ist gleichzeitig der Landespolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 4. Fernere Anzeige ist zu erstatten:

1. bei derjenigen Ortspolizeibehörde, in deren Amtsbezirk der Kranke seinen Wohnsitz hat,

---

[1]) Vgl. § 7 der folgenden Anweisung vom 26. März 1901. — Beilage zum 17. Stück des Amtsblattes von 1901.

2. bei der Staatsanwaltschaft desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk der Kranke seinen Gerichtsstand hat.

§ 5. Einer Anzeige in Gemäßheit des § 4 Ziffer 1 bedarf es nicht bei der Aufnahme:

a) solcher Kranker, deren Aufnahme auf Antrag oder unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes erfolgt;
b) solcher Kranker, welche aus einer von einer bürgerlichen Gemeinde (§ 1) unterhaltenen Irrenanstalt ordnungsmäßig überwiesen werden (vgl. I. Ziffer 1, Buchstabe e der ministeriellen Bestimmungen vom 19. Januar 1888, abgedruckt in der Extrabeilage zum 8. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für das Jahr 1888).

§ 6. Einer Anzeige nach § 4 Ziffer 1 bedarf es nicht bei unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde des Wohnorts erfolgenden Entlassung eines Kranken.

§ 7. Einer Anzeige nach § 4 Ziffer 2 bedarf es nicht, wenn die Aufnahme oder Entlassung auf Antrag oder unter Zustimmung des Gerichtes erfolgt.

§ 8. Gegenüber Ausländern und solchen Personen, deren Wohnsitz unbekannt ist, besteht an Stelle der in § 4 Ziffer 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigepflicht die Verbindlichkeit, bei der Staatsanwaltschaft desjenigen Gerichts Anzeige zu erstatten, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist.

§ 9. Die Schriftstücke, mittels derer die Anzeige erstattet wird, sind mit der Ueberschrift „Vertraulich" zu versehen.

Dieses Wort ist auch neben die äußere Adresse zu setzen.

§ 10. Bei Erstattung der Anzeigen sind die Behörden, an welche die Anzeigen gerichtet sind, um Erteilung einer Empfangsbestätigung zu ersuchen.

§ 11. Unterlassungen der rechtzeitigen (§ 2) Erstattung der Anzeigen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 12. Die Nichtbeobachtung der in den §§ 9 und 10 vorgeschriebenen Förmlichkeiten wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 13. An die Stelle der Geldstrafe §§ 11 und 12 tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haft.

§ 14. Die Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

§ 196.

Anweisung vom 26. März 1901 über die Unterbringung von Geisteskranken, Epileptischen und Idioten in Privatanstalten. — Amtsbl. von 1901, Beilage zum 17. Stück. —[1])

An Stelle der Anweisung vom 20. September 1895 und der Ergänzung vom 24. April 1896 treten folgende Bestimmungen:

A. Vorschriften für Kranke, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

1. Aufnahme.

§ 1. Die Aufnahme erfolgt unbeschadet des Abschnitts III nach Untersuchung des Kranken durch den Kreisarzt (Gerichtsarzt) oder durch den ärztlichen Leiter einer öffentlichen Anstalt für Geisteskranke oder einer psychiatrischen

---

[1]) Diese Anweisung findet nicht nur auf die Privatirrenanstalten und mit gleichbedeutenden oder ähnlichen Benennungen bezeichneten Anstalten Anwendung, sondern auch auf alle übrigen nicht öffentlichen Anstalten, welche Geisteskranke, Idioten und Epileptische aufnehmen, also insbesondere auf die von geistlichen und weltlichen Orden, Gewerkschaften, Stiftungen 2c. begründeten und betriebenen Anstalten (Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 15. April 1901. — Amtsbl.-Beilage zum 17. Stück Seite 6).

Universitätsklinik auf Grund eines von dem Untersuchenden ausgestellten Zeugnisses.

Zuständig ist der Kreisarzt (Gerichtsarzt) des Wohnortes des Kranken und im Falle der Verhinderung sein Vertreter. Der beamtete Arzt ist verhindert, wenn er Arzt der Anstalt ist.

§ 2. Das Zeugnis (§ 1) hat zu enthalten:

die Veranlassung und den Zweck seiner Ausstellung, Zeit und Ort der Untersuchung, insbesondere das Datum der letzten Untersuchung (vgl. § 5), die dem Untersuchenden gemachten Mitteilungen einerseits und seine eigenen Wahrnehmungen anderseits. Das Zeugnis muß die Krankheitszeichen genau angeben und begründen, weshalb der Kranke der Aufnahme in die Anstalt bedarf.

Die Bezugnahme auf das schriftlich vorliegende Zeugnis eines anderen Arztes ist zulässig, soweit der Untersuchende dem Inhalt dieses Zeugnisses auf Grund der persönlichen Untersuchung des Kranken beitritt.

Dem Zeugnis ist der Amtscharakter des Ausstellers beizufügen.

§ 3. Die Aufnahme eines wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (B.G.B. § 6) entmündigten Kranken kann auf Antrag des Vormundes ohne Mitwirkung des Kreisarztes auf Grund eines den Vorschriften des § 2 Abs. 1 entsprechenden Zeugnisses eines jeden approbierten Arztes erfolgen.

§ 4. In dringenden Fällen kann die vorläufige Aufnahme auf Grund eines den Vorschriften des § 2 Abs. 1 entsprechenden Zeugnisses eines jeden approbierten Arztes erfolgen.[1]) Der vorläufig Aufgenommene muß jedoch innerhalb 24 Stunden dem für die Anstalt zuständigen Kreisarzte oder dem Vertreter des verhinderten Kreisarztes (vgl. § 1) angemeldet werden.

Dieser hat binnen 3 Tagen nach Empfang der Anzeige den Kranken zu untersuchen und alsbald nach der Untersuchung ein Zeugnis darüber auszustellen, ob die Aufnahme zulässig ist oder nicht.

In zweifelhaften Fällen ist die Untersuchung in kurzen Fristen zu wiederholen. Das Zeugnis ist alsdann spätestens innerhalb 2 Wochen nach der vorläufigen Aufnahme auszustellen.

Ein Kranker, dessen Aufnahme nicht für zulässig erklärt wird, ist alsbald zu entlassen.

§ 5. Die Aufnahme sowie die vorläufige Aufnahme (§ 4) darf nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der letzten in dem Zeugnisse (§§ 2, 3, 4) angeführten Untersuchung erfolgen.

§ 6. Die Uebernahme eines Kranken aus einer anderen öffentlichen oder privaten Anstalt darf nur erfolgen, wenn von deren Unternehmer

a) ein Uebergabeschein und
b) eine beglaubigte Abschrift des Aufnahmezeugnisses, zutreffenden Falles auch des Nachweises der erfolgten Entmündigung, und, sofern nicht die Krankengeschichte zur Einsicht oder in Abschrift beigefügt wird,
c) eine ärztliche Mitteilung der für die Behandlung wichtigsten Beobachtungen übergeben wird.

Außerdem ist von dem ärztlichen Leiter der Anstalt, in der sich der Kranke bisher befunden hat,

d) eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß das Leiden die weitere Behandlung in einer Anstalt bedingt, und ob es als voraussichtlich heilbar anzusehen ist.

§ 7. Die Aufnahme eines Kranken ist binnen 24 Stunden der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde vertraulich anzuzeigen.

Ist die Aufnahme ohne Mitwirkung der Polizeibehörde des Wohnorts erfolgt, so ist außerdem dieser Behörde binnen derselben Frist vertrauliche Anzeige zu machen.

---

[1]) Dringlichkeit der Aufnahme kann auch ohne erhebliche äußere Unruhe oder Gewalttätigkeit des Kranken vorliegen.

Diese Anzeigen sollen enthalten:

den Vor- und Zunamen, den Geburtstag, den Familienstand, den Beruf und den letzten Wohnsitz des Kranken, den Aufnahmetag, den Namen seines etwaigen gesetzlichen Vertreters sowie die Angabe, auf wessen Veranlassung die Aufnahme erfolgt ist.

Abschrift der Stelle des Zeugnisses, in welcher die Notwendigkeit der Aufnahme bescheinigt wird, und der Unterschrift des Arztes ist beizufügen.

Ist der Kranke entmündigt, so ist dies anzugeben.

Bei der Uebernahme aus einer anderen Anstalt ist die Abschrift des Uebergabescheines (§ 6a) und der ärztlichen Bescheinigung über die Notwendigkeit weiterer Anstaltsbehandlung 2c. (§ 6d) beizufügen.

Im Falle des § 3 sowie bei jeder Uebernahme eines Kranken aus einer anderen Anstalt (§ 6) ist die Aufnahme des Kranken unter Vorlegung des ärztlichen Aufnahmezeugnisses oder der in dem § 6 unter b und c genannten Schriftstücke binnen 3 Tagen nach der Aufnahme dem Kreisarzte anzumelden.

§ 8. Innerhalb der in dem § 7 Abs. 1 bezeichneten Frist ist die Aufnahme ferner dem ersten Staatsanwalt desjenigen Gerichtes, welches für die Entmündigung des Kranken zuständig ist, oder, falls dieses Gericht unbekannt ist, dem Ersten Staatsanwalte desjenigen Gerichtes anzuzeigen, in dessen Bezirke die Anstalt liegt.

Die Aufnahme eines entmündigten oder eines unter vorläufige Vormundschaft gestellten (§ 1906 BGB.) oder eines unter Pflegschaft stehenden (§ 1910 BGB.) Kranken ist außerdem dem zuständigen Vormundschaftsgerichte anzuzeigen.

§ 9. Wird ein Angehöriger eines anderen deutschen Staates oder ein Ausländer[1]) aufgenommen, so ist dies außerdem dem für die Anstalt zuständigen Regierungspräsidenten anzuzeigen. Hierbei ist unter abschriftlicher Mitteilung der Anzeige (§ 7) die Staatsangehörigkeit und der letzte Wohnsitz des Kranken in seinem Heimatsstaate anzugeben.

II. Entlassung und Beurlaubung.

§ 10. Die Entlassung muß — unbeschadet der Vorschriften der §§ 11 und 12 — erfolgen:

1. wenn der Kranke geheilt ist;
2. wenn er soweit gebessert ist, daß er der Behandlung in der Anstalt nicht mehr bedürftig erscheint;
3. wenn die Entmündigung des Kranken durch rechtskräftigen gerichtlichen Beschluß abgelehnt (§§ 662 bis 663 Z.P.O.) oder wenn die ausgesprochene Entmündigung auf Grund durchgeführter Anfechtungsklage (§ 672 ZPO.) oder durch rechtskräftigen gerichtlichen Beschluß (§§ 675 ff. ZPO.) wieder aufgehoben ist;
4. wenn der gesetzliche Vertreter des Kranken die Entlassung fordert.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann der Kranke nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnittes III in der Anstalt verbleiben.

Beantragt ein volljähriger Kranker, der weder entmündigt noch unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, schriftlich seine Entlassung, so hat der Vorstand der Anstalt, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, den Antrag unter

[1]) Die Anzeigen über die Aufnahme von Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten oder von Ausländern seitens der Privatanstalten sind außer an die zuständige Ortspolizeibehörde (§ 9 der Anweisung) an den Regierungspräsidenten, seitens der öffentlichen Anstalten an den Herrn Oberpräsidenten, jedoch durch die Hand des Regierungspräsidenten zu erstatten. Von dem Regierungspräsidenten bezw. dem Herrn Oberpräsidenten ist demnächst an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten, soweit nicht, wie inbezug auf die Angehörigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, besondere Bestimmungen bestehen. Vergl. den Erlaß der Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern vom 16. September 1901. — Amtsbl. S. 485.

Darlegung der für die Ablehnung maßgebenden Gründe unverzüglich dem für die Stellung des Entmündigungsantrags zuständigen Ersten Staatsanwalte mitzuteilen.

Wird der Entlassungsantrag wiederholt, so ist die Mitteilung des erneuten Antrags an den Ersten Staatsanwalt nicht erforderlich, sofern der Antrag neue Tatsachen nicht enthält und sich die Verhältnisse seit der Mitteilung des früheren Antrags nicht geändert haben.

§ 11. War die Aufnahme veranlaßt:

a) von einer Polizeibehörde aus sicherheitspolizeilichen Gründen oder

b) von einer Justizbehörde (Amtsgericht, Untersuchungsrichter, Staatsanwaltschaft) oder von einer Polizei- oder kommunalen Behörde unter Aufrechterhaltung einer gegen den Kranken stattfindenden Untersuchungs-, Straf- oder Korrektionshaft,

so ist zur Entlassung die vorgängige Zustimmung derjenigen Behörde erforderlich, welche die Aufnahme veranlaßt hat.

§ 12. Soll ein Kranker, welcher als für sich oder für andere gefährlich oder als für die öffentliche Ordnung störend anzusehen ist, entlassen werden, so ist unter Vorlegung einer Aeußerung des leitenden Arztes über den Zustand des Kranken die Zustimmung der Ortspolizeibehörde des künftigen Aufenthaltsorts einzuholen.

Der Einholung der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die unmittelbare Ueberführung des Kranken in eine andere Anstalt erfolgt.

§ 13. Beurlaubungen dürfen nur mit Zustimmung des leitendeu Arztes der Anstalt stattfinden.

Der Urlaub kann bis zur Dauer von 6 Wochen gewährt und aus besonderen Gründen bis zu einer Gesamtdauer von 3 Monaten verlängert werden. Ist bis zum Wiedereintritt des Kranken in die Anstalt der erteilte Urlaub um mehr als 1 Woche überschritten, so bedarf es einer neuen Aufnahme (§§ 1—5).

Soweit es zur Entlassung des Kranken der Zustimmung einer Behörde bedarf (§§ 11, 12), ist deren Zustimmung auch zur Beurlaubung und zur Urlaubsverlängerung erforderlich.

§ 14. Von der Entlassung, einschließlich der Ueberführung in eine andere Anstalt, und von einer Beurlaubung, deren Gesamtdauer 6 Wochen überschreitet, ist den in den §§ 7—9 bezeichneten Behörden sofort Anzeige zu machen. Der Tag der Entlassung (Ueberführung, Beurlaubung) und der Ort, nach welchem der Kranke entlassen (überführt, beurlaubt) ist, ist hierbei anzugeben.

Denselben, sowie im Falle des § 11 den dort bezeichneten Behörden ist von dem Tode des Kranken, von einer Entweichung und von der Wiederaufnahme eines Entwichenen sofort Anzeige zu machen.

III. Bestimmungen über freiwillig Eintretende.

§ 15. Solche Kranke, welche Verständnis für ihren Eintritt in die Anstalt haben, können in den Anstalten, denen von den Regierungspräsidenten die Genehmigung hierzu erteilt ist, nach Maßgabe des § 17 Aufnahme finden.

§ 16. Das Gesuch um Erteilung der Genehmigung (§ 15) ist bei dem Kreisarzte anzubringen und von diesem, mit gutachtlicher Aeußerung versehen, durch Vermittelung des Landrates, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, weiter zu reichen.

Die Genehmigung ist nur unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs und der Regel nach nur solchen Anstalten zu erteilen, in welchen ein Anstaltsarzt wohnt. Ausnahmen von dieser Regel können nur mit Zustimmung des Ministers der Medizinalangelegenheiten zugelassen werden.

§ 17. Zur Aufnahme eines freiwillig Eintretenden ist erforderlich:

1. eine ärztliche Bescheinigung, daß der Aufzunehmende a) Verständnis für seinen Eintritt in die Anstalt besitzt und b) seinem Zustande nach für die Aufnahme geeignet ist,

2. die schriftliche Erklärung des Aufzunehmenden, daß er in die Anstalt einzutreten wünscht.

Steht der Aufzunehmende unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so bedarf es nur der zu 1b vorgeschriebenen ärztlichen Bescheinigung und der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme ist binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der Anstalt vertraulich anzuzeigen unter Angabe von Namen, Alter, Stand, Beruf und Wohnung, zutreffenden Falles auch des gesetzlichen Vertreters.

§ 18. Die Entlassung muß erfolgen:

1. sofern der Kranke unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, auf Antrag des gesetzlichen Vertreters,
2. andernfalls auf Antrag des Kranken.

Der Antrag des gesetzlichen Vertreters darf nur dann vorläufig abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen des § 12 eingetreten sind und gemäß den dortigen Bestimmungen verfahren wird. Der Antrag des Kranken darf nur abgelehnt werden, wenn sich sein Zustand nach der Erklärung des leitenden Arztes in einer die Notwendigkeit der Anstaltsbehandlung bedingenden Weise verändert hat.

Wird ein Antrag auf Entlassung abgelehnt, so ist unverzüglich das in § 4 vorgesehene Verfahren einzuleiten. Führt dieses Verfahren zum Verbleiben des Kranken in der Anstalt, so sind die Anzeigen gemäß §§ 7—9 zu erstatten.

Die Entlassung oder der Tod ist alsbald der Ortspolizeibehörde (§ 17 Abs. 2) vertraulich anzuzeigen.

IV. Einrichtung und Leitung.

§ 19. Die Anstalten unterliegen den allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften über die baulichen und technischen Einrichtungen von Krankenanstalten. Außerdem gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Anstalten müssen, soweit es sich nicht um wirtschaftliche und Bureauangelegenheiten handelt, von einem in der Psychiatrie bewanderten Arzte geleitet werden, der durch längere Tätigkeit an einer größeren öffentlichen, nicht nur für Unheilbare bestimmten Anstalt oder an einer psychiatrischen Universitätsklinik — wenn auch zum Teil als Volontär — sich die nötigen Kenntnisse verschafft hat.

   In der Regel ist für die Leitung einer größeren oder einer heilbare Kranke aufnehmenden Anstalt eine etwa zweijährige Tätigkeit dieser Art erforderlich. Je nach dem Bestande und Wechsel der Kranken und, wenn die Anstalt ausschließlich unheilbare Kranke aufnimmt, kann die Dauer der Ausbildung auf etwa ein Jahr herabgesetzt werden. In besonderen Fällen ist nach Anhörung der Besuchskommission an den Minister der Medizinalangelegenheiten zu berichten. Mit dessen Zustimmung kann auch die ärztliche Tätigkeit an einer geeigneten größeren Privatanstalt für Geisteskranke oder Epileptische oder an einer geeigneten großen Abteilung für Geisteskranke bei einem allgemeinen Krankenhause für die Ausbildung angerechnet werden.

2. Der Unternehmer der Anstalt bedarf für die eigene Uebernahme der ärztlichen Leitung oder für die Anstellung des leitenden Arztes der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

   Dabei ist zu verfahren wie in dem § 16. Bei Anstellung des leitenden Arztes ist der in Aussicht genommene Vertrag und die Dienstanweisung beizufügen und sind bezüglich der Lage der Wohnung genaue Angaben zu machen, wenn der Arzt nicht in der Anstalt zu wohnen hat (3). — Auch die Vertretung ist in allen Fällen zu ordnen.

   Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren sie erteilt worden ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Arztes sich dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf die ihm übertragene Tätigkeit ergibt.

3. In Anstalten, in denen heilbare Kranke Aufnahme finden, oder welche für mehr als 50 Geisteskranke oder mehr als 100 Epileptische bestimmt sind, muß mindestens ein nach Vorschrift der Nr. 1 ausgebildeter Arzt wohnen.

   Ausnahmen können, sofern die Wohnung des Arztes in unmittelbarer Nähe belegen und durch Telephon verbunden ist, mit Zustimmung des Ministers der Medizinalangelegenheiten gestattet werden.

4. Es soll in der Regel ein zweiter Arzt angestellt werden und in der Anstalt wohnen, wenn die Zahl der Geisteskranken 100 oder der Epileptiker 200 übersteigt.

   Ueber den Nachweis der psychiatrischen Vorbildung, bei welcher nicht die Bedingungen erfüllt zu werden brauchen, die an den leitenden Arzt zu stellen sind, entscheidet der Regierungspräsident event. nach Anhörung der Besuchskommission. Die Anstellung, vor welcher der leitende Arzt gehört werden kann, unterliegt der Zustimmung des Regierungspräsidenten, dem auch die Dienstanweisung vorzulegen ist.

   Der Regierungspräsident kann in besonderen Fällen gestatten, daß einer der beiden Aerzte in unmittelbarer Nähe der Anstalt wohnt, sofern telephonische oder sonst ausreichende Verbindung gesichert ist.

   Falls ein ausnahmsweise geringer Wechsel und die Beschaffenheit der Kranken die Anstellung eines zweiten Arztes trotz eines Krankenbestandes, wie in Abs. 1 angegeben, nicht erforderlich erscheinen läßt, ist nach Anhörung der Besuchskommission an den Minister der Medizinalangelegenheiten zu berichten. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Besuchskommission in einem bestimmten Falle eine Abweichung von den in 3 angegebenen Verhältnissen wegen der Besonderheit der Kranken für erforderlich oder für zulässig hält.

5. Sind mehr als 300 Geisteskranke oder mehr als 600 Epileptische in Behandlung, so kann für je 100 Geisteskranke und je 200 Epileptische die Anstellung eines weiteren Arztes angeordnet werden nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. 4.

§ 20. Der Unternehmer hat dem leitenden Arzte namentlich folgende Obliegenheiten zu übertragen:

1. Die Bestimmung über die gesamte Tätigkeit des Pflegepersonals, soweit es sich um die Krankenpflege handelt.

   Vor Einstellung des zur Pflege der Kranken bestimmten Personals muß der leitende Arzt über dessen Brauchbarkeit für den Krankendienst sich schriftlich äußern. Auch hat er die nötige Ausbildung des Personals in der Krankenpflege zu beachten.

   Gelangt die von ihm für notwendig erachtete Entfernung eines Pflegers aus dem Krankendienste nicht zur Ausführung, so ist durch den Kreisarzt an den Regierungspräsidenten zu berichten.

2. Die Anordnung der einzelnen Kranken zu gewährenden besonderen Kost und Verpflegung.

3. Die Anordnung der Isolierung eines Kranken — abgesehen von Notfällen, in denen jedoch die alsbaldige nachträgliche ärztliche Genehmigung erforderlich ist. Grund und Dauer jedes Falles von Isolierung ist ärztlicherseits in ein besonderes, hierfür bestimmtes Buch einzutragen.

4. Die Anordnung einer etwaigen mechanischen Beschränkung eines Kranken (durch sogenannte Jacken, Binden oder ähnliche Vorrichtungen). Die Eintragung geschieht wie in Nr. 3 in ein besonderes, hierzu bestimmtes Buch.

5. Die Beantwortung aller schriftlichen und mündlichen Anfragen von Behörden, Anverwandten und gesetzlichen Vertretern, soweit die Anfragen sich auf den Zustand der Kranken, ihre Behandlung, Beschäftigung, Aussichten auf Genesung oder Entlassung rc. beziehen (vgl. auch §§ 6c, 12, 13, 18 Abs. 2 und 21 Ziffer 1, 2 und 3).

6. Außerdem darf der Unternehmer Verlegungen von Kranken, die Ordnung der Beschäftigung nach ihrer Art, Dauer, Beaufsichtigung im allgemeinen,

wie auch die des einzelnen Kranken, die allgemeine Regelung der Beköstigung sowie die Verteilung der Pflegepersonals auf die einzelnen Abteilungen, Räume, Gärten usw., die Festsetzung der Dienstzeit, von Nachtwachen, Transporten, Erholungsgelegenheiten nur unter Zustimmung des leitenden Arztes vornehmen. Es ist hierauf bei der Dienstanweisung (§ 19, 2) Rücksicht zu nehmen.

§ 21.

1. Für jeden Kranken müssen Personalakten mit ärztlicherseits geführter fortlaufender Krankengeschichte, worin auch die Behandlung in anderen Anstalten (§ 7) und das Vorleben zu berücksichtigen ist, vorhanden sein. Sie müssen die auf die Aufnahme, Beurlaubung, Entlassung, Entmündigung usw. bezüglichen Schriftstücke geordnet enthalten.
2. Für jedes Mitglied des Pflegepersonals ist ein Aktenstück mit Namen, Alter, Dienststellung, Datum des Eintritts und ärztlicher Aeußerung (§ 20, 1) anzulegen. Zeugnisse und Ausweise sind anzufügen. Das Vorleben des Pflegepersonals ist, soweit erforderlich, durch Anfragen festzustellen. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, den Erlaß einer Dienstanweisung für das Pflegepersonal vorzuschreiben.
3. Es muß ein Hauptbuch (A) und eine Zu- und Abgangsliste (B) nach den beifolgenden Anweisungen geführt werden. Dabei sind in dem Hauptbuche und der Abgangsliste die Angaben über Art und Ausgang der Krankheit ärztlicherseits auszufüllen.
4. Es sind sämtliche die Errichtung und Verwaltung der Anstalt betreffenden Schriftstücke, Pläne, Verfügungen, Bescheide 2c. geordnet in einer Generalakte zu vereinigen.
5. Am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres ist das statistische Formular (C) von dem Unternehmer auszufüllen. Zwei Exemplare sind bis zum 8. des Monats dem zuständigen Kreisarzt zu übersenden, welcher eins an den Regierungspräsidenten weiter reicht. Das dritte ist zur Generalakte zu fügen.
6. Der Unternehmer hat seine Vertretung in der Führung der Anstalt der Ortspolizeibehörde und dem Kreisarzt anzuzeigen.

   Die Anordnung einer Vertretung muß in allen Fällen erfolgen, in welchen das Unternehmen durch eine nicht physische Person betrieben wird.

B. Vorschriften für Kranke im Alter unter 18 Jahren.

§ 22.

1. Zur Aufnahme in eine Anstalt bedarf es:

a) einer ärztlichen Bescheinigung, welche angibt, aus welchen Gründen die Aufnahme in eine Anstalt zweckmäßig oder notwendig ist. Die Gültigkeit beträgt 3 Monate vom Tage der letzten Untersuchung;

b) des Antrages des gesetzlichen Vertreters oder des zur Unterstützung verpflichteten Armenverbandes.

Die Aufnahme ist, wie in § 17 Abs. 2 bestimmt, anzuzeigen, wobei der Beruf der Eltern anzugeben ist.

2. Die Bestimmungen der §§ 6 und 9 finden Anwendung.

3. Bezüglich der Entlassung gelten die Vorschriften der §§ 10 bis 12. Anzeige der Entlassung ist, wie in § 18 Abs. 3 bestimmt, zu erstatten.

4. Beurlaubungen können unter Zustimmung des Arztes bis zur Dauer von 6 Monaten stattfinden. § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

5. Bezüglich der Einrichtungen der Anstalten für jugendliche Kranke ist den allgemein gesundheitspolizeilichen Vorschriften genügend und in allen Teilen der Anstalt Rechnung zu tragen. Auf alle Räume und Einrichtungen, die für mit körperlichen Schwächezuständen Behaftete, für Unreinliche, Bettlägerige bestimmt sind, kommen außerdem die Vorschriften über Krankenanstalten uneingeschränkt zur Anwendung.

6. Der Unternehmer hat seine Vertretung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
7. In jeder Anstalt muß die ärztliche Tätigkeit genau geregelt sein. Ob die psychiatrische Vorbildung des anzustellenden Arztes im einzelnen Falle für genügend erachtet wird, entscheidet der Regierungspräsident nach Anhörung der Besuchskommission.

   Er hat auch nach Maßgabe der Vorschriften des § 19 Nr. 2 die Anstellung und die Diensttätigkeit des Arztes unter Berücksichtigung der Lage der Wohnung usw. zu genehmigen.

   Die in § 20 in bezug auf den leitenden Arzt gegebenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf den Arzt der Anstalt. Die unter Nr. 6 daselbst erwähnte Verteilung des Personals usw. ist in erster Linie auf die zur Pflege der Insassen bestimmten Personen zu beziehen. Soweit die Anstalt außerdem bezüglich des Unterrichts und der Ausbildung bestimmte Aufgaben erfüllt, bleiben die Einzelheiten, auch die Verwendung des Personals hierzu, dem Unternehmer der Anstalt überlassen, welcher jedoch, falls ärztlicherseits dem Zustande der Pfleglinge nicht entsprechende Maßregeln oder ein unzweckmäßiges Benehmen des Personals festgestellt wird, alsbald Abhilfe zu schaffen hat. Anderenfalls ist nach § 20 1 Abs. 3 zu verfahren.
8. Vollendet ein in einer Anstalt für jugendliche Kranke Verpflegter das 18. Lebensjahr, so ist sein Aufenthalt in der Anstalt unter Beifügung einer ärztlichen Aeußerung über seinen Zustand der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe des § 8 anzuzeigen.
9. Ob ein Kranker nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Anstalt verbleiben kann, hängt von den Einzelheiten des Falles, insbesondere auch der Art der Anstalt ab.
10. Auf Anordnung des Regierungspräsidenten muß die Entlassung oder die Ueberführung eines Kranken in eine andere Anstalt auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Beaufsichtigung.

§ 23. Die Privatanstalten werden regelmäßig durch den zuständigen Kreisarzt oder dessen Vertreter und außerdem durch eine von den Ministern der Medizinalangelegenheiten und des Innern einzusetzende Besuchskommission besichtigt.

§ 24. Die Besichtigungen finden in der Regel unvermutet statt und zwar:

1. durch den Kreisarzt oder dessen Vertreter ohne besonderen Auftrag alljährlich zweimal, einmal im Sommer, einmal im Winter,
2. durch die Besuchskommission in der Regel einmal jährlich. Der zuständige Kreisarzt hat dieser Besichtigung beizuwohnen.

   Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten eine Besichtigung kurz vorher angemeldet werden.

Bei jeder Besichtigung sind die Aerzte der Anstalt zur Anwesenheit und Erteilung von Auskunft verpflichtet.

§ 25. Der Kreisarzt oder dessen Vertreter hat über jede von ihm vorgenommene Besichtigung dem Regierungspräsidenten nach Anleitung des anliegenden Schemas zu berichten. Bei besonders ungünstigem Ausfalle der Besichtigung hat dies alsbald zu geschehen.

§ 26. Die Besuchskommission hat nach der Geschäftsanweisung vom 11. Mai 1896 — M. 2527 — zu verfahren und zu berichten, hierbei zur Abstellung vorgefundener Uebelstände die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen und Erwägungen von allgemeinem Interesse zur Kenntnis des Regierungspräsidenten zu bringen.

2. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 27. Bei sämtlichen auf Grund dieser Anweisung zu erstattenden Anzeigen, welche nicht mittels Postbehändigungsscheines zugestellt werden, ist die benachrichtigte Behörde um eine Empfangsbestätigung zu ersuchen.

§ 28. Unter Aerzten im Sinne dieser Anweisung sind nur die im Deutschen Reiche approbierten Aerzte (§ 29 der Gewerbeordnung) zu verstehen.

§ 29. An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt für den ihm unterstellten Bezirk der Polizeipräsident von Berlin.

§ 30. Die Vorschriften dieser Anweisung treten sofort in Kraft, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt wird.

§ 31. Anstalten, denen die Genehmigung zur Aufnahme freiwillig Eintretender (A. Abschnitt III.) unter anderen Voraussetzungen als unter denen des § 16 Abs. 1 erteilt ist, dürfen künftig solche Kranke nicht mehr aufnehmen.

§ 32. Bei den an Anstalten bereits tätigen Aerzten kann, solange sie bei derselben Anstalt verbleiben, vom Nachweise der im § 19 Ziff. 1 und 4 geforderten Vorbildung mit Zustimmung des Regierungspräsidenten abgesehen werden.

§ 33. Aus den im § 19 Ziff. 2 Abs. 3 angegebenen Gründen kann auch einem bei Inkrafttreten dieser Anweisung eine Anstalt leitenden Arzte die Genehmigung hierzu entzogen werden.

* * *

A.

Das Hauptbuch ist derart zu führen, daß am ersten Januar jedes Kalenderjahres der Bestand — jedes Geschlecht getrennt — in der Art aufzunehmen ist, daß der am längsten in der Anstalt Befindliche mit Nr. 1 anfängt. An den Bestand reihen sich dann in fortlaufender Ziffer die im Laufe des Jahres neu Aufgenommenen an. Mit Ablauf des Jahres wird die Reihe geschlossen.

Die Kranken sind nach folgender Einteilung einzutragen:

a) Fortlaufende Nummer.
b) Vor- und Zuname des Kranken.
c) Stand oder Gewerbe — bei Mädchen, die nur im Hause der Eltern waren, und bei Unmündigen Stand des Vaters.
d) Jahr und Tag der Geburt.
e) Religion.
f) Letzter Aufenthalt vor der Aufnahme.
g) Tag der Aufnahme.
h) Durch wen ist die Aufnahme veranlaßt.
i) Bezeichnung der Form der Krankheit.
k) Datum der Entmündigung (Aktenzeichen).
l) Genaue Angabe des Vormundes oder Pflegers (Aktenzeichen).
m) Tag des Abgangs mit Angabe, ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben. — Im letzten Falle die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache.
n) Bemerkungen.

B.

Die Zugangsliste enthält:

Fortlaufende Nummer.
Vor- und Zuname des Kranken.
Jahr und Tag der Geburt.
Aufnahmetag.
Nr. des Hauptbuches des Kalenderjahres.

Die Abgangsliste enthält:

Fortlaufende Nummer.
Vor- und Zuname des Kranken.
Jahr und Tag der Geburt.
Aufnahmetag.
Abgangstag.
Angabe: ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben.
Nr. des Hauptbuches des Kalenderjahres.

Privatanstalt ....

für ....

in ....

Laufende Nr.	Namen	Namen der übrigen Aerzte innerhalb der Anstalt wohnhaft	Namen der übrigen Aerzte außerhalb der Anstalt wohnhaft	Zahl der vorhandenen Plätze für	M.	Fr.	Krankenbestand	M.	Fr.
	des leitenden Arztes			1. Klasse . . .			1. Klasse		
				2. Klasse . . .			2. Klasse		
				3. Klasse . . .			3. Klasse		
				4. Klasse . . .			4. Klasse		
				Sa.			Sa.		
	des Unternehmers (Eigentümers)			Seit 1. Juli / 1. Januar 19.....			Davon werden verpflegt:		
							a) auf eigene Kosten oder der Familie		
				vermehrt			b) auf Kosten von Kommunalverbänden ꝛc.		
				1. Klasse um .			c) auf Kosten von Kommunen ꝛc.		
				2. Klasse um .			d) außerdem:		
				3. Klasse um .					
				4. Klasse um .					
	des Vorstehers			Sa.			Das 18te Lebensjahr haben nicht vollendet:	ml.	wl. Pers.
		Seit 1. Juli / 1. Januar 19...... eingetretene Veränderungen		vermindert			in 1. Klasse		
				1. Klasse um .			in 2. Klasse		
	Bemerkungen			2. Klasse um .			in 3. Klasse		
				3. Klasse um .			in 4. Klasse		
				4. Klasse um .			Sa.		
				Sa.			Entmündigt sind	M.	Fr.
							in 1. Klasse		
							in 2. Klasse		
							in 3. Klasse		
							in 4. Klasse		
							Sa.		
							Freiwillig eingetreten sind		
							Ausländer		
							1. Klasse		
							2. Klasse		
							3. Klasse		
							4. Klasse		
							Sa.		

Bemerkungen:

Bericht vom 1. Januar / 1. Juli 19............ **C.**

Zugang seit 1. Juli / 1. Jan. 19......

	M.	Fr.
1. Klasse		
2. Klasse		
3. Klasse		
4. Klasse		
Sa.		
Davon sind		
1. erstmalig aufgenommen in die Anstalt		
a) freiwillig eingetreten		
b) aus der Familie ꝛc.		
c) aus öffentl. Anstalten für Gkr., Epil., Jd., u. zwar		
d) aus Privatanstalten für Gkr., Epil., Jd.		
e) außerdem		
2. wiederholt aufgenommen in die Anstalt		
a) freiwillig eingetreten		
b) aus der Familie ꝛc.		
c) aus öffentl. Anstalten für Gkr., Epil., Jd., u. zwar		
d) aus Privatanstalten für Gkr., Epil., Jd.		
e) außerdem		

Abgang seit 1. Juli / 1. Januar 19......

	M.	Fr.
1. Klasse		
2. Klasse		
3. Klasse		
4. Klasse		
Sa.		

Davon sind	geheilt oder gebess. M.	geheilt oder gebess. Fr.	ungeheilt M.	ungeheilt Fr.
1. entlassen				
a) in die Häuslichkeit				
α) selbständig oder in die eigene Familie				
β) in die Pflege zu fremden Familien				
b) in eine andere Anstalt für Gkr., Epil., Jd.				
α) öffentliche				
β) private				
c) in andere Kranken- ꝛc. Anstalten				
d) anderweit				
e) entwichen				
Sa.				
2. gestorben				
darunter				
a) Selbstmord				
b) Tuberkulose				

Zahl des Personals

	M.	Fr.
1. Pflegepersonal		
Davon Ordensangehörige, Diakone ꝛc.		
Seit 1. Juli / 1. Januar 19......		
mehr		
weniger		
2. Außerdem:		
a) Bureau-		
b) Dienst- ꝛc. Personal		
Seit 1. Juli / 1. Januar 19......		
mehr		
a) Bureau-		
b) Dienst- ꝛc. Personal		
weniger		
a) Bureau-		
b) Dienst- ꝛc. Personal		

D.

Schema
für den Bericht über die Besichtigung der Privatanstalten durch den Kreisarzt.

I. Räume der Anstalt.

Lage, baulicher Zustand, etwaige Veränderungen.
Lüftung.
Beleuchtung.
Heizung.
Wasserversorgung.
Schlafräume.
Tagräume.
Beschäftigungsräume.
Flure.
Treppen.
Isolierräume.
Absonderungsgelegenheit für Kranke mit ansteckenden Leiden.
Feststellung, ob den Anforderungen bezüglich der Größe genügt ist.
Reinlichkeit der Räume.
Ausstattung (Betten, Mobiliar).
Abschlüsse (Sicherungen der Türen, Fenster, Oefen 2c.).
Badeeinrichtungen.
Aborteinrichtungen.
Entfernung der Abgänge, des Mülls.
Desinfektionsvorrichtungen.
Gärten und Spazierplätze.
Küche.
Wäscherei.
Etwaige Land- und Viehwirtschaft.
Sonstige Bemerkungen.

II. Die Kranken (.................... M. .... Fr.)

Bettlägerige Kranken.
Beschäftigte Kranke, in welcher Art (Handwerk, Garten- und Feldarbeit, Hausarbeit).
Nicht reinliche Kranke. Vorkehrungen für dieselben.
Zurzeit etwa isolierte Kranke und deren Zustand.
Tuberkulöse Kranke, Vorkehrungen bezüglich derselben.
Etwa an Infektionskrankheiten Leidende, Unterbringung derselben.
Freiwillige Pensionäre .... M. .... Fr.
Ernährungszustand der Kranken (Verpflegung, Speisezettel).
Reinlichkeit des Körpers.
Etwaige Verletzungen, Entstehung derselben.
Kleidung.
Erkrankungsfälle, die zu besonderen Bemerkungen Anlaß geben.
Zurzeit etwa angewandte mechanische Beschränkungen mit Besprechung dieser Fälle.
Etwaige Beschwerden der Kranken.
Geistliche Versorgung.
Unterhaltung und Geselligkeit.
Außerdem sind in der Anstalt als Kranke befindlich nicht Geisteskranke: M. .... Fr. .... —
wie getrennt?
Besondere Vorkommnisse seit der letzten Besichtigung.
Unglücksfälle.
Selbstmord.
Entfernung aus der Anstalt.

III. Personal.

Aerztliches — namentlich anzuführen —.
Wirtschaftspersonal (Zahl und Art).
Warte- und Pflegepersonal (soweit nicht aus dem statistischen Formular ersichtlich).

IV. Registratur.

Hauptbuch mit den Personalien der Kranken und den Einzelheiten des Zu- und Abganges (nach Anlage A eingerichtet).
Zu- und Abgangsliste (entsprechend Anlage B).
Personalakten der Kranken mit Aufnahmeantrag.
Aufnahmezeugnis.
Bescheinigung des Empfangs der Zu- und Abgangsmeldungen.
Nachweis über Entmündigung,
" " Vormund,
" " Pfleger,
" " etwaige Beurlaubung — mit ärztlich geführter Krankengeschichte.
Bücher für Isolierungen und Anwendung mechanischer Beschränkung.

§ 197.

Ueber die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen (und Privat-)Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten ist unterm 8. Juli 1898 — Amtsbl. S. 321 — folgende Polizeiverordnung des Oberpräsidenten¹) erlassen:

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird hiermit für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialrats und für den Stadtbezirk Berlin nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Im Sinne dieser Verordnung werden die in der Ueberschrift genannten Anstalten unterschieden:

als große Anstalten mit mehr als 150 Betten,
mittlere mit 150 bis 50 Betten,
kleine mit weniger als 50 Betten.

Für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, sowie für den Umbau und die Erweiterung bestehender Anstalten dieser Art gelten folgende Vorschriften:

§ 1. I. Anlage und Bau.

1. Die Krankenanstalt muß tunlichst frei und entfernt von Betrieben liegen, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Baugrund muß in gesundheitlicher Beziehung einwandsfrei sein.
2. Die Frontwände der Krankengebäude müssen untereinander mindestens 20 m und von anderen Gebäuden mindestens 10 m entfernt bleiben.
3. Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer gegenüberliegender

¹) Diese Polizeiverordnung findet auf die der Konzessionspflicht unterliegenden Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten (§ 30 der Reichsgewerbeordnung und § 115 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — Ges.-S. S. 237) künftighin keine Anwendung. – Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 26. November 1900 (Amtsbl. S. 549). — Vgl. auch § 198 dieses Buches.

Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgehen, welche in der Fußbodenhöhe der Krankenzimmer von der Frontwand aus unter einem Neigungswinkel von 45 Grad gegen die Horizontale gezogen wird.

Wenn diese Fenster benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen Grundstücken gegenüberliegen, so sind an der Grenze dieser Grundstücke Gebäude von der größten, nach den örtlichen Bauordnungen zulässigen Höhe auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Grenzen unbebaut oder nicht bis zur zulässigen Höhe bebaut sind.

4. Wenn für große und mittlere Anstalten die geschlossene Bauweise — nicht das Pavillonsystem — gewählt wird, müssen die Höfe, auch soweit eine etwaige Bebauung an der Nachbargrenze in Frage kommt, mindestens nach einer Seite offen bleiben.
5. Bei kleinen Anstalten dürfen keine Krankenräume an ringsumbaute Höfe gelegt werden.

§ 2. Flure und Gänge müssen mindestens 1,80 m breit sein, die Gänge in der Regel einseitig angelegt werden. Mittelgänge sind nur unter der Bedingung zulässig, daß sie reichliches Licht unmittelbar von außen erhalten, mindestens 2,50 m breit und gut lüftbar sind.

In Privatkranken- usw. Anstalten mit nicht mehr als 30 Betten genügt eine Breite von 2 m für die Mittelgänge.

§ 3.

1. Die für die Aufnahme von Kranken bestimmten Räume müssen mindestens 1 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen und in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.
2. Räume, deren Fußboden unter der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.
3. Krankenzimmer, welche das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.
4. Die Wände in Operations- und Entbindungszimmern (siehe § 17), sowie in solchen Räumen, in welchen Personen mit ansteckenden Krankheiten untergebracht werden, sind zur Erleichterung der Desinfektion glatt und bis zu einer Höhe von mindestens 2 m abwaschbar herzustellen.

§ 4.

1. Die Treppen sollen mindestens 1,30 m breit sein, die Stufen mindestens 28 cm Auftrittsbreite und höchstens 18 cm Steigung haben. In großen und mittleren Anstalten müssen die Treppen feuersicher hergestellt werden. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.
2. Die Fußboden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht herzustellen.

§ 5. Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Flure, Gänge und Treppen müssen mit Fenstern versehen werden; die Fensterfläche soll in Krankenzimmern mindestens ein Siebentel der Bodenfläche betragen.

§ 6.

1. Die Höhe der Zimmer soll in der Regel wenigstens 3,5 m betragen.
2. In Zimmern für mehrere Kranke ist für jedes Bett
   a) eines Erwachsenen ein Luftraum von mindestens 30 cbm,
   b) eines Kindes ein Luftraum von mindestens 25 cbm

   zu fordern.

   In Einzelzimmern muß der Luftraum mindestens 40 cbm betragen.

   In gemeinsamen Krankenzimmern von 4 m Höhe und mehr müssen wenigstens 7,5 qm, in Einzelzimmern von dieser Höhe mindestens 10 qm Bodenfläche auf jedes Bett (Lagerstelle) entfallen.
3. Mehr als 30 Betten (Lagerstellen) dürfen in einem Krankenzimmer nicht aufgestellt werden.

§ 7. II. Innere Einrichtung.

1. In jeder Krankenanstalt muß für jede Abteilung oder für jedes Geschoß mindestens ein geeigneter Tageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in

gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf mindestens 2 qm für das Krankenbett zu bemessen ist.

2. Außerdem muß in großen und mittleren Anstalten ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von mindestens 10 qm Fläche für jedes Krankenbett vorgesehen werden.

§ 8. Für Irrenanstalten gilt anstatt der Bestimmungen in dem § 6 Nr. 1 und 2 und § 7 folgendes:

1. In Anstalten mit mehr als 10 Betten müssen ausnahmslos Tageräume und Erholungsplätze vorgesehen werden.

2. Bei Anstalten, welche Tageräume haben, darf die Größe des Luftraumes in den Schlafzimmern für den Kopf nicht unter 20 cbm bei 3—4,50 m lichter Höhe betragen, außerdem müssen in den Tageräumen bei gleicher Höhe mindestens 4 qm Grundfläche für den Kopf vorhanden sein.

   Bei Kranken unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 15 cbm Luftraum, in den Tageräumen 3 qm Grundfläche.

3. Anstalten, welche keine Tageräume haben, müssen für jeden Kranken mindestens 30 cbm Luftraum, bei Personen unter 14 Jahren mindestens je 25 cbm Luftraum darbieten.

4. Bettlägerigen Kranken (welche bei Berechnung des Bedarfs an Tageraum in Wegfall kommen können) ist im Schlafzimmer mindestens 30 cbm Luftraum zu gewähren. Für jeden lauten, sich vernachlässigenden oder nicht sauberen Kranken müssen

   a) wenn er bettlägerig ist, in den Schlafzimmern mindestens 30 cbm Luftraum,

   b) wenn er nicht bettlägerig ist, mindestens 5 qm Grundfläche in den Tageräumen

   vorhanden sein.

   Bei Kranken solcher Art unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 25 cbm Luftraum und für jeden nicht bettlägerigen in den Tageräumen 4 qm Grundfläche.

5. Zur Absonderung störender Kranker muß mindestens ein Einzelraum vorhanden sein, dessen Luftraum nicht unter 40 cbm betragen darf.

6. Auf dem Erholungsplatz (§ 7, Ziffer 2), welcher mindestens 30 qm Fläche für den Kopf enthalten muß, ist für schattige Plätze Sorge zu tragen.

§ 9. Allen Krankenzimmern muß während der Heizperiode frische Luft in einer die Kranken nicht belästigenden Weise zugeführt werden. Die verbrauchte Luft muß in geeigneter Weise abgeführt werden.

§ 10. Die Fenster der Krankenzimmer, der von den Kranken benutzten Nebenräume, der Flure, Gänge und Treppen müssen leicht zu öffnen sein und mit Lüftungseinrichtung versehen werden.

§ 11. Für alle Krankenzimmer, von Kranken benutzte Nebenräume, Flure und Gänge muß eine genügende Erwärmung und Lufterneuerung vorgesehen werden. Hierbei ist der Belästigung durch strahlende Wärme, jeder Ueberhitzung der Luft an den Heizflächen und jeder Beimengung von Rauchgasen vorzubeugen sowie die Staubentwickelung bei der Bedienung der Heizeinrichtung möglichst zu verhüten.

§ 12.

1. Für jedes Krankenbett müssen mindestens 200 Liter gesundheitlich einwandfreies Wasser täglich geliefert werden können.

2. Die Wasserbezugsquelle sowie die dazu gehörige Leitung sind nach Lage und Fassung gegen jede Verunreinigung durch Krankheits- oder Abfallstoffe zu sichern.

§ 13.

1. Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

2. Die Fäkalien sind entweder mittels Abfuhr oder mittels Schwemmung unter Wahrung der Reinheit der Luft in den Gebäuden und unter Verhütung jeder Bodenverunreinigung zu beseitigen.

3. Abtrittsgruben, sofern deren Anlage nach den Vorschriften der jeweilig bestehenden Baupolizeiverordnungen überhaupt gestattet ist, sind nur für kleine Anstalten in einem Abstand von wenigstens 5 m von dem Krankengebäude und wenigstens 10 m von jedem Brunnen unter der Bedingung zulässig, daß ihre Sohle und Umfassungswände aus Klinkern mit Zementmörtel gemauert sowie mit einer Schicht fetten Tones in einer Stärke von wenigstens 25 cm umgeben werden, oder daß gußeiserne Tanks in die Abtrittsgruben eingelassen sind.
4. Trockene Abfälle und Kehricht sind in dichten verschließbaren Gruben oder Behältern zu sammeln und so oft abzufahren, daß keine Ueberfüllung der Behälter eintritt.
5. Ansteckungsverdächtige Auswurfstoffe müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

§ 14. Die Aborte sind von den etwa anstoßenden Krankenzimmern durch Doppeltüren oder durch einen Vorraum zu trennen, welcher, wie der Abort selbst, hell, lüftbar und heizbar sein muß.

In Privatkranken- usw. Anstalten mit nicht mehr als 30 Betten ist die Heizbarkeit des Abortes und seines Vorraumes nicht erforderlich.

§ 15. In jeder Krankenanstalt ist bei einer Belegzahl bis zu 30 Betten mindestens ein Baderaum für ein Vollbad, bei einer größeren Belegzahl für mindestens je 30 Betten ein Baderaum zu beschaffen.

§ 16.

1. In Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen ausgeführt zu werden pflegen, ist bei einer Belegzahl von mehr als 50 Betten mindestens ein besonderes Operationszimmer einzurichten.
2. Ein solches kann auch bei kleineren Anstalten nach Lage der Verhältnisse verlangt werden.

§ 17.

In Entbindungsanstalten mit mehr als vier Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer einzurichten.

§ 18. III. Nebengebäude.

Für große und mittlere Anstalten sind die Wirtschaftsräume in einem besonderen Gebäude unterzubringen.

§ 19.

1. Jede Krankenanstalt muß eine eigene, ausschließlich für deren Insassen bestimmte Waschküche haben.
2. Infizierte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht außerhalb der Anstalt gereinigt werden.

§ 20. Für große und mittlere Anstalten ist eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte oder in dessen Nachbarschaft eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

§ 21.

1. Zur Unterbringung von Leichen ist in allen Anstalten ein besonderer Raum herzustellen, welcher lediglich diesem Zweck dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist.
2. Für große und mittlere Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit Sektionszimmer erforderlich.

§ 22. IV. Unterbringung der Kranken.

In allen Anstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu zehn Jahren, in getrennten Räumen, in großen und mittleren Anstalten in getrennten Abteilungen untergebracht werden.

§ 23.

1. Für Kranke, welche an ansteckenden, insbesondere akuten Krankheiten leiden, sind in großen und mittleren Krankenanstalten ein oder mehrere Absonderungshäuser, in kleineren Anstalten, soweit in diese solche Kranke

aufgenommen werden, mindestens abgesonderte Räume, wenn möglich, in besonderen Stockwerken, vorzusehen.

2. In Irrenanstalten muß mindestens ein Zimmer für ansteckende Erkrankungen zu Gebote stehen.

§ 24. In öffentlichen sowie in großen und mittleren Privatkrankenanstalten muß für die vorübergehende Unterbringung eines Geisteskranken ein geeigneter Raum mit der erforderlichen Einrichtung vorhanden sein.

§ 25. Zur Feststellung von ansteckenden Krankheiten ist in großen und mittleren öffentlichen Anstalten eine eigene Beobachtungsstation einzurichten.

§ 26. Auf bestehende Anlagen erstrecken sich die Bestimmungen dieser Verordnung nicht, sie sollen auch bei einem Umbau oder einer Erweiterung bestehender Anlagen auf vorhandene Teile, welche vom Umbau nicht berührt werden, keine Anwendung finden. Ein Umbau oder Erweiterungsbau ist unzulässig, wenn dadurch in den vorhandenen Teilen die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Zustände verschlechtert werden.

§ 27. V. Schluß- und Strafbestimmungen.

Die Vorschriften der örtlichen Baupolizeiverordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

§ 28. Von den Bestimmungen des § 1 Ziffer 1—5, der §§ 2, 3 Ziffer 3, §§ 4, 7, 12 Ziffer 1, §§ 16, 18, 19 Ziffer 1 und des § 21 Ziffer 2 kann der Regierungspräsident [für Berlin, Charlottenburg und Schöneberg[1]) der Polizeipräsident in Berlin], von den Bestimmungen des § 6 Ziffer 2 der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten im Einverständnis mit dem Minister des Innern in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Für die in der Stadt Berlin zu errichtenden Privatkranken- usw. Anstalten mit nicht mehr als 30 Betten kann der Polizeipräsident in Berlin auch Ausnahmen von der Bestimmung in § 8 Ziffer 6 zulassen.

§ 29. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Die Bestimmungen der obigen Polizeiverordnung vom $\frac{\text{8. Juli}}{\text{16. Dezember}}$ 1898 finden auch Anwendung auf die von den Vorständen der Invaliditäts- und Altersversicherung, den Berufsgenossenschaften ꝛc. errichteten Kranken- usw. Anstalten.

§ 198.

Bezüglich der gesundheitspolizeilichen Anforderungen, welche an die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegenden Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten zu stellen sind, hat der Regierungspräsident folgende allgemeine Anordnungen unterm 4. Dezember 1900 (Amtsbl. S. 550) getroffen:

Allgemeine Anordnungen über Anlage, Bau und Einrichtung von Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten.

Im Sinne dieser Anordnungen werden die in der Ueberschrift genannten Anstalten unterschieden:

---

[1]) Nach der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 16. Dezember 1898 — Amtsbl. S. 527.

als große Anstalten mit mehr als 150 Betten,
mittlere mit 150 bis 50 Betten,
kleine mit weniger als 50 Betten.

Für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten sowie für den Umbau und die Erweiterung bestehender Anstalten dieser Art gelten folgende allgmeine Bestimmungen:

§ 1. I. Anlage und Bau.

1. Die Krankenanstalt muß tunlichst frei und entfernt von Betrieben liegen, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Baugrund muß in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.
2. Die Frontwände der Krankengebäude müssen untereinander mindestens 20 m und von anderen Gebäuden mindestens 10 m entfernt bleiben.
3. Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer gegenüberliegender Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgehen, welche in der Fußbodenhöhe der Krankenzimmer von der Frontwand aus unter einem Neigungswinkel von 45 Grad gegen die Horizontale gezogen wird.

   Wenn diese Fenster benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen Grundstücken gegenüberliegen, so sind an der Grenze dieser Grundstücke Gebäude von der größten, nach den örtlichen Bauordnungen zulässigen Höhe auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Grenzen unbebaut oder nicht bis zur zulässigen Höhe bebaut sind.
4. Wenn für große und mittlere Anstalten die geschlossene Bauweise — nicht das Pavillonsystem — gewählt wird, müssen die Höfe, auch soweit eine etwaige Bebauung an der Nachbargrenze in Frage kommt, mindestens nach einer Seite offen bleiben.
5. Bei kleinen Anstalten dürfen keine Krankenräume an ringsumbaute Höfe gelegt werden.

§ 2. Flure und Gänge müssen mindestens 1,80 m breit sein, die Gänge in der Regel einseitig angelegt werden. Mittelgänge sind nur unter der Bedingung zulässig, daß sie reichliches Licht unmittelbar von außen erhalten, mindestens 2,50 m breit und gut lüftbar sind.

In Privatkranken- usw. Anstalten mit nicht mehr als 30 Betten genügt eine Breite von 2 m für die Mittelgänge.

§ 3.

1. Die für die Aufnahme von Kranken bestimmten Räume müssen mindestens 1 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen und in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.
2. Räume, deren Fußboden unter der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.
3. Krankenzimmer, welche das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.
4. Die Wände in Operations- und Entbindungszimmern (siehe § 17), sowie in solchen Räumen, in welchen Personen mit ansteckenden Krankheiten untergebracht werden, sind zur Erleichterung der Desinfektion glatt und bis zu einer Höhe von mindestens 2 Metern abwaschbar herzustellen.

§ 4.

1. Die Treppen sollen mindestens 1,30 m breit sein, die Stufen mindestens 28 cm Auftrittsbreite und höchstens 18 cm Steigung haben. In großen und mittleren Anstalten müssen die Treppen feuersicher hergestellt werden. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.
2. Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht herzustellen.

§ 5. Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Flure, Gänge und Treppen müssen mit Fenstern versehen werden; die Fensterfläche soll in Krankenzimmern mindestens ein siebentel der Bodenfläche betragen.

§ 6.
1. Die Höhe der Zimmer soll in der Regel wenigstens 3,5 m betragen.
2. In Zimmern für mehrere Kranken ist für jedes Bett
   a) eines Erwachsenen ein Luftraum von mindestens 30 cbm,
   b) eines Kindes ein Luftraum von mindestens 25 cbm

   zu fordern.

   In Einzelzimmern muß der Luftraum mindestens 40 cbm betragen.

   In gemeinsamen Krankenzimmern von 4 m Höhe und mehr müssen wenigstens 7,5 qm, in Einzelzimmern von dieser Höhe mindestens 10 qm Bodenfläche auf jedes Bett (Lagerstelle) entfallen.
3. Mehr als 30 Betten (Lagerstellen) dürfen in einem Krankenzimmer nicht aufgestellt werden.

§ 7. II. Innere Einrichtung.

1. In jeder Krankenanstalt muß für jede Abteilung oder für jedes Geschoß mindestens ein geeigneter Tageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf mindestens 2 qm für das Krankenbett zu bemessen ist.
2. Außerdem muß in großen und mittleren Anstalten ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von mindestens 10 qm Fläche für jedes Krankenbett vorgesehen werden.

§ 8. Für Irrenanstalten gilt anstatt der Bestimmungen in dem § 6 Nr. 1 und 2 und § 7 folgendes:
1. In Anstalten mit mehr als 10 Betten müssen ausnahmslos Tageräume und Erholungsplätze vorgesehen werden.
2. Bei Anstalten, welche Tageräume haben, darf die Größe des Luftraumes in den Schlafzimmern für den Kopf nicht unter 20 cbm bei 3—4,50 m lichter Höhe betragen, außerdem müssen in den Tageräumen bei gleicher Höhe mindestens 4 qm Grundfläche für den Kopf vorhanden sein.

   Bei Kranken unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 15 cbm Luftraum, in den Tageräumen 3 qm Grundfläche.
3. Anstalten, welche keine Tageräume haben, müssen für jeden Kranken mindestens 30 cbm Luftraum, bei Personen unter 14 Jahren mindestens je 25 cbm Luftraum darbieten.
4. Bettlägerigen Kranken (welche bei Berechnung des Bedarfs an Tageraum in Wegfall kommen können) ist im Schlafzimmer mindestens 30 cbm Luftraum zu gewähren. Für jeden lauten, sich vernachlässigenden oder nicht sauberen Kranken müssen
   a) wenn er bettlägerig ist, in den Schlafzimmern mindestens 30 cbm Luftraum,
   b) wenn er nicht bettlägerig ist, mindestens 5 qm Grundfläche in den Tageräumen

   vorhanden sein.

   Bei Kranken solcher Art unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 25 cbm Luftraum und für jeden nicht Bettlägerigen in den Tageräumen 4 qm Grundfläche.
5. Zur Absonderung störender Kranker muß mindestens ein Einzelraum vorhanden sein, dessen Luftraum nicht unter 40 cbm betragen darf.
6. Auf dem Erholungsplatz (§ 7, Ziffer 2), welcher mindestens 30 qm Fläche für den Kopf enthalten muß, ist für schattige Plätze Sorge zu tragen.

§ 9. Allen Krankenzimmern muß während der Heizperiode frische Luft in einer die Kranken nicht belästigenden Weise zugeführt werden. Die verbrauchte Luft muß in geeigneter Weise abgeführt werden.

§ 10. Die Fenster der Krankenzimmer, der von den Kranken benutzten Nebenräume, der Flure, Gänge und Treppen müssen leicht zu öffnen sein und mit Lüftungseinrichtung versehen werden.

§ 11. Für alle Krankenzimmer, von Kranken benutzte Nebenräume, Flure und Gänge muß eine genügende Erwärmung und Lufterneuerung vorgesehen

werden. Hierbei ist der Belästigung durch strahlende Wärme, jeder Ueberhitzung der Luft an den Heizflächen und jeder Beimengung von Rauchgasen vorzubeugen sowie die Staubentwickelung bei der Bedienung der Heizeinrichtung möglichst zu verhüten.

§ 12.

1. Für jedes Krankenbett müssen mindestens 200 Liter gesundheitlich einwandfreies Wasser täglich geliefert werden können.
2. Die Wasserbezugsquelle sowie die dazu gehörige Leitung sind nach Lage und Fassung gegen jede Verunreinigung durch Krankheits- oder Abfallstoffe zu sichern.

§ 13.

1. Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.
2. Die Fäkalien sind entweder mittels Abfuhr oder mittels Schwemmung unter Wahrung der Reinheit der Luft in den Gebäuden und unter Verhütung jeder Bodenverunreinigung zu beseitigen.
3. Abtrittsgruben, sofern deren Anlage nach den Vorschriften der jeweilig bestehenden Baupolizeiverordnungen überhaupt gestattet ist, sind nur für kleine Anstalten in einem Abstand von wenigstens 5 m von dem Krankengebäude und wenigstens 10 m von jedem Brunnen unter der Bedingung zulässig, daß ihre Sohle und Umfassungswände aus Klinkern mit Zementmörtel gemauert sowie mit einer Schicht fetten Tones in einer Stärke von wenigstens 25 cm umgeben werden, oder daß gußeiserne Tanks in die Abtrittsgruben eingelassen sind.
4. Trockene Abfälle und Kehricht sind in dichten verschließbaren Gruben oder Behältern zu sammeln und so oft abzufahren, daß keine Ueberfüllung der Behälter eintritt.
5. Ansteckungsverdächtige Auswurfstoffe müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

§ 14. Die Aborte sind von den etwa anstoßenden Krankenzimmern durch Doppeltüren oder durch einen Vorraum zu trennen, welcher, wie der Abort selbst, hell, lüftbar und heizbar sein muß.

In Privatkranken- usw. Anstalten mit nicht mehr als 30 Betten ist die Heizbarkeit des Abortes und seines Vorraumes nicht erforderlich.

§ 15. In jeder Krankenanstalt ist bei einer Belegzahl bis zu 30 Betten mindestens ein Baderaum für ein Vollbad, bei einer größeren Belegzahl für mindestens je 30 Betten ein Baderaum zu beschaffen.

§ 16.

1. In Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen ausgeführt zu werden pflegen, ist bei einer Belegzahl von mehr als 50 Betten mindestens ein besonderes Operationszimmer einzurichten.
2. Ein solches kann auch bei kleineren Anstalten nach Lage der Verhältnisse verlangt werden.

§ 17. In Entbindungsanstalten mit mehr als vier Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer einzurichten.

§ 18. III. Nebengebäude.

Für große und mittlere Anstalten sind die Wirtschaftsräume in einem besonderen Gebäude unterzubringen.

§ 19.

1. Jede Krankenanstalt muß eine eigne, ausschließlich für den Insassen bestimmte Waschküche haben.
2. Infizierte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht außerhalb der Anstalt gereinigt werden.

§ 20. Für große und mittlere Anstalten ist eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte oder in dessen Nachbarschaft eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

§ 21.

1. Zur Unterbringung von Leichen ist in allen Anstalten ein besonderer

Raum herzustellen, welcher lediglich diesem Zweck dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist.

2. Für große und mittlere Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit Sektionszimmer erforderlich.

§ 22. IV. Unterbringung der Kranken.

In allen Anstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu zehn Jahren, in getrennten Räumen, in großen und mittleren Anstalten in getrennten Abteilungen untergebracht werden.

§ 23.

1. Für Kranke, welche an ansteckenden, insbesondere akuten Kranheiten leiden, sind in großen und mittleren Krankenanstalten ein oder mehrere Absonderungshäuser, in kleineren Anstalten, soweit in diese solche Kranke aufgenommen werden, mindestens abgesonderte Räume, wenn möglich, in besonderen Stockwerken vorzusehen.
2. In Irrenanstalten muß mindestens ein Zimmer für ansteckende Erkrankungen zu Gebote stehen.

§ 24. In öffentlichen sowie in großen und mittleren Privatkrankenanstalten muß für die vorübergehende Unterbringung eines Geisteskranken ein geeigneter Raum mit der erforderlichen Einrichtung vorhanden sein.

§ 25. Zur Feststellung von ansteckenden Krankheiten ist in großen und mittleren öffentlichen Anstalten eine eigene Beobachtungsstation einzurichten.

§ 26. Auf bestehende Anlagen erstrecken sich diese allgemeinen Anordnungen nicht, sie sollen auch bei einem Umbau oder einer Erweiterung bestehender Anlagen auf vorhandene Teile, welche vom Umbau nicht berührt werden, keine Anwendung finden. Ein Umbau oder Erweiterungsbau ist unzulässig, wenn dadurch in den vorhandenen Teilen die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Zustände verschlechtert werden.

§ 27. Von den Bestimmungen des § 1 Ziffer 1—5, der §§ 2, 3 Ziffer 3, §§ 4, 7, 12 Ziffer 1, §§ 16, 18, 19 Ziffer 1, des § 21 Ziffer 2 sowie des § 6 Ziffer 2 kann der Bezirksausschuß in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 199.

Zur Errichtung und Verwaltung von Wasserheilanstalten bedarf es der Regierungsgenehmigung. Auch ist jeder ankommende und abgehende Kranke in eine besondere Liste einzutragen. Uebertretungen ziehen Geldbuße bis zu fünfzig Talern, im Wiederholungsfalle Verlust der polizeilichen Erlaubnis nach sich. (Allerh. Kabinettsordre vom 21. Juli und Reglement vom 15. Juni 1842 — Ges.-S. S. 243).

§ 200.

Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 — Reichs-Gesetzbl. S. 31:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2. Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6) entgültig zu entscheiden.

§ 3. Ist eine Impfung nach dem Urteile des Arztes (§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§ 6) vorgenommen werde.

§ 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§ 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§ 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzt unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen sowie für die Vorstellung der Impflinge (§ 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§ 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach § 1 Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des § 1 Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist. Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrat festgestellt.

§ 8. Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im § 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesrats dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrat reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§ 10. Ueber jede Impfung wird nach Festellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings sowie des Jahres und Tages seiner Geburt bescheinigt, entweder

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, oder
daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§ 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§ 11. Der Bundesrat bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§ 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigung erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§ 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittels der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§ 1 Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1 Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 16. Wer unbefugter Weise (§ 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe **eintritt.**

§ 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Preußisches Ausführungsgesetz vom 12. April 1875 — Ges.-S. S. 191:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) für den gesamten Umfang der Monarchie, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§ 1. Die Kreise, in den Hohenzollernschen Landen die Amtsverbände, haben die Impfbezirke zu bilden, die Impfärzte anzustellen und die Kosten zu tragen, welche durch die Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 entstehen, mit Ausnahme jedoch der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Impfinstitute. (§ 9 des Gesetzes vom 8. April 1874.)

§ 2. Zu den von den Kreisen und Amtsverbänden zu tragenden Kosten gehören die Remuneration der Impfärzte, die Kosten der erforderlichen Bureauarbeiten sowie die Kosten für den Druck der nötigen Listen, Scheine und Zeugnisse.

Dafür fallen den Kreisen und Amtsverbänden aber auch die Gebühren für die in den Impfterminen erteilten Bescheinigungen zu, soweit dieselben nach § 11 des Reichsimpfgesetzes nicht gebührenfrei sind. Alle Impfscheine sind übrigens stempelfrei.

Außerdem ist von den Gemeinden, in deren Bezirk öffentliche Impftermine (§ 6 des Gesetzes vom 8. April 1874) abgehalten werden, hierfür ein geeignetes Lokal bereit zu stellen und dem Impfarzte die dabei erforderliche Schreibhilfe zu gewähren.

§ 3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie angeordneten Zwangsimpfungen. (§ 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. April 1874.)

§ 4. Die Minister der Medizinalangelegenheiten und des Innern sind mit der Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1874 im Bereiche der Monarchie und mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

und **Ausführungsbestimmungen** der Königl. Regierung vom 11. Oktober 1880 Amtsblatt S. 390:

Die unterm 4. August 1876 (Amtsbl. S. 292) von uns veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsimpfgesetze vom 8. April 1874 (Amtsblatt Stück 50, erste Beilage) werden hiermit aufgehoben, und treten an die Stelle derselben nachstehende, zufolge der von den Herren Ministern des Innern und der Medizinalangelegenheiten auf Grund des Gesetzes vom 12. April 1875 (Amtsblatt S. 141) unterm 19. April 1875 erteilten Ermächtigung von uns erlassene Bestimmungen.

Zu § 1 des Impfgesetzes.

Zu den im § 1 Ziffer 2 genannten Privatschulen sind auch alle mit regelmäßigem Schulunterrichte versehenen Privaterziehungsanstalten zu rechnen.

Zu § 3 des Impfgesetzes.

Die Anordnung, daß bei einer wiederholt erfolglos gebliebenen Impfung diese zuletzt durch den Impfarzt ausgeführt werden soll, steht dem Amtsvorsteher, in den Städten der Polizeiverwaltung, zu.

Zu § 4 des Impfgesetzes.

Die Frist, in welcher eine ohne gesetzlichen Grund unterbliebene Impfung nachzuholen ist, hat der Amtsvorsteher, in Städten die Polizeiverwaltung, zu bestimmen.

Zu § 5 des Impfgesetzes.

Bezüglich der öffentlichen unentgeltlichen Impfungen sind zu der Vorstellung der Impflinge die vorher bekannt gemachten Revisionstermine genau inne zu halten.

Zu § 6 des Impfgesetzes.

a) Die Tage, an welchen die unentgeltlichen Impfungen sowie die Wiedervorstellung der Impflinge stattfinden sollen, sind von den Impfärzten zu bestimmen und von ihnen — sofern es sich nicht um eine bei dem Ausbruche natürlicher Pocken angeordnete und dieserhalb möglichst zu beschleunigende Zwangsimpfung handelt — mindestens 14 Tage vorher den betreffenden Gemeinde- und Gutsvorstehern anzuzeigen. In Städten ist die Ansetzung dieser Termine seitens der Impfärzte mit den Polizeiverwaltungen zu vereinbaren.

b) Von den Gemeinden, in deren Bezirke öffentliche Impftermine abgehalten werden, ist hierzu ein geeignetes Lokal bereit zu stellen und dem Impfarzte die erforderliche Schreibhilfe zu gewähren.

c) Die Gemeinde- und Gutsvorsteher, in Städten die Polizeidirigenten, müssen bei diesen Terminen entweder selbst anwesend oder durch geeignete Personen vertreten sein, um festzustellen, ob die vorgeladenen Impfpflichtigen anwesend sind, und um die für das Impfgeschäft erforderliche Ordnung aufrecht zu erhalten.

Zu § 7 des Impfgesetzes.

a) Die Impflisten werden in folgender Weise aufgestellt:

1. Jeder Gemeinde- und Gutsvorsteher erhält die Formulare zu der Impf-

liste vom Landratsamte. Im Laufe des Monats Januar erbittet er sich von dem Standesbeamten seines Ortes ein Verzeichnis sämtlicher im vergangenen Jahre geborenen Kinder und füllt nach diesem die Impfliste, Formular V, aus; wenn einzelne von diesen Kindern inzwischen verstorben oder aus dem Orte verzogen sind, so wird dieses bei den betreffenden Namen in den Kolumnen 19 oder 20 vermerkt. Er ermittelt ferner, ob im vergangenen Jahre geborene Kinder durch Zuzug in den Ort gekommen sind, und trägt dieselben ebenfalls in die Impfliste ein. Sodann sind noch aus den vorjährigen Impflisten, welche zu diesem Behufe von den Landratsämtern bis spätestens zum 31. März an die Orts- und Gutsvorstände zurückgegeben und erforderlichenfalls von der letzteren zurückgefordert werden müssen, die im vorigen Jahre ungeimpft, jedoch impfpflichtig gebliebenen Kinder in die neue Impfliste einzutragen und sind in Kolumne 23 dieser Liste die bereits in dem Geburtsjahre mit Erfolg geimpften Kinder bemerklich zu machen.

2. In Städten hat der Polizeidirigent die Listen zu besorgen.
3. Bezüglich der im § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes bezeichneten Lehranstalten haben die Lehrer, an mehrklassigen Anstalten die Direktoren, Rektoren oder Hauptlehrer, an Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten die Vorsteher für die Anfertigung der Impflisten zu sorgen und diese spätestens bis zum 1. April jeden Jahres an den Gemeinde- oder Gutsvorsteher, in Städten an die Polizeiverwaltung abzugeben.

Die Formulare zu den Listen beziehen sie auf dem vorangegebenen Wege.

b) Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher resp. der Vertreter der Ortspolizei übergibt die Impflisten im Beginne des Impftermins, nachdem er festgestellt hat, ob die vorgeladenen Impflinge anwesend und welche von denselben nicht erschienen sind, dem Impfarzte zu weiterer Veranlassung.

c) Der Impfarzt hat die vollständig ausgefüllten Listen unter Beifügung eines Berichts nach Beendigung des Impfgeschäfts und spätestens am 31. Dezember desselben Jahres an den Landrat, in den Städten Potsdam und Brandenburg an die Polizeidirektion bzw. Polizeiverwaltung, einzureichen. In dem Berichte ist der Verlauf des Impfgeschäfts kurz zu schildern, Mißstände, welche sich bei demselben herausgestellt haben, sind zur Sprache zu bringen und auf Vorkommnisse, welche an dem Gesundheitszustande der Impflinge bemerkbar geworden sind, ist ausführlich einzugehen.

d) Der Landrat resp. Polizeidirigent läßt nach Eingang sämtlicher Impflisten, mit Einschluß der von den Privatärzten eingereichten, eine Uebersicht über das Ergebnis des Impfgeschäfts nach Formular VIII und IX des Bundesratsbeschlusses vom 5. September 1878 zusammenstellen und reicht diese Uebersicht unter Beifügung eines von dem Kreisphysikus auf Grund der eingegangenen Spezialberichte ausgearbeiteten Hauptimpfberichts bis spätestens zu Ende März der Königl. Regierung ein. Gleichzeitig müssen die Spezialimpflisten mit Bezeichnung der rückständig gebliebenen Impfpflichtigen an die Orts- und Gutsvorstände zurückgesendet werden.

Zu § 8 des Impfgesetzes.

Aerzte, welche nicht als öffentliche Impfärzte angenommen sind, haben die Listen über die von ihnen ausgeführten Schutzpockenimpfungen ebenfalls nach den vorschriftsmäßigen Schemen vollständig auszufüllen und spätestens am 31. Dezember desselben Jahres an das Landratsamt, in Potsdam und Brandenburg an die Polizeidirektion bzw. Polizeiverwaltung, einzureichen.

Zu § 9 des Impfgesetzes.

Die Beschaffung guten Impfstoffes ist Sache der Impfärzte und haben sie dafür keine Vergütung zu beanspruchen. Zum Beginnen der Impfungen kann derselbe jährlich frisch aus der Königlichen Schutzpockenimpfungsanstalt zu Berlin bezogen werden; für die weiteren Impfungen wird sich den Impfärzten in den Revisionsterminen genügende Gelegenheit zur Erlangung guten Impf-

stoffs bieten; die Lymphe aus Pusteln revaccinierter Impflinge darf nicht zu weiteren Impfungen verwendet werden.

Zu § 10 des Impfgesetzes.

Die Aerzte haben ihr Verfahren bei der Impfung und Wiederimpfung der nach § 1 des Impfgesetzes impfpflichtigen Kinder und Zöglinge derartig einzurichten, daß die Erzielung von mindestens fünf Pusteln ermöglicht, demselben jedoch keine weitere Ausdehnung gegeben wird, als zur Erzielung von höchstens zehn Pusteln notwendig ist. Die Beurteilung des Erfolges der Empfung ist an eine bestimmte Pustelzahl nicht gebunden, sondern dem freien Ermessen des Impfarztes überlassen, welcher in dem Revisionstermine die Zahl der entwickelten Pusteln in der Impfliste zu verzeichnen hat.

Zu § 13 des Impfgesetzes.

Alinea 1 **dieses** Paragraphen ist nicht bloß **auf die Kontrolle der Revaccination zu beschränken**, sondern bezieht sich auf **die Feststellung der gesetzlichen Impfung überhaupt**, also auch auf die Kontrolle **der ersten Impfung.**

Zu § 14 des Impfgesetzes.

Die Königlichen Landratsämter, in den Städten Potsdam und Brandenburg die Königliche Polizeidirektion resp. die Polizeiverwaltung, haben nach dem Jahresschlusse auf Grund der eingereichten Impflisten ohne Verzug die Eltern resp. Pflegeeltern und Vormünder der Impflinge, welche der Impfung oder Wiederimpfung entzogen geblieben sind, aufzufordern, nach Maßgabe des § 12 des Reichsimpfgesetzes binnen einer kurz zu bemessenden Frist den Nachweis zu führen, daß die Impfung resp. Wiederimpfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist. Wird dieser Nachweis in der bestimmten Frist nicht erbracht, so ist die Bestrafung der Kontravenienten nach § 14 des Reichsimpfgesetzes unverzüglich im Wege des Polizeistrafverfahrens herbeizuführen, und hat das Landratsamt die Kontravenienten zu diesem Zwecke den betreffenden Amtsvorständen, in Städten den Amtsanwälten, anzuzeigen. Bei Einreichung der jährlichen Uebersichten ist zu berichten, in wie vielen Fällen letzteres erforderlich geworden und geschehen ist.

Die Formulare zu den Impflisten sind vorgeschrieben durch die Bekanntmachung vom 14. März 1900 — Amtsbl. S. 145 ff.

Die vor dem Erlaß der Gewerbeordnung approbierten Wundärzte können zu Impfärzten berufen werden. (Bekanntmachung vom 21. Mai 1876 — Amtsbl. S. 174).

§ 201.

Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind (nach dem Beschlusse des Bundesrats vom 28. Juni 1899 Abschn. IV — Sonderausgabe des Amtsblatts vom 19. März 1900 S. 143 ff.:

§ 1. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten.

In Städten mit mehr als 10000 Einwohnern ist es zulässig, die gedruckten Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu verteilen, unter der Voraussetzung, daß die §§ 1 und 3 der fraglichen Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Abdrucke gelangt sind.

§ 2. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung,

in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

§ 3. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraums vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 4. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhilfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 5. Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§ 6. Man verhüte tunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst voneinander zu trennen.

§ 7. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

§ 8. Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Absatz 2 des Impfgesetzes).

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

§ 9. Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung, soweit tunlich, herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind Ermittelungen einzuleiten, und ist über deren Ergebnisse der oberen Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten; in geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger, in die Oeffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen. Dem Minister der Medizinalangelegenheiten ist über solche Vorkommnisse mit tunlichster Beschleunigung Mitteilung zu machen.

Den Standesbeamten oder den Leichenschauern ist aufzugeben, jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

§ 202.

Ueber das Ausgraben tierischer Knochen und deren Aufbewahrung bestimmt die Reg.-V. vom 30. März 1837 — Amtsbl. S. 175 — was folgt:

Das im diesseitigen Departement überhand nehmende Ausgraben von tierischen Knochen und das Auflagern derselben zum Handel und zum Gebrauch für Fabrikzwecke macht in sanitätspolizeilicher Rücksicht allgemeine Vorsichtsmaßregeln und Strafverbote nötig, welche hiermit von uns auf Grund der

Verordnung vom 29. April 1772 § 5 und des Viehseuche-Patents vom 2. April 1803 §§ 8 und 27 erlassen werden. Wir machen dieserhalb folgende Bestimmungen zur Nachricht bekannt:

1. Das Betreten und Umwühlen von Ackergrundstücken, um tierische Knochen zu suchen und auszugraben, ist ohne spezielle Erlaubnis des Besitzers des Grundstücks ein Eingriff in das Eigentumsrecht, und ein jeder, der diese eigenmächtige Handlung unternimmt, setzt sich der Pfändung und dem weiteren zivilrechtlichen Strafverfahren aus. Streitigkeiten darüber, ob Kommunen, Privatpersonen oder Abdecker die Eigentümer solcher Luderstellen sind, gehören zur Entscheidung der Gerichtsbehörden.

2. Die nach Vorschrift des Patents vom 2. April 1803 für das bei ansteckenden Viehkrankheiten gestorbene Vieh eingerichteten Grabstellen, welche mit einem Graben und Zaun umgeben und mit einem Steinpflaster belegt sein sollen, dürfen niemals durch Ausgraben der Knochen beschädigt werden; ebensowenig darf das Ausgraben an Stellen stattfinden, wo früher Menschen begraben worden; wer hiergegen handelt, ist dem Gericht zur Kriminaluntersuchung anzuzeigen.

3. Die Knochen des an anderen Stellen verscharrten Viehes dürfen nur ausgegraben werden, wenn in dem Ortsbezirk während der letzten zehn Jahre keine seuchenartige Viehkrankheit, wohin auch der Milzbrand gehört, vorgekommen ist, und wenn die fleischigen und sehnigen Teile der Kadaver an denselben bereits gänzlich verweset sind.

4. Es muß deshalb ein jeder, der mit Erlaubnis des Eigentümers oder als solcher selbst das Ausgraben von Tierknochen beabsichtigt, sich vorher bei der Ortspolizeibehörde melden, welche nach vorstehenden Maßgaben das Ausgraben zu verbieten oder zu gestatten und letzten Falles genau zu beaufsichtigen hat, damit nur reine trockene Knochen, von denen kein übler Geruch zu befürchten ist, ausgegraben werden. Uebertretungen dieser polizeilichen Verbote oder Anordnungen sind, wenn der Kontravenient nicht etwa zur Kriminaluntersuchung zu ziehen ist, außer der Kostentragung mit Polizeistrafen von einem bis zehn Talern[1]) zu belegen. Die Herren Landräte und Kreisphysiker haben darauf zu sehen, daß die Ortspolizeibehörden bei den obigen Aussprüchen sorgfältig verfahren; etwaige Ordnungswidrigkeiten sind zunächst von den Herren Landräten zu rügen oder durch dieselben zu unserer Kenntnis zu bringen, worauf wir die weitere geeignete Remedur und Strafverfügung treffen werden.

5. Die Aufbewahrungsplätze der ausgegrabenen und gesammelten Knochen müssen außerhalb des Bereichs bewohnter Gegenden trocken und luftig belegen sein und dürfen von den Besitzern nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gewählt werden, welche solche von Zeit zu Zeit zu revidieren und die Abstellung etwaiger Uebelstände anzuordnen hat.

e) Aerzte, Medizinalbeamte, Hebammen 2c.

§ 203.

In bezug auf die Gebühren, Tagegelder und Reisekosten der Medizinalbeamten haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1872 (Ges.-S. S. 265) und in Abänderungen desselben das Gesetz vom 17. Juni 1876 (Ges.-S. S. 411) noch Gültigkeit mit der alleinigen Ausnahme, daß für die Medizinalbeamten bei Dienstreisen in sanitäts- und medizinalpolizeilichem Interesse die Bestimmungen in Art. I § 1 und § 4 Nr. I u. II des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (Ges.-S. S. 195), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, maßgebend sind.

Für die approbierten Aerzte und Zahnärzte ist unterm 15. Mai 1896 (Amtsbl. Stück 27, erste Beilage) eine Gebührenordnung und eine Ergänzung hierzu unterm 13. März 1906 — Amtsbl. S. 95 — erlassen.

---

[1]) Drei bis dreißig Mark.

Eine Prüfungsordnung für Kreisärzte ist erlassen am 30. März 1901 (Amtsbl. S. 217 ff.), eine Prüfungsordnung für Aerzte am 28. Mai 1901 (Amtsbl. S. 313 ff.). Vorschriften für die Prüfung der Tierärzte, welche das Fähigkeitszeugnis für die Anstellung als beamteter Tierarzt in Preußen zu erwerben beabsichtigen, sind unterm 19. August 1896 (Amtsbl. S. 437 ff.) erlassen.

Aufgehoben sind die für Medizinalpersonen früher bestandenen besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hilfe auferlegten. (Reichs-Gewerbeordnung § 144 Abs. 2 — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 973.)

§ 204.

Hebammen bedürfen zum Beginn ihres Gewerbes eines Prüfungszeugnisses. Das Nähere darüber bestimmt die allgemeine Verfügung des Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 6. August 1883, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 19. September 1883, — Amtsbl. S. 343:

§ 1. Die gewerbliche Ausübung der geburtshilflichen Tätigkeit durch Frauen steht innerhalb des preußischen Staates nur den Hebammen zu, welche ein Prüfungszeugnis einer preußischen Behörde erhalten haben.

Die durch Staatsverträge geregelten Verhältnisse in den Grenzdistrikten bleiben unberührt.

§ 2. Zur Prüfung als Hebamme dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche einen vollständigen Kursus in einer preußischen Hebammenlehranstalt durchgemacht haben.

Ausnahmsweise können auch solche Personen zur Prüfung zugelassen werden, welche den Nachweis eines anderweiten gleichwertigen Bildungsganges sowie des Besitzes der zur Aufnahme in eine preußische Lehranstalt erforderlichen Eigenschaften führen.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§ 82 bis 85 des Reglements vom 1. Dezember 1825.

§ 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammenlehranstalten sind in bezug auf die staatlichen Institute an die Bezirksverwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten, Regierungen, Landdrosteien), rücksichtlich derjenigen Institute, welche sich in der Verwaltung der Provinzialverbände bzw. der kommunalständischen Verbände befinden, an die in den Anstaltsreglements bestimmten Amtsstellen zu richten.

Vorzugsweise werden solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden, Ortsarmenverbänden oder Hebammenbezirken vorgeschlagen sind.

Außerdem dürfen Schülerinnen nur soweit aufgenommen werden, als die Verhältnisse der Anstalt es gestatten. Solche haben sich bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammenlehrinstitute bestehenden Anordnungen zu fügen.

In allen Fällen werden nur solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche

1. für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, insbesondere auch des Lesens und Schreibens kundig sind;
2. die erforderliche Zuverlässigkeit in bezug auf denselben besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Die Erfordernisse zu 1 sind durch ein Attest des Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus auf Grund einer von ihm mit der Betreffenden abgehaltenen Prüfung, zu 2 durch ein Attest der Ortspolizeibehörde darzutun.

Außerdem sind beizubringen und gleichzeitig mit dem Attest zu 2 dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-)Physikus vorzulegen: ein Geburtsschein und ein Attest über die erfolgte Revaccination.

Personen, welche jünger als zwanzig oder älter als dreißig Jahre sind, dürfen als Schülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde angewiesene Stelle als Bezirkshebamme mindestens 3 Jahre lang zu verwalten.

Eine bezügliche Verpflichtung ist ihnen bei der Aufnahme in die Anstalt aufzuerlegen.

§ 4.[1]) Schülerinnen, welche sich im Besitze der zu § 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften befinden und die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis. Dasselbe wird von der Prüfungskommission ausgestellt und ist den Hebammen auszuhändigen, nachdem diese durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission (Regierungs- und Medizinalrat) nach der im Hebammenlehrbuche angegebenen Eidesnorm vereidigt worden sind und die Vereidigung auf dem Prüfungszeugnisse vermerkt worden ist. Den Hebammen, welche auf Grund des Vorschlags von Gemeinden, Ortsarmenverbänden, Hebammenbezirken oder auf Kosten solcher Verbände oder der Provinz ausgebildet sind, ist dabei die Verpflichtung aufzuerlegen, sich bei dem Landrate (Oberamtmanne) ihres Bezirks persönlich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses spätestens innerhalb 8 Tagen zu melden. Die geschehene Meldung wird auf dem Zeugnisse vermerkt.

§ 5. Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus (Stadtphysikus, Oberamtsphysikus) und sind — unbeschadet der durch besondere Polizeiverordnungen und polizeiliche Anordnungen ihnen auferlegten Verpflichtungen — gehalten:

1. demselben bei Beginn des Gewerbes im Physikatsbezirk ihre Wohnung anzuzeigen und sich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräte und des Tagebuchs persönlich bei ihm zu melden;
2. bei der Ausübung ihres Berufes sich genau nach dem Hebammenlehrbuch bezüglich der in demselben enthaltenen Instruktion und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten;
3. ein Tagebuch zu führen;
4. im Besitz der erforderlichen, im guten Zustand zu erhaltenden Instrumente und Geräte, der erforderlichen Desinfektionsmittel und des Lehrbuchs zu sein;
5. jeden Fall von Kindbettfieber sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-)Physikus anzuzeigen;
6. alle drei Jahre sich einer Nachprüfung vor dem Kreis-Stadt-, Oberamts-) Physikus, beim Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen.

Ueber die Prüfung ist ein Vermerk im Tagebuch aufzunehmen.

Die Direktoren bzw. Lehrer der Hebammenlehranstalten nehmen, soweit es die Umstände gestatten, an diesen Nachprüfungen als Examinatoren teil.

§ 6. Zur Erfüllung der im § 5 bezeichneten Verpflichtungen werden die Hebammen durch die den Verwaltungsbehörden zustehenden allgemeinen gesetzlichen Zwangsmittel und durch die auf Grund besonderer Polizeiverordnungen festzusetzenden Strafen angehalten.

§ 7. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben in der Regel bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und anzuordnen, wie viele Bezirkshebammen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Bezirks anzusetzen sind.

§ 8. Die Anstellung der Bezirkshebammen steht, soweit nicht die Angelegenheit von den Kreisverbänden statutarisch geregelt wird, den einen Hebammenbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Annahme erfolgt tunlichst durch besonderen Vertrag.

Ist der Hebamme ein Kündigungsrecht eingeräumt, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um beim Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicher zu stellen.

In dem Vertrage ist, soweit dieses Bedürfnis nicht durch Leistungen der

---

[1]) § 4 nach dem Ministerialerlaß vom 24. Februar 1900 — Amtsbl. S. 163.

Kreis- oder Provinzialverbände bzw. der gleichartigen Verbände befriedigt wird, der Hebamme insbesondere zuzusichern:

1. ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes, in bestimmten Perioden bis zu einem Höchstbetrage steigendes festes Diensteinkommen;
2. eine von dem Bestehen der Nachprüfung unter guter Führung nach dem Urteil des Kreisphysikus abhängige Remuneration;
3. soweit erforderlich, die Gewährung einer angemessenen Wohnung;
4. für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall der Kündigung seitens des Verbandes nach Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit in demselben Bezirk eine laufende Unterstützung;
5. unentgeltliche Beschaffung der erforderlichen Instrumente, Geräte, Bücher und Desinfektionsmittel;
6. die Gewährung angemessener Tagegelder und Reisekosten für die regelmäßigen Nachprüfungen, falls die Entfernung des Wohnsitzes der Hebammen vom Prüfungsorte über zwei Kilometer beträgt.

Dagegen übernimmt die Hebamme die Verpflichtung, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

Die Verträge der Gemeinden und Gutsbezirke bedürfen der Bestätigung des Landrats (Amtshauptmanns, Oberamtmanns).

§ 9. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vakanz nicht wieder vorschriftsmäßig besetzt, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen wieder zu besetzen und die Aufbringung und Verteilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§ 10. Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme nach dem Gutachten der Provinzialverwaltungsbehörde aufzubringen außerstande sind, erhalten in den neun älteren Provinzen des Staates den erforderlichen Zuschuß durch die Kreisverbände. (Gesetz vom 28. Mai 1875, Ges.-S. S. 223 § 3.)

Die letzteren werden zur Erfüllung dieser Verpflichtung von den Kommunalaufsichtsbehörden — im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 nach Maßgabe des § 180 derselben — angehalten.

§ 11. Bezirkshebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufes verletzen oder bei der Nachprüfung erhebliche Mängel an den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen zeigen oder sonst wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu ihrem Beruf untauglich geworden sind, werden auf Antrag der Bezirke oder des Landrats (Amtshauptmanns, Oberamtmanns) aus ihrer Stellung als Bezirkshebamme von der Bezirksverwaltungsbehörde entlassen.

Das Verfahren hierbei ist analog dem in den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebenen zu gestalten.

§ 12. Die Zurücknahme des einer Hebamme erteilten Prüfungszeugnisses erfolgt nach Maßgabe des § 53 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869; bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens kommen außer § 54 a. a. O. die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht.

Die Wiederverleihung eines Prüfungszeugnisses erfolgt durch mich.

Desgl. die Bekanntmachung vom 7. März 1871 — Amtsbl. S. 79:

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß das Königl. Obertribunal, vereinigte Abteilungen des Senats für Strafsachen, in der Entscheidung vom 9. Januar d. J. den Grundsatz festgestellt hat, daß eine Frauensperson, welche gewerbsmäßig die Geschäfte einer Hebamme ohne das hierzu erforderliche Prüfungszeugnis verrichtet, nach § 147 Nr. 1 der Bundesgewerbeordnung zu bestrafen ist. Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß die Hebammen vor dem Beginne ihrer praktischen Beschäftigung den Berufseid in der bisher üblichen Weise abzulegen haben.

Die Vereidigung regelt folgende Ministerialverfügung vom 6. August 1883 — Amtsbl. S. 345:

Im Anschluß an meine Verfügung vom heutigen Tage, betreffend die zur Regelung des Hebammenwesens erlassene „allgemeine Verfügung" bestimme ich unter Abänderung der Vorschrift auf Seite 315 Anm. 2 des Hebammenlehrbuchs hiermit, daß die Form des Eides, welcher von sämtlichen Hebammen fortan zu leisten ist, dahin festgestellt wird:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen und Vermögen die Hebammenkunst ausüben, Armen und Reichen mit gleicher Bereitwilligkeit helfen und mich überhaupt in jeder Hinsicht so verhalten will, wie es einer treuen und gewissenhaften Hebamme geziemt und wohl ansteht. So wahr mir Gott helfe."

Der Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die ihrem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Von dem durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 30. September 1904 eingeführten Hebammenlehrbuch (s. Amtsblatt 1904 Seite 370 Nr. 272 und Seite 395 Nr. 93) ist im Jahre 1905 die Herausgabe einer neuen Auflage erforderlich geworden.

Das Hebammenlehrbuch sowie die auf Seite 361 dieses Hebammenlehrbuchs enthaltene Dienstanweisung ist vom 1. Januar 1906 ab für die Berufstätigkeit der Hebammen maßgebend und bei den Nachprüfungen zugrunde zu legen.

Bis zum 1. Juli 1906 sind sämtliche Hebammen einer außerordentlichen Nachprüfung seitens der Kreisärzte zu unterziehen. Die ordentliche Nachprüfung nach § 61 der Dienstanweisung für die Kreisärzte findet in dem Jahre, in welchem die außerordentliche Nachprüfung abgehalten wird, nicht statt. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 12. Dezember 1905 (Amtsbl. S. 429).

§ 205.

Anweisung für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers vom 22. November 1888.

(Extrabeilage zum 6. Stück des Amtsbl. für 1889.)

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch die nachfolgende Anweisung zur Kenntnis insbesondere der beteiligten Kreise gebracht.

Anweisung für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers.[1]

Zum Zwecke der Verhütung des Kindbettfiebers sowie anderer ansteckender Krankheiten im Wochenbett treffe ich in Ergänzung und teilweiser Abänderung der Vorschriften des Lehrbuchs der Geburtshilfe und der Instruktion für die preußischen Hebammen die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1. Die Hebamme befleißige sich zu jeder Zeit und in allen Stücken der größten Reinlichkeit. Insbesondere beobachte sie dieselbe streng in jedem Gebär- und Wochenbettzimmer und namentlich an ihren Händen, Armen und Oberkleidern.

An Stelle der hierauf bezüglichen Vorschriften des Hebammenlehrbuchs in den beiden letzten Sätzen des § 62 und im § 97 treten diejenigen der §§ 2, 3, 6, 11—16 dieser Anweisung.

§ 2. Bei Ausübung ihres Berufs trage die Hebamme nur solche Kleider, deren Aermel so eingerichtet sind, daß die Arme bis zur Mitte der Oberarme hinauf unbedeckt gehalten werden können. Das Oberkleid soll vorn einschließlich des Brustteils von einer weiten Schürze aus hellem, waschbaren Stoff völlig und andauernd bedeckt sein.

Die Schürze, welche die Hebamme vor der ersten Untersuchung einer Kreissenden oder vor einer inneren Untersuchung einer Wöchnerin anlegt,

[1]) Wegen der Anzeigepflicht vgl. § 193 dieses Buches.

darf nach der letzten Wäsche noch nicht benutzt und soll bis zu ihrem Gebrauch von den übrigen Kleidungsstücken der Hebamme abgesondert aufbewahrt worden sein.

§ 3. Bevor sich die die Hebamme zu einer Entbindung oder zu einer Wöchnerin begibt, sorge sie dafür, daß ihre Fingernägel kurz und rund beschnitten sind und glatte Ränder haben; jedesmal entferne sie den Schmutz unter den Nägeln und aus dem Nagelfalz sowie aus etwaigen Hautschrunden an den Händen, und wasche sie gründlich die Hände und Vorderarme, bei welchen Verrichtungen sie eine geeignete Hand- und Nagelbürste und Seife anzuwenden hat.

§ 4. Bei Ausübung ihres Berufs führe die Hebamme stets außer den in § 96 Abs. 1 des Hebammenlehrbuchs und § 11 der Instruktion vorgeschriebenen Gerätschaften noch die folgenden mit sich:

a) eine reine waschbare, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchte, hellfarbige Schürze, mit welcher die ganze vordere Hälfte des Kleides bedeckt werden kann;
b) Seife zum Reinigen der Hände und Arme;
c) eine geeignete, rein gehaltene Hand- und Nagelbürste zu demselben Zweck;
d) ein reines, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchtes Handtuch;
e) 90 Gramm verflüssigter reiner Karbolsäure (acidum carbolicum purum liquefactum der Pharmakopoe) in einer Flasche, welche die deutliche und haltbare Bezeichnung „Vorsicht! Karbolsäure! Nur gehörig verdünnt und nur äußerlich zu gebrauchen!" stets haben und stets dicht verschlossen gehalten werden muß, nebst einem geeigneten Gefäß zum Abmessen von je 15 bis 30 Gramm der genannten Säure.

Außerdem muß sie den in Nr. 4 des § 96 bezeichneten Thermometer nicht nur „wo möglich", sondern gleichfalls stets mit sich führen.

Die mitzuführende Spülkanne (Irrigator) soll 1 Liter halten, eine geeignete Marke zur Abmessung von 1/2 Liter haben und mit einem passenden Kautschukschlauch von 1—1 1/2 Meter Länge versehen sein. Am zweckmäßigsten ist der Boden der Spülkanne platt und besteht dieselbe sowie die zugehörigen Ansatzröhren aus Glas; jedoch sind auch Spülkannen aus Weißblech brauchbar.

§ 5. Die Hebamme ist für die Reinheit ihrer Gerätschaften stets verantwortlich, desgleichen für die sichere Aufbewahrung der Karbolsäure, welche derart stattfinden muß, daß die Säure keiner anderen Person zugängig ist.

An Stelle der im § 96 Abs. 2 des Hebammenlehrbuchs enthaltenen Vorschriften über die Reinhaltung der Gerätschaften treten die Bestimmungen in § 8 Abs. 2, §§ 12 und 13 dieser Anweisung.

§ 6. Die innere Untersuchung einer Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerin darf von der Hebamme niemals anders, als mit völlig entblößten und gereinigten Händen und Vorderarmen ausgeführt werden.

Bevor die Hebamme eine solche Untersuchung oder eine Verrichtung vornimmt, bei welcher sie mit den Geschlechtsteilen der zu Untersuchenden oder mit einer Wunde in der Nähe dieser Teile in Berührung kommt, sorge sie dafür, daß ihre Aermel nur die obere Hälfte der Oberarme bedecken und nicht tiefer sinken können. Sodann wasche sie gründlich unter Anwendung der Hand- und Nagelbürste und von Seife ihre Arme und Hände mit lauem Wasser, welches, wenn möglich, durchgekocht sein soll, und trockne sie dieselben mittels eines reinen Tuches ab. In der gleichen Weise verfahre sie darauf bei der zu Untersuchenden mit den äußeren Geschlechtsteilen und den Nachbarteilen der letzteren, wobei zum Abtrocknen auch reine Wundwatte oder Jute, dagegen niemals ein Schwamm angewendet werden darf.

Außerdem halte die Hebamme, wo es sich um eine Entbindung handelt, und wo nur irgend die Verhältnisse es gestatten, darauf, daß die Kreissende mit reiner, vorher erwärmter Leibwäsche sowie mit ebensolchen Bettbezügen und Unterlagen für das Geburtslager und ferner für das Wochenbett versehen wird. (Hierdurch wird die Vorschrift in § 105 Abs. 1 des Hebammenlehrbuchs vervollständigt.)

Nach diesen Vorbereitungen desinfiziere die Hebamme ihre Hände und Vorderarme durch gründliches Waschen in Karbolverdünnung (§ 7). Nunmehr

erst, aber nun auch alsbald führe sie die Untersuchung der Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerin aus.

§ 7. Wo in der gegenwärtigen Anweisung von Karbolverdünnung die Rede ist, wird darunter stets diejenige Flüssigkeit verstanden, welche sich die Hebamme in folgender Weise hergestellt hat:

Sie mische sorgfältig zu je 1 Liter Wasser 30 Gramm der verflüssigten reinen Karbolsäure (§ 4) und zwar derart, daß sich die Säure, welche etwas schwerer als Wasser ist, nicht auf dem Boden des Mischgefäßes absetzt, sondern gleichmäßig in dem Wasser verteilt wird. Am zweckmäßigsten geschieht die Mischung in einer verschlossenen Flasche unter tüchtigem Umschütteln und mehrmaligem Umstürzen derselben. In einer Schüssel darf die Karbolsäure dem Wasser nur allmählich und unter beständigem Umrühren zugesetzt werden. Dagegen darf das Zusetzen der Karbolsäure zum Wasser niemals in der Spülkanne erfolgen, weil die Säure sonst, ohne die nötige Verdünnung erfahren zu haben, zum Abfluß gelangen und in diesem Zustande den bespülten Körperteil schwer beschädigen kann.

§ 8. Vor der ersten Untersuchung einer Kreissenden bereite die Hebamme 2 Liter Karbolverdünnung.

Davon bringe sie in die Spülkanne, in welche sie vorher die zu der letzteren gehörigen Ansatzröhren, den Katheter und die Nabelschnurschere gelegt hat, nach Verschluß des Schlauches soviel, daß die bezeichneten Gerätschaften von der Flüssigkeit völlig überdeckt sind. Wird eine derselben benutzt, so wird sie nach dem Gebrauch sorgfältig mit Seife gewaschen, abgetrocknet und wieder in die Spülkanne zurückgelegt und in derselben bis zur Beendigung des Geschäftes aufbewahrt. Wird die Spülkanne zu Einspritzungen oder Bespülungen gebraucht, so sind die Gerätschaften samt der Karbolverdünnung in einem anderen Gefäß unterzubringen.

Den Rest — etwa $1^1/_2$ Liter — der Verdünnung bringe die Hebamme zu gleichen Teilen in 2 Schüsseln. Die eine derselben dient zur erstmaligen Desinfektion der Hände und Arme der Hebamme (§ 6 Abs. 4) die andere zur Reinigung derselben vor und nach jeder weiteren Untersuchung der Kreissenden oder Entbundenen sowie jeder sonstigen Verrichtung der Hebamme, bei welcher letztere mit den Geschlechtsteilen oder einer Wunde in der Nähe derselben in Berührung kommt.

§ 9. Nach der Geburt spüle die Hebamme vor dem Herrichten des Wochenlagers die äußeren Geschlechtteile der Entbundenen mit reinem, lauem, vorher durchgekochtem Wasser ab und trockne dieselben mittels eines reinen Tuches oder reiner Wundwatte oder Jute.

Wasser von derselben Beschaffenheit ist bei der Reinigung der Geschlechtsteile zu verwenden, welche in den §§ 121 Abs. 2, 130 Abs. 1, 135, 354, 371 und 406 des Hebammenlehrbuchs angeordnet wird.

§ 10. Ausspülungen der Scheide oder Einspritzungen in die Gebärmutter darf die Hebamme ohne ärztliche Anordnung nur in den durch das Lehrbuch bestimmten Fällen vornehmen. Dabei hat sie überall anstatt Wassers die Karbolverdünnung anzuwenden.

Letztere Vorschrift bezieht sich insbesondere auf die in den §§ 167, 168, 179 183, 253 Abs. 2, 256 Abs. 3, 312 Abs. 2, 340 Abs. 1, 342 und 405 des Hebammenlehrbuchs angeordneten Ausspülungen der Scheide und Einspritzungen in die Gebärmutter.

§ 11. Die Hebamme vermeide jene unnötige Berührung der Geschlechtsteile einer Wöchnerin oder eines mit Wochenfluß verunreinigten oder irgend eines übelriechenden, fauligen oder eiterigen Körperteils oder sonstigen Gegenstandes von solcher Beschaffenheit (Geschwür, ausgestoßene tote Frucht, Wochenbettunterlage u. a. m.) und enthalte sich soviel als nur möglich jeden Verkehrs mit Personen, welche an einer ansteckenden oder als solche verdächtigen Krankheit, namentlich Kindbett-, Faul- oder Eiterfieber, Gebärmutter- oder Unterleibsentzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Syphilis, Schanker, Tripper, Unterleibs- oder Fleckentyphus, Cholera oder Ruhr leiden.

§ 12. Hat die Hebamme mit ihren Händen oder Gerätschaften die Geschlechtsteile einer Wöchnerin oder einen mit Wochenfluß verunreinigten Gegenstand berührt, so soll sie jedesmal sofort sich selbst in derselben Weise, wie sie es vor der ersten Untersuchung einer Kreissenden zu tun hat (§ 6), und zwar unter Anwendung der Hand- und Nagelbürste, die Gerätschaften aber eine Stunde hindurch, wie bei der Geburt (§ 8) reinigen und desinfizieren.

§ 13. Ist der Wochenfluß übelriechend, faulig oder eiterig oder hat die Berührung mit einem Gegenstande dieser Beschaffenheit stattgehabt oder leidet die Person, welche die Hebamme mit ihren Händen oder Gerätschaften berührt hat, an einer der im § 11 bezeichneten Krankheiten, so soll die Hebamme die Reinigung, wie in § 12 vorgeschrieben ist, ausführen und ihre Hände und Arme schließlich mindestens fünf Minuten lang mit der Karbolverdünnung sorgfältig waschen, die benutzten Gerätschaften aber vor dem Einlegen in die Karbolverdünnung eine Stunde lang auskochen.

§ 14. Hat sich die Hebamme in der Wohnung einer Person befunden, welche an einer der nachgenannten Krankheiten oder an einer als solche verdächtigen Krankheit leidet, nämlich an Kindbett-, Faul- oder Eiterfieber, Gebärmutter- oder Unterleibsentzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Fleckentyphus oder Ruhr, so darf sie eine Schwangere, Kreissende oder Wöchnerin nicht untersuchen, oder auch nur besuchen, bevor sie nicht die Kleider gewechselt und sich, wie im § 13 vorgeschrieben ist, gereinigt und desinfiziert hat.

§ 15. Befindet sich eine der im § 14 bezeichneten kranken oder verdächtigen Personen in der Wohnung der Hebamme oder ist in der Praxis der Hebamme eine Wöchnerin an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibsentzündung oder an einer als solche verdächtigen Krankheit erkrankt oder gestorben, so hat die Hebamme sofort Verhaltungsmaßregeln von dem zuständigen Kreisphysikus einzuholen und vor dem Empfange derselben sich jeder beruflichen Tätigkeit zu enthalten.

§ 16. Pflegt die Hebamme eine an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibsentzündung oder an einer als solche verdächtigen Krankheit leidende Wöchnerin, so darf sie während dieser Zeit die Untersuchung einer Schwangeren gar nicht und die Untersuchung oder Pflege einer anderen Wöchnerin oder einer Kreissenden lediglich im Notfalle, wenn eine andere Hebamme nicht zu erlangen ist, und auch in diesem Falle nur dann übernehmen, nachdem sie ihren ganzen Körper mit Seife gründlich, womöglich im Bade, abgewaschen und außerdem sich, wie im § 14 vorgeschrieben ist, gereinigt, desinfiziert und frisch bekleidet hat.

§ 17. Die Kleider, welche die Hebamme bei der Untersuchung oder dem Besuche einer Person, die an einer im § 14 bezeichneten oder als solche verdächtigen Krankheit leidet, getragen hat, dürfen mit anderen Kleidern der Hebamme nicht zusammengebracht und müssen gründlich ausgekocht und mit Seife ausgewaschen oder mittels strömenden Wasserdampfes in einem Dampfdesinfektionsapparat desinfiziert werden, bevor dieselben weiter gebraucht werden dürfen.

§ 18. Leichen oder Bekleidungsgegenstände von Leichen berühre die Hebamme niemals. Hat sie solches trotz dieses Verbotes getan, so ist sie verpflichtet, wie im § 16 vorgeschrieben ist, zu verfahren.

Berlin, den 22. November 1888.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

* * *

Vorstehenden Bestimmungen füge ich in höherem Auftrage folgende Bemerkungen für die Hebammen hinzu:

Das Kindbettfieber, welches alljährlich Tausende von Müttern im preußischen Staate fortrafft oder doch siech und elend macht, entsteht lediglich durch Eindringen von stets und überall vorhandenen Krankheitskeimen in den Körper von Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerinnen. Die Entwickelung jener Krankheitskeime wird in erster Linie durch den Mangel an Reinlichkeit

an allem, was mit der Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerin in Berührung kommt, begünstigt.

Das Kindbettfieber ist erwiesenermaßen von einer Mutter auf die andere leicht übertragbar und wird am häufigsten gerade von denjenigen Personen, welche den Hilfsbedürftigen in der Zeit der Not und Gefahr Beistand zu leisten berufen sind, von den Hebammen, weiterverbreitet.

Die Hebammen haben daher, wie alle Beteiligten, die ernste, unabweisbare Pflicht, soweit es in ihren Kräften steht, die Entstehung dieser mörderischen Krankheit, welche so häufig wie kaum eine andere das Familienglück untergräbt, dem Gatten die Gattin und Helferin, den Kindern, insbesondere den Neugeborenen, die Mutter, die Ernährerin raubt, zu verhüten.

Während nun das zum Ausbruch gekommene Kindbettfieber in der überwiegenden Zahl der Fälle zum Tode führt, ist der Entstehung der Krankheit durch das vorstehend angeordnete Verfahren meistenteils vorzubeugen.

Peinlichste Reinlichkeit an allen Personen und Gegenständen, welche nur irgendwie mit den Geburtsorganen in Berührung kommen können, verhindert die Entstehung jener das Kindbettfieber hervorrufenden Keime am besten; dennoch etwa vorhandene Keime werden mittels der desinfizierenden Karbolsäure unschädlich gemacht, das haben die mit diesem Verfahren an zahlreichen Gebäranstalten erreichten Erfolge unwiderleglich erwiesen; Anstalten, in welchen früher das Kindbettfieber ein Schrecken der Aerzte, das Verderben der Wöchnerinnen war, haben Dank der sorgfältigen Ausbildung und Durchführung der in Rede stehenden Verhütungsmaßregeln nur noch vereinzelte — manche Anstalten Jahre hindurch keinen einzigen Fall — derartige Erkrankungen zu verzeichnen.

Mögen daher die Hebammen dessen stets eingedenk sein, daß sie durch die gewissenhafteste Beobachtung der von dem Herrn Minister angeordneten Verhütungsmaßregeln der Entstehung einer der schwersten und verderblichsten Krankheiten vorbeugen, das Leben von Müttern und damit das Glück von Familien erhalten können.

Da außer dem Kindbettfieber bei Gelegenheit der Geburt und des Wochenbettes noch andere Krankheiten durch die Hebammen übertragen werden können und unter solchen Umständen leicht einen schweren Verlauf nehmen, aber auch mit denselben Mitteln, wie jenes, vermieden werden können, so ist die Anweisung auch auf die Verhütung dieser Krankheiten ausgedehnt worden.

Ausdrücklich weise ich noch darauf hin, daß durch die vorstehende Anweisung, welche den Hebammen hiermit zur strengsten Nachachtung empfohlen und demnächst zur Aufbewahrung bei dem Hebammenlehrbuch behändigt werden wird, die bezüglichen Vorschriften der geltenden Ausgabe des Preußischen Hebammenlehrbuchs und der in demselben enthaltenen Instruktion im Sinne der Bestimmung des § 5 Ziffer 2 der Allgemeinen Verfügung betr. das Hebammenwesen vom 6. August 1883 entsprechend abgeändert und ergänzt worden sind.

Der Herr Minister hat ferner bestimmt, daß bei den ordentlichen Nachprüfungen jedesmal der Inhalt der Anweisung zu einem Gegenstande der Prüfung und Erörterung gemacht wird.

In der letzten Spalte des Hebammentagebuches ist auf Pflicht und Gewissen ein Vermerk darüber zu machen, wieviel reine Karbolsäure bei jeder einzelnen Geburt, Fehlgeburt usw. verbraucht worden ist.

Nach allen Entbindungen, für welche die Hebammengebühren von der Armendirektion getragen werden, wird letztere auch die Kosten für die verbrauchte Karbolsäure erstatten.

Außerdem wird jeder Hebamme, welche bei einer am Kindbettfieber Erkrankten tätig gewesen ist und dies durch eine auf ihren Namen lautende ärztliche Bescheinigung nachweist, von dem zuständigen Polizeirevier Anweisung auf unentgeltliche Desinfektion der an dem Wochenbett benutzten Kleider und ein warmes Bad in den städtischen Desinfektionsanstalten in Moabit und Reichenbergerstraße Nr. 66 erteilt werden. Die von der Verwaltung der Anstalt über die stattgehabte Benutzung des Bades und Ausführung der Des-

infektion behändigte Bescheinigung ist dem zuständigen Polizeirevier als Nachweis darüber, daß der polizeilichen Vorschrift genügt ist, baldigst zu übergeben.

Berlin, den 27. Dezember 1888.

Der Polizeipräsident.

* * *

Vorstehende von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unterm 22. November 1888 erlassene Anweisung für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers wird hiermit für den Regierungsbezirk Potsdam in Kraft gesetzt, ebenso die in Vorstehendem veröffentlichten, von dem Königlichen Polizeipräsidenten Herrn von Richthofen zu Berlin in höherem Auftrage unterm 27. Dezember 1888 der Anweisung hinzugefügten Bemerkungen mit Ausnahme der beiden letzten Sätze, in welchen den Hebammen die Erstattung der für verbrauchte Karbolsäure gemachten Auslagen und unentgeltliche Benutzung städtischer Desinfektions- und Badeanstalten in Aussicht gestellt ist.

Potsdam, den 25. Januar 1889.

Der Regierungspräsident.

§ 206.

Ueber die Pflichten der Hebammen ist ergangen die Pol.-V. vom 1. Februar 1884 — Amtsbl. S. 63. (Siehe auch Seite 198 dieses Buches.)

Haben Hebammen durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, so werden sie mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 222 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 81.)

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Täter zur Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden. (Ebenda § 230 — S. 83.)

Hebammen mit ansteckender Krankheit an den Händen sollen nicht entbinden. (Reg.-V. vom 18. August 1812 — Amtsbl. S. 377.)

Wegen der Geburtshelfer bestimmt die Reg.-V. vom 9. Dezember 1828 — Amtsbl. S. 278 — was folgt:

Potsdam, den 9. Dezember 1828.

In der Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 17. Januar 1825 (Amtsbl. 1825 Seite 43) ist nur bestimmt worden, daß sich Geburtshelfer nicht der sogenannten Wickelfrauen, sondern nur approbierter Hebammen zur Stellvertretung und zum Beistande bei den Entbindungen und der Pflege der Wöchnerinnen bedienen sollen. Es haben damit indessen die Geburtshelfer nicht verpflichtet werden sollen, sich überhaupt irgend eines Beistandes zu bedienen, wenn sie glauben, das Entbindungsgeschäft ganz allein besorgen zu können, und für jeden daraus für die Wöchnerinnen und Neugeborenen entstehenden Nachteil verantwortlich sein wollen. Ebensowenig können auch die Kreissenden und Wöchnerinnen gezwungen werden, bestimmten, ihnen von den Geburtshelfern zugeführten Frauen sich anzuvertrauen, vielmehr muß ihnen freigestellt bleiben, allenfalls auch Ver-

wandte oder andere ehrbare Frauen, zu denen sie Vertrauen haben, zum Beistand bei der Entbindung und im Wochenbette zu wählen, daher sie wegen unterlassener Zuziehung einer Hebamme neben dem Geburtshelfer nicht zur Verantwortung gezogen oder mit Strafe belegt werden können.

Diese deklaratorische Bestimmung wird in Gemäßheit einer anderweitigen Verfügung des gedachten Hohen Ministerii vom 20. Oktober d. J. zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

f) Rettung Scheintoter.

§ 207.

Wegen der anscheinend toten, verunglückten Menschen bestimmt die Reg.-V. vom 10. Februar 1821 — Amtsbl. S. 41 — was folgt:

Potsdam, den 10. Februar 1821.

Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ist eine gedruckte Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintoten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen erschienen und die unentgeltliche Verteilung der Exemplare durch die Herren Landräte an jede einzelne Kommune angeordnet. Auch sind von dieser Anweisung Exemplare zum Debit bei dem Herrn Registraturvorsteher Winter hierselbst für den Preis von einem Groschen Nominalmünze zu erhalten.

Zugleich werden in Gemäßheit der Verfügung des gedachten Hohen Ministerii sowie des Königlichen Ministerii des Innern vom 20. Oktober v. J. folgende Bestimmungen des Edikts vom 15. November 1775:

§ 1. Jeder, ohne Ausnahme des Standes, der solche totscheinende Körper antrifft, ist schuldig und gehalten, ohne den mindesten Verzug und, ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, selbst gleich hilfreiche Hand zu leisten oder, wenn solches von ihm allein nicht geschehen kann, sich der Hilfe anderer, aufs Schleunigste herbeizurufender Menschen zu bedienen und solchergestalt einen Erhängten sogleich loszuschneiden und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser Ertrunkenen sogleich herauszuziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen, anderen Wegen oder in den Waldungen angetroffenen Erfrorenen unverweilt aufzuheben und sodann in den nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen.

§ 2. Sobald diese erste Hilfe geleistet worden, ist der Vorfall der Obrigkeit des Ortes von einer der gegenwärtigen Personen anzuzeigen und mit Anwendung der vorgeschriebenen Rettungsmittel, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen oder der des Ortes befindlichen Aerzte und Wundärzte zu erwarten, sofort der Anfang zu machen, damit nach den Vorschriften zu verfahren und zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen sein möchte.

§ 3. Eine jede Obrigkeit, welcher zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer anderen Obrigkeit Jurisdiktion gefunden werden, muß, dafern es nicht inzwischen bereits geschehen, bei Vermeidung ernster Ahndung die zur Aufhebung oder Abnehmung derselben, nicht minder zu Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nötige Veranstaltungen alsobald ohne irgend einigen Aufschub vorkehren, und daß hierunter nichts verabsäumt wird, genaue Acht haben und behörige Obsicht führen, und soll solches der Jurisdiktion derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachteil gereichen, viel weniger aber als ein Eingriff in die einer anderen Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein Actus possessorius gegen selbige angeführt werden.

wie auch folgende Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Teil II. Tit. 20[1]) in Erinnerung gebracht: 2c. 2c.

---

[1]) Inzwischen aufgehoben.

Uebrigens soll nach der gedachten Ministerialbestimmung derjenige, welcher einen für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt geachteten Menschen zuerst zu retten sucht und zur weiteren Hilfsleistung unterbringt, im Falle das Leben desselben gerettet wird, neben der Erstattung der Auslagen für seine Bemühungen eine Gratifikation von fünf Talern, im Fall des Mißlingens der Rettungsversuche aber von 2 Tlr. 12 Gr., die Chirurgen aber für ihre Mühewaltung zur Wiederbelebung des Verunglückten eine Remuneration, und zwar im ersteren Falle von zehn Talern, im zweiten von fünf Talern zu erwarten haben, welche im Fall des Unvermögens der Verunglückten oder ihres Nachlasses, und wo verfassungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeindekasse nicht obliegt oder von derselben deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anspruchs an dieselbe, unverzüglich aus den Staatskassen bezahlt werden sollen.

Dieselbe ist durch Reg.-V. vom 5. Oktober 1842 — Amtsbl. S. 274 — in Erinnerung gebracht.

Um die Kenntnis der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des Deutschen Samaritervereins eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er unentgeltlich an die Eigentümer und Führer aller preußischen See-, Fluß- und Binnenschiffe abzugeben bereit ist, welche in der Empfangsbescheinigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Die nachstehenden Behörden sind zur Verteilung dieser Tafeln ausersehen:

1. das Polizeischiffahrtsbureau zu Berlin, Probststraße Nr. 8,
2. die Königliche Polizeidirektion zu Charlottenburg.
3. die sämtlichen Königlichen Landratsämter der Provinz,
4. die Königliche Polizeidirektion in Potsdam
5. sowie die Polizeiverwaltungen zu Brandenburg, Spandau, Crossen, Frankfurt a. O., Cüstrin und Landsberg a. W.

Vgl. Bekanntmachung des Oberpräsidenten vom 21. November 1899 (Amtsbl. S. 481).

g) Heilpersonen, Heilgehilfen.

§ 208.

Die Heilgehilfen sind auch nach Erlaß der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 auf Verlangen einer Prüfung zu unterwerfen und mit einem Befähigungszeugnis zu versehen. (Reg.-V. vom 5. Januar 1870 — Amtsbl. S. 13).

Ueber die Prüfung und Beaufsichtigung der staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseure hat der Regierungspräsident unterm 27. April 1903 — Amtsbl. S. 215 — eine Heilgehilfenordnung und unterm 23. Februar 1905 — Amtsbl. S. 54 — eine Ergänzung zu derselben erlassen.

Folgende nähere Bestimmungen über die nicht approbierten Heilpersonen enthält die Polizeiverordnung vom 19. Juli 1902 — Amtsbl. S. 429:

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30 Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Regierungsbezirk Potsdam unter Ausschluß der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbs-

mäßig ausüben wollen,[1]) haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes demjenigen Kreisarzte, in dessen Amtsbezirke der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen über ihre Personalverhältnisse anzugeben.

Die Personen, welche bereits zur Zeit die Heilkunde ausüben, haben die vorbezeichnete Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu bewirken.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisarzte auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt desselben sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

§ 3. Oeffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

a) den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn

b) die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Lazarettgehilfen, welche sich über eine 5jährige Dienstzeit ausweisen, sollen das Befähigungszeugnis als geprüfter Heildiener ohne weiteres erhalten. (Ministerialerlaß vom 9. Mai 1870, veröffentlicht durch Reg.-B. vom 16. Mai 1870 — Amtsbl. S. 188.)

h) Wundärzte.

§ 209.

Preußische Wundärzte erster Klasse sind innerhalb des Geltungsbereichs der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 zur Ausübung der vollen ärztlichen Praxis befähigt und sind berechtigt, sich Aerzte zu nennen. (Erlaß des Ministers für geistliche 2c. Angelegenheiten vom 24. Februar 1872, veröffentlicht durch Reg.-B. vom 3. März 1872 — Amtsbl. S. 65.)

II. Aufsicht auf Leben und Gesundheit der Tiere.

a) Im allgemeinen.

§ 210.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt,

[1]) Hierzu gehören auch die Zahntechniker und Zahnkünstler, die nicht geprüften Heilgehilfen und Masseure sowie die Barbiere, welche die kleine Chirurgie betreiben, die Zahntechniker und Zahnkünstler jedoch nur, soweit sie die Zahnheilkunde ausüben. (Bekanntmachung vom 12. Februar 1903 — Amtsbl. S. 54.)

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein. (Reichs-Strafgesetzb. § 328 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 103.)

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln gegen Tierkrankheiten ist verboten durch folgende Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 1. Februar 1897 — Amtsbl. S. 71:

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialrats und für den Stadtbezirk Berlin folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen ist ergangen folgendes Reichsges. vom 25. Februar 1876[1]) — Reichs-Gesetzbl. S. 163:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Gleicherweise sind die bei Beförderung der Tiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften zu desinfizieren.

Auch kann angeordnet werden, daß die Rampen, welche die Tiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und -Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfizieren sind.

§ 2. Die Verpflichtung zur Desinfektion liegt in bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörigen Gerätschaften (§ 1 Absatz 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet. Erfolgt die letztere im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfektion eine Gebühr zu erheben.

§ 3. Der Bundesrat ist ermächtigt, Ausnahmen von der durch die §§ 1 und 2 festgesetzten Verpflichtung für den Verkehr mit dem Auslande insoweit zuzulassen, als die ordnungsmäßige Desinfektion der zur Viehbeförderung benutzten, im Auslande entladenen Wagen vor deren Wiedereingang genügend sichergestellt ist.

Auch ist der Bundesrat ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch für die Beförderung

---

[1]) Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu diesem Gesetze sind unterm 16. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 311) von dem Reichskanzler veröffentlicht. Ferner sind unterm 17. Juli 1904 Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen erlassen (Reichs-Gesetzbl. S. 317).

von Rindvieh, Schafen und Schweinen nur innerhalb solcher Teile des Reichsgebiets, in welchen seit länger als drei Monaten Fälle von Lungenseuche und von Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind.

§ 4. Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren werden auf Grund der von dem Bundesrat aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen.

§ 5. Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen erteilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Ueberwachung einer Desinfektion vernachlässigen, werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark und, wenn infolge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist.

§ 6. Der § 6 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundes-Gesetzbl. S. 105), ist aufgehoben.

§ 211.

Ueber die öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen und die in denselben befindlichen Gerätschaften ist folgende Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1892 (Amtsbl. S. 546) erlassen:

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. In allen öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen und den zu denselben gehörigen Einfahrten hat regelmäßig an jedem Montage oder, falls dieser ein gesetzlicher Feiertag oder ein Markttag ist, an dem darauf folgenden Werktage bis spätestens Nachmittags 5 Uhr eine gründliche Reinigung der Krippen, Futtertröge, Raufen, Tränkeimer und aller sonstigen Stallgerätschaften stattzufinden.

Die Reinigung ist durch Abspülen mit kochendem Wasser unter Zusatz von Lauge und Abscheuern zu bewirken.

In gleicher Weise sind auch die an der Straße oder auf dem Gehöfte aufgestellten Vorstellkrippen zu reinigen.

§ 2. Alle öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen und die dazu gehörigen Einfahrten sind am ersten und dritten Montage jeden Monats oder, falls jener ein gesetzlicher Feiertag oder ein Markttag ist, an dem darauf folgenden Werktage gründlich zu reinigen; insbesondere ist der Dünger und das benutzte Streumaterial vollständig zu entfernen und der Boden besenrein zu machen.

§ 3. Eine gleiche Reinigung (§§ 1, 2) ist außerdem nach jedem Tage, an welchem aus besonderer Veranlassung eine größere Vieheinstellung stattgefunden hat, sowie an Marktorten an jedem Markttage vorzunehmen.

Ist jener Tag oder der Markttag ein Sonnabend, so hat die Reinigung an demselben Nachmittage zu erfolgen.

§ 4. Alljährlich mindestens zweimal, und zwar jedesmal innerhalb der ersten sieben Tage der Monate Mai und September sind alle öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen an Innenwänden und Decken mit Kalkmilch auszuweißen oder, wo dies nicht angängig ist, mit kochendem Wasser unter Zusatz von Lauge gründlich abzuwaschen.

§ 5. Pferde, welche mit erkennbaren Erscheinungen der Druse, des Rotzes oder der Räude; Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, welche mit erkenn-

baren Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche; Schweine, welche mit erkennbaren Erscheinungen der Rotlaufseuche; sowie Schafe, welche mit erkennbaren Erscheinungen der Räude oder der Pockenseuche behaftet sind, dürfen in öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen und Vieheinstellungen nicht aufgenommen werden.

Ausnahmen von diesem Verbote sind in Notfällen zulässig.

In allen Fällen, wo die Einstellung erkrankter Tiere erfolgt oder wo Seuchenverdacht vorliegt, ist:

a) von der Einstellung der erkrankten Tiere der Ortspolizeibehörde sofort und binnen längstens drei Stunden Anzeige zu erstatten;
b) während der Dauer der Einstellung der erkrankten Tiere dürfen andere Tiere in die gleichen Räume nicht eingestellt werden;
c) nach Aufhören der Benutzung durch die erkrankten Tiere darf die Stallung nicht eher wieder für andere Tiere in Benutzung genommen werden, bis unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde eine nach deren Anordnungen zu bewirkende Desinfektion stattgefunden hat.

§ 6. Alle öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen und Vieheinstellungen sind bis zum 1. Oktober 1893 mit einem festen Fußboden zu versehen. Der Fußboden ist herzustellen aus Asphalt- oder Zementestrich, oder aus Klinker- oder Feldsteinpflaster, dessen Fugen mit Mörtel fest verstrichen sind.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte sind die zu den Gaststallungen, Ausspannungen oder Vieheinstellungen gehörenden Einfahrten mit einem ordnungsmäßig ausgeführten Steinpflaster zu versehen.

Abweichungen von den in Absatz 1 und 2 geforderten baulichen Herstellungen können im Einzelfalle — wo ein Bedürfnis dafür vorliegt — in Stadtkreisen von der Polizeiverwaltung, in Landkreisen von dem Landrate zugelassen werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden — abgesehen von der Befugnis der Polizeibehörde, die unterlassene Handlung auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vornehmen zu lassen — gegen den Inhaber des Gaststalles, der Ausspannung oder Vieheinstellung oder gegen dessen etwaigen Vertreter, im Falle des § 5 Absatz 3a auch gegen den die erkrankten Tiere Einstellenden mit Geldstrafe bis zu 60 (sechzig) Mark geahndet.

An Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe.

§ 212.

Anordnung des Regierungspräsidenten vom 7. Januar 1893 über die Ueberwachung zusammengebrachter Viehbestände.
(Amtsblatt Seite 13.)

Auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juli 1880 sowie des § 7 des Gesetzes, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 wird folgende Anordnung getroffen:

Alle behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Bestände von Wiederkäuern und Schweinen sind durch einen beamteten Tierarzt zu beaufsichtigen.

b) Einzelne Tierkrankheiten.

1. Die Rinderpest.

§ 213.

Die Maßregeln gegen die Rinderpest bestimmt das Reichsgesetz vom 7. April 1869 — Reichs-Gesetzbl. S. 105 — nebst Instruktion dazu vom 9. Juni 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 147.

Wer den auf Grund dieses Gesetzes zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verboten der Einfuhr lebender Wiederkäuer vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Waltete dabei gewinnsüchtige Absicht ob, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten ein.

Geschah die Zuwiderhandlung aus Fahrlässigkeit, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten. (Reichsges. vom 21. Mai 1878 — Reichs-Gesetzbl. S. 95.)

Der Viehbesitzer ist zur Anzeige vom Ausbruch der Seuche verpflichtet, worauf die Ortspolizeibehörde einen Tierarzt zuzuziehen hat, und ein Ortskommissar bestellt wird. Instruktion vom 9. Juni 1873 §§ 11—13 und 22.)

Personen, Sachen, Ställe und Eisenbahnwagen sind gehörig zu desinfizieren. (Reichsges. vom 7. April 1869, §§ 6, 8, 20, 36—40 und 46. — Reichs-Gesetzbl. S. 147.)

Der Dünger ist aus den angesteckten Ställen zu beseitigen. — (§ 30 ebenda.)

Die ganze Feldmark muß gesperrt werden. (§ 33 ebenda S. 154.)

Eine Belehrung über die Rinderpest ist erfolgt durch die Bekanntmachung der Regierung vom 8. August 1869 — Amtsbl. S. 237.

Zur Ausführung der §§ 2 (1 bis 4) und 8 des Gesetzes vom 7. April 1869 ist folgende revidierte Instruktion vom 9. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) erlassen:

Nachstehende Instruktion zur Ausführung von § 8 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, tritt an die Stelle der Abschnitte I, II und III der bisherigen Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 149). Ihre Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Notwendigkeit der besonderen Entschließung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein, den Zweck ohne unverhältnismäßige anderweitige wirtschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am besten durch energische Maßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die direkten Opfer scheinbar groß sind.

I. Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest in das Bundesgebiet.

1. Bei dem Ausbruche in entfernten Gegenden.

§ 1. Tritt die Rinderpest in entfernten Gegenden des Auslandes auf, welche durch Eisenbahnen oder durch Schiffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnismäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können, so ist die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen und anderen Wiederkäuern aus den verseuchten Gegenden ganz zu verbieten.

§ 2. Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken auf alle von Wiederkäuern stammenden tierischen Teile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse).

Dagegen ist der Verkehr mit vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, sowie auch mit vollkommen lufttrockenen, von tierischen Weichteilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen nicht zu beschränken.

§ 3. Die Einfuhr von Wiederkäuern aus nicht verseuchten Gegenden des

betreffenden Landes kann auf bestimmte Stationen beschränkt und davon abhängig gemacht werden, daß

a) durch amtliches Zeugnis nachgewiesen ist, daß die betreffenden Tiere unmittelbar vor ihrem Abgange mindestens 30 Tage an einem seuchenfreien Orte gestanden haben, und daß 20 Kilometer um denselben die Seuche nicht herrscht;
b) der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte;
c) die betreffenden Tiere beim Uebergange über die Grenze von einem amtlichen Tierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

Dabei können indessen erleichternde Bestimmungen für die Einfuhr von Schlachtvieh nach solchen Städten getroffen werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

§ 4. Weitergehende Beschränkungen (§§ 1—3) der Einfuhr von Tieren, tierischen Produkten und giftfangenden Sachen können gegenüber solchen Ländern angeordnet werden, von welchen wegen zeitiger umfangreicher oder ständiger Verseuchung die Einschleppung der Rinderpest in hervorragender Weise droht.

§ 5. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt auch von der Durchfuhr.

2. Bei dem Auftreten in der Nähe.

§ 6. Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über 40—80 Kilometer von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

auf alle Arten von Vieh mit Ausnahme der Pferde, Maultiere und Esel,
auf alle von Wiederkäuern stammende, tierische Teile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),
auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräte, Geschirre und Lederzeuge,
auf unbearbeitete (bzw. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten, aufgebrauchte Kleidungsstücke für den Handel und Lumpen.

zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Ausnahmen können unter besonderer Genehmigung der Behörde und unter Anordnung der nach den besonderen Umständen erforderlichen Sicherheitsmaßregeln eintreten bezüglich der Einfuhr der im § 2 Abs. 2 aufgeführten tierischen Produkte sowie bezüglich in Säcken verpackter Lumpen, sofern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt und durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, daß die betreffenden Gegenstände aus völlig seuchenfreien Gegenden stammen.

Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmittel verwendet ist, unterliegt dem Einfuhrverbote nicht, ist jedoch am Bestimmungsorte zu vernichten.

§ 7. Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Kordons mit militärischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inlande treten aber die Vorschriften des zweiten Abschnitts in Kraft.

Der Durchgang von Eisenbahnzügen und Posten usw. ist auch während der Verkehrssperre unter den nach Lage der Umstände erforderlichen Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

§ 8. Wird in den vorstehend (§§ 6 und 7) behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Tiere sofort zu töten und zu verscharren, giftfangende Sachen aber zu vernichten oder zu desinfizieren.

Sonstige Gegenstände sowie Menschen müssen im Falle eines Durchbruchs der nach § 7 bestehenden Verkehrssperre, sofern eine Desinfektion nicht tunlich erscheint, auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückgebracht werden, womöglich ohne Ortschaften zu passieren.

§ 9. In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämtliche Ortschaften, welche innerhalb 15 Kilometer von der Grenze entfernt liegen, folgende Kontrollmaßregeln einzuführen:

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang sowie jede Veränderung in dem Viehbestande speziell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidieren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

3. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 10. Die im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung zu Wasser droht.

II. Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§ 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die im § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§ 12. Der Besitzer darf dann die kranken Tiere nicht schlachten oder töten, etwa gefallene Tiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind tote Tiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Tieren und Menschen abgehalten wird.

§ 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Tierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatieren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist in Ermangelung eines Kadavers ein Tier zu töten.

Das Ergebnis der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§ 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im übrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächstliegenden Bezirke noch besonders hingewiesen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§ 17—19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§ 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatieren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöfts (§ 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt, oder der Verdacht als unbegründet erwiesen ist. In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Tierarzt zuzuziehen.

Ergibt sich der Verdacht auf größeren, unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrolle stehenden Schlachtviehhöfen, so kann die vorläufige Sperre unter Anwendung der notwendigen Vorsichtsmaßregeln auf einen einzelnen Teil des betreffenden Viehhofes beschränkt werden.

Besteht der Verdacht der Rinderpest in bezug auf Herden, welche sich auf den Transporten befinden, so sind die nach den Umständen erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§ 17. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher in der Regel nicht unter 20 Kilometer Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden soll, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten und sonstigen größeren Ansammlungen von Menschen und Tieren zu untersagen, auch der Handel mit Vieh und der Transport des letzteren, sowie von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien ohne besondere Erlaubnisscheine. Das nötige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der mit der Veterinärpolizei betrauten Behörden gekauft werden.

In den bedrohten Gemeinden sind ferner die in § 9 Abs. 2—4 erwähnten Kontrollmaßregeln einzuführen.

Für die Residenz- und Handelsstädte sowie für sonstige Städte mit lebhaftem Verkehr und für die Umgebung solcher Städte können besondere von den Bestimmungen dieses Paragraphen abweichende Anordnungen getroffen werden.

§ 18. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfs stattzufinden.

§ 19. Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und anderen Wiederkäuern mit Ausschluß der Fälle nur äußerer Verletzungen.

§ 20. Das Gehöft, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöft betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimierten), lebenden und toten Tieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Zu Wächtern sind nur erwachsene männliche Personen zu benutzen, und müssen dieselben mit einem leicht erkennbaren Abzeichen versehen sein.

Die Ermächtigung zum Eintritte in das Gehöft kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebeammen behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte erteilt werden, und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest" anzubringen.

§ 21. Für den ganzen Ort, welchem das infizierte Gehöft angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in folgendem besteht:

> Die Einwohner dürfen untereinander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen erteilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.
>
> Alle Haustiere mit Ausnahme der Pferde, Maultiere und Esel, müssen im Stalle behalten werden bzw. eingesperrt werden. Werden sie frei umherlaufend betroffen, so sind sie einzufangen und zu schlachten, Hunde und Katzen aber zu töten und zu verscharren. Fuhren dürfen nur mit Pferden, Maultieren oder Eseln gemacht werden.
>
> Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftsaugende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.
>
> An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest" aufzustellen und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§ 22. Für jeden größeren Ort bzw. für mehrere benachbarte kleinere Orte gemeinsam ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen die im

§ 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind, und welcher die Ausführung der nötigen Maßregeln zu überwachen hat.

Wenn der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatiert ist, so hat der bestellte Ortskommissar die Konstatierung etwaiger neuer Krankheitsfälle (§ 13) herbeizuführen.

§ 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Teil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärische) zerniert und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimierter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner untereinander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu beschränken. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vgl. § 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt, und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§ 24. Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortsteile beschränkt werden, sowie anderseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nötigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§ 25. Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu töten.

Rinder gelten stets für verdächtig, sobald sie mit erkrankten Stücken in demselben Stalle gestanden, die Wärter, die Futtergerätschaften oder die Tränke gemeinschaftlich gehabt haben oder sonst mit erkrankten Stücken in eine mittelbare oder unmittelbare Berührung gekommen sind.

Unter welchen Voraussetzungen andere Wiederkäuer als verdächtig anzusehen sind, ist in jedem Falle nach den besonderen Umständen zu ermessen.

Wird durch die Tötung der verdächtigen Tiere der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnismäßig kleinen Rest absorbiert, so ist auch letzterer zu töten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getötet und diese Maßregel auf nachweislich noch nicht infizierte Gehöfte ausgedehnt werden (vgl. § 36 Abs. 1).

In größeren Städten und auf den unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrolle stehenden Schlachtviehhöfen kann die Verwertung der Häute und des Fleisches von Tieren, welche bei der Untersuchung im lebenden und geschlachteten Zustande als gesund befunden worden sind, gestattet werden. Das Schlachten der betreffenden Tiere muß jedoch unter veterinärpolizeilicher Aufsicht in geeigneten Räumen stattfinden, auch dürfen das Fleisch und die inneren Teile erst nach dem Erkalten abgefahren, und die Häute nur dann ausgeführt werden, wenn sie entweder vollkommen getrocknet sind oder drei Tage in Kalkmilch (1 : 60) gelegen haben.

§ 26. Die getöteten Tiere, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absatze des § 25 Anwendung findet, sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. Soweit möglich, sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Verscharrungsplätze sind ferner in der Regel zu umzäunen und mit solchen Pflanzen zu besetzen, welche schnell wachsen und tiefe Wurzeln treiben.

Die Gruben müssen so tief gemacht werden, daß die Erde mindestens 2 Meter hoch die Kadaver bedeckt.

§ 27. Töten und Verscharren erfolgt, soweit möglich, durch die Einwohner

des infizierten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, insbesondere auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker, dürfen nur dann, wenn keine geeigneten Ortseinwohner vorhanden sind, verwendet werden. Zur Verhütung der Verschleppung der Rinderpest durch solche Personen sind die geeigneten Maßregeln zu ergreifen (§ 42).

§ 28. Die Stelle, an der die Viehstücke getötet werden sollen, hat der Ortskommissar unter Zuziehung des bestellten Tierarztes und unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr zu bestimmen.

Auswurfstoffe, welche das Tier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Teile die Erde berühren, nach der Grube transportiert werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separiert aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 29. Das Abledern der Kadaver, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absatze des § 25 Anwendung findet, ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaigen Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich, sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Stein oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zur Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch, mit Wachen zu besetzen.

§ 30. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tötung des Viehbestandes entleert, so ist, sofern die eigentliche Desinfektion (§§ 40ff.) nicht sofort nach Entfernung des Viehbestandes vorgenommen werden kann, der etwa zurückbleibende Dünger zu verbrennen oder mit Desinfektionsflüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern, und hierauf die Stalltür bis zum Beginn der Ausführung der eigentlichen Desinfektion zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien, und was sonst bei den Tieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen.

§ 31. Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre, erleiden dann die im Interesse der Wirtschaft unbedingt nötigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Die Modifikationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte (§§ 32 und 33) zu beachten.

§ 32. Die Gehöftssperre (§§ 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde (vgl. § 25).

Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hilfe oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln zu beschaffen.

§ 33. Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§ 21 und 23ff. angeordneten Sperrmaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird des Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter usw. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie, ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und bzw. von verbotenen Wegen, soweit irgend tunlich, fernzuhalten.

§ 34. Für die Umgebung des Seuchenorts (§ 17) ist nötigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen, und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind

die nötigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§ 35. Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der notwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter 2c., unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

§ 36. In Residenz- und Handelsstädten sowie in anderen Städten mit lebhaftem Verkehr kommen die relative und absolute Sperre des Orts nicht in Anwendung; auch sind sonstige, durch die Verhältnisse gebotene Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 18 ff. zulässig. Es ist jedoch stets auf möglichst rasche Tilgung der Seuche durch schnelle Tötung des gesamten Viehbestandes der ergriffenen Gehöfte sowie durch geeignete Absperrung der infizierten Lokalitäten und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

Ist die Rinderpest in einem öffentlichen Schlachthause oder auf einem als besondere Anstalt bestehenden Schlachtviehmarkte einer größeren Stadt konstatiert, so ist die betreffende Lokalität sofort gegen den Abtrieb der auf derselben befindlichen Wiederkäuer und Schweine abzusperren. Hierbei kann, sofern die Krankheit noch keine solche Verbreitung gefunden hat, daß die sofortige Tötung und Vernichtung des gesamten Bestandes an Wiederkäuern notwendig ist, das Abschlachten der noch nicht erkrankten Tiere zum Zwecke der Verwertung gestattet werden. Die Schlachtung, welcher auch die Schweine zu unterwerfen sind, hat jedoch in der betreffenden Lokalität und unter Aufsicht und Leitung von Tierärzten innerhalb längstens dreier Tage zu geschehen. Bezüglich der Abfuhr des Fleisches und der inneren Teile sowie der Häute der geschlachteten Tiere ist nach § 25 Abs. 6 zu verfahren.

Bei dem Ausbruche der Rinderpest unter den Tieren, welche sich auf dem Transporte oder Marsche befinden, sind die zu ergreifenden Vorkehrungen nach Lage der besonderen Verhältnisse zu treffen.

III. Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§ 37. Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getötet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind, und wenn die Desinfektion nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattgefunden hat.

§ 38. Mit der Desinfektion ist nach Maßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

Dieselbe hat auch dann einzutreten, wenn die Tötung eines Viehstandes stattgefunden hat, ohne daß der Ausbruch der Rinderpest unter demselben konstatiert war.

§ 39. Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§ 40. Die Desinfektion beginnt, sofern ein Verschluß des Stalles (§ 31) stattgefunden hat, mit der Wiedereröffnung desselben, welche womöglich innerhalb 24 Stunden erfolgen soll; für ausreichende Lüftung während der Desinfektionsarbeit ist Sorge zu tragen.

Der Dünger wird herausgeschafft und verbrannt oder an Orten, in welche innerhalb der nächsten drei Monate kein Vieh hinkommen kann, tief vergraben. Die in Jauchegruben angesammelte Jauche ist unter Anwendung von Schwefelsäure und Chlorkalk entsprechend zu desinfizieren und in hinlänglich tiefe Gruben zu bringen.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt, Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen und nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Tennen(Lehmschlag)fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und alles gleich dem Dünger behandelt. Pflasterfußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt.

Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfiziert. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln.

Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Zement oder in Zement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfiziert.

Statt des Chlorkalks können auch andere, erfahrungsmäßig als wirksam bekannte Desinfektionsmittel, wie siedendes Wasser, Karbolsäure usw. benutzt werden.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, womöglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug wird ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie Stallfußböden oder, wenn sie gemauert werden, wie das Mauerwerk.

Nach Beendigung der Desinfektion wird der Stall 14 Tage lang durchlüftet.

§ 41. Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen infizierten Gehöften, oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zur Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist nach §§ 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräte können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§ 42. Die Kleidungsstücke der mit den kranken und toten Tieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesene Leute sind entweder zu verbrennen oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen; soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockner Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen sebst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§ 43. Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§ 44. Dünger auf den Düngerstätten, welcher während des Auftretens der Seuchen oder innerhalb 10 Tagen vor Konstatierung derselben auf die Dungstätte gebracht wurde, ist wie der Stalldünger zu behandeln (§ 40).

Der übrige Mist auf den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr auf das Feld zu schaffen und womöglich nach drei bis vier Wochen unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist, darf vier Wochen nachher kein Rindvieh dieses Feld betreten.

Ist die sofortige Wegschaffung des gesamten Düngers nicht tunlich, so ist die oberste Schicht mit einer Desinfektionsflüssigkeit zu übergießen. Die Fortschaffung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen hat indessen möglichst bald zu erfolgen.

§ 45. Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist erfolgen, welche nicht unter drei Wochen von dem Zeitpunkte, an dem der Ort für seuchenfrei erklärt wurde, an gerechnet, betragen darf.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

Die Zeit, in welcher die Verscharrungsplätze wieder benutzt werden dürfen,

wird, nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse, in jedem Falle von der höheren Behörde bestimmt.

§ 46. Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von drei Wochen, nachdem der letzte Ort im Seuchenbezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten.

War die Rinderpest in Residenz- und Handelsstädten oder in sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehr oder in der Nähe derselben ausgebrochen, so können besondere, von den Bestimmungen des § 45 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 abweichende Anordnungen getroffen werden.

Schlußbestimmungen.

Bezüglich der Desinfektion der Eisenbahnwagen bleiben die Bestimmungen der Instruktion vom 26. Mai 1869 einstweilen unverändert in Geltung.

Ueber die durch Ausbruch der Rinderpest erwachsenden Lasten, Pflichten und Kosten enthält das Nähere die nachstehende Reg.-V. vom 5. September 1870 — Amtsbl. S. 247:

Nach dem Gesetze über die Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 vergütet die Bundeskasse nur:

a) den gemeinen Wert für die auf Anordnung der Behörde getöteten Tiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze sowie die nach rechtzeitiger Anzeige des Besitzers gefallenen Tiere;

b) die Mehrkosten, welche durch die geleistete militärische Hilfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts in der Garnison erwachsen.

Abgesehen von den Kosten der Desinfektion der Eisenbahntransportwagen, über welche der § 6 des Gesetzes das Nähere bestimmt, bleiben die für die hiesigen Lande noch geltenden Vorschriften des Patents vom 2. April 1803 wegen Lasten und Kosten der Maßregeln in Kraft.

Den bezüglichen Abschnitt des Patents haben wir, damit er zur allgemeinen Kenntnis gelange, hierunter abdrucken lassen.

Vorschriften über die Verbindlichkeiten der Einwohner des Orts und des Kreises, in welchem die Rindviehpest ausgebrochen ist.

(Patent vom 2. April 1803.)

Von der Verpflichtung, die Aufsicht im Orte zu übernehmen.

§ 112. Von den Einwohnern des Orts sebst sind die Polizeiobrigkeiten, die Stadtverordneten in den Städten, die Gemeindevorsteher und Gerichtsmänner auf dem platten Lande verbunden, nach der Anweisung des Landrats und in den Fällen, wo der Steuerrat die Direktion führt, nach dessen Anweisung die Aufsicht über die geordneten Vorkehrungen und die damit verbundenen Geschäfte zu übernehmen.

Auch Prediger und königliche Offizianten sind dazu verbunden.

§ 113. Eine gleiche Verbindlichkeit haben auf dem platten Lande die Prediger, besonders an solchen Orten, wo die Polizeiobrigkeit nicht anwesend ist. Auch königliche Offizianten sind verpflichtet, auf Verlangen des Land- oder Steuerrats solche Aufsichtsgeschäfte zu übernehmen, die mit ihren Dienstverwaltungen zu vereinigen sind.

In welchen Fällen eine Vergeltung erfolgt.

§ 114. In der Regel geschieht dies unentgeltlich, in Ansehung der untergeordneten Polizeivorsteher hängt es aber von ihren speziellen Dienstverhält-

nissen ab, ob ihnen dafür eine billige Vergütung von der Kommune oder aus der Kommunenkasse zusteht oder nicht.

Gestellung der Wachen und Wärter.

§ 115. Die Wachen bei der speziellen Sperrung der Gehöfte und Ställe sowie die zur Abweisung der Reisenden und die Wärter des Viehs in den Quarantäneställen muß der Ort selbst geben.

Von den ferneren Obliegenheiten des angesteckten Orts.

§ 116. Ferner müssen von dem Orte selbst die Fuhren und Dienstleistungen zur Anlage der Quarantäneställe und zum Ueberpflastern der Grabstätte nach §§ 49 und 58 geschehen, die vorhandenen Materialien geliefert, die nicht vorhandenen angekauft, das Arbeitslohn aufgebracht, die Aufseher und Revisoren, welche vom Kreise angesetzt werden, wenn sie nicht aus dem Orte selbst sind, beköstigt und, wenn ihr Geschäft die Ansetzung mit einem Pferde erfordert, das zum Unterhalten desselben nötige Futter aufgebracht werden. Auch muß der Ort die nötigen Ueberkleider und Gerätschaften anschaffen.

Verhältnis der Obrigkeit und Gemeinde bei diesen Verpflegungen.

§ 117. Hat die Obrigkeit Holzungen bei dem Orte, so ist sie verbunden, das Holz, welches zu den bestimmten Anstalten nötig ist, nach den Sätzen der königlichen Forsttaxe herzugeben. Muß sie aber zu den Gemeindegebäuden das Holz unentgeltlich liefern, so ist sie auch im jetzigen Falle dazu verpflichtet. Handdienste und Fuhren geschehen unentgeltlich von der Kommune in eben dem Verhältnisse als bei anderen Kommuneanstalten. Das Lohn für die zu bestellenden Wächter, für die Viehwärter, das Arbeitslohn für die Sachverständigen, die Beköstigung der Aufseher und das hergegebene Pferdefutter, ferner das Holz, wenn es angekauft werden muß, und alle übrigen Materialien werden, wenn sie angekauft sind, nach dem Kaufpreise und, wenn sie in Natur gegeben werden, nach einem billig auszumittelnden Werte von den Einwohnern des Orts nach der Häupterzahl des Viehstandes aufgebracht. Ist aber eine Versicherungsgesellschaft eingerichtet, so dient der darin angenommene Wert des Viehes zum Maßstabe.

Was die Kreiskasse zu vergüten hat.

§ 118. Aus der Kreiskasse wird bezahlt: die Vergütung für den angesetzten Aufseher; das Lohn für die bestellten Revisoren, für die Gehilfen der Hirten, für den am Orte zum Töten des kranken Viehes bestellten Abdeckerknecht oder dessen Substituten; die Vergütung des Scharfrichters mit 8 Groschen für den Verlust der Haut; die Kosten des anzuschaffenden Karren; der zur Bedeckung des Kadaver erforderliche Kalk; das Arbeitslohn für das Ueberpflastern der Grabstelle nach § 58; die Gebühren der Kreisbedienten, welche zur Aufsicht bestellt worden sind, die Entschädigung der Viehbesitzer für die Tötung des Viehstandes in dem Falle des § 38 und, so lange keine Versicherungsgesellschaft eingerichtet ist, die Entschädigung für das zur Ausmittelung der Krankheit getötete Vieh.

Bestimmung der Vergütungssätze für die Aufseher usw.

§ 119. Die Vergütungssätze für die bei allen diesen Anstalten angesetzten Personen werden der Bestimmung des Landrats und im eintretenden Falle des Steuerrats unter Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden überlassen.

Desgleichen für das Vieh.

§ 120. Von dem getöteten Vieh wird das gesunde nach seinem vollen Werte, das kranke aber zum dritten Teile des Wertes, den es vor dem Eintritt

der Krankheit gehabt hat, entschädigt und von dem Landrate darüber eine gewissenhafte Taxe aufgenommen.

Aus welchen Fonds solche erfolgen.

§ 121. Die Entschädigung für das nach der Vorschrift des § 38 getötete erkrankte Vieh wird nach den Sätzen des vorigen Paragraphen aus den Beiträgen der Versicherungsgesellschaft, sobald solche zustande gebracht ist, bezahlt; bis dahin aber erfolgt solche aus Königlichen Kassen nach der Bestimmung der Departements.

Stellung der Sperrungswachen und Lieferung der Bedürfnisse.

§ 122. Die Wachen zur allgemeinen Sperrung eines Orts sowie zur Sperrung einer Feldmark geschehen von den übrigen Dorfschaften des Kreises nach einer vom Landrate anzufertigenden Repartition. Dagegen hat jede Kommune die Wachen, welche in ihrem Orte und zu ihrer eigenen Sicherheit bestimmt sind, selbst zu stellen. Sollten auch wegen der im zweiten Kapitel vorgeschriebenen Einschränkungen sowie in dem Falle der angeordneten Sperrung die Einwohner an notwendigen Bedürfnissen sowie an Viehfutter Mangel leiden, so muß beides gegen Bezahlung billiger Sätze und ohne Anrechnung der Fuhren von den übrigen Dorfschaften des Kreises, nach einer gleichmäßigen Repartition, aufgebracht und geliefert werden; eine gleiche Verbindlichkeit haben bei spezieller Sperrung von Gehöften die Einwohner der übrigen nicht gesperrten Gehöfte untereinander. Nach eben diesen Grundsätzen müssen auch diejenigen Bestellungen und Fuhren geschehen, welche die Einwohner nach den erteilten Vorschriften nicht selbst verrichten dürfen, sowie auch die zur Bepflasterung der Grabstätte etwa fehlenden Steine von den benachbarten Dörfern unentgeltlich geliefert werden müssen.

2. Die Schweineseuche, die Schweinepest und der Rotlauf der Schweine.

§ 214.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. September 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1039).

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 409) bestimme ich:

Für den ganzen Umfang des Reichs wird vom 1. Oktober d. J. ab bis auf weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.[1])

Durch diese Bestimmung werden die bisher für einzelne Bundesstaaten und Gebietsteile erlassenen Bekanntmachungen gleichen Inhalts ersetzt.

Anweisung des Regierungspräsidenten zur Bekämpfung des Rotlaufs vom 25. Februar 1907 (Beilage zum 9. Stück des Amtsblatts).

Zur Bekämpfung des Rotlaufs der Schweine wird auf Grund des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894, S. 409, des preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{\text{12. März 1881 (Ges.-S. S. 128)}}{\text{18. Juni 1894 (Ges.-S. S. 115)}}$, des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine vom 8. September 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1039)

[1]) Vgl. auch die unten abgedruckten Bestimmungen über den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten.

mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende Anweisung erlassen:

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruche des Rotlaufs, zu dem auch die sogenannten Backsteinblattern (Nesselfieber) gehören, unter seinen Schweinen sowie von dem Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch der genannten Seuche in seinem Schweinebestande befürchten lassen, ohne Verzug, spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen sowie die sonstigen in dieser Anweisung dem Besitzer von Schweinen auferlegten Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Schweine dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln und Weiden. Zur sofortigen Anzeige (Abs. 1) sind auch die in § 9 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes namhaft gemachten Personen verpflichtet.

Sind bereits Schweine unter Erscheinungen der bezeichneten Seuche gefallen oder wegen Verdachtes der Seuche geschlachtet, oder finden sich verdächtige Erscheinungen bei der Schlachtung, so soll der Besitzer die Kadaver nebst Eingeweiden oder die gemäß § 15 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22, S. 115) vom Fleischbeschauer bezeichneten, für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile bis zu der amtstierärztlichen Untersuchung oder der ohne eine solche Untersuchung ergehenden polizeilichen Verfügung aufbewahren und jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen verhüten.

§ 2. Erhält die Ortspolizeibehörde durch die gemäß § 1 erstattete Anzeige Kenntnis von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Rotlaufs, so hat sie sofort den beamteten Tierarzt behufs sachverständiger Ermittelung und Begutachtung des Tatbestandes zuzuziehen und durch Absperrung der kranken und verdächtigen Tiere im Stall dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderen Schweinen nicht stattfindet. In gleicher Weise hat die Ortspolizeibehörde vorzugehen, wenn sie auf andere Art von dem Ausbruch oder dem Verdacht des Rotlaufs Kenntnis erhält. Der Ortspolizeibehörde liegt weiter die Sorge dafür ob, daß die Besitzer von Schweinen ihre im § 1, Abs. 3 aufgeführten Verpflichtungen erfüllen.

Kommen in einer Ortschaft, in der durch das Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch des Rotlaufs bereits festgestellt ist, vor dem Erlöschen (§ 8) der Seuche weitere Fälle von Rotlauf vor, so trifft die Ortspolizeibehörde sofort selbständig die erforderlichen Anordnungen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes bedarf. Die Ortspolizeibehörde hat hiervon dem beamteten Tierarzt unter Angabe des Inhalts der Anordnungen sowie der Zahl und Art (Ferkel, Läufer, Zuchteber, Zuchtsauen, Mastschweine) des gesamten Bestandes und der erkrankten, gefallenen oder getöteten Tiere in Kenntnis zu setzen.

Falls die in einer Ortschaft amtstierärztlich festgestellte Rotlaufseuche bereits erloschen ist (§ 8), hat die Ortspolizeibehörde beim Wiederauftreten von Rotlauf in derselben Ortschaft den beamteten Tierarzt zur Feststellung des Neuausbruchs der Seuche wieder zuzuziehen.

§ 3. Ist nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch des Rotlaufs festgestellt oder der Verdacht des Seuchenausbruchs für begründet erklärt, so hat die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen anzuordnen und dabei die Betroffenen auf die Strafvorschriften des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs und der §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes hinzuweisen.

Erfolgt die Feststellung durch den beamteten Tierarzt in Abwesenheit des Leiters der Ortspolizeibehörde, so hat der beamtete Tierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere,

nötigenfalls auch deren Bewachung (§ 12, Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes) durch schriftliche oder protokollarische Eröffnung an den Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter vorläufig anzuordnen und hiervon der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

§ 4. 1. Die Ortspolizeibehörde hat anzuordnen, daß an den Haupteingängen, insbesondere an sämtlichen, dem Publikum offenstehenden Eingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen des verseuchten Stalles Tafeln mit der deutlich lesbaren Inschrift „Rotlauf" leicht sichtbar angebracht werden.

2. Für die rotlaufkranken und rotlaufverdächtigen Schweine ist Stall- (Standort-)sperre anzuordnen; wenn irgend möglich, sind die noch gesund erscheinenden Tiere von ihnen zu trennen.

Ueber die ansteckungsverdächtigen Schweine, nämlich diejenigen, die sich mit rotlaufkranken oder rotlaufverdächtigen Schweinen auf demselben Gehöfte (Standort, Weide) befinden oder innerhalb der letzten fünf Tage befunden haben oder sonst innerhalb dieser Frist mit solchen Schweinen in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine rotlaufverdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist die Gehöftssperre zu verhängen. Die Einführung neuer Schweine in das Seuchengehöft ist zu verbieten.

3. Die der Rotlaufansteckung verdächtigen Schweine dürfen aus dem Seuchengehöfte nur mit vorheriger ortspolizeilicher Genehmigung und nur zum sofortigen Schlachten ausgeführt werden. Die an Rotlauf erkrankten oder dieser Seuche verdächtigen Schweine dürfen nur auf dem Seuchengehöft selbst oder mit ortspolizeilicher Genehmigung in einer am Seuchenort befindlichen gewerblichen Schlachtstätte oder in einem dort befindlichen öffentlichen Schlachthause geschlachtet werden.

Die Ortspolizeibehörde hat bei Genehmigung der Ausführung von Schweinen zum sofortigen Abschlachten folgende Bedingungen vorzuschreiben:

a) Die ausgeführten Schweine müssen auf Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden und dürfen unterwegs nicht mit anderen Schweinen in Berührung kommen oder in fremde Gehöfte gebracht werden.
b) Die benutzten Wagen sind sofort nach dem Ausladen der Schweine an dem Ausladungsorte gründlichst zu reinigen und mit heißer Sodalauge zu waschen.
c) Das auf dem Wagen befindliche Stroh ist zu verbrennen oder sonst unschädlich zu beseitigen.
d) Bei Benutzung der Eisenbahn ist die Eisenbahnverwaltung vor dem Verladen von der Verdächtigkeit der Schweine in Kenntnis zu setzen.
e) Die Schlachtung der ausgeführten Schweine muß unter ortspolizeilicher Ueberwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem unter tierärztlicher Leitung stehenden öffentlichen Schlachthause erfolgt. Letzterenfalls hat der Schlachthofvorsteher der Ortspolizeibehörde des Schlachtorts eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.
f) Liegt der Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll, in einem anderen Ortspolizeibezirk, so ist die zuständige Ortspolizeibehörde von dem Zeitpunkte des Eintreffens der Sendung rechtzeitig zu benachrichtigen.

4. Es ist anzuordnen, daß kein der Stallsperre oder der Gehöftssperre unterworfenes Schwein, das verendet oder geschlachtet wird, ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde verwendet oder beseitigt oder aus dem Gehöft entfernt werden darf. Hat die Ortspolizeibehörde eine solche Genehmigung erteilt, so muß sie hiervon spätestens bei der Desinfektionsabnahme oder bei der Benachrichtigung von dem Erlöschen der Seuche (§ 9) den beamteten Tierarzt in Kenntnis setzen. Wenn die Sperrmaßregeln lediglich wegen Verdachts des Rotlaufs verhängt sind, so hat die Ortspolizeibehörde vor Erteilung der Genehmigung eine amtstierärztliche Obduktion des Tierkörpers zu veranlassen.

5. Der Besitzer ist anzuhalten, den Zutritt zu den kranken oder den verdächtigen Schweinen unbefugten Personen, namentlich Viehhändlern, Fleischern und Kastrierern nicht zu gestatten, auch das Betreten des Seuchengehöfts durch Schweine anderer Besitzer zu verhüten.

§ 5. Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Rotlaufs bei Schweinen

festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so ist die Weiterbeförderung aller Schweine von der Ortspolizeibehörde zu verbieten und ihre Absperrung anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, sie alle schlachten zu lassen. Dem Besitzer ist aufzugeben, falls ein Schwein während der Absperrung verenden sollte, dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die behufs Feststellung der Todesursache den beamteten Tierarzt zuzuziehen hat.

Können die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, in dem sie für die Dauer der Sperre untergebracht oder geschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs nicht auf fremde Gehöfte gebracht und daß sie zu Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Ortspolizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Zeit, zu der die Ankunft des Transportes voraussichtlich erfolgen wird, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. Die Kadaver der an Rotlauf gefallenen Schweine sind durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, Ausschmelzen, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, hat die Beseitigung durch Vergraben möglichst an Stellen zu erfolgen, die von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trocknen Sand zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphtylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

§ 7. Die von rotlaufkranken oder der Seuche verdächtigen Schweinen benutzten Stallungen (Standorte) und die bei den Stallungen befindlichen Tummelplätze, die bei der Schlachtung von kranken und verdächtigen Tieren benutzten Schlachttröge und alle sonstigen mit den kranken Tieren oder deren Abfällen in Berührung gekommenen Gegenstände (Krippen, Futtertröge, Gerätschaften, Kleider, Schuhzeug der Wärter usw.) müssen nach dem Aufhören der Seuche oder nach Entfernung der kranken Tiere von den Besitzern desinfiziert werden. (Anlage A der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und die besondere Desinfektionsanweisung für die Schweinekrankheiten.)

Die Desinfektionsvorschriften sind dem Besitzer sogleich mit den Sperrmaßregeln durch den beamteten Tierarzt, sofern dieser zugezogen wird, sonst durch die Polizeibehörde mit der ausdrücklichen Bestimmung zu eröffnen, daß die Desinfektion, wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, geschlachtet, getötet oder ausgeführt ist, sofort, andernfalls frühestens fünf Tage nach der Abheilung oder Beseitigung des letzten Krankheitsfalls zu beginnen hat, dann aber ohne Verzug auszuführen ist.

Der Desinfektion hat stets die Beseitigung des verseuchten Düngers und aller von den kranken Tieren herrührenden Abfälle vorauszugehen.

Der Dünger ist entweder auf möglichst undurchlässigen Wagen auf das Feld zu fahren und sogleich unterzupflügen oder zu verbrennen oder an einem Platze, der von Schweinen nicht betreten werden kann, aufzustapeln und mit anderem Dünger (am besten Pferde- oder Kuhdung) oder wenn solcher nicht vorhanden ist, mit Stroh, Laub, Torf und anderem losen Material zu überschichten. Dünger, der in dieser Weise aufgestapelt ist, wird innerhalb 14 Tagen durch Selbsterhitzung unschädlich und kann alsdann ohne weiteres abgefahren werden.

§ 8. Der Rotlauf gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

1. wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, geschlachtet, getötet oder ausgeführt ist; oder

2. falls ein Bestand verblieben ist: wenn mindestens fünf Tage verflossen sind, nachdem das letzte kranke oder seuchenverdächtige Tier gefallen, geschlachtet, getötet, ausgeführt oder genesen ist und

wenn in beiden Fällen (zu 1 und 2) außerdem die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt und abgenommen ist.

§ 9. Die Abnahme der Desinfektion erfolgt durch die **Ortspolizeibehörde. Jedoch ist der beamtete Tierarzt zur Desinfektionsabnahme zuzuziehen, wenn es sich um Händler- oder Gaststallungen oder um solche Bestände handelt, aus denen regelmäßig Schweine zur Zucht abgegeben werden.**

Nach Abnahme der Desinfektion hat die Ortspolizeibehörde die Schutzmaßregeln aufzuheben und davon den beamteten Tierarzt zu benachrichtigen, wenn dies nicht schon bei der Desinfektionsabnahme (Abs. 1) geschehen ist.

§ 10. Verletzungen der Anzeigepflicht (§ 1) und Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der vorstehenden Vorschriften angeordneten Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 Strafgesetzbuches sowie der §§ 65, 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 11. Diese Anweisung tritt am 15. März 1907 in Kraft.

Die landespolizeilichen Anordnungen vom 11. April und 2. Juni 1894 — Amtsbl. S. 153 und 238 — werden hiermit aufgehoben.

Anweisung des Regierungspräsidenten zur Bekämpfung der Schweineseuche vom 25. Februar 1907 (Beilage zum 9. Stück des Amtsblatts).

Zur Bekämpfung der Schweineseuche wird auf Grund des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409), des preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{\text{12. März 1881 (Ges.-S. S. 128)}}{\text{18. Juni 1894 (Ges.-S. S. 115)}}$, des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine vom 8. September 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1039), mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende Anweisungen erlassen:

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Schweineseuche unter seinen Schweinen sowie von dem Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch der genannten Seuche in seinem Schweinebestande befürchten lassen, ohne Verzug, spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Die gleichen sowie die sonstigen in dieser Anweisung dem Besitzer von Schweinen auferlegten Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Schweine dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln und Weiden. Zur sofortigen Anzeige (Abs. 1) sind auch die in § 9 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes namhaft gemachten Personen verpflichtet.

Sind bereits Schweine unter Erscheinungen der bezeichneten Seuche gefallen oder wegen Verdachts der Seuche geschlachtet, oder finden sich verdächtige Erscheinungen bei der Schlachtung, so soll der Besitzer die Kadaver nebst Eingeweiden oder die gemäß § 15 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 30. Juni 1900 (vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22, S. 115) vom Fleischbeschauer bezeichneten, für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile bis zu der amtstierärztlichen Untersuchung oder der ohne eine solche Untersuchung ergehenden

polizeilichen Verfügung aufbewahren und jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen verhüten.

§ 2. Erhält die Ortspolizeibehörde durch die gemäß § 1 erstattete Anzeige Kenntnis von dem Ausbruche der Schweineseuche oder dem Seuchenverdachte, so hat sie sofort den beamteten Tierarzt behufs sachverständiger Ermittelung und Begutachtung des Tatbestandes zuzuziehen und durch Absperrung der kranken und der verdächtigen Tiere im Stalle dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderen Schweinen nicht stattfindet. In gleicher Weise hat die Ortspolizeibehörde vorzugehen, wenn sie auf andere Art von dem Ausbruch oder dem Verdachte der Schweineseuche Kenntnis erhält. Der Ortspolizeibehörde liegt weiter die Sorge dafür ob, daß die Besitzer von Schweinen ihre im § 1 Abs. 3 aufgeführten Verpflichtungen erfüllen.

§ 3. Ist nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch der Schweineseuche festgestellt oder der Verdacht des Seuchenausbruchs für begründet erklärt, so hat die Ortspolizeibehörde (im Falle des § 4 Ziffer 7 und 8 die daselbst bezeichnete Behörde) die erforderlichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen anzuordnen und dabei die Betroffenen auf die Strafvorschriften des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes hinzuweisen.

Erfolgt die Feststellung durch den beamteten Tierarzt in Abwesenheit des Leiters der Ortspolizeibehörde, so hat der beamtete Tierarzt sofort die vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung (§ 12 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes) durch schriftliche oder protokollarische Eröffnung an den Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter vorläufig anzuordnen und hiervon der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

§ 4. 1. Die beamteten Tierärzte haben den Schweinebestand, in dem die Schweineseuche oder der Seuchenverdacht festgestellt ist, nach Zahl und Art (Ferkel, Läufer, Zuchteber, Zuchtsauen und Mastschweine) aufzunehmen und möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestehen, ob neuerdings Schweine aus dem Gehöfte verkauft oder in verdachterregender Weise entfernt sind, ob, wann und wo die kranken oder seucheverdächtigen oder diejenigen Schweine, auf deren Ankauf der Seuchenausbruch nach Lage der Sache zurückzuführen ist, etwa erworben sind und wer der frühere Besitzer war. Das Ergebnis dieser Ermittelungen ist der Ortspolizeibehörde ohne Verzug mitzuteilen, die danach schleunigst die erforderlichen Maßregeln zu treffen, nötigenfalls die anderen beteiligten Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen hat.

2. Die Ortspolizeibehörde hat den Ausbruch der Schweineseuche sofort auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Publikation bestimmten Blatte (Kreisblatt) öffentlich bekannt zu machen, ferner hat sie anzuordnen, daß an den Haupteingängen, insbesondere an sämtlichen dem Publikum offenstehenden Eingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen des verseuchten Stalles Tafeln mit der deutlich lesbaren Inschrift „Schweineseuche" leicht sichtbar angebracht werden.

3. Für die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine ist Stall-(Standort-)sperre anzuordnen; wenn irgend möglich, sind die noch gesund erscheinenden Tiere von ihnen zu trennen.

Ueber die ansteckungsverdächtigen, nämlich diejenigen Schweine, die sich mit kranken oder seucheverdächtigen Schweinen auf demselben Gehöfte (Standort, Weide) befinden oder in letzter Zeit befunden haben oder sonst mit solchen Tieren in letzter Zeit in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist die G e h ö f t s s p e r r e zu verhängen.

Der Weidegang ansteckungsverdächtiger Schweine kann jedoch von der Ortspolizeibehörde unter der Bedingung gestattet werden, daß die Tiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von Schweinen aus seuchenfreien Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schweinen nicht in Berührung kommen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Einfuhr gesunder Schweine in gesperrte

Gehöfte gestatten. Die neu eingeführten Schweine sind nach ihrem Eintritt in das Seuchengehöft als ansteckungsverdächtig zu behandeln und als solche der Gehöftssperre zu unterwerfen.

4. Die an Schweineseuche erkrankten oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtigen Schweine dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit vorheriger ortspolizeilicher Genehmigung und nur zum sofortigen Schlachten ausgeführt werden. Sie dürfen nur auf dem Seuchengehöfte selbst oder in einer am Seuchenort befindlichen gewerblichen Schlachtstätte oder in dem öffentlichen Schlachthause des Seuchenorts oder, wenn am Seuchenort kein öffentliches Schlachthaus vorhanden ist, in einem der nächstgelegenen öffentlichen Schlachthäuser geschlachtet werden.

Die Ortspolizeibehörde hat bei Genehmigung der Ausführung von Schweinen zum sofortigen Abschlachten folgende Bedingungen vorzuschreiben:

a) Die aus dem Seuchengehöft ausgeführten Schweine müssen auf Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden und dürfen unterwegs nicht mit anderen Schweinen in Berührung kommen oder in fremde Gehöfte gebracht werden.
b) Die benutzten Wagen sind sofort nach dem Ausladen der Schweine an dem Ausladungsorte gründlichst zu reinigen und mit heißer Sodalauge zu waschen.
c) Das auf den Wagen befindliche Stroh ist zu verbrennen oder sonst unschädlich zu beseitigen.
d) Bei Benutzung der Eisenbahn ist die Eisenbahnverwaltung vor dem Verladen von der Krankheit oder der Verdächtigkeit der Schweine in Kenntnis zu setzen.
e) Die Schlachtung der ausgeführten Schweine muß unter polizeilicher Ueberwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem unter tierärztlicher Leitung stehenden öffentlichen Schlachthause erfolgt. Letzterenfalls hat der Schlachthofsvorsteher der Ortspolizeibehörde des Schlachtorts eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.
f) Liegt der Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll, in einem anderen Ortspolizeibezirk, so ist die zuständige Ortspolizeibehörde von dem Zeitpunkte des Eintreffens der Sendung rechtzeitig zu benachrichtigen.

Vorstehende Bestimmungen über die Ausführung von Schweinen aus dem Seuchengehöft gelten nicht für ansteckungsverdächtige fette Schweine. Die Ortspolizeibehörde kann vielmehr gestatten, daß solche Schweine aus gesperrten Gehöften ausgeführt und in den freien Verkehr gebracht werden, wenn der Besitzer der Schweine deren Gesundheit und volle Schlachtreife durch tierärztliche Bescheinigung nachweist. Die Bescheinigung muß den Zweck ihrer Ausstellung angeben und verbleibt bei den Akten der Ortspolizeibehörde. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Ausfuhr nicht innerhalb von zwei Tagen nach der Ausstellung erfolgt ist.

5. Es ist anzuordnen, daß kein der Stall- oder Gehöftsperre unterworfenes Schwein, das verendet oder geschlachtet wird, ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde verwendet oder beseitigt oder aus dem Gehöft entfernt werden darf. Hat die Ortspolizeibehörde eine solche Genehmigung erteilt, so muß sie hiervon spätestens bei der Feststellung des Erlöschens der Seuche (§ 8) den beamteten Tierarzt in Kenntnis setzen. Wenn die Sperrmaßregeln lediglich wegen Verdachts der Seuche verhängt worden sind, so hat die Ortspolizeibehörde vor Erteilung der Genehmigung eine amtstierärztliche Obduktion des Tierkörpers zu veranlassen.

6. Der Besitzer ist anzuhalten, den Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schweinen unbefugten Personen, namentlich Viehhändlern, Fleischern und Kastrierern, nicht zu gestatten, auch das Betreten des Seuchengehöftes durch Schweine anderer Besitzer zu verhüten.

7. Gewinnt die Schweineseuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochen- oder Viehmärkte in dem Seuchenorte und dessen Umgebung von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu verbieten.

Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

8. In den Fällen zu 7 ist durch die dort genannte Behörde, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, je nach Umständen die Sperre des Ortes oder von Ortsteilen vorzuschreiben, außerdem ist das gemeinschaftliche Austreiben von Schweinen aus mehreren Gehöften zur Weide zu verbieten.

Für die Ausfuhr der in gesperrten Orten oder Ortsteilen befindlichen Schweine aus dem Sperrbezirk haben die Vorschriften dieses Paragraphen unter Ziffer 4 sinngemäß Anwendung zu finden.

Bei der Verhängung der Sperre ist zugleich anzuordnen, daß durch gesperrte Ortsteile oder Orte Schweine nicht getrieben und nur unter der Bedingung durchgefahren werden dürfen, daß die Transporte dort nicht anhalten. Ferner ist vorzuschreiben, daß an der Grenze des gesperrten Ortes oder der gesperrten Ortsteile Tafeln mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Gesperrt wegen Schweineseuche" leicht sichtbar anzubringen sind.

§ 5. Wird Schweineseuche oder der Verdacht dieser Seuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung aller Schweine zu verbieten und ihre Absperrung anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, sie schlachten zu lassen. Dem Besitzer ist aufzugeben, falls ein Schwein während der Absperrung verenden sollte, dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die behufs Feststellung der Todesursache den beamteten Tierarzt zuzuziehen hat.

Können die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, in dem sie für die Dauer der Sperre untergebracht oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs nicht auf fremde Gehöfte gebracht und daß sie zu Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Ortspolizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Zeit, zu der die Ankunft des Transportes voraussichtlich erfolgen wird, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. Die Kadaver der an Schweineseuche gefallenen Schweine sind durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, Ausschmelzen, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, hat die Beseitigung durch Vergraben möglichst an Stellen zu erfolgen, die von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenen Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphtylamin in 5prozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

§ 7. Die von schweineseuchekranken oder der Seuche verdächtigen Schweinen benutzten Stallungen (Standorte) und die bei den Stallungen befindlichen Tummelplätze, die bei der Schlachtung von kranken und verdächtigen Tieren benutzten Schlachttröge und alle sonstigen mit den kranken Tieren oder deren Abfällen in Berührung gekommenen Gegenstände (Krippen, Futtertröge, Gerätschaften, Kleider, Schuhzeug der Wärter) müssen nach dem Aufhören der Seuche oder nach Entfernung der kranken Tiere von den Besitzern desinfiziert werden. (Anlage A der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und die besondere Desinfektionsanweisung für die Schweinekrankheiten.) Die Anordnung der Desinfektion erfolgt durch den beamteten Tierarzt.

Der Desinfektion hat stets die Beseitigung des verseuchten Düngers und aller von den kranken Tieren herrührenden Abfälle vorauszugehen.

Der Dünger ist entweder auf möglichst undurchlässigen Wagen auf das Feld zu fahren und sogleich unterzupflügen oder zu verbrennen oder an einem

Platze, der von Schweinen nicht betreten werden kann, aufzustapeln und mit anderem Dünger (am besten Pferde- oder Kuhdung) oder, wenn solcher nicht vorhanden ist, mit Stroh, Laub, Torf oder anderem losen Material zu überschichten. Dünger, der in dieser Weise aufgestapelt ist, wird innerhalb 14 Tagen durch Selbsterhitzung unschädlich und kann alsdann ohne weiteres abgefahren werden.

§ 8. Die Schweineseuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

1. wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, geschlachtet, getötet oder ausgeführt ist; oder

2. falls ein Bestand verblieben ist: wenn 14 Tage verflossen sind, nachdem das letzte kranke oder seuchenverdächtige Tier gefallen, geschlachtet, getötet, ausgeführt oder genesen ist, und

wenn in beiden Fällen (zu 1 und 2) außerdem die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt und abgenommen ist.

Wenn ein Bestand verblieben ist (Abs. 1 zu 2), hat der beamtete Tierarzt auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde durch eine Untersuchung zunächst festzustellen, ob sich kranke oder seuchenverdächtige Tiere in dem Bestande nicht mehr befinden. Ergibt diese Untersuchung die Seuchenfreiheit und Unverdächtigkeit des Bestandes, so ordnet der beamtete Tierarzt die Vornahme der Desinfektion an.

§ 9. Die Prüfung der Desinfektion erfolgt ebenfalls durch den beamteten Tierarzt, und zwar im Falle der Nr. 1 des § 8 alsbald, im Falle der Nr. 2 ebenda frühenſten 14 Tage nach Feststellung der Seuchenfreiheit. Letzterenfalls hat der beamtete Tierarzt bei dieser Gelegenheit den gesamten Schweinebestand noch einmal zu untersuchen, um festzustellen, ob Neuerkrankungen oder neue Seuchenverdachtsfälle in der Zwischenzeit vorgekommen sind. Abgänge durch Tod oder Tötung sind hierbei als Neuerkrankungen aufzufassen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Erkrankungen, die zum Tode oder zur Tötung (Schlachtung) führten, nicht durch Schweineseuche verursacht waren. Wird auch bei dieser Untersuchung die Seuchenfreiheit und Unverdächtigkeit des Bestandes festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt die Desinfektion abzunehmen, sofern sie ordnungsmäßig ausgeführt ist, und hiervon die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Die Ortspolizeibehörde hat alsdann die Schutzmaßregeln aufzuheben und das Erlöschen der Schweineseuche in gleicher Weise wie ihren Ausbruch zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die etwa verhängte Sperre des Seuchenortes oder von Ortsteilen ist vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die zu der Anordnung geführt haben (vgl. § 4 Ziffer 8), weggefallen sind. Das gleiche gilt von den gemäß § 4 Ziffer 7 erlassenen Verboten.

§ 10. Verletzungen der Anzeigepflicht (§ 1) und Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der vorstehenden Vorschriften angeordneten Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 des Strafgesetzbuches und der §§ 65, 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 11. Tritt in einem Schweinebestande neben oder in Verbindung mit der Schweineseuche oder dem Verdacht dieser Seuche auch die Schweinepest oder der Verdacht der Schweinepest auf, so haben für die Bekämpfung der Seuche nicht die Vorschriften dieser Anweisung, sondern die der Anweisung zur Bekämpfung der Schweinepest vom 25. Februar 1907 Anwendung zu finden.

§ 12. Diese Anweisung tritt am 15. März 1907 in Kraft.

Die landespolizeilichen Anordnungen vom 11. April und 2. Juni 1894 — Amtsbl. S. 153 und 238 — werden hiermit aufgehoben.

Anweisung des Regierungspräsidenten zur Bekämpfung der Schweinepest vom 25. Februar 1907 (Beilage zum 9. Stück des Amtsblatts).

Zur Bekämpfung der Schweinepest wird auf Grund des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$

(Reichs-Gesetzbl. 1894, S. 409), des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) / 18. Juni 1894 (Ges.-S. S. 115), des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine vom 8. September 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1039) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende Anweisung erlassen:

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweinepest unter seinen Schweinen sowie von dem Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch der genannten Seuche in seinem Schweinebestande befürchten lassen, ohne Verzug, spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Die gleichen sowie die sonstigen in dieser Anweisung dem Besitzer von Schweinen auferlegten Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Schweine dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln und Weiden. Zur sofortigen Anzeige (Abs. 1) sind auch die in § 9 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes namhaft gemachten Personen verpflichtet.

Sind bereits Schweine unter Erscheinung der bezeichneten Seuche gefallen oder wegen Verdachtes der Seuche geschlachtet, oder finden sich verdächtige Erscheinungen bei der Schlachtung, so soll der Besitzer die Kadaver nebst Eingeweiden oder die gemäß § 15 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22, S. 115) vom Fleischbeschauer bezeichneten, für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile bis zu der amtstierärztlichen Untersuchung oder der ohne eine solche Untersuchung ergehenden polizeilichen Verfügung aufbewahren und jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen verhüten.

§ 2. Erhält die Ortspolizeibehörde durch die gemäß § 1 erstattete Anzeige Kenntnis von dem Ausbruch oder dem Verdachte der Schweinepest, so hat sie sofort den beamteten Tierarzt behufs sachverständiger Ermittelung und Begutachtung des Tatbestandes zuzuziehen und durch Absperrung der kranken und der verdächtigen Tiere im Stalle dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderen Schweinen nicht stattfindet. In gleicher Weise hat die Ortspolizeibehörde vorzugehen, wenn sie auf andere Art von dem Ausbruch oder dem Verdachte der Schweinepest Kenntnis erhält. Der Ortspolizeibehörde liegt weiter die Sorge dafür ob, daß die Besitzer von Schweinen ihre in § 1 Abs. 3 aufgeführten Verpflichtungen erfüllen.

§ 3. Ist nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch der Schweinepest festgestellt oder der Verdacht des Seuchenausbruches für begründet erklärt, so hat die Ortspolizeibehörde (im Falle des § 4 Ziffer 7 und 8 die daselbst bezeichnete Behörde) die erforderlichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen anzuordnen und dabei die Betroffenen auf die Strafvorschriften des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes hinzuweisen.

Erfolgt die Feststellung durch den beamteten Tierarzt in Abwesenheit des Leiters der Ortspolizeibehörde, so hat der beamtete Tierarzt sofort die vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung (§ 12 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes) durch schriftliche oder protokollarische Eröffnung an den Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter vorläufig anzuordnen und hiervon der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

§ 4. 1. Die beamteten Tierärzte haben den Schweinebestand, in dem die Schweinepest oder der Pestverdacht festgestellt ist, nach Zahl und Art (Ferkel,

Läufer, Zuchteber, Zuchtsauen und Mastschweine) aufzunehmen und möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestehen, ob neuerdings Schweine aus dem Gehöfte verkauft oder in Verdacht erregender Weise entfernt sind, ob, wann und wo die kranken oder seucheverdächtigen oder diejenigen Schweine, auf deren Ankauf der Seuchenausbruch nach Lage der Sache zurückzuführen ist, etwa erworben sind, und wer der frühere Besitzer war. Das Ergebnis dieser Ermittelungen ist der Ortspolizeibehörde ohne Verzug mitzuteilen, die danach schleunigst die erforderlichen Maßregeln zu treffen, nötigenfalls die anderen beteiligten Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen hat.

2. Die Ortspolizeibehörde hat den Ausbruch der Schweinepest sofort auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Publikation bestimmten Blatte (Kreisblatt) öffentlich bekannt zu machen, ferner hat sie anzuordnen, daß an den Haupteingängen, insbesondere an sämtlichen dem Publikum offenstehenden Eingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen des verseuchten Stalles Tafeln mit der deutlich lesbaren Inschrift „Schweinepest" leicht sichtbar angebracht werden.

3. Für die seuchekranken und seucheverdächtigen Schweine ist Stall-(Standort-)sperre anzuordnen; wenn irgend möglich, sind die noch gesund erscheinenden Tiere von ihnen zu trennen.

Ueber die ansteckungsverdächtigen, nämlich diejenigen Schweine, die sich mit kranken oder seucheverdächtigen Schweinen auf demselben Gehöfte (Standort, Weide) befinden oder in letzter Zeit befunden haben oder sonst mit solchen Tieren in letzter Zeit in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist gleichfalls die Stallsperre zu verhängen.

Ueber das Seuchengehöft ist die Gehöftsperre zu verhängen. Die Einführung neuer Schweine in das Seuchengehöft ist zu verbieten.

4. Schweinepestkranke oder der Seuche verdächtige Schweine dürfen nur auf dem Seuchengehöfte geschlachtet werden. Die Ausführung solcher Tiere vom Seuchengehöfte ist nicht zu gestatten.

Ansteckungsverdächtige Schweine (Ziff. 3 Abs. 2) dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit vorheriger ortspolizeilicher Genehmigung und nur zum sofortigen Schlachten ausgeführt werden. Die Schlachtung solcher Schweine darf außer auf dem Seuchengehöfte selbst auch in einer gewerblichen Schlachtstätte des Seuchenortes oder in dem am Seuchenort befindlichen öffentlichen Schlachthause oder mangels eines solchen in einem der nächstgelegenen öffentlichen Schlachthäuser stattfinden.

Die Ortspolizeibehörde hat bei Genehmigung der Ausführung von Schweinen zum sofortigen Abschlachten folgende Bedingungen vorzuschreiben:

a) Die aus dem Seuchengehöft ausgeführten Schweine müssen auf Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden und dürfen unterwegs nicht mit anderen Schweinen in Berührung kommen oder in fremde Gehöfte gebracht werden.

b) Die benutzten Wagen sind sofort nach dem Ausladen der Schweine an dem Ausladungsorte gründlichst zu reinigen und mit heißer Sodalauge zu waschen.

c) Das auf dem Wagen befindliche Stroh ist zu verbrennen oder sonst unschädlich zu beseitigen.

d) Bei Benutzung der Eisenbahn ist die Eisenbahnverwaltung vor dem Verladen von der Verdächtigkeit der Schweine in Kenntnis zu setzen.

e) Die Schlachtung der ausgeführten Schweine muß unter ortspolizeilicher Ueberwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem unter tierärztlicher Leitung stehenden öffentlichen Schlachthause erfolgt. Letzterenfalls hat der Schlachthofsvorsteher der Ortspolizeibehörde des Schlachtorts eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.

f) Liegt der Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll, in einem anderen Ortspolizeibezirk, so ist die zuständige Ortspolizeibehörde von dem Zeitpunkte des Eintreffens der Sendung rechtzeitig zu benachrichtigen.

5. Es ist anzuordnen, daß kein der Stall- oder Gehöftsperre unterworfenes Schwein, das verendet oder geschlachtet wird, ohne Genehmigung der Orts-

polizeibehörde verwendet oder beseitigt oder aus dem Gehöft entfernt werden darf. Hat die Ortspolizeibehörde eine solche Genehmigung erteilt, so muß sie hiervon spätestens bei der Feststellung des Erlöschens der Seuche (§ 8) den beamteten Tierarzt in Kenntnis setzen. Wenn die Sperrmaßregeln lediglich wegen Verdachts der Schweinepest verhängt worden sind, so hat die Ortspolizeibehörde vor Erteilung der Genehmigung eine amtstierärztliche Obduktion des Tierkörpers zu veranlassen.

6. Der Besitzer ist anzuhalten, den Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schweinen unbefugten Personen, namentlich Viehhändlern, Fleischern und Kastrierern nicht zu gestatten, auch das Betreten des Seuchengehöftes durch Schweine anderer Besitzer zu verhüten.

7. Gewinnt die Schweinepest in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochen- oder Viehmärkte in dem Seuchenort und dessen Umgebung von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu verbieten.

Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

8. In den Fällen zu 7 ist durch die dort genannte Behörde, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, je nach den Umständen die Sperre des Ortes oder von Ortsteilen vorzuschreiben, außerdem ist das gemeinschaftliche Austreiben von Schweinen aus mehreren Gehöften zur Weide zu verbieten.

Für die Ausfuhr der in gesperrten Orten oder Ortsteilen befindlichen Schweine haben die Vorschriften dieses Paragraphen unter Ziffer 4 sinngemäß Anwendung zu finden.

Bei der Verhängung der Sperre ist zugleich anzuordnen, daß durch gesperrte Ortsteile oder Orte Schweine nicht getrieben und nur unter der Bedingung durchgefahren werden dürfen, daß die Transporte dort nicht anhalten. Ferner ist vorzuschreiben, daß an der Grenze des gesperrten Ortes oder der gesperrten Ortsteile Tafeln mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Gesperrt wegen Schweinepest" leicht sichtbar anzubringen sind.

§ 5. Wird Schweinepest oder der Verdacht dieser Seuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so ist die Weiterbeförderung aller Schweine von der Ortspolizeibehörde zu verbieten und ihre Absperrung anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, sie schlachten zu lassen. Dem Besitzer ist aufzugeben, falls ein Schwein während der Absperrung verenden sollte, dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die behufs Feststellung der Todesursache den beamteten Tierarzt zuzuziehen hat.

Können die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, in dem sie für die Dauer der Sperre untergebracht oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs nicht auf fremde Gehöfte gebracht, und daß sie zu Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Ortspolizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Zeit, zu der die Ankunft des Transportes voraussichtlich erfolgen wird, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. Die Kadaver der an Schweinepest gefallenen Schweine sind durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, Ausschmelzen, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, hat die Beseitigung durch Vergraben möglichst an Stellen zu erfolgen, die von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenen Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphtylamin in 5prozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß

die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

§ 7. Die von schweinepestkranken oder der Seuche verdächtigen Schweinen benutzten Stallungen (Standorte) und die bei den Stallungen befindlichen Tummelplätze, die bei der Schlachtung von kranken und verdächtigen Tieren benutzten Schlachttröge und alle sonstigen mit den kranken Tieren oder deren Abfällen in Berührung gekommenen Gegenstände (Krippen, Schuhzeug der Wärter usw.) müssen nach dem Aufhören der Seuche oder nach Entfernung der kranken Tiere von den Besitzern desinfiziert werden. (Anlage A der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und die besondere Desinfektionsanweisung für die Schweinekrankheiten). Die Anordnung der Desinfektion erfolgt durch den beamteten Tierarzt.

Der Desinfektion hat stets die Beseitigung des verseuchten Düngers und aller von den kranken Tieren herrührenden Abfälle voraufzugehen.

Der Dünger ist entweder auf möglichst undurchlässigen Wagen auf das Feld zu fahren und sogleich unterzupflügen oder zu verbrennen, oder an einem Platze, der von Schweinen nicht betreten werden kann, aufzustapeln und mit anderem Dünger (am besten Pferde- oder Kuhdung) oder, wenn solcher nicht vorhanden ist, mit Stroh, Laub, Torf oder anderem losen Material zu überschichten. Dünger, der in dieser Weise aufgestapelt ist, wird innerhalb 14 Tagen durch Selbsterhitzung unschädlich und kann alsdann ohne weiteres abgefahren werden.

§ 8. Die Schweinepest gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

1. wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet, geschlachtet oder ausgeführt ist, oder

2. falls ein Bestand verblieben ist: wenn vier Wochen verflossen sind, nachdem das letzte kranke oder seuchenverdächtige Tier gefallen, getötet, geschlachtet oder genesen ist, und

wenn in beiden Fällen (zu 1 und 2) die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt und abgenommen ist.

Wenn ein Bestand verblieben ist (Abs. 1 zu 2) hat der beamtete Tierarzt auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde durch eine Untersuchung zunächst festzustellen, ob sich kranke oder seuchenverdächtige Tiere in dem Bestande nicht mehr befinden. Ergibt diese Untersuchung die Seuchenfreiheit und Unverdächtigkeit des Bestandes, so ordnet der beamtete Tierarzt die Vornahme der Desinfektion an unter Angabe des Zeitpunktes, an welchem mit der Desfektion zu beginnen ist.

§ 9. Die Prüfung der Desinfektion erfolgt ebenfalls durch den beamteten Tierarzt, und zwar im Falle der Nr. 1 des § 8 alsbald, im Falle der Nr. 2 ebenda frühestens vier Wochen nach Feststellung der Seuchenfreiheit (§ 8). Bei dieser Gelegenheit hat der beamtete Tierarzt den gesamten Schweinebestand noch einmal zu untersuchen, um festzustellen, ob Neuerkrankungen oder neue Seuchenverdachtsfälle in der Zwischenzeit vorgekommen sind. Abgänge durch Tod oder Tötung sind hierbei als Neuerkrankungen aufzufassen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Erkrankungen, die zum Tode oder zur Tötung führten, durch Schweinepest nicht verursacht waren. Wird auch bei dieser Untersuchung die Seuchenfreiheit und Unverdächtigkeit des Bestandes festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt die Desinfektion abzunehmen, sofern sie ordnungsmäßig ausgeführt ist, und hiervon die Ortpolizeibehörde zu benachrichtigen.

Die Ortspolizeibehörde hat alsdann die Schutzmaßregeln aufzuheben und das Erlöschen der Schweinepest in gleicher Weise wie ihren Ausbruch zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die etwa verhängte Sperre des Seuchenortes oder von Ortsteilen ist vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die zu der Anordnung geführt haben (vgl. § 4, Ziffer 8) weggefallen sind. Das gleiche gilt von den gemäß § 4 Ziffer 7 erlassenen Verboten.

§ 10. Verletzungen der Anzeigepflicht (§ 1) und Zuwiderhandlungen gegen

die auf Grund der vorstehenden Vorschriften angeordneten Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 des Strafgesetzbuches und der §§ 65, 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 11. Diese Anweisung tritt am 15. März 1907 in Kraft.

Die landespolizeilichen Anordnungen vom 11. April und 2. Juni 1894 — Amtsblatt 153 und 238 — werden hiermit aufgehoben.

Landespolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten vom 10. Mai 1904 — Amtsbl. S. 199 — betreffend die Untersuchung von Händlerschweinen:

Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Schweineseuchen wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gemäß §§ 18ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (neue Fassung Reichs-Gesetzbl. für 1894 S. 410) folgendes angeordnet:

1. Personen, welche in den Regierungsbezirk Potsdam Schweine zu Handelszwecken einführen wollen, sind verpflichtet, die Schweine bei dem Uebertritt in den Bezirk durch den beamteten Tierarzt oder dessen besonders hierzu ermächtigten Stellvertreter (Ziffer 7) auf ihren Gesundheitszustand hin untersuchen zu lassen. Von dem Eintreffen der Sendung ist dem erwähnten Tierarzte mindestens 24 Stunden vorher Anzeige zu machen.

   Auf fette, zur unmittelbaren Abschlachtung bestimmte Schweine erstreckt sich die Untersuchung nicht.

   Der Tierarzt hat den Untersuchungsbefund in das Kontrollbuch (Ziffer 3) einzutragen.

2. Diese Untersuchung ist dann nicht erforderlich, wenn sich der Händler oder Transportführer im Besitze einer von einem beamteten Tierarzte eines anderen Regierungsbezirks ausgestellten Gesundheitsbescheinigung befindet, welche innerhalb der letzten 5 Tage vor der Einführung der Schweine ausgestellt ist.

3. Die Transportführer usw. (Ziffer 2) haben ein Kontrollbuch in nachstehend vorgeschriebener Form (Anlage A.) zu führen, in welches die Anzahl sämtlicher mitgeführten Schweine, einschließlich der im hiesigen Regierungsbezirk gekauften, sowie der Name und Wohnort des Vorbesitzers einzutragen ist. Die Zahlen sind in Buchstaben anzugeben.

   Die Eintragungen sind sogleich nach dem Besitzwechsel vorzunehmen. Nach Ausstellung eines neuen Kontrollbuches ist das alte mindestens 1 Jahr hindurch aufzubewahren.

4. Kontrollbuch und Gesundheitsbescheinigung sind den Ortsbehörden, den Polizeibeamten, Gendarmen und beamteten Tierärzten auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Diese prüfen die Richtigkeit der Angaben und vermerken das Ergebnis der Prüfung in dem Kontrollbuche. Werden die Transportführer ohne diese Ausweise betroffen, so hat die Ortspolizeibehörde die Absperrung der betreffenden Schweine bis zur tierärztlichen Untersuchung anzuordnen.

5. Verendet ein Schwein während der Beförderung, so hat der Transportführer (Händler, Treiber, Wagenführer usw.) der Ortspolizeibehörde den Todesfall sofort anzuzeigen. Diese hat den beamteten Tierarzt oder dessen Vertreter (Ziffer 7) zur Feststellung der Todesursache unverzüglich zuzuziehen. Bevor diese Feststellung stattgefunden hat, darf kein Schwein aus dem Transport entfernt werden.

6. Die Kosten der unter Ziffer 5 erwähnten tierärztlichen Untersuchungen werden vom Staate getragen. Für die übrigen Untersuchungen werden Gebühren nach beigefügter Gebührenordnung (Anlage B.) von den Führern der Schweine erhoben.

7. Im Falle des Bedürfnisses können die Landräte einen oder mehrere Privattierärzte mit der Vornahme der Untersuchungen (Ziffer 1) widerruflich betrauen.
8. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt.
9. Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung an Stelle der Anordnung vom 1. Mai 1901 (Amtsbl. 1901 Stück 19 S. 202/203) in Kraft.
10. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingang bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Anlage A.

Muster des Kontrollbuches.

Name und Wohnort { des Eigentümers der Schweine. des Transportführers.

Datum (der eingekauften Schweine)	Ort (der eingekauften Schweine)	Anzahl (der eingekauften Schweine)	Name und Wohnort des Vorbesitzers, von dem die Schweine eingekauft worden sind	Datum, an welchem die Schweine vom Tierarzt untersucht sind (vom Tierarzt eigenhändig auszufüllen)	Zahl der verkauften Schweine	Name (des Käufers)	Stand (des Käufers)	Wohnort Straße Nr. (des Käufers)	Datum, an welchem das Kontrollbuch durch die Ortsbehörde, den Tierarzt, den Gendarmen oder den Polizeibeamten revidiert ist (von dem betreffenden Beamten eigenhändig auszufüllen)

Anlage B.

Gebührenordnung
für die Untersuchung von Händlerschweinen.

Die Gebühren, welche die beamteten und die mit deren Vertretung beauftragten Privattierärzte für die auf Grund der landespolizeilichen Anordnung vom 10. Mai 1904 vorzunehmenden Untersuchungen von Händlerschweinen erheben können, sind nach Maßgabe der nachstehenden Gebührenordnung zu berechnen:

I.

Für die am Wohnorte des Tierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von dem Wohnorte stattfindenden Untersuchungen sind einschließlich der Ausstellung des Gesundheitsscheines an Gebühren zu entrichten:

für	1— 25	Schweine	1,50 M.
„	26— 50	„	2,00 „
„	51— 75	„	3,00 „
„	76—100	„	4,00 „
„	mehr als 100	„	5,00 „

II.

Für die Untersuchung der Schweine in einer Entfernung von 2 km oder mehr von dem Wohnorte des Tierarztes einschließlich der Ausstellung des Gesundheitsscheines sind an Gebühren zu entrichten:

für	1— 50	Schweine	6 M.
„	51—100	„	8 „
„	mehr als 100	„	10 „

Außerdem sind die nach der königlichen Verordnung vom 17. September 1876 (Ges.-S. S. 411) zu berechnenden Reisekosten zu entrichten.

Gehören die zu untersuchenden Schweine mehreren Personen oder werden an demselben Tage und Orte Untersuchungen von Schweinen für mehrere Besitzer vorgenommen, so sind die zu entrichtenden Gebühren und Reisekosten nach Verhältnis der Zahl der untersuchten Schweine zu verteilen.

III.

Für die Untersuchungen von Schweinen, die gelegentlich der Beaufsichtigung von Schweinemärkten stattfinden, sind an Gebühren zu entrichten:

für	1— 25	Schweine	1,00 M.
„	26— 50	„	1,50 „
„	51—100	„	2,00 „
„	101 u. mehr	„	3,00 „

Neben diesen Gebühren dürfen Reisekosten und Tagegelder nicht berechnet werden.

Landespolizeiliche Anordnung vom 26. August 1905 — Amtsbl. S. 305 — betreffend Desinfektion von Eisenbahnwagen, in denen Schweine befördert sind.

Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Schweineseuchen ordne ich auf Grund des § 7 Abs. 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Juli 1904 — Reichs-Gesetzbl. S. 311 — betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Alle aus den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien kommenden Eisenbahnwagen, welche zu Schweinesendungen benutzt sind, sind seitens der Eisenbahnverwaltungen der verschärften Desinfektion gemäß § 7 Abs. 2b der Bundesratsbestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 16. Juli 1904 — Reichs-Gesetzbl. S. 311 — zu unterziehen.

§ 2. Der gleichen Desinfektion unterliegen nach näherer Anordnung der Eisenbahnverwaltungen die in den §§ 8 und 9 der vorbezeichneten Bundesratsbestimmungen vom 16. Juli 1904 bezeichneten Gerätschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen für den Fall der Benutzung durch Schweinesendungen aus den im § 1 bezeichneten Bezirken mit der Maßgabe, daß bei festen Rampen ꝛc. mit durchlassendem Boden die verschärfte Desinfektion nur in sinngemäßer, den Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechenden Form auszuführen ist.

§ 3. Die vorbezeichneten Anordnungen gelten auch für Klein- und Privatbahnen.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

III. Die Schafräude und die Pockenkrankheit der Schafe.

§ 215.

Ueber die Schafräude und deren Tilgung hat die technische Deputation

für das Veterinärwesen eine besondere Belehrung erteilt, welche veröffentlicht ist durch Reg.-V. vom 10. Februar 1883 — Amtsbl. S. 48.

Zur Verhütung der Ausbreitung der Pockenkrankheit unter den Schafen ist ergangen nachstehende Reg.-V. vom 23. Dezember 1871 — Amtsbl. S. 388:

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 2. November 1861 — Amtsblatt de 1861 S. 347 — für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Anzeigepflicht.

§ 1. 1. Wenn Schafe an den Pocken erkranken, gleichviel ob die Pocken in unvorhergesehener Weise oder durch Impfung entstanden sind, so ist der Eigentümer oder in dessen Abwesenheit diejenige Person, welcher die Beaufsichtigung der Schafe anvertraut ist, verpflichtet, davon der Ortspolizeibehörde sogleich Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat alsbald dem Landrate des Kreises davon Kenntnis zu geben. 2. Dieselbe Verflichtung liegt dem Gemeindevorstande der betreffenden Ortschaft und den Tierärzten ob, sobald sie durch eigene Wahrnehmung oder auf andere Weise von dem Vorhandensein der Schafpocken Kenntnis erhalten.

Feststellung der Krankheit durch Sachverständige.

§ 2. Sollte über die Art der Krankheit ein Zweifel sein, so hat die Polizeiverwaltung eine Feststellung durch einen approbierten Tierarzt unverzüglich zu bewirken.

Absperrungsmaßregeln.

§ 3. 1. Sobald in einer Herde die Schafpocken ausgebrochen oder eingeimpft sind, tritt eine Sperre der Herde und ihres Weidebezirks ein, welche nach Umständen auf ganze Ortschaften und deren Feldmarken ausgedehnt wird. 2. Die Abgrenzung des zu sperrenden Bezirks wird durch den Landrat festgestellt, welcher das Bestehen der Sperre definitiv auszusprechen und durch das Kreisblatt bekannt zu machen hat. Wo öffentliche Wege in den Sperrbezirk führen, werden Tafeln mit der Aufschrift „Schafpocken" aufgestellt. 3. Die infizierten Herden müssen von den benachbarten Hütungsgrenzen 200 Schritt entfernt gehalten werden; auch die Hütungsnachbarn, denen sofort Anzeige zu machen ist, müssen ihre Schafe 200 Schritt von den Grenzen der mit der kranken Herde besetzten Hütung fern halten. Die mit der Wartung der infizierten Herden betrauten Personen dürfen sich nicht anderem Schafvieh nähern. 4. Der Durchtrieb von Schafvieh durch den gesperrten Bezirk ist untersagt. 5. Weder erkrankte noch gesunde Schafe dürfen aus dem Sperrbezirk entfernt werden. 6. Der Verkauf des Fleisches von Schafen aus pockenkranken Herden ist untersagt; Häute und Wolle von denselben dürfen erst nach der amtlich bekannt gemachten Aufhebung der Sperre ausgeführt werden. 7. Die Ausfuhr von Rauhfutter und Dünger aus dem gesperrten Bezirk ist untersagt.

Aufhebung der Sperre.

§ 4. Die Aufhebung der Sperre geschieht vermittelst einer Bekanntmachung im Kreisblatte durch den Landrat nach Einforderung eines Gutachtens des Kreistierarztes, welches sich dahin aussprechen muß, daß die Pockenkrankheit erloschen sei, eine Gefahr der Ansteckung durch die erkrankt gewesene Herde nicht mehr bestehe und seitens des Besitzers auch bezüglich der Stallungen und des Düngers die zur Beseitigung dieser Gefahr notwendigen Maßnahmen getroffen worden seien.

Strafbestimmungen.

§ 5. Wer gegen die vorstehend angeordneten Absperrungs- und Auf-

fichtsmaßregeln, Einfuhr- und Ausfuhrverbote verstößt, wird, insofern nicht die im Strafgesetzbuch vorgesehene höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße bis zu 10 Talern oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 6. Vorstehende in § 1 bis 5 gegebenen Bestimmungen sind, wie bezüglich der Schafe, ebenso auch bezüglich der Ziegen in Anwendung zu bringen.

IV. Die Tuberkulose des Rindviehs und der Schweine.

§ 216.

Ueber die wirtschaftliche Bedeutung, das Wesen, die Ermittelung und die Bekämpfung der Tuberkulose in Rindvieh- und Schweinebeständen hat der Regierungspräsident unterm 21. Dezember 1900 — Amtsbl. S. 615 — eine belehrende Bekanntmachung erlassen, sowie im Anschluß daran eine Instruktion zur Ausführung der Tuberkulinimpfungen bei Rindern und Schweinen.

Die Vernichtung des Zentrifugenschlammes in Molkereien ordnet folgende landespolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten vom 14. Januar 1898 — Amtsbl. S. 25 — an:

Auf Grund des § 20 Absatz 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880,}}{\text{1. Mai 1894}}$ ordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam an, daß mit Rücksicht auf die starke allgemeine Verbreitung der Tuberkulose unter dem Rindvieh in Sammel- und Genossenschaftsmolkereien sowie in allen anderen Zentrifugenbetrieben der Zentrifugenschlamm durch Verbrennen zu vernichten ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt.

c) Viehseuchen im Allgemeinen.

§ 217.

Zur Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen ist ergangen folgendes Reichsges. vom 23. Juni 1880 — Reichs-Gesetzbl. S. 153[1]):

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Haustiere, mit Ausnahme der Rinderpest.

Als verdächtige Tiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Tiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Tiere);

Tiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermutung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Tiere).

§ 2. Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Zur Leitung des Verfahrens können besondere Kommissare bestellt werden.

Die Mitwirkung der Tierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Tierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle derselben können im Falle ihrer

[1]) In der nach dem Gesetze vom 1. Mai 1894 — Reichs-Gesetzbl. S. 405 — abgeänderten Fassung.

Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbierte Tierärzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Tierärzten übertragen sind.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Einzelstaaten zu treffen.

§ 3. Rücksichtlich der Pferde und Proviantiere, welche der Militärverwaltung angehören, bleiben die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigentum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Dieselben Befugnisse können den Vorständen der militärischen Remontedepots auch rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände sowie den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde von den Landesregierungen übertragen werden.

In den beiden Fällen (Absatz 1 und 2) finden die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Die Militärbehörden haben die Polizeibehörden der Garnison, der Kantonnements und des Marschortes von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruche einer Seuche sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntnis zu setzen.

In gleicher Weise haben die Vorstände der bezeichneten Remontedepots und Gestüte die Polizeibehörde des Orts zu verständigen, wenn ihnen die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen übertragen worden sind.

§ 4. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange im Auslande auf, so hat der Reichskanzler die Regierungen der beteiligten Bundesstaaten zur Anordnung und einheitlichen Durchführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlichen Abwehrmaßregeln zu veranlassen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebietes oder in einer solchen Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln notwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche anzuordnen, nötigenfalls auch die Behörden der beteiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Weisungen zu versehen.

§ 5. Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen gegenseitig zu unterstützen.

I. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande.

a) Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen.

§ 6. Die Einfuhr von Tieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten.

§ 7. Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Haustiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann

1. die Einfuhr lebender oder toter Tiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;
2. der Verkehr mit Tieren im Grenzbezirk solcher Bestimmung unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.

Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von tierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mitteilung zu machen.

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

b) Viehrevisionen.

§ 8. Gewinnt die Seuche in einem Nachbarlande eine bedrohliche Ausdehnung, so kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrolle über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Tiere angeordnet werden.

II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.

1. Allgemeine Vorschriften.

a) Anzeigepflicht.

§ 9. Der Besitzer von Haustieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in § 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Tier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Tiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwertung und Bearbeitung tierischer Kadaver oder tierischer Bestandteile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntnis erhalten.

§ 10. Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§ 9) erstreckt, sind folgende:

1. der Milzbrand,
2. die Tollwut,
3. der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel,[1])
4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine,[1])
5. die Lungenseuche des Rindviehs,[1])
6. die Pockenseuche der Schafe,
7. die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs,
8. die Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.[2])

---

[1]) Vgl. auch die im Anschlusse hieran abgedruckten Bestimmungen über den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten (Seite 512 dieses Buches).

[2]) Ferner erstreckt sich die Anzeigepflicht auf die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine (Bek. d. Reichskanzlers vom 8. September 1898 —

§ 11. Die Landesregierungen sind ermächtigt, für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§ 9) insoweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt. In diesem Falle müssen die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungsinstruktion (§ 30) allgemein vorgeschrieben werden.

b) Ermittelung der Seuchenausbrüche.

§ 12. Die Polizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§§ 9 und 10) oder wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruche einer Seuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntnis erhalten hat, sofort den beamteten Tierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zuzuziehen (vgl. jedoch § 15). Der Tierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Auf Ersuchen des Tierarztes hat der Vorsteher des Seuchenortes die vorläufige Bewachung der erkrankten Tiere zu veranlassen.

§ 13. Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nur mittels Zerlegung eines verdächtigen Tieres Gewißheit zu erlangen ist, so kann die Tötung desselben von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 14. Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Hegt die Polizeibehörde Zweifel über die Erhebungen des beamteten Tierarztes, so kann dieselbe zwar die Einziehung eines tierärztlichen Obergutachtens bei der vorgesetzten Behörde beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erleiden.

§ 15. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (§ 10 Ziffer 4) durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes bedarf.

Auch ist in solchen Bezirken, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt (§ 11), die Zuziehung des beamteten Tierarztes nicht in jedem Falle dieser Seuche erforderlich.

§ 16. In allen Fällen, in welchen dem beamteten Tierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Tieres obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbierten Tierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hierdurch nicht aufgehalten.

Die vorgesetzte Behörde hat jedoch im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Tierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbierten Tierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche oder, wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der

---

Reichs-Gesetzbl. S. 1039 —), die Hühnerpest (Bek. vom 16. Mai 1903 — Reichs-Gesetzbl. S. 223 —) und die Geflügelcholera (Bek. vom 17. Mai 1903 — Reichs-Gesetzbl. S. 224).

Angaben des beamteten Tierarztes obwalten, sofort ein tierärztliches Obergutachten einzuziehen und dementsprechend das Verfahren zu regeln.

§ 17. Alle Vieh- und Pferdemärkte sowie auch öffentliche Schlachthäuser sollen durch beamtete Tierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchttiere, auf öffentliche Tierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen sowie auf Gastställe, private Schlachthäuser und Ställe von Viehhändlern ausgedehnt werden. Der Tierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntnis der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Tierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Tiere anzuordnen.

c) Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

§ 18. Im Falle der Seuchengefahr und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Seuchen erteilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr unter Berücksichtigung der beteiligten Verkehrsinteressen, die nachfolgenden Schutzmaßregeln (§§ 19—29) polizeilich angeordnet werden. Beschwerden des Besitzers über die von der Polizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19. 1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der der Seuchengefahr ausgesetzten Tiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Tieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Tier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum usw.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Tieren bleibt.

§ 20. 2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwertung oder des Transports kranker oder verdächtiger Tiere, der von denselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Tiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§ 21. 3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Tieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Tieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

§ 22. 4. Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Tiere, des Gehöftes, des Ortes, der Weide, der Feldmark oder eines ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen bestimmten, tunlichst eng zu bemessenden Gebietes gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöftes, des Ortes, der Weide, der Feldmark oder des sonstigen Sperrgebietes (Absatz 1) darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Ortes, einer Feldmark oder eines sonstigen Sperrgebietes

(Absatz 1) ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt.

Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes eines Gehöftes oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§ 23. 5. Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Tiere, die tierärztliche Behandlung der erkrankten Tiere sowie Beschränkungen in der Befugnis zur Vornahme von Heilversuchen.

Die Impfung oder die tierärztliche Behandlung darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst erteilten näheren Vorschriften.

Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Tierarztes oder durch denselben.

§ 24. 6. Die Tötung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Tiere.

Dieselbe darf nur in den Fällen angewendet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Vorschrift unverzüglicher Tötung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Tiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Tiere, welche einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§ 25. Werden Tiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tötung derselben anordnen.

§ 26. 7. Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Tiere, welche an der Seuche verendet, infolge der Seuche oder infolge des Verdachts getötet sind, und solcher Teile des Kadavers kranker oder verdächtiger Tiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen usw.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Tiere.

§ 27. 8. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Tieren benutzten Ställe, Standorte und Eisenbahnrampen sowie des von ihnen herrührenden Düngers und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Tieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizierung der Personen, welche mit seuchenkranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Tieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze usw.) polizeilich angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

§ 28. 9. Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte sowie die öffentlichen Tierschauen oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte.

§ 29. 10. Die tierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Tiere.

§ 29a. 11. Die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens der Seuche.

2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

§ 30. Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§ 19—29) auf die nachbenannten und alle übrigen einzelnen Seuchen werden von dem Bundesrat auf dem Wege der Instruktion erlassen.

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Seuchen, vorbehaltlich der weiter erforderlichen Schutzmaßregeln, nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen.

a) Milzbrand.

§ 31. Tiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 32. Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren ist nur approbierten Tierärzten gestattet.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubnis nur von approbierten Aerzten vorgenommen werden.

§ 33. Die Kadaver gefallener oder getöteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Die Abhäutung derselben ist verboten.

Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getöteten Wildes Anwendung.

b) Tollwut.

§ 34. Hunde oder sonstige Haustiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

§ 35. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§ 36. Das Schlachten wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten.

§ 37. Ist die Tollwut an einem Hunde oder an einem anderen Haustiere festgestellt, so ist die sofortige Tötung des wutkranken Tieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wutkranken Tiere gebissen sind.

Liegt rücksichtlich anderer Haustiere der gleiche Verdacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwut an denselben, so ist die sofortige Tötung dieser Tiere anzuordnen.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwut verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt.

§ 38. Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tötung polizeilich angeordnet werden.

§ 39. Die Kadaver der gefallenen oder getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

c) Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel.

§ 40. Sobald der Rotz (Wurm) bei Tieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tötung derselben polizeilich angeordnet werden.

§ 41. Verdächtige Tiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre (§§ 19 bis 22).

§ 42. Die Tötung verdächtiger Tiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Tierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder

wenn durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, oder

wenn der Besitzer die Tötung beantragt und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 43. Die Kadaver gefallener oder getöteter rotzkranker Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

§ 44. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mitteilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen.

cc) Maul- und Klauenseuche.

§ 44a. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt, so kann das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete (§ 22 Abs. 1) verboten oder an die Bedingung geknüpft werden, daß die Milch vorher abgekocht wird.

Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden. Ist einer der beteiligteu Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung abgegeben werden.

d) Lungenseuche des Rindviehs.

§ 45. Die Polizeibehörde hat die Tötung der nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes an der Lungenseuche erkrankten Tiere anzuordnen und kann auch die Tötung verdächtiger Tiere anordnen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung der der Ansteckung ausgesetzten Rindviehbestände polizeilich angeordnet werden darf.

e) Pockenseuche der Schafe.

§ 46. Ist die Pockenseuche in einer Schafheerde festgestellt, so muß die Impfung aller zurzeit noch seuchenfreien Stücke der Herde angeordnet werden.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern.

§ 47. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die be-

nachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

§ 48. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

§ 49. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 46 und 47) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

f) Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 50. Pferde, welche an der Beschälseuche, und Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtsteile leiden, dürfen von dem Besitzer so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Tiere festgestellt ist.

§ 51. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung derselben durch den beamteten Tierarzt abhängig gemacht werden.

g) Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und der Schafe.

§ 52. Wird die Räudekrankheit bei Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln (Sarcoptes- oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tötung der räudekranken Tiere vorzieht, angehalten werden, dieselben sofort dem Heilverfahren eines approbierten Tierarztes zu unterwerfen.

3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

§ 53. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrolle unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§ 54. Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt oder zeigen sich Erscheinungen bei demselben, welche nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Tiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§ 55. Soweit die Art der Krankheit es gestattet (vgl. §§ 31, 36, 43), kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehs oder dessen Vertreter angehalten werden, die sofortige Abschlachtung desselben unter Aufsicht des beamteten Tierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Diese Maßregel kann in dringenden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.

§ 56. Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Schlachtviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Tiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmaßregeln dürfen nur in dringenden Fällen angewendet werden.

4. Entschädigung für getötete oder nach Vornahme einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangene Tiere.

§ 57. Für die auf polizeiliche Anordnung getöteten, oder nach dieser An-

ordnung gefallenen sowie für diejenigen Tiere, welche infolge einer gemäß § 45 polizeilich angeordneten Impfung eingehen, muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

§ 58. Die Bestimmungen darüber:
1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist, sind von den Einzelstaaten zu treffen.

Die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Insoweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigung für getötete Pferde und Rinder bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe der über die Verteilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§ 59 bis 64 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§ 59. Als Entschädigung soll der gemeine Wert des Tieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwert, welchen das Tier dadurch erlitten hat, daß es von der Seuche ergriffen oder der Impfung unterworfen worden ist. Bei den mit Rotzkrankheit behafteten Tieren hat jedoch die Entschädigung drei Viertel, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh sowie bei den nach Ausführung einer gemäß § 45 polizeilich angeordneten Impfung eingegangenen Tieren vier Fünftel des so berechneten Wertes zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:
1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rotz zu drei Vierteln, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2. der Wert derjenigen Teile des getöteten Tieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§ 60. Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit der Tötung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 61. Keine Entschädigung wird gewährt:
1. für Tiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für Tiere, welche, der Vorschrift des § 6 zuwider, mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3. für Tiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Tiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

§ 62. Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:
1. für Tiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tötlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche, behaftet waren;
2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getötete Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwut getötet sind (§§ 34, 37 Absatz 1, 38).

§ 63. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:
1. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, welcher die Tiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Tiere oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchen-

verdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert;
2. wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Tieres Kenntnis hatte;
3. im Falle des § 25 oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 64. Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Tiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören, und im Falle des § 62 Nr. 2 für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

III. Strafvorschriften.

§ 65. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:
1. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Tiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.
   Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Tiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.
2. wer der Vorschrift der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert oder es unterläßt, die verdächtigen Tiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten;
3. wer den Vorschriften der §§ 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte oder der Krankheit verdächtige Tiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;
4. wer den zum Schutze gegen die Tollwut der Haustiere in den §§ 34, 35, 36 und 39 erteilten Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften im § 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getöteter rotzkranker Tiere abhäutet oder nicht sofort unschädlich beseitigt;
6. wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt;
7. wer gegen die Vorschrift des § 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtsteile leiden, zur Begattung zuläßt.

§ 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:
1. wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.
   Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Tiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.
2. wer den auf Grund des § 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrollmaßregeln zuwiderhandelt;
3. wer den in den Fällen des § 12 Absatz 2 und des § 17 Absatz 2 von dem Tierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;
4. wer den im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaß-

regeln (§§ 19 bis 28, 38, 44a, 51) sowie den auf Grund des § 45 Absatz 2 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 67. Sind in den Fällen der §§ 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 68. Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 69. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

§ 218.

Bestimmungen des Bundesrates über den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten. — (Amtsbl. von 1898 S. 365.)

1. Die Polizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch von

   Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel,
   Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine und
   Lungenseuche des Rindviehs
   (§ 10, Ziffer 3, 4 und 5 des Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ Reichs-Gesetzblatt 1894 Seite 410)
   sowie von Schweineseuche (einschließlich Schweinepest)

   sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege wo tunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzuteilen, welche ihrerseits den Seuchenausbruch auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Ortsbewohner zu bringen haben;
2. ist nach erfolgter Feststellung der Maul- und Klauenseuche in einem Orte der beamtete Tierarzt zur Feststellung weiterer Infektionen von bisher noch nicht betroffenen Gehöften nicht zugezogen worden (§ 15 des Viehseuchengesetzes), so hat die Polizeibehörde demselben von jedem solchen Falle sofort Mitteilung zu machen;
3. jeder Kreis-(Amts- usw.)Tierarzt hat am 15. und am letzten Tage jedes Monats für seinen Amtsbezirk auf einer Postkarte eine Mitteilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt abzusenden, aus welcher sich ergibt, in wie viel Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirken) und Gehöften des Amtsbezirkes an jenem Tage die oben unter 1 genannten Seuchen herrschten, d. h. nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnten. Das Nichtvorhandensein einer Seuche ist durch eine Null kenntlich zu machen. Umfaßt der Amtsbezirk des Tierarztes mehrere Kreise (Aemter usw.), so ist für jeden Kreis usw. eine besondere Postkarte zu verwenden;
4. jeden Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf den der größeren Ausfuhr dienenden, von den Landesregierungen zu bezeichnenden Viehmärkten und Viehhöfen haben die dort mit der Handhabung der Veterinärpolizei betrauten Organe sofort dem Kaiserlichen Gesundheitsamt auf telegraphischem Wege mitzuteilen.

   Im übrigen bestimmen die Landesregierungen, in welcher Weise der Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf Viehmärkten und Viehhöfen zu veröffentlichen ist.

§ 219.

Zum Reichsviehseuchengesetz ist das **folgende preußische Ausführungsgesetz** vom 12. März 1881 — Ges.-S. S. 128 — erlassen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzblatt S. 153), mit Zustimmung beider Häuser des Landtags unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

I. Verfahren und Behörden.

§ 1. Die Anordnung und Ueberwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt unter der Oberleitung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Regierungspräsidenten, Landräten und Ortspolizeibehörden ob.

§ 2. Die in dem Reichsgesetz den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen. Der Landrat ist befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde für den einzelnen Seuchenfall zu übernehmen.

Gegen Anordnungen der Polizeibehörde oder des bestellten Kommissarius (§ 2 des Reichsgesetzes) findet mit Ausschluß der Klage im Verwaltungs-Streitverfahren die Beschwerde bei den vorgesetzten Polizeibehörden und in letzter Instanz bei dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt.

§ 3.[1]) Die zur Abwehr der Seucheneinschleppung aus dem Ausland in Gemäßheit der §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes zu erlassenden Anordnungen sind von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten oder mit dessen Genehmigung von den Regierungspräsidenten der Grenzbezirke zu treffen.

Die Regierungspräsidenten sind auch verpflichtet, die in dem vorletzten Absatz des § 7 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Mitteilungen dem Reichskanzler zu machen und die im letzten Absatz dortselbst erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 4. Die im § 11 des Reichsgesetzes erteilte Ermächtigung wird dem Regierungspräsidenten übertragen.

§ 5. Die Anordnung der Tötung eines verdächtigen Tieres in dem Falle des § 13 des Reichsgesetzes steht derjenigen Polizeibehörde zu, welche der Ortspolizeibehörde bzw. dem bestellten Kommissar (§ 2 des Reichsgesetzes) unmittelbar vorgesetzt ist.

Für den Stadtkreis Berlin hat diese Befugnis der Polizeipräsident.

§ 6. Das tierärztliche Obergutachten im Falle der §§ 14 und 16 des Reichsgesetzes ist von dem Departementstierarzt des Bezirks oder dem Vertreter desselben abzugeben, soweit nicht die Bestimmung im vorletzten Absatz des § 21 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung findet.

§ 7. Innerhalb der im § 17 des Reichsgesetzes gegebenen Grenzen hat der Regierungspräsident darüber zu befinden, inwieweit außer den Vieh- und Pferdemärkten zusammengebrachte Viehbestände oder zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellte männliche Zuchttiere von beamteten Tierärzten beaufsichtigt werden sollen.

§ 8. Die Anordnung der Tötung verdächtiger Tiere in Gemäßheit der Bestimmungen im § 42 des Reichsgesetzes steht, wenn von dem beamteten Tierarzt der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, der Ortpolizeibehörde, sonst dem Regierungspräsidenten zu.

§ 9. Die Anordnung der Tötung von Rindvieh in Gemäßheit des § 45 des Reichsgesetzes steht hinsichtlich erkrankter Tiere der Ortspolizeibehörde, hinsichtlich verdächtiger Tiere dem Regierungspräsidenten zu.

§ 10. Die Anordnung einer allgemeinen Beschränkung in der Zulassung von Pferden zur Begattung in Gemäßheit des § 51 des Reichsgesetzes steht dem Regierungspräsidenten zu.

---

[1]) § 3 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (Ges.-S. S. 318).

§ 11. Bezüglich der Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und des daselbst aufgestellten Schlachtviehs (§§ 53 bis 56 des Reichsgesetzes) werden die polizeilichen Amtsverrichtungen von derjenigen Stelle wahrgenommen, welcher die unmittelbare veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt. Strengere Absperrungsmaßregeln, als die im ersten Absatze des § 56 des Reichsgesetzes bezeichneten, bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

II. Entschädigungen.

§ 12. Die in Gemäßheit der Bestimmungen in §§ 57 bis 60 des Reichsgesetzes zu leistende Entschädigung wird gewährt:

1. für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere, sofern dieselben mit der Rotzkrankheit oder Lungenseuche behaftet waren, von den Provinzialverbänden;
2. In allen anderen Fällen von der Staatskasse.

§ 13. In den Fällen des § 62 des Reichsgesetzes wird keine Entschädigung gewährt.

§ 14. Den Provinzialverbänden sind in bezug auf die Entschädigungspflicht (§ 12 Ziffer 1) gleich zu achten die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, die Landeskommunalverbände der Hohenzollernschen Lande und des Kreises Herzogtum Lauenburg sowie die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M.

Durch Beschluß des Verbandes kann die Entschädigungspflicht ganz oder teilweise auf kleinere Verbände mit deren Zustimmung übertragen werden.

§ 15. Innerhalb der Verbände (§ 14) werden die zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten erforderlichen Beträge nach Maßgabe des vorhandenen Bestandes an Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln sowie an Rindvieh derart erhoben, daß die Entschädigung für rotzkranke Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel den sämtlichen Besitzern solcher Tiere, die Entschädigung für lungenseuchekrankes Rindvieh den sämtlichen Rindviehbesitzern auferlegt wird.

§ 16. Die näheren Vorschriften über die Verteilung der von den Verbänden zu erhebenden Beträge auf die Besitzer der in § 15 bezeichneten Tiere, über die Ausschreibung und Erhebung der Beiträge, über die Auszahlung der Entschädigung und über die Verwaltung etwaiger aus den Ueberschüssen der Abgabe gebildeter Fonds werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bedürfen.

Die in den einzelnen Landesteilen bestehenden, auf Grund der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 (Ges.-S. S. 306) erlassenen Reglements bleiben bis zum Erlasse neuer Reglements mit der Maßgabe in Kraft, daß in betreff der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getötete oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallene Tiere die durch die §§ 57 bis 64 des Reichsgesetzes und durch den § 13 des gegenwärtigen Gesetzes gebotenen Aenderungen mit dem 1. April 1881 eintreten und daß von demselben Zeitpunkte ab in betreff der Entschädigungs- und Beitragspflicht Esel, Maultiere und Maulesel gleich den Pferden behandelt werden.

§ 17. Der gemeine Wert der auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere muß — im ersteren Falle vor der Tötung — behufs Ermittelung der Entschädigung durch Schätzung festgestellt werden. Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Teile erfolgt sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes des Tieres (§ 21).

Steht fest, daß in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes (§ 13) oder der §§ 61 und 63 des Reichsgesetzes keine Entschädigung gewährt wird, so ist die Schätzung nicht vorzunehmen.

§ 18. Die Schätzung erfolgt durch eine aus dem beamteten Tierarzt und zwei Schiedsmännern gebildete Kommission.

Für jeden Kreis (Oberamtsbezirk) sollen von dem Kreis(Stadt)ausschusse, wo ein solcher nicht besteht, von dem Kreistage, in den Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, von der Gemeindevertretung aus den sachverständigen Eingesessenen des Bezirks alljährlich diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl bezeichnet werden, welche für die Dauer des laufenden Jahres zu dem Amte eines Schiedsmannes zugezogen werden können.

Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen.

Die Schiedsmänner sind von der Ortspolizeibehörde eidlich zu verpflichten. Dasselbe gilt, wenn an Stelle des beamteten Tierarztes ein nicht beamteter Tierarzt zugezogen wird, für diesen, sofern derselbe nicht im allgemeinen als Sachverständiger beeidigt ist.

§ 19. Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen zu Schiedsmännern nicht ernannt werden. Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Schätzung ist jeder

1. in eigener Sache,
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an einer Schätzung teilzunehmen.

§ 20. Die Kommission hat über das Ergebnis der Schätzung eine von den Mitgliedern derselben zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und dieselbe der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Das Ergebnis der Schätzung ist im Falle der Entschädigungsleistung für beide Teile verbindlich.

Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person (§ 19 Absatz 2 und 3) an der Schätzung teilgenommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen.

§ 21. Soweit eine Schätzung stattfindet (§ 17), muß sofort nach der auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tötung oder möglichst bald nach dem Eingehen eines Tieres der Krankheitszustand desselben rücksichtlich der Entschädigungsleistung festgestellt werden.

Die Untersuchung erfolgt, soweit erforderlich, nach vorgängiger Oeffnung des Kadavers und sachverständiger protokollarischer Aufnahme des Befundes durch den beamteten Tierarzt und den von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen (§ 16 des Reichsgesetzes).

Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesamtbefund ein Fall der Rotzkrankheit oder der Lungenseuche oder eine sonstige Krankheit bei dem getöteten Tiere festgestellt ist, welche nach der Vorschrift in Ziffer 1 des § 62 des Reichsgesetzes in Verbindung mit der Bestimmung im § 13 des gegenwärtigen Gesetzes eine Entschädigung ausschließt.

Ergibt sich hierüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Tierarzt und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, so ist das Obergutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen einzuholen.

Durch die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes und der von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, beziehungsweise durch das Obergutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen wird der Krankheitszustand des getöteten Tieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage endgültig festgestellt.

§ 22. Die Verbände (§ 14 Abs. 1) können beschließen, für an der Pockenseuche gefallene Schafe nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren:

1. Die Entschädigung darf einschließlich des Wertes derjenigen Teile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, nicht den durch Schätzung festgestellten gemeinen Wert des Tieres übersteigen.

33*

2. Keine Entschädigung wird gewährt in den Fällen der §§ 61, 62 Nr. 2 und 63 des Reichsgesetzes.
3. Zur Bestreitung der Entschädigung sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung wird innerhalb des Verbandes nach Maßgabe der vorhandenen Schafbestände von den sämtlichen Schafbesitzern ein verhältnismäßiger Beitrag aufgebracht.

   Der Beitrag wird nicht erhoben für Schafe, welche dem Reiche oder den Einzelstaaten gehören, oder in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellt und erkrankt waren.
4. Die näheren Vorschriften über den Betrag und die Auszahlung der zu gewährenden Entschädigung, über den Beitragsfuß und über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge sowie über die Schätzung der gefallenen Tiere werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmiguug der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bedürfen.

Durch Beschluß des Verbandes kann die Entschädigungspflicht auf kleinere Verbände mit deren Zustimmung übertragen werden.

III. Kosten des Verfahrens.

§ 23. Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung und zur Abwehr der Seuchengefahr oder durch die auf Veranlassung der Polizeibehörden ausgeführten tierärztlichen Amtsverrichtungen besondere Kosten erwachsen, sind dieselben aus der Staatskasse zu bestreiten. Dasselbe gilt von der den Schiedsmännern (§ 18) als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährenden Vergütung, welche im Verwaltungswege festgesetzt wird.

§ 24. Die Kosten welche aus der durch beamtete Tierärzte zu führenden Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte sowie der sonst zusammengebrachten Viehbestände und der öffentlich ausgestellten männlichen Zuchttiere erwachsen (§ 17 des Reichsgesetzes und § 7 des gegenwärtigen Gesetzes), fallen dem Unternehmer zur Last und sind in Ermangelung gütlicher Einigung von dem Regierungspräsidenten festzusetzen. Mehrere bei demselben Unternehmen beteiligte Personen haften für diese Kosten solidarisch. Die Beitreibung derselben erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 25. Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben
1. die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachtmannschaft auf ihre Kosten zu stellen;
2. die Kosten derjenigen Einrichtungen zu tragen, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- und Feldmarksperre in ihrem Bezirke vorgeschrieben werden;
3. auf ihre Kosten die Hilfsmannschaften und Transportmittel zu stellen, welche zur Ausführung der angeordneten Tötung kranker oder verdächtiger Tiere oder zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Teile derselben oder zu der angeordneten Impfung gefährdeter Tiere erforderlich sind;
4. ohne Vergütigung einen geeigneten Raum zu überweisen und mit den nötigen Schutzmitteln zu versehen, in welchem die unschädliche Beseitigung verendeter oder getöteter Tiere oder Teile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer solcher Tiere ein geeigneter Ort dazu fehlt.

§ 26. Wenn die im § 25 Nr. 1 und 2 bezeichneten Schutzmaßregeln Gemeinden und selbständige Gutsbezirke in örtlich verbundener Lage gemeinsam umfassen, so haben dieselben die ihnen obliegenden Kosten dieser Maßregeln nach demjenigen Maßstabe, nach welchem sie zu den Kreisabgaben beizutragen haben, oder sofern es an einem feststehenden Beitragsfuße für die Aufbringung der Kreisabgaben fehlt, nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern gemeinsam aufzubringen.

§ 27. Alle in den §§ 23, 24 und 25 nicht erwähnten, durch die angeord-

neten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regreßansprüche, dem Eigentümer der erkrankten oder der Erkrankung verdächtigen, gefallenen oder getöteten Tiere zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide usw.) sich die Tiere befinden, dem Begleiter derselben und, soweit die Kosten durch Desinfektion von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

Die Kosten können von den genannten Verpflichteten im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben auch diese Kosten im Falle des Unvermögens der genannten Verpflichteten zu tragen und erforderlichen Falles vorzuschießen.

§ 28. Im Wege statutarischer Regelung können für einzelne Kreise zur gemeinschaftlichen Tragung der den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken durch dieses Gesetz überwiesenen Kosten des Verfahrens und zur Anlegung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Verscharrungsplätze behufs unschädlicher Beseitigung verendeter oder getöteter Tiere größere Verbände gebildet werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 29. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Gesetz vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Ges.-S. S. 306 ff.), aufgehoben, unbeschadet jedoch der Vorschriften im § 16 des gegenwärtigen Gesetzes.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten alle übrigen mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften außer Kraft.

§ 30. ꝛc.

§ 220.

Instruktion vom 27. Juni 1895 zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Amtsbl. von 1895 Beil. zum 33. Stück).

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410), wird zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes das nachstehende bestimmt:

§ 1. Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden oder mit Genehmigung derselben durch die höheren Polizeibehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

§ 2. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrolle unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§ 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

§ 3. Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere“ auszuführen.

§ 4. Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getöteten Tieren haben nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere“ zu erfolgen.

A. Milzbrand.

§ 5. Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Tieren festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Tiere anzuordnen (§ 19 des Gesetzes).

§ 6. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Tierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Tierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§ 7. Die Polizeibehörde und der beamtete Tierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Tieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Tiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Tiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§ 8. Tiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§ 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren ist zu verbieten.

§ 9. Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Tier am Milzbrande erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden vierzehn Tage Tiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubnis weder tot noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Tiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes sowie auf die Tiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Herde innerhalb acht Tagen mehr als der zehnte Teil am Milzbrande erkrankt. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.

§ 10. Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren ist nur approbierten Tierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Tiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubnis nur von approbierten Tierärzten vorgenommen werden (§ 32 des Gesetzes).

§ 11. Die Kadaver gefallener oder getöteter, am Milzbrande kranker oder dieser Seuche verdächtiger Tiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden. Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben. Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche

von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden, und an welchen Viehfutter oder Streu weder geworben noch vorübergehend aufbewahrt wird. Die Gruben sind möglichst abgelegen und von Gebäuden und Gewässern mindestens 30 Meter, von Wegen mindestens 3 Meter entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§ 33 des Gesetzes). Vor dem Vergraben sind die Häute der Kadaver durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar zu machen, und die Kadaver selbst mit Teer, Petroleum oder roher Karbolsäure zu übergießen.

Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzustoßen und mit den Kadavern zu vergraben.

Es empfiehlt sich, die Kadaver in den Gruben in frischgelöschten Kalk, Zement, Asphalt oder Gips einzubetten, sofern hierdurch die Beseitigung der Kadaver nicht verzögert wird.

§ 12. Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Tiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transporte müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körperteil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann.

§ 13. Die Vorschriften der §§ 11 und 12 finden auch beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getöteten Wildes Anwendung.

§ 14. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Tieren, die Streu, der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Tiere verunreinigte Dünger, auch Futter- und Streuvorräte, welche in den zu desinfizierenden Räumen lagern und verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Kadaver vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrande gefallener Tiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge usw., desgleichen die Stallgerätschaften und die zum Transporte der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfiziert werden (§ 27 des Gesetzes).

§ 15. In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im § 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Tiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruche des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Tierarztes bedarf (§ 15 des Gesetzes).

B. Tollwut.

a) Hunde.

§ 16. Hunde, welche von der Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen,

unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden (§ 34 des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zweck der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Tier von einem an der Tollwut erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu töten, sondern behufs tierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren.

§ 17. Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachtes der Tollwut von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Tierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die tierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von acht Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Tierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

§ 18. Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getötet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Tierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Tier gebissen hat.

§ 19. Ist die Tollwut eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tötung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tötung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wutkranken Tiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wutkranken Tiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwut verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§ 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwut hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt usw.) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 20. Ist ein wutkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von drei Monaten angeordnet werden (§ 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wutkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis vier Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdrevieres) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider frei umher-

laufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tötung polizeilich angeordnet werden.

§ 21. Die auf Grund der Vorschrift des § 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt usw.) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

b) Katzen.

§ 22. Die Vorschriften der §§ 16 bis 21 finden auf Katzen, welche von der Tollwut befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

c) Andere Haustiere.

§ 23. Andere Haustiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wutkranken oder einem der Seuche verdächtigen Tiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§ 19 des Gesetzes). Die Abschlachtung solcher Tiere ist gestattet (vergleiche jedoch § 29). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwertung des Tieres diejenigen Körperteile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§ 24. Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf drei Monate, für Rindvieh auf vier Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf zwei Monate zu bemessen.

§ 25. Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Tiere ohne polizeiliche Erlaubnis ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubnis erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standorte fortzusetzen.

Wenn die Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntnis gesetzt werden.

§ 26. Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere sowie der Weidegang derselben ist gestattet. Der Besitzer der Tiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwut befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Tiere durch den beamteten Tierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachtes bestätigt, die Stallsperre für die erkrankten Tiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tötung derselben vorzieht.

§ 27. Ist die Tollwut bei einem Tiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tötung desselben anzuordnen (§ 37 des Gesetzes).

d) Alle Arten von Tieren.

§ 28. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§ 35 des Gesetzes).

§ 29. Das Schlachten wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§ 36 des Gesetzes).

§ 30. Die Kadaver der gefallenen oder getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§ 39 des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbierten Tierärzten vorgenommen werden.

e) Desinfektion.

§ 31. Die Ställe, in welchen sich wutkranke Tiere befunden haben, die Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Tieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfiziert werden. Die Streu wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§ 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinfizierenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Tierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

C. Rotz- (Wurm-)Krankheit der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel.

a) Allgemeine Vorschriften.

§ 32. Wenn bei einem Pferde die Rotz- (Wurm-)Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Tierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebnisse dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nötigenfalls die anderen beteiligten Polizeibehörden von dem Ergebnisse der Ermittelungen in Kenntnis zu setzen.

Die Ortspolizei hat außerdem jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo tunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzuteilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen haben.

§ 33. Läßt sich nach den ermittelten Tatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rotzkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortsteile durch den beamteten Tierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 34. Die Polizeibehörde und der beamtete Tierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Tiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Tieres nicht verwendet werden.

§ 35. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Tierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzuteilen ist, hat der beamtete Tierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die rotzkranken und die verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§ 36. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdachte und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mitteilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen (§ 44 des Gesetzes).

b) Rotzkranke Pferde.

§ 37. Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tötung der Tiere anzuordnen (§ 40 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Rotzkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt usw.) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Der Stall, in welchem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangstür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Rotz" zu versehen.

§ 38. Bis zu ihrer Tötung sind die rotzkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Gerätschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 39. Die Tötung der rotzkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§ 40. Die Kadaver gefallener oder getöteter rotzkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

c) Der Seuche verdächtige Pferde.

§ 41. Die Polizeibehörde hat die Tötung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§ 42 des Gesetzes):

1. wenn von dem beamteten Tierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Tierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rotzkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;
2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
3. wenn der Besitzer die Tötung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 42. Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre

Tötung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Tierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zweck das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicherstellen (§ 22 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Gerätschaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 43. Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Tierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§ 44. Ist ein wegen Seuchenverdachts unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getötet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Tierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 45. Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tötung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).

d) Der Ansteckung verdächtige Pferde.

§ 46. Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

§ 47. Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen.

§ 48. Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere an Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut, der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperre zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Tierarzt zu veranlassen.

§ 49. Solange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der tierärztlichen Untersuchung frei von rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubnis ist nur unter der Bedingung zu erteilen, daß die Pferde nicht in andere

Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Gerätschaften nicht benutzt werden.

§ 50. Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubnis erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntnis gesetzt werden.

§ 51. Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.

§ 52. Ist ein wegen Verdachtes der Ansteckung unter Beobachtung (§ 46) oder Stallsperre (§ 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getötet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Tierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 53. Die Polizeibehörde hat die Tötung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tötung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

e) Desinfektion.

§ 54. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Tränkeimer und Gerätschaften, welche bei den Tieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gestanden haben, muß nach Anordnung des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen. Von der Desinfektion ist abzusehen, wenn nur der Seuche verdächtige Pferde in dem Stalle gestanden haben und diese von dem beamteten Tierarzte für rotzfrei erklärt worden sind.

Die Polzeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Tierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

f) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 55. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1. wenn die rotzkranken Pferde gefallen oder getötet sind;
2. wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getötet oder von dem beamteten Tierarzte für gesund erklärt worden sind;
3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getötet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben;

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt usw.) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

g) Anwendung auf andere Einhufer.

§ 56. Die für Pferde in den §§ 32 bis 55 erteilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maultiere und Maulesel Anwendung.

D. Maul- und Klauenseuche.

a) Verdacht der Seuche.

§ 57. Der Seuche verdächtige Wiederkäuer und Schweine (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) müssen bis dahin, daß ihre Unverdächtigkeit von dem beamteten Tierarzt auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Gehöftssperre beziehungsweise Weidesperre oder Feldmarksperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft derselben mit Wiederkäuern oder Schweinen seuchefreier Bestände wirksam verhindert wird.

b) Ausbruch der Seuche.

§ 57a. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Tierarztes (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Tierarzt bedarf (§ 15 des Gesetzes).

In solchen Fällen hat jedoch die Polizeibehörde den beamteten Tierarzt sofort von ihren Anordnungen in Kenntnis zu setzen.

§ 58. Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt usw.) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo tunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzuteilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen haben.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ zu versehen.

An allen Eingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes zu beschränken.

§ 59. Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftssperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen.

Als der Ansteckung verdächtig (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit einem kranken oder der Seuche verdächtigen Tiere in demselben Gehöfte, derselben Herde oder auf derselben Weide sich befinden oder in den letzten fünf Tagen sich befunden haben.

In solchen Fällen, in welchen eine strenge Durchführung der Gehöftssperre zu große wirtschaftliche Nachteile verursachen würde, dürfen von der Polizeibehörde nachstehende Erleichterungen ausnahmsweise gewährt werden, nachdem durch die Erklärung des beamteten Tierarztes festgestellt worden ist, daß durch diese Erleichterungen die Gefahr der Seuchenverbreitung nicht herbeigeführt oder vergrößert wird.

Der Weidegang kranker, der Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Tiere darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Tiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh reguliert werden. Die von den kranken oder verdächtigen Tieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ kenntlich zu machen.

Die der Ansteckung verdächtigen Rinder dürfen zur Feldarbeit benutzt werden, sofern sie auf das Arbeitsfeld gelangen können, ohne Wege zu betreten,

welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden.

Die Ueberführung der unter Gehöftssperre stehenden Tiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die Tiere zu Wagen oder in solcher Weise transportiert werden, daß sie die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der der Ansteckung verdächtigen Wiederkäuer und Schweine aus dem gesperrten Gehöfte, der Ortschaft, der Weide, der Feldmark oder einem anderen Sperrgebiete zum Zweck sofortiger Abschlachtung darf nur gestattet werden, wenn die unmittelbar vorausgehende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß kein Tier des betreffenden Transportes von der Maul- und Klauenseuche befallen ist. Mit dieser Maßgabe ist sie unter der Bedingung zu genehmigen, daß die Tiere zu Wagen oder auf Wegen transportiert werden müssen, die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften nicht betreten werden:

1. nach benachbarten Orten;
2. nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt:
   a) daß die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat;
   b) daß die Tiere diesen Anstalten direkt mittels der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittels Wagen zugeführt werden. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

§ 59a. Bei größerer Seuchengefahr kann die Polizeibehörde für den Seuchenort oder für ein um denselben ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen zu bestimmendes Gebiet alle der Seuchengefahr ausgesetzten Wiederkäuer und Schweine, auch wenn dieselben der Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeiliche Beobachtung (§§ 19 und 22 des Gesetzes) stellen.

Aus dem Beobachtungsgebiete dürfen Wiederkäuer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde nicht entfernt werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht durch polizeilich anzuordnende Maßregeln beseitigt werden kann.

Zum Zweck sofortiger Abschlachtung ist indeß die Ausführung der unter Beobachtung gestellten Tiere unter den im vorstehenden § 59 Abs. 7 aufgeführten Bedingungen zu gestatten.

§ 60. Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten und der verdächtigen Tiere des Seuchengehöftes sowie des nach § 59a der polizeilichen Beobachtung unterstellten Viehes kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.

§ 61. Das Weggeben der Milch von kranken Tieren im rohen, ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Tiere, oder an Sammelmolkereien ist verboten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete an die Bedingung zu knüpfen, daß die Milch vorher abgekocht wird (§ 44a Abs. 1 des Gesetzes). Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden; für Lieferungen von Milch nach solchen Sammelmolkereien, aus denen das Weggeben ungekochter Milch verboten ist, kann von dem im Absatz 1 bezeichneten Verbote abgesehen werden. Ist einer der be-

teiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden (§ 44a Abs. 2 des Gesetzes).

Der Abkochung gleichzuachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Käse- und Buttermilch und die Molke.

Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruches der Seuche auf einem Gehöfte festgestellt, welches Milch in eine Molkerei liefert, so hat die Ortspolizeibehörde hiervon die Polizeibehörde des Ortes, wo die Molkerei sich befindet, unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 62. Häute von gefallenen oder getöteten kranken Tieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann die Abfuhr des Düngers demgemäß nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Sicherheitsmaßregeln erfolgen.

§ 63. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten:

1. fremden unbefugten sowie solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen (namentlich Viehhändlern und Schlächtern), den Zutritt zu den kranken Tieren nicht zu gestatten;
2. dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen, welche bei den kranken Tieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks und Reinigung der Kleidungsstücke verlassen;
3. das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten;
4. seinen Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchefreier Stallungen in anderen Gehöften zu verbieten und selbst solche Stallungen nicht zu betreten.

§ 64. Ist der Ausbruch der Seuche in einer Ortschaft festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte zu verbieten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Verbot der Viehmärkte, mit Ausnahme der Pferdemärkte, auf ein von der Polizeibehörde zu bestimmendes weiteres Gebiet oder einen größeren Verwaltungsbezirk auszudehnen.

Die Polizeibehörde kann in diesen Fällen den Seuchenort und dessen Feldmark oder das weitere Gebiet gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Tieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark oder aus dem weiteren Gebiete nur mit polizeilicher Erlaubnis erfolgen darf. Die Erlaubnis soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn die Ausführung gesunder Tiere zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchengehöften (§ 62 Abs. 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Tiere sowie die Benutzung der der Ansteckung verdächtigen Tiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Ueber-

tragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften und deren Feldmarken sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Wenn die Polizeibehörde nach der Art und Weise des Auftretens der Seuche Anlaß zu dem Verdachte hat, daß nicht sämtliche Ausbrüche der Seuche in dem Seuchenorte angezeigt sind, so hat sie den beamteten Tierarzt mit einer Revision der Viehbestände des Seuchenortes zu beauftragen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes zu beschränken (§ 22 des Gesetzes).

§ 65. Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Der Abtrieb der der Ansteckung verdächtigen Tiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung ist unter den im § 59 angeführten Bedingungen zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Tiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine andere Aufstellung notwendig macht. Dabei müssen die kranken Tiere zu Wagen transportiert oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Tieren anderer Bestände, von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§ 66. Wird die Seuche in Treibherden oder bei Tieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Tiere anzuordnen.

Im Falle die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß sowohl die kranken wie die verdächtigen Tiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und zu Wagen transportiert werden. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist.

Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.

c) Desinfektion.

§ 67. Nach dem durch den beamteten Tierarzt festgestellten Aufhören der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Tiere sind die von den kranken oder verdächtigen Tieren benutzten Ställe, Standorte oder Eisenbahnrampen, erforderlichenfalls auch der von denselben herrührende Dünger[1]) und die mit ihnen in Berührung gekommenen Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch die Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit kranken Tieren in Berührung gekommen sind, der Anordnung des beamteten Tierarztes entsprechend zu desinfizieren. In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Tieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze usw.) polizeilich angeordnet werden (§ 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers

---

[1]) Die Reinigung hat sich auch auf Entfernung des dem Rindvieh anhaftenden Düngers zu erstrecken, welches zweckmäßig durch Abwaschen mit warmem Seifenwasser oder einem anderen Desinfektionsmittel zu geschehen hat (Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 15. September 1899 — Amtsbl. S. 383).

ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Tierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 68. Die Vorschriften der §§ 58 bis 67 dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Tiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

d) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 69. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft, der Weide oder dem sonstigen Gebiete, auf welches die Schutzmaßregeln sich beziehen, sämtliche dort befindlichen Wiederkäuer und Schweine getötet worden sind, oder nach Beseitigung der erkrankten oder verdächtigen Tiere oder nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles eine Frist von vierzehn Tagen vergangen,

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des §§ 66 abgesperrten Treibherde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 58) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

E. Lungenseuche des Rindviehes.

a) Ermittelung des Seuchenausbruches.

§ 70. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§ 12 des Gesetzes), oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruches vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Tierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebnisse dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die anderen beteiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.

Die Ortspolizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo tunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzuteilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen haben.

§ 71. Wenn in einem bisher seuchenfreien Gehöfte ein Tier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivierten schriftlichen Gutachten des beamteten Tierarztes aber nur mittels Zerlegung des Tieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tötung und Zerlegung des Tieres anzuordnen.

§ 72. Läßt sich nach den ermittelten Tatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungensuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortsteile durch den beamteten Tierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 73. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Tierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung oder Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen.

Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzuteilen ist, hat der beamtete Tierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Tierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Tiere näher zu bezeichnen.

b) Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§ 74. Der Rindviehbestand eines bisher seuchefreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter dem Viehbestande ein Tier befindet, welches innerhalb der letzten sechzig Tage mit einem der Ansteckung verdächtigen Tiere in Berührung gewesen ist, oder
2. daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Tier befindet, oder
3. daß innerhalb der letzten sechzig Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Tier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von sechzig Tagen erstrecken, welche im Falle zu 1 mit dem Tage beginnt, an welchem das Tier mit dem der Ansteckung verdächtigen Tiere zuletzt in Berührung gewesen ist, im Falle zu 2 mit dem Tage, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 3 mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Tier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Tierarztes vor Ablauf der sechzigtätigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§ 75. Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Tierarzte ein Verzeichnis des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Tiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Tier des Bestandes in andere Stallungen beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;

von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Tiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Solange die unter Beobachtung gestellten Tiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Tiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§ 76. Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Tierarzt zu veranlassen:

c) Ausbruch der Seuche.

§ 77. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt usw.) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Lungenseuche“ zu versehen.

§ 78. Der beamtete Tierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Tiere zu ermitteln, welche

mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöfte befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittelungen hat der beamtete Tierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§ 79. Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tötung und Zerlegung sämtlicher Tiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Tierarztes an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche verdächtig und wahrscheinlich mit derselben behaftet sind.

Die Tötung der Ansteckung verdächtiger Tiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten oder verdächtigen Tiere (Abs. 1 und 2) eine Frist von höchstens vierzehn Tagen gestatten (vergleiche auch §§ 88 und 89).

§ 80. Das auf dem Seuchengehöfte vorhandene, der Ansteckung verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftssperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1. Eine Ueberführung der Tiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2. Der Gebrauch der Tiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, solange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen. Auch kann der Gebrauch solcher Tiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist. Der Gebrauch der Tiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Tiere dabei in fremde Stallungen und Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.
3. Der Weidegang der Tiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird, und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Tiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
4. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.
5. Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Tiere mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen.

§ 80a. (Aufgehoben.)[1])

§ 81. Der Besitzer der unter Gehöftssperre gestellten Tiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Tiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Tiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Tiere durch den beamteten Tierarzt zu veranlassen.

§ 82. Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht stattfinden. Die Erlaubnis ist nur dann zu erteilen, wenn die einzuführenden Tiere in einem isolierten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizierten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Tiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§ 83. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung,

---

[1]) Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1897 — Reichs-Gesetzbl. S. 590.

so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortsteile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§ 84. Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tötung der erkrankten Tiere nach der Vorschrift im § 79 anzuordnen und, wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Lungenseuche" führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§ 85. Wird die Seuche bei Tieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tötung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Tiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Tiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§ 86. Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehes zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Tiere diesen Anstalten direkt mittels der Eisenbahn oder doch von der Abladestation mittels Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntnis zu geben.

Das Abschlachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden erteilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

§ 87. Werden verdächtige Tiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tötung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).

§ 88. Die an der Lungenseuche erkrankten Tiere, deren Tötung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten.

§ 89. Die Lungen der getöteten oder gefallenen lungenseuchekranken Tiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 Meter tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Tiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöft nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Tiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (§ 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande aus=

geführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

d) Desinfektion.

§ 90. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Tiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgerätschaften muß nach Anordnung des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evakuierten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benützen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Tierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

e) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 91. Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

wenn der ganze Viehbestand getötet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte und der Seuche verdächtige Rindvieh beseitigt und unter dem der Ansteckung verdächtigen Vieh (§§ 78 und 80 a) während einer Zeit von mindestens sechs Monaten nach der Beseitigung des letzten Krankheitsfalles keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind, und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntnis zu bringen (§ 77).

F. Pockenseuche der Schafe.

a) Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§ 92. Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Erklärt der beamtete Tierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von vierzehn Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

b) Ausbruch der Seuche.

§ 93. Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt usw.) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangstore oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken" zu versehen.

§ 94. Zugleich hat die Polizeibehörde für sämtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tötung der Tiere vorzieht.

§ 95. Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe anderseits diesen Bestimmungen entsprechend reguliert werde.

§ 96. Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Tierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§ 97. Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchefreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;
2. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
3. Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
4. die zu den unter Gehöftssperre stehenden Herden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden (§§ 95, 96 und 106), festgelegt werden;
5. unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;
6. fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;
7. gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;
8. Personen, welche der Sperre unterworfene Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nächstfolgenden acht Tage mit anderen Schafen nicht in Berührung kommen;
9. Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
10. Häute von gefallenen oder getöteten pockenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 98. Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Herde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchefreien Stücke der Herde innerhalb zehn Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruches sichern (§ 46 des Gesetzes).

§ 99. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§ 47 des Gesetzes).

§ 100. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln (§ 48 des Gesetzes).

§ 101. Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter

Aufsicht des beamteten Tierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§ 23 des Gesetzes). Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Tierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom neunten bis zwölften Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§ 102. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 98 und 99) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§ 49 des Gesetzes).

§ 103. Im Falle des § 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Herden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§ 94 bis 98 dieser Instruktion bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
2. die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
3. Wolle darf nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4. Häute von gefallenen oder getöteten pockenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;
5. Der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seucheausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Teile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden (§ 22 des Gesetzes).

§ 104. Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Tieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Tiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Tiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§ 105. In allen Fällen eines Seuchenausbruches hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Tierarzt anzuordnen (vergl. auch § 108).

§ 106. Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Tiere diesen Anstalten direkt mittels der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittels Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntnis zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

c) Desinfektion.

§ 107. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Tierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

d) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 108. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

wenn nach der Erklärung des beamteten Tierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von sechzig Tagen verflossen ist.

§ 109. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§ 93) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Dem Führer einer nach § 104 abgesperrten Treibherde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

6. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.

I. Beschälseuche der Pferde.

a) Ausbruch der Seuche.

§ 110. Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Tierarzte (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten sechs Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den beteiligten anderen Polizeibehörden Mitteilung zu machen.

§ 111. Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt usw.) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 112. Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste oder Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (siehe § 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Tierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzu-

ordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Tierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 113. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Tierarzt abhängig gemacht werden (§ 51 des Gesetzes).

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von vierzehn zu vierzehn Tagen einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

b) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 114. Die nach Vorschrift des § 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

1. rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Tierarzt festgestellt ist;
2. rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
3. rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, drei Jahre nach erfolgter und vom beamteten Tierarzt festgestellter vollständiger Heilung;
4. bei allen erkrankten oder verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§ 115. Die nach Vorschrift des § 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf einzelne Fälle beschränkt ist.

§ 116. Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und dabei bekannt zu machen (§ 111), welche Hengste und Stuten auf drei Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.

§ 117. Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§ 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Tiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Tiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standortes oder Gehöftes ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§ 118. Nach Feststellung des Bläschenausschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Tierarzte (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde beziehungsweise Rindviehstücke mit den kranken Tieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den beteiligten anderen Polizeibehörden Mitteilung zu machen.

§ 119. Die Seuche gilt als erloschen und die nach § 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Tierarztes der Ausschlag bei den kranken Tieren vollständig abgeheilt ist.

H. Räude der Pferde und Schafe.

a) Ausbruch der Seuche.

§ 120. Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt usw.) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Alle Schafe der Herde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§ 121. Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tötung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbierten Tierarztes unterworfen werden (§ 52 des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Gerätschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge usw. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Tierarzt (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Tiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§ 122. Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Tiere der Stallsperre (§ 22 des Gesetzes) unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperre gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafherde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivierten schriftlichen Erklärung des beamteten Tierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

§ 123. Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren tunlichst gleichzeitig bei allen kranken Herden ausgeführt wird.

§ 124. Häute geschlachteter oder getöteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 125. Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen reguliert werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden,

dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubnis der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubnis ist nur dann zu erteilen, wenn mit dem Wechsel des Standortes die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§ 126. Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Tiere diesen Anstalten direkt mittels der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittels Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntnis zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§ 127. Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Tiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Tiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zweck die Ueberführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zweck der Heilung oder der Abschlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§ 128. Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

b) Desinfektion.

§ 129. Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getöteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfiziert werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Tierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

c) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 130. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe getötet sind;
und
wenn im Falle des § 129 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist;
oder
wenn nach der Erklärung des beamteten Tierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb sechs Wochen, bei den Schafen oder Schafherden innerhalb acht Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§ 131. Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche (§ 120) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

d) Anwendung auf andere Einhufer.

§ 132. Die für Pferde in den §§ 120 bis 131 erteilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maultiere Anwendung.

Anlage A.

Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere.

§ 1. In denjenigen Fällen, für welche durch das Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion die Unschädlichmachung von Ansteckungsstoffen (Desinfektion) angeordnet ist, sind nachstehend verzeichnete Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise in Anwendung zu bringen.

Das Desinfektionsverfahren umfaßt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anweisung die Reinigung und die Desinfektion im engeren Sinne.

I. Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

§ 2. Als Mittel der Reinigung und Desinfektion kommen in Betracht:

1. Wasser und Wasserdämpfe. Zur Reinigung wird heißes Wasser oder, wo solches in genügender Menge nicht zu beschaffen ist, unter Druck aus Handfeuerspritzen, Gartenspritzen oder dergleichen ausströmendes kaltes Wasser verwendet.

Zur eigentlichen Desinfektion dient wallendsiedendes Wasser oder strömender Wasserdampf von mindestens der Wärme des siedenden Wassers.

Durch einstündiges Kochen der Gegenstände in Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört.

Die Desinfektion mittels Wasserdampfes hat in Vorrichtungen zu erfolgen, welche von sachverständiger Seite dazu geeignet befunden worden sind.

2. Seifenwasser. Dasselbe wird durch eine starke Lösung von Haus- oder Schmierseife in Wasser hergestellt.

3. Sodalauge. Sie wird hergestellt durch Auflösung von mindestens 2 Kilogramm Soda in 100 Liter Wasser. An Stelle der Sodalauge kann Holzaschen- oder Seifensiederlauge verwendet werden.

4. Frisch gelöschter (Aetz-)Kalk und zwar:
a) in trockener Form als Pulver,
b) mit 2 Raumteilen Wasser zu einer dicken oder
c) mit 20 Raumteilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

5. Chlorkalkmilch. Frischer starkriechender Chlorkalk wird
a) mit 3 Raumteilen Wasser zu einer dicken oder
b) mit 20 Raumteilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

6. Fünfprozentige Karbolsäurelösung. Ein Teil verflüssigte Karbolsäure

(Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs) wird in 18 Teilen Wasser gelöst.

7. **Kresolwasser.** Eine Mischung aus 1 Teil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs) und 9 Teilen Wasser. Sie enthält in 100 Teilen 5 Teile rohes Kresol.

8. **Steinkohlen- oder Holzteer.**

9. **Feuer.** Schon durch gründliches Ansengen an der ganzen Oberfläche können manche Gegenstände desinfiziert werden. Feuerfeste Gegenstände werden durch Einlegen in Feuer — Flammenfeuer oder glühende Kohle — schnell desinfiziert.

II. Das Reinigungs- und Desinfektionsverfahren.

§ 3. Reinigung und Desinfektion werden entweder auf den Standort und diejenigen Stall- und sonstigen Gerätschaften beschränkt, mit welchen die kranken Tiere, deren Ausscheidungen oder Kadaver in Berührung gekommen sind, oder sie umfassen den ganzen Stall oder Aufenthaltsraum, einschließlich der darin enthaltenen Gerätschaften. Erforderlichenfalls ist die Reinigung und Desinfektion auf verunreinigte Hofräume, Tummelplätze, Weidestellen, Hürden, Futter-, Schur-, Schlacht- und Verscharrungsplätze, Lagerplätze für rohe Tierfelle und Haare, Sprunghütten, Brunnentröge, Vorsetzkrippen, Milchgeschirre, Beschlagbrücken, Bespannungsgeschirre, Fahrgeräte und dergleichen auszudehnen.

Die Reinigung und Desinfektion des Standortes ist stets (auch bei Kasten und Laufständen) auf die Umgebung des letzeren bis zu einer Entfernung von mindestens 1½ Meter, auch von der Kopfhöhe des stehenden Tieres an gerechnet, in der Richtung nach oben auszudehnen.

Soweit irgend tunlich, ist dafür zu sorgen, daß die bei der Reinigung und Desinfektion der Standorte (Ställe) und Gerätschaften ꝛc. abgehenden Schmutzwässer in die Jauchegrube oder in andere Sammelbehälter fließen, um dort ebenfalls einer Desinfektion unterzogen werden zu können. Jedenfalls ist zu hindern, daß Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf öffentliche Wege, in Brunnen oder sonstige Nutzwässer abfließt.

Geringwertige Gegenstände sind zu vernichten.

§ 4. Der eigentlichen Desinfektion muß die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Futterreste, Strohverschlüsse, Polsterungen und dergleichen, sowie eine gründliche Reinigung vorangehen. Bei Düngerlagen in Schafställen genügt in der Regel die Entfernung der oberen Schicht.

Reinigung.

§ 5. 1. Auf die gründliche Reinigung ist besonders Gewicht zu legen, da ohne solche auch die besten Desinfektionsmittel unwirksam bleiben können.

2. Die Reinigung hat alle Teile des Standortes, Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes zu umfassen; sie kann nur dann als eine ausreichende angesehen werden, wenn durch sie alle Verunreinigungen vollständig beseitigt sind. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Bodenvertiefungen, Stallwinkel, Nischen, Fugen, Spalten, Ritzen und dergleichen.

3. Die Reinigung wird in der Regel zuerst an der Decke, demnächst an den Wänden und schließlich am Fußboden vorgenommen.

4. Hölzerne Gerätschaften, hölzerne Raufen und Krippen sowie Bretterverschläge sind in dem für nötig erachteten Umfange abzunehmen.

§ 6. Zur Reinigung ist im allgemeinen heißes Wasser zu verwenden. Wo solches nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser (§ 2 Nr. 1) benutzt werden. Jedoch sind zur Entfernung angetrockneter Schmutzteile und zur Reinigung solcher Stellen, an welchen eine Besudelung durch Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger Tiere stattgefunden hat, heißes Seifenwasser oder heiße Lauge mit Putzsand zu verwenden.

Verfahren bei Gebäudeteilen.

§ 7. 1. Holz-, Stein- und Eisenteile sind, sofern sie nicht mit Oelanstrich versehen sind, gründlich zu scheuern und mit Wasser abzuspülen.

Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten. Die abgestoßenen Holzteile sowie faules, morsches oder sonst unbrauchbares Holzwerk sind zu verbrennen.

2. Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen. Losgelöste Teile des Bewurfes oder Putzes an den Wänden sind zu entfernen.

3. Oelfarbenanstriche und glasierte Tonkacheln sind mit heißem Seifenwasser abzuwaschen.

4. Stein-, Klinker- oder Holzpflaster, Beton- oder Asphaltbeläge sowie die aus solchem Material hergestellten Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanäle sind gründlich zu fegen oder zu scheuern und demnächst mit Wasser abzuspülen. Erforderlichenfalls ist die oberste Schicht des Bindemittels in den Fugen auszukratzen und durch neues Material zu ersetzen.

5. Schlechtes Pflaster und Holzbeläge aller Art sind abzuheben, die darunter befindliche Erde ist, soweit dieselbe durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, abzugraben. Die Steine sowie gesundes Holzwerk, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, können nach erfolgter Reinigung und Desinfektion wieder verwendet werden.

6. Von Estrich- und Tennenböden (Lehmschlag und dergleichen) ist die oberste Schicht abzustoßen und sind die feuchten Stellen auszuheben.

7. Erd- und Sandboden ist, soweit er durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, jedenfalls aber 10 Zentimeter tief auszuheben.

Verfahren bei Geräten 2c.

§ 8. 1. Hölzerne Fahr- und Stallgeräte (Wagen, Geschirrteile, Kübel, Eimer, Futtersiebe, Truhen, Besen- 2c. Stiele, Schuhe und dergleichen) werden gründlich gescheuert und demnächst mit Wasser abgespült.

2. Eiserne und andere metallene Gegenstände (Ketten, Ringe, Streugabeln, Striegeln, Zaumzeug, Maulkörbe, Gefäße, Käfige und dergleichen) werden, sofern sie nicht behufs der Desinfektion dem Feuer auszusetzen sind, gründlich geputzt und im Wasser abgespült.

3. Lederteile (Riemen, Halftern, Gurte, Hundehalsbänder, Zaumzeug, Geschirre, Sättel, Polsterüberzüge, Schuhwerk und dergleichen) sind mit heißem Seifenwasser oder heißer Lauge abzureiben und demnächst mit Wasser abzuspülen.

4. Die Reinigung von leinenen, hanfenen (Jute-), baumwollenen und wollenen Gegenständen (Decken, Schabracken, Gurte, Halftern, Stricke, Polsterüberzüge, Kleidungsstücke, Bettzeug und dergleichen) erfolgt durch Auswaschen in heißem Seifenwasser oder in heißer Lauge.

Kleidungs- und Bettstücke sowie andere Gegenstände, welche auf die angegebene Art nicht behandelt werden können, sind mindestens drei Tage gründlich zu lüften und dabei möglichst oft auszuklopfen und zu bürsten (vergleiche jedoch § 10 Nr. 6).

5. Haare, Wolle, Polstereinlagen und dergleichen sind, in dünnen Lagen ausgebreitet, mindestens 3 Tage zu lüften und dabei möglichst oft zu wenden und auszuklopfen (vergleiche jedoch § 10 Nr. 6).

Desinfektion.

§ 9. Hinsichtlich der Desinfektion selbst sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Unter gewöhnlichen Verhältnissen genügt eine nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 vorgenommene gründliche Reinigung und Lüftung mit nachfolgender Uebertünchung der Stalldecken, Wände und Gerätschaften sowie Abschlemmung des

Fußbodens mit dünner Kalkmilch. Eisenteile sind mit Teer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steinteilen an Stelle der Uebertünchung mit Kalkmilch anwendbar.

§ 10. Ist dagegen der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, oder erfordert das veterinärpolizeiliche Interesse ein besonders strenges Vorgehen gegen die Seuche, so muß nach der gründlichen Reinigung und Lüftung der Ställe folgendes Desinfektionsverfahren angewendet werden.

1. Die nach § 4 beseitigten Streumaterialien, Dünger, Futterreste und dergleichen werden entweder verbrannt oder vergraben oder untergepflügt.

2. Futter- und Streuvorräte, welche in den zu desinfizierenden Räumen lagerten, werden, soweit sie nicht als Träger des Ansteckungsstoffes zu vernichten (§ 11 Nr. 8) sind, mindestens drei Tage gelüftet und hierbei häufig umgewendet.

3. Feste Decken und Wände sowie der Fußboden, einschließlich etwaiger Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanäle, sind mit dicker Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu bestreichen beziehungsweise zu schlämmen. Eisenteile sind mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfizieren oder mit Teer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen.

Das gleiche Verfahren ist bei hölzernen und steinernen Gegenständen an Stelle des Bestreichens mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch anwendbar. Glasierte Tonkacheln werden mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfiziert. Oelfarbenanstriche werden erneuert.

4. Nicht mit Auswurfstoffen durchfeuchteter Erd- und Sandboden einschließlich des unter dem gemäß § 7 abgegrabenen durchfeuchteten Boden befindlichen, sowie bei der Reinigung nicht entfernte hohe Streu- und Düngerschichten in Schafställen sind mit frisch gelöschtem Kalk zu bestreuen, dergestalt, daß der Dünger damit, wenn auch nur in dünner Schicht, völlig bedeckt wird. Erst dann darf frisches Streumaterial aufgebracht werden.

5. Hölzerne Geräte einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf welchen Kadaver, Streu, Dünger und andere Abfälle gefahren sind, desgleichen eiserne und andere metallene Gegenstände sind kurze Zeit dem Feuer auszusetzen, oder mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser oder mit Teer, Lack- oder Oelfarbe zu bestreichen. Lederteile, ausgenommen lackierte, werden ebenfalls mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser bestrichen.

6. Leinene, hanfene (Jute-), baumwollene und wollene Gegenstände, Kleidungs- und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn, Polstereinlagen und dergleichen sind in lockerer Lagerung strömendem Wasserdampfe von mindestens der Temperatur des siedenden Wassers in geeigneten Apparaten wenigstens 1½ Stunden lang auszusetzen. Wenn solche Apparate fehlen, sind leinene, hanfene, baumwollene und wollene Gegenstände (auch Kleidungsstücke) durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser zu desinfizieren und Bettstücke, Haare, Wolle Federn und dergleichen zu verbrennen.

7. Die Desinfektion der Hände und Instrumente erfolgt mittels fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder mit fünfprozentigem Kresolwasser.

Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

Milzbrand.

§ 11. 1. Die Milzbrandbazillen sind leichter zerstörbar, als ihre Dauerformen (Sporen). Letztere entwickeln sich unter günstigen Bedingungen aus den Bazillen außerhalb des Tierkörpers. Möglichst frühzeitige Ausführung der Desinfektion ist daher unbedingt geboten.

2. Diejenigen Personen, welche mit kranken Tieren, deren Ausscheidungen oder Kadavern in Berührung gekommen sind, haben möglichst bald die Hände und andere etwa beschmutzte Körperteile mit Seifenwasser gründlich zu reinigen und wenn tunlich, noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder mit fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfizieren. Personen, welche bei kranken Tieren

beschäftigt waren, haben außerdem vor dem Betreten anderer Ställe oder vor dem Verlassen der Gehöfte die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße zu reinigen oder zu desinfizieren.

3. Sobald ein milzbrandkrankes Tier gefallen, getötet oder genesen, oder auch nur von seinem Standorte entfernt ist, muß mit der Reinigung und Desinfektion vorgegangen werden. Sie umfaßt in der Regel den Standort der Tiere — im Falle seuchenartigen Auftretens nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes den Stall überhaupt oder Abteilungen des Stalles — einschließlich der Jaucheabzüge, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, Verscharrungs- und Lagerplätze, Brunnentröge sowie endlich diejenigen Stallgeräte und sonstigen Gegenstände, welche mit kranken Tieren, deren Ausscheidungen oder Kadavern in Berührung gekommen sind.

4. Die Reinigung und Desinfektion ist nach Maßgabe der §§ 4 bis 7, § 8 Nr. 1 bis 3 und § 10 vorzunehmen, jedoch empfiehlt es sich, Chlorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

5. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die festen und flüssigen, namentlich die blutigen Ausscheidungen von kranken Tieren und Kadavern. Derartige Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso, wie alle geringwertigen Gegenstände, welche mit Blut oder Kot verunreinigt sind, Streumaterialien, Dünger, Futterreste, die vom Fußboden abgetragene Erdschicht, Polstereinlagen und dergleichen zu verbrennen.

6. Abfallstoffe, deren Beschaffenheit die Verbrennung nicht gestattet, werden mit einer ihrer Menge gleichkommenden Menge dünner Kalkmilch oder Chlorkalkmilch gut durchmischt und alsdann vergraben. Die Jauche in den Jauchegruben sowie die Reinigungswässer sind mit Kalkmilch oder mit soviel Kalkpulver (§ 2 Nr. 4a) durch Umrühren gut zu durchmischen, daß die Flüssigkeiten infolge des Kalkzusatzes eine stark alkalische Reaktion zeigen.

7. Größere Mengen von Streu und Dünger sind in einer Grube zu vergraben, nachdem sie darin mit einer mehrere Zentimeter starken Schicht von frischgelöschtem Kalk überschüttet worden sind.

8. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Tieren, die Streu, der durch Auswurfsstoffe kranker oder gefallener Tiere verunreinigte Dünger, auch Futter und Streuvorräte, welche in den zu desinfizierenden Räumen lagern und verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Kadaver vergraben werden.

Tollwut.

§ 12. Von wutkranken oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen benutzte Streu, Gerätschaften, Maulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken und Hütten — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind — müssen verbrannt oder sonstwie vernichtet werden.

Im übrigen genügt eine nach den Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Anweisung ausgeführte gründliche Reinigung, welche in der Regel auf den Standort wutkranker Tiere zu beschränken ist. Hierbei ist denjenigen Stellen, welche mit Geifer verunreinigt worden sind, eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Rotz.

§ 13. 1. Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind, müssen möglichst bald die Hände und andere etwa beschmutzte Körperteile mit Seifenwasser gründlich reinigen und wenn tunlich auch noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfizieren. Zu diesem Zweck sind in Seuchenställen Wasser, Seife sowie Karbolwasser oder Kresolwasser vorrätig zu halten.

2. Sobald ein rotzkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier von seinem Standorte entfernt ist, muß mit der Reinigung und Desinfektion des Standortes und der bei den Tieren benutzten Geräte 2c. vorgegangen werden, sofern

letztere nicht noch bei der Wartung anderer kranker Tiere Verwendung finden. Nach Beendigung der Seuche sind nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes der Stall überhaupt oder Abteilungen desselben zu reinigen und zu desinfizieren.

3. Die Reinigung und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen in §§ 4 bis 7 und § 8 Nr. 1 bis 3 und § 10 Nr. 1, 3 bis 7, jedoch empfiehlt es sich, Chlorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

4. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die mit Nasenausfluß oder Geschwürsabsonderungen verunreinigten Gegenstände. Die Maßregeln sind außer auf den Standort oder Stall, in welchem rotzkranke oder der Seuche verdächtige Tiere gestanden haben (einschließlich der Krippen und Raufen), namentlich auf die Eimer und sonstigen Stallgeräte, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Bespannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Schabracken, Kleider des Wartepersonals, Wagendeichseln, Ketten, Beschlagbrücken und dergleichen, welche bei solchen Tieren verwendet, sowie auf die Brunnentröge und Vorsatzkrippen zu erstrecken, welche von solchen Tieren benutzt worden sind.

5. Geringwertige Gegenstände, wie Putzlappen, Bürsten, leinene und hanfene Halftern, Anbindestricke, Gurte mit gepolsterten Kissen, minderwertige Schabracken, sind zu verbrennen. Streu und Dünger von rotzkranken Tieren sind ebenfalls zu verbrennen oder anderweit zu vernichten oder zu vergraben oder unterzupflügen. Zur Abfuhr und Unterpflügung der Streu und des Düngers sind Pferde wo möglich nicht zu verwenden, auch sonst ist Sorge dafür zu tragen, daß Pferde damit nicht in Berührung kommen.

Maul- und Klauenseuche.

§ 14. 1. Personen, welche mit kranken Tieren in Berührung gekommen sind oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, müssen, soweit dies durchführbar ist, beim Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Die mit der Wartung kranker Tiere betrauten Personen bedienen sich am zweckmäßigsten besonderer Kleidungsstücke und Schuhe, welche sie während ihres Aufenthaltes in den Ställen der ihnen anvertrauten Tiere zu tragen und vor dem Verlassen der Ställe wieder abzulegen haben.

2. Dünger, Streu und dergleichen aus Seuchenställen ist ohne Benutzung von Rindviehgespannen aus anderen Gehöften entweder aufs Feld zu fahren oder gemäß § 62 der Instruktion auf Düngerhaufen zu bringen und mit nicht infizierten Streumaterialien oder Dünger zu bedecken; in beiden Fällen ist dafür zu sorgen, daß der Zutritt von Wiederkäuern und Schweinen zu dem Dünger 2c. mindestens vierzehn Tage lang gehindert wird.

3. Ferner ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Oertlichkeiten, an welchen kranke Tiere sich aufgehalten haben (Ställe, Höfe, Tummelplätze und dergleichen) sowie der bei den kranken Tieren benutzten Geräte (Milchgefäße, Brunnentröge, Beschlagbrücken, Bespannungsgeschirre und dergleichen) und Kleider vorzunehmen.

4. Die Reinigung und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen im § 4, § 5 Nr. 1 bis 3, §§ 6 und 8 Nr. 1 bis 4 und § 9.

5. Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei außer der Streu den mit Geifer verunreinigten Gegenständen zuzuwenden.

6. Händlerställe, Bullenställe, Sprunghütten, Sprungplätze und andere Orte, an welchen ein häufiger Wechsel von Vieh stattfindet, ferner von fremden kranken Tieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift der §§ 4 bis 9 unschädlich gemacht werden.

Lungenseuche.

§ 15. 1. Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdäch-

tigen Tieren, Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind, beim Verlassen des Seuchenstalles oder des Gehöftes oder der Schlachtstätte die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

2. Die Standorte von kranken (einschließlich der nach der Abschlachtung krank befundenen) Tieren und die bei den Tieren benutzten Geräte sind alsbald nach der Entfernung der Tiere nach Vorschrift der §§ 4 bis 8 zu reinigen, auch wenn die Seuche auf dem Gehöfte noch herrscht. Besondere Aufmerksamkeit ist den mit Ausscheidungen kranker Tiere verunreinigten Gegenständen (Krippen und dergleichen) sowie den Schlachtplätzen zuzuwenden.

3. Der Dünger und die Streu sind ohne Benutzung von Rindvieh aus anderen Gehöften aufs Feld zu fahren und unterzupflügen; ist letzteres nicht alsbald ausführbar, so ist dafür Sorge zu tragen, daß der Zutritt von Rindvieh zu dem Dünger rc. mindestens vierzehn Tage lang gehindert wird.

4. Nach Beendigung der Seuche sind die Seuchenställe und sonstigen Räumlichkeiten, Geräte rc. nach den Vorschriften in §§ 4 bis 8 und § 10 Nr. 1 bis 5 und 7 zu reinigen und desinfizieren.

Schafpocken.

§ 16. Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche mit kranken Tieren, Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind, beim Verlassen des Seuchenstalles, des Gehöftes oder der Schlachtstätte die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Der Dünger und die Streu sind gemäß § 97 der Instruktion aufs Feld zu fahren und unterzupflügen.

Die Reinigung und die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, der Geräte rc. erfolgt nach den Bestimmungen in §§ 4 bis 9.

Beschälseuche und Bläschenausschlag.

§ 17. Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlage bedarf es keiner Desinfektion.

Räude.

§ 18. 1. Bei der Räude bildet die Reinigung und Desinfektion der Unterkunftsräume und Gerätschaften eine notwendige Ergänzung des Heilverfahrens. Sie hat daher gleichzeitig mit der Behandlung der kranken Tiere zu beginnen.

2. Die Reinigung und Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getöteten Pferde oder Schafe gestanden haben, sowie der Geräte erfolgt nach den Bestimmungen in §§ 4 bis 9.

3. Bei der etwa der Radikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallgerätschaften nach § 5 Nr. 1 bis 3.

Anlage B.

Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die dem beamteten Tierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in

Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§ 2. Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Rotz und Tollwut aber, wenn es angönglich ist, erst nach dem Erkalten der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Tiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokolle zu erwähnen.

§ 3. Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion notwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§ 4. Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hilfsmannschaft zu sorgen.

II. Verfahren bei der Obduktion.

§ 5. Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Tieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§ 6. Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Tieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduktion und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon, zu Protokoll zu geben.

§ 7. In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung jeder einzelnen Teile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Teile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motiviertes Gutachten (§ 38 Absatz 2 und 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

Die Obduktion.

§ 8. Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im allgemeinen das in den §§ 9 bis 26 angegebene Verfahren.

Bei der Tötung und Zerlegung eines Tieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwertung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§ 9. Die Obduktion zerfällt in zwei Teile:

1. die äußere Besichtigung,
2. die innere Besichtigung,

1. Die äußere Besichtigung.

§ 10. Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im allgemeinen und seine einzelnen Teile.

Was den Körper im allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Teile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtsteile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Teilen vorgefundene abnorme Zustand ist in bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

2. Die innere Besichtigung.

§ 11. Zum Zweck der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

§ 12. Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle, und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel, und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Teile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§ 13. Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräpariert, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Torax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulnis festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Teile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Tieren, welche an Milzbrand, Tollwut oder Rotz (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§ 33, 39 und 43 des Gesetzes).

§ 14. Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt geöffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Teile und der Stand des Zwerchfelles festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuten, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

Die Sektion der Brusthöhle.

§ 15. Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge oder einer Knochenschere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingange in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge

des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

§ 16. Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitte und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhofe und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§ 17. Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Schere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

Die Sektion der Bauchhöhle.

1. Das Pferd.

§ 18. Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarmes nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Hand breit vor der Hüftblinddarmöffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmschere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz- und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Schere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Teile festgestellt. Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende)

durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den konvexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase — bei männlichen Tieren: der Vorsteherdrüse, der Samenblasen, der Rute mit der Harnröhre —, bei weiblichen Tieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Schere aufgeschnitten, und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallenganges betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt sowie die Beschaffenheit des Lebensparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Aesten und der retroperitoräalen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

2. Wiederkäuer.

§ 19. Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zweck löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabteilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabteilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüftblinddarmöffnung durchschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarmes. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstücke durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarm kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarmes untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinths voneinander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein.

§ 20. Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarm vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüftblinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Schere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmkonvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abteilungen des Dickdarmes aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Sektion der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

4. Fleischfresser.

§ 21. Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darmes aus der Bauchhöhle werden sämtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Sektion ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

Hals.

§ 22. Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

Kopfhöhle.

§ 23. Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es notwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichteile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur

wenn eine Säge nicht geschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Teile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitenteilen und dem Grunde des Gehirns sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Teilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugel des Großgehirns, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Teile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitenteilen des Schädels.

§ 24. Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichteile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheidewand herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa notwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Knopfknochen auszuführen.

§ 25. Die Untersuchung der Extremitäten hat im allgemeinen zu geschehen im Anschluß an die anatomische Anordnung der Teile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben, insbesondere ist bei den infektiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach frei präpariert und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen, und der großen Gelenke.

Hieraus ergibt sich, daß die zur Untersuchung der Weichteile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichteile (Periost, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

Wirbelsäule.

§ 26. Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräpariert worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Teile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sie durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nerven-

wurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen.

§ 27. In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduktion eines Tieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Teile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebnis nicht erlangt worden und der Krankheitszustand des Tieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduktion vollständig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermutet wird, folgende Körperteile zu untersuchen.

1. Bei Milzbrand.

§ 28. Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermutet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körperteile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

2. Bei Tollwut.

§ 29. Es ist vor allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

3. Bei Rotz (Wurm).

§ 30. Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermutenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zweck die im § 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

4. Bei Maul- und Klauenseuche.

§ 31. Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Tieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an

den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Tieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabteilungen und des Darmes zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der größeren drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren, auszuführen.

5. Bei Lungenseuche.

§ 32. Es ist auf die Sektion der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen, und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

6. Bei Pockenseuche.

§ 33. Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Obduktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswert ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

§ 34. Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im § 10 des Gesetzes benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen erteilten Vorschriften anzuordnen.

§ 35. Die nach Feststellung einer Seuche etwa notwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Gerätschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere“ enthaltenen Bestimmungen.

Das Obduktionsprotokoll.

§ 36. Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (siehe § 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zweck haben dieselben den betreffenden Teil des Protokolles entweder zu diktieren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokolle beizugeben.

Der technische Befund.

§ 37. Das Protokoll beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Teil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abteilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abteilung ergibt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Teiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern

sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urteilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Teile z. B. „gesund“, „entzündet“ 2c. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Teile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Teile zerschnitten und weiter beschrieben.

Das Gutachten.

§ 38. Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Tier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurteilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Tierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergibt (vgl. § 16 des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Teile notwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motiviertes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolles oder der dem Protokolle beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurteilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtsachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

§ 39. Wird über die Obduktion mehrerer Tiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Tiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Tiere der technische Befund sowie das Gutachten (§§ 37 und 38) besonders vermerkt werden.

Das Obergutachten.

§ 40. Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Tierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbierten Tierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Tierarztes obwalten, ist sofort ein tierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§ 14 und 16 des Gesetzes).

§ 221.

Zum Schutze gegen die Geflügelcholera (Gänsecholera) hat der Regierungspräsident folgende landespolizeilichen Anordnungen erlassen:

1. Landespolizeiliche Anordnung vom 13. November 1899. Amtsbl. von 1902 S. 355.

Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung von Geflügelcholera ordne ich auf Grund der §§ 20, 26 und 27 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ in Verbindung mit § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 685) für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam bis auf weiteres an:

§ 1. Das im Besitze von Geflügelhändlern befindliche Geflügel darf nicht getrieben werden. Ausnahmen können in besonderen Fällen von dem Landrat zugelassen werden.

Nicht betroffen von dem Verbot ist das im Besitze von Landwirten, Geflügelzüchtern für den eigenen Bedarf und Geflügelmästern befindliche Geflügel.

§ 2. Sofern das Geflügel nicht getrieben wird, darf die Beförderung nur in Wagen, Käfigen, Körben und ähnlichen Behältnissen erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Kot und Streu verhindert.

Werden zur Beförderung Wagen mit Gitterwänden benutzt, so müssen die Gitterwände vom Boden jedes Geschosses aus bis zur Höhe von 15 cm dicht geschlossen sein.

§ 3. Die zur Beförderung von lebendem Handelsgeflügel benutzten Wagen, Käfige, Kisten, Körbe usw. sind nach jedesmaligem Gebrauch zunächst durch Entfernung der etwa vorhandenen Streu und der Auswurfstoffe, dann durch Abwaschen aller mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Teile mit heißer Sodalauge, die durch Auflösen von 100 g Soda in 1 Liter heißen Wassers herzustellen ist, zu reinigen. Die Benutzung von nicht gereinigten Wagen und anderen Beförderungsmitteln zur Fortschaffung von Geflügel ist verboten.

§ 4. Ist seuchenkrankes oder seuchenverdächtiges Geflügel mit den genannten Beförderungsmitteln fortgeschafft worden, so sind diese entweder durch Verbrennen zu vernichten oder, bevor sie zur Beförderung von Geflügel wieder benutzt werden, nach Anordnung des Kreistierarztes sorgfältig zu desinfizieren.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den in den §§ 66 Abs. 1 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes gegebenen Strafvorschriften bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

2. Landespolizeiliche Anordnung vom 30. Juli 1901 — Amtsbl. S. 559:

Zur Vorbeugung der weiteren Einschleppung und Verbreitung der Geflügelseuche durch die Einfuhr lebenden Geflügels aus Italien ordne ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 7, 17 und 18ff. des Reichsviehseuchengesetzes, sowie § 1 der Bundesratsinstruktion zu diesem Gesetze und der §§ 1, 3 und 7 des preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{\text{12. März 1881}}{\text{18. Juni 1884}}$ mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera bis auf weiteres folgendes an.

§ 1. Sämtliche aus Italien herrührenden Geflügelsendungen dürfen auf der Eisenbahn nicht entladen werden, bevor sie amtstierärztlich untersucht sind.

Zum Zwecke der Untersuchung haben die Besitzer des Geflügels der Polizeibehörde der Ausladestelle mindestens 24 Stunden vor Ankunft der Sendung Nachricht zu geben, damit die Untersuchung durch den Kreistierarzt rechtzeitig stattfinden kann; den Besitzern ist anheimgestellt, außerdem noch den Kreistierarzt von der Ankunft des Geflügels telegraphisch zu benachrichtigen.

§ 2. Wird durch die amtstierärztliche Untersuchung bei einer Sendung die Geflügelcholera festgestellt, so hat der Kreistierarzt den Weitertransport vorläufig zu untersagen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde hat bei der Behandlung der Sendungen den Weitertransport zu untersagen und nach Maßgabe des § 7 bzw. der §§ 2, 3 und 4 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 7. September 1897 (Stück 37 des Amtsblattes 1897 S. 364ff.)[1]) zu verfahren.

§ 4. Im Falle die Tiere binnen 12 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizei-

---

[1]) Aufgehoben durch die landespolizeiliche Anordnung vom 7. November 1903 (Amtsbl. S. 466 — S. 559 dieses Buches).

behörde die Weiterbeförderung der ungeteilten Sendung unter der Bedingung gestatten, daß der Transport auf Wagen erfolgt, deren Einrichtung das Herabfallen von Kot, Streu, Futterresten 2c. verhindert.

Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist der betreffenden Polizeibehörde unverzüglich von der Sachlage Kenntnis zu geben.

§ 5. Für die bei der amtstierärztlichen Untersuchung nicht verseucht befundenen Sendungen ist die Genehmigung zur Entladung und Weiterbeförderung von der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Grund der ihr von dem beamteten Tierarzte zu machenden Mitteilung über das Ergebnis der Untersuchungen zu erteilen. Liegt der Bestimmungsort der Sendung in einem anderen Polizeibezirk, so ist die Ortspolizeibehörde dieses Bezirkes unter Bezeichnung der Sendung nach Art, Zahl und sonstigen allgemeinen Kennzeichen des dazu gehörigen Geflügels von der Genehmigung des Weitertransports nötigenfalls telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen.

§ 6. Die Sendung ist am Bestimmungsorte für die Dauer von acht Tagen einer polizeilichen Beobachtung und Absonderung zu unterwerfen und darf nur dann in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn der Besitzer eine amtstierärztliche Bescheinigung darüber beibringt, daß eine am Schlusse der Beobachtungsfrist vorgenommene erneute Untersuchung die Seuchenfreiheit der Tiere ergeben hat.

Die Abschlachtung von Tieren und die Ausführung der geschlachteten Tiere ist mit polizeilicher Erlaubnis auch vor Ablauf der Frist und vor amtstierärztlicher Untersuchung zulässig.

§ 7. Stallungen von Geflügelhändlern, die hauptsächlich oder im erheblichen Umfange mit Geflügel handeln, das aus Italien eingeführt wird, sind nach § 17 des Reichsviehseuchengesetzes alle vierzehn Tage von den beamteten Tierärzten hinsichtlich des gesamten Geflügelbestandes einer Beaufsichtigung zu unterwerfen.

§ 8. Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchungen fallen dem Besitzer der Tiere zur Last.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende landespolizeiliche Anordnung werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

§ 11. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

3. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Ueberwachung von Gänseentladungen vom 13. Juli 1903 — Amtsbl. S. 317.

Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Einschleppung und Verbreitung der Geflügelcholera ordne ich auf Grund der §§ 17, 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ in Verbindung mit § 7 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Die Besitzer der auf den Bahnhöfen in Neu-Trebbin, Sietzing, Wriezen und Alt-Medewitz, Kreis Oberbarnim, zur Entladung kommenden Gänse sind bis auf weiteres verpflichtet, die Tiere bei der Ausladung durch den Kreistierarzt des Kreises Oberbarnim oder dessen Stellvertreter untersuchen zu lassen.

§ 2. Die Besitzer (Händler, Unternehmer, Begleiter, Führer) der Gänse haben dem Kreistierarzt oder dessen Stellvertreter die Ankunft der Gänse 24 Stunden vorher anzuzeigen. Dieser hat die Untersuchung so rechtzeitig vorzu-

nehmen, daß die Ausladung der Gänse ohne Verzögerung erfolgen kann. Die Ausladung darf nur in Gegenwart des Tierarztes erfolgen.

§ 3. Die Besitzer (vgl. § 2) der Gänse sind verpflichtet, dem Kreistierarzt oder dessen Stellvertreter jede von ihm geforderte Auskunft über Herkunft 2c. der Gänse zu geben.

§ 4. Der Tierarzt hat über die Untersuchungen der Gänse Buch zu führen, in welches außer dem Namen, Stand und Wohnort des Besitzers (vgl. § 2) der Gänse und dem Ergebnis der Untersuchung die Zahl, die Herkunft und der Verbleib der Tiere einzutragen ist.

§ 5. Wird durch die Untersuchung eine Seuche oder der Verdacht einer solchen bei den Gänsen ermittelt, so hat der Kreistierarzt oder dessen Stellvertreter sofort die erforderlichen Anordnungen zu treffen und dem Landrate in Freienwalde sowie der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die regelmäßigen Untersuchungen der Gänse finden am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeder Woche statt.

Die Kosten der an diesen Tagen stattfindenden Untersuchungen fallen der Staatskasse zur Last, wenn die Gänse bereits am Mäster verkauft oder fest bestellt sind.

Die Kosten der an anderen Tagen stattfindenden Untersuchungen sowie die Kosten der Untersuchung von Gänsen, die von Händlern zwecks öffentlichen Verkaufs zusammengebracht sind, hat der Besitzer (Unternehmer, Begleiter, Führer) zu tragen.

§ 7. Die Gebühren für die im § 6 Abs. 3 bezeichneten Untersuchungen werden für den Fall, daß die Beteiligten sich nicht anderweit einigen, auf 4 Mark für die Wagenladung Gänse festgesetzt.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den in § 66 Abs. 1 Ziffer 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes enthaltenen Strafbestimmungen geahndet.

§ 9. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Juli 1903 in Kraft, wogegen die landespolizeiliche Anordnung vom 14. September 1900, Sonderausgabe des Amtsblatts 1900, Seite 443, hiermit aufgehoben wird. Die Aufhebung vorstehender Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

4. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Geflügelcholera und die Hühnerpest vom 7. November 1903 — Amtsbl. S. 466.

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 16. und 17. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt S. 223 und 224) die Anzeigepflicht für die mit „Geflügelcholera" und „Hühnerpest" bezeichneten Geflügelseuchen eingeführt worden ist, ordne ich zugleich im Hinblick auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung dieser Seuchen und auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 153/409), § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an.

§ 1. Bricht in einem Geflügelbestande die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder zeigen sich bei Geflügel Erscheinungen, die den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter (vergl. § 9 Abs. 1 und 2 des Reichsviehseuchengesetzes) sofort davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche das gesamte Geflügel des Bestandes (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) von öffentlichen Wegen und Wasserläufen sowie von Orten, die für fremdes Geflügel zugänglich sind, fern zu halten.

Auch hat er verendetes oder getötetes Geflügel des Bestandes durch An-

wendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder nach Bestreuen mit frischgelöschtem (Ätz-) Kalk durch Vergraben in Gruben, die von einer mindestens 1/2 m starken Erdschicht bedeckt sein müssen, unschädlich zu beseitigen. Jedoch sind einige Kadaver zur Feststellung der Todesursache in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren, sofern die Seuche in der betreffenden Ortschaft noch nicht festgestellt ist (vergl. § 4).

Die Anzeigepflicht liegt auch den im § 9 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes bezeichneten Personen ob.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie durch die Anzeige (§ 1) oder auf anderem Wege von dem Ausbruche der Geflügelcholera oder der Hühnerpest oder von dem Verdachte des Ausbruchs einer dieser Seuchen Kenntnis erhalten hat, sofort den beamteten Tierarzt zur Feststellung der Seuche zuzuziehen (vergl. jedoch § 4).

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung des erkrankten und verdächtigen Geflügels anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§ 3. Die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes über den Ausbruch der Seuche ist tunlichst auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, hat die Ortspolizeibehörde die in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Schutzmaßregeln anzuordnen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

§ 4. Ist der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einem Orte festgestellt, so kann die Ortspolizeibehörde, falls die Seuche auf andere Bestände des Ortes übergreift, ohne Zuziehung des beamteten Tierarztes die polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen.

In solchen Fällen ist jedoch dem beamteten Tierarzt unter Angabe der Art und der Stückzahl des von der Seuche befallenen Geflügelbestandes sowie der erkrankten Tiere von der Ortspolizeibehörde kurze Mitteilung zu machen.

§ 5. Der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatte) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 6. In dem Seuchengehöft ist das gesamte Geflügel (§ 1) abzusondern und zwar unter Trennung des kranken von dem übrigen Geflügel.

Der Absonderungsraum ist derart einzurichten, daß er für fremdes Geflügel und in Freiheit lebende Vögel, insbesondere Tauben und Sperlinge, unzugänglich ist.

Das abgesonderte Geflügel ist namentlich von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, die das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.

§ 7. Das Seuchengehöft ist am Haupteingang oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ zu versehen.

§ 8. Aus dem Seuchengehöfte dürfen bei Geflügelcholera lebendes oder geschlachtetes Geflügel sowie Teile von solchem, bei Hühnerpest lebendes Geflügel und geschlachtete Hühner aller Art einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen sowie Teile von solchen nicht entfernt werden. Für geschlachtetes Geflügel, bei Hühnerpest auch für lebende Gänse, Enten und Tauben, können Ausnahmen von diesem Verbote von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden, sofern eine Weiterverbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

Kot, Dünger und sonstiger Abfall (Federn) sowie Futterreste von Geflügel dürfen aus einem Seuchengehöfte nicht entfernt werden, auch ist der Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten, Geflügelhändlern den Zutritt zu dem Gehöfte nicht zu gestatten.

§ 9. Besteht die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung nicht nur für

die betroffene Ortschaft, sondern auch für ein weiteres Gebiet, so sind neben den besonderen auf die einzelnen Seuchengehöfte bezüglichen Maßnahmen der §§ 5 bis 8 nachfolgende Maßregeln anzuordnen:

1. Aufstellung von Tafeln mit der Inschrift: „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ an allen Eingängen des Seuchenortes;
2. Verbot der Ausführung von für die Seuche empfänglichem lebendem Geflügel aus dem Seuchenorte;
3. Verbot des Durchtreibens von Geflügel durch den Seuchenort. Lebendes Geflügel, das sich im Besitze von Geflügelhändlern befindet, darf auch in Wagen durch den Seuchenort nur durchgeführt werden, wenn jeglicher Aufenthalt im Orte vermieden wird;
4. Verbot der Ausstellung von Geflügel im Seuchenorte. Bei größeren Ortschaften kann die Anwendung aller oder einzelner Vorschriften dieses Paragraphen auf Ortsteile beschränkt werden.

§ 10. Treten unter Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, Todesfälle ein, die sich nicht mit Sicherheit auf andere Ursachen als Geflügelcholera oder Hühnerpest zurückführen lassen, so hat derjenige, unter dessen Obhut sich die Tiere befinden, dafür zu sorgen, daß die verendeten sowie auch die etwa getöteten Tiere bis auf einige zum Zwecke der Feststellung der Seuche zu verwahrende Kadaver entweder unterwegs oder am nächsten Standorte in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich beseitigt werden. Zugleich ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Schon vor der amtlichen Seuchenermittelung ist die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten verboten und eine Berührung der Transporte mit anderem Geflügel sowie eine Verstreuung von Kot, Dünger, sonstigem Abfall (Federn) und Futterresten zu verhindern.

Wird bei Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, die Geflügelcholera oder die Hühnerpest festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung des Transports anzuordnen. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel untergebracht oder transportiert worden war, sowie die mit ihm in Berührung gekommenen Gerätschaften sind zu reinigen und zu desinfizieren. Im Falle die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere mit der Eisenbahn, zu Wagen oder Schiff befördert werden und fremde Gehöfte nicht berühren. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Ausnahmsweise kann von vorstehender Bestimmung auch Gebrauch gemacht werden, wenn der neue Standort nur in einer 24 Stunden übersteigenden Frist erreicht werden kann.

Im übrigen gelten auch für die Behandlung von Seuchenfällen unter Geflügeltransporten die allgemeinen Vorschriften.

§ 11. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen krankes oder verdächtiges Geflügel untergebracht war, sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Der Kot, der Dünger, die Futterreste und der zusammengekehrte Schmutz sind zu verbrennen. Fußböden, Türen, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre sowie sonstige Geräte sind mit heißer Sodalauge (3 Raumteile Soda auf 100 Raumteile Wasser) gründlich abzuwaschen. Schadhafte und geringwertige Holzgegenstände sind zu verbrennen.

Von Erd- und Sandböden sind die obersten Schichten auszuheben und unschädlich zu beseitigen.

Kadaver und Schlachtabfälle sind in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich zu beseitigen.

Nach Trocknung und Lüftung der gereinigten Räumlichkeiten sind der Fußboden, die Wände und Türen mit Kalkmilch (1 Raumteil frisch gelöschten (Aetz-) Kalkes auf 20 Raumteile Wasser) zu übertünchen.

Wird die Desinfektion kleiner Schwimmbecken erforderlich, so empfiehlt es

sich, dem Wasser Chlorkalk, etwa ein Raumteil auf 100 Raumteile Wasser, zuzusetzen und darin zu verteilen. Nach 12 Stunden ist das Wasser abzulassen und das Becken zu reinigen.

Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion ist durch die Ortspolizeibehörde und, sofern Bestände von Geflügelhändlern in Betracht kommen, durch den beamteten Tierarzt zu überwachen. Im letzteren Falle hat der beamtete Tierarzt der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung über die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion einzureichen.

§ 12. Die Geflügelcholera und die Hühnerpest gelten als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben:

wenn seit Ablauf des letzten Seuchenfalles 14 Tage verflossen sind oder wenn der ganze Geflügelbestand, bei der Hühnerpest mit Ausnahme von Tauben, verendet, getötet oder geschlachtet ist,
und wenn das Seuchengehöft vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert ist (§ 11).

Das Erlöschen der Seuchen ist in gleicher Weise wie der Ausbruch (§ 5) amtlich bekannt zu machen.

§ 13. Durch vorstehende Anordnung bleiben unberührt:

a) die landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Bekämpfung der Geflügelcholera, vom 13. November 1899 — Amtsbl. 1902, Seite 355;
b) die landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Ueberwachung der Gänseentladungen (für Neu-Trebbin, Sietzing, Wriezen und Alt-Medewitz), vom 13. Juli 1903 — Amtsbl. Seite 317 — sowie die landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Ueberwachung von Gänseentladungen auf den Eisenbahnstationen in den Kreisen Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland, Teltow, Potsdam und Spandau, vom 24. September 1903[1]) — Amtsbl. Seite 413 —;
c) die landespolizeiliche Anordnung, betreffend amtstierärztliche Ueberwachung italienischer Geflügelsendungen vom 30. Juli 1901 — Amtsbl. Seite 375 ff. —

Ich verweise hierbei auf die im heutigen Amtsblatt abgedruckte landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Ueberwachung von Geflügelausstellungen.

Die landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Verhütung der Verbreitung der Geflügelcholera, vom 7. September 1897 — Amtsbl. Seite 364 ff. — wird hiermit aufgehoben.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in § 65 Nr. 2, § 66 Abs. 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 15. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

5. Landespolizeiliche Anordnung betreffend die Ueberwachung von Geflügelausstellungen vom 7. November 1903. — Amtsbl. S. 468.

Im Hinblick auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung von Geflügelseuchen, namentlich der Geflügelcholera und der Hühnerpest, ordne ich auf Grund der §§ 17 bis 29 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 153/409) und der §§ 1 und 7 des preußischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Alle Ausstellungen von Geflügel (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art, einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) mit Ausnahme der Brieftaubenausstellungen und solcher Ausstellungen, die ausschließlich mit Geflügel

---

[1]) Aufgehoben durch die landespolizeiliche Anordnung vom 29. Februar 1905 (Amtsbl. S. 55) — Seite 565 ff. dieses Buches.

aus dem Ausstellungsorte selbst oder aus einem Umkreise von höchstens 10 km um diesen Ort beschickt werden, sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen amtstierärztlich und veterinärpolizeilich zu beaufsichtigen.

§ 2. Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen sein, die eine Bezeichnung der einzelnen Tiere und die polizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Tiere zurzeit seuchenfrei ist und daß in dem Gehöft, aus dem das Geflügel stammt, seit 6 Wochen weder die Geflügelcholera noch die Hühnerpest geherrscht hat.

Ausnahmsweise darf Geflügel aus solchen größeren Orten zugelassen werden, in denen vereinzelt eine der vorgenannten Seuchen herrscht.

§ 3. Das für die Ausstellung eingehende Geflügel ist amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat tunlichst beim Ausladen, jedenfalls vor dem Verbringen in den Ausstellungsraum zu erfolgen.

§ 4. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfiziert werden. Die Art der Reinigung und Desinfektion bestimmt der überwachende beamtete Tierarzt.

Getrennt von dem Ausstellungsraum ist ein zur Untersuchung und Absonderung kranken und verdächtigen Geflügels geeigneter Raum bereit zu halten.

§ 5. Das Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend durch die Ortspolizeibehörde oder deren Beamte und durch den beamteten Tierarzt zu beobachten.

§ 6. Bricht in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder wird der Verdacht einer dieser Seuchen durch den beamteten Tierarzt festgestellt, so sind die erkrankten und die seuchenverdächtigen sowie die nach Lage der Umstände als ansteckungsverdächtig anzusehenden Tiere sofort in dem zu diesem Zwecke vorgesehenen Beobachtungsraume (§ 4 Absatz 2) abzusondern und zu bewachen. Das Betreten dieses Raumes ist außer dem beamteten Tierarzt nur den mit der Pflege der Tiere betrauten Personen zu gestatten; der Zutritt zu den anderen Ausstellungsräumen ist den letzteren zu verbieten.

Diejenigen Plätze, an denen das kranke oder verdächtige Geflügel gestanden hat oder von denen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie durch Kot, Futterreste usw., die von solchem Geflügel herrühren, verunreinigt wurden, sind sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

Die auf Grund eines Seuchenverdachtes getroffenen vorläufigen Maßregeln sind aufzuheben, sobald durch die in jedem Falle unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung der Verdacht nicht bestätigt wird. Zur Feststellung der Hühnerpest hat stets eine Impfung von Versuchstieren stattzufinden. Bei der Geflügelcholera empfiehlt sie sich in allen nicht zweifelsfreien Fällen.

§ 7. Solange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel, das sich auf der Ausstellung befindet, aus dem Ausstellungsorte nicht entfernt werden; dasselbe gilt, wenn der Seuchenausbruch durch den beamteten Tierarzt festgestellt ist, für die Dauer von mindestens 5 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle, der sich außerhalb des Beobachtungsraumes unter dem Ausstellungsgeflügel ereignet hat. Die Unterbringung des Geflügels kann auch in anderen Räumen am Ausstellungsort erfolgen, sofern damit die Gefahr einer Seuchenverschleppung nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nicht verbunden ist.

Geschlachtetes gesundes Geflügel darf unter der gleichen Voraussetzung auch aus dem Ausstellungsort ausgeführt werden.

§ 8. Die Seuche gilt auch innerhalb der Ausstellungs- und Beobachtungsräume als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben, wenn alle kranken oder verdächtigen Tiere verendet oder getötet sind oder wenn die Unverdächtigkeit des überlebenden Geflügels durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt und wenn außerdem in allen Fällen eine Reinigung und Desinfektion der verseuchten Käfige, Behälter 2c. und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Tierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist.

§ 9. Für die nach § 1 von den vorstehenden Vorschriften ausgenommenen Ausstellungen haben die Ortspolizeibehörden je nach Lage des Falles die zur Verhütung des Ausbruches und der Verschleppung sowie zur Unterdrückung von Geflügelseuchen erforderlichen Anordnungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen über die Bekämpfung dieser Seuchen zu treffen. Jedoch ist regelmäßig von den in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen (Beibringung von Ursprungszeugnissen und amtstierärztliche Untersuchung vor dem Verbringen nach dem Ausstellungsraum) abzusehen.

§ 10. Die durch Rundverfügung vom 18. Juli 1901 — I. 345/7 — bekannt gegebene Anordnung betr. Ueberwachung von Geflügelausstellungen wird hiermit aufgehoben.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in §§ 66 Abs. 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 12. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung von Geflügelseuchen, insbesondere der Geflügelcholera und der Hühnerpest, nicht mehr besteht.

6. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 7. November 1903 über die Kennzeichen, den Verlauf und die Ursachen der Hühnerpest. — Amtsbl. S. 469.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Mai d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 223), wonach auf Grund des § 10 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes für die neuerdings von der Wissenschaft mit dem Namen Hühnerpest belegte Geflügelseuche die Anzeigepflicht eingeführt worden ist, bringe ich in nachstehendem eine gemeinfaßliche Belehrung über die Kennzeichen, den Verlauf und die Ursachen dieser Seuche zur allgemeinen Kenntnis:

Gemeinfaßliche Belehrung über die Kennzeichen, den Verlauf und die Ursachen der Hühnerpest.

Zahlreiche Beobachtungen über eine Geflügelseuche, die namentlich im Frühjahr und Sommer 1901 aus einer Geflügelausstellung in Braunschweig verschleppt und auch sonst durch Einschleppung aus Italien in Deutschland weit verbreitet worden war, machten es wahrscheinlich, daß man es nicht mit der unter dem Namen „Geflügelcholera" bekannten und bereits seit mehreren Jahren der Anzeigepflicht unterstellten übertragbaren Krankheit des Hausgeflügels, sondern mit einer neuen, in ihren Merkmalen der Geflügelcholera zwar verwandten und mindestens ebenso gefährlichen, aber nicht durch denselben Erreger hervorgerufenen Geflügelseuche zu tun habe.

Für die neue Seuche ist die Bezeichnung „Hühnerpest" eingeführt worden. Die Hühnerpest ist nach den angestellten Untersuchungen eine Krankheit, deren Ansteckungsstoff im Blute sowie im Kot und Nasenschleim enthalten, aber seinem Wesen nach bisher noch nicht festgestellt ist. Die Seuche führt in wenigen Tagen zum Tode und kann in kurzer Zeit ganze Hühnerbestände wegraffen. Die Verbreitung der Krankheit erfolgt durch die Abgänge (Kot, Nasenschleim) kranker, durch das Blut und die Eingeweide notgeschlachteter sowie durch die Kadaver verendeter oder notgeschlachteter Tiere.

Der Ansteckungsstoff ist erst durch eine Erhitzung auf 70° C zerstörbar.

Die Seuche äußert sich durch Nachlassen der Munterkeit der Tiere, Sträuben des Gefieders, Schlafsucht und Lähmungserscheinungen. Außerdem sind vielfach Rötung und Schwellung der Augenbindehaut zu beobachten. — Der Tod tritt gewöhnlich in 2 bis 4 Tagen nach erfolgter Ansteckung, selten später ein.

Bei der Sektion findet man Schleim in den Nasenhöhlen und in der Rachenhöhle, Trübung der Leber, Blutungen in den Schleimhäuten der Verdauungsorgane, der Luftwege und des Eileiters, unter der Herzüberkleidung und in der die Leibeshöhle auskleidenden Haut. Außerdem können Rötung und Schwellung der Augenbindehaut, oberflächliche Rötungen der Dünndarmschleim-

haut, Trübung des Herzbeutels, Flüssigkeitsansammlung im Herzbeutel und in der Bauchhöhle, wässerige Ergießungen unter die Haut des Kopfes, Halses und der Brust, ausnahmsweise auch eine Entzündung der Lungen sowie der die Leibeshöhle auskleidenden Haut bestehen. Die Hühnerpest hat mit der Geflügelcholera das seuchenartige Auftreten, den rasch tötlichen Verlauf und die Erscheinung von Fieber, Schwäche und Schlafsucht gemein. Jedoch führt die Hühnerpest gewöhnlich nicht so rasch zum Tode wie die Geflügelcholera, an welcher die Tiere nach 1- bis 3tägigem Kranksein, nicht selten aber auch ganz plötzlich sterben. Die Hühnerpest ergreift vom Hausgeflügel vorwiegend die Hühner, während von der Geflügelcholera gleichmäßig auch anderes Geflügel, namentlich Gänse, Enten und Tauben befallen werden.

Die Geflügelcholera ist ferner durch das Auftreten eines Durchfalls während des Verlaufs der Krankheit und durch dunkelrote Färbung des Darms, besonders des Dünndarms (Darmentzündung) nach dem Tode gekennzeichnet. Außer der Darmentzündung kann eine Entzündung der Lungen und des Herzbeutels bestehen. Ferner finden sich im Blute der an Geflügelcholera erkrankten Tiere die dieser Krankheit eigenen Bakterien, welche mikroskopisch und durch Züchtung unschwer nachweisbar sind. Endlich läßt sich die Geflügelcholera leicht auf Tauben überimpfen, welche binnen 12 bis 48 Stunden mit charakteristischem Befund (abgestorbenes Gewebe — Nekrose — an der Impfstelle und Vorhandensein zahlreicher Bakterien im Blute) zugrunde gehen. Alle diese Merkmale der Geflügelcholera fehlen der Hühnerpest.

Aus den Feststellungen, die an verschiedenen Orten über die Hühnerpest gemacht worden sind, geht hervor, daß die Seuche einen wechselnden Krankheitsverlauf und ein verschiedenes Sektionsbild darbieten kann. Ständig vorhandene Merkmale der Hühnerpest sind nur die hohe Ansteckungsfähigkeit, das Fehlen eines durch Mikroskop und Züchtung nachweisbaren Ansteckungsstoffes sowie die Nichtübertragbarkeit auf ältere Tauben. Aus den Mitteilungen italienischer Forscher ist zu entnehmen, daß die Seuche in Italien schon seit Jahren in starker Verbreitung herrscht.

Da die Hühnerpest hinsichtlich der Art ihrer Verschleppung und der Widerstandsfähigkeit ihres Ansteckungsstoffes mit der Geflügelcholera im wesentlichen übereinstimmt, so ist sie in veterinärpolizeilicher Beziehung ähnlich wie die letztgedachte Seuche zu behandeln.

7. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Ueberwachung von Gänseentladungen auf den Eisenbahnstationen des Regierungsbezirks Potsdam vom 26. Februar 1905 — Amtsbl. S. 55.

Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Einschleppung und Verbreitung der Geflügelcholera ordne ich auf Grund der §§ 17, 18, 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ in Verbindung mit § 7 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Die Besitzer der auf den Bahnhöfen des Regierungsbezirks Potsdam zur Entladung kommenden Gänse sind verpflichtet, die Tiere bei der Ausladung durch den zuständigen Kreistierarzt oder dessen Stellvertreter untersuchen zu lassen.

§ 2. Die Besitzer (Händler, Unternehmer, Begleiter, Führer) der Gänse haben dem Kreistierarzt oder dessen Stellvertreter die Ankunft der Gänse 24 Stunden vorher anzuzeigen. Dieser hat die Untersuchung so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Auslabung der Gänse ohne Verzögerung erfolgen kann. Die Ausladung darf nur in Gegenwart des Tierarztes erfolgen.

§ 3. Die Besitzer (vergl. § 2) der Gänse sind verpflichtet, dem Tierarzte jede von ihm geforderte Auskunft über Herkunft 2c. der Gänse zu geben.

§ 4. Der Tierarzt hat über das Ergebnis der Untersuchung dem Besitzer eine Bescheinigung auszufertigen.

§ 5. Wird durch die Untersuchung eine Seuche oder der Verdacht einer solchen ermittelt, so hat der beamtete Tierarzt oder dessen Stellvertreter sofort die erforderlichen Anordnungen über Einsperrung, Absonderung und Bewachung der erkrankten und verdächtigen Tiere vorläufig zu treffen und der Polizeibehörde davon Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die Untersuchung der zur Entladung kommenden Gänse darf unterbleiben, sofern der Besitzer eine Bescheinigung beibringt, daß die Tiere am Tage der Entladung oder am Tage vorher von einem anderen Kreistierarzt oder dessen Stellvertreter untersucht und gesund befunden worden sind.

§ 7. Die Kosten der Untersuchung fallen der Staatskasse zur Last, wenn die Gänse bereits an Mäster verkauft oder von Mästern fest bestellt sind.

Die Kosten der Untersuchung von Gänsen, die von Händlern zwecks öffentlichen Verkaufs zusammengebracht sind, hat der Besitzer (vergl. § 2) zu tragen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den im § 66 Absatz 1 Ziffer 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes enthaltenen Strafbestimmungen geahndet.

§ 9. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkte ab wird die landespolizeiliche Anordnung vom 24. September 1903 — Sonderausgabe des Amtsblattes vom 26. September 1903 S. 413 — aufgehoben.

Die landespolizeilichen Anordnungen vom 30. Juli 1901 — Amtsbl. 1901 S. 375 und 376 — betr. die Untersuchung lebenden Geflügels italienischen Ursprungs und vom 13. Juli 1903 — Amtsbl. 1903 S. 317 — betreffend die Ueberwachung von Gänseentladungen auf den Bahnhöfen in Neu-Trebbin, Sietzing, Wriezen und Alt-Mädewitz — sowie vom 7. November 1903 — Amtsbl. 1903 — S. 468 und 469 — betr. die Ueberwachung von Geflügelausstellungen werden durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

Die Aufhebung der Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

8. Der Polizeipräsident in Berlin hat als bestellter Seuchenkommissar für den Amtsbezirk Rummelsburg folgende landespolizeiliche Anordnung vom 12. Januar 1899 — Amtsbl. S. 40 — erlassen:

Zur Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera ordne ich auf Grund des § 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ in Verbindung mit dem § 56b Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 685) als bestellter Seuchenkommissar für den Amtsbezirk Rummelsburg folgendes an:

§ 1. Zur Beförderung von Handelsgeflügel benutzte Käfige, Kisten, Körbe und dergl. müssen derartig eingerichtet sein, daß das Herabfallen von Einstreu und Kot verhindert wird.

Werden zum Transport von Handelsgeflügel in der Gemeinde Rummelsburg oder nach anderen Orten Wagen mit Gitterwänden benutzt, so müssen diese Wände vom Boden jeder Etage aus bis zur Höhe von 15 cm geschlossen sein.

Um den Luftzutritt zu den verladenen Tieren nicht zu beschränken, kann der Abschluß dadurch bewirkt werden, daß das hierzu benutzte Brett, Blech 2c. an der Außenwand des Gitters jeder Wagenetage in schräger Richtung in der Art angebracht wird, daß der untere Rand des Brettes 2c. sich dicht an den Boden der betreffenden Etage anlegt.

§ 2. Die zur Beförderung von Handelsgeflügel benutzten Wagen, Käfige, Kisten, Körbe usw. sind nach jedesmaligem Gebrauch zunächst durch Entfernung der etwa vorhandenen Einstreu und der Exkremente, dann durch Abwaschung

aller mit dem verladen gewesenen Geflügel in Berührung gekommenen Teile mit heißer Sodalauge, die durch Auflösen von 100 g Soda in 10 l heißen Wassers herzustellen ist, sorgfältig zu reinigen.

Die Benutzung von nicht gereinigten Wagen und anderen Transportmitteln zur Beförderung von Geflügel ist verboten.

Wenn ein Wagen an demselben Tage einige Male zum Transport von Geflügel benutzt wird, muß zwar die Entfernung der Einstreu und der Exkremente nach dem Ausladen jeder Ladung stattfinden, doch darf das Auswaschen des Wagens bis nach dem Ausladen der letzten, an diesem Tage beförderten Ladung ausgesetzt, am folgenden Tage jedoch der Wagen erst nach vollständiger Reinigung und Waschung zu Geflügelverladungen wieder benutzt werden.

§ 3. Ist seuchenkrankes oder seuchenverdächtiges Geflügel mit den vorgenannten Transportmitteln befördert worden, so sind diese entweder durch Verbrennen zu vernichten oder aber nach Ausführung der vorstehend angegebenen Reinigung in allen Teilen, die mit dem Geflügel während des Transportes in Berührung gekommen sind, sorgfältig mit Kalkmilch zu bestreichen, die durch Auflösen von 500 g Aetzkalk auf 10 l Wasser herzustellen ist. Es empfiehlt sich, vor der Wiederbenutzung der Wagen und der vorgedachten, durch Anstrich mit Kalkmilch desinfizierten Geräte den anhaftenden Kalk durch Abspülen usw. zu entfernen.

Die bei der Reinigung entfernten Massen von Einstreu und Kot sind durch Feuer zu vernichten oder mit Kalkmilch zu durchtränken und 1—2 m tief zu vergraben.

Ist seuchenkrankes oder verdächtiges Geflügel auf einem Wagen befördert worden, so ist dieser nach jedesmaligem Gebrauch in der vorstehend angegebenen Art sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren, jedoch ist es gestattet, falls auf einem Wagen an demselben Tage mehrere Male seuchenkrankes oder verdächtiges Geflügel abgefahren wird, die Waschung des Wagens und den Kalkanstrich erst nach der Entladung der letzten Ladung vorzunehmen; die Reinigung von Einstreu und Exkrementen muß dagegen nach dem Ausladen einer jeden Ladung stattfinden.

Keinesfalls darf ein mit seuchenkrankem oder verdächtigem Geflügel beladen gewesener Wagen vor seiner vollständigen Reinigung, Waschung und Desinfektion[1]) zur Beförderung von Geflügel aus gesunden, bzw. nicht verdächtigen Beständen verwendet werden.

§ 4. Die Rampen auf den Bahnhöfen, auf denen Geflügelausladungen stattgefunden haben, sind nach der Vorschrift des § 7 der Ausführungsverordnung vom 19. November 1886 zu dem Gesetze vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

§ 5. Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 13. Februar 1875, betreffend den Viehtransport, wird durch vorstehende Anordnungen nicht berührt.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den in den §§ 66,4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ gegebenen Strafvorschriften bestraft.

---

[1]) Die Desinfektion der Wagen vor ihrer Wiederbenutzung an demselben Tage darf nur dann unterlassen werden, wenn sie für krankes oder verdächtiges Geflügel eines zusammengehörigen Transports verwendet werden. Krankes oder verdächtiges Geflügel von getrennt verladenen und zu beobachtenden Transporten verschiedenen Ursprunges ist daher ohne Rücksicht auf die Zeit, in der die Beförderung erfolgt, nur in vorher gereinigten und desinfizierten Wagen abzufahren. (Bek. v. 25. Februar 1899 — Amtsbl. S. 97.)

§ 222.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die Schweineseuche und Rotzkrankheit sowie die Geflügelcholera ist folgende landespolizeiliche Anordnung erlassen:

Landespolizeiliche Anordnung vom 13. Juli 1903 — Amtsbl. S. 317, betreffend den Verkehr mit Rindern, Schafen, Schweinen, Geflügel und Pferden auf dem Magerviehhofe in Friedrichsfelde.

Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche, der Schweineseuche, der Rotzkrankheit und der Geflügelseuchen ordne ich auf Grund der §§ 7, 17 und 18 bis 29 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, als nach § 2 dieses Gesetzes für den Amtsbezirk Friedrichsfelde bestellter Seuchenkommissar, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hinsichtlich des Verkehrs mit Rindern, Schafen, Schweinen, Geflügel und Pferden auf dem Magerviehhofe in Friedrichsfelde bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Alles dem Magerviehhofe in Friedrichsfelde zugeführte Vieh (Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel und Pferde) darf nur nach amtstierärztlicher Untersuchung in die Stallungen oder Verkaufsbuchten eingestellt werden.

Die Untersuchung der auf dem Viehhofe bei Tage und bei Nacht mit der Eisenbahn ankommenden Tiere hat bei der Ausladung zu erfolgen.

Die auf Fuhrwerken oder zu Fuß eintreffenden Tiere sind dem Pförtner anzumelden und zum Zwecke der Untersuchung an die von diesem bezeichnete Stelle zu schaffen.

Die zur tierärztlichen Untersuchung erforderlichen Hilfsmannschaften sind, abgesehen von den auf Grund der §§ 5 und 6 dieser Verordnung auszuführenden Untersuchungen, vom Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter zu stellen.

§ 2. Ausländisches Vieh darf nur mit Genehmigung der Veterinärpolizei und zwar nur in die zu seiner Aufnahme bestimmten Räume eingestellt werden.

§ 3. Krank ankommende sowie diejenigen Tiere, bei welchen später irgendwelche krankheitsverdächtigen Erscheinungen beobachtet werden, sind vom Besitzer oder dessen Vertreter sofort der Veterinärpolizei zu melden und nach deren Anweisung in den von der Viehhofsverwaltung dazu bereit gehaltenen Räumen unterzubringen.

§ 4. Von der Veterinärpolizei als seuchenkrank oder seuchenverdächtig befundene Tiere sind in den Räumen des Seuchenhofes unterzubringen und unterliegen daselbst der polizeilichen Beobachtung oder Absperrung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der von der Veterinärpolizei besonders getroffenen Anordnungen.

§ 5. Die Pflege und Wartung seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere sowie die Hilfeleistung bei ihrer Untersuchung, Fortschaffung und Absperrung hat ausschließlich durch von der Viehhofsverwaltung gestellte Leute zu geschehen, welche während dieser Zeit mit dem Viehhofe nicht in Berührung kommen dürfen.

Anderen Personen ist der Zutritt zu diesen Tieren sowie überhaupt das Betreten des Seuchenhofes, sofern sie nicht dienstlich daselbst beschäftigt sind, nur mit Genehmigung der Veterinärpolizei und unter strengster Beobachtung der von dieser angeordneten Vorsichtsmaßregeln gestattet.

§ 6. Die am Markttage unverkauft gebliebenen Tiere (Ueberständer) sind unmittelbar nach dem Marktschluß in den zu ihrer Aufnahme bestimmten Räumen unterzubringen. Von den Eigentümern der Tiere oder deren Beauftragten ist sofort ein Verzeichnis der überständigen Posten im Bureau der Viehhofverwaltung einzureichen. Die Ueberständer dürfen aus den betreffenden Räumen nur mit Genehmigung der Veterinärpolizei entfernt bzw. zum nächsten

Markt nach den Verkaufsbuchten übergeführt werden. Sie sind täglich durch die Veterinärpolizei zu untersuchen. Die zur Untersuchung nötigen Hilfskräfte sind von der Verwaltung des Viehhofes zu stellen.

§ 7. Sämtliche Tiere, mit Ausnahme der Pferde und des Geflügels, sind vor dem Verladen oder vor dem Abtriebe einer nochmaligen amtstierärztlichen Kontrolle zu unterwerfen und zu diesem Zwecke vom Besitzer oder dessen Vertreter rechtzeitig bei den diensthabenden Beamten der Veterinärpolizei anzumelden.

Die zum Abfahren der Tiere zu benutzenden Fuhrwerke müssen sauber gereinigt und gewaschen sein. Bereits benutzte Streu darf auf ihnen nicht verwendet werden.

§ 8. Die auf dem Viehhofe zum Einstellen von Vieh benutzten Stallungen und Verkaufsbuchten müssen einschließlich der in ihnen befindlichen oder zu ihnen gehörigen Wagen nach jedesmaliger Benutzung vor dem Einstellen anderer Tiere von der Streu und allen tierischen Abfallstoffen gründlich gereinigt und gewaschen werden.

Die Reinigung der Straßen auf dem Viehhofe, auf denen Vieh getrieben worden ist, sowie die Reinigung der zwischen den Stallgebäuden 2c. befindlichen Gassen muß unmittelbar nach Schluß eines jeden Marktes begonnen und so schnell als möglich beendigt werden.

Veterinärpolizeilich angeordnete Desinfektionen von Räumen oder Straßen, die zur Aufstellung oder zum Treiben seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere benutzt worden sind, sind durch die Viehhofverwaltung sofort zur Ausführung zu bringen.

§ 9. Futter und Streu für die einzustellenden Tiere mitzubringen ist verboten.

Die benutzte Streu und der Dünger dürfen nur von der Viehhofsverwaltung oder nach deren Anweisung vom Viehhof fortgeschafft werden.

Unverzehrt gebliebene Futterreste aus Raufen, Krippen und Trögen dürfen weder vom Viehhofe entfernt noch für andere Tiere verwendet werden, sondern sind dem Dünger beizumengen.

§ 10. Das Fortschaffen von Kadavern aus den Eisenbahnwagen, den Stallungen, den Verkaufsbuchten und den Rampen darf nie ohne Kenntnis der Veterinärpolizei und nur nach den von dieser zu treffenden Bestimmungen geschehen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften sind außer nach § 66 des Reichsviehseuchengesetzes auch nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar.

§ 12. Die Aufhebung dieser landespolizeilichen Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichneten Seuchengefahren beseitigt sein werden.

§ 223.

Zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche hat der Regierungspräsident noch die folgenden landespolizeilichen Anordnungen erlassen:

1. Landespolizeiliche Anordnung vom 25. März 1899 — Amtsbl. S. 129:

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers ordne ich zur Bekämpfung der im Regierungsbezirk herrschenden Maul- und Klauenseuche folgendes an:

§ 1. Sämtliche Eisenbahnwagen, welche zu Klauenviehsendungen aus solchen Verladestationen benutzt werden, in deren Umkreis von 20 Kilometern die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht nach § 69 der Bundesratsinstruktion vom $\frac{\text{30. Mai}}{\text{27. Juni}}$ 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) für erloschen erklärt worden ist, sind seitens der Eisenbahnverwaltungen der in Ziffer II. 4b.

der Bundesratsbestimmungen, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 20. Juni 1886 (Zentralbl. f. d. D. R. 1886 S. 200) vorgeschriebenen verschärften Desinfektion unter Verwendung 5 prozentiger Karbolsäurelösung zu unterziehen.

§ 2. Dergleichen Desinfektion unterliegen die in Ziffer II. 5, 6 und 7 der vorbezeichneten Bundesratsbestimmungen vom 20. Juni 1886 bezeichneten Gerätschaften, Rampen, Ladebrücken, Viehein- und -ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen für den Fall der Benutzung durch die im § 1 dieser Anordnung genannten Klauenviehsendungen mit der Maßgabe, daß bei festen Rampen 2c. mit durchlassendem Boden die verschärfte Desinfektion nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechenden Form auszuführen ist.

§ 3. Die vorbezeichneten Anordnungen gelten auch für Klein- und Privatbahnen.

§ 4. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

2. Landespolizeiliche Anordnung vom 10. August 1899 — Amtsbl. S. 339:

Auf Grund der §§ 18, 20 Abs. 2 und 66 Nr. 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ sowie des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches ordne ich hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgendes an:

1. Das Treiben der zum Verkauf bestimmten Schweine auf öffentlichen Wegen wird bis auf weiteres verboten. Die Beförderung solcher Schweine darf nur auf fugendichten Fuhrwerken oder in anderen geeigneten Behältern, von denen Futterstoffe, Mist usw. nicht verloren gehen können, stattfinden. Der Beförderung in Wagen gleich zu erachten ist das Tragen der Schweine in dichten Körben.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung werden an den Besitzern und Treibern der Schweine nach § 66 Nr. 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bzw. 328 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bzw. Gefängnis bestraft.

3. Landespolizeiliche Anordnung vom 16. August 1902, Amtsbl. S. 356, betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ordne ich auf Grund des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und gemäß § 20 Abs. 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Die Polizeibehörden haben nach erfolgter Anzeige oder, wenn sie auf anderem Wege von dem Ausbruche oder dem Verdachte der Maul- und Klauenseuche Kenntnis erhalten, in jedem Falle **sofort** den Kreistierarzt behufs sachverständiger Ermittelung telegraphisch oder telephonisch zuzuziehen. Von der in dem § 15 des Reichsviehseuchengesetzes erteilten Ermächtigung, von der Berufung des Kreistierarztes abzusehen, ist einstweilen kein Gebrauch zu machen. Gleichzeitig haben die Polizeibehörden, ohne erst die Erklärung des Kreistierarztes abzuwarten, die nach den §§ 59—66 der Bundesratsinstruktion erforderlichen Schutzmaßregeln, mindestens aber die vollständige Gehöfts- und Weidesperre sofort unter dem Vorbehalte anzuordnen, daß die Maßnahmen ohne weiteres außer Kraft treten, wenn der Kreistierarzt feststellt, daß Maul- und Klauenseuche nicht vorliegt (vgl. den Ministerialerlaß vom 6. Dezember 1899

1. G. 5272 I. Nr. 1, mitgeteilt durch meine Verfügung vom 14. Februar 1900 — I. 1356/12).

§ 2. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Seuche durch Federvieh zu treffen. Auf dem Seuchengehöfte und dessen Umgebung sind während der Dauer der Seuche die Hunde anzulegen.

§ 3. Die Seuche gilt erst als abgeheilt und die Desinfektion ist erst anzuordnen, wenn die Substanzverluste in der Maulschleimhaut und an den Klauen vollständig abgeheilt und vernarbt sind.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Diese landespolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

4. Landespolizeiliche Anordnung
vom 9. Januar 1906, Amtsbl. S. 15, betreffend das Verbot der Weggabe unabgekochter Magermilch, Buttermilch und Molken aus Genossenschafts- und Sammelmolkereien.

Da im Kreise Prenzlau die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist und die Gefahr der weiteren Verbreitung dieser Seuche besteht, ordne ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den ganzen Landespolizeibezirk Potsdam auf Grund des § 44a des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und des § 61 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 bis auf weiteres folgendes an:

1. Das Weggeben unabgekochter Magermilch, Buttermilch und Molken aus Genossenschafts- und Sammelmolkereien an die Milchlieferanten ist verboten. Der Abkochung gleich zu erachten ist jedes Sterilisationsverfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 85 Grad Celsius gebracht wird. Sofern bereits die Vollmilch einer Erhitzung in der angegebenen Weise ausgesetzt gewesen ist, bedarf es einer nochmaligen Erhitzung der Mager-, Buttermilch und Molken vor ihrer Abgabe nicht mehr.
2. Bricht unter den Viehbeständen, von welchen Milch zu einer Genossenschafts- oder Sammelmolkerei geliefert wird, die Maul- und Klauenseuche aus, so darf auch die Vollmilch und die Sahne nur nach erfolgter Abkochung oder Sterilisierung aus der Molkerei abgegeben werden.
3. Die Milchkannen sind nach jedesmaligem Gebrauche in der Molkerei mit kaltem Wasser zu spülen und darauf mit kochendem Wasser oder Dampf gründlich zu reinigen.
4. Den beamteten Tierärzten ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten in der Molkerei behufs Revision jederzeit zu gestatten.
5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuche nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.
6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
   Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 224.

Die auf den Betrieb des **Abdeckereigewerbes** bezüglichen Berechtigungen sind teils aufgehoben, teils unterliegen die Zwangs- und Bannrechte der Abdecker der Ablösung. (Gesetz vom 17. Dezember 1872 §§ 1 und 2 — Ges.-S. S. 717.)

Polizeiverordnung, betreffend das Abdeckereigewerbe vom 15. November 1893. — Amtsbl. S. 473.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam, unter Zustimmung des Bezirksausschusses, nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das gewerbsmäßige Abledern, Zerteilen oder Vergraben der Kadaver gefallener oder ohne den Zweck der Nutzung als Schlachtvieh getöteter Tiere darf nur auf den genehmigten Abdeckereien oder Luderstätten stattfinden.

§ 2. Jeder Abdecker ist verpflichtet, der Aufforderung zur Abholung eines innerhalb seines Bezirkes gefallenen oder zu tötenden Tieres bei geringer Entfernung binnen längstens 12 Stunden, andernfalls binnen längstens 24 Stunden nachzukommen.

Auf polizeiliche Anordnung und von öffentlichen Straßen und Plätzen muß die Abholung sofort erfolgen.

§ 3. Die Beförderung der Kadaver muß derart geschehen, daß kein Teil des Kadavers sichtbar ist und weder Teile noch Abgänge desselben verstreut werden können.

§ 4. Beim Abholen der Kadaver dürfen Hunde nicht mitgebracht werden.

Die Beförderung nach der Abdeckerei muß ohne Unterbrechung und unter Vermeidung jeder unmittelbaren Berührung der Kadaver mit Tieren erfolgen.

§ 5. Das Abhäuten und Ausnutzen von Kadavern darf nur unter Beobachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln geschehen:

1. Personen, welche offene Verletzungen an Händen und Armen haben, dürfen zu diesen Geschäften nicht verwendet werden;
2. die Häute müssen, sofern sie nicht unmittelbar an den Gerber abgegeben werden, sogleich in einem der Zugluft ausgesetzten Raume zum Trocknen aufgehängt, in Kalkmilch gelegt oder eingesalzen werden;
3. Sehnen, Fleisch und Knochen dürfen, abgesehen von den im § 7 getroffenen Bestimmungen, nur in getrocknetem, nicht rohem Zustande verwertet werden, nachdem sie zuvor gekocht und die Fettteile ausgeschmolzen worden sind.[1])

Wegen der mit ansteckenden Krankheiten behaftet gewesenen Tiere wird auf die hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften verwiesen. Die Verwertung trichinenhaltigen Fleisches hat nach den Bestimmungen des § 9 der Provinzialpolizeiverordnung vom 17. März 1886 zu erfolgen.

§ 6. Zur menschlichen Nahrung dürfen Fleisch und tierische Teile aus den Abdeckereien niemals verwendet werden.

§ 7. Die Verwendung des aus Abdeckereien herrührenden rohen (frischen) und wohlgetrockneten Fleisches zum Füttern von Hunden und Geflügel ist zulässig. Zum Füttern von Schweinen darf solches Fleisch nicht benutzt werden.[1])

§ 8. Blut und andere Abgangsflüssigkeiten von Kadavern, deren Ausnutzung erlaubt ist, dürfen nicht in Gräben, Flüsse oder sonstige Wasserläufe geleitet werden. Diese Abgänge, sowie Weichteile und Darminhalt müssen vor eintretender Fäulnis zu Dünger verarbeitet oder mindestens 1 Meter tief vergraben werden.

§ 9. Jeder Abdecker hat in einem mit Seitenzahlen versehenen Buche, welches polizeilich abgestempelt werden muß, bevor es in Benutzung genommen wird, ein genaues Verzeichnis über alle zum Zweck der Tötung oder tot auf die Abdeckerei gebrachten Tiere zu führen.

Dieses Buch muß enthalten:

---

[1]) Nr. 3 des § 5 und § 7 in nach der Pol.-V. vom 4. September 1895 (Amtsbl. S. 395) abgeänderter Fassung.

1. die Zeit des Einbringens;
2. Namen und Wohnort des bisherigen Besitzers;
3. eine nähere Bezeichnung des Tieres;
4. eine Angabe etwaiger ansteckender Krankheiten.

Die Einrichtung und der Betrieb der Abdeckereianlagen unterliegt zu jeder Zeit der polizeilichen Ueberwachung. Daher ist auch das erwähnte Buch jederzeit der Polizeibehörde sowie dem beamteten Tierarzte auf Verlangen vorzulegen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine andere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1894 in Kraft.

B. Begräbnispolizei.

§ 225.

Ueber die **Veräußerung geschlossener Begräbnisplätze** bestimmt die Reg.-V. vom 10. März 1830 (Amtsbl. S. 54), was folgt:

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Kabinettsorder vom 8. d. M. zu bestimmen geruhet, daß, um bei der Disposition über die außer Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnisplätze nächst den erforderlichen sanitätspolizeilichen Rücksichten auch dem Andenken der Verstorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern, den Kirchengemeinden oder Kommunen die Veräußerung solcher geschlossenen Begräbnisplätze in der Regel nicht vor Ablauf von vierzig Jahren seit erfolgter Schließung gestattet werden soll, dergestalt, daß für etwa ausnahmsweise frühere Bewilligung unter besonderen, die vorbemerkte Rücksicht erledigenden Lokalverhältnissen die jedesmalige besondere Genehmigung rücksichtlich der kirchlichen Begräbnisplätze bei dem Ministerio der geistlichen &c. Angelegenheiten, rücksichtlich der den Kommunen zugehörigen aber bei den beiden unterzeichneten Ministerien einzuholen ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch die immittelst freistehende Benutzung der Plätze zur Graswerbung, Baumpflanzung oder auf andere dergleichen unanstößige Weise nicht hat beschränkt werden sollen.

Berlin, den 28. Januar 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Ministerium des Innern und der Polizei.

* * *

Vorstehende Ministerialverfügung wird hierdurch zur Kenntnis der Behörden und Einwohner des Regierungsbezirks gebracht und in eintretenden Fällen die Berichtserstattung an uns zur weiteren Veranlassung erwartet.

Uebrigens bringen wir auch die frühere öffentliche Belehrung und Bekanntmachung (im Amtsblatt de 1811 Pag. 72) über die zweckmäßige Anlegung und Verschönerung der Dorfkirchhöfe und Begräbnisplätze in Erinnerung und empfehlen die fernere Beachtung und Anwendung der darin enthaltenen Vorschläge und Bestimmungen.

Die darin erwähnte Bekanntmachung vom Jahre 1811 — Amtsbl. S. 73 — bestimmt, daß jedes Grab für Erwachsene 7 Fuß Länge und 5 Fuß Breite,

also 35 □-Fuß erfordert, daß die Verwesungsperiode auf 30 Jahre festzusetzen, daß die Zahl der jährlichen Sterbefälle auf $^1/_{30}$ der lebenden Einwohner anzunehmen, daß daher bei einer Gemeinde von 600 Einwohnern für 30 Jahre ein Begräbnisplatz von 21000 □-Fuß erforderlich ist.

Der Begräbnisplatz muß wenigstens 500 Schritte vom Orte entfernt sein. Die Gräber sollen wenigstens 2—3 Ruten von den Wohngebäuden fern bleiben.

Zur veränderten Benutzung sowie zur Anlegung von neuen Begräbnisplätzen bedürfen die Beschlüsse der kirchlichen Organe der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. (Artikel 24 Ziffer 6 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 — Ges.-S. S. 125).

§ 226.

Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen. (Amtsbl. f. 1888 S. 153.)[1])

1. Die Ausstellung der Leichenpässe hat durch diejenige hierzu befugte Behörde oder Dienststelle zu erfolgen, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige zur Ausstellung von Leichenpässen befugte inländische Behörde oder Dienststelle erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt. Auch können die Konsule und diplomatischen Vertreter des Reiches vom Reichskanzler zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt werden. Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden 2c. werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;

b) eine von dem Kreisphysikus ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Ist der Verstorbene in der tötlich gewordenen Krankheit von einem Arzte behandelt worden, so hat letzteren der Kreisphysikus vor der Ausstellung der Bescheinigung betreffs der Todesursache anzuhören;

c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche (§ 34 Abs. 2 des Eisenbahnbetriebsreglements in Verbindung mit Nr. 3, 4 dieser Bestimmungen);

d) in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — Reichs-Gesetzbl. S. 5) oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderen Fahrzeug der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

3. Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht

---

[1]) Vgl. Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 557.) Abschn. VI.

von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmüll oder dergleichen bedeckt, und es muß diese Schicht mit 5prozentiger Karbolsäurelösung[1]) reichlich besprengt sein.

4. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des Kreisphysikus eine Behandlung der Leiche mit fäulniswidrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schweren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

5. Als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.

6. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittels der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

7. Die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeortes bleibt den Regierungsbehörden überlassen.

8. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reiche mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Berlin, den 6. April 1888.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

* * *

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß dieselben sofort in Kraft treten.

Indem ich zugleich auf die im vorliegenden Amtsblatt enthaltene Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember v. J.,[2]) betreffend die Abänderung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, verweise, bemerke ich, daß den Herren Landräten eine entsprechende Anzahl von Formularen zu Leichenpässen zugefertigt werden wird, von welchen die betreffenden städtischen Polizeiverwaltungen ihren Bedarf zu beziehen haben.

Potsdam, den 20. April 1888.

Der Regierungspräsident.

§ 227.

Ueber das öffentliche Ausstellen der Leichen und das Oeffnen der Särge bei den Begräbnisfeierlichkeiten bestimmt die Reg.-V. vom 1. März 1831 (Amtsbl. S. 42), wieder veröffentlicht durch Verordnung vom 3. April 1882 (Amtsbl. S. 125), was folgt:

Durch die Bekanntmachung der vormaligen Kurmärkischen Krieges- und Domänenkammer vom 21. Dezember 1801 ist infolge eines Direktorialreskripts vom 24. November desselben Jahres (neue Editensammlung de 1801 XI Seite 603) das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen sowie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbniszeremonien als ein der Gesundheit höchst nachteiliger Gebrauch allgemein verboten.

---

[1]) Ein Teil sogenannter verflüssigter Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) ist in 18 Teilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

[2]) Amtsbl. von 1888 S. 151.

Da diese Verordnung nicht überall beachtet zu werden scheint, so wird solche hierdurch erneuert mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung derselben nach dem Direktoralreskripte vom 18. Januar 1803 mit einer Geldbuße von 5 Talern oder achttägiger Gefängnisstrafe gebüßt werden soll.

Sämtliche Polizeibehörden haben demgemäß überall zu verfahren.

Leichenpässe werden nur erteilt, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, und nicht aus Orten, wo ansteckende Krankheiten herrschen. (Reg.-V. vom 10. Februar 1858 — Amtsbl. S. 61.)

Ueber die Beförderung der Leichen mit Leichenpässen bestimmt die Allerh. Kabinettsordre vom 9. Juni 1833 (Ges.-S. S. 73), was folgt:

Nach dem Antrage der Minister der Polizei und der Justiz bestimme Ich, daß die Leichenpässe, welche auf Grund des § 463 Titel XI Teil II A. L. R. von dem Obergerichte der Provinz erteilt werden, fernerhin durch die Regierungen als Provinzialpolizeibehörde, nach vorgängiger medizinalpolizeilicher Untersuchung ausgefertigt werden sollen. Wird die Leiche durch mehrere Provinzialbezirke geführt, so ist die den Paß ausfertigende Behörde verpflichtet, den Regierungen der anderen Bezirke von der Erteilung des Passes Nachricht zu geben, auch die auf dem Wege zunächst berührten Polizeibehörden des benachbarten Regierungsdepartements davon zu benachrichtigen. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 9. Juni 1833. Friedrich Wilhelm.

Dazu ist ergangen folgende Reg.-V. vom 6. September 1833 — Amtsbl. S. 231:

Da nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 9. Juni d. J. — Gesetzsammlung pag. 73 — die zum Transport von Leichen nach anderen Orten, wohin sie zur Beerdigung gebracht werden sollen, erforderlichen Leichenpässe fernerhin durch die Regierungen als Provinzialpolizeibehörden. nach vorgängiger medizinalpolizeilicher Untersuchung, ausgefertigt werden sollen, so haben sich diejenigen, welche ein Gesuch um Erteilung eines Leichenpasses anbringen wollen, zunächst an die Polizeibehörde des Sterbeortes um die gedachte medizinalpolizeiliche Untersuchung und Bescheinigung zu wenden und entweder mit letzterer das Gesuch an uns einzureichen, oder der Polizeibehörde die Berichterstattung an uns zur Einholung des Leichenpasses zu überlassen. Der ortspolizeilichen Bescheinigung muß eine ärztliche Erklärung darüber, daß der Tod an keiner ansteckenden Krankheit erfolgt sei, wenn dies aber der Fall gewesen, ein Gutachten des Physikus darüber, ob und unter welchen Modalitäten der Transport der Leiche ohne Gefahr für das Publikum erfolgen könne, zum Grunde liegen und beigefügt werden.

Die Ortspolizeibehörden haben sich auf vorkommende Anträge sowohl dieser Untersuchung und Bescheinigung, als auch ev. der Berichterstattung an uns prompt zu unterziehen und dergleichen Anträge immer ohne Zeitverlust zu erledigen.

Ueber die Erteilung von Leichenpässen sind ferner erlassen folgende Ministerialerlasse:

vom 23. September 1888 (Amtsbl. S. 401).

Das in der Zirkularverfügung der damaligen Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 19. Dezember 1857 $\frac{\text{M. d. g. A. } \frac{5091 \text{ M.}}{1291 \text{ H. S.}}}{\text{M. d. J. II. 8379}}$ für Leichenpässe angeordnete Schema diente, in Ermangelung eines besonderen Formulars für Tansporte auf Eisenbahnen, bisher zugleich als der im § 34 des Eisenbahnbetriebsreglements vom 11. Mai 1874 für solche Transporte erforderte Leichenpaß. Nach der Bestimmung unter Nr. 3 des laut Bekanntmachung des Herrn Reichs-

kanzler vom 14. Dezember v. J. neugefaßten § 34 l. c. ist für diese Transporte ein anderes Leichenpaßformular vorgeschrieben, ohne daß jedoch dadurch die frühere Vorschrift in dem Erlasse vom 19. Dezember 1857 hinsichtlich des dort vorgesehenen Formulars aufgehoben wäre. Da somit der Fall eintreten kann, daß beim Transport einer Leiche, welcher teils auf der Eisenbahn, teils auf Landwegen stattfindet, zweierlei Leichenpässe ausgestellt werden müßten, so bestimmen wir im Interesse eines einfachen und sicheren Geschäftsganges hiermit, daß das von dem Herrn Reichskanzler in dem erwähnten § 34 des Eisenbahnbetriebsreglements für die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen vorgeschriebene Leichenpaßformular künfthin auch für den Transport von Leichen auf Landwegen Anwendung findet, wobei selbstverständlich, falls der Transport auf keiner Strecke mittels Eisenbahn geschieht, im Paßformular die Worte „**mittels Eisenbahn**“ zu streichen sind.

Ferner ist in weiterer Abänderung der Bestimmungen des Erlasses vom 19. Dezember 1857 die Erteilung von Leichenpässen zukünftig abhängig zu machen von der Vorlegung einer von einem **beamteten** Arzte[1]) ausgestellten Bescheinigung über die Todesursache sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Schließlich kommt die zeitliche Beschränkung der Gültigkeit des Passes in Fortfall.

vom 14. Oktober 1889 (Amtsbl. S. 395).

In den Zirkularerlassen vom 6. April 1888 — M. d. J. II. 3182 / Just.-M. I. 1015 / M. d. g. A. M. 2898 —, vom 23. September — M. d. g. A. M. 7822 / M. d. J. II. 8649 — und 29. Dezember dess. Js. — M. d. g. A. M. 9923 / M. d. J. II. 16392 ist bestimmt worden, daß nur ein **beamteter** Arzt, d. h. ein **Kreisphysikus**, die zu einem Leichenpasse erforderliche Bescheinigung über die Todesursache sowie darüber auszustellen berechtigt ist, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Diese Bestimmung erweitern wir dahin, daß auch den **Chefärzten der Militärlazarette** hinsichtlich der in letzteren verstorbenen Personen die Befugnis zur Ausstellung der gedachten Bescheinigungen in gleicher Weise zusteht, wie den Kreisphysikern auf Grund der Nr. 2 des Zirkularerlasses vom 6. April 1888.

und die Regierungsbekanntmachungen vom 25. Februar 1890 (Amtsbl. S. 79).

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 1. November v. J. — Amtsblatt S. 395 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß nach einem Erlaß der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 7. Februar d. J. auch die **Direktoren der königlichen Universitätskliniken** berechtigt sein sollen, bei Leichenpässen die erforderliche Bescheinigung über die Todesursache und darüber, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung der Leiche nicht vorliegen, auszustellen.

vom 17. Oktober 1891 (Amtsbl. S. 375).

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 25. Februar v. J. — Amtsblatt S. 97 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß nach einem Erlaß der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 6. d. M. in **Behinderungsfällen der Direktoren der königlichen Universitätskliniken deren Vertreter** berechtigt sein sollen, bei Leichenpässen die erforderliche Bescheinigung über die Todesursache und darüber, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung der Leiche nicht vorliegen, auszustellen.

---

[1]) D. h. lediglich die Kreisphysiker, jetzt Kreisärzte, Min.-Erl. v. 29. Dezember 1888.

und vom 1. September 1892 (Amtsbl. S. 368).

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 25. Februar 1890 — Amtsblatt S. 79 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten die ärztlichen Direktoren der Provinzialirrenheil- und Verpflegungsanstalten für berechtigt erklärt haben, bei Leichenpässen die erforderliche Bescheinigung über die Todesursache und darüber, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung der Leiche nicht vorliegen, auszustellen.

ferner die Reg.-V. vom 26. Juni 1866 — Amtsbl. S. 248:

Unter Verweisung auf die in unseren Bekanntmachungen vom 6. September 1833 (Amtsbl. für 1833 Nr. 132) und 10. Februar 1858 (Amtsbl. für 1858 Nr. 56 S. 61) enthaltenen Vorschriften über den Transport von Leichen und die Erteilung von Leichenpässen verordnen wir hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks, wie folgt:

Ein jeder, der den Transport einer Leiche, gleichviel auf welche Weise, von einem Orte zum anderen bewirkt, ohne sich im Besitze des geschriebenen Leichenpasses zu befinden, oder sonstwie den bezüglichen Bestimmungen der oben angezogenen Amtsblattbekanntmachungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 2 bis 10 Talern[1]) ev. in eine verhältnismäßige Gefängnisstrafe.

Die Anträge auf Erteilung von Leichenpässen sind infolge allgemeiner Anordnung der Regierung an die Landräte[2]) zu richten. (Bekanntmachung vom 10. Februar 1858 — Amtsbl. S. 61.)

Bekanntmachung vom 29. Oktober 1886 — Amtsbl. S. 495.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 5. Juli d. J.[3]) habe ich den Polizeiverwaltungen zu Baruth, Brüssow, Wendisch-Buchholz, Dahme,[4]) Havelberg, Joachimsthal, Lenzen, Lychen,[4]) Pritzwalk,[4]) Storkow, Strasburg, Strausberg, Treuenbrietzen, Werder, Wittstock und Zehdenick mit Rücksicht auf die entfernte Lage dieser Städte vom Sitze des betreffenden Landratsamts die Ermächtigung zur Ausfertigung von Leichenpässen erteilt.

Hinsichtlich der zur Erlangung eines Leichenpasses vorgeschriebenen Erfordernisse verweise ich auf die Bekanntmachung vom 10. Februar 1858 — Amtsbl. S. 61.

Wegen der Beförderung von Leichen auf dem Seewege hat der Regierungspräsident unterm 7. Januar 1907 (Amtsbl. S. 10) folgende zwischen den Bundesregierungen vereinbarte Vorschriften veröffentlicht:

§ 1. 1. Für die Beförderung einer Leiche zwischen den Seehäfen des Deutschen Reichs und seiner Schutzgebiete und zwischen einem dieser Häfen und einem ausländischen Hafen ist ein nach anliegendem Muster ausgefertigter Leichenpaß beizubringen, welchen der Schiffskapitän für die Dauer der Fahrt in Verwahrung nimmt.

---

[1]) Sechs bis dreißig Mark.

[2]) In Potsdam und Brandenburg erfolgt die Ausstellung der Leichenpässe durch die dortigen Polizeibehörden (Amtsbl. v. 1858 S. 155), in Schöneberg und Rixdorf durch die Polizeidirektion in Schöneberg und die Polizeiverwaltung (jetzt Polizeidirektion) in Rixdorf (Bekanntm. vom 10. Mai 1899 — Amtsbl. S. 221). — Vgl. auch obige Bekanntmachungen vom 29. Oktober 1886 und 31. März 1887.

[3]) Nach derselben sollen Leichen von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, vom Transport ausgeschlossen bleiben.

[4]) Eberswalde und Spandau nach der Bekanntmachung vom 31. März 1887 — Amtsbl. S. 137; Plaue a. H. nach der Bekanntmachung vom 18. April 1900 — Amtsbl. S. 235.

2. Die Ausstellung der Leichenpässe liegt im Deutschen Reiche den von den Landesbehörden, in den Schutzgebieten den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen, im Auslande den dazu ermächtigten Gesandten und Konsuln des Reiches ob. Für Leichen von Personen, welche an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen solche Pässe erst dann ausgestellt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verflossen ist.

3. Dem Gesuch um Erteilung eines Leichenpasses sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

a) eine vorschriftsmäßig ausgefertigte Sterbeurkunde, welche Namen, Stand, Alter und Todestag des Verstorbenen enthält;

b) eine tunlichst auf Grund einer Aeußerung des Arztes, welcher den Verstorbenen behandelt hat, ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache. Kommt die Leiche aus einem Ort, an dem Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken herrschen, so ist gleichzeitig zu bescheinigen, daß der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;

c) eine Bescheinigung des bei der Einsargung zugegen gewesenen Sachverständigen (§ 2 Abs. 1) darüber, daß die Einsargung vorschriftsmäßig erfolgt ist.

4. Bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine genügen die von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle ausgefertigten Nachweise zu Abs. 3, a bis c. Im Auslande kann auf die zu b vorgesehene Bescheinigung verzichtet werden, wenn dem zur Ausstellung des Leichenpasses zuständigen Gesandten oder Konsul des Reichs die zu bescheinigenden Tatsachen bekannt sind.

5. Bei Leichen aus solchen ausländischen Staaten, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses.

6. Bei der Beförderung von Leichen in das Ausland hat der Kapitän auch darauf zu sehen, daß die nach den Bestimmungen des Auslandes erforderlichen Nachweise beigebracht sind. Werden ausländische Häfen angelaufen, so hat der Kapitän auch die dort geltenden Bestimmungen zu beachten.

§ 2. 1. Die Einsargung der Leiche hat in Gegenwart einer von der zuständigen Behörde des Sterbeortes oder des seitherigen Bestattungsorts hierzu zu bestimmenden sachverständigen Person zu erfolgen. Diese Person wird bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle, im Ausland in Ermangelung einer für den Ort zuständigen Landesbehörde von dem Gesandten oder Konsul des Reichs **bestimmt.**

2. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen, luftdicht zu verlötenden Metallsarg eingeschlossen und dieser von einem festgefugten Holzsarge dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Metallsarges in der Umhüllung verhindert wird. Der Holzsarg ist in einer Kiste derart zu verpacken, daß auch hier jede Verschiebung des Inhalts ausgeschlossen ist.

3. Falls die Leiche nicht vollständig einbalsamiert wird und es sich nicht um eine Beförderung von kürzerer Dauer handelt, ist die Leiche durch Einspritzung einer konservierenden Flüssigkeit, z. B. von etwa fünf Litern einer weingeistigen Lösung von Formaldehyd (10prozentig) oder Rohkresol (5prozentig) oder Sublimat (2prozentig) oder Chlorzink (10prozentig), in eine oder mehrere leicht zugängliche Arterien usw. gegen Verwesung möglichst zu schützen; auch ist der Boden des inneren (Metall-)Sargs mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder mit anderen aufsaugenden Stoffen zu bedecken.

4. Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Leichen (Leichenresten), welche für die überseeische Beförderung wieder ausgegraben worden sind.

§ 3. 1. Sollen Leichen von Personen, welche während der Reise an Bord gestorben sind, ausnahmsweise bis zum Bestimmungshafen mitgeführt werden, so ist tunlichst nach § 2 Abs. 2 und 3 zu verfahren. Dauert die Reise von der Todesstunde bis zur Ankunft am Begräbnisorte weniger als 3 Tage, so darf von der Einsargung abgesehen werden.

2. Leichen von Personen, welche während der Reise an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen an Bord nicht weiter befördert werden.

§ 4. Leichen sind an Bord von Schiffen tunlichst getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln und derart aufzubewahren, daß eine Belästigung der Reisenden und der Besatzung vermieden wird.

Zur Ausstellung der Pässe sind die gleichen Behörden zuständig, welche die Befugnis zur Ausfertigung der Pässe für Beförderung von Leichen zu Lande haben bzw. noch erhalten werden. Zurzeit sind außer dem Regierungspräsidenten die Landräte, die Polizeidirektion in Potsdam sowie die Polizeiverwaltungen in Baruth, Brandenburg, Brüssow, Dahme. Eberswalde, Havelberg, Joachimsthal, Lenzen, Lychen, Plaue a. H., Pritzwalk, Spandau, Storkow, Strasburg, Strausberg, Treuenbrietzen, Wendisch-Buchholz, Werder, Wittstock und Zehdenick zuständig.

* * *

Muster.

Leichenpaß

(für Leichenbeförderung auf dem Seewege.)

Die Ueberführung der nach Vorschrift eingesargten Leiche de............ am .... 19...... zu .... an (Todesursache) .... verstorbenen ....jährigen (Vor- und Zuname, Stand des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) von .... nach .... auf dem Seewege wird hierdurch genehmigt.

........................, den .... 19......

(Dienststempel.) (Unterschrift.)

§ 228.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Talern (150 Mark) oder mit Haft wird bestraft, wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 367 Nr. 2 — Reichs-Gesetzbl. S. 200.)

Diese Anordnungen sind enthalten in folgender Reg.-V. vom 9. Oktober 1827 — Amtsbl. S. 183:

Im Verfolg der Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Teil II Tit. 11 § 476 und unserer Bekanntmachung im Amtsblatte Jahrgang 1811 pag. 13 Nr. 16 wird hiermit auf den Grund einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 19. August d. J. angeordnet:

1. daß es zwar bei der Vorschrift, nach welcher niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden darf, der Regel nach verbleiben muß;
2. daß aber ein früheres Beerdigen außer den Fällen, wo ein solches sogar geboten ist, wie zum Beispiel bei Epidemien ꝛc., auch in den Fällen nachgegeben werden kann, wenn
   a) entweder ein approbierter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage,
   b) oder an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder Dorfschulze mit zwei erfahrenen Männern, mit Rücksicht auf die in dem Gutachten des Oberkollegii Sanitatis vom 31. Oktober 1794 angegebenen Vorsichtsmaßregeln, die Verhältnisse untersucht und die frühere Beerdigung gestattet hat.

Das genannte Gutachten des Oberkollegii Sanitatis ist als Instruktion für die Prediger, nach welcher diese die Glieder ihrer Gemeinde über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zu belehren haben, damals von den Land- und

Steuerräten in gedruckten Exemplaren an alle Ortschaften verteilt worden, auch vollständig abgedruckt im ersten Bande von Augustins Preußischer Medizinalverfassung Seite 149—157 zu finden.

In dieselbe Strafe (150 Mark oder Haft) verfällt, wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder beiseite schafft, oder wer unbefugt einen Teil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 367 Nr. 1 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 114.)

Die Pflichten der Totengräber regelt folgende Pol.-V. vom 2. Dezember 1875 — Amtsbl. S. 404:

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Totengräber dürfen eine Beerdigung nicht früher vornehmen, als bis ihnen eine Bescheinigung des Standesbeamten über die erfolgte Eintragnng des Sterbefalles in das Standesregister oder die schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde vorgezeigt worden ist.

Diese Bestimmung gilt auch für die Beerdigung totgeborener Kinder.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, falls nicht die Strafbestimmungen im § 367 Nr. 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder verhältnismäßiger Haft geahndet.

Ueber die Reden am Grabe bei Beerdigungen bestimmt die Reg.-V. vom 15. Juni 1865 (Amtsbl. S. 265), was folgt: Aufgehoben d. d. Landespolizeibezirks-Vo. [illegible] A.Bl. 1911, 352.

Auf Grund der Bestimmungen in § 6 lit. d und den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des diesseitigen Verwaltungsbezirks:

1. Bei Beerdigungen auf Begräbnisplätzen, welche Eigentum einer Kirche, eines kirchlichen Instituts oder einer Kirchengemeinde sind, ist das Halten von Reden oder Gebeten durch andere Personen, als die dazu verordneten Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten der vom Staate ausdrücklich anerkannten Kirchengesellschaften, sowie das Singen von Liedern, wenn es nicht unter Leitung der gedachten Geistlichen oder Kirchenbeamten erfolgt, untersagt. Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldbuße von einem bis zehn Talern (drei bis dreißig Mark) und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe bestraft.
2. Auch für solche Begräbnisplätze, welche nicht im kirchlichen Eigentume stehen, findet das vorerwähnte Verbot mit der Strafbestimmung ad 1 dann Anwendung, wenn das Begräbnis auf Ansuchen der Interessenten durch den Geistlichen oder sonst zuständigen Kirchenbeamten einer vom Staate ausdrücklich anerkannten Kirchengesellschaft ausgeführt wird. Geschieht letzteres nicht, so hat bei solchen Begräbnisplätzen die Polizeibehörde in jedem einzelnen Falle nach den Vorschriften in den §§ 9 und 10 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 zu bestimmen, ob bei Beerdigungen das Halten von Grabreden und Gebeten und das Singen von Liedern zu untersagen ist.

§ 229.

Die Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. November 1845, betreffend das Trauerreglement vom 7. Oktober 1797, und die bisher in Kraft gebliebenen Vorschriften des letzteren sind aufgehoben durch das Gesetz vom 14. April 1903 — Ges.-S. S. 115 über die Landestrauer.

Nach diesem werden die Glocken der Kirchen Mittags von 12 bis 1 Uhr 14 Tage lang geläutet, öffentliche Musik sowie öffentliche Lustbarkeiten und

Schauspielvorstellungen sind vier Tage lang vom Sterbetage (einschließlich) ab und am Tage der Beisetzung einzustellen. Uebertretungen werden mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mark bestraft.

Vierter Abschnitt.

Sach-(Wohlfahrts-)Polizei.

I. Polizei der öffentlichen Verkehrsanstalten.

A. Wegepolizei.

a) Kunststraßen.

§ 230.

Die Verordnung vom 17. März 1839 — Ges.-S. S. 80 — über den Verkehr auf den Kunststraßen, abgedruckt im Amtsblatt für 1839 S. 129, lautet, wie folgt:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. haben für nötig erachtet, den Nachteilen, welche die bisher verstattete Willkür hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage unseres Staatsministeriums, was folgt:

[An Stelle der §§ 1 bis 8 sind die §§ 1 bis 8 des folgenden Gesetzes vom 20. Juni 1887 — Ges.-S. S. 301/304 — getreten.]

§ 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1. die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen,
   oder
2. der Beschlag so konstruiert ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß infolge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeldtarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§ 11. Die Zugtiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§ 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§ 13. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 treten mit dem 1. Januar 1840 und diejenigen der §§ 10 und 11 mit dem 1. Juni 1839 in Kraft; das Verbot des § 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

[Die §§ 14, 16, 19 und 20 Abs. 1 sind aufgehoben durch § 9 des folgenden Gesetzes vom 20. Juni 1887, an Stelle der §§ 15 und 18 sind die §§ 10 und 11 des folgenden Gesetzes vom 20. Juni 1887 getreten.]

§ 17. Die Uebertretung des § 12 soll mit einer Strafe von einem halben Taler polizeilich bestraft werden.

§ 20.[1]) [Abs. 1.]

[Abs. 2.] Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt zu machen ist, soll in dem Umfang unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück Anwendung finden.

Gegeben Berlin den 17. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Zu § 11 dieser Verordnung ist folgende Reg.-V. vom 29. Oktober 1843 — Amtsbl. S. 305 — ergangen:

Potsdam, den 29. Oktober 1843.

Des Königs Majestät haben in Erweiterung der Bestimmung des § 11 der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1839 (Amtbl. de 1839 Stück 16 Nr. 19) mittels Allerh. Kabinettsorder vom 25. August d. J. zu genehmigen geruhet, daß die Zugtiere an den die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerken in der Zeit vom 1. November bis zum 1. April bis auf weiteres mit Hufeisen, deren Stollen bis zu einem Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen, versehen sein dürfen, wobei indes die künftige Zurücknahme dieser Ausnahme vorbehalten bleibt.

Im höheren Auftrage bringen wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Gesetz, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den **Verkehr auf den Kunststraßen**, und der Kabinettsorder vom 12. April 1840, betreffend die Modifikation des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen. Vom 20. Juni 1887 — Ges.-S. S. 301/304.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

An Stelle der §§ 1 bis 8 der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Ges.-S. 1839 S. 80), und der Kabinettsorder vom 12. April 1840, betreffend die Modifikation des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen (Ges.-S. 1840 S. 108), treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Bei dem Befahren der Kunststraßen soll an allen Last- und Frachtfuhrwerken der Beschlag der Radfelgen eine Breite von mindestens 5 cm haben. Ausgenommen sind diejenigen Fuhrwerke, deren Gesamtgewicht einschließlich der Ladung nicht mehr als 1000 kg beträgt.

§ 2. Das höchste zulässige Ladungsgewicht beträgt bei einer Breite der Felgenbeschläge von

5 bis $6^1/_2$ cm	2000 kg
$6^1/_2$ „ 10 „	2500 „
10 „ 15 „	5000 „
15 cm und darüber	7500 „

§ 3. Ladungsgewichte von mehr als 7500 kg dürfen nur dann, wenn die Ladung aus einer unteilbaren Last besteht und nur unter Genehmigung

[1]) Vgl. Parenthese hinter § 13.

der Straßenverwaltung und Innehaltung der von derselben gestellten Bedingungen transportiert werden.

§ 4. Für zweiräderige Fuhrwerke und für solche Kippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht, ist nur die Hälfte des § 2 vorgesehenen höchsten Ladungsgewichts gestattet, jedoch darf bei einer Breite der Felgenbeschläge von 15 cm und mehr das Ladungsgewicht bis 7500 kg betragen.

§ 5. Die in §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften finden auch auf Fuhrwerke mit solchen Rädern Anwendung, deren Radkranz nicht aus Teilen zusammengesetzt ist beziehentlich keinen besonderen äußeren Beschlag hat.

§ 6. Für den Grenzverkehr nicht preußischer oder inländischer, dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht angehörender Fuhrwerke können durch Beschluß des Bezirksausschusses Erleichterungen der Vorschriften der §§ 1 und 2 zugelassen werden.

Ingleichen für bestimmte Gegenden oder bestimmte Arten von Fuhrwerk, und zwar sowohl zeitweilig als dauernd. Vor dem Beschlusse ist die Provinzialverwaltung sowie die Verwaltung der beteiligten Kreise zu hören.

Für bestimmte Straßenstrecken kann auf Antrag der Straßenverwaltung zeitweilig durch Beschluß des Bezirksausschusses die zulässige Höhe des Ladungsgewichts um höchstens ein Drittel herabgesetzt werden.

Die Beschlüsse der Bezirksausschüsse sind endgültig; sie sind durch die Amtsblätter zu öffentlicher Kenntnis zu bringen.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 können für einzelne bestimmte Transporte von der Straßenverwaltung bewilligt werden.

§ 7. Die Führer der die Kunststraßen befahrenden Last- und Frachtfuhrwerke sind verpflichtet, den Chausseeaufsichtsbeamten sowie den Polizeibeamten und Gendarmen auf Erfordern das Gewicht der Ladung anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr Fuhrwerk bis zu dem nächsten in der Richtung ihrer Reise liegenden Ort zu fahren, an welchem die Ermittelung des Gewichts erfolgen kann, um dort die Ermittelung vornehmen zu lassen.

Wird eine Ueberschreitung des zulässigen Gewichts festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittelung dem Führer zur Last. Die durch die Ausmittelung des Gewichts entstehenden Kosten sind vorläufig von derjenigen Verwaltung zu tragen, auf deren Straße das Fuhrwerk angehalten ist.

Gegen die Verwaltung steht dem Führer wegen des durch die Ermittelung verursachten Aufenthalts ein Entschädigungsanspruch in keinem Falle zu.

§ 8. Der Provinzialrat ist befugt, Normalgewichte für die Wagen und die wichtigsten Frachtgüter nach Maß oder Zahl mit der Wirkung festzustellen, daß diese Gewichtssätze bei der Ermittelung des zulässigen Ladungsgewichts vorbehaltlich des Gegenbeweises zugrunde zu legen sind.

Artikel II.

§ 9. Die §§ 14, 16, 19 und 20 Absatz 1 der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Ges.-S. S. 80), sind aufgehoben. An Stelle der §§ 15 und 18 a. a. O. treten folgende Bestimmungen:

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der §§ 9 bis 11 der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Ges.-S. 1839 S. 80), werden mit Geldstrafen bis 100 Mark bestraft.

Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen der Führer eines Fuhrwerks verurteilt wird, sind im Falle des Unvermögens des Verurteilten die Eigentümer des Fuhrwerks und der Bespannung als solidarisch haftbar zu erklären.

Gegen den als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 11. Eine wiederholte Bestrafung wegen auf derselben Reise fortgesetzten Zuwiderhandlungen tritt nur dann ein, wenn der Zuwiderhandelnde die Reise über den nächsten Ort hinaus, an welchem es ihm möglich war, den vorschriftswidrigen Zustand seines Fuhrwerks oder dessen Ladung zu beseitigen, ohne eine solche Aenderung fortgesetzt hat.

Artikel III.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 12. Als Kunststraßen (Chausseen) im gesetzlichen Sinne gelten in dem Geltungsbereiche dieses Gesetzes:

1. alle Kunststraßen, auf welche die Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Ges.-S. 1839 S. 80), Anwendung findet;[1])
2. alle Kunststraßen, für welche das Recht zur Erhebung von Chausseegeld verliehen ist oder die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. 1840 S. 97) für anwendbar erklärt sind;[2])
3. diejenigen Kunststraßen, welche auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen als solche staatlich von dem Oberpräsidenten anerkannt werden.[3])

Ein Verzeichnis derjenigen Kunststraßen, auf welche demgemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden, ist von dem Oberpräsidenten durch das Amtsblatt derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Straße liegt, zu veröffentlichen. Ingleichen jede Erweiterung und jede anderweite Abänderung dieses Verzeichnisses.

---

[1]) Vgl. das Verzeichnis A auf Seite 588 dieses Buches.

[2]) Vgl. das Verzeichnis B auf Seite 591 dieses Buches.

[3]) Hierzu gehört die Chaussee Breddin-Neuendorf mit Abzweigung nach Bahnhof Breddin und der Enklave in Kümmernitz (Bek. des Oberpräsidenten vom 2. Dezember 1897 — Amtsbl. S. 471), die Kreischaussee Steinfurt—Eichhorst, soweit sie im Kreise Niederbarnim belegen, und die Kreischaussee von Borgsdorf nach der Provinzialchaussee Berlin—Oranienburg im Kreise Niederbarnim (Bek. vom 7. November 1901 — Amtsbl. S. 518), die Chausseen von dem Dorfe Zühlsdorf nach der Nieder-Schönhausen—Liebenwalder Chaussee, von Mehrow nach Ahrensfelde und von Gorinsee nach Schönwalde im Kreise Niederbarnim (Bek. vom 9. Juni 1902 — Amtsbl. S. 269), die Kreischaussee des Kreises Niederbarnim von Radebrück nach Strausberg (Bek. vom 11. Dezember 1903 — Amtsbl. S. 513), die Kreischaussee des Kreises Niederbarnim von Alt-Landsberg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Buchholz, Kreis Oberbarnim (Bek. vom 24. März 1904 — Amtsbl. S. 133), die Kreischaussee des Kreises Osthavelland von Velten bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Germendorf im Kreise Niederbarnim (Bek. vom 6. Mai 1904 — Amtsbl. S. 198), die Kreischaussee des Kreises Niederbarnim von Germendorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Velten, Kreis Osthavelland (Bek. vom 12. Oktober 1904 — Amtsbl. S. 388), folgende Chausseen des Kreises Osthavelland, von Ketzin über Paretz nach Uetz und von Paretz nach der Heerwegbrücke, von der Provinzialchaussee Potsdam—Wustermark nach Bahnhof Satzkorn, von Buchow-Carpzow nach Priort und von Warnitz nach Etzin (Bek. vom 6. Januar 1906 — Amtsbl. S. 27), folgende Chausseen des Kreises Oberbarnim: von Jäckelsbruch über Kerstenbruch nach Neu-Lewin, von Neu-Lewin nach Neu-Barnim, von Alt-Friedland nach Grube, von Neu-Trebbin nach Grube, von Biesenthal nach der Kreischaussee Biesenthal-Bernau, von Grube über Wuschewier und Sietzing zur Oderbruchchaussee, von Wegendorf über Buchholz nach der Niederbarnimer Kreisgrenze, von Alt-Ranft nach der Königsberger Kreisgrenze, von dem Dorfe Leuenberg nach dem Bahnhofe Leuenberg (Bek. v. 27. November 1906 — Amtsbl. S. 537), die Chaussee von Perleberg nach Putlitz (Bek. v. 29. November 1906 — Amtsbl. S. 538), die Chaussee von Schwedt a. O. nach dem Bahnhofe Passow (Bek. v. 21. Februar 1907 — Amtsbl. S. 93).

§ 13. Auf Fuhrwerke der Militär- und Reichspostverwaltung finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 14. Die auf Grund dieses Gesetzes von den Gerichten erkannten Geldstrafen fließen zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Kasse derjenigen Verwaltung, auf deren Straße der Zuwiderhandelnde betroffen worden ist.

§ 15. In denjenigen Provinzen, in welchen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. 1883 S. 195) nicht Geltung hat, tritt an die Stelle des Bezirksausschusses (§ 6) die Regierung, an die Stelle des Provinzialrats (§ 8) der Oberpräsident.

§ 16. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1888 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Vorschriften sind von dem bezeichneten Zeitpunkt ab aufgehoben.

Für Fuhrwerke, welche vor dem 1. Januar 1888 in Gebrauch genommen sind, treten die Bestimmungen des § 1 erst vom 1. Januar 1893 in Kraft; bis dahin darf jedoch das höchste zulässige Ladungsgewicht für Fuhrwerke mit weniger als 5 cm breiten Felgenbeschlägen 1000 kg nicht übersteigen.

Werden solche Fuhrwerke jedoch nach dem 1. Januar 1888 mit neuen Rädern versehen, so treten die Bestimmungen von da ab in Kraft.

Urkundlich 2c.

§ 231.

Die Normalgewichte für den Verkehr auf den Kunststraßen werden durch die folgende Bekanntmachung des Oberpräsidenten vom 28. Dezember 1887 — Amtsbl. S. 3 von 1888 — festgesetzt.

Den nachstehenden Beschluß des Provinzialrats der Provinz Brandenburg vom 14. Dezember 1887:

> In Ausführung des § 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Ges.-S. S. 301),
> betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen, und der Kabinettsordre vom 12. April 1840, betreffend die Modifikation des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen,

werden für den Umfang der Provinz Brandenburg als Normalgewichte die nachstehenden Gewichtssätze mit der Wirkung festgesetzt, daß dieselben bei der Ermittelung des nach § 2ff. des Gesetzes zulässigen Ladungsgewichtes vorbehaltlich des Gegenbeweises zugrunde zu legen sind:

I. Wagen.

a) Vierrädrige.

1. bei einer Radfelgenbreite bis zu 5 cm einschließlich	500 kg
2. bei einer Radfelgenbreite bis zu 6½ cm einschließlich	650 kg
3. bei einer Radfelgenbreite bis zu 8 cm einschließlich	900 kg
4. bei einer Radfelgenbreite bis zu 10 cm einschließlich	1200 kg
5. bei einer Radfelgenbreite bis zu 13 cm einschließlich	1700 kg
6. bei einer Radfelgenbreite bis zu 15 cm einschließlich	2100 kg
7. bei einer Radfelgenbreite über 15 cm	2500 kg

b) Zweirädrige.

1. bei einer Radfelgenbreite bis zu 5 cm einschließlich	250 kg
2. bei einer Radfelgenbreite bis zu 6½ cm einschließlich	325 kg
3. bei einer Radfelgenbreite bis zu 8 cm einschließlich	450 kg
4. bei einer Radfelgenbreite bis zu 10 cm einschließlich	600 kg

5. bei einer Radfelgenbreite bis zu 13 cm einschließlich . . . . . 850 kg
6. bei einer Radfelgenbreite bis zu 15 cm einschließlich . . . . . 1050 kg
7. bei einer Radfelgenbreite über 15 cm . . . . 1250 kg

II. Frachtgüter.

a) Baumaterialien.

1.	Mauersteine für 100 Stück	350 kg
2.	Luftziegel für 100 Stück	400 kg
3.	Dachziegel für 100 Stück	140 kg
4.	Feldsteine für 1 cbm	1800 kg
5.	Pflastersteine (geschlagene und runde) für 1 cbm	1900 kg
6.	Pflastersteine (rechteckig bearbeitete) für 1 cbm	2400 kg
7.	Granitwerksteine für 1 cbm	2750 kg
8.	Sandsteinwerksteine für 1 cbm	2250 kg
9.	Mörtel für 1 cbm	1700 kg
10.	Kies für 1 cbm	1700 kg
11.	Sand für 1 cbm	1500 kg
12.	Kalksteine für 1 cbm	1600 kg
13.	gebrannter Kalk,	
	a) für 1 hl	85 kg
	b) für 1 Tonne à 220 l mit Verpackung	200 kg
14.	Zement,	
	a) für ein großes Faß mit Verpackung	180 kg
	b) für ein kleines Faß mit Verpackung	90 kg
15.	Eichen- und Buchenbauholz für 1 Festmeter	900 kg
16.	Kiefern- und Tannenbauholz für 1 Festmeter	750 kg

b) Brennmaterialien:

1.	Eichen- und Buchenbrennholz für 1 Raummeter	600 kg
2.	Kiefern- und Tannenbrennholz für 1 Raummeter	450 kg
3.	Steinkohlen für 1 hl	95 kg
4.	Braunkohlen für 1 hl	70 kg

c) Landwirtschaftliche Gegenstände.

1.	Kartoffeln für 1 hl	90 kg
2.	Erbsen für 1 hl	83 kg
3.	Gerste für 1 hl	70 kg
4.	Hafer für 1 hl	50 kg
5.	Roggen für 1 hl	75 kg
6.	Weizen für 1 hl	82 kg
7.	Heu (gepackt) für 1 cbm	110 kg
8.	Strohmist für 1 cbm	950 kg
9.	Latrinendünger für 1 cbm	1200 kg
10.	Spiritus für 1 hl mit Gebinde	120 kg

Der Provinzialrat der Provinz Brandenburg.

bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

§ 232.

Durch die folgende Bekanntmachung des Oberpräsidenten vom 28. Dezember 1887 — Amtsbl. S. 11 von 1888 — wird gemäß § 12 des vorstehenden Gesetzes vom 20. Juni 1887 das Verzeichnis der Kunststraßen veröffentlicht, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet:

In Gemäßheit des § 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Ges.-S. S. 301), betreffend: die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend: den Verkehr auf den Kunststraßen, und der Kabinettsorder vom 12. April 1840, betreffend: die Modifikation des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen, bringe ich nachstehend unter

A. alle Kunststraßen im Regierungsbezirk Potsdam, auf welche die Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Ges.-S. 1839 S. 80) Anwendung findet

und unter

B. alle Kunststraßen im Regierungsbezirk Potsdam, für welche das Recht zur Erhebung von Chausseegeld verliehen ist oder die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. 1840 S. 97) für anwendbar erklärt worden sind,

zur öffentlichen Kenntnis:

A.

1. Berlin—Schwedt,
2. Berlin—Stralsund,
3. Berlin—Strelitz,
4. Chaussee am Berlin-Spandauer Schiffahrtskanal,
5. Berlin—Frankfurt a. O.,
6. Berlin—Hamburg,
7. Berlin—Magdeburg,
8. Berlin—Dresden,
9. Berlin—Cottbus,
10. Berlin—Ruppin (bis Hennigsdorf),
11. Potsdam—Großbeeren,
12. Potsdam—Spandau—Haselhorst,
13. Potsdam—Nauen,
14. Behlertstraße in Potsdam,
15. Schulstraße " "
16. Alleestraße " "
17. Verbindungsstraße zwischen Jäger-Allee und Alleestraße in Potsdam,
18. Eisenhardtstraße in Potsdam,
19. Bertinistraße " "
20. Jäger-Allee " "
21. Mauerstraße " "
22. Augustastraße " "
23. Zimmerstraße " "
24. Sanssouci-Allee " "
25. Viktoriastraße—Alt-Geltow,
26. Sanssouci—Neues Palais,
27. Potsdam—Eiche,
28. Lindstedt—Bornim,
29. Potsdam—Saarmund,
30. Potsdam—Drewitz,
31. Nowawes—Klein-Glienicke (Babelsberger Chaussee),
32. Babelsberger Parkstraße,
33. Klein-Glienicke—Pfaueninsel.
34. Von der Großbeerener Chaussee nach Jagdschloß Stern,
35. Potsdam—Wittenberg,
36. Tornow—Templin,
37. Angermünde—Prenzlau,
38. Werneuchen—Freienwalde,
39. Müncheberg—Eberswalde,

40. Von der Müncheberg—Eberswalder Chaussee in der Richtung auf Werneuchen,
41. Prötzel—Wriezen,
42. Perleberg—Wittenberge,
43. Neu-Schrepkow—Havelberg,
44. Havelberg – Raebel,
45. Templin—Caputh,
46. Stettin—Anklam,
47. Berlin—Prötzel,
48. Berlin—Ruppin (von Hennigsdorf ab),
49. Berlin—Zehdenick,
50. Börnicke—Wilmersdorf—Leuenberg (soweit dieselbe im Kreise Niederbarnim liegt),
51. Neu-Ruppin—Prenzlau,
52. Brandenburg—Nauen,
53. Neu-Ruppin—Fehrbellin,
54. Rathenow—Neustadt a. D. (soweit dieselbe im Kreise Ruppin liegt),
55. Neuschrepkow—Meyenburg,
56. Putlitz—Meyenburg,
57. Kyritz—Putlitz,
58. Triglitz—Laaske,
59. Wittstock—Rheinsberg,
60. Neu-Ruppin—Neustadt a. D.,
61. Kampehl—Wusterhausen a. D.,
62. Herzberg—Schöneberg,
63. Herzberg—Löwenberg (Bahnhof),
64. Lindow—Rheinsberg,
65. Köpernitz—Schönermark,
66. Brandenburg—Rathenow,
67. Marzahn—Paulinenaue,
68. Rathenow—Friesack (bis Kreisgrenze),
69. Nauen—Ketzin,
70. Ketzin—Falkenrehde,
71. Nauen—Fehrbellin,
72. Börnicke—Kremmen,
73. Kremmen—Fehrbellin,
74. Spandau—Börnicke,
75. Lychen—Boitzenburg,
76. Lychen—Fürstenberg i. M.,
77. Pasewalk—Strasburg (bis Landesgrenze),
78. Prenzlau—Löcknitz,
79. Prenzlau—Schmölln,
80. Prenzlau—Fürstenwerder,
81. Strausberg—Reichenberg,
82. Biesenthal—Schulzendorf,
83. Letschin—Wriezen (Ober-Oderbruch-Straße),
84. Eberswalde—Schöpfurth,
85. Eberswalde—Freienwalde,
86. Eberswalde—Oderberg,
87. Biesenthal—Bernau (soweit dieselbe im Kreise Niederbarnim liegt),
88. Bernau—Lanke,
89. Lanke—Zerpenschleuse,
90. Weißensee—Bernau,
91. Bernau—Alt-Landsberg,
92. Von Alt-Landsberg zur Berlin—Frankfurter Chaussee,
93. Rummelsburg—Friedrichshagen.
94. Kanne—Cöpenick,
95. Rixdorf—Kanne,
96. Berlin—Königs Wusterhausen,

97. Königs Wusterhausen—Wendisch-Buchholz,
98. Berlin—Glasow,
99. Mariendorf—Großbeeren (Bahnhof),
100. Von der Potsdam—Großbeerener Chaussee bei Gütergotz bis Tempelhof,
101. Groß-Machnow—Mittenwalde,
102. Mittenwalde—Königs Wusterhausen,
103. Wendisch-Buchholz—Halbe,
104. Teupitz—Halbe,
105. Mittenwalde—Teupitz,
106. Adlergestell-Chaussee,
107. Cöpenick—Rudow,
108. Schöneberg—Charlottenburg,
109. Deutsch-Wilmersdorf—Schmargendorf,
110. Trebbin—Mahlow,
111. Zossen—Cummersdorf—Gadsdorf,
112. Mittenwalde—Klein-Ziethen,
113. Zossen—Ludwigsfelde—Siethen,
114. Trebbin—Drewitz (Bahnhof),
115. Beeskow—Königs Wusterhausen,
116. Beeskow—Fürstenwalde,
117. Storkow—Fürstenwalde,
118. Beeskow—Peitz,
119. Frankfurt a. O.—Beeskow—Alt-Trebatsch (Kreisgrenze),
120. Wendisch-Buchholz—Birkenhainchen,
121. Jüterbog—Luckenwalde,
122. Jüterbog—Baruth,
123. Jüterbog—Luckau,
124. Dahme—Herzberg,
125. Luckenwalde—Dahme,
126. Belzig—Brandenburg,
127. Golzow—Plessow,
128. Belzig—Treuenbrietzen,
129. Belzig—Reuden,
130. Wiesenburg—Görtzke,
131. Brück—Beelitz,
132. Friedrichshagen—Erkner,
133. Erkner—Rüdersdorf (Alte Grund)
134. Beelitzhof—Wannsee,
135. Trebbin—Neuendorf—Luckenwalde,
136. Oranienburg—Arendsee,
137. Strasburg U.-M. (Bahnhof) bis zur Bezirksgrenze bei Burgwall,
138. Oranienburg—Schwante,
139. Ruhlsdorfer Brücke—Schöpfurth,
140. Niederfinow—Torgelow,
141. Bahnhof Dammkrug—Langen—Wustrau—Alt-Friesack,
142. Großbeeren—Löwenbruch bis zur Zossen—Siethener Chaussee,
143. Berlin—Frankfurter Chaussee—Schöneiche—Friedrichshagen (Bahnhof)—Kolonie Hirschgarten,
144. Neuenhagen—Hönow—Mehrow,
145. Greiffenberg—Boitzenburg,
146. Schönfeld—Tempelfelde—Sydow,
147. Brusendorf—Klein-Kienitz—Rangsdorf,
148. Gramzow—Passow,
149. Zernitz—Lohm—Vogtsbrügge,
150. Strausberg—Gielsdorf—Heidekrug—Eichenbrand,
151. Steinfurt—Holländische Papiermühle (soweit dieselbe im Kreise Oberbarnim liegt),
152. Bahnhof Zernitz—Wittstock,
153. Wilsnack—Gnewsdorf,

154. Perleberg (Kreisgrenze)—Pritzwalk,
155. Prötzel—Harnekop,
156. Heckelberg—Hohenfinow,
157. Alt-Friesack—Herzberg,
158. Erkner—Neu-Zittau,
159. Lenzen—Karstedt,
160. Ottiliengrube—Putlitz,
161. Putlitz—Kreisgrenze (Suckow),
162. Wittstock—Röbel,
163. Wittstock—Meyenburg,
164. Prenzlau—Wolfshagen,
165. Wittstock—Pritzwalk,
166. Joachimsthal—Eberswalde,
167. Putlitz (Kreisgrenze)—Suckow,
168. Berlin—Kannebrück,
169. Wriezen—Freienwalde,
170. Wriezen—Oderbruch,
171. Prenzlau—Boitzenburg,
172. Karstädt—Ottiliengrube,
173. Wiesenburg—Coswig,
174. Gransee—Groß-Woltersdorf—Menz,
175. Dammkrug—Garz—Nakel—Damm,
176. Joachimsthal—Ringenwalde,
177. Perleberg (Kreisgrenze)—Pritzwalk,[1])
178. Elbhafen—Lenzen,
179.[2]) Wusterhausen a. D.—Brunn—Tramnitz—Landesgrenze,
180. Giesensdorf—Osdorf—Heinersdorf,
181. Neuendorf—Stolpe (inkl. Kaiserstraße),
182. Groß-Beeren—Rudow,
183. Fahlenberg—Gosen,
184. Königs Wusterhausen—Senzig einschließlich d. Zweigchaussee nach Neue Mühle,
185. Grünau—Schmöckwitz.

B.

1. Wriezen—Zäckerick Zollbrücke,
2. Lehnin—Groß-Kreutz,
3. Arendsee—Lanke (Kreisgrenze),
4. Zossen—Motzen,
5. Marienfelde—Buckow—Rudow,
6. Teltow—Zehlendorf,
7. Berlin—Dalldorf,

---

1) Die Kunststraße unter 177 ist bereits unter 154, mithin doppelt aufgeführt.

2) Die unter 179 bis 185 und B. 155 bis 232 aufgeführten Kunststraßen sind nachträglich in diese Verzeichnisse aufgenommen laut der Bekanntmachungen des Oberpräsidenten vom 15. März 1888 (Amtsbl. S. 115), 10. April 1888 (Amtsbl. S. 152), 4. November 1888 (Amtsbl. S. 425), 20. Juli 1889 (Amtsbl. S. 287), 18. März 1893 (Amtsbl. S. 124), 30. Mai 1893 (Amtsbl. S. 228), 31. März 1894 (Amtsbl. S. 158), 22. Oktober 1895 (Amtsbl. S. 433), 19. Januar 1898 (Amtsbl. S. 37), 6. Juni 1898 (Amtsbl. S. 257), 15. Februar 1900 (Amtsbl. S. 102), 27. September 1900 (Amtsbl. S. 473), 9. Juni 1902 (Amtsbl. S. 269), 19. Juli 1902 (Amtsbl. S. 326), 28. August 1902 (Amtsbl. S. 395), 7. Januar 1903 (Amtsbl. S. 27), 24. Januar 1903 (Amtsbl. S. 39), 31. Juli 1903 (Amtsbl. S. 359), 11. September 1904 (Amtsbl. S. 335), 17. November 1904 (Amtsbl. S. 423), 12. Mai 1905 (Amtsbl. S. 171), 17. Februar 1905 (Amtsbl. S. 207), 5. Juni 1905 (Amtsbl. S. 208), 28. Oktober 1905 (Amtsbl. S. 387), 10. Januar 1906 (Amtsbl. S. 27), 5. März 1906 (Amtsbl. S. 81), 9. März 1906 (Amtsbl. S. 91), 18. Juli 1906 (Amtsbl. S. 307), 14. Dezember 1906 (Amtsbl. S. 538), 9. März 1907 (Amtsbl. S. 93) und 25. März 1907 (Amtsbl. S. 162). Vgl. Amtsblatt 1910 S. 69.

8. Bahnhof Biesenthal—Biesenthal,
9. Neu-Ruppin—Gentzrode,
10. Velten—Hennigsdorf,
11. Brandenburg—Ziesar,
12. Moabit—Charlottenburg,
13. Zossen—Telz—Mittenwalde,
14. bis 154. Ferner finden die vorstehend unter B. aufgeführten Bestimmungen auf die unter A laufende Nr. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 53 54 55 56 57 59 60 61 63 64 65 69 70 71 72 74 75 76 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 96 97 98 99 100 101 102 105 110 111 113 114 115 116 117 119 120 121 122 123 125 126 127 128 129 130 131 132 133 135 136 138 140 141 144 145 148 149 150 152 154 155 157 158 159 160 162 163 165 166 169 170 171 172 173 174 175 176 177.[1])
155. bis 161. — 179 180 181 182 183 184 185[2]) aufgeführten Kunststraßen Anwendung.
162. Wilsnack-Kletzke,
163. Karstädt—Dallmin,
164. Rathenow—Neustadt a. D.,
165. Schöneberg—Wilmersdorf—Charlottenburg u. Wilmersdorf—Schmargendorf,
166. Rixdorf—Tanne,
167. Cöpenick—Rudow,
168. Halbe—Wendisch-Buchholz,
169. Beelitzhof-Wannsee,
170. Brusendorf—Rangsdorf,
171. Mittenwalde - Klein-Ziethen,
172. Kerzendorf—Thyrow bis zur Trebbiner Chaussee,
173. Königs Wusterhausen—Bindowbrück,
174. Cöpenick—Fahlenberg,
175. Groß-Beeren—Dahlewitz—Groß-Kienitz,
176. Königs Wusterhausen—Ragow,
177. Treptow—Britz—Mariendorf—Steglitz—Grunewald,
178. Runsdorf—Nächst Neuendorf—Dergischow,
179. Gallun—Groß-Besten bis zur Chaussee Königs Wusterhausen—Wendisch-Buchholz,
180. Schmöckwitz—Königs Wusterhausen,
181. Schönefeld—Mahlow—Teltow,
182. Teltow—Ruhlsdorf,
183. Prenzlau-Löcknitz,
184. Prenzlau-Schmölln,
185. Prenzlau—Fürstenwerder,
186. Strasburg U.-M.—Burgwall,
187. Pasewalk—Strasburg (bis Landesgrenze),
188. Prenzlau—Wolfshagen,
189. Bahnhof Löwenberg—Vorwerk Neu-Löwenberg—Templiner Kreisgrenze in der Richtung nach Liebenberg,
190. Von der Zossen—Kummersdorfer Chaussee in der Nähe des sogenannten Schneidegrabens über Klausdorf und Sperenberg nach Fern-Neuendorf,
191. Klausdorf—Wünsdorf—Zehrensdorf—Töpchin,
192. Von der Zossen—Kummersdorfer Chaussee bei Mellen nach Saalow,
193. Von der Königs Wusterhausen—Senzig—Bindowbrücker Chaussee bis Neue Mühle,
194. Neue Mühle—Zernsdorf,
195. Neustadt a. D.—Ostprignitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Neuendorf,
196. Perleberg—Bahnhof Lanz der Wittenberge—Perleberger Eisenbahn,

---

[1]) Vergl. Anmerkung 1 auf Seite 591.
[2]) Vergl. Anmerkung 2 auf Seite 591.

197. Havelberg—Ostprignitzer Kreisgrenze bei Kümmernitz in der Richtung auf Breddin,
198. Ottiliengrube—Lockstädt,
199. Mellen—Wendisch-Warnow mit Abzweigung nach der Milower Brücke,
200. Wittenberge—Babekuhl,
201. Mühlenholz—Groß-Werzin,
202. Dallmin—Groß-Berge,
203. Lenzen—Milower Brücke,
204. Köritz—Dreetz—Giesenhorst—Siegrothsbruch bis zur Grenze des Kreises Westhavelland,
205. Dallmin—Landesgrenze in der Richtung auf Dambeck,
206. Pritzwalk—Freyenstein,
207. Perleberg—Wilsnack mit Abzweigung Jackel—Bude 139,
208. Wittenberge—Klein-Lüben—Wilsnack mit Abzweigung Klein-Lüben—Gnevsdorf,
209. Neu-Hartmannsdorf—Spreenhagen—Dickdamm bis zur Storkow—Gosener Chaussee bei Rieplos mit Abzweigung Dickdamm—Markgrafpieske—Lebuser Kreisgrenze,
210. Station 14,8 + 87 der Kreischaussee Pritzwalk—Freyenstein bei Halenbeck—Dorf Brügge—Bahnhof Brügge,
211. Gräflich-Fürstensteinsche Chaussee unweit Bahnhof Wiesenburg—Medewitzerhütten—Medewitz-Landesgrenze in der Richtung auf Stackelitz,
212. Klein-Machnow—Stahnsdorf—Gütergotz—Schenkendorfer Kreischaussee bei Gütergotz nach der Trebbin—Drewitzer Kreischaussee Sekt. II Stat. XVII 4 bei Philippsthal,
213. Trebbin—Drewitzer Kreischaussee Sekt. III Stat. VII 7 bei Drewitz—Jagdschloß Stern—Gabelung der Teltow—Potsdamer Kreischaussee und der Potsdam—Großbeerener Provinzialchaussee,
214. Großbeeren—Dahlewitz—Groß-Kienitzer Kreischaussee in Groß-Kienitz bis zur Mittenwalde—Klein-Ziethener Kreischaussee bei Rotzis,
215. Werder—Phöben—Schmergow,
216. Kietz—Unbesandten—Besandten—Baarz,
217. Kietz bei Gröben—Teltower Kreisgrenze,
218. Klein-Beuthen—Kreischaussee Trebbin—Drewitz Sekt. I,
219. Mittenwalde—Teupitzer Chaussee bis zum Bahnhof Töpchin,
220. Teltower Kreisgrenze bei Trebbin—Löwendorf—Schönhagen—Stangenhagen—Zauch-Belziger Kreisgrenze in der Richtung auf Beelitz.
221. Jäckelsbruch—Kerstenbruch—Neu-Lewin,
222. Neu-Lewin—Neu-Barnim,
223. Alt-Friedland—Grube,
224. Neu-Trebbin—Grube,
225. Biesenthal—Kreischaussee Biesenthal—Bernau,
226. Grube—Wuschewier—Sietzing—Oderbruchchaussee,
227. Wegendorf—Buchholz—Niederbarnimer Kreisgrenze,
228. Alt-Ranft—Königsberger Kreisgrenze,
229. Dorf Leuenberg—Bahnhof Leuenberg,
230. Perleberg—Putlitz,
231. Schwedt a. O.—Bahnhof Passow.
232. Luckenwalde—Frankenfelde—Frankenförde—Felgentreu.

§ 233.

Außer den allgemeinen Vorschriften zum Schutze und zur Erhaltung der Kunststraßen sowie der Ordnung und Sicherheit derselben kommen für den Regierungsbezirk Potsdam noch zur Anwendung das Kurmärkische Chausseebauedikt vom 18. April 1792 — Mylius N. C. C. IX S. 933.

Die zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeldtarif vom

29. Februar 1840 sind veröffentlicht außer in der Ges.-S. S. 94 auch durch das Amtsbl. für 1840 S. 105. Sie lauten, wie folgt:

I. In betreff der Erhebung.

1. Die Einrichtung der Chausseegeldhebestellen sowie die Bestimmung des als Hebestrecke eines jeden zu betrachtenden Teiles der Chaussee und des hiernach jeder Stelle beizulegenden Hebesatzes liegt dem Finanzministerium ob.

   Dasselbe kann örtliche Verhältnisse nach Befinden durch Ermäßigung des Hebesatzes für einen bestimmten Verkehr oder durch Erstattung von Abonnements berücksichtigen und hat zur Verhinderung von Mißbräuchen in betreff der gestatteten Erleichterungen oder der angeordneten Befreiungen die erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben.
2. Jeder muß bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Chausseegeld zu entrichten.

   Nur hinsichtlich der Postillone, welche preußische Postfuhrwerke oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.
3. Das Chausseegeld ist bei Berührung der Hebestelle für die ganze ihr zugewiesene Hebestrecke zu erlegen. — Zu der für den Betrag maßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten als auch alle diejenigen Tiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

   Ist die Chaussee vor Berührung der Hebestelle mit stärkerer Bespannung befahren, als mit welcher die Hebestelle passiert werden soll, so muß das Chausseegeld für die von dem Führer des Fuhrwerks dem Erheber (Chausseegeldpächter) anzuzeigende Gesamtzahl der gebrauchten Zugtiere gezahlt werden.
4. Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Chausseegeld (Chausseezettel) zu fordern, dieselbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder Wegeaufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächsten von ihm berührten Chausseegeldstelle abzugeben.

   Die Fortsetzung der Fahrt bis zur nächsten Hebestelle darf jedoch in keinem Falle und selbst dann nicht gehindert werden, wenn sich eine Kontravention (§ 5) ergeben sollte.
5. Wer eine Chausseegeldhebestelle umfährt oder wider die Bestimmung zu 2 bei derselben nicht anhält oder in dem zu 3 bezeichneten Falle die vor der berührten Hebestelle benutzte stärkere Bespannung nicht anzeigt, oder Tiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerks gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als unangespannte angibt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgendeine Art ganz oder teilweise zu entziehen, erlegt außer der vorenthaltenen Abgabe deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Taler als Strafe.
6. Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt drei Taler, wer den Bestimmungen zu 4 zuwider den Chausseezettel nicht vorzeigt, zehn Silbergroschen bis einen Taler als Strafe.

II. In polizeilicher Beziehung.

7. Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis fünfzig Talern.

8.[1])

9) Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

---

[1]) Aufgehoben — Gesetz vom 29. Mai 1901 (Ges.-S. S. 135).

10. Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, imgleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hinterteile des Wagens ist verboten.

11. Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten oder auf irgendeine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken oder den Banketts, noch in den Seitengräben dürfen Gegenstände niedergelegt werden oder liegen bleiben, welche nicht der Chausseeverwaltung angehören. Ebensowenig dürfen Scherben, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrat hinauf- oder hineingeworfen werden.

12. Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banketts, oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden oder dasselbe auf den Banketts, Böschungen oder in den Seitengräben laufen oder weiden lassen oder treiben. Es ist verboten, auf den Banketts, den Böschungen und in den Gräben zu fahren oder zu reiten oder auf den Böschungen oder in den Gräben zu gehen.

13. Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

14. Der Führer eines Fuhrwerkes darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand oder auf einem der Zugtiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

15. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke aneinander gebunden sein.

16. Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

17. Wer den Vorschriften unter 8 bis 16 entgegenhandelt, hat außer dem Schadenersatze eine Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Taler verwirkt.

18. Wer die Chaussee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchläſſe oder sonstigen Vorrichtungen als: Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Prellsteine und Pfähle, imgleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, insofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze eine Strafe von einem bis fünf Talern erlegen.

19. Beschädigungen der Chausseebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes mit einer Strafe von fünf Talern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.

20. In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter oder mit Kopfnägeln usw. versehener Radbeschläge, der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeisenstollen und des Verbots des Spurhaltens bewendet es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend vom 17. März 1839 (Ges.-S. für 1839 S. 80 ff.).

III. Im allgemeinen.

21. Im Unvermögensfalle tritt verhältnismäßiges Gefängnis an die Stelle der vorstehend zu 5 bis 20 angeordneten Geldstrafen.

22. Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chausseegeldpächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

23. Unsichere oder unbekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

§ 234.

Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1904, betr. die Ergänzung des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 für den Kraftwagenverkehr. (Gef.=S. S. 139.)

Auf den Bericht vom 22. April d. Js. will Ich genehmigen, daß der Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 bezüglich der Kraftfahrzeuge durch folgende Bestimmungen ergänzt wird:

An Chausseegeld wird entrichtet von Kraftwagen I zum Fortschaffen von Personen a) mit Gummiradreifen und 1. mit mehr als 4 Sitzplätzen 20 Pf., 2. mit 4 und weniger Sitzplätzen 10 Pf.; b) ohne Gummiradreifen und 1. mit mehr als 4 Sitzplätzen 30 Pf., 2. mit 4 und weniger Sitzplätzen 15 Pf. Als Sitzplätze in diesem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer, angesehen. II. Zum Fortschaffen von Lasten a) mit Gummiradreifen und 1. beladen 20 Pf., 2. leer 10 Pf.; b) ohne Gummiradreifen und 1. beladen 30 Pf., 2. leer 15 Pf. Von unbeladenen Kraftwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen, wird, wenn sie mit Gummiradreifen versehen sind, 5 Pf., sonst 8 Pf. entrichtet. Als beladen sind die unter III. erwähnten Kraftwagen dann anzusehen, wenn sich auf ihnen außer dem zur Krafterzeugung erforderlichen Stoffe und ihrem sonstigen Zubehör an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden. Chausseegeld wird nicht erhoben von Kraftwagen, welche den Hofhaltungen des Königlichen und des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, dem preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren Rechnung betrieben werden. Im übrigen finden die Befreiungen und die zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 mit den durch spätere Gesetze und Verordnungen bedingten Maßgaben auf den Verkehr mit Kraftwagen entsprechende Anwendung

§ 235.

Auf Grund des Nachtrages zum Chausseegeldtarife vom 6. Juni 1904 hat der Regierungspräsident im Einvernehmen mit dem Provinzialsteuerdirektor den nachbezeichneten Kreisen und Gemeinden die Genehmigung erteilt, Chausseegeld für Kraftfahrzeuge zu erheben (Bek. vom 28. Juni 1905 — Amtsbl. S. 218):

I. Kreis Angermünde.

1. Von Eberswalde nach Oderberg, 2. von Gramzow über Zichow nach Passow, 3. von Greiffenberg nach Boitzenburg, 4. vom Joachimsthal über Friedrichswalde bis zur Grenze des Kreises Templin in der Richtung auf Ringenwalde, 5. von der Berlin=Stettiner Provinzialchaussee über Klein= und Groß=Ziethen nach Alt=Grimnitz mit Fortsetzung nach der Eberswalde=Joachimsthaler Chaussee, 6. von der Angermünde=Schwedter Chaussee im Dorfe Dobberzin über Crussow nach Stolpe.

II. Kreis Niederbarnim.

1. Von Nieder=Schönhausen nach Höpen, Hebestellen: Nordend, Summt, Wensickendorf, Kreuzbruch, 2. von Berlin nach Prötzel, Hebestellen: Hohenschönhausen, Hönow, Radebrück, 3. von Weißensee nach Bernau, Hebestellen: Weißensee, Bernau, 4. von Bernau nach Alt=Landsberg, Hebestelle: Börnicke, 5. von Alt=Landsberg nach Schöneiche, Hebestelle: Neuenhagen, 6. von Friedrichshagen nach Schöneiche, Hebestelle: Schöneiche, 7. von Rummelsburg nach Friedrichshagen, Hebestellen: Neue Scheune, Hirschgarten, 8. von Friedrichshagen nach Erkner, Hebestelle: Rahnsdorf, 9. von Rüdersdorf nach Neuzittau, Hebestellen: Woltersdorf, Schönschornstein, 10. von Lanke nach Zerpenschleuse, Hebestelle: Lanke, 11. von Bernau nach Lanke, Hebestelle: Ladeburg, 12. von

Oranienburg über Germendorf bis zur Grenze mit dem Kreise Osthavelland bei Kremmen, Hebestelle: Germendorf, 13. von Oranienburg über Schmachtenhagen, Zehlendorf und Stolzenhagen bis zur Berlin-Prenzlauer Chaussee, Hebestelle: Lehnitzsee, 14. von der Berlin-Pasewalker Chaussee über Arendsee und Lanke nach der Biesenthaler Grenze, Hebestelle: Uetzdorf, 15. vom Bahnhof Strausberg nach Herzfelde, Hebestelle: Hennickendorf, 16. von Oberschöneweide nach Marzahn, Hebestelle: Marzahn.

III. Kreis Beeskow-Storkow.

1. von Beeskow nach Fürstenwalde, 2. von Beeskow über Storkow nach Prierosbrück, 3. von Storkow nach Fürstenwalde, 4 von Frankfurt nach Leipzig, 5. von Wendisch-Buchholz nach Birkenhainichen, 6. von Storkow über Friedersdorf bis zur Spree bei Neu-Zittau, 7. von Lindenberg über Kunersdorf bis zum Anschluß an die von Beeskow nach Fürstenwalde führende Chaussee, 8. von Beeskow über Cossenblatt bis zur Grenze des Kreises Lübben, 9. von Lindenberg nach Kehrigk, 10. von Storkow über Wendisch-Buchholz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Halbe, 11. von Neu-Zittau über Gosen bis zur Grenze des Kreises Teltow in der Richtung auf Müggelsheim.

IV. Gemeinde Velten, Kreis Osthavelland.

1. Von Velten bis zur Berlin-Kremmener Chaussee bei Hennigsdorf.

V. Kreis Zauch-Belzig.

1. Von Belzig nach Golzow, 2. von Golzow nach Brandenburg, 3. von Belzig über Wiesenburg nach Reetz, 4. von Belzig über Dahnsdorf (dicht an Niemegk vorbei) nach Treuenbrietzen, 5. von Golzow über Michelsdorf, Lehnin, Göhlsdorf, Plötzin, bis zur Berlin-Magdeburger Chaussee bei Plessow, 6. von Brück nach Beelitz, 7. von Reetz bis zur Kreisgrenze auf Zerbst, 8. von Wiesenburg bis zur Kreisgrenze auf Görzke, 9. von Lehnin (Station 32,1 der Golzow-Lehnin-Plessower Chaussee) nach dem Bahnhof Groß-Kreutz, 16. vom Bahnhof Groß-Kreutz bis zur Kreisgrenze auf Ketzin mit Abzweigung nach Deetz, 11. von Beelitz bis zur Kreisgrenze auf Stangenhagen, 12. von Niemegk bis zur Kreisgrenze auf Kerzendorf nebst Abzweigung von Boßdorf bis zur Kreisgrenze auf Kropstädt, 13. von Lehnin nach Paterdamm, 14. von Brück nach Golzow, 15. von der Kreisgrenze bei Rieben nach Michendorf.

VI. Kreis Ostprignitz.

1. Von Neu-Schrepkow über Pritzwalk und Meyenburg bis zur Landesgrenze, 2. von Kyritz über Pritzwalk bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Putlitz, 3. von Triegliitz über Laaske bis zur Kreisgrenze, 4. von Meyenburg über Frehne in der Richtung auf Putlitz, 5. von Wittstock über Flecken Zechlin und Dorf Zechlin bis zur Kreisgrenze, 6. vom Bahnhof Zernitz über Kyritz nach Wittstock, 7. von Wittstock bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Röbel, 8. von Wittstock über Freyenstein nach Meyenburg, 9. von Wittstock über Heiligengrabe nach Pritzwalk, 10. von der Kreisgrenze bei Groß-Pankow nach Pritzwalk, 11. vom Bahnhof Zernitz über Lohm bis zur Kreisgrenze bei Vogtsbrügge, 12. von der Kreisgrenze bei Breddin über Bahnhof Zernitz und Neuendorf bis zur Grenze mit dem Kreise Ruppin nebst einer Abzweigung nach dem Bahnhof Breddin, 13. von Pritzwalk nach Freyenstein.

VII. Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

1. Von Jüterbog nach Dahme, 2. von Jüterbog nach Baruth, 3. von Jüterbog nach Luckenwalde, 4. von Luckenwalde nach Dahme, 5. von Baruth über

Stülpe nach Jänigkendorf, 6. von Dahme über Zagelsdorf und Görsdorf bis zu dem nach Glienig führenden Wege, 7. von Trebbin nach Luckenwalde.

VIII. Kreis Ruppin.

1. Von Neu-Ruppin über Wildberg nach Neustadt a./D. Bahnhof (ausschl. 400 m der Berlin-Hamburger Provinzialchaussee), 2. von Neustadt a./D. Bahnhof bis Neustadt a./D. Stadt, 3. von Kampehl nach Wusterhausen a./D. 4. von Neustadt a./D. Bahnhof über Hohenofen, Sieversdorf, Neu-Garz bis zur Westhavelländischen Kreisgrenze, 5. von Neu-Ruppin über Dammkrug und Fehrbellin bis zur Osthavelländischen Kreisgrenze, 6. von Neu-Ruppin über Alt-Ruppin, Wulkow, Herzberg, Rüthnick bis zur Osthavelländischen Kreisgrenze bei Beetz, 7. von Herzberg über Grieben nach Löwenberg Bahnhof (ausschl. 300 m der Berlin-Strelitzer Chaussee), 8. von Löwenberg (Bahnhof) bis zur Templiner Kreisgrenze in der Richtung auf Liebenberg, 9. von Herzberg über Schönberg bis zur Chaussee Wulkow-Lindow, 10. von Wulkow-Lindow über Keller, Schönermark, Gransee bis zur Templiner Kreisgrenze bei Badingen (ausschl. 804 m der Berlin-Strelitzer Prov.-Chaussee), 11. von Lindow über Dierberg und Köpernitz nach Rheinsberg 12. von Köpernitz über Schulzendorf und Sonnenberg nach Schönermark, 13. von Rheinsberg über Lindow und Kunkelberg bis zur Ostprignitzer Kreisgrenze, 14. von Gransee über Groß-Woltersdorf nach Menz, 15. von Herzberg über Radensleben, Alt-Friesack, Wustrau, Langen nach Dammkrug, 16. von Dammkrug über Walchow, Protzen, Manker, Garz, Viechel, Laesikow, Nackel bis zur Westhavelländischen Kreisgrenze, 17. von Wusterhausen a./D. über Brunn und Tramnitz bis zur Mecklenburgischen Landesgrenze, 18. vom Chausseehaus Gentzrode über Weisenkrug, Katerbow, Netzebandt, Rägelin bis zur Mecklenburgischen Landesgrenze in der Richtung auf Rossow, 19. von Neu-Ruppin über Chausseehaus Gentzrode über Kunsterspring, Gühlen-Glienicke, Wallitz nach Kunkelberg, 20. von Neustadt a./D. bis zur Kreisgrenze (Ostprignitz) in der Richtung auf Neuendorf, 21. von Köritz über Dreetz, Giesenhorst, Siegrothsbruch bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kolonie Neu-Werder.

IX. Kreis Teltow.

1. Von Königswusterhausen über Körbiskrug und Neubrück nach Wendisch-Buchholz, 2. von Teltow nach Zehlendorf, 3. von Cöpenick nach Kanne. 4. von Mittenwalde nach Groß-Machnow, 5. von Prierosbrück über Gräbendorf in der Richtung auf Groß-Besten bis zur Königswusterhausen-Wendisch-Buchholzer Chaussee, 6. von der Berlin-Cottbuser Staatsstraße in Mariendorf über Marienfelde, Heinersdorf, Großbeeren nach Bahnhof Großbeeren, 7. von Station O der Teltow-Zehlendorfer Chaussee durch die Stadt Teltow über Stahnsdorf bis zum Anschluß an die Potsdam-Gütergotzer Chaussee, 8. von Teltow nach Tempelhof, 9. von Teupitz nach Halbe, 10. von Königswusterhausen über Waltersdorf und Rudow nach Rixdorf (Berlin), 11. vom Rollkruge b. Berlin über Britz, Buckow, Groß- und Klein-Ziethen nach Glasow. 12. von der Berlin-Cöpenicker Chaussee in der Nähe des neuen Kruges ab, das sogenannte Adlergestell entlang, über Adlershof (Süßengrund), Bahnhof Grünau und Bohnsdorf bis zur Berlin-Königswusterhausener Chaussee, 13. von Mittenwalde über Schenkendorf nach Königswusterhausen, 14. von Bahnhof Trebbin über Runsdorf, Groß-Schulzendorf, Blankenfelde, Bahnhof Mahlow bis zur Berlin-Zossener Provinzialchaussee, 15. von Sperenberg über Cummersdorf einerseits nach der Trebbin-Mahlower Chaussee, andererseits über Mellen nach Zossen, 16. von Trebbin über Groß-Beuthen, Siethen, Ahrensdorf, Nudow und Drewitz bis zur Kreisgrenze bei der Nuthebrücke zum Anschluß an die nach Potsdam führende Provinzialchaussee, 17. von Mittenwalde über Gallun, Motzen, Töpchin, Egsdorf nach Teupitz, 18. von Zossen über Ludwigsfelde nach Siethen, 19. von Mittenwalde über Brusendorf und Selchow nach Klein-Ziethen nebst einer Zweigchaussee nach Waßmannsdorf, 20. von Groß-Beeren über Genshagen und Löwenbruch nach der Zossen-Siethener Chaussee in der Richtung auf Kerzendorf,

21. von Trebbin nach Luckenwalde, 22. vom Bahnhof Grünau der Berlin-Görlitzer Eisenbahn bis zum Dorfe Schmöckwitz, 23. von Zossen über Schöneiche und Callinchen nach der Teupitz-Mittenwalder Chaussee unweit Motzen, 24. von Zossen über Telz nach Mittenwalde, 25. von Marienfelde über Buckow nach Rudow zum Anschlusse an die Chaussee von Rixdorf nach Königswusterhausen, 26. von dem Bahnhof Königswusterhausen bis zur Kreisgrenze bei Bindowbrück, 27. von Kerzendorf über Thyrow nach Trebbin zum Anschlusse an die Trebbin-Drewitzer Chaussee, 28. von Königswusterhausen über Deutsch-Wusterhausen nach Ragow, 29. von Nunsdorf über Schünow bis zur Zossen-Siethener Chaussee vor Nächst-Neuendorf mit Abzweigung nach Dergischow, 30. von Cöpenick über Müggelsheim und Forsthaus Fahlenberg nach Gosen, 31. von Großbeeren über Diedersdorf, Blankenfelde, Dahlewitz nach Groß-Kienitz, 32. von Brusendorf über Klein-Kienitz und den Bahnhof Rangsdorf der Berlin-Dresdener Eisenbahn nach Rangsdorf, 33. von der Berlin—Treptow—Kanner Chaussee über die Späthsche Baumschulenanlage, Britz, Mariendorf, Südende, Steglitz und Dahlem bis zur Grenze des Grunewald, 34. von dem Punkte der Königswusterhausen—Wendisch-Buchholzer Chaussee, wo die Chaussee von der Grenze mit dem Kreise Beeskow-Storkow bei Prieros über Gräbendorf einmündet, über Groß-Besten nach Gallun zum Anschlusse an die Mittenwalde—Teupitzer Chaussee, 35. von Schmöckwitz über Radeland, Zeuthen und Hankelsablage nach Königswusterhausen, 36. von der Berlin—Königswusterhausener Chaussee über Schönefeld nach Waßmannsdorf, 37. von der Mittenwalde—Klein-Ziethener Chaussee über den Klein-Ziethener Berg bis zur Trebbin—Mahlower Chaussee, 38. von der Trebbin—Mahlower Chaussee über Mahlow nach Teltow, 39. von der Zossen—Kummersdorfer Chaussee in der Nähe des sogen. Schneidegrabens über Clausdorf und Sperenberg nach Fern-Neuendorf, 40. von Clausdorf über Wünsdorf und Zehrensdorf nach Töpchin, 41. von der Zossen-Kummersdorfer Chaussee bei Mellen nach Seelow, 42. von der Königswusterhausen—Senzig—Bindowbrücker Chaussee bis Neue Mühle und von Neue Mühle bis Zernsdorf, 43. von Trebbin über Lüdersdorf bis zur Gadsdorf-Sperenberger Chaussee, 44. von der Adlergestell-Chaussee über Alt-Glienicke bis zur Schönefeld—Bohnsdorfer Chaussee, 45. von der sogen. Ringchaussee längs der Späthschen Baumschule über Johannisthal bis zum Fuße der südwestlichen Rampe der Eisenbahnüberführung bei Nieder-Schöneweide, 46. von der Trebbin—Drewitzer Chaussee bei der Groß-Beuthener Schäferei über Gröben bis Fahlhorst mit Abzweigungen einerseits nach Siethen, andererseits nach Kietz bei Gröben.

X. **Brandenburg** (Stadtkreis).

1. Von Brandenburg in der Richtung auf Gräningen—Ziesar bis zur Grenze des Stadtgebiets.

b) Wege.

§ 236.

Wegepolizeiordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Juni 1852 — Amtsbl. S. 242 Beilage.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird über die Unterhaltung der öffentlichen Wege, Dämme und Brücken sowie über den Verkehr auf denselben folgendes bestimmt und bzw. in Erinnerung gebracht:

§ 1. **Allgemeine Bestimmungen über die Verpflichtung zur Wegeunterhaltung.** Die Frage, wer zum Wege-, Damm- und Brückenbau verpflichtet ist, wird, soweit nicht in einzelnen Fällen erweislich zu machen ist, daß diese Verbindlichkeit auf besonderer Ortsgewohnheit oder auf speziellen Rechtstiteln beruht, in den älteren Landesteilen durch die Vorschriften des Chausseebauedikts vom 18. April 1792 und in den ehemals Sächsischen Landes-

teilen durch die Vorschriften des Straßenbaumandats vom 28. April 1781 bestimmt. Außerdem aber kommen in allen Fällen, in denen die vorgedachten Entscheidungsquellen keine Anhaltspunkte geben, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung.

§ 2. Verfahren in Wegebausachen. In nicht streitigen Wegebausachen, d. h. in solchen, in denen die Verpflichtungsfrage schon durch eine Entscheidung der Landespolizeibehörde oder des ordentlichen Richters oder durch Anerkenntnis der Beteiligten festgestellt ist, werden die Verpflichteten von den Polizeibehörden zur Erfüllung der Wegebaulast durch bloße Verfügung und erforderlichenfalls durch sofortige Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel angehalten.

§ 3. Wenn dagegen unter den Beteiligten darüber, wer die Wegebaulast zu erfüllen hat, Streit entsteht, so müssen die streitigen Fragepunkte gehörig instruiert und die geschlossenen Akten der unterzeichneten Regierung als Landespolizeibehörde zur Abfassung des Bauresoluts eingereicht werden.[1])

§ 4. Die Polizeibehörden sind indes in allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist und selbst die interimistische Entscheidung (§ 3) ohne Nachteil für das Verkehrsinteresse nicht abgewartet werden darf, befugt und verpflichtet, ohne allen Zeitverlust schon vor der Instruktion des Streitfalles und vor Abfassung des Bauresoluts die nötigen Anordnungen zur ordnungsmäßigen Herstellung der Kommunikationsanlagen zu treffen.

In Fällen dieser Art fordert die zuständige Polizeibehörde die mutmaßlichen Verpflichteten zur Leistung der nötigen Besserungsarbeiten mit kurzer Fristbestimmung und mit der Androhung auf, daß nach erfolglos abgelaufener Frist diese Arbeiten auf ihre Kosten vorgenommen werden würden. Diese Androhung wird, wenn die Leistung in der gestellten Frist gar nicht oder nicht ordnungsmäßig erfolgt, sofort zur Ausführung gebracht und demnächst, wenn sich ein Streit über die Unterhaltungsverpflichtung herausstellt, nach weiterer Instruktion des Streitfalles mittels Resoluts nach Maßgabe des § 3 darüber entschieden, wem die Wegebauverpflichtung zur Last fällt und wer die aufgelaufenen Kosten zu tragen hat.

§ 5. Aufsicht über den Zustand der Wege usw. Die nächste Fürsorge für einen befriedigenden Zustand der öffentlichen Wege, Dämme und Brücken liegt den Ortspolizeiobrigkeiten ob. Die Aufsicht über die Erfüllung dieser Fürsorge führen da, wo Wegedistriktskommissarien bereits bestellt sind oder noch eingeführt werden, diese, außerdem die Landräte.

Die Landräte oder die als ihre Vertreter und unter ihrer Leitung handelnden Distriktskommissarien haben dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Wege, Dämme und Brücken innerhalb ihres Wirkungskreises in einen solchen Zustand versetzt und darin erhalten werden, daß sie von den Reisenden nicht nur ohne Gefahr für sich und ihr Fuhrwerk, sondern auch mit Bequemlichkeit benutzt werden können.

§ 6. Wenn der Landrat oder der Wegedistriktskommissarius die Gemeinden oder die sonst zur Wegebesserung Verpflichteten von seiner Bereisung der Straßen vorher in Kenntnis setzt, so muß sich aus der betreffenden städtischen Gemeinde ein Mitglied des Gemeindevorstandes nebst zwei Abgeordneten der Bürgerschaft, aus der ländlichen Gemeinde der Schulze oder Ortsvorsteher nebst den Schöppen oder Gerichtsmännern, aus der verpflichteten einzelnen Besitzung aber der Besitzer letzterer selbst oder ein Stellvertreter desselben auf der Feldmark an der bezeichneten Stelle einfinden und dem Landrat oder Wegedistriktskommissarius über alles, worüber rücksichtlich der Wegeunterhaltung Auskunft verlangt wird, diese erteilen. Seinen Anordnungen wegen Beseitigung der vorgefundenen und gerügten Mängel muß binnen der von ihm festzusetzenden Frist Folge geleistet werden.

Die Wegedistriktskommissarien sind befugt und verpflichtet, ihren Anordnungen binnen der zur Ausführung bestimmten Fristen nötigenfalls durch

[1]) Für die Zuständigkeit in Wegepolizeisachen sind jetzt maßgebend die §§ 55 und 56 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — Ges.-S. S. 257.

Androhung von Exekutivstrafen sowie, wenn diese nicht fruchten sollten, durch die Androhung, die Besserungsarbeiten für Rechnung des Verpflichteten ausführen zu lassen, Nachdruck zu geben.

Sollte die bloße Androhung der gedachten Zwangsmittel aber nicht genügen, so haben die Wegedistriktskommissarien dem Landrate des Kreises davon Anzeige zu machen, damit dieser nicht nur die verwirkten Exekutivstrafen einziehe, sondern auch die Verpflichteten durch Exekutionsvollstreckung zur Erfüllung der Wegebaupflicht anhalte.

Die selbständige Einziehung der Exekutivstrafen und die Exekutionsvollstreckung überhaupt steht den Wegedistriktskommissarien nicht zu.

§ 7. Erfordernisse der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Wege usw. Zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der öffentlichen Wege, Dämme und Brücken, nicht minder der öffentlichen Fußwege gehört alles, was die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs erfordert.

Insbesondere ist nötig:

1. daß die tief ausgefahrenen Geleise geebnet, Löcher und Tiefen mit geeignetem Besserungsmaterial, z. B. mit kleinen Feldsteinen, Schlacken, Mauersteinstücken oder Schutt von altem Mauerwerk ausgefüllt und sodann mit Lehm und Sand oder Kies überdeckt werden;
2. daß da, wo die Fahrbahn der Wege ungleich und hügelig ist, nicht nur die ungleichen Stellen geebnet, sondern auch die Fahrbahn, sofern der Grund und Boden der nötigen Festigkeit entbehrt, mit geeignetem, in der Nähe befindlichem Material, z. B. Lehm oder Kies, beschüttet, ferner die Fahrbahn zur Beförderung eines regelmäßigen Wasserabflusses gewölbt wird, die im Wege liegenden Steine entfernt und solche Steine, wo es nötig ist, zu Prellsteinen verwendet werden;
3. daß die in die Straßen hineinreichenden Baumwurzeln, wenn sie nicht wenigstens anderthalb Fuß unter der Erdoberfläche liegen, herausgeschafft werden;
4. daß da, wo durch Schneefall der Verkehr gehemmt ist, die Fahrbahn der Wege schleunigst vom Schnee befreit wird;
5. daß die steilen und abschüssigen, nur mit Gefahr zu passierenden Stellen der Wege gehörig abgeplattet und geebnet werden;
6. daß die Wege überall, wo nicht die Beschaffenheit des Bodens die Einziehung der Feuchtigkeiten zu allen Jahreszeiten begünstigt, auf beiden Seiten mit gehörig breiten und tiefen, überhaupt abzugsfähigen Gräben versehen werden;
7. daß die Gräben und Durchlässe stets in gutem Zustande erhalten werden;
8. daß die in den Wegen und Dämmen befindlichen Pflaster, insbesondere die Pflaster in den Dorfstraßen, sowie die Brücken sorgsam unterhalten werden und letztere mit einem haltbaren Geländer von wenigstens drei Fuß Höhe versehen sind, auch, wo es erforderlich ist, die Pflasterungen erneuert und neue Durchlässe und neue Brücken angelegt werden;
9. daß da, wo die Wege neben Abgründen vorbeiführen, feste und tüchtige Barrièren angelegt und die schon bestehenden ordnungsmäßig unterhalten werden;
10. daß überall, wo die Wege zwischen Anhöhen hindurch führen, deren Bodenbeschaffenheit das Herabfallen der Erde auf den Weg besorgen läßt, diese Anhöhen gehörig abgedacht und befestigt und die schon vorhandenen Abdachungen der Seitenwände im Stande gehalten werden;
11. daß die von den anstoßenden Bäumen über die Wege hängenden Aeste und Zweige bis zu einer solchen Höhe abgehauen werden, daß sie dem höchsten Wagenverdeck oder Lastfuhrwerk nicht hinderlich werden können;
12. daß die Wege überall möglichst gerade gelegt und so weit verbreitert werden, daß die Fahrbahn ohne die Seitengräben eine Breite von mindestens vierundzwanzig Fuß erhält;
13. daß die Wege, um deren Lauf zur Zeit eines Schneefalles oder in der

Dunkelheit kenntlich zu machen, durch Anlegung und Unterhaltung von Alleen, Hecken oder anderen Merkzeichen, als: Stangen, Prellsteinen und dergleichen, gehörig bezeichnet, die ausgegangenen Bäume und Merkzeichen aber durch neue Anlagen stets ergänzt werden;

14. daß für die Zeit, wo das Befahren der Wege und Brücken durch Reparaturarbeiten oder andere Anlässe erschwert oder gefahrbringend ist, für die zeitige Sperrung der Wege und beziehungsweise für die Eröffnung von Interimswegen und Interimsbrücken gesorgt wird;

15. daß an den Stellen, wo sich die Wege von einander scheiden, ordentliche Wegweiser aufgestellt werden und mit einer deutlichen Schrift auf denselben angegeben wird, wohin jeder einzelne Weg führt, sowie daß die Wegweiser und die Aufschriften derselben stets dem Zwecke entsprechend unterhalten werden.

§ 8. Den Polizeibehörden steht die Beurteilung darüber zu, ob ein öffentlicher Weg oder Damm oder eine Brücke der Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Verbesserung bedarf und in welcher Weise die Verbesserung auszuführen ist, ferner darüber, welche der im § 7 hervorgehobenen Maßregeln zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in jedem einzelnen Falle zur Anwendung kommen soll, und darüber, ob die Instandsetzung der Wege, Dämme und Brücken oder die Einrichtung der Interimspassagen den getroffenen Anordnungen entsprechend bewirkt ist.

§ 9. Verbots-Bestimmungen. Niemand darf öffentliche Wege, Dämme oder Brücken oder die dazu gehörigen Anlagen, als: Baumpflanzungen, Hecken, Gräben, Durchlässe, Wälle, Wegweiser, Meilenzeiger, Tafeln, Prell- und Baumpfähle, Merk- und Warnungszeichen, Strohwische und dergleichen zerstören oder beschädigen, beziehungsweise fortnehmen oder unkenntlich machen.

§ 10. Es ist verboten, öffentliche Wege durch Abgraben oder Abpflügen in ihrem Bestande zu verringern oder von denselben Erde, Steine oder Rasen wegzunehmen.

§ 11. Das Ueberziehen der öffentlichen Wege mit Pflügen, Eggen oder ähnlichen Gerätschaften und das Herumpflügen um die an solchen Wegen stehenden Bäume ist untersagt.

§ 12. Niemand darf auf öffentlichen Wegen oder Plätzen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, aufstellen, hinlegen oder liegen lassen.

§ 13. Von der Beobachtung der vorstehenden Verbotsbestimmungen sind nur diejenigen Personen entbunden, welche zum Zweck der Wegebesserung oder sonst zur Vornahme der verbotenen Handlungen besonders berechtigt sind.

§ 14. Das Fahren und Reiten über Brücken anders, als im Schritt, ist untersagt.

§ 15. Sonstige Vorschriften in bezug auf die Benutzung der öffentlichen Wege 2c. Wer sich von seinen auf öffentlichen Wegen und Plätzen angespannt oder angeschirrt stehenden Pferden entfernen muß, hat während dieser Zeit die Aufsicht über dieselben einem zuverlässigen Stellvertreter zu übergeben oder, wo dies nicht angänglich ist, sonstige zur Verhütung von Unglücksfällen nötige Vorsorge durch Abstrangen der Zugpferde 2c. zu treffen.

§ 16. Ebenso sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinären und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt.
2. Außer diesen Fällen müssen ledige oder bloß mit Personen beladene Wagen und Kutscher allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer und sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.
3. Begegnen sich zwei beladene oder zwei leere Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

4. Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dies von dem anderen ganz geschehen.
5. Fehlt es auch dazu an Raum, so muß in dem Falle sub Nr. 2 derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, sowie in dem Falle sub Nr. 3 der, welcher den anderen zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.
6. Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwer beladen sein oder nicht.
7. Bei hohlen Wegen oder anderen engen Pässen muß jeder zuvor stille halten und nach gegebenen deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche oder auf andere Art so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.
8. Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum anderen nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs Neue gewartet und das Zeichen wiederholt werden.

§ 17. Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als es nötig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne. Niemand darf überhaupt auf öffentlichen Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren anderer mutwillig verhindern.

§ 18. Wenn Vieh auf Wegen, denen die erforderliche Breite fehlt, zur Weide gebracht wird, so muß dasselbe an Stricken geführt werden.

§ 19. Strafbestimmungen. Wer den in den vorstehenden §§ 9 bis 18 enthaltenen Verboten und Vorschriften zuwiderhandelt, wird, sofern er dadurch nicht andere oder härtere Strafen verwirkt hat, mit einer Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Talern (1—60 Mark) oder verhältnismäßigem Gefängnis bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 20. Alle der vorstehenden Polizeiverordnung zuwiderlaufenden, von uns früher erlassenen Verordnungen treten hiermit außer Anwendung.

Die in der Anmerkung 1 auf Seite 600 angeführten §§ 55 und 56 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — Ges.-S. S. 257 — lauten, wie folgt:

§ 55. Die Aufsicht über die öffentliche Wege und deren Zubehörungen sowie die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht, verbleibt in dem bisherigen Umfange den für die Wahrnehmung der Wegepolizei zuständigen Behörden. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat die Wegepolizeibehörde den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit binnen einer angemessenen Frist aufzufordern und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichenfalls mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anzuhalten. Auch ist die zuständige Wegepolizeibehörde befugt, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Notwendige, auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten, für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

§ 56. Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt.

Wird der Einspruch der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei denjenigen Behörden erhoben, welche zur Beschluß-

fassung oder Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Wegepolizeibehörde zuständig sind, so gilt die Frist als gewahrt.

Der Einspruch ist in solchen Fällen von den angerufenen Behörden an die Wegepolizeibehörde zur Beschlußfassung abzugeben.

Ueber den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. In dem Verwaltungsstreitverfahren ist entstehenden Falls auch darüber zu entscheiden, ob der Weg für einen öffentlichen zu erachten ist.

Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des vierten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und, sofern es sich um Chausseen handelt oder ein Provinzialverband, Landeskommunal- oder Kreiskommunalverband als solcher oder — in der Provinz Hannover — ein Wegeverband beteiligt ist oder wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landrats gerichtet ist, der Bezirksausschuß.

Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-S. S. 192) vorbehalten.

Stellmacher und Schmiede, welche die Vorschriften wegen Breite der Wagengeleise außer Acht lassen, verfallen in drei, im Wiederholungsfalle in sechs Taler (9 und 18 Mark) Strafe. (Gesetz vom 23. August 1829 — Ges.-S. S. 103 — desgl. vom 12. Mai 1835 — Ges.-S. S. 93.)

§ 237.

× Geändert ABl. 1911, 163.

Ueber die Bezeichnung und Beleuchtung sowie das Ausweichen der die öffentlichen Wege, Straßen und Plätze benutzenden Fuhrwerke ist die Oberpräsidialverordnung vom 19. Februar 1904 — Amtsbl. S. 64 —, ergangen:

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Brandenburg ausschließlich der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg folgende Polizeiverordnung erlassen:

×§ 1. Jedes nicht vorzugsweise zur Beförderung von Personen dienende Fuhrwerk, also auch Hundefuhrwerk, muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit dem Namen oder der Firma sowie mit dem Wohnorte des Besitzers bezeichnet sein. Von mehreren derartigen Fuhrwerken desselben Besitzers muß jedes außerdem mit einer besonderen fortlaufenden Nummer versehen sein.

Bei Fuhrwerken, welche zu Domänen, Gütern, Fabriken und anderen größeren Besitzungen gehören, genügt es, wenn statt des Namens oder der Firma und des Wohnortes des Besitzers eine jeden Zweifel ausschließende Bezeichnung der Besitzung angebracht ist.

§ 2. Die Bezeichnung des Fuhrwerks muß an seiner rechten Seite, entweder an dem Fuhrwerk selbst oder auf einer daran dauerhaft befestigten Tafel in deutlicher Schrift und mit Buchstaben von mindestens 5 Zentimeter Höhe dergestalt angebracht werden, daß sie beständig und leicht sichtbar ist.

§ 3. Bei Fuhrwerken, welche zum Gewerbebetrieb im Umherziehen oder zum Bewohnen durch Personen benutzt werden, muß, auch wenn sie im übrigen zur Personenbeförderung dienen, die in § 1 Abs. 1 und in § 2 vorgeschriebene Bezeichnung in unverwischbarer Schrift unter Zufügung des Vornamens des Besitzers auf dem Fuhrwerk selbst angebracht werden.

§ 4. Bei Fuhrwerken aus Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, einer Nachbarprovinz oder einem benachbarten deutschen Bundesstaat, in welchem gleichartige Verordnungen wie die vorstehenden erlassen sind, genügt eine der Vorschrift des heimatlichen Bezirks entsprechende Bezeichnung auch innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung. Die Bezeichnung muß jedoch in allen Fällen des § 3 auf dem Fuhrwerk selbst angebracht sein.

§ 5. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen alle auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verkehrenden Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten, sie mögen zum Personen- oder Lastverkehr dienen, eine hellbrennende Laterne mit sich führen, deren Licht unbehindert nach vorn fällt und von Entgegenkommenden deutlich bemerkt werden kann.

Kann die Laterne wegen der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks nicht an diesem selbst angebracht werden, so ist es gestattet, sie an der Spitze der Deichsel oder an den Zugtieren zu befestigen. Bei Langholzfuhren muß auch an dem hinteren Wagen oder an den herausragenden Stammenden eine Laterne befestigt sein.

§ 6. Auf ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der eigenen Feldmark finden die Vorschriften in §§ 1—5 nur dann Anwendung, wenn sie dafür durch Ortspolizeiverordnung in Kraft gesetzt sind.

§ 7.[1]) Bei der Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken ist neben dieser Verordnung die Ministerialpolizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. September 1905 — Amtsbl. für Potsdam S. 344, für Frankfurt a./O. S. 224 —, insbesondere in ihrem Abschnitt II ‚Besondere Bestimmungen für den Landverkehr' zu beachten.

Während der Zeit vom 15. Mai bis zum 31. August finden die Bestimmungen des § 5 auf Bienentransportfuhrwerke (gleichfalls)[1]) keine Anwendung. Solchen Fuhrwerken muß aber während der Dunkelheit in einer Entfernung von etwa 100 Schritten eine hellbrennende Laterne vorangetragen werden, auch ist zwischen den hinteren Rädern des Fuhrwerks eine hellbrennende Laterne anzubringen.

§ 8. Soweit die Oertlichkeit es gestattet, hat

jedes Fuhrwerk, das einem anderen begegnet, nach rechts auszuweichen,
jedes Fuhrwerk, das ein anderes überholen will, links vorbeizufahren, während das zu überholende, soweit erforderlich, nach rechts ausweicht.

~~Jedoch muß leeres Fuhrwerk und Fuhrwerk, welches zur Personenbeförderung~~ dient, beladenem Lastfuhrwerk regelmäßig ~~ausweichen, gegebenen~~ Falles also auch links ausbiegen ~~und rechts überholen~~, wobei das Lastfuhrwerk, soweit er~~forderlich, nach der anderen Seite nachzugeben hat.~~

§ 9. Auf Straßen, welche in ihrer ganzen Breite gleichartig befestigt sind, haben Fuhrwerke regelmäßig die rechte Seite einzuhalten.

Diese Bestimmung kann durch orts- oder kreispolizeiliche Vorschrift auch auf andere Straßen erstreckt werden.

---

[1]) § 7 Abs. 1 in der Fassung der Pol.-V. vom 25. Mai 1906 — Amtsbl. S. 223 — (Das Wort „gleichfalls" im zweiten Absatz ist gestrichen).

§ 9a.

§ 10. Für die Befolgung der Vorschriften in §§ 1—9 dieser Verordnung ist der Führer des Fuhrwerks verantwortlich. Hat jedoch der Eigentümer des Fuhrwerks oder sein Stellvertreter die Beschaffung und Bereitstellung der nötigen Tafeln (§ 1—3) oder Laternen nebst Beleuchtungsmaterial (§ 5 und 7) unterlassen, so trägt er die Verantwortung seinerseits.

10a. § 11. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden nach § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft. Alle in ihrem Geltungsbereiche bestehenden und ihr zuwiderlaufenden polizeilichen Bestimmungen werden mit diesem Tage außer Kraft gesetzt.

§ 238.

Die dem Verbande der Provinz Brandenburg obliegende Verwaltung und Unterhaltung der Straßen und Wege erfolgt nach dem vom Landesdirektor veröffentlichten Reglement vom 1. November 1876 — Amtsbl. S. 103 — Vgl. auch die Normativbestimmungen für den Neubau von Provinzialstraßen und von solchen Straßen, für welche Neubauprämien bewilligt werden, vom 1. Juli 1897 — Amtsbl. S. 273 — und vom 27. November 1903 — Amtsblatt S. 503.

§ 239.

Verordnung in betreff des Ausweichens bei Truppenmärschen. (Amtsbl. S. 273.)

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks folgendes verordnet:

Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber müssen marschierenden Militärabteilungen ausweichen und, falls kein Platz zum Vorbeipassieren vorhanden ist, solange anhalten, bis die marschierende Abteilung vorüber ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Talern oder verhältnismäßigem Gefängnis bestraft.

Potsdam, den 22. September 1862.

Königl. Regierung. Abteilung des Innern.

Den Posten muß, wenn ihnen ein Unfall begegnet ist, auf Erfordern von den Anwohnern ausgeholfen werden. Vergl. den Abschnitt „Post- und Telegraphenpolizei" dieses Buches. (Reg.-V. vom 13. Januar 1851 — Amtsbl. S. 20 — und Reichsgesetz vom 28. Oktober 1871 § 21 — Reichs-Gesetzbl. S. 352.)

§ 240.

Die Benutzung öffentlicher Wege zum Befahren mit Lokomotivzügen regelt die folgende Reg.-V. vom 11. November 1872 — Amtsbl. S. 377:

Nachdem dem Zuckerfabrikbesitzer Ludwig Weinrich zu Prenzlau behufs Anfuhr von Rüben zu seiner Fabrik die Benutzung öffentlicher Wegestrecken zum Befahren mit Lokomotivzügen gestattet worden ist, verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 was folgt:

§ 1. Bei den Transportzügen dürfen der Lokomotive nicht mehr als sechs Lastwagen angehängt werden.

§ 2. Die Esse der Lokomotive muß mit einem Funkenfänger versehen und der Aschkasten muß so eingerichtet sein, daß keine Brennstoffe während der Fahrt herausfallen und daß derselbe vom Lokomotivführer gänzlich geschlossen und wieder geöffnet werden kann.

§ 3. Fährt die Lokomotive an nicht feuersicher eingedeckten Dächern in weniger als 20 Meter Entfernung vorbei, so ist der Luftzug durch die Feuerung und das Blaserohr schon 40 Meter vor denselben möglichst abzusperren und erst 20 Meter hinter ihnen wieder zu öffnen.

§ 4. Nur solche Leute, welche die unterzeichnete Königliche Regierung für zuverlässig und in den ihnen obliegenden Verrichtungen gehörig erfahren erachtet, dürfen als Lenker der Transportzüge und namentlich als Maschinisten verwendet werden.

§ 5. Die Fahrgeschwindigkeit der Züge im freien Felde und durch bewohnte Straßen darf dreißig beziehungsweise sechzig Minuten pro Meile nicht übersteigen.

§ 6. Bei der Annäherung an Ortschaften, Kreuzwege, Fuhrwerke 2c. hat der Zugführer Signale zu geben und sich dabei der Glocke zu bedienen. Der Gebrauch der Dampfpfeife ist unbedingt untersagt. Bei Nachtzügen ist die Lokomotive und der letzte Wagen mit einer hell leuchtenden Laterne mit rotem Lichte zu versehen.

§ 7. Außer dem zur Lenkung und Bedienung der Maschine erforderlichen Personal müssen jedem Zug zwei Leute beigegeben werden, welche bei Störungen hilfreiche Hand zu leisten, besonders auch scheu werdende Pferde zu beruhigen haben. Um in letzterer Beziehung Unglücksfälle nach Möglichkeit zu verhüten, soll vor der Maschine ein Wagen mit Pferden voraufgehen.[1])

§ 8. Die größte Breite der Lokomotive, zwischen ihren äußersten Teilen gemessen, darf nicht 2,2 Meter und die der Lastwagen nicht 1,883 Meter übersteigen.

§ 9. Die Züge dürfen auf den Chausseen nur auf der Steinbahn fahren und haben stets die Materialienbankettseite zu halten.

§ 10. Bei Glatteis oder glatter Schneebahn ist der Betrieb einzustellen.

§ 11. Das Einnehmen von Wasser an anderen als an den von der Behörde dazu als geeignet bezeichneten Stellen, ferner das Be- und Entladen, wie überhaupt jedes unnötige Anhalten unterwegs ist untersagt.

§ 12. Die Transportwagen müssen diejenige Radfelgenbreite haben, welche mit Rücksicht auf ihre Tragfähigkeit nach den Vorschriften der Verordnung vom 17. März 1839 erforderlich ist. Das höchste Gewicht ihrer Ladungsfähigkeit und ihr Eigengewicht muß auf der Außenseite deutlich erkennbar angegeben sein. Die Felgenbreite der Treibräder der Lokomotive muß mindestens 0,314 Meter, die der Vorderräder mindestens 0,105 Meter betragen.

§ 13. Die Fläche sämtlicher Felgen darf weder konkav, noch konvex und muß durchaus eben sein.[2])

Uebertretungen dieser Verordnungen, sei es, daß sie von dem Unternehmer selbst oder dessen Leuten begangen werden, werden gegen den Unternehmer mit einer Strafe bis zu dem Betrage von 10 Talern (30 Mark) für jeden einzelnen Fall gerügt.

Bei Uebertretung der Vorschrift im § 12 in betreff der Radfelgenbreite der Transportwagen bewendet es bei der Strafbestimmung des § 15 des Gesetzes vom 17. März 1839.[3])

Ueber das Befahren der öffentlichen Wege mit aneinander gekoppelten Fuhrwerken im Kreise Ruppin hat der Landrat des

---

[1]) Aufgehoben durch Reg.-V. vom 24. September 1873 — Amtsbl. S. 303.

[2]) Aufgehoben durch Reg.-V. vom 28. Februar 1873 — Amtsbl. S. 64.

[3]) Vgl. §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 — Ges.-S. S. 301/304 — Seite 584 dieses Buches.

Kreises unterm 18. Mai 1897 (Amtsbl. S. 216) eine besondere Polizeiverordnung erlassen.

c) Aufsicht auf Straßen, öffentliche Plätze.

§ 241.

aufgehoben durch P.V. 4.8.1908 Bl. S. 346

Ueber den Gebrauch von Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt die Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 12. Januar 1900 — Amtsbl. S. 35 — folgendes:

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Brandenburg sowie für den Stadtbezirk Berlin folgendes verordnet:

§ 1. Die für den Fuhrwerksverkehr geltenden Vorschriften finden auf das Fahren mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sinngemäße Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. 1. Bei dem Fahren mit Fahrrädern dürfen, sofern nicht besondere Wege für den Fahrradverkehr eingerichtet sind, nur die für Fuhrwerke bestimmten Wege und Straßen benutzt werden. Außerdem ist der Fahrradverkehr außerhalb der geschlossenen Ortschaften auch auf den neben den Fahrstraßen hinführenden Banketten gestattet.

2. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Verkehr mit Fahrrädern auf bestimmten Fußwegen zuzulassen.

3. Bei Benutzung dieser Bankette und dieser Fußwege (Abs. 1 und 2) haben die Radfahrer den Fußgängern in jedem Falle auszuweichen und bei lebhaftem Fußgängerverkehr langsam zu fahren.

§ 3. 1. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, das Befahren bestimmter Wege, Straßen, Brücken und Plätze sowie Teile derselben einschließlich der Bankette neben den Fahrstraßen mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen.

Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen; außerdem sind die nach Abs. 1 für Fahrradverkehr verbotenen Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde eine Ausnahme gestattet wird, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

2. Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

3. Ob und inwieweit Ausnahmen von den vorstehenden Verboten (Abs. 1 und 2) für den dienstlichen Fahrräderverkehr der Beamten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlichen Verwaltungen zuzulassen sind, unterliegt der Entscheidung der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern.

§ 4. 1. Jeder Radfahrer ist zu gehöriger Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

2. Uebermäßig schnelles Fahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören, Pferde oder andere Tiere scheu zu machen, sind verboten.

3.[1]) Wettfahren und das Veranstalten von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Wegepolizeibehörde.

§ 5. 1. Innerhalb der Ortschaften und überall da, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

---

[1]) In der durch die Polizeiverordnung vom 19. September 1900 (Amtsbl. S. 463) festgestellten Fassung.

2. Beim Passieren von engen Brücken, Toren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei scharfen, unübersichtlichen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke muß so langsam gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalles auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann.

3. In allen diesen Fällen, sowie beim Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Während der Dunkelheit sowie bei starkem Nebel ist jedes Fahrrad mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen. Ihr Licht muß nach vorn fallen, ihre Gläser dürfen nicht farbig sein.

§ 7. Jedes Fahrrad muß mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein.

§ 8. 1. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrrichtung stehende oder die Fahrrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Treiber von Vieh usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

2. In gleicher Weise ist das Glockenzeichen zu geben vor Straßenkreuzungen sowie in den § 5 Abs. 2 angeführten Fällen. Mit dem Glockenzeichen ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

3. Zweckloses oder belästigendes Läuten ist zu unterlassen.

§ 9. Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten usw. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls die Oertlichkeit oder sonstige Umstände dies nicht gestatten, so lange anzuhalten oder abzusteigen, bis die Bahn frei ist. Das entgegenkommende Fuhrwerk usw. hat dem Radfahrer soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 10. 1. Das Ueberholen von Fuhrwerken usw. seitens der Radfahrer hat nach der für Fuhrwerke vorgeschriebenen Seite zu erfolgen.

2. Das zu überholende Fuhrwerk usw. hat auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

3. An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf schmalen Brücken, in Toren sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke usw. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 11. 1. Wenn ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrrade scheut, oder wenn sonst durch das Vobeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat der Radfahrer langsam zu fahren oder erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

2. Geschlossen marschierenden Truppenabteilungen, königlichen und prinzlichen Equipagen, Leichen und anderen öffentlichen Aufzügen, den Fuhrwerken der Kaiserlichen Post und der Feuerwehr sowie den Fuhrwerken, welche zur Besprengung oder Reinigung der öffentlichen Straßen dienen, ist von dem Radfahrer überall völlig Raum zu geben.

§ 12. Auf den Haltruf eines polizeilichen Exekutivbeamten ist jeder Radfahrer verpflichtet, sofort anzuhalten und abzusteigen.

§ 13. 1. Es müssen bei sich führen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen:

a) Radfahrer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben, eine auf ihren Namen lautende, von der zuständigen Behörde des Wohnortes ausgestellte, für die Dauer des Kalenderjahres gültige Radfahrkarte. — Die Radfahrkarte wird durch die Ortspolizeibehörde ausgestellt. Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

b) Radfahrer, welche ihren Wohnsitz außerhalb Preußens in einem Staat

haben, in dem Radfahrkarten gleicher oder ähnlicher Art vorgeschrieben sind, eine nach den dortigen Bestimmungen gültige Radfahrkarte.

c) Radfahrer, welche weder in Preußen noch in einem unter b genannten Staate ihren Wohnsitz haben, einen anderweitigen genügenden Ausweis ihrer Person.

2. Militärpersonen sowie uniformierte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Fahrrad dienstlich benutzen, bedürfen einer Radfahrkarte oder eines sonstigen Ausweises nicht.

§ 14. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung und der darin vorbehaltenen Anordnungen der Wegepolizeibehörden (Ortspolizeibehörden) werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. März d. J. in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt wird, unbeschadet der Bestimmungen des § 3, die Polizeiverordnung vom 28. März 1893 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 138, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O.; außerordentliche Beilage zu Stück 15) über den Gebrauch von Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgehoben.

§ 242.

aufgehoben Bl. 1910, 117

Ueber den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Automobilen) bestimmt die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 26. September 1906 — Amtsbl. S. 405[1]) folgendes:

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 werden für den nicht an Bahngleise gebundenen Verkehr der durch elementare Triebkraft bewegten Fahrzeuge — Kraftwagen und Krafträder[2]) — auf öffentlichen Wegen und Plätzen, mit Zustimmung des Provinzialrats, für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften,[3]) sofern nicht nachfolgend andere Bestimmungen getroffen werden.

Auf Kraftfahrzeuge, welche für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der Droschken, Omnibusse und sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

Fahrzeuge, die aus einem Kraftrade und einem damit fest oder mittels Kuppelung verbundenen, besonderen Sitze auf eigenem Rade oder eigenen Rädern seitlich neben dem Kraftrade bestehen, gelten als Kraftwagen im Sinne dieser Vorschrift.

Auf Straßenlokomotiven und schwere Vorspannmaschinen finden die nachstehenden Vorschriften keine Anwendung.

---

[1]) Allgemeine Ausführungsvorschriften hierzu sind unterm 3. Oktober 1906 — Amtsbl. S. 425 — von dem Regierungspräsidenten erlassen worden.

[2]) Ob ersterer oder letzteres, ist Frage der tatsächlichen Feststellung im einzelnen Falle (Bek. vom 3. Oktober 1906 — Amtsbl. S. 425).

[3]) Auch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (Bek. vom 3. Oktober 1906 — Amtsbl. S. 425).

B. Kraftfahrzeuge.

a) Beschaffenheit und Ausrüstung.

§ 2. Die Kraftfahrzeuge müssen betriebssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie eine Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, durch Entwickelung von Rauch oder Dampf oder durch üblen Geruch möglichst ausgeschlossen ist. Die Vorrichtung zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase muß an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle angebracht sein.

Die Radkränze dürfen nicht mit Unebenheiten versehen sein, welche geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

§ 3. Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer kräftigen Lenkvorrichtung, welche gestattet, sicher und rasch auszuweichen und in einem möglichst kleinen Bogen zu wenden;
2. mit zwei von einander unabhängigen Bremseinrichtungen, von denen mindestens die eine unmittelbar auf die Triebräder oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, wirken, und von denen jede für sich geeignet sein muß, den Lauf des Fahrzeuges sofort zu hemmen und es auf die kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;
3. mit einer Vorrichtung, die beim Befahren größerer Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert;
4. mit einer eintonigen Huppe zum Abgeben von Warnungszeichen;
5. nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei, an den Seiten in gleicher Höhe angebrachten, hellbrennenden Laternen mit farblosem Glase, welche den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 Meter vor dem Fahrzeuge von dem Führer übersehen werden kann. Uebermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden.

Für Krafträder gelten Ziffer 2 und 5 mit der Einschränkung, daß eine wirksame Bremsvorrichtung und eine Laterne der bezeichneten Art genügt; Ziffer 3 findet auf solche Fahrzeuge keine Anwendung.

Jeder Kraftwagen, dessen Eigengewicht 350 Kilogramm übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittels des Motors vom Führersitz aus in Rückwärtsgang gebracht werden kann.

Die Griffe zur Bedienung des Motors und der in Absatz 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechselungsgefahr handhaben kann.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, die Anzahl der Pferdekräfte des Motors und das Eigengewicht des Fahrzeugs angibt.

b) Inbetriebnahme.

§ 4. Wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer hiervon der zuständigen Polizeibehörde[1]) seines Wohnorts eine schriftliche Anzeige zu erstatten, in welcher anzugeben sind:

1. Name, Stand und Wohnort des Eigentümers,
2. die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat,
3. die Bestimmung des Fahrzeugs (Personen- oder Lastfahrzeug),
4. die Betriebsart,
5. die Anzahl der Pferdekräfte,
6. das Eigengewicht des Fahrzeugs,
7. für Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung.

Der Anzeige ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 sowie ferner bestätigt,

---

[1]) Der Landrat, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde (Bek. vom 3. Oktober 1906 — Amtsbl. S. 425).

daß das Fahrzeug den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Das Gutachten hat der Anzeigende auf seine Kosten zu beschaffen. An Stelle dieses Nachweises kann von der Landespolizeibehörde eine amtliche Prüfung auf Kosten des Anzeigenden vorgeschrieben werden.

Aenderungen hinsichtlich der Punkte 1, 3 und 4 sowie wesentliche Aenderungen hinsichtlich der Punkte 5 bis 7 sind in gleicher Weise anzuzeigen. Eine Aenderung des Wohnorts des Eigentümers ist der Polizeibehörde des neuen Wohnorts unter Vorlegung der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) anzuzeigen.

Die zuständige Landespolizeibehörde ist befugt, auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine fabrikmäßig gefertigte Gattung eines Kraftfahrzeugs den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs, das einer derart zugelassenen Gattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung, die auch die Richtigkeit der im Abs. 1 unter 4 bis 7 vorgeschriebenen Angaben bestätigen muß, mit der Wirkung verabfolgen, daß sie das im Abs. 2 geforderte Gutachten ersetzt. Diese Bestimmung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit einer Gattung.

c) Polizeiliche Kennzeichnung.

§ 5. Die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von der Polizeibehörde abzulehnen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht entsprochen ist.

Im Falle der Zulassung hat die Polizeibehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste nach beiliegendem Muster 1 einzutragen. Demnächst ist das Fahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erkennungsnummer erfolgt durch die nach § 4 Abs. 1 zuständige Behörde. Der Antragsteller erhält über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach beiliegendem Muster 2. Die Bescheinigung ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlegung des Wohnorts des Eigentümers in einen Bezirk, in dem die Kraftfahrzeuge mit anderen Buchstaben oder römischen Ziffern (§ 7 Abs. 1) gekennzeichnet werden, ist das Fahrzeug mit einem Kennzeichen des neuen Bezirks zu versehen und auf Grund der vorgelegten Bescheinigung eine neue auszustellen.

§ 6. Vorbehaltlich der Vorschrift im § 29 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.

§ 7. Das von der Polizeibehörde zuzuteilende Kennzeichen besteht aus einem (oder mehreren) Buchstaben (oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Bundesstaats (oder engeren Verwaltungsbezirkes) und aus der Erkennungsnummer, unter welcher das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Bei Krafträdern kann die Polizeibehörde aus besonderen, aus der Bauart des Fahrzeugs sich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kennzeichens absehen und demgemäß zulassen, daß nur ein Kennzeichen an der Vorderseite oder an der Rückseite angebracht wird.

Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeuge durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummer müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens

10 Millimeter, Schrifthöhe 75 Millimeter bei einer Strichstärke von 12 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Stärke des Trennungsstrichs 12 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 25 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 Millimeter (Muster 3).

Bei dem an der Rückseite des Fahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anzubringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einer viereckigen, weißen, schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift auszuführen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vgl. § 10). Die Buchstaben (römischen Ziffern) müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 100 Millimeter bei einer Strichstärke von 15 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 260 Millimeter (Muster 4). Bei Kraftzweirädern ist auf der Rückseite auch eine sechseckige Tafel (Muster 5) zulässig. Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 kann das hintere Kennzeichen auch auf die Wandung des Fahrzeugs aufgemalt werden.

§ 8. Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehen sein.

§ 9. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 Zentimeter, der des hinteren nicht weniger als 45 Zentimeter vom Erdboden entfernt sein.

§ 10. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeicheu durchscheinend so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. An Stelle der durchscheinenden Beleuchtung kann die Polizeibehörde eine Beleuchtung von außen zulassen, sofern der Leuchtkörper oberhalb der Tafel angebracht ist und die Erkennbarkeit des Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie weder vom Sitze des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.

Bei Krafträdern kann die Polizeibehörde auf Antrag von einer Beleuchtung des Kennzeichens absehen.

§ 11. Der Verlust oder das Unbrauchbarwerden eines Kennzeichens muß der Zuteilungsstelle sofort angezeigt werden.

Tritt der Verlust oder das Unbrauchbarwerden an einem Orte ein, von dem aus die Zuteilungsstelle ohne Zeitverlust nicht erreicht werden kann, so genügt die Anzeige an die nächste für die Zuteilung von Kennzeichen zuständige Behörde, die in derartigen Fällen das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) ersichtlich zu machen hat.

§ 12. Die Anbringung mehrerer verschiedener Kennzeichen ist unzulässig.

§ 13. Bei Ausstellungen von Kraftfahrzeugen können von der zuständigen Landespolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7, 10 mit der Maßgabe zugelassen werden, daß für die an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeuge die Führung eines besonderen Kennzeichens vorgeschrieben wird, dessen Beschaffenheit im Einzelfalle von dieser Behörde festzusetzen ist. Soweit es sich um Kraftfahrzeuge handelt, die bereits in die polizeiliche Liste eingetragen und mit einem Kennzeichen versehen sind, muß dies Kennzeichen auch während der Ausstellung weiter geführt werden.

C. Der Führer des Kraftfahrzeugs.

a) Eigenschaften des Führers.

§ 14. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet und darf nur solchen Personen überlassen werden, die mit den Einrichtungen und der Bedienung des Fahrzeugs völlig vertraut sind und sich hierüber durch ein von einer sachverständigen Behörde oder einer behördlich anerkannten Stelle

ausgestelltes Zeugnis ausweisen können. Das Zeugnis ist der Polizeibehörde des Wohnorts des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von dieser, sofern gegen die Zuverlässigkeit und Befähigung der betreffenden Person Bedenken nicht bestehen, mit einem hierauf bezüglichen Vermerke zu versehen. Der Führer hat das Zeugnis bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere auch von Krafträdern nicht gestattet. Ausnahmen können von der Polizeibehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden.

b) Besondere Pflichten des Führers.

§ 15. Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken und polizeilichen Kennzeichen versehen ist, daß es in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, sowie dafür, daß bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen die durch § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Bescheinigung mitgeführt wird.

Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug in ordnungsmäßigem Zustande ist und daß seine maschinellen sowie die im § 3 vorgeschriebenen Einrichtungen gut wirken.

§ 16. Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeuge nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm selbst nicht entfernen, solange der Motor angetrieben ist; auch muß er, falls er sich von dem Fahrzeug entfernen will, die nötigen Vorkehrungen treffen, daß kein Unbefugter den Motor antreiben kann.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solchen kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 17. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Jedenfalls darf innerhalb geschlossener Ortsteile die Fahrgeschwindigkeit das Zeitmaß eines in gestrecktem Trabe befindlichen Pferdes — etwa 15 Kilometer in der Stunde — nicht überschreiten. Außerhalb geschlossener Ortsteile darf sie, wenn übersichtliche Wege befahren werden, insoweit erhöht werden, als der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege sowie da, wo die Wirksamkeit der Bremsen durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrzeug nötigenfalls sofort und jedenfalls auf eine Wegestrecke von höchstens 5 Meter zum Halten gebracht werden kann.

§ 18. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen sowie die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 17 Abs. 3) ist ein Warnungszeichen zu geben.

Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Warnungszeichen dürfen nur mit der eintonigen Hupe (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4) abgegeben werden.

Das Abgeben langgezogener Huppensignale, die Aehnlichkeit mit Feuersignalen haben, ist nicht statthaft.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

Im Falle eines Zusammenstoßes des Kraftfahrzeugs mit Personen oder Sachen hat der Führer sofort zu halten und die nach den Umständen des Falles gebotene Hilfe zu leisten.

§ 19. Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

Der Führer hat entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Oertlichkeit nicht gestatten, so lange anzuhalten, bis die Bahn frei ist. Ebenso hat er anzuhalten beim Zusammentreffen mit marschierenden Militärabteilungen, öffentlichen Aufzügen, Leichenbegängnissen oder dergleichen.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 20. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen ist nur auf Fahrwegen gestattet. Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Krafträdern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 21. Durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann, soweit der Zustand der Wege oder die Eigenart des Verkehrs es erfordert, der Verkehr von Kraftfahrzeugen auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken verboten oder beschränkt, insbesondere die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabgesetzt werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind an den betreffenden Stellen durch öffentlichen Anschlag auf zu diesem Zwecke kenntlich gemachten Tafeln zur Kenntnis zu bringen.

§ 22. Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von dieser zu bestimmenden höheren Verwaltungsbehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

Für Zuverlässigkeitsfahrten ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

§ 23. Das Mitführen von Anhängewagen ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubnis zulässig. Der Erlaubnisschein ist bei der Fahrt mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Auf den Transport schadhaft gewordener Fahrzeuge findet diese Vorschrift keine Anwendung.

E. Verkehr über die Reichsgrenze und im Zollgrenzbezirke.

§ 24. Für die Zulassung und Kennzeichnung der zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reiches aus dem Auslande gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge gelten folgende besondere Bestimmungen.

a) Die Vorschriften über die Anmeldung und über die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4, 5 finden auf die außerdeutschen Kraftfahrzeuge keine Anwendung, sofern der Führer des Kraftfahrzeuges durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Auslandes nachweisen kann, daß das Fahrzeug

den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht; Bescheinigungen dieser Art müssen den Namen, Stand und Wohnort des Eigentümers, die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, seine Betriebsart, die Anzahl der Pferdekräfte, das Eigengewicht des Fahrzeugs und bei Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung angeben und mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sein.

b) Die außerdeutschen Kraftfahrzeuge müssen an Stelle der durch §§ 7, 10 vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonderes länglichrundes Kennzeichen (Muster 6) führen, das zugleich mit der Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens (Muster 7) nach Maßgabe der besonderen, hierüber ergehenden Anordnungen auf den Grenzzollämtern ausgegeben wird und beim Verlassen des Deutschen Reiches nebst Bescheinigung wieder abzuliefern ist. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeuges nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsvorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu verdecken.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt

für Krafträder . . . . . . 6 Mark,
„ Krafträder . . . . 3 „

Wird die Tätigkeit der Amtsstelle außerhalb der Geschäftszeit, d. h. in den Monaten Oktober bis Februar vor $7^1/_2$ Uhr Vormittags und nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr Vormittags und nach 8 Uhr Nachmittags in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr

für Kraftwagen auf . . . . 10 Mark,
„ Krafträder „ . . . . 5 „

Beim Ausgange eines außerdeutschen Kraftfahrzeugs aus dem Reichsgebiete ist das Kennzeichen mit der über seine Zuteilung ausgestellten Bescheinigung der nächsten zur Ausgabe von Kennzeichen befugten Amtsstelle behufs Rücksendung an die Eingangsamtsstelle zu übergeben. Erfolgt infolge dauernden Verbleibs im Inlande später die Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 5, so hat die Rücksendung durch Vermittelung der die Zulassung aussprechenden Polizeibehörde zu geschehen.

c) Die durch § 14 Abs. 1 für die Führer von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch entsprechende ausländische Zeugnisse ersetzt werden, sofern diese von einer deutschen Behörde mit einem Anerkennungsvermerke versehen sind.

Als „deutsche Behörde", deren Anerkennungsvermerk nach Abs. 1 unter a und c die ausländischen Bescheinigungen und Zeugnisse tragen müssen, gilt der zuständige deutsche Konsul. Sind die Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so muß ihr Inhalt aus dem Anerkennungsvermerk ersichtlich sein.

Die zuständige Landespolizeibehörde kann von dem im vorstehenden unter a geforderten Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde für die Bescheinigungen bestimmter Behörden des benachbarten Auslandes absehen lassen.

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann von der zuständigen Landespolizeibehörde auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Fahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß den Vorschriften der §§ 4, 5, 7, 10. Die zuständige Landespolizeibehörde bezeichnet die Polizeibehörde, welche die Eintragung des Kraftfahrzeugs in die Liste zu bewirken und die Erkennungsnummer zuzuteilen hat.

§ 25. Im Zollgrenzbezirke haben die Beamten der Grenzzollverwaltung hinsichtlich der Kraftfahrzeuge die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten.

F. Untersagung des Betriebs.

§ 26. Die Polizeibehörde kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber anstellen, ob ein Kraftfahrzeug den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

Kraftfahrzeuge, welche diesen Anforderungen nicht genügen, können durch die Polizeibehörde vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze ausgeschlossen werden.

§ 27. Ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, welche die den Führern von Kraftfahrzeugen obliegenden Verpflichtungen verletzt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen dauernd oder für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Sie haben alsdann das ausgestellte Zeugnis (§ 14 Abs. 1) der Polizeibehörde abzuliefern. Handelt es sich um ausländische Zeugnisse (§ 24 Abs. 1 unter c), so ist die Polizeibehörde befugt, den Anerkennungsvermerk zu löschen.

G. Strafbestimmungen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

H. Ausnahmen.

§ 29. Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens sind befreit:

a) Kraftfahrzeuge, die nur in Schleppzügen für den Frachtverkehr Verwendung finden,
b) Kraftfahrzeuge der Feuerwehr,
c) Kraftwagen, die im öffentlichen Fuhrverkehre Verwendung finden und für die Sondervorschriften hinsichtlich ihrer Kennzeichen bestehen (Droschken, Omnibusse usw.).

Auf Antrag können durch die Polizeibehörde von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens entbunden werden:

a) leichte, nur für den Stadtverkehr bestimmte Personenkraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn von nicht mehr als 15 Kilometer in der Stunde.
b) Geschäftswagen, die in deutlich erkennbarer Form mit der Firma des Geschäfts versehen sind. Insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie indessen mit besonderer laufender Erkennungsnummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 zu entsprechen hat.

Auf die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Führer dieser Kraftfahrzeuge finden die Vorschriften im § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 18 Abs. 4, §§ 23, 26, 27 keine Anwendung. Krafträder der Militärverwaltung sind von der Verpflichtung zur Beleuchtung des Kennzeichens (§ 10) befreit.

Die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren sind von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Ziffer 4, §§ 17, 19, 23 ausgenommen.

J. Schlußbestimmungen.

§ 30. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Mit demselben Tage verliert die Polizeiverordnung vom 8. Juli 1901 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und die Polizeiverordnung vom 10. Februar 1902, betreffend Aenderung der §§ 9 und 13 der Polizeiverordnung vom 8. Juli 1901 ihre Geltung.

Muster 1.

Bezeichnung der Polizeibehörde: . . . .

Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge.

Laufende Nr.	Tag der Prüfung	Name, Stand und Wohnort des Eigentümers	Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat	Bestimmung des Fahrzeugs	Betriebsart	Anzahl der Pferdekräfte	Eigengewicht des Fahrzeugs	Höchstgewicht der Ladung (Nur bei Lastkraftwagen)	Tag der Zuteilung der Nummer	Erkennungsnummer	Bemerkungen

Muster 2.

Auf Leinwandpapier.

(Vorderseite.)

Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.	
Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
Die Betriebsart.	
Die Anzahl der Pferdekräfte.	
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
Das Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.)	

(Rückseite.)

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist unter der Erkennungsnummer

für den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen worden, nachdem festgestellt war, daß es den Anforderungen der §§ .... der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, entspricht.

...., den ......ten .... 190 .

(L. S.)

Liste № ....

Muster 7.

Auf Leinwandpapier.

(Vorderseite.)

Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.	
Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
Die Betriebsart.	
Die Anzahl der Pferdekräfte.	
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
Das Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.)	

(Rückseite.)

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist hier eingegangen und unter der Erkennungsnummer

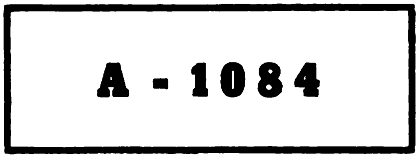
eingetragen worden.

...., den ......ten .... 190 .

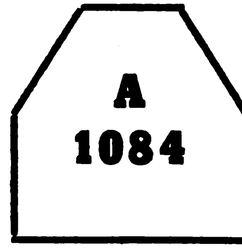
(L. S.)

Liste № ....

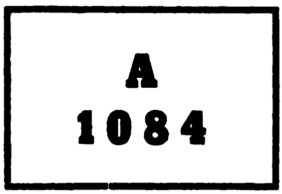
Muster 3.



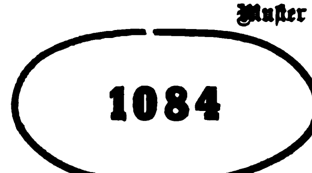
Muster 5.



Muster 4.



Muster 6.



§ 243.

Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren anderer mutwillig verhindert, sowie wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 § 366 Nr. 3 und 10 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 114.)

Diese Polizeiverordnungen müssen aber rechtsverbindlich veröffentlicht sein. (Reg.-V. vom 25. Juni 1886 — Amtsbl. Beilage zum 28. Stück von 1886.)

Dünger darf bei seiner Fortschaffung die Kunststraßen nicht verunreinigen. Dies bestimmt folgende Pol.-V. vom 29. November 1859 — Amtsbl. S. 413.

In Erwägung, daß beim Düngertransporte auf den Chausseen nur selten darauf Bedacht genommen wird, eine Verunreinigung der letzteren zu verhüten, finden wir uns veranlaßt, auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. pag. 265) hierdurch folgendes zu verordnen:

§ 1. Dünger jeder Art, im festen wie im flüssigen Zustande, darf auf den Chausseen unseres Verwaltungsbezirks nicht anders gefahren werden, als wenn die gehörigen Vorkehrungen getroffen sind, daß von der Ladung nichts auf die Straße herabfallen kann.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sollen mit einer Geldbuße von 1—10 Talern oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe an dem jedesmaligen Eigentümer des Fuhrwerks geahndet werden.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Talern (60 Mark) oder Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, auf-

stellt, hinlegt oder liegen läßt. (Reichs-Strafgesetzb. § 366 Nr. 9 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 114.)

§ 244.

Die Erpressung der Biergelder von Reisenden auf öffentlichen Wegen seitens der Erntearbeiter untersagt folgende Pol.-V. vom 10. Juni 1811 — Amtsbl. S. 70:

Der bisherige Unfug der Erntearbeiter, Reisende auf öffentlichen Wegen zur Erpressung von Biergeldern zu pfänden, wird hierdurch verboten, und alle Ortsobrigkeiten, Gutsbesitzer, Pächter, Verwalter und Dorfschulzen werden angewiesen, solchen fernerhin auf keine Weise zu gestatten, wenn aber einzelne Erntearbeiter dennoch dagegen handeln, sie nicht allein zur Rückgabe des empfangenen Trinkgeldes sofort anhalten, sondern auch nach Bewandtnis der Umstände besonders bestrafen zu lassen, widrigenfalls sie sich selbst den Reisenden regreßfähig und dem Befinden nach noch besonders straffällig machen werden.

§ 245.

Zur Sicherung des Verkehrs, zum Schutze von Brücken, Fähren und Durchlässen im Zuge öffentlicher Wege bestimmt die Polizeiverordnung vom 29. März 1898 — Amtsbl. S. 132 — wegen der Beförderung größerer Lasten, was folgt:

Zur Sicherheit des Verkehrs sowie zum Schutze der Brücken, Fähren und Durchlässe im Zuge öffentlicher Wege wird auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Brücken, Fähren[1]) und Durchlässe im Zuge öffentlicher Wege dürfen mit Lasten, welche einschließlich des Fuhrwerks mehr als 10000 kg, bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 5000 kg wiegen, nicht befahren werden.

Hat die Ortspolizeibehörde, bei Fähren und bei Brücken über öffentliche Ströme die Königliche Wasserbauinspektion, bei Ueberführungen über eine Staatsbahnlinie die Königliche Eisenbahnbetriebsinspektion, die höchste zulässige Belastung auf ein Mindergewicht festgestellt und dies durch Anschlag auf einer Tafel an den Zugängen ersichtlich gemacht, so ist das auf den Tafeln angegebene Gewicht maßgebend.

§ 2. Ausnahmen von der Bestimmung des § 1 bedürfen der Genehmigung.

Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist bei Fähren und bei Brücken über öffentliche Flüsse die Königliche Wasserbauinspektion, bei Brücken (Ueberführungen) über eine Staatsbahnlinie die Königliche Eisenbahnbetriebsinspektion, im übrigen die Ortspolizeibehörde.

§ 3. Die gemäß § 2 erteilte Genehmigung ist auf Verlangen der Polizeibehörde oder den Polizeibeamten vorzuzeigen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der Strafe unterliegen sowohl der Unternehmer wie der Führer des Transports.

§ 5. Die Polizeiverordnung vom 2. Januar 1882 (Amtsbl. 1882 Nr. 83) wird aufgehoben.

---

[1]) Die Pol.-V. vom 29. März 1898 hat mit dem 1. Januar 1906 für die an der Elbe im Bereiche der Elbstrombauverwaltung befindlichen Fähranstalten durch die Pol.-V. des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 4. November 1905 — Amtsbl. S. 449 — ihre Gültigkeit verloren.

§ 246.

Ueberschreitungen des Tarifs bei Erhebung von Chaussee-, Wege-, Brücken-, Fähr- und Schleusengeldern und dergl. Kommunikationsabgaben zieht Geldbuße von Höhe des zehnfachen Betrages des Zuvielerhobenen, mindestens aber von fünf Talern (fünfzehn Mark) nach sich, bei mehreren Uebertretungen Geldbuße bis zu fünfzig Talern (einhundertfünfzig Mark). (Gesetz vom 20. März 1837 §§ 1 und 5 — Ges.-S. S. 57.)

Zum Schutze der Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist erlassen die Pol.-V. des Herrn Oberpräsidenten vom 19. Dezember 1883 — Amtsbl. für 1884 S. 10. — Vgl. den Abschnitt „Feld- und Forstpolizei" dieses Buches.

B. Eisenbahnpolizei.

§ 247.

Die Haupteisenbahnen und die Nebeneisenbahnen Deutschlands unterstehen dem Eisenbahngesetze vom 3. November 1838 (Ges.-S. S. 505 ff.), die Kleinbahnen und die Privatanschlußbahnen dem Gesetze vom 28. Juli 1892 (Ges.-S. S. 225).

Für die Haupt- und Nebeneisenbahnen ist unterm 4. November 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 387) eine Eisenbahnbau- und Betriebsordnung erlassen. Die §§ 74 bis 83 lauten, wie folgt:

V. Bahnpolizei.

§ 74. Eisenbahnpolizeibeamte.

1. Eisenbahnpolizeibeamte sind die im § 45 unter 1 bis 11 aufgeführten Eisenbahnbetriebsbeamten und
   12. Pförtner,
   13. Bahnsteigschaffner,
   14. Wächter.
2. Die Bahnpolizeibeamten sind zu vereidigen oder durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Die Vereidigung oder eidliche Verpflichtung verleiht dem Bahnpolizeibeamten die Rechte des öffentlichen Polizeibeamten.
3. Die Bestimmungen im § 45, 2., 4., und 5. finden auch auf die in 1. unter 12 bis 14 aufgeführten Bahnpolizeibeamten Anwendung.
4. Beamten, die sich zur Ausübung polizeilicher Obliegenheiten ungeeignet zeigen, dürfen solche nicht übertragen werden.
5. Auf die Offiziere, Beamten und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke findet die Vorschrift über die Vereidigung oder eidliche Verpflichtung (2.) keine Anwendung.

§ 75. Ausübung der Bahnpolizei.

1. Der Amtsbereich der Bahnpolizeibeamten umfaßt örtlich — ohne Rücksicht auf den Wohnort oder Dienstbezirk — das gesamte Bahngebiet der Verwaltungen, bei denen sie beschäftigt werden, sachlich die Maßnahmen, die zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich sind.
2. Bei Ausübung des Dienstes müssen die Bahnpolizeibeamten Uniform

oder ein Dienstabzeichen tragen oder mit einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sein.

3. Die Bahnpolizeibeamten haben sich dem Publikum gegenüber besonnen und rücksichtsvoll, aber bestimmt zu benehmen.

4. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 77 bis 81 enthaltenen Bestimmungen oder einer sonstigen strafbaren Handlung betroffen oder unmittelbar danach verfolgt wird, wenn er der Flucht verdächtig ist oder sich nicht auszuweisen vermag. Eine Festnahme wegen Uebertretung der in den §§ 77 bis 81 enthaltenen Bestimmungen hat zu unterbleiben, wenn eine angemessene Sicherheit bestellt wird; diese Sicherheit darf den Betrag von einhundert Mark (§ 82) nicht übersteigen. Ist die vorläufige Festnahme notwendig, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf sie nicht unterbleiben, auch wenn der Täter nicht der Flucht verdächtig ist, sich auszuweisen vermag und Sicherheitsleistung anbietet.

5. Der Festgenommene ist, wenn er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsrichter oder der Polizeibehörde des Bezirkes, in dem die Festnahme erfolgte, vorzuführen.

6. Erfolgt die Ablieferung nicht durch einen Bahnpolizeibeamten, so hat der sie anordnende Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienststellung versehene Karte, worauf der Grund der Festnahme vermerkt ist, mitzugeben.

§ 76. Gegenseitige Unterstützung der Polizeibeamten.

Die sonstigen Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf Ersuchen bei Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den sonstigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebiets Beistand zu leisten, soweit es ihre bahndienstlichen Pflichten zulassen.

VI. Bestimmungen für das Publikum.

§ 77. Allgemeine Bestimmungen.

Die Reisenden und das sonstige Publikum haben den allgemeinen Anordnungen, die von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und im Bahnverkehre getroffen werden, nachzukommen und den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§ 78. Betreten der Bahnanlagen.

1. Das Betreten der Bahnanlagen der freien Strecke, soweit sie nicht zugleich zur Benutzung als Weg bestimmt sind, ist ohne Erlaubniskarte nur gestattet:

1. den Vertretern der Aufsichtsbehörden,
2. den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung ihres Dienstes notwendig ist,
3. den Beamten des Telegraphen-, des Zoll- und des Steuerwesens, soweit es zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebiets notwendig ist,
4. den zur Besichtigung dienstlich entsandten deutschen Offizieren.

2. Das Betreten der Stationsanlagen außerhalb der dem Publikum bestimmungsgemäß geöffneten Räume ist ohne Erlaubniskarte außer den unter 1.) genannten Personen auch den Postbeamten gestattet, soweit sich der Postdienst innerhalb des Stationsgebiets abwickelt.

3. Den Offizieren und den in Uniform befindlichen Beamten der deutschen Festungsbehörden ist gestattet, die Bahnanlagen innerhalb des Festungsbereichs bis zur äußersten Grenze der Tragweite der Geschütze zu betreten.

4. Die zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubniskarte berechtigten Personen haben sich, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde auszuweisen.

5. Erlaubniskarten zum Betreten der Bahnanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgestellt werden.

6. Die zum Betreten der Bahnanlagen Berechtigten haben es zu vermeiden, sich innerhalb der Gleise aufzuhalten.

7. Die Ueberwachung der Ordnung auf den Vorplätzen der Stationen liegt den Bahnpolizeibeamten ob, soweit nicht besondere Vorschriften anderes bestimmen.

8. Für das Betreten der Bahnanlagen durch Tiere ist der verantwortlich, dem die Aufsicht über die Tiere obliegt.

9. Wo die Bahn zugleich als Weg dient, ist sie bei Annäherung eines Zuges zu räumen.

§ 79. Ueberschreiten der Bahn.

1. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur solange, als diese nicht durch Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nicht nähert. Beim Ueberschreiten der Bahn ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.

2. Pflüge und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen über die Bahn geschafft werden.

3. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten und nur unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

4. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu überschreiten, etwas darauf zu legen oder zu hängen. Solange die Uebergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugschranken versehenen Uebergängen die Glocke ertönt oder wenn ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke und Tiere an den Warnungstafeln, und wo solche fehlen, in angemessener Entfernung von der Bahn angehalten werden. Fußgänger dürfen bis an die Schranken der damit versehenen Uebergänge herantreten.

5. Größere Viehherden dürfen innerhalb zehn Minuten vor dem mutmaßlichen Eintreffen eines Zuges nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

§ 80. Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebseinrichtungen oder die Fahrzeuge zu beschädigen, Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebstörende Handlungen vorzunehmen.

§ 81. Verhalten der Reisenden.

1. Die Reisenden dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Züge ein- und aussteigen.

2. Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Oeffnen der Wagentüren, das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hilfeleistung dazu, das Betreten der Trittbretter und Plattformen, soweit der Aufenthalt hier nicht ausdrücklich gestattet ist, verboten.

3. Es ist untersagt, Gegenstände aus dem Wagen zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt werden könnte.

§ 82. Bestrafung von Uebertretungen.

1. Wer den Bestimmungen der §§ 77 bis 81 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

2. Die gleiche Strafe trifft den, der den Bestimmungen der Verkehrsordnung über die von der Mitnahme in Personenwagen ausgeschlossenen Gegenstände zuwiderhandelt.

§ 83. Aushang von Vorschriften.

Ein Abdruck der §§ 75 und 77 bis 82 dieser Ordnung sowie der Bestimmungen der Verkehrsordnung über die von der Mitnahme in Personenwagen ausgeschlossenen Gegenstände ist in jedem Warteraum auszuhängen.

§ 248.

Zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 sind Ausführungsanweisungen von den Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten erlassen unterm 13. August 1898 — Amtsbl. Extrabeilage zum 38. Stück und vom 26. September 1906 — Sonderbeilage zum 46. Stück. Für die innerhalb der Kreise Teltow und Niederbarnim betriebenen elektrischen Bahnen ist unterm 1. Juli 1902 (Amtsbl. S. 287) folgende Pol.-V. erlassen worden:

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 137, 139 und 145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin sowie unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Potsdam für die innerhalb der Kreise Teltow und Niederbarnim betriebenen elektrischen Bahnen folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Betrieb.

§ 1. Der Betrieb der von dieser Verordnung betroffenen elektrischen Straßenbahnen unterliegt den Bestimmungen der von den nach § 3 des Kleinbahngesetzes zuständigen Genehmigungsbehörden erlassenen Betriebsvorschriften. Insoweit nicht die Betriebsvorschriften oder die gegenwärtige Polizeiverordnung Ausnahmen begründen, ist der Betrieb außerdem den allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften unterworfen.

II. Schutz des Straßenbahnverkehrs.

§ 2. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichevorrichtungen, das Abladen, Lagern und Aufstellen von Gütern, Holz, Kohlen, Steinen oder sonstigen den Verkehr behindernden Gegenständen, das Abwerfen und Anhäufen des Schnees auf dem Bahnkörper oder in einer Entfernung von weniger als 75 cm von der nächstgelegenen Fahrschiene sowie überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende Handlung ist untersagt.

§ 3. Es ist verboten, die elektrischen Leitungen anzufassen, die Quer- und Arbeitsdrähte mit irgendwelchen Gegenständen zu behängen oder zu berühren sowie Fahnen oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten derart anzubringen, daß die Drähte der elektrischen Bahn berührt werden.

§ 4. Sobald der Fahrdamm neben den Bahngleisen frei ist, darf kein Fuhrwerk dieselben berühren, wenn dadurch die Straßenbahnwagen behindert werden.

§ 5. Beim Ertönen der Warnungszeichen haben Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb frei zu machen.

§ 6. Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben an den Haltestellen der Straßenbahn soweit Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

§ 7. Die Vorschriften der §§ 4 und 5 gelten nicht für Wagen, in denen allerhöchste und höchste Herrschaften fahren, für geschlossen marschierende Militär-

abteilungen, Leichen und andere Aufzüge sowie für im Dienste befindliche Postwagen und Fuhrwerke der Feuerwehr.

§ 8. Es ist untersagt, Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Gleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen. Verantwortlich ist derjenige, dem die Aufsicht über das Fuhrwerk und das Vieh obliegt. Die Bahnbediensteten sind berechtigt, aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise versperren, zu entfernen.

III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 9. Das eigenmächtige Oeffnen der an der linken Seite befindlichen Wagenverschlüsse, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern sowie das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als „besetzt" bezeichneten Wagen ist verboten.

§ 10. Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagenabteilungen gestattet, welche für Raucher bestimmt und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sind. Das Mitnehmen brennender Zigarren, Zigaretten oder Tabakpfeifen in das Innere geschlossener Wagen ist nicht gestattet.

§ 11. Das Lärmen und Singen der Fahrgäste, jedes unanständige oder die Mitfahrenden belästigende Betragen sowie das Ausspucken in den Wagen ist untersagt.

§ 12. Personen, welche den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Aeußere oder durch Trunkenheit lästig fallen, sind von der Mitfahrt auszuschließen.

§ 13. Die Mitnahme von Gegenständen, welche durch Umfang, Beschaffenheit oder üblen Geruch die Mitfahrenden zu belästigen geeignet sind, ist nicht erlaubt.

Hunde und andere Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.

Ausgenommen sind kleine Hunde und andere Tiere, welche auf dem Schoße getragen werden, sofern die Mitfahrenden durch sie nicht belästigt werden.

Ferner dürfen Jagdhunde in Begleitung der Jäger auf besonderen in dem Fahrplan hierfür zugelassenen Linien auf dem Vorderperron befördert werden.

§ 14. Das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen, das Anfassen der an den elektrischen Wagen angebrachten, die Stromzuführung vermittelnden oder regelnden Einrichtungen ist verboten.

§ 15. Es ist verboten, während der Fahrt mit dem Wagenführer zu sprechen.

§ 16. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen des von der Straßenbahn angestellten Betriebspersonals Folge zu leisten. Wer dieselben unbeachtet läßt, kann, abgesehen von der eintretenden Bestrafung, von der Mit- bzw. Weiterfahrt ausgeschlossen werden.

§ 17. Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmung von der Fahrt ausgeschlossen wird, hat den Wagen sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

IV. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 18. Die im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen haben dem Publikum gegenüber höflich und bescheiden aufzutreten. Das Anrufen, um Jemand zur Mitfahrt zu veranlassen, sowie das Tabakrauchen während des Dienstes ist ihnen untersagt.

Während der Dienststunden hat das Betriebspersonal die von dem Unternehmer eingeführte Dienstkleidung zu tragen. Die Dienstnummer muß stets sichtbar sein.

Sofern die Zulässigkeit der Beschäftigung im Betriebsdienste nach der Betriebsvorschrift (§ 1) von der Erteilung eines Fahrscheines abhängig gemacht ist, hat jeder Bedienstete den für ihn ausgestellten Schein stets bei sich zu führen und darf ihn keinem anderen zur Benutzung überlassen.

§ 19. Die Führung des Wagens darf Unbefugten nicht überlassen werden.

§ 20. Der Wagenführer hat die durch den Fahrplan festgesetzten Fahrzeiten möglichst inne zu halten. Ein Ueberschreiten der für die einzelnen Strecken festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten ist jedoch unter allen Umständen verboten.

§ 21. Ueberall da, wo der Wagenführer nicht die freie Uebersicht über die von ihm zu durchfahrende Straßenstrecke hat, insbesondere beim Passieren von Straßenkreuzungen und Straßenbiegungen sowie, wenn sich Wagen oder andere den Ausblick behindernde Gegenstände neben den Gleisen befinden, ist in verminderter Geschwindigkeit und vorsichtig zu fahren.

§ 22. Vor jedem Anfahren sowie vor Straßenkreuzungen und unübersichtlichen Stellen hat der Wagenführer mit der Glocke Warnungszeichen zu geben.

§ 23. Wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer oder Fußgänger sich in der Fahrtrichtung befinden oder derselben nähern, so hat der Wagenführer rechtzeitig mit der Glocke Warnungszeichen zu geben, langsam zu fahren und zu halten, sofern dies erforderlich ist, um Beschädigungen von Personen und Sachen zu vermeiden.

§ 24. Kreuzen die im § 7 bezeichneten Wagen, geschlossen marschierende Militärabteilungen und Aufzüge die Fahrtrichtung, so hat der Wagenführer in der Fahrt innezuhalten.

§ 25. Der Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes durch Abziehen der Kurbel oder Anwendung sonstiger Vorrichtungen zu verhüten, daß der Wagen durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 26. Der Schaffner hat dafür zu sorgen, daß der Fahrplan tunlichst innegehalten wird, sowie daß sein Wagen während der Dunkelheit vorschriftsmäßig erleuchtet und während des Betriebes reinlich erhalten wird.

Bei Zügen, welche aus mehreren Wagen bestehen, trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Fahrplans der Schaffner des Motorwagens.

§ 27. Sobald die für den Wagen bestimmten Innen- und Außenplätze besetzt sind, darf der Schaffner weitere Personen zur Fahrt nicht aufnehmen.

§ 28. Nur an den Haltestellen ist der Schaffner verpflichtet, zum Aufnehmen und Absetzen von Personen anzuhalten.

Den Fahrgästen, insbesondere Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen hat er beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.

Das Zeichen zur Weiterfahrt darf er nicht früher geben, als bis der Einsteigende den Wagen bestiegen und der Aussteigende mit beiden Füßen die Erde erreicht hat.

§ 29. Der Schaffner hat auf die Beachtung der in den §§ 9 bis 15 gegebenen Bestimmungen zu halten und erforderlichenfalls von der ihm durch § 16 verliehenen Befugnis Gebrauch zu machen.

V. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 30. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 31. Die Polizeiverordnung tritt mit der Publikation in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Polizeiverordnung vom 5. März 1898, betreffend die elektrischen Straßenbahnen in Charlottenburg, sowie die von Berlin und Charlottenburg ausgehenden und in den angrenzenden Kreisen endigenden elektrischen Straßenbahnen und die Polizeiverordnung des Landrats des Kreises Teltow vom 1. Juni 1900, betreffend die elektrische Straßenbahn in den Gemeinden Groß-Lichterfelde, Lankwitz, Mariendorf und Steglitz, außer Geltung.

Ueber Privatanschlußbahnen ist folgende Pol.-V. vom 19. Dezember 1902 (Amtsbl. S. 568) erlassen worden:

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses hierselbst im Einvernehmen mit den Königlichen Eisenbahndirektionen Altona, Berlin, Bromberg, Halle a. S., Hannover, Magdeburg und Stettin für sämtliche, nicht als Zubehör eines Bergwerks (§ 51 des vorbezeichneten Gesetzes vom 28. Juli

1892) anzusehenden Privatanschlußbahnen (§ 43 a. a. O.) des Regierungsbezirks Potsdam, insofern für einzelne nicht besondere Polizeiverordnungen oder abändernde bzw. ergänzende Bestimmungen noch erlassen werden, folgende Polizeiverordnung erlassen.

§. 1. Jede Beschädigung einer Privatanschlußbahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß etwaiger Telegraphen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, desgleichen das Auflegen fester Gegenstände auf die Fahrbahn oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse, die Nachahmung sowie das unbefugte Geben von Signalen, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichevorrichtungen, überhaupt jede Vornahme einer den Bahnbetrieb störenden oder gefährdenden Handlung ist verboten.

§ 2. Das Betreten einer Privatanschlußbahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubniskarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern oder Beauftragten, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, den Forstschutz- und Polizeibeamten, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphen- und Fernsprechdienstes innerhalb des Bahngebietes begriffenen Beamten sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren, ferner innerhalb des Bereiches von Festungen bis zur äußersten Grenze der Tragweite der Geschütze den Offizieren und in Uniform befindlichen Beamten der deutschen Festungsbehörden gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

Das Publikum darf die Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur solange, als diese nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.

In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 3. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten bzw. die Bahn schnell räumen.

§ 4. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

und im Anschlusse daran eine **Betriebsvorschrift für Privatanschlußbahnen** (Amtsbl. S. 569 ff.).

Wegen **vollspuriger Grubenanschlußbahnen** vgl. die Bergpolizeiverordnung vom 12. Januar 1905 — Amtsbl. S. 69 ff.

§ 249.

Ueber die **Anmeldung und die Untersuchung von Betriebsunfällen der Straßenbahnen** bestimmt die Polizeiverordnung vom 22. September 1900 (Amtsbl. S. 454) was folgt:

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Ges.-S. S. 195 ff.) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S.

S. 265) wird hierdurch im Einverständnis mit den Königlichen Eisenbahndirektionen Berlin, Halle a./S. und Magdeburg und mit Zustimmung des Bezirksausschusses hierselbst für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam was folgt verordnet:

§ 1. Die Betriebsleitungen der Straßenbahnen haben über jeden im Betriebe vorkommenden Unfall eine Untersuchung zu führen, den Tatbestand — soweit nötig, durch Vernehmung der Beteiligten — festzustellen und das Nötige nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu veranlassen.

§ 2. Meldungen sind zu erstatten:

1. an die Staatsanwaltschaft auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden über alle Unfälle, bei welchen
   a) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbeamten oder eine dritte Person vorliegt (§§ 315, 316 Reichs-Strafgesetzb.),
   b) Menschen getötet oder verletzt sind; bei leichten Verletzungen einer Person infolge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit kann die Anzeige unterlassen werden (§ 232 Reichs-Strafgesetzb.),
2. an die Ortspolizeibehörde auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden,
   a) in den unter 1 a und b vorstehend genannten Fällen,
   b) wenn eine längere als 24stündige Betriebsstörung zu erwarten ist,
3. an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden:
   a) über die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tötung oder schwere Verletzung von Personen oder erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat,
   b) über erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an Betriebsmitteln oder an den Bahnanlagen verursacht sind und welche eine mindestens 6 Stunden währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten,
   c) über Explosion von Lokomotivkesseln,
   d) über erhebliche Beschädigung an Bahnanlagen durch Naturereignisse und bedeutende Feuersbrünste, durch welche der Bahnverwaltung gehörige Gebäude oder Betriebsmittel zerstört werden,
   e) über alle Unfälle, bei denen der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbeamten vorliegt (§§ 315, 316 Reichs-Strafgesetzb.),
4. an die Landespolizeibehörde schriftlich oder telegraphisch sofort, spätestens binnen 24 Stunden, wenn
   a) eine längere als 24stündige Betriebsstörung zu erwarten ist, z. B. durch außergewöhnliche Naturereignisse, wie Schneewehen usw.,
   b) bei einem Unfall Menschen getötet oder verletzt sind.

§ 3. Von sämtlichen Unfällen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und das etwa darauf Veranlaßte genau zu ersehen sein müssen. Bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörden ist dieses Verzeichnis auf Verlangen vorzulegen.

§ 4. Zur Erstattung der im § 2 Abs. 1—4 gedachten Anzeigen und Berichte sind verpflichtet:

a) der Betriebsunternehmer selbst bzw., wenn dieser keine handlungsfähige Person ist, dessen gesetzlicher Vertreter,
b) diejenigen Personen, welche der Betriebsunternehmer zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung gestellt hat.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 6. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

§ 250.

Besondere Polizeiverordnungen hat der Regierungspräsident ferner erlassen für die Eisenbahnstrecke Schönholz—Kremmen für den Umfang der Kreise Niederbarnim und Osthavelland unterm 6. Dezember 1892 — Amtsbl. S. 521 —, für die Strausberger Kleinbahn unterm 13. November 1893 — Amtsbl. S. 460 ff. —, für die Privatanschlußbahn von Wilhelminenhof nach dem Bahnhofe Johannisthal—Niederschönweide unterm 20. Juni 1894 — Amtsbl. S. 272 —, für die Militär-(Feld-)Eisenbahn von Schießplatz Cummersdorf in der Richtung auf Loburg (Kr. Jerichow II) innerhalb der Kreise Jüterbog-Luckenwalde und Zauch-Belzig unterm 20. August 1895 — Amtsbl. S. 359 —, für die Kleinbahn Pritzwalk—Putlitz unterm 14. September 1896 — Amtsbl. S. 446 —, für die Kleinbahn Strausberg—Hennickendorf-Herzfelde unterm 16. Januar 1897 — Amtsbl S. 29 —, für die Kleinbahn Kyritz—Perleberg unterm 25. Oktober 1897 — Amtsbl. S. 420 —, für die Kleinbahn Rixdorf—Mittenwalde unterm 24. November 1900 — Amtsbl. S. 541 —, für die Kleinbahn Rathenow—Paulinenaue mit Abzweigung von Senzke nach Nauen unterm 7. Februar 1902 — Amtsbl. S. 52 —, für die Kleinbahn von Brandenburg (Krakauertor) nach Röthehof mit Anschlußstrecke von Roskow nach Altstadt Brandenburg unterm 12. Oktober 1903 — Amtsbl. S. 434 — und die Prenzlauer und Angermünder Kreiskleinbahnen unterm 12. September 1906 — Amtsbl. S. 389.

Die Signale gewerblicher Anlagen in der Nähe der Eisenbahnen regelt die Pol.-V. vom 7. Dezember 1874 — Amtsbl. S. 403 —, S. § 352 dieses Buches.

C. Post- und Telegraphenpolizei.

a) Postwesen.

§ 251.

Die Post- und Portoübertretungen werden nach dem Postgesetze für das Deutsche Reich vom 28. Oktober 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 347 —, dessen Ergänzung vom 20. Dezember 1875 — Reichsgesetzbl. S. 318 — und nach dem zu dessen Ausführung vom Reichskanzler erlassenen Postreglement vom 30. November 1871 — Amtsbl. für 1872 S. 44 Beilage — geahndet. Die Höhe der Strafe darf nicht unter einem Taler (drei Mark) betragen. Reichs-Postgesetz vom 28. Oktober 1871 § 27 — Reichs-Gesetzbl. S. 353 —, Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 358 — und Reglement vom 30. November 1871 — Amtsbl. für 1872 S. 44 Beilage — sowie dessen Ergänzungen vom 27. August 1872 — Amtsbl. S. 290 — und 2. März 1873 — Amtsbl. S. 71. Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegen-

heiten vom 7. Februar 1894, veröffentlicht durch Reg.-Bekanntm. vom 8. März 1894 — Amtsbl. S. 107 ff.

Einer Strafe von einem bis fünf Talern (drei bis fünfzehn Mark) verfällt der, welcher, wenn den Posten unterwegs ein unerwartetes Unglück begegnet, namentlich wenn ein Wagen zerbricht, ein schlechter Weg oder ein starker Schneefall das Weiterkommen der Post verhindert, oder sonst die erforderliche Hilfe auf Ansuchen des Postillons oder des begleitenden Postbeamten ungesäumt zu leisten verweigert.

Pferdebesitzer aber, welche die Gestellung von Hilfspferden für solche Fälle, insbesondere auch, wenn ein Pferd von der Post unterwegs erkrankt, verweigern, trifft eine Geldstrafe von fünfzehn bis dreißig Mark. (Reg.-V. vom 13. Januar 1851 — Amtsbl. S. 20 — und Reichsgesetz vom 28. Oktober 1871 § 21 — Reichs-Gesetzbl. S. 352.)

Eine Pfändung gegen die ordentlichen Posten und gegen die mit ledigem Gespann zurückkehrenden Postillone ist bei Geldstrafe von einer bis sechzig Mark verboten (Reichs-Postgesetz vom 28. Oktober 1871 § 18 — Reichs-Gesetzbl. S. 351).

Jedes Fuhrwerk muß den Posten auf das übliche Signal ausweichen bei einer bis dreißig Mark Strafe. (Ebenda § 19.)

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen ist erlassen die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 — Amtsbl. Sonderbeilage zum 16. Stück — und deren Aenderungen vom 4. August 1900 — Amtsbl. S. 469 —, 14. November 1900 — Amtsbl. S. 571 —, 8. April 1901 — Amtsbl. Sonderbeilage zum 20. Stück, — 12. Dezember 1901 — Amtsbl. für 1902 S. 19 —, 25. April 1903 — Amtsbl. S. 241 —, 25. Juli 1903 — Amtsbl. S. 375 —, 15. März 1904 — Amtsbl. S. 147 —, 17. Juni 1904 — Amtsbl. S. 269 —, 23. Juni 1906 — Amtsbl. S. 269 und 17. November 1906 — Amtsbl. S. 523.

b) Telegraphenwesen.

§ 252.

Den Telegraphenverkehr in Deutschland sowie zwischen dem Deutschen Reich und dem Auslande regelt die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich 16. Juni 1904 — Amtsbl. Sonderbeilage zum 28. Stück — und deren Abänderungen.

Wegen des Schutzes der Telegraphenleitungen gegen Beschädigung durch Wasserfahrzeuge hat die Telegraphendirektion zu Stettin unterm 3. Januar 1871 eine Bekanntmachung erlassen (Amtsbl. S. 29).

Ueber das Fällen von Bäumen bei Telegraphenleitungen bestimmt die Reg.-V. vom 24. April 1869 — Amtsbl. S. 131:

Ungeachtet schon vielfach vor Beschädigungen der Telegraphenanlagen gewarnt ist, so kommen hauptsächlich durch das in der Nähe der Leitungen häufig mit nicht hinreichender Sorgfalt stattfindende Fällen von Bäumen doch noch vielfach dergleichen Beschädigungen vor, wodurch der telegraphische Verkehr jedesmal eine nachteilige Unterbrechung erleidet.

Um diesem Uebelstande möglichst zu begegnen, weisen wir die Beteiligten hierdurch auf das Verlangen der Königlichen Telegraphenverwaltung hin,

wonach, ehe mit dem Fällen von Bäumen in der Nähe von Telegraphenleitungen vorgegangen wird, davon jedesmal der nächstgelegenen selbständigen Telegraphenstation frühzeitig genug Mitteilung zu machen ist, damit dieselbe einen Beamten zur Ueberwachung der Arbeit und bei unvermeidlichen Vorkommnissen zur schleunigsten Wiederherstellung der Anlagen nach der Arbeitsstelle entsenden kann.

Wer eine solche Mitteilung versäumt, hat zu gewärtigen, daß er seitens der Telegraphenverwaltung bei vorkommenden Beschädigungen wegen des Schadenersatzes in Anspruch genommen wird.

und die Bekanntmachung der Oberpostdirektion in Potsdam vom 6. Oktober 1906 — Amtsbl. S. 452.

Die Reichstelegraphen- und -Fernsprechlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren durch Steinwürfe, Verschlingung oder Zerreißen von Leitungsdrähten durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen usw. ausgesetzt. Da hierdurch die Benutzung der Telegraphenanlagen gehindert oder gestört wird, so wird hiermit auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich auf dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichspost- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

D. Schiffahrtspolizei.

§ 253.

Die Verwaltung der Wasserpolizei ist übertragen den Wasserbauinspektoren durch folgende Reg.-V. vom 25. August 1884 — Amtsbl. S. 339:

Mit Zustimmung der Herren Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten sowie für Handel und Gewerbe übertrage ich hierdurch die Verwaltung der Strom-, Schiffahrts-, Flößerei- und Hafenpolizei derjenigen öffentlichen Wasserstraßen, welche zu meiner Zuständigkeit gehören, jedoch mit Ausschluß der Befugnis zur Erteilung der staatlichen Genehmigung zu Anlagen an oder in diesen Wasserstraßen, den Königlichen Wasserbauinspektoren für ihre Inspektionsbezirke. Den betreffenden Beamten steht hiernach insbesondere auch der Erlaß strafpolizeilicher Verfügungen bei Uebertretungen der Strom-, Schiffahrts- 2c. Polizeiverordnungen zu.

Als Hilfsorgane haben sich die Königlichen Wasserbauinspektoren der zu ihrer Inspektion gehörigen Buhnenmeister, Schleusenmeister 2c. zu bedienen, welche Personen den Charakter als Hilfsbeamte der erwähnten polizeilichen Zweige hiermit erhalten.

Ueber die Dienstbefugnisse der Pritzstabel bestimmt die Reg.-V. vom 21. Oktober 1884 (Amtsbl. S. 407), was folgt:

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten und Landwirtschaft 2c. übertrage ich hiermit den Inhabern der Pritzstabelstellen zu Neu-Ruppin und Spandau bezüglich der in ihren Bezirken belegenen öffentlichen Wasserstraßen dieselben polizeilichen Befugnisse, wie solche den Königlichen Buhnenmeistern zustehen.

Vom 1. April 1903 sind für die märkischen Wasserstraßen drei Schiffahrtsaufseher zur Kontrolle des Schiffsverkehrs, namentlich hinsichtlich der Abgabenerhebung mit den Wohnsitzen in Potsdam, Eberswalde und Fürstenwalde angestellt worden.

Diese Beamten sind auch mit der Ausübung der Strom- und Schiffahrtspolizei beauftragt.

(Bek. des Regierungspräsidenten vom 21. März 1903 — Amtsbl. S. 98.)

§ 254.

Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen vom 17. Januar 1896. (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. Februar 1896.)

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) sowie der Ministerialerlasse vom 18. Juni 1885 und vom 22. März 1890 und — soweit im Regierungsbezirk Potsdam belegene Wasserstraßen in Betracht kommen — unter Zustimmung des Bezirksausschusses wird für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten öffentlichen Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung erlassen:

Dem Regierungspräsidenten in Potsdam sind mit Einschluß der beiderseitigen zugehörigen Ufer und Strombauwerke unterstellt:

1. Sämtliche innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam belegenen öffentlichen Wasserstraßen, mit Ausnahme der Spree von der Charlottenburger Eisenbahnbrücke bis zur Berliner Weichbildgrenze, des Landwehr- und Verbindungskanals, des Berlin-Spandauer Schiffahrtskanals[1]) und des Plauer Kanals.[1])

---

[1]) Die Wirksamkeit der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung ist durch § 1 der Polizeiverordnung vom 9. Juli 1904 — Amtsbl. S. 274 ff. — in vollem Umfange auf die aus den Verwaltungen des Regierungspräsidenten in Magdeburg, der Ministerialbaukommission und des Polizeipräsidenten in Berlin in die Verwaltung des Regierungs-

2.[1]) Die untere Havelwasserstraße bis zur Fährstelle Werben—Quitzöbel, soweit im Regierungsbezirk Magdeburg belegene Wasserstraßen in Frage kommen, sowie die die Grenze zwischen dem Regierungsbezirk Potsdam einerseits und dem Regierungsbezirk Frankfurt a./O. andererseits bildenden Strecken der Spree und der alten Oder zwischen Wriezen und Oderberg.
3. die die Grenze zwischen dem Regierungsbezirk Potsdam und Mecklenburg-Strelitz bildenden Strecken der Havel,
4. die nicht im Regierungsbezirk Potsdam belegenen Strecken des Oder-Spree- und Friedrich Wilhelmskanals einschließlich des Brieskower Sees und der Fürstenberger Seen.

Allgemeine Vorschriften für alle Wasserstraßen.

I. Kapitel.

Allgemeine Vorschriften für alle Arten der Schiffahrt oder Stromanlagen.

1. Abschnitt.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und der Ladung sowie Bemannung.

§ 1.[2]) (Länge und Breite der Fahrzeuge.) Für die Schiffsgefäße ist höchstens diejenige Länge und Breite zulässig, welche das anstandslose Durchfahren der vorhandenen Schleusen und sonstigen Bauwerke gestattet.

Als größte zulässige Abmessungen der Länge und Breite werden — vorbehaltlich anderweiter Regelung durch Amtsblattbekanntmachung — festgesetzt:

1. 65 m Länge und 8 m Breite für
   a) die untere Havelwasserstraße von der Havelberger Zugbrücke bis zur Einmündung der Spree in Spandau, ausschließlich der Stadtschleuse und der Steintorbrücke in Brandenburg a. H., welche nur von 7,00 m breiten Schiffen durchfahren werden dürfen,
   b) den Plauer Kanal,
   c) die Wasserstraße Beetzsee—Riewendtsee,
   d) die Spree-Oderwasserstraße von Spandau bis zur Schleuse Wernsdorf, soweit diese Wasserstraße mir unterstellt ist,
   e) die Müggelspree von Cöpenick bis zum Dämeritzsee,
   f) die Rüdersdorfer Gewässer.
2. 65 m Länge und 7,70 m Breite für
   den Ihlekanal.
3. 65 m Länge und 6,60 m Breite für
   die Havel-Oderwasserstraße von der Einmündung der Spree in Spandau

---

präsidenten in Potsdam übergegangenen Wasserstraßen, nämlich den Plauer- und Ihlekanal und den westlich der Schleuse Plötzensee belegenen Teil des Spandauer Schiffahrtskanals ausgedehnt worden.

Die Ausdehnung erstreckt sich auf nachbenannte zu dieser Polizeiverordnung seit ihrem Bestehen erlassenen Ergänzungen: die Polizeiverordnung vom 28. März 1898 (Stück 13 des Amtsblattes); die Polizeiverordnung vom 20. Juli 1898 (Stück 36 des Amtsblattes); die Polizeiverordnung vom 25. Januar 1900 (Stück 8 des Amtsblattes); die Polizeiverordnung vom 12. Juli 1900 (Stück 29 des Amtsblattes); die Polizeiverordnung vom 24. September 1900 (Stück 48 des Amtsblattes); die Polizeiverordnung vom 9. März 1901 (Stück 11 des Amtsblattes); die Polizeiverordnung vom 21. November 1901 (Stück 3 des Amtsblattes für 1902); die Polizeiverordnung vom 14. April 1903 (Stück 20 des Amtsblattes).

[1]) Zu 2 nach § 6 der Pol.-V. vom 28. März 1905 — Amtsbl. S. 118.

[2]) § 1 in der durch § 2 der Polizeiverordnungen vom 9. Juli 1904 — Amtsbl. S. 274 ff. — 28. März 1905 — Amtsbl. S. 118 — und 5. Dezember 1906 — Amtsbl. S. 530 — festgestellten Fassung.

aufwärts bis zum Ende des Nieder-Neuendorfer Sees (Spandauer Havel) und für den Tegeler See.

4. 55 m Länge und 8 m Breite für
die Spree-Oderwasserstraße von der Schleuse Wernsdorf bis zur Einmündung in die Oder bei Fürstenberg.

5. 55 m Länge und 6,10 m Breite für
die Dahmewasserstraße von Schmöckwitz bis zur Schleuse „Neue Mühle“ ausschließlich.[1])

6. 65 m Länge und 5,50 m Breite für
den Spandauer Schiffahrtskanal vom Tegeler See bis zur Schleuse „Plötzensee“ ausschließlich.

7. 31 m Länge und 3,50 m Breite für
den Niederneuendorfer Kanal.

8. 40,20 m Länge und 4,60 m Breite für
alle vorstehend unter Nr. 1 bis 7 nicht aufgeführten Wasserstraßen und Teile von Wasserstraßen.[2])

[3]) Für die untere Havelwasserstraße von der Fährstelle Werben—Quitzöbel bis zur Havelberger Zugbrücke werden besondere Abmessungen nicht festgesetzt.

[4]) Haben Fahrzeuge lediglich infolge der durch ihre Benutzung eingetretenen Formänderungen größere als die oben zugelassenen Abmessungen angenommen, so ist mit ihnen das Befahren der Wasserstraßen vorbehaltlich des dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam als Chef der Verwaltung der märkischen Wasserstraßen zustehenden Widerrufs und auf Grund einer amtlichen Bescheinigung darüber gestattet, daß die Abmessungen die von dem Regierungspräsidenten als Chef der Verwaltung der märkischen Wasserstraßen durch Amtsblattbekanntmachung für die märkischen Wasserstraßen jeweilig festgesetzten Ausnahmegrenzen nicht überschreiten.

[4]) Diese Bescheinigung wird dem Schiffseigner auf Antrag von demjenigen Wasserbauinspektor ausgestellt, dessen Bezirk zuerst mit dem infolge nachträglicher Formänderung übergroß gewordenen Fahrzeuge befahren werden soll. Der Schiffsführer hat sie jederzeit als Ausweis bereit zu halten und dem Strompolizeibeamten auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

[4]) Dem Regierungspräsidenten als Chef der Verwaltung der märkischen Wasserstraßen bleibt es außerdem vorbehalten, auf Antrag ausnahmsweise und widerruflich größere als die nach diesem Paragraphen allgemein zugelassenen Abmessungen im Einzelfalle für diejenigen Schiffe zu gestatten, die nur auf einmaliger Fahrt die märkischen Wasserstraßen benutzen wollen.

Die Ladung darf in der Breite nicht über den Bord hervorragen. Ausnahmsweise dürfen mit Heu, Stroh, Faschinen und anderer leichter und lockerer Ware beladene Fahrzeuge bis zu größerer Breite laden, doch darf die Breite der Ladung die größte für die betreffende Wasserstraße zulässige Schiffsbreite nicht übersteigen.

Die Länge und Breite der Flöße ist in den §§ 66ff. geregelt.

---

[1]) Für die Dahmewasserstraße von Schmöckwitz bis zur Schleuse „Neue Mühle“ sind laut Bek. vom 7. März 1905 (Amtsbl. S. 63) ausschließlich als größte zulässige Schiffsabmessungen eine Länge von 65 m und eine Breite von 7,50 m festgesetzt.

[2]) Für den Friedrich-Wilhelms-Kanal ist der Wasserbauinspektor in Fürstenwalde ermächtigt worden, Ausnahmen von den in § 1 festgestellten Abmessungen zu gestatten (Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Potsdam vom 25. Februar 1902 — Amtsbl. Seite 99).

Die Strompolizeibeamten sind angewiesen worden, mit größter Strenge zu verfahren und jedes Schiff von größerer Länge und Breite, als für die betreffende Wasserstraße erlaubt ist, in der Fahrt aufzuhalten und von der Wasserstraße zurückzuweisen, falls es nicht im Besitz einer besonderen, von dem Regierungspräsidenten erteilten schriftlichen Genehmigung ist. Außerdem ist eine Bestrafung zu gewärtigen. (Ebenda.)

[3]) Wortlaut nach § 7 der Pol.-V. vom 28. März 1905 (Amtsbl. S. 118).

[4]) Zusätze nach Artikel I der Pol.-V. vom 5. Dezember 1906 (Amtsbl. S. 530).

§ 2. (Höhe, Bordhöhe und Tiefgang der Fahrzeuge.) Die zulässige Höhe des Schiffsrumpfes (Kaffe) und der Ladung über Wasser wird durch die lichte Höhe der Brücken und den Wasserstand bestimmt und muß so bemessen sein, daß die Brücken nicht beschädigt werden.

Ein beladenes Fahrzeug muß mindestens 25 cm Bordhöhe haben, es sei denn, daß es durch ein Verdeck oder auf sonst geeignete Weise gegen den Wellenschlag geschützt ist. In diesem Falle darf die Bordhöhe 5 cm weniger betragen. Die wasserfreie Bordhöhe ist bei Dampfschiffen von der Unterkante der tiefstliegenden Oeffnung (Fenster) im Schiffskörper abwärts zu berechnen [1])

Das Maß des Tiefganges der Fahrzeuge ist von dem Zustande und Wasserstande der betreffenden Wasserstraße abhängig. Kein Fahrzeug darf so tief gehen, daß es nicht mit Bequemlichkeit schwimmen kann.

Wird ein Fahrzeug wegen zu großen Tiefgangs durch den Strompolizeibeamten von einer Strecke der Wasserstraßen oder einer Schleuse zurückgewiesen (s. §§ 25 und 37) und das Hindernis demnächst durch Ableichtern gehoben, so darf das abgeleichterte Gut ohne Erlaubnis des betreffenden Beamten nicht wieder in das Fahrzeug aufgenommen werden.

Lastfahrzeuge von mehr als 30 Tonnen Tragfähigkeit und Dampfschiffe haben in äußerlich erkennbarer Weise auf beiden Seiten vorn, mittschiffs und hinten eine Tiefgangsmarke in Meter- und Zentimetereinteilung mit Teilstrichen von 2 cm Höhe in der Art anzubringen, daß der wirkliche Tiefgang des Fahrzeuges sich daran erkennen läßt.

§ 3. (Steuerbelastung und Schwerter [Gierbretter].) Die zur Belastung der Steuer dienenden Gewichte müssen derartig befestigt sein, daß deren Herabfallen unbedingt verhindert wird.

Ueber die äußere Oberfläche der an den Seiten der Fahrzeuge befindlichen Schwerter (Gierbretter) dürfen Eisenteile keinerlei Art hervorragen, und es müssen daher namentlich die Köpfe der zur Befestigung der Schwerter erforderlichen Schraubenbolzen in die Oberflächen der Schwerter hineingesenkt werden.

§ 4. (Bezeichnung der Fahrzeuge.) [2]) Auf jedem Lastfahrzeuge, mit Ausnahme der Dampfschiffe und der Fahrzeuge der Königlichen Wasserbauverwaltung, müssen an beiden Seiten in deutlich lesbaren schwarzen Buchstaben von wenigstens 10 cm Höhe auf weißem Grunde der Vor- und Zuname und der Wohnort des Eigentümers angegeben sein. Bei Fahrzeugen, welche eine Kajüte tragen, sind diese Angaben auf den Seitenwänden der Kajüte anzubringen. Bei Fahrzeugen ohne Kajüte müssen über dem Riesbord Tafeln mit der Inschrift befestigt werden.

Die Bezeichnung der Personendampfer ist in § 44, der Motorboote in § 60, der zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Handkähne in § 76 geregelt.

Die weitere polizeiliche Bezeichnung der Fahrzeuge ist durch die Polizeiverordnung des Finanzministers vom 21. Mai 1842 (Amtsbl. 1842, Beilage zu Stück 34) vorgeschrieben.

§ 5. (Beleuchtung der Fahrzeuge während der Fahrt.) Bei Nacht, d. h. während der Zeit von eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang müssen Schiffsgefäße und Flöße während der Fahrt wie folgt beleuchtet sein:

1. Jedes nicht geschleppte Segelschiff von 30 Tonnen oder mehr Tragfähigkeit hat an der Backbordseite (links) ein rotes, und an der Steuerbordseite (rechts) ein grünes Licht zu führen. Diese Lichter müssen im Vorderteile des Schiffs auf etwa $1/3$ der Schiffslänge an den Gangborden so hoch angebracht sein, daß sie vom Steven nicht verdeckt werden, auch müssen sie so abgeblendet sein, daß sie nur von vorn und von derjenigen Seite

---

[1]) Zusatz nach der Polizeiverordnung vom 21. November 1901 — Amtsbl. für 1902, S. 49.

[2]) Wegen der Bezeichnung der Privatkähne vgl. die Polizeiverordnung vom 7. Mai 1900 (Amtsbl. S. 235) § 257 dieses Buches.

her, auf welcher sie angebracht sind, gesehen werden können. Außerdem hat jedes Schiff der bezeichneten Art am Steuer ein mattes, weißes Licht zu führen, welches so abgeblendet sein muß, daß es nur von hinten und von beiden Seiten her gesehen werden kann.

2. Jedes nicht geschleppte Segelschiff von weniger als 30 Tonnen Tragfähigkeit hat ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht in angemessener Höhe zu führen.

3. Jedes Dampfschiff hat ebensolche und ebenso abgeblendete Seitenlichter zu führen, wie ein nicht geschlepptes Segelschiff von 30 Tonnen oder mehr Tragfähigkeit (Nr. 1). Diese Seitenlichter müssen bei Dampfschiffen mit Seitenrädern vorn an den Radkasten, bei andern Dampfschiffen außen am Vorderschiffe auf etwa $1/3$ der Schiffslänge, immer aber so hoch angebracht sein, daß sie vom Steven nicht verdeckt werden.

Außerdem hat jedes Dampfschiff ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht zu führen, welches am Vordersteven oder im Vorderteile des Schiffes und mindestens 1 m höher als die Seitenlichter angebracht sein muß.

Ein Dampfschiff, welches ein oder mehrere andere Schiffe oder Flöße schleppt, muß $1/2$ m senkrecht über oder unter diesem hellen weißen Lichte noch ein zweites eben solches Licht führen.

4. Motorboote (§§ 57 ff.) haben dieselbe Beleuchtung zu führen wie Dampfschiffe ohne Seitenräder.

5. Jedes von einem Dampfschiffe geschleppte Schiff, mit Ausnahme der angehängten Handkähne, hat in seinem Vorderteile ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares mattes weißes Licht an einer Stange zu führen. Außerdem muß ein einzelnes geschlepptes sowie das letzte von mehreren geschleppten Schiffen hinten am Steuer ein von allen Seiten her sichtbares helles weißes Licht führen.

6. Handkähne (Boote, Gondeln) soweit sie nicht als Anhänge geführt werden, haben am Vorderteile in angemessener Höhe eine dreifarbige, nach hinten und seitwärts derart abgeblendete Laterne zu führen, daß diese nach vorn helles weißes, nach vorn und nach links rotes, nach vorn und nach rechts grünes Licht zeigt.

Durch diese Vorschrift wird bei Fischerkähnen das Verbot des § 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1877 (Ges.-S. S. 235) nicht berührt.

7. Jedes Floß muß an seinem hinteren Ende ein hoch angebrachtes mattes weißes Licht führen. Vorschriftsmäßig nebeneinander gekuppelte Flöße (§ 68) gelten hierbei als ein Floß.

§ 6. (Beleuchtung stilliegender Fahrzeuge.) Zur Räumung des Fahrwassers, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Fahrwasser liegende Baggermaschinen und Fahrzeuge jeder Art sowie im Fahrwasser liegende beschädigte oder manövrierunfähige Schiffsgefäße und Flöße haben bei Nacht zwei nebeneinander angebrachte Lichter, ein rotes und ein helles weißes, zu führen, von denen das weiße die Seite anzudeuten hat, an welcher vorbeizufahren ist.

Im übrigen muß, solange Schiffahrt und Flößerei nicht geschlossen sind, jedes im Fahrwasser oder in dessen Nähe oder auf einem Notlandeplatze liegende Schiffsgefäß ein vom Fahrwasser her gut sichtbares helles weißes Licht, jedes Floß aber auf den beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken je ein solches Licht führen. Vorschriftsmäßig nebeneinander gekuppelte Flöße (§ 68) gelten für die Vorschriften in Absatz 1 und 2 als ein Floß.

Ueber die Beleuchtung der Fährgefäße s. § 91.

§ 7. (Flaggenführung.) Als Landesflaggen dürfen die deutsche Nationalflagge und die Landesflaggen der deutschen Bundesstaaten geführt werden.

Die deutsche Nationalflagge bildet ein längliches Viereck, bestehend aus drei gleich breiten wagerechten Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere rot ist. Das Verhältnis der Höhe dieser Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. (Kaiserliche Verordnungen vom 25. Oktober 1867, Bundesges.-Bl. S. 39 und vom 8. November 1892 Reichsges.-Bl. S. 1050.)

Die preußische Landes- oder Handelsflagge besteht nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 12. März 1823 (Ges.-S. S. 127) aus drei wagerechten Streifen, von denen die beiden äußeren schwarzen Streifen zusammengenommen den dritten Teil der ganzen Flaggenbreite einnehmen, der mittlere weiße Streifen aber den heraldischen Adler enthält.

Durch diese Vorschriften wird das bei besonderen feierlichen Gelegenheiten allgemein herkömmliche Aufziehen fremder Landesflaggen nicht berührt.

Es ist verboten, unbefugt eine der Standarten Seiner Majestät des Kaisers und Königs oder die Standarte eines der Mitglieder des königlichen Hauses, oder eine dienstliche Flagge oder Gösch oder ein dienstliches Kommando- oder Unterscheidungszeichen, oder eine sonstige Flagge, zu deren Führung es besonderer Genehmigung bedarf, oder diesen ähnlichen Flaggen oder Abzeichen aufzuziehen oder zu führen.

§ 8. (Ladung von Spiritus, Petroleum oder Sprengstoffen.) Die Schiffahrtspolizeibehörde des Einladeortes hat zu bestimmen, ob Spiritus in besonderen Fahrzeugen geführt werden muß oder ob er mit anderen Gütern zusammen verladen werden darf. Im letzteren Falle hat sie die vom Schiffer zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln anzuordnen. Vorbehaltlich der für Häfen, Lade-, Lösch- und Liegeplätze geltenden besonderen Vorschriften dürfen auf den Wasserstraßen und an den Ufern Fahrzeuge nur an den von der zuständigen Polizeibehörde bestimmten Stellen mit Spiritus geladen werden. Ebenso dürfen nur an solchen Stellen mit Spiritus beladene Fahrzeuge anlegen oder die Spiritusladung löschen und lagern. Auf Fahrzeugen, deren Hauptladung in Spiritus besteht, darf außer in den Kajüträumen Feuer oder offenes Licht nicht gehalten noch Tabak geraucht werden, auch dürfen auf denselben weder Sprengstoffe noch leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sein.

Die Vorschriften des Absatz 1 gelten in gleicher Weise für Petroleum.

Für die Versendung von Sprengstoffen auf Wasserwegen gelten die Bestimmungen der ministeriellen Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893 (Amtsbl. 1893, S. 453), insbesondere für die Militär- und Marineverwaltung diejenigen der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1893 (Amtsbl. 1894 S. 33—35).

§ 9. (Petroleumkastenschiffe.) Die Petroleumkastenschiffe müssen in den Wandungen durchgängig aus Eisen oder Stahl hergestellt sein. Der Schiffsboden kann aus Eisen oder Stahl oder auch aus Holz bestehen. Ein Petroleumkasten (Laderaum für offenes Petroleum) darf nicht mehr als 150 cbm halten. Er muß durch einen eisernen Bodenbelag, falls das Schiff einen Holzboden besitzt, sowie durch eine eiserne Decke und durch eiserne Querwände so dicht abgeschlossen sein, daß ein Ausrinnen von Petroleum verhindert wird. Die Decke jedes Petroleumkastens oder jeder Abteilung eines solchen muß ein fest und dicht verschließbares Mannloch haben. Die Petroleumkasten dürfen unter sich durch je eine von Deck aus schließbare Oeffnung oder Röhre von höchstens 320 qcm Querschnitt verbunden sein. Besonders angebrachte Abzugsrohre sowie als solche dienende Einlaßrohre müssen mit dichtem Drahtnetz überdeckt sein.

Kajüt- und Schlafräume und der vom Oberdeck zu ihnen führende Zugangsraum dürfen nicht unmittelbar an Petroleumkasten stoßen. Solche Räume müssen von den Petroleumkasten durch einen Zwischenraum von mindestens 0,5 m und durch eine dicht schließende unverbrennbare Wand getrennt sein. Die Fußböden der Kajüt- und Schlafräume müssen zementiert oder in der Umgebung der Feuerungsanlagen bis auf mindestens 1 m Entfernung mit wenigstens 1 mm starkem Eisenblech bekleidet sein. Auch sind Holzverschalungen neben den Feuerungsanlagen und Rauchrohren in einer Ausdehnung bis auf $^1/_2$ m Abstand von diesen mit Eisenblech von gleicher Stärke zu bekleiden sowie die Durchlässe der Rauchrohre in der Decke durch Eisenhülsen gegen Feuersgefahr zu sichern. Schiffspolder, Masten, Windebäume und andere ähnliche Vorrichtungen dürfen nicht so angebracht sein, daß durch deren Gebrauch ein Petroleumkasten undicht werden kann.

Petroleumkastenschiffe müssen mit Ketten oder Drahtseilen ausgerüstet sein, welche an dem zur Befestigung am Lande dienenden Ende ein unlösbares Glied

haben. Jedes Petroleumkastenschiff muß mit einem oberhalb der Wasserlinie um das ganze Fahrzeug laufenden hellblauen Anstrich von mindestens 30 cm Breite versehen sein.

Offenes Petroleum von weniger als 0,7 spezifischem Gewicht darf in Kastenschiffen nicht befördert werden. Kein Petroleumkasten darf auf mehr als 98 % des Raumes, welchen er einschließlich seines etwaigen Doms oder sonstigen Ausdehnungsraums enthält, mit Petroleum gefüllt werden. Die Verwendung von Kraftmaschinen, welche durch Feuerwirkung in Tätigkeit gesetzt werden, ist auf Petroleumkastenschiffen nicht gestattet.

In Dampfschleppzügen müssen Petroleumkastenschiffe dem Dampfer unmittelbar folgen.

§ 10. (Bemannung.)[1]) Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit bis 250 Tonnen einschließlich müssen, gleichviel ob sie leer oder beladen sind, während der Fahrt mit wenigstens zwei erwachsenen Personen bemannt sein, von denen sich die eine an Deck im Vorderteil des Fahrzeugs, die andere am Steuer aufzuhalten hat.

Bei Fahrzeugen über 250 Tonnen Tragfähigkeit muß mindestens noch ein dritter Mann an Deck im Vorderteil der Fahrzeuge sein. Die Treidler werden zur Bemannung des Fahrzeuges nicht gerechnet.

Absatz 1 findet auf Handkähne (Boote, Gondeln) keine Anwendung, auch werden die besonderen Vorschriften über Bemannung der Dampfschiffe (§ 39), Motorboote (§ 59) und Flöße (§ 69) sowie der von Ketten- oder Drahtseilschleppdampfern geschleppten Fahrzeuge (§ 54) durch Abs. 1 nicht berührt.

2. Abschnitt.

Verhalten beim Anlegen am Ufer, Ein- und Ausladen und Stilleliegen im Fahrwasser.

§ 11. (Anlegen.) Das Anlegen von Schiffsgefäßen und Floßholz zum vorübergehenden Stilleliegen ist an jeder nicht verbotenen Uferstelle gestattet, wenn dadurch die Schiffahrt und das Treideln nicht behindert werden. Die Schiffsgefäße und Flöße müssen dem Ufer möglichst nahe und gestreckt, d. h. hintereinander, anlegen, falls der Strompolizeibeamte nicht Abweichungen hiervon gestattet. In Seen und breiten Buchten wird die gestreckte Lage nicht erfordert.

Ein am Ufer liegendes tief geladenes Fahrzeug hat bei Annäherung eines Dampfschiffes bei Tage seine Lage durch Aufziehen einer roten Flagge kenntlich zu machen.

Die Mannschaft am Ufer liegender Schiffsgefäße oder Flöße ist verpflichtet, die Treidelleine vorbeifahrender Fahrzeuge und Flöße ohne Zeitverlust überzuholen oder auf den Flößen den Ziehbaum niederzulegen.

Das Anlegen von Schiffsgefäßen und Flößen ist, abgesehen von bestimmten Strecken und Stellen einzelner Wasserstraßen (s. z. B. §§ 100, 105, 108, 109), im allgemeinen verboten:

1. in engen Schiffahrtsstrecken,
2. in der Durchfahrt von Brücken sowie auf 100 m ober- und unterhalb dieser,

---

[1]) Auf jedem Flußschiffe ist ein Verzeichnis der Dienstleute zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmanns ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgang erteilten Zeugnisses beizusetzen. Dieses Verzeichnis ist jeder Schiffahrts- und Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 10 Talern (30 Mark), im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet (§§ 8, 9 der Ministerialverordnung vom 8. Juli 1856 — Amtsblatt für 1857 Seite 1.) Wegen der Arbeitsbücher der Schiffsmannschaften vgl. unten § 255 dieses Buches.

3. in solcher Nähe von Fähren, daß deren Betrieb dadurch gestört wird,
4. an und vor Buhnenanlagen und sonstigen Strombauwerken und vor der Mündung von Nebengewässern.
5. innerhalb scharfer Buchten der Flüsse.

Das Stilleliegen an der Mündung von Seitengewässern ist jedoch für Fischdröbel sowie da gestattet, wo solche Mündungen zu Ein- und Ausladestellen bestimmt sind.

§ 12. (Ein- und Ausladen und Ueberwintern.) Das Anlegen zum Ein- und Ausladen und das Ein- und Ausladen selbst kann ohne weitere Erlaubnis nur an solchen Stellen stattfinden, die als Ladestellen bezeichnet und mit den erforderlichen Vorkehrungen zur Befestigung der Fahrzeuge versehen sind. Der Strompolizeibeamte hat im Interesse ungehinderter Schiffahrt zu bestimmen, wie lange einem Fahrzeuge das Liegen zum Ein- oder Ausladen gestattet werden kann (s. §§ 27 ff. des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 Reichs-Gesetzbl. S. 301 ff.). Jede Versperrung des Treibelwegs ist dabei untersagt.

Die Grundbesitzer, welchen die Benutzung des Ufers längs ihrer angrenzenden Grundstücke zur Be- und Entladung von Fahrzeugen gestattet ist, müssen hierbei den Weisungen der zuständigen Strompolizeibeamten Folge leisten.

Das Ueberwintern von Schiffsgefäßen und Flößen darf nur an bestimmten Stellen mit besonderer Genehmigung des Strompolizeibeamten und unter den von diesem vorgeschriebenen Bedingungen stattfinden.

§ 13.[1]) (Befestigung angelegter Fahrzeuge.) Angelegte Schiffsgefäße und Flöße müssen so befestigt werden, daß sie nicht vom Ufer abtreiben, sich losreißen, herumschlagen, die Fahrt sperren oder Ufer und Bauwerke oder andere Fahrzeuge beschädigen können. Die Befestigung an Bäumen, Brücken oder sonstigen, zum Befestigen nicht bestimmten Gegenständen ist untersagt.

Zum Festlegen sind entweder die am Ufer etwa vorhandenen Befestigungspfähle und Steine oder die Anker zu benutzen.

Das Ankern in Kanälen ist verboten.

Beim Liegen am Ufer von Flüssen, auf Seen und seeartig erweiterten Flußstrecken dürfen sowohl Hinteranker als Vorderanker benutzt werden.

Die Anker dürfen nur in das Wasser und so ausgeworfen werden, daß sie andere Fahrzeuge nicht behindern. Es ist verboten: Befestigungspfähle und Schricke in das Ufer, in die Uferböschungen, Buhnen oder sonstige Strombauwerke einzuschlagen. Die Steuer der nicht in Fahrt befindlichen Schiffsgefäße und Flöße sind so festzulegen, daß ihr Herumschlagen verhindert wird.

§ 14. (Stilleliegen im Fahrwasser.) Zur Räumung des Fahrwassers, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Fahrwasser liegende Baggermaschinen und Fahrzeuge jeder Art sowie im Fahrwasser liegende beschädigte oder manövrierunfähige Schiffsgefäße und Flöße haben bei Tage durch Ausstecken einer roten Flagge, bei Nacht durch die in § 6 Abs. 1 vorgeschriebene Beleuchtung diejenige Seite anzudeuten, an welcher vorbeizufahren ist.

3. Abschnitt.

Verhalten während der Fahrt.

§ 15. (Segeln.) Auf den Kanalhaltungen darf, soweit auf einzelnen Strecken das Segeln nicht verboten ist (s. z. B. §§ 110, 111, 120, 130, 132, 137, 139, 142), jedes Schiffgefäß oder Floß nur mit **einem** kleinen Segel, d. h. mit einem Segel von höchstens acht Blatt Breite oder mit zur Hälfte eingerefftem großen Zeuge segeln. (Ausnahme für den Oder-Spreekanal § 132.)

---

[1]) § 13 in der durch die Pol.-V. vom 28. März 1905 (Amtsbl. S. 118) festgestellten Fassung.

Diese Beschränkung tritt auf denjenigen Strecken der Wasserstraßen nicht ein, die in Seen liegen.

Verbot des Segelns für gewerbsmäßig vermietete Boote und Gondeln § 78.

§ 16. (Treideln.) In der Regel darf nur vom Treidelwege aus getreidelt werden. Bei den Kanalfahrten ist das Treideln auf den dazu nicht bestimmten Böschungen der Wälle und Borde verboten.

Ist auf beiden Ufern ein Treidelweg vorhanden, so muß der Schiffer, der treideln will, stets den ihm zur Rechten liegenden Treidelweg benutzen. Ist nur auf einem Ufer ein Treidelweg vorhanden, und begegnen sich zwei auf diesem treidelnde Fahrzeuge oder Flöße, so muß auf natürlichen Flüssen das abwärtsfahrende Fahrzeug oder Floß, auf Kanalhaltungen dasjenige Fahrzeug oder Floß, welches den Leinpfad zur Rechten hat, Leine und Ziehbaum fallen lassen.

Treidelbetrieb durch Pferde ist in den §§ 80—86 geregelt.

§ 17. (Ausweichen bei im Fahrwasser liegenden Baggermaschinen, beschädigten Fahrzeugen usw.) Den im § 14 bezeichneten Baggermaschinen, Fahrzeugen und Flößen muß von allen anderen Schiffsgefäßen und Flößen ausgewichen werden. Wenn jene Baggermaschinen, Fahrzeuge usw., wie in § 14 vorgeschrieben, die Seite der Vorbeifahrt andeuten, ist an dieser vorbeizufahren.

§ 18. (Begegnen von Segelschiffen und Flößen untereinander.) Kommt auf natürlichen Gewässern ein Segelschiff oder treibendes Floß einem anderen Segelschiffe oder treibenden Floße entgegen, so muß das Bergfahrzeug, insoweit Wind und Oertlichkeit es gestatten, ausweichen und schon zeitig vorher auf derjenigen Seite, an welcher das andere Schiff oder Floß am besten vorbeifahren kann, mit einer blauen Flagge winken, Nachts aber eine Laterne mit hellem weißen Lichte schwenken.

Das Talfahrzeug muß hierauf sogleich in derselben Weise diejenige Seite bezeichnen, an welcher das Bergfahrzeug vorbei zu fahren hat.

Auf Kanalhaltungen weichen sich Segelschiffe und Flöße untereinander in der Regel nach rechts aus. Ist dies aus besonderen Gründen einem der Fahrzeuge nicht möglich, so hat dieses rechtzeitig auf derjenigen Seite, an welcher das andere Fahrzeug am besten vorbeikommen kann, das in Absatz 1 vorgeschriebene Zeichen zu geben.

Ein vom Leinpfade aus gezogenes Fahrzeug hat am Leinpfadsufer zu bleiben, wenn nicht besondere Verhältnisse es anders bedingen.

§ 19. (Begegnen von Dampfschiffen untereinander.) Kommen zwei Dampfschiffe mit oder ohne Anhang sich entgegen, so muß, wenn tunlich, jedes dem anderen nach rechts ausweichen und dies schon zeitig vor der Begegnung durch einen kurzen (d. h. etwa eine Sekunde dauernden) Pfiff mit der Dampfpfeife ankündigen.

Kann das eine Dampfschiff nach rechts nicht ausweichen, so hat es schon zeitig vor der Begegnung durch zwei kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife anzukündigen, daß es links ausweichen will, worauf das andere Dampfschiff in gleicher Weise antworten muß, daß es ebenfalls links ausweichen wird.

Kann das eine Dampfschiff überhaupt nicht ausweichen, so hat es dies schon zeitig vor der Begegnung durch drei kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife anzukündigen und zugleich seine Maschine anzuhalten, oder, insoweit es erforderlich und tunlich ist, rückwärts gehen zu lassen.

§ 20. (Begegnen von Dampfschiffen mit Segelschiffen und Flößen.) Kommt ein Dampfschiff mit oder ohne Anhang einem Segelschiffe oder einem Floße entgegen, so muß es, wenn tunlich, ausweichen, und zwar nach derjenigen Seite, auf welcher es ohne Gefahr für beide Teile am besten vorbeikommen kann. Auch hat es schon zeitig vor der Begegnung durch einen kurzen Pfiff mit der Dampfpfeife anzukündigen, daß es rechts, oder durch zwei kurze Pfiffe, daß es links ausweichen will. Das andere Schiff oder Floß muß hierauf sogleich an derjenigen Seite, an welcher das Dampfschiff vorbeizufahren hat, mit einer blauen Flagge winken, nachts aber eine Laterne mit hellem weißen Lichte schwenken.

§ 21. (Ueberholen.) Erreicht ein Schiff oder Floß ein anderes in derselben Richtung, aber langsamer fahrendes, so kann es verlangen, von diesem vorbeigelassen zu werden, und zwar nach folgenden Regeln:

a) Sind beide Fahrzeuge unter Segel, so muß das Vorbeilassen auf der Windseite erfolgen.

b) Ein Dampfschiff muß das Verlangen, vorbeigelassen zu werden, durch einen langen (d. h. etwa 5 bis höchstens 10 Sekunden dauernden) Pfiff mit der Dampfpfeife anzeigen; ein darauf folgender kurzer Pfiff bedeutet, daß es rechts, zwei kurze Pfiffe, daß es links vorbeifahren will, doch muß bei beschränkter Fahrwasserbreite das Dampfschiff von dem vorfahrenden Talfahrzeuge einen Abstand von mindestens zwei Schiffslängen so lange halten, bis das Fahrwasser von dem vorfahrenden Fahzeuge freigegeben ist.

c) In allen anderen Fällen hat das hinterdreinfahrende Schiff oder treibende Floß diejenige Seite, an welcher es vorbeifahren will, durch Winken mit einer blauen Flagge, Nachts aber durch Schwenken einer Laterne mit hellem weißen Lichte zu bezeichnen. Das vorausfahrende Schiff oder Floß hat hierauf sogleich in derselben Weise zu antworten und entsprechend auszuweichen.

d) Kann das vorausfahrende Schiff oder Floß überhaupt nicht ausweichen, so muß dies sofort und für die Dauer der Verhinderung durch Hissen einer roten Flagge am Mast oder an einer entsprechend hohen Stange, auf halber Höhe, Nachts aber von einem Dampfschiffe durch fünf kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife, von jedem anderen Fahrzeuge durch Auf- und Niederbewegen einer Laterne mit hellem weißen Lichte am Steuer bemerkbar gemacht werden.

§ 22. (Begegnen und Ueberholen von Motorbooten.) Für das Begegnen von Motorbooten untereinander und von Motorbooten mit Dampfschiffen gelten die Vorschriften des § 19.

Die in den §§ 20 und 21 für Dampfschiffe enthaltenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise für Motorboote.

Wo in den §§ 19, 20, 21 für Dampfschiffe Signale mit der Dampfpfeife vorgeschrieben sind, treten für Motorboote entsprechende kurze oder anhaltende Signale mit der Glocke an die Stelle.

§ 23. (Nebeneinanderfahren und Kuppeln der Fahrzeuge.) Zwei Schiffsgefäße oder zwei Flöße dürfen auf den Wasserstraßen — mit Ausnahme der seeartigen Verbreiterungen — nicht längere Zeit nebeneinander fahren. Insbesondere ist das sogenannte Kuppeln zweier Schiffsgefäße nur auf den seeartigen Verbreiterungen der Wasserstraßen gestattet.

Das Kuppeln der Flöße ist nur mit den Beschränkungen des § 68 gestattet.

§ 24. (Querlegen überstehender Gegenstände.) Zur Vermeidung von Beschädigungen und Unglücksfällen ist auf Lastfahrzeugen, Dampfern und Flößen das Querlegen von überstehenden Gegenständen, wie Rudern, Staken, Brettern, Stangen und dergleichen (sowie das Heraushängen von Ankern während der Fahrt),[1]) verboten.

§ 24a.[2]) (Hinaushängen von Ankern.) Das Heraushängen von Vorderankern während der Fahrt und das Heraushängen von Hinterankern auf Kanälen ist verboten.

Werden auf Seen oder Flüssen während der Fahrt Hinteranker außenbords mitgeführt, so sind sie so aufzuhängen, daß sie über die größte Breite des Schiffes nicht hinausragen.

---

[1]) Die eingeklammerten Wörter sind durch § 2 der Pol.-V. vom 28. März 1905 (Amtsbl. S. 118) gestrichen worden.

[2]) Neuer § 24a nach § 2 der Pol.-V. vom 28. März 1905 (Amtsbl. S. 118).

4. Abschnitt.

Verhalten bei den Schleusen, Brücken, Fähren, Liegestellen der elektrischen Leitungskabel und der Gas- und Wasserrohre, bei den Laichschonrevieren und Mastenkranen.

§ 25. (Annäherung an die Schleusen und Beschaffenheit der durchzuschleusenden Fahrzeuge.)[1] Die Annäherung der Schiffsgefäße und Flöße an die Schleusen muß langsam geschehen. Führer von Segelfahrzeugen haben hierbei in einer Entfernung von mindestens 150 m vor der Schleuse die Segel vollständig fallen zu lassen.

Vor dem Eintritt in die Schleusen sind Schiffsgefäße und Flöße von allen überhängenden und überstehenden Gegenständen, als Rudern, Staken, Stangen, Ankern und dergleichen zu befreien, auch müssen die Gierbretter (Schwerter) eingenommen werden.

Schiffsgefäße und Flöße von zu großen Abmessungen (§ 1 und §§ 66ff.) oder Schiffsgefäße von zu großem Tiefgang (§ 2 Abs. 3) sowie schadhafte Fahrzeuge können von der Durchschleusung zurückgewiesen werden, desgleichen hölzerne Schiffe mit über die Oberfläche der Bordwände vorstehenden Eisenteilen, wie eisernen Streichleisten, Köpfen von Schraubenbolzen usw. Dasselbe gilt von eisernen Schiffen, welche keine hölzernen Streichleisten haben.

§ 26. (Schleusenrang im allgemeinen.) Bei der Aufstellung zum Durchschleusen und bei der demnächstigen Durchschleusung haben im allgemeinen Schiffsgefäße untereinander diejenige Reihenfolge zu beobachten, in welcher sie vor der Schleuse angekommen sind. Dasselbe gilt für den Rang der Flöße. Handkähne (Boote, Gondeln) dürfen außer ihrem Range bei jeder Schleusung mitschleusen, wenn dies ohne Nachteil für die übrige Schiffahrt und die Flößerei geschehen kann.

Wo zwei Schleusen nebeneinander vorhanden sind, haben sich in der Regel Schiffsgefäße vor der einen, Flöße vor der anderen behufs getrennter Durchschleusung aufzustellen.

Ist nur eine Schleuse vorhanden und liegen vor dieser Schiffsgefäße und Flöße, so sind abwechselnd zwei Schleusungen mit Schiffsgefäßen und eine mit Floßholz vorzunehmen, wenn nicht der Schleusenmeister andere Anordnungen trifft.[1])

§ 27. (**Vorschleuserecht**)[2]).

I. Ein unbedingtes Vorschleuserecht steht folgenden Fahrzeugen in der nachbezeichneten Reihenfolge zu.
   1. Den der Königlichen Hof- und Staatsverwaltung gehörigen Dampfbooten und deren Anhängen,
   2. den zur Personenbeförderung benutzten Dampfschiffen und deren Anhängen sowie den beladenen Frachtdampfschiffen.

II. Das Vorschleuserecht mit der Maßgabe, daß nach je einer Schleusung der bevorrechteten Schiffe eine der nicht bevorrechteten einzuschieben ist, steht den nachbezeichneten Fahrzeugen zu:
   1. allen sonstigen Dampfschiffen nebst den zugehörigen Handkähnen,
   2. den übrigen Dampfschiffsanhängen, wenn sie bei der Ankunft vor einer Schleuse dem Schleusenmeister nachweisen, daß sie bereits auf einer Strecke von wenigstens 30 km oder daß sie, wenn ihr Abfahrtsort

---

[1]) Ueber die Betriebszeit an den Schleusen sowie über den Schleusenbetrieb an Sonn- und Festtagen vgl. die Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten in Potsdam vom 8. März 1900 und vom 9. November 1898 — Amtsbl. S. 120 von 1900 und S. 470 von 1898.

[2]) In der durch die Polizeiverordnung vom 28. März 1898 — Amtsbl. S. 132 — festgestellten Fassung. Wegen teilweiser Aufhebung des Vorschleuserechts für die Schiffahrtsschleusen der Spree-Oderwasserstraße von Wernsdorf bis Fürstenberg a. O. vgl. § 262 dieses Buches.

oder der Punkt, von welchem ab sie geschleppt werden durften, in geringerer Entfernung vor der Schleuse belegen ist, von dem Abfahrtsorte oder von dem obenbezeichneten Punkte ab geschleppt worden sind,

3. Fahrzeugen, deren Hauptladung aus Schießpulver oder anderen Sprengstoffen, aus lebenden, in besonderen Haltern (Dröbeln) befindlichen Fischen, aus frischen Früchten (Baum- und unverpackten Hackfrüchten) oder anderen, schnellem Verderben ausgesetzten Gegenständen besteht,
4. Schiffsgefäßen und Flößen mit Vorschleusepässen,
5. allen unter I nicht genannten Fahrzeugen der Königlichen Staatsverwaltung, Kähnen, welche zu Bauten dieser Verwaltung bestimmte Baustoffe oder Geräte bringen oder holen, und Floßhölzern, welche zu solchen Bauten bestimmt sind.

Den Dampfschiffen stehen die Motorboote gleich.

§ 28. (Verhalten bei Durchschleusen.) Die Durchschleusung hat nur unter Leitung des Strompolizeibeamten zu erfolgen. Ohne dessen Erlaubnis dürfen Schiffsgefäße und Flöße den Schleusentoren nicht auf mehr als 30 m nahe kommen. Sie müssen aber andererseits der Aufforderung dieses Beamten, in die Schleuse zu ziehen, unverzüglich nachkommen, widrigenfalls sie ihren Schleusenrang verlieren.

Die Mannschaften der durchzuschleusenden Schiffsgefäße und Flöße sind auf Verlangen des zuständigen Beamten verpflichtet, die zur Durchschleusung erforderlichen Arbeiten nach dessen näherer Anweisung mit zu verrichten.

Jedes starke Anstoßen an die Tore und Wände der Schleusen ist zu vermeiden. Zu diesem Zwecke muß jedes Schiffsgefäß und jede einzelne Verbindung von Floßholz an wenigstens einem hinreichend starken Tau befestigt und gehemmt werden.

Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern, Stangen und dergleichen in die Wände oder Tore der Schleusen sowie jede Beschädigung derselben ist verboten.

Besondere Vorschriften über Verhalten der Dampfschiffe bei den Schleusen § 41.

§ 29. (Durchfahren der Brücken.) Die Annäherung der Schiffsgefäße und Flöße an die Brücken und die Durchfahrt durch diese muß langsam erfolgen. Bei der Durchfahrt dürfen Anker und Kette nicht schleifen. Führer von Segelfahrzeugen haben in einer Entfernung von mindestens 150 m vor der Brücke die Segel vollständig fallen zu lassen.

In der Durchfahrt von Brücken mit nur einer Durchfahrtsöffnung und auf Fahrzeugslänge ober- und unterhalb von solchen Brücken dürfen Fahrzeuge nicht an einander vorbeifahren. Vielmehr muß das später ankommende Fahrzeug vor der Brücke den Durchgang des entgegenkommenden abwarten. Bei gleichzeitiger Ankunft zweier Fahrzeuge hat das abwärtsfahrende vor dem aufwärtsfahrenden den Vorzug. Dampfschiffe einschließlich ihrer etwaigen Anhänge haben bei solchen Brücken das Vorfahrrecht vor allen anderen Fahrzeugen.

Bei Brücken und Sicherheitstoren mit zwei Durchfahrtsöffnungen ist stets die dem Schiffer zur Rechten liegende Oeffnung zu benutzen, wenn nicht durch die Breite des Fahrzeugs die Benutzung der anderen Oeffnung bedingt wird.

Das Festklemmen in den Brücken, das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern oder Stangen in deren massive oder hölzerne Teile, überhaupt jede Beschädigung der Brücken und jede Berührung ihres Ueberbaus durch Fahrzeug, Ladung oder andere Gegenstände, sowie jede Verunreinigung des Ueberbaus ist verboten.

Das Aufziehen und Schließen der Brücken darf nur durch die Brückenaufzieher geschehen. Jedoch sind die Schiffer nötigenfalls Hilfe zu leisten verpflichtet. Das an die Wärter von Zug- und Drehbrücken etwa zu zahlende Aufzugsgeld ist diesen Beamten abgezählt einzuhändigen. Wo solche Wärter nicht vorhanden sind, müssen die Schiffer nach Durchfahren der Zug- und Drehbrücken diese alsbald wieder schließen.

Besondere Vorschriften über Verhalten von Dampfschiffen und Schleppzügen bei den Brücken §§ 41 und 53.

§ 30. (Vorbeifahren an Fähren.) Den Fähranstalten dürfen die Fahrzeuge sich nur langsam nähern.

Führer von Segelfahrzeugen müssen in einer Entfernung von mindestens 300 m vor der Fähranstalt, falls der Fährprahm das Ufer bereits verlassen hat, die Segel flattern oder fallen lassen und dürfen diese erst wieder hissen, wenn das Fahrzeug an der Fähranstalt vorbeigefahren ist.

Besondere Vorschriften über Annäherung der Dampfschiffe an Fähren § 41, an die Fähre der Pfaueninsel und von Sakrow §§ 105, 106.

§ 31. (Verhalten bei den Liegestellen der elektrischen Leitungskabel und der Gas- und Wasserrohre sowie bei den Laichschonrevieren.) Um Beschädigungen der in dem Bette der Wasserstraßen ausgelegten elektrischen Leitungskabel zu verhüten, ist das Ankerwerfen und Ankerschleppen der Schiffsgefäße und Flöße in einer Nähe bis zu 50 m oberhalb und 50 m unterhalb sowie der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder und Stangen in einer Nähe bis zu 10 m oberhalb und 10 m unterhalb der durch Warnungstafeln mit der Aufschrift „Telegraph" bezeichneten Liegestellen der Leitungskabel verboten. Dasselbe gilt bezüglich der Gas- und Wasserrohre, wenn auf deren Schutz durch Warnungstafeln hingewiesen ist.

Bezüglich der Beschränkung des Schiffs- und Floßverkehrs auf den Laichschonrevieren und in deren Nähe gelten die fischereipolizeilichen Vorschriften.

§ 32. (Verhalten bei Benutzung der Mastenkrane.) Der Schiffer, welcher die Benutzung eines Mastenkrans beabsichtigt, hat sich unter Angabe seines Namens und näherer Bezeichnung seines Fahrzeugs bei dem Kranwärter zu melden. Dieser ordnet die Reihenfolge an, in welcher die Schiffer anfahren sollen.

Bei der vom Kranwärter zu bewirkenden Hebung und Senkung des Mastes haben auf dessen Erfordern und nach seinen Anweisungen die Bedienungsmannschaften der betreffenden Schiffe Hilfe zu leisten.

Für das Lösen und Zurechtlegen des Mastes sowie für die Führung des Fahrzeuges während der Hebung und Senkung hat der Schiffer allein zu sorgen, doch ist den Anweisungen des Kranwärters auch hierbei Folge zu leisten.

Der Schiffer muß bei Annäherung an den Mastenkran bereits alles zur Hebung oder Senkung vorbereitet haben, so daß das Heben oder Legen der Masten ohne Aufenthalt erfolgen kann. Sitzen die Masten so fest, daß eine Hebung bei der ordnungsmäßigen Benutzung der Winde nicht tunlich ist, so ist der Kranwärter befugt, die Entfernung des Fahrzeugs vom Mastenkran zu verlangen. Der Schiffer muß sich mit seinem Fahrzeuge sofort wieder von dem Mastenkran entfernen, sobald die Benutzung der Winde nicht mehr erforderlich ist.

Das Ankern der Fahrzeuge in dem Fahrwasser zwischen den Mastenkranen und das Festlegen an das Bohlwerk daselbst ist verboten.

5. Abschnitt.

Allgemeine Strompolizeivorschriften.

§ 33. (Einlassen von Schutt, Steinen, Auswurfsstoffen usw. in die Wasserstraßen und Entnahme von Sand, Kies usw. aus diesen.)

Jedes Einwerfen oder Einlassen von Schutt, Steinen, Ballast, Sägespänen, Kehricht, Müll, Asche, Tierleichen und dergleichen, von Schlammwasser aus Gruben und sonstigen unreinen oder schädlichen Flüssigkeiten sowie von allerlei Rückständen aus Fahrzeugen, von menschlichen und tierischen Entleerungen und Auswurfsstoffen jeder Art in die Wasserstraßen ist untersagt.[1])

Die Entnahme von Sand, Kies, Ton und dergleichen durch Graben, Baggern usw. aus den Flußbetten der öffentlichen Gewässer sowie die Entnahme

[1]) Wegen der Verschiffung, des Ein- und Ausladens und der Lagerung von Küchen- und Fleischabfällen, Müll, Asche, Schlacken Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Kanalisationsschlamm, Scherben, Fabrikabgängen ꝛc. vgl. die Polizeiverordnung vom 24. September 1900. — Vgl. § 264 dieses Buches.

von Eis aus diesen Gewässern ist ohne Genehmigung des Strompolizeibeamten verboten.

§ 34. (Gesunkene und zerschlagene Fahrzeuge.) Hindert oder gefährdet ein festgefahrenes oder gesunkenes Schiffsgefäß oder Floß den Wasserverkehr, so hat der Führer (Steuermann) des Schiffes oder Floßes ungesäumt die Wiederflottmachung oder Herausschaffung herbeizuführen. Er muß von jedem sein Fahrzeug betreffenden Unfall, der voraussichtlich eine Sperrung der Schiffahrtsstraße oder eine mehrstündige Erschwerung der Schiffahrt zur Folge hat, dem nächsten Strompolizeibeamten schleunigst Anzeige erstatten.

Das Zerschlagen von Fahrzeugen (Ausschlachten) und deren Zulandeziehen zum Zwecke des Zerschlagens ist auf den Kanälen untersagt. Auf den übrigen Wasserstraßen ist beides nur mit Genehmigung des Strompolizeibeamten an bestimmten Stellen gestattet.

§ 35. (Beschädigung der Ufer und Störung des Verkehrs.) Das Betreten der Uferböschungen und Banketts an anderen als den Ausladestellen (§ 12), das Gehen, Reiten, Fahren oder Karren auf den Kanalborden, das Betreten und Beweiden sowie jede Beschädigung der Buhnen, Verwallungen, sonstigen Strombauwerke und Anpflanzungen an den Wasserstraßen, das Beschädigen des neben den Strombauwerken entstehenden Aufwuchses, das Einsetzen von Rudern, Bootshaken, Stangen und dergleichen in die Uferböschungen und Strombauwerke und das Niederlegen von Gegenständen auf letzteren ist unbeschadet der aus dem Gesetze, betreffend Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen vom 20. August 1883 (Ges.-S. S. 338) entspringenden Berechtigungen untersagt.

Holz, Steine und andere schwere Waren dürfen nur mit Genehmigung der Strompolizeibeamten näher als 5 m vom Ufer der Wasserstraßen gelagert werden.

Insbesondere darf die Benutzung der Treidelwege nicht verhindert oder erschwert werden und diese oder deren Böschungen nicht beweidet oder von Unbefugten betreten oder zum Reiten, Fahren oder Karren benutzt werden.

Das Viehtränken, Pferdeschwemmen und Baden ist nur an den dazu bestimmten Stellen gestattet. Die Handhabung von Stauwerken in und an den Wasserstraßen ist nur den dazu Berechtigten gestattet. Das Wegnehmen der Bezeichnungen von Schiffahrtshindernissen ist untersagt.

§ 36. (Uferanlagen und Wasserbaue.) Die Errichtung von Uferanlagen oder Wasserbauen an oder in den öffentlichen Gewässern darf, den Vorschriften in §§ 61 und 62 T. II. Tit. 15 A. L.-R. entsprechend nur unter Genehmigung der Strompolizeibehörde erfolgen.

Insbesondere ist die Anlegung von Bohlwerken, Wassertreppen, Ein- und Ausladestellen, Anlegestellen für Fahrzeuge jeder Art und dergleichen sowie das Einlegen von Abzugsrinnen und Brunnenröhren in die Wasserstraßen oder deren Ufer verboten.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich und nur an die Person desjenigen geknüpft, dem sie erteilt wurde.

Ohne polizeiliche Genehmigung hergestellte Anlagen der vorbezeichneten Art können durch die Strompolizeibehörde zwangsweise beseitigt werden.

§ 37[1]). (Befugnisse der Strompolizeibeamten.) Schiffsgefäße und Flöße, deren Beschaffenheit (Abmessungen, Tiefgang usw.), Ausrüstung, Ladung oder Bemannung den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht, können durch die Strompolizeibeamten von der Benutzung der Wasserstraßen oder einzelner Strecken derselben zurückgewiesen werden.

Die Schiffahrt- oder Flößereitreibenden sind verpflichtet, den Strompolizeibeamten auf Verlangen die ihre Person oder ihren Betrieb betreffenden Ausweispapiere (Meßbrief, Schiffsbrief, Dienstbücher[2]) usw., § 126 des Gesetzes, be-

---

[1]) In der durch die Polizeiverordnung vom 12. Juli 1900 — Amtsbl. S. 326 — festgestellten Fassung.

[2]) Ueber die Führung von Arbeitsbüchern seitens der Schiffsmannschaften vgl. die Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Potsdam vom 10. März 1902. — § 255 dieses Buches.

treffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895, Reichsgesetzbl. S. 301 und Ministerialverordnung vom 8. Juli 1856 bzw. 1. August 1856, Amtsbl. 1856, S. 261) vorzuzeigen, sonstige auf ihre Person oder ihren Schiffahrtsbetrieb bezügliche Auskunft zu erteilen und den dienstlichen Anweisungen, insbesondere den auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen dieser Beamten Folge zu leisten. Sie sind namentlich auch gehalten, den Verkehr auf den Kanälen und allen dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten öffentlichen Wasserstraßen einzustellen, sobald dessen Einstellung bei Eintritt von Frost durch den Wasserbauinspektor angeordnet und diese Anordnung bekannt gemacht ist.

Unter den in dieser Verordnung genannten Strompolizeibeamten sind die sämtlichen Beamten der Königlichen Wasserbauverwaltung, die Regierungs- und Bauräte als Kommissarien des Königlichen Regierungspräsidenten, die Wasserbauinspektoren und deren sämtliche Hilfs- und Unterbeamte zu verstehen.

§ 37a[1]). (Ausweise über die Herkunft der Schiffe.) Die Schiffsführer solcher Fahrzeuge von mehr als 30 t Tragfähigkeit, welche von den Vorschriften des am 1. Januar 1903 in Kraft getretenen neuen Abgabentarifs vom 16. Juni 1902 und der Ausführungsbestimmungen vom 27. November 1902 (vgl. §§ 11, 12, 13, 23) nicht betoffen werden, insbesondere derjenigen Schiffe, welche noch keine Schiffahrtsabgabenhebestelle durchfahren haben, sowie die Führer neugebauter Schiffe müssen im Besitz einer von dem nächsten Stromaufsichtsbeamten, Schleusenmeister oder von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Bescheinigung über die Herkunft der Schiffe sein. Diese Bescheinigung vertritt bis zur Durchfahrung der ersten Abgabenhebestelle die Stelle des Ausweises im Sinne der §§ 11 und flg. der Ausführungsbestimmungen vom 27. November 1902. Die Schiffsführer der vorbezeichneten Fahrzeuge, welche nach dem 31. Mai d. Js. (1903) ohne einen solchen Ausweis betroffen werden, verfallen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, in eine Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Falle des Unvermögens in verhältnismäßige Haft. Diese Bestimmung findet keine Anwendung für die Strecken von der Elbe, von der Oder und von der Mecklenburgischen Grenze bis zur ersten Hebestelle auf die in dieser Richtung fahrenden oder in diesen Strecken liegenden Schiffe.

II. Kapitel.

Besondere Vorschriften für einzelne Arten der Schiffahrt und der Stromanlagen.

1. Abschnitt.

Dampfschiffahrt.

A. Allgemeines.

§ 38. (Beschaffenheit der Dampfschiffe.) Die die Wasserstraßen befahrenden Dampfboote und deren Anhänge müssen stets in betriebssicherem Zustande und vorschriftsmäßig ausgerüstet sein.

Der Schornstein muß zum Niederlegen eingerichtet sein. Jedes Dampfboot muß mit einer das Herabfallen von Personen und Sachen verhindernden, hinlänglich hohen und festen Brüstung versehen sein, soweit dies nicht bei Fracht- und Schleppdampfern untunlich erscheint, und an Bord mit sich führen:

a) Rettungsringe nebst den erforderlichen Leinen,
b) die zur vorschriftsmäßigen Beleuchtung erforderlichen Laternen,
c) eine Dampfpfeife, deren Ton von dem der Lokomotivpfeifen verschieden ist (Heuler),
d) eine Schiffsglocke von angemessener Größe.

---

[1]) § 37a (Zusatzparagraph) nach der Polizeiverordnung vom 14. April 1903 — Amtsbl. S. 227.

§ 38a[1]). (Bezeichnung des Namens der Dampfer.) Jedes Dampfschiff muß einen Namen führen; dieser sowie der Heimatsort des Schiffes muß außen mit deutlichen, mindestens 15 cm hohen Buchstaben angeschrieben werden.

Der Name des Schiffes ist an beiden Seiten, der des Heimatsortes entweder ebendort oder am Heck des Schiffes anzubringen. Schiffseigner oder Gesellschaften, welche eine größere Zahl von Dampfschiffen besitzen, die mit besonderen, weithin deutlich erkennbaren Abzeichen versehen sind, können durch den Regierungspräsidenten von dem Anschreiben des Heimatsortes entbunden werden.

Beleuchtung der Dampfschiffe §§ 5 und 6.

§ 39. (Bemannung.) Jedes Dampfschiff in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Steuermann, der, falls kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt, ferner einen Mann zur Bedienung der Maschine, einen Heizer und einen Mann zur Bedienung der Schiffsglocke haben.

Der Regierungspräsident ist befugt, für kleinere Dampfboote eine geringere Mannschaft zu gestatten.

Der Steuermann (Schiffsführer) hat in allem, was das Dampfboot und seine Anhänge, die Leitung und Erhaltung dieser Fahrzeuge sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung auf diesen betrifft, den Befehl über die Mannschaft und die Aufsicht über die Fahrgäste, welche ihrerseits verpflichtet sind, sich den von ihm in jenen Beziehungen getroffenen Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen. Widersetzliche, unruhige und Unordnung erregende Personen dürfen auch während der Fahrt aus dem betreffenden Fahrzeuge entfernt werden.

§ 40. (Verhalten während der Fahrt.) Die Fahrgeschwindigkeit eines Dampfbootes darf im allgemeinen, vorbehaltlich besonderer weiterer Einschränkungen, auf den Kanälen und kanalisierten Flüssen 7,5 km in der Stunde nicht übersteigen. Auf den Seen und seeartigen Erweiterungen der Flüsse sind 12 km in der Stunde zulässig.

[2]) Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der märkischen Wasserstraßen ist befugt, bei Genehmigung von Fahrplänen für fahrplanmäßige oder besonders angemeldete Fahrten eine erhöhte Fahrgeschwindigkeit gegen jederzeitigen Widerruf zu gestatten.

Die Dampfschiffsführer haben auf Aufforderung der Strompolizeibeamten im einzelnen Falle die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen oder die Fahrt ganz zu hemmen, und sind verpflichtet, diesen Beamten innerhalb deren Dienstbezirke die unentgeltliche Mitfahrt zu gestatten.

Jedes Dampfschiff hat seine Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen bei Vorüberfahren an anderen Schiffsgefäßen oder Flößen, bei Annäherung an ein am Ufer liegendes tief geladenes Fahrzeug, welches seine Lage bei Tage durch Aufziehen einer roten Flagge (§ 11), bei Nacht durch die vorschriebene Beleuchtung (§ 6) kenntlich macht, oder bei Annäherung an eine Uferstelle, an der Strombauten ausgeführt werden, wenn diese bei Tage durch eine rote Flagge, bei Nacht durch ein rotes und ein helles weißes Licht — das weiße Licht wasserwärts — gekennzeichnet ist.

Bei dichtem Nebel oder Schneegestöber hat jedes Dampfschiff alle drei Minuten und außerdem, wenn es vor sich in seinem Fahrstriche ein anderes Schiff oder Floß bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung einen langen Pfiff mit der Dampfpfeife zu geben und die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen.

Bei Nacht (§ 5 im Eingang) hat der Führer jedes Dampfers für Aufstellung einer Wache auf dessen Vorderteil Sorge zu tragen.

Beim Eintritt gefahrdrohender Unglücksfälle ist die Fahrt sofort einzustellen. Führer und Mannschaften dürfen alsdann das Dampfboot und die Anhänge nicht sogleich verlassen, sondern müssen zunächst auf die Beseitigung der Gefahr, wenn aber diese nicht möglich und die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Fahrgäste Bedacht nehmen.

---

[1]) Nach der Polizeiverordnung vom 9. März 1901 — Amtsbl. S. 118.

[2]) Zusatz nach der Pol.-V. Nr. 218 vom 22. Februar 1907 — Amtsbl. S. 73.

Die Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge und Flöße ist in dergleichen Fällen zu schleunigster Hilfeleistung verpflichtet.

§ 41. (Verhalten bei Schleusen, Brücken, Fähren und Anlegeplätzen.)[1]) Bei der Annäherung des Dampfers an Schleusen, Brücken und Anlegeplätze sowie bei der Abfahrt von letzteren ist mit der Schiffsglocke zu läuten.

Die Annäherung an diese Anlagen sowie das Durchfahren der Brücken darf nur mit halber Geschwindigkeit erfolgen, desgleichen das Durchfahren der Sicherheitstore, bei denen Tafeln mit der Aufschrift „Langsam fahren" aufgestellt sind. Während des Einfahrens in die Schleuse und des Liegens in dieser muß die Maschine des Dampfschiffes gestoppt sein.

Die bei dem Durchfahren von Brücken gelegten Schornsteine müssen, sobald die Brücke durchfahren ist, sofort wieder aufgerichtet werden. Innerhalb der Ortschaften ist die Verbreitung von Rauch möglichst einzuschränken.

Bei der Annäherung an Fährstellen ist ein langer Pfiff zu geben. (Ausnahme bezüglich der Fähre zu Sakrow § 106.)

B. Personendampfschiffahrt.

§ 42.[2]) (Für Personendampfer benutzbare Wasserstraßen.) Nur folgende Wasserstraßen dürfen zur Personendampfschiffahrt benutzt werden:

a)[3]) die untere Havelwasserstraße von der Fährstelle Werben—Quitzöbel bis Spandau) und deren Nebenwasserstraßen: die Potsdamer Havel und die Wasserstraße Beetzsee-Riewendsee;

b) die Havel-Oder-Wasserstraße von Spandau bis Hohensaathen und deren Nebenwasserstraßen: die Oranienburger Havel, die Ruppiner Wasserstraße, die Fehrbelliner Wasserstraße, die obere Havelwasserstraße, die Wentowgewässer, die Templiner Gewässer, die Lychener Gewässer, die Rheinsberger Gewässer, die Zechliner Gewässer, die Werbelliner Gewässer und die Wriezener alte Oder;

c) die Spree-Oder-Wasserstraße von Spandau bis Fürstenberg a. Oder und deren Nebenwasserstraßen: die Müggelspree, die Rüdersdorfer Gewässer, die Dahmewasserstraße, die Storkower Gewässer, die obere Spreewasserstraße, die Drahnsdorfer Spree, der Friedrich-Wilhelmskanal und der Nottekanal von der Dahme aufwärts bis zur Schleuse Königswusterhausen, letzterer widerruflich;[4])

d) die mit den vorgenannten Wasserstraßen in schiffbarer Verbindung stehenden Seen:

e)[5]) die Teupitzer Schiffahrtsgewässer d. i. die Wasserstraße von ihrer Ausmündung zwischen den Moolen an dem Teupitzsee bis zur Einmündung in die Dahme bei Prieros; die von dieser Wasserstraße durchschnittenen, zum Rittergut Teupitz gehörigen Seen — d. s. Zemminer-, Schulzen-, großer und kleiner Mobbersee (letztere auch Dorf- und Horningsee genannt) — jedoch nur soweit durch Schiffahrtszeichen eine Fahrstraße kenntlich gemacht ist.

Auf den Teupitzsee selbst finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung;

f)[6]) der Plauer und Ihlekanal und der Spandauer Schiffahrtskanal westlich der Schleuse Plötzensee.

Die Zulassung von Personendampfern auf anderen Wasserstraßen wird vorbehalten und eintretendenfalls im Amtsblatt bekannt gemacht werden.

---

[1]) Vgl. die Polizeiverordnung vom 1. November 1898 (Amtsbl. S. 471) — § 258 dieses Buches.

[2]) In der durch die Polizeiverordnung vom 9. März 1901 — Amtsbl. S. 118 — festgestellten Fassung.

[3]) § 42a nach § 8 der Pol.-V. vom 28. März 1905 (Amtsbl. S. 118).

[4]) Wortlaut des § 42 zu c nach der Polizeiverordnung vom 29. Februar 1904. — Amtsbl. S. 79.

[5]) Zusatz nach der Polizeiverordnung vom 29. Februar 1904. — Ebenda.

[6]) Zusatz nach § 4 der Polizeiverordnung vom 9. Juli 1904. — Amtsbl. S. 274 ff.

§ 43.[1]) (Erlaubnisschein.) Für jedes zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung bestimmte Dampfschiff muß alljährlich von dem zuständigen Wasserbauinspektor ein Erlaubnisschein ausgestellt werden. Zuständig ist der Wasserbauinspektor, in dessen Baukreis der Heimatsort des Schiffes liegt, oder wenn dieser außerhalb des Regierungsbezirks Potsdam belegen ist, der Wasserbauinspektor, dessen Baukreis von den Dampfern bei den Fahrten zuerst berührt wird. Der Unternehmer hat zu diesem Zweck das fertig ausgerüstete und bemannte Schiff dem Wasserbauinspektor an einem von diesem zu bestimmenden Tage und Orte vorzuführen. Der Erlaubnisschein wird erteilt, wenn die Brauchbarkeit, Bauart, Einrichtung, Ausrüstung (§§ 38 und 38a) und Bemannung (§ 39) des Schiffes nach vorgenommener Prüfung und Untersuchung für ausreichend und geeignet erachtet wird und die höchste zuläſſige Zahl der Fahrgäste festgestellt ist.

Der Erlaubnisschein muß enthalten:
den Namen des Schiffes,
den Namen und Wohnort des Besitzers,
die zulässige Zahl der gleichzeitig zu befördernden Fahrgäste,
den höchsten zulässigen Ueberdruck des Dampfkessels und Angabe des Namens, Wohnortes und Alters der zur Bemannung gehörigen Personen sowie der von jeder dieser Personen auszuübenden Tätigkeit.

Der Erlaubnisschein ist stets auf dem Schiffe mitzuführen und auf Verlangen dem Stromaufsichtsbeamten vorzuzeigen. Aenderungen, die nach Erteilung des Erlaubnisscheins an dem Schiffe oder in der Bemannung vorgenommen werden, sind dem zuständigen Wasserbauinspektor sofort anzuzeigen. Auf dessen Verlangen ist der Betrieb einzustellen, bis die Veränderung auf dem Erlaubnisschein von ihm genehmigt ist.

[2]) Erlaubnisscheine, Befähigungsnachweise oder diesen gleichstehende, die Berechtigung zur Ausübung der gewerbsmäßigen Personenbeförderung mittels Dampfschiffen verleihende, von dem Polizeipräsidenten in Berlin ausgestellte Bescheinigungen sind — für die Dauer ihrer Geltung auf den Berliner Wasserstraßen — auch für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen bei einmaligen Fahrten auf denselben unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs als gültige Erlaubnisscheine im Sinne dieser Polizeiverordnung anzusehen.

[2]) Werden aber mit Dampfschiffen regelmäßig wiederkehrende Fahrten auf den dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen gemacht, so muß der Führer des Schiffs mit dem vorstehend in Abs. 1 und 2 erwähnten Erlaubnisschein versehen sein.

[3]) Unternehmer, die zwar gewerbsmäßig, aber nicht regelmäßig, d. h. nach einem genehmigten Fahrplan (vgl. § 45), Fahrten zur Personenbeförderung mit Dampfschiffen machen, haben dem zuständigen Wasserbauinspektor (s. Abs. 1) unter Angabe des Reiseziels und der auf der Fahrt zu berührenden Orte spätestens 24 Stunden vor dem Antritte der Fahrt Anzeige zu erstatten, damit eine Ueberwachung der Fahrten durch die Strompolizeibeamten erfolgen kann.

Dem Wasserbauinspektor wird gestattet, für jeden einzelnen Fall, in dem die Erstattung einer Anzeige erforderlich ist, unter Berücksichtigung der jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse eine Verkürzung der Anzeigefrist zu genehmigen.

Für solche Fahrten, die durch Unternehmer sonst planmäßiger Fahrten gemacht werden, und bei denen nur an den auf planmäßigen Fahrten berührten Landungsstellen angelegt wird, bedarf es einer Anzeige nicht.

§ 44.[1]) (Bezeichnung des Namens und der Tragfähigkeit der Personendampfer.) Auf jedem zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung bestimmten Dampfschiffe

---

[1]) In der durch die Polizeiverordnung vom 9. März 1901 — Amtsbl. S. 118 — festgestellten Fassung.

[2]) Abs. 4 und 5 des § 43 in der Fassung des Artikels I der Pol.=V. vom 8. April 1907 (Amtsbl. S. 144).

[3]) Die letzten drei Absätze sind hinzugekommen nach der Pol.=V. vom 9. März 1906 (Amtsbl. S. 82).

muß an einer in die Augen fallenden und den Fahrgästen leicht zugänglichen Stelle eine Tafel angebracht werden, auf welcher der Name des Schiffes, der Name und Wohnort des Besitzers und die Zahl der zulässigen Fahrgäste deutlich angeschrieben sind. Die letztere Zahl muß mit wenigstens 15 cm hohen Ziffern geschrieben sein.

§ 45.[1]) (Planmäßige Personenfahrten.) Unternehmer, welche Fahrten mit Personendampfern zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzten Abfahrts- und Ankunftszeiten unterhalten wollen, haben alljährlich 4 Wochen vor Beginn der Schiffahrt durch Vermittelung des zuständigen Wasserbauinspektors dem Regierungspräsidenten einen Fahrplan und Tarif vorzulegen.

Gleichzeitig ist eine Bescheinigung des zuständigen Wasserbauinspektors über die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Anlegestellen und Landungsstege vorzulegen.

Der Fahrplan und der Tarif sind nach erfolgter Genehmigung durch Anschlag an den Abfahrtsstellen sowie durch Aushängen auf den Schiffen an leicht zugänglichen Stellen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Der Fahrplan ist, soweit nicht unvermeidliche äußere Veranlassungen es hindern, pünktlich einzuhalten.

Höhere Fahrpreise, als tarifmäßig festgesetzt, dürfen nicht gefordert werden.

Der Unternehmer bleibt für richtige Innehaltung der Fahrzeiten seiner Dampfer sowie für die richtige Innehaltung des Tarifs verantwortlich. Ziel und Richtung der einzelnen Personendampfer ist in geeigneter Weise nach Anordnung des Wasserbauinspektors dem Publikum kenntlich zu machen.

Von der Aufnahme und von der Einstellung der Fahrten ist der zuständige Wasserbauinspektor in Kenntnis zu setzen; auch sind Betriebseinstellungen durch Anschlag an den Abfahrtsstellen rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 46.[1]) (Ausübung des Betriebes.) Kein Personendampfer darf gleichzeitig eine größere Zahl von Personen befördern, als nach dem Erlaubnisschein und nach der auf dem Schiffe angebrachten Tafel zuläßig ist.

Auf Anordnung des Schiffsführers oder des Stromaufsichtsbeamten müssen die überzähligen Fahrgäste das Schiff sofort verlassen.

Zum Auf- und Absteigen sind von den Fahrgästen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Treppen und Landebrücken zu benutzen. An den Anlegestellen dürfen neue Fahrgäste nicht früher aufsteigen, als bis die das Schiff verlassenden abgestiegen sind. Die Anweisungen des Schiffsführers oder Stromaufsichtsbeamten sind zu befolgen.

Während des Auf- und Absteigens der Fahrgäste ist auf dem Ufer neben der Landungsbrücke oder, wenn die Schiffe unmittelbar am Ufer anlegen, an dem Schiffsbrett ein Bootsmann, bei starkem Verkehr an jeder Seite der Brücke oder des Brettes ein solcher zur Aufrechterhaltung der Ordnung aufzustellen.

Die Dampferanlegestellen sind bei eingetretener Dunkelheit für die Dauer des Betriebes genügend zu erleuchten.

§ 47.[1]) (Polizeiliche Beaufsichtigung.) Jedes Dampfschiff, mit welchem Personen gewerbsmäßig befördert werden, unterliegt hinsichtlich der baulichen Beschaffenheit des Schiffskörpers, der Maschine, der Kessel, der Ausrüstung, der Bemannung und der dazu gehörigen Anlegestellen der dauernden Aufsicht des nach dem § 43 zuständigen Wasserbauinspektors.

Dieser ist befugt, sich jederzeit persönlich oder durch ihm unterstellte Beamte von dem Zustande des Schiffes zu überzeugen. Dampfschiffe, welche den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, müssen auf sein Verlangen außer Betrieb gestellt werden, bis die gefundenen Mängel beseitigt sind. Ebenso sind Personen der Bemannung, welche dem Wasserbauinspektor nicht geeignet erscheinen, sofort zu entfernen und durch geeignete zu ersetzen. Der Erlaubnisschein ist für diese Zeit einzuziehen.

Findet der Betrieb eines Dampfers vorwiegend in einem anderen Wasser-

[1]) In der durch die Polizeiverordnung vom 9. März 1901 — Amtsbl. S. 118 — festgestellten Fassung.

baukreis als in demjenigen statt, dessen Wasserbauinspektor gemäß § 43 den Erlaubnisschein erteilt hat, so ist der Regierungspräsident befugt, die Aufsicht über den Dampfer einem anderen Wasserbauinspektor zu übertragen.

§ 48.[1]) (Anhänge der Personendampfer.) Auf Schiffe, welche im Anhange eines Dampfers zur Personenbeförderung benutzt werden, finden die Bestimmungen der §§ 42—47 Anwendung.

§ 48 a.[2]) (Personenbeförderung durch andere als Personendampfer.) Auf Dampfer, die nicht zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung benutzt werden, finden die Bestimmungen der §§ 42, 43, 44, 46, 47, 48 Anwendung, sobald durch sie außer der Bemannung mehr als 15 Personen befördert werden.

C. Fracht- und Schleppschiffahrt freifahrender Dampfer.

§ 49. (Wasserstraßen, auf denen Dampfschleppzüge gestattet sind, und Zahl der Anhänge.) Mit Dampfschleppzügen dürfen nur die nachstehend bezeichneten Wasserstraßen einschließlich der mit diesen in unmittelbarer schiffbarer Verbindung stehenden Seen befahren werden.

[3]) An der Pfaueninsel ist die Benutzung des südlichen Flußarmes für Schleppzüge in der Zeit vom 1. Mai bis zum 1. Oktober verboten.

Die Zahl der Anhänge, welche in einem Zuge geschleppt werden dürfen, und deren Abstand voneinander höchstens 5 m betragen darf, ist folgende:

1. Auf der Havel:
   a) auf der Havel und dem Voßkanal von der Dammhaftbrücke in Zehdenick bis zum Finowkanal zwei,[4])
   b) von der Spreemündung bis einschließlich dem Pichelsdorfer Gemünde zu Berg sechs, zu Tal drei,
   c) von dem Pichelsdorfer Gemünde bis zum Bahnhof Havelberg sechs. Eine Ausnahme macht hier jedoch der Schleusenkanal der Stadtschleuse in Brandenburg, welcher aufwärts nur mit höchstens vier Anhängen, abwärts nur mit einzelnen Fahrzeugen befahren werden darf (§ 110).[5])
   d) vom Bahnhof Havelberg bis zur Fährstelle Werben—Quitzöbel acht mit der Maßgabe, daß keiner der Anhänge länger als 65 m und breiter als 8 m sein darf, sowie daß bei Wasserständen von über 2,5 m am Pegel zu Havelberg die leeren Anhänge zu zweien nebeneinander gekuppelt werden dürfen.[6])

---

[1]) In der durch die Polizeiverordnung vom 9. März 1901 — Amtsbl. S. 118 — festgestellten Fassung.

[2]) § 48a (Zusatz) nach der Polizeiverordnung vom 9. März 1901 — Amtsbl. S. 118.

[3]) Neuer Zusatz gemäß Pol.-V. vom 31. Juli 1906 (Amtsbl. S. 295.)

[4]) Auch für die obere Havel von Zehdenick, Dammhaftbrücke aufwärts ist der Verkehr mit Dampfschleppzügen zugelassen worden. (Vgl. die Bekanntmachung vom 24. November 1906 — Amtsbl. S. 493), und zwar dürfen von der Schleuse Zehdenick bis Stromkilometer 22,5 zu Berg 6 leere Fahrzeuge oder 2 beladene oder ein beladenes und ein leeres Fahrzeug, zu Tal auf der Strecke von km 22,5 bis zur Schleuse Zehdenick 2 leere oder beladene Fahrzeuge, von Stromkilometer 22,5 aufwärts zu Berg 2 leere oder ein beladenes Fahrzeug, zu Tal nicht mehr als 1 Fahrzeug geschleppt werden. Das Nebeneinanderkuppeln der Anhänge beim Schleppen ist untersagt. Die Geschwindigkeit der Schleppzüge darf stromaufwärts 4 km in der Stunde, stromabwärts 6 km in der Stunde nicht überschreiten.

[5]) Nach § 9 der Pol.-V. vom 28. März 1905 (Amtsbl. S. 118).

Die zulässige höchste Zahl der auf dem Havelarm südlich der Pfaueninsel bei Potsdam vorbeifahrenden Dampferanhänge ist durch die Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 10. Mai 1897 — Amtsbl. S. 195 — von 6 auf 3 herabgesetzt, so daß Dampfschleppzüge mit mehr als drei Anhängen den nördlich der Pfaueninsel belegenen Havelarm befahren müssen. (Vgl. auch Anmerkung zum Abs. 2 des § 49.)

[6]) d neu hinzugekommen nach § 9 der Pol.-V. vom 28. März 1905 (Amtsbl. S. 118).

2. Auf der Wasserstrecke Sakrow—Paretz sechs.
3. Auf der Hohensaaten—Spandauer Wasserstraße:
   a) von den Hohensaatener Schleusen bis einschließlich dem Lieper See sechs,
   b) vom Lieper See bis zur Pinnower Schleuse zwei,
   c) von der Pinnower Schleuse bis Spandau sechs.
4. Auf der Spree:
   a) von Trebatsch bis Fluthkrug ein Anhang,
   b) von einschließlich dem Dämeritzsee bis zur oberen Berliner Weichbildgrenze vier,
   c) von der Charlottenburger Eisenbahnbrücke bis zu den Charlottenburger Schleusen zu Berg drei und zu Tal zwei,
   d) von den Charlottenburger Schleusen bis zur Mündung in die Havel zu Berg sechs und zu Tal zwei.
5. Auf dem Oder-Spree-Kanal und den in dessen Zug fallenden Strecken des Friedrich Wilhelm-Kanals vier, mit Ausnahme jedoch der kanalisierten Spree von Kersdorfer Schleuse bis Schleuse Große Tränke, wo bei der Talfahrt nur zwei Anhänge zulässig sind.

   Auf den unverbreiterten Strecken des Friedrich Wilhelms-Kanals ist nur ein Anhang gestattet.
6. Auf der Dahme von dem Dorfe Bindow bis zur Mündung in die Spree vier.
7. Auf der Wasserstraße der Oranienburger Havel, des Ruppiner Kanals und des Rhins von Zippelsförde bis zum Kremmener See einschließlich zwei, auf dem Linumer Rhin und Fehrbelliner Kanal ein Anhang.
8. Auf der alten Oder von der Wriezener Dammbrücke bis zur Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße zwei.
9. Auf dem Beetzsee sechs.
10. Auf dem Storkower Kanal zwei (bis auf weiteres nur widerruflich).
11. Auf dem Plauer- und Ihle-Kanal drei.[1])
12. Auf dem Spandauer Schiffahrtskanal westlich der Schleuse Plötzensee zwei.[1])

    Auf allen märkischen Wasserstraßen darf der Abstand zwischen dem Schleppdampfer und dem ersten Anhang nicht mehr als 50 m betragen.[1])

Aenderungen in der Zahl der zulässigen Dampferanhänge sowie deren Zulassung auf anderweitigen Wasserstraßen wird vorbehalten und eintretendenfalls im Amtsblatte bekannt gemacht.[2])

§ 50. (Wasserstraßen, auf denen Frachtdampfer ohne Anhang zulässig.) Mit Frachtdampfbooten ohne Anhang dürfen befahren werden die im § 49 genannten Wasserstraßen, ferner die dort nicht aufgeführten Strecken der Spree — soweit sie dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellt sind — und der Dahme, sowie die Rüdersdorfer Gewässer, die Rheinsberger Kanäle, der Lychener Kanal, das Templiner Wasser, der Werbellinkanal, die Wasserstraße Riewendsee-Beetzsee und widerruflich der Nottekanal von der Dahme aufwärts bis zur Königs Wusterhausener Schleuse.

§ 51. (Fracht- und Schleppdampfer der Königlichen Wasserbauverwaltung.) Die Königliche Wasserbauverwaltung darf auch die übrigen Wasserstraßen mit

---

[1]) In der durch die Polizeiverordnung vom 9. Juli 1904 — Amtsbl. S. 274 ff. — festgestellten Fassung.

[2]) Von den Rüdersdorfer Gewässern dürfen auch der Kalksee und der Flakensee zur Fracht- und Schleppschiffahrt benutzt werden. Auf diesen Seen dürfen bis zu vier Anhängen geschleppt werden. — Bekanntmachung vom 28. Oktober 1899 (Amtsbl. S. 432). — Mit Dampfschleppzügen dürfen ferner befahren werden: die Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße und der Stolpgraben bei Rüdersdorf. Die Zahl der Anhänge, welche in einem Zuge geschleppt werden dürfen und deren Abstand voneinander höchstens 5 m betragen darf, ist folgende: a) auf der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße drei, b) auf dem Stolpgraben zwei, c) auf der Müggelspree vom Dämeritzsee bis zum Müggelsee zu Tal zwei (bisher waren gemäß § 49 Ziff. 4b vier Anhänge zugelassen.) — Bekanntmachung vom 29. März 1902 (Amtsbl. S. 172).

Fracht- und Schleppdampfern befahren und durch ihre Bauunternehmer befahren lassen und hierbei die zulässige Zahl der Anhänge bestimmen.

§ 52. (Schleppzüge auf scharfgekrümmten Strecken.) Auf den scharfgekrümmten Strecken der Wasserstraßen dürfen Dampfschleppzüge sich nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 4 km je Stunde bewegen. Liegen auf solchen Strecken oder in Schleusenkanälen Fahrzeuge oder Floßholz, so muß der Führer eines Dampfschleppzuges vor dem Befahren solcher Gewässer anhalten und prüfen, ob die Fahrt mit sämtlichen Anhängen fortgesetzt werden kann. Erscheint dies nicht angängig, so sind die Anhänge einzeln durch jene Gewässer zu führen.

Das gleiche wie in Abs. 1 gilt, wenn sich zwei Schleppzüge auf scharfgekrümmten Strecken begegnen.

§ 53. (Schleppzüge an Eisenbahndrehbrücken.) Schleppzüge mit mehr als drei Anhängen, welche ganz oder teilweise nicht imstande sind, die Eisenbahndrehbrücken bei geschlossener Drehbrücke zu durchfahren, müssen beim Durchfahren solcher Brücken, wenn der Brückenmeister das Zeichen zum Schließen der Drehbrücke gibt, sofort so geteilt oder so gestellt werden, daß sie das Schließen der Drehbrücke nicht hindern.

D. Ketten- und Drahtseilschleppschiffahrt.

§ 54. (Bemannung.) Jeder Anhang des Ketten- oder Seildampfers muß, abgesehen vom Steuermann, mit zwei kräftigen Leuten bemannt sein. Die Steuer der Anhänge dürfen von den Steuerleuten in keinem Falle verlassen, sondern müssen von ihnen unausgesetzt geführt werden.

Bemannung der vom Kabeldampfer zwischen den Hohensaatener und Lieper Schleusen geschleppten Flöße § 126.

§ 55. (Ausweichen anderer Fahrzeuge.) Während der Fahrt ist auf dem Kabeldampfer durch eine rote Flagge diejenige Seite des Schleppzuges zu bezeichnen, neben welcher die Schiffahrt frei ist.

Fährt ein Schiffsgefäß oder Floß in der Ketten-(Seil-)Richtung, so hat es auf ein durch das Schleppschiff mit einem langen Pfiffe der Dampfpfeife gegebenes Zeichen die Fahrt für dieses freizumachen. Jedes innerhalb der Fahrstraße eines Schleppschiffes vor Anker liegende Schiffsgefäß oder Floß muß bei Annäherung des Schleppschiffes rechtzeitig die Anker heben und die Fahrstraße räumen.

§ 56. (Beschädigung der Kette [des Drahtseils].) Wird die Kette (Drahtseil) von einem Anker, Schröck, oder von einem Schiffs- oder Floßteile erfaßt, so ist der betreffende Schiffs- oder Floßführer verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die Kette (Drahtseil), ohne sie zu beschädigen, wieder zu befreien. Gelingt ihm dies nicht, so darf er die Fahrt nicht fortsetzen, sondern er muß beilegen und unter Hinzuziehung eines Strompolizeibeamten oder eines Beamten der Kettenschiffahrt sich von der Kette (Drahtseil) befreien.

2. Abschnitt.

Motorboote.

§ 57. (Arten der Motorboote.) Zu den Motorbooten zählen die durch Elektrizität oder Verwendung von Petroleum, Benzin, Naphtha und ähnlichen Stoffen bewegten Boote.

§ 58. (Betriebssicherheit und Ausrüstung.) Die im Betriebe befindlichen Motorboote müssen in betriebssicherem Zustande und vorschriftsmäßig ausgerüstet sei.

Zur vorschriftsmäßigen Ausrüstung gehören außer einer hinlänglich hohen und festen Brüstung:

a) Rettungsringe nebst den erforderlichen Leinen,
b) die zur vorgeschriebenen Beleuchtung erforderlichen Laternen,
c) eine Schiffsglocke von angemessener Größe.

Beleuchtung der Motorboote § 5 Nr. 4 und § 6.

Auf Petroleummotorbooten insbesondere muß die Maschine so eingerichtet sein, daß die Verbreitung der Petroleumgase möglichst eingeschränkt wird.

§ 59. (Bemannung.) Jedes Motorboot in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Steuermann, der, falls kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt, und einen Mann zur Bedienung der Maschine haben.

Welcher von beiden die Schiffsglocke zu bedienen hat, hängt von der Bauart des Bootes ab.

Der Regierungspräsident kann für kleine Motorboote die Bemannung mit nur einer Person gestatten.

[1]) Für Motorboote kann der zuständige Wasserbauinspektor, wenn er es nach der Bauart des Bootes für erforderlich hält, in jedem Falle aber bei Booten für mehr als 60 Personen eine Bemannung von drei Personen vorschreiben.

§ 60. (Bezeichnung des Namens und der Tragfähigkeit.) Jedes Motorboot muß einen Namen führen. Der Name und die Anzahl der Personen, welche gleichzeitig mit Sicherheit befördert werden können, müssen an einer in die Augen fallenden, stets sichtbaren Stelle mit deutlicher Schrift angebracht sein. Eine größere Anzahl von Personen gleichzeitig zu befördern, ist verboten.

§ 61.[2]) (Personenbeförderung mit Motorbooten.) Auf die Beförderung von Personen mit Motorbooten finden die §§ 42, 43, 46–48a dieser Polizeiverordnung Anwendung mit der Maßgabe, daß Motorboote den Bestimmungen der §§ 58—60 entsprechen müssen.

§ 62.[2]) (Planmäßige Personenfahrten und Anlegestellen.) Auf die planmäßige Personenbeförderung mit Motorbooten findet der § 45 dieser Polizeiverordnung Anwendung.

§ 63. (Verhalten während der Fahrt.) Die Fahrgeschwindigkeit der Motorboote darf im allgemeinen auf den Kanälen und den kanalisierten Flüssen 7,5 km, auf den Seen und seeartigen Erweiterungen der Flüsse 12 km in der Stunde nicht übersteigen.

[3]) Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der märkischen Wasserstraßen ist befugt, bei Genehmigung von Fahrplänen für fahrplanmäßige oder besonders angemeldete Fahrten eine erhöhte Fahrgeschwindigkeit gegen jederzeitigen Widerruf zu gestatten.

Der Führer des Motorbootes hat auf Aufforderung der Strompolizeibeamten im einzelnen Falle die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen oder die Fahrt ganz zu hemmen.

Bei dichtem Nebel oder Schneegestöber hat jedes Motorboot alle drei Minuten und außerdem, wenn es vor sich in seinem Fahrstriche ein anderes Schiffsgefäß oder Floß bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung ein anhaltendes Zeichen mit der Schiffsglocke zu geben und die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen.

Beim Eintritt gefahrdrohender Unglücksfälle ist die Fahrt sofort einzustellen. Die Mannschaft darf alsdann das Motorboot nicht sogleich verlassen, sondern muß zunächst auf Beseitigung der Gefahr, wenn aber diese nicht möglich und die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Fahrgäste Bedacht nehmen.

Die Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge und Flöße ist in dergleichen Fällen zu schleunigster Hilfsleistung verpflichtet.

§ 64. (Verhalten bei Schleusen, Brücken, Fähren und Anlegeplätzen.) Bei der Annäherung des Motorbootes an Schleusen, Brücken, Fähren und Anlegeplätze, sowie bei der Abfahrt von letzteren ist mit der Schiffsglocke zu läuten.

Die Annäherung darf nur mit halber Geschwindigkeit erfolgen, desgleichen das Durchfahren der Sicherheitstore, bei denen Tafeln mit der Aufschrift: „Langsam fahren" aufgestellt sind.

---

[1]) Zusatz nach der Pol.-V. Nr. 219 vom 22. Februar 1907 — Amtsbl. S. 73.

[2]) In der durch die Pol.-V. vom 9. März 1901 — Amtsbl. S. 118 — festgestellten Fassung.

[3]) Zusatz nach der Pol.-V. Nr. 218 vom 22. Februar 1907 — Amtsbl. S. 73.

Während des Einfahrens in die Schleuse und des Liegens in dieser muß die Maschine des Motorbootes gestoppt sein.

[§ 65. (Gewerbsmäßige Personenbeförderung mit Motorbooten.) Führer bzw. Steuermänner und Maschinisten von Motorbooten, mit welchen gewerbsmäßig gegen Entgelt Personenbeförderung betrieben wird, dürfen in solchen Betrieben erst tätig werden, nachdem sie ihre Befähigung zur Handhabung des Motorbootes der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist, nachgewiesen haben, und nachdem ihnen von dieser Behörde ein bezüglicher Erlaubnisschein erteilt worden ist.

Diesen müssen sie während ihres Gewerbebetriebes stets bei sich führen und den Fahrgästen und Strompolizeibeamten auf Verlangen vorzeigen.

Sie haben sich gegen die Fahrgäste anständig zu betragen, ihre Fahrzeuge in brauchbarem Zustande zu erhalten und diese vorsichtig zu leiten.

Bei Vernachlässigung ihrer Pflichten haben sie, abgesehen von der Bestrafung, Entziehung ihres Erlaubnisscheines zu gewärtigen.][1])

3. Abschnitt.

Flößerei.

A. Beschaffenheit der Flöße und Bemannung.

§ 66.[2]) (Breite der Flöße.) Die größte zulässige Breite der Flöße beträgt 3,00 m mit folgenden Ausnahmen:

a) eine Breite bis zu 4,60 m ist zulässig:
1. auf der Unteren Havel-Wasserstraße von 1 km unterhalb der Havelberger Zugbrücke bis Spandau, einschließlich der Sakrow-Paretzer Wasserstraße, des Brandenburger Stadtkanals und des Rathenower Hauptschleusenkanals,
2. auf der Havel-Oder-Wasserstraße von Liepe bis Hohensaathen (Oderberger Gewässer) für Flöße, welche von der Oder kommen,
3. auf der Spree-Oder-Wasserstraße von Spandau (km 0,0) bis zum Seddinsee (km 45), von Große Tränke (km 69) bis Fluthkrug (km 88,8) und von Buschschleuse (km 96,2) bis Schlaubehammer (km 107,5). (Wegen der übrigen Strecken vgl. § 134 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung),
4. auf der Wasserstraße Beetzsee-Riewendsee,
5. auf der Potsdamer Havel,
6. auf der Wriezener alten Oder für Flöße, welche durch die Hohensaathener Schleuse von der Oder kommen,
7. auf der Dahme-Wasserstraße von Schmöckwitz bis zur Einmündung der Teupitzer Gewässer bei km 26,0,
8. auf der kanalisierten Notte,
9. auf der Müggelspree von Cöpenick bis Große Tränke,
10. auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal (von Schlaubehammer bis Brieskow),
11. auf der oberen Spree-Wasserstraße (von der Spree-Oder-Wasserstraße — Buschschleuse — bis Leibsch),
12. auf dem Plauer- und Ihle-Kanal und dem Spandauer Schiffahrtskanal westlich der Schleuse Plötzensee,[3])
13. auf den Rüdersdorfer Gewässern.[4])

b)[5]) eine Breite bis zu 13 m ist zulässig auf der Unteren Havel-Wasserstraße von 1 km unterhalb der Havelberger Zugbrücke bis zur Fährstelle Werben-Quitzöbel.

---

[1]) § 65 ist aufgehoben nach § 3 der Pol.-V. vom 28. März 1905 (Amtsbl. S. 118).

[2]) In abgeänderter, durch Bekanntmachung vom 29. März 1902 (Amtsbl. S. 173) festgestellter Fassung.

[3]) Zusatz nach § 6 der Pol.-V. vom 9. Juli 1904 — Amtsbl. S. 274 ff.

[4]) Zu 13 nach § 13 der Pol.-V. vom 28. März 1905 (Amtsbl. S. 118).

[5]) b in der Fassung des § 10 der Pol.-V. vom 28. März 1905 (Amtsbl. S. 118).

§ 67.[1]) (Länge, Verband und Bezeichnung der Flöße.) Die größte zulässige Länge der Flöße beträgt 120 m. Ausgenommen sind die nachstehend genannten Wasserstraßen, auf denen nur 60 m Länge zulässig ist:

1. die kanalisierte Notte,
2. die Emster-Gewässer,
3. die obere Spree vom großen Schwielochsee bis Leibsch,
4. die zwischen Seen gelegenen Strecken der Rheinsberger und Zechliner Gewässer.

Die Länge einer Flöße darf die Länge des längsten in der Flöße befindlichen Holzes nicht überschreiten.[2])

Aenderungen der in diesem Paragraphen festgesetzten Abmessungen werden vorbehalten und eintretendenfalls im Amtsblatte bekannt gemacht.[3])

Auf jedem Floß muß auf einer von beiden Seiten lesbaren Tafel in deutlichen schwarzen Buchstaben von wenigstens 10 cm Höhe auf weißem Grunde der Vor- und Zuname und der Wohnort des Floßführers angegeben sein.[2])

§ 67a.[4]) Etwaige Aenderungen der in den §§ 66 und 67 festgesetzten Abmessungen, deren Anordnung dem Regierungspräsidenten als Chef der Verwaltung der märkischen Wasserstraßen vorbehalten bleibt, sind im Amtsblatte bekannt zu machen.

§ 68. (Kuppeln der Flöße.) Nebeneinander gekuppelte Flöße dürfen nur auf folgenden Teilen der Schiffahrtsstraßen geflößt werden:

1. auf den Seen und den seeartigen Verbreiterungen aller Schiffahrtsstraßen, mit Ausnahme des Oderberger und des Lieper Sees,
2. auf der Havel von ihrer seeartigen Verbreiterung unterhalb Hennigsdorf bis zur Spandauer Schleuse und vom Pichelsdorfer Gemünde bis zur Elbe, mit Ausnahme des Sakrow-Paretzer Kanals und der Schleusenkanäle in Brandenburg und Rathenow,
3. auf der Dahme von Bindow bis zur Spree,
4. auf den Rüdersdorfer Gewässern von einschließlich dem Kalksee bis zum Dämeritzsee.
5 auf den zwischen Seen gelegenen Strecken der Rheinsberger Kanäle.

Auf der Havel von 1 km unterhalb der Havelberger Zugbrücke bis zur Elbe dürfen Flöße in der Gesamtbreite bis zu 13 m und auf den übrigen Strecken, auf denen nach diesem Paragraphen das Kuppeln gestattet ist, nicht mehr als zwei Flöße nebeneinander gekuppelt werden.

Etwaige Zulassung gekuppelter Flöße auf anderweitigen Wasserstraßen wird vorbehalten und eintretendenfalls im Amtsblatte bekannt gemacht.

§ 69.[5]) (Bemannung der Flöße.) Die Stärke der Bemannung eines Floßes bestimmt sich nach der Länge der Flöße. Hiernach müssen Flöße bis 40 m Länge mindestens mit 2 Mann, solche von über 40 m mit 4 Mann bemannt sein.

Beim Treideln müssen für Flöße bis 40 m Länge 1 Mann, für Flöße über 40 m Länge mindestens 2 Mann auf dem Holze sein, und zwar je ein Mann am Anfange und Ende des Flosses. Wird nicht getreidelt, so muß die gesamte Bemannung auf dem Holze sein. Beleuchtung der Flöße §§ 5 und 6.

[6]) Flöße, welche auf der Havel-Oder-Wasserstraße bis zur Einmündung des Oranienburger Kanals (km 18,90) getreidelt worden sind, dürfen von hier aus

---

[1]) In abgeänderter, durch Bekanntmachung vom 29. März 1902 (Amtsbl. S. 173) festgestellter Fassung.

[2]) Zusätze nach § 11 der Pol.-V. vom 28. März 1905 (Amtsbl. S. 118).

[3]) Für den Friedrich Wilhelms-Kanal, den Oder-Spree-Kanal von Schlaubehammer bis Buschschleuse und von Fluthkrug bis Große Tränke sowie für die Spree von Neuhaus bis Fluthkrug und von Große Tränke bis zur Berliner Weichbildgrenze darf die Länge einer in sich steif verbundenen Flöße höchstens 40 m betragen. (Vgl. Bekanntmachung vom 6. Oktober 1898 — Amtsbl. S. 436.)

[4]) § 67a (neu) nach § 12 der Pol.-V. vom 28. März 1905 — Amtsbl. S. 118.

[5]) In der durch die Pol.-V. vom 25. Januar 1900 — Amtsbl. S. 96 — festgestellten Fassung.

[6]) Die letzten drei Absätze des § 69 sind gemäß Pol.-V. vom 15. September 1906 (Amtsbl. S. 399) neu hinzugekommen.

auch dann, wenn sie eine Länge von über 40 m haben, bis zu der seeartigen Erweiterung der Havel bei km 10 mit 2 Mann weitergeflößt werden, wenn sich beide Mann auf dem Floße befinden.

Auf der Strecke von km 10 bis oberhalb der Spandauer Schleuse müssen Flöße, die durch Dampfer geschleppt werden, für jede 120 m Länge und für jede 3 m Breite, also für jede 360 qm Fläche mit 2 Mann besetzt sein.

Dem Regierungspräsidenten in Potsdam bleibt es vorbehalten, die vorstehenden Zusatzbestimmungen jederzeit durch Veröffentlichung im Amtsblatte außer Kraft zu setzen.

B. Verhalten während der Fahrt.

§ 70. (Segeln und Schleppen.) Das Segeln der Flöße mit je einem Handsegel ist da erlaubt, wo das Segeln der Lastfahrzeuge gestattet ist.

Das Schleppen der Flöße durch frei fahrende Dampfschiffe ist auf den seeartigen Erweiterungen der Flüsse und Kanäle erlaubt. Im übrigen ist es auf den Kanälen verboten und auf den Flüssen von der zuvorigen Erlaubnis des Wasserbauinspektors abhängig.

Das Schleppen der Flöße durch am Kabel fahrende Dampfschiffe bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Das Schleppen der Flöße durch Segelschiffe und das Flößen unverbundener Hölzer ist verboten.

[1]) Das Schleppen von gemischten, d. h. aus Flößen und Fahrzeugen bestehenden Schleppzügen ist verboten.

Durch Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen über das Schleppen der Flöße macht sich sowohl der Führer des schleppenden Fahrzeugs als auch der Führer (Regimenter) der geschleppten Flöße strafbar.

Die Königliche Wasserbauverwaltung darf für ihre Zwecke Flöße durch ihre Dienstdampfboote schleppen lassen.

Das Hineinschaffen des Floßholzes in die Gewässer und Herausschaffen aus diesen darf nur an den von dem zuständigen Strompolizeibeamten hierzu bestimmten Orten stattfinden.

C. Lagern von Floßholz.

§ 71. (Genehmigung zum Lagern.) Unbefugtes Lagern von Floßholz auf öffentlichen Gewässern ist verboten. Wer Floßholz auf diesen lagern will, hat Genehmigung bei der Strompolizeibehörde durch Vermittelung des Wasserbauinspektors zu beantragen. Dem Antrage sind Lageplan und Beschreibung der Lagerstelle und der zum Festlegen des Holzes erforderlichen Vorrichtungen in drei Ausfertigungen beizufügen.

§ 72. (Festlegen und Befestigen des Lagerholzes.) Der Unternehmer muß durch Einrammen starker Schricke oder sonstiger Pfähle Vorkehrungen zur deutlichen Abgrenzung der Lagerstellen und zum Festlegen des Holzes treffen, auch die gehörige Befestigung des Holzes dauernd unterhalten.

Lagerholz, welches sich losgelöst hat und aus der genehmigten Lagerholzstelle hinausgeschwommen ist, hat der Unternehmer sofort auf diese Lagerstelle zurückbringen zu lassen, widrigenfalls das Holz durch die Königliche Wasserbauverwaltung auf seine Gefahr und Kosten fortgeschafft wird.

§ 73. (Wiederbeseitigung der Holzlagerung.) Die strompolizeiliche Genehmigung zur Holzlagerung wird nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und vorbehaltlich der Festsetzung eines fiskalischen Wasserzinses erteilt.

Nach Aufhören der Berechtigung muß der Unternehmer sofort das Lagerholz, die Grenzzeichen der Lagerstelle und die zum Festlegen des Holzes getroffenen Vorrichtungen beseitigen.

§ 74. (Unbefugtes Loslösen von Lagerholz.) Unbefugten, insbesondere auch den Fischereiberechtigten, welche behufs Ausübung der Fischerei das Lagerholz betreten, ist verboten, die Befestigung lagernden Floßholzes zu lösen oder zu lockern.

---

[1]) Neuer Absatz nach § 4 der Pol.-V. vom 28. März 1905 (Amtsbl. S. 118).

4. Abschnitt.

Gewerbsmäßige Personenbeförderung mit Handkähnen, Booten, Gondeln.

§ 75. (Anmeldung des Gewerbebetriebes.) Wer gewerbsmäßig gegen Entgelt auf öffentlichen Gewässern Personenbeförderung mit Handkähnen, Booten oder Gondeln betreiben oder solche Fahrzeuge zu jedermanns Gebrauch bereit halten will, hat dies der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist, anzuzeigen. Er erhält eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung.

§ 76. (Zulassung des Gewerbebetriebes.) Vor Eröffnung des Gewerbebetriebes muß der Unternehmer die hierzu bestimmten Boote oder Gondeln der Ortspolizeibehörde zur Prüfung auf ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit und zur Festsetzung ihrer Tragfähigkeit vorstellen.

Die zum Gewerbebetriebe zuzulassenden Boote oder Gondeln müssen mindestens 3,75 m lang und 1,25 m breit und nebst ihrem Zubehör (Ruder, Steuerruder, Sitzbänke usw.) von guter Beschaffenheit sein.

Die Bezeichnung der polizeilich festgesetzten Tragfähigkeit (Personenzahl) nebst dem Namen des Bootseigentümers und der Nummer des Bootes muß in schwarzen deutlichen Buchstaben auf weißem Grunde unlöschbar angeschrieben, und jedes Boot mit dem eingebrannten Stempel der Polizeibehörde versehen sein.

Sind die in Absatz 2 genannten Erfordernisse vorhanden, so erteilt die Ortspolizeibehörde die auf ein Jahr lautende Bescheinigung, daß die betreffenden Boote oder Gondeln zum Gewerbebetriebe zugelassen sind.

Ohne diese Bescheinung darf der Unternehmer die Fahrzeuge nicht zum öffentlichen Gebrauche hergeben.

§ 77.[1]) (Führer und deren Pflichten.) Der Unternehmer ist gehalten, die Fahrzeuge entweder selbst zu führen oder hierfür zuverlässige und geschäftskundige anderweitige Führer zu bestellen. In jedem Falle dürfen die Führer als solche nur tätig sein, wenn ihnen von der Ortspolizeibehörde ein bezüglicher Erlaubnisschein erteilt ist. Diesen sowie einen Abdruck der §§ 75—79 dieser Verordnung und der von der Ortspolizeibehörde gemäß § 79 etwa erlassenen Vorschriften nebst Tarif muß der Führer während seines Gewerbebetriebes stets bei sich führen und den Fahrgästen und Strompolizeibeamten auf Verlangen vorzeigen.

Die Führer haben sich gegen die Fahrgäste anständig zu betragen, ihre Fahrzeuge in brauchbarem Zustande zu erhalten und diese vorsichtig zu leiten.

Bei Vernachlässigung ihrer Pflichten haben sie, abgesehen von der Bestrafung, Entziehung ihres Erlaubnisscheines zu gewärtigen.

Die Ueberlassung von Fahrzeugen an das Publikum zur selbständigen Benutzung ist nur mit der Maßgabe des § 78 Absatz 4 und mit der Beschränkung gestattet, daß während derjenigen Zeit, die ich öffentlich bekannt machen werde, der Unternehmer die Fahrzeuge entweder selbst führen oder hierfür zuverlässige und geschäftskundige anderweite Führer bestellen muß.

§ 78. (Sonstige Sicherheitsvorschriften.) Eine größere als die polizeilich festgesetzte Personenanzahl (§ 76) einschließlich des Führers darf in Booten oder Gondeln nicht aufgenommen werden.

Beleuchtung der Handkähne (Boote, Gondeln) § 5 Nr. 6.

Segel dürfen auf der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Booten oder Gondeln nicht geführt werden.

Kinder unter 14 Jahren, angetrunkenen und des Fahrens unkundigen Personen dürfen Boote oder Gondeln nicht vermietet werden.

§ 79. (Stand- und Landungsplätze und Tarif.) Die öffentlichen Stand- und Landungsplätze werden von der Ortspolizeibehörde nach Genehmigung der

---

[1]) In der durch die Polizeiverordnung vom 20. Juli 1898 — Amtsbl. S. 380 — festgestellten Fassung.

Strompolizeibehörde (Regierungspräsident) bestimmt. Im Bedürfnisfalle wird von der Ortspolizeibehörde die Ordnung auf jenen Plätzen durch polizeiliche Vorschriften geregelt und für die Personenbeförderung ein Tarif aufgestellt. Der Tarif darf nicht überschritten werden.

5. Abschnitt.

Treidelbetrieb durch Pferde.

A. Allgemeines.

§ 80. (Treidelvorrichtungen und Verhalten beim Betriebe.) Der Betrieb der Treidelei durch Pferde ist auf allen Wasserstraßen gestattet, an denen die Treidelpfade und Treidelbrücken für diesen Betrieb eingerichtet sind.

Während des Betriebes sind die Pferde an Trensen und nicht an Stallhalftern zu führen. Sie müssen Sielengeschirre mit Federn zum Schutze gegen Stöße und mit Ortscheiden tragen. Wird ein Schiffsgefäß oder Floß durch zwei oder mehr Pferde gezogen, so müssen diese hintereinander gespannt werden.

Die Treidelleine muß dauerhaft und fest, der Treidelbaum hinreichend hoch und stark sein. Ueber die Treidelbrücken dürfen die Pferde nur mit loser Leine gehen. Mindestens 120 m vor den Schleusen ist die Leine abzuwerfen.

Die Böschungen der Treideldämme dürfen nicht betreten und die Treidelpfade von leer gehenden Pferden ohne Genehmigung des Strompolizeibeamten nicht benutzt werden.

§ 81. (Vorschleuserecht.) Den durch Treidelpferde gezogenen Schiffsgefäßen und Flößen steht das Vorschleuserecht, in dessen Ausübung sie nicht gehindert und gestört werden dürfen, vor allen andern nicht durch Pferdetreidel bewegten, jedoch nach den in § 27, I und II, bezeichneten Fahrzeugen zu, wenn der betreffende Schiffs- oder Floßholzführer bei seiner Ankunft vor der Schleuse dem Scheusenmeister den Nachweis erbringt, daß er auf seiner Fahrt von wenigstens 5 km vor der Schleuse ab bereits ausschließlich Treidelpferde benutzt hat. Liegt die Schleuse weniger als 5 km von dem Anfang der betreffenden Kanalstrecke entfernt, so genügt der Nachweis, daß von diesem Anfangspunkte ab mit Pferden getreidelt worden ist.

B. Gewerbsmäßiger Betrieb der Pferdetreidelei.

§ 82. (Zulassung zum Betriebe.) Wer gewerbsmäßig Pferde zum Treidelbetrieb an den öffentlichen Wasserstraßen zum allgemeinen Gebrauch bereit halten will, bedarf dazu der Genehmigung des Wasserbauinspektors, über die ihm eine Bescheinigung erteilt wird. Die Genehmigung kann auf bestimmte Strecken einer Wasserstraße beschränkt und die Zahl der für die einzelnen Strecken zugelassenen Pferdetreidler dem Bedürfnis angepaßt werden.

Zum Treideln werden nur männliche Personen zugelassen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und weder wegen Tierquälerei noch wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt bestraft sind.

Wo zur geordneten Ausübung der Pferdetreidelei auf einer Strecke der Wasserstraßen ein Verein von Pferdetreidlern gebildet ist, dessen Satzungen und Leistungen in strom- und schiffahrtspolizeilicher Beziehung zu Ausstellungen keinen Anlaß geben, kann die Erteilung der Genehmigung zur gewerbsmäßigen Pferdetreidelei für jene Strecke auf Mitglieder des Vereins beschränkt werden.

§ 83. (Verhalten beim Betriebe.) Bei dem gewerbsmäßigen Betriebe der Pferdetreidelei muß jeder Treidler die Bescheinung über die ihm erteilte Genehmigung (§ 82 Abs. 1) sowie seine sonstigen Ausweispapiere bei sich führen und dem Strompolizeibeamten auf dessen Verlangen vorzeigen.

Zur Ausübung seines Gewerbes darf er sich nur auf den von dem Wasserbauinspektor bestimmten Standplätzen aufstellen und hat hier für die geschützte Unterbringung seiner Pferde zu sorgen. Die für jeden Standplatz festgesetzte Zahl von Pferdetreidlern darf hierbei nicht überschritten werden. Ueber die Reihenfolge, in welcher die Treidler zu beschäftigen sind, entscheidet der Schleusenmeister, welchem die polizeiliche Ueberwachung des Standplatzes übertragen ist.

§ 84. (Beschaffenheit der benutzten Pferde.) Die zur gewerbsmäßigen Treidelei benutzten Pferde müssen für diesen Dienst geeignet, kräftig, von erheblichen Fehlern frei sein und sich in gutem Futterzustande befinden. Als erhebliche Fehler gelten alle ansteckenden Krankheiten, Lahmheit, Struppiertheit, offene Wunden, Koller, Blindheit, ekelerregender Ausschlag u. dgl.

§ 85. (Tarif.) Für die an die Pferdetreidler zu zahlenden Schlepplöhne kann von dem Regierungspräsidenten ein an den Standplätzen bekannt zu machender Tarif festgesetzt werden. Der Tarif darf nicht überschritten werden.

§ 86. (Zurücknahme der Genehmigung.) Die nach § 82 erteilte Genehmigung zum Treidelbetriebe kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, nicht mehr zutreffen, oder wenn der Treidler wiederholt die Vorschriften dieser Polizeiverordnung übertreten hat.

6. Abschnitt.

Fähren.

§ 87. (Befähigung des Fährmanns.) Jeder Inhaber einer öffentlichen Fähre ist dafür verantwortlich, daß der Fährmann und dessen etwaiges Hilfspersonal der Stromfahrt kundig sind.

Er darf niemandem zum Fährbetrieb annehmen, der seine Befähigung nicht genügend nachgewiesen hat. Leitet der Inhaber selbst den Betrieb als Fährmann, so muß auch er diesen Anforderungen genügen.

§ 88. (Zum Fährbetrieb erforderliche Fahrzeuge.) Bei allen Fähren, mit Ausnahme der Seil- und Kettenfähren, muß außer dem Fährprahm noch wenigstens ein Fährboot vorhanden sein, welches an dem Fährpram während jeder Ueberfahrt leer anzuhängen ist.

§ 89. (Tauglichkeit der Fahrzeuge.) Der Inhaber der Fähre ist für die tadellose Beschaffenheit der Fähranstalt verantwortlich. Jedes zum Fährbetrieb untauglich gewordene Fährgefäß muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt und bei der Besichtigung durch den Wasserbauinspektor als tüchtig anerkannt worden ist.

§ 90. (Belastung der Fahrzeuge.) Die von dem Wasserbauinspektor festgesetzte Belastungsfähigkeit des Fährprahms und der Fährboote muß durch einen 3 cm breiten, um die Schiffsgefäße rund herum gehenden unauslöschlichen weißen Streifen bezeichnet werden. Ueber diesen Streifen hinaus darf das Schiffsgefäß nicht belastet werden.

Der Fährmann oder sein Hilfspersonal hat die Belastung des Fährprahms und der Fährboote so gleichmäßig zu verteilen, daß Gefahren durch Umwerfen, Biegen oder Bersten des Prahms oder der Boote nicht eintreten können.

§ 91. (Beleuchtung der Fahrzeuge.) Bei Nacht (§ 5 im Eingang) müssen die Fährgefäße während der Ueberfahrt mit hellbrennenden Laternen versehen sein. Der Fährprahm ist durch je eine auf den beiden Enden anzubringende Laterne zu beleuchten, welche auf der dem Fahrzeug zugekehrten Seite geblendet ist. Die Fährboote haben je eine solche Laterne zu führen.

Die Landungsstellen der Fähren sind zu beleuchten, falls der Wasserbauinspektor dies im Interesse des Verkehrs anordnet.

§ 92. (Sicherung der Ueberfahrtsstelle.) Der Fähreninhaber hat dafür zu sorgen, daß die Ueberfahrt an dem bestimmten Uebergangspunkte fortdauernd zu allen Jahreszeiten mit Sicherheit erfolgen kann. Sobald die Uebergangsstelle mit Eis bedeckt ist und mit Fuhrwerken befahren werden kann, ist der

Inhaber verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten zu sorgen, ein Begegnen der Fuhrwerke auf dem Eise zu verhüten sowie nötigenfalls die Eisbahn zu sichern und so zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann. Wird der Uebergang lebensgefährlich, so hat der Fähreninhaber dies durch ortsübliche Warnungszeichen kenntlich zu machen.

§ 93. (Uebersetzen.) Das Uebersetzen muß zu jeder Tages- oder Nachtzeit ohne Zeitverlust stattfinden. Der Fährmann muß sofort übersetzen, wenn durch die einmalige Ueberfahrt das tarifmäßig von einem Fuhrwerk zu entrichtende Fährgeld erreicht wird. Eine einzelne Person muß sofort übergesetzt werden, wenn sie mindestens den gleichen Betrag erlegt. Der Fährmann ist verpflichtet, nach beendigter Ueberfahrt sofort zu seinem Standorte zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten. Das Uebersetzen muß unterbleiben, wenn es mit augenscheinlicher Lebensgefahr verbunden sein würde. Betrunkene ist der Fährmann berechtigt von der Ueberfahrt zurückzuweisen.

§ 94. (Tariftafeln.) Eine Tariftafel ist je auf beiden Ufern der Uebergangspunkte aufzustellen oder am Fährgefäße anzubringen.

§ 95. (Ausnahmebestimmungen.) Soweit bei Verleihung des Fährregals an den Fähreninhaber oder bei Festsetzung des Tarifs etwas von den Vorschriften in §§ 87—94 Abweichendes bestimmt ist, behält es dabei sein Bewenden.

II. Teil.

Für einzelne Wasserstraßen gültige Vorschriften.[1])

I. Kapitel.

Havel und Spree.

1. Abschnitt.

Havel bei Zehdenick.

§ 96. (Durchfahren der beiden Zugbrücken.) Sobald die eine oder die andere der beiden Havelzugbrücken bei Zehdenick geöffnet ist, muß sie zuerst von den in der letzten Schleusung durchgeschleusten und dann von den für die nächste Schleuse bestimmten Fahrzeugen und Flößen so rasch als möglich durchfahren werden, so daß sie sofort wieder geschlossen werden kann.

§ 97. (Aufenthalt zwischen den beiden Zugbrücken.) Fahrzeuge und Flöße dürfen sich zwischen den beiden Zugbrücken nur so lange aufhalten, als zum Durchfahren dieser Stromstrecke durchaus nötig ist. Jedoch dürfen diejenigen, welche zur der nächsten stromaufwärts erfolgenden Schleusung bestimmt sind, auf diese zwischen der Schleuse und der unteren Zugbrücke warten. Ein längeres Lagern auf dieser Strecke darf nur mit besonderer Genehmigung des Schleusenmeisters stattfinden.

§ 98. (Anlegen bei Zehdenick.) Das Anlegen der zu Berg fahrenden Fahrzeuge und Flöße geschieht am rechten Havelufer (Stadtseite) unterhalb der unteren Zugbrücke in der Art, daß das erste Fahrzeug zunächst unterhalb der Brücke anlegt, die folgenden aber weiter unterhalb auf derselben Seite längs der durch Tafeln bezeichneten Uferstrecke. Fahrzeuge, welche bei Zehdenick an der unteren Zugbrücke ein- oder ausladen wollen, haben am linken Ufer oberhalb der dort belegenen Schiffsbaustelle anzulegen.

2. Abschnitt.

Havel und Spree bei Spandau.

§ 99. (Mastenführung.) Auf der Havel von der unteren Mündung des

[1]) Vgl. die Polizeiverordnungen §§ 258 bis 263 dieses Buches.

Oranienburger Kanals bis 400 m oberhalb der Spandauer Schiffahrtsschleuse dürfen die Fahrzeuge einen stehenden Mast nur von solchen Abmessungen führen, daß er durch die Vorrichtungen des Fahrzeuges rasch gestochen und gelegt werden kann.

Von der letztgenannten Stelle bis zu dem etwa 400 m unterhalb der Havelbrücke der Berlin-Lehrter Eisenbahn befindlichen Mastenkran darf weder ein stehender Mast noch ein stehender Treidelbaum geführt werden.

§ 100. (Anlegen bei Spandau.) Auf der Havelstrecke von der Spandauer Schleuse bis 200 m unterhalb der Berlin-Lehrter Eisenbahnbrücke dürfen nur Fahrzeuge, welche löschen oder laden wollen, anlegen. Sie dürfen sich daselbst nicht länger aufhalten, als zum Löschen oder Laden erforderlich ist. Das Anlegen muß in einer Reihe hintereinander dicht am Ufer erfolgen und ist nur erlaubt:

a) an der städtischen Ablage zwischen der Schleuse und der Berlinertorbrücke,
b) längs dem rechten Ufer von der Berlinertorbrücke bis zur Charlottenbrücke,
c) an der Ablage der Berlin-Lehrter Eisenbahn.

Zu ausnahmsweisem Löschen und Laden an anderen Stellen ist Genehmigung des Strommeisters erforderlich.

Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Flöße, deren Holz an das Land gebracht werden soll. Das Aufbringen des Holzes muß binnen 24 Stunden nach dem Anlegen begonnen und möglichst rasch beendigt werden.

Das Ueberladen von einem Fahrzeug in das andere und das Leichtern der Fahrzeuge ist auf der im Eingang dieses Paragraphen bezeichneten Strecke verboten, auch dürfen daselbst Fahrzeuge, mit deren Ladung Kleinhandel getrieben werden soll (Marktschiffe) weder anlegen, noch überhaupt sich aufhalten.

§ 101. (Durchfahren der Strecke von der Berlin-Hamburger Eisenbahnbrücke aufwärts.) Die von der unteren Havel und der Spree kommenden Fahrzeuge und Flöße, welche durch die Spandauer Schleuse fahren wollen, müssen in derselben Rangordnung, wie sie anlangen, und zwar die von der Spree kommenden unterhalb der Berlinertorbrücke am linken Havelufer gestreckt in einer einfachen Reihe bis zur Spree, und wenn dieses Flußufer nicht ausreicht, in gleicher Weise am rechten Spreeufer, die von der unteren Havel kommenden dagegen am rechten Havelufer, und zwar, falls sie zwischen der Schleuse und der Charlottenbrücke keinen Platz finden, unterhalb dieser Brücke nach ihrer Rangordnung in drei Reihen nebeneinander anlegen und in dieser Stellung warten, bis die Fahrt durch die Berlinertorbrücke erfolgen kann.

Havelaufwärts fahrende Fahrzeuge und Flöße, welche nicht durch die Spandauer Schleuse gehen wollen, haben sich zwischen der Berlin-Hamburger Eisenbahnbrücke und der Charlottenbrücke nach ihrer Rangordnung am linken Havelufer in drei Reihen nebeneinander, die vordersten eine Fahrzeuglänge von der Charlottenbrücke entfernt, anzustellen und in dieser Stellung zu warten, bis die Weiterfahrt möglich ist.

Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 sind von den Führern der Fahrzeuge und Flöße zu beobachten, so lange ihnen nicht von dem Strompolizeibeamten ausdrücklich andere Anweisungen erteilt werden. Eintretendenfalls sind diese zu befolgen.

§ 102. (Durchfahren der Charlottenbrücke.) Die Charlottenbrücke darf von den des Aufzugs bedürfenden Fahrzeugen stromauf und stromab nur durch die mittlere Oeffnung durchfahren werden. Alle anderen Schiffsgefäße und Flöße können sämtliche Brückenöffnungen benutzen und haben dabei entgegenkommenden Schiffsgefäßen und Flößen nach rechts auszuweichen.

§ 103. (Durchfahren der beiden Eisenbahndrehbrücken über die Havel.) Sämtliche Oeffnungen der Berlin-Lehrter Eisenbahnbrücke und die mittleren vier Oeffnungen der Berlin-Hamburger Eisenbahnbrücke dürfen von Fahrzeugen und Flößen zur Durchfahrt benutzt werden. Nur müssen diejenigen Fahrzeuge, welche zur Durchfahrt des Oeffnens der Brücken bedürfen, ihren Weg durch die Drehbrückenöffnungen nehmen.

Die Drehbrückenöffnungen dürfen nur dann durchfahren werden, wenn die Drehbrücken ganz geöffnet sind.

Die jeweiligen Oeffnungszeiten werden durch das Amtsblatt und durch Anschlag an Ort und Stelle bekannt gemacht.

Von den die Drehbrückenöffnungen benutzenden Schiffsgefäßen und Flößen müssen alle Schiffsgefäße von höchstens 5 m Breite und alle Flöße zu der Bergfahrt die engere (linke), dagegen alle breiteren stromauf fahrenden Schiffsgefäße und alle stromab kommenden Schiffsgefäße und Flöße die weitere (rechte) Oeffnung beider Brücken benutzen.

Fahrzeugen von 2000 Zentner Tragfähigkeit und darüber — mit Ausnahme der Dampfschiffe — ist das Durchfahren der Drehbrückenöffnungen beider Brücken stromabwärts nur an einem Tau gestattet. Dies muß bei der Durchfahrt durch die Berlin-Hamburger Eisenbahnbrücke an dem oberhalb am rechten Ufer befindlichen Anbindepfahl und bei der Durchfahrt durch die Berlin-Lehrter Eisenbahnbrücke an dem zwischen beiden Brücken befindlichen Dreibock festgelegt werden.

Schiffsgefäße und Flöße dürfen den Dreibrückenöffnungen nicht so nahe gelegt werden, daß das Oeffnen oder Schließen der Drehklappen behindert wird.

Die Anordnungen der Brückenwärter bezüglich des Durchfahrens der beiden Brücken müssen von Führern und Mannschaften der Schiffsgefäße und Flöße befolgt werden.

§ 104. (Verhalten auf der Stromstrecke zwischen beiden Eisenbahndrehbrücken.) Auf der Stromstrecke zwischen den beiden Eisenbahndrehbrücken dürfen gleichzeitig außer solchen Fahrzeugen, welche die geschlossenen Brücken durchfahren können, nicht mehr als sechs auf das Oeffnen der Drehbrücke wartende und außerdem zwei Fahrzeuge an der Ablage der Berlin-Lehrter Eisenbahn sich aufhalten.

Anker dürfen zwischen beiden Brücken und bis 20 m unterhalb der Berlin-Lehrter Eisenbahnbrücke nicht geworfen werden.

3. Abschnitt.

Havel bei Potsdam.

§ 105. (Durchfahrt an der Pfaueninsel.) Dampfschiffe dürfen an der Fährstelle bei der Pfaueninsel nur mit der halben sonst zulässigen Fahrgeschwindigkeit (§ 40) vorüberfahren.

Das Anlegen von Fahrzeugen an der Pfaueninsel ist verboten.

[1]) Wegen des Verkehrs von Schleppzügen siehe § 49.

[handschriftlich am Rand: § 105a eingefügt durch P.V. v. 30.6. 1908 (Abl. 319)]

§ 106. (Durchfahrt an der Fähranstalt in Sakrow.) Dampfschiffe haben bei Annäherung an die Fähre in Sakrow auf mindestens 600 m Entfernung Zeichen mit der Dampfpfeife in drei langgezogenen Tönen mit kurzen Zwischenräumen zu geben und müssen während des Vorüberfahrens an dieser Fährstelle die Fahrgeschwindigkeit auf das geringste Maß herabmindern, bei welchem die Steuerfähigkeit des Fahrzeuges noch erhalten bleibt.

§ 107. (Durchfahrt durch die Klein-Glienicker Brücke.) Fahrzeuge mit stehendem Maste haben vor Annäherung an die Klein-Glienicker Brücke die von der Spitze des Mastes bis zur Hinterkaffe führende Leine zu lösen und am unteren Teile des Mastes zu befestigen.[2])

Die Durchfahrt durch die Bogenöffnungen dieser Brücke ist nur den Handkähnen (Booten, Gondeln) gestattet.

---

[1]) Zusatz gemäß der Pol.-V. vom 31. Juli 1906 (Amtsbl. S. 295).

[2]) Infolge des Umbaues der Glienicker Brücke (km 28,60 der Potsdamer Havel) können Fahrzeuge mit stehenden Masten diese nicht mehr durchfahren. Tafel mit der Aufschrift „Masten legen" sind oberhalb und unterhalb der Brücke aufgestellt. (Bekanntmachung vom 11. November 1905 — Amtsbl. S. 394). Dasselbe gilt von der Brücke im Zuge der Eisenbahnlinie Potsdam—Wildpark über die Neustädtische Havelbucht in Potsdam (Bek. v. 9. Januar 1906 — Amtsbl. S. 15).

§ 108. (Schiffahrtsverkehr an der Langen Brücke.) Für die Durchfahrt an der Langen Brücke dürfen nur die Bogenöffnungen der Brücke über den südlichen, nach dem Bahnhofe zu belegenen Havelarm benutzt werden. Nur Prähmen und Handkähnen (Booten, Gondeln) ist die Durchfahrt durch die Bogenöffnungen der Brücke über den nördlichen, nach dem Königlichen Stadtschloß zu belegenen Havelarm gestattet.

Die Strecke der Wasserstraße von 150 m oberhalb der Langen Brücke im südlichen Havelarm bis 100 m unterhalb der Eisenbahnbrücke darf stromab und stromauf nur mit liegendem Mast zurückgelegt werden.

Auf der Wasserstraße von 150 m oberhalb der Langen Brücke im südlichen Havelarm bis zur Eisenbahnbrücke darf kein Schiffsgefäß oder Floß vor Anker gehen oder anlegen, mit Ausnahme derjenigen, welche an dem Eisenbahnbohlwerk oder an der gegenüberliegenden Ausladestelle mit Löschen oder Laden beschäftigt sind, und der Fahrzeuge, für welche die Anlegestellen genehmigt sind. Oberhalb dieser Strecke im südlichen Havelarm ist das Anlegen von Fahrzeugen nur nahe an den Ufern in je einer Reihe gestattet.

§ 109. (Schiffahrtsverkehr an den Ufern der Freundschaftsinsel.) An den Ufern der Insel, über welche die Lange Brücke führt (Freundschaftsinsel), ist das Anlegen von Fahrzeugen jeder Art und Flößen verboten und zwar:

a) an den unterhalb der Brücke belegenen Ufern der Insel durchweg,
b) an den oberhalb der Brücke belegenen Ufern, soweit sich längs der Brücke Parkanlagen innerhalb der Ufer befinden.

Das Betreten der zu a und b bezeichneten Ufer und das Treideln auf diesen ist gleichfalls untersagt.

§ 109a.[1]) Das Ueberholen von in Fahrt befindlichen Schleppzügen durch andere Schleppzüge ist auf der Sakrow—Paretzer Wasserstraße vom Göttinsee (km 138,0) bis zum Jungfernsee (km 150,0) mit Ausnahme der offenen Seestrecken verboten.

4. Abschnitt.

Havel bei Brandenburg und Rathenow.

§ 110. (Durchfahrt in Brandenburg.)[2]) Der Schleusenkanal der Stadtschleuse in Brandenburg darf von Flößen oder über 7,0 m breiten oder über 7,0 m breit beladenen Schiffsgefäßen nicht befahren werden (§ 1 Nr. 7d).

Aufwärts dürfen ihn Schleppzüge nur mit höchstens vier Anhängen, abwärts nur einzelne Fahrzeuge durchfahren (§ 49, Nr. 1c).

Auf den Schleusenkanälen in Brandenburg ist das Segeln verboten.

§ 111.[3]) (Schiffahrtsverkehr bei Rathenow.) Zwischen km 61,2 und 62,0 der Unteren Havelwasserstraße, also von der Jederitzbrücke bis 200 m oberhalb der Stadtschleuse (Schleusenkanal) in Rathenow ist der Verkehr von Schiffen mit stehenden Masten verboten.

5. Abschnitt.

Spree bei Charlottenburg und Treptow.

§ 112. Schiffahrtsverkehr am Charlottenburger Stau.) Von der Charlottenburger Eisenbahnbrücke bis 200 m unterhalb der Schleusen dürfen auf der Spree und in dem Schleusenkanal nur solche Schiffsgefäße und Flöße sich aufhalten, welche auf das Durchschleusen oder auf das Durchfahren des Wehrdurchlasses warten. Auf dieser Flußstrecke ist das Aus- und Einladen verboten, auch dürfen daselbst Schiffsgefäße und Flöße keinen stehenden Mast führen.

---

[1]) § 109a nach der Polizeiverordnung vom 26. April 1904 — Amtsbl. S. 190.

[2]) Vgl. auch die Polizeiverordnung vom 22. Oktober 1900 — § 259 dieses Buches.

[3]) In abgeänderter, durch die Polizeiverordnung vom 6. Februar 1902 — Amtsbl. S. 98 — festgestellter Fassung.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf die Schiffsgefäße, Flöße, Geräte und Materialien der königlichen Wasserbauverwaltung keine Anwendung.

§ 113. (Benutzung der Schleusen.) Die auf der Bergfahrt befindlichen Schiffsgefäße und Flöße sowie die zu Tal schwimmenden beladenen Fahrzeuge dürfen zum Durchfahren des Charlottenburger Staues nur die Schleusen benutzen.

§ 114. (Benutzung des Wehrdurchlasses.) Der zunächst dem rechten Spreeufer befindliche Wehrdurchlaß darf auf der Talfahrt von den leeren Schiffsgefäßen und von den Flößen zum Durchgang durch den Stau nur dann benutzt werden, wenn die auf der Charlottenburger Schloßbrücke befindliche Signalvorrichtung das Zeichen hierzu gibt. Durch die wagerechte Stellung der beiden Arme dieser Vorrichtung wird angezeigt, daß leere Schiffsgefäße talwärts den Durchlaß benutzen dürfen. Die wagerechte Stellung eines der beiden Arme bedeutet, das Flöße talwärts durch den Durchlaß gehen dürfen. Wenn beide Arme niederhängen sowie bei Nacht (§ 5 im Eingang) ist das Durchfahren des Durchlasses verboten.[1])

Handkähne (Boote, Gondeln) sind von der Benutzung des Wehrdurchlasses ausgeschlossen und dürfen die fünf gewölbten Bogenöffnungen der Charlottenburger Eisenbahnbrücke nach dem Wehre hin nicht durchfahren.

§ 115. (Verhalten bei Durchfahren des Wehrdurchlasses.) Die Schiffsgefäße und Flöße dürfen, um nach dem Wehre zu gelangen, nur die fünf gewölbten Bogenöffnungen der Eisenbahnbrücke durchfahren. Ist das zuvorige Auflösen der Flöße in Plötzen erforderlich, so muß dies entweder oberhalb der Eisenbahnbrücke oder neben dem oberhalb des Wehres am rechten Spreeufer stehenden Haltepfählen erfolgen. Sodann haben die Führer der Fahrzeuge an diesen Pfählen festzulegen und sich bei dem Schleusenmeister zu melden. Erst wenn dieser die Genehmigung erteilt, dürfen Schiffsgefäße und Flöße von den Haltepfählen gelöst und in die Strömung hineingefahren werden. Schiffsgefäße wie Flöße dürfen nicht neben, sondern nur hintereinander durch den Wehrdurchlaß schwimmen.

Das Wiederzusammenkuppeln der gelösten Flöße darf nur am linken Spreeufer unterhalb des Wehres stattfinden.

§ 116. (Aufnahme des Schiffahrtsverkehrs bei Treptow.) Die Führer von Schiffsgefäßen, welche innerhalb der Gemeindebezirke von Treptow, Stralau und Rummelsburg Schiffsgüter aus- und einladen, sowie die Führer von Flößen, welche daselbst Floßholz landen oder zur Wasserbeförderung übernehmen, sind gehalten, die betreffenden Schiffsgefäße und Flöße nebst den nach Art und Masse genau bezeichneten Gütern und Floßhölzern bei den Notierungsstellen der Gemeindebehörden jener Orte anzumelden, sobald die Errichtung jener Notierungsstellen bekannt gemacht sein wird. Die von der Notierungsstelle über die erfolgte Anmeldung erteilte Bescheinigung ist den Strompolizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

6.[2]) Abschnitt.

Spandauer Schiffahrtskanal westlich der Schleuse Plötzensee.

§ 116a. (Verbot des Segelns.) Auf dem Spandauer Schiffahrtskanal darf nicht gesegelt werden. II. Abschnitt Pol. V. v. 19.9.08 (A. Bl. 481)

[1]) Beim Abbruch der Charlottenburger Schloßbrücke ist die Signalvorrichtung entfernt und eine neue auf dem Trennungsdamm zwischen den beiden Spreearmen oberhalb der Charlottenburger Anlage, etwa 50 m unterhalb der Eisenbahnbrücke, aufgestellt worden. Die winkelrecht zur Fahrtrichtung eingestellte Scheibe zeigt an, daß der Wehrdurchlaß geöffnet, die parallel zur Fahrtrichtung eingestellte Scheibe zeigt an, daß der Wehrdurchlaß geschlossen ist. — Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 25. Juni 1902 (Amtsbl. S. 287).

[2]) Zusatz nach § 7 der Polizeiverordnung vom 9. Juli 1904 — Amtsbl. S. 274 ff.

II. Kapitel.

Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße.

1. Abschnitt.

Schiffahrts- und Floßverkehr an den Hohensaatener Schleusen.

§ 117. (Anlegen am Oderufer vor den Schleusen.) Längs der durch aufgestellte Tafeln bezeichneten Strecke des linken Oderufers oberhalb der Schleusenhäfen dürfen weder Schiffsgefäße noch Flöße anlegen. Ferner dürfen außer den zum Schleusen kommenden nächsten 10 Rangnummern (vgl. § 119) Hölzer von der sogenannten Zietze bis zu der obersten der vorgenannten Tafeln am linken Oderufer nicht gelagert werden.

Werden hier gelagerte Hölzer nicht längstens binnen 24 Stunden weggebracht, so tritt — abgesehen von der Bestrafung — deren Entfernung auf Kosten des Eigentümers und Verlust der Rangnummern ein.

§ 118. (Anlegen in den Häfen der Schleusen.) Wenn nicht ausnahmsweise anderweitige Anordnung des Schleusenmeisters erfolgt, sind Schiffsgefäße vorzugsweise vor die alte (größere) Schleuse, Floßhölzer vorzugsweise vor die neue (kleinere) Schleuse zum Durchschleusen zu bringen.

In dem oberen Hafen der alten Schleuse dürfen nicht mehr als 9 der aufwärts und 9 der abwärts gekommenen Schiffsgefäße sich gleichzeitig aufhalten, und erstere müssen an der unteren oder nördlichen, letztere an der oberen oder südlichen Seite des Hafens in gestreckter Lage anlegen.[1])

Das durchzuschleusende Floßholz muß in Plötzen von höchstens 4,55 m Breite und höchstens 40 m Länge verbunden sein, bevor es in den Schleusenhafen einschwimmen darf. Das so verbundene Floßholz darf in dem oberen Hafen der neuen Schleuse nur bis zu acht Plötzen in gestreckter Lage auf beiden Seiten angestellt und sodann nur in einzelnen Plötzen, deren jede mit 2 Flößern bemannt sein muß, in die Schleuse eingebracht werden.

In der Regel erfolgt abwechselnd eine Schleusung für die Oder aufwärts und eine Schleusung für die Oder abwärts der an den Schleusen eingetroffenen Schiffsgefäße und Flöße.

Diejenigen Fahrzeuge, Geräte, und Baumaterialien der Deichverwaltung des Oderbruchs, welche sich durch Zeugnisse der Deichbeamten als solche ausweisen, haben an den Hohensaatener Schleusen gleiche Berechtigung zum Vorschleusen wie die in § 27, II, 3 bezeichneten Fahrzeuge.

Nach der Oder zu laufende Flöße sind außerhalb des Unterkanals anzustellen und es darf in diesem nur soviel Holz angestellt werden, als mit einer Schleusung befördert werden kann. Jede Trift solcher Flöße muß mit mindestens drei Personen bemannt sein.

§ 119. (Durchschleusung von Floßholz.) Die auf der Oder ankommenden Holzflöße werden nur auf Grund und nach der Reihenfolge der sog. Rangnummern geschleust. Um diese zu erhalten, ist jeder Floßholzführer oder Regimenter verpflichtet, nach Festlegung seines Floßholzes auf der Oder dem Schleusenmeister zwei gleichlautende Verzeichnisse seines Floßholzes zu geben.

Diese Verzeichnisse müssen enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Holzbesitzers und des Transportführers oder Spediteurs,
2. die einzelnen Tafeln nach laufender Nummer; letztere muß in Oelfarbe auf jeder Tafel deutlich eingezeichnet sein,
3. die Holzart (Eichen, Kiefern usw.),

ferner die Angaben,

4. ob das Holz Auflast hat und welche,
5. ob das Holz beschlagenes oder Rundholz ist.

---

[1]) § 118 Abs. 2 in geänderter, durch § 5 der Pol.-V. vom 28. März 1905 (Amtsbl. S. 118) festgestellter Fassung.

Für die Reihenfolge der Durchschleusung ist demnächst diejenige Rangnummer maßgebend, welche der Schleusenmeister auf Grund der richtig befundenen Verzeichnisse auf diesen und in seinem Rangbuch einträgt und auf jeder einzelnen Tafel durch Trockenstempel bezeichnet.

Floßholz, welches seine Rangnummer erhalten hat, muß gemäß dieser rechtzeitig zur Schleuse gebracht werden, widrigenfalls den Floßholzführer, abgesehen von der Bestrafung, Verlust des Schleusenrangs für das betreffende Floßholz trifft.

Soll Floßholz nach erhaltener Rangnummer nicht durchgeschleust, sondern anderweitig befördert werden, so muß es innerhalb vier Tagen nach erfolgtem Abgang beim Schleusenmeister behufs Streichung im Rangbuche abgemeldet werden.

Wer Floßholz unter Umgehung oder Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften durch die Schleusen bringt, hat — abgesehen von der Bestrafung — Zurückschaffung des Holzes nach der Oder auf seine Kosten zu gewärtigen.

§ 120. (Verhalten nach der Durchschleusung.) Aus den Schleusen nach der Oder kommende Schiffsgefäße oder Flöße müssen die oberen Häfen unter allen Umständen sofort verlassen.

Ebenso müssen die aus der Schleuse von der Oder herkommenden Schiffsgefäße und Flöße denjenigen Teil des Unterkanals, welcher teils eingedeicht, teils durch Leitpfähle geschützt ist, ohne Aufenthalt durchfahren. Zwischen den Schleusen und der Fähranstalt dürfen gleichmäßig überhaupt nicht mehr als vier Fahrzeuge, und zwar auf der nördlichen Seite des Unterkanals, liegen, wenn nicht der Schleusenmeister Ausnahmen gestattet. Im Unterkanal darf weder gesegelt noch mit gehißtem Segel gefahren werden.

Von der Oder her durchgeschleustes Floßholz muß, gleichviel ob es gemäß den §§ 121, 122, 123 vorübergehend oder dauernd gelagert oder gemäß § 124 ohne Aufenthalt durch die Lieper Schleusen weitergeflößt werden soll, sofort nach der Durchschleusung dem Floßaufseher in Oderberg unter Angabe des Eigentümers, des Bevollmächtigten (Spediteurs) und der Menge und Art behufs Eintragung in das Lagerbuch und Bezeichnung durch Hammerschlag schriftlich angemeldet werden.

2. Abschnitt.

Floßholzverkehr zwischen den Hohensaatener und Lieper Schleusen.

§ 121. (Lagerplätze und Anmeldung zur Floßholzlagerung.) Die Lagerung von Floßholz auf dem Liepersee, den angrenzenden, zeitweise überschwemmten Hütungsgrundstücken und der Lieper Finow in der Gemarkung Liepe, auf dem Oderberger See, der Oderberger Finow und der alten Oder in der Gemarkung Oderberg sowie auf der alten Oder einschließlich des sogenannten Bauerngrabens in der Gemarkung Hohensaaten ist — vorbehaltlich der Entrichtung eines Stättegeldes — insoweit gestattet, als dadurch die freie Schiffahrt zwischen der Oder und dem Finowkanal nicht behindert wird.

Soll das Floßholz, welches nach § 120 Abs. 3 unmittelbar nach der Ankunft anzumelden ist, länger als ein Jahr gelagert werden, so ist es vor Ablauf des ersten Monats des zweiten oder demnächst folgenden Lagerungsjahres bei dem Floßaufseher in Oderberg von neuem anzumelden.

§ 122. (Beförderung nach den Lagerplätzen und Befestigung dortselbst.) Der Führer des Floßholzes hat dafür zu sorgen, daß jede zur Lagerung auf den in § 121 bezeichneten Plätzen zugelassene Plötze das vorgeschriebene Merkzeichen durch Hammerschlag erhält, daß das Holz nach der ihm angewiesenen Stelle gebracht und dort gehörig befestigt wird (§ 72).

Die Holzeigentümer oder deren etwaige Bevollmächtigte sind für die dauernde Unterhaltung der Befestigung sowie dafür verantwortlich, daß die Befestigungsvorrichtungen nach dem Wegbringen des Lagerholzes wieder beseitigt werden (§ 73).

Sie haben die Anordnungen der zuständigen Beamten — insbesondere auch wegen etwaiger Veränderung der Holzlagerungsstellen — zu befolgen und sind

verpflichtet, den zeitweisen Besichtigungen der lagernden Hölzer durch den Floßaufseher auf dessen Aufforderung beizuwohnen.

Ueber unbefugtes Loslösen von Lagerholz (§ 74).

§ 123. (Vorübergehende Lagerung auf dem sogenannten Verbandsplatze bei Hohensaaten.) Auf dem sogenannten Verbandsplatze hinter den Leitpfählen bei Hohensaaten darf von der Oder her durchgeschleustes Floßholz — vorbehaltlich der Entrichtung eines einmaligen Lagergeldes — nur vorübergehend und zwar längstens vier Tage liegen bleiben. Zu diesem Zwecke muß es unmittelbar nach der Ankunft, nach Menge und Art bezeichnet, bei dem Schleusenmeister in Hohensaaten angemeldet werden.

Das Sichten und Neuverbinden der Hölzer ist auf diesem Platze verboten. Nach Ablauf der viertägigen Frist ist das Floßholz sofort nach einem der in § 121 bezeichneten Lagerplätze zu bringen oder ohne Aufenthalt weiter durch die Lieper Schleusen zu flößen (§ 124), widrigenfalls es — abgesehen von der Bestrafung — auf Kosten des Eigentümers nach den Lagerplätzen gebracht werden kann.

§ 124. (Beförderung des Floßholzes nach den Lieper Schleusen ohne Benutzung der Lagerplätze.)

Bei Hohensaaten von der Oder her durchgeschleustes Floßholz, welches ohne Aufenthalt, d. h. ohne Benutzung der Lagerplätze (§§ 121, 122) wenn auch nach vorübergehender Lagerung § 123) durch die Lieper Schleusen weitergeschleust werden soll, ist nach zuvoriger Anmeldung bei dem Floßaufseher in Oderberg auf die von diesem — unentgeltlich — angewiesenen Wasserflächen zum Neuverbinden in Kanalplötze zu bringen. Das Neuverbinden und die Anmeldung zum Durchschleusen (§ 127) muß binnen längstens vier Tagen nach Anweisung der Wasserflächen erfolgt sein, widrigenfalls — abgesehen von der Bestrafung — das betreffende Floßholz auf Kosten des Eigentümers nach den Lagerplätzen (§§ 121, 122) gebracht wird.

§ 125. (Abmessungen und Beschaffenheit der Flöße.) Die von der Oder kommenden Floßhölzer dürfen diejenige Breite, in welcher sie durch die Hohensaatener Schleusen geschwommen sind (§ 118), auf der Fahrt nach den Lagerplätzen (§§ 121, 122) und den Verbandplätzen (§ 124) beibehalten. Vor ihrer Weiterbeförderung durch die Lieper Schleusen müssen sie auf diesen Lager- und Verbandplätzen in den für den Finowkanal erlaubten Abmessungen (§ 66 lit. h) verbunden und von allem Unrat, Kraut, Erde oder abgelöster Borke gereinigt werden. Auch müssen alle aus ihren Seitenhölzern hervorstehenden Nägel entfernt werden. Der auf ihnen vorhandene Abraum darf nicht in das Wasser geworfen werden.

§ 126. (Schleppen von Floßholz mittels Kabeldampfers. Das Schleppen von Floßholz mittels des Kabeldampfers zwischen den Hohensaatener und Lieper Schleusen ist unter Beobachtung folgender Vorschriften gestattet.

Die zulässigen größten Abmessungen der von einem Kabeldampfer geschleppten Holzzüge sind:

1. zwischen den Hohensaatener Schleusen und der 560 m unterhalb der Oderberger Eisenbahnbrücke belegenen Station 5 der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße 400 m Länge und 16,5 m Breite,
2. von der bezeichneten Station 5 bis zur Lieper Brücke 400 m Länge und 9 m Breite,
3. von der Lieper Brücke bis zu dem Unterkanal der Lieper Schleusen 120 m Länge und 3 m Breite.

Weder die Plötzen noch die Tristen der Holzzüge dürfen der Länge nach steif miteinander verbunden werden.

Die Bemannung der Holzzüge muß wenigstens betragen:

a) für Züge bis 100 m Länge 3 Mann,
b) für Züge von über 100 m bis 200 m Länge 4 Mann,
c) für Züge von über 200 m bis 300 m Länge 5 Mann,
d) für Züge von über 300 m bis 400 m Länge 6 Mann,

Die Bemannung des Kabeldampfers wird hierbei nicht mitgerechnet.

Bei Nacht (§ 5) dürfen Holzzüge nicht geschleppt werden, sondern müssen außerhalb der Schiffahrtsstraße möglichst nahe dem Ufer befestigt liegen.

3. Abschnitt.

Schiffahrts- und Floßverkehr an den Lieper Schleusen.

§ 127. (Anmeldung zur Durchschleusung und Verhalten bei dieser.) Das durch die Lieper Schleusen nach dem Finowkanal zu schleusende Floßholz muß von dem Eigentümer oder dessen Bevollmächtigten (Spediteur) vor dem Verlassen der Lager- oder Verbandsplätze unter Angabe der Zahl der Plötzen und der Stücke sowie der Lagernummer bei dem Floßaufseher zur Eintragung in dessen Buch und zur Erteilung der diesbezüglichen Bescheinigung schriftlich angemeldet werden. Von einem Eigentümer oder Spediteur dürfen innerhalb dreimal 24 Stunden nicht mehr als 150 Plötzen zum Schleusen angemeldet werden. Das angemeldete Holz muß finowkanalmäßig verbunden sein.

Das Floßholz ist, nachdem es von dem Floßaufseher durch Hammerschlag gestempelt worden, in der von diesem angeordneten Reihenfolge so rechtzeitig zur Schleuse zu bringen, daß keine Schleusung versäumt wird. Nicht rechtzeitiges Eintreffen hat — abgesehen von der Bestrafung — Verlust des Schleusenranges zur Folge.

Der ganze Rang wird als aufgelöst betrachtet, wenn

1. wegen unzulänglicher Bemannung der zum Schleusen zugelassenen Flöße oder
2. wegen zu großer Anhäufung von Holz in den oberen Kanalhaltungen das Schleusen bei den Lieper Schleusen während der festgesetzten Betriebszeit eingestellt werden muß und das Holz nach Verlauf von vier Stunden nicht beseitigt ist.

Nach Ablauf dieser Frist wird aus den gehörig bemannten Flößen ein neuer Rang gebildet und zur Schleuse gebracht.

Ist das noch im Unterkanal der Lieper Schleusen liegende, der Weiterbeförderung des neuen Ranges hinderliche Holz beim Eintreffen des neugebildeten Ranges vor der Mündung des Unterkanals noch nicht beseitigt, und kann das Durchschleusen der Hölzer auch dann noch nicht erfolgen, so müssen die Floßführer sofort sämtliche Hölzer aus dem Unterkanal der Lieper Schleusen nach den Lagerplätzen zurückbringen.

§ 128. (Hilfsleistung der Flößer und Abmeldung von Floßholz.) Die bei der Flößerei Beteiligten müssen dem Floßaufseher, sobald dessen Anwesenheit im Holzlager erforderlich ist, einen Kahnführer und bei der Bezeichnung des Floßholzes die nötigen Hilfskräfte stellen.

Diejenigen Floßhölzer, welche zu einem anderen Zwecke als zum Durchschleusen durch die Lieper Schleusen von den Lagerplätzen entnommen werden, sind bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Entnahme erfolgt ist, bei dem Floßaufseher schriftlich abzumelden.

§ 129. (Anlegen unterhalb der Lieper Schleusen.) In dem Schleusenkanal unterhalb der Lieper Schleusen müssen durchzuschleusende Schiffsgefäße am rechten (südlichen), durchzuschleusende Flöße — und zwar in Breite einer Plötze — am linken (nördlichen) Ufer in gestreckter Lage hintereinander anlegen. An dem anschließenden linksseitigen Seeufer dürfen Schiffsgefäße und Flöße nur in gestreckter Lage hintereinander angelegt werden.

Die zwischen den Floßholzlagern zu den Wiesengrundstücken führenden Einfahrten dürfen nicht mit Floßholz verlegt oder versperrt werden.

4. Abschnitt.

Schiffahrts- und Floßverkehr auf dem Finowkanal und auf der sich abwärts anschließenden Havelstrecke.

§ 130. (Anlegen und Segeln.) Das Anlegen von Schiffsgefäßen und Flößen hat vorzugsweise an dem in der Fahrtrichtung rechts gelegenen Ufer

des Finowkanals zu erfolgen. Schiffsgefäße und Floßhölzer, welche nicht in dem ihnen zustehenden Range ohne Aufenthalt in eine Schleuse einlaufen wollen, haben mindestens 120 m von der Schleuse entfernt anzulegen. Wo zur Bezeichnung dieser Entfernung Grenzpfähle errichtet sind, dürfen diese nicht überschritten werden.

Auf der Kanalstrecke zwischen der Liebenwalder Schleuse und Brücke und der Voßkanalbrücke ist das Segeln verboten.

§ 131. (Verhalten an den Zug- und Klappbrücken.) Sobald die Treidler an die Zug- und Klappbrücken bei Niederfinow, Eberswalde, Eisenspalterei, Dorf und Vorwerk Zerpenschleuse, Friedrichsthal, Oranienburg, Havelhausen und Pinnow herankommen, müssen sie die Treidelleine niederlegen und vor der Brücke so lange anhalten, bis diese geöffnet wird. Die Treidelleinen dürfen beim Durchfahren der Brücken nicht länger als 40 m ausgezogen werden.

Die genannten Brücken dürfen nur im Schritt und mit Wagen von höchstens 3,20 m Breite und nicht eher überfahren werden, als bis die Riegel der Zugklappen vorgeschoben sind. Das Stillhalten von Wagen und Reitern und das Niederlegen schwer lastender Gegenstände auf den Brückenklappen ist verboten.

Den Anordnungen der Brückenwärter bezüglich des Wasser- und Landverkehrs an und auf den genannten Brücken ist Folge zu leisten.

III. Kapitel.

Oder-Spree- und Friedrich Wilhelmskanal einschließlich der Fürstenberger Seen und des Brieskower Sees.

§ 132. (Segeln.) Das Segeln auf den nicht im Zuge des Oder-Spreekanals liegenden Strecken des Friedrich Wilhelmskanals, d. h. auf den Strecken Neuhaus-Buschschleuse und Schlaubehammer-Brieskow, ist verboten.

Auf dem Oder-Spreekanale sind für Schiffskanäle von 250 Tonnen und mehr Ladefähigkeit Segel bis 10 Blatt Breite gestattet (Ausnahme von der Regel in § 15, Abs. 1).

§ 133. (Fahrgeschwindigkeit der Dampfschiffe.) Die Fahrgeschwindigkeit der Dampfschiffe darf auf dem Brieskower See und der sich anschließenden Strecke des Friedrich Wilhelmskanals bis zur Hammerschleuse 4 km in der Stunde nicht übersteigen.

§ 134. (Floßholzverkehr.) Flöße dürfen den Oder-Spreekanal nur auf der Strecke Schlaubehammer-Buschschleuse und Fluthkrug-Große Tränke durchfahren. Auf den Kanalstrecken Fürstenberg-Schlaubehammer, Buschschleuse-Fluthkrug und Große Tränke-Seddinsee dürfen nur solche Flöße verkehren, deren Hölzer in den benachbarten Revieren geschlagen und zu Lande nach den an diesen Kanalstrecken belegenen Ablagen befördert und dort verbunden worden sind. Die Benutzung der Fürstenberger Schleusen zur Beförderung von Floßholz, welches von der Oder kommt, ist ausgeschlossen.

Ausnahmen hiervon kann der Wasserbauinspektor auf Antrag zulassen.

IV. Kapitel.

Rüdersdorfer Gewässer.

§ 135.[1]) (Schiffsverkehr im Kalksee, Stolp- und Kalkgraben.) Diejenigen Schiffer, welche in den Königlichen Kalksteinbrüchen sowie im Stienitzsee laden oder löschen wollen, müssen nach der Reihenfolge, in welcher sie durch die

[1]) In der durch die Polizeiverordnung vom 17. September 1898 — Amtsbl. S. 405 — festgestellten Fassung.

Woltersdorfer Schleuse geschleust werden, bis dahin, daß sie zur Ladung bzw. Löschung kommen, im Kalksee an den nicht verbotenen Stellen anlegen.

Im Stolp- und Kalkgraben dürfen Fahrzeuge nur zum Laden und Löschen und zwar nur an solchen Stellen anlegen, wo die Schiffahrt dadurch nicht behindert wird. Im übrigen darf das Anlegen von Fahrzeugen in diesen Gewässern nur nach zuvoriger Einholung der Genehmigung des Wasserbauinspektors stattfinden.

Im Stolp- und Kalkgraben darf nicht gesegelt werden.

§ 136. (Schiffsverkehr an der Woltersdorfer Schleuse.) Die Schiffer, welche vom Flakensee kommend die Woltersdorfer Schleuse durchfahren wollen, müssen auf der rechten Seite im Flackensee und am östlichen Ufer vor der Schleuse der Reihenfolge nach anlegen und werden in dieser Ordnung geschleust.

Die Fahrt längs der Mole ist für den zu Tal gehenden Schiffsverkehr frei zu halten.

V. Kapitel.

Rhin- und Rhinluchkanäle.

§ 137. (Anlegen und Segeln bei Alt-Ruppin.) Die Zahl der Schiffsgefäße, welche — vorbehaltlich der Entrichtung etwaiger Abgaben — zu gleicher Zeit an der Schloßmühlenbaustelle bei Alt-Ruppin anlegen und ein- und ausladen dürfen, bestimmt der Strompolizeibeamte, bei dem die Führer der betreffenden Fahrzeuge vor dem Anlegen die Genehmigung einzuholen haben.

Das Segeln an der Schloßmühlenbaustelle und auf dem Rhin von der Alt-Ruppiner Schleuse bis zum Ruppiner See ist verboten.

§ 138. (Benutzung der Kanalborde am Fehrbelliner Kanal und Schwarzen Graben.) Für die Schiffahrtsstraßen des Schwarzen Grabens und des Linumer Rhins und die als „Tarmower Rhin" und „50jähriger Kanal" bezeichneten Strecken des Fehrbelliner Kanals ist eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 35 dieser Verordnung insofern zugelassen, als die Anlieger dieser Schiffahrtsstraßen die ihnen gehörigen Flächen der dortigen Kanalborde behufs Grasnutzung betreten, befahren, bedüngen und beweiden dürfen.

§ 138a. PolVO v. 24.9.08. (ABl. 517)

VI. Kapitel.

Kanäle des Havelländischen Luchs und Niederneuendorfer Kanal.

§ 139. (Flößerei und Segeln.) Die Flößerei auf den Kanälen des Havelländischen Luchs und dem Niederneuendorfer Kanal ist nur vom 15. Oktober bis 1. Mai gestattet. Sinkt der Wasserstand soweit, daß die nötige Tiefe für Weiterbeförderung der Flöße fehlt, oder tritt so hoher Wasserstand ein, daß die Flöße nicht unter den Brücken durchkommen können, so sind die Flöße aus den Kanälen zu entfernen. Die Flöße dürfen nicht länger als drei Holzlängen, und auf dem Niederneuendorfer Kanal und dem Hauptkanal höchstens 2,51 m, auf den übrigen Kanälen höchstens 1,88 m breit sein. Die Flöße dürfen nicht quer oder mehrere nebeneinander gestellt, und auch nur durch sog. Schricke angelegt werden.

Das Segeln ist nur auf dem Hauptkanal gestattet, nicht aber auf den Nebenkanälen und dem Niederneuendorfer Kanal.

VII. Kapitel.

Kanalisierte Emster und Rottekanal.

§ 140. (Abmessungen der Fahrzeuge.) Soweit es die Oeffnungen in den Emsterbrücken der Berlin-Magdeburger Chaussee und Eisenbahn sowie die Maße der Schleusen auf dem Rottekanal gestatten, können Fahrzeuge von größeren Abmessungen auf der kanalisierten Emster und dem Rottekanal zu-

gelassen werden, als in § 1, Nr. 2 und 3 dieser Polizeiverordnung vorgeschrieben.

Es dürfen höchstens vier Plötzen Floßholz, jede auf der Emster unter 10 m und auf dem Nottekanal unter 14 m Länge, und höchstens drei Plötzen, jede auf der Emster über 10 m und auf dem Nottekanal über 14 m Länge auf einmal befördert werden. Sie müssen der Länge nach und nicht steif verbunden sein.

§ 141. (Anlegen.) Das längere Stillliegen und Ein- und Ausladen auf beiden Kanälen ist für Schiffsgefäße — abgesehen von den hierfür geltenden allgemeinen Bestimmungen (§§ 11, 12) — nur vorbehaltlich der besonderen Genehmigung der Vorstände der Emsterkanalisierungsgesellschaft oder der Nottekanalverwaltung unter den von diesen gestellten Bedingungen gestattet.

Flöße dürfen nirgends anlegen und müssen an ihrem Bestimmungsorte auf den hierfür bestimmten Uferstellen ungesäumt zu Lande gebracht werden.

Das Ueberwintern von Schiffsgefäßen darf nur mit besonderer Erlaubnis der genannten Vorstände an den von diesen bestimmten Stellen, auf der Emster ohne eine solche Erlaubnis nur im Klostersee stattfinden.

§ 142. (Verhalten während der Fahrt.) Das Segeln ist auf beiden Kanälen untersagt.

Auf der Emster darf die Brücke bei Gollwitz nicht eher durchfahren werden, als bis das dort zu entrichtende Brückengeld bezahlt und Quittung über die Zahlung vom Erheber in Empfang genommen ist.

§ 143. (Deichkronen, Uferanlagen und Wasserbaue.) Das Fahren, Reiten und Karren auf den Deichkronen ist zum Zweck der Bewirtschaftung der anliegenden Grundstücke nur auf denjenigen Strecken erlaubt, wo dies besondere Tafeln anzeigen.

Die Anlegung von Uferanlagen und Wasserbauen (§ 36) ist von der Erlaubnis des Vorstandes der Emsterkanalisierungsgesellschaft beziehungsweise der Nottekanalverwaltung abhängig.

§ 144. (Handkähne auf dem Nottekanal.) Besitzer kleiner Handkähne, welche mit diesen die Notte und deren Nebengewässer befahren wollen, müssen die für das laufende Kalenderjahr zu haltenden Kähne bei der Nottekanalverwaltung anmelden und diese auf beiden Bordseiten mit einer von der Kanalverwaltung zu bestimmenden Nummer auf eigene Kosten versehen lassen.

III. Teil.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 145. (Strafen.) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Für die im Betriebe der Schiffahrt und Flößerei begangenen Zuwiderhandlungen sind die Führer der betreffenden Schiffsgefäße und Flöße in erster Linie verantwortlich.

§ 146. (Aufhebung älterer Polizeivorschriften.) Die zurzeit für die mir unterstellten Wasserstraßen geltenden strom- und schiffahrtspolizeilichen Verordnungen werden aufgehoben.

Hiernach und nach der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, betreffend Aufhebung von Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnungen für die dem königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen der Provinz Brandenburg, vom 17. Januar 1896[1]) sind aufgehoben die Polizeiverordnungen betreffend:

1 bis 136[2]).

---

[1]) Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. Februar 1896 am Schluß.

[2]) Diese sind hier nicht besonders aufgeführt.

§ 147. (Zeitpunkt des Inkrafttretens). Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. März 1896 in Kraft.

§ 255.

Ueber die Führung von Arbeitsbüchern seitens der Schiffsmannschaften ist folgende Bekanntmachung vom 10. März 1902 erlassen worden — Amtsbl. S. 108.

Beschwerden darüber, daß auf den mir unterstellten Wasserstraßen die Schiffsmannschaften vielfach mit keinerlei Ausweispapieren versehen sind, geben mir Veranlassung, auf den § 21 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 (Ges.-S. S. 301), wonach die Schiffsmannschaft der Gewerbeordnung untersteht, hinzuweisen.

Die in Betracht kommenden §§ 107 und 150 Ziffer 1 der Gewerbeordnung lauten:

§ 107. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des in § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuchs auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 150. Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. Wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält.

Die Reedereien und die Schiffseigentümer werden ersucht, strengstens darauf zu halten, daß die zum Schiffahrtsdienste auf den Schiffen angestellten Personen der Schiffsbesatzung, insbesondere die Steuerleute, Bootsleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer, soweit sie minderjährig, d. h. noch nicht 21 Jahre alt sind, mit einem ordnungsmäßig ausgefüllten Arbeitsbuche versehen sind.

Die §§ 1 bis 7 der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für Schiffsleute vom 8. Juli 1856 (Min.-Bl. S. 206) sind als durch die Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes und der Gewerbeordnung ersetzt anzusehen und bestehen nicht mehr zu Recht.

§ 256.

Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung, betreffend Abhaltung von Motorbootwettfahrten, vom 8. September 1906 — Amtsbl. S. 371.

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.), ferner der Ministerialerlasse vom 18. Juni 1885 und vom 22. März 1890 und — soweit im Regierungsbezirk Potsdam belegene Wasserstraßen in Betracht kommen — unter Zustimmung des Bezirksausschusses wird für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten öffentlichen Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung erlassen:

Die Führer von Motorbooten werden, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs durch den Regierungspräsidenten in Potsdam, von der Beobachtung der Vor-

schriften der §§ 57 bis 64 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 bzw. der §§ 61 und 62 Artikel III der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 9. März 1901 beim Befahren der märkischen Wasserstraßen mit ihren Motorbooten zwecks Abhaltung der ihnen vom Regierungspräsidenten in Potsdam genehmigten Motorbootswettfahrten auf den in der Genehmigung aufgeführten Wasserstraßen für die Dauer der in der Genehmigung bezeichneten Zeit befreit.

Die Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

§ 257.

Ueber die Bezeichnung der Privatkähne bestimmt die Polizeiverordnung vom 7. Mai 1900 — Amtsbl. S. 235 — folgendes:

Auf Grund der §§ 137 und 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. An jedem zum Gebrauche auf Gewässern des Regierungsbezirks Potsdam verwendeten Privatkahn, Fährkahn, Baggerkahn, Fischerkahn, Handkahn, Beikahn, Gondel, Ruderboot und dergleichen kleineren Fahrzeugen mit Ausnahme der zum Segel- oder Rudersport bestimmten Fahrzeuge muß der Name oder die Firma des Besitzers und dessen Wohnort oder Geschäftsbetriebsort angebracht sein. Besitzt jemand mehrere derartige Fahrzeuge, so ist jedes außerdem mit einer besonderen Nummer zu versehen.

§ 2. Die in § 1 vorgeschriebenen Bezeichnungen sind außerhalb an beiden Seiten des Fahrzeuges nahe am Vorderende desselben und zwar entweder unmittelbar am Fahrzeuge selbst oder auf einer an diesem dauerhaft befestigten Tafel in deutlicher unverwischbarer Schrift dergestalt anzubringen, daß sie in die Augen fallen und auch noch bei völliger Beladung des Fahrzeuges gelesen werden können.

§ 3. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße von 3 bis 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Die Bestimmungen der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen vom 17. Januar 1896 über die Bezeichnung der Lastfahrzeuge, Personendampfer, Motorboote und der zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Handkähne (§§ 4, 44, 60, 76 a. a. O.) bleiben unberührt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1900 in Kraft.

§ 258.

Für den Schiffahrtsverkehr an der Schleuse zu Neue Mühle bei Königswusterhausen ist folgende besondere Polizeiverordnung vom 1. November 1898 — Amtsbl. S. 471 — erlassen:

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff,) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses die nachstehende Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung erlassen:

Schiffahrtsverkehr an der Schleuse zu Neue Mühle bei Königswusterhausen.

Auf der Dahme oberhalb der Schleuse zu Neue Mühle bei Königswusterhausen haben die zu Tal fahrenden Fahrzeuge bereits vor dieser Schleuse die Segel zu streichen und bis unterhalb der Eisenbahnbrücke über die Dahme bei Königswusterhausen mit gelegten Masten zu fahren.

Die Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

§ 259.

Ueber den Schiffsverkehr bei Brandenburg a. H. bestimmt die Polizeiverordnung vom 22. Oktober 1900 — Amtsbl. S. 518 — folgendes:

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Die auf der Havel bei der Stadt Brandenburg zu Tal ankommenden Schiffe müssen vor dem Durchfahren der über die Vorstadtschleuse führenden Brücke und der St. Annenbrücke, die zu Berg ankommenden Schiffe vor der „Neuen Brücke" und der Kanalbrücke, die vom Beetzsee ankommenden Schiffe vor der Einfahrt in die Vorstadtschleuse und vor dem Durchfahren der Homeyenbrücke die Masten legen.

Innerhalb der vorbezeichneten Grenzen dürfen Schiffe im Stadtbezirk Brandenburg mit stehenden Masten nicht verkehren.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Die Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

§ 260.

Polizeiverordnung über den Schiffsverkehr im Jakobsgraben bei Brandenburg a. H. vom 1. Juli 1903 (Amtsbl. S. 353).

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Schiffe mit stehenden Masten dürfen den Jakobsgraben bei Brandenburg a. H. (auch Flutgraben genannt) nicht befahren.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere und andere Strafen verwirkt sind, mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 3. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird durch besondere Verfügung des Regierungspräsidenten im Amtsblatt bekannt gemacht werden[1]).

§ 261.

Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die Spree-Oder-Wasserstraße zwischen dem Seddinsee und Fürstenberg a. O. vom 17. August 1906 — Amtsbl. S. 348.

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltuug vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 3. November 1902 über die anderweite Verwaltung der märkischen Wasserstraßen (Amtsbl. von 1903 S. 29) wird von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der märkischen Wasserstraßen und zwar, soweit der Regierungsbezirk Potsdam in Betracht kommt, vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung durch den Bezirksausschuß[2]) die nachstehende Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung erlassen.

Artikel I.

Für die Spree-Oder-Wasserstraße zwischen dem Seddinsee und Fürstenberg a. O. gelten fortan zusätzlich der Bestimmungen in den §§ 132, 133 und 134 der

[1]) Am 11. März 1904 — (Bek. des Regierungspräsidenten vom 5. März 1904 — Amtsbl. S. 78).

[2]) Dieser Pol.-V. hat der Bezirksausschuß unterm 18. September 1906 nachträglich die Zustimmung erteilt. Bek. des Regierungspräsidenten vom 4. Oktober 1906 (Amtsbl. S. 431).

Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 3. Februar 1896) folgende Vorschriften:

§ 1. Alle Schleppzüge müssen auf der ganzen Wasserstraße mindestens eine Geschwindigkeit von 3 km in der Stunde haben.

§ 2. Auf den Kanalstrecken vom Seddinsee bis Große Tränke und von Fluthkrug bis Fürstenberg a. O. dürfen Schleppdampfer mit beladenen Anhängen und alleinfahrende Dampfer von mehr als 5 m Breite höchstens mit einer Geschwindigkeit von 3,5 km, Schleppdampfer mit leeren Anhängen sowie alleinfahrende Dampfer von nicht mehr als 5 m Breite höchstens mit einer solchen von 5 km in der Stunde fahren.

§ 3.[1]) Auf der Spreestrecke von Große Tränke bis Fluthkrug „Fürstenwalder Spree" dürfen Schleppdampfer mit beladenen Anhängen und alleinfahrende Dampfer von mehr als 5 m Breite auf der Bergfahrt höchstens mit einer Geschwindigkeit von 3,5 km und auf der Talfahrt Schleppdampfer mit beladenen Anhängen höchstens mit einer solchen von 6 km, alleinfahrende Dampfer von mehr als 5 m Breite höchstens mit einer solchen von 5 km in der Stunde fahren.

Schleppdampfern mit leeren Anhängen und alleinfahrenden Dampfern von nicht mehr als 5 m Breite ist auf der Bergfahrt eine Geschwindigkeit bis zu 5 km, auf der Talfahrt eine solche bis zu 7 km in der Stunde erlaubt.

§ 4. Schleppdampfer mit beladenen Anhängen und alleinfahrende Dampfer von mehr als 5 m Breite dürfen auf der ganzen Wasserstraße keinen Schleppzug überholen.

§ 5. Dampfschiffe und Kraftboote dürfen betriebsfertig bzw. beladen in der Ruhelage keine größere Tauchtiefe als 1,35 m haben.

§ 6. Alle zum Schleppbetriebe oder zur Güterbeförderung dienenden Dampfer sind zur Untersuchung dem Wasserbauinspektor an einer von diesem zu bestimmenden Stelle der Wasserstraße vorzuführen. Hierüber und über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Bescheinigung auszustellen, die auf dem Dampfer stets mitgeführt werden muß.

Bei der Untersuchung der Dampfschiffe und Kraftboote sind an ihrem Hinterteile besondere Tiefgangsmarken anzubringen, die von den Schiffseignern und Schiffsführern stets erkennbar erhalten werden müssen.

§ 7. Der Wasserbauinspektor ist befugt, für besonders schmale, alleinfahrende Dampfer und Kraftboote, namentlich auch für Personen- und Raddampfer, größere Geschwindigkeiten, als vorstehend angegeben, widerruflich zu gestatten. Von den Bestimmungen über den Tiefgang der Dampfer und Kraftboote kann er während der ersten 6 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften Ausnahmen zulassen, sofern besonders dringende Gründe hierfür vorliegen.

Artikel II.

Die Strafbestimmungen des § 145 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 3. Februar 1896) finden auf vorstehende Polizeiverordnung Anwendung.

Artikel III.

Die Bestimmungen vorstehender Polizeiverordnung treten am 1. Oktober 1906 in Kraft mit Ausnahme der Vorschriften im § 5, für welche als Beginn der Gültigkeit der 1. Februar 1907 festgesetzt wird.

Artikel IV.

Die Polizeiverordnung vom 22. April 1905 (Regier.-Amtsblatt Seite 136) betr. den Schiffsverkehr mit Schleppzügen tritt mit dem 1. Oktober 1906 außer Kraft.

---

[1]) Nach der Pol.-V. vom 25. März 1907 (Amtsbl. S. 112).

§ 262.

Polizeiverordnung über die teilweise Aufhebung des Vorschleuse-rechts für die Schiffahrtsschleusen der Spree—Oder-Wasserstraße von Wernsdorf bis Fürstenberg a. O. vom 22. September 1904 (Amtsbl. S. 339).

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195ff.) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 3. November 1902 über die anderweite Verwaltung der märkischen Wasserstraßen (Amtsblatt Stück 4 von 1903 Seite 29) wird von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der märkischen Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der § 27 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung vom 28. März 1898 (Amtsbl. S. 132) wird für die Zeit außerordentlichen Schiffsandranges vor den Schleusen von Wernsdorf bis Fürstenberg a. O. aufgehoben.

Anfang und Endtermin dieser Ausnahmemaßregel bestimmt für jede Schleuse der Wasserbauinspektor in Fürstenwalde durch Bekanntmachung mittels Aushangs an den Schleusen.

§ 2. Von dem seitens des Wasserbauinspektors zu Fürstenwalde bekannt zu machenden Zeitpunkte ab steht ein unbedingtes Vorschleuserecht nur den Dampfbooten der Königlichen Hof- und Staatsverwaltung sowie deren Anhängen zu und ein bedingtes Vorschleuserecht mit der Maßgabe, daß nach je einer Schleusung der bevorrechtigten Schiffe eine der nicht bevorrechtigten einzuschieben ist, nur denjenigen Fahrzeugen, deren Hauptladung aus Schießpulver oder anderen Sprengstoffen, aus lebenden, in besonderen Haltern (Dröbeln) befindlichen Fischen, aus frischen Früchten (Baum- und unverpackten Hackfrüchten) oder anderen, schnellem Verderben ausgesetzten Gegenständen bestehen, sowie den vorstehend nicht genannten Fahrzeugen der Königlichen Staatsverwaltung einschließlich derjenigen Kähne, welche Güter für dieselbe befördern und den Floßhölzern für Staatsbauten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

§ 263.

Wegen der jährlich stattfindenden Ruderregatten des Berliner Regattavereins auf der Wendischen Spree ist folgende Pol.-V. vom 10. Mai 1902 — Amtsbl. S. 239 — erlassen:

Auf Grund des § 6b des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Für die Tage, an welchen auf der Wendischen Spree bei Grünau eine Ruderregatta vom Berliner Regattaverein abgehalten wird, treten folgende Bestimmungen in Kraft.

Von Mittags 12 Uhr ab darf der gesamte Schiffsverkehr (Personen- und Schleppdampfer, Lastkähne, Ruder- und Segelboote) nur auf dem rechten Ufer außerhalb der durch ausgelegte Marken bezeichneten Regattabahn stattfinden.

Alle Segel müssen fallen.

Das Hinlegen von Dampfern, Ruder- und Segelbooten sowie anderen Vergnügungsfahrzeugen an beiden Ufern sowie längs der Regattastrecke vom Wendenschloß bis zur Bammelecke ist untersagt.

Ausgenommen von dem letzten Verbot sind nur diejenigen Fahrzeuge, welche vom Berliner Regattaverein ausgestellte Erlaubniskarten vorweisen.

Sonntags Nachmittags zwischen 3—7 Uhr ist der gesamte Schiffsverkehr vom Wendenschloß bis Bammelecke gänzlich verboten.

Liegeplätze für die Schiffsfahrzeuge aller Art werden an beiden Enden der Regattabahn von den Stromaufsichtsbeamten angewiesen.

Den Anweisungen der Stromaufsichtsbeamten ist pünktlich Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft, falls nicht nach bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind.

Die Tage der Regatta werden alljährlich 14 Tage vorher im Regierungsamtsblatt und im Teltower Kreisblatte bekannt gemacht.

Die Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

§ 264.

Polizeiverordnung über den Verkehr mit Müll 2c. und die Ablagerung von Müll an den öffentlichen Wasserstraßen vom 24. September 1900 — Amtsbl. S. 542:

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195ff.) sowie der Ministerialerlasse vom 18. Juni 1885 und vom 22. März 1890 — und soweit im Regierungsbezirk Potsdam belegene Wasserstraßen in Betracht kommen — unter Zustimmung des Bezirksausschusses wird für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung erlassen.

§ 1. Die Verschiffung, das Ein-, Ausladen und die Lagerung von Küchen- und Fleischabfällen, Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Kanalisationsschlamm, Scherben, Fabrikabgängen und von anderen ähnlichen sowie von allen übelriechenden Stoffen unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen.

Verschiffung.

§ 2. Die Verschiffung der im § 1 bezeichneten Stoffe darf, sofern diese nicht bereits in dicht verschlossenen, undurchlässigen Behältern untergebracht sind, nur mittels solcher Fahrzeuge erfolgen, die mit staubdichten Seitenwänden sowie mit dichtschließendem Deck versehen und während der Fahrt dergestalt dicht verschlossen sind, daß jede Verunreinigung der Wasserläufe durch Hineingelangen der bezeichneten Stoffe ausgeschlossen ist.

§ 3. Die Beförderung, das Ein- und Ausladen der im § 1 bezeichneten Stoffe darf nur auf Grund einer von der zuständigen Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde zu erteilenden Genehmigung erfolgen.

Lagerung.

§ 4. Die Anlage und Benutzung von Abladeplätzen für die im § 1 bezeichneten Stoffe an öffentlichen Flußläufen darf nur unter Genehmigung der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde erfolgen.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich und nur an die Person desjenigen geknüpft, dem sie erteilt wurde.

Diejenigen Bestimmungen, welche für die Anlage und den Betrieb von Müllabladeplätzen ortspolizeiliche Genehmigung vorschreiben, werden durch die Vorschriften dieses Paragraphen nicht berührt.

§ 5. Der Regierungspräsident ist befugt, in geeigneten Fällen Ausnahmen von den in den §§ 1—4 der Polizeiverordnung getroffenen Vorschriften zu gestatten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geld-

strafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Im Falle des Abladens oder Lagerns der in § 1 bezeichneten Stoffe außerhalb der von der zuständigen Stromschiffahrtspolizeibehörde genehmigten Plätze tritt Geldstrafe nicht unter 10 Mark oder entsprechende Haftstrafe ein.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Ausführungsanweisung hierzu vom 24. September 1900 — Amtsbl. S. 542:

1. Bei Stellung von Anträgen auf Grund des § 3 der Verordnung ist zunächst die Beschaffenheit der Stoffe zu prüfen und festzustellen, welche Stoffe, wo sie eingeladen und wohin sie befördert werden sollen.
2. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn das Fahrzeug und die Ein- und Ausladestelle geeignet erscheinen. In der Genehmigung sind die Bedingungen zur Verhütung von Staub und Ausdünstungen, Verunreinigung der Ufer- und der Wasserstraßen usw. vorzuschreiben. Liegt der Bestimmungsort in einem anderen Wasserbaubezirk, so darf die Genehmigung zum Einladen und zur Verschiffung nur erteilt werden, wenn die Genehmigung des zuständigen Wasserbauinspektors zum Ausladen vorliegt.
3. Die Verladung ist von den Strompolizeibeamten zu überwachen. Werden die gestellten Bedingungen nicht genau befolgt, so ist die Einstellung der Verladung sofort zu veranlassen.
4. Nach Beendigung des Ladegeschäfts wird der Erlaubnisschein für die Beförderung in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Auf dem Scheine ist der Tiefgang, der Bestimmungsort und der Tag der Abfahrt zu vermerken.
5. Die erste Ausfertigung erhält der Schiffer, die zweite Ausfertigung wird sofort durch die Post dem Wasserbauinspektor übersendet, in dessen Bezirk die Löschung der Ladung erfolgen soll. Die dritte Ausfertigung wird zur Kontrolle vom Wasserbauinspektor des Abfahrtsortes aufbewahrt.
6. Die Schleusenmeister und die übrigen Stromaufsichtsbeamten haben die mit Müll usw. beladenen Fahrzeuge ganz besonders im Auge zu behalten und die Erlaubnisscheine zu prüfen.
7. Die Genehmigung zum Ausladen ist nur zu erteilen, wenn der Unternehmer die Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde zur Errichtung des Abladeplatzes vorlegt.
8. Ist die Löschung ordnungsmäßig vollendet, so hat der Stromaufsichtsbeamte dies auf dem Erlaubnisschein zu vermerken und ihn dem Wasserbauinspektor zur Aufbewahrung abzuliefern.
9. Die strompolizeiliche Genehmigung zur Errichtung eines Abladeplatzes für die in Rede stehenden Stoffe hat der Unternehmer in gleicher Weise nachzusuchen, wie dies für sonstige Uferanlagen bereits im § 36 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 vorgeschrieben ist. Dem Gesuch sind Zeichnung und Erläuterungsbericht in dreifacher Ausfertigung beizufügen.
10. Der Ortspolizeibehörde ist von dem Gesuch unverzüglich Kenntnis zu geben mit dem Ersuchen, die etwa im ortspolizeilichen Interesse zu stellenden Bedingungen anzugeben.
11. Die Müllabladeplätze müssen in der Regel über dem höchsten Wasserstand liegen, damit die schädlichen Stoffe nicht in die Wasserstraßen gespült werden. Die Stoffe sind so abzulagern und durch einen leichten Damm vom Wasser zu trennen, daß auch durch Regen oder Schneeschmelze keine Abspülung in die Wasserstraßen erfolgen kann.
12. Werden Abladeplätze aus besonderen Gründen auf einem unter Hochwasser belegenen Gelände genehmigt, so müssen sie mit einem genügend starken Damm aus reinem, undurchlässigen Boden umgeben werden.
13. Die abgeladenen Stoffe sind sofort mit einer 0,3 m hohen Erdschicht zu überdecken, um Ausdünstungen zu mildern, die Fliegenplage zu beseitigen

und das Durchwühlen der Stoffe durch Unbefugte oder Vieh zu verhindern.

14. Die Menge des gelagerten Mülls darf eine gewisse Höhe nicht überschreiten. — Als höchste zulässige Höhe wird für Acker und Wiesen eine solche von 1/2 m, für Torfstiche von 1 1/2 m anzunehmen sein.
15. Die Benutzung der Müllabladeplätze zu Bauzwecken darf erst nach Ablauf von mindestens 10 Jahren gestattet werden.

§ 265.

Für die Binnenschiffahrt auf den Wasserstraßen im Verwaltungsbereiche des Regierungspräsidenten in Potsdam ist unterm 9. März 1900 (veröffentlicht unterm 19. März 1900 — Amtsbl. Sonderbeilage zum 12. Stück) eine Eichordnung erlassen.

Die Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Elbe befindet sich in der Sonderbeilage zum 49. Stück des Amtsblatts für 1899, diejenige für die Binnenschiffahrt auf der Oder in der Sonderbeilage zum 13. Stück des Amtsblatts für 1900, diejenige für die Binnenschiffahrt im Bezirke der Königl. Ministerialbaukommission zu Berlin in der Sonderbeilage zum 15. Stück des Amtsblatts für 1900.

§ 266.

Jeder inländische Stromschiffer soll die preußische Handelsflagge bei sich führen[1]) bei zwei bis fünf Talern (6 bis 15 Mark) Strafe nach der Allerh. Kabinettsorder vom 12. März 1823 — (Ges.-S. S. 127) — und folgender Reg.-Pol.-V. vom 16. November 1834 — Amtsbl. S. 329:

Potsdam, den 16. November 1834.

Durch die Allerhöchsten Kabinettsorders vom 22. Mai 1818 und 12. März 1823 ist allgemein vorgeschrieben:

daß die ordentliche Landes- oder Handelsflagge schwarz und weiß aus drei horizontalen Streifen bestehen soll, von denen die beiden äußeren schwarzen Streifen zusammengenommen den dritten Teil der ganzen Flaggenbreite einnehmen, der mittlere weiße Streifen aber den preußischen heraldischen Adler enthält.

Diese Allerhöchste Bestimmung, welche nicht bloß bei den Seeschiffern, sondern auch bei den preußischen Schiffern auf den Strömen Anwendung finden soll, wird hiermit in Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen Finanzministeriums vom 4. November d. J. zur öffentlichen Kenntnis im diesseitigen Regierungsbezirke gebracht, indem danach die bisherige Willkür der Stromschiffer, Flaggen nach eigenem Belieben zu führen, aufgehoben ist. Nachrichtlich wird erwähnt, daß die obige Allerhöchste Vorschrift sich nicht auf das bei besonderen feierlichen Gelegenheiten allgemein herkömmliche Aufziehen der Handelsflaggen fremder Nationen erstreckt.

ebenso die Bescheinigung über Entrichtung der Gewerbesteuer für das laufende Jahr. (Reg.-V. vom 19. Dezember 1822 — Amtsbl. S. 301.)

§ 267.

Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten. Wer ihm wissentlich etwas davon abkauft, wird wie ein Diebshehler mit Gefängnis bestraft. (Allerh. Kabinettsorder vom 5. Mai 1809 — Reg.-V. vom 2. März 1850 — Amtsbl. S. 70 — Reichs-Strafgesetzb. § 259 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 89.)

---

[1]) Vgl. auch § 7 der Verordnung vom 17. Januar 1896 — Seite 637 dieses Buches.

§ 268.

Die Schiffer dürfen keine Schießgewehre mit sich führen. Dies bestimmt folgende Pol.-V. vom 21. Juni 1814 — Amtsbl. S. 262:

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Schiffer auf den Gewässern bei ihren Fahrten Schießgewehre auf den Schiffen und Kähnen häufig bei sich führen; da nun dieses zu mancherlei Unfug Anlaß gibt, auch den älteren Verordnungen und namentlich dem Patent vom 30. September 1766 geradehin entgegen, und durch das letztere, auf den Fall einer Kontravention, außer der Konfiskation des Gewehrs eine vierwöchentliche Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot angeordnet ist, so werden nicht nur jene Vorschriften in Erinnerung gebracht, sondern auch die Zolloffizianten besonders gemessenst angewiesen, auf die Befolgung mit der genauesten Sorgfalt zu halten und Schiffsgefäße wegen der etwaigen Gewehre genau zu untersuchen.

Das Mitführen von Fischereigerätschaften auf Schiffen ist verboten durch die Polizeiverordnungen vom 16. November 1893 — Amtsbl. S. 512 — und vom 18. März 1899 — Amtsbl. S. 144 — Vgl. den Abschnitt „Fischerei-Polizei" dieses Buches.

§ 269.

Auf jedem Flußschiffe ist ein Verzeichnis der Dienstleute zu führen. Dies ordnet § 8 der durch Bekanntmachung der Regierung vom 1. August 1856 (Amtsbl. für 1857 S. 1) veröffentlichten Ministerialverordnung vom 8. Juli 1856[1]) an:

§ 8. Auf jedem preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichnis der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgang erteilten Zeugnisses beizusetzen. Dieses Verzeichnis ist jeder Schiffahrts- und Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9 Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von zehn Talern und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet.

§ 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1857 in Kraft.

Soweit in betreff der Schiffer und Lotsen auf Strömen infolge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden. (Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 31 — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 882).

Die Führung von Nachweisungen über sämtliche auf den Kähnen sich aufhaltenden schulpflichtigen Kinder auf den Schiffen bestimmt die Pol.-V. vom 23. Juni 1884 — Amtsbl. S. 261. — Vgl. Seite 73 dieses Buches.

§ 270.

Für die Fähranstalten ist folgender Ministerialerlaß vom 28. August 1822, veröffentlicht durch Reg.-Verfügung vom 14. September 1822 (Amtsbl. S. 216),[2]) ergangen:

Da häufig darüber Beschwerde geführt wird, daß die über öffentliche Ströme und andere öffentliche Gewässer der Monarchie vorhandenen Fähr-

[1]) §§ 1 bis 7 dieser Verordnung bestehen nicht mehr zu Recht. — Vgl. § 34 Abs. 2 dieses Buches.

[2]) Vgl. §§ 87 bis 95 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 — Sonderausgabe des Amtsbl. vom 3. Februar 1896 — Seite 661 dieses Buches, welche im wesentlichen dieselben Vorschriften enthalten.

anstalten im allgemeinen weder hinsichtlich ihrer Sicherheit zu allen Jahreszeiten noch der schnellen Abfertigung und redlichen Behandlung der Reisenden den Forderungen des Gesetzes und der darauf beruhenden besonderen Fürsorge für die mögliche Verbesserung dieser wichtigen Kommunikationsmittel entsprechen, so ist es für notwendig erachtet, die den Inhabern von Fährgerechtigkeiten in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen, für den ganzen Umfang des Staates allgemein gültig, wiederholend hier zusammen zu stellen, wonach die Königl. Regierung nach Eingang dieser Verfügung sofort zu verfahren hat.

§ 1. Im allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte fortdauernd und zu allen Jahreszeiten, mit polizeilich anerkannter Sicherheit, zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, soweit ihn die Natur dabei, z. B. mittels teilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung, unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§ 2. Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter oder Setzschiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Leute sein, und darf niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§ 3. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahms oder Uebersatzbootes muß unter Leitung des Kreisbaubedienten, mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers, ein- für allemal festgestellt und zu dem Ende mittels einer unauslöschlichen weißen Marke um das Gefäß herum bezeichnet werden.

Ueber diese Marke hinaus darf dasselbe unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fährinhabers, belastet werden.

§ 4. Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, insofern ein mit dem Staate bestehender Kontrakt nicht etwas anderes festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter ohne Zeitverlust stattfinden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als: hoher Wasserstand, Eisgang, Wind 2c., einen ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand, so hat der Fährinhaber Anspruch auf deren Vergütung und kann demgemäß höhere als die gewöhnlichen Uebersatzgebühren fordern.

Dieselben dürfen nach Maßgabe der Umstände das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höheren Vergütung veranlaßt findet. Andernfalls bleibt es demselben jederzeit unbenommen, insofern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte oder Drei- und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizeibehörde Beschwerde zu führen und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fährinhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muß.

§ 5. Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie soviel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§ 6. Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist und mit Fuhrwerken passiert werden kann, ist der Eigentümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretteranlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, insoweit als es nach dem Urteile der Lokalpolizeibehörde notwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

Für die daraus dem Berechtigten erwachsenden Kosten wird demselben eine angemessene Vergütung zugestanden, welche von der Königl. Regierung für jede Fähranstalt ihres Departements ein- für allemal, der besonderen Lokalität derselben gemäß, festgesetzt und demnächst zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütung jedoch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem Wasser übersteigen und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

§ 7. Ebendieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahms oder eines Bootes, selbst zum Uebersatz über nicht zugefrorene Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers notwendig ist.

§ 8. Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urteile der Lokalpolizeibehörde nicht mehr erforderlich, so muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeltlich gestattet werden.

§ 9. Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokalpolizeibehörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§ 10. Die in den §§ 4, 6, 7, 8 zur näheren Festsetzung erwiesenen Vergütungssätze und Befreiungen finden in den Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Kontrakte, und so lange diese bestehen, andere Tarifsätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§ 11. Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, insoweit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersatzgefäße selbst oder am Ufer an einer schicklichen Stelle auf einer gemalten Tafel zu jedermanns Einsicht aufzustellen, und zwar in der Art, wie es durch die landrätliche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigieren hat, angeordnet wird.

§ 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amts wegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr- und Prahmanstalt durch den Kreisbaubedienten, und zwar einmal mit dem Abgange des Winters und einmal im Sommer, stattfinden und dieselbe insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersatzgefäße gerichtet werden. Der Anweisung des Kreisbaubedienten hat der Fährinhaber in dieser Beziehung unweigerlich Folge zu leisten.

Sollten die gerügten Mängel bei der darauf folgenden Sommerrevision sich wider Verhoffen noch nicht erledigt finden, so hat der Baubediente das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, die nötigenfalls von dem letzteren exekutivisch beizutreiben sind.

§ 13. Auf die Befolgung dieser lediglich das allgemeine beste zum Zweck habenden Vorschriften ist mit aller Strenge zu halten, und finden dagegen die in den speziellen Kontrakten und in deren Ermangelung die im allgemeinen Gesetz und in besonderen Verordnungen auf Polizeivergehen angeordneten Strafen Anwendung.

Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigentlichen Kontravenienten, insofern er selbst es nicht ist, seinen Regreß zu nehmen.

Fährleute, welche die ihnen vorgeschriebenen Taxen überschreiten, haben Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bis zu vier Wochen verwirkt. (Reichs-Gewerbeordnung § 148 Nr. 8 — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 976.)

§ 271.

Für die dem Polizeipräsidenten in Berlin unterstellten Wasserstraßen gilt die Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 15. Oktober 1899 — Sonderbeilage zum 47. Stück des Amtsblatts von 1899 — und deren Ergänzung vom 7. Januar 1902 — Amtsbl. S. 24.

Die Hauptbestimmungen für die Strompolizei und die Schiffahrt auf der Elbe und der Oder sind enthalten in folgenden Polizeiverordnungen:

a) Pol.-V. des Handelsministers vom 14. April 1887 — Amtsbl. S. 185 —, betr. die Wartung der Dampfkessel der auf den Stromgebieten der Elbe und Oder verkehrenden Flußschiffe,

b) Pol.-V. für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 18. Februar 1894 — Amtsbl. S. 73 — abgeändert durch die Pol.-V. vom 28. Februar 1898 — Amtsbl. S. 109,

c) Pol.-V. über den Betrieb der Personendampfschiffahrt auf der Elbe vom 24. Februar 1907 — Amtsbl. S. 85 ff.,

d) Pol.-V. über die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen auf der Elbe vom 7. August 1894 — Amtsbl. S. 374,

e) Pol.-V. des Handelsministers vom 28. November 1895 — Amtsbl. S. 474, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe, abgeändert und ergänzt durch die Pol.-V. vom 28. Mai 1897 — Amtsbl. S. 227 — und vom 26. September 1898 — Amtsbl. S. 417,

f) Pol.-V. vom 27. Februar 1898 — Amtsbl. S. 103 —, betreffend das Fahren und Schleppen von gekuppelten Fahrzeugen auf der Elbe,

g) Pol.-V. vom 15. Mai 1906 — über die Schiffahrt und Flößerei auf der Oder von der österreichischen Grenze bei Oderberg bis Nipperwiese — Amtsbl. Sonderbeilage zum 33. Stück.

II. Landwirtschaftliche Polizei.

A. Feld- und Forstpolizei.

§ 272.

Die näheren Vorschriften enthält das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 — Ges.-S. S. 230:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Erster Titel.

Strafbestimmungen.

§ 1. Die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen, soweit dasselbe nicht abweichende Vorschriften enthält, den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

§ 2. Für die Strafzumessung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen als Schärfungsgründe in Betracht:

1. wenn die Zuwiderhandlung an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Zuwiderhandelnde Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Zuwiderhandelnde dem Feld- oder Forsthüter oder einem anderen zuständigen Beamten, dem Beschädigten oder dem Pfändungsberechtigten seinen Namen und Wohnort anzugeben sich geweigert oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnort gemacht oder auf Anrufen der vorstehend genannten Personen, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Täter die Aushändigung der zu der Zuwiderhandlung bestimmten Werkzeuge oder der mitgeführten Waffen verweigert hat;
5. wenn die Zuwiderhandlung von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
6. wenn die Zuwiderhandlung im Rückfalle begangen ist.

§ 3. Im Rückfalle (§ 2 Nr. 6) befindet sich, wer, nachdem er auf Grund dieses Gesetzes wegen einer in demselben mit Strafe bedrohten Handlung im Königreiche Preußen vom Gerichte oder durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig verurteilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre dieselbe oder eine gleichartige strafbare Handlung, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht.

Als gleichartig gelten:

1. die in demselben Paragraphen oder, falls ein Paragraph mehrere strafbare Handlungen betrifft, in derselben Paragraphennummer vorgesehenen Handlungen;
2. die Entwendung, der Versuch einer solchen und die Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe), die Begünstigung und die Hehlerei in Beziehung auf eine Entwendung.

§ 4. Die im § 57 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs bei der Verurteilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der Tat das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 5. Für die Geldstrafe, den Werterſatz (§ 68) und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werterſatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willenbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 6. Entwendungen, Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf solche sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigungen (§ 303 des Strafgesetzbuchs) und Begünstigung in Beziehung auf solche unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann, wenn der Wert des Entwendeten oder der angerichtete Schaden zehn Mark nicht übersteigt.

§ 7. Die Beihilfe zu einer nach diesem Gesetze strafbaren Entwendung oder vorsätzlichen Beschädigung wird mit der vollen Strafe der Zuwiderhandlung bestraft.

§ 8. Der Versuch der Entwendung, die Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf eine Entwendung sowie die Begünstigung in Beziehung auf eine nach diesem Gesetze strafbare vorsätzliche Beschädigung werden mit der vollen Strafe der Entwendung beziehungsweise vorsätzlichen Beschädigung bestraft.

Die Bestimmungen des § 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuchs, von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugnis sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, unbefugt über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Aecker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hindernis zu der Uebertretung genötigt worden ist.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer außerhalb eingefriedigter Grundstücke sein Vieh ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt.

Diese Bestimmung kann durch Polizeiverordnung abgeändert werden. Eine höhere als die vorstehend festgesetzte Strafe darf jedoch nicht angedroht werden.

Die Bestrafung tritt nicht ein, wenn nach den Umständen die Gefahr einer Beschädigung Dritter nicht anzunehmen ist.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird der Hirt bestraft, welcher das ihm zur Beaufsichtigung anvertraute Vieh ohne Aufsicht oder unter der Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person läßt.

§ 13. Die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens sowie der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsherden wird durch Polizeiverordnung geregelt.[1])

§ 14. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf einem Grundstücke Vieh weidet.

Die Strafe ist verwirkt, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstücks, auf welchem es nicht geweidet werden darf, überschritten hat, sofern nicht festgestellt wird, daß der Uebertritt von der für die Beaufsichtigung des Viehes verantwortlichen Person nicht verhindert werden konnte.

Die Bestimmung des Absatzes 2 findet, wo eine Verpflichtung zur Einfriedigung von Grundstücken besteht oder wo die Einfriedigung landesüblich ist, keine Anwendung.

§ 15. Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn der Weidefrevel (§ 14) begangen wird:

1. auf Grundstücken, deren Betreten durch Warnungszeichen verboten ist;
2. auf eingefriedigten Grundstücken, sofern nicht eine Verpflichtung zur Einfriedigung der Grundstücke besteht oder die Einfriedigung der Grundstücke landesüblich ist;
3. auf solchen Dämmen und Deichen, welche von dem Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont werden;
4. auf bestellten Aeckern oder auf Wiesen, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern, Dünen, Buhnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Graben- oder Kanalböschungen, in Forstkulturen, Schonungen oder Saatkämpen;
5. auf Forstgrundstücken mit Pferden oder Ziegen.

§ 16. Ein wegen Weidefrevels rechtskräftig verurteilter Hirt kann von der Dienstherrschaft innerhalb vierzehn Tagen, von der rechtskräftigen Verurteilung an gerechnet, entlassen werden.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine rechtmäßige Pfändung (§ 77) vereitelt oder zu vereiteln versucht;
2. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 113 und 117 des Strafgesetzbuchs, dem Pfändenden in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts (§ 77) durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Pfändenden während der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts tätlich angreift;
3. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 137 und 289 des Strafgesetzbuchs, Sachen, welche rechtmäßig in Pfand genommen sind (§ 77), dem Pfändenden in rechtswidriger Absicht wegnimmt;
4. wer vorsätzlich eine unrechtmäßige Pfändung (§ 77) bewirkt.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft

---

[1]) Vgl. Pol.-V. vom 9. November 1885 — Amtsbl. S. 451. — Seite 698 ff. dieses Buches.

wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen, von Aeckern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet.

Liegen die Voraussetzungen des § 370 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs vor, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 19. Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn die nach § 18 strafbare Entwendung begangen wird:

1. unter Anwendung eines zur Fortschaffung größerer Mengen geeigneten Gerätes, Fahrzeuges oder Lasttieres;
2. unter Benutzung von Aexten, Sägen, Messern, Spaten oder ähnlichen Werkzeugen;
3. aus einem umschlossenen Raume mittels Einsteigens;
4. gegen die Dienstherrschaft oder den Arbeitgeber;
5. an Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder Mittel-(Haupt-)Trieben stehender Bäume, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist.

§ 20. Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten tritt ein, wenn die nach § 18 strafbare Entwendung begangen wird:

1. unter Mitführung von Waffen;
2. aus einem umschlossenen Raume mittels Einbruchs;
3. dadurch, daß zur Eröffnung der Zugänge eines verschlossenen Raumes falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
4. durch Wegnahme stehender Bäume, Frucht- oder Ziersträucher, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist;
5. von dem Aufseher in dem seiner Aufsicht unterstellten Grundstücke.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe von fünf bis zu dreihundert Mark erkannt werden.

§ 21. Auf Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre ist zu erkennen:

1. wenn im Falle einer Entwendung der Schuldige sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet;
2. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen ist.

§ 22. Bei Entwendungen (§§ 18 bis 21) finden die Bestimmungen des § 247 des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 23. In den Fällen der §§ 18 bis 21 sind neben der Geldstrafe oder der Freiheitsstrafe die Waffen (§ 20), welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

In denselben Fällen können die zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge, welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht. Die Tiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Täter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§ 24. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 18 und 30, unbefugt

1. das auf oder an Grenzrainen, Wegen, Triften oder an oder in Gräben wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft,
2. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Laub abpflückt oder Zweige abbricht, insofern dadurch ein Schaden entsteht.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt

1. Dungstoffe von Aeckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen oder Weinbergen aufsammelt;
2. Knochen gräbt oder sammelt;

3. Nachlese hält.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs, Steine, Scherben, Schutt oder Unrat auf Grundstücke wirft oder in dieselben bringt;
2. Leinwand, Wäsche oder ähnliche Gegenstände zum Bleichen, Trocknen oder anderen derartigen Zwecken ausbreitet oder niederlegt;
3. tote Tiere liegen läßt, vergräbt oder niederlegt;
4. Bienenstöcke aufstellt.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 50 Nr. 7 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Flachs oder Hanf rötet;
2. in Gewässern Felle aufweicht oder reinigt oder Schafe wäscht;
3. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert.

§ 28. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. fremde auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräte gebraucht;
2. die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen öffnet oder offen stehen läßt;
3. Gruben auf fremden Grundstücken anlegt.

§ 29. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs, den Anordnungen der Behörden zuwider es unterläßt,

1. Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Tongruben, Bergwerksschachte, Schürflöcher oder die durch Stockroden entstandenen Löcher, zu deren Einfriedigung oder Zuwerfung er verpflichtet ist, einzufriedigen oder zuzuwerfen;
2. Oeffnungen, welche er in Eisflächen gemacht hat, durch deutliche Zeichen zur Warnung vor Annäherung zu verwahren.

§ 30. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 305 des Strafgesetzbuchs, fremde Privatwege oder deren Zubehörungen beschädigt oder verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert,
2. auf ausgebauten öffentlichen oder Privatwegen die Bankette befährt, ohne dazu genötigt zu sein (§ 10 Absatz 2), oder die zur Bezeichnung der Fahrbahn gelegten Steine, Faschinen oder sonstigen Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt;
3. abgesehen von den Fällen des § 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hegewische, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen, desgleichen Merkmale, die zur Bezeichnung eines Wasserstandes bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht;
4. Einfriedigungen, Geländer oder die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen beschädigt oder vernichtet;
5. abgesehen von den Fällen des § 304 des Strafgesetzbuchs, stehende Bäume, Sträucher, Pflanzen oder Feldfrüchte, die zum Schutze von Bäumen dienenden Pfähle oder sonstigen Vorrichtungen beschädigt. Sind junge stehende Bäume, Frucht- oder Zierbäume oder Ziersträucher beschädigt, so darf die Geldstrafe nicht unter zehn Mark betragen.

§ 31. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 321 und 326 des Strafgesetzbuchs, unbefugt das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser

ableitet oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen herstellt, verändert, beschädigt oder beseitigt.

§ 32. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs, eigene Torfmoore, Heidekraut oder Bülten im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer acht läßt.

§ 33. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs, auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprenkel oder ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Singvögeln aufstellt, Vogelnester zerstört oder Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt.

Die Sprenkel oder ähnliche Vorrichtungen sind einzuziehen.

§ 34. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, den zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Tiere oder Pflanzen erlassenen Polizeiverordnungen zuwiderhandelt.

§ 35. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt

1. an stehenden Bäumen, an Schlaghölzern, an gefällten Stämmen, an aufgeschichteten Stößen von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Rissers, die Stamm- oder Stoßnummer oder die Loosnummer vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert;
2. gefällte Stämme oder aufgeschichtete Stöße von Holz, Torf oder Lohrinde beschädigt, umstößt oder der Stützen beraubt.

§ 36. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Geräte, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, sich aufhält;
2. Holz ablagert, bearbeitet, beschlägt oder bewaldrechtet;
3. Einfriedigungen übersteigt;
4. Forstkulturen betritt;
5. solche Schläge betritt, in welchen die Holzhauer mit dem Einschlagen oder Aufarbeiten der Hölzer beschäftigt oder welche zur Entnahme des Abraums nicht freigegeben sind.

In den Fällen der Nummer 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 37. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. zum Wiederausschlagen bestimmte Laubholzstöcke aushaut, abspähnt oder zur Verhinderung des Lohdentriebes (Stockausschlages) mit Steinen belegt;
2. Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut.

§ 38. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark wird bestraft, wer aus einem fremden Walde Holz, welches er erworben hat oder zu dessen Bezuge in bestimmten Maßen er berechtigt ist, unbefugt ohne Genehmigung des Grundeigentümers vor Rückgabe des Verabfolgezettels oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten oder auf anderen als den bestimmten Wegen fortschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 39. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer aus einem fremden Torfmoore oder Walde an Stelle

der ihm vom Eigentümer durch Verabfolgezettel zugewiesenen Posten von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen aus Fahrlässigkeit andere als die auf dem Verabfolgezettel bezeichneten Posten oder Teile derselben fortschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken oder Torfmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter oder als Pächter

1. unbefugt seine Berechtigung in nicht geöffneten Distrikten oder in einer Jahreszeit, in welcher die Berechtigung auszuüben nicht gestattet ist, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten ausübt oder sich anderer als der gestatteten Werbungswerkzeuge oder Fortschaffungsgeräte bedient;
2. den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen oder dem Herkommen oder dem Inhalte der Berechtigung zuwider ohne Legitimationsschein oder ohne Ueberweisung von seiten der Forstbehörde oder des Grundeigentümers die Gegenstände der Berechtigung sich aneignet;
3. die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei Ausübung von Berechtigungen erlassenen Gesetze oder Polizeiverordnungen übertritt.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werbungswerkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 41. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationsschein, den er nach den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen, nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 42. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtiger Walderzeugnisse, die er, ohne auf ein bestimmtes Maß beschränkt zu sein, lediglich zum eigenen Bedarf zu entnehmen berechtigt ist, veräußert.

§ 43. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer den Gesetzen oder Polizeiverordnungen über den Transport von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- oder Nutzholz zuwiderhandelt, oder den Gesetzen oder Polizeiverordnungen zuwider Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in Ortschaften einbringt. Dies gilt insbesondere auch von Bandstöcken (Reifstäben) jeder Holzart, birkenen Reisern, Korbruten, Faschinen und jungen Nadelhölzern.

Das Holz ist einzuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb desselben nachgewiesen wird.

§ 44. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs, im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 45. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben

1. ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in Königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§ 46. Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen von Rottheken erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 47. Wer in der Umgebung einer Waldung, welche mehr als einhundert Hektare in räumlichem Zusammenhange umfaßt, innerhalb einer Entfernung von fünfundsiebzig Meter eine Feuerstelle errichten will, bedarf einer Genehmigung derjenigen Behörde, welche für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen zuständig ist. Vor der Aushändigung der Genehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

§ 48. Die Genehmigung der Behörde (§ 47) darf versagt oder an Bedingungen, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken, geknüpft werden, wenn aus der Errichtung der Feuerstelle eine Feuersgefahr für die Waldung zu besorgen ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Feuerstelle innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder vom Waldeigentümer oder in der Ausführung eines Enteignungsrechts errichtet werden soll; jedoch darf die Genehmigung an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken.

§ 49. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist dem Waldeigentümer, falls dieser nicht der Bauherr ist, mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß er innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen bei der Behörde (§ 47) Einspruch erheben könne.

Der erhobene Einspruch ist von der Behörde (§ 47), geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und des Waldeigentümers, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

§ 50. Die Versagung der Genehmigung, die Erteilung der Genehmigung unter Bedingungen sowie die Zurückweisung des erhobenen Einspruchs erfolgt durch einen Bescheid der Behörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie dem Waldeigentümer zu eröffnen ist.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller sowie dem Waldeigentümer innerhalb einer Frist von zehn Tagen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig ist:

a) der Kreisausschuß, wenn der Bescheid von der Ortspolizeibehörde eines Landkreises oder in der Provinz Hessen-Nassau von dem Amtmann erteilt worden ist;
b) das Bezirksverwaltungsgericht, wenn der Bescheid vom Landrat (Amtshauptmann, Oberamtmann) oder von der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises, in der Provinz Hannover von der Polizeibehörde einer selbständigen Stadt erteilt worden ist.

§ 51. Wer vor Erteilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit der Errichtung einer Feuerstelle beginnt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Auch kann die Behörde (§ 47) die Weiterführung der Anlage verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlage anordnen.

§ 52. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die

Gründung neuer Ansiedelungen usw. (Ges.-S. S. 405), werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.[1])

Zweiter Titel.

Strafverfahren.

§ 53. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Schöffengerichte zuständig.

Die gesetzliche Befugnis der Ortspolizeibehörden zur vorläufigen Straffestsetzung bzw. zur Verhängung einer etwa verwirkten Einziehung wird hierdurch nicht berührt.

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

§ 54. Die an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe eintretende Haft kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch der Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht worden ist, sofern die Zahlungsunfähigkeit desselben gerichtskundig ist.

§ 55. Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

§ 56. Mehrere Strafsachen können, auch wenn ein Zusammenhang (§§ 3 und 236 der Strafprozeßordnung) nicht vorhanden ist, zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden werden.

§ 57. Die Hauptverhandlung kann auch in den Fällen der §§ 20 und 21 dieses Gesetzes ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.

§ 58. Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 59. Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile findet nur statt, wenn eine der durch die §§ 20 und 21 dieses Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§ 60. Auf Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnungen findet das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Steht mit einer der vorbezeichneten Zuwiderhandlungen oder mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs strafbares Nichtabhalten von der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Feldfrüchte und Forsten im Zusammenhange, so findet auch auf diese Uebertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§ 61. In Fällen, wo nach diesem Gesetze die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Dritter Titel.

Feld- und Forsthüter.

§ 62. Feldhüter (Forsthüter) im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Stadtgemeinde, von einer Landgemeinde oder von einem Grundbesitzer für den Feldschutz (Forstschutz) angestellten Personen.

Die Anstellung der Feldhüter (Forsthüter) bedarf der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften und, soweit solche nicht bestehen, der Bestätigung des Landrats (Amtshauptmanns, Oberamtmanns).

§ 63. Die für den Feldschutz (Forstschutz) im Königlichen Dienst angestellten Personen haben die Befugnisse der Feldhüter (Forsthüter).

[1]) Abs. 2 des § 52 ist aufgehoben durch Gesetz vom 10. August 1904 Artikel II — Ges.-S. S. 227.

§ 64. Den Gemeinden steht es frei, aus der Zahl ihrer Mitglieder Ehrenfeldhüter zu wählen.

Die Wahl bedarf in den Landgemeinden der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Die Ehrenfeldhüter sind zu allen dienstlichen Verrichtungen der Feldhüter befugt.

§ 65. Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter müssen ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen.

§ 66. Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter können für sämtliche in einer Gerichtssitzung zu verhandelnden Feld- und Forstpolizeisachen, in welchen sie als Zeugen vernommen werden sollen, in dieser Sitzung durch einmalige Leistung des Zeugeneides im voraus beeidet werden.

Vierter Titel.

Schadensersatz und Pfändung.

§ 67. Der Anspruch auf Erstattung des durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz entstandenen Schadens ist im Wege des Zivilprozesses geltend zu machen.

§ 68. Erfolgt bei Entwendungen die Entscheidung durch den Richter auf Grund der Hauptverhandlung, so hat der Richter auf den Antrag des Beschädigten neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des nach den örtlichen Preisen abzuschätzenden Wertes des Entwendeten an den Beschädigten auszusprechen.

Für den Antrag kommen die Vorschriften der Strafprozeßordnung über den Antrag auf Zuerkennung einer Buße (§§ 443 bis 445) zur entsprechenden Anwendung.

Durch den Antrag auf Wertsersatz wird der weitergehende Anspruch auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen.

§ 69. Bei Weidefreveln (§ 14) und, sofern es sich um Uebertritt von Tieren handelt, bei Zuwiderhandlungen gegen den § 10 dieses Gesetzes und gegen den § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs hat der Beschädigte die Wahl, die Erstattung des nachweisbaren Schadens oder die Zahlung eines Ersatzgeldes zu fordern.

Der Anspruch auf Ersatzgeld ist unabhängig von dem Nachweis eines Schadens.

Mit der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatzgeld erlischt das Recht auf Schadenserstattung. Ist aber der Anspruch auf Schadenserstattung erhoben, so kann bis zur Verkündung des Endurteils erster Instanz statt der Schadenserstattung das Ersatzgeld gefordert werden.

Treten die Tiere in den Fällen der §§ 10 und 14 dieses Gesetzes oder im Falle des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs zugleich auf die Grundstücke verschiedener Besitzer über, so wird das Ersatzgeld nur einmal erlegt. Dasselbe gebührt demjenigen Besitzer, welcher den Anspruch zuerst bei der Ortspolizei angebracht hat. Ist die Anbringung von mehreren gleichzeitig erfolgt, so wird das Ersatzgeld zwischen diesen gleichmäßig verteilt, den übrigen Besitzern verbleibt das Recht auf Schadensersatz.

§ 70. Der Anspruch auf Ersatzgeld verjährt in vier Wochen.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Uebertritt der Tiere stattgefunden hat.

Die Verjährung wird unterbrochen durch Erhebung der Klage auf Schadensersatz.

§ 71. Das Ersatzgeld beträgt:

1. wenn die Tiere betroffen werden auf bestellten Aeckern vor beendeter Ernte, künstlichen oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont oder die derselbe eingefriedigt hat, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen,

auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern, Dünen, Dämmen, Deichen, Buhnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Graben- oder Kanalböschungen, in Forstkulturen, Schonungen oder Saatkämpen:

a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . 2,00 Mark,
b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . . . . . 1,00 Mark,
c) für eine Gans . . . . 0,30 Mark,
d) für ein Stück anderes Federvieh . . . . 0,20 Mark,

2. in allen anderen Fällen:

a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . 0,50 Mark,
b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . . . . . 0,20 Mark,
c) für ein Stück Federvieh . . . . 0,02 Mark.

§ 72. Ist gleichzeitig eine Mehrzahl von Tieren übergetreten, so darf der Gesamtbetrag der nach dem § 71 zu entrichtenden Ersatzgelder

1. in den Fällen des § 71 Nr. 1
für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe 60 Mark,
für Federvieh . . . . 15 Mark,

2. in den Fällen des § 71 Nr. 2
für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe 15 Mark,
für Federvieh . . . . 2 Mark,

nicht übersteigen.

§ 73. Die Ersatzgeldbeträge der §§ 71 und 72 können für ganze Kreise oder für einzelne Feldmarken auf Antrag der Kreisvertretung, in den Hohenzollernschen Landen auf Antrag der Amtsvertretung, durch Beschluß des Bezirksrats bis auf das Doppelte erhöht oder bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Der Beschluß des Bezirksrats ist endgültig.

§ 74. Der Anspruch auf Ersatzgeld kann in allen Fällen gegen den Besitzer der Tiere unmittelbar geltend gemacht werden.

Mehrere Besitzer von Vieh, welches eine gemeinschaftliche Herde bildet, haften für das Ersatzgeld dem Beschädigten gegenüber solidarisch.

§ 75. Der Anspruch auf Ersatzgeld ist im Falle des § 69 Absatz 3 im Zivilprozesse zu verfolgen.

In allen anderen Fällen ist der Anspruch bei der Ortspolizeibehörde anzubringen. Diese erteilt nach Anhörung der Beteiligten und Anstellung der erforderlichen Ermittelungen einen Bescheid. Werden dem Anspruche auf Ersatzgeld gegenüber Tatsachen glaubhaft gemacht, aus welchen ein den Anspruch ausschließendes Recht hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Zivilprozesses zu verfolgen.

§ 76. Der Bescheid der Ortspolizeibehörde (§ 75) ist den Beteiligten zu eröffnen. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der Eröffnung steht jedem Teile die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. Auch hier findet die Vorschrift des letzten Satzes in § 75 Absatz 2 Anwendung. Die Entscheidungen des Kreisausschusses und des Bezirksverwaltungsgerichts sind endgültig.

§ 77. Wird Vieh auf einem Grundstücke betroffen, auf welchem es nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung sowohl von dem Feld- oder Forsthüter, als auch von dem Beschädigten oder von solchen Personen gepfändet werden, welche die Aufsicht uber das Grundstück führen oder zur Familie, zu den Dienstleuten oder zu den auf dem Grundstücke beschäftigten Arbeitsleuten des Beschädigten gehören.

In gleicher Weise ist bei Zuwiderhandlungen gegen den § 10 dieses Gesetzes und bei Zuwiderhandlungen gegen den § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs die Pfändung der Reit- oder Zugtiere oder des Viehes zuläſſig.

§ 78. Die gepfändeten Tiere haften für den entstandenen Schaden oder die Ersatzgelder und für alle durch die Pfändung und die Schadensfeststellung verursachten Kosten.

Die gepfändeten Tiere müssen sofort freigegeben werden, wenn bei dem zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorstande ein Geldbetrag oder ein anderer

Pfandgegenstand hinterlegt wird, welcher den Forderungen des Beschädigten entspricht.

§ 79. Die Kosten für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Tiere werden von der Ortspolizeibehörde festgesetzt.

Durch Beschluß des Bezirksrats können für die Kreise des Bezirks mit Zustimmung der Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Landen mit Zustimmung der Amtsvertretungen, allgemeine Wertsätze für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Tiere festgesetzt werden. Der Beschluß des Bezirksrats ist endgültig.

§ 80. Der Pfändende hat von der geschehenen Pfändung binnen vierundzwanzig Stunden dem Gemeinde-, Gutsvorsteher oder der Ortspolizeibehörde, in Städten der Ortspolizeibehörde, Anzeige zu machen.

Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher oder die Polizeibehörde bestimmt über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Tiere.

Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher hat von der erfolgten Pfändung sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 81. Ist die Anzeige (§ 80 Absatz 1) unterlassen, so kann der Gepfändete die Pfandstücke zurückverlangen. Der Pfändende hat in diesem Falle keinen Anspruch auf den Ersatz der durch die Pfändung entstandenen Kosten.

§ 82. Wird der Ortspolizeibehörde eine Pfändung angezeigt, so erteilt dieselbe sogleich oder nach einer schleunigst anzustellenden Ermittelung, unter Berücksichtigung der Höhe des Schadens, des Ersatzgeldes und der Kosten, einen Bescheid darüber, ob die Pfändung ganz oder teilweise aufrecht zu erhalten oder aufzuheben oder ob ein anderweit angebotenes Pfand anzunehmen ist. In dem Bescheide ist über die Art der ferneren Verwahrung der gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände Bestimmung zu treffen.

Ist die Pfändung nur teilweise aufrecht erhalten, so sind die freigegebenen Pfandstücke dem Gepfändeten auf seine Kosten sofort zurückzugeben.

§ 83. Macht der Gepfändete Tatsachen glaubhaft, aus welchen die Unrechtmäßigkeit der Pfändung hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Zivilprozesses zu verfolgen.

In diesem Falle hat die Polizeibehörde über die Verwahrung der gepfändeten Tiere oder über die Annahme und Verwahrung eines anderen geeigneten Pfandes vorläufige Festsetzung zu treffen. Gegen diese Festsetzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 84. Der Bescheid der Ortspolizeibehörde (§ 82) ist dem Beteiligten zu eröffnen. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der Eröffnung steht jedem Teile die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. Auch hier findet die Vorschrift des § 88 Absatz 1 Anwendung. Die Entscheidungen des Kreisausschusses und des Bezirksverwaltungsgerichtes sind endgültig.

§ 85. Ist durch eine rechtskräftige Entscheidung die Pfändung aufrecht erhalten, so läßt die Ortspolizeibehörde die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich versteigern.

Bis zum Zuschlage kann der Gepfändete gegen Zahlung eines von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Geldbetrages sowie der Versteigerungskosten die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände einlösen.

§ 86. Der Erlös aus der Versteigerung oder die eingezahlte Summe dient zur Deckung aller entstandenen Kosten sowie der Ersatzgelder.

Zur Deckung des Schadensersatzes dient der Erlös oder die eingezahlte Summe nur, wenn der Anspruch darauf innerhalb dreier Monate nach der Pfändung geltend gemacht ist.

Der nach Deckung der zu zahlenden Beträge sich ergebende Rest wird dem Gepfändeten zurückgegeben. Ist dieser seiner Person oder seinem Aufenthalte nach bekannt, so wird der Rest der Armenkasse des Ortes, in welchem die Pfändung geschehen ist, ausgezahlt. Innerhalb dreier Monate nach der Auszahlung kann der Gepfändete den Rest zurückverlangen.

§ 87. Fordert der Beschädigte im Falle der Pfändung Ersatzgeld, so ist

über diese Forderung und die Pfändung in demselben Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 88. Die in §§ 49, 50, 76, 80, 84 erwähnten Fristen sind präklusivisch.

Fünfter Titel.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 89. Das gegenwärtige Gesetz findet auf den Stadtkreis Berlin mit der Maßgabe Anwendung, daß die im gegenwärtigen Gesetze dem Bezirksrate zugewiesenen Obliegenheiten vom Oberpräsidenten wahrgenommen werden.

§ 90. In den Hohenzollernschen Landen werden die dem Kreisausschusse beigelegten Befugnisse vom Amtsausschuß und bis zur Einführung eines Bezirksrates die dem letzteren beigelegten Befugnisse von der Bezirksregierung wahrgenommen.

§ 91. Für die übrigen Landesteile außerhalb des Geltungsbereiches der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Ges.-S. S. 335) kommen bis zur Einführung von Kreisausschüssen, Bezirksverwaltungsgerichten und Bezirksräten folgende besondere Bestimmungen zur Anwendung:

1. Es werden die in diesem Gesetze bezeichneten Verrichtungen
   a) des Kreisausschusses vom Landrate (Amtshauptmanne), in der Provinz Hannover in den Fällen der §§ 76 und 84 von der Landdrostei,
   b) des Bezirksverwaltungsgerichtes von der Bezirksregierung (Landdrostei),
   c) des Bezirksrates von der Bezirksregierung (Landdrostei)
   wahrgenommen.
2. Hinsichtlich des Verfahrens, der Rechtsmittel und der Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel in den Fällen der §§ 50, 76 und 84 finden die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren (Ges.-S. S. 375), entsprechende Anwendung.
3. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im Falle des § 50 auf die Berufung gegen die von der Bezirksregierung (Landdrostei) in erster Instanz sowie auf das Rechtsmittel der Revision gegen die von der Bezirksregierung (Landdrostei) in zweiter Instanz erlassenen Endurteile.

§ 92. Solange in der Provinz Posen die gutsherrliche Polizeigewalt noch besteht, tritt für den Umfang derjenigen Rittergüter, in welchen der Besitzer die Ortspolizei selbst oder durch einen Stellvertreter verwaltet, in den Fällen der §§ 75, 82 und 83 dieses Gesetzes an die Stelle der Ortspolizeibehörde ein vom Landrat zu bestimmender Polizeidistriktskommissarius.

§ 93. Für das weitere Verfahren in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Strafsachen finden die Vorschriften der §§ 8 ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Auf die Erledigung der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, auf das Verfahren und auf die Zulässigkeit der Rechtsmittel die bisherigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 94. In der Rheinprovinz kann in den zu erlassenden Polizeiverordnungen (§§ 11 und 13)

1. vorgeschrieben werden, wie die Einfriedigung, welche das Eindringen fremden Viehes zu verhindern geeignet ist und durch welche ein Grundstück von der Stoppelweide ausgeschlossen wird, beschaffen sein muß;
2. die Ausübung der nicht ablösbaren Stoppelweide
   a) auf solchen Grundstücken, welche durch besondere Bearbeitung des Bodens in Wiesen umgewandelt sind, sowie auf solchen Wiesen, auf welchen zum Zweck ihrer Verbesserung ein künstlicher Umbau oder

künstliche Ent- oder Bewässerungsanlagen ausgeführt oder in der Ausführung begriffen sind, untersagt,

b) auf natürlichen Wiesen auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt werden.

§ 95. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1880 in Kraft.

§ 96. Mit diesem Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Im besonderen treten außer Kraft alle Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze.

In Kraft bleiben:

1. die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezug der verhängten Geldstrafen;
2. die gesetzlichen Bestimmungen über Pfändungen, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes betroffen werden;
3. alle das Rechtsverhältnis der Nutzungsberechtigten zu den Waldeigentümern betreffenden Gesetze, ausschließlich der darin enthaltenen Strafbestimmungen und Vorschriften über das Strafverfahren. Die vorläufige Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung (Ges.-S. S. 105) behält ihre Wirksamkeit mit der Maßgabe, daß an die Stelle der darin angedrohten Strafen und des Verfahrens die bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes treten; desgleichen bleibt die Verordnung, betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportiert werden, vom 30. Juni 1839 (Ges.-S. S. 223) mit den im § 43 dieses Gesetzes enthaltenen Abänderungen fortbestehen.

Bis zur Verkündung der nach § 13 zu erlassenen Polizeiverordnungen behalten die bisherigen Vorschriften über die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens sowie der Weide der Gemeinde- und Genossenschaftsherden Geltung.

§ 97. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 273.

Zur Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes ist erlassen die Pol.-V. vom 9. November 1885 — Amtsbl. S. 451:

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam zur Ergänzung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230) nachstehendes verordnet:

§ 1. Mit Geldstrafe bis dreißig Mark wird bestraft, wer sein Vieh in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Nachtweide) außerhalb eingefriedigter Grundstücke weiden läßt.

§ 2. Bei der Ausübung von Weideberechtigungen in Forsten ist es verboten:

1. wenn die Berechtigung einer Hütungsgemeinschaft zusteht und das Einzelhüten nicht ausdrücklich gestattet ist, einzelne Stücke Vieh getrennt von der gemeinschaftlichen Herde zu weiden,
2. das Vieh zur Nachtzeit, d. h. von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Walde zu belassen oder während dieser Zeit einzutreiben,
3. die Aufsicht über das Vieh Kindern unter zwölf Jahren oder solchen Personen anzuvertrauen, welche wegen Forst- oder Jagdfrevels dreimal bestraft sind.

Für jede zur Hütung in eine fremde Forst einzutreibende Herde ist auf Verlangen des Eigentümers oder Verwalters der Forst bei demselben alljährlich ein Legitimationsschein zu lösen, welcher die Bezeichnung

der Herde nach Viehart und höchster zulässiger Stückzahl (falls die Berechtigung in dieser Beziehung begrenzt ist) enthalten muß.

Zuwiderhandlungen werden nach § 40 bzw. § 41 des Gesetzes bestraft.

Unter Gesetz wird hier sowie in den nachfolgenden Paragraphen das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230) verstanden.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark wird bestraft, wer unbefugt Geweihe oder einzelne Stangen von Rothirschen oder Damhirschen aufsammelt.

§ 4. Mit Geldstrafe bis fünfzig Mark wird bestraft, wer unbefugt auf fremden Grundstücken Gras, Heu, Torf oder andere Bodenerzeugnisse ausbreitet oder niederlegt.

§ 5. Mit Geldstrafe bis sechzig Mark wird bestraft:

1. wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs, ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande Wald- oder Wiesenflächen oder liegende oder zusammengebrachte Bodendecken in Brand setzt oder Rotthecken sengt oder die bezüglich dieses Brennens oder Sengens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer acht läßt,
2. wer die vorstehend zu 1 oder die in § 32 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige zwar macht, aber vor Ablauf von vier Wochen, ohne die polizeilichen Anordnungen abzuwarten, zur Ausführung seines Vorhabens schreitet.

§ 6. Verboten ist — auch auf eigenen Grundstücken — der Fang oder das Töten nachbenannter Vogelarten:

Ammer, Bachstelze, Baumläufer, Blaukehlchen, Bussard, Dompfaff, Drossel, Eule (mit Ausnahme des Uhus), Fink, Fliegenschnäpper, Goldhähnchen, Grasmücke, Hänfling, Kiebitz, Kleiber, [graue Krähe],[1] Kuckuck, Laubvogel, Lerche, Mandelkrähe, Meise, Nachtigall, Pieper, Pirol, Rohrsänger, Rotkehlchen, Rotschwanz, Schwalbe, Specht, Star, Steinschmätzer, Stieglitz, Storch, Turmfalke, Wendehals, Wiedehopf, Wiesenschmätzer, Zaunkönig, Zeisig, Ziegenmelker (Tagschlaf);

sowie ferner das Zerstören der Nester, mit Ausnahme derer an eigenen Gebäuden, das Ausnehmen oder Feilhalten von Eiern oder das Ausnehmen von Jungen dieser Vögel. Dasselbe gilt von allen Vorbereitungen zum Fange derselben, insbesondere von dem Aufstellen von Netzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen und Leimruten sowie von dem Feilhalten solcher gefangenen oder getöteten Vögel.

Zuwiderhandlungen werden nach § 34 des Gesetzes bestraft.

§ 7.[2] Ausgenommen von dem Verbote des § 6 ist die Anlage von Dohnenstiegen seitens der Jagdberechtigten zum Zwecke des Krammetsvogelfanges. Das Einbeeren der Dohnen und das Fängischstellen der Schlingen ist nur vom 1. bis 20. Oktober (einschließlich) jeden Jahres gestattet. Bis zum 25. Oktober (einschließlich) müssen die Dohnen wieder vollständig ausgebeert sein und die Schlingen wieder glatt ausgezogen sein.

Die Anbringung von Schlingen unterhalb der Rute (sog. Unterschlinge) ist gänzlich verboten.

Ferner kann das Verbot des Einfangens oder Tötens einzelner der im § 6 aufgeführten Vogelarten, ingleichen das Verbot des Ausnehmens ihrer Eier oder Jungen oder des Zerstörens ihrer Nester für solche Feldmarken, auf welchen jene Vogelarten in einer der Land- oder Forstwirtschaft nachteiligen Menge auftreten, von den Landräten bzw. den Polizeibehörden der Stadtkreise zeitweise außer Kraft gesetzt werden.

Die hierüber zu erlassende Bekanntmachung muß die Dauer der Außerkraft-

---

[1]) Gelöscht in dem Verzeichnis der zu schützenden Vögel nach der Pol.-V. vom 15. Januar 1889 — Amtsbl. S. 28.

[2]) § 7 Abs. 1 bis 3 in der durch die Pol.-V. vom 9. Juli 1901 — Amtsbl. S. 335 — festgestellten Fassung.

setzung, welche ein Jahr nicht übersteigen darf, bestimmen und in der für Polizeiverordnungen vorgeschriebenen Weise veröffentlicht werden.

Bezüglich des Ausnehmens von Kiebitzeiern bewendet es bei der Vorschrift im § 6 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870.

§ 8. Sobald an einem Orte sich Heuschrecken in großer Zahl zeigen, sind die Besitzer selbständiger Gutsbezirke und die Gemeinden verpflichtet, die zur Ausführung der Vertilgungsmaßregeln nötigen Mannschaften und Gespanne unentgeltlich zu gestellen.[1])

Der Landrat hat erforderlichenfalls den Umfang dieser Leistungen und die übrigen Vorbeugungs- oder Vertilgungsmaßregeln zu bestimmen.

§ 9. Wer von dem Vorkommen des Kartoffelkäfers, seiner Eier, Larven oder Puppen in irgendeiner Weise Kenntnis erhält, ist verpflichtet, binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Die von dem Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks oder von den von ihm damit beauftragten Personen aufgelesenen Käfer, Eier, Larven und Puppen sind sofort zu töten. Die Aufbewahrung in lebendem Zustande ist verboten.

Jeder Eigentümer, Nießbraucher und Pächter eines Grundstücks ist verpflichtet, die von dem Landrat oder der Polizeibehörde angeordneten Absuchungen der Grundstücke gehörig auszuführen, nnd hat jedermann die Verfügungen des Landrats oder der Polizeibehörde wegen der Absperrung von Grundstücken genau zu befolgen.

§ 10. Das Anpflanzen von Berberitzensträuchern in einer Entfernung von weniger als 100 Metern von fremden Ackergrundstücken ist verboten, und sind Sträucher dieser Art, welche sich in einer geringeren Entfernung befinden, zu beseitigen.

§ 11.[2])

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden §§ 8 bis 11 werden nach § 34 des Gesetzes bestraft.

§ 13. Mit Geldstrafe bis fünfzig Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt auf Forstgrundstücken Bau-, Nutz- oder Brennholz umsetzt oder anderweitig sortiert,
2. wer die zur Bestimmung von Heide-, Streu- oder Grasflächen dienenden Merkmale vernichtet, verändert, unkenntlich macht oder nachahmt.

§ 14. Zur Ausübung einer jeden Waldnutzung behufs Selbstgewinnung von Waldprodukten und Waldnebennutzungen jeder Art, also auch zum Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen, ist ein vom Waldeigentümer oder dessen Vertreter ausgestellter Legitimationsschein im voraus zu lösen.

Die Ausübung darf nur bei Tage, d. h. in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, und nur in den von dem Eigentümer oder Verwalter der Forst für geöffnet erklärten Teilen derselben erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen treten die Strafvorschriften der §§ 40, 41 des Gesetzes ein.

§ 15. Mit Geldstrafe bis fünfzig Mark wird bestraft, wer aus einem fremden Walde oder Torfstich andere Gegenstände als Holz, welche er erworben oder zu deren Bezuge in bestimmten Maßen er berechtigt ist, unbefugt ohne Genehmigung des Grundeigentümers oder dessen Vertreters vor Rückgabe des Verabfolgezettels oder an anderen als den bestimmten Tagen oder von einem anderen als den ihm angewiesenen Bezugsorte oder auf anderen als den bestimmten Wegen fortschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 16. Mit Geldstrafe bis fünfzig Mark wird bestraft, wer es unterläßt, aus einem fremden Walde oder Torfstich Holz, Torf oder andere Gegenstände, welche er erworben hat, oder zu deren Bezuge in bestimmten Maßen er berechtigt ist, innerhalb der bestimmten Abfuhrfrist oder, in Ermangelung einer

---

[1]) Eine Anweisung zur Auffindung von Brutstätten der Heuschrecken ist erlassen am 10. November 1876 Amtsbl. S. 400.

[2]) § 11 ist durch die folgende Pol.-V. vom 2. Januar 1893 (Amtsbl. S. 2) — vgl. S. 702 dieses Buches — aufgehoben worden.

solchen, innerhalb 8 Wochen nach der Erwerbung bzw. der Zustellung des Verabfolgezettels fortzuschaffen.

Eine Wiederholung der Bestrafung erfolgt jedesmal nach Ablauf von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung der letzten Straffestsetzung ab gerechnet, sofern die Abfuhr bis dahin nicht besorgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 17. Nach § 40 des Gesetzes wird bestraft, wer als Berechtigter oder Heidemieter in fremden Forsten:

1. die beim Roden von Stubben oder Stämmen entstandenen Löcher nach beendeter Arbeit unausgefüllt läßt,
2. unbefugt Stubben in Schonungen rodet,
3. Abraum aus Holzschlägen entnimmt, bevor dieselben von dem Waldeigentümer oder dem verwaltenden Beamten ausdrücklich für geöffnet erklärt sind,
4. bei der Werbung von Raff- und Leseholz oder Abraum, insofern die Befugnis auf diese Gegenstände beschränkt ist, Aexte, Beile, Haken oder andere Werkzeuge, mit welchen stehende Bäume heruntergebracht werden können, mit sich führt,
5. das geworbene Holz, zu dessen Entnahme in unbestimmten Massen er an und für sich befugt ist, auf dem Transport nach der Feuerstelle zum Zweck der Gewinnung größerer Mengen, als er andernfalls am festgesetzten Holztage mit dem gestatteten Transportmittel an den Bestimmungsort schaffen könnte, unterwegs niederlegt und hernach die Werbung fortsetzt oder fortsetzen läßt,
6. Gras, Schilf, Binsen oder Rohr mit der Sense oder in Schonungen bzw. in Saat- oder Baumschulen mit der Sense oder Sichel wirbt.

   Als Schonungen gelten diejenigen Forstflächen, welche als solche durch Gräben, Zäune, Tafeln, Strohwische oder andere ortsübliche Zeichen kenntlich gemacht sind.

§ 18. Wer Brennholz, unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz, insbesondere auch Bandstöcke, Birkenreis, Reisbesen, Korbruten, Faschinen, junge Nadelhölzer, Weihnachtsbäume, Maien, Raff- oder Leseholz, Kien oder frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz transportiert oder in Ortschaften einbringt, hat sich auf Erfordern der Polizei-, Forst- oder Steuerbeamten durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des Waldeigentümers über den redlichen Erwerb dieser Hölzer auszuweisen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 43 des Gesetzes bestraft.

§ 19. Mit Geldstrafe bis fünfzig Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt in Forsten schießt oder Feuerwerke oder andere explosive Gegenstände abbrennt,
2. wer in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober in Forsten ohne Erlaubnis des Forsteigentümers oder Forstverwalters außerhalb derjenigen öffentlichen Fahrwege, welche auf beiden Seiten durch Gräben gegen den Forstbestand abgegrenzt sind, Tabak anders als aus Pfeifen mit geschlossenem Deckel raucht,
3. wer innerhalb einer Forst oder an deren Grenze auf Gewässern mit Benutzung von Leuchtfeuern fischt oder krebst.

§ 20. Bei Waldbränden sind die männlichen Bewohner der Umgegend, bis auf acht Kilometer Entfernung von der Brandstätte, im Alter von 18 bis 50 Jahren Hilfe zu leisten verpflichtet.

In den Gemeinden hat der Gemeindevorsteher, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher den vierten Teil der hiernach verpflichteten Mannschaften, mit Spaten, Hacken und Aexten versehen, unter einem geeigneten Anführer in möglichster Eile nach der Brandstätte abzusenden, auch soweit erforderlich, für rechtzeitige Ablösung durch frische Mannschaft zu sorgen.

Die Anführer haben sich mit ihrer Mannschaft sofort nach der Ankunft auf der Brandstätte bei der die Löschanstalten leitenden Person (Landrat, Amtsvorsteher, Forstbeamten, Forstbesitzer usw.) zu melden und dessen Anordnungen Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, abgesehen von den Fällen des § 44 Nr. 4 des Gesetzes und des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches, mit Geldstrafe bis dreißig Mark bestraft.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1896 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten außer Kraft:[1])

Die Pol.-V., betr. die Wucherblume (senecio vernalis), vom 2. Januar 1893 — Amtsbl. S. 2 — hebt den § 11 der Pol.-V. vom 9. November 1885 auf. Erstere lautet wie folgt:

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam nachstehendes verordnet:

§ 1. Der § 11 der Polizeiverordnung vom 9. November 1885 (Amtsbl. S. 451) wird aufgehoben.

§ 2. Wo das Bedürfnis dazu vorliegt, bleibt es der Kreispolizeibehörde vorbehalten, fernerhin über die Vernichtung der Wucherblume Bestimmungen zu erlassen.

§ 274.

Wegen Schonung des Wildparks in der Pirschheide bei Potsdam ist folgende Pol.-V. vom 16. Juni 1850 (Amtsbl. S. 211) erlassen, welche auch im letzten Absatze das Hinaufklettern an dem Zaun des Spandauer Reviers (Grunewalder Forst) verbietet:

Auf Grund der den Königlichen Regierungen durch die §§ 11 bis 13 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) beigelegten Befugnis wird in Verfolg der Verordnung vom 2. Oktober 1842 (Amtsbl. S. 253), betreffend den Schutz des königlichen Wildparks in der Pirschheide bei Potsdam, hiermit folgendes polizeilich festgesetzt:

1. Die Verbindungswege, welche früher durch den Wildpark geführt haben, sind seit dem 12. Oktober gänzlich geschlossen und statt deren dem Publikum der neu angelegte Weg von den sogenannten Puppen unweit des Neuen Palais, um die Pirschheide, nach dem Golmer Damm, Kuhfort, Entenfang, zur Ueberfahrt nach Werder und nach Alt-Golm geöffnet worden.
2. Das Betreten des Wildparks ohne ausdrückliche Erlaubnis ist untersagt.
3. Alles Hinaufklettern an der Wildparkumzäunung sowie jede Beschädigung derselben und der zum Wildpark gehörigen Anlagen und Pflanzungen wird vom Polizeirichter geahndet.
4. Hunde dürfen den Wildpark nicht betreten und in den nächsten Umgebungen desselben, mit Ausnahme der Chaussee, nur an der Leine geführt werden, nicht aber frei herumlaufen, widrigenfalls sie totgeschossen werden.
5. Alles Schießen und Lärmen in den Umgebungen des Wildparks ist unstatthaft.
6. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit einem bis zehn Talern Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe vom Polizeirichter geahndet, vorbehaltlich der etwa sonst verwirkten Kriminalstrafen und des Schadensersatzes.

Imgleichen wird, nachdem um das Forstrevier Spandau an der Landseite ein Zaun aufgestellt ist, alles Hinaufklettern an diesem Zaun, das Uebersteigen und jede Beschädigung desselben mit einem Taler Geld- und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe für jeden Uebertretungsfall geahndet werden und ist der Uebertreter dieses Verbots zum Ersatz der dadurch

[1]) Die außer Kraft getretenen Polizeiverordnungen sind hier nicht besonders aufgeführt.

etwa angerichteten Beschädigung außerdem verpflichtet. Die Passage auf den durch das Spandauer Revier führenden öffentlichen Wegen geschieht durch die daselbst angebrachten Tore, zu deren jedesmaligem Wiederverschluß die Passierenden aufgefordert werden.

Mit Geldstrafe bis zu 9 Mark wird bestraft, wer innerhalb der Oberförsterei Schönwalde die in den Wildzäunen des Hofjagdgeheges befindlichen Gattertore nach dem Passieren nicht schließt. Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

(Pol.-V. des Amtsvorstehers in Schönwalde vom 14. November 1903 — Amtsbl. S. 477.)

§ 275.

Gegen die Reblauskrankheit ist das Reichsgesetz vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) ergangen.

Zum Gesetz vom 6. Juli 1904 hat der Oberpräsident unterm 24. Juni 1906 — Amtsbl. S. 270 — folgende Anordnung getroffen:

Auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) und mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird für den Umfang der Provinz Brandenburg folgendes angeordnet:

§ 1. Jeder Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigte eines in einem Weinbaubezirke (§ 3 des Reichsgesetzes) gelegenen Grundstückes, welcher die Absicht hat, auf diesem Reben zu pflanzen oder zum Zwecke der Erzielung von Wurzelreben Blindholz anzusetzen, ist verpflichtet, der zuständigen Ortspolizeibehörde davon mindestens 8 Tage vor Beginn der Pflanzungsarbeiten unter genauer katastermäßiger Bezeichnung des zu bebauenden Grundstücks nach Gemarkung, Distrikt, Parzellennummer und Flächeninhalt schriftliche oder zu Protokoll erklärte Anzeige zu erstatten. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das zu bepflanzende Grundstück bereits früher mit Reben bepflanzt war oder nicht.

Der Anzeige ist eine amtliche Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Bezugsortes des Rebholzes zum Nachweise darüber beizufügen, aus welcher Quelle und in welcher Menge das Rebholz bezogen worden ist.

Die Anzeige ist in der vorbezeichneten Weise stets von neuem zu wiederholen, wenn die angemeldete Anlage überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange in dem Kalenderjahre ausgeführt worden ist, für welches die Ausführung angezeigt war, und erstreckt sich auch auf das Einsetzen von Pflanzholz, welches im Laufe der Jahre als Ersatz für die bei der ersten Anlage etwa ausgebliebenen Reben eingeführt wird und gesetzt werden soll.

Die Ortspolizeibehörde, welche über die erfolgte Anzeige eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen hat, ist befugt, die Erlaubnis zum Einsetzen des Pflanzholzes zu versagen, falls der erforderte Nachweis über die Quelle und die Menge des Pflanzholzes nicht oder nicht ausreichend erbracht ist.

§ 2. Der Anbau aller in Amerika heimischen Reben oder von Kreuzungsprodukten solcher Reben untereinander oder mit anderen Rebarten ist in allen Weinbaubezirken verboten.

Die Bewilligung von Ausnahmen zur Anzucht reblausfester Reben (§ 2 Abs. 4 des Reichsgesetzes) kann durch den Unterzeichneten erfolgen.

§ 3. Der Marktverkehr mit Wurzelreben oder Blindreben ist verboten.

§ 4. Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirke stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, dürfen durch einen Weinbaubezirk nur dann hindurchgeführt werden, wenn sie in eine feste Verpackung eingeschlossen sind, welche verhindert, daß Teile der Sendungen herausfallen oder ohne Oeffnung oder Verletzung der Umhüllung entnommen werden können.

§ 5. Jeder, der eigene oder fremde Weinberge, Weingärten oder Wein-

pflanzungen in Nutzung oder Verwaltung hat, ist verpflichtet, bis zum 30. April jeden Jahres

a) in den sogenannten Weinbergsdrieschen, d. h. denjenigen Weinpflanzungen, welche in den beiden zuletzt vorhergegangenen Kalenderjahren nicht mehr gebaut und aufgebunden worden sind, die Weinstöcke mit den Wurzeln auszuroden und an Ort und Stelle zu verbrennen sowie auch diese Driesche umzugraben oder umzupflügen;

b) das auf unbebauten Flächen ausgerodeter oder eingegangener Weinberge wachsende Gestrüpp zu entfernen und die Flächen umzugraben.

Für die Beobachtung dieser Vorschriften sind verantwortlich:

1. der Pächter oder sonst vertragsmäßig berechtigte Inhaber oder Verwalter;
2. der Nutznießer;
3. der Eigentümer.

Die Verpflichtung der in vorstehender Reihenfolge später genannten Personen tritt jedoch nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 6. Ist die Reblaus in einem Gemeindebezirk oder selbständigen Gutsbezirke festgestellt, so treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die Ausfuhr von Reben oder Rebteilen, gebrauchten Rebpfählen, Rebbändern oder Weinbaugerätschaften, von Dünger, Kompost oder aus Rebpflanzungen entnommener Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen sowie von Pflanzen, welche im Gemenge mit Reben oder in der Nähe von Reben gewachsen sind, oder von Teilen solcher Pflanzen — ausgenommen jedoch oberirdisch abzuerntende Früchte und Samen — aus diesem Bezirke ist verboten.

Die Bewilligung von Ausnahmen kann durch den Unterzeichneten erfolgen. In diesem Falle muß aber eine vollständig ausreichende Desinfektion der auszuführenden Gegenstände unter Leitung eines amtlich bestellten Sachverständigen stattfinden. Bei Weinbaugerätschaften, welche nachweislich noch nicht in Gebrauch genommen waren, kann von der Desinfektion abgesehen werden.

2. Die Ausfuhr von Tafeltrauben und Trauben der Weinlese aus diesen Gemarkungen ist nur gestattet, wenn diese Erzeugnisse nicht in Rebenblätter verpackt sind und
   a) die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben,
   b) die Trauben der Weinlese eingestampft in äußerlich gut gereinigten Fässern sich befinden.
3. Das zur Neuanlage oder Ausbesserung von Rebpflanzungen in diesen Gemarkungen bestimmte Wurzel- oder Blindholz ist vor der Einpflanzung unter Polizeiaufsicht zu desinfizieren, und zwar in einem Desinfektionskasten der Einwirkung einer hinreichenden Menge von Schwefelkohlenstoff auf die Dauer einer Stunde bei einer Temperatur von mindestens 20 Grad Celsius auszusetzen.

§ 7. 1. In allen Gemarkungen, in denen durch die berufenen Sachverständigen das Vorhandensein der Reblaus künftig festgestellt wird, sowie in allen Gemarkungen, die durch eine ortsüblich bekannt gemachte Verfügung des unterzeichneten Oberpräsidenten für reblausverdächtig erklärt werden, sind alle ausgehauenen Weinstöcke, und zwar sowohl die unterirdischen wie die oberirdischen Teile, sofort nach dem Aushauen an Ort und Stelle (d. h. in dem ausgehauenen Weinberge) zu verbrennen.

2. Von jedem beabsichtigten Aushauen von Weinstöcken in diesen Gemarkungen ist spätestens am Tage vor Beginn der bezüglichen Arbeit der zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

3. Für die Beobachtung der vorstehend unter 1 und 2 gegebenen Vorschriften sind verantwortlich:
   a) der Pächter oder sonst vertragsmäßig berechtigte Inhaber oder Verwalter,

b) der Nutznießer,
c) der Eigentümer.

Die Verpflichtung der in vorstehender Reihenfolge später genannten Personen tritt jedoch nur dann ein, wenn ein früher Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 8. Reben oder Rebteile, welche den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider angepflanzt oder dem § 3 zuwider auf den Markt gebracht sind oder den Vorschriften des § 4 zuwider durch einen Weinbaubezirk durchgeführt werden oder endlich unter Verletzung der Vorschriften des § 3 des Reichsgesetzes in Verkehr gebracht worden sind, sind zu vernichten, soweit nicht ausnahmsweise durch den Unterzeichneten ihre weitere Verwendung gestattet wird.

§ 9. Wer vorsätzlich den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 10 des Reichsgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen und im Falle der Fahrlässigkeit nach Maßgabe des § 11 daselbst mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 10. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 276.

Eine Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen hat verwirkt, wer unbefugt über Gärten oder Weinberge oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. (Reichs-Strafgesetzb. § 368 Nr. 9 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 117.)

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt. (Reichs-Strafgesetzb. § 368 Nr. 1 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 116).

§ 277.

Die Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten verbietet nachstehende Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 3. Mai 1900 — Amtsbl. S. 241:

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialrats und für den Stadtbezirk Berlin folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 278.

Wegen des Abraupens der Bäume bestimmt die Pol.-V. vom 25. Januar 1842 (Amtsbl. S. 29) folgendes:

Da die Vorschriften wegen des rechtzeitigen Abraupens der Obstbäume in den Gärten und Alleen noch immer nicht gehörig befolgt werden, so bringen wir dieselben hierdurch wiederholt in Erinnerung und bestimmen, daß, wenn künftig das Abraupen bis zu dem dafür festgesetzten Termine nicht ordnungsmäßig bewirkt ist, nicht nur die in dem Publikandum vom 5. Februar 1812 (Amtsblatt de 1812 S. 55) angedrohten Strafen von 2 Talern eintreten, sondern auch die Arbeit sofort auf Kosten der Säumigen ausgeführt werden wird. — Der Termin, bis zu welchem das Abraupen bewirkt sein muß, wird alljährlich von der Ortspolizeibehörde festgesetzt und 14 Tage vorher bekannt gemacht werden.

Diese Vorschriften finden auch auf die vormals sächsischen Teile des Regierungsbezirks Anwendung.

Die Strafe ist jetzt Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen. (Straf-Gesetzb. vom 15. Mai 1871 § 368 Ziffer 2 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 116.)

Auch die Landräte dürfen für den Umfang ihres Kreises diese Frist alljährlich bestimmen und öffentlich bekannt machen. (Reg.-V. vom 19. Oktober 1855 — Amtsbl. S. 406.)

Ferner hat der Oberpräsident unterm 13. April 1891 (Amtsbl. S. 157) folgende Pol.-V. erlassen:

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 263) und der §§ 137 und 139 bzw. § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin, in betreff der ersteren unter Zustimmung des Provinzialrats, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. In allen Gärten, Alleen, Baumschulen und Hofräumen sind alljährlich während der Zeit vom 1. November bis 15. März sämtliche Bäume und Sträucher, und zwar die Bäume an ihren Stämmen und an den Aesten, soweit dieselben mit Leitern und an Stangen befestigten Baumscheren erreicht werden können, mindestens aber bis zur Höhe von 6 Meter über dem Erdboden, von Raupennestern und -Eiern zu befreien. Dasselbe gilt von Einfriedigungen bepflanzter Grundstücke (Mauern, Bretterwänden, Hecken usw.). Die abgesuchten Nester und Eier sind durch Verbrennung zu vernichten.

§ 2. Obstbäume sind das ganze Jahr hindurch von Blutläusen frei zu halten.

§ 3. Für Erfüllung der in den §§ 1 und 2 ausgesprochenen Verpflichtungen sind die Eigentümer, Pächter, Nutznießer und Verwalter der betreffenden Anpflanzungen bzw. Grundstücke in gleicher Weise verantwortlich.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark bestraft.

§ 5. Die Bezirks-, Kreis- und Ortspolizeibehörden sind zum Erlaß weitergehender Verordnungen befugt.

§ 279.

Wer unbefugt über Gärten oder Weinberge oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatweg geht, fährt, reitet oder Vieh treibt, verfällt in Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu 14 Tagen. (Reichs-Strafgesetzb. § 368 Nr. 9 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 117.)

Desgleichen, wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt. (Reichs-Strafgesetzb. § 368 Nr. 2 — Vgl. § 278 oben.)

§ 280.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 § 370 Nr. 1 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 117.)

Desgleichen, wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen oder aus Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, Konzession oder Erlaubnis der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt. (Ebenda Nr. 2.)

Desgleichen, wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 370 Nr. 5 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 118.)

Ebenso, wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehs bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigentümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. (Ebenda § 370 Nr. 6.)

§ 281.

Zum Schutze der Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bestimmt die Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 19. Dezember 1883 (Amtsbl. für 1884 S. 10) folgendes:

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 73 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Brandenburg hierdurch nachstehendes bestimmt:

§ 1. Bäume, welche an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen stehen, dürfen nur nach vorgängiger Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde fortgenommen werden.

Auf die Provinzial- und Kreischausseen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 2. Eine Genehmigung nach § 1 Absatz 1 darf in ländlichen Ortschaften nicht erteilt werden, wenn die Bäume zum Auffangen des Flugfeuers bestimmt oder geeignet sind. Solche Bäume dürfen überhaupt nicht abgeholzt oder ausgeästet werden, es sei denn, daß sie abgestorben sind oder ihrer Beschaffenheit nach die Sicherheit des Verkehr oder der angrenzenden Grundstücke gefährden.

§ 3. Außerhalb der Ortschaften darf die Genehmigung zur Wegnahme von Bäumen an oder auf öffentlichen Wegen nur dann erteilt werden, wenn für die Wiederherstellung einer neuen Pflanzung, wo dieselbe nach dem Ermessen der Behörde nötig erscheint, ausreichende Gewähr geleistet wird.

Einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat jedoch der Eigentümer der Bäume auch unter dieser Voraussetzung nicht.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu sechzig Mark bestraft.

§ 5. Die Polizeiverordnung vom 9. Juli 1877 (Stück 31 der Amtsblätter der Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O. vom Jahre 1877 S. 271 bzw. 227) wird aufgehoben.

§ 282.

Die allgemeinen Vorschriften über die Forstpolizei sind enthalten in der gegenwärtig noch gültigen Holz-, Mast- und Jagdordnung für die Mittel- und Uckermark vom 20. Mai 1720 — Mylius N. C. C. Tom. IV. Abteil. I. Kap. II. S. 683 ff.

Für die ehemals sächsischen Landesteile gilt das sächsische Mandat über die Waldnebennutzungen vom 30. Juli 1813 — besonders abgedruckt und den Forstbedienten der Reviere Klepzig und Dippmannsdorf behändigt.

Für 6 östliche Provinzen ist ergangen das Gesetz wegen Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen vom 14. August 1876 — Ges.-S. S. 373 — und dazu die Ausführungsinstruktion der Minister der Finanzen und des Innern vom 21. Juni 1877 — Amtsbl. S. 278 Beilage.

Für den ganzen Staat gilt das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 — Ges.-S. S. 222.

§ 283.

Wegen des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten ist das Gesetz vom 31. März 1837 (Ges.-S. S. 37), die Instruktion für die Königlichen Forst- und Jagdbeamten vom 17. April 1837, abgeändert durch Min.-V. vom 14. Juli 1897, und die Instruktion für die Kommunal- und Privatforst- und Jagdoffizianten vom 21. November 1837, abgeändert durch Min.-V. vom 1. September 1897 — Amtsbl. S. 381 — erlassen. Der § 4 derselben lautet wie folgt:

„Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wilddiebe, oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei tätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen.

Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Teilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden.

In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nötig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in

der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden."

(Vgl. Amtsbl.-Bekanntmachung vom 13. September 1897 — Amtsbl. S. 381.)

Ueber die Abzeichen der Kommunal- und Privatforstbeamten bestimmen die Bekanntmachungen vom 23. Juli 1877 (Amtsbl. S. 276):

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß Kommunal- und Privatforstbeamte nicht selten die Dienstzeichen der Königlichen Forstbeamten, namentlich den Adler an der Kopfbedeckung, unbefugter Weise tragen.

Wir bringen deshalb die im Amtsblatt von 1838 S. 38 abgedruckte Instuktion wegen des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privatforstbeamten vom 21. November 1837 und namentlich die Vorschriften der §§ 8 und 10 daselbst hierdurch besonders in Erinnerung.

Nach diesen Vorschriften dürfen die Kommunal- und Privatforstbeamten als Abzeichen nur ein metallenes Schild von 3 Zoll Höhe und Breite entweder an der Kopfbedeckung oder auf der Brust oder an dem Oberarm oder auch an der Koppel des Hirschfängers tragen.

Ueber die besondere Bezeichnung dieses Amtsschildes und ebenso über die Art der Dienstkleidung, deren sich die Kommunal- und Privatforstbeamten bedienen sollen, muß zuvor von dem Waldeigentümer der zuständigen Polizeibehörde besondere Anzeige gemacht werden.

Die Abzeichen der königlichen Forstbeamten — der Adler an der Kopfbedeckung[1]) und die Knöpfe der Uniform — dürfen von den Kommunal- und Forstbeamten nicht getragen werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen der Vorschrift im § 360 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs.

vom 12. November 1886 — Amtsbl. S. 514:

In Ergänzung der Amtsblattbekanntmachung vom 23. Juli 1877 — Amtsblatt de 1877, Stück 31 Seite 276 — betreffend die Abzeichen der Kommunal- und Privatforstbeamten, mache ich darauf aufmerksam, daß die zum Waffengebrauche berechtigten Kommunal- und Privatforstbeamten nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 30. November 1853 — Ministerialblatt 1854 S. 1 — befugt sind, auf den Dienstmützen dasselbe Abzeichen zu tragen, wie die Königlichen Forstbeamten, nämlich einen kleinen vergoldeten Adler mit ausgebreiteten Flügeln.

und vom 9. November 1899 — Amtsbl. S. 452:

Auf den Bericht vom 18. September d. J. bestimme Ich daß die Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, soweit sie a) auf Lebenszeit angestellt sind, b) zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit dem Forstversorgungsschein entlassenen Anwärtern aus dem Jägerkorps gehören, eine Walduniform nach dem Muster der der Staatsforstbeamten mit folgenden unterscheidenden Merkmalen zu tragen haben:

1. An dem Rocke sind Achselschnüre von grauem Kameelgarn anstatt der grünen der Staatsforstbeamten und grüne Knöpfe nach dem anbei zurückfolgenden Muster,

2. an der Kopfbedeckung (Hut oder Mütze) vorn über der Kokarde anstatt des fliegenden Adlers der Königlichen Beamten ein Wappenadler von Messing mit dem Königlichen Namenszuge (W) und der Krone, wie er für die städtischen Polizeibeamten des Exekutivdienstes vorgeschrieben ist, anzubringen. Sämtlichen zum Tragen dieser Uniform berechtigten Kommunal- und Anstaltsforstbeamten ist auch das Tragen der Litewka, wie Ich sie für die Staatsforstbeamten zugelassen habe, gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß auch bei der Litewka an die Stelle der grünen Achselstücke und der Wappenknöpfe der

---

[1]) Vgl. die folgenden Bekanntmachungen vom 12. November 1886 und 9. November 1889.

Staatsforstbeamten graue Achselstücke und grüne Knöpfe treten. Den nicht zum Tragen der Uniform berechtigten Beamten, die aber nach § 23 Ziffer 2 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 doch ein für allemal gerichtlich beeidigt werden können, d. h. solchen Personen, die keine Anzeigegebühr erhalten und nach bescheinigter dreijähriger tadelloser Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages mit dem Waldschutz betraut sind, will Ich das Tragen der Litewka ohne Achselstücke und des Diensthutes oder der Dienstmütze gestatten. Im übrigen bestimme Ich, daß denjenigen Beamten, denen seither das Tragen einer Uniform gestattet war, das Auftragen der bisherigen Uniformen ohne Zeitbeschränkung erlaubt bleibt, sowie daß denjenigen zurzeit im Dienst befindlichen Beamten im Regierungsbezirk Wiesbaden, welchen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. Juli 1869 das Recht verliehen worden ist, die Walduniform der Königlichen Forstschutzbeamten zu tragen, dies Recht bis auf weiteres zu belassen ist. Für die übrigen Beamten, insbesondere für diejenigen, die auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden (Ges.-S. S. 411) angestellt werden, haben die vorstehenden allgemeinen Uniformvorschriften ohne weiteres in Kraft zu treten.

Neues Palais, den 11. Oktober 1899.

(gez.) Wilhelm, R.

(ggez.) Frhr. v. Hammerstein. Frhr. v. Rheinbaben.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Minister des Innern.

* * *

Vorstehender Erlaß wird zur genauen Beachtung mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß nach einer Verfügung der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 2. November d. J. M. d. J. Ia) 3787 / M. f. L. Ia) 5739 als Kommunalverbände im Sinne dieser Bestimmungen nicht nur die Stadt- und Landgemeinden, die Kreise und Provinzen, sondern auch die in den alten Provinzen noch bestehenden kommunalständischen Verbände zu gelten haben.

Das in dem Allerhöchsten Erlasse erwähnte Muster für die Knöpfe ist ein dunkelgrüner, an der Oberfläche mäßig gewölbter, fein geriffelter Hornknopf von 2,5 cm Durchmesser mit metallener Oese an der Unterfläche.

§ 284.

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werte des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

Unter erschwerenden Umständen soll die Strafe verdoppelt werden. (§§ 2 und 3 des Gesetzes vom 15. April 1878 — Ges.-S. S. 222.)

Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden:

1. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
2. wenn er behufs Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist;
3. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist. (Ebenda § 6.)

Neben der Geldstrafe ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Täter sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet. (Ebenda § 8.)

Statt der Gefängnisstrafe kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurteilte auch zu Forst- und Gemeindearbeiten nach näherer Bestimmung des Regierungspräsidenten und Ersten Staatsanwalts beim Oberlandesgerichte angehalten werden. (Ebenda § 14.)

Die vorstehende Bestimmung ist ergangen durch folgende Bekanntmachung des Regierungspräsidenten und des Oberstaatsanwalts in Berlin vom 24. Januar 1882 — Amtsbl. S. 50:

Nach § 14 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 — Ges.-S. S. 222 — kann statt der zu verhängenden Gefängnisstrafe der Verurteilte während der für dieselbe bestimmten Dauer, auch ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeindearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten sind auf Grund des § 14 Absatz 2 a. a. O. von uns zu treffen.

Demgemäß bestimmen wir hiermit unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1853 — Amtsbl. S. 410 — und vom 7. August 1854 — Amtsbl. S. 294 — für den Regierungsbezirk Potsdam über die Vollstreckung der an Stelle der im § 18 a. a. O. vorgesehenen Gefängnisstrafe zu verbüßenden Forst- und Gemeindearbeiten folgendes:

Art. 1. Das Gericht stellt dem beschädigten Waldeigentümer, in Königl. Forsten dem Oberförster eine nach Ortschaften geordnete, namentliche Liste der zur Forststrafarbeit zu überweisenden Forstfrevler mit der Aufforderung zu, binnen 14 Tagen nachzuweisen, daß Gelegenheit zur Forstarbeit nach § 14 des Gesetzes vorhanden ist. (§ 34 F.-D.-G.)

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Beschleunigung des Verfahrens ist es aber auch zulässig, daß der beschädigte Waldeigentümer bzw. dessen Vertreter ein für allemal den Nachweis führt, daß in den betreffenden Forstrevieren jederzeit Gelegenheit zu Forstarbeiten vorhanden ist, welche den Fähigkeiten und Verhältnissen der Sträflinge angemessen sind, bzw. daß derselbe ein für allemal die Erklärung abgibt, daß er auf Ableistung der Forstarbeiten verzichtet.

Ist dieser Nachweis nicht binnen der gestellten Frist oder nicht ein für allemal geführt, oder ist ein für allemal auf Ableistung der Strafarbeit verzichtet, so kann das Gericht die Verurteilten durch Vermittelung der Landräte zu Gemeindearbeiten anhalten lassen. Zur Ausführung derselben werden die Landräte die Strafarbeiter den Ortspolizeibehörden unterstellen. Wenn auch zu Gemeindearbeiten keine Gelegenheit ist, führt das Gericht die Vollstreckung der Gefängnisstrafe herbei.

Art. 2. Sind dem Gerichte dagegen geeignete Arbeiten rechtzeitig nachgewiesen worden, so hat die Ausführung derselben, wenn die Ueberweisung der Verurteilten in die Monate November bis März einschl. fällt, spätestens bis zum 15. Mai, sonst innerhalb 6 Wochen nach der Ueberweisung zu erfolgen.

Sonn- und Festtage sind von Strafarbeiten ausgeschlossen.

Art. 3. Behufs Bestellung der Sträflinge fertigt der Waldeigentümer oder dessen von ihm bestimmter Beamte, Behörde oder Beauftragter, für Königl. Forsten der Oberförster aus den Ueberweisungslisten (Art. 1) nach Ortschaften getrennte und namentliche Verzeichnisse an, in welchen anzugeben ist, wann, wo, zu welcher Arbeit und mit welchen Werkzeugen die Sträflinge sich einzufinden und bei wem dieselben sich dort zu melden haben. Andere als landesübliche Gerätschaften dürfen nicht gefordert werden.

Art. 4. Diese Verzeichnisse (Art. 3) werden den betreffenden Orts- bzw. Gutsvorstehern mindestens 8 Tage vor der Arbeitszeit mit dem Ersuchen zugestellt, die benannten Sträflinge zur pünktlichen Gestellung mit der Verwarnung anzuweisen, daß die gar nicht oder nicht pünktlich mit den vorge-

schriebenen Werkzeugen Erscheinenden dem Gerichte behufs Vollstreckung der Gefängnisstrafe sofort werden überwiesen werden.

Auf Grund der Bestellungslisten bewirkt der Guts- bzw. Ortsvorsteher die Bestellung unter obiger Verwarnung, bescheinigt die geschehene Bestellung und sendet die Liste binnen längstens 5 Tagen nach Empfang an den ersuchenden Beamten bzw. Behörde oder Beauftragten zurück.

Art. 5. Befinden sich unter den Sträflingen solche, welche

1. wegen zu hohen Alters — bei Männern über 60, bei Frauen über 50 Jahre — wegen körperlicher Gebrechen, anhaltender Krankheit oder wegen mangelnder Werkzeuge keine Arbeit verrichten können, oder
2. zu den Ortsarmen gehören, so stellen die Orts- bzw. Gutsvorsteher hierüber Atteste aus und senden solche binnen längstens 5 Tagen nach dem Empfange der Verzeichnisse und gleichzeitig mit diesen an die ersuchende Stelle ein, welche das Weitere wegen Vollstreckung der Gefängnisstrafe an den Arbeitsunfähigen ꝛc. zu veranlassen hat.

Art. 6. Die nicht pünktlich oder ohne die vorgeschriebenen Werkzeuge Erscheinenden sowie diejenigen Sträflinge, welche den Anordnungen der die Arbeit leitenden oder beaufsichtigenden Personen nicht Folge leisten oder die ihnen zugewiesene Arbeit schlecht oder unvollständig verrichten, sind sofort zu entlassen und ebenso wie die Nichterschienenen dem Gerichte behufs Vollstreckung der Gefängnisstrafe anzuzeigen. Eine Anrechnung der geleisteten Arbeiten auf die zu verbüßende Gefängnisstrafe findet, sofern nicht volle Tagewerke (siehe Anlage) aufgewiesen werden können, nicht statt.

Art. 7. Die Dauer der Strafarbeit beträgt ausschließlich der üblichen Pausen in den Monaten April bis mit September 10, in den anderen Monaten 8 Stunden. Doch können nach Ermessen desjenigen, welchem die Strafarbeit zugute kommt, in Königl. Forsten des Oberförsters, dem Sträflinge nach der am Schlusse befindlichen Zusammenstellung bestimmte Tagewerke dergestalt aufgegeben werden, daß derselbe, sobald er die ihm aufgetragenen Arbeiten ohne fremde Hilfe und vorschriftsmäßig ausgeführt hat, auch schon vor Ablauf der Strafarbeitszeit entlassen werden kann.

Art. 8. Für die Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen.

Art. 9. Die Aussetzung oder Teilung der Strafarbeit ist ohne gerichtliche Genehmigung nur dann zulässig, wenn Erkrankung des Sträflings oder andere zwingende Umstände die Aus- bzw. Fortführung der Arbeit verhindern. Doch sind in diesem Falle dem Gerichte später bezügliche Bescheinigungen des Oberförsters bzw. der Polizei- oder Ortsbehörde vorzulegen.

Art. 10. Nach Ableistung der Arbeit sind die Ueberweisungslisten spätestens 8 Tage nach Ablauf der in Art. 2 gestellten Ausführungsfristen mit der vom Waldeigentümer, in Königl. Forsten vom Oberförster erteilten Bescheinigung über die Ableistung bzw. Nichtableistung der Strafarbeit an das Gericht zur weiteren Veranlassung zurück zu reichen.

Vorstehende in den Artikeln 1 bis 10 enthaltenen Bestimmungen, sowie die nachfolgende Zusammenstellung sind in den Forstgerichtslokalen durch Aushang bekannt zu machen.

Zusammenstellung.

Ord. Nr.	Art und Bezeichnung der Arbeit	Maßeinheit	Betrag der Tagesarbeit nach Maßgabe der Beschaffenheit des Bodens			Bemerk.
			Sand und sandiger Lehm	Dergl. mit Steinen oder Lehmboden	Sehr steinig oder mit Wurzeln durchwachsen	
	I. Grabenarbeiten.					
	A. Anfertigung neuer Gräben.		a) Für Männer.			
1	Es sind zu heben . . .	cbm	10	7,5	5	
	B. Aufräumung verfallener Gräben und verwachsener Bäche.					
2	Es sind zu heben . . .	-	8	6	4	
	C. Umgraben des Bodens mit dem Spaten.					
3	Es sind umzugraben auf 15—20 cm Tiefe .	qm	120	90	60	
	D. Graben von Pflanzlöchern.					
4	Es sind zu heben . . .	cbm	10	7,5	5	
	E. a) Graben und Aufwerfen von Grenzhügeln und Belegen derselben mit Rasen.					
5	Es sind zu heben . . .					
	b) Herstellen verfallener Grenzhügel.					
6	Es sind zu heben . . .	-	10	7,5	5	
	II. Hackarbeiten.					
	Durchhacken der Bodendecke auf 10—15 cm Tiefe.					
7	Es sind umzuhacken . .	qm	140	105	70	
			b) Für Frauen und Mädchen über 16 Jahr und für Knaben von über 16 bis 18 Jahr ist das Maß der vorstehenden Tagewerke um den dritten Teil zu ermäßigen. c) Für Knaben und Mädchen von 14 bis 16 Jahr ist das Maß des Männertagewerks um die Hälfte zu ermäßigen.			

§ 285.

Ist zur Erhaltung von Waldungen ein Waldschutzregulativ von der Behörde erlassen, so sind die Eigentümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitut-

berechtigten, wenn sie den Bestimmungen des Regulativs zuwider Holz einschlagen, mit einer Strafe zu belegen, welche dem doppelten Wertbetrag desselben gleichkommt. Bei sonstiger Uebertretung des Regulativs verfallen sie in eine Geldstrafe bis zu 100 Mark. (§ 53 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 — Ges.-S. S. 416.)

§ 286.

Der Verbrauch der Waldstreu zu anderen Zwecken als zum Unterstreuen unter das Vieh wird mit einer Strafe von zwei Talern (6 Mark), und der Verkauf oder die sonstige Ueberlassung der Waldstreu an andere für eine Karre oder Traglast mit einem Taler (drei Mark), für eine ein- oder zweispännige Fuhre mit zwei Talern (sechs Mark), für eine drei- oder vierspännige Fuhre mit 4 Talern (zwölf Mark) neben dem Verlust der Berechtigung auf ein Jahr geahndet.

Bei Wiederholung tritt doppelte Strafe ein, nach zweimaliger Wiederholung Verlust der Berechtigung. (Verordnung vom 5. März 1843 §§ 6 und 7 — Ges.-S. S. 105.)

Die Verwaltung der Holzungen der Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, öffentlichen Schulen, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten unterliegt der Oberaufsicht des Staats. (§ 1 Gesetzes vom 14. August 1876 — Ges.-S. S. 373 — und Ausführungsanweisung vom 21. Juni 1877 — Amtsbl. S. 278 Beilage).

B. Jagdpolizei.

§ 287.

Wegen der Dauer der Schonzeiten und ihrer Anwendung auf die einzelnen Wildgattungen bestimmt das Gesetz vom 14. Juli 1904 (Ges.-S. S. 159).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§ 1. Jagdbare Tiere sind:

a) Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Biber, Ottern, Dachse, Füchse, wilde Katzen, Edelmarder;

b) Auer-, Birk- und Haselwild, Schnee-, Reb- und schottische Moorhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen-, Schreiadler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der grauen Reiher, der Störche, der Taucher, der Säger, der Kormorane und der Bleßhühner.

§ 2. Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. männliches Elchwild vom 1. Oktober bis 31. August,
2. weibliches Elchwild und Elchkälber das ganze Jahr hindurch,
3. männliches Rot- und Damwild vom 1. März bis 31. Juli,
4. weibliches Rotwild, weibliches Damwild sowie Kälber von Rot- und Damwild vom 1. Februar bis 15. Oktober,
5. Rehböcke vom 1. Januar bis 15. Mai,
6. weibliches Rehwild und Rehkälber vom 1. Januar bis 31. Oktober,
7. Dachse vom 1. Januar bis 31. August,

8. Biber vom 1. Dezember bis 30. September,
9. Hasen vom 16. Januar bis 30. September,
10. Auerhähne vom 1. Juni bis 30. November,
11. Auerhennen vom 1. Februar bis 30. November,
12. Birk-, Hasel- und Fasanenhähne vom 1. Juni bis 15. September,
13. Birk-, Hasel- und Fasanenhennen vom 1. Februar bis 15. September,
14. Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner vom 1. Dezember bis 31. August,
15. wilde Enten vom 1. März bis 30. Juni,
16. Schnepfen vom 16. April bis 30. Juni,
17. Trappen vom 1. April bis 31. August,
18. wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der wilden Gänse vom 1. Mai bis 30. Juni,
19. Drosseln (Krammetsvögel) vom 1. Januar bis 20. September.

Die im vorstehenden als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

Beim Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis einschließlich zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Februars.

Vorstehende Vorschriften über Schonzeiten finden auf das Fangen oder Erlegen von Wild in eingefriedigten Wildgärten keine Anwendung.

§ 3. Aus Rücksichten der Landeskultur oder der Jagdpflege kann der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Abschuß weiblichen Elchwildes für die Zeit vom 16. bis 30. September gestatten.

Aus denselben Gründen können durch Beschluß des Bezirksausschusses

a) der Anfang und der Schluß der Schonzeiten für die in § 2 unter 12 bis 14 genannten Wildarten und der Schluß der Schonzeit für Rehböcke anderweit, jedoch nicht über 14 Tage vor oder nach den dort bestimmten Zeitpunkten festgesetzt,
b) das Ende der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) bis 30. September einschließlich hinausgeschoben,
c) die Schonzeiten für Dachse und wilde Enten eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben sowie für Rehkälber und Biber verlängert oder auf das ganze Jahr

ausgedehnt werden.

Die hiernach zulässige Abänderung oder Aufhebung der Schonzeiten darf für den ganzen Umfang oder nur für einzelne Teile des Regierungsbezirkes, die Abänderung für die einzelnen Teile desselben Regierungsbezirkes in verschiedener Weise erfolgen.

Der Beschluß zu a kann nur für die Dauer eines Jahres gefaßt werden.

§ 4. Das Aufstellen von Schlingen, in denen sich jagdbare Tiere oder Kaninchen fangen können, ist verboten.

Unter dieses Verbot fällt nicht die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen. Die Art der Ausübung des Dohnenstiegs kann durch den Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung geregelt werden.

§ 5. Kiebitz- und Möveneier dürfen nur bis 30. April einschließlich eingesammelt werden.

Durch Beschluß des Bezirksausschusses kann dieser Termin bis zum 10. April einschließlich zurückverlegt oder für Möveneier bis zum 15. Juni einschließlich verlängert werden.

Das Sammeln der Kiebitz- und Möveneier darf von anderen Personen als dem Jagdberechtigten nur in dessen Begleitung oder mit dessen schriftlich erteilter Erlaubnis, welche der Sammelnde bei sich zu führen hat, vorgenommen werden.

Eier oder Junge von anderem jagdbaren Federwild auszunehmen ist auch der Jagdberechtigte nicht befugt, mit Ausnahme derjenigen Eier, welche ausgebrütet werden sollen.

Zum Ausnehmen von Eiern, welche zu wissenschaftlichen oder zu Lehrzwecken benutzt werden sollen, bedarf es der Genehmigung der Jagdpolizeibehörde.

§ 6. Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genusse fertig zubereitet, in demjenigen Bezirke, für welchen die Schonzeit gilt, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen, oder den Verkauf von solchem Wild zu vermitteln.

Vorstehenden Beschränkungen unterliegt nicht der Vertrieb einzelner Arten von Wild aus Kühlhäusern, wenn er unter Kontrolle nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern zu erlassenden Bestimmungen stattfindet. Die Kosten der Kontrolle fallen den Inhabern der Kühlhäuser zur Last und können in Form einer Gebühr nach Tarifen erhoben werden.

Ferner dürfen Ausnahmen, wenn es sich um die Versendung, den Verkauf, den Ankauf und die Verkaufsvermittelung von lebendem Wild zum Zwecke der Blutauffrischung oder Einführung einer Wildart handelt, durch den für den Empfangsort zuständigen Regierungspräsidenten gestattet werden.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auf Kiebitz- und Möveneier entsprechende Anwendung.

§ 7. Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für das weibliche Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild festgesetzten Schonzeiten bis zu deren Ablauf ist es verboten, unzerlegtes Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen oder den Verkauf von solchem Wilde zu vermitteln.

§ 8. Die Vorschriften der §§ 6 und 7 finden auf Wild keine Anwendung, welches im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen, oder welches mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten (§ 19 Abs. 2).

Wer jedoch solches Wild in ganzen Stücken oder zerlegt versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, oder den Verkauf von solchem Wilde vermittelt, muß mit einer befristeten Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des von ihr mit Genehmigung des Landrats zur Ausstellung einer solchen ermächtigten Gemeinde-(Guts-)Vorstehers versehen sein.

Der Käufer muß sich die Bescheinigung vorzeigen lassen.

§ 9. Die Versendung von Wild darf nur unter Beifügung eines Urspungsscheins erfolgen.

Die näheren Vorschriften werden von dem Oberpräsidenten oder dem Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung erlassen; hierbei können von dem Erfordernisse des Ursprungsscheins bezüglich einzelner kleinerer Wildarten Ausnahmen gestattet werden.[1])

§ 10. Die Vorschriften der §§ 6 bis 9 finden auch auf Wild, welches in eingefriedigten Wildgärten erlegt oder gefangen ist, Anwendung.

§ 11. Der Bezirksausschuß ist befugt, für den Umfang des ganzen Regierungsbezirkes oder einzelne Teile des letzteren diejenigen nicht jagdbaren Vögel zu bezeichnen, auf welche die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) dauernd oder vorübergehend Anwendung finden darf.

§ 12. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist in den Fällen der §§ 3, 5 und 11 endgültig.

§ 13. Mit den nachstehenden Geldstrafen wird bestraft, wer während der Schonzeit erlegt oder einfängt:

1. ein Stück Elchwild	150	Mark,
2. ein Stück Rotwild	150	„
3. ein Stück Damwild	100	„
4. einen Biber	100	„
5. ein Stück Rehwild	60	„
6. ein Stück Auerwild, eine Trappe, einen Schwan	30	„

[1]) Vgl. die unten abgedruckte Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 19. Mai 1906 — Amtsbl. S. 224.

7. einen Dachs, einen Hasen, ein Stück Birk- oder Haselwild, eine Schnepfe oder einen Fasan . . . . 10 Mark,
8. ein Rebhuhn, ein schottisches Moorhuhn, eine Wachtel, eine wilde Ente, einen Kranich, einen Brachvogel, einen Wachtelkönig oder einen sonstigen jagdbaren Sumpf- oder Wasservogel . . . . 5 „
9. eine Drossel (Krammetsvogel) . . . . 2 „

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Geldstrafe in den Fällen 1 bis 4 bis auf 15 Mark, 5 und 6 bis auf 5 Mark, in den Fällen 7 bis 9 bis auf 1 Mark für jedes Stück ermäßigt werden.

§ 14. Bei Einführung oder Einwanderung bisher nicht einheimischer Wildarten kann durch königliche Verordnung Bestimmung getroffen werden über ihre Jagdbarkeit, die Festsetzung von Schonzeiten für sie und die Androhung von Strafen bei Verletzung der festgesetzten Schonzeiten.

§ 15. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer:
1. innerhalb der Schonzeit auf die durch diese geschützten Tiere die Jagd ausübt, ohne sie zu erlegen oder einzufangen,
2. den Vorschriften des § 4 zuwider Schlingen stellt, in denen jagdbare Tiere oder Kaninchen sich fangen können.

Ist in den Schlingen Wild gefangen worden, für welches eine Schonzeit vorgeschrieben ist, so darf eine niedrigere Strafe, als wie sie nach §§ 13 und 14 angedroht ist, nicht verhängt werden. Das gleiche findet Anwendung auf Wild, für welches die Schonzeiten deshalb nicht gelten, weil es sich in eingefriedigten Wildgärten befindet.

Bei einer Zuwiderhandlung gegen den § 4 ist neben der Geldstrafe die Einziehung der Schlingen auszusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 16. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft: wer den Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 zuwider Wild oder Kiebitz- oder Möveneier versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, ankauft oder den Verkauf von solchem Wild (Eiern) vermittelt.

Hat der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt, so ist eine Geldstrafe von nicht unter 30 Mark zu verhängen.

Neben der Geldstrafe ist das den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildende Wild (die Kiebitz- und Möveneier) einzuziehen, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht; von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn der Ankauf nur zum eigenen Verbrauche geschehen ist.

§ 17. An die Stelle einer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verhängenden, nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt Haftstrafe nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 18. Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 19. Alle dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft, insbesondere § 24 Titel XIV der Forstordnung für Ost-

preußen und Litauen vom 3. Dezember 1775 und § 31 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 (Hannoversche Gesetzsammlung I Seite 159).

Die Befugnisse, welche in den einzelnen Landesteilen zum Schutze gegen Wildschaden in betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehen, werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

In denjenigen Landesteilen, in denen das Recht, Kiebitz- und Möveneier einzusammeln, anderen Personen als den Jagdberechtigten zusteht, bleibt dieses Recht bis zum Ablaufe der bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Jagdpachtverträge von dessen Bestimmungen unberührt.

§ 288.

Polizeiverordnung des Oberpräsidenten über den Verkehr mit Wild vom 19. Mai 1906 — Amtsbl. S. 224.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und des § 9 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Ges.-S. S. 159) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genuß fertig zubereitet, befördert, versendet, in Orten einführt, zum Verkauf herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft oder den Verkauf von solchem Wilde vermittelt, hat die Herkunft des Wildes durch einen Ursprungsschein nachzuweisen.

Wer Wild der genannten Arten durch die Post, Eisenbahn oder sonstige öffentliche Verkehrsanstalten versendet, hat auf Erfordern den Nachweis auch den Beamten dieser Verkehrsanstalten gegenüber zu führen.

§ 2. Den Ursprungsschein hat der Inhaber der Jagd, auf welcher das Wild erlegt oder gefunden worden ist, oder dessen berechtigter Vertreter (Betriebsbeamter, Jagdverwalter, Jagdaufseher usw.) unter Angabe dieser Eigenschaft, und zwar für jedes Stück einzeln auszustellen.

Der Ursprungsschein muß von der Ortspolizeibehörde oder von dem Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher desjenigen Jagdbezirkes, in welchem das Wild erlegt ist, unter Beidrückung des amtlichen Siegels oder Stempels beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn der Aussteller zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist und dies dem Ursprungsschein beigedrückt ist.

Ist das Wild auf Grund obrigkeitlicher Ermächtigung gemäß §§ 23, 24 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 und §§ 13, 14, 16 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 erlegt und ohne Zustimmung des Jagdberechtigten versendet oder in den Verkehr gebracht (§ 1 der Verordnung), so ist der Ursprungsschein von der Ortspolizeibehörde auszustellen unter kurzer, aber genauer Angabe der Anordnungen der ermächtigenden Behörde (vgl. § 3 Abs. 3).

Findet aber auf derartiges Wild die Bestimmung des § 8 Absatz 2 des Wildschongesetzes Anwendung, so ist das Wild mit einer Bescheinigung nach §§ 11 bis 14 dieser Verordnung zu versehen.

§ 3. Jeder Ursprungsschein muß nach dem vorgeschriebenen Muster (s. Anl. 1 der Verord.) deutlich mit Tinte ausgefüllt und unterschrieben sein und enthalten:

1. den Namen des Kreises,
2. den Namen des Gemeinde-(Guts-)bezirks, in welchem der Jagdbezirk belegen ist,
3. die Wildgattung,
4. das Geschlecht,
5. das Gewicht,
6. den Tag der Erlegung oder der Auffindung,

7. den Tag der Ausstellung,
8. den Tag der Versendung oder des Verkaufes.
9. den Namen des Jagdberechtigten,
10. die Unterschrift des Ausstellers,
11. den Beglaubigungsvermerk (§ 2),
12. die Gültigkeitsdauer (§ 4),
13. den etwaigen Verlängerungsvermerk (§ 4).

Der Tag und Monat der Erlegung oder der Auffindung darf nicht in Ziffern eingetragen, sondern muß mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

In Fällen des § 2 Absatz 3 dieser Verordnung muß der Ursprungsschein an Stelle des Namens des Jagdberechtigten, der Unterschrift des Ausstellers und des Beglaubigungsvermerks (Ziffer 9—11) enthalten:

14. die kurze, aber genaue Angabe der Anordnungen der ermächtigenden Behörden,
15. die Unterschrift der ausstellenden Behörde nebst Abdruck des Siegels.

Ursprungsscheine, welche den vorstehenden sowie den in § 2 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

§ 4. Die Gültigkeitsdauer des Ursprungsscheins beträgt 14 Tage vom Tage der Ausstellung ab gerechnet.

Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers des Wildes von der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Wild sich beim Ablauf der Frist befindet, jedoch auf nicht mehr als im ganzen 4 Wochen verlängert werden.

Die Gültigkeitsdauer des Ursprungsscheins darf in keinem Falle den vierzehnten Tag der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit überdauern. Der letzte Tag der Gültigkeitsdauer muß in Ziffern eingetragen sein.

§ 5. Der Ursprungsschein ist auszufertigen auf festem, haltbarem Papier, Pappe oder anderem dauerhaftem Stoffe und mit befestigten Löchern für den Bindfaden oder den Draht zu versehen; er muß an dem zugehörigen Stück Wild in sicherer Weise mit Bindfaden oder Draht befestigt sein. Die Enden des Bindfadens oder Drahtes müssen auf den Ursprungsschein mit dem deutlich auszudrückenden Siegel des Ausstellers oder der beglaubigenden Behörde (vgl. § 2) festgesiegelt oder durch amtliche Plomben festgehalten werden.

Bei Teilstücken zerlegten Wildes genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Ursprungsscheines. Wegen des für die Abschrift zu verwendenden Materials und wegen der Befestigung der Abschrift an den Teilstücken finden die vorstehenden Bestimmungen des § 5 Anwendung.

Im Falle der Verwendung von amtlichen Plomben sind diese mittels einer Schlinge aus Draht oder Bindfaden derart zu befestigen, daß sie ohne Zerstörung der Schlinge nicht entfernt werden können. Die Anbringung der Plomben erfolgt durch die Ortspolizeibehörde, die Gemeinde-(Guts)Vorsteher und die zur Führung eines Dienstsiegels befugten Jagdberechtigten oder deren Beauftragte. Die Plombenzange bleibt in Gewahrsam dieser Behörden und Jagdberechtigten.

Die Plombe trägt auf der Vorderseite die Amtsbezeichnung der Behörde oder des Jagdberechtigten.

§ 6. Für Wild, welches aus anderen preußischen Landesteilen eingeführt wird, genügt ein Ursprungsschein, welcher nach den dort bestehenden Vorschriften ausgestellt ist.

Ist das Wild nachweisbar außerhalb Preußens zum Versand gelangt, so genügt ein Post-, Fracht- oder sonstiger Versendungsschein, welcher den auswärtigen Ursprung des Wildes angibt oder eine entsprechende Bescheinigung der Grenzpolizeibehörde.

§ 7. Ein Ursprungsschein ist nicht erforderlich:

a) für Wild, welches der berechtigte Jäger auf der Jagd oder auf der Rückkehr von der Jagd bei sich führt oder durch Beauftragte von der Schußstelle nach seinem Wohnorte oder nach seinem Beförderungsmittel in der Nähe des Jagdbezirks bringen läßt,
b) für Wild, welches von der zuständigen Behörde beschlagnahmt ist,

c) für Teile zerlegten Wildes, welche innerhalb derselben Ortschaft von der Verkaufs- oder Aufbewahrungsstelle nach der Wohnung des Käufers oder einem sonstigen Bestimmungsort befördert werden.

Findet jedoch die Beförderung nach einer anderen Verkaufsstelle oder einem gemäß § 6 Abs. 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 zugelassenen Kühlhause statt, so ist eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Ursprungsscheins erforderlich,

d) für Wild, für welches eine befristete Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des zu der Ausstellung ermächtigten Gemeinde-(Guts-)Vorstehers beigebracht werden muß (§ 8 Abs. 2 des Wildschongesetzes und § 11—14 der Verordnung).

§ 8. Den Jagdberechtigten sowie den sonstigen in § 2 bezeichneten Personen ist es untersagt, Ursprungsscheine, welche noch nicht vollständig ausgefüllt sind, an nicht jagdberechtigte Personen auszuhändigen.

§ 9. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden auf die Versendung und den Verkehr mit Wild (§ 1 der Verordnung), welches in eingefriedigten Wildgärten erlegt oder gefangen ist, sinngemäß Anwendung.

§ 10. Für den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern in der Zeit vom Beginne des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf sind die von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen maßgebend.

Auf die Versendung von Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild aus den nach den genannten Vorschriften zugelassenen Kühlhäusern während der angegebenen geschlossenen Zeit nach außerhalb finden die Vorschriften der §§ 1, 4 und 5 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Der Ursprungsschein ist von dem Inhaber des Kühlhauses oder dessen bevollmächtigtem Vertreter auszustellen und unter Beidrückung des Geschäfts- oder Firmenstempels mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Die polizeiliche Beglaubigung des Ursprungsscheines ist nicht erforderlich.

Der Ursprungschein muß neben der Angabe des Tages der Ausstellung, der Gültigkeitsdauer, der Wildgattung, des Geschlechts (bei unzerlegten Stücken) und des Gewichts der Wildsendung enthalten:

1. Namen und Wohnung des Eigentümers des Wildes,
2. die Bezeichnung des Kühlhauses nach Ort und dem unterscheidenden Buchstaben,
3. bei Versendung von Wild mit numerierter Ohrmarke: die Nummer der Ohrmarke,
4. bei Verseudung von Wild mit unnumerierter Ohrmarke oder Plombe: die Bezeichnung der Ohrmarke oder Plombe nach Ursprungsort und, sofern die Ohrmarke oder Plombe eine Angabe darüber enthält, nach den Buchstaben des Kühlhauses.

§ 11. Wer in den Fällen des § 8 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 Wild vom Beginne des fünfzehnten Tages der für die Wildart festgesetzten Schonzeit und Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild mit nicht mehr sicher erkennbaren Geschlechtsteilen vom Beginne des fünfzehnten Tages der für das weibliche Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild festgesetzten Schonzeiten bis zum Ablauf der bezeichneten Schonzeiten, in ganzen Stücken oder zerlegt, versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, oder den Verkauf von solchem Wilde vermittelt, muß mit einer befristeten Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des von ihr mit Genehmigung des Landrats zur Ausstellung einer solchen ermächtigten Gemeinde-(Guts-)Vorstehers versehen sein.

Die befristete Bescheinigung ist an dem Wilde zu befestigen.

§ 12. Die Bescheinigung muß nach dem vorgeschriebenen Muster (s. Anl. 2 der Verord.) deutlich mit Tinte ausgefüllt sein und enthalten:

1. den Namen des Kreises } in denen das Wild erlegt
2. den Namen des Gemeinde-(Guts-)Bezirks } oder eingezogen ist,
3. die Wildgattung. Bei Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild ist zutreffendenfalls anzugeben, ob es sich um ein Kalb handelt,

4. das Geschlecht (bei unzerlegten Stücken),
5. die Stückzahl und das Gewicht,
6. die Angabe, ob das Wild im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen, oder ob es mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten.

   Die wegen des Wildes erlassenen Anordnungen der Behörden oder die angewandten besonderen gesetzlichen Vorschriften sind kurz, aber genau anzugeben,
7. den Tag der Erlegung, falls es sich nicht um strafrechtlich beschlagnahmtes oder eingezogenes Wild handelt,
8. den Tag der Ausstellung der Bescheinigung,
9. die Gültigkeitsdauer. Hierbei muß der letzte Tag der Gültigkeitsdauer in Ziffern eingetragen sein.
10. Den Amtscharakter der ausstellenden Behörde nebst Unterschrift des Beamten und Abdruck des amtlichen Siegels oder Stempels. Falls die Bescheinigung von einem Gemeinde-(Guts-)Vorsteher ausgestellt wird, muß er ausdrücklich zum Ausdruck bringen, daß er zur Ausstellung solcher Bescheinigungen „ermächtigt" ist.

Bescheinigungen, welche den vorstehenden sowie den in den §§ 13 und 14 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

Für Wild, welches aus anderen preußischen Provinzen eingeführt ist, genügt eine ortspolizeiliche Bescheinigung, welche nach den dort bestehenden Bestimmungen ausgestellt ist.

§ 13. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt 14 Tage.

Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers des Wildes von der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Wild sich bei Ablauf der Frist befindet, jedoch auf nicht mehr als im ganzen 4 Wochen verlängert werden.

§ 14. Wegen des für die betreffende Bescheinigung zu benutzenden Materials und wegen der Anbringung am Wilde oder an dessen Teilstücken finden für diese Bescheinigungen die Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung unterliegen, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark.

Wer bei dem Verkehr mit Wild (§ 1 der Verordnung) einen Ursprungsschein, eine befristete Bescheinigung oder eine beglaubigte Abschrift solcher benutzt, die nicht für das betreffende Wild ausgestellt ist, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 16. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Mit diesem Tage treten die entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Polizeiverordnung über den Verkehr mit Rot-, Dam- und Rehwild vom 31. Mai 1892 (Amtsbl. der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 237/39, zu Frankfurt, Extrabeilage Stück 24 S. 1/4), die Bezirkspolizeiverordnung betreffend die Versendung von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit nach außerhalb vom 7. Juni 1905 und vom 29. Mai 1905 (Amtsbl. der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 196, zu Frankfurt a./O. S. 133) sowie die Anweisung des Oberpräsidenten vom 27. November 1904 über die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 8 Absatz 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juni 1904 für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

* * *

Anlage 1.

Ursprungsschein.

Kreis: ....
Gemeinde-(Guts-)Bezirk: ....
Jagdbezirk: ....
Wildgattung: ....
Geschlecht: ....
Gewicht: ....
Erlegt oder gefunden am: ....
Verkauft am: ....
oder
Versandt am: ....
Jagdberechtigter: ....
Gültigkeitsdauer bis zum ....

.... den ....ten .... 19....

Unterschrift des Ausstellers.

Beglaubigt durch ....

(Dienstsiegel)

Verlängert am .... bis zum ....
durch ....

Anlage 2.

Befristete Bescheinigung

gemäß § 8 Absatz 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904.

Kreis: ....
Gemeinde-(Guts-)Bezirk: ....
Wildgattung: ....
(Bei Rot-, Dam- und Rehwild ist zutreffendenfalls anzugeben, ob es sich um ein „Kalb" handelt.
Geschlecht: .... (bei unzerlegten Stücken)
Stückzahl: ....
Gewicht: ....

Erlegt am .... 19.... auf Anordnung (mit Genehmigung) des .... vom .... in Beschlag genommen (eingezogen) durch Verfügung des .... vom	Das Unzutreffende ist zu streichen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung erlischt
am .... 19....

.... den ....ten .... 19....

Die Polizeiverwaltung. Der Amtsvorsteher.

Der von der Ortspolizeibehörde zu .... mit Genehmigung des Landrats in .... ermächtigte Gemeinde-(Guts-)Vorsteher in	Das Unzutreffende ist zu streichen.

(Dienstsiegel.) (Unterschrift.)

Verlängert vom .... 19....
bis zum .... 19....

§ 289.

In den Forsten und auf den Fluren können aufsichtslos umherlaufende Hunde, sie mögen geknüttelt sein oder nicht, sofern sie nicht gerade zum Viehhüten benutzt werden, von jedem Forstbedienten oder Jagdberechtigten totgeschossen werden. (Reg.-V. vom 11. August 1852 § 5 — Amtsbl. S. 325.)

Sind Hunde bei Jagdvergehen benutzt worden, so ist neben der verwirkten Strafe auf Einziehung derselben zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 295 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 96.)

Wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet betroffen wird, verfällt in Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu 14 Tagen. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 368 Nr. 10 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 117.)

Dagegen wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft und Einziehung bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt. (Ebenda § 367 Nr. 8 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 115.)

§ 290.

Die Ablieferung der Hirschstangen (Hirschgeweihe, Hirschgehörne) bestimmt folgende Reg.-V. vom 20. Oktober 1845 — Amtsbl. S. 323:

Es ist wahrgenommen worden, daß die Bestimmung des Tit. 35 der Forst- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720, nach welcher ein jeder, welcher in den Königlichen Forsten und Wildfluren Hirschstangen (Hirschgeweihe, Hirschgehörne) findet, gehalten ist, solche, bei Vermeidung einer Strafe von zehn Talern für jedes Paar zurückbehaltener oder unterschlagener Stangen, an die nächsten Forstbeamten (Oberförster) gegen eine Vergütung von 1 Pf. für jedes Ende eines kleinen Gehörns und 2 für jedes Ende eines großen Gehörns abzuliefern, in der neueren Zeit nicht überall beachtet worden, sondern die Ablieferung der gefundenen Hirschstangen unterblieben ist, und die Finder solche als ihre Eigentum betrachtet haben.

Zur Vermeidung von Zweifeln hierüber bringen wir daher die obige noch jetzt bestehende Bestimmung mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Königlichen Oberförster wiederholentlich angewiesen worden sind, diejenigen, welche gefundene Hirschstangen erweislich unterschlagen haben, dem Forstgerichte zur Bestrafung nach dem obigen Gesetze anzuzeigen.

Um aber das Finderlohn mehr mit dem gegenwärtigen Preise des Hirschhorns in Uebereinstimmung zu bringen, sind wir höheren Orts ermächtigt worden, die Vergütigung für die abgelieferten Hirschstangen vorläufig auf fünf Silbergroschen für das Pfund zu erhöhen. Die Königlichen Oberförster werden deshalb die Hirschstangen bei deren Ablieferung wiegen und dem Abliefernden eine Bescheinigung über die Ablieferung und das Gewicht erteilen, auf deren Grund die obige Prämie bei der betreffenden Forstkasse gegen Quittung in Empfang genommen werden kann.

§ 291.

Nach § 11 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 (Ges.-S. S. 304) wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft, wer bei Ausübung der Jagd

seinen Jagdschein oder die an dessen Stelle tretende Bescheinigung[1]) nicht bei sich führt oder wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagrschein bei sich zu führen.

Nach § 12 ebenda wird mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark bestraft, wer, ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt, oder wer von einem für ungültig erklärten[2]) Jagdscheine Gebrauch macht.

Die mitgeführten Jagdgeräte und Hunde können eingezogen werden, wenn der Täter in den letzten 5 Jahren wegen einer gleichen Uebertretung bestraft ist.

§ 292.

Die Jagd während der Stunden des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen verbietet § 13 der Pol.-V. vom 4. Juli 1898 — Amtsbl. S. 306 —, welcher lautet:

Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes untersagt.[3])

Die Strafe beträgt bis 60 Mark Geldstrafe oder Haft bis zu 14 Tagen. (§ 17 der Pol.-V. vom 4. Juli 1898 — Amtsbl. S. 306 —, Reichs-Strafgesetzb. § 366 Ziffer 1 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 113.)

§ 293.

Der Fang wilder Kaninchen ist verboten durch folgende Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 4. Juni 1902 (Amtsbl. S. 269).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Brandenburg, mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer entgegen der Vorschrift in § 15 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (Ges.-S. S. 307) wilden Kaninchen mit Schlingen nachstellt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft. Wird die Uebertretung an einem Sonn- und Feiertage (vgl. § 14 der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 4. Juli 1898 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 306 ff., Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. S. 212 ff., Jahrgang 1898) begangen, so tritt Geldstrafe nicht unter 30 Mark ein.

§ 2. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in anderer Weise auf fremden Grundstücken wilden Kaninchen nachstellt, ohne die schriftliche, auf bestimmte Zeit lautende und amtlich beglaubigte Erlaubnis des Eigentümers oder Nutznießers des betreffenden Grundstücks sowie des Jagdberechtigten bei sich zu führen.

Auf den Jagdberechtigten und die amtlich mit der Vertilgung von Kaninchen beauftragten Personen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die schriftliche Erlaubnis wird durch die persönliche Begleitung des zur Erteilung der Erlaubnis Berechtigten ersetzt.

---

[1]) Zur Ausübung der Jagd im Auftrage oder auf Ermächtigung der Aufsichts- oder Jagdpolizeibehörde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bedarf es keines Jagdscheines. Der Auftrag oder die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines (§ 2 Nr. 3 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 — Ges.-S. S. 304).

[2]) Vgl. § 8 des Jagdscheingesetzes.

[3]) Vergl. auch S. 66 dieses Buches.

Die Erlaubnis des Jagdberechtigten kann auf Antrag durch den Landrat, in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde ergänzt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1902 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Polizeiverordnung, betreffend den Fang wilder Kaninchen, vom 14. Juni 1894 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 281, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. S. 217, Jahrgang 1894) aufgehoben.

§ 294.

Gegen das Töten oder Beschädigen zahmer Schwäne und das Ausnehmen oder Vernichten der Schwaneneier ist gerichtet folgende Reg.-V. vom 8. Februar 1816 — Amtsbl. S. 62:

Nach der Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 18. Dezember v. J. soll nicht allein das Publikandum vom 17. September 1787, wodurch das Töten oder erwiesene Beschädigen eines Schwans allgemein bei 75 Rtlr. sowie das Ausnehmen und Vernichten der Schwaneneier oder das Zerstören der Schwanennester bei 20 Rtlr. verboten ist, erneuert, sondern außerdem noch demjenigen, welcher einen vorsätzlichen Kontravenienten, durch Töten oder Beschädigen der Schwäne, durch Zerstörung ihrer Brutnester, Entwenden oder Vernichten der Eier, mit Angabe und vollständiger Ueberführung des Täters so anzeigt, daß derselbe wirklich zur Strafe gezogen werden kann, außer dem dritten Teile der in Gefolge jenes Publikandums aufkommenden Geldstrafe eine Belohnung von 30 Rtlr. bewilligt werden.[1])

§ 295.

Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln. Vom 22. März 1888.
(Reichs-Gesetzbl. S. 111.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten von Jungen, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.

§ 2. Verboten ist ferner:

a) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittels Leimes, Schlingen, Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
b) jede Art des Fangens von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
c) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandteile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;

---

[1]) Machen Sicherheitsbeamte auf die Belohnung Anspruch, so hängt nach dem Ministerialerlasse vom 4. September 1853 (Min.-Bl. S. 263) die Bewilligung von dem Nachweise außergewöhnlicher Anstrengungen und außerordentlicher Tätigkeit bei Entdeckung des Täters sowie von höherer Genehmigung ab.

d) das Fangen von Vögeln mittels Fallkäfigen und Fallkästen, Reusen, großer Schlag- und Zugnetze sowie mittels beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr, den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrat ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§ 3. In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie das Feilbieten und der Verkauf toter Vögel überhaupt untersagt.

Der Bundesrat ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch außerhalb des im Absatz 1 bestimmten Zeitraumes allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

§ 4. Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 5. Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten oder deren Beauftragten getötet werden.

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen 2c.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten solcher Vögel innerhalb der betroffenen Oertlichkeiten auch während der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die im Absatz 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Oertlichkeiten bewilligen.

Der Bundesrat bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die in Absatz 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter § 2b kann der Bundesrat für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrat auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft[1])

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind, und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§ 7. Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Töten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung der Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatz bezeichneten Maßnahmen selbständig erkannt werden.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

a) auf das im Privateigentum befindliche Federvieh;

b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;

---

[1]) Vgl. § 361 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches.

c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten: 1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, 2. Uhus, 3. Würger (Neuntöter), 4. Kreuzschnäbel, 5. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge), 6. Kernbeißer, 7. rabenartige Vögel (Kolkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelhäher, Nuß- oder Tannenhäher), 8. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben), 9. Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner), 10. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln), 11. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse), 12. alle nicht im Binnenlande brütende Möven, 13. Kormorane, 14. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang, jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember je einschließlich, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs außer den eigentlichen Krammetsvögeln noch andere, nach diesem Gesetze geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, bleiben straflos.

§ 9. Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetze angedrohten Strafen nicht übersteigen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1888 in Kraft.

Urkundlich 2c.

C. Fischereipolizei.

§ 296.

Die Fischerei für den ganzen Staat regelt das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 (Ges.-S. S. 197) und das dasselbe ändernde Gesetz vom 30. März 1880 (Ges.-S. S. 228), sowie vom 1. August 1883 (Ges.-S. S. 274).

Hierzu ist ergangen folgende

Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin, vom 8. August 1887 — Amtsbl. Extrabeil. zum 42. Stück.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges.-S. S. 197 ff.) für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin nach Anhörung des Provinziallandtages der Provinz Brandenburg, was folgt:

Zu § 22 Ziffer 1 des Gesetzes.

§ 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. die Fischerei auf Fischlaich und Fischbrut ist verboten;
2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (Acipenser sturio L.)	100 cm
Lachs (Salm) (Salmo salar. L.)	50 -
Große Maräne (Coregonus maraena Bloch)	
Madue-Maräne	40 -
Pulssee-Maräne	28 -
Sandart (Zander) Lucioperca sandra Cuv.)	} 35 -
Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied) (Aspius rapax Ag.) .	} 35 -
Aal (Anguilla vulgaris Flemming)	} 35 -

Barbe (Bigge) (Barbus fluviatilis Ag.) Blei (Brachsen, Brasse) (Abramis brama L.) Meerforelle (Silberlachs, Strandlachs, Trump, Lachsforelle) (Salmo trutta L.) Maifisch (Alse) (Clupea alosa L.) Finte (Clupea finta Cuv.) Karpfen (Cyprinus carpio L.) Hecht (Esox lucius L.)	28 cm
Schnepel (Schnäpel, Tidelmann), Nordseeschnepel (echter Schnepel) (Coregonus oxyrhynchus L.) und Ostseeschnepel (Coregonus lavaretus L.) Schlei (Schleihe) (Tinca vulgaris Cuv.) Aland (Nerfling, Seekarpfen) (Leuciscus idus L.) Döbel (Schuppert, Dickkopf, Minne, Mönne) (Leuciscus cephalus L.) Forelle (Salmo fario L.) Nase (Makrele, Redfisch, Mundfisch) (Chondrostoma nasus L.) Äsch (Aesche) (Thymallus vulgaris Nilsson)	20 -
Scholle (Goldbutt) (Pleuronectes platessa L.)	18 -
Karausche (Carassius vulgaris Nordmann) Kleine Maräne (Coregonus albula L.) Rotauge (Scardinius erythrophthalmus L.) Barsch (Perca fluviatilis L.) Plötze (Leuciscus rutilus L.) Flunder (Struffbutt) (Pleuronectes flesus L.)	15 -
Krebs (Astacus fluviatilis Rondelet)	10 -

von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, für das ganze Fischereigebiet oder einzelne Teile desselben das Mindestmaß für Stör bis auf 120 Zentimeter, für Meerforelle bis auf 50 Zentimeter, für Krebs bis auf 12 Zentimeter und für die genannten Plattfische über das bezeichnete Maß zu erhöhen, sowie auch für die oben nicht genannten Plattfischarten und die Dorscharten Mindestmaße vorzuschreiben;

3. Fischlaich und Fischbrut, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen;
4. im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischlaich und Fischbrut sowie von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 2. Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlaich und Fischbrut sowie Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter den daselbst angegebenen Maßen weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Auch dürfen Fischlaich und Fischbrut sowie untermäßige, aus nicht geschlossenen Gewässern herstammende Fische weder zum Trankochen, noch zur Fütterung des Viehes, noch zum Düngen und zur Bereitung von Dungmitteln, oder zu anderen wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht werden.

Aus überwiegenden wirtschaftlichen Gründen kann der Regierungspräsident jedoch zeitweilig und für bestimmte Gewässerstrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulassen.

§ 3. Für den Betrieb der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern treten nachfolgende Beschränkungen ein:

Zu § 22 Ziffer 2 des Gesetzes.

1. der Betrieb der Fischerei von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr ist verboten (wöchentliche Schonzeit);
2. in den nachbenannten Gewässern:
   a) in der Nute von Saarmund an aufwärts,
   b) in der Nieplitz von Buchholz bei Treuenbrietzen an aufwärts,
   c) in der Plane von Golzow an aufwärts,
   d) in dem Belziger, Baitzer und dem Fredersdorfer Bach im Kreise Zauch-Belzig,
   e) in dem Boytzenburger Strom, der Quillow und der Beeke in den Kreisen Templin und Prenzlau,
   f) in dem Steinfließ von seiner Einmündung in die Drage bei Friedenau aufwärts bis zur Buchholzmühle oberhalb Remischhof;
   g) in der Pleiske von Pleiskehammer an aufwärts bis zur Beutnitzer Neumühle nahe oberhalb Leichholz und
   h) in der Schlibbe von der Herzbergschen Mühle im Dorfe Lietzegöricke aufwärts durch die königliche Forst bis zur Latzkower Mühle,

   ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. Diese Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die Benutzung der Fortpflanzungsstoffe der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Salmoniden (Lachse, Meerforellen, Forellen usw.) zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Die erteilte Erlaubnis ist zu widerrufen, sobald die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt wird;
3. in allen übrigen vorstehend unter Ziffer 2 nicht bezeichneten Gewässern findet während der Zeit vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.[1])

   Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungspräsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz freigegebenen Tage, gestatten;
4. Die Lachsfischerei mit Zug- und Treibnetzen ist in der Elbe
   a) auf der Strecke unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom 15. September bis 15. Dezember einschließlich,
   b) auf der Strecke oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember einschließlich

   verboten.

   Auf die verlassenen Nebenarme der Elbe, sofern sie nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrome derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurch ziehen können, findet letzteres Verbot keine Anwendung.

   Gleichartige Verbote können für die Nebenflüsse der Elbe im Wege der Bezirkspolizeiverordnung erlassen werden.

§ 4. Für die Dauer der in § 3 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungspräsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1. Der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Neunauge, Stör, Stint und Maifisch, kann mit solchen Geräten, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden.

   Ebenso kann der Aalfang gestattet werden:

---

[1]) Vgl. auch § 7 Nr. 1 dieser Verordnung und die Anmerkung zu diesem.

2. den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachteilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.[1]) Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräte oben genannter Art gewährt werden;[2])
3. das Angeln mit der Rute kann zugelassen werden;[3])
4. Im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche, oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht, oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrollmaßregeln auch der Fang einzelner, oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfangs während der Schonzeiten ist indeß die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

§ 5. Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im § 3 Ziffer 3 bezeichneten Frühjahrsschonzeit im Wege der Bezirkspolizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das vorstehend angegebene Maß eingeschränkt, namentlich auch der Fang einzelner Fischarten oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden[4]).

§ 6. Für Gewässer, in welchen Maränen oder Aeschen in größeren Mengen vorkommen, kann im Wege der Bezirkspolizeiverordnung der Fang der Maräne auf die Dauer von vier Wochen innerhalb der Zeit von Anfang November bis Ende Dezember, und der Fang der Aesche auf die gleiche Dauer innerhalb der Zeit von Mitte Februar bis Ende Juni verboten werden.

Auf demselben Wege kann der Fang einzelner anderer wirtschaftlich wichtiger Fischarten für bestimmte Gewässerstrecken, wenn es sich darum handelt, die Fischart darin zu erhalten, auch außerhalb der jährlichen Schonzeiten bis zur Dauer von sechs Wochen untersagt werden.

§ 7. Der Regierungspräsident ist ermächtigt:
1. die wöchentliche Schonzeit (§ 3 Ziffer 1) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken auf die Zeit von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr zu verlegen;[5])
2. nach lang anhaltenden kalten Wintern die Frühjahrsschonzeit (§ 3 Ziffer 3) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken anderweit auf die Dauer von sechs Wochen innerhalb der Zeit von Anfang April bis Ende Juni festzusetzen.

---

[1]) Auf Grund dieser Bestimmung ist den Fischern für den Regierungsbezirk Potsdam gestattet, an denjenigen Sonntagen, welche nicht in die Frühjahrsschonzeit fallen, sämtliche Arten von Reusen unabgestellt im Wasser stehen zu lassen, auszunehmen und wieder auszulegen. (Bekanntmachung vom 26. Mai 1904. — Amtsbl. S. 213.

[2]) Die Ballreuse, auch Blei- oder Schleireuse ist nach einem Erkenntnis des Strafsenats des Kammergerichts vom 5. Oktober 1895 **nicht als ein nur zum Aalfang geeignetes** und bestimmtes Gerät anzusehen; es darf daher der **Aalfang** mit diesem Geräte während der Frühjahrsschonzeit nicht betrieben werden.

[3]) Dies erfolgt im einzelnen Falle durch den Landrat (bzw. Bürgermeister des Stadtkreises), in dessen Bezirk die zu befischende Gewässerstrecke belegen ist. An diesen ist das Gesuch durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Antragstellers zu richten. — Bekanntmachung vom 15. Juni 1901 (Amtsbl. S. 288).

[4]) Vgl. die Pol.-V. vom 22. April 1890 (Amtsbl. S. 200) — § 305 dieses Buches — und die Pol.-V. vom 25. März 1902 (Amtsbl. S. 151) — § 301 dieses Buches. Während der Frühjahrsschonzeit ist jeder Fischereibetrieb auf dem sog. Wellensee bei Gatow im Kreise Angermünde untersagt bei Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechende Haft (Pol.-V. vom 3. April 1907 — Amtsbl. S. 173).

[5]) Ist für sämtliche im Regierungsbezirke Potsdam belegenen, nicht geschlossenen Gewässer geschehen. — Bekanntmachung vom 5. Oktober 1900 (Amtsbl. S. 475).

§ 8. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist befugt:
1. für einzelne der oben im § 3 Ziffer 3 bezeichneten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wanderfische erschlossen oder darin Salmoniden eingebürgert werden, die im § 3 Ziffer 2 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;
2. für einzelne der oben im § 3 Ziffer 2 aufgeführten Gewässer die im § 3 Ziffer 3 bezeichnete Frühjahrsschonzeit einzuführen;
3. für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreußisches Gebiet berühren, die im § 3 bezeichnete Jahresschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln;
4. für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im § 3 bezeichnete Jahresschonzeit einheitlich zu regeln und
5. die im § 3 Ziffer 4 bezeichneten Betriebseinschränkungen für die Lachsfischerei für das Elbgebiet im Einvernehmen mit den beteiligten Nachbarregierungen einheitlich zu regeln.

Die Grenze zwischen Frühjahrs- und Winterschonzeit in den einzelnen Gewässern soll, soweit erforderlich, durch örtliche von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§ 9. Während der Dauer der in dem § 3 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung gestatten (Artikel III des Gesetzes vom 30. März 1880).

§ 10. Die §§ 3 bis 8 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Krebsbestandes in einzelnen Gewässern dies erfordern, kann für dieselben der Fang Eier oder Junge tragender Krebsweibchen im Wege der Bezirkspolizeiverordnung verboten und äußerstenfalls der Verkauf von Krebsweibchen überhaupt zeitweilig untersagt werden.

Zu § 22 Ziffer 3 des Gesetzes.

§ 11. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:
1. die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel usw.) (§ 21 des Gesetzes);
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speeren, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen usw.

   Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

   Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfanges von dem Regierungspräsidenten in dringenden Fällen und nötigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;
3. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 12. Ohne Erlaubnis der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 13. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Der Regierungspräsident kann jedoch zum Zwecke der Laich- und Brut-

gewinnung für künstliche Fischzucht zeitweilig derartige Anlagen mit der durch § 20 des Fischereigesetzes bedingten Beschränkung zulassen.

Zu § 22 Ziffer 4 des Gesetzes.

§ 14. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, keine Fanggeräte (Netze, Geflechte 2c.) irgendwelcher Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Zentimetern haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Teile und Abteilungen der Fanggeräte; bei Netzen mit sogenannten Kehlen (Säcken) findet jedoch das Mindestmaß auf die Kehle (den Sack) keine Anwendung.

Bei Fanggeräten, welche ausschließlich zum Fange von Aal, Neunauge und Stichling bestimmt und geeignet sind, wird von einer Bestimmung der Mindestweite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräte und den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Stint, Ueckelei (Alve), Ellritze, Maipiere, Schmerle und Bartgrundel zuzulassen.

In allen solchen Fällen steht jedoch dem Regierungspräsidenten die Befugnis zu, über die Art, Größe und Einrichtung dieser Fanggeräte und über den Umfang, die Art und die Zeitdauer ihrer Verwendung einschränkende Bestimmungen zu treffen.[1])

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einer wertvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirkspolizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräte ganz ausgeschlossen oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

Zu § 22 Ziffer 4 des Gesetzes.

§ 15. Ohne Erlaubnis der Aufsichtsbehörde dürfen fließende Gewässer beim Fischfange weder mittels ständiger Vorrichtungen noch mittels am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Fische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung voneinander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Treibnetzfischerei mit mehreren Netzen muß der Abstand der Netze voneinander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

Zu § 22 Ziffer 5 des Gesetzes.

§ 16. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schiffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräte müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren sowie der Wasserabfluß in nachteiliger Weise nicht behindert wird.

§ 17. Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr

---

[1]) Vgl. die Pol.=V. vom 1. November 1899 — Amtsbl. S. 440 — (Seite 735 dieses Buches) — und vom 25. März 1902 — Amtsbl. S. 151 — Seite 736 dieses Buches.

Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen. Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungspräsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.[1])

Wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, hat dem Rufe Folge zu geben und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräte erkannt werden.

§ 19. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräte für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 20. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1887 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg, vom 2. November 1877 (Ges.-S. S. 235 ff.) außer Kraft gesetzt.

Urkundlich rc.

§ 297.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 24. November 1874 — Amtsbl. S. 404:

Das beteiligte Publikum, insbesondere die Fischereiberechtigten und die betreffenden Gemeinden machen wir hierdurch auf die wichtigen Bestimmungen des neuen Fischereigesetzes vom 30. Mai d. J. (Ges.-S. S. 197) zur genauen Beachtung aufmerksam. Indem wir auf das Gesetz selbst Bezug nehmen, weisen wir noch besonders hin auf die Vorschriften:

1. des § 5,
wonach die bestehenden Fischereiberechtigungen den einschränkenden Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen;

2. des § 6,
nach welchem diejenigen Fischereiberechtigungen, welche, ohne mit einem bestimmten Grundbesitz verbunden zu sein, bisher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, künftig in dem bisherigen Umfange der politischen Gemeinde zustehen sollen;

3. des § 7, der bestimmt,
daß das Recht zur Ausübung der Fischerei in solchen Gewässern, welche bisher dem freien Fischfange unterlagen, den politischen Gemeinden in den innerhalb ihrer Gemarkung belegenen Gewässern zustehen soll;

4. des § 8,
wonach die Gemeinden die ihnen zustehende Binnenfischerei nur durch angestellte Fischer oder durch Verpachtung nützen können;

5. des § 9,
über die Bildung von Genossenschaften unter den Fischereiberechtigten,

und 6. des § 11,
wonach derjenige, welcher die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigten oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung bzw. des

[1]) Ein metallenes Schild mit der Aufschrift „Amtlich verpflichteter Fischereiaufseher", welches auf der Brust zu tragen ist. Vgl. Bekanntmachung vom 21. Januar 1889 (Amtsbl. S. 33).

freien Fischfangs hinaus betreiben will, mit einem bei Ausübung der Fischerei stets mit sich zu führenden Erlaubnisschein versehen sein muß.

Es wird hier besonders von uns darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Vorschriften der §§ 11 bis 17 das Gesetz folgende Fälle unterscheidet:

a) keiner Legitimation bedarf, wer die Fischerei in Revieren, welche dem freien Fischfange unterliegen, oder in geschlossenen Gewässern als deren Eigentümer oder Pächter betreibt;
b) wer die Fischerei in Revieren anderer Berechtigter ausübt, muß mit einem von den Berechtigten ausgestellten und von der Ortspolizeibehörde oder dem Genossenschaftsvorstande beglaubigten Erlaubnisscheine versehen sein;
c) wer endlich die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern betreibt, hat sich durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde (Amtsvorsteher, städtische Polizeiverwaltung) zu legitimieren;
d) das in Gegenwart einer gehörig legitimierten Persönlichkeit beim Fischfange beschäftigte Hilfspersonal ist von der Führung einer Legitimation entbunden.

Zuwiderhandlungen gegen diese in den §§ 11—17 des Gesetzes gegebenen Bestimmungen werden nach § 49 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

6. Ferner weisen wir auf die Bestimmung des § 20
wegen Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische bzw. Beschränkung der ständigen Fischereivorrichtungen
hin.

7. Mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 22,
wonach bis zum Erlasse der in diesem Paragraphen vorgesehenen landesherrlichen Verordnungen die bezüglichen, zurzeit bestehenden, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften in Kraft bleiben sollen,
müssen wir hervorheben, daß bis auf weiteres die von uns für den Regierungsbezirk Potsdam erlassene Fischereipolizeiordnung vom 16. März 1867 (Amtsbl. S. 102) mit der Nachtragsverordnung vom 9. Juni 1868 (Amtsbl. S. 196)[1]) ihre Gültigkeit behält, wobei jedoch zu beachten ist, daß anstatt der Strafbestimmungen dieser Verordnungen die Strafbestimmungen der §§ 50 Nr. 4 und 51 des neuen Fischereigesetzes sofort mit Erlaß desselben in Wirksamkeit getreten sind.

8. Indem wir schließlich noch darauf hinweisen, daß in betreff der weiteren Vorschriften des Gesetzes, insbesondere der Bildung von Schonrevieren §§ 29 ff.), von Laichschonrevieren (§ 31), von Fischpässen (§ 35) 2c., die erforderlichen weiteren Maßregeln demnächst getroffen werden sollen, bemerken wir mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 46, daß die bisher eingesetzten Fischereiaufsichtsbeamten bis zur Anstellung anderweiter Aufsichtsbeamten in ihren Funktionen verbleiben.

Die Ortsobrigkeiten sowie die Amtsvorsteher werden angewiesen, die Befolgung der wichtigen Bestimmungen des neuen Gesetzes genau zu kontrollieren und dafür Sorge zu tragen, daß etwaige Kontraventionen auf Grund der §§ 48 und ff. bestraft werden.

§ 298.

Wer unberechtigt fischt oder krebst, soll mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft werden. (Reichs-Strafgesetzb. § 370 Nr. 4 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 118.)

Geschieht dies unberechtigte Fischen oder Krebsen aber zur Nachtzeit bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe, so tritt

---

[1]) Beide sind aufgehoben.

Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 296 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 97.)

§ 299.

Einige erlaubte Fischereigeräte bezeichnet die folgende Pol.-V. vom 14. Februar 1881 — Amtsbl. S. 61:

Auf Grund der uns durch § 12 der landesherrlichen Verordnung vom 2. November 1877[1]) beigelegten Befugnis wollen wir bis auf weiteres widerruflich zum Fangen von Stinten und zur Beschaffung der nötigen Köderfische den Fischereiberechtigten gestatten, auch fernerhin zu benutzen:

1. das zur Großfischerei gehörige Stintgarn (V. A. § 17 sub 1 der Fischereipolizeiverordnung vom 16. März 1867), und zwar in der Zeit vom Anfang Januar bis 1. April;
2. das Stintflock (§ 27 sub d a. a. O.), und zwar während der Laichzeit des Stints;
3. die Ueklei-Wahde (§ 30 a. a. O.). Dieses Gerät darf indessen nur an der Oberfläche des Wassers zum Zwecke der Gewinnung von Angelködern gebraucht werden.

§ 300.

Polizeiverordnung, betreffend Einschränkung des Gebrauches der „Treckezeug" und „Nette" genannten Fischereigeräte vom 1. November 1899. (Amtsbl. S. 440.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sowie § 22 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges.-S. S. 197 und § 14 der Allerh. Verordnung vom 8. August 1887 (Ges.-S. S. 397) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Auf der Havel und den mit ihr in dauernder Wasserverbindung stehenden Nebengewässern von der Spreemündung bei Spandau abwärts bis zur Einmündung in den Trebelsee bei Ketzin[2]) darf das Wiesen- oder Treckezeug, Schleppe oder Murre genannte, aus einem Sacke und zwei Flügeln bestehende Fischereigerät nur unter den in nachfolgenden Paragraphen genannten Einschränkungen gebraucht werden:

§ 2. Die Länge des Sackes darf nicht mehr als 7,60 m, die Länge jedes der beiden Flügel nicht mehr als 45,50 m, die Höhe der Flügel nicht mehr als 1,25 m, die Länge der Zugleinen nicht mehr als 100 m betragen. Die Maschenweite der Flügel darf nicht unter 4 cm, diejenige des Sackes, entsprechend der allgemeinen Vorschrift des § 14 der Allerh. Verordnung vom 8. August 1887, nicht unter 2,5 cm, von Knoten zu Knoten gemessen, betragen.

§ 3. Zum Einholen der Zugleinen dürfen Winden nicht verwendet werden.

§ 4. Das Gerät darf nur auf Wiesen und auf hartem Untergrund gebraucht werden.

§ 5. Das Gerät darf nur in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Beginne der Frühjahrsschonzeit gebraucht werden.

---

[1]) Jetzt § 14 Abs. 3 der landesherrlichen Verordnung vom 8. August 1887 (Amtsbl. Extrabeilage zum 42. Stück).

[2]) Der Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist durch die Polizeiverordnung vom 8. Juli 1901 — Amtsbl. S. 342 — auf die Havel und die mit ihr in dauernder Wasserverbindung stehenden Nebengewässer von der Einmündung in den Trebelsee bei Ketzin abwärts bis zur Einmündung der Havel in die Elbe, soweit der Regierungsbezirk Potsdam in Frage kommt, und durch die Polizeiverordnung vom 10. März 1902 — Amtsbl. S. 109 — auf die Havel und die mit ihr in dauernder Wasserverbindung stehenden Nebengewässer von der Spreemündung bei Spandau aufwärts bis zur Hennigsdorfer Brücke ausgedehnt.

§ 6. Die Frage, welche Fischer die Befugnis zur Führung des Treckezeuges nach dem Umfang ihres Fischereirechtes überhaupt besitzen, bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 7. Auf der in § 1 genannten Wasserstrecke darf auch das „Nette" genannte Netz, welches in § 23 der früheren Fischereipolizeiordnung vom 16. März 1867 (Amtsbl. S. 102ff.) näher beschrieben ist, der Regel nach nur auf hartem Wassergrunde, auf weichem Grunde aber nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde gebraucht werden.

§ 8. Das Ziehen oder Trecken mit der Nette ist auf den in § 1 genannten Wasserstrecken untersagt.

§ 9. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, diese Verordnung noch auf andere, als die im § 1 bezeichneten Gewässerstrecken auszudehnen, sobald sich ein Bedürfnis hierzu ergibt.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit sie nicht nach den bestehenden gesetzlichen Strafbestimmungen einer höheren Strafe unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Die Polizeiverordnung vom 20. Oktober 1891 (Amtsbl. S. 374) wird aufgehoben.

§ 301.

Polizeiverordnung vom 25. März 1902, betreffend den Gebrauch von Zugnetzen während der Frühjahrsschonzeit. (Amtsbl. S. 151.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sowie § 22 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges.-S. S. 197) und der §§ 5 und 14 der Allerh. Verordnung vom 8. August 1887 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Auf dem Ruppinersee und auf dem Bützsee[1]) ist der Gebrauch von Zugnetzen während der Dauer der Frühjahrsschonzeit untersagt.

§ 2. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, diese Verordnung noch auf andere benachbarte Gewässerstrecken auszudehnen, sobald sich ein Bedürfnis hierzu ergibt.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit sie nicht nach den bestehenden gesetzlichen Strafbestimmungen einer höheren Strafe unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 302.

Die Zugnetzfischerei während der Frühjahrsschonzeit verbietet ferner folgende Pol.-V. vom 27. März 1905 — Amtsbl. S. 95:

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sowie des § 22 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges.-S. S. 197) und des § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg, wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§. 1. In den der Frühjahrsschonzeit unterliegenden Gewässern des Landespolizeibezirks Potsdam — § 3 Ziffer 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 — mit Ausnahme des Sewekowsees, des Bilzsees, des Giesenschlagsees, des Kleinen und des Großen Wentowsees, des Schwedtsees und des

---

[1]) Der Geltungsbereich der Pol.-V. ist durch Pol.-V. vom 22. August 1903 — Amtsbl. S. 375 — auf den Möllensee, den Zermützelsee, den Teetzensee und den Molchowsee ausgedehnt worden.

Lauenhagenersees ist während der gesamten Frühjahrsschonzeit jede Art der Zugnetzfischerei verboten.

Der Regierungspräsident ist jedoch ermächtigt, für die Zwecke der Lachs- und Störfischerei auf der Elbe Ausnahmen von dem Verbote des Abs. 1 zuzulassen.[1])

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden, soweit sie nicht durch die bestehenden allgemeinen Strafvorschriften mit einer höheren Strafe bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 303.

Polizeiverordnung vom 16. April 1892, betreffend die Bezeichnung der zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge. (Amtsbl. S. 265.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), sowie des § 19 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges.-S. S. 197) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge jeder Art müssen zwecks Ermittelung der Person des Fischers gekennzeichnet sein und zwar dergestalt, daß an ihnen — sei es unmittelbar an dem Fanggeräte selbst, sei es mittelbar auf einer an dem Fanggeräte befestigten Marke — ein Unterscheidungszeichen nebst Nummer in sofort erkennbarer Weise angebracht (eingeschnitten, eingebrannt oder mit Oelfarbe deutlich aufgeschrieben) ist.

§ 2. Die Bestimmung des zu benutzenden Unterscheidungszeichens (§ 1) nebst Nummer steht der Polizeibehörde, in deren Bezirk das Fanggerät ausgelegt werden soll, zu und ist bei dieser zu erwirken.

§ 3. In genossenschaftlichen Revieren (§§ 9, 10 des Fischereigesetzes) tritt an die Stelle der Polizeibehörde (§ 2) der Genossenschaftsvorstand.

§ 4. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider Fischerzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis einer Woche bestraft (§ 49 Fischereigesetzes).

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt am 15. Juli 1892[2]) in Kraft; mit demselben Zeitpunkte tritt die Polizeiverordnung vom 16. Dezember 1875 (Amtsbl. S. 432 Nr. 269) außer Kraft.[3])

§ 304.

Polizeiverordnung vom 16. November 1893, betreffend das Verbot des Mitführens von Fischereigerätschaften auf Schiffen. (Amtsbl. S. 512.)

Gemäß § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Auf der Elbe und den schiffbaren und flößbaren natürlichen Nebengewässern derselben innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam[4]) dürfen auf, in

---

[1]) Abs. 2 (neu) nach der Pol.-V. vom 30. März 1907 (Amtsbl. S. 128).

[2]) Nach der Pol.-V. vom 7. Juli 1892 — Amtsbl. S. 282 — erst mit dem 15. September 1892.

[3]) Desgleichen.

[4]) Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind durch die Polizeiverordnung vom 18. März 1899 — Amtsbl. S. 144 — auf sämtliche schiffbaren und flößbaren Gewässer des Regierungsbezirks Potsdam ausgedehnt.

und an Schiffsgefäßen und Fahrzeugen jeder Art und Benennung sowie auf, in und an Flößen und Baggerfahrzeugen Fischereigeräte irgendwelcher Art und Benennung nur von den daselbst zum Fischen mit solchen Geräten Berechtigten mitgeführt oder gehalten werden.

Diese Beschränkung erstreckt sich nicht auf Fischereigeräte in verpacktem Zustande, welche nachweislich als Fracht oder Passagiergut befördert werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden sowohl an dem Besitzer der zu unrecht mitgeführten Geräte wie an dem Führer des Fahrzeuges (Floßes usw.) mit Geldstrafe bis zu 60 (sechzig) Mark geahndet.

Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

§ 305.

Polizeiverordnung vom 22. April 1890, betreffend die Schonung des Störs. (Amtsbl. S. 200.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — Ges.-S. S. 265 — des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Ges.-S. S. 195 ff. — sowie des § 6 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin, vom 8. August 1887 — Ges.-S. S. 397 — wird hierdurch unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachfolgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. In dem zum Regierungsbezirk Potsdam gehörigen Teile der Elbe ist der Fang der Störe während der Zeit vom 16. Juli bis zum 26. August jeden Jahres verboten.

§ 2. In besonderen Fällen, insbesondere zu Zwecken der künstlichen Fischzucht, kann der Regierungspräsident den Fang der Störe während der gedachten Zeit (§ 1) ausnahmsweise und jederzeit widerruflich gestatten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden, sofern nicht strengere gesetzliche Strafvorschriften Anwendung finden, mit Geldbuße bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 306.

ABl 1910, 342 Die Ringpoortfischerei während der Frühjahrsschonzeit verbietet folgende Pol.-V. vom 10. Juni 1905 — Amtsbl. S. 195:

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sowie des § 22 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges.-S. S. 197) und des § 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg, wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. In den der Frühjahrsschonzeit unterliegenden Gewässern des Landespolizeibezirks Potsdam — § 3 Ziffer 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 — mit Ausnahme des Sewekowsees, des Bilzsees, des Giesenschlagsees, des Kleinen und des Großen Wentowsees, des Schwedtsees und des Lauenhagener Sees ist die Ringpoortfischerei vom 1. April bis zum 1. August jeden Jahres gänzlich verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit sie nicht durch die bestehenden Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 307.

Regulativ des Bezirksausschusses, betreffend den Schutz der Laichschonreviere, vom 24. März 1898 — Amtsbl. S. 153:

Auf Grund des § 31 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges.-S. S. 197) wird für die im Regierungsbezirke Potsdam bestehenden und künftig einzurichtenden Laichschonreviere das nachstehende Regulativ erlassen.

§ 1. In den Laichschonrevieren ist die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm und ähnlichen Gegenständen sowie jede andere die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung verboten.

Insbesondere ist der Verkehr mit Dampfern, Motorbooten, Segel- und Ruderbooten, Kähnen und sonstigen Fahrzeugen jeder Art untersagt.

§ 2. Es ist verboten, Enten, Gänse oder andere dem Fischlaiche schädliche Wasservögel auf die Laichschonreviere zu setzen oder auslaufen zu lassen.

§ 3. In einer von der Grenze der Laichschonreviere abgemessenen Entfernung von 30 Metern und darunter dürfen Dampfer und Motorboote mit einer größeren Schnelligkeit als 4 km in der Stunde nicht fahren.

§ 4. Das Verbot des § 1, § 2 und § 3 findet keine Anwendung, soweit in den bisher ergangenen Einzelregulativen Ausnahmen zugelassen sind oder in Zukunft von dem Königlichen Regierungspräsidenten Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für die Zeit vom Beginn der Frühjahrsschonzeit bis zum 1. Juli jeden Jahres.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden unbeschadet des Rechtes der Verwaltungsbehörden, mit Zwangsmitteln einzuschreiten, gemäß § 50 Nr. 5 des Fischereigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 308.

Regulativ des Bezirksausschusses, betreffend den Schutz der Laichschonreviere im Kreise Ruppin, vom 25. März 1897 — Amtsbl. S. 152:

Auf Grund des § 31 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges.-S. S. 197) wird für die in den Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam vom 13. Februar 1888 (Amtsblatt Seite 57) und vom 25. Juni 1888 (Amtsblatt Seite 255) zu Laichschonrevieren erklärten Wasserstrecken des Kreises Ruppin für die Dauer der Frühjahrsschonzeit (10. April bis 9. Juni einschließlich) das nachstehende Regulativ erlassen:

§ 1. In den Laichschonrevieren ist die Räumung, das Mähen von Schilf, Rohr, Gras und Binsen, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm und ähnlichen Gegenständen, sowie jede anderweite die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung, insbesondere der Verkehr mit Dampfern, Motorbooten, Segel- und Ruderbooten, Kähnen und sonstigen Fahrzeugen jeder Art, verboten.

Jedoch ist in dem in der nördlichen Spitze des Ruppiner Sees (begrenzt durch die Stadtlage von Alt-Ruppin und die Insel Roggenwerder einerseits, andererseits durch eine Linie, welche durch den auf der Ostseite belegenen Kalkofen und die Insel Roggenwerder geht) gelegenen Laichschonrevier der Verkehr mit Dampfern, Motorbooten, Segel- und Ruderbooten, Kähnen und sonstigen Fahrzeugen jeder Art außerhalb der Gelege gestattet.

§ 2. Es ist verboten, Enten und Gänse auf die Laichschonreviere zu setzen oder auslaufen zu lassen.

§ 3. In einer von der Grenze der Laichschonreviere gemessenen Entfernung von 30 m und darunter dürfen Dampfer und Motorboote mit einer größeren Schnelligkeit als 4 km in der Stunde nicht fahren.

§ 4. Weitere Ausnahmen von den vorgenannten Beschränkungen kann in besonderen Fällen der Regierungspräsident zulassen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 50 Nr. 5 des Fischereigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6. Das Regulativ vom 15. April 1896 (Amtsblatt S. 179), betreffend den Schutz der Laichschonreviere im Kreise Ruppin, tritt außer Kraft.

§ 309.

Regulativ des Bezirksausschusses, betreffend den Schutz der Laichschonreviere im Kreise Teltow, vom 15. April 1896 — Amtsbl. S. 179:

Auf Grund des § 31 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges.-S. S. 197) wird für die in der Bekanntmachung des Königlichen Regierungspräsidenten in Potsdam vom 23. März 1895 (Amtsbl. S. 110) zu Laichschonrevieren erklärten Wasserstrecken des Kreises Teltow, nämlich:

1. Die große Krampe im Langen-See nördlich von Schmöckwitz bis Müggelsheim mit 50 m breiten im Langen-See davorliegenden Schutzstreifen von der Krampenbude bis zur Fischerhütte.
2. die kleine Krampe zwischen dem Langen-See und dem Seddin-See mit 50 m breiten Schutzstreifen davor von der Fischerhütte bis zum Winowall,
3. die nordwestliche Ecke (Gosener Bruch) des Seddin-Sees von der Schweineecke bis zur Binde drei Weiden) mit 50 m breiten Schutzstreifen vor dem Gelege,
4. die südliche Spitze des Crossin-Sees, vom Ziegenhals bis zur Ausmündung des Crossin-Sees in den großen Zug (sogenannte Storkesche Lanke),
5. den zwischen der Unterförsterei Müggelsee und dem Rahnsdorfer Mühlenfließ belegenen Teil des Müggelsees mit einer Breite von 50 m vor dem Gelege,

das nachstehende Regulativ für die Dauer der Frühjahrsschonzeit (10. April bis 9. Juni einschließlich) erlassen,

§ 1. In den Laichschonrevieren ist die Räumung, das Mähen von Schilf, Rohr, Gras und Binsen, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm und ähnlichen Gegenständen, sowie jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung, insbesondere der Verkehr mit Dampfern, Motorbooten, Segel- und Ruderbooten, Kähnen und sonstigen Fahrzeugen jeder Art, unbeschadet der im § 5 getroffenen besonderen Bestimmung verboten.

§ 2. Es ist verboten, Enten und Gänse auf die Laichschonreviere zu setzen und auslaufen zu lassen.

§ 3. In einer von der Grenze der Laichschonreviere gemessenen Entfernung von 30 m und darunter dürfen Dampfer und Motorboote mit einer größeren Schnelligkeit als 4 km in der Stunde nicht fahren.

§ 4. Die sogenannte „große Krampe“ im Langen-See nördlich von Schmöckwitz bis Müggelsheim mit 50 m breiten davorliegenden Schutzstreifen im Langen-See von der Krampenbude bis zur Fischerhütte (Nr. 1 der obengenannten Bekanntmachung) darf von Fahrzeugen jeder Art nur in der Mitte und mit der in § 3 festgesetzten Fahrgeschwindigkeit befahren werden.

Ein Anlegen sämtlicher Fahrzeuge ist nur an der Ablage in Müggelsheim gestattet.

§ 5. Weitere Ausnahmen von den vorgenannten Beschränkungen kann in besonderen Fällen der Regierungspräsident zulassen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 50 Nr. 5 des Fischereigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 310.

Polizeiverordnung vom 20. Oktober 1891, betreffend das Verbot des Krebsfanges in der Spree von Alt-Schadow bis Fürstenwalde. (Amtsbl. S. 375.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sowie des § 22 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges.-S. S. 197) und des § 10 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin, vom 8. August 1887 (Ges.-S. S. 397) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. In der Spree und deren Nebengewässern von Alt-Schadow bis Fürstenwalde ist der Fang von Eier oder Junge tragenden Krebsweibchen verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit dieselben nicht mit den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 bzw. der Verordnung vom 8. August 1887 oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu sechzig (60) Mark geahndet. An Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

§ 311.

Polizeiverordnung, betreffend den Fischereibetrieb im Kreise Beeskow-Storkow, vom 22. April 1904 — Amtsbl. S. 158:

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, des § 22 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und des § 5 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg, vom 8. August 1887 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Während der Frühjahrsschonzeit in der Zeit vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr eines jeden Jahres — im Falle einer Verlegung der Frühjahrsschonzeit auf Grund des § 7 Nr. 2 der Verordnung vom 8. August 1887 während der Dauer der alsdann abweichend festgesetzten Frühjahrsschonzeit ist jeder Fischereibetrieb auf folgenden Gewässern des Kreises Beeskow-Storkow gänzlich untersagt:

1. der Försterlake bei Alt-Schadow,
2. der Gräbe hinter Werder,
3. dem Schloßwinkel bei Cossenblatt,
4. der Finkenherdlake bei Trebatsch,
5. der Wolterlake bei Beeskow.[1])

§ 2. Der Regierungspräsident wird ermächtigt, das in § 1 bezeichnete Verbot noch auf andere Nebengewässer der Spree im Kreise Beeskow-Storkow auszudehnen.

---

[1]) Ferner auf einer Gewässerstrecke des Schwieloch-Sees, welche von einer Linie begrenzt wird, die von der nördlichen Spitze des Eich- oder Kalbwerders senkrecht auf die durch den Schwieloch-See gehende Grenze des Kreises Beeskow-Storkow und sodann diese Grenze entlang nach der Weinberg-Ecke führt — einschließlich der anstoßenden, bei Hochwasser überschwemmten Ufer dieses Seestückes — jeweils soweit die Ueberschwemmung reicht. (Pol.-V. vom 3. April 1905 — Amtsbl. S. 110.)

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 312.

Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb der Fischerei im Unterspreewald, vom 21. April 1906 — Amtsbl. S. 138.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sowie der §§ 5, 6, 10 und 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreise Berlin, wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die nicht geschlossenen Gewässer des Spreewaldes innerhalb der Gemeinde Krausnick, des Gutsbezirkes Krausnick, der Gutsbezirke Meierei und Klein-Wasserburg sowie der Gemeinden Groß-Wasserburg, Leibsch, Neu-Lübbenau, Hohenbrück, Neuendorf und Alt-Schadow folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der Gebrauch des Stoßhamens und der Wate sowie das Fischen mit zwei Knebelnetzen übereinander und das Austreiben der Fische aus den Gräben in vorgestellten Netzen ist verboten.

Der Gebrauch der Wate (Waade) ist auf dem Neuendorfer See von Dorflage Neuendorf bis Dorflage Alt-Schadow nur während der Frühjahrsschonzeit gemäß der Polizeiverordnung vom 27. März 1905 verboten.

§ 2. Während der Zeit vom 1. März bis zum Beginne der Frühjahrsschonzeit ist der Fang des Barsches (perca fluviatilis L.), des Aland, auch Gesen, Nerfling, Rohrkarpfen genannt, (leuciscus idus L.) und des Hechtes (esox lucius L.) verboten.

§ 3. Vom Beginn der Frühjahrsschonzeit bis zum Ende derselben ist jeglicher Fischereibetrieb mit der Maßgabe untersagt, daß vom 15. Mai ab Aal, Barsch, Aland und Hecht an den durch § 3 Ziffer 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 freigegebenen 3 Tagen jeder Woche gefangen werden dürfen.

§ 4. Der Fang von Eier oder Junge tragenden Krebsweibchen ist verboten.

§ 5. Gelangen Fische während der vorstehend angeordneten Schonzeit oder Eier oder Junge tragende Krebsweibchen lebend in die Gewalt des Fischers, so sind sie mit der zu ihrer Erhaltung nötigen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden, soweit sie nicht nach den bereits bestehenden Strafvorschriften mit einer höheren Strafe bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 313.

Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. wer in den Fällen des § 11 des Fischereigesetzes bei Ausübung der Fischerei ohne einen Erlaubnisschein oder ohne die im § 16 vorgeschriebene Bescheinigung betroffen wird;
2. wer den Vorschriften im § 19 des Fischereigesetzes zuwider Fischerzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt. (Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 § 49 — Ges.-S. S. 209.)

Fischereigesetz vom 30. Mai 1874.

§ 50. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder mit Haft wird bestraft:

1. wer als Pächter einer Gemeindefischerei die von der Aufsichtsbehörde festgestellte Zahl der zulässigen Fanggeräte überschreitet (§ 8);
2. wer einen Erlaubnis- oder Legitimationsschein unberechtigt ausstellt und aus Händen gibt (§§ 12 und 18);
3. wer bei Ausübung der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern die im § 21 verbotenen Mittel anwendet;
4. wer den Vorschriften im § 28 zuwider ständige Fischereivorrichtungen nicht rechtzeitig wegräumt oder abstellt oder denselben vorschriftswidrig eine größere als die nach § 20 zulässige Ausdehnung gibt;
5. wer in Schonrevieren verbotswidrig die Fischerei ausübt (§ 30) oder den zum Schutze derselben erlassenen reglementarischen Vorschriften zuwiderhandelt (§ 31);
6. wer in den für den freien Durchzug der Fische angelegten Fischpässen sowie in deu oberhalb und unterhalb derselben gelegenen, dem Fischfange entzogenen Teilen der Gewässer irgend eine Art des Fischfangs ausübt (§ 42);
7. wer den Vorschriften des § 43 oder den zur Ausführung desselben getroffenen Anordnungen zuwider den Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende Stoffe zuführt oder verbotswidrig Hanf und Flachs in nicht geschlossenen Gewässern rötet (§ 44).

§ 51. Mit Geldstrafe bis zu 90 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 24 und 26 dieses Gesetzes.

Neben der Strafe ist auf Einziehung aller verbotswidrig feilgebotenen, verkauften oder versandten Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 52. Wer zur Begehung einer durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohten Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter als Teilnehmer bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen.

D. Polizei in bezug auf die Pferdezucht.

§ 314.

Polizeiverordnung des Oberpräsidenten, betreffend die Körung der Hengste in der Provinz Brandenburg ausschließlich der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, vom 13. Juli 1901 — Amtsbl. S. 372:

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg ausschließlich der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf unter Zustimmung des Provinzialrates folgendes verordnet:

§ 1. Zur Deckung von Stuten dürfen nur Hengste verwendet werden, welche von dem zuständigen Schauamte für tauglich zur Zucht befunden — angekört — sind.

§ 2. Ausgenommen sind:

1. die königlichen Haupt- und Landbeschäler,
2. Hengste, welche sich im Besitze von Pferdezuchtvereinen befinden und mit Hilfe einer Staatsunterstützung nach vorheriger Begutachtung durch einen königlichen Gestütsbeamten angekauft sind, solange die Rückzahlung des aus Staatsmitteln gewährten Darlehns noch nicht vollständig erfolgt ist, die Hengste daher noch dauernd unter staatlicher Aufsicht stehen,
3. ehemalige Haupt- und Landbeschäler, welche von der Gestütsverwaltung an Züchter abgegeben sind, sofern die Tauglichkeit zur Zucht durch eine Bescheinigung der verkaufenden Gestütsverwaltung nachgewiesen wird,
4. Vollbluthengste, für deren Benutzung ein Deckgeld von mindestens 50 Mark beansprucht und gezahlt wird,
5. Hengste, welche nur einem Eigentümer gehören und von ihm lediglich zum Decken eigener Stuten verwendet werden,
6. Hengste, welche einer Erbengemeinschaft gehören und lediglich zum Decken der der Gemeinschaft als solcher gehörenden Stuten verwendet werden.

Die vom Körzwange befreiten, unter 2, 3 und 4 genannten Hengste sind den Schauämtern bei den regelmäßigen Körterminen vorzustellen.

§ 3. Jeder Kreis bildet einen Körbezirk. Die Stadtkreise Potsdam und Spandau werden dem Kreise Osthavelland, der Stadtkreis Brandenburg dem Kreise Westhavelland, der Stadtkreis Frankfurt a. O. dem Kreise Lebus, die Stadtkreise Landsberg a. W., Guben und Cottbus den gleichnamigen Landkreisen, der Stadtkreis Forst dem Kreise Sorau zugerechnet. Scheidet in Zukunft eine Stadt aus einem Kreise aus, so werden die Grenzen des Körbezirkes hierdurch nicht geändert.

§ 4. Für jeden Körbezirk wird ein Schauamt gebildet, welches besteht aus:

1. dem Landrate oder einem vom Kreistage auf sechs Jahre zu wählenden Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. dem Vorsteher des beteiligten Königlichen Landgestüts oder seinem von der landwirtschaftlichen Verwaltung zu ernennenden Stellvertreter,
3. einem von dem Vorstande der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg auf sechs Jahre zu wählenden Mitgliede, welches mehreren Schauämtern angehören kann, oder dessen Stellvertreter,
4. einem vom Kreistage auf sechs Jahre zu wählenden Mitgliede oder dessen Stellvertreter,
5. einem von dem Regierungspräsidenten tunlichst aus der Zahl der Kreistierärzte zu ernennenden Tierarzte, welcher nur beratende Stimme hat.

Die gewählten Mitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange in Tätigkeit, bis Neuwahlen erfolgt sind. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so tritt für den Rest derselben der Stellvertreter ein.

§ 5. Das Schauamt, welches bei Besetzung mit mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig ist, entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Mitglieder, welche an dem Ausfall der Körung beteiligt sind, haben sich der Stimme zu enthalten. Als beteiligt gilt das Mitglied einer Hengsthaltungsgenossenschaft, wenn es sich um die Körung eines Hengstes seiner Genossenschaft handelt.

Bei Stimmengleichheit ist der Hengst abgekört — nicht zur Zucht zuzulassen.

Die Entscheidungen sind endgültig, sie werden protokolliert, jedes stimmberechtigte Mitglied erhält auf Antrag eine Abschrift des Protokolls von dem Landrate.

§ 6. Ist ein Mitglied des Schauamtes am Erscheinen im Körtermine behindert, so hat es sofort nach Eintritt des Behinderungsgrundes dem Stellvertreter und dem Landrate schriftliche Anzeige zu erstatten. Der Empfang des Schreibens gilt für den Stellvertreter als Aufforderung zur Wahrnehmung des Kártermines.

§ 7. Das Schauamt tritt in den Monaten Oktober, November oder Dezember jeden Jahres in Tätigkeit. Ort, Tag und Stunde des Zusammen-

tritts wird vom Landrate nach Vereinbarung mit den in § 4 zu 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher durch das Kreisblatt, in den Stadtkreisen durch die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blätter bekannt gemacht.

§ 8. Die vorzustellenden Hengste sind bis Ende September jeden Jahres unter Vorlegung eines nach dem beigefügten Muster A angefertigten Nationales und unter Bezeichnung des Ortes der ständigen Aufstellung bei dem für den Aufstellungsort zuständigen Landrate anzumelden.

§ 9. Wünscht der Besitzer eines Hengstes vor oder nach dem gemäß § 7 anberaumten Termine den Zusammentritt des Schauamtes, so kann der Landrat einen Termin für die Sonderkörung ansetzen. Die Kosten des Termines trägt der Antragsteller.

§ 10. Es dürfen nur Hengste angekört werden, welche bei Beginn der Deckzeit das dritte Jahr vollendet haben und frei von Erbfehlern sind.

§ 11. Die Körung muß jedes Jahr erneut werden. Die Entscheidungen des Schauamtes gelten nur bis zum nächsten regelmäßigen Körtermin. Dies trifft auch bei Sonderkörungen zu.

Abgekörte Hengste dürfen nicht vor dem regelmäßigen Körtermine des nächsten Jahres einem Schauamte der Provinz wieder vorgestellt werden.

§ 12. Der Landrat veröffentlicht das Nationale der angekörten Hengste, den Ort der Aufstellung sowie die Höhe des Deckgeldes und übersendet die Bekanntmachung sowie das Nationale der abgekörten Hengste dem Vorstande der Landwirtschaftskammer, welcher das Ergebnis der Körungen und Abkörungen in der Provinz in seinem amtlichen Organe zusammenstellt.

§ 13. Die Höhe des Deckgeldes, welches der Besitzer bei der Körung angibt, kann während der gleichen Deckperiode weder erhöht noch herabgesetzt werden.

§ 14. Die angekörten Hengste dürfen vorbehaltlich der Bestimmung des § 15 nur in dem Kreise, in welchem die Körung erfolgt ist, zum Decken benutzt werden.

Eine Veränderung des für jeden Hengst bekannt gegebenen Standortes ist innerhalb des Kreises zulässig, wenn sie eine Woche zuvor dem Landrate angezeigt ist.

Der Landrat macht den Tag der Anzeige, den neuen Standort und den Namen des etwaigen neuen Besitzers unter genauer Bezeichnung des Hengstes bekannt.

§ 15. Bei der Verlegung des Standortes eines angekörten Hengstes in einen andern Kreis muß eine Neukörung stattfinden, sofern der Landrat des neuen Standortes nicht den Besitzer hiervon entbindet. Die Verlegung ist von dem Landrate bekannt zu machen.

§ 16. Von jedem Besitzer eines angekörten Hengstes ist nach dem beigefügten Muster B ein Beschälregister anzulegen, in welchem die von dem Hengste gedeckten Stuten zu verzeichnen sind. Das Register wird mit dem Ablauf der Beschälzeit, spätestens am 31. Juli jeden Jahres, geschlossen und dem Landrate übersandt.

§ 17. Für die dem Schauamte vorgeführten Hengste werden zur Bestreitung der Kosten des Körgeschäfts folgende Gebühren erhoben:

1. für jeden angekörten Hengst
   a) das erstemal 10 Mark,
   b) jedes spätere Mal 5 Mark;
2. für jeden abgekörten Hengst 3 Mark.

Für Sonderkörungen werden außer den Kosten des Termins Gebühren nicht erhoben.

§ 18. Die Besitzer von Hengsten, welche dieselben den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider zum Decken von Stuten verwenden oder hergeben, werden für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe von 30 bis 60 Mark belegt.

Die gleiche Strafe trifft den Besitzer von Stuten, welcher sie den gedachten Bestimmungen zuwider einem nicht angekörten Hengste zuführt oder zuführen läßt.

Uebertretungen der §§ 11, 13, 14, 15 und 16 dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mark geahndet.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 14. April 1891 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 170, Extrabeilage zu Stück 20 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O.) und vom 22. Januar 1892 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 43, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O. S. 21) am 1. Januar 1902 in Kraft.

Muster A.

Nationale der als Beschäler anzustellenden Hengste.

Des Besitzers Name und Wohnort ....

Lauf. Nr.	Name des Hengstes	Abstammung desselben	Größe m	Größe cm	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Deckgeld Mark	Bemerkungen des Schauamts

Muster B.

Deckregister der Privat-Beschälstation des N. N. zu

....

Lauf. Nr.	Name und Wohnort des Besitzers der gedeckten Stuten	Der Stuten: Größe m	Größe cm	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Gedeckt durch (Name des Hengstes)	Am [1])	Bemerkungen

Ueber die Errichtung von Pferdezuchtvereinen hat der Minister für Landwirtschaft 2c. unterm 30. Januar 1898 Bestimmungen getroffen, welche im Amtsblatt auf Seite 81 ff. abgedruckt sind.

E. Wasserpolizei.

1. Deichwesen 2c.

§ 315.

Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses bei Strafe bis zu fünfzig Thalern (150 Mark) neu angelegt, verlegt, erhöht, sowie ganz oder teilweise

[1]) Das Datum der ersten und der wiederholten Deckung sind einzutragen.

zerstört werden. (Gesetz vom 28. Januar 1848 § 1 — Ges.-S. S. 54 — und Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 96 — Ges.-S. S. 273.)

Bei drohender Gefahr, falls die **Erhaltung eines Deiches** zur Sicherung einer Niederung notwendig ist, müssen nach Anordnung der Polizeibehörde alle Bewohner der bedrohten, ja selbst der benachbarten Gegend sogar durch Exekution zur unentgeltlichen Hilfeleistung bei den Schutzarbeiten herangezogen werden. (Gesetz vom 28. Januar 1848 § 25 — Ges.-S. S. 54 —.)

Wegen Hilfeleistung bei gemeiner Gefahr oder Not vgl. oben § 128 S. 300 dieses Buches.

Wer vorsätzlich **Deiche** oder **Dämme zerstört** oder beschädigt, soll Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten erhalten. Ist hierdurch eine schwere Körperverletzung verursacht, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

Liegt Fahrlässigkeit vor, so ist, wenn ein Schaden verursacht ist, auf Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht ist, auf Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 § 321 — Reichs-Gesetzbl. S. 102.)

Die weiteren für den Deichschutz wichtigen Vorschriften sind im Reichsstrafgesetzbuche und im preußischen Feld- und Forstpolizeigesetze enthalten:

I. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom — $\frac{\text{31. Mai 1870}}{\text{26. Februar 1876}}$ — Reichsgesetzblatt 1876 S. 39.

§ 305. Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigentum sind, ganz oder teilweise zerstört, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 321. Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre, oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer herbeiführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§ 325. Neben der nach den Vorschriften der §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 326. Ist eine der in den §§ 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

Nr. 9. Wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Be-

treten durch Warnungszeichen untersagt sind, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

Nr. 4. Wer unberechtigt fischt oder krebst.

II. Preußisches Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. (Ges.-S. 1880 S. 230.)

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuches, unbefugt über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Aecker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 7 des Strafgesetzbuches, Steine, Scherben, Schutt oder Unrat auf Grundstücke wirft oder in dieselben bringt.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

2. in Gewässern Felle aufweicht oder reinigt oder Schafe wäscht,
3. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert.

§ 30. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt

3. abgesehen von den Fällen des § 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuches, Steine Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hegewische, Hügel, Gräben oder ähnliche, zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen, desgleichen Merkmale, die zur Bezeichnung eines Wasserstandes bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht.

§ 31. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 321 und 326 des Strafgesetzbuches, unbefugt das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet, oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere, zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen herstellt, verändert, beschädigt oder beseitigt.

Zur Verhütung von Hochwassergefahren ist das Gesetz vom 16. August 1905 — Ges.-S. S. 342 — erlassen.

§ 316.

Zum Schutze der Anlagen in den Prignitzer Elbdeichverbänden ist ergangen die nachfolgende Reg.-V. vom 9. Oktober 1867 — Amtsbl. S. 378:

Zum Schutze der Anlagen des Deichverbandes der II. und III. Division der Prignitzschen Elbniederung wird auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hierdurch folgendes verordnet:

§ 1. Die beim Eisgange oder Hochwasser aufgebotenen Mannschaften (die Deichwachen) haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten oder ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Trunkenheit, Unfolgsamkeit, Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der gedachten Personen wird — insofern nicht nach den allgemeinen Gesetzen härtere Strafen verwirkt sind — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Talern, der Versuch aber, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachtposten zu entziehen, durch eine Geldstrafe bis zu fünf Talern geahndet.

§ 2. Werden die zum Schutze der Deiche bei Eisgang oder Hochwasser ausgeschriebenen Materialien gar nicht oder unvollständig geliefert, so verfallen

die Schuldigen in eine Geldstrafe von einem bis drei Talern und sind außerdem zum Ersatz der Kosten der für ihre Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

§ 3. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, auf Requisition der Deichbeamten die bei Verteidigung der Deiche etwa nötigen Fuhrwerke, reitende oder Fußboten zu stellen und bei Mangel an Materialien für deren Beschaffung zu sorgen. Im Weigerungsfalle verfallen die Schuldigen in eine Geldstrafe von einem bis fünf Talern.

§ 4. Die Grundstücke am inneren Rande eines Deiches dürfen drei Fuß breit vom Deichfuße ab nicht beackert, noch bepflanzt, auch innerhalb zehn Ruten keine Stein-, Sand-, Lehm- oder Torfgruben, Teiche, Abzugsgräben angelegt oder erweitert oder überhaupt Erde zu den Deicharbeiten entnommen werden. Ferner dürfen innerhalb fünf Ruten vom Deichfuße ab keine Brunnen angelegt, noch Fundamente zu neuen Gebäuden eingegraben werden. Sollen Gebäude in geringerer Entfernung als fünf Ruten vom Deichfuße ab neu errichtet werden, so muß der Grund und Boden zunächst durch Anschüttung erhöht werden, und bleibt es wegen des zur Normalisierung der Deiche erforderlichen Raumes in jedem einzelnen Falle dem Urteil des Deichinspektors überlassen, die Höhe dieser Anschüttung, welche stets bis zur Deichböschung heran ausgedehnt werden muß, festzusetzen. Im Vorlande dürfen die Grundstücke eine Rute breit vorlängs des Deichfußes nicht beackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sind mit einer Geldbuße von einem bis zehn Talern zu bestrafen.

§ 5. Die Deichkrone darf mit Lastwagen gar nicht, mit anderem leichten Fuhrwerk aber nur bei trockenem Wetter befahren werden. Zuwiderhandelnde verfallen in eine Geldstrafe von zwei Talern. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Fuhrwerke der Deich- und anderen Beamten, desgleichen solche, auf welchen Baumaterialien für die Deiche oder Buhnen herangefahren werden. Auch findet diese Bestimmung keine Anwendung auf solche Deichstrecken, welche bisher in Ermangelung anderer Kommunikationswege im Binnenlande für den Verkehr benutzt worden sind.

§ 6. Das Behüten der Deiche ist zwar im allgemeinen gestattet, mit Schweinen aber nur dann, wenn solche gewiehert sind. Für jedes auf dem Deich getroffene nicht gewieherte Schwein hat der Eigentümer eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen zu erlegen.

§ 7. Die auf den Deichen stehenden Bäume dürfen nur mit spezieller Erlaubnis des Deichinspektors unter genauer Befolgung seiner Anordnungen aus der Erde herausgenommen oder gefällt werden, widrigenfalls der Zuwiderhandelnde in eine Geldstrafe bis zu 5 Talern verfällt.

§ 8. Die Krone und die Dossierungen der Deiche dürfen mit Hecken, Sträuchern und Bäumen nicht bepflanzt werden, widrigenfalls der Zuwiderhandelnde in eine Geldstrafe bis zu 5 Talern verfällt; außerdem sollen solche Pflanzungen wieder entfernt werden.

§ 9. Das unbefugte Betreten der Deckwerke, Buhnen und besteckten Alluvionen durch Menschen oder Vieh ist bei einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen für jede Person und jedes Haupt Vieh untersagt. Bezüglich des Viehes hat der Eigentümer für die Strafe zu haften. Jede Beschädigung der obengenannten Werke, das Auslegen von Ankern auf denselben usw. wird mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Talern bestraft.

§ 10. Im Falle des Unvermögens des Bestraften zur Bezahlung der festgesetzten Geldstrafen sind den letzteren verhältnismäßige Gefängnisstrafen zu substituieren. Die eingezahlten Geldstrafen fließen, soweit sie nicht durch den Polizeirichter festgesetzt sind, zur Deichkasse.

Wegen Unterhaltung und Beaufsichtigung der Qualmdeiche in der Lenzerwische bestimmt die Reg.-V. vom 20. August 1869 (Amtsbl. S. 258), was folgt:

Um die schädliche Verbreitung des Qualmwassers in der Lenzerwische zu beschränken, wird unter Aufhebung der Qualmdeichordnung vom 18. November 1773 und unserer Verordnung vom 18. September 1855 auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hierdurch folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Grundbesitzer ist berechtigt, seine Grundstücke gegen das Qualmwasser durch Dammanlagen zu schützen und braucht das von höher gelegenen Grundstücken ablaufende Qualmwasser nicht früher aufzunehmen, als bis er selbst für seine Grundstücke nach unterhalb Vorflut hat.

§ 2. Rücksichtlich der bereits bestehenden Qualmdeiche muß es bei der bisherigen Unterhaltungspflicht sein Bewenden behalten.

Wo diese aber noch nicht feststeht sowie bei auf Beschluß oder mit Genehmigung des Deichamts nach § 10 des Gesetzes über die Revision des Elbdeichwesens in der Prignitz vom 4. Dezember 1861 zur Ausführung kommenden Anlagen dieser Art soll als allgemeine Regel der Grundsatz gelten, daß zur Unterhaltung der Qualmdeiche diejenigen Grundbesitzer verpflichtet sind, welche von der Schutzanlage einen Vorteil zu erwarten haben.

§§ 3 und 4.[1])

§ 5. Kein Deichgenosse darf das Wasser von seinen Grundstücken früher nach einem durch Qualmdeiche geschützten Terrain ablassen oder die in den Qualmdeichen befindlichen Siele eröffnen, als bis dies von der Schaukommission derjenigen Gemeinde gestattet worden ist, zu welcher das unterhalb gelegene Grundstück gehört, und darf diese Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn das betreffende untere Grundstück selbst Vorflut hat. Zuwiderhandlungen sollen mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Talern geahndet werden.[2])

§ 6. Wer einen Qualmdeich oder eine andere Schutzanlage durchsticht, abgräbt oder so beschädigt, daß dadurch das Wasser auf ein niedriger gelegenes Grundstück abfließt, soll in eine Geldbuße von 10 Talern verfallen, falls er nicht nach dem Strafgesetze eine höhere Strafe verwirkte.

§ 7. Streitigkeiten und Beschwerden rücksichtlich der Ausführung dieser Verordnung entscheidet der Deichhauptmann der II. und III. Division des Prignitzer Elbdeichverbandes, welcher auch die Strafen nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1852[3]) vorläufig festzusetzen hat.

Die Strafgelder fließen, insofern sie nicht durch den Polizeirichter festgesetzt sind, zur Kasse der betreffenden Ortsgemeinde.

§ 8. Für den Unvermögensfall sind den festgesetzten Geldbußen verhältnismäßige Gefängnisstrafen zu substituieren.

und deren Ergänzung durch folgende Pol.-V. vom 28. Juli 1875 — Amtsbl. S. 250:

Auf Antrag des Deichamts der II. und III. Division des Prignitzschen Elbdeichverbandes verordnen wir auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 unter Modifikation und Ergänzung unserer Polizeiverordnung vom 20. August 1969, die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Qualmdeiche in der Lenzerwische betreffend, was folgt:

Die §§ 3 und 4 dieser Verordnung werden aufgehoben. Statt dessen wird bestimmt;

§ 3. Wer den Anboten einer nach § 10 der Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Prignitz, vom 4. Dezember 1861 vom Deichamt eingesetzten Schaukommission nicht rechtzeitig und in gehöriger Weise nachkommt, hat die Ausführung der erforderlichen Arbeiten sowie die Einziehung

---

[1]) §§ 3 und 4 aufgehoben durch die nachstehende Polizeiverordnung vom 28. Juli 1875 — Amtsbl. S. 250.

[2]) Der durch Polizeiverordnung vom 23. März 1882 (Amtsbl. S. 118) zu § 5 gemachte Zusatz ist wieder aufgehoben durch Polizeiverordnung vom 19. April 1883 — Amtsbl. S. 145.

[3]) Jetzt nach dem Gesetz vom 23. April 1883 — Ges.-S. S. 65.

der dadurch entstandenen Kosten im Wege der polizeilichen Exekution zu gewärtigen.

§ 317.

Zum Schutze der Scharbeiche an der Elbe gegen den Wellenschlag der Dampfschiffe ist folgende Pol.-V. des Chefs der Elbstrombauverwaltung vom 8. März 1890 — Amtsbl. S. 96 — erlassen:

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich hiermit folgendes:

§ 1. Auf der zum Bereiche der Elbstrombauverwaltung gehörigen Elbstrecke von der sächsischen Grenze bis zur Seeemündung haben bei Wasserständen von

4,5 m am Torgauer Pegel,
3,8 m am Barbyer Pegel,
3,5 m am Magdeburger Pegel,
4,0 m am Tangermünder Pegel,
3,5 m am Wittenberger Pegel,
3,0 m am Dömitzer Pegel,
3,5 m am Hohnstofer Pegel

und darüber die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang bei der Talfahrt sich von denjenigen Deichstrecken, welche durch besondere Schiffahrtszeichen (§ 2) kenntlich gemacht sind, tunlichst entfernt zu halten und für den Bereich der betreffenden Strecken ihre Maschinenkraft soweit zu vermindern, als es die sichere Steuerung der Schiffe zuläßt.

§ 2. Die Bezeichnung der in Betracht kommenden Deichstrecken erfolgt seitens der Strompolizei in der Weise, daß an den beiden Endpunkten derselben Stangen mit am oberen Ende angebrachten, aus Weiden geflochtenen Körben aufgestellt werden, von welchen das am oberen Punkte stehende Zeichen mit rotem, das am unteren Ende stehende mit weißem Anstrich versehen ist.

§ 3. Die Höhe der Wasserstände (§ 1) ist für die einzelnen Stromstrecken in der Weise maßgebend, daß der Pegel zu Torgau für die Strecke von der sächsischen Grenze abwärts bis zum Barbyer Pegel und demnächst jeder folgende Pegel für die unterhalb belegene Elbstrecke bis zum nächsten der namhaft gemachten Pegel gilt.

§ 4. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark eventuell mit entsprechender Haft geahndet.

Zum Schutze der Strombauwerke an der Elbe im Bereiche der Elbstrombauverwaltung hat der Chef der Elbstrombauverwaltung unterm 10. Januar 1897 — Amtsbl. S. 50 — folgende Polizeiverordnung erlassen:

Auf Grund des § 366a des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für die preußischen Elbstrecken von der sächsischen Grenze bis zur Seeemündung, soweit nicht von dem Bezirkswasserbauinspektor hierzu eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist, das Betreten sowie jede andere Benutzung der Buhnen, Parallel- und Deckwerke, Pflanzungen und sonstigen Wasserbauten, ferner der durch Verbotstafeln bezeichneten Uferstrecken verboten. Zuwiderhandlungen werden nach § 366a des Strafgesetzbuches bestraft. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 318.

Zum Schutze der Deiche, der Uferdeckungen, des Deichgebiets, der Kanäle, Gräben und sonstigen Anlagen der Deichverbände des Ober- und Niederoderbruchs einschließlich des Zehdener Bruches ist folgende

Pol.-V. der Königl. Regierung, Abt. des Innern, zu Frankfurt a. O. vom 28. März 1872 — Amtsbl. f. 1894 S. 271 — erlassen:

Zum Schutze der Deiche, der dazugehörigen Uferdeckungen, des Deichgebiets, der Kanäle, Gräben und sonstigen Anlagen der Deichverbände des Ober- und Niederoderbruchs einschließlich des Zehdener Bruchs wird nach Anhörung der Deichämter dieser Verbände auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. pro 1850 S. 265) und des § 32 des Deichstatuts vom 19. April 1866 (Ges.-S. S. 666) hierdurch nachstehendes verordnet:

§ 1. Mit Geldbuße von 10 Silbergroschen bis zu 10 Talern oder, wenn diese nicht beigetrieben werden kann, mit entsprechender Haft (cfr. §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 B.-Ges.-Bl. S. 197) wird bestraft:

1. Wer unbefugt die Deiche und die dazugehörigen Banketts, die Böschungen der Deiche und die Uferdeckungen betritt;
2. wer auf den Deichen, deren Bankets, den Böschungen der Kanäle, Haupt- und Nebengräben und den Uferdeckungen Vieh hütet oder solches dort umherlaufen läßt, wer an diesen Orten unbefugt reitet oder mit Wagen oder Schubkarren fährt;
3. wer unbefugt den Deichkörper und die Uferdeckungen als Ablageplatz benutzt, wer an den Deichen, Buhnen, Packwerken und Pflanzungen mit Fahrzeugen oder Flößen anlegt, oder auf denselben Anker wirft;
4. wer die Deiche, Kanäle, Haupt- und Nebengräben und ihre Zubehörungen, den Deichkörper, das Deichbankett, die Böschungen der Kanäle, Haupt- und Nebengräben, die Schleusen und Durchlässe, die Pflanzungen am Fuße des Deiches, an den Böschungen und Auf- und Abfahrten, die Deichpegel und Wasserstandsmarken, die Stationspfähle, Barrieren und Wachthäuser, die aufgestellten Bau- und Verteidigungsmaterialien, als Faschinen, Steinhaufen und dergleichen, die Bautensilien, die Grabenschleusen und Brücken beschädigt;
5. wer unbefugt durch die Kanäle, Haupt- und Nebengräben Vieh treibt, reitet oder mit Wagen oder Schubkarren fährt, wer ohne Genehmigung des Deichhauptmannes in dieselben Faschinen, Fischereigeräte, Reusen, Wehre, Fischsäcke, Netze 2c. einlegt, Pfähle oder Bretter einschlägt oder den regelmäßigen Abfluß des Wassers sonst verhindert oder verändert, wer ohne Genehmigung des Deichhauptmanns Brücken verändert oder neu anlegt, wer von den bestimmt ausgesprochenen Anweisungen des Deichhauptmanns über die Anlage neuer Zuleitungsgräben abweicht (§ 5 des Statuts vom 19. April 1869);
6. wer unbefugt die Deich- und Grabenschleusen und Deichbarrieren öffnet und schließt;
7. wer sich eines Verstoßes gegen die in den §§ 26 und 27 des Deichstatuts vom 19. April 1869 enthaltenen Vorschriften über die im Binnenlande und im Vorlande geltenden Nutzungsbeschränkungen schuldig macht, nach welchen es verboten ist
   a) die Grundstücke am Fuße des Deiches im Binnenlande, insoweit kein Bankett vorhanden ist, im Vorlande ohne diese Einschränkung in einer Entfernung von 4 Meter und, wo Weidenpflanzungen der Deichsozietät angelegt sind, innerhalb dieser Pflanzungen auch in größerer Entfernung vom Deichfuße zu beackern, mit Vieh zu behüten oder von der Rasendecke zu entblößen;
   b) im Binnenlande Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige Vertiefungen des Erdreichs innerhalb 75 Meter vom inneren Deichfuße anzulegen oder Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb 20 Meter von da ab einzugraben, im Vorlande innerhalb 75 Meter vom Deichfuß künstliche Vertiefungen des Bodens, insbesondere Ausschachtungen ohne Genehmigung des Deichhauptmanns vorzunehmen;

c) die Grundstücke an den unter Schau stehenden Entwässerungsanlagen innerhalb einer Entfernung von 0,6 Metern vom Grabenborde zu beackern;
d) innerhalb 0,6 Meter von jedem solcher Grabenborde ad c Bäume und Hecken zu pflanzen;
e) den Auswurf an den unter Schau stehenden Entwässerungsanlagen länger als 4 Wochen nach der Ernte innerhalb 4 Meter Entfernung vom Grabenborde liegen zu lassen;
f) Binnenverwallungen und Quelldämme in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns anzulegen oder zu verändern.

§ 2. Wer dem Anbote zur Krautung oder Räumung seiner Nebengräben innerhalb der ihm von der Deichverwaltung gestellten Frist nicht nachkommt, verfällt für jeden Meter unterlassener Krautung in eine Strafe von $^1/_2$ Sgr. und für jeden Meter unterlassener Räumung in Strafe von 1 Sgr. mit der Einschränkung, daß die Gesamtsumme der gegen den Einzelnen festgesetzten Strafbeträge das Maximum von 10 Taler nicht übersteigt.

§ 3. Sofern die oben gerügten Zuwiderhandlungen durch die begleitenden Umstände den Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens darstellen, tritt die in den Strafgesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

§ 319.

Ueber das Bepflanzen der Vorländer im Hochwassergebiet der Elbe ist folgende Polizeiverordnung vom 20. September 1892 — Amtsbl. S. 414 — erlassen:

Auf Grund der §§ 6g, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit §§ 137, 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einverständnis mit der Königlichen Elbstrombauverwaltung, unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Im Vorlande der Elbdeiche und der die Deiche ersetzenden Höhenzüge ist das Anlegen von Strauch- und Baumpflanzungen, auch im Forstbetriebe, einschließlich der künstlichen Nachzucht, nur mit Genehmigung der Strompolizeibehörde (Königliche Elbstrombauverwaltung) gestattet.

Die Strompolizeibehörde ist befugt, in derartigen Pflanzungen die Beseitigung des natürlichen Nachwuchses, soweit er die Baumhöhe noch nicht erreicht hat, anzuordnen.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind diejenigen Pflanzungen, welche nach Maßgabe der Verordnung über die Regelung des Deichwesens in der Prignitz vom 4. Dezember 1861 auf den Böschungen und der Außenberme der Deiche (d. h. den an der äußeren Seite der Deiche zu belassenden, zu dem Deiche gehörigen Schutzstreifen von einer Rute = 3,766 m Breite) sowie auf den Deichschutzwerken anzulegen oder zur Sicherung der Deiche von der Aufsichtsbehörde vorgeschrieben sind.

§ 2. Gesuche um Genehmigung von Pflanzungen (§ 1) sind unter Beifügung der zur Beurteilung der Zulässigkeit erforderlichen näheren Angaben an den Bezirkswasserbauinspektor der Königlichen Elbstrombauverwaltung zu richten.

§ 3. Die Uebertretung der Vorschrift des § 1 Abs. 1 sowie die Nichtbefolgung der in Gemäßheit des § 1 Abs. 2 erlassenen Anordnungen der Strompolizeibehörde wird, soweit nach §§ 10, 14 des Gesetzes über die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883 nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark geahndet.

Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

§ 320.

Ueber das Werben der Wassergewächse ist folgende Pol.-V. vom 16. März 1893 — Amtsbl. S. 125 — erlassen:

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird, unter Zustimmung des Bezirksausschusses, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. In dem Havelstrom und den dazu gehörigen Seen und Gewässern vom Trebelsee (einschließlich desselben) abwärts bis zur Havelmündung ist das Werben des Rohrs, des Schilfes und der ihm verwandten Gewächse (Dübel, Sichel, Binsen usw.) während der Zeit vom 10. April bis 9. Juni (einschließlich) jeden Jahres verboten.

§ 2. Das Schneiden der im § 1 bezeichneten Wassergewächse unter dem Wasserspiegel ist zu jeder Jahreszeit verboten.

Das Verbot greift nicht Platz in denjenigen Fällen, wo eine Räumung der Wasserläufe im Interesse der Landeskultur oder Vorflut erforderlich wird.

Unberührt von der Vorschrift des Absatz 1 dieses Paragraphen bleiben die Bestimmungen der Schauordnungen, Grabenordnungen usw. über Räumung der Wasserläufe.

§ 3. Der Landrat ist befugt, auf Antrag des Berechtigten im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses von der Einhaltung der Vorschriften des § 1 auf bestimmte Zeit zu entbinden.

§ 4. Die Verbotvorschriften der §§ 1 und 2 erstrecken sich nur auf die Gewässer in ihrer Ausdehnung bei gewöhnlichem Mittelwasserstande.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 321.

Ueber das Gewinnen von Sand, Kies, Steinen durch Graben und Baggern in der Elbe handelt folgende Pol.-V. des Chefs der Elbstrombauverwaltung vom 19. Juli 1886 — Amtsbl. S. 397:

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch für den Umfang des diesseitigen Verwaltungsbezirks folgendes verordnet:

1. Das Gewinnen von Sand, Kies und Steinen durch Graben, Baggern rc. aus dem Flußbette sowie von den Anlandungen und den Ufern der Elbe und Saale ist nur mit Erlaubnis der Bezirkswasserbauinspektoren gestattet.
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden mit Geldbuße von 6 bis 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach § 14 des Gesetzes über die Befugnisse der Strombauverwaltungen vom 20. August 1883 oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.
3. Die den gleichen Gegenstand betreffenden früheren Verbote werden für den Geltungsbereich dieser Verordnung hierdurch aufgehoben.

§ 322.

Die Erhaltung der Wasserstraßen im Bereiche der Elbstrombauverwaltung betrifft die folgende Pol.-V. vom 8. August 1894 — Amtsbl. S. 369:

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung

vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 237) bestimme ich für die preußischen Elbstrecken von der sächsischen Grenze bis zur Seeemündung und für die Saale von der anhaltischen Grenze bis zur Mündung in die Elbe hierdurch folgendes:

§ 1. Es ist verboten, Erde, Sand, Steine, Schutt, Asche, Schlacke, Kehricht und andere zur Bildung von Ablagerungen in dem Flußbett geeignete und die Erhaltung der Wasserstraße beeinträchtigende Gegenstände in die vorbezeichneten Flüsse und die zugehörigen Flußarme oder Flußteile zu werfen oder zu schütten.

Das Auswerfen von Asche und Schlacke aus den Feuerungen der Schiffe ist gestattet, auch darf der Kehricht aus den Schiffen nach näherer Anweisung der Stromaufsichtsbeamten in die Buhnenzwischenfelder verschüttet werden.

§ 2. Gleichfalls ist es untersagt, die vorgedachten Gegenstände an den Ufern der genannten Flüsse, Flußarme oder Fußteile in so unmittelbarer Nähe des Wasserlaufs abzulagern oder anzuhäufen, daß ihre Fortspülung beim Eintritt höherer Wasserstände erfolgen kann.

Das vorübergehende Lagern von Bau- und Handelsgegenständen auf den an den Ufern belegenen Ablageplätzen unterliegt diesem Verbote nicht.

§ 3. Die Befestigung, Umgestaltung oder Veränderung des Ufers und der Uferböschungen, sowie das Ausschütten von Buhnenzwischenfeldern darf nur mit Genehmigung des zuständigen Wasserbauinspektors vorgenommen werden.

§ 4. Die in Notfällen von den Schiffern vorzunehmenden Handlungen sowie die auf deichrechtliche Bestimmungen sich stützenden Maßnahmen fallen nicht unter die vorstehenden Vorschriften.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, abgesehen von den etwa zu ergreifenden Zwangsmaßregeln, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach gesetzlicher Bestimmung, insbesondere nach §§ 321 und 366 Ziffer 9 und 10 des Strafgesetzbuchs, oder nach § 14 des Gesetzes über die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883 eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6. Die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Polizeiverordnung der Königl. Regierung zu Merseburg vom 11. April 1870 (Amtsblatt Seite 93), der § 25 der Schiffahrtspolizeiordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852 (Amtsblatt Stück 21), und die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 23. Juni 1874 (Amtsblatt 1874 Seite 222), soweit sie sich auf die zum Bereich der Elbstrombauverwaltung gehörigen Stromteile beziehen, sind aufgehoben.

§ 323.

Die Wasserbauanlagen, insbesondere die Buhnen, Verwallungen sonstigen Strombauwerke und Anpflanzungen an den Wasserstraßen und der neben den Strombauwerken entstehende Aufwuchs sollen nicht beschädigt werden (bei Strafe bis zu sechzig Mark). (Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 § 35 — Amtsbl. für 1896 Sonderausgabe vom 3. Februar 1896.)

Ebenda verbietet § 36 die Anlegung von Bohlwerken, Wassertreppen, Ein- und Ausladestellen, Anlegestellen für Fahrzeuge jeder Art und dergleichen sowie das Einlegen von Abzugsrinnen und Brunnenröhren in die Wasserstraßen oder deren Ufer ohne Genehmigung der Strompolizeibehörde; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich und nur an die betreffende Person geknüpft.

Mit Geldstrafe bis zu hundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Pol.-V.

übertritt. (Strafgesetzbuch in der Fassung des Reichsges. vom 26. Februar 1876 § 366a — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 114.)

Vieh, sobald es auf den Elbwerdern angetroffen wird, soll gepfändet und von jedem Stücke fünfzehn Silbergroschen (eine Mark fünfzig Pfennige) und im Wiederholungsfalle ein Taler (drei Mark) zur Buhnenkasse gezahlt werden.

Werden zum Schaden der Dämme und Deiche Wege darüber genommen, so ist die Strafe ein bis fünf Taler (drei bis fünfzehn Mark). (Reg.-V. vom 4. Mai 1845 — Amtsbl. S. 171.)

Die nicht besonders genehmigte und bezahlte Entnahme von Eis aus den öffentlichen Strömen und domänenfiskalischen Gewässern ist verboten durch folgende Reg.-V. vom 12. Oktober 1875 — Amtsbl. S. 345:

Das Entnehmen von Eis aus den öffentlichen Strömen und domänenfiskalischen Gewässern ist nur auf Grund einer eingeholten Genehmigung und gegen Zahlung einer Entschädigung für das zu entnehmende Eis gestattet. Desfallsige Anträge sind unter Angabe der Wasserflächen, aus denen das Eis entnommen werden soll, rechtzeitig bei den Herren Beamten anzubringen, welche mit Besorgung der verbliebenen Domanialgeschäfte der aufgelösten Domänenpolizeiämter betraut worden sind.[1])

Desgl. vom 10. November 1876 (Amtsbl. S. 408).

§ 324.

Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Wasserbauwarte sind von dem Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 6. Dezember 1897 — Amtsbl. für 1899 S. 55 — erlassen.

2. Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen.

§ 325.

Wegen der Bildung der Wassergenossenschaften bestimmt das Nähere das durch § 94 des Gesetzes vom 1. August 1883 — Ges.-S. S. 272 — geänderte Gesetz vom 1. April 1879 — Ges.-S. S. 297 — und die Oberpräsidialbekanntmachung vom 16. September 1879 — Amtsbl. S. 419.

Das dazu vom Minister vorgeschriebene Normalstatut ist veröffentlicht durch Reg.-Verfügung vom 4. Februar 1886 — Amtsbl. S. 64.

Jeder Uferbesitzer an Privatflüssen (Quellen, Bächen oder Fließen und Seen, die einen Abfluß haben) darf das an seinem Grundstück vorüberfließende Wasser unter der Beschränkung nutzen, daß kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht wird und daß das abgeleitete Wasser ins ursprüngliche Flußbett zurückgeleitet werden muß, bevor dieses das Ufer eines fremden Grundstücks berührt.

Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und dgl. benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn nach dem Urteil der Polizeibehörde dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.

---

[1]) Jetzt bei den betreffenden Wasserbauinspektoren. — Vgl. Bekanntmachung vom 8. März 1894. Amtsbl. S. 434.

Einwerfen von Erde, losen Steinen und anderen Materialien in Flüsse darf nicht stattfinden.

Die Uferbesitzer müssen den Fluß gehörig räumen. (Gesetz vom 28. Februar 1843 §§ 1, 3, 4, 7 — Ges.-S. S. 41.)

§ 326.

Mühlenbesitzer, welche den Wasserstand über die durch den Merkpfahl bezeichnete Höhe aufstauen oder die Schleusen, Gerinne, Grundstöcke und dergl. nicht gehörig öffnen, haben außer dem Schadenersatz zwanzig bis fünfzig Taler (60 bis 150 Mark) Polizeistrafe verwirkt. (Gesetz vom 15. November 1811 § 9 — Ges.-S. S. 352.)

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt, abgesehen von den Fällen des § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs, Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert. (Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 § 27 Ziffer 3 — Ges.-S. S. 235.)

§ 327.

Wer als Vorsteher oder Liquidator einer Wassergenossenschaft es unterläßt, den Ein- oder Austritt von Mitgliedern der Genossenschaft oder von Vorstandsmitgliedern, die Abänderung der Statuten, die Auflösung der Genossenschaft, die Bestellung von Liquidatoren oder das Ausscheiden derselben oder das Erlöschen ihrer Vollmacht anzuzeigen oder anzumelden, die Auflösung der Genossenschaft bekannt zu machen oder die Eintragungen der Beteiligung rechtzeitig anzuzeigen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. (§ 99 des Gesetzes vom 1. April 1879 — Ges.-S. S. 317.)

Für einzelne Gegenden des Regierungsbezirks sind behufs ausreichender Unterhaltung der zur Entwässerung dienenden Gräben besondere Schauverbände gebildet und für diese eigene Grabenschauordnungen erlassen, nämlich:

1. Die Schauordnung für den Unterspreewald vom 12. Dezember 1902 — Amtsbl. für 1903 S. 20.
2. Das revidierte Statut für den Ruthe-Schauverband vom 8. Oktober 1873, veröffentlicht durch Reg.-V. vom 15. November 1873 — Amtsbl. S. 362 Beilage — geändert durch Allerh. Kabinettsorder vom 4. Juni 1883 — Amtsbl. S. 238 — und Pol.-V. vom 18. März 1890 — Amtsbl. S. 159 — sowie wegen des Bäkefließes die Reg.-V. vom 20. September 1871 — Amtsbl. S. 277.
3. Grabenschaureglement für die Dosse, den Rhin, die Jägelitz oder Glinze vom 23. März 1793 (Amtsbl. 1859, Beilage zu Stück 51).[1]

   Polizeiverordnung für die Wasserläufe des Dossebruchs vom 12. April 1893 (Amtsbl. S. 245) und Abänderungen derselben vom 14. August

[1]) Ist durch die beiden Polizeiverordnungen vom 12. April 1893 für die Wasserläufe des Dossebruchs und des Rhinluchs (Amtsbl. S. 245 und S. 247) insoweit außer Kraft gesetzt, als dasselbe Vorschriften polizeilicher Natur enthält.

1894 (Amtsbl. S. 347), vom 27. September 1895 (Amtsbl. S. 405), 21. März 1898 (Amtsbl. S. 118), 10. April 1900 (Amtsbl. S. 203) und 12. März 1901 (Amtsbl. S. 122).

Polizeiverordnung für die Wasserläufe des Rhinluchs vom 12. April 1893 (Amtsbl. S. 247) und Abänderungen derselben vom 31. März 1894 (Amtsbl. S. 177), 14. August 1894 (Amtsbl. 347), 10. April 1900 (Amtsbl. S. 203) und vom 12. März 1901 (Amtsbl. S. 122).

4. Grabenschauordnung für das Havelländer Luch vom 4. April 1842, veröffentlicht durch Reg.-B. vom 4. Mai 1842 — Amtsbl. S. 152 Beilage.

Zur Aufrechterhaltung der Vorschriften dieser Ordnung sind auf deren Uebertretung nachstehende Strafen gesetzt:

a) Derjenige, welcher zur bestimmten Zeit seinen Grabenanteil gar nicht oder nicht gehörig geräumt oder den Grabenauswurf auf den Grabenborden und in den Wegen nicht vorschriftsmäßig planiert hat, erlegt für die Rute der nicht geräumten Strecken an den Hauptgräben einen Silbergroschen, bei den Damm- und Nebenwegen aber sechs Pfennige als Strafe. Das Versäumte wird sofort nach Anordnung der Schaukommission unter Aufsicht des Grabenmeisters nachgeholt. Die dadurch entstehenden Kosten werden vorschußweise aus der Grabenkasse bestritten, demnächst aber nebst der verwirkten Strafe von den Räumungspflichtigen exekutivisch eingezogen.

Die Verpflichtung zur Grabenräumung ist eine Kommunallast, und es sind daher die Gemeinden, deren Mitglieder zu der durch Verabredung zu bestimmenden Zeit (§ 14) gleichzeitig ihre Grabenanteile zu räumen haben, für die Strafen derjenigen Mitglieder, welche ihre Kaveln nicht gehörig geräumt haben, sowie für die Kosten der exekutivischen Räumung verhaftet. Die Dorfgerichte und Magisträte sind jedoch befugt, die Strafen und Kosten von den säumigen Gemeindemitgliedern gleich einzuziehen.

b) Jeder Räumungspflichtige, in dessen Kavel bei der Schau Kraut oder Strauchwerk treibend vorgefunden wird, verfällt in eine Strafe von einem Taler. Der Schaukommission steht es frei, von der Festsetzung der Strafe abzustehen, wenn andere Umstände, namentlich die Menge des auf dem Uferborde vorgefundenen Grabenauswurfs, den Beweis geben, daß der Räumungspflichtige gut geräumt hat und daß das Kraut von oben herabgetrieben ist. Wer jedoch erweislich das Kraut oder Strauchwerk in seinem Räumungsanteile nicht herausgezogen, sondern in die Kavel eines anderen Interessenten hat treiben lassen, verfällt in eine Strafe von zehn Talern. In beiden Fällen wird das Kraut auf Kosten des Säumigen herausgezogen.

c) Räumungspflichtige, welche die Grenzen ihrer Räumungsanteile nicht nach Vorschrift des § 12 mit Pfählen oder Steinen bezeichnet haben, zahlen eine Strafe von einem Taler.

d) Räumungspflichtige, welche nicht selbst oder durch einen qualifizierten Stellvertreter oder Deputierten bei der Schau erscheinen, verfallen in eine Strafe von einem Taler.

e) Wer durch die Gräben an den dazu nicht bestimmten Stellen reitet oder fährt, zahlt eine Strafe von zwei Talern.

f) Hirten, welche das Vieh unbefugter Weise in den Gräben tränken oder durch dieselben oder auf die erhöhten Ufer der Gräben gehen lassen oder in den Gräben eine Schafwäsche vornehmen, zahlen das erstemal einen, das zweitemal drei und das drittemal zehn Taler Strafe und sind außerdem zur Erstattung des verursachten Schadens verpflichtet.

Für den angerichteten Schaden haftet die Dienstherrschaft nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften subsidiarisch.

g) Wer die Fischerei auf unerlaubte Weise ausübt oder durch Flachs- oder Hanfröten in den Gräben die Vorschriften des § 23 übertritt, verfällt in eine Strafe von zwei Talern.

Die Gerätschaften, deren sich der Kontravenient beim Fischen bedient hat, werden konfisziert und fallen dem Fischereiberechtigten zu.

h) Wer auf dem Grabenborde Anpflanzungen oder sonstige Anlagen ohne Erlaubnis der Schaukommission macht und dadurch die Vorschriften des § 22 übertritt, zahlt eine Strafe von zwei Talern.

i) Wer die Grabenborde beackert oder bestellt, wird mit einer Strafe von zwei Talern belegt.

k) Alle Uebertretungen der Vorschriften dieses Reglements, auf welche vorstehend nicht besondere Strafen gesetzt sind, ingleichen die Nichtbeachtung der von der Schaukommission getroffenen Anordnungen werden mit einer Strafe von einem bis fünf Talern geahndet.

l) Alle vorgedachten Geldbußen werden im Falle des Unvermögens des zu Bestrafenden durch die Gerichtsbehörde desselben in verhältnismäßige Gefängnisstrafe verwandelt.

5. Reglement für den Löcknitzfluß und den Carvebach im Kreise Westprignitz vom 13. Dezember 1860 — Amtsbl. S. 436 Beilage — gilt auch bis zur oberen Grenze der Lenzersilge. — Reg.-V. vom 4. Oktober 1863 — Amtsbl. S. 287.

Schaureglement für die Löcknitz vom 6. Oktober 1863 — Amtsbl. S. 296 und Ergänzungen desselben vom 13. Mai 1879 — Amtsbl. S. 216 — und 7. März 1898 — Amtsbl. S. 100.

Grabenschauordnung für die Silgegräben vom 6. Oktober 1863 — Amtsbl. S. 299.

6. Kreispolizeiverordnung für den Temnitzfluß vom 22. Mai 1883 — Amtsblatt für 1883 S. 286.

7. Reglement für den Jägelitzfluß vom 6. Oktober 1863 — Amtsbl. S. 310 — und vom 9. November 1864 — Amtsbl. S. 333.

8. Polizeiverordnung zum Schutz des Schönwalder Fließes vom 31. Juli 1867 — Amtsbl. S. 270.

9. Polizeiverordnung für die Melioration des Randow- und Welsetales vom 1. März 1872 — Amtsbl. S. 66 — und Pol.-V. für den Welsegraben vom 30. Juni 1882 — Amtsbl. S. 264.

10. Polizeireglement für die Grabenzüge der Britz-Rixdorfer Niederung vom 28. Februar 1872 — Amtsbl. S. 94 — und Polizeireglement vom 22. April 1875 — Amtsbl. S. 135.

11. Polizeiverordnung für das Dahmefließ auf der Strecke von Rietz-Neuendorf bis Wendisch-Buchholz vom 26. Januar 1892 (Amtsbl. S. 51). Polizeiverordnung für das Dahmefließ auf der Strecke zwischen Wendisch-Buchholz und dem Streganzer See vom 12. August 1895 (Amtsbl. S. 340).

12. Statut des Lunow-Stolper Meliorationsverbandes vom 15. Februar 1875 — Amtsbl. S. 123.

13. Statut des Falkenberger Meliorationsverbandes vom 23. Oktober 1895 — Amtsbl. S. 471.

14. Statut der Meliorationsgenossenschaft für das Langensche Luch im Kreise Ruppin vom 6. April (26. Oktober) 1880 — Amtsbl. 1881 S. 20.

15. Kreispolizeiverordnung für die Dabergotzer Landwehr vom 22. Mai 1883 — Amtsbl. S. 287.
16. Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Großen Gemeinde bei Mehlsdorf zu Dahme vom 14. Januar 1885 — Amtsbl. S. 69.
17. Statut für die Trintsee-Wiesengenossenschaft zu Havelberg vom 13. März 1889 — Amtsbl. S. 161.
18. Statut für die Criewener Wassergenossenschaft zu Niederkränig vom 22. Mai 1893 — Amtsbl. S. 263.
19. Statut des Perleberger Wiesenverbandes vom 8. November 1892 — Amtsbl. S. 517.
20. Statut des Finower Meliorationsverbandes vom 18. Juni 1894 — Amtsbl. S. 279.
21. Polizeiverordnung, betreffend den Schutz der Deiche, Uferdeckungen, Kanäle, Gräben und sonstigen Anlagen im Gebiete der Criewener und Schwedter Wassergenossenschaft vom 3. August 1897 — Amtsbl. S. 317.
22. Statut des Glietzener Meliorationsverbandes vom 29. Mai 1895 — Amtsbl. Extrabeilage zum 25. Stück — und Nachtrag hierzu vom 24. Oktober 1900 — Amtsbl. S. 17.
23. Statut des Damerow-Behlgaster Deichverbandes im Kreise Westprignitz vom 7. Juli 1900 — Amtsbl. S. 355.
24. Statut für die Drainagegenossenschaft zu Eichstädt im Kreise Osthavelland vom 18. Februar 1901 — Amtsbl. S. 97.
25. Statut für die öffentliche Wittenberge-Cumlosener Entwässerungsgenossenschaft zu Wittenberge vom 29. Mai 1901 — Amtsbl. S. 284.
26. Polizeiverordnung für die Wasserläufe des Streesee- bzw. Pfauenfließes, des Rüdnitzer- bzw. Langerönnerfließes und der alten Finow bis zum Einfluß in den Finowkanal vom 7. Dezember 1901 — Amtsbl. S. 560.
27. Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Rhinow-Strodehne zu Rhinow im Kreise Westhavelland vom 15. März 1902 — Amtsbl. S. 147.
28. Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Gebiete der unteren Stepenitz im Kreise Westprignitz vom 11. August 1902 — Amtsbl. S. 391.
29. Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Bruchwiesen zu Niederfinow im Kreise Angermünde vom 22. August 1902 — Amtsbl. S. 459.
30. Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Walchow-Protzen im Kreise Ruppin vom 20. Oktober 1902 — Amtsbl. S. 485.
31. Statut für die Wassergenossenschaft zu Liebenwalde im Kreise Niederbarnim vom 14. November 1904 — Amtsbl. S. 441.
32. Polizeiverordnung für die Stepenitz von der Penzlin-Meyenburger Grenze bis zur Stauschleuse des Perleberger Wiesenverbandes zu Perleberg vom 28. Februar 1905 — Amtsbl. S. 66.

33. Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Randow zu Löcknitz im Kreise Randow vom 16. Januar 1905 — Amtsbl. S. 77 und 258.
34. Statut für die Marzahner Fenn-Entwässerungsgenossenschaft zu Marzahne im Kreise Westhavelland vom 9. September 1905 — Amtsbl. S. 355.
35. Statut für die Temnitz-Meliorations-Genossenschaft zu Wildberg im Kreise Ruppin vom 18. März 1907 — Amtsbl. S. 138.

III. Gewerbepolizei.

A. Allgemeine Vorschriften.

1. Stehende Gewerbe.

§ 328.

Die Hauptvorschriften enthält die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26. Juli 1900 — Reichs-Gesetzbl. S. $\frac{321}{871}$ ff. —, sowie die dazu erlassene Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 — Sonderbeilage zum 23. Stück des Amtsblatts vom Jahre 1904, geändert durch den Ministerialerlaß vom 18. März 1906.

§ 329.

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, ebenso wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt, verfällt in Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle in Haft. (Reichs-Gewerbeordnung § 147 Nr. 1 und 2.)

Die Vorlegung gewerblicher Konzessionen bestimmt folgende Pol.-V. vom 25. Januar 1883 — Amtsbl. S. 35.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Ges.-S. 1850 S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksrats gemäß al. 2 des § 73 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 und § 79 des Zuständigkeitsgesetzes für den diesseitigen Bezirk, was folgt:

§ 1. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche eine Konzession zur Errichtung einer der im § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bzw. in der diesen Paragraph ergänzenden Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873 S. 299), in dem Gesetze vom 2. März 1874, betreffend die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 19), oder ähnlicher Verordnungen bezeichneten gewerblichen Anlagen zur Anlegung eines Dampfkessels oder zu einer der im § 25 der Gewerbeordnung aufgeführten Veränderung der Anlage oder nach § 27 der Gewerbeordnung zur weiteren Ausübung ihres Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte erhalten haben beziehentlich im Besitze einer solchen konzessionierten Anlage sind, sind verpflichtet, die erteilten Konzessionen auf Erforden den Beamten, welche die gewerbliche Anlage besichtigen, jederzeit und unverzüglich bei der Anlage selbst zur Einsicht vorzulegen beziehentlich vorlegen zu lassen. Sollte das vorstehende Verzeichnis nach Abs. 3 des § 16 der Gewerbeordnung abgeändert werden, so tritt das abgeänderte Verzeichnis ohne weiteres an die Stelle desselben.

§ 2. Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten, Schauspielunternehmer, Gastwirte, Schankwirte und Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus sind verpflichtet, die ihnen erteilten Konzessionen auf Erfordern den besichtigenden Beamten jederzeit und unverzüglich in den Räumlichkeiten, in welchen das betreffende Gewerbe betrieben wird, zur Einsicht vorzulegen, beziehentlich vorlegen zu lassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

Durch die Reichs-Gewerbeordnung sind die früheren die Zulassung zum Gewerbebetriebe betreffenden Polizeiverordnungen außer Kraft gesetzt, nicht aber diejenigen Polizeiverordnungen, welche die Ausübung desselben regeln. (Obertribunalserkenntnis vom 4. November 1870 — Ministerialblatt für die innere Verwaltung für 1871 S. 13 u. 14.)

Ueber die Wahl der Baustellen für Fabrikanlagen ist von der Regierung eine nähere Anweisung erlassen im Amtsbl. für 1867 S. 253.

Wer nach erfolgter Untersagung ein Gewerbe fortsetzt oder die vorgeschriebene Anzeige unterläßt, hat Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bis zu vier Wochen verwirkt. (Reichs-Gewerbeordnung § 148 Nr. 4.)

Zur Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b, Abs. 1, 105c bis h, 120a bis e, 134 bis 139a der Gewerbeordnung sind nach Maßgabe des § 139b derselben besondere Beamte — Gewerberäte — bestellt, welchen die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der gewerblichen Anlagen zustehen und welche den Kreis- und Ortspolizeibehörden gegenüber die Stellung von Regierungskommissarien haben. Ihr unmittelbarer Vorgesetzter ist der Regierungspräsident. Den Gewerberäten unterstehen die Gewerbeinspektoren und deren Hilfsarbeiter (Assistenten). Für diese Gewerbeaufsichtsbeamten ist eine Dienstanweisung unterm 23. März 1892 (Erste Extrabeilage zum 15. Stück des Amtsblatts) erlassen:

Die Inhaber und Leiter von Fabriken und der der Gewerbeaufsicht unterstehenden gewerblichen Anlagen haben den Gewerbeaufsichtsbeamten den Zutritt zu denselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen im Betriebe sind, zu gestatten und die erforderten Schriftstücke vorzulegen. (Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 23. März 1892 § 9.)

§ 330.

Ueber Ausweiskarten der Gewerbeaufsichtsbeamten ist folgende Bekanntmachung vom 1. Mai 1896 (Amtsbl. S. 217 erlassen:

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat für die Gewerbeaufsichtsbeamten Ausweiskarten herstellen lassen. Indem ich den Inhalt dieser Karten zur Kenntnis bringe, verweise ich besonders auf die auf der zweiten Seite befindlichen gesetzlichen Bestimmungen, wonach den Gewerbeaufsichtsbeamten, die von jetzt ab in der ganzen Monarchie Karten derselben Art zu führen haben, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes der Zutritt zu den gewerblichen Anlagen, bei Vermeidung von Strafe zu gestatten ist.

(Erste Seite.)

Ausweiskarte

für den ....

....

Herrn ....

aus ....

in seiner Eigenschaft als

Gewerbeaufsichtsbeamter

für ....

....

Potsdam, den .... 189....

Der Königliche Regierungspräsident.

(L. S.) (Name)

(Zweite Seite.)

Nach den Bestimmungen in § 139b der Gewerbeordnung stehen den Gewerbeaufsichtsbeamten bei Ausübung ihres Dienstes alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision gewerblicher Anlagen zu. Sie sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen verpflichtet.

Die amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten. Wer die Gewerbeaufsichtsbeamten an der Ausübung der ihnen obliegenden Revisionen hindert, wird, sofern er nicht nach §§ 113 und 114 des Strafgesetzbuches schwerere Strafen verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 331.

Ueber die Anbringung von Firmenschildern an offenen Geschäftslokalen sind vom 1. Januar 1900 ab laut Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 die folgenden §§ 15a und 148 Nr. 14 der Reichs-Gewerbeordnung maßgebend.

§ 15a. Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Beteiligter anordnen.

§ 148 Nr. 14. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark und im Unvermögensfall mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 15a zuwiderhandelt. (Bekanntmachung vom 22. Januar 1903 — Amtsbl. S. 34.)

§ 332.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse, mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde[1]) ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören. (Reichs-Gewerbeordnung § 66.)

Auf Jahrmärkten dürfen außer den im § 66 der Gewerbeordnung benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. (Ebenda § 67.)

Die Ordnung auf Jahrmärkten regelt folgende Pol.-V. vom 5. November 1824 — Amtsbl. S. 249:

---

[1]) Der Bezirksausschuß nach § 128 des Gesetzes vom 1. August 1883 — Ges.-S. Seite 282.

Potsdam, den 5. November 1824.

Die Reihenfolge der Buden auf Jahrmärkten hat zu verschiedenen Streitigkeiten, teils zwischen ganzen Kommunen, teils zwischen den einzelnen Verkäufern, Anlaß gegeben. Wir haben uns deshalb veranlaßt gefunden, darüber allgemeine übereinstimmende Grundsätze, mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei sowie des Handels, aufzustellen.

Sämtliche Polizeibehörden unseres Departements werden demnach angewiesen, von Publikation dieser Verordnung an genau nach den Vorschriften derselben zu verfahren.

§ 1. Sämtliche Gewerbetreibende einer und derselben Klasse werden zusammengestellt.

§ 2. Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen Gewerbetreibenden, bei denen die Auslegung ihrer Waren einen besonders geräumigen Platz erfordert, wie es beispielsweise bei den Töpfern der Fall ist. Diese Gewerbetreibenden erhalten ihren Platz da angewiesen, wo es die Lokalität gestattet.

§ 3. Ebenso hat die Ortspolizeibehörde die von jeder Klasse der Gewerbetreibenden einzunehmende Stelle nach der Oertlichkeit anzuweisen.

§ 4. Unter den Gewerbetreibenden einer und derselben Klasse nehmen die Einwohner derjenigen Ortschaft, in welcher der Markt gehalten wird, die erste Stelle ein. Hiernächst folgen die Gewerbetreibenden anderer Ortschaften, nach der Entfernung der letzteren vom Marktorte, so daß die entfernten Ortschaften den näher gelegenen nachstehen.

§ 5. Die Gewerbetreibenden einer Ortschaft rangieren unter sich nach der Zeit ihrer Ankunft auf dem Marktplatze.

§ 6. Ausgenommen sind hiervon die gewerbetreibenden Einwohner des Marktortes selbst, welche nach der Länge ihres Gewerbebetriebes rangieren, dergestalt, daß derjenige, der sein Gewerbe am längsten selbständig betreibt, den ersten Platz einnimmt und die übrigen nach der Zeit ihres selbständigen Gewerbebetriebes folgen.

§ 7. Die Beobachtung der in §§ 4, 5 und 6 vorgeschriebenen Ordnung findet jedoch nur auf diejenigen Marktverkäufer Anwendung, welche in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr des Morgens am Markttage auf dem Marktplatze eingetroffen sind. Wer später eintrifft, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihm seine Stelle willkürlich da angewiesen wird, wo es gerade die Oertlichkeit noch erlaubt.

§ 8. Diese verschiedenen Bestimmungen geben niemandem einen Rechtsanspruch auf eine gewisse Stelle des Marktplatzes, sondern gereichen nur zur Instruktion der Ortspolizeibehörden, denen in jedem streitigen Fall die Entscheidung zusteht, gegen welche indes der nachträgliche Rekurs an die Königliche Regierung zur etwaigen Abhilfe für die Zukunft frei bleibt.

Das nur unter Zustimmung der Gemeinde und Genehmigung der Bezirksregierung[1]) einzuführende oder zu erhöhende **Marktstandsgeld** darf den Satz von zwei Silbergroschen für das Quadratmeter und den Tag des Feilbietens nicht übersteigen. Bei Ueberschreitung des Tarifs ist die Strafe Geldstrafe bis zu fünfzig Talern (150 Mark) oder Haft. (Gesetz vom 26. April 1872 §§ 1, 2 und 6 — Ges.-S. S. 513 — Reichs-Gewerbeordnung § 68 — Instruktion vom 10. Juni 1872 — Ministerialblatt für die innere Verwaltung. S. 185.)

§ 333.

Die Bestimmungen über die **Innungen** enthält der Titel VI der Reichs-Gewerbeordnung, §§ 81 bis 100, in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897

[1]) Jetzt Bezirksausschuß nach § 130 des Gesetzes vom 1. August 1883 — Ges.-S. Seite 282.

— Reichs-Gesetzbl. S. 663. — Entwürfe zu den Statuten einer freien Innung und einer Zwangsinnung hat der Reichskanzler unterm 19. März 1898 veröffentlicht. (Vgl. Extrabeilage zum 16. Stück des Amtsblatts von 1898.)

§ 334.

Kein Reichsbeamter darf ohne Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Gewerbe betreiben. (Gesetz vom 31. März 1873 § 16 — Reichs-Gesetzbl. S. 64.)

§ 335.

Zum Schutze der Gewerbetreibenden ist bestimmt, daß für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten, vom Patentamt des Deutschen Reichs Patente erteilt werden. (Patentgesetz vom 7. April 1891 — Reichs-Gesetzbl. S. 79.)

Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen des Patentgesetzes zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen. (§ 36 des Patentgesetzes.)

Wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien, wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Statt jeder aus dem Patentgesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden.

Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit dem Namen oder der Firma eines anderen oder mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Hat er die Handlung wissentlich begangen, so wird er außerdem mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. (§ 14 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1894, Reichs-Gesetzbl. S. 441.)

Wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit einer Ausstattung, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waren eines anderen gilt, ohne dessen Genehmigung versieht, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet und wird mit Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. (§ 15 ebenda.)

Wer Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen,

Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes zu dem Zweck versieht, über Beschaffenheit und Wert der Waren einen Irrtum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter diese Bestimmung nicht. (§ 16 ebenda.)

Ausländische Waren, welche mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung, oder mit einem in die Zeichenrolle eingetragenen Warenzeichen widerrechtlich versehen sind, unterliegen bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten und gegen Sicherheitsleistung der Beschlagnahme und Einziehung. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden. (§ 17 ebenda. — § 459 der Strafprozeßordnung.)

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus. (§ 18 ebenda.)

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Talern (einhundertfünfzig Mark) oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Bundeswappen gebraucht. (Reichs-Strafgesetzb. § 360 Nr. 7 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 111.)

§ 336.

Wer Spielkarten, welche mit dem erforderlichen Stempel (von 30 oder 50 Pfennigen) nicht versehen sind, feilhält, veräußert, verteilt, erwirbt, damit spielt oder wissentlich in Gewahrsam hat, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 30 Mark. Die Spielkarten selbst unterliegen der Einziehung. (Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 § 10 — Reichs-Gesetzbl. S. 135.)

Die Strafe darf nicht unter fünfhundert Mark betragen, wenn eine Person, welche den Handel mit Spielkarten betreibt, ungestempelte Karten feilhält, veräußert oder in Gewahrsam hat. (Ebenda § 12.)

Wer die Fabrikation von Spielkarten ohne vorgängige Genehmigung oder in anderen als den genehmigten oder angesagten Räumen vornimmt, verfällt neben der Einziehung in eine Geldstrafe von 1500 Mark. (Ebenda § 13. — Vgl. auch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 6. Juli 1878 nebst Regulativ vom 2. November 1878 — Amtsbl. S. 402 Beilage.)

2. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 337.

Die allgemeinen Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen sind enthalten im Titel III §§ 55—63 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1900 — Reichs-Gesetzbl. S. 321.

Uebertretungen dieser gesetzlichen Vorschriften ziehen Geldstrafe bis zu

dreißig Mark oder Haft bis zu acht Tagen nach sich. (Reichs-Gewerbeordnung § 149 Nr. 1 bis 5.)

Zur Ausführung der angeführten Paragraphen der Reichs-Gewerbeordnung bestimmt die Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 folgendes:

(Auszug.)

63. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen oder auf Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen können sowohl bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes als auch bei der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes angebracht werden. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts hat, sofern der Antragsteller einen Wohnort im Inlande hat, den Antrag alsbald an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes abzugeben.

64. Vor Weitergabe der Anträge an die zur Entscheidung zuständige Stelle (Ziffer 66) sind die bei der Erteilung des Wandergewerbescheines in Betracht kommenden Verhältnisse des Antragstellers nach Maßgabe des Musters A und, sofern er Personen mitführen will, auch die Verhältnisse jedes Begleiters nach Maßgabe des Musters B festzustellen. Dabei hat die Behörde auf die gewissenhafte und erschöpfende Beantwortung der unter Ziffer 5 des Musters gestellten Fragen wegen etwaiger Bestrafungen des Antragstellers Bedacht zu nehmen. Als Grundlage hierfür dienen die Mitteilungen über die Verhängung gerichtlicher Strafen, die die Staatsanwaltschaften den Polizeibehörden zugehen lassen.

Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts hat vor Abgabe des Antrages an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts (Ziffer 63), soweit dies ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, die zur Ausfüllung des Musters erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Personalbeschreibung des Antragstellers und seiner Begleiter, nötigenfalls durch persönliche Vernehmung, festzustellen.

Hat der Antragsteller erst im laufenden Jahre seinen Wohnsitz im Bezirke der Polizeibehörde genommen, so ist von ihr, sofern nach Lage der Sache die Möglichkeit mißbräuchlicher Verwendung des Wandergewerbescheins nicht ausgeschlossen erscheint, durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des früheren Wohnorts festzustellen, ob dem Antragsteller bereits ein Wandergewerbeschein erteilt worden ist.

65. Befindet sich der Antragsteller zur Zeit der Stellung seines Antrages auf Erteilung eines neuen Scheins bereits im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheins, so kann an Stelle des Musters A eine Bescheinigung nach Muster C und, sofern der Antragsteller bereits früher als seine Begleiter zugelassene Personen mitführen will, an Stelle des Musters B eine Bescheinigung nach Muster D erteilt werden, solange nicht der Verdacht entsteht, daß bei Ausstellung des früheren Scheines erhebliche Tatsachen nicht bekannt waren oder nicht beachtet worden sind. Die Muster C und D können für mehrere gleichartige Fälle gemeinschaftlich ausgefüllt werden. Dies ist jedoch nur insoweit gestattet, als es zur Vermeidung von Ueberlastung der Polizeibehörden notwendig ist. Bei allen Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen zum Kesselflicken, zum Pferdehandel, zu equilebristischen Produktionen u. dgl. sowie bei allen Anträgen inländischer Zigeuner hat die Prüfung der persönlichen Verhältnisse stets nach Maßgabe der Muster A und B zu erfolgen. Außerdem ist in jedem Jahr ein Teil der in den Vorjahren nach Muster C und D behandelten Anträge zur Behandlung nach Muster A und B zu bestimmen, und zwar so, daß mindestens innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren die Verhältnisse aller Antragsteller einmal unter Zugrundelegung der Muster A und B erneut geprüft werden.

66. Die Anträge sind demnächst mit tunlichster Beschleunigung unter Beifügung der gehörig ausgefüllten und bescheinigten Muster, die, falls für den Bezirk besondere Antragsnachweisungen vorgeschrieben sind, mit diesen verbunden werden können, der zur Entscheidung über den Antrag zuständigen Stelle (Bezirksausschuß, im LPB. Berlin Polizeipräsident) zur Entscheidung vorzu-

legen (§§ 61, 62). Diese hat den Inhalt der Anlagen auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen herbeizuführen.

Entstehen Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter, so sind nötigenfalls die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen.

67. Von der Bestimmung des § 57b Ziffer 4, wonach der Wandergewerbeschein versagt werden darf, wenn für den Unterhalt der Kinder des Wandergewerbetreibenden und den Schulunterricht seiner schulpflichtigen Kinder nicht genügend gesorgt ist, ist streng Gebrauch zu machen. Desgleichen ist die Erteilung von Wandergewerbescheinen an inländische Zigeuner nach Möglichkeit zu beschränken. Wenn in einzelnen Fällen in Ermangelung gesetzlicher Versagungsgründe dem Antrag eines inländischen Zigeuners stattgegeben werden muß, so ist seine Zigeunereigenschaft in dem Wandergewerbeschein ausdrücklich zu vermerken oder, falls diese Eigenschaft nicht mit Sicherheit festgestellt ist, der Zusatz aufzunehmen:

„Zieht nach Zigeunerart im Land umher.“

68. Wandergewerbescheine zu erteilen für Gewerbebetriebe, deren Ausübung gegen die guten Sitten verstößt, ist unzulässig. Mit Rücksicht hierauf sind Wandergewerbescheine zur gewerbsmäßigen Aufführung von Passionsspielen im Umherziehen, zum Wahrsagen usw. zu versagen. Bei Erteilung von Wandergewerbescheinen zu sogenannten anatomisch-pathologischen Museen, Panoptiken, Wachsfigurenkabinetten und dergleichen, welche ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung nach höheren Interessen der Wissenschaft nicht dienen, sowie bei der Ausdehnung solcher in anderen Bundesstaaten ausgestellten Wandergewerbescheine ist auf der zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seite des Wandergewerbescheins darauf hinzuweisen, daß die Zurschaustellung von Nachbildungen, welche das Schamgefühl verletzen, nicht gestattet ist.

Bei Prüfung der Frage, ob für die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes entsprechende Personenzahl ausreichend Wandergewerbescheine erteilt oder ausgedehnt sind (§ 55 Ziffer 4, § 57 Ziffer 5, § 60 Abs. 2), ist die Zahl der in dem Bezirke für das gleiche oder für verwandte Gewerbe zugelassenen Ausländer mitzuberücksichtigen.

Wandergewerbescheine zum Feilbieten von Waren mittels Ausspielung usw. (§ 56c) — dazu gehört auch das Ring- und Plattenwerfen — sind nicht zu erteilen. Die Wandergewerbescheine dürfen lediglich auf das Feilbieten von Waren lauten. Die Ortspolizeibehörden haben auf Grund des § 56c zu entscheiden, ob sie die Ausspielung zulassen wollen. In den Wandergewerbescheinen, die zum Handel mit Streichhölzern berechtigen, ist der ausdrückliche Hinweis aufzunehmen, daß der Handel mit Streichhölzern und anderen Zündwaren, die unter Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor hergestellt sind, untersagt ist. Diese Bestimmung findet unabhängig von dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Phosphorzündwaren, vom 10. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 217) Anwendung.

69. Stehen dem Antrag Bedenken nicht entgegen, so fertigt die Behörde mit tunlichster Beschleunigung den Wandergewerbeschein aus. Der Schein ist mit dem Dienststempel zu siegeln und handschriftlich zu vollziehen und sodann an die für die Erteilung des Gewerbescheins zuständige Behörde (an die Finanzabteilungen der Regierungen, im Stadtkreise Berlin an die Verwaltung der direkten Steuern) zu übersenden, welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt, der betreffenden Kasse zur Einziehung der Gewerbesteuer zugehen läßt und den Antragsteller benachrichtigt, daß er den Schein dort gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Diese Uebersendung des Wandergewerbescheines an die zur Erteilung des Gewerbescheins zuständige Stelle hat auch einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheins nicht bedarf. Diese hat alsdann auf dem Wandergewerbescheine zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist, und denselben ohne Aufenthalt dem Antragsteller zugehen zu lassen.

Will ein inländischer Gewerbetreibender das Gewerbe nicht in Preußen betreiben, so hat der Bezirksausschuß (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) den Schein mit dem Vermerke, daß das Gewerbe nicht in Preußen betrieben werden soll und deshalb eine Gewerbesteuer in Preußen nicht zu entrichten sei, zu versehen und den Wandergewerbeschein dem Antragsteller unmittelbar zugehen zu lassen. Für einen im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbebetrieb darf in diesem Fall in Preußen ein Wandergewerbeschein überhaupt nicht ausgestellt werden.

70. Ueber die ausgestellten Wandergewerbescheine ist von der Finanzabteilung der Regierungen für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, die außer der fortlaufenden Nummer des Scheins den Tag seiner Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers und für steuerpflichtige Gewerbescheine den entrichteten Steuerbetrag enthält.

Für den LPB. Berlin wird eine solche Liste sowohl bei der Verwaltung der direkten Steuern und bei der Finanzabteilung der Regierung in Potsdam als auch bei dem Polizeiprädenten geführt.

71. Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren gemäß § 62 Abs. 5 ist, sofern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur in besonders dringenden Ausnahmefällen zu erteilen.

Die Erlaubnis zur Mitführung schulpflichtiger Kinder ist gemäß § 62 Abs. 4 stets zu versagen, wenn der ausreichende Unterricht der Kinder nicht durch besondere Vorkehrungen gesichert ist. Vor Erteilung der Erlaubnis ist in der Regel eine Aeußerung des für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der Kinder zuständigen Kreisschulinspektors einzuholen.

Wird die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren erteilt, so ist auf den zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seiten des Wandergewerbescheines zu bemerken, daß die Mitführung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen darf (§ 62 Abs. 3, § 148 Ziffer 7).

An der im Abs. 3 bezeichneten Stelle sind etwaige Beschränkungen einzutragen, die minderjährigen Personen hinsichtlich des Gewerbebetriebes auf Grund des § 60b Abs. 1 auferlegt sind.

72. Wegen der Ausnahmen von dem Verbote des § 55a s. Ziffer 138.

73. Unter der Behörde, die Ausnahmen von dem Verbot, im Umherziehen Waren zu versteigern oder im Wege des Glücksspieles oder der Ausspielung (Lotterie) abzusetzen, zulassen darf (§ 56c), ist die Ortspolizeibehörde zu verstehen.

Unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde im Sinne des § 63 Abs. 2 ist der Oberpräsident.

74. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen Druckschriften feilbieten will, hat der Ortspolizeibehörde (Ziffer 63) ein Verzeichnis der Druckschriften in zwei Ausfertigungen einzureichen. Zur Prüfung der in dem Verzeichnis aufgeführten Druckschriften darüber, ob sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, ist der Antragsteller in der Regel von dem Bezirksausschuß (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) zur Vorlage je eines Exemplars dieser Druckschriften aufzufordern. Von der Einforderung kann abgesehen werden bei Druckschriften, deren Inhalt allgemein bekannt oder von denen, mit Rücksicht auf den Namen des Verfassers, des Verlegers usw. oder aus anderen Gründen, nach verständigem Ermessen angenommen werden darf, daß Verbotsgründe nicht vorliegen. Werke, welche in Lieferungen erscheinen, sind im ganzen zur Kolportage erst dann zuzulassen, wenn das Werk vollständig vorliegt. Sind erst einzelne Lieferungen veröffentlicht, so kann die Zulassung des ganzen Werkes ausnahmsweise dann erfolgen, wenn nach dem Charakter des Werks, den bei der Herausgabe beteiligten Personen oder auf Grund anderer Umstände angenommen werden darf, daß auch die späteren Lieferungen den erwähnten Voraussetzungen in § 56 Ziffer 12 nicht zuwiderlaufen werden. Ist diese Gewähr nicht vorhanden, so ist die etwaige Zulassung auf die erschienenen oder vorgelegten Lieferungen zu beschränken.

75. Zur Erleichterung der Prüfung und um zu verhindern, daß die von einem Bezirksausschuß oder dem Polizeipräsidenten in Berlin beanstandeten Druckschriften usw. in anderen Verwaltungsbezirken zur Kolportage zugelassen werden, ist den beteiligten Behörden im Jahre 1897 ein **Verzeichnis** der bis zum 1. Oktober 1896 im Gebiete des preußischen Staates auf Grund des § 56 Ziffer 12 vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Druckschriften usw. zugestellt worden. Nachträge hierzu werden wie bisher den Behörden alljährlich zugehen. Zu diesem Behufe haben die Bezirksausschüsse (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) alljährlich bis zum 15. Oktober dem Minister des Innern eine Nachweisung der von ihnen in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 30. September beanstandeten Druckschriften einzureichen. Verzeichnisse der im Gebiete der Bundesstaaten ausgeschlossenen Druckschriften usw. werden wie bisher den beteiligten Behörden zugestellt werden. Ein Exemplar des Druckschriftenverzeichnisses ist bei den Akten der genehmigenden Behörde zurückzubehalten.

Gesuche um Genehmigung von Druckschriftenverzeichnissen sind im beschleunigten Geschäftsgange zu erledigen.

76. Für den **Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen** gelten die Vorschriften des Abschnitts II der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 745). Hiernach ist ein Wandergewerbeschein an Ausländer **nicht** zu erteilen:

a) wenn ein Bedürfnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht oder der Bedarf schon anderweit, insbesondere durch Erteilung einer entsprechenden Anzahl von Wandergewerbescheinen an Inländer, gedeckt ist,
b) wenn der Antragsteller Zigeuner ist,
c) wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und nicht bereits für das abgelaufene Jahr einen Wandergewerbeschein für das gleiche Gewerbe erhalten hat,
d) wenn die Persönlichkeit des Antragstellers zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß gibt.

Neben diesen **besonderen** Versagungsgründen greifen mit Ausnahme des § 57b Ziffer 1 alle diejenigen Bestimmungen Platz, nach welchen Inländern der Wandergewerbeschein zu versagen ist oder versagt werden kann.

Zum Gewerbe der Topfbinder, Kesselflicker, Drehorgelspieler, Dudelsackpfeifer, der Händler mit Blech- und Drahtwaren und ähnlichen Gegenständen dürfen außerdem nur solche Ausländer zugelassen werden, welche nachweislich in dem vorangegangenen Kalenderjahr einen Wandergewerbeschein für das gleiche Gewerbe erhalten haben.

Ueber Anträge von Ausländern auf Erteilung von Wandergewerbescheinen oder auf Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses, auf Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen von Personen befindet der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident).[1] Gegen die Versagung der Erteilung usw.

---

[1] Vom 1. Dezember 1904 ab finden die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) veröffentlichten Bestimmungen des Bundesrats über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen, auf alle Ausländer Anwendung, welche in den Gemeindebezirken Boxhagen-Rummelsburg, Heiligensee, Lichtenberg, Neu-Weißensee, Pankow, Reinickendorf, Stralau, Tegel, Weißensee im Kreise Niederbarnim, Britz, Deutsch-Wilmersdorf, Friedenau, Schmargendorf, Treptow, Tempelhof im Kreise Teltow ihren Wohnort oder ihre gewerbliche Niederlassung haben und innerhalb des betreffenden Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Waren feilbieten, oder Waren bei anderen Personen, als Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen, zum Wiederverkaufe ankaufen oder Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen. Diese Ausländer müssen demgemäß vom gedachten Tage an im Besitze eines von dem Regierungspräsidenten ausgestellten polizeilichen Erlaubnis-

ist nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig. Entstehen Zweifel, ob die Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter zutreffend angegeben sind, so sind die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen. Im übrigen finden die Ziffern 1 bis 10 der Bekanntmachung vom 27. November 1896 entsprechende Anwendung. Die Kasse hat bei Aushändigung des Scheins darauf zu achten, daß der Gewerbetreibende seinen Namen eigenhändig auf den Wandergewerbeschein schreibt und, daß dies geschehen, auf demselben zu vermerken. Eine direkte Uebersendung des Scheins soll in der Regel auch dann nicht stattfinden, wenn die Gewerbesteuer durch die Post eingezahlt worden ist.

77. **Bei Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen** ist der Feststellung der Identität des Besitzers des Wandergewerbescheins mit der im Scheine bezeichneten Persönlichkeit von den Polizeibehörden besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ferner ist darauf zu achten, daß

a) Kinder, für welche die ausdrückliche Erlaubnis zur Mitführung nicht unter genauer Bezeichnung in dem Wandergewerbeschein ausgesprochen ist, nicht mitgeführt werden;

b) eine Vernachlässigung der mitgeführten Kinder hinsichtlich des Unterhalts, der körperlichen und sittlichen Pflege und, soweit sie schulpflichtig sind, hinsichtlich des Unterrichts, nicht stattfindet;

c) die Mitführung der im Wandergewerbeschein aufgeführten Kinder unter 14 Jahren nicht zum Zweck ihrer Verwendung im Gewerbebetriebe der Wandergewerbetreibenden, namentlich auch nicht zur Mitwirkung bei Vorstellungen umherziehender Künstler niederer Gattung oder zu Schaustellungen als Naturmerkwürdigkeiten (Riesenkinder u. dgl.) erfolgt. Jede Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist zu verhindern, soweit nicht besondere Gründe die Ueberzeugung ergeben, daß es sich im einzelnen Falle nur um eine einmalige gelegentliche, bei der Mitführung nicht bezweckte geringe Hilfeleistung handelt.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) finden auf das Wandergewerbe keine Anwendung.

78. Benutzen Wandergewerbetreibende zur Unterbringung der Familie Wagen oder Buden, so ist deren Zustand und Benutzung in gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung zu überwachen.

79. Werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Mitführung von Kindern festgestellt, so hat die Polizeibehörde des Ortes, an dem diese Feststellung erfolgt, regelmäßig das Strafverfahren und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Zurücknahme des Wandergewerbescheins (§ 58) oder der Erlaubnis zur Mitführung der Kinder (§ 62 Abs. 4, 5) herbeizuführen. Demnächst ist der für den Wohnsitz des Gewerbetreibenden zuständigen, im § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (Ges.-S. S. 264) bezeichneten Behörde von der Bestrafung Mitteilung zu machen. Diese hat geeignetenfalls bei dem zuständigen Vormundschaftsgerichte gemäß §§ 1, 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 den Antrag auf Einleitung der Fürsorgeerziehung zu stellen.

Bei Verfolgung der Zuwiderhandlungen haben die Polizei- und Sicherheitsbeamten von ihrer Befugnis zur vorläufigen Festnahme innerhalb der gesetzlichen Grenzen (vgl. die §§ 127, 113, 112 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 2, 3 der Strafprozeßordnung) Gebrauch zu machen. Es ist zu beachten, daß die Fortsetzung der unbefugten Mitführung von Kindern nach erfolgter Bestrafung zum Gegenstand eines neuen Strafverfahrens gemacht werden kann.

80. Wird der Wandergewerbeschein oder die Erlaubnis zur Mitführung

---

scheines sein und verfallen bei Zuwiderhandlungen hiergegen und gegen die sonstigen nach den Vorschriften des Bundesrats auf sie anwendbaren Bestimmungen der durch § 148 Nr. 7c Gewerbeordnung vorgesehenen Strafe. (Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 1. November 1904 — Amtsbl. S. 400).

von Kindern zurückgenommen, so ist, sofern der Wandergewerbeschein oder die Erlaubnis von einer anderen Behörde erteilt ist, dieser Mitteilung zu machen.

81. Die Polizeibehörden haben bei der Vernehmung von Personen, die

a) wegen einer strafbaren Handlung aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum oder gegen die Sittlichkeit, wegen eines vorsätzlichen Angriffes auf das Leben und die Gesundheit eines Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffs Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen oder

b) wegen einer Uebertretung aus § 361 Ziffer 3 bis 8 und 10 des Strafgesetzbuchs verfolgt werden,

alsbald durch Befragung und in sonst geeigneter Weise festzustellen, ob sich der Verfolgte im Besitz eines Wandergewerbescheins befindet. Trifft dies zu, so ist das Ergebnis der Feststellung tunlichst unter Angabe der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, und der Nummer des Scheines in möglichst in die Augen fallender Weise auf einem besonderen Blatte zu verzeichnen und in dem Uebersendungsschreiben an die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Strafverfolgung eine Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zum Gegenstande hat.

82. Geht von der Staatsanwaltschaft die Mitteilung einer Bestrafung ein, so ist von der Polizeibehörde zu prüfen, ob sie eine Angabe darüber enthält, daß der Bestrafte Inhaber eines Wandergewerbescheines ist. Trifft dies zu oder ergibt sich sonst, daß der Bestrafte einen Wandergewerbeschein besitzt, so hat die Polizeibehörde tunlichst unter Angabe der Nummer des Scheins von der erfolgten Bestrafung der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, unverzüglich Mitteilung zu machen, damit diese wegen der etwa notwendigen Zurücknahme des Scheines oder der Erlaubnis das Erforderliche veranlassen kann. In den Fällen der Ziffer 81 unter a bedarf es der Mitteilung jedoch nur dann, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche festgesetzt ist. Handelt es sich um einen Inländer und ist die Polizeibehörde zur Erhebung der Klage auf Zurücknahme im Verwaltungsstreitverfahren örtlich zuständig, so hat sie geeignetenfalls sofort die Klage zu erheben.

83. In Zollgrenzbezirken ist nach § 124 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 317) für den Gewerbebetrieb im Umherziehen eine besondere Erlaubnis erforderlich. Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis sind an das zuständige Hauptzollamt zu richten.

84. Die Ausfertigung des Wandergewerbescheines erfolgt kosten- und gebührenfrei. Die Kosten für die Muster der Wandergewerbescheine und der in Ziffer 70 bezeichneten Nachweisungen sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen. Der erforderliche Bedarf an Mustern der Wandergewerbescheine ist bis zum 15. Oktober jeden Jahres bei der Reichsdruckerei anzumelden, welche die bestellte Anzahl direkt übersendet.

Die Kosten der in Ziffern 64, 65 vorgeschriebenen Muster A bis D sowie der nach Ziffer 66 zugelassenen Antragsnachweisungen fallen den Trägern der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zur Last.

§ 338.

Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebs Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren zu suchen. Diese Vorschrift gilt auch für Handlungsagenten, die ein stehendes Gewerbe betreiben, in Ansehung der Befugnis, als Vermittler oder Vertreter des Geschäftsherrn den Ankauf von

Waren vorzunehmen oder Bestellungen auf Waren zu suchen. (Gewerbeordnung § 44 Abs. 1.)[1])

Sie bedürfen dazu einer Legitimationskarte, welche für das Kalenderjahr und den Umfang des Reiches ausgestellt wird. (Ebenda § 44a.)

Dieser Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimiert sind. (Ebenda § 44a Abs. 6.)

Der Inhaber einer solchen Legitimationskarte darf aufgekaufte Waren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen. (Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 44 Absatz 2 — Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 192 — und Instruktion §§ 17 und 18.)

Warenproben und Muster dürfen zu ermäßigtem Portosatze mit der Briefpost versendet werden. (Bekanntmachung des Handelsministers vom 28. Dezember 1863 — Amtsbl. für 1864 S. 3.)

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Bremen und Oesterreich. (Reg.-V. vom 7. Dezember 1865 — Amtsbl. S. 513.)

§ 339.

Der Geschäftsbetrieb der Inhaber von Wanderlagern ist geordnet durch folgende Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 10. September 1879 — Amtsbl. S. 404:

Zur tunlichsten Beseitigung der Mißstände, welche bei den über die Verhältnisse der Wanderlager und Warenauktionen angestellten Ermittelungen hervorgetreten sind, wird nach Maßgabe eines von dem Bundesrat am 27. März d. J. gefaßten Beschlusses auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Ges.-S. S. 335) unter Zustimmung des Provinzialrats für die Provinz Brandenburg mit Ausschluß von Berlin hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Inhaber von Wanderlagern dürfen öffentliche Ankündigungen ihrer Waren nur unter dem in ihrem Legitimationsscheine (§ 55 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) aufgeführten Namen mit Hinzufügung ihres Wohnorts erlassen.

§ 2. Dieselben sind verpflichtet, einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geschäftslokale an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzubringen.

§ 3. Zu den Wanderlagern sind noch diejenigen Unternehmungen zu rechnen, in welchen außerhalb des Wohnortes des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff und dgl.) aus vorübergehend Waren feilgeboten werden, wobei die Anzeige von der Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebes nach § 14 der Gewerbeordnung für die Beurteilung, ob ein Unternehmen tatsächlich als Wanderlager anzusehen ist, keine maßgebende Bedeutung hat.

§ 4. Uebertretungen der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet.

§ 340.

An den Sonn- und Festtagen ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb

[1]) Schlußsatz nach dem Gesetz vom 14. Oktober 1905 — Reichs-Gesetzbl. S. 759.

der in § 42 b bezeichneten Personen verboten. (Reichs-Gewerbeordnung § 55 a.)

§ 341.

Der Gewerbetreibende muß den Wandergewerbeschein stets in Urschrift bei sich führen und auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzeigen. (Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 60 c.)

Zuwiderhandlungen ziehen eine Strafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle Haft bis zu acht Tagen nach sich. (Ebenda § 149 Ziffer 2.)

Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche die Ausstellung eines Wandergewerbescheines oder ihre Erneuerung beantragen, sind strengstens zu prüfen und, falls Bedenken obwalten, bei Ueberreichung der Gesuchsnachweisungen durch die Polizeibehörde näher zu erörtern. (Bekanntmachung vom 1. Oktober 1890 — Amtsbl. S. 374. Vergl. oben S. 768 dieses Buches.)

Eines Wandergewerbescheines bedarf nicht, wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaus, der Geflügel- und Bienenzucht sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet. (Reichs-Gewerbeordnung § 59 Ziffer 1.)

Desgleichen, wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waren feilbietet. (Reichs-Gewerbeordnung § 59 Ziffer 4.)

Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ebenda § 62 Abs. 3.)

§ 342.

Der Hausierhandel mit geistigen Getränken ist verboten, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist. (Ebenda § 56 Ziffer 1.)

Das Feilbieten von Bier im Umherziehen unter gewissen Bedingungen gestattet folgende Polizeiverordnung vom 11. September 1899 — Amtsbl. S. 372:

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 374) verordne ich auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Potsdam, was folgt:

§ 1. Biere dürfen im Umherziehen nur dann feilgeboten werden, wenn sie einen höheren Alkoholgehalt als 2 Prozent nicht besitzen.

§ 2. Die Gefäße, in denen die im § 1 bezeichneten Biere im Umherziehen feilgeboten werden, müssen mit einer den Namen und die Art, den Ursprungsort und den Alkoholgehalt des Getränkes angebenden Bezeichnung versehen sein.

§ 3. Wer Bier nach einem höheren als dem nach § 1 zulässigen Alkoholgehalt im Umherziehen feilbietet, wird gemäß § 148 Ziffer 7 a der Reichs-Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen, wer den im § 2 dieser Verordnung

getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 343.

Arznei- und Geheimmittel, Gifte und gifthaltige Waren sowie Bruchbänder sind vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen. (Reichs-Gewerbeordnung § 56 Ziffer 9.)

Insbesondere ist der Daubitzlikör eine Arzenei, mit welcher nicht hausiert und welche nur in Apotheken verkauft werden darf. Dies bestimmt folgende Reg.-V. vom 14. August 1867 — Amtsbl. S. 290:

Nachdem durch das Gutachten der königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 21. März 1866 die Qualität des sogenannten Daubitzschen Kräuterlikörs als eines den Mixturen beizuzählenden Arzneipräparats festgestellt und dadurch die Strafbarkeit des Debits dieses Likörs außer Zweifel gestellt ist, hat der 2c. Daubitz einen anderen Likör unter dem Namen: „Daubitzlikör" in den Handel gebracht.

Durch das Gutachten der königlichen wissenschaftlichen Deputation vom 31. Juli d. J. ist festgestellt worden, daß auch dieser sogenannte Daubitzlikör eine Arznei ist, welche nach den Gesetzen nur in den Apotheken debitiert werden darf, indem er nicht allein wegen seiner Zusammensetzung und Wirkung als ein Arzneimittel zu erachten ist, sondern auch unter eine der im Verzeichnis A der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 (Ges.-S. 1857 S. 654) aufgeführten Arzneiformen, nämlich die der „flüssigen Arzneimischungen" fällt.

Ebenso ist der Hausierhandel mit Spielkarten, Losen und Wertpapieren verboten. (Reichs-Gewerbeordnung § 56 Nr. 4 und 5.)

Der Hausierhandel mit Schießpulver und anderen explosiven Stoffen ist verboten. (Reichs-Gewerbeordnung § 56 Nr. 6.)

§ 344.

Ueber den Betrieb des Gewerbes als Kammerjäger bestimmt die nachstehende Reg.-V. vom 18. November 1870 — Amtsbl. S. 347 — was folgt:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks:

1. Die Kammerjäger müssen die von ihnen zu verwendenden Giftstoffe in verschlossenen Räumen und unter Beobachtung der den Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewahren und müssen die Büchsen, deren sich dieselben zum Aufbewahren und zum Transport der Gifte bedienen, von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen und mit der Aufschrift „Gift" sowie mit drei Kreuzen (†††) bezeichnet sein.

2. Alle Giftstoffe dürfen von ihnen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Haustiere zulassen, geführt und angewandt werden, sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehen, Geruch und Geschmack haben.

3. Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Haustiere keinen Schaden nehmen können.

4. Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen schärfere Strafen zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu dem Betrage von 10 Talern (dreißig Mark) geahndet.

Ueber die Verabfolgung von Gift an Kammerjäger bestimmt die Reg.-V. vom 9. August 1851 — Amtsbl. S. 245 — was folgt:

Den konzessionierten Kammerjägern ist das zu ihrem Gewerbebetriebe erforderliche Gift vielfach nicht auf Vorzeigung des Gewerbescheins verabfolgt, sondern von denselben noch eine besondere polizeiliche Bescheinigung über die Zulässigkeit der Verabfolgung von Giften an sie gefordert worden. Um die durch Beschaffung einer solchen polizeilichen Bescheinigung für die Kammerjäger entstehende Belästigung zu beseitigen, weisen wir, infolge eines Reskripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten von Raumer Exzellenz vom 28. Juli d. Js. die Apothekenbesitzer des diesseitigen Regierungsbezirks an, den Kammerjägern gegen Vorzeigung ihres Gewerbescheins die zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen Giftpräparate unter der Bedingung zu verabfolgen, daß dieselben, wie jeder andere Empfänger von Giften, einen vorschriftsmäßigen Giftschein ausstellen. (Vgl. die Pol.-V. vom 22. Februar 1906 — S. 381 dieses Buches).

§ 345.

Ueber die Schaustellung von Feuerwerken ist folgende Reg.-V. vom 12. Februar 1841 — Amtsbl. S. 47 — ergangen:

Die Erteilung von Gewerbescheinen im Umherziehen behufs der Schaustellung von Feuerwerken ist zwar mit der Maßgabe für zulässig zu erachten, daß dergleichen Gewerbescheine ohne alle Ausnahme nur solchen Personen bewilligt werden, welche ihre Geschicklichkeit und Umsicht bei dergleichen Produktionen genügend dargetan haben, und daß, wie sich von selbst versteht, den Ortspolizeibehörden vorbehalten bleibt, die Ausübung des auf diese Weise konzessionierten Gewerbes in jedem einzelnen Falle von denjenigen Bedingungen abhängig zu machen, welche in feuerpolizeilichen Rücksichten und örtlichen Verhältnissen begründet sind. Dagegen darf das Umherziehen zum Handel mit Feuerwerkskörpern durchaus nicht gestattet, dasselbe muß vielmehr für so bedenklich erachtet werden, daß es notwendig ist, den Empfängern von Gewerbescheinen der oben gedachten Art den Verkauf von Feuerwerkskörpern streng und mit der ausdrücklichen Verwarnung zu verbieten, daß jede Uebertretung dieses Verbots die sofortige Abnahme ihres Gewerbescheins zur Folge haben werde, zu welchem Zwecke die Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen sind.

Die Königl. Regierung wird veranlaßt, hiernach zu verfahren und das Erforderliche zu verfügen.

Vom Handel im Umherziehen sind Feuerwerkskörper ausgeschlossen durch die Gewerbeordnung § 56 Ziffer 6.

Zum Abbrennen eines Feuerwerks ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Uebertretungen ziehen Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen nach sich. (Reichs-Strafgesetzb. § 368 Nr. 7 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 116.)

§ 346.

Wer außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung

einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will, bedarf eines Wandergewerbescheins.

In diesem Falle ist auch für den Marktverkehr ein Wandergewerbeschein erforderlich. (Reichs-Gewerbeordnung § 55.)

Ueber den Gewerbebetrieb umherziehender Musikanten, Harfen- oder Drehorgelspieler bestimmt die Reg.-V. vom 8. Oktober 1869 — Amtsbl. S. 306 — was folgt:

Infolge der Vorschrift in den §§ 42 und 59 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 verordnen wir hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, daß die Uebertretung gedachter Vorschrift, wonach es zu vorübergehenden öffentlichen Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten auf den Straßen im umherziehenden Gewerbebetriebe, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubnis durch die Behörde des Ortes,[1]) an welchem die Leistung beabsichtigt wird, bedarf, mit Geldbuße bis zu 10 Talern (dreißig Mark) eventuell verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet wird.

und zu deren Ergänzung die Reg.-V. vom 12. November 1869 — Amtsbl. S. 348:

Unsere im 42. Stück Seite 306 des Amtsblattes publizierte Verordnung vom 8. Oktober d. Js. in betreff der ortspolizeilichen Erlaubnis zu Musikaufführungen 2c. wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 dahin deklariert resp. erweitert, daß die fragliche Strafbestimmung auch auf den stehenden Gewerbebetrieb (§ 42 der Gewerbeordnung) anzuwenden und daß auch derjenige, welcher nicht bloß auf den Straßen, sondern auch sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes sein Gewerbe in der im § 59 der Gewerbeordnung gedachten Art ausübt, ohne die Erlaubnis der betreffenden Ortsbehörde vorher nachgesucht zu haben, der in obiger Verordnung bestimmten Strafe unterliegt.

B. Anlegung von Dampfkesseln.

§ 347.

Die besonderen Maßregeln bei Anlegung von Dampfkesseln enthalten die §§ 24 und 25 der Reichs-Gewerbeordnung, das Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872 — G.-S. S. 515 — und das nachstehende Regulativ des Bundesrats vom 5. August 1890 — Amtsbl. S. 400:

Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

§ 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Sieberöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden,

[1]) Ortspolizeibehörde.

sofern deren lichte Weite bei zylindrischer Gestalt fünfundzwanzig Zentimeter, bei Kugelgestalt dreißig Zentimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite zehn Zentimeter nicht übersteigt, gestattet.

§ 2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens zehn Zentimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von vier Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von acht Grad noch gewahrt sein.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Zentimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Teiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§ 3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§ 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind und von denen jede für sich imstande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratzentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§ 6. Werden Probierhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probierhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§ 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfschiffskessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längenrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffskesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im § 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

§ 8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Damfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben,

daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§ 9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von welchem sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere, mit Ausnahme der Seeschiffe, auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume miteinander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§ 10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffskesseln außerdem die Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§ 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratzentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Niete, mit welchem das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugnis) zum Abdruck zu bringen.

§ 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloßgelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittels Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei zylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittels Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§ 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilberbarometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§ 14. Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung zuläßig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann. Dampfkessel, welche aus Sieberöhren von weniger als zehn Zentimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Zentimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

§ 16. Bei jedem Dampfentwickler, welcher als beweglicher Dampfkessel (Lokomobile) zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benutzt werden soll, müssen sich befinden:

1. Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung, welche die Angaben des Fabrikschildes (§ 10) enthält und mit einer Beschreibung und maßstäblichen Zeichnung, dem Prüfungszeugnis (§ 11 Absatz 4), der im § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und einem Vermerk über die zuläßige Belastung der Sicherheitsventile verbunden ist.
2. Ein Revisionsbuch, welches die Angaben des Fabrikschildes (§ 10) enthält. Die Bescheinigungen über die Vornahme der im § 12 vorgeschriebenen Prüfungen und der periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder demselben beigefügt sein.

   Die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgibt, nicht erforderlich ist.

§ 18. Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 treten außer Anwendung, wenn ein beweglicher Dampfkessel an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt wird.

VI. Dampfschiffskessel.

§ 19. Die Bestimmungen des § 16 finden auf jedem mit einem Schiffe dauernd verbundenen Dampfkessel (Dampfschiffskessel) mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorgeschriebene maßstäbliche Zeichnung sich auch auf den Schiffsteil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken hat.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung

eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß für Lokomobilen und Dampfschiffskessel den Vorschriften in den §§ 10, 11, 16 bis zum 1. Januar 1892 zu entsprechen ist.

§ 21. Die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 22. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittels Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchem Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, sofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Zentimeter Weite oder durch eine andere von der Zentralbehörde des Bundesstaats genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.[1])

§ 23. In bezug auf die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands in der Fassung vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 in Geltung.[2])

§ 24. Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122) und die diese Bekanntmachung abändernden Bekanntmachungen vom 18. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) und vom 27. Juli 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) werden aufgehoben.

§ 348.

Bestimmungen über die Genehmigung, Prüfung und Revision der Dampfkessel.

(Nach einer Vereinbarung der verbündeten Regierungen des Reichs in der Bundesratssitzung vom 3. Juli 1890. — Amtsbl. Stück 43 S. 386.)

I. Dampfkessel im allgemeinen.

1. Dampfkessel aus dem Auslande müssen der Druckprobe nach den Vorschriften des § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 im Inlande unterworfen werden.

   Dampfkessel, welche in einem Bundesstaate am Verfertigungsort von einem hiermit beauftragten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach den §§ 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des § 12 a. a. O. geprüft und den Vorschriften unter § 11 Absatz 4 a. a. O. entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportiert werden, auch wenn dieser in einem anderen Bundesstaate ge-

---

[1]) Für diese sind unterm 14. April 1898 besondere Bestimmungen getroffen worden. Vgl. die Bekanntmachung vom 5. Mai 1898 — Amtsbl. S. 221.

[2]) Jetzt Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 30. Juni / 5. Juli 1892 und Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 30. Juni / 5. Juli 1892.

legen ist, einer weiteren Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung beziehungsweise vor ihrer Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

II. Bewegliche Kessel.

(Lokomobilen, §§ 16ff. der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890).

2. Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden ist, können in allen anderen Bundesstaaten ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (Ziffer 5) nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

   Hinsichtlich der örtlichen Aufstellung des Betriebes kommen die polizeilichen Vorschriften desjenigen Bundesstaates zur Anwendung, in welchem der Kessel benutzt wird.

3. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im voraus beantragt und durch eine Urkunde erteilt werden.

   Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

   Die Beglaubigung der Abschrift kann durch den Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher die im § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vorgesehene Untersuchung vornimmt, geschehen.

4. Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirke einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten.

5. Jeder bewegliche Kessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Revision und alle drei Jahre einer inneren Revision oder Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Die innere Revision kann der Revisor nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen. Die äußere Revision kommt jedoch in demjenigen Jahre in Fortfall, in welchem eine innere Revision oder Wasserdruckprobe vorgenommen wird.

   Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Bei der Probe ist, soweit dies vom Revisor verlangt wird, die Ummantelung des Kessels zu beseitigen.

6. Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat dem zuständigen Revisor zu der Zeit, zu welcher die innere Revision oder Wasserdruckprobe auszuführen ist, davon Anzeige zu erstatten, wann und wo der Kessel zur Untersuchung bereit steht.

7. Die nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen, die Bescheinigungen über die in Gemäßheit des § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorgenommenen Wasserdruckproben und die Bescheinigungen über die Vornahme periodischer Untersuchungen werden in allen anderen Bundesstaaten anerkannt.

III. Dampfschiffskessel.

(§ 19 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890.)

8. Die in Gemäßheit des § 24 der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigung zur Anlegung eines Dampfschiffskessels hat die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde desjenigen Bundesstaates zu erteilen, in welchem sich der Heimatshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz des Schiffseigners befindet.

9. Die technische Untersuchung einer Dampfschiffskesselanlage, welche nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vor Inbetriebnahme des Kessels auszuführen ist, kann in dem Heimatshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder auch an dem Orte vorgenommen werden, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist.

Ist dieser Ort in einem anderen Bundeshafen gelegen, als der Heimatshafen des Schiffes, und erfolgt diese Untersuchung nicht in dem Heimatshafen, so ist bei derselben gleichzeitig festzustellen, ob denjenigen Konzessionsbedingungen, welche nach Maßgabe der im Staate des Heimatshafens über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

10. Dampfschiffskessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und nach den allgemeinen polizeilichen Bestimumngen genehmigt worden ist, können, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren, innerhalb des Gebietes der letzteren ohne nochmalige vorgängige Genehmigung betrieben werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

11. Jeder Dampfschiffskessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Revision und alle zwei Jahre einer inneren Revision oder Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Die innere Revision kann der Revisor nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen.

Diese Wasserdruckprobe erfolgt bei Kessel, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Bei der Probe ist, soweit dies vom Revisor verlangt wird, die Ummantelung des Kessels zu beseitigen.

12. Die Bestimmungen der Ziffern 6 und 7 finden auf Dampfschiffskessel gleichmäßig Anwendung.

§ 349.

Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.

Anweisung vom 9. März 1900 (Amtsbl. S. 163 Sonderbeilage).

In Ausführung der §§ 24 und 25 der Reichs-Gewerbeordnung sowie auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Ges.-S. S. 515), bestimme ich was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Begrenzung des Geltungskreises der Anweisung.

I. Der gegenwärtigen Anweisung unterliegen Dampfkessel aller Art (feststehende, bewegliche Dampfkessel, Dampfschiffskessel), auch wenn sie weder zum Maschinenbetriebe noch zu gewerbsmäßiger Verwendung bestimmt sind. Klein-

oder Zwergkessel aber nur insoweit, als für sie besondere Ausnahmen nicht zugelassen sind.

II. Die im § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 — Reichs-Gesetzbl. S. 163) bezeichneten Dampfvorrichtungen gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Anweisung.

III. Zur Genehmigung, Inbetriebsetzung und ständigen Ueberwachung der Kessel von Lokomotiven auf Haupt- und Nebeneisenbahnen, Kleinbahnen (§ 1 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892) sowie solcher Privatanschlußbahnen (§§ 43 und 51 des Kleinbahnengesetzes), deren Lokomotiven auch auf den Geleisen der Haupt-, Neben- oder Kleinbahn, an die der Anschluß stattfindet, verkehren sollen, sind die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die genannten Bahnen berufenen Königlichen Eisenbahnbehörden zuständig. Die gegenwärtige Anweisung findet auf diese Lokomotiven keine Anwendung, soweit nicht durch den Minister der öffentlichen Arbeiten die Geltung gleicher Bestimmungen angeordnet wird.

IV. Auf die Kessel solcher Lokomotiven von Privatanschlußbahnen (§ 43 des Kleinbahnengesetzes), die ausschließlich auf deren Geleisen verkehren, findet nur der Abschnitt II der gegenwärtigen Anweisung „Anlegung der Dampfkessel" Anwendung. Zur Inbetriebsetzung und ständigen Ueberwachung dieser Kessel ist die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die Privatanschlußbahn berufene Behörde zuständig (§§ 20 und 47 des Kleinbahnengesetzes). Hierbei gilt wegen Einführung von Bestimmungen, die der vorliegenden Anweisung entsprechen, das unter Absatz III (letzter Satz) Gesagte.

V. Die übrigen Lokomotiven, insbesondere die ausschließlich auf Anschlußgeleisen von Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen (§ 51 des Kleinbahnengesetzes), verkehrenden Lokomotiven sowie Lokomotiven derjenigen nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen, die keinen Anschluß an Eisenbahnen im Sinne des Gesetzes vom 3. November 1838 oder an Kleinbahnen haben, unterliegen der Anweisung in vollem Umfange. Das gleiche gilt von Lokomotiven der Privatunternehmer, die beim Bau von Haupt-, Neben-, Klein- und Privatanschlußbahnen verwendet werden.

VI. Insoweit die Anweisung hiernach auf Lokomotivkessel Anwendung findet, werden diese den beweglichen Dampfkesseln gleich geachtet.

§ 2. Prüfung der Kessel durch staatliche Beamte und im staatlichen Auftrage.

I. Die Ausführung der auf Grund der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen der feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskessel erfolgt:

1. soweit sie nicht besonders bestellten Beamten übertragen ist,
   bei Dampfkesseln auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben durch die Königlichen Bergrevierbeamten,
   bei Dampfkesseln auf Hüttenwerken des Staates durch die Leiter dieser Werke oder deren Vertreter;
2. bei den Kesseln der Staatseisenbahnen durch die zuständigen technischen Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, bei den Privateisenbahnen durch die von den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionspräsidenten damit beauftragten Sachverständigen, bei den Kesseln der allgemeinen Bauverwaltung, soweit hier besondere, für das Maschinenbaufach vorgebildete höhere Beamte bestellt sind, durch diese, anderenfalls durch die Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten; bei den übrigen preußischen fiskalischen Kesseln durch letztere Beamte;
3. bei den Dampfkesseln der Kaiserlichen Marine, der Postverwaltung, der Heeresverwaltung, soweit bei diesen Verwaltungen besondere, für das Maschinenbaufach vorgebildete höhere Beamte bestellt sind, durch diese, anderenfalls durch die Dampfkesselüberwachungsvereine im staat-

lichen Auftrage, sofern die genannten Verwaltungen nicht Mitglieder eines solchen Vereins sind;

4. im übrigen, auch in Hohenzollern, durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der preußischen oder in Preußen anerkannten Dampfkesselüberwachungsvereine im staatlichen Auftrage.[1])

II. Die vom Staate beauftragten Dampfkesselüberwachungsvereine haben die nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen zu den durch die Gebührenordnung festgelegten Sätzen auszuführen. Für den Uebergang der von ihnen im staatlichen Auftrage beaufsichtigten Dampfkessel zu einem Ueberwachungsverein gelten die Bestimmungen des § 42.

§ 3. Dampfkesselüberwachungsvereine.

I. Vereinen von Dampfkesselbesitzern, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, kann durch den Minister für Handel und Gewerbe die Vergünstigung erteilt werden, daß die Kessel der Mitglieder von den amtlichen Prüfungen ꝛc. (§ 2 Absatz I Ziffer 4) befreit sind.

II. Die vorgeschriebenen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen werden alsdann von den Ingenieuren der Kesselüberwachungsvereine nach Maßgabe der ihnen von dem Minister für Handel und Gewerbe verliehenen Berechtigungen ausgeführt.

III. Die Erteilung der im Absatz I gedachten Vergünstigung an die Vereine und die Verleihung der im Absatz II erwähnten Berechtigungen an die Vereinsingenieure ist jederzeit widerruflich.

IV. Die Erteilung der Vergünstigung an die Vereine und die Entziehung derselben durch Widerruf ist in den Amtsblättern der beteiligten Regierungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. I. Die im § 3 bezeichneten Vereine haben dem zu ihrer Beaufsichtigung vom Minister für Handel und Gewerbe berufenen Königlichen Regierungspräsidenten — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten — oder Königlichen Oberbergamte bis zum 1. Juli jedes Jahres zur Uebermittelung an den Minister für Handel und Gewerbe einen Bericht über ihre Tätigkeit während des abgelaufenen Etatsjahres nach den hierüber ergangenen besonderen Vorschriften zu erstatten sowie außerdem den für ihren Bezirk örtlich zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten (in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten) oder Königlichen Oberbergämtern bis zu demselben Zeitpunkte nachstehende Uebersichten einzureichen:

1. ein Verzeichnis der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer und der von letzteren im Bezirke betriebenen Kessel nebst einer Uebersicht der an diesen Kesseln im Laufe des Etatsjahres ausgeführten ersten Wasserdruckproben, Abnahmen, regelmäßigen und außerordentlichen Untersuchungen und ihrer Ergebnisse nach Maßgabe des Vordrucks H,
2. ein Verzeichnis der von den Vereinen im staatlichen Auftrage (§ 2 Absatz I Ziffer 4) zu untersuchenden Kesselanlagen nebst einer der vorstehenden Ziffer 1 entsprechenden Uebersicht.

II. Die Vereine haben ferner von jedem Ausscheiden eines Mitgliedes unter Angabe, durch wen die Ueberwachung seiner Kessel in der Folge bewirkt werden wird, der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 5. Befreiung einzelner Dampfkesselbesitzer von den amtlichen Prüfungen.

I. Eine gleiche Vergünstigung, wie nach § 3 Absatz I den Dampfkesselüberwachungsvereinen, kann ausnahmsweise auch einzelnen Dampfkesselbesitzern sowie den Privateisenbahnen, welche für eine sachgemäße Ausführung der

[1]) Vgl. die unten abgedruckte Uebersicht über die örtliche Zuständigkeit dieser Vereine (Seite 803 dieses Buches).

Prüfungen und Druckproben und für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, zuteil werden mit der Maßgabe, daß bei den von den amtlichen Prüfungen befreiten einzelnen Dampfkesselbesitzern mindestens die Abnahme den mit Kesselprüfungen beauftragten Staatsbeamten verbleibt.

II. Die im Genusse der Vergünstigung befindlichen Dampfkesselbesitzer haben den im § 4 Absatz 1 bezeichneten örtlich zuständigen Behörden innerhalb acht Wochen nach Ablauf des Etatsjahres die Zahl der von ihnen im Laufe des Etatsjahres betriebenen Dampfkessel und die unter Ziffer 1 daselbst vorgeschriebene Uebersicht einzureichen.

§ 6. Freizügigkeit der Kessel.

Bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel, welche in einem anderen Bundesstaat auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Dampfkesseln genehmigt worden sind, können in Preußen ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist. Ferner werden die von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines anderen Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen über die Bauart und die Abnahmeprüfung von Dampfkesseln, über die auf Grund des § 11 und des § 12 Absatz 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen ausgeführten Druckproben, endlich über die Vornahme regelmäßiger Untersuchungen in Preußen anerkannt.

II. Anlegung der Dampfkessel.

§ 7. Fälle der Genehmigung.

Zur Anlegung von Dampfkesseln bedarf es einer gewerbepolizeilichen Genehmigung, welche bei feststehenden Dampfkesseln für eine bestimmte Betriebsstätte, bei Dampfschiffskesseln für ein bestimmtes Schiff, bei beweglichen Dampfkesseln ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte erteilt wird. Ein neuer an die Stelle eines alten tretender Dampfkessel bedarf stets der gewerbepolizeilichen Genehmigung, auch wenn er von derselben Bauart wie der alte Kessel ist.

§ 8. I. Einer erneuten Genehmigung bedürfen:

1. Dampfkessel, welche wesentliche Aenderungen in ihrer Bauart erfahren,
2. Dampfkessel, welche wieder in Betrieb genommen werden sollen, nachdem die früher erteilte Genehmigung wegen unterlassenen Betriebes nach § 49 der Gewerbeordnung erloschen ist,
3. feststehende Dampfkessel, deren Betriebsstätten nach Lage oder Beschaffenheit wesentlichen Aenderungen unterworfen werden sollen,
4. Dampfschiffskessel, welche außerhalb des Schiffes, auf das die Genehmigung lautet — sei es in Verbindung mit einem anderen Schiffe, sei es auf dem Festlande — in Betrieb genommen werden sollen,
5. bewegliche Dampfkessel, welche an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden sollen,
6. Dampfkessel, bei denen eine Erhöhung der in der Geneh migungsurkund festgesetzten höchsten zulässigen Dampfspannung stattfinden soll.

II. Einer Genehmigung der Beschlußbehörde bedarf es ferner, wenn eine Aenderung der in der Genehmigungsurkunde aufgeführten Bedingungen stattfinden soll oder eine wesentliche Aenderung der durch die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 vorgeschriebenen, in der Beschreibung zur Dampfkesselanlage angegebenen Sicherheitsvorrichtungen beabsichtigt wird.

§ 9. Zuständigkeit.

I. Ueber die nach den §§ 7 und 8 vorgeschriebenen Genehmigungen beschließt hinsichtlich der Dampfkessel in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben das Oberbergamt, im übrigen der Kreisausschuß (in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuß), in Stadtkreisen der Stadtausschuß, in den einem Landkreis angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

II. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich;

1. bei feststehenden Dampfkesseln nach dem Orte der Errichtung,

2. bei beweglichen Dampfkesseln nach dem Wohnorte des Antragstellers,

3. bei Dampfschiffskesseln nach dem Heimatshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitze des Schiffseigners.

§ 10. Form und Unterlagen des Antrags.

I. Anträge auf Erteilung der in den §§ 7 und 8 gedachten Genehmigungen sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

II. Der Antrag ist, entsprechend den durch die §§ 1 Absatz IV und V, 2 und 3 geregelten Zuständigkeitsverhältnissen, bei dem für die regelmäßige Ueberwachung des Kessels zuständigen Beamten oder Dampfkesselüberwachungsverein anzubringen. Kesselbesitzer, deren Kessel gemäß § 5 von den amtlichen Prüfungen befreit sind, haben den Antrag bei dem für den Bezirk zuständigen Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten anzubringen.

III. Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, Stand und Wohnort des Besitzers ersichtlich sein. Demselben sind, abgesehen von den Anträgen auf Genehmigung fiskalischer und solcher Anlagen, deren Untersuchung durch Bergrevierbeamte oder deren Abnahme gemäß § 5 durch Staatsbeamte bewirkt wird, für welche je zwei Ausfertigungen genügen, in je drei Ausfertigungen beizufügen:

1. eine Beschreibung, welche nach dem dieser Anweisung anliegenden Muster J für feststehende, bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel anzufertigen ist,
2. eine maßstäbliche Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen ist und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen zu ersehen sind; bei Dampfschiffskesseln hat sich die maßstäbliche Zeichnung auch auf den Teil des Schiffes, in welchem der Kessel eingebaut ist, zu erstrecken.

IV. Wenn die Anlegung eines feststehenden Kessels beabsichtigt wird, so sind ferner in der dem Absatz III entsprechenden Zahl von Ausfertigungen einzureichen:

3. ein Lageplan, welcher die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen hat,
4. eine maßstäbliche Zeichnung des Aufstellungsraumes des Kessels, aus der auch der Standort des Kessels und des Schornsteins sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich zu erkennen sind,
5. die statischen Berechnungen für neu zu errichtende, freistehende Schornsteine sowie für größere Dachkonstruktionen.

V. Bei Dampfkesseln, die einer erneuten Genehmigung bedürfen (§ 8), genügt es, wenn mit dem Antrag und der nach § 18 etwa erforderlichen Bescheinigung die frühere Genehmigungsurkunde mit ihren Anlagen — und bei etwa beabsichtigten Veränderungen — Beschreibung und Zeichnung der letzteren in der nach Absatz III erforderlichen Zahl der Ausfertigungen vorgelegt werden.

VI. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein auf ihnen einzuzeichnender Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Die Blattgröße der Zeichnungen muß in ein-, zwei- oder vierfacher Größe des Reichsformats für Papier hergestellt werden. Zeichnungen, welche nicht auf Pausleinwand hergestellt sind, sind auf Leinwand aufzuziehen. Zeichnungen, welche im Blauverfahren vervielfältigt sind, dürfen nicht verwendet werden.

VII. Beschreibungen und Zeichnungen sind bei neuen Kesseln von dem Verfertiger der Kessel und dem Besitzer, bei erneut zu genehmigenden, insbesondere bei alten Kesseln mindestens vom Besitzer unter Angabe des Wohnorts und Datums zu unterschreiben.

§ 11. Verfahren.

I. Die Stelle, bei der der Antrag nach § 10 Absatz II anzubringen ist, hat die Vorlagen technisch zu prüfen (Vorprüfung) und wegen etwa notwendiger Ergänzungen mit dem Antragsteller unmittelbar in Verbindung zu treten. Sofern die technische Vorprüfung von einem Vereinsingenieur ausgeführt wird, hat dieser die vorgeprüften und bescheinigten Vorlagen zur Prüfung in gewerbe- oder bergpolizeilicher Hinsicht an den zuständigen Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten weiterzugeben, der sie nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung der Beschlußbehörde vorzulegen hat.

II. In denjenigen Städten, in denen die Baupolizei einer königlichen Behörde zusteht, ist bei feststehenden Dampfkesseln das nach Absatz I begutachtete Genehmigungsgesuch vor der Beschlußfassung dieser Behörde zur Prüfung zu übersenden. Diese Bestimmung findet auf die für Bergwerke, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und andere zugehörige Anlagen bestimmten Kessel keine Anwendung.

§ 12. Beschlußfassung.

I. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde. Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitpolizeilichen Vorschriften sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Dampfkesseln zu prüfen.

II. Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder unter Bedingungen, mit denen er sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, erteilt, so bedarf es eines besonderen Bescheids nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (§ 16) aus. Wird die Genehmigung versagt oder unter Bedingungen erteilt, mit denen sich der Unternehmer nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so erläßt die Beschlußbehörde einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid an ihn.

III. Der Unternehmer kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides entweder Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe einlegen oder auf mündliche Verhandlung der Sache durch die Beschlußbehörde antragen. Der im letzteren Falle ergehende Bescheid kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe angefochten werden.

§ 13. Vorbescheid.

I. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen oder klar liegen, ist der Vorsitzende des Kreis-(Amts-, Stadt-)Ausschusses befugt, namens dieser Behörde über das Genehmigungsgesuch zu entscheiden. Der § 12 Absatz II findet dabei entsprechende Anwendung.

II. Wird schriftlicher Bescheid erteilt, so ist dem Unternehmer darin zu eröffnen, daß ihm gegen den Bescheid innerhalb zweier Wochen von der Zustellung an der Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium (§ 12) zustehe.

III. Für die Berechnung der in diesem und dem vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Fristen sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend.

§ 14. Beschwerdeverfahren.

I. Auf die Einlegung der Beschwerde (§ 12 Absatz III) und das weitere Verfahren findet der § 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. In besonderen Fällen kann zur Begründung der Beschwerde eine Nachfrist bewilligt werden.

II. Der auf die Beschwerde ergehende Bescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz zugefertigt, welche ihn in Ausfertigung dem Unternehmer mitteilt.

§ 15. I. Bei Erteilung der Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels kann von der genehmigenden Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Betrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die erteilte Genehmigung, wenn der Unternehmer nach Empfang derselben ein Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

II. Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 16. Genehmigungsurkunde.

I. Für die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist der anliegende Vordruck A zu benutzen. Für jeden genehmigten Kessel ist eine besondere Urkunde anzufertigen. Werden mehrere Kessel gleicher Bauart und Größe für eine und dieselbe Betriebsstätte genehmigt, so bedarf es zur Ausfertigung der Urkunden nicht der Beifügung der im § 10 und im Vordruck A verlangten Anlagen zu jeder einzelnen Urkunde; es genügt vielmehr ein Hinweis auf diejenige Urkunde, die die Anlagen enthält. In den durch § 8, insbesondere im Absatz II bezeichneten Fällen der erneuten Genehmigung kann nach dem Ermessen der Beschlußbehörde an Stelle der Ausfertigung einer neuen Genehmigungsurkunde nach Vordruck A die Ergänzung der etwa eingereichten älteren Urkunden durch Nachtragsvermerke erfolgen.

II. In denjenigen Fällen, in denen nach den §§ 12 und 13 dem Unternehmer schriftlicher Bescheid zu erteilen ist, erfolgt die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde durch die Beschlußbehörde erster Instanz nach Abschluß des Verfahrens.

III. In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Kesselanlage genehmigt worden ist, aufzuführen. Die zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne sind mit ihr durch Schnur und Siegel zu verbinden.

IV. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Besitzer, eine zweite der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, an deren Stelle bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der Bergrevierbeamte tritt. Soweit nach § 10 Absatz III drei Exemplare der Unterlagen des Antrags vorzulegen sind, ist eine dritte Ausfertigung der Genehmigungsurkunde dem zuständigen Dampfkessel-Ueberwachungsverein zuzustellen, der daraufhin mit dem Antragsteller wegen der Abnahme (§ 25) das Erforderliche zu vereinbaren hat. Bei feststehenden Kesselanlagen solcher Betriebe, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, ist eine Abschrift der Urkunde (ohne deren Anlagen) dem zuständigen Gewerbeinspektor zu übersenden.

V. Vor Erteilung der Genehmigungsurkunde ist die bauliche Ausführung der Kesselanlage nicht gestattet. Die in die gewerbepolizeiliche Genehmigung eingeschlossene Bauerlaubnis darf sich über den Aufstellungsraum des Kessels, den Schornstein und den notwendigen Zubehör zum Kesselhaus hinaus nicht ausdehnen. In der Genehmigungsurkunde ist zum Ausdruck zu bringen, auf welche baulichen Anlagen sich die Genehmigung erstreckt.

§ 17. **Genehmigung mehrerer Lokomobilen durch eine Urkunde.**

1. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahrs hergestellt werden, gemeinsam im voraus beantragt und durch eine Urkunde erteilt werden.

II. Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende, durch den zuständigen Kesselprüfer zu beglaubigende Abschrift der Genehmigungsurkunde mit ihrem Zubehör anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

§ 18. **Genehmigung alter Kessel.**

I. Den Gesuchen um Genehmigung alt angekaufter, bereits anderweit im Betriebe gewesener Kessel ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer des Kessels, über die früheren Betriebsstätten, über die Zeit, während welcher der Kessel überhaupt schon betrieben worden ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, den Kessel außer Betrieb zu setzen.

II. Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist eine innere Untersuchung des Kessels mit genauer Ermittelung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffs und der in den einzelnen Kesselteilen vorhandenen Blechstärken (durch Anbohren u. dergl.) vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermittelungen wird, falls danach die Genehmigung überhaupt erteilt werden kann, die höchste zulässige Dampfspannung festgesetzt. Bei denjenigen alten Kesseln, die nicht befahrbar sind, kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers zur Ermittelung ihrer Beschaffenheit mit der sonstigen Untersuchung eine Wasserdruckprobe verbunden werden, die alsdann als erste Wasserdruckprobe (§ 22) anzusehen ist. Die Gültigkeitsdauer der hierdurch auszustellenden Bescheinigungen wird auf ein Jahr beschränkt, unbeschadet der Bestimmungen im § 23 Absatz II, die sinngemäß anzuwenden sind, sofern sich die Bescheinigungen auch auf Wasserdruckproben erstrecken.

III. Bei denjenigen alt angekauften Dampfkesseln, deren frühere Dampfspannung und Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, darf die Wiedergenehmigung nur ausnahmsweise auf Grund einer nach obiger Anleitung besonders sorgfältig ausgeführten Untersuchung der gesamten Beschaffenheit des Kessels und überdies nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller selbst die Aufstellung und Benutzung des Kessels beabsichtigt.

IV. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf solche alt angekaufte Kessel Anwendung, welche aus Teilen alter Kessel unter Hinzufügung neuen Baustoffs hergestellt sind, sowie auf die im § 8 Absatz I Ziffer 1 bis 6 bezeichneten Fälle der erneuten Genehmigung von Kesseln.

§ 19. **Erlöschen der Genehmigung.**

Ist ein Dampfkessel während eines Zeitraums von drei Jahren außer Betrieb gewesen, ohne daß Fristung nachgesucht und bewilligt worden ist, so erlischt die für ihn erteilte Genehmigung. Das Verfahren für die Fristung richtet sich nach den §§ 11 ff. Dem Antrag auf Fristung ist die Genehmigungsurkunde zwecks Eintragung des Fristungsvermerks beizufügen. Der Ortspolizeibehörde beziehungsweise dem Bergrevierbeamten und dem zuständigen Kesselprüfer ist von bewilligten Fristungen seitens der Beschlußbehörde Mitteilung zu machen.

III. **Inbetriebsetzung der Dampfkessel.**

§ 20. Dampfkessel sind, bevor sie in Betrieb gesetzt werden dürfen, in den Fällen des § 7 und des § 8 Absatz I Ziffer 1 bis 6 durch die zuständigen Kesselprüfer einer Prüfung der Bauart (Konstruktionsprüfung), einer Wasser-

druckprobe und einer Abnahmeprüfung zu unterwerfen, in den Fällen des § 8 Abs. II nur der letzteren Prüfung.

§ 21. **Prüfung der Bauart.**

Die Prüfung der Bauart hat die Untersuchung des Kessels in Beziehung auf Zusammensetzung, Baustoff und Ausführung zum Gegenstande.

§ 22. **Wasserdruckprobe.**

I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwaiger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

III. Für die Ausführung der Druckprobe muß der Kessel vollkommen mit Wasser gefüllt sein; in seinem höchsten Punkte muß eine Oeffnung angebracht sein, durch welche beim Füllen die atmosphärische Luft entweichen kann. Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringen zu lassen.

§ 23. I. Die Wasserdruckprobe, welche womöglich mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Kessels. Sie kann vor der Genehmigung der Kesselanlage (in der Kesselfabrik) ausgeführt werden.

II. Dampfkessel, welche der Druckprobe am Verfertigungsort unterworfen und demnächst im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer weiteren Druckprobe vor ihrer Einmauerung oder Ummantelung nur dann, wenn sie durch die Versendung oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Druckprobe geboten erscheinen lassen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Verfertigungsort in Preußen oder in einem anderen Bundesstaate belegen ist (vgl. § 6). Dampfkessel aus dem Auslande müssen den im Abschnitt III dieser Anweisung vorgeschriebenen Prüfungen stets unterworfen werden, insbesondere ist bei den aus dem Ausland eingeführten Lokomobilen die Ummantelung stets zu entfernen.

§ 24. **Nietstempelung.**

Nach Ausführung der Druckprobe hat der Kesselprüfer — vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung des Kessels keinen Anlaß gegeben hat — die Kupferniete, mit welcher das Fabrikschild (§ 10 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Dampfkesseln) an dem Kessel befestigt ist, mit seinem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis abzudrucken.

§ 25. **Abnahmeprüfung.**

I. Die Abnahmeprüfung hat festzustellen, ob die Ausführung der Kesselanlage den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Sie ist bei Kesseln, die eingemauert werden, nach der Einmauerung vorzunehmen.

II. Bei Dampfschiffskesseln erfolgt die Abnahmeprüfung in dem Heimatshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder an dem Orte, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist. Bei Schiffskesseln, welche in einem der Bundesstaaten

genehmigt worden sind und in Preußen zur Abnahmeprüfung gestellt werden, hat die Untersuchung sich auch darauf zu erstrecken, ob denjenigen Genehmigungsbedingungen, welche nach Maßgabe der in jenem Bundesstaat über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

§ 26. Wirkungen der Abnahmeprüfung.

I. Auf Grund der durch den Kesselprüfer ordnungsmäßig bescheinigten (§ 27) Abnahmeprüfung darf der Kessel ohne weiteres in Betrieb gesetzt werden.

II. Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate genehmigt worden ist, können — vorbehaltlich der Bestimmungen über die regelmäßigen Untersuchungen (Abschnitt V) — in jedem anderen Bundesstaat ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden. Dasselbe gilt für Dampfschiffskessel, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren. Jedoch ist von der Inbetriebnahme solcher (beweglicher und Dampfschiffs-) Kessel dem zuständigen Kesselprüfer unverzüglich Anzeige zu erstatten (§ 43).

III. Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirk einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten. Ist der Kessel für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe bestimmt, so ist die Anzeige den im § 2 Absatz I Ziffer 1 bezeichneten Beamten zu erstatten.

§ 27. Bescheinigungen. Revisionsbuch.

I. Die Kesselprüfer haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen der Bauart, Untersuchungen gemäß § 18 Absatz II, Druckproben und Abnahmeprüfungen schriftliche Bescheinigungen auszustellen. Die Aushändigung der Bescheinigungen muß spätestens binnen sieben Tagen, bei Abnahmebescheinigungen auf ausdrückliches Verlangen der Kesselbesitzer binnen drei Tagen erfolgen. Die Kesselprüfer haben sich zu diesem Behufe der anliegenden Vordrucke B, C, F und G zu bedienen, der Vordrucke B und F jedoch nur in dem Falle, daß die Wasserdruckprobe nicht in Verbindung mit der Prüfung der Bauart bewirkt worden ist. Die Bescheinigungen sind mit der Genehmigungsurkunde (§ 16) und sämtliche Papiere mit dem Revisionsbuche zu verbinden.

II. Abschrift der Bescheinigung über die Abnahmeprüfung ist der Ortspolizeibehörde oder der an ihre Stelle tretenden Bergbehörde und bei feststehenden Kesseln in Gewerbebetrieben, die der Aufsicht der Gewerbeinspektion unterstehen, auch der letzteren mitzuteilen.

III. Derjenige Kesselprüfer, welcher die Abnahmebescheinigung ausstellt, hat gleichzeitig das Titelblatt für das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch, unter Benutzung des anliegenden Vordrucks D, auszufertigen. Als Einlagebogen des Revisionsbuches ist der anliegende Vordruck E zu verwenden. Dem neuen Revisionsbuch ist das bisherige Kesselbuch vorzuheften, oder es sind Abschriften der letzten in dem alten Kesselbuch enthaltenen Bescheinigungen über äußere, innere Untersuchungen und Druckproben in das neue Revisionsbuch zu übertragen und die Abschriften durch den Kesselprüfer zu beglaubigen. Die Beschaffung der Revisionsbücher (Vordruck D und E) ist Sache der Kesselbesitzer und hat auf deren Kosten zu erfolgen.

IV. Revisionsbücher für bewegliche Dampfkessel und Dampfschiffskessel, welche in einem anderen Bundesstaat ausgefertigt sind, werden in Preußen zur Weiterbenutzung zugelassen, auch wenn die Einlagebogen dem Vordruck E nicht entsprechen.

V. Die Genehmigungsurkunde nebst Anlagen und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

VI. Für Kessel, welche der Wasserdruckprobe (§ 22) in einem anderen Bundesstaat unterworfen worden sind, ist der Nachweis einer Prüfung der Bauart (§ 21) nicht zu fordern.

IV. Prüfung nach einer Hauptausbesserung.

§ 28. I. Dampfkessel, welche eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben oder zur Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebsetzung einer Prüfung mittels Wasserdrucks unterworfen werden.

II. Einer gleichen Prüfung bedarf es, wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen wird, oder bei Heiz- und Siederohrkesseln eine Auswechselung aller Rohre stattfindet, oder wenn bei zylindrischen oder Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden. Art und Umfang der Ausbesserung ist in Spalte „Bemerkungen" des Gebührennachweises kurz anzugeben.

III. Die Ausführung der Druckproben erfolgt nach den Vorschriften der §§ 22 und 23 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Absatzes II dieses Paragraphen die völlige Bloßlegung des Kessels nicht erforderlich ist.

IV. Ueber die Druckprobe ist unter Benutzung des Vordrucks B eine Bescheinigung auszustellen, die mit der Genehmigungsurkunde des Kessels zu verbinden ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, worin die ausgeführte Ausbesserung bestanden hat und von wem sie bewirkt worden ist.

V. Eine erneute Stempelung der das Fabrikschild mit dem Kessel verbindenden Niete findet bei Druckproben nach Hauptausbesserungen nicht statt; es genügt vielmehr, in der Bescheinigung auf die frühere Stempelung hinzuweisen.

VI. Bei feststehenden Kesseln, deren Fabrikschilder nach den vor Erlaß der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 bestehenden Bestimmungen bisher nicht mit Kupfernieten mit dem Kessel verbunden sind, kann diese Verbindung und die Stempelung der Niete nur bei erneuter Genehmigung (§ 8) gefordert werden. Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auf bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel (§ 20 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen).

V. Regelmäßige technische Untersuchungen.

§ 29. I. Jeder zum Betriebe aufgestellte Dampfkessel, er mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden, ist von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen Dampfkessel dann nicht mehr, wenn ihre Genehmigung durch dreijährigen Nichtgebrauch (§ 19) oder durch ausdrücklichen der Polizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer erklärten Verzicht erloschen ist. Endlich ruhen die Untersuchungen in dem durch § 32 Absatz VIII vorgesehenen Falle.

III. Eine Entbindung von den wiederkehrenden Untersuchungen kann nur durch Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe erfolgen.

§ 30. Die technische Untersuchung bezweckt die Prüfung:

1. der fortdauernden Uebereinstimmung der Kesselanlage mit den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und mit dem Inhalte der Genehmigungsurkunde;
2. ihres betriebsfähigen Zustandes;
3. ihrer sachgemäßen Wartung, insbesondere der bestimmungsmäßigen Benutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen.

§ 31. I. Die Untersuchung erfolgt, soweit nicht die im § 2 Absatz I Ziffer 1 bis 3 genannten staatlichen Prüfungsbeamten oder die nach den §§ 3 und 5 zugelassenen Sachverständigen zuständig sind, durch die nach § 2 Absatz I Ziffer 4 ermächtigten Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine im staatlichen Auftrag im Umfange der den einzelnen Vereinen zugeteilten Aufsichtsbezirke, deren Abgrenzung öffentlich bekannt gemacht werden wird.

II. Bewegliche Kessel gehören zu demjenigen Bezirk, in welchem ihr Besitzer wohnt oder ein von demselben zu bezeichnender ständiger, mit Vollmacht ausgerüsteter Vertreter seinen dauernden Wohnsitz hat. Dampfschiffskessel gehören zu demjenigen Bezirk, in welchem ihr Heimatshafen liegt, in Ermangelung eines solchen, in welchem sich der Wohnsitz des Schiffseigners oder eines von ihm zu bezeichnenden ständigen, mit Vollmacht ausgestatteten Vertreters befindet.

III. Auf Ersuchen des hiernach zuständigen Kesselprüfers oder auf Antrag des Kesselbesitzers müssen die technischen Untersuchungen von solchen beweglichen und Dampfschiffskesseln, die im staatlichen Auftrage zu untersuchen sind, von dem zuständigen Kesselprüfer ausgeführt werden, in dessen Bezirk sich der Kessel zur Zeit der Fälligkeit der Untersuchung befindet. Das gleiche gilt von beweglichen und Dampfschiffskesseln von Vereinsmitgliedern. Der die Untersuchung ausführende Kesselprüfer hat in diesen Fällen Abschrift des Prüfungsbefundes dem nach Absatz II zuständigen Dampfkesselüberwachungsverein mitzuteilen.

IV. Die Untersuchung von beweglichen Dampfkesseln, die auf solchen Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen vorübergehend verwendet werden, deren Kessel der Ueberwachung durch Bergrevierbeamte unterliegen, sind während der Dauer dieser Verwendung den letzteren vorbehalten.

§ 32. I. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere oder eine innere oder eine Prüfung durch Wasserdruck. Für die nachgenannten Untersuchungsfristen sind die Etatsjahre, d. h. der Zeitraum zwischen dem ersten April des einen und des folgenden Jahres maßgebend.

II. Die regelmäßige äußere Untersuchung findet bei feststehenden Dampfkesseln alle zwei Jahre, bei beweglichen und Dampfschiffskesseln alle Jahre statt.

III. Die regelmäßige innere Untersuchung ist bei feststehenden Kesseln alle vier Jahre, bei beweglichen alle drei Jahre und bei Dampfschiffskesseln alle zwei Jahre vorzunehmen.

IV. Die regelmäßige Wasserdruckprobe findet bei feststehenden Kesseln mindestens alle acht Jahre, bei beweglichen und Dampfschiffskesseln mindestens alle sechs Jahre statt und ist mit der in demselben Jahre fälligen inneren Untersuchung möglichst zu verbinden.

V. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen oder zu ersetzen bei Kesselkörpern, welche ihrer Bauart halber nicht genügend besichtigt werden können.

VI. In denjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt bei den feststehenden und bei den beweglichen Dampfkesseln die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall. Bei den Dampfschiffskesseln ist diese tunlichst mit der inneren Untersuchung oder mit der Wasserdruckprobe zu verbinden.

VII. Die äußeren Untersuchungen führt der Prüfungsbeamte im Laufe des Etatsjahrs, in dem sie fällig werden, zu einem ihm genehmen Zeitpunkt aus. Für die inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben laufen die Prüfungsfristen vom Tage der technisch-polizeilichen Abnahme oder der letzten gleichartigen Untersuchung ab. Ihre Ueberschreitung um mehr als zwei Monate ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig und ist in dem Jahresberichte des Kesselprüfers (§ 4) zu begründen. Durch Druckproben nach Hauptausbesserungen werden die regelmäßigen Untersuchungsfristen der Kessel (§§ 29 ff.) nicht unterbrochen,

jedoch kann eine solche Druckprobe an Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprobe treten. Wird auf Antrag des Kesselbesitzers oder seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters eine innere Untersuchung mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkt an neu berechnet werden. Das gleiche gilt, wenn infolge einer inneren Untersuchung eine Druckprobe nach einer Hauptausbesserung erforderlich wird.

VIII. Wenn ein Kessel auf die Dauer mindestens eines Jahres vollständig außer Betrieb gesetzt und dem zuständigen Kesselprüfer entsprechende Anzeige gemacht wird, so ist die Zeit des angemeldeten Stillstandes bis zur Dauer von zwei Jahren bei Berechnung der Prüfungsfristen außer Ansatz zu bringen. Von der Erhebung der Jahresbeiträge ist nur dann Abstand zu nehmen, wenn der angemeldete Stillstand sich über ein ganzes Etatsjahr erstreckt. Nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer darf der Betrieb erst nach Vornahme einer inneren, mit Wasserdruckprobe verbundenen amtlichen Untersuchung wieder eröffnet werden. Die Verjährung der Genehmigung (§ 19) wird durch die angemeldete Außerbetriebstellung nicht unterbrochen und kann auch nicht durch Untersuchungen an nicht im Betriebe befindlichen Kesseln aufgehalten werden.

IX. Bei Bemessung der Fristen werden Untersuchungen, welche in einem anderen Bundesstaate von den daselbst zuständigen Sachverständigen vorgenommen worden sind, den in Preußen vorgenommenen gleich geachtet.

§ 33. I. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebs darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

II. Die Untersuchung ist zu richten:

auf die Ausführung und den Zustand der Speisevorrichtungen, der Wasserstandsvorrichtungen, wobei zu bemerken ist, daß Probierhähne während des Betriebs in grader Richtung durchstoßbar sein müssen, der Sicherheitsventile und etwaiger anderer Sicherheitsvorrichtungen, der Feuerungsanlage und der Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der Luft und zur tunlichst schnellen Beseitigung des Feuers,

auf alle ohne Unterbrechung oder Schädigung des Betriebs zugänglichen Kesselteile, namentlich die Feuerplatten, soweit sie zur Besichtigung frei liegen,

auf die Anordnung und den Zustand der Abblasevorrichtung, die Vorkehrungen zur Reinigung des Kesselinnern oder des Speisewassers und der Feuerzüge sowie

auf alle etwa noch zum Betriebe des Kessels gehörigen Einrichtungen.

III. Die Betriebseinrichtungen sind in der Regel durch Ingangsetzen zu prüfen.

IV. Ebenso ist bei der äußeren Untersuchung zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebs erforderlichen Vorrichtungen anzuwenden und die im Augenblicke der Gefahr notwendigen Maßnahmen zu ergreifen versteht, und ob er mit der sachgemäßen Behandlung der Feuerung und aller Betriebseinrichtungen vertraut ist.

§ 34. I. Die innere Untersuchung bezweckt die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselkörpers, welcher dabei, soweit wie nötig, von innen und außen durch den Kesselprüfer genau zu besichtigen ist.

II. Zu ihrer Ausführung ist der Betrieb des Kessels so frühzeitig einzustellen, daß der Kessel und die Züge gründlich gereinigt werden können und genügend abgekühlt sind. Auch ist die Einmauerung oder Ummantelung, soweit wie nötig, zu entfernen, wenn die Untersuchung sich nicht zur Genüge durch Befahrung der Züge oder auf andere Weise bewirken läßt. Ferner kann in besonderen Fällen gefordert werden, daß Feuerröhren, die nach der

bei Lokomotiven gebräuchlichen Art eingesetzt sind, herausgenommen werden. Wo zwei oder mehr Dampfkessel mit einer gemeinsamen Dampf- oder Speise- oder Wasserablaßrohrleitung verbunden sind, ist der der inneren Untersuchung zu unterwerfende Dampfkessel zum Schutze der untersuchenden Personen von jeder der gemeinsamen Rohrleitungen in augenfälliger und wirksamer Weise durch geeignete Vorrichtungen zu trennen.

III. Die innere Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Niete, Anker, Heiz- und Rauchrohre, wobei zu ermitteln ist, ob die Widerstandsfähigkeit dieser Teile durch den Gebrauch gefährdet ist,

auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins, seine genügende Beseitigung und die Mittel dazu,

auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungsöffnungen,

auf den Zustand der Speise- und Dampfventile,

auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer beziehungsweise Wasserstandszeiger sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen,

auf den Zustand der ganzen Feuerungseinrichtung sowie der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

§ 35. I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwaiger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als zehn Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, im übrigen mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Die Bestimmungen des § 22 Absatz II und III finden entsprechende Anwendung.

III. Bei der Probe ist, soweit dies vom Prüfer verlangt wird, die Ummauerung oder Ummantelung des Kessels zu beseitigen. Mit der Wasserdruckprobe ist eine Prüfung der Sicherheitsventile auf die Richtigkeit ihrer Belastung zu verbinden.

§ 36. I. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe des Kessels ermittelt, oder erscheint die Beobachtung eines zur Zeit noch unbedenklichen Schadens geboten, so kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers in kürzerer Frist, als im § 32 festgesetzt ist, eine außerordentliche Untersuchung vorgenommen werden.

II. Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes festzusetzenden Frist die Untersuchung von neuem vorgenommen werden.

III. Ergibt sich bei der Untersuchung des Kessels ein Zustand, der eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat der Kesselprüfer die Fortsetzung des Betriebs bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen, und zwar, soweit es sich um Sachverständige handelt, die nicht im Besitze polizeilicher Befugnisse sind, durch Vermittelung der zuständigen Ortspolizeibehörde. Diese hat darüber zu wachen, daß der Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt wird, bis durch eine nochmalige Untersuchung der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festgestellt ist.

IV. Bei Dampfkesseln, die einer königlichen Behörde oder einer solchen Eisenbahnverwaltung gehören, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 unterliegt, tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde der die Aufsicht über den Kesselbetrieb führende Beamte beziehungsweise die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde, bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der zuständige Bergrevierbeamte. Diese Behörden können, sobald sie nicht am Betriebsorte oder in dessen unmittelbarer Nähe ihren Sitz haben, die Polizeibehörde des Ortes zur Ueberwachung der angeordneten Außerbetriebsetzung eines Dampfkessels unter Mitteilung des Sachverhalts zuziehen.

§ 37. I. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers. Ausnahmsweise kann bei denjenigen beweglichen Dampfschiffskesseln, welche ihren Betriebsort häufig wechseln, der Zeitpunkt für diese Untersuchung mit dem Kesselbesitzer vereinbart werden.

II. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten.

III. Der Zeitpunkt für diese letzteren Untersuchungen ist unbeschadet der Bestimmungen im § 32 Absatz VII nach Anhörung des Besitzers so zu wählen, daß der Betrieb der Anlage so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

IV. Zu dem Ende ist namentlich bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewisser Zeit im Jahre unterbrochen werden kann, diese zu wählen. Bewegliche Dampfkessel können von den Besitzern oder ihren Vertretern an einem beliebigen Orte innerhalb des Amtsbezirks des zuständigen Kesselprüfers für die Untersuchung bereit gestellt werden.

V. Bewegliche Kessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen, sowie auf staatlichen Hütten und unter Aufsicht der Bergbehörden betriebenen Steinbrüchen sind auf der Betriebsstelle zu untersuchen.

VI. Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden, die innere Untersuchung und Wasserdruckprobe von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

VII. Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist der Besitzer des Kessels auf Ersuchen des Kesselprüfers durch die zuständige Ortspolizeibehörde mittels polizeilicher Verfügung unter Strafandrohung (Titel IV und V des Landesverwaltungsgesetzes) anzuhalten, den Kessel an einem vom Kesselprüfer festzusetzenden Tage für die vorzunehmende Untersuchung ordnungsmäßig bereit zu stellen oder, wenn Gefahr im Verzuge erscheint, den Betrieb bis auf weiteres einzustellen.

VIII. Die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen hat der Besitzer des Kessels dem Beamten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 38. I. Der Befund der Untersuchung ist in das Revisionsbuch einzutragen.

II. Zur Abstellung der bei den Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten kann der untersuchende Beamte unter Mitteilung einer Abschrift des Vermerks über das Ergebnis der Untersuchung die Unterstützung der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, in Anspruch nehmen.

III. Der § 36 Absatz IV findet entsprechende Anwendung.

§ 39. I. Bis zum 1. Juni jedes Jahres haben die Gewerbeinspektoren dem Königlichen Regierungspräsidenten des Bezirks — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten —

1. die Zahl der ihrer Aufsicht unterliegenden fiskalischen Kessel und eine Nachweisung sämtlicher an denselben im Laufe des verflossenen Etatsjahrs ausgeführten wiederkehrenden, außerordentlichen Untersuchungen, der auf Antrag erfolgten Prüfungen sowie der ersten Wasserdruckproben und Abnahmen nebst deren Ergebnis nach dem anliegenden Vordrucke H mitzuteilen;
2. eine Angabe über die Zahl derjenigen Untersuchungen zu machen, welche den staatlichen Beamten gemäß § 5 vorbehalten sind oder auf Grund besonderer Anordnung erfolgt.

II. Seitens der im Absatz I genannten Behörden ist hiernach bis zum 1. Juli jedes Jahres dem Minister für Handel und Gewerbe die Zahl der von den einzelnen Gewerbeinspektionen überwachten Kessel und der von ihnen bewirkten Untersuchungen gemäß vorstehenden Ziffern 1 und 2 anzugeben.

VI. Gebühren.

§ 40. I. Die Gebühren für die von Beamten des Staates oder von staatlich beauftragten Vereinsingenieuren (§ 2 Absatz I Ziffer 4) ausgeführten Dampfkesseluntersuchungen werden auf diejenigen Beträge festgesetzt, welche sich aus Ziffer I—III der beiliegenden Gebührenordnung ergeben. Bei der Gebührenberechnung sind die wasserberührten Heizflächen der Dampfkessel nur bis zur ersten Dezimalstelle ohne Rücksicht auf die zweite Dezimalstelle einzusetzen. Die Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Kosten erfolgt durch die Königlichen Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Königlichen Polizeipräsidenten, bei Kesseluntersuchungen auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen durch die Königlichen Oberbergämter.

II. Die Kesselprüfer haben diesen Behörden die Berechnung der Jahresbeiträge nach dem anliegenden Vordruck K. P. 4 mit einem Gebührennachweise nach dem ebenfalls anliegenden Vordruck K. P. 3, nach Kreiskassen geordnet, in einfacher Ausfertigung bis zum 1. Mai jedes Jahres einzureichen. Anderweite Gebührenberechnungen (nach Vordruck K. P. 5 vgl. Abschnitt I und III der Gebührenordnung) sind in derselben Weise den zuständigen Behörden bis zum 10. jedes Monats vorzulegen. Etwa nachträglich einzuziehende Jahresgebühren und solche für im Laufe des Etatsjahrs neu hinzutretende Kessel sind in vorstehenden Terminen zu liquidieren.

§ 41. I. Die Gebühren für die den Gewerbeinspektionen vorbehaltenen Untersuchungen an nicht fiskalischen Kesseln (vgl. § 5) fließen zur Staatskasse. Die Gebühren für die im staatlichen Auftrage (§ 2 Absatz I Ziffer 4) ausgeführten Untersuchungen sind den betreffenden Dampfkesselüberwachungsvereinen zu überweisen.

II. Hinsichtlich der übrigen staatlichen Prüfungsbeamten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften darüber, inwieweit sie einen Anspruch auf die von den Kesselbesitzern einzuziehenden Gebühren haben.

VII. Sonstige Bestimmungen.

§ 42. I. Der Uebergang von Kesseln aus der staatlicheu Ueberwachung (§ 2 Absatz I Ziffer 1) oder der Ueberwachung im staatlichen Auftrage (§ 2 Absatz I Ziffer 4) in die Vereinsüberwachung (§ 3) kann, abgesehen von den durch Uebergang von Kesseln in den Besitz von Vereinsmitgliedern (§ 3) bedingten Veränderungen, nur am 1. April jedes Jahres nach rechtzeitiger, spätestens bis zum Ablauf des vorhergehenden Kalenderjahres eingegangener schriftlicher Kündigung des Kesselbesitzers erfolgen. Diese ist, sofern der Kessel von einem staatlichen Beamten überwacht wird, bei diesem, im übrigen bei dem nach § 4 Absatz I zur Aufsicht über den Verein zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten beziehungsweise Oberbergamte anzubringen.

II. Wer bei Anlegung von Dampfkesseln nicht bereits einem Ueberwachungsverein angehört, untersteht der staatlichen oder der nach § 2 Absatz I Ziffer 4 geregelten Ueberwachung solange, bis die vorgedachte Kündigung ausgesprochen und wirksam geworden ist.

§ 43. I. Die Kesselbesitzer sind verpflichtet, dem zuständigen Dampfkesselüberwachungsverein und der Ortspolizeibehörde, bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen, soweit deren Kessel von dem Bergrevierbeamten untersucht werden, dem letzteren von jeder in ihrem Kesselbesitzstande eintretenden Aenderung — insbesondere von der zeitweisen oder gänzlichen Außerbetriebstellung von Kesseln, der etwaigen Wiedereröffnung des Betriebs, dem Abgang von Dampfschiffskesseln wegen dauernden Aufenthalts der zugehörigen Schiffe im Auslande, deren Rückkehr, der Beseitigung, dem Verkauf oder der Neubeschaffung von Kesseln — spätestens bis zum 1. April jedes Jahres Anzeige zu machen.

II. Veränderungen, welche nicht rechtzeitig angezeigt worden sind, werden bei Ausschreibung der Jahresbeiträge nicht berücksichtigt. Eine Rückerstattung hiernach etwa zu viel erhobener Jahresbeiträge findet nicht statt.

§ 44. I. Die Kesselbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von jeder vorkommenden Explosion eines Dampfkessels in erster Linie dem für den Bezirk zuständigen Staatsbeamten (Gewerbeinspektor, Bergrevierbeamten) auch wenn der Kessel unter Ueberwachung eines Vereins steht, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die gleiche Anzeige ist, wenn der Kessel der Ueberwachung durch Vereinsingenieure unterliegt, an den Vereinsingenieur zu richten.

II. Eine Dampfkesselexplosion liegt vor, wenn die Umwandung eines Kessels durch den Dampfkesselbetrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß durch Ausströmen von Wasser und Dampf ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Kessels stattfindet.

III. Für die amtliche Untersuchung explodierter Kessel sind Gebühren nicht zu entrichten.

§ 45. Diese Anweisung nebst der zugehörigen Gebührenordnung tritt unter Aufhebung der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 15. März 1897 (Min.Bl. f. d. i. V. 1897 S. 53 ff.) am 1. April 1900 in Kraft.

Gebührenordnung für Dampfkesseluntersuchungen.

I. Untersuchung neuer und neu genehmigter Dampfkessel.

Für jede nachbezeichnete Prüfung betragen die Gebühren in Mark:	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm 0—5	über 5—20	über 20—50	über 50
1. für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art	9	11	13	15
2. für die Abnahmeprüfung feststehender und Dampfschiffskessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe .	6	9	12	15
3. für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe	6	7	8	9
4. für die Abnahmeprüfung feststehender und Dampfschiffskessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe	15	20	25	30
5. für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe	15	18	21	24

II. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen.

Neben den etwaigen nach Abschnitt I fälligen Gebühren werden für die Ausführung der im § 32 vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden

Untersuchungen von den Kesselbesitzern im Laufe des Etatsjahrs Jahresgebühren nach folgenden Sätzen in Mark erhoben:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0—5	über 5—20	über 20—50	über 50
1. für jeden feststehenden Kessel	6	9	12	15
2. für jeden beweglichen oder Dampfschiffskessel	8	12	15	17

Für die Erhebung der Gebühren kommen die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

a) die Jahresgebühren sind für jeden zum Besitzstand eines Kesselbesitzers zu zählenden Kessel (vgl. § 43) zu erheben, derselbe mag während des ganzen Etatsjahrs oder nur während eines Teils desselben oder endlich unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden.

Für außer Betrieb gestellte Kessel (§ 32 Absatz VIII), deren Nichtbenutzung sich über das ganze Etatsjahr erstreckt, oder für Dampfschiffskessel, die wegen dauernden Aufenthalts der zugehörigen Schiffe im Auslande den regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen nicht unterworfen werden können, werden die Gebühren nur unter den im § 43 bezeichneten Voraussetzungen nicht erhoben.

b) für Kessel, deren Außerbetriebstellung, gänzliche Beseitigung (Verkauf) oder deren Abgang ins Ausland, wie bei Dampfschiffskesseln, im Laufe des Etatsjahrs erfolgt, werden die Jahresgebühren nicht zurückerstattet, auch wenn eine etwa fällige Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.

c) Die Berechnung der Jahresbeiträge und sonstiger Gebühren hat bei feststehenden Kesseln seitens desjenigen Kesselprüfers zu erfolgen, in dessen Bezirke die Kessel liegen, bei beweglichen oder Dampfschiffskesseln entsprechend der durch § 31 Absatz II geregelten örtlichen Zuständigkeit dieser Kessel, auch wenn die Untersuchungen in einem anderen Bezirke stattgefunden haben (§ 31 Absatz III).

Beim Uebergang eines Kessels aus dem Bezirke des einen Kesselprüfers in denjenigen eines anderen oder beim Wechsel des Besitzers einer Kesselanlage im Laufe des Etatsjahrs werden erneute Jahresbeiträge nicht erhoben, wenn sie nachweislich in dem früheren Bezirk oder von dem Vorbesitzer bereits gezahlt worden sind.

d) Eine Verrechnung von Gebühren, die aus der Kesselüberwachung durch staatliche Beamte der Staatskasse zufließen, findet zwischen einzelnen Staatskassen nicht statt; desgleichen ist eine solche Verrechnung oder nochmalige Erhebung von Jahresgebühren ausgeschlossen, wenn bewegliche Kessel infolge Aenderung ihres Standorts im Laufe des Etatsjahrs vorübergehend aus der staatlichen Aufsicht in diejenige eines staatlichen Beauftragten (§ 2 Absatz I Ziffer 4) oder eines Dampfkesselüberwachungsvereins und umgekehrt übergehen und die Gebühren nachweislich bereits bezahlt worden sind. Die Art der Verrechnung der Gebühren zwischen Dampfkesselüberwachungsvereinen in den Fällen des § 31 Abs. III bleibt ihrer Vereinbarung überlassen.

Bei Kesseln, welche im Laufe des Etatsjahrs aus der Vereinsaufsicht zur Aufsicht im staatlichen Auftrag oder Staatsaufsicht übergehen, sind erneute Jahresgebühren zu erheben.

e) Für Kessel, für die durch denselben Besitzer im Laufe des Etatsjahres eine erneute Genehmigung erwirkt wird, sind in den im § 8 Absatz 1, Ziffer 1, 3—6 gedachten Fällen erneute Beiträge, abgesehen von den

mit der Genehmigung verbundenen Abgaben, nicht zu erheben, wenn für den Kessel bereits der Jahresbeitrag, wenn auch nach einem anderen Gebührensatze, nachweislich gezahlt worden ist. Das gleiche trifft zu für Kessel, die im Laufe des Etatsjahres durch neue gleicher Größe und Bauart ersetzt werden.

Für Kessel, für deren Untersuchung gemäß § 32 Absatz VIII nach längerem als zweijährigem Nichtgebrauche Gebühren nach Abschnitt III zu erheben sind, werden weitere Jahresbeiträge für das laufende Etatsjahr nicht berechnet.

f) Für Kessel, denen gemäß § 29 Erleichterungen hinsichtlich der Prüfungsfristen gewährt worden sind, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach besonderer Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe.

g) Für die Untersuchung von Kesseln preußischer Staatsbetriebe werden, soweit solche von Staatsbeamten ausgeführt werden, Jahresbeiträge und sonstige Gebühren nicht erhoben.

III. Sonstige Untersuchungen.

1. Für die durch § 18 Absatz II vorgeschriebenen inneren Untersuchungen, auch wenn sie wegen der Bauart der Kessel nur teilweise ausgeführt werden können, sowie für die durch § 32 Absatz VIII vorgeschriebene innere Untersuchung und Druckprobe ist der Jahresbeitrag nach Abschnitt II, für Druckproben gemäß § 18 Absatz II sowie solchen nach Hauptausbesserungen (§ 28) ist der Satz nach Abschnitt I der Gebührenordnung zu entrichten.

Druckproben nach Hauptausbesserungen, welche an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Druckprobe treten (§ 32 Absatz VII), werden nicht besonders berechnet, sofern sie bei staatlicher Ueberwachung des Kessels von einem staatlichen Kesselprüfer, bei der durch § 2 Absatz 1 Ziffer 4 gedachten Ueberwachung im staatlichen Auftrage von einem solchen Beauftragten ausgeführt werden.

2. Bei außerordentlichen Untersuchungen, welche auf Grund des § 36 dieser Anweisung stattfinden, sowie bei Untersuchungen auf Antrag der Kesselbesitzer (soweit es sich in letzterem Falle nicht um die durch § 18 Absatz II vorgeschriebenen Untersuchungen handelt) ist der nach Abschnitt II der Gebührenordnung zutreffende Jahresbeitrag zu erheben.

3. Für Druckproben von Kesseln, welche für das Ausland bestimmt sind oder in einem anderen Bundesstaate zur Aufstellung gelangen, sind die Sätze unter Abschnitt I der Gebührenordnung maßgebend.

Bei inneren Untersuchungen, Wasserdruckproben und vereinbarten äußeren Untersuchungen, soweit letztere vereinbart werden dürfen, ist für jede zu wiederholende Untersuchung der Jahresbeitrag nach Abschnitt II der Gebührenordnung zu erheben, sofern die Untersuchung am festgesetzten Tage nicht oder nur zum Teil ausgeführt werden konnte und dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter hierfür ein Verschulden beizumessen ist. Ein Verschulden ist nicht anzunehmen, wenn das Füllen des Kessels bei einer nach der inneren Untersuchung in Aussicht genommenen Druckprobe von dem Kesselprüfer nicht abgewartet werden kann, oder wenn sich nach dem Befunde der inneren Untersuchung die Notwendigkeit herausstellt, den Kessel erst einer Reparatur zu unterziehen.

Für erste Wasserdruckproben und Kesselabnahmen, welche infolge Verschuldens des Kesselbesitzers wiederholt werden müssen, werden die Gebührensätze unter Abschnitt I für jede vergebliche Untersuchung erhoben, mit der Maßgabe, daß bei Abnahmen, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Druckprobe, für die Wiederholung nur eines Teiles der Untersuchung die entsprechenden Einzelsätze mehrfach in Anrechnung kommen.

4. Anspruch auf die Gebühren für außerordentliche Untersuchungen hat derjenige Verein, durch dessen Beauftragte die Untersuchungen ausgeführt werden, auch wenn die regelmäßige Ueberwachung des Kessels durch einen anderen

Verein oder den Staat bewirkt wird. Den gleichen Anspruch hat die Staatskasse bei Ausführung außerordentlicher Untersuchungen durch Staatsbeamte.

Wegen der zu der vorstehenden Anweisung gehörigen **Formulare** wird auf die Sonderbeilage zum Amtsblatt S. 163 — s. oben — verwiesen.

Uebersicht

über die örtliche Zuständigkeit der preußischen **Dampfkesselüberwachungsvereine** bei den im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäften, gültig vom 1. April 1900 ab, für den Regierungsbezirk Potsdam und den Stadtkreis Berlin.[1])

Lfde. Nr.	Dampfkessel-überwachungsverein in	Zuständig für die Kreise	Regierungsbezirk
1.	Frankfurt a. O.	Angermünde, Beeskow-Storkow, Oberbarnim, Prenzlau	Potsdam
2.	Magdeburg	Ostprignitz, Westprignitz, Westhavelland	Potsdam
3.	Berlin	a) Stadtkreise Berlin und Charlottenburg	Berlin (Pol.Pr.)
		b) Brandenburg-Stadt, Jüterbog-Luckenwalde, Niederbarnim, Osthavelland, Potsdam-Stadt, Rixdorf-Stadt, Ruppin, Schöneberg-Stadt, Spandau-Stadt, Teltow, Templin, Zauch-Belzig	Potsdam

§ 350.

Die Besitzer von **Dampfkesselanlagen** sowie die Arbeiter müssen dafür sorgen, daß während des **Betriebes** die **Sicherheitsvorrichtungen** bestimmungsmäßig benutzt und Kessel, die sich **nicht** in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb erhalten werden bei Geldstrafe bis zu zweihundert Talern (sechshundert Mark) oder Gefängnis bis zu drei Monaten. (Gesetz vom 3. Mai 1872 §§ 1 und 2 — Ges.-S. S. 515.)

Ueber die Aufstellung und den Betrieb **beweglicher Dampfkessel** oder **Lokomobilen** bestimmt die Pol.-V. vom 12. Juni 1893 — Amtsbl. S. 250 : aufgehoben durch die Pol.-V. v. 6.7.1908 (ABl. 297)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 24 und 25 Reichsgewerbeordnung vom $\frac{\text{21. Juni 1869}}{\text{1. Juli 1883}}$, des § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, betreffend Betrieb der Dampfkessel, der Bestimmungen über die Genehmigung, Prüfung und Revision der Dampfkessel vom 3. Juli 1890, abgedruckt im Amtsblatt Stück 43 Seite 386, der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890, Reichs-Gesetzbl. S. 163, der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. März 1892 (Minist.-Blatt für die innere Verwaltung S. 119) wird in Ergänzung der diesseitigen

[1]) Vgl. den Minist.-Erlaß vom 22. März 1900, veröffentlicht durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten 2c. vom 30. März 1900 — Amtsbl. S. 180.

Polizeiverordnung vom 31. Mai 1884, betreffend den Gebrauch von landwirtschaftlichen Maschinen,[1]) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Potsdam folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Verordnung findet auf alle im Bezirke vorhandenen beweglichen Dampfkessel (Lokomobilen) Anwendung. Ausgeschlossen sind Schiffsdampfkessel und die unter Nr. 1 bis 3 des § 2 der Anweisung vom 16. März 1892 fallenden Dampfkessel.

Als Betriebsunternehmer werden diejenigen Personen angesehen, welche bewegliche Dampfkessel, wenn auch nur vorübergehend, in Betrieb setzen.

§ 2. Wird ein beweglicher Dampfkessel in den Bezirk einer Ortspolizeibehörde eingeführt, so hat der Betriebsunternehmer oder sein Stellvertreter, bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, der Polizeibehörde die Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, anzuzeigen. Desgleichen ist jede Veränderung des Standortes des Kessels innerhalb des Ortspolizeibezirks, insofern damit eine Veränderung des Ortsbezirks verbunden ist, anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde schickt die Anzeigen an den staatlichen Kesselprüfer, den zuständigen Gewerbeinspektor des Bezirks.

Bei beweglichen Dampfkesseln, deren Benutzungszweck den Wechsel des Aufstellungsortes mit sich bringt (Dampfwalzen und dergleichen) genügt eine einmalige Anzeige an die beteiligten Ortspolizeibehörden. Die Anzeige hat die Angabe des Bezirkes, innerhalb dessen die Verwendung stattfinden soll, und des Ortes, an welchem der Kessel zur Zeit der Nichtbenutzung aufbewahrt werden soll, zu enthalten

§ 3. Wird ein beweglicher Dampfkessel bei dem Eintritt in einen Ortspolizeibezirk zugleich in einen neuen Kesselprüferbezirk eingeführt, so sind der Anzeige, falls der Aufenthalt voraussichtlich länger als 2 Wochen dauert, die Genehmigungsurkunde, die Abnahme- und Prüfungsbescheinigungen nebst dem zugehörigen Revisionsbuch beizufügen. Der staatliche Kesselprüfer sendet die Papiere entweder dem Betriebsunternehmer zurück oder, falls die Aufsicht über den Kessel einem Dampfkesselüberwachungsverein übertragen ist, an den Vorstand des letzteren.

§ 4. Vor Beginn eines jeden Jahres hat der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter dem staatlichen Kesselprüfer den Standort der beweglichen Dampfkessel zum Zweck einer Vereinbarung über Zeit und Ort der regelmäßigen inneren Untersuchungen und der Wasserdruckproben mitzuteilen.

Ist ein beweglicher Dampfkessel bei Beginn des Jahres außer Betrieb, so liegt diese Meldepflicht dem derzeitigen Inhaber ob.

§ 5. Zu Kesselwärtern dürfen nur Personen genommen werden, welche die zur Sicherheit des Betriebes nötigen Vorkehrungen kennen. Die Kesselwärter haben sich jedem Kesselprüfer auf Verlangen über ihre Sachkenntnis auszuweisen.

§ 6. An jedem beweglichen Dampfkessel sind die zur Vermeidung von Feuersgefahr erforderlichen Vorrichtungen anzubringen. Dazu gehört insbesondere das Vorhandensein eines wirksamen Funkenfängers und eines verschließbaren Aschkastens, welcher beim Betrieb soweit mit Wasser gefüllt sein muß, daß durch den Heizrost fallende Funken sich im Wasser löschen.

Bewegliche Kessel, welche vorübergehend in festen Betrieben aufgestellt sind, und solche, welche bei Entwässerungen, Erd-, Ton- und Torfgräbereien, Neubauten benutzt werden, können durch die Ortspolizeibehörde von der Verwendung eines Funkenfängers entbunden werden. Die hierüber auszustellende Bescheinigung ist lose im Kesselrevisionsbuch aufzubewahren.

§ 7. Bewegliche Dampfkessel, welche zum Betriebe von Dreschmaschinen dienen, dürfen zur Nachtzeit (2 Stunden nach Untergang der Sonne bis 2 Stunden vor Aufgang derselben) oder bei übermäßig heftigem Winde nicht benutzt werden. Ausnahmen von dieser Vorschrift können durch die Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

---

[1]) Jetzt ist die Pol.-V. vom 18. Juni 1906 (Amtsbl. S. 299) in Gültigkeit. — Vgl. S. 167 dieses Buches.

§ 8. Die Entfernung beweglicher Dampfkessel bei dem Betriebe muß mindestens betragen:

a) 10 Meter von öffentlichen Wegen, wenn der Kessel nicht durch eine Mauer, Bretterverkleidung, einen dichten Zaun, eine Hecke oder Bäume hinreichend verdeckt ist,
b) desgleichen 10 Meter von nicht feuersicher eingedeckten Gebäuden sowie von Scheunen, ohne Rücksicht auf deren Bedachung, von Getreidemieten, von Heuhaufen oder sonstigen leicht Feuer fangenden Gegenständen,
c) 5 Meter von feuersicher eingedeckten Gebäuden.

Wird der Kessel nicht ausschließlich mit Steinkohlen oder Koks geheizt, so sind in den Fällen b und c mindestens die doppelten Entfernungen (also 20 und 10 Meter) innezuhalten.

§ 9. Die Beschränkungen zu b und c sowie des Schlußsatzes des § 8 fallen für bewegliche Dampfkessel fort, welche mit

1. der Funkenfangvorrichtung von C. Louis Strube zu Buckau,
2. der Patentfunkenlöschvorrichtung von Petzold und Comp. in Berlin,
3. der Funkenfangvorrichtung von Schäffer und Budenberg (Patent Neuhaus) zu Buckau,
4. der Funkenfangvorrichtung von Richard Garret und Söhne (System Grahem),
5. dem Funkenfänger von Wolff-Rauschenbach,
6. dem Funkenfänger von Gutowski,
7. dem Funkenfänger von R. Wolf-Buckau,
8. dem Funkenfänger von Heinrich Lanz-Mannheim

versehen sind. Die Vergünstigung kann auch anderen Funkenlöschvorrichtungen durch eine von dem Regierungspräsidenten im Regierungsamtsblatt zu erlassende Bekanntmachung gewährt werden.[1])

§ 10. Das Feuer darf bei Schluß der Arbeit nicht herausgenommen, sondern muß durch Schließen der Heiz- und Zugtüren, des Aschkastens und der Klappe am Schornstein gelöscht werden.

Solange das Feuer in den Kesseln nicht erloschen ist, dürfen die Kesselwärter die Kessel nicht verlassen.

§ 11. Für die Beobachtung der Vorschriften der §§ 5 bis 10 sind die Betriebsunternehmer oder deren Stellvertreter und die Kesselwärter gleichmäßig verhaftet.

§ 12. Die Betriebsunternehmer oder deren Stellvertreter und die Kesselwärter müssen jederzeit auf Verlangen der Ortspolizeibehörde und der zuständigen Kesselprüfer die Genehmigungsurkunde und das durch § 27 der ministeriellen Anweisung für den Betrieb der Dampfkessel vom 16. März 1892 vorgeschriebene Revisionsbuch mit dem Druckprobe- und dem Abnahmezeugnis vorzeigen, desgleichen müssen die Kesselwärter stets einen Abdruck dieser Verordnung bei sich führen.

§ 13. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden, insofern nicht anderweit höhere Strafen angedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 14. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1893 in Kraft. Mit diesem Tage verliert die Polizeiverordnung vom 21. April 1873 über die Aufstellung und den Betrieb lokomobiler Dampfkessel (Amtsbl. S. 119) ihre Gültigkeit.

---

[1]) Dem Schirmfunkenfänger von Wilh. Strube zu Magdeburg-Buckau durch Bekanntmachung vom 5. Februar 1894 — Amtsbl. S. 55 —, dem Funkenfänger von G. Jahn in Arnswalde N. M. durch Bekanntmachung vom 28. Februar 1898 — Amtsbl. S. 90 —, dem Funkenfänger der Firma Ruston, Proctor & Co. Ltd., Lincoln (England), vertreten durch Glogowski & Sohn in Berlin, durch Bekanntmachung vom 6. Mai 1898 — Amtsbl. S. 218 — und dem unter Nr. 125584 gesetzlich geschützten Funkenfänger der Firm R. Wolf zu Magdeburg-Buckau durch Bekanntmachung vom 17. Januar 1900 — Amtsbl. S. 37.

§ 391.

Polizeiverordnung des Oberpräsidenten über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern. Vom 20. Dezember 1898 — Amtsbl. 1899 S. 1:

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Zustimmung des Provinzialrates hierdurch verordnet, was folgt:

I. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. Dampffässer im Sinne der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von Feuer ausgesetzt wird, sofern im Innern der Gefäße oder ihren den Beschickungsraum umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder erzeugt wird.

Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratzentimeter verstanden.

§ 2. Der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind nicht unterworfen:

1. Dampfdruckgefäße, in denen gespannter Dampf erzeugt wird zum Zweck von Kraft- oder Wärmeabgabe außerhalb des Dampferzeugers (Dampfkessel),
2. Gefäße für Gas- oder dampfförmige Füllung,
3. Wasservorwärmer sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen,
4. Dampffässer unter 150 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalte in Litern und der in dem Dampffasse herrschenden Spannung in Atmosphärenüberdruck weniger als 300 beträgt; bei doppelwandigen Dampffässern, bei denen nur der Mantel geheizt wird, ist der Inhalt des Dampfraumes maßgebend,
5. Dampffässer, die unmittelbar mit der Atmosphäre durch ein nicht verschließbares Rohr von solcher Weite in Verbindung stehen, daß im Innern des Gefäßes oder in seinen Hohlwandungen kein höherer Druck als $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck entsteht,
6. Dampffässer, die mit einer von der Zentralbehörde gemäß § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 genehmigten derartigen Sicherheitsvorrichtung versehen sind, daß im Dampffasse keine höhere Spannung als $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck entstehen kann.

II. Sachverständige.

§ 3. Sachverständige im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind:

1. diejenigen Gewerbeaufsichtsbeamten, denen die Prüfung von Dampfkesseln obliegt,
2. die Bergrevierbeamten in den ihrer Aufsicht unterstellten Betrieben,
3. die zur Vornahme von amtlichen Druckproben ermächtigten Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen innerhalb ihres Bezirks,
4. Beauftragte von Berufsgenossenschaften und andere Personen, die von der höheren Verwaltungsbehörde als Sachverständige im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden sind.

Die Auswahl der Sachverständigen bleibt dem Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (vgl. § 151 der Gewerbeordnung) überlassen.

III. Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§ 4. Die Wandungen und sonstigen Bestandteile der Dampffässer müssen dem beabsichtigten Betriebsdruck entsprechend bemessen werden. Als Baustoff für die Wandungen und Einzelteile dürfen Holz und Gußeisen nur da verwendet werden, wo der Betrieb es erfordert und durch ihre Verwendung Gefahren nicht hervorgerufen werden. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

Gefäße mit einem lichten Durchmesser über 800 mm sind besteigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 bis 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 5. Die Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Feuerungen von Dampffässern sind so einzurichten, daß ihre Einwirkung auf die letzteren ohne weiteres gehemmt werden kann.

§ 6. Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebes nicht funktioniert, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Ueberwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden. Zellstoffkocher sind mit einem Manometer und Thermometer zu versehen.

Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampffaß selbst nicht zuläßt.

Werden mehrere Dampffässer unter gleichem Druck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Querschnitte der gemeinsamen Leitung entspringt.

Dampffässer, deren Druckspannung derjenigen des Druckerzeugers gleich ist, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils oder Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen versehen ist. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der zwei oder mehr Atmosphären geringer ist als derjenige des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Letzeres ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten Druck steigen kann.

An jedem zu öffnenden Dampffaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampffaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 7. Die Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrollflansch) versehen sein, die die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht.

§ 8. An den Dampffässern muß der Fassungsraum in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphärenüberdruck auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit Nieten so am Dampffaß zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

IV. Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§ 9. Von der beabsichtigten Anlegung eines Dampffasses oder mehrerer

Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart ist einem für den Betriebsort zuständigen Sachverständigen (§ 3) unter Vorlegung von zwei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster (Anl. a) und zwei maßstäblichen Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußeinrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verschlüsse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsorts Anzeige zu erstatten.

Der Sachverständige (§ 3) hat diese Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung und durch Rechnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen. Falls die Prüfung der Bauart und die Druckprobe des Dampffasses bereits am Herstellungsort stattgefunden hat, ist die Bescheinigung darüber beizufügen.

§ 10. Jedes Dampffaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung durch einen Sachverständigen (§ 3) einer Prüfung der Bauart und einer Wasserdruckprobe sowie einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Wasserdruckprobe, welche mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses am Herstellungsorte ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits am Herstellungsort nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung geprüft und demnächst im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Herstellungsorte nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampffaß eine Beschädigung erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt. Die Wasserdruckprobe ist mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des Dampffasses, mindestens jedoch mit einer denselben um eine Atmosphäre übersteigenden Pressung auszuführen.

Nach Ausführung der Druckprobe hat der Sachverständige, vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung keinen Anlaß bot, den höchsten zulässigen Druck des Dampffasses zu bestimmen, ferner die Niete des Fabrikschildes (§ 8) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis über die Druckprobe abzudrucken.

§ 11. Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampffasse gehöriger Sicherheitsventile zu verbinden, falls sie nicht bereits am Herstellungsorte durch einen Sachverständigen (§ 3) bewirkt und bescheinigt worden ist. Im letzteren Falle ist die Identität des Sicherheitsventils nachzuweisen.

§ 12. Auf Grund der gemäß §§ 10 und 11 vorgenommenen Prüfungen und der Bescheinigungen über die Bauartprüfung, Druckprobe und Abnahme darf das Dampffaß ohne weiteres in Betrieb genommen werden.

Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 16) anzuheften und dem Besitzer auszuhändigen.

Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

V. Betrieb und technische Untersuchung der Dampffässer.

§ 13. Dampffaßbesitzer oder ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gewerbeordnung) sowie mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 14. Jedes zum Betrieb aufgestellte Dampffaß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

Dieser Vorschrift unterliegen Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

Von der Außerbetriebstellung hat der Sachverständige (§ 3) der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen; diese hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 9 bis 11) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 15. Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle 4 Jahre, die Wasserdruckprobe alle 8 Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen.

Einmauerungen und Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 3) für erforderlich hält.

Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens 4 Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung ab. Für die Fristen sind die Etatsjahre maßgebend.

Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks sind die Vorschriften im § 10 maßgebend; jedoch müssen Dampffässer, die ohne Sicherheitsventile betrieben werden, stets mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des zugehörigen Dampferzeugers geprüft werden und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses im allgemeinen durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile sowie der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

Die vorstehenden Bestimmungen des § 15 finden auf Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel keine Anwendung. Diese Kocher sind jedoch mindestens in Zwischenräumen von 4 Wochen durch einen von der Fabrikleitung bestimmten geeigneten Sachkundigen darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebnis einer jeden solchen Untersuchung ist von dem Sachkundigen in das im § 16 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen.

§ 16. Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Aenderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck (Anl. bc) zu benutzen ist.

Das Revisionsbuch ist vom Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 17. Werden bei einer Untersuchung Mängel erheblicher Art ermittelt, und weigert sich der Dampffaßbesitzer oder sein mit der Leitung des Betriebes betrauter Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.), sie zu beseitigen, so hat der Sachverständige der Ortspolizeibehörde unter Abschrift des Revisionsbefundes Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat innerhalb einer von dem Sachverständigen anzugebenden angemessenen Frist für Abstellung der Mängel Sorge zu tragen.

Ergibt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen.

§ 18. Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben — Zellstoffkocher nach jeder Entfernung des inneren Schutzmantels oder des größten Teiles desselben — sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Dampffaßbesitzers oder seines mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreters (§ 151 der Gew.-Ordn.) eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkte an neu berechnet werden.

§ 19. Von jeder Explosion eines Dampffasses ist dem für den Bezirk zuständigen Gewerbeinspektor, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt, und dem Sachverständigen (§ 3) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§ 20. In jedem Raume, in dem Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffaßwärter nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster (Anl. d) anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 21. Beschwerden über Anordnungen der Sachverständigen, insbesondere auch über Anforderungen, die bei der Anlegung von Dampffässern auf Grund der vorgenommenen Prüfungen gestellt werden, sind bei der Landespolizeibehörde anzubringen.

§ 22. Dampffässer, auf die die bisherigen Bestimmungen über Dampffässer bereits Anwendung fanden, unterliegen den Bestimmungen der §§ 5 bis 8 und 13 bis 20 mit der Maßgabe, daß die Schilder bei der nächstfälligen inneren Untersuchung anzubringen und deren Niete abzustempeln sind.

Auf bereits in Betrieb befindliche Dampffässer, die der Ueberwachung nach den bisherigen Bestimmungen noch nicht unterlagen, finden die Bestimmungen der §§ 5 bis 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anmeldung und Ausrüstung spätestens innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen hat.

Die im § 8 angegebenen Bezeichnungen sind bei diesen Dampffässern nur insoweit, als sie sicher bekannt sind, anzubringen; gebotenenfalls genügt es, wenn der Prüfungsstempel, die Prüfungsnummer, die Höhe der Dampfspannung und der Inhalt auf dem Dampffaß selbst deutlich eingeschlagen werden.

§ 23. Hat vor Erlaß dieser Polizeiverordnung bereits eine Prüfung der im § 22 Abs. 2 angegebenen Dampffässer durch Sachverständige (§ 3) stattgefunden, so hat eine erneute Prüfung erst nach Ablauf der im § 15 Abs. 2 angegebenen Fristen zu erfolgen.

§ 24. Die den Sachverständigen zustehenden Gebühren werden durch den Oberpräsidenten festgesetzt und im Anschluß an diese Verordnung (Anl. e) veröffentlicht.

§ 25. Uebertretungen dieser Verordnung seitens der Dampffaßbesitzer oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) oder der mit der Wartung beauftragten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe bedingt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn

sie gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 26. Der Minister für Handel und Gewerbe kann von den vorstehenden Bestimmungen entbinden, insbesondere einzelne Dampfdruckgefäße oder Gattungen solcher von diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausnehmen.

§ 27. Durch gegenwärtige Verordnung werden die früheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Anlage d.[1])

Dienstvorschriften für Dampffaßwärter.

Die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden und daß Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb bleiben.

Insbesondere sind folgende Vorschriften genau zu beachten.

Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Dampffasses.

1. Der Wärter hat vor jeder Füllung des Dampffasses zu untersuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungen mit dem Dampffaß nicht verstopft sind. Ganz besondere Sorgfalt erfordert die Untersuchung des Sicherheitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampffaß.
2. Der Wärter hat zu beachten und Sorge zu tragen, daß alle Dichtungsflächen rein und möglichst frei von Beschädigungen sind.
   Die Dichtung der Verschlußöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials sorgfältig ausgeführt werden.
3. Beim Verschrauben der Verschlußöffnungen sind stets sämtliche Schrauben zu benutzen. Das Anziehen der Schrauben hat in vorsichtiger und gleichmäßiger Weise zu erfolgen.
   Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum Anziehen (z. B. Aufstecken von Rohren auf die Schlüssel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverschlüssen oder Antreiben derselben durch Hammerschläge und dergleichen) ist verboten. Alle Schrauben sind gleichmäßig stark und nicht stärker anzuziehen als zur Herstellung der Dichtung erforderlich ist.
4. Bei Verschlüssen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkschrauben), Klammerverschlüssen und in Schlitze eingelegten Schrauben ist festzustellen, daß durch die Sicherungen das Abrutschen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagscheiben voll aufliegen.
5. Bei Bügelverschlüssen und Gelenkschrauben ist streng zu beobachten, daß nur genau passende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.
6. Fehlerhaft gewordene Verschlußteile (z. B. abgenutzte rissige oder verbogene Schrauben, ausgebrochene oder schlotterige Muttern, verbogene Klammern und dergleichen) dürfen nicht verwendet werden.

Betrieb des Dampffasses.

7. Die Dampfabsperrventile und -hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vorsicht ist beim Einlassen des Dampfes anzuwenden, wenn der Dampf unterhalb einer dichtliegenden Füllmasse eintritt.
8. Sobald und solange Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, darf kein Nachziehen der Verschlußschrauben stattfinden, sondern erst nach Schließung der Dampfzuleitung und Entlassung des Drucks aus dem Dampffasse.
9. Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Manometer, Thermo-

[1]) Wegen der Anlagen a, b und c, welche hier nicht mit abgedruckt sind, vgl. die Pol.-V. vom 20. Dezember 1898 (Anlagen) Amtsbl. 1899 S. 1.

meter 2c.) sind während des Betriebes zu beobachten, auch ist das Sicherheitsventil häufig auf Gangbarkeit zu prüfen. Jede Aenderung der Belastung des Sicherheitsventils ist verboten.

10. Der Dampf- beziehungsweise Arbeitsdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Tritt dieser Fall dennoch ein oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Undichtigkeiten am Dampffaß oder den Verschlüssen, so ist die Dampfzuleitung sofort zu schließen beziehungsweise die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Siehe auch Nr. 14.)

11. Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampffaßwärter erst entfernen, wenn der antretende Wärter alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

Außerbetriebsetzung des Dampffasses

12. Der Dampffaßwärter hat sich, bevor er die Verschlußschrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Druck im Dampffaß mehr vorhanden ist. Die Beobachtung, daß das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht. (Vgl. § 6 der Polizeiverordnung vom 20. Dezember 1898, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer.)

13. Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung des Dampffasses ist seine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Schlußbestimmung.

14. Von allen Schäden (Rissen, Abnutzungen, starken Undichtigkeiten), die sich am Dampffaß und seinem Zubehör zeigen, ist dem Vorgesetzten beziehungsweise dem Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) sofort Anzeige zu machen.

(Nach § 25 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, werden Uebertretungen dieser Verordnung seitens der beauftragten Arbeiter, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.)

Anlage e.

Gebührenordnung.

I. Angabe des Prüfungsgeschäfts	II. Gebührensatz für das erste Dampffaß ℳ	III. Gebührensatz für jedes folgende an demselben Tage untersuchte Dampffaß desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers ℳ
A. Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampffässer.		
1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe	20	10
2. Für die Abnahmeprüfung	20	10
3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe.	30	20
B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.		
1. Für die regelmäßige innere Untersuchung . . .	15	10
2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe	15	10
3. Für die regelmäßige innere Untersuchung, verbunden mit der Wasserdruckprobe	25	20
C. Sonstige Bestimmungen.		
1. Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag	20	10

2. Für regelmäßige innere Untersuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder ersetzt werden müssen, sind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen.
3. Ermäßigte Gebühren sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind.
   Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampffaßbesitzers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze und zwar nach Spalte II zu berechnen.
4. Falls die Untersuchung mehrerer Dampffässer eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Dampffässer in Angriff genommen ist.
5. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist von dem Dampffaßbesitzer, je nachdem es sich um eine Prüfung nach Absatz A, B oder C der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach A 1, B 1 oder C 1 und zwar nach Spalte II zu erheben.

§ 352.

Ueber die bei gewerblichen Etablissements und bei Lokomobilen in der Nähe von Eisenbahnen statthaften Signale bestimmt die Reg.-V. vom 7. Dezember 1874 (Amtsbl. S. 403), was folgt:

Da die Benutzung der Dampfpfeife bei gewerblichen Etablissements und

bei Lokomobilen in der Nähe von Eisenbahnen zu sicherheitsgefährlichen Irrtümern der Bahnbeamten Anlaß geben kann, so wird zur Verhütung von Unglücksfällen, welche durch die Benutzung der Dampfpfeifen bzw. durch die Nachahmung der Eisenbahnsignale entstehen können, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und unter Hinweis auf die §§ 58 und 68 des Bahnpolizeireglements vom 3. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 461) verordnet, was folgt:

§ 1. Bei gewerblichen Etablissements und bei Lokomobilen dürfen die Signale insbesondere für den Beginn und Schluß der Arbeitszeiten, innerhalb eines Raumes von 750 Metern, von den äußeren Grenzen der Eisenbahngrundstücke an gerechnet, nur mit der Glocke oder, wenn diese nicht zur Anwendung gebracht werden kann, nur durch Pfeifen mit dumpfen Tönen gegeben werden.

§ 2. Signale mit der Dampfpfeife, denen der Eisenbahnsignale ähnlich, sind gänzlich verboten.

§ 3. Uebertretungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

C. Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) und Arbeiterinnen.

§ 353.

Kinder unter 13 Jahren dürfen gar nicht, Kinder über 13 Jahren nur dann in Fabriken beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind. Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von 6 Stunden, die junger Leute zwischen 14 und 16 Jahren die Dauer von täglich 10 Stunden nicht überschreiten. Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. (Reichs-Gewerbeordnung § 135 und § 146 Ziffer 2 — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 964 und 974.)

Für die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben ist das Gesetz vom 30. März 1903 — Reichs-Gesetzbl. S. 113 -- maßgebend. Hierzu sind unterm 30. November 1903 — Amtsbl. Sonderbeilage zum 51. Stück und unterm 3. September 1906 — Amtsbl. S. 399 — besondere Ausführungsbestimmungen erlassen. Wegen der Ausnahmen von diesen Vorschriften vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 312) und vom 11. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 305).

Die Pflicht zur Führung von Arbeitsbüchern besteht für minderjährige Arbeiter. (Reichs-Gewerbeordnung § 107 — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 940.)

Arbeitslöhne dürfen nicht mehr mit Beschlag belegt werden. (Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 — Bundes-Gesetzbl. S. 242 — und Reichs-Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 § 749 Ziffer 1 — Reichs-Gesetzbl. S. 220.)

§ 354.

Bestimmungen über Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.

(Auszug aus der Reichs-Gewerbeordnung.)

§ 107. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 110. Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§ 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen. Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des

Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 112. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig aushändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede gemacht ist.

§ 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, diese Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen, ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des in § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Polizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 114a. Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben. In diese sind von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen:

1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl;
2. die Lohnsätze;
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen sind, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen.

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften des § 111 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen vor oder bei der Uebergabe der Arbeit kostenfrei auszuhändigen.

Die Lohnbücher sind mit einem Abdrucke der Bestimmungen der §§ 115 bis 119a Abs. 1 und des § 119b zu versehen. Im übrigen wird die Einrichtung der Lohnbücher durch den Reichskanzler bestimmt.

Auf die von dem Bundesrate getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung im § 120e Abs. 4 Anwendung.

§ 146. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. zc. zc.

3. Gewerbetreibende, welche dem § 111 Absatz 3, § 113 Absatz 3 oder dem § 114a Absatz 3, soweit daselbst die Bestimmungen des § 111 Absatz 3 für anwendbar erklärt worden sind, zuwiderhandeln.

§ 150. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im § 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

§ 355.

Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen.

§ 135. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137. Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

§ 138. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken be-

schäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

§ 138a. Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre bis zehn Uhr Abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahrs darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebs auf mehr als vierzig Tage nicht erteilt werden.

Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebs so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in § 105c Abs. 1 unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr Abends hinaus gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Eine Abschrift derselben ist in den Fabrikräumen, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2, 3, in §§ 136, 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in

einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 136 und 137 Abs. 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139a. Der Bundesrat ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;
2. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebs auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2, 3, in §§ 136, 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen;
3. für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebs oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;
4. für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Abs. 1, 2 mit der Maßgabe zuzulassen daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden, an Sonnabenden zehn Stunden nicht überschreitet.

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreißig Stunden, für junge Leute sechzig, für Arbeiterinnen fünfundsechzig, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen siebzig Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

In den Fällen zu 4 darf die Erlaubnis zur Ueberarbeit für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

V. Aufsicht.

§ 139b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Abs. 1, der §§ 105c bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen

bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrat und dem Reichstage vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105a bis 105b, 120a bis 120e, 134 bis 139a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebs gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landeszentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

---

§ 154. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133e, 139c bis 139m finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119b sowie, vorbehaltlich des § 139g Abs. 1 und der §§ 139h, 139l, 139m, die Bestimmungen der §§ 120a bis 133e auf Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrat für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den im § 135 Abs. 2, 3, §§ 136, 137 Abs. 1 bis 3 und § 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.[1])

Auf andere Werkstätten sowie auf Bauten können durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b ganz oder teilweise ausgedehnt werden. Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht.[2])

Die kaiserlichen Verordnungen sowie die Ausnahmebestimmungen des Bundesrats können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Verordnung vom 9. Juli 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolger Zustimmung des Bundesrats,

---

[1]) Vgl. die folgende Verordnung vom 9. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 565).

[2]) Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden ferner auf Werkstätten, in denen zur Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- oder Schnupftabak erforderliche Verrichtungen vorgenommen oder fertige Tabakwaren sortiert werden, Anwendung. Dies gilt für Werkstätten mit Motorbetrieb, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden. (V. vom 21. Februar 1907 — Reichs-Gesetzbl. S. 65.)

auf Grund des Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261), was folgt:

Die Bestimmung des § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung tritt am 1. Januar 1901 mit der Maßgabe in Kraft, daß auf die dort bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche der Bundesrat zuläßt, die §§ 135 bis 138, 139a, 139b, sofern aber in diesen Werkstätten in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden und es sich nicht um Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion (§ 1 der Verordnung vom 31. Mai 1897 — Reichs-Gesetzbl S. 459) handelt, auch die §§ 138a, 139 der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung finden.

Die gegenwärtige Verordnung erstreckt sich nicht auf Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt.

Urkundlich 2c.

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb vom 13. Juli 1900.

Auf Grund des § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, die aus dem folgenden sich ergebenden Ausnahmen von den nach der kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) vom 1. Januar 1901 ab auf sie Anwendung findenden Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung nachgelassen.[1])

I. Werkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern.

1. In Werkstätten mit Motorbetrieb, in welchen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Kinder zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, welche nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, zehn Stunden täglich beschäftigt werden. In Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung darf jedoch ihre Beschäftigung die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

II. Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern.

A. Allgemeine Bestimmungen.

2. Auf Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden die §§ 135 bis 138 der Gewerbeordnung mit den aus Ziffer 3 bis 10 sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

3. (§ 135 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren und von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren darf die Dauer von zehn Stunden täglich nicht überschreiten. In Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung dürfen jedoch Kinder nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

4. (§ 136 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (Ziffer 3) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche

---

[1]) Diese Ausnahmen finden auf solche Werkstätten mit Motorbetrieb keine Anwendung, in welchen zur Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- oder Schnupftabak erforderliche Vorrichtungen vorgenommen oder fertige Tabakwaren sortiert werden. (Bek. des Reichskanzlers vom 27. Februar 1907 — Reichs-Gesetzbl. S. 66.)

Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

5. (§ 137 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag ein halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zuläßig erklärt.

Die Bestimmungen im Abs. 1, 2 finden auf Arbeiterinnen, welche in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind, keine Anwendung.

6. (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen enthält.

7. Ueber die in Ziffer 5 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach Ziffer 5 zuläßige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in Ziffer 5 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

8. Für mehr als vierzig Tage im Jahre kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ueberbeschäftigung in dem aus Ziffer 7 Abs. 1 sich ergebenden Umfange von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, wenn die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betreffende Abteilung der Werkstätte so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Abs. 1 der Gewerbeordnung unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr Abends hinaus, gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

9. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in Ziffer 3 Abs. 2, Ziffer 4 und 5 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde solche Ausnahmen höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen in einer anderen als der durch Ziffer 4, 5 Abs. 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

B. Besondere Bestimmungen für Werkstätten des Handwerkes.

10. In Werkstätten des Handwerkes mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter die Bestimmungen unter Ziffer 3 Abs. 2 Satz 1, Ziffer 4 Abs. 1, 2 und Ziffer 6 keine Anwendung.

Zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind zu rechnen die Betriebe der Bandagisten, Bandwirker, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahldrucker, Färber und Zeugdrucker, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Metzger (Fleischer), Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentiere, Sattler (Riemer, Täschner), Schiffbauer, Schlosser, Grob- und Hufschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Radmacher), Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Weber.

Durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann für ihren Bezirk oder Teile desselben bestimmt werden, daß gewisse Arten der vorbezeichneten Gewerbszweige, welche nach den besonderen Verhältnissen des Bezirkes nicht handwerksmäßig betrieben werden, nicht zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung zu rechnen sind.

III. Werkstätten mit Wasserbetrieb.

11. Auf Werkstätten der unter I und II bezeichneten Art, in welchen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung, finden die §§ 135 bis 138 der Gewerbeordnung nur in dem aus Ziffer 12 bis 17 sich ergebenden Umfang Anwendung.

12. (§ 135 Abs. 1 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

13. (§ 136 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

14. (§ 137 Abs. 4, 5 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens einundeinehalbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

15. (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

16. In Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre über achteinhalb Uhr Abends hinaus bis spätestens zehn Uhr Abends beschäftigt werden. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über achteinhalb Uhr Abends beschäftigt wird. Die Bestimmungen der Ziffer 7 Abs. 2 über das Verzeichnis finden entsprechende Anwendung. Für mehr als vierzig Tage kann die Beschäftigung bis zehn Uhr Abends unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 8 Abs. 1 bis 3 gestattet werden.

Für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, kann, wenn der regelmäßige Betrieb durch Naturereignisse oder Unglücksfälle unterbrochen ist, oder wenn die Natur des Betriebes oder die Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in der Zeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 9 gestattet werden.

17. Auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter in Werkstätten des Handwerkes mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden (Ziffer 10), finden die Bestimmungen unter Ziffer 13 Abs. 1 und Ziffer 15 keine Anwendung.

IV. Bäckereien und Konditoreien, Getreidemühlen, Konfektionswerkstätten.

18. Für Bäckereien und Konditoreien, welche nicht als Fabriken anzusehen sind, gelten, auch wenn sie mit Motoren betrieben werden, die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 4. März 1896 (Reichs-Gesetzbl S. 55), für die nicht als Fabriken anzusehenden Getreidemühlen mit Motorbetrieb mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. April 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 273). Die Bestimmungen in dem § 135 Abs. 2, 3, den §§ 136, 137 Abs. 1 bis 3 und dem § 138 der Gewerbeordnung finden auf diese Betriebe keine Anwendung.

19. In der Kleider- und Wäschekonfektion gelten auch für Werkstätten mit Motorbetrieb die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459).

V. Schlußbestimmung.

20. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1901 in Kraft.

Anweisung vom 1. Mai 1904 zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 871). — Sonderbeilage zum 23. Stück des Amtsblatts vom Jahre 1904:

(Auszug.)

Arbeitsbücher, Arbeitszeugnisse, Lohnbücher.

(§§ 107—114 a.)

181. Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule, mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen, entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind, abweichend von dem bisher geltenden Rechte, Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen für volljährig erklärt sind. Zu den „gewerblichen Arbeitern", welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind, gehören, wie aus der Fassung der Ueberschrift des Titels VII der Gewerbeordnung erhellt, auch die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker. Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter" angenommen sind oder nur tatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbeunternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen sowie auf Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

182. Als gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels VII der Gewerbeordnung sind nicht anzusehen und deshalb zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

1. Kinder, die bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
2. Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen;
3. die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter;
4. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

183. Die Arbeitsbücher werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen nach Format, Papier und Druck der von dem Reichskanzler unter dem 7. November 1900 festgestellten Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die in jener Einrichtung vorgesehene Seitenzahl enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angabe der Seitenzahl sowie die Vordrucke für die Eintragungen und deren Numerierung bis zur letzten Seite fortlaufen.

Für minderjährige Arbeiter der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe ist das für gewerbliche Arbeiter vorgeschriebene Arbeitsbuchformular mit der Maßgabe zur Einführung gelangt, daß in jedes Arbeitsbuch hinter Seite 2 ein besonderer, aus vier Seiten bestehender Bogen einzuheften ist, auf dem die Bestimmungen der §§ 85b bis 85h, 207a, 207e des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes abgedruckt sind. Die vier Seiten dieses Bogens sind mit den Seitenzahlen 2a bis d zu versehen. Im übrigen wird auf die Bestimmungen der Anw. vom 27. Dezember 1892 (Ministerialbl. d. i. V. 1893 S. 13) in der Fassung des Erlasses vom 5. März 1901 (Ministerialbl. S. 135) verwiesen.

Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen blauen, diejenigen für weibliche einen braunen Umschlag haben.

184. Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher ist von der Ortspolizeibehörde nach dem anliegenden Muster M [1]) ein für jedes Kalenderjahr abschließendes Verzeichnis zu führen.

185. Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder, falls ein solcher im Gebiete des Deutschen Reiches nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben (§ 108). Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird (§§ 108, 109, 112).

186. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß er dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, oder wo er ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß der Gemeindevorstand desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt, oder wo, in Ermangelung eines sochen innerhalb des Deutschen Reiches, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung ergänzt hat (§ 108).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch eine schriftliche Bescheinigung des vorbezeichneten Gemeindevorstandes zu erbringen.

---

[1]) Die Anlagen zur Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 sind hier nicht mit abgedruckt.

187. Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schulinspektors des Orts zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist. Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Beibringung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufscheins) zu fordern.

188. Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars. Die Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (Ziffer 184) übereinstimmen. Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erst erfolgen, wenn alle Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

189. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Ortspolizeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das frühere Arbeitsbuch ausgestellt war, sowie, ob es vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist. Das Ergebnis dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und in das Verzeichnis der Arbeitsbücher (Ziffer 184) Spalte 7 einzutragen (§ 109 Abs. 2).

Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§ 109 Abs. 1).

Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, die das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahrs der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher (Ziffer 184) unter der Rubrik „Bemerkungen" zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Fall ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach § 150 Ziffer 3 herbeizuführen. Desgleichen ist die Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach § 146 Ziffer 3, § 150 Ziffer 2 herbeizuführen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

Bei der Vornahme der Eintragungen in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter (§ 111 Abs. 2) ist darauf zu achten, daß die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatze zu versehen haben.

Wird das vom Arbeitgeber in Verwahrung genommene Arbeitsbuch beim Ausscheiden des Arbeiters aus dem Arbeitsverhältnis weder von dem Arbeiter, noch von dem sonstigen Empfangsberechtigten (§ 107) zurückgefordert, so kann der Arbeitgeber es an die Ortspolizeibehörde abliefern; diese ist zur weiteren Aufbewahrung verpflichtet.

190. Die Ortspolizeibehörde hat die Arbeitsbücher kosten- und stempelfrei zu liefern und auszustellen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennigen erhoben werden (§ 109 Abs. 2). Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches durch Verschulden des Arbeitgebers notwendig geworden, so ist diese Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen (§ 112 Abs. 1).

191. Die Aushändigung des Arbeitsbuchs hat bei Arbeitern unter 16 Jahren an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der gesetzliche Vertreter es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Orts kann die Aushändigung auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu erteilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters zum Nachteile

des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige“ des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn der Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen der Fall ist. Unter „Angehörigen“ sind solche Verwandte der Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormunds tatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

192. Ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung sowie über Führung und Leistungen (§ 113) ist jeder Arbeiter zu fordern berechtigt. Ist der Arbeiter minderjährig, so kann sowohl er selbst, als auch sein gesetzlicher Vertreter das Zeugnis fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter unmittelbar. Ist der Arbeiter minderjährig, so kann sein gesetzlicher Vertreter verlangen, daß die Aushändigung an ihn, nicht an den Minderjährigen, geschehe. Die Gemeindebehörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters nur dann erteilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachteile des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

193. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Dezember 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) ist die Führung von Lohnbüchern für die Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion vorgeschrieben.

K. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

(§§ 135—139 a.)

223. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die im § 138 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

Als den Fabriken gleichstehende Anlagen sind anzusehen:[1])

1. Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (Ziffer 274), Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§ 154 Abs. 2, § 154 a Abs. 1),
2. nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 565 ff.) Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend

[1]) Anmerkung: Gegenüber der Vorschrift im § 138 sind für die unter Ziffer 2, 3 aufgeführten Werkstätten folgende Abweichungen hinsichtlich der Anzeige zugelassen: I. Werkstätten unter Ziffer 2: a) von der Anzeigepflicht sind befreit: 1. die Motorwerkstätten der Bäcker und Konditoren, 2. die nicht als Fabriken anzusehenden Getreidemühlen mit Motorbetrieb mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampf verwendet wird; b) von der Anzeigepflicht hinsichtlich der männlichen jugendlichen Arbeiter sind befreit die sonstigen Motorwerkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, sofern sie zum Handwerk gehören; c) eine vereinfachte Anzeige (Angabe der Lage der Werkstätte und der Art des Betriebes) ist zugelassen für: 1. die Motorwerkstätten mit Wasserbetrieb mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter, 2. die übrigen Motorwerkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden; II. Werkstätten unter Ziffer 3: für die hier aufgeführten Werkstätten, einschließlich der Motorwerkstätten dieser Art, ist eine vereinfachte Anzeige (Angabe der Werkstätte) zugelassen.

zur Verwendung kommen (vergl. Ziffer 275), und in denen der Arbeitgeber nicht ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt (§ 154 Abs. 3),

3. nach Maßgabe der Verordnungen vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 62) Werkstätten,
   a) in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
   b) in denen Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
   c) in denen Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
   d) in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt.

224. Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten und muß ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahre, oder welche dieser drei Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde alsbald dem Gewerbeinspektor zu übersenden. Dieser hat zu prüfen, ob sie alle vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall ist, ihre Vervollständigung zu veranlassen. Die Anzeigen sind der Ortspolizeibehörde zurückzusenden und von dieser nach Berichtigung des Katasterblatts der gewerblichen Anlagen (Ziffer 257), auf die sie sich beziehen, zu den Akten zu nehmen.

225. Jeder Arbeitgeber, welcher die vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von dem Gewerbeinspektor möglichst bald schriftlich darauf hinzuweisen, wenn er Arbeiterinnen beschäftigt, daß er in ihren Arbeitsräumen den im § 138 Abs. 2 erwähnten Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre (Muster N.), und wenn er jugendliche Arbeiter beschäftigt, daß er in ihren Arbeitsräumen das im § 138 Abs. 2 erwähnte Verzeichnis (Muster O.) und den ebendaselbst erwähnten Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (Muster P.) auszuhängen hat.

Für die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 2 aufgeführten Motorwerkstätten gelten, soweit sie unter Gruppe V A I der Anlage I fallen, im allgemeinen gleichfalls die vorstehenden Vorschriften, jedoch tritt an Stelle des Musters P das Muster Q. — Für die Motorwerkstätten der Gruppe V A II treten, soweit sie nicht gemäß den Bestimmungen in Ziffer V A II 2b der Anlage I als kleinere Handwerksbetriebe hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter von der Verpflichtung zum Aushang überhaupt befreit sind, unter Fortfall des Verzeichnisses (Muster O) an Stelle der in Abs. 1 bezeichneten Auszüge (Muster N, P) die Auszüge nach den Mustern R, S. — Für die Motorwerkstätten der Gruppe V B treten, soweit sie nicht gemäß den Bestimmungen in Ziffer V B II 2 der Anlage I als kleinere Handwerksbetriebe hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter von der Verpflichtung zum Aushang überhaupt befreit sind, unter Fortfall des Verzeichnisses (Muster O) an Stelle der in Abs. 1 bezeichneten Auszüge (Muster N, P) die Auszüge nach den Mustern T, U.

Für die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 3a bis d aufgeführten Konfektionswerkstätten gelten die Vorschriften des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Musters N das Muster V und an Stelle des Musters P das Muster W tritt.

226. Für einzelne Betriebe können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 135 Abs. 2, 3, der §§ 136, 137 Abs. 1 bis 3 zugelassen werden und zwar:

a) wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit: eine Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Wochentagen außer Sonnabend bis 10 Uhr Abends und bis zu 13 Stunden (§ 138a Abs. 1 bis 4),

b) **bei den im § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten:** eine Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen von 5½ Uhr Nachmittags bis 8½ Uhr Abends (§ 138a Abs. 5),

c) **wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle:** eine Verlängerung der Arbeitszeit, Gestattung der Nachtarbeit und Wegfall der Pausen für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§ 139 Abs. 1),

d)[1] **wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksichten auf die Arbeiter:** Gestattung der Arbeit zur Nachtzeit und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen sowie Abkürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter, aber ohne Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitsdauer und unter Gewährung von Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer für jugendliche Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert (§ 139 Abs. 2).

Diese Bestimmungen gelten auch für die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 1 aufgeführten Anlagen und die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 2 aufgeführten Motorwerkstätten, soweit sie zur Gruppe V A I gehören. Sie finden ferner auf die Motorwerkstätten der Gruppe V B III der Anlage I (Motorwerkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern) sinnentsprechend Anwendung.

Wegen der übrigen Motorwerkstätten (Gruppe V A II und Gruppe V B II der Anlage I) vergl. Ziffer 248—251, wegen der Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion vergl. Ziffer 252.

227. Zuständig für die Zulassung der Ueberarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit ist die untere Verwaltungsbehörde nur auf die Dauer von 2 Wochen, d. h. 10 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen, da 2 Wochen außer den etwaigen Feiertagen stets 2 Sonntage und 2 Sonnabende umfassen. Für die Zulassung auf längere Dauer ist nur der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) zuständig, also auch dann, wenn vor Ablauf der 2 Wochen eine Fortdauer der längeren Beschäftigung nachgesucht wird. Innerhalb des Kalenderjahres ist die untere Verwaltungsbehörde nur von neuem zuständig, wenn nach Ablauf der von ihr oder dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin dem Polizeipräsidenten) zugelassenen längeren Beschäftigung in der Fabrik oder der Betriebsabteilung die gesetzliche Beschäftigung wieder eingetreten und, nachdem dies geschehen ist, ein neuer Antrag wegen Wiederkehr außergewöhnlicher Häufung der Arbeit gestellt wird.

228. Der schriftliche Antrag ist unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde oder an den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin an den Polizeipräsidenten) zu richten. Ist der Antrag der Ortspolizeibehörde zur Weiterbeförderung überreicht, so hat diese sofort mangelhafte Anträge zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebnisse dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Aeußerung weiterzubefördern. Die dreitägige Frist für den von der unteren Verwaltungsbehörde zu erteilenden Bescheid beginnt, sobald ein den gesetzlichen Anforderungen völlig entsprechender Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde eingeht. Vor der Entscheidung ist, wenn es die Eilbedürftigkeit der Sache gestattet, eine gutachtliche Aeußerung des Gewerbeinspektors einzuholen.

Auch von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) ist die Bearbeitung und Erledigung der Anträge auf Ueberarbeit nach Möglichkeit zu beschleunigen.

229. Für höchstens 40 Arbeitstage im Kalenderjahre kann die Ueberarbeit genehmigt werden, ohne daß ein Ausgleich in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht. Soll aber die Ueberarbeit auch nur für einen Tag über die 40 Arbeitstage hinaus von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin:

---

[1]) Nach dem Ministerialerlaß vom 18. März 1906 geänderte Fassung.

von dem Polizeipräsidenten) genehmigt werden, so muß auch für die bereits gestatteten 40 Tage ein Ausgleich eintreten.

230. Unternehmer, die für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, haben einen Betriebsplan für das ganze Kalenderjahr einzureichen, der für den Betrieb oder die Betriebsabteilung die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre an allen Betriebstagen ersehen läßt.

Sonn- und Festtage sowie diejenigen Tage, für welche auf Grund des § 139 Abs. 1 eine längere als die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit gestattet worden ist, sind bei der nach § 138a Abs. 2 vorzunehmenden Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage außer Ansatz zu lassen. Maßgebend ist auch für die sogen. Kampagneindustrien, die nur während eines Teils des Jahres im Betriebe sind, der Durchschnitt der Betriebstage, d. h. der Tage, an denen ein regelmäßiger Betrieb stattfindet.

Der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) darf die Genehmigung zur Ueberarbeit für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre nur unter der Bedingung erteilen, daß in dem Betrieb oder in der Betriebsabteilung für die Betriebstage des Kalenderjahrs, die nicht auf Vorabende von Sonn- und Festtagen fallen, die durchschnittliche Arbeitszeit elf Stunden nicht übersteigt.

231. Der Bescheid auf den Antrag ist von der unteren Verwaltungsbehörde und von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) schriftlich zu erteilen. Abschrift der Genehmigung ist alsbald dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Wenn Ueberarbeit zuzulassen ist, so ist dabei die Arbeitszeit in der Regel nicht über 12 Stunden auszudehnen und das höchste nach § 138a Abs. 1 zulässige Maß von Ueberarbeit nur in ganz besonders dringlichen Fällen zu gestatten.

Bei der Genehmigung ist, abgesehen von besonderen im einzelnen Falle zu stellenden Bedingungen, sowohl von der unteren Verwaltungsbehörde als auch von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) stets ausdrücklich der Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß die Grenzen und Bedingungen der Ueberarbeit nicht innegehalten werden, oder daß Unzuträglichkeiten aus der Ueberarbeit entstehen sollten. Ist die Genehmigung auf Grund eines Betriebsplanes erfolgt, so ist außerdem zu fordern, daß der Betriebsplan mit dem Genehmigungsvermerk in den Fabrikräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ausgehängt werde.

Wenn die Bedingungen der Genehmigung nicht innegehalten werden und die Nichtinnehaltung durch den Unternehmer oder durch eine von ihm zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung bestellte Person verschuldet ist, so ist in der Regel die Genehmigung sofort zu widerrufen und die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziffer 2 herbeizuführen.

Die Genehmigung neuer Anträge auf Ueberarbeit ist zu versagen, wenn gerichtliche Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 oder andere Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

232. Voraussetzung für die Genehmigung der Ueberarbeit sowohl durch die untere Verwaltungsbehörde als auch durch den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin den Polizeipräsidenten) ist eine „außergewöhnliche Häufung der Arbeit". Diese tritt regelmäßig ein bei den sogen. Saisonindustrien, d. h. Industrien, die zwar während des ganzen Jahrs betrieben werden, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten im Jahr einen verstärkten Betrieb haben. Zu ihnen gehören zunächst manche auf den Winter- oder Sommerbedarf arbeitenden Gewerbe, insbesondere verschiedene Zweige der Textilindustrie, Fabriken für Konfektion und Putzmacherei, Stickereien, Färbereien, Druckereien, Strohhutfabriken usw., sodann die für den Bedarf an gewissen Festen (Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Kirchweih- und Schützenfesten) arbeitenden Gewerbe. Einen verstärkten Betrieb können beispielsweise haben: Zuckerwaren-, Schokolade-,

Biskuit-, Kakes-, Luxuspapier-, Kartonnage-, Masken-, Spielwaren-, Parfümerie- und Bijouteriefabriken, Buchdruckereien, Buchbindereien und Fabriken für künstliche Blumen.

Dieser vermehrte Bedarf zu gewissen Jahres- und Festzeiten rechtfertigt aber die Genehmigung der Ueberarbeit nur dann, wenn ihm nicht durch Herstellung auf Vorrat oder Lager Rechnung getragen werden kann. Dies trifft ohne weiteres zu für Waren, die dem Verderben ausgesetzt sind, wenn sie über eine gewisse Zeit hinaus lagern. Diese Voraussetzung kann ferner zutreffen für Waren, die nur auf Bestellung angefertigt werden, wenn diese nicht frühzeitig genug zu erlangen ist, oder für Waren, die von der Mode abhängen, wenn deren Feststellung noch abgewartet werden muß.

Für die Saisonindustrien ist die Ueberarbeit also nur zu gestatten, wenn und soweit eine verstärkte Nachfrage vorliegt, für deren Befriedigung nicht in der stillen Zeit des Jahres vorausgearbeitet werden konnte. Bei der Behandlung der eingehenden Anträge ist Fürsorge zu treffen, daß die gleichen Betriebe in demselben Absatzgebiete möglichst gleich behandelt werden. Wenn nur einzelne Betriebe die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, während die übrigen unter gleichen Verhältnissen arbeitenden Betriebe desselben Gewerbszweigs der Ueberarbeit nicht bedürfen, so ist ersteren der Regel nach die Genehmigung nicht zu erteilen, da sie sich ebenso wie ihre Gewerbsgenossen ohne Ueberarbeit werden einrichten können.

Für Betriebe derjenigen Saisonindustrien, für welche der Bundesrat auf Grund des § 139a Abs. 1 Ziffer 4 Ausnahmen zugelassen hat, dürfen auf Grund des § 138a weitere Ausnahmen nicht zugelassen werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung durch das zu gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig eintretende vermehrte Arbeitsbedürfnis hervorgerufen ist.

233. Nicht unter die Saisonindustrie fallen die sogen. **Kampagneindustrien**, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist und während des übrigen Jahres ganz ruht. Zu ihnen zählen beispielsweise Rübenzucker-, Zichorien-, Kraut- und Fruchtkonservenfabriken, Fischräuchereien, Rasenbleichereien, viele Ziegeleien, Tongräbereien und Torfstechereien.

Sowohl in diesen Kampagneindustrien wie in allen übrigen nicht zu den Saisonindustrien gehörigen Fabrikationszweigen kann außergewöhnliche Arbeitshäufung zu unregelmäßig wiederkehrenden Zeiten des Jahres oder in nicht vorherzusehenden Fällen vorkommen. In solchen Fällen kann wegen außergewöhnlicher unregelmäßiger Arbeitshäufung eine Verlängerung der Arbeitszeit auf Grund des § 138a auch für diejenigen Betriebe gestattet werden, für welche der Bundesrat auf Grund des 139a Ziffer 2 Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 zugelassen hat.

234. Für alle diese Betriebe, die nicht zu den Saisonindustrien gehören, kann die Ueberarbeit nur gestattet werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung nicht vorherzusehen war oder durch wichtige wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt wird.

Als solche Gründe sind insbesondere hervorzuheben:

a) die Gefahr eines Verderbens oder einer Verschlechterung der zu verarbeitenden Stoffe, z. B. bei Frucht- und Fleischkonservenfabriken, wenn die Zufuhr der zu verarbeitenden Stoffe außergewöhnlich reichlich ist; bei Stärkefabriken und Brennereien wegen drohender Kartoffelfäule; bei Leimfabriken, wenn in der heißen Jahreszeit der Leim nur während der Abend- und Nachtstunden fertiggestellt werden kann;

b) die Rücksicht auf die Transportgelegenheiten, wenn z. B. wegen plötzlich eintretenden Frostes ein frühzeitiger Schluß der Schiffahrt in Aussicht steht und eilige Verladungen vorgenommen werden müssen, oder wenn bei unerwartet früher Eröffnung der Schiffahrt die Ausrüstungsgegenstände für die Schiffe schleunig beschafft werden müssen, oder wenn die Gestellung von Wagen durch die Eisenbahnen unregelmäßig erfolgt;

c) die Rücksicht auf öffentliche Interessen, wenn beispielsweise für die Militärverwaltung große Lieferungen von Munition und Montierungsgegenständen ausgeführt werden müssen, oder wenn die Eisenbahnver-

waltung die Druckereien mit schleuniger Herstellung neuer Fahrpläne beauftragt;

d) die Unmöglichkeit der Innehaltung der Lieferungsfristen wegen nicht vorherzusehender Hindernisse;

e) die Befriedigung unaufschiebbarer Bestellungen, wenn diese nicht wohl von anderen befriedigt werden können.

Dagegen ist die Uebernahme zu großer Bestellungen, deren Nichtbewältigung innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist von dem Unternehmer vorherzusehen war, nicht als Grund zur Genehmigung von Ueberarbeit anzusehen. Ueberhaupt ist die Genehmigung zur Ueberarbeit der Regel nach dann zu versagen, wenn die außergewöhnliche Häufung der Arbeit von dem Unternehmer selbst freiwillig herbeigeführt oder durch ungeschickte Dispositionen verschuldet ist, und wenn nur die eigenen Interessen des Unternehmers, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privatinteressen in Frage kommen.

235. Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in denen sie die Erlaubnis zur Ueberarbeit auf Grund des § 138a Abs. 1 bis 4 erteilt hat, ein Verzeichnis zu führen, das nach dem Muster X anzulegen und nach Kalenderjahren und Betriebrn zu führen ist.

236. Die Bestimmung im § 138a Abs. 5 hat vornehmlich den Zweck, die Arbeiterinnen über 16 Jahre durch Bewilligung der Ueberarbeit an Vorabenden von Sonn- und Festtagen von der sonst notwendigen, nach § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 (vgl. Ziffer 150) zugelassenen Sonntagsarbeit frei zu machen. Auf diesen besonderen Zweck der den unteren Verwaltungsbehörden eingeräumten Ausnahmebefugnis werden diese bei der Entscheidung über Ausnahmegesuche stets zu achten haben. Die Genehmigung zur Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags, jedoch nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends hinaus, ist deshalb außer an den Vorabenden des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes der Regel nach zu erteilen, wenn es feststeht, daß nur solche Arbeiten der im § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Art in Frage kommen, welche nicht vor $5^1/_2$ Uhr Nachmittags erledigt werden können und bei Versagung der Ueberarbeit am Sonntage verrichtet werden würden, und daß die Arbeiterinnen über 16 Jahre, die so beschäftigt werden sollen, kein Hauswesen zu besorgen haben und keine Fortbildungsschule besuchen. Dagegen kann die Zulassung einer Ausnahme auf Grund des § 138a Abs. 5 überhaupt da nicht in Frage kommen, wo durch zweckmäßige Einteilung des Betriebes, insbesondere auch durch entsprechend früheren Schluß der regelmäßigen Arbeit, die Vornahme der im § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten ohne wesentliche Unzuträglichkeiten bis $5^1/_2$ Uhr Nachmittags beendigt sein kann.

Die Genehmigung zu den Arbeiten des § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 kann auch für eine größere Anzahl von genau bezeichneten Vorabenden von Sonn- und Festtagen im voraus nachgesucht und unter Vorbehalt des Wiederrufs für den Fall begangener Uebertretung oder hervortretender Unzuträglichkeiten erteilt werden.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch gerichtliche Bestrafungen auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziffer 2 oder durch andere Tatsachen die Annahme gerechtfertigt wird, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

Wenn es die Eilbedürftigkeit der Sache gestattet, hat die untere Verwaltungsbehörde vor ihrer Entscheidung ein Gutachten des Gewerbeinspektors einzuholen.

Der schriftliche Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde muß die einzelnen Arbeiten bezeichnen und die Arbeiterinnen namhaft machen, für die die von der gesetzlichen Regel abweichende Beschäftigung gestattet wird. In ihm ist darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift davon in den Betriebsräumen, in denen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen ist. Eine Abschrift der Genehmigung ist alsbald dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Andere als die im § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten können

an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags nur auf Grund des § 139 gestattet werden. Insbesondere ist es auch unzulässig, eine solche Beschäftigung von Arbeiterinnen unter 16 Jahren auf Grund des § 138a zuzulassen.

237. Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle (§ 139 Abs. 1, 3) sind nur für einzelne Betriebe und nur auf besonderen Antrag zulässig. Trifft eine solche Betriebsunterbrechung mit einer außergewöhnlichen Häufung der Arbeit zusammen, so ist auf Antrag § 139 in Anwendung zu bringen, der weitergehende Ausnahmen als § 138a gestattet. War bereits auf Grund des § 138a die Ueberarbeit für erwachsene Arbeiterinnen über 40 Tage hinaus genehmigt, und fällt die Betriebsunterbrechung in die Zeit des Ausgleichs mit verminderter Arbeitszeit, so kann auf Grund des § 139 eine längere Arbeitszeit, als in dem bereits genehmigten Betriebsplane vorgesehen war, gestattet werden.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Er muß den Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter und den Zeitraum angeben, für den die Ausnahme stattfinden soll. Ist der Antrag der Ortspolizeibehörde zur Weiterbeförderung übergeben, so hat diese sofort den Antrag, wenn er mangelhaft ist, zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebnisse dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördern.

Sofern die Eilbedürftigkeit der Sache es gestattet, ist vor der Entscheidung stets ein Gutachten des Gewerbeinspektors einzuholen.

238. Die untere Verwaltungsbehörde hat von ihrer Befugnis, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur dann anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hilfe der außerordentlichen Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die untere Verwaltungsbehörde zwar schleunigst an den Regierungspräsidenten zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

239. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die untere Verwaltungsbehörde stets die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen. Sie hat zu dem Ende die Tatsachen, auf die sich der Antrag stützt, insbesondere auch den Verlust an Betriebszeit, der dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) hat, soweit die Ausnahmen für nicht länger als 4 Wochen beantragt werden, über den Antrag zu entscheiden.

Bei Bemessung der Ausnahmen ist dahin zu sehen, daß diese nicht über das Maß hinausgehen, das durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

240. Soweit es sich nicht um Ausnahmen in besonders dringenden Notfällen oder für wenige Tage handelt, sind bei Gestattung der Ausnahmen folgende Grenzen innezuhalten:

a) Innerhalb 24 Stunden darf die Arbeitszeit der Kinder 8 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden und die der erwachsenen Arbeiterinnen 13 Stunden ausschließlich der Pausen nicht übersteigen.

b) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, die für Kinder mindestens 12 Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt.

c) Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Jede Schicht muß durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

d) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.

Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind von der unteren Verwaltungsbehörde und dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin dem Polizeipräsidenten) schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen und deren Dauer genau angeben. Eine Abschrift der Genehmigung ist alsbald dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde und, wenn die Genehmigung von der unteren Verwaltungsbehörde erteilt wird, auch dem Regierungspräsidenten zu übersenden.

241. Anträge, die auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) nach vollständiger Erörterung mit gutachtlichem Berichte zeitig dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen. Wenn er die Anträge für begründet erachtet, kann er die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig selbst gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem Bericht anzugeben.

Die Verhandlungen über die auf Grund des § 139 Abs. 1 eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen *aufs äußerste zu beschleunigen*.

242. Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung *wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter* gemäß § 139 Abs. 2 kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden. Die Gestattung solcher Ausnahmen für gewisse Fabrikationszweige des ganzen Reiches oder bestimmter Bezirke ist nach § 139a Abs. 1 Ziffer 3 dem Bundesrate vorbehalten.

243. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Abänderungen, die gewünscht werden, der Gründe, die den Antrag veranlassen, und der Zahl der Kinder, jungen Leute und Arbeiterinnen über 16 Jahre, für die die Abänderungen beantragt werden, an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Diese hat die Anträge mit einer Aeußerung des Gewerbeinspektors dem Regierungspräsidenten vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Tatsachen und über die Ratsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern. Soweit die beantragte anderweite Regelung eine Aenderung der Arbeitsordnung bedingt, sind gemäß § 134d die Aeußerungen der großjährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses beizufügen.

Der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) hat die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen; diese hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob

a) die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen,

b) die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, die im Interesse der körperlichen und geistigen Entwickelung der jugendlichen Arbeiter und der Gesundheit und des Familienlebens der Arbeiterinnen zu stellen sind, verträglich erscheinen.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den Anforderungen entsprechen, die in sanitärer Beziehung zu stellen sind, und ob die Leitung des Betriebes eine wohlwollende Fürsorge für die Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

244. Wenn es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die *Pausen* handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) mittels schriftlicher Verfügung „bis auf weiteres" zu gestatten. Die Verfügung muß enthalten:

a) die genaue Bezeichnung der Anlage oder derjenigen ihrer Teile, für welche die Abänderungen gestattet werden,
b) die gestattete Regelung der Beschäftigung,
c) die etwaigen besonderen Bedingungen, von denen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird,
d) die Vorschrift, daß Beginn und Ende der Arbeitszeit, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, soweit es sich um jugendliche Arbeiter handelt, in dem auszuhängenden Verzeichnisse (Muster O), soweit es sich um Arbeiterinnen über 16 Jahre handelt, auf dem in den Arbeitsräumen aushängenden Auszuge (Muster N) angegeben werden müssen (vergl. Ziffer 225).
e) die Bemerkung, daß die Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht innegehalten werden, oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

Eine Abschrift der Verfügung ist alsbald dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

245. Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweite Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswert machen.

Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswert machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es durch Verlängerung der Mittagspause, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung oder Annehmlichkeit zu gewähren, die bei Innehaltung der für die Arbeiterinnen und insbesondere der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen nicht durchführbar sein würde. Hier kommen auch die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, die von der Arbeitsstätte so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Teil des Tages zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Einteilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Von diesen Gesichtspunkten aus erscheint es beispielsweise, wenn die Arbeit leicht ist, und die Art des Betriebs kürzere Ruhepausen mit sich bringt, unbedenklich, bei einer Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern bis höchstens $5^1/_2$ Stunden von der halbstündigen Pause ganz abzusehen oder die Vor- und Nachmittagspausen der länger als 6 Stunden beschäftigten jungen Leute ganz fallen zu lassen, wenn ihre tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden beschränkt wird, oder diese Pausen auf je eine Viertelstunde zu verkürzen, wenn die Mittagspause um eine halbe Stunde verlängert oder die tägliche Arbeitszeit entsprechend verkürzt wird. Die Nachmittagspause für jugendliche Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen kann erlassen werden, wenn der Schluß der Arbeitszeit spätestens um $5^1/_4$ Uhr Nachmittags eintritt.

Auch die einstündige Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahre kann bei einer Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 9 Stunden um die Hälfte gekürzt werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine halbe Stunde zur Einnahme einer Mahlzeit ausreicht. Bei einer täglichen Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden kann unter günstigen Umständen auch der gänzliche Wegfall der Mittagspause genehmigt werden. Voraussetzung ist auch hier, daß die Arbeit nicht anstrengend ist und kürzere Ruhezeiten nach der Art des Betriebs von selbst eintreten.

246. Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung der Pausen wünschenswert macht, können vorbehaltlich einzelner, im voraus nicht zu übersehender Ausnahmen für jugendliche Arbeiter nur solche gelten, in welchen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittagspausen zu gewähren, und in welchen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn die jugend-

lichen gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei Betrieben zutreffen, in denen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die jugendlichen Arbeiter zu beschränken, mit denen ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen ist.

Wegen der Natur des Betriebes ist von der einstündigen Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahre in der Regel nur dann abzusehen, wenn eine einstündige Unterbrechung des Betriebes an sich oder wegen des Zusammenhangs der Beschäftigung der weiblichen Arbeiterinnen mit der der männlichen Arbeiter nicht tunlich ist, wenn die Arbeiten an sich leicht, für Arbeiterinnen geeignet und nicht mit Gefahr für die Gesundheit verbunden sind, und wenn die Art des Betriebs kürzere Ruhezeiten mit sich bringt. Unter diesen Voraussetzungen kann die Mittagspause auf eine halbe Stunde ermäßigt werden, wenn außerdem zwei Pausen von je einer Viertelstunde gewährt werden.

247. Wenn sich die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränken, so hat der Regierungspräsident (das Oberbergamt, im LPB. Berlin der Polizeipräsident) die Anträge nach den unter Ziffern 243, 245, 246 hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu erörtern und demnächst mit dem Gutachten des Gewerbeinspektors und seiner eigenen gutachtlichen Aeußerung dem Minister für Handel und Gewerbe zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

248. In den Motorwerkstätten (Ziffer 223 Abs. 2 Ziffer 2) der Gruppe V A II der Anlage I (Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern, wenn sie nicht vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzen oder wenn sie zu den Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung gehören) dürfen unter den in Ziffer V A II 1e der Anlage I bezeichneten Bedingungen kraft Gesetzes Arbeiterinnen über 16 Jahre an 40 Tagen im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und bis 10 Uhr Abends und in den Motorwerkstätten der Gruppe V B II (Werkstätten mit Wasserbetrieb mit weniger als zehn Arbeitern, mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung) unter den in Ziffer V B II 1 der Anlage I bezeichneten Bedingungen kraft Gesetzes Arbeiterinnen über 16 Jahre an 40 Tagen im Jahre bis 10 Uhr Abends beschäftigt werden.

249. Die im § 138a Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Ausnahmen wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit (Ziffer 227 bis 235) finden auf die in Ziffer 248 bezeichneten kleineren Motorbetriebe keine Anwendung. Dagegen können in ihnen ohne Beschränkung auf gesetzlich bestimmte Gründe nach Maßgabe der Ziffern V A II 1 f und V B II 1 Abs. 1 der Anlage I Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage durch die untere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Hinsichtlich der Anbringung des Antrags, der schriftlich zu stellen ist, den Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung und den Zeitraum angeben muß, für den sie stattfinden soll, finden die Vorschriften in Ziffer 231, hinsichtlich der Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage und des weiteren Verfahrens die Bestimmungen unter Ziffer 233 Abs. 2, Ziffer 234 sinnentsprechend Anwendung. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Fälle, in denen die Erlaubnis erteilt worden ist, mit dem Namen des Arbeitgebers und den für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben in das Verzeichnis einzutragen, das sie nach dem Muster X führt.

250. Die in § 138a Abs. 5 vorgesehene Ausnahme (Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten an den Vorabenden der Sonn- und Festtage) findet auf die Motorwerkstätten der Gruppe V A II der Anlage I nach Maßgabe der Ziffer V A II 1 f Abs. 4 der Anlage I Anwendung. Dabei sind die Bestimmungen in Ziffer 236 zu beachten; Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

251. Die im § 139 vorgesehenen Ausnahmen (wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle, wegen der

Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter) finden auf die Motorwerkstätten der Gruppen V A II und V B II der Anlage I nach Maßgabe der Ziffern V A II 1 g und V B II 1 Abs. 2 der Anlage I Anwendung. Dabei sind die Bestimmungen in Ziffer 237 bis 247 sinnentsprechend zu beachten.

252. In den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (Ziffer 223 Abs. 2 Ziffer 3) dürfen unter den in § 6 der Verordnungen vom 31. Mai 1897 und 17. Februar 1904 bezeichneten Bedingungen Arbeiterinnen über 16 Jahre an 60 Tagen im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und bis 10 Uhr Abends beschäftigt werden.

Die im § 138a vorgesehenen Ausnahmen (Ziffer 227 bis 236) finden auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion keine Anwendung.

Die im § 139 vorgesehenen Ausnahmen gelten auch für die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion mit der Maßgabe, daß die in § 139 der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse von der unteren Verwaltungsbehörde und daß die dort dem Reichskanzler vorbehaltenen Befugnisse von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) ausgeübt werden. Bei ihrer Anwendung sind die Ziffern 237 bis 247 sinnentsprechend zu beachten.

L. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe, die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.

(§ 139b.)

253. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe wird von den Ortspolizeibehörden und daneben für die Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes von den Gewerbeaufsichtsbeamten, an Stelle dieser Behörden aber für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe von den Bergrevierbeamten wahrgenommen.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter (§§ 107 bis 114, 135 bis 139a) liegt den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten ob.

Die Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten ist durch die Dienstanweisung vom 23. März 1892 (MBl.d.i.V. S. 190) geregelt.

254. Die Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen durch besondere, bei den Gewerbeunternehmern ihres Verwaltungsbezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen sind folgende Punkte festzustellen:

a) Ist das nach § 105c Abs. 2 und Ziffer 13 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. April 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) vorgeschriebene Verzeichnis vorhanden und ordnungsmäßig geführt?
b) Sind in Betrieben, die von den durch den Bundesrat auf Grund des § 105d zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Aushänge der Ausnahmevorschriften vorhanden?
c) Für den Fall, daß zur Zeit der Revision eine Beschäftigung nach der Ausnahmevorschrift in § 105f stattfindet, sind die vorgeschriebenen Aushänge vorhanden?
d) Stimmt die Beschäftigung der Arbeiter mit den erlassenen Ausnahmevorschriften überein, werden insbesondere die Arbeiter nicht länger als zulässig beschäftigt und werden die in den Genehmigungsbedingungen vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

255. Die vorbezeichneten Punkte sind in denjenigen gewerblichen Anlagen, für welche durch die Bestimmungen in Ziffer 256 regelmäßige halbjährliche

Revisionen vorgeschrieben sind, auch bei Gelegenheit dieser Revisionen tunlichst klarzustellen.

Nach jeder Revision ist auf dem unter Ziffer 254 Abs. 2a bezeichneten Verzeichnisse sowie auf den unter Ziffer 254 Abs. 2b, c bezeichneten Aushängen ein Revisionsvermerk zu machen.

In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmevorschriften in Einklang steht, hat sie vor Erstattung der Strafanzeige das Gutachten des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen. Diesem bleibt es überlassen, zunächst die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeizuführen. In gleicher Weise hat der Bergrevierbeamte nötigenfalls die Entscheidung des Oberbergamts nachzusuchen.

256. Die Befolgung der Bestimmungen über die **Arbeitsbücher** ist von den Ortspolizeibehörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere, bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende **Revisionen** sorgfältig zu überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, die den Bestimmungen der §§ 135 bis 139b unterliegt und in der **Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter** beschäftigt werden, ist halbjährlich **mindestens** eine **ordentliche** Revision von der Ortspolizeibehörde vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vorliegt. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidierende Beamte folgende Punkte festzustellen:

a) Wieviel Arbeiter sind in der revidierten Anlage zur Zeit beschäftigt und zwar
   männliche über 16 Jahre,
   weibliche von 16 bis 21 Jahren,
   " über 21 Jahre,
   männliche von 14 bis 16 Jahren,
   weibliche " 14 " 16 " ,
   männliche unter 14 Jahren,
   weibliche " 14 " ?

b) Welche minderjährigen Arbeiter sind mit keinen vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern versehen?

c) Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehängt?

d) Stimmen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage und die Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 137 Abs. 1 bis 4) und mit der Anzeige, die der Ortspolizeibehörde erstattet ist, überein?

e) Wird den Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine 1½ stündige Mittagspause gewährt?

f) Werden Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des § 137 Abs. 5 während der ersten 4 Wochen nach der Niederkunft beschäftigt und ist, wenn eine Beschäftigung während der folgenden 2 Wochen stattfindet, das Zeugnis eines approbierten Arztes, das diese Beschäftigung für zulässig erklärt, beigebracht worden?

g) Sind in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?

h) Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der Anzeige überein, die der Ortspolizeibehörde gemacht ist?

i) Stimmen die in dem Verzeichnis eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befund und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern überein?

k) Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den

gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

In Anlagen, für die Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 138a, 139, 139a Abs. 1 Ziffer 2, 3, 4 des § 154 Abs. 3 nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des § 139a Abs. 1 Ziffer 1 vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, die auch in der Zeit zwischen $8^1/_2$ Uhr Abends und $5^1/_2$ Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit bei Nacht oder Sonntags zu revidieren. Anlagen, die Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen, sind insbesondere auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags und an den übrigen Wochentagen nach Schluß der angezeigten Arbeitszeit zu revidieren.

257. Nach jeder Revision ist ihr Datum von der Ortspolizeibehörde in das Katasterblatt einzutragen, das sie für jede gewerbliche Anlage nach dem Muster Y zu führen hat. Werden jugendliche Arbeiter beschäftigt, so ist außerdem auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen die Revision zu vermerken. Nach Vornahme jeder ordentlichen Revision ist ferner die dabei festgestellte Anzahl der Kinder, der jungen Leute, der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren, der Arbeiterinnen über 21 Jahre und der männlichen Arbeiter über 16 Jahre in das Katasterblatt einzutragen.

Strafen, die gegen Besitzer von Fabriken usw. oder gegen ihre Betriebsleiter und Aufsichtsbeamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern rechtskräftig verhängt werden, sind in die Katasterblätter ebenfalls einzutragen.

258. Zum 1. November jedes Jahres sind die Katasterblätter von den Ortspolizeibehörden den Gewerbeinspektoren zu übersenden, damit diese danach ihre Katasterblätter und Kataster berichtigen können. Bis zum 1. Februar haben die Gewerbeinspektoren die Katasterblätter den Ortspolizeibehörden zurückzusenden.

M. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.

(§§ 139c ff.)

259. Zu den offenen Verkaufsstellen im Sinne des Titels VII Abschnitt VI (§§ 139c ff.) sind alle Betriebe zu rechnen, auf die der § 41a Anwendung findet, also nicht nur die offenen Verkaufsstellen der firmenberechtigten Kaufleute, sondern auch die der Minderkaufleute im Sinne des § 4 des Handelsgesetzbuchs.

Gast- und Schankwirtschaften als solche sind als offene Verkaufsstellen nicht anzusehen. Nur soweit ihr Betrieb über den Rahmen des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes hinausgehend sich zugleich als ein Handelsgewerbe darstellt, fallen sie unter die Bestimmungen des Titels VII Abschnitt VI. Hinsichtlich des von Gast- und Schankwirtschaften ausgehenden Verkaufs von Speisen und Getränken über die Straße (vergl. Ziffer 135) ist von einem Einschreiten mit polizeilichen Verfügungen und Zwangsmitteln dann abzusehen, wenn nur Wein und Bier vom Faß oder zubereitete Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirte verabfolgt werden.

260. Von der Ermächtigung, für jährlich höchstens dreißig Tage die Vorschriften des § 139c über die den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause außer Anwendung zu setzen, haben die Ortspolizeibehörden nur nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen. Dabei ist davon auszugehen, daß das Höchstmaß der dreißig Tage nur ausnahmsweise erforderlich sein wird, da nach den angestellten Erhebungen bereits gegenwärtig in der Mehrzahl der offenen Verkaufsstellen einschließlich der Weihnachtszeit ein erweiterter Geschäftsverkehr an weniger als dreißig Tagen im Jahre stattfindet. In Frage

kommen namentlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste, vor den übrigen großen Festen und in der Zeit der Messen und Märkte. Lediglich deshalb, weil an einzelnen Tagen, insbesondere an Markttagen, die Gewährung einer einundeinhalbstündigen Mittagspause an die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmenden Angestellten mit Schwierigkeiten verknüpft ist, wird eine Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften in der Regel nicht zuzulassen sein. Die Geschäftsinhaber können sich in diesen Fällen dadurch helfen, daß sie den Angestellten für diese Tage im Geschäftsgebäude Mittagskost gewähren.

Die Zulassung der erweiterten Beschäftigungszeit kann sowohl allgemein wie für einzelne Geschäftszweige, nicht aber für bestimmte einzelne Geschäfte erfolgen.

261. Die Ortspolizeibehörden haben für diejenigen Tage, an welchen alljährlich regelmäßig ein gesteigerter Geschäftsverkehr und ein Bedürfnis nach Ueberbeschäftigung stattfindet, die Regelung im voraus zu treffen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch für die größeren Städte nicht schon alle dreißig vom Gesetze für eine erweiterte Beschäftigung der Angestellten zugelassenen Tage durch die Festsetzung erschöpft werden, sondern ein Teil dieser Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Vor der Festsetzung sind die Gemeindebehörde, geeignete am Orte bestehende Vertretungen der beteiligten Geschäftsinhaber und Angestellten und in Ermangelung solcher einzelne geeignete Auskunftspersonen zu hören. Die Festsetzung ist von der Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen und für Berlin dem Minister für Handel und Gewerbe, im übrigen dem Regierungspräsidenten in Abschrift einzureichen. Auf Abänderungen der Festsetzung finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

Der Regierungspräsident hat darauf zu achten, daß von der gesetzlichen Befugnis nicht über das Maß des örtlichen Bedürfnisses hinaus Gebrauch gemacht wird.

262. Von der den Ortspolizeibehörden erteilten Ermächtigung, den gesetzlichen Ladenschluß für offene Verkaufsstellen an jährlich höchstens vierzig Tagen bis spätestens zehn Uhr Abends hinauszuschieben, ist nur für solche Orte, für welche der Regierungspräsident keine Bestimmung gemäß § 139e Abs. 2 Ziffer 3 getroffen hat, und nur insoweit Gebrauch zu machen, als nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Zeit bis neun Uhr Abends an einzelnen Tagen zur Befriedigung des kaufenden Publikums, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, nicht ausreicht. In Frage kommen vornehmlich die Tage vor dem Weihnachtsfest und — insbesondere für Gemeinden mit stärkerer Arbeiterbevölkerung — die Sonnabende. Bei der Zulassung der Ausnahmen ist darauf hinzuwirken, daß sich das Publikum allmählich daran gewöhnt, seine Einkäufe regelmäßig in der Zeit bis neun Uhr Abends zu bewirken. Die Zahl der Tage, an denen ein späterer Ladenschluß bis zehn Uhr Abends gestattet wird, ist daher mit der Zeit zu beschränken.

Die Regelung muß für alle offenen Verkaufsstellen einheitlich erfolgen.

263. Die Ortspolizeibehörden haben diejenigen Tage, an welchen nach dem örtlichen Bedürfnis ein späterer Ladenschluß zugelassen wird, soweit tunlich im voraus festzusetzen und hierbei Bedacht darauf zu nehmen, daß ein Teil der gesetzlich gestatteten vierzig Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Auf das Verfahren und die Abänderung der Festsetzung finden die Bestimmungen unter Ziffer 261 Anwendung.

Der Regierungspräsident hat darauf zu achten, daß der spätere Ladenschluß nicht über das Maß der nach dem örtlichen Bedürfnis erforderlichen Tage hinaus zugelassen und daß die Ausnahmen mit der Zeit beschränkt werden.

264. Dem Ermessen des Regierungspräsidenten bleibt die nähere Bestimmung darüber überlassen, inwieweit für Städte, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwhner haben, und für ländliche Gemeinden, sofern sich in diesen der Geschäftsverkehr vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt, Ausnahmen von dem gesetzlichen Ladenschlusse zuzulassen sind. In Frage kommt namentlich die Sommer- und Erntezeit, wo für die Landwirtschaft

vielfach ein Bedürfnis besteht, insbesondere in Lebensmittelgeschäften in früher Morgenstunde oder in später Abendstunde Einkäufe zu machen.

265. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange dem Antrag auf Erlaß der im § 139f Abs. 1, 2 bezeichneten Anordnung zu entsprechen ist, bleibt dem Ermessen des Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin des Polizeipräsidenten) überlassen. Dieser hat dabei zu prüfen, welche Ausnahmen von der Ausdehnung des Ladenschlusses für bestimmte Tage oder Geschäftszweige etwa erforderlich sind. Solche Ausnahmen können, sofern sie sich später als notwendig herausstellen, auch nachträglich zugelassen werden. Der Regierungspräsident ist auch zur Aufhebung der Anordnung befugt.

Wegen des Verfahrens, in dem die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist, vergl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 38). Es empfiehlt sich, die Ausdehnung des Ladenschlusses tunlichst so zu regeln, daß für verwandte Geschäftszweige die Zeit des Ladenschlusses gleich ist.

266. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, an Werktagen in folgendem Umfange zuzulassen:

a) das Feilbieten von Back- und Konditorwaren, Wurst und anderen Lebensmitteln, Blumen, Streichhölzern, Ansichtspostkarten, Zeitungen und anderem Lesestoff sowie von geringwertigen Gebrauchsgegenständen, insoweit es bisher schon während dieser Zeit üblich war;

b) das Feilbieten von Lebensmitteln, Blumen, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten.

Für die Sonn- und Festtage gelten die Bestimmungen in Ziffer 138.

Auf den Verkauf von Waren während der Ladenschlußzeit durch Automaten oder durch Konditoren, Kleinhändler mit Branntwein und andere Kaufleute, die gleichzeitig Schankwirtschaft betreiben, finden die Bestimmungen in Ziffern 125, 126 entsprechende Anwendnng.

267. Auf Grund des § 139g können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne offene Verkaufsstellen erlassen werden. Voraussetzung einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, die angeordnet werden soll,

a) zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebes erforderlich

und

b) nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar ist.

Gegenüber offenen Verkaufsstellen, die bereits vor dem 1. Oktober 1900 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Angestellten gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, die ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr vorhanden, so hat die Ortspolizeibehörde die erforderliche Verfügung ohne Aufschub zur Ausführung zu bringen. Andernfalls ist für die Ausführung eine angemessene Frist zu lassen. Im übrigen finden die Bestimmungen in Ziffer 200 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anhörung des Gewerbeinspektors fortfällt.

268. Wegen der Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November

1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1033) und Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. Januar 1901 (IIIa 9133).

269. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jede offene Verkaufsstelle, in der in der Regel mindestens zwanzig Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen die Gehilfen nicht in Anrechnung, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden.

Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht nur hinsichtlich der Handlungsgehilfen und Lehrlinge.

270. Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag dazu ist in zwei Ausfertigungen unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Eingang der Arbeitsordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 134f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist.

Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen:

a) ob die Vorschrift des § 134d Abs. 1 über die Anhörung der großjährigen Angestellten beachtet ist,
b) ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absatze des § 134b unter Ziffer 1 bis 4 erforderten Bestimmungen enthält,
c) ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für die Handlungsgehilfen abgesehen von dem Falle des § 68 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs für beide Teile gleich bemessen sind und auch sonst den Vorschriften der §§ 67 bis 69 des Handelsgesetzbuches entsprechen,
d) ob die Bestimmungen für großjährige Angestellte sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken,
e) ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen, und in welcher Weise die Strafgelder zum Besten der Angestellten verwendet werden.

   Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß die Strafgelder „zum Besten der Angestellten des Geschäfts" verwendet werden. Es ist vielmehr auch die Art der Verwendung dieser Strafgelder zu bezeichnen.

Im übrigen finden hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel gegen die Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde die Bestimmungen der Ziffer 221 Anwendung.

Auf Arbeitsordnungen, die vor dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassen sind, finden die Bestimmungen des § 134d Abs. 1 und des § 134e Abs. 1 über die Anhörung der Angestellten keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Oktober 1899 erlassenen Arbeitsordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. Oktober 1900 abgeändert oder vollständig revidiert und umgestaltet worden sind. Dagegen finden der § 134d Abs. 1 und der § 134e Abs. 1 entsprechende Anwendung auf alle nach dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen und auf alle Nachträge, durch die nach dem 1. Oktober 1900 früher erlassene Arbeitsordnungen abgeändert worden sind.

Aus der Vorschrift des § 134a Abs. 1: „Der Erlaß erfolgt durch Aushang" ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeitsordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung, allen beteiligten Angestellten zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. Oktober 1900 an nach § 134c Abs. 2 alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen beteiligten Angestellten zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

271. Die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter sowie den Ladenschluß betreffenden Bestimmungen (§§ 139c bis 139f) der Vorschriften über die den Geschäftsinhabern nach

§§ 139g, 139h obliegenden Pflichten und der die Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen (§ 139k) wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Die Befolgung der Vorschriften über die den Angestellten zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause und über den Ladenschluß sowie der auf Grund des § 139h etwa erlassenen Vorschriften ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen. Von Zeit zu Zeit hat die Ortspolizeibehörde durch besondere Revisionen festzustellen, daß die offenen Verkaufsstellen während der Zeit des Ladenschlusses für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sind. Ebenso hat sich die Ortspolizeibehörde von Zeit zu Zeit durch Einsicht der durch § 139k Abs. 4 vorgeschriebenen Verzeichnisse über die verhängten Geldstrafen davon zu überzeugen, daß die Verzeichnisse vorschriftsmäßig geführt werden.

Zu Titel IX, X, Schlußbestimmungen.

272. Von jeder auf Grund des § 105b Abs. 2, des § 119a Abs. 2, der §§ 120, 139c Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmung hat die Behörde, welche sie erlassen hat, alsbald nach dem Erlaß ein Exemplar unmittelbar oder durch Vermittelung des Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten) an den Minister für Handel und Gewerbe einzusenden. Die Auswahl beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter, welche nach § 142 vorher anzuhören sind, ist, sofern nicht geeignetere Persönlichkeiten zur Verfügung stehen, aus den Beisitzern der Gewerbegerichte, der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, der Arbeiterausschüsse oder aus den Vorstandsmitgliedern der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen sowie der Knappschaftskassen zu bewirken.

274. Bei der Entscheidung der Frage, ob die im § 154 Abs. 2 bezeichneten Anlagen vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Ziegeleien, die auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen und Maschinen betrieben werden, sind ohne Rücksicht auf ihren Umfang als Fabriken im Sinne der §§ 134 bis 139b anzusehen.
2. Ziegeleien, die auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen, aber ohne Maschinen betrieben werden, gelten nur dann als Fabriken, wenn ihr Betrieb regelmäßig, d. h. auf den Verkauf der Steine berechnet ist oder wenn sie eine Jahresproduktion von 200000 Stück Ziegelsteinen erreichen.
3. Feldziegeleien, d. h. solche, welche ohne ständige Anlagen nur zur Ausziegelung des im Felde vorhandenen Lehmes oder Tons betrieben werden, sind den Fabriken gleichzustellen, wenn sie eine Jahresproduktion von 200000 Stück Ziegelsteinen erreichen. Werden mehrere Feldbrände von einem Unternehmer, wenn auch auf verschiedenen Grundstücken, in derselben Gemarkung betrieben, so sind sie als ein Betrieb anzusehen und den §§ 134 bis 139b unterworfen, wenn ihre gesamte Jahresproduktion 200000 Stück Ziegelsteine erreicht.
4. Verweigert der Unternehmer einer der unter 2 und 3 bezeichneten Ziegeleien den von ihm erforderten Nachweis über den voraussichtlichen Umfang seiner Jahresproduktion und ist dieser Nachweis auch sonst nicht zu beschaffen, so ist der Betrieb als ein solcher von geringem Umfange nur dann anzunehmen, wenn die Zahl der in ihm beschäftigten Personen einschließlich der mitbeschäftigten Frauen und Kinder weniger als 5 beträgt.
5. Brüche und Gruben, die von einem Unternehmer gewerbsmäßig, wenn auch auf wechselnden Grundstücken, oder die für größere Bauten (z. B. von Eisenbahnen, Landstraßen oder Kanälen) in größerem Umfange, wenn auch nur für die Dauer des Baues, betrieben werden, sind als unter die Bestimmnngen der §§ 134 bis 139b fallend anzusehen. Solche Brüche und Gruben dagegen, welche nur unregelmäßig für den eigenen land- und forstwirtschaftlichen Bedarf des Unternehmens betrieben werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

275. **Als unregelmäßig im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 11 ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit infolge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost) oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen usw.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist, und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.**

Für einzelne Gewerbebetriebe sind besondere Bestimmungen erlassen, von welchen die für die im Regierungsbezirke Potsdam vertretenen Gewerbebetriebe erlassenen nachfolgend aufgeführt sind:

Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betreffend Einrichtung und Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Vom 8. Juli 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 218) und vom 17. Februar 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 38); erstere jedoch nur für die bei Erlaß der letzteren bereits im Betriebe stehenden Anlagen hinsichtlich der Größe des jedem Arbeiter zu gewährenden Luftraumes bis zum 1. Januar 1913. (Vergl. die Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 18. April 1907 — Amtsbl. S. 165.)

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. Vom 4. März 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 55). Vgl. Bew. v. 14.5.18 (Amtsbl.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Einrichtung von Buchdruckereien und Schriftgießereien. Vom 31. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 614).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Einrichtung von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren. Vom 11. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 176).

Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betr. den Betrieb von Getreidemühlen. Vom 26. April 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 273) und vom 15. November 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 287).

Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in Hechelräumen usw. Vom 29. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 24. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 238).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 15. November 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 285).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter. Vom 8. Dezember 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 264).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch. Vom 10. Juni 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 217).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken. Vom 11. März 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 35).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb. Vom 13. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 566) und Ausführungsbestimmungen vom 6. Dezember 1900.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen. Vom 28. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1033).

Verordnung, betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. Vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) in der Fassung vom 17. Februar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 62).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften. Vom 23. Januar 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 33) und die Ausführungsanweisung hierzu vom 12. März 1902 (Amtsbl. S. 180ff.).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 5. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 65).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten. Vom 5. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 72).

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden. Vom 27. Juni 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 555).

D. Besondere Gewerbebetriebe.

§ 358.

Verpflichtet zur Anzeige des Beginnens und Aufhörens ihres Gewerbebetriebes bei Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu vier Wochen sind Feuerversicherungsagenten.

Bei gleicher Strafe haben ihr Lokal anzuzeigen Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten und Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern. (Reichs-Gewerbeordnung §§ 14 und 148 Nr. 2 — Reichs-Gesetzbl. S. 875 und 975.)

Den Beginn ihres Gewerbebetriebes haben bei gleicher Strafe anzuzeigen Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer, die Besitzer von Badeanstalten, Tröbler, Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, Händler mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen, Händler mit Lotterielosen und Losanteilscheinen &c., Personen, welche fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, Personen, welche Auskunft über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten erteilen, die Viehpächter, Viehhändler, Händler mit ländlichen Grundstücken, Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, Auktionatoren, Händler mit Droguen und chemischen Präparaten und Kleinhändler mit Bier. (Ebenda §§ 35 und 148 S. 884ff. und 975.)

Wegen des Hufbeschlaggewerbes bestimmt das Gesetz vom 18. Juni 1884 (Ges.-S. S. 305), was folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig.

§ 2. Zur Erteilung des Prüfungszeugnisses sind befugt:

1. Innungen, welche sich auf Grund des Innungsgesetzes vom 18. Juli 1881 für das Schmiedehandwerk gebildet oder reorganisiert und von der höheren Verwaltungsbehörde die Berechtigung zur Erteilung von Prüfungszeugnissen erhalten haben;
2. die vom Staate bestellten oder bestätigten Prüfungskommissionen;
3. die vom Staate eingerichteten oder anerkannten Hufbeschlagslehranstalten und Militärschmieden, welchen die Befugnis beigelegt wird.

Den Innungsprüfungskommissionen hat ein approbierter Tierzt anzugehören.

§ 3. Die Bestimmungen über den Inhalt der Prüfungszeugnisse und die Voraussetzungen ihrer Erteilung werden im Wege des Reglements erlassen.

§ 4. Personen, welche das Hufbeschlaggewerbe bis zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbständig oder als Stellvertreter (§§ 45, 46 der Reichs-Gewerbeordnung) betrieben haben, bleiben auch ferner dazu berechtigt. Auch steht der Regierung das Recht zu, in einzelnen Fällen von Beibringung des Prüfungszeugnisses (§ 1) zu dispensieren.

§ 5. Die Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

§ 359.

Ueber das **Pfandleihgewerbe** ist das Gesetz vom 17. März 1881 — Ges.-S. S. 265 — in der Fassung des Artikels 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Ges.-S. S. 177) erlassen.

Pfandleiher, Pfandvermittler, Gesindevermieter und Stellenvermittler bedürfen zu ihrem Gewerbebetrieb der Erlaubnis. (§ 34 der Gewerbeordnung — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 884.)

Ueber den **Geschäftsbetrieb der Pfandleiher** sind die im § 38 der Gewerbeordnung erwähnten Vorschriften vom Minister des Innern erlassen durch folgende Bekanntmachungen vom 16. Juli 1881 — Amtsbl. S. 363:

Auf Grund des § 38 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 267) werden hiermit über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher in Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Ges.-S. S. 265) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

1. das vom Pfandleiher nach § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 zu führende Pfandbuch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen. In demselben dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch unleserliche Eintragungen gemacht werden. Das Pfandbuch darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden.
2. In dem Pfandbuch[1]) sind außer den in § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 vorgeschriebenen die folgenden Rubriken zu führen und prompt in bestimmungsmäßiger Weise auszuführen:

[1]) Vgl. die Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 11. Juli 1902 — Min.-Bl. S. 135.

sub 3b. Stand und Wohnung des Verpfänders; Angabe, wie er sich legitimiert hat.
sub 8. Falls das Geschäft zur Verlängerung eines früheren Geschäfts dient: Hinweis auf die Nummer der Eintragung des früheren Geschäfts.
sub 9. Tag, an welchem die Einlösung des Pfandes erfolgte, ev. Hinweis auf die Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Geschäfts bemerkt ist.
sub 10. Tag, an welchem der Verkauf des Pfandes erfolgte. Name, Stand, Wohnung des Gewerbes; Betrag des Kaufpreises.

3. Die Pfandstücke sind vom Pfandleiher gegen Feuersgefahr angemessen zu versichern und in einem besonderen Raume oder Behältnis getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren. Jedes Pfandstück ist mit einer der Eintragung im Pfandbuche korrespondierenden Nummer zu versehen.
4. Es ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Geschäftslokals ein Exemplar des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881, sowie ein Exemplar dieser Instruktion und eine gedruckte Zinstabelle auszuhängen.
5. Alle dem Pfandleiher von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände sind, nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren.
6. Bei Einlösung eines Pfandes ist dem Verpfänder auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die eingelösten Pfandscheine hat der Pfandleiher mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.
7. Der Verkauf von Pfandobjekten erfolgt nur auf Grund einer ortspolizeilich beglaubigten Liste, in welcher jedesmal die betreffenden einzelnen Pfänder nach den Nummern des Pfandbuches unter Angabe des Tages der Verpfändung und der Fälligkeit der Forderung sowie des Betrages der Forderung an Kapital und Zinsen aufzuführen sind.
8. Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, jederzeit Revisionen des gesamten Geschäftsbetriebes der Pfandleiher vorzunehmen.
9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichs-Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

und vom 4. Februar 1907 — Amtsbl. S. 71.

Auf Grund des § 38 der Reichs-Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) werden hiermit im Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Ges.-S. S. 265) in der Fassung des Artikels 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Ges.-S. S. 177) und an die Bekanntmachungen des Ministers des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, vom 16. Juli 1881 (Min.-Bl. S. 169) und vom 11. Juli 1902 (Min.-Bl. S. 135) über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher folgende Vorschriften erlassen:

1. Neue Sachen, die nicht zu den Gebrauchsgegenständen des Verpfänders gehören, dürfen nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde als Pfandstücke angenommen werden.
2. Zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde vom Verpfänder oder vom Pfandleiher ein Verzeichnis der zu verpfändenden neuen Sachen einzureichen. Die Ausstellung erfolgt durch Aufdrückung des Amtssiegels auf das dem Antragsteller zurückzugebende Verzeichnis.
3. Die Bescheinigung ist auszustellen von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Verpfänders

und, wenn der Pfandleiher sein Gewerbe an einem anderen als den genannten beiden Orten betreibt, außerdem auch von der Ortspolizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Pfandleihers. Hat der Verpfänder in Preußen keinen Wohnsitz und keine gewerbliche Niederlassung, so genügt die Bescheinigung der letztgenannten Ortspolizeibehörde.

4. Die Ausstellung der Bescheinigung ist von der Ortspolizeibehörde zu versagen,
   a) wenn die Sachen zum Zwecke der Verpfändung angeschafft oder hergestellt sind,
   b) wenn es an einem hinreichend begründeten Anlaß für die Verpfändung fehlt, insbesondere wenn die Verpfändung zum Zwecke des Vertriebes der Sachen erfolgen soll,
   c) wenn ein nach Fälligkeit des Darlehns erfolgender Verkauf der Pfandstücke durch den Pfandleiher eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.
5. Bei der Verpfändung einer der in Ziffer 1 bezeichneten Sachen ist in das Pfandbuch bei der Bezeichnung des Pfandes (§ 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. März 1881) folgende Eintragung zu machen:
   „Neue Sache. Bescheinigung der Ortspolizeihörde zu ....
   (Ortsname) vom .... (Datum)."
6. Die Bescheinigungen sind vom Pfandleiher zusammen mit den Pfandbüchern aufzubewahren.
7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Infolgedessen ist durch Erlaß des Oberpräsidenten vom 1. September 1881 die Pol.-V. über das Pfandleihgewerbe vom 25. Februar 1878 aufgehoben worden — Amtsbl. S. 364.

Das Gewerbe der **Dienstmänner** unterliegt der Regelung durch die Ortspolizeibehörde. Es können ihnen Taxen gesetzt werden, die sie bei Strafe bis einhundertfünfzig Mark oder vier Wochen Gefängnis nicht überschreiten dürfen. (Reichs-Gewerbeordnung §§ 37, 76, 148 Nr. 8.)

Dasselbe gilt in betreff der Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch **Wagen, Gondeln, Sänften, Pferde** und andere Transportmittel. (Ebenda.)

§ 360.

Feldmesser (Landmesser) müssen vor Betreibung ihres Gewerbes geprüft und vereidigt werden. (Reichs-Gewerbeordnung § 36).

§ 361.

Ueber den **Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen** oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen hat der Minister für Handel und Gewerbe unterm 30. April 1901 — Amtsbl. S. 231 — folgende Vorschriften erlassen:

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 871) bestimme ich:

1. Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dergleichen) oder Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen

von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema A eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist vor seiner Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

2. Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind unmittelbar nach Abschluß des Geschäfts mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen.[1])

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen. Dabei sind besondere Merkmale (Fabriknummer einer Uhr usw.) anzugeben.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuches neben der entsprechenden Eintragung des Einkaufs zu bewirken.

3. Bei allen Eintragungen sind Vor- und Zuname, Stand, Wohnort und die Wohnung desjenigen, mit welchem das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen ist, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödler, soweit ihm nicht die Persönlichkeit des Verkäufers bekannt ist, durch Vorlage von Ausweispapieren (Quittungskarte, Steuerzettel, Arbeitsbuch usw.) zu vergewissern. Die Eintragung des Geburtsorts und Datums hat nur dann zu erfolgen, wenn die vorgelegten Ausweispapiere hierüber Auskunft geben.

Die Polizeibehörden können anordnen, daß zwei Geschäftsbücher gleichzeitig geführt werden, von denen das eine für Eintragungen an den geraden, das andere für Eintragungen an den ungeraden Tagen des Monats bestimmt ist.[2])

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie durch einen Dritten bewirken läßt.

5. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

6. Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren. Er hat unverzüglich nachzusehen, ob die in diesen Benachrichtigungen aufgeführten Waren in seinen Geschäftsbüchern verzeichnet sind oder sich unter seinen Verkaufsgegenständen befinden. Werden die Gegenstände oder ihr Verbleib ermittelt, so ist der Polizeibehörde binnen 24 Stunden hiervon Anzeige zu erstatten.

7. Geht das Geschäft auf einen anderen über, so sind die vorhandenen Geschäftsbücher und die in Ziffer 6 bezeichneten Benachrichtigungen dem Nachfolger zu übergeben.

8. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden, äußerlich sichtbaren Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen.

---

[1]) Wortlaut nach dem Minist.-Erl. vom 26. Juli 1902 — Amtsbl. S. 348.
[2]) Neuer Zusatz nach dem Minist.-Erl. vom 26. Juli 1902 — Amtsbl. S. 348.

Auf in Mengen aufgekauftes altes Metallgerät, Metallbruch und dergleichen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

9. Mit minderjährigen Personen darf sich der Tröbler und der Kleinhändler mit Garnabfällen usw. ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

10. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Tröblers und Kleinhändlers mit Garnabfällen usw. jederzeit Einsicht zu nehmen. Den Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen jederzeit zu gestatten, auch sind ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Auf Verlangen sind ihnen ferner die für den Tröbelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Die Polizeibehörden können anordnen, daß in der Spalte 2 des Geschäftsbuches folgende Unterabteilungen eingerichtet werden:

a) Gegenstand,
b) Besondere Kennzeichen,
c) Buchstaben,
d) Zahlen.[1])

11. Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1901 in Kraft. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmungen im Gebrauch befindlichen Bücher können bis zu ihrem Abschluß (Ziffer 5) weiter benutzt werden. Doch sind die in den Spalten 5 und 8 des neuen Formulars vorgesehenen Eintragungen in der Spalte „Bemerkungen“ zu vermerken.

Schema für das Geschäftsbuch der Tröbler und der Kleinhändler mit Garnabfällen usw.

Laufende Nummer	Gegenstand	Tag des Einkaufs	Des Verkäufers					Einkaufspreis	Tag des Verkaufs	Des Käufers			Verkaufspreis	Bemerkungen
			Vor- und Zuname	Geburtsort und Datum	Stand	Wohnung | Wohnort	Legitimiert durch	M | ₰		Vor- und Zuname	Stand	Wohnung | Wohnort	M | ₰	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

§ 362.

Ueber den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (Theateragenten)[2]) hat der Minister für Handel und Gewerbe unterm 5. März 1907 — Amtsbl. Sonderbeilage zum 14. Stück — folgende Vorschriften erlassen:

---

[1]) Neuer Zusatz nach dem Minist.-Erl. v. 26. Juli 1902 — Amtsbl. S. 348 (c = namentlich die in Wäsche, Büchern usw. befindlichen Buchstaben, d = die in Uhren ꝛc. angebrachten Zahlen (Fabriknummer ꝛc.).

[2]) Vergl. § 363 dieses Buches.

Auf Grund des § 38 Abs. 1, 3 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 871) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (Theateragenten) folgendes bestimmt:

1. Wer das Gewerbe eines Gesindevermieters oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster A zu führen. Für männliche und weibliche Personen kann je ein besonderes Geschäftsbuch geführt werden. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. Im Geschäftsbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Geschäftsbuch weder ganz noch zum Teil vernichtet werden.

2. Die im Geschäftsbetriebe des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers abgeschlossenen Dienstverträge sind unmittelbar im Anschluß an den Vertragsschluß unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Der Eingang von Zahlungen ist im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, zu vermerken. In der Spalte „Bemerkungen“ ist bei minderjährigen zur Dienstleistung Verpflichteten zu vermerken, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

3. Alle Eintragungen und alle Schriftstücke müssen in deutscher Sprache und mit Tinte bewirkt werden. Der Gesindevermieter oder Stellenvermittler ist auch dann für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

4. Das Geschäftsbuch ist alljährlich sowie bei Aufgabe des Gewerbebetriebes abzuschließen und binnen 14 Tagen nach Anfang des nächsten Kalenderjahres oder nach Aufgabe des Gewerbebetriebes der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses und zur Nachprüfung der Eintragungen einzureichen. Das abgeschlossene Geschäftsbuch ist fünf Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

5. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben ferner ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster B zu führen, in das die Aufträge der zur Dienstleistung Verpflichteten im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen sind. Auf dieses Geschäftsbuch finden die Vorschriften unter Ziffer 1, 3 und 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß die am Schlusse des Kalenderjahres nicht erledigten Aufträge in das neue Buch zu übertragen sind.

6. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatze: „Gesindevermieter(in)“ oder „Stellenvermittler(in)“ in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

Die Beilegung der Bezeichnungen: konzessionierter Gesindevermieter“, „konzessionierter Stellenvermittler“, ist verboten.

7. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben alle Anzeigen in den Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokales, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 6 Absatz 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Ziffer 6 Absatz 2 findet auch hier Anwendung. Alle Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben im Anschluß an die Vermittelung in den Gesindebüchern an der vorgezeichneten Stelle, solange aber die Gesindebücher eine besondere Spalte für die Eintragungen nicht enthalten, in Spalte 7 ihren ausgeschriebenen Vor- und Zunamen unter genauer Angabe des Geschäftslokales und des Datums in deutscher Schrift leserlich einzutragen. Die Verwendung eines Stempels ist zulässig. Im übrigen ist ihnen untersagt, in die Gesindebücher, Dienstbücher, Arbeitsbücher, Quittungskarten oder sonstigen

Legitimationspapiere Reklamezettel einzulegen oder ihre Adressen oder dergleichen einzutragen.

8. Für Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche sich im Besitz einer Erlaubnis auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugnis, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach § 47 a. a. O. Inwiefern für die übrigen Gesindevermieter und Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Lehrlingen, Agenten usw.) einschließlich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

9. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten sowie über die Brauchbarkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten für die in Aussicht genommene Beschäftigung einzuziehen. Sie dürfen hinsichtlich solcher Stellen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnisse ihnen nicht bekannt sind, eine Vermittelung überhaupt nicht ausführen.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird; die Verwendung solcher Personen zu Dienstleistungen im eigenen Haushalte ist verboten. Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Gesindebuches oder Arbeitsbuches befinden, oder welche die zur Verdingung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 113 des Bürgerlichen Gesetzbuches) nicht nachweisen können.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler dürfen nur für solche Ammen, welche sich über ihren Gesundheitszustand durch das höchstens 8 Tage alte Zeugnis eines approbierten Arztes ausweisen können, eine Stellung vermitteln.

10. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist jede Vermittelungstätigkeit für eine Person, der sie eine die Erwerbstätigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt haben, verboten, solange nicht der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis maßgebende Kündigungstermin verstrichen ist; es sei denn, daß von dieser Person offenbar ein gesetzlicher Grund für das vorzeitige Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

11. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler dürfen Dienstbücher (Gesindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittelung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

12. Die Gesindevermieter oder Stellenvermittler haben sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihnen jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten untersagt.

13. Dienstberechtigte und zur Dienstleistung Verpflichtete, die eine Vermittlungstätigkeit des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers nicht in Anspruch nehmen oder ablehnen oder sich weigern, die für die Vermittlung oder für die Eintragungen in das Geschäftsbuch erforderlichen Angaben zu machen, sind unverzüglich aus den Geschäftsräumen zu entfernen. Für die von solchen Personen unmittelbar abgeschlossenen Dienstverträge darf weder ein Ausweis (Ziffer 15) erteilt, noch eine Gebühr erhoben werden.

14. Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche Stellen im Ausland an weibliche Personen vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen. Das-

selbe gilt für die Vermittelung von Stellungen für Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte sowie für Ammen im Inlande.

15. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sofort nach Eintragung des Vertragsschlusses in das Geschäftsbuch über jede von ihnen bewirkte Vermietung oder Vermittlung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis nach beiliegendem Muster C auszustellen. Die Formulare sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die Nummern der ausgestellten Ausweise sind in Spalte 12 des Geschäftsbuches A einzutragen.

16. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist der Betrieb des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes, der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen, der Handel mit Kleidungs-, Gebrauchs- oder Verzehrungsgegenständen und mit Lotterielosen sowie der Betrieb des Gewerbes eines Geldwechslers, Pfandleihers, eines Schlafstellen- und Zimmervermieters untersagt; auch kann der Geschäftsbetrieb in Häusern, in denen oder in deren unmittelbaren Nähe sich eine Gast- oder Schankwirtschaft oder eine Kleinhandlung mit Bier oder Branntwein und Spirituosen befindet, von der Ortspolizeibehörde untersagt werden.

17. Gesindevermietern und Stellenvermittlern, die sich im Besitze der Erlaubnis auf Grund des § 34 des Gesetzes befinden, kann von der Ortspolizeibehörde die Erlaubnis zur Beherbergung von stellungsuchenden Personen erteilt werden, wenn für die Unterbringung geeignete Räume vorhanden sind. Männliche und weibliche Personen dürfen nicht gleichzeitig beherbergt werden. Die Erlaubnis kann jederzeit von der Ortspolizeibehörde ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

Das Verzeichnis der Preise für die Gewährung der Unterkunft und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in den Schlafräumen auszuhängen.

18. Den in Ziffer 17 bezeichneten Gewerbetreibenden kann von der Ortspolizeibehörde die Lieferung von Speisen und nicht geistigen Getränken an die beherbergten Personen gestattet werden. Das Preisverzeichnis der Speisen und Getränke und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in allen Räumen, in welchen die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt, auszuhängen. Die Erlaubnis kann von der Ortspolzeibehörde jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

19. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist untersagt, ohne vorherigen Auftrag außerhalb ihrer Geschäftsräume, insbesondere auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Bahnhöfen, Eisenbahnzügen usw.) mit den Dienstberechtigten oder zur Dienstleistung Verpflichteten für die Zwecke des Gewerbebetriebes in unmittelbaren persönlichen Verkehr zu treten. Sie dürfen weder Dritten (sog. Schleppern) den Auftrag zum unmittelbaren Heranführen von zur Dienstleistung Verpflichteten erteilen, noch zur Dienstleistung Verpflichteten, die von solchen Personen herangeführt werden, eine Stelle vermitteln. Die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist verboten.

20. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sowie ihr Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen dürfen von den Dienstberechtigten und den zur Dienstleistung Verpflichteten Geschenke nicht annehmen und Gebühren nur erheben, wenn eine Stellenvermittelung stattgefunden hat.

Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen, mit Ausnahme eines Vorschusses auf bare Auslagen, dürfen nur nach Abschluß des Dienstvertrages erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben über alle ihnen geleisteten Zahlungen sofort Quittungen auszustellen. Sofern die Zahlung bei Abschluß des Dienstvertrages erfolgt, muß die Quittung auf den Ausweis (Ziffer 15) erteilt werden.

21. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, an den Dienstberechtigten auf schriftliches Ansuchen die Gebühr binnen drei Tagen zurückzuzahlen, wenn

1. der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt;
2. sie die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen haben, und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstzeit gelöst wird, weil sich herausstellt, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt;
3. sie die Ausstellung des Ausweises (Ziffer 15) unterlassen haben.

22. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, an den zur Dienstleistung Verpflichteten auf schriftliches Ansuchen binnen drei Tagen die Gebühr zurückzuzahlen, wenn

1. sie den zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der zugewiesenen Stellung zugesichert haben, und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstzeit gelöst wird, weil sich die Unrichtigkeit der zugesicherten Eigenschaften herausstellt;
2. sie die Ausstellung des Ausweises (Ziffer 15) unterlassen haben.

23. Ansprüche auf Rückzahlung der Gebühr können nur binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkte, zu dem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, oder zu dem der Vertrag gelöst ist, geltend gemacht werden. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist untersagt, den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszuschließen.

24. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten und den in Ziffer 17, 18 bezeichneten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen alle Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Je ein Abdruck dieser Vorschriften und des Gebührentarifes ist in großer Schrift und in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen am Eingang an gut zugänglicher Stelle auszuhängen.

Die Verlegung der Geschäftsräume und die Einstellung des Geschäftbetriebes ist binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

25. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Stellenvermittelungen und Arbeitsnachweise, welche von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden, Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, Handwerkskammern, Berufsvereinen, Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen sowie von Vereinsverbänden errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

26. Diese Vorschriften treten am 1. Juli 1907 in Kraft; mit dem gleichen Tage verlieren die Vorschriften vom 10. August 1901 ihre Gültigkeit. Gesindevermietern und Stellenvermittlern, die die bisher vorgeschriebenen Geschäftsbücher ordnungsmäßig geführt haben, kann durch die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Bücher bis zum Ende des Jahres 1907 gestattet werden.

27. Jedem Geschäftsbuch A ist ein Abdruck dieser Vorschriften vorzuheften.

28. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziff. 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Muster A.

Geschäftsbuch.

Laufende Nr.	Tag des Vertragsschlusses	Des Dienstberechtigten			Des zur Dienstleistung Verpflichteten					Angabe der Behörde, die das Arbeitsbuch oder Gesindebuch ausgestellt hat — Tag der Ausstellung	Nummer des Ausweises für a) den Dienstberechtigten; b) den zur Dienstleistung Verpflichteten
		Zu- und Vorname	Stand	Wohnort, Straße Nr.	Zu- und Vorname	bisherige Beschäftigung	Familienstand	Lebensalter	Wohnort oder Aufenthaltsort, Straße, Nr.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Vertragsbedingungen							Vom Dienstberechtigten gezahlte			Von dem zu Leistungen Verpflichteten gezahlte			Bemerkungen
a) Art der vermittelten Stelle; b) Zahl der im Haushalte befindlichen Personen — nur beim Gesinde auszufüllen —	Tägliche Arbeitszeit — beim Gesinde nicht auszufüllen —	Zeitpunkt, zu dem der Dienstantritt erfolgen soll.	Vereinbarte Geldvergütung	Angabe der Zeit, für die der Dienstvertrag geschlossen ist	Sonstige Vertragsbedingungen	Kündigungsfrist	Gebühr ℳ	bare Auslagen ℳ	Tag der Zahlung	Gebühr ℳ	bare Auslagen ℳ	Tag der Zahlung	
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26

Muster B.

Geschäftsbuch für Aufträge der zur Dienstleistung Verpflichteten.

Laufende Nr.	Tag des Auftrags	Des Auftraggebers						Art der gesuchten Stellung	Zeitpunkt, zu welchem die Stellung gesucht wird	Betrag der beanspruchten Vergütung (Lohn, Gehalt)		Bei nachgewiesener Stellung Nr. des Geschäftsbuchs A	Bemerkungen
		Zu- und Vorname	bisherige Beschäftigung	Familienstand	Alter	Geburtsort	Aufenthaltsort, Wohnung (Straße, Hausnummer)			ℳ	₰		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13

№ ....

(Vorderseite.)

Muster C.

Bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses aufzubewahren.

Ausweis.

Nummer des Geschäftsbuchs A	Des Dienstberechtigten Zu- und Vorname, Stand und Wohnung	Des zur Dienstleistung Verpflichteten Zu- und Vorname	Nur beim Gesinde auszufüllen: a) Art der Dienststellung; b) Zahl der im Haushalte befindlichen Personen	Beim Gesinde nicht auszufüllen: a) Tägliche Arbeitszeit; b) Art der Arbeit	Zeitpunkt, zu dem der Dienstantritt erfolgen soll	Vereinbarte Geldvergütung	Angabe der Zeit, für die der Dienstvertrag geschlossen ist	Sonstige Vertragsbedingungen	Kündigungsfrist

Gebühr . . . . ℳ .... in Buchstaben:

Auslagen . . . „ .... „ „

zusammen . ℳ .... in Buchstaben:

Betrag erhalten.

.............................., den .... 19 . .

§ 363.

Ueber den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (Theateragenten) hat der Minister für Handel und Gewerbe unterm 31. Januar 1902 — Amtsbl. Sonderbeilage zum 8. Stück — folgende Vorschriften erlassen:

Auf Grund des § 38 Abs. 1, 3 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 871) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige folgendes bestimmt:

Begriff des Stellenvermittlers.

1. Stellenvermittler im Sinne dieser Vorschriften ist jeder, welcher gewerbsmäßig Vertragsabschlüsse zwischen den Leitern und Angehörigen derjenigen Unternehmungen vermittelt, durch welche theatralische Vorstellungen, Singspiele, Instrumentalkonzerte, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen und Tieren gewerbsmäßig dargeboten werden, ohne Rücksicht darauf, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, oder nicht. Die Zeit, auf welche die Verträge abgeschlossen werden, ist für die Anwendung dieser Vorschriften unerheblich.

Geschäftsbücher.

2. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers für Bühnenangehörige betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A, B und C zu führen. Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie müssen vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch dürfen die Bücher während der Aufbewahrungszeit (Ziff. 4) weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

3. Die dem Stellenvermittler erteilten Aufträge sind in die Bücher A und B, die Abschlüsse von Vermittelungen und die eingegangenen Zahlungen in das Buch C im Laufe des Tages, an welchem die Aufträge oder Zahlungen eingehen oder die Abschlüsse erfolgen, in der Reihenfolge des Eingangs oder des Abschlusses unter fortlaufenden Nummern vollständig und übersichtlich einzutragen. Bei Abschlüssen für länger als einen Monat brauchen nur die Zahlungen für den ersten Monat oder das erste Vierteljahr eingetragen zu werden.

In den Büchern A und B können besondere Abteilungen für die einzelnen Beschäftigungsarten (Fächer), in dem Buch C solche für die einzelnen Bühnen eingerichtet werden. Alsdann hat die Eintragung der fortlaufenden Nummer innerhalb jeder Abteilung besonders zu erfolgen. An den Anfang des Buches ist ein Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen zu setzen.

4. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

Geschäftsbetrieb.

5. Der Stellenvermittler ist verpflichtet, seinen Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit einem Zusatze, welcher die Art der zu vermittelnden Stellen erkennen läßt (z. B. Stellenvermittler oder Stellenvermittlung für Bühnenangehörige, für Zirkus und Schaubühne usw.; Theater

Variété=, Konzert= usw. Agent oder Agentur) in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, neben oder über dem Hauseingang und am Eingang zu den Geschäftsräumen anzubringen. Die Annahme der Bezeichnung „Theateragent" oder „Theateragentur" ist nur solchen Stellenvermittlern gestattet, welche, abgesehen von Einzelfällen, ausschließlich Stellen für Bühnenangehörige im engeren Sinne, d. h. für diejenigen Personen vermitteln, welche bei der Aufführung dramatischer Werke künstlerisch oder technisch mitwirken.

Die Beilegung einer Bezeichnung, welche auf die erfolgte Konzessionierung hinweist, ist verboten.

6. Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor= und Zunamen und der in Ziff. 5 Abs. 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angabe über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

7. Für Stellenvermittler, welche sich im Besitze einer Erlaubnis auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugnis, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach § 47 a. a. O. Inwiefern für die übrigen Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Bei Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen sind der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der beschäftigten Personen einzureichen.[1])

8. Die Stellenvermittler für Bühnenangehörige dürfen andere Stellen als Stellen der in Ziff. 1 bezeichneten Art nicht vermitteln. Sie dürfen Personen, welche die zum Vertragsabschlusse erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachweisen können, eine Dienstleistung nicht gewähren.

9. Stellenvermittler, welche Stellen im Auslande an weibliche Bühnenangehörige vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen.[1])

10. Die Stellenvermittler dürfen ihre Geschäftsräume weder in Theaterbureaus oder in Räume, welche der Gast= oder Schankwirtschaft dienen, noch in Räume, welche mit solchen Räumen im Zusammenhang stehen, verlegen.

Stellenvermittler dürfen nicht in einem Dienstverhältnisse zu Bühnenleitern stehen.

11. Wegen der Gebühren für gewerbliche Leistungen des Stellenvermittlers bei der Stellenvermittlung gelten die Vorschriften des § 75a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen ist nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann. Gebühren und sonstige Vergütungen, mit Ausnahme dee baren Auslagen, dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

Der Stellenvermittler ist zur Erhebung von Gebühren nicht befugt:

a) wenn er den Vertrag, für welchen eine Vergütung gezahlt werden soll, nicht durch seine vermittelnde Tätigkeit zum Abschluß gebracht hat;
b) wenn der vermittelte Vertrag gelöst ist, es sei denn, daß die Lösung durch Vertragsbruch oder ohne Mitwirkung des Stellenvermittlers zu einer Zeit erfolgt, wo der Vertrag unkündbar ist;
c) für die Zeit, während welcher der Bühnenangehörige keine Vergütung (Gehalt, Spielgeld usw.) erhält.

12. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Stellenvermittlers für Bühnenangehörige jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten,

---

[1]) Die in den Ziffern 7 und 9 vorgesehene Verpflichtung zur Einreichung von Nachweisungen muß nicht allen Stellenvermittlern für Bühnenangehörige auferlegt werden, — Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 12. Februar 1902 (Amtsbl. S. 84).

ihnen die Geschäftsbücher, auf Verlangen im Dienstraume der Polizeibehörde, vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

13. Die vorstehenden Vorschriften finden auf Stellenvermittlungen, welche von Vereinen errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

14. Die Vorschriften treten am 1. April 1902 in Kraft. Die im Gebrauche befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschlusse (Ziff. 4), längstens aber bis zum 31. Dezember 1902 benutzt werden.

15. Ein Abdruck der Vorschriften unter Ziff. 2 bis 8, 10, 11 ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzuheften. Außerdem ist ein Abdruck in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingange auszuhängen.

Formular A. Formu

Geschäftsbuch für Aufträge

(Auftrags

Lfd. Nr.	Tag des Auftrags	Des Bühnenangehörigen				[1]) Beanspruchte Vergütung (Gehalt, Spielgeld usw.)
		Vor- und Zuname	Bühnenname	Geburtsort	Aufenthaltsort	
1	2	3a	3b	4	5	6

Formular B.

Geschäftsbuch für

(Auftrags

Lfd. Nr.	Tag des Auftrags	Des Bühnenleiters a) Vor- und Zuname b) Stand c) Wohnort (Straße)	Bezeichnung der Stellung, für welche der Bühnenangehörige gesucht wird	[1]) Zeitpunkt, zu welchem bzw. Zeit, für welche der Bühnenangehörige gesucht wird
1	2	3	4	5

Formular C.

Geschäftsbuch für ab

(Abschluß

Lfd. Nr.	Tag des Abschlusses	Des Bühnenangehörigen				Unternehmung, für welche abgeschlossen wird	Art der Beschäftigung
		Vor- und Zuname	Bühnenname	Geburtsort	Aufenthaltsort		
1	2	3a	3b	4	5	6	7

[1]) Diese Spalten sind nur dann auszufüllen, wenn von dem Auftraggeber ent

lare.

der Bühnenangehörigen.

buch.)

Art der gesuchten Beschäftigung	[1] Zeit, für welche Beschäftigung gesucht wird	Nummer des Abschlußbuchs, unter welcher der Abschluß nachgewiesen ist	Bemerkungen
7	8	9	10

Aufträge der Bühnenleiter.

buch.)

[1] Betrag der zugesicherten Vergütung (Gehalt, Spielgeld usw.)	Nummer des Abschlußbuchs (C), unter welcher der Abschluß nachgewiesen ist	Bemerkungen
6	7	8

geschlossene Vermittelungen.

buch.)

Vereinbarte Zeit des Antritts der Beschäftigung	Vereinbarte Zeit des Endes der Beschäftigung	Betrag der vereinbarten Vergütung (Gehalt, Spielgeld usw.)	Vermittelungsgebühr (in %)	a) Von dem Bühnenangehörigen b) von dem Bühnenleiter geleistete Zahlungen: 1. Gebühr ℳ | ₰	2. bare Auslagen ℳ | ₰	3. Summe der Spalten 12, 13 ℳ | ₰	4. Tag der Zahlung	Nummer des Auftragsbuchs A. B.	Bemerkungen
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

sprechende Angaben gemacht werden.

§ 364.

Ueber den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, hat der Minister für Handel und Gewerbe unterm 28. November 1901 — Amtsbl. Sonderbeilage zum 51. Stück — folgende Vorschriften erlassen:

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung bestimme ich folgendes:

1. Wer fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte, insbesondere die Abfassung darauf sich beziehender schriftlicher Aufsätze gewerbsmäßig besorgt (§ 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung), ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem beigefügten Formular A sowie ein Geld- und Urkundenbuch nach dem beigefügten Formular B zu führen.

2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsortes unter Beglaubigung der Seitenzahlen abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Auch dürfen die Bücher während der für die Aufbewahrung vorgeschriebenen Zeit (Ziff. 9) weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen.

Die zur Erledigung des Geschäftsauftrages vorgenommenen einzelnen Geschäftshandlungen sind im Laufe des Tages, an welchem sie vorgenommen werden, der Empfang von Geldern, Wertgegenständen usw. am Tage des Eingangs in den Spalten 8, 9 und 11 zu vermerken.

Die in Verfolg desselben Geschäftsauftrages eingehenden weiteren Schriftstücke und Aufträge und die späterhin vorgenommenen Einzelhandlungen sind nicht unter einer besonderen Nummer des Geschäftsbuches einzutragen, sondern im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung des ersten Auftrages unter derselben Nummer untereinander nachzutragen. Zu dem Zwecke ist bei Geschäftsaufträgen der in Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Art ein entsprechender Raum für solche Nachtragungen offen zu halten. Erweist sich dieser Raum später als unzureichend, so sind die weiteren Eintragungen unter Beibehaltung der bisherigen Nummer an anderer Stelle vorzunehmen und diese Stelle bei der bisherigen Nummer unter „Bemerkungen“ zu bezeichnen.

4. In denjenigen Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrages eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, insbesondere bei Prozeßvertretungen, Erbschaftsregulierungen, Vermögensverwaltungen und allen Vollmachtsaufträgen, sind sogleich nach Eintragung des Auftrages in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden, in denen alle in den Händen des Gewerbetreibenden zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Belege, Rechnungen, Quittungen und anderen Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen sind.

Die Handakten sind so zu führen und, soweit erforderlich, durch kurze Aufzeichnungen über die Geschäftstätigkeit jederzeit so zu vervollständigen, daß daraus der Stand des Verfahrens und jede Einzelhandlung des Gewerbetreibenden zu ersehen ist. Sie sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen.

Auf dem Umschlage der Handakten sind Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrages, der Wertgegenstand und die Nummer des Geschäftsbuches anzugeben.

5. In das Geld- und Urkundenbuch sind alle von dem Gewerbetreibenden auf Grund des Geschäftsauftrages für den Auftraggeber oder für einen Dritten in Empfang genommenen Gelder, Wertpapiere (Aktien, Gesellschaftsanteile, Zinsscheine, Schecks, Lose usw.), Wechsel-, Hypotheken-, Schuld- und sonstige

Urkunden sowie andere Wertgegenstände einzutragen. Die Vorschrift in Ziffer 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Die Eintragungen in das Geld- und Urkundenbuch sind in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen unmittelbar bei Empfang und bei Wiederausgabe zu bewirken. Die Nummer der Eintragung im Geld- und Urkundenbuch ist in dem Geschäftsbuche (Spalte 11) bei der betreffenden Geschäftsnummer zu vermerken. Gelder sind nach ihrem Gesamtbetrage anzugeben. Die Wertpapiere, Urkunden und sonstigen Wertgegenstände sind einzeln unter Angabe des Geldwertes aufzuführen und so zu bezeichnen, daß sie von anderen gleichen Gegenständen unterschieden werden können.

Die empfangenen Gelder, Wertpapiere, Wechsel-, Hypotheken-, Schuld- und andere Urkunden sind in einem besonderen Behältnis aufzubewahren. Gibt der Gewerbetreibende dieselben einem Dritten in Verwahrung, so ist dies unter Darlegung des Sachverhalts und unter Bezeichnung des Verwahrers in Spalte „Bemerkungen" zu vermerken. Der Gewerbetreibende hat hiervon den Auftraggeber sofort zu benachrichtigen.

6. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher, der Geld- und Urkundenbücher sowie der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Geschäftsbücher und Geld- und Urkundenbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

7.[1]) Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrages an den König, an Behörden oder an Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrages im Geschäftsbuche versehen sein. Dies gilt auch für Eingaben an den König oder an Behörden, die er durch den Auftraggeber oder durch Dritte aufsetzen, schreiben oder unterschreiben läßt. Solche Schriftstücke gelten im Sinne dieser Vorschriften als eigene Schriftstücke des beauftragten Gewerbetreibenden.

8. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde anzuzeigen; sie haben ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung anzuzeigen.

9. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, Geld- und Urkundenbücher sowie die Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraume der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird. Die Handakten sind gleichfalls zehn Jahre lang aufzubewahren.

10. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen, die über persönliche Angelegenheiten oder Vermögensverhältnisse gewerbsmäßig Auskunft erteilen — mit Ausnahme der sogenannten Korrespondenten (auswärtige Gewährsleute) der kaufmännischen Auskunftsbureaus —, entsprechende Anwendung. Diesen Gewerbetreibenden ist die Führung eines besonderen Geschäftsbuchs nach dem Formular A gestattet, in das alle geheim zu haltenden Aufträge eingetragen werden können. Das Vorhandensein eines solchen geheimen Geschäftsbuchs ist unter dem Deckel des Geschäftsbuchs zu vermerken.

Auf Personen, welche, von gelegentlichen Einzelfällen abgesehen, ausschließlich über den Gewerbebetrieb und die Kreditfähigkeit von Gewerbetreibenden Auskunft erteilen (kaufmännische Auskunftbureaus), finden nur die Vorschriften

[1]) Nach der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1906 — Amtsbl. von 1907 S. 9.

A. Geschäfts

Laufende Nummer	Tag des Eingangs oder der Entgegennahme des Auftrages	Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers	Inhalt und Art des Auftrags	Uebersicht über die einzelnen Geschäftshandlungen	
				Tag der Ausführung	Bezeichnung der Geschäftshandlung
1	2	3	4	5	6

B. Geld- und

Nummer des Geschäftsbuches	Tag des Einganges	Bezeichnung der in Empfang genommenen und eingegangenen Gelder, Wertpapiere, Wechsel, Hypotheken-, Schuld- und sonstigen Urkunden sowie anderen Wertgegenstände	Angabe, von wem die Gelder, Wertpapiere usw. eingegangen sind	Tag der Wiederausgabe
1	2	3	4	5

[1]) Die Worte: „Nr. im Geld- und Urkundenbuch", welche bisher im Kopf in Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. Dezember 1901 — Amtsbl. für 1902 S. 5.

buch.

Bezeichnung der Behörde oder der Person, an die der angefertigte Schriftsatz gerichtet ist	Für Erledigung des Auftrages erhaltene		Sind Handakten angelegt?	Sind Gelder, Wertpapiere, Wechsel, Hypotheken, Schuld- und sonstige Urkunden sowie Wertgegenstände in Empfang genommen? [1])	Bemerkungen
	Vergütung in barem Gelde oder in anderen Gegenleistungen	Erstattung an persönlichen Unkosten und baren Auslagen und Art der Unkosten und Auslagen			
7	8	9	10	11	12

Urkundenbuch.

Bezeichnung der wiederausgegebenen Gelder, Wertpapiere, Wechsel, Hypotheken-, Schuld- und sonstigen Urkunden sowie anderen Wertgegenstände	Angabe, an wen die Wiederausgabe geschehen ist	Bezeichnung der Handakten Nr.	Bemerkungen
6	7	8	9

Spalte 11 zu lesen waren, sind künftig fortzulassen. — Vgl. Bekanntmachung des

unter Ziffer 8 Anwendung. Die Ortspolizeibehörde kann einzelne dieser Gewerbetreibenden von der Verpflichtung zur Anzeige des Namens und Wohnorts ihrer Angestellten entbinden.

11. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1902 in Kraft.

§ 365.

Ueber den Geschäftsbetrieb der Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmakler) hat der Minister für Handel und Gewerbe unterm 23. Juli 1900 — Amtsbl. S. 379 — folgende Vorschriften erlassen:

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) bestimme ich in Abänderung der Ziffer 14 der Polizeiverordnung vom 18. März 1885 was folgt:

1. Personen, welche das Gewerbe eines Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge betreiben (Immobilienmakler), sind verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A und B zu führen.

2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden.

3. In dem Geschäftsbuch A für abgeschlossene Geschäfte ist in Spalte 2 anzugeben, wer bei dem Geschäft als Käufer oder Verkäufer, wer als Gläubiger oder Schuldner beteiligt gewesen ist und wer von ihnen dem Vermittelungsagenten den Auftrag erteilt hat.

In die Spalte 5c sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurteilung der von dem Vermittelungsagenten entwickelten Vermittlertätigkeit dienlich sind.

4. In dem Geschäftsbuche B für schriftliche Aufträge ist in Spalte 6 bei Erledigung des Auftrags durch die Vermittelung des Geschäfts lediglich ein Hinweis auf die entsprechende laufende Nummer des Schemas A aufzunehmen; es bedarf in diesem Falle auch einer Ausfüllung der Spalten 7 und 8 insoweit nicht, als die betreffenden Eintragungen nicht schon vor Erledigung des Auftrags zu bewirken gewesen wären.

5. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Vermittelungsagent auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

6. Die Vermittelungsagenten sind verpflichtet, die Geschäftsbücher sowie alle auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke auf Erfordern der Ortspolizeibehörde in deren Diensträumen zur Einsicht vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

7. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1900 in Kraft.

A. Schema zu dem Geschäftsbuch für abgeschlossene Geschäfte.

Laufende Nummer	Name, Stand und Wohnort der Vertragschließenden	Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses	Art des vermittelten Geschäfts[1]	Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts a) Gegenstand	b) Betrag des Kaufpreises oder der Hypothek	c) Sonstige wesentliche Bedingungen des Geschäfts	Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art und Betrag	Empfangene Wertpapiere, Bargeldbeträge, Urkunden u. dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen usw.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

B. Schema zu dem Geschäftsbuch für schriftliche Aufträge.

Laufende Nummer	Datum des Eingangs des Auftrages	Name, Stand und Wohnort des Auftraggebers	Inhalt und Art des Auftrags	Datum der Erledigung	Art der Erledigung	Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art und Betrag	Empfangene Wertpapiere, Geldbeträge, Urkunden und dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen usw.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9

[1] Z. B. „Kauf“ oder „Tausch“ eines Grundstücks, „Beschaffung“ oder „Begebung“ einer Hypothek.

§ 366.

Das Gewerbe der Auktionatoren (Versteigerer) darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die Behörden auch ferner berechtigt, Personen, welche dieses Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen. (Reichs-Gewerbeordnung § 36 — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 189.) Den Versteigerern ist der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft, des Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Trödelhandels und des Pfandleihgewerbes gänzlich, der Betrieb anderer Gewerbe nur mit Erlaubnis des Regierungspräsidenten — widerruflich — gestattet.

Die Ueberschreitung ihrer Taxe zieht Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bis zu vier Wochen nach sich. (Reichs-Gewerbeordnung § 78 und § 148 Nr. 8 — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 903 und 976.)

Ueber den Geschäftsbetrieb der Versteigerer hat der Minister für Handel und Gewerbe unterm 10. Juli 1902 — Amtsbl. Sonderbeilage zum 32. Stück S. 1/14 — und über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer, welche in Markthallen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs versteigern, unterm 11. Juli 1902 — ebenda S. 15/16 — besondere Vorschriften erlassen.

E. Auswanderungswesen.

§ 367.

Wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubnis auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist (erster Klasse) auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 360 Nr. 3 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 110.)

Ein ohne Erlaubnis auswandernder Militärpflichtiger hat Strafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre verwirkt. (Ebenda § 140 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 — S. 67. — Vgl. § 59 Seite 106 dieses Buches.)

In bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten. (Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich vom 16. April 1871 Artikel 59 Abs. 2 — Reichs-Gesetzbl. S. 80.)

Wer die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), bedarf hierzu der Erlaubnis. — Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 — Reichs-Gesetzbl. S. 463:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Unternehmer.

§ 1. Wer die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), bedarf hierzu der Erlaubnis.

§ 2. Zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats zuständig.

§ 3. Die Erlaubnis ist in der Regel nur zu erteilen:

a) an Reichsangehörige, welche ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete haben;

b) an Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben; an offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur, wenn ihre persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind.

§ 4. Ausländischen Personen oder Gesellschaften sowie solchen Reichsangehörigen, welche ihre gewerbliche Niederlassung nicht im Reichsgebiete haben, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn sie

a) einen im Reichsgebiete wohnhaften Reichsangehörigen zu ihrem Bevollmächtigten bestellen, welcher sie in den auf die Beförderung der Auswanderer bezüglichen Angelegenheiten Behörden und Privaten gegenüber rechtsverbindlich zu vertreten hat;

b) wegen der aus der Annahme und Beförderung der Auswanderer erwachsenden Rechtsstreitigkeiten dem deutschen Rechte und den deutschen Gerichten sich unterwerfen.

§ 5. Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzigtausend Mark zu bestellen und im Falle beabsichtigter überseeischer Beförderung den Nachweis zu führen, daß er Reeder ist.

§ 6. Die Erlaubnis ist nur für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu erteilen.

§ 7. Bei Erteilung der Erlaubnis an solche deutsche Gesellschaften, welche sich die Besiedelung eines von ihnen in überseeischen Ländern erworbenen Gebiets zur Aufgabe machen, ist der Reichskanzler an die Vorschriften des § 5 nicht gebunden.

Im übrigen können aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 zugelassen werden.

§ 8. Die Erlaubnis berechtigt den Unternehmer zum Geschäftsbetrieb im ganzen Reichsgebiete mit der Einschränkung, daß er außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirkes seiner etwaigen Zweigniederlassung bei der Ausübung seines gesamten Geschäftsbetriebs, soweit es sich dabei nicht lediglich um die Erteilung von Auskunft auf Anfrage oder um die Veröffentlichung der Beförderungsgelegenheiten und Beförderungsbedingungen handelt, ausschließlich der Vermittelung seiner nach §§ 11 ff. zugelassenen Agenten sich zu bedienen hat.

§ 9. Der Unternehmer kann seine Befugnisse zum Geschäftsbetriebe durch Stellvertreter ausüben. Die Bestellung eines solchen ist erforderlich für die Geschäftsführung in Zweigniederlassungen.

Nach dem Tode des Unternehmers sowie im Falle einer Vormundschaft oder Pflegschaft kann der Geschäftsbetrieb noch längstens sechs Monate durch Stellvertreter fortgesetzt werden.

Die Bestellung eines Stellvertreters bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 10. Die den Unternehmern erteilte Erlaubnis kann unter Zustimmung des Bundesrats vom Reichskanzler jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Die Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters kann vom Reichskanzler jederzeit widerrufen werden.

II. Agenten.

§ 11. Wer bei einem Betriebe der im § 1 bezeichneten Art durch Vor-

bereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitwirken will (Agent), bedarf hierzu der Erlaubnis.

§ 12. Die Erlaubnis wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt.

§ 13. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden an Reichsangehörige, welche im Bezirke der höheren Verwaltungsbehörde (§ 12) ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und von einem zugelassenen Unternehmer (§ 1) bevollmächtigt sind.

Die Erlaubnis darf auch bei Erfüllung der vorstehenden Erfordernisse nicht erteilt werden:

a) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Geschäftsbetrieb dartun;

b) wenn einer den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis zum Betriebe des Geschäfts eines Auswanderungsagenten erteilt oder ausgedehnt (§ 15) worden ist.

§ 14. Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzehnhundert Mark zu bestellen.

§ 15. Die Erlaubnis berechtigt zum Geschäftsbetrieb im Bezirke der die Erlaubnis erteilenden Behörde, wenn sie nicht auf einen Teil desselben beschränkt wird. Im Einvernehmen mit dieser Behörde kann jedoch dem Agenten die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebs auf benachbarte Bezirke von den für letztere zuständigen höheren Verwaltungsbehörden gestattet werden.

§ 16. Für andere als den in der Erlaubnisurkunde namhaft gemachten Unternehmer sowie auf eigene Rechnung darf der Agent Geschäfte der im § 11 bezeichneten Art nicht besorgen.

§ 17. Dem Agenten ist es untersagt, seine Geschäfte in Zweigniederlassungen, durch Stellvertreter oder im Umherziehen zu betreiben.

§ 18. Die dem Agenten erteilte Erlaubnis kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

Die Erlaubnis muß widerrufen werden:

a) wenn den Erfordernissen nicht mehr genügt wird, an welche die Erteilung der Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 gebunden ist;

b) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Agenten in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb dartun;

c) wenn die Sicherheit ganz oder zum Teil zur Deckung der auf ihr haftenden Ansprüche verwendet worden ist und nicht binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung neu bestellt oder ergänzt wird.

§ 19. Gegen die auf Grund der §§ 11 bis 15 und 18 von der höheren Verwaltungsbehörde getroffenen Verfügungen ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt zwei Wochen.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Unternehmer und Agenten.

§ 20. Die von den Unternehmern und von den Agenten bestellten Sicherheiten haften für alle anläßlich ihres Geschäftsbetriebs gegenüber den Behörden und gegenuber den Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten sowie für Geldstrafen und Kosten.

§ 21. Der Bundesrat erläßt nähere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsichtigung, namentlich auch

a) über die von ihnen zu führenden Bücher, Listen, statistischen und sonstigen Nachweisungen sowie über die in Anwendung zu bringenden Vertragsformulare;

b) über die Art und Weise der Sicherheitsbestellung und die Bedingungen, welche über die Haftbarkeit sowie über die Ergänzung und die Bestellungsurkunde aufzunehmen sind.

IV. Allgemeine Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern.

§ 22. Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrages.

Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsorts oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden.

§ 23. Verboten ist die Beförderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung:

a) von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde (§ 14 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870) oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht;

b) von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist;

c) von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen.

§ 24. Auswanderer, welche sich nicht im Besitze der nach § 23, a erforderlichen Urkunde befinden, oder welche zu den im § 23 unter b und c bezeichneten Personen gehören, können durch die Polizeibehörden am Verlassen des Reichsgebiets verhindert werden.

Die Polizeibehörden in den Hafenorten sind befugt, die Unternehmer an der Einschiffung von Personen zu verhindern, deren Beförderung auf Grund dieses Gesetzes verboten ist.

V. Besondere Bestimmungen für die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern.

§ 25. Verträge über die überseeische Beförderung von Auswanderern müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen gerichtet sein. Sie sind auf die Weiterbeförderung und Verpflegung vom Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel zu erstrecken, insoweit dies bei der Erteilung der Erlaubnis (§ 1) zur Bedingung gemacht ist.

Soll das Schiff in einem außerdeutschen Hafen bestiegen oder gewechselt werden, so ist dies in den Beförderungsvertrag aufzunehmen.

§ 26. Der Verkauf von Fahrscheinen an Auswanderer zur Weiterbeförderung von einem überseeischen Platze aus ist verboten.

Dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Verträge, durch welche der Unternehmer (§ 1) sich zugleich zur Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus verpflichtet.

§ 27. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Auswanderern an dem zu ihrer Einschiffung oder Weiterbeförderung bestimmten Orte bei jeder nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstag an ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

§ 28. Falls die Verzögerung länger als eine Woche dauert, hat der Auswanderer, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz, das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Ueberfahrtsgeldes zu verlangen.

§ 29. Die Rückerstattung des Ueberfahrtsgeldes kann auch dann verlangt werden, wenn der Auswanderer oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert wird.

Das gleiche gilt, wenn in Fällen des § 26 Absatz 2 die Verhinderung im überseeischen Ausschiffungshafen eintritt, rücksichtlich des den Weiterbeförungskosten entsprechenden Teiles des Ueberfahrtsgeldes.

Die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes kann zurückverlangt werden, wenn der Auswanderer vor Antritt der Reise vom Vertrag aus anderen Gründen zurücktritt.

§ 30. Wird das Schiff durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt, so ist der Unternehmer (§ 1) verpflichtet, ohne besondere Vergütung den Auswanderern angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung derselben und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizuführen.

Diese Vorschrift findet sinngemäße Anwendung auf die Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus (§ 26 Abs. 2).

§ 31. Vereinbarungen, welche den Bestimmungen der §§ 27 bis 30 zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 32. Der Unternehmer kann verpflichtet werden, zur Sicherstellung der ihm aus den §§ 27 bis 30 entstehenden Verpflichtungen eine das Ueberfahrtsgeld um den halben Betrag übersteigende Summe zu versichern oder einen der Versicherungssumme entsprechenden Betrag zu hinterlegen.

§ 33. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß das Schiff, mit welchem die Auswanderer befördert werden sollen, für die beabsichtigte Reise völlig seetüchtig, vorschriftsmäßig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantiert ist.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer des Schiffes.

§ 34. Jedes Auswandererschiff unterliegt vor dem Antritte der Reise einer Untersuchung über seine Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung.

Die Untersuchung erfolgt durch amtliche, von den Landesregierungen bestellte Besichtiger.

§ 35. Vor Abgang des Schiffes ist der Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbesatzung durch einen von der Auswanderungsbehörde (§ 40) zu bestimmenden Arzt zu untersuchen.

§ 36. Der Bundesrat erläßt Vorschriften über die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung der Auswandererschiffe, über die amtliche Besichtigung und Kontrolle dieser Schiffe, ferner über die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vor der Einschiffung, über die Ausschließung kranker Personen, über das Verfahren bei der Einschiffung und über den Schutz der Auswanderer in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht.

Die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 37. Als Auswandererschiffe im Sinne dieses Gesetzes gelten alle nach außereuropäischen Häfen bestimmten Seeschiffe, mit denen, abgesehen von den Kajütspassagieren, mindestens fünfundzwanzig Reisende befördert werden sollen.

VI. Auswanderungsbehörden.

§ 38. Zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Reichskanzler auf dem Gebiete des Auswanderungswesens zustehenden Befugnisse wird ein sachverständiger Beirat gebildet, welcher aus einem Vorsitzenden und mindestens vierzehn Mitgliedern besteht. Den Vorsitzenden ernennt der Kaiser. Die Mitglieder werden vom Bundesrate gewählt. Alle zwei Jahre findet eine Neuwahl sämtlicher Mitglieder statt. Im übrigen wird die Organisation des Beirats durch ein vom Bundesrate zu erlassendes Regulativ und seine Tätigkeit durch eine selbstgegebene Geschäftsordnung geregelt.

§ 39. Die Anhörung des Beirats muß erfolgen vor Erteilung der Erlaubnis für solche Unternehmungen, welche die Besiedelung eines be-

stimmten Gebiets in überseeischen Ländern zum Gegenstande haben, sowie im Falle der Beschränkung oder des Widerrufs der einem Unternehmer erteilten Erlaubnis.

Außerdem können auf dem Gebiete des Auswanderungswesens von dem Reichskanzler geeignete wichtigere Fragen dem Beirate zur Begutachtung vorgelegt und von letzterem Anträge an den Reichskanzler gestellt werden.

§ 40. Zur Ueberwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen sind an denjenigen Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen.

§ 41. In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus.

Diese Kommissare sind befugt, den im § 34 vorgesehenen Untersuchungen beizuwohnen, auch selbständig Untersuchungen der Auswandererschiffe vorzunehmen. Sie haben die Landesbehörden auf die von ihnen wahrgenommenen Mängel und Verstöße aufmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu dringen.

Die Führer von Auswandererschiffen sind verpflichtet, den Kommissaren auf Erfordern wahrheitsgetreue Auskunft über alle Verhältnisse des Schiffes und über dessen Reise zu erteilen sowie jederzeit das Betreten der Schiffsräume und die Einsicht in die Schiffspapiere zu gestatten.

Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommissare behufs Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer von den Behörden des Reichs wahrgenommen, denen erforderlichenfalls besondere Kommissare als Hilfsbeamte beizugeben sind.

VII. Beförderung von außerdeutschen Häfen aus.

§ 42. Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats können zur Regelung der Beförderung von Auswanderern und Passagieren auf deutschen Schiffen, welche von außerdeutschen Häfen ausgehen, Vorschriften der im § 36 bezeichneten Art erlassen werden.

VIII. Strafbestimmungen.

§ 43. Unternehmer (§ 1), welche den Bestimmungen der §§ 8, 22, 23, 25, 32 und 33 Abs. 1 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind die Zuwiderhandlungen von einem Stellvertreter (§ 9) begangen worden, so trifft die Strafe diesen; der Unternehmer ist neben demselben strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Die gleiche Strafe trifft Schiffsführer, welche den ihnen im § 33 Abs. 2 und im § 41 Abs. 3 auferlegten Verpflichtungen oder den auf Grund des § 36 erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, ohne Unterschied, ob die Zuwiderhandlung im Inland oder im Auslande begangen ist.

§ 44. Agenten (§ 11), welche den Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 22 Abs. 2, 23 und 25 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von dreißig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 45. Wer ohne die nach §§ 1 und 11 erforderliche Erlaubnis die Beförderung von Auswanderern betreibt oder bei einem solchen Betriebe gewerbsmäßig mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zum Geschäfte macht, zur Auswanderung anzuwerben.

§ 46. Wer der Vorschrift des § 26 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 47. Wer den auf Grund des § 42 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 48. Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittels arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen, auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Schlußbestimmungen.

§ 49. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Aufsichtsbehörde, höhere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 50. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1898 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt erlöschen die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erteilten Genehmigungen zur Beförderung oder zur Mitwirkung bei der Beförderung von Auswanderern.

Urkundlich 2c.

Die Auswanderungsagenten sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Beförderungsverträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der letzteren davon schriftliche Anzeige zu machen.

(Bekanntmachung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 2. April 1898 — Amtsbl. S. 159.)

Die über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und -Agenten vom Reichskanzler unterm 14. März 1898 erlassenen Bestimmungen sind im Reichsgesetzblatt von 1898 Seite 39ff. abgedruckt.

F. Aufsicht über Maße und Gewichte.

§ 368.

Gewerbtreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen, verfallen in Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder in Haft bis zu vier Wochen. Außerdem kann das ungeeichte Maß und Gewicht sowie die unrichtige Wage eingezogen werden. (Reichs-Strafgesetzb. § 369 Nr. 2 in der Fassung des Reichsges. vom 26. Februar 1876 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 117.)

Diese Vorschriften sind hauptsächlich enthalten in der Bundes-Maß-

und **Gewichtsordnung** vom 17. August 1868 — Bundes-Gesetzbl. S. 473 — und in der **Eichordnung** (Fassung nach der Bekanntmachung vom 15. Mai 1891 — Reichs-Gesetzbl. Beilage zu Nr. 16) und der Ergänzungen der letzteren nach der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1905 — Reichs-Gesetzbl. Sonderbeilage zu Nr. 43 und vom 9. März 1907 — Reichs-Gesetzbl. Sonderbeilage zu Nr. 15).

§ 369.

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr dürfen nur gehörig **gestempelte Maße, Gewichte und Wagen** angewendet werden. (Artikel 10 ebenda — Bundes-Gesetzbl. S. 475.)

Reg.-V. vom 25. Mai 1871 — Amtsbl. S. 156 — über die **zulässigen Maße und Gewichte.**

Die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund bezeichnet im Artikel 21 den 1. Januar 1872 als den Termin, mit welchem ihre Vorschriften, nachdem der freiwillige Gebrauch der neuen Maße schon bisher gestattet gewesen, in volle Wirksamkeit treten. Von jenem Tage an dürfen mithin (vergl. Artikel 10) zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur solche Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden, welche in Gemäßheit der neuen Maß- und Gewichtsordnung gestempelt sind. Der Gebrauch von Maßen und Gewichten der bisherigen Systeme, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, enthält nach dem 1. Januar 1872 eine durch § 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund mit Strafe bedrohte Uebertretung.

Indem wir daher zur Vermeidung erheblicher Unzuträglichkeiten und Schädigung des beteiligten Publikums auf die Wichtigkeit der hervorgehobenen Bestimmungen, welche in Verbindung mit den sonstigen Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung in sehr großem Umfange eine vollständige Erneuerung oder doch Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge sowie vielfache Umrechnungen darauf beruhender Preise usw. bedingen, hierdurch hinweisen und auf die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Vorbereitung auf die eintretenden Veränderungen ausdrücklich aufmerksam machen, lassen wir, unter Hinweisung auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 12. Juli 1869 (Amtsblatt S. 191) und vom 3. Januar 1870 (Amtsblatt S. 5), im nachstehenden kurz dasjenige folgen, was durch seine Neuheit in das Verkehrsleben und den bisherigen Anschauungskreis des Publikums am auffälligsten eingreift.

Längenmaße.

Sämtliche bisherige Längenmaße werden außer Verkehr gesetzt. Es sind neu zu beschaffen:

Werkmaßstäbe von 10, 5, 2 und 1 Meter Länge,

Maßstäbe für Langwaren (in Ellenform) von 1 und $^1/_2$ Meter.

Die Bezeichnung von Rute, Fuß, Zoll, Linien und Elle hören auf.

Das neue Längenmaß ist das **Meter** oder der **Stab**.

10 Meter sind 1 **Dekameter** oder 1 **Kette**.

1 Meter = 10 Dezimeter = 100 Zentimeter = 1000 Millimeter.

Nach bisherigem Maß ist 1 Meter = 3 Fuß $2^1/_4$ Zoll oder $1^1/_2$ Ellen, 1 Rute = $3^3/_4$ Meter, 1 Fuß = $31^4/_{10}$ Zentimeter, 1 Elle = $66^7/_{10}$ Zentimeter oder $^2/_3$ Meter.

Hohlmaße für Flüssigkeiten.

Sämtliche bisherige Hohlmaße für Flüssigkeiten treten außer Verkehr. Es sind neu zu beschaffen:

Maße von 20, 10, 5, 2 und 1 Liter oder Kannen, Maße von $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$ Liter in zylindrischer Form, Maße von $^2/_{10}$, $^1/_{10}$, $^1/_{20}$, $^1/_{50}$, 0,2, 0,1, 0,05 und 0,02 Liter in konischer Form.

Die Bezeichnung der Maße geschieht am kürzesten mit dem Buchstaben L.

Eichungspflichtig werden die Weinfässer, und wird deren Inhalt nach Litern aufgebrannt.

Die Bezeichnung „Quart" hört auf; das neue Flüssigkeitsmaß ist das Liter.

1 Liter = 1 Kubikdezimeter Wasser bei 4 Grad Temperatur des hundertteiligen Thermometers wiegt 1 Kilogramm oder 2 Pfund, 1 Liter = 0,873 oder nahezu $^7/_8$ Quart, 10 Liter = $8^3/_4$ Quart.

Das bisherige Quart = $1^1/_7$ Liter.

In bezug auf die bisherigen größeren Flüssigkeitsmaße stellen sich:

100 Liter oder ein Hektoliter sind $2^3/_4$ Quart kleiner als $1^1/_2$ Eimer oder 3 Anker.

1 Anker = 34,35, 1 Eimer = 68,70 Liter.

Hohlmaße für trockene Körper.

Sämtliche bisherige Hohlmaße für trockene Körper treten außer Verkehr. Neu zu beschaffen sind:

Gemäße von 1 Hektoliter oder ein Faß = 100 Liter, $^1/_2$ Hektoliter oder 1 Scheffel = 50 Liter, $^1/_4$ Hektoliter oder $^1/_2$ Scheffel, 20, 10, 5, 2, 1 Liter, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$ Liter in zylindrischer Form, $^2/_{10}$, $^1/_{10}$, $^1/_{20}$, 0,2, 0,1, 0,05 Liter in konischer Form, aber nur in Metall.

Die Bezeichnung der drei größeren Gefäße geschieht mit 1 H, 0,5 H oder $^1/_2$ H und $^1/_4$ H, der übrigen mit L.

Von den bisherigen Bezeichnungen der Hohlmaße für trockene Körper schwinden „Viert" und „Metze".

Die Bezeichnung „Scheffel" bleibt.

Der neue Scheffel = 50 Liter ist um $1^1/_2$ Metzen kleiner als der bisherige.

An Stelle der „Metze" tritt das Liter.

1 Liter = $^3/_{10}$ Metzen, 5 Liter = $1^1/_2$ Metzen, 1 Metze = $3^4/_{10}$ Liter, 1 Viert = $13^6/_{10}$ Liter.

Maße für den Verkauf von Brennmaterialien.

Die Bezeichnungen von Haufen, Klaftern, Tonnen usw. schwinden. Der Verkauf von Kohlen aller Art, Koaks 2c. geschieht in

Maßen von Kastenform von $^1/_2$, 1 und 2 Hektoliter Inhalt.

Der Verkauf von Klobenholz geschieht nach Kubikmetern, es wird gemessen in Meßrahmen von 1, 2 und 4 Quadratmeter Fläche, die dritte Dimension wird mit besonderem Meterstabe gemessen. Der Verkauf und Transport von Torf geschieht in Kummten von 2 und 4 Kubikmeter Inhalt, welche durch Aufsatzbretter zu 3 resp. 6 Kubikmeter Inhalt gebracht werden können.

Die bisherigen Maße: 1 Klafter = 108 Kubikfuß = $3^1/_2$ Kubikmeter, 1 Tonne = $2^1/_5$ Hektoliter, 1 Kummt = $4^1/_4$ Kubikmeter.

Gewichte und Waren.

Das Gewichtssystem bleibt das bisherige, unter dem Namen „Zollgewicht" geführte. Nur die Unterabteilungen des Pfundes werden andere. Die Gewichtseinheit ist fortan:

Das Kilogramm = 2 Pfund = 1000 Gramm, 0,5 Kilogramm = 1 Pfund = 500 Gramm.

Der fünfzigste Teil des Pfundes, 10 Gramm oder ein Dekagramm, bildet das Neulot.

1 Gramm = 10 Dezigramm = 100 Zentigramm = 1000 Milligramm.

Hiernach und in Gemäßheit der Bekanntmachung der Normal-Eichungs-

kommission des Deutschen Reiches vom 23. Februar 1870, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Deutschen Reiches unzulässigen älteren Gewichte, ist folgendes zu beachten:

1. Unzulässig werden von den im Königreiche Preußen durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 seit dem 1. Juli 1858 eingeführten Gewichtsstücken des allgemeinen Landesgewichts folgende:
   a) $^1/_4$ Zentner, 3 Pfund, $^1/_4$ Pfund, 2 Pfund, 1 Pfund, 10 Lot, 5 Lot, 2 Lot, 1 Lot, 5 Quentchen, 2 Quentchen, 1 Quentchen, 5 Cent, 2 Cent, 1 Cent, 5 Korn, 2 Korn, 1 Korn;
   b) die Einsatzgewichte sowohl im ganzen als in einzelnen Stücken.
2. Zulässig im öffentlichen Verkehr dagegen bleiben, wenn sie den weiter unten folgenden Bedingungen genügen: 1 Zentner = 100 Pfund = 50 Kilogramm, 0,5 oder $^1/_2$ Zentner = 50 Pfund, 20 Pfund = 10 Kilogramm, 10 Pfund = 5 Kilogramm, 5 Pfund = $2^1/_2$ Kilogramm, 2 Pfund = 1 Kilogramm, 1 Pfund = 0,5 Kilogramm = 500 Gramm, 0,5 oder $^1/_2$ Pfund, 0,2 Pfund = 100 Gramm = 10 Neulot, 0,1 Pfund = 3 Lot = 50 Gramm = 5 Neulot, 0,3 Lot = 3 Quentchen = 5 Gramm = 0,5 Neulot, 3 Cent = 5 Dezigramm, 3 Korn = 5 Zentigramm.
3. Neu zu beschaffen sind: Gewichtsstücke von 20 und 2 Kilogramm, 200, 20, 10, 2 und 1 Gramm, 2 und 1 Dezigramm, 2 und 1 Zentigramm, 5, 2 und 1 Milligramm.

   Die Bezeichnung der Gewichte geschieht mit K., G., D., C., M., für das Neulot kann die Bezeichnung NL. hinzugefügt werden.
4. Die unter Nr. 2 aufgeführten Gewichtsstücke bleiben unter folgenden Bedingungen zulässig:
   a) Alle Gewichtsstücke müssen auch denjenigen Grad von Genauigkeit besitzen, welcher von bereits im Verkehr befindlichen Gewichten nach dem neuen System gefordert wird (Bekanntmachung des Bundeskanzlers, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße 2c. vom 6. Dezember 1869.)
   b) Die Gewichtsstücke von 1 Zentner und $^1/_2$ Zentner dürfen ihre Bezeichnung 1 Zentner und $^1/_2$ Zentner beibehalten; es darf hinzugefügt werden 50 K. und 50 Pfund.
   c) Auf den Gewichtsstücken 20, 10, 2, 1 Pfund können die neuen Bezeichnungen 10 K., 5 K., 1 K., 0,5 K. außer der Bezeichnung nach Pfund vorhanden sein.
   d) Die Gewichtsstücke 5 und $^1/_2$ Pfund dürfen allein die Bezeichnung 5 Pfund, $^1/_2$ Pfund führen.
   e) Die kleineren Gewichtsstücke von 0,2 Pfund bis 3 Korn müssen statt der alten Bezeichnung, welche unkenntlich zu machen ist, die neue nach Gramm enthalten, eine Bezeichnung nach Neulot, nämlich 10 NL., 5 NL., 0,5 NL. kann hinzugefügt werden.
5. Die in Nr. 2 genannten und den vorstehenden Bedingungen genügenden Gewichtsstücke können mit ihrem bisherigen Stempel innerhalb des Königreichs Preußen bis zur nötig werdenden Revision beibehalten werden. Um sie für den Verkehr innerhalb des ganzen Reichsgebiets zulässig zu machen, müssen sie vor dem 1. Januar 1872 revidiert und mit dem Bundesstempel geeicht werden, nach diesem Termine werden sie zurückgewiesen.

Da die Eichordnung vom 16. Juli 1869 die Bezeichnung der größten Tragfähigkeit des Wagebalkens auf demselben vorschreibt, so ist es wünschenswert, sämtliche Wagen zur Revision und gleichzeitigen Anbringung der Tragfähigkeitsmarke den Eichämtern vorzulegen.

An oberschaligen Tafelwagen sind zur Zeit gestattet: die Pfitzersche und Schickertsche.

Die oberschaligen sogenannten französischen Tafelwagen sind durchaus unzulässig.

Schließlich machen wir zur weiteren Belehrung noch auf ein im Verlag

der Königl. Geheimen Oberhofbuchdruckerei zu Berlin erschienenes Tabellchen „Verhältniszahlen zwischen dem bisher gültigen und dem neu einzuführenden Maß und Gewicht nebst Preistabellen" aufmerksam, welches sich sowohl durch seinen gedrängten, praktisch geordneten Inhalt, wie durch sein Format empfiehlt. Dasselbe ist bei Entnahme von 50 Stück für 1/2 Sgr., einzeln für 1 Sgr. zu haben.

Die abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte sind näher bestimmt durch folgende Reg.-V. vom 8. Januar 1878 — Amtsbl. S. 14:

Seit Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems ist vielfach das Bedürfnis hervorgetreten, neben der gesetzmäßigen vollen Bezeichnung der Maße und Gewichte auch abgekürzte Bezeichnungen derselben anzuwenden.

Diese Bezeichnungen sind nunmehr von einer aus sachkundigen Vertretern aller beteiligten Kreise zusammengesetzten Kommission zusammengestellt und sollen auf Beschluß des Bundesrats allgemein zur Geltung kommen.

Indem wir daher die Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß dieselben in allen Eingaben an Behörden zu benutzen sein werden, und daß es wünschenswert erscheint, daß ihr Gebrauch auch auf allen Gebieten des privaten Verkehrs allgemeine Verbreitung finde.

Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaße.

Kilometer	km
Meter	m
Zentimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaße.

Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratzentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaße.

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikzentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte.

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.
2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m — nicht 5 m 37 und nicht 5 m 37 cm.
3. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, nicht der Punkt. Sonst ist das Komma bei Maß- und Ge-

wichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abteilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abteilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenen Zwischenräumen zwischen den Gruppen zu bewirken.

Die Maß- und Gewichtsordnung ist geändert durch folgende Gesetze vom 11. Juli 1884 — Reichs-Gesetzbl. S. 115:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Artikel 1, 3,[1]) 6 und 14 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 werden durch die nachstehenden ersetzt:

Artikel 6.

Es gelten für Teile und Vielfache der im Artikel 1 genannten Gewichtseinheit folgende Namen:

Der tausendste Teil des Kilogramm heißt das Gramm.
Der tausendste Teil des Gramm heißt das Milligramm.
Tausend Kilogramm heißen die Tonne.

Artikel 14.

Zur Eichung und Stempelung sind zuzulassen:

diejenigen Längenmaße, welche dem Meter oder seinem ganzen Vielfachen oder seiner Hälfte, seinem fünften oder seinem zehnten Teile entsprechen;

diejenigen Körpermaße, welche dem Kubikmeter, dem Hektoliter, dem halben Hektoliter oder den ganzen Vielfachen dieser Maßgrößen oder dem Liter, seinem Zwei-, Fünf-, Zehn- oder Zwanzigfachen oder seiner Hälfte, seinem fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten oder hundertsten Teile entsprechen;

diejenigen Gewichte, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm oder dem Zwei-, Fünf-, Zehn-, Zwanzig- oder Fünfzigfachen dieser Größen oder der Hälfte, dem fünften oder dem zehnten Teile des Kilogramms oder des Gramms entsprechen.

Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertelhektoliter sowie des Viertelliter.

§ 2. Der Bundesrat wird bestimmen, bis zu welchem Termine Maße, Meßwerkzeuge und Gewichte, welche in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften hergestellt sind, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, auch ferner

a) zur Eichung und Stempelung zuzulassen,
b) zur Wiederholung der Eichung und Stempelung zuzulassen,
c) im öffentlichen Verkehr zu dulden sind.

Urkundlich &c.

und vom 26. April 1893 — Reichs-Gesetzbl. S. 151:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die Artikel 1, 2, 3 und 5 der Maß- und Gewichtsordnung erhalten nachstehende Fassung:

Artikel I.

Das Meter und das Kilogramm sind die Grundlagen des Maßes und des Gewichtes.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes. Es wird dargestellt durch den bei der Temperatur des schmelzenden Eises gemessenen Abstand der

[1]) Die Artikel 1 und 3 sind wiederholt geändert durch das folgende Gesetz vom 26. April 1893 — Reichs-Gesetzbl. S. 151 — und sind daher hier nicht mit abgedruckt.

Endstriche auf demjenigen Maßstab, welcher von der Internationalen Generalkonferenz für Maß und Gewicht als internationales Prototyp des Meter anerkannt worden und bei dem Internationalen Maß- und Gewichtsbureau niedergelegt ist.

Das Kilogramm ist die Einheit des Gewichtes. Es wird dargestellt durch die Masse desjenigen Gewichtsstückes, welches durch die Internationale Generalkonferenz für Maß und Gewicht als internationales Prototyp des Kilogramm anerkannt worden und bei dem Internationalen Maß- und Gewichtsbureau niedergelegt ist.

Artikel II.

Als Urmaß gilt derjenige von dem Prototyp des Meter (Artikel 1 Absatz 2) abgeleitete Maßstab aus Platin-Iridium, welcher durch die Internationale Generalkonferenz für Maß und Gewicht dem Deutschen Reich als nationales Prototyp überwiesen worden ist. Derselbe wird von der Normal-Eichungskommission aufbewahrt.

Artikel III.

Aus dem Meter werden die Einheiten des Flächenmaßes und des Körpermaßes — Quadratmeter und Kubikmeter gebildet. Für die Teile und für die Vielfachen dieser Maßeinheiten gelten folgende Bezeichnungen:

A. Längenmaße.

Der tausendste Teil des Meter heißt das Millimeter.
Der hundertste Teil des Meter heißt das Zentimeter.
Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaße.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Zehntausend Quadratmeter oder hundert Ar heißen das Hektar.

C. Körpermaße.

Dem tausendsten Teil des Kubikmeter wird der von einem Kilogramm reinen Wassers im Zustande seiner größten Dichtigkeit unter dem absoluten Druck einer Atmosphäre eingenommene Raum gleich geachtet. Derselbe heißt das Liter.

Der zehnte Teil des Kubikmeter oder hundert Liter heißen das Hektoliter.

Zulässig ist die Bezeichnung von Flächen oder Räumen durch die Quadrate oder Würfel des Zentimeter und des Millimeter.

Artikel V.

Als Urgewicht gilt dasjenige von dem Prototyp des Kilogramm (Artikel 1 Absatz 3) abgeleitete Gewichtsstück aus Platin-Iridium, welches durch die Internationale Generalkonferenz für Maß und Gewicht dem Deutschen Reich als nationales Prototyp überwiesen worden ist. Dasselbe wird von der Normal-Eichungskommission aufbewahrt.

Näheres über die elektrischen Maßeinheiten (das Ohm, das Ampere und das Volt) enthält das Gesetz vom 1. Juni 1898 — Reichs-Gesetzbl. S. 905 — und die Ausführungsbestimmungen vom 6. Mai 1901 — Reichs-Gesetzbl. S. 127.

§ 370.

Für den Bergbau enthält die Umrechnung des Fuß- und Lachtermaßes

in Metermaß die Bekanntmachung des Oberbergamts in Halle vom 24. Mai 1871 — Amtsbl. S. 159.

Die näheren Vorschriften über die Anwendung der Präzisionsgewichte und Maße enthält die Reg.-V. vom 19. Januar 1872 — Amtsbl. S. 28.

§ 371.

Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf nach Artikel 12 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 nur in solchen Fässern überliefert werden, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist. (Reg.-V. vom 26. April 1872 — Amtsbl. S. 136.)

§ 372.

Wegen der Eichung der Maß- und Meßwerkzeuge für Brennmaterial bestimmt das Nähere die Bekanntmachung des Eichungsinspektors vom 11. Juni 1872 — Amtsbl. S. 179.

§ 373.

Flaschen, welche von inländischen Glashütten verfertigt werden, müssen auf Verlangen des Bestellers einen Stempel erhalten, der neben dem Zeichen der Glashütte den Inhalt nach Berliner Quarten angibt.[1]) Allerh. Kabinettsordre vom 23. April 1821 — Ges.-S. S. 45.)

Ueber die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße bestimmt das Reichsges. vom 20. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 249), was folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und Reichstags, was folgt:

§ 1. Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen 2c.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirtschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhaltes nach Litermaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Aetzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einen Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von 1/2 Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnteilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt 1/4 Liter beträgt.

§ 2. Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Zentimeter,
b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Zentimeter

betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstandes kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

---

[1]) Jetzt infolge der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Litern.

§ 3. Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $1/_{50}$,
b) bei anderen Gefäßen höchstens $1/_{30}$

geringer sein als der Sollinhalt.

§ 4. Gast- und Schankwirte haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesamtinhalt bereit zu halten.

§ 5. Gast- und Schankwirte, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverkorkte usw.) Flaschen und Krüge sowie auf Schankgefäße von $1/_{20}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

§ 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

§ 374.

Die nunmehr infolge der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 und der Eichordnung vom 16. Juli 1869[1]) unzulässigen Maßstäbe für Langwaren sind näher bezeichnet in der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1873 — Amtsbl. S. 411.

§ 375.

Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokal zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen. (Reichs-Gewerbeordnung § 73 — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 902.)

§ 376.

Wo der Verkauf der Backwaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern in ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten. (Ebenda § 74.)

Die Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen. (Ebenda § 79 S. 904.)

§ 377.

Der Verkauf von Kohlen, Koks 2c. geschieht nicht mehr in Tonnen,

---

[1]) Jetzt Eichordnung in der Fassung vom 15. Mai 1891 — Reichs-Gesetzbl. Beilage zu Nr. 16.

sondern in Maßen von Kastenform von 1/2, 1 und 2 Hektoliter Inhalt. (Reg.-B. vom 25. Mai 1871 — Amtsbl. S. 156. — Siehe auch § 368.)

Der Verkauf von **Klobenholz** geschieht nach Kubikmetern, der Verkauf und die Fortschaffung von **Torf** in Kummten von 2 und 4 Kubikmetern Inhalt. (Ebenda.)

§ 378.

Die **Meile** von 7500 Meter fällt fortan als Entfernungsmaß durch Aufhebung des Artikels 4 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 fort. (Gesetz vom 7. Dezember 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 377.)

§ 379.

Ueber die **Dimensionen und Einrichtungen von Kummtmaßen** bestimmt die Bekanntmachung der Königlichen Eichungsinspektion für die Provinz Brandenburg 2c. vom 24. Juni 1885 — Amtsbl. S. 289 — folgendes:

Zur Ausführung der Vorschrift des § 29 II der Eichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884 (Besondere Beilage zu Nr. 5 des Reichsgesetzblattes für 1885), betreffend die zum Transport von Brennmaterialien 2c. bestimmten Kummtmaße, wird die den Aufsichtsbehörden vorbehaltene nähere Bestimmung über die Dimensionen und Einrichtungen solcher Kummtmaße hierdurch für den Bezirk der Königlichen Eichungsinspektion dahin getroffen, daß nur Kummtmaße der nachstehenden Art für eichfähig zu erachten sind:

A. Kummtmaße aus Eisen zum Transport von zwei Kubikmeter Mörtel bestimmt.

Dieselben sind mit rechteckiger Bodenfläche und Randfläche und bei rechtwinklig zur Bodenfläche gestellter Vorder- und Hinterwand auszuführen.

Der Abstand der lotrechten Vorder- und Hinterwand beträgt im Lichten 3 Meter. Die beiden Seitenwände stehen bis zu einer lotrechten Höhe von 40 Millimeter im rechten Winkel zur Bodenfläche, von da ab bis zu einer lotrechten Höhe von 360 Millimeter, vom Boden ab gerechnet, sind sie gleichmäßig nach außen geneigt. Darüber hinaus stehen die Seitenwände wieder rechtwinklig zur Bodenfläche.

Die Seitenwände haben am Boden einen Abstand im Lichten von 1150 Millimeter. Der Abstand des oberen senkrechten Teiles der Seitenflächen beträgt im Lichten 1420 Millimeter. Die Begrenzung des Raumgehalts findet unterhalb der Randfläche statt und zwar an den Seitenwänden durch Leisten, an der Vorder- und Rückwand durch Löcher. Die lotrechte Entfernung der unteren Fläche der Leisten resp. des tiefsten Punktes der Löcher von der Bodenfläche beträgt 512 Millimeter. Die Maße sollen an ersichtlicher Stelle ein Schild tragen, auf welchem in deutlicher Schrift die Bezeichnung „2 Kubikmeter" (cbm) enthalten ist.

Der Eichungsstempel befindet sich am unteren Rande der den Raumgehalt begrenzenden Löcher sowie an einer geeigneten Stelle des Schildes und an der Verbindungsstelle des Bodens mit den Seitenwänden.

B. Kummtmaße aus Holz.

Dieselben sind mit rechteckiger Bodenfläche und Randfläche und mit geneigten Seitenwänden bei rechtwinklig zur Bodenfläche gestellter Vorder- und Hinterwand versehen. Vorder- und Hinterwand sowie die Scheidewände einzelner Abteilungen des Maßes dürfen nach Art von Schützen, welche in Nuten zwischen den Seitenwänden beweglich sind, hergestellt sein. Die Vorder-

und Hinterwand können auch die Form von Türen oder Klappen erhalten. Der Raumgehalt der Maße wird durch die Randfläche begrenzt.

Durch die außerhalb des Kastens befestigten Ueberwurfsketten werden die Kasten zusammengehalten.

Die oberen Kanten der Seitenwände und Aufsatzbretter sind durch eine Eisenschiene vor zu schneller Abnutzung zu schützen.

Die Bezeichnung der Maße erfolgt nach Kubikmetern oder Hektolitern unter Anwendung dieser Worte oder der Abkürzungen „cbm" beziehungsweise „hl".

Die Stempelung geschieht durch Einbrennen je eines Stempels an jeder Kante des Kastens sowie dicht an den Leisten, welche die Nute für die Schützen bilden.

Zur Eichung und Stempelung werden zugelassen:

1. Hölzerne Kummtmaße von 4 Kubikmeter oder 40 Hektoliter Inhalt, welche durch eine Scheidewand (Schützenwand) in 2 Abteilungen (Kasten) à 2 Kubikmeter oder 20 Hektoliter geteilt sind. Werden die Seitenwände durch Aufsatzstücke erhöht, so enthält das Kummtmaß 5 Kubikmeter Fassungsraum.

   Der Abstand der lotrechten Vorder- und Hinterwand eines Kastens beträgt im Lichten 1725 Millimeter. Der Abstand der gleichmäßig geneigten Seitenwände beträgt im Lichten am Boden 1020 Millimeter und an der oberen offenen Fläche 1300 Millimeter und zwar bei einer lotrechten Höhe von 1000 Millimeter vom Boden ab gerechnet. Die Breite jeder Seitenwand von der oberen bis zu der an den Boden stehenden Kante muß 1010 Millimeter betragen. Dabei ist angenommen, daß die 4 Leisten, welche die Nuten für die beweglichen Wände bilden, eine Breite von 100 Millimeter und eine Stärke von 30 Millimeter haben. Die oberste seitliche Entfernung der Aufsatzbretter voneinander beträgt 1360 Millimeter, die Breite jedes Aufsatzbrettes 220 Millimeter und der lotrechte Abstand der obersten Kanten vom Boden 1218 Millimeter.

2. Hölzerne Kummtmaße von 2 Kubikmeter oder 20 Hektoliter Inhalt, welche durch eine Scheidewand in 2 Abteilungen (Kasten) à 10 Hektoliter geteilt sind. Der Abstand der lotrechten Vorder- und Hinterwand eines Kastens beträgt im Lichten 1500 Millimeter. Der Abstand der gleichmäßig geneigten Seitenwände beträgt im Lichten am Boden 1000 Millimeter und an deren oberen offenen Rande 1200 Millimeter und zwar bei einer lotrechten Höhe von 610 Millimeter vom Boden ab gerechnet. Die Breite jeder Seitenwand von der oberen bis zu der an den Boden stoßenden Kante muß 618 Millimeter betragen. Dabei ist angenommen, daß die 4 Leisten, welche die Nute für die beweglichen Wände bilden, eine Breite von 80 Millimeter und eine Stärke von 30 Millimeter haben.

Außerdem sind Kummtmaße von derselben Größe und Einrichtung zulässig, bei welchen der Abstand der Seitenwände im Lichten am Boden 620 Millimeter und an dem oberen offenen Rande 1100 Millimeter und zwar bei einer lotrechten Höhe von 768 Millimeter vom Boden ab gerechnet, beträgt. Die Breite jeder Seitenwand von der oberen bis zu der an den Boden stoßenden Kante muß hier 806 Millimeter betragen. Breite und Stärke der Leisten sowie Abstand der Vorder- und Hinterwand eines Kastens stimmen mit den zuerst beschriebenen Maßen dieser Größe überein.

3. Die in der Beilage zu Nr. 11 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1871 beschriebenen Torfkummtmaße, welche bisher im Bereich der Provinz Brandenburg allein eichfähig waren.

   Jeder Kasten eines solchen Maßes hat fest mit dem Boden verbundene und durch Aufsatzstücke zu erhöhende Seitenwände. Werden 2 solcher Kasten miteinander verbunden, so ist die mittlere Schützenwand beiden gemeinschaftlich; im letzteren Falle enthält das Maß ohne Aufsatzbretter 4 und mit Aufsatzbrettern 6 Kubikmeter Fassungs-

raum. Der Abstand der lotrechten Vorder- und Hinterwand eines Kastens beträgt im Lichten 2000 Millimeter. Der Abstand der gleichmäßig geneigten Seitenwände beträgt im Lichten am Boden 650 Millimeter und an deren oberen offenen Rande 1870 Millimeter und zwar bei einer lotrechten Höhe von 1000 Millimeter vom Boden ab gerechnet, wobei die Breite jeder Seitenwand von der oberen bis zu der an den Boden stoßenden Kante 1063 Millimeter betragen muß. Dabei ist angenommen, daß die 6 Leisten (4 an den Wänden, 2 am Boden), welche die Nuten für die beweglichen Wände bilden, eine Breite von 100 Millimeter haben.

Durch Aufsatzbretter soll der Inhalt jedes Kastens um 1 Kubikmeter vergrößert werden. Die oberste Entfernung der Aufsatzbretter voneinander beträgt 1613 Millimeter, die Breite jedes Aufsatzbrettes 358 Millimeter und der lotrechte Abstand der obersten Kanten vom Boden 1336 Millimeter.

Auch Kummtmaße von 3 Kubikmeter Inhalt sind dann für eichfähig zu erachten, wenn die Dimensionen des Querschnitts dem vorstehenden entsprechen. Der Abstand der lotrechten Vorder- und Hinterwand würde bei diesen Maßen 3 Meter betragen.

§ 380.

Die nachfolgende Bekanntmachung vom 9. Januar 1888 — Amtsbl. S. 33 — bezeichnet die für den öffentlichen Verkehr **unzulässigen Gewichte**:

Das beteiligte Publikum wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die im Artikel 5 der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1884 (Besondere Beilage zu Nr. 5 des Reichsgesetzblattes pro 1885) aufgeführten älteren Gewichtsstücke nach dem 31. Dezember dieses Jahres im öffentlichen Verkehr nicht mehr zulässig sind:

Es betrifft dies:

a) Eiserne Gewichtsstücke zu 20 Pfund in Bombenform.
b) Eiserne Gewichtsstücke unter 10 Kilogramm mit fester Handhabe (Griff) statt des vorgeschriebenen Knopfes.
c) Eiserne Gewichtsstücke mit beweglichen Handhaben, Ringen und dergleichen.
d) Eiserne Gewichtsstücke in Zylinderform mit Justierhöhlung an der Bodenfläche oder mit einer sonstigen Justiereinrichtung, welche der Vorschrift des § 39 Nr. 3 der Eichordnung vom 27. Dezember 1884 nicht entspricht.
e) Gewichtsstücke in Gestalt vier- oder achtseitiger Prismen.
f) Gewichtsstücke in Gestalt abgestumpfter sechsseitiger Pyramiden.
g) Gewichtsstücke aus Messing und verwandten Legierungen in zylindrischer Form ohne Knopf sowie solche von 200 Gramm abwärts in zylindrischer Form mit Knopf, bei denen aber die Höhe des Zylinders gleich dem Durchmesser oder größer als der letztere ist.
h) Gewichtsstücke aus Messing und dergleichen von würfelförmiger Gestalt sowie in Gestalt von ebenen oder gebogenen Platten.
i) Zylindrische Gewichtsstücke zu 4 Pfund, bei denen die Höhe des Zylinders gleich dem Durchmesser oder größer als letzterer ist, falls bei diesen Stücken die Dimensionsbestimmungen des § 37 der Eichordnung vom 27. Dezember 1884 (zulässige größte Höhe 78 Millimeter, zulässige kleinste Höhe 65 Millimeter) nicht eingehalten sind, ferner zylindrische Gewichtsstücke zu 1/2 Pfund, bei denen die Höhe des Zylinders kleiner ist als der Durchmesser desselben.
k) Alle Gewichtsstücke zu 5 Pfund und alle solche Gewichtsstücke unter 10 Pfund, welche nach Zentner bezeichnet sind, sowie alle Gewichtsstücke unter 1/2 Pfund, welche nach Pfund bezeichnet sind.

Berlin, den 9. Januar 1888.

Königl. Eichungsinspektion für die Provinz Brandenburg.

§ 381.

Auf allen festfundamentierten Brückenwagen, sowie auf allen Wagen für eine größte zulässige Last von mehr als 2000 kg muß neben dem Eichungsstempel auch die Jahreszahl der Eichung angegeben sein. — Bekanntmachung vom 5. Mai 1887 (Amtsbl. S. 214).

---

6. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.

§ 382.

Die Hauptbestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe sind enthalten im Art. 1 § 41a, Art. 2 § 55a, Art. 3 §§ 105a bis 105i, 137, insbesondere der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter im Art. 3 §§ 120, 127 Abs. 2, 134 und 136 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 — Reichs-Gesetzbl. S. 261 ff.

Ueber die Bestrafung bei Zuwiderhandlungen handeln die §§ 146a, 149 Nr. 7 ebenda.

Im besonderen sind folgende Bestimmungen erlassen:

§ 383.

Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 3. April 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 117), betr. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung.

Auf Grund des § 105e Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. von 1900 S. 871) hat der Bundesrat über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen bei der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die höheren Verwaltungsbehörden haben für die im § 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint. In der Regel wird ein Bedürfnis für Sonntagsarbeit nicht anzuerkennen sein, wenn und soweit sie bisher nicht üblich war.
2. Die Regelung der Ausnahmen für ein bestimmtes Gewerbe braucht nicht für den ganzen Verwaltungsbezirk einheitlich zu erfolgen, sondern sie kann für den Fall, daß die Verhältnisse an den einzelnen Orten des Bezirkes verschieden liegen, für einzelne Teile des Bezirkes oder für einzelne Orte verschieden gestaltet werden.
3. Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag sind Ausnahmen nicht oder nur in tunlichster Beschränkung zuzulassen.
4. Für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit kann die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.
5. Für nicht ununterbrochen arbeitende Betriebe, denen Ausnahmen von

den im § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen bewilligt werden, ist die Ruhezeit gemäß § 105c Abs. 3 a. a. O. zu regeln, sofern deren Durchführung ohne erhebliche Beeinträchtigung möglich erscheint; andernfalls ist die Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen von der Freigabe eines Nachmittags an einem Wochentag und der Gewährung der Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes mindestens an jedem dritten Sonntag abhängig zu machen.

6. Arbeiter, welche in einem Betriebe der im § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Art auf Grund der gemäß § 105e Abs. 1 a. a. O. zugelassenen Ausnahmen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, dürfen — wenn nicht Gefahr im Verzug ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit weder zu Arbeiten, die in dem betreffenden Betrieb auf Grund des § 105c Abs. 1 a. a. O. zulässig sind, noch zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe herangezogen werden. Abweichungen können für bestimmte Gewerbe von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Besondere Bestimmungen für Betriebe mit Wind- oder unregelmäßiger Wasserkraft.

7. Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität und dgl.) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt, oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft mit einer anderen Triebkraft, die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die Hauptkraft ist. Letzteres ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstande die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

8. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit infolge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost) oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen usw.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist, und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

9. Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktätigen Arbeitszeit, welche durch völliges oder teilweises Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis hierzu vorliegt.

Bei Gestattung der Ausnahmen ist tunlichst zu ermitteln, an wieviel Wochentagen während der jährlichen Betriebszeit die Triebkraft ganz oder teilweise zu versagen pflegt, und dementsprechend ist die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine Beschäftigung stattfinden darf, und die Dauer dieser Beschäftigung zu bemessen.

In keinem Falle darf die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen für eine größere Zahl solcher Tage und in größerm Umfange gestattet werden, als bisher üblich war und als zum Ersatze des Ausfalls an regelmäßiger werktätiger Arbeitszeit, der durch Versagen der Triebkraft entsteht, nötig ist.

10. Ausnahmen werden nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hilfskraft bedienen, sofern diese Hilfskraft an Werktagen beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebs in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfang und ohne unverhältnismäßige Mehrkosten ermöglicht.

11. Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Teilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebwerkes ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen,

daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktage vorgenommen werden können.

12. Die Bewilligung der Ausnahmen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß den Arbeitern Ruhezeiten entsprechend Nummer 5 dieser Bestimmungen zu gewähren sind.

13. Die Sonn- oder Festtagsarbeiten sind von dem Gewerbetreibenden mit den im § 105c Abs. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Angaben über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten in das daselbst vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen.

14. Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

a) Einmal ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe, zuzulassen sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebs der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§ 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung).

b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§ 105e Abs. 3 a. a. O.).

§ 384.

Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. S. 871) vom 1. Mai 1904.

(Auszug.)

Zu Titel VII.

A. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

(§§ 41a, 55a, 105b Absatz 2, 105c, 105e.)

124. Durch die nachstehenden Vorschriften sollen nur die Grenzen, über die hinaus Sonntagsarbeit nicht zuzulassen ist, festgelegt werden. Innerhalb dieser Grenzen ist nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint.

125. Die selbsttätigen Verkaufsapparate (Automaten), mittels deren Konfitüren, Zigarren, Streichhölzer und ähnliche Waren abgesetzt werden, sind offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41a. Die Besitzer der Automaten haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände während der Zeit, wo die Verkaufsstellen allgemein oder in dem in Frage kommenden Geschäftszweig geschlossen sein müssen, unmöglich zu machen. Diese Beschränkungen gelten aber nicht für solche Automaten, deren Benutzung nur den in Gast- und Schankwirtschaften sich aufhaltenden Gästen möglich ist, sofern durch die Automaten nur Gegenstände, deren Verkauf in den Rahmen des Schankwirtschaftsgewerbes fällt, und zwar nur in so geringen Mengen verabfolgt werden, daß es sich um einen Verkauf zum Gebrauch oder Genuß an Ort und Stelle handelt.

126. Die Konditoren, die Kleinhändler mit Branntwein und andere Kaufleute, die gleichzeitig eine Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft besitzen, sind in Beziehung auf ihr Handelsgewerbe den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Inhaber offener Verkaufsstellen unterworfen. Wenn sie daher ihre Verkaufsstellen unzulässigerweise für den Handelsverkehr offen halten, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146a herbeizuführen.

127. Die Feststellung der fünf Stunden, während derer im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen

und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungspräsidenten (für den LPB. Berlin durch den Polizeipräsidenten). Sie ist, abgesehen von den unter Ziffer 131 zugelassenen Ausnahmen, für alle Zweige des Handelsgewerbes an einem Ort einheitlich zu treffen, kann aber, sofern dies durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, für verschiedene Ortschaften oder Teile des Bezirks verschieden erfolgen.

128. Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Bestimmung des Anfangs- und des Endpunkts derselben mit dem Vorbehalte, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspolizeibehörde nach Ziffer 129 für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause von in der Regel zwei Stunden unterbrochen werde.

Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr Vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr Nachmittags festzusetzen. Die Bestimmung eines früheren Anfangs- und Endpunkts ($6^1/_2$ und $1^1/_2$ oder 6 und 1 Uhr), sei es für das ganze Jahr, sei es nur für das Sommerhalbjahr, ist zulässig, wenn nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr Vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutunglos ist.

129. Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird durch die Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, sondern auch die für etwaige Vorbereitungen sowie für den Kirchgang erforderliche Zeit vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im allgemeinen werden im ganzen zwei Stunden hierfür genügen.

In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden desselben oder verschiedenen Bekenntnisses sich befinden, oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchengemeinden, Bekenntnissen und Sprachen tunlichst zu gleicher Stunde stattfindet. Wo dieses Ergebnis nicht erzielt werden kann, bleibt den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin dem Polizeipräsidenten) überlassen, nach der Besonderheit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der für den Hauptgottesdienst freizulassenden Pause nähere Bestimmung zu treffen.

130. In Ortschaften, wo zwei Stunden für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchgangs nicht ausreichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über zwei Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinausschieben des Endpunktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über $2^1/_2$ Uhr hinaus zuzulassen.

131. Eine Feststellung der fünfstündigen Arbeitszeit, die von der in Ziffer 128, 130 bestimmten abweicht, darf nur erfolgen:

a) für die Zeitungsspedition, für die es sich empfiehlt, die fünfstündige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, etwa auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr Vormittags zu legen;

b) für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnis entsprechend gelegt werden, jedoch so, daß der Schluß spätestens um 4 Uhr Nachmittags eintritt;

c) für den ganzen Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr. Für diese Plätze darf die Festsetzung der fünfstündigen Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfnisse mit der Einschränkung erfolgen, daß der Schluß der Beschäftigung spätestens um 5 Uhr Nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschrift findet indes auf größere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Aachen, Wiesbaden u. a. keine Anwendung. (Siehe auch Ziffer 135 b.)

Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit (Ziffer 129) jedenfalls frei zu lassen.

132. Bei statutarischer Feststellung der durch Statut eingeschränkten Beschäftigungszeit (§ 105 b Abs. 2) haben die Regierungspräsidenten darauf

hinzuwirken, daß nur solche Statute die Bestätigung des Bezirksausschusses erhalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen geeignet sind. Dies gilt beispielsweise nicht von Statuten, durch die die Arbeitsstunden in mehr als zwei Abschnitte geteilt oder vorwiegend auf den Nachmittag, insbesondere den späteren Nachmittag gelegt werden sollen, oder die Arbeitszeit nur unbedeutend (z. B. nur auf $4^1/_2$ Stunden) verkürzt wird.

133. Von der Ermächtigung, für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf zehn Stunden zuzulassen, ist nur mit der Begrenzung Gebrauch zu machen, daß für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen werden darf.

Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für die eine erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen werden soll, erfolgt durch die Oberpräsidenten oder die Regierungspräsidenten, oder mit deren Ermächtigung durch die unteren Verwaltungsbehörden (im LPB. Berlin durch den Oberpräsidenten oder den Polizeipräsidenten). Es empfiehlt sich, für diejenigen Sonntage, an denen allgemein ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, namentlich also für einige Sonntage vor Weihnachten, die Verlängerung der Beschäftigungszeit einheitlich für den Umfang der Provinzen oder der Regierungsbezirke zuzulassen, im übrigen aber die Gestattung einer verlängerten Arbeitszeit den unteren Verwaltungsbehörden zu überlassen.

Dem Ermessen der Oberpräsidenten oder der Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin des Oberpräsidenten oder des Polizeipräsidenten) bleibt die Bestimmung darüber überlassen:

a) ob die vermehrte Beschäftigungszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten oder auf einzelne Zweige zu beschränken ist;
b) um wieviel Stunden eine Ueberschreitung der fünf Arbeitsstunden zuzulassen ist,

letzteres mit der Maßgabe, daß bis zu der gesetzlich zulässigen Obergrenze von zehn Stunden nur in Ausnahmefällen zu gehen ist, und daß die Beschäftigung in der Regel nicht über 6 Uhr und nur mit ministerieller Genehmigung über 7 Uhr Abends hinaus zugelassen werden darf.

134. Ausnahmen für das Handelsgewerbe auf Grund des § 105e a. a. O. sollen nur von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) und höchstens in folgendem Umfange zugelassen werden:

135. für alle Sonn- und Festtage:

a) In Bezirken, wo ortsüblich von den Gast- und Schankwirten Wein und Bier vom Faß „über die Straße" verkauft wird, kann dieser Verkauf auch an Sonn- und Festtagen insoweit zugelassen werden, als nicht etwa andere polizeiliche Vorschriften, insbesondere auch solche über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage entgegenstehen. Dagegen ist der Verkauf von Branntwein, von Wein und Bier in Flaschen, sowie von Zigarren, Konditorwaren, Delikateßwaren, Wurst, kaltem Aufschnitt und dergl. durch die Gast- und Schankwirte, sofern diese Waren nicht an Gäste des Schanklokals zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden, an Sonn- und Festtagen nur während der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden zu dulden. Die Lieferung zubereiteter Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirtschaften in fremde Häuser fällt unter den Gewerbebetrieb der Küche (Ziffer 169).
b) In Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehre kann in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November der Handel mit Erinnerungszeichen und geringwertigen Gebrauchsgegenständen unter Ausschluß der Zeiten des öffentlichen Gottesdienstes (sowohl des Vormittags- als auch des Nachmittagsgottesdienstes) bis spätestens 7 Uhr Abends freigegeben werden. Bedingung: Ein jeder in den beteiligten Handelsgeschäften über die fünf für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden hinaus beschäftigter Gehilfe, Lehrling oder Arbeiter ist mindestens an jedem dritten Sonntag von aller Arbeit frei zu lassen.

136. Für diejenigen Sonn- und Festtage, an welchen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist:

a) Der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostwaren und mit Roheis darf schon vor Beginn der allgemein zugelassenen fünf Verkaufsstunden von 5 Uhr Morgens ab, außerdem der Milchhandel noch für zwei weitere, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Nachmittagsstunden, der Handel mit Back- und Konditorwaren noch für eine solche Nachmittagsstunde, aber nicht über 7 Uhr Abends hinaus, gestattet werden.

b) Der Verkauf von Obst in Obstpflanzungen darf während der Erntezeit auch nach Ablauf der allgemein zugelassenen fünf Stunden bis 7 Uhr Abends gestattet werden.

c) Am Totenfest und am Allerheiligentag oder dem diesem Tage vorhergehenden Sonntage darf für den Handel mit Blumen und Kränzen die Beschäftigungszeit auf höchstens zehn Stunden verlängert werden.

d) Falls einer der drei letzten Tage vor Neujahr auf einen Sonntag fällt, darf an diesem Sonntage für den Papierhandel die Beschäftigungszeit auf höchstens zehn Stunden verlängert werden.

137. Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag:

a) Der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostwaren und mit Roheis darf von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung, zugelassen werden, der Milchhandel außerdem noch während zweier Nachmittagsstunden, aber nicht über 7 Uhr Abends hinaus.

b) Der Handel mit Kolonialwaren, mit Blumen, mit Tabak und Zigarren sowie der Handel mit Bier und Wein, soweit er nicht schon auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 135 a zugelassen ist, darf während zweier Stunden, jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über 12 Uhr Mittags hinaus, gestattet werden.

c) Hinsichtlich der Zeitungsspedition darf dieselbe Regelung eintreten, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (Ziffer 131 a).

138. Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

a) Das Feilbieten von Eßwaren, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginne der wegen des Hauptgottesdienstes für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung.

b) Das Feilbieten von Milch während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Zeit.

c) Das Feilbieten von Eßwaren, Blumen, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten sowie für solche Ortschaften, in welchen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

In den Fällen unter c darf das Feilbieten während des Gottesdienstes, sowohl des vor- als des nachmittägigen, nicht zugelassen und im übrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

139. Ist in den an preußische Gebietsteile angrenzenden Bezirken anderer deutscher Bundesstaaten die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe abweichend von den Bestimmungen unter Ziffer 124 bis 138 geregelt, so können die Regierungspräsidenten für die an der Grenze belegenen Ortschaften ihrer Bezirke in gleicher Weise Abweichungen zulassen.

Ist in den an preußische Gebietsteile angrenzenden Bezirken außerdeutscher Staaten die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht in gleichem Umfange wie im Inlande durchgeführt, so können die Regierungspräsidenten für die an

der Grenze belegenen Ortschaften ihrer Bezirke den Endpunkt der fünfstündigen Beschäftigungszeit auf spätestens 5 Uhr Nachmittags hinausschieben.

Von den Bestimmungen in Abs. 1, 2 ist nur für solche Ortschaften Gebrauch zu machen, wo dem Handelsgewerbe aus der abweichenden Regelung der Sonntagsruhe in den Nachbarstaaten erhebliche Nachteile erwachsen würden, und wo diese Nachteile nicht durch statutarische Regelung der Beschäftigungszeit (Ziffer 132) beseitigt werden können.

140. Hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern an Sonn- und Festtagen sind die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. April 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) zu beachten.

B. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

§§ 105a, 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105i.)

141. Das im § 105b Abs. 1 enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Weinbau, den Gartenbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die im § 6 Abs. 1, Satz 1 bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbote der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirtschafgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe (§ 105i).

142. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waren Aenderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

143. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe" der unter § 105b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien.

Durch die Worte „im Betriebe" ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Tätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteure, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Tapezier-, Barbiergehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105c bis 105f statthaft sind.

Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art", d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, des Weinbaues oder des Gartenbaus sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.

144. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinn, also nicht nur für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:

für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden.
für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, welche an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß §§ 105c bis 105e Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber

in Betrieben, die nur bei Tag oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr Nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr Abends das vorhergehenden Werktages und spätestens erst um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr Abends des zweiten Tags dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36 Stunden, sondern mindestens 42 Stunden von dem Beginne der Mitternachtsstunde des ersten Tages bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages.

145. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in § 154 Abs. 2, § 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§ 136 Abs. 3, vergl. Ziffer 148). Bezüglich des Verbots der Sonntagsarbeit jugendlicher Arbeiter in den Werkstätten mit Motorbetrieb siehe die Verordnung vom 9. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) nebst Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 566) Ziffer 4 Abs. 3, Ziffer 13 Abs. 2, Ziffer 16 Abs. 2, Ziffern 18, 19, und in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion die Verordnung vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 17. Februar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 62) § 3 Abs. 3. Hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern an Sonn- und Festtagen sind die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) zu beachten.

146. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§ 41 a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Indessen ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Arbeit an Sonn- und Festtagen in größerem Umfang, als dies in der Gewerbeordnung geschehen, einzuschränken, d. h. nicht nur für die Arbeiter eine ausgedehntere als die in der Gewerbeordnung vorgesehene Sonntagsruhe vorzuschreiben, sondern auch die gewerbliche Arbeit von selbständigen Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen ganz oder teilweise zu untersagen (§ 105h Abs. 1).

Zu den landesgesetzlichen Bestimmungen zählen auch die Polizeiverordnungen, insbesondere diejenigen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

147. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit treten ein:

a) kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105c),
b) kraft der vom Bundesrat auf Grund des § 105d beschlossenen Vorschriften,
c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105e erlassenen Bestimmungen,
d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105f erteilten besonderen Erlaubnis,
e) kraft der von der Landeszentralbehörde auf Grund des § 105h Abs. 2 getroffenen Entschließung.

148. Soweit gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu Ziffern 149 bis 180 in Fabriken und den in § 154 Abs. 2, 3, § 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an die die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des § 137 und die auf Grund der §§ 139, 139a erlassenen Bestimmungen, in Motorwerkstätten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 566), zu beachten.

Da in den im Abs. 1 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im allgemeinen verboten ist und Ausnahmen von diesem Verbote nur auf Grund der §§ 139 und 139a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach Ziffer 149 bis 180 zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des § 139 oder des § 139a an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

149. Unter diejenigen Arbeiten, auf welche das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden im § 105c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den „Arbeiten in Notfällen“ gehören solche Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle usw. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. Unter „öffentlichem Interesse“ ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

150. Die Befugnis, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§ 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4).

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurteilen. Die Befugnis zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnismäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

151. Die Bestimmungen des § 105c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§ 105d bis 105f, 105h besondere Ausnahmen zugelassen sind.

152. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden in das im § 105c Abs. 2 bezeichnete Verzeichnis für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

In das Verzeichnis sind alle in § 105c bezeichneten Arbeiten einzutragen, die während der in dem Betrieb einzuhaltenden sonn- und festtäglichen Betriebsruhe vorgenommen werden, mag die letztere ganz oder nur teilweise auf den Sonn- oder Festtag fallen, und mag sie 24 oder nur 12 oder abwechselnd 12 und 36 Stunden dauern. An zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen sind nur diejenigen Arbeiten einzutragen, welche während der im § 105b Abs. 1 vorgeschriebenen 36stündigen Betriebsruhe stattfinden.

Das Verzeichnis muß über alle während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des § 105c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.

Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichnis nach dem anliegenden Muster J zu führen.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es, sofern es

sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen sowie um die Beaufsichtigung des Betriebs handelt, nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1 bis 5 des Abs. 1 des § 105c gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurteilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt. Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn tunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

153. Während für solche Arbeiter, welche lediglich mit den im § 105c unter den Ziffern 1, 2, 5 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden, besondere Ruhezeiten nicht vorgeschrieben sind, müssen denjenigen Arbeitern, welche mit den unter den Ziffern 3, 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden, an jedem zweiten oder dritten Sonntage bestimmte Ruhezeiten verbleiben (§ 105c Abs. 3). Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntage zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu. Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntage nicht gewährt zu werden.

154. Die untere Verwaltungsbehörde darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende, 24 stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntage nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden (§ 105c Abs. 4). Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu erteilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntage mit unverhältnismäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Vor ihrer Entscheidung über den Antrag hat die untere Verwaltungsbehörde eine gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung in ein Verzeichnis einzutragen, welches nach dem beigefügten Muster K anzulegen ist. Das Verzeichnis oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahrs dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberate zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts zu überweisen.

Für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe hat der Revierbeamte das Verzeichnis mit dem Jahresberichte dem Oberbergamte vorzulegen.

155. Umfang und Bedingungen der auf Grund des § 105d durch den Bundesrat zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12) und den dazu ergangenen Nachträgen.

Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im wesentlichen in Anlehnung an die damals gültige Klassifikation der Gewerbestatistik aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörige Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochofenwerke und Eisengießereien (Gruppen III, V), so greifen für diese einzelnen Betriebsteile die verschiedenen Ausnahmevorschriften Platz.

156. In den Bestimmungen des Bundesrats sind nur die auf Grund des § 105d zugelassenen Sonntagsarbeiten aufgezählt, dagegen nicht diejenigen Arbeiten, welche nach § 105c Abs. 1 an Sonn- und Festtagen kraft gesetzlicher Vorschrift vorgenommen werden können. Als Richtschnur dafür, welche Arbeiten nach § 105c Abs. 1 als gesetzlich gestattet anzusehen sind, haben die im Ministerialbl. d. i. V. 1895, S. 58ff. veröffentlichten Erläuterungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 zu dienen. Jedoch

sind in diesen Erläuterungen weder alle nach § 105c Abs. 1 zulässigen Arbeiten angeführt, noch ist ohne weiteres anzunehmen, daß die daselbst als unter § 105c Abs. 1 fallend bezeichneten Arbeiten in allen Betrieben der betreffenden Art gesetzlich gestattet sind. Vielmehr kommt es hierbei wesentlich auf die Verhältnisse der einzelnen Betriebe (räumliche Ausdehnung, Fabrikationsart u. dergl.) an; vergl. Ziffer 150.

157. Die Bestimmungen des Bundesrats knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzug ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den im § 105c Abs. 1 bezeichneten Arbeiten herangezogen werden.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Bundesrats den Arbeitern mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 zu gewähren sind, ist gleichzeitig der unteren Verwaltungsbehörde die Ermächtigung erteilt, analog der Bestimmungen im Abs. 4 des § 105c an Stelle der Ruhe an jedem zweiten oder dritten Sonntag eine allwöchentlich zu gewährende 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage zuzulassen, sofern die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht behindert werden.

In das nach Ziffer 154 zu führende Verzeichnis hat die untere Verwaltungsbehörde diese Ausnahmebewilligungen nicht einzutragen.

158. Ausnahmen, die auf Grund des § 105e Abs. 1 für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse zugelassen werden, sind in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen. In der Regel (vergl. Ziffer 174) sind diese Ausnahmen nur für die nachstehend unter Ziffer 159 bis 172 benannten Gewerbe und nicht in größerem Umfang oder unter leichteren Bedingungen, als im folgenden angegeben, zuzulassen.

159. Blumenbindereien: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen und dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und erforderlichenfalls auch schon für zwei Stunden vor dem Beginne des Verkaufes, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes, gestattet werden. Eine Beschäftigung von Arbeitern nach Schluß der für den Verkauf freigegebenen Zeit darf für nicht mehr als 12 Sonn- oder Festtage im Jahre nur für solche Arbeiten gestattet werden, die erforderlich sind, um auf vorherige Bestellung Blumen und Pflanzen zur Ausschmückung für Feste und Feierlichkeiten, die an den Sonn- und Festtagen nach Schluß der Verkaufszeit stattfinden, an dem Orte des Festes oder der Feierlichkeit anzubringen. Eine bestimmte Bezeichnung dieser 12 Sonn- oder Festtage ist bei Erteilung der Erlaubnis nicht nötig, dagegen ist die Vorschrift aufzunehmen: „Die Beschäftigung ist von dem Unternehmer jedesmal vor Beginn der Arbeiten der Polizeibehörde anzuzeigen".

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

160. Gasanstalten und Elektrizitätswerke: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

161. Bäcker- und Konditorgewerbe:

a) Die Beschäftigung von Arbeitern kann an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet werden.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtag eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 8 Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr Nachts, spätestens von 12 Uhr Mittags ab zu rechnen. Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

b) Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu a eine Ruhezeit von 14 bzw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern,

in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genusse hergestellt werden müssen (Eis, Creme u. dergl.).

Bedingung: Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

c) Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betrieb ein über 16 Jahre alter Arbeiter mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter a freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

d) Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaren, als Konditorwaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, welche an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerware ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Indessen kann der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) für seinen Bezirk oder einzelne Teile desselben darüber Bestimmung treffen, ob abweichend hiervon eine Ware ortsüblich zu den Bäckerwaren zu rechnen ist.

162. Fleischergewerbe: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, welche bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet werden. Wo nach den besonderen örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, können ausnahmsweise noch zwei weitere, vor den Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigegeben werden.

Bedingung: wie zu Ziffer 159.

163. Barbier- und Friseurgewerbe: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen im allgemeinen nur bis 2 Uhr Nachmittags, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder

Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

164. Wasserversorgungsanstalten: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: bei bloßem Tagesbetriebe wie zu Ziffer 163, bei ununterbrochenem Betriebe wie zu Ziffer 160.

165. Badeanstalten: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung für diejenigen Badeanstalten, welche nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu Ziffer 163.

Auf die Verabreichung von Bädern zu Heilzwecken finden die Bestimmungen über die Sonntagsruhe keine Anwendung; vergl. zu Ziffer 141.

166. Zeitungsdruckereien: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertags, bis 6 Uhr Morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr Morgens des folgenden Werktags ruhen.

Soweit der Vertrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Teil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, können dafür die nach Ziffern 131 a, 137 c für die Zeitungsspedition zulässigen Arbeitszeiten gewährt werden.

Bedingung: Beim Vertriebe der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

167. Anstalten zur Mitteilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: wie zu Ziffer 163.

168. Photographische Anstalten: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern gestattet werden:

a) an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retouchierens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr Abends,

b) an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahre für 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr Nachmittags, im Winterhalbjahre für 5 Stunden bis spätestens um 3 Uhr Nachmittags.

Die Ausnahme unter b findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung: wie zu Ziffer 163.

169. Gewerbe der Köche: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung: wie zu Ziffer 163.

170. Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien: Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet werden.

171. Mineralwasserfabriken: Es kann in der wärmeren Jahreszeit für 3 Stunden vor dem Beginne des Hauptgottesdienstes die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten gestattet werden, welche zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

172. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betrieb: Es kann die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet werden.

173. Durch die Bestimmungen zu Ziffer 159 bis 172 soll nur das

Höchstmaß der zulässigen Ausnahmen und das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhezeiten festgesetzt werden. Insbesondere kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit die Genehmigung zur Sonntagsarbeit von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß längere als 18stündige Wechselschichten unzulässig sind, sofern es sich um anstrengende Arbeiten handelt und die Beseitigung der 24stündigen Wechselschichten durch Einführung 8stündiger Schichten oder Einstellung von Ersatzmannschaften ohne erhebliche Unzuträglichkeiten möglich erscheint.

Auch kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit (z. B. Gasanstalten) die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

In denjenigen Fällen, in welchen nach den vorstehenden Bestimmungen nur solche Arbeiten gestattet werden dürfen, welche für den Betrieb unerläßlich sind, ist es zulässig, daß diese Arbeiten im einzelnen bezeichnet werden.

Im übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. April 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) genau zu beachten.

174. Unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Märkten und Wallfahrten, oder während der Fastnachtszeit, kann der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit, als die unter Ziffer 158 vorgesehenen, zulassen. Von jeder Ausnahmeregelung dieser Art ist dem Minister für Handel und Gewerbe umgehend Anzeige zu machen.

Sollte das Bedürfnis hervortreten, weiterreichende Ausnahmen, als die unter Ziffer 159 bis 172 vorgesehenen, für die Dauer zuzulassen, so hat der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) vor der Zulassung solcher Ausnahmen dem Minister für Handel und Gewerbe Anzeige zu machen.

175. Bei der Bewilligung von **Ausnahmen auf Grund des** § 105e **für die mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe** sind die Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. April 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) genau zu beachten.

Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

a) Einmal ist der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Oberbergamt, befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebs der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§ 105e Abs. 1).

b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (105e Abs. 3).

In den Fällen zu b hat in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe zu entscheiden. Für das Verfahren bei dem Bezirksausschusse sind in erster Linie die Vorschriften im § 21 Ziffer 1, 2, 4 und 5 und daneben die im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung für das Beschlußverfahren gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe liegt die Entscheidung über die auf Grund des § 105e Abs. 3 beantragte Zulassung besonderer Ausnahmen dem Oberbergamt, in zweiter Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe ob.

176. Bei Zulassung von Ausnahmen durch den Regierungspräsidenten nach § 105e Abs. 1 (Ziffer 175 Abs. 2a) ist zwischen den Windmühlen und den Wassergetreidemühlen einerseits und den übrigen mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben anderseits zu unterscheiden.

Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) kann die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, die nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttags, gestatten

a) für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre,

b) für Windmühlen im Hinblick auf die jährlich wiederkehrenden häufigen Unterbrechungen der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit durch ungünstige Winde und für Getreidewassermühlen im Hinblick auf den Wettbewerb mit den Getreidewindmühlen an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Weitergehende Ausnahmen sind nur unter besonderen Umständen und zwar nur dann zuzulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage oder sonstige eigenartige Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe oder Betriebsarten geboten erscheint.

Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) hat von den Ausnahmebewilligungen den beteiligten Ortspolizeibehörden und Gewerbeinspektoren (Revierbeamten) Kenntnis zu geben. Allgemeine, für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zugelassene Ausnahmen sind ferner im Amtsblatt und in den Kreisblättern der beteiligten Kreise zu veröffentlichen.

177. Bei den von dem Bezirksausschuß (Oberbergamt) nach § 105e Abs. 3 zugelassenen Ausnahmen (Ziffer 175 Abs. 2b) empfiehlt es sich, in dem Bescheid ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ausnahmebewilligung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden kann, und ferner vorzuschreiben, daß die Ausnahmebewilligung von dem Betriebsinhaber an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Erfordern den Polizeibeamten sowie dem Gewerbeinspektor vorzuzeigen ist.

178. Für den Widerruf einer Ausnahmebewilligung ist die Behörde zuständig, die die Bewilligung erteilt hat. Gegen einen den Widerruf aussprechenden Beschluß des Bezirksausschusses (Oberbergamts) findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

179. Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach § 105f sind von der unteren Verwaltungsbehörde möglichst schleunig zu erledigen. Diese Behörde hat vor ihrer Entscheidung über den Antrag eine gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen; die Anhörung des Gewerbeinspektors darf nur dann unterbleiben, wenn sie die rechtzeitige Erledigung des Genehmigungsantrages unmöglich machen würde. Der Unternehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Eingang der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Erteilung der Genehmigung ist unzulässig.

Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden:

a) das Bedürfnis zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein;

b) der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnismäßig, also so erheblich sein, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, die die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.

Ausnahmen nach § 105f sind der Regel nach nicht für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, im übrigen für jeden einzelnen Betrieb für mehr als vier aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, des Oberbergamts, (im LPB. Berlin des Polizeipräsidenten) zuzulassen.

180. Bei Bewilligung der Ausnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dauer der Beschäftigung der Arbeiter an den einzelnen Sonn- und Festtagen möglichst beschränkt wird. Bei mehr als fünfstündiger Beschäftigungsdauer ist erforderlichenfalls vorzuschreiben, daß die Bestimmungen im § 105c Abs. 3 oder Abs. 4 oder die unter Ziffer 163 angegebenen Bedingungen beobachtet werden.

Die Genehmigungsverfügung soll schriftlich erlassen werden. Aus derselben muß zu ersehen sein, für wieviel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung darf, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes erteilt werden. Endlich ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift derselben innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß.

Abschrift der Verfügung ist, sofern es sich nicht um einen Betrieb handelt, welcher der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde mitzuteilen.

Die Genehmigung ist in ein Verzeichnis einzutragen, welches nach dem beigefügten Muster L. anzulegen ist. Das Verzeichnis oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberate zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mitzuteilen. Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe erfolgt die Einreichung an das Oberbergamt.

* * *

Vorstehende Anweisung[1]) bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis und bestimme gemäß derselben folgendes:

1. zu Nr. I 1 und 2.[2]) Die Beschäftigungszeit beginnt Vormittags $6^1/_2$ Uhr und endet Nachmittags $1^1/_2$ Uhr.
2. zu Nr. I 3.[3]) Die Pause für den Hauptgottesdienst hat 2 Stunden zu betragen; die Ortspolizeibehörden haben dieselbe so zu bestimmen, daß sie eine halbe Stunde vor Anfang des Gottesdienstes beginnt.
3. zu Nr. I 5a.[4]) Für Zeitungsspeditionen läuft die Beschäftigungszeit von Vormittags 4 bis Vormittags 9 Uhr;
4. zu Nr. I 5b und c.[5]) Von einer besonderen Festsetzung der Beschäftigungszeit gemäß Nr. I. 5b und c der Anweisung wird Abstand genommen;
5. zu Nr. II 1 und 2.[6]) Als Sonntage, an denen eine verlängerte Beschäftigungszeit gemäß der Nr. II 1 Platz greift, bestimme ich die vier Sonntage vor Weihnachten. Den Ortspolizeibehörden bleibt es überlassen, außerdem 2 andere geeignete Sonn- oder Festtage für eine verlängerte Beschäftigungszeit freizugeben;
6. zu Nr. II 3a.[7]) Die vermehrte Beschäftigungszeit wird für alle Zweige des Handelsgewerbes gestattet;
7. zu Nr. II 3b.[8]) Für die Verlängerung der Beschäftigungszeit werden allgemein die Stunden von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Nachmittags freigegeben;
8. zu Nr. III. 1a.[9]) Der Verkauf von Back- und Konditorwaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel nnd der Betrieb der Vorkosthandlungen wird außer den allgemein zugelassenen fünf Stunden schon vor deren Beginne von 5 Uhr Vormittags ab gestattet;
9. zu Nr. III 1b.[9]) Ausnahmen gemäß Nr. III. 1b finden nicht statt;

---

[1]) Vom 10. Juni 1892 (Ministerialbl. d. i. V. S. 89, 198), aufgehoben durch die oben abgedruckte Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904.

[2]) Jetzt 127 und 128 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904.

[3]) Jetzt 129 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904.

[4]) Jetzt 131a der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904.

[5]) Jetzt 131 b und c der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904.

[6]) Jetzt 133 Abs. 1 und 2 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904.

[7]) Jetzt 133 Abs. 3a der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904.

[8]) Jetzt 133 Abs. 3b der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904.

[9]) Jetzt 136a der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904.

10. zu Nr. III 2a.[1]) Der Handel mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch wird für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags — ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festzusetzenden Unterbrechung — zugelassen;
11. zu Nr. III 2b.[2]) Der Handel mit Kolonialwaren, Blumen, Tabak und Zigarren, nicht auch mit Bier und Wein, wird am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage Vormittags von 8 bis 9 Uhr und von 11 bis 12 Uhr gestattet;
12. zu Nr. III 2c.[3]) Für Zeitungsspeditionen läuft auch an den unter 11. genannten Tagen die Beschäftigungszeit von Vormittags 4 bis Vormittags 9 Uhr.

Potsdam den 22. Juni 1892.

§ 385.

Für die Stadt Charlottenburg und die ländlichen Ortschaften in der näheren Umgebung Berlins sind folgende Bestimmungen erlassen, und zwar vom 28. Juli 1892 — Amtsbl. S. 317:

In Abänderung der Nrn. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 der Verordnung vom 22. vor. Mts., betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, und in Ausführung der §§ 105b Absatz 2, 105e, 41a der Reichs-Gewerbeordnung bestimme ich für die Stadt Charlottenburg und für die Gemeinden Treptow, Rixdorf, Friedenau, Schöneberg, Deutsch-Wilmersdorf, Stralau, Rummelsburg, Lichtenberg, Weißensee, Neu-Weißensee, Pankow und Reinickendorf[4]) was folgt:

Feststellung der gesetzlich zulässigen fünfstündigen Beschäftigungszeit.

§ 1. Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht vor 7 Uhr Vormittags und nicht nach 2 Uhr Nachmittags sowie nicht während der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit beschäftigt werden.[5])

Sobald durch statutarische Bestimmung für einzelne Zweige des Handelsgewerbes die zulässige Beschäftigungszeit über das gesetzliche Maß eingeschränkt wird, verlieren die vorstehenden Vorschriften hinsichtlich dieser Gewerbszweige ihre Gültigkeit.[6])

---

[1]) Jetzt 137a der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904.

[2]) Jetzt 137b der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904.

[3]) Jetzt 137c der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904.

[4]) Auch Amtsbezirk Nieder-Schönhausen, vgl. Bekanntmachung vom 24. November 1894 — Amtsbl. S. 474.

[5]) Für den Blumenhandel ist die Beschäftigung in der Zeit von 8 bis 10 Uhr früh und von 12 bis 3 Uhr Nachmittags zulässig. — Verordnung vom 22. April 1900 (Amtsbl. S. 209). Im Landespolizeibezirk Berlin dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter während der Sommermonate (1. Mai bis 30. September) im Betriebe des Handels mit Blumen an Sonn- und Festtagen nur während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags beschäftigt werden. In demselben Bezirk ist diese Beschäftigung am ersten Weihnachts- und Osterfeiertage während der Zeit von 9 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags, am ersten Pfingstfeiertage während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags gestattet. (Bek. des Polizeipräsidenten in Berlin vom 19. Dezember 1906 — Amtsbl. S. 535.)

[6]) Die Bestimmung in § 1 ist auf den Umfang des Regierungsbezirks ausgedehnt durch Verordnung vom 24. Oktober 1902 (Amtsbl. S. 475). Vgl. auch die unten abgedruckten Verordnungen des Regierungspräsidenten vom 31. März 1894 (Amtsbl. S. 140) und vom 24. Oktober 1905 (Amtsbl. S. 383) sowie die Verord-

Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit.

§ 2. An den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten, dem letzten Sonntage vor Ostern und dem letzten Sonntage vor Pfingsten dürfen im Handelsgewerbe die in § 1 Absatz 1 bezeichneten Personen, abgesehen von der ebendaselbst festgesetzten Zeit, noch von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends beschäftigt werden.

Die gleiche Verlängerung der Beschäftigungszeit findet für den Handel mit Blumen und Kränzen auch an dem zum Gedächtnis der Gestorbenen bestimmten Sonntage, sowie am 31. Dezember, sofern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, Anwendung.

Ausnahmen von der Regel des § 1.

§ 3. 1. An denjenigen Sonntagen, an welchen im Handelsgewerbe die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter während 5 Stunden zugelassen ist, darf deren Beschäftigung über den in § 1 Absatz 1 vorgeschriebenen Zeitraum hinaus

a) im Betriebe des Handels mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Milch, sowie im Betriebe der Vorkosthandlungen:
schon um 5 Uhr Morgens beginnen.

b) im Betriebe des Handels mit Back- und Konditorwaren, sowie des Handels mit Milch
bis um 3 Uhr Nachmittags dauern.

2. Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage darf die Beschäftigung der unter Nr. 1 bezeichneten Personen

a) im Betriebe des Handels mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Milch und mit Vorkostwaren:
von 5 Uhr Morgens bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit,

b) im Betriebe des Handels mit Kolonialwaren, mit Blumen, mit Tabak und Zigarren, sowie mit Bier und Wein:
während der letzten beiden Stunden vor dem Beginne der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit,

c) im Betriebe der Zeitungsspedition:
von 4 bis 9 Uhr Vormittags

stattfinden.

Beschränkung des Gewerbebetriebes im stehenden Handel.

§ 4. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, ist gemäß § 41a der Reichsgewerbeordnung an diesen Tagen in offenen Verkaufsstellen, zu welchen auch die selbsttätigen Verkaufsapparate gehören, der Gewerbebetrieb verboten.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

* * *

Zugleich werden die Landräte der Kreise Teltow und Niederbarnim ermächtigt:

1. für Ortschaften mit starkem Fremdenverkehr die fünfstündige Geschäftszeit am Sonntag gemäß Nr. I 5c der Ministerialanweisung vom 10. Juni d. J. zu regeln;
2. für den Handel mit Blumen und Kränzen die Geschäftszeit gemäß Nr. 1, 5b a. a. O. zu bestimmen;

---

nung des Polizeipräsidenten in Berlin vom 18. Mai 1905 (Amtsbl. S. 175) und ferner die Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 22. April 1904 (Amtsbl. S. 172).

3. diejenigen 6 Sonntage, an denen nach II 1, 2 a. a. O. eine verlängerte Beschäftigungszeit zulässig ist, zu bestimmen und die zulässige Beschäftigungszeit festzusetzen;
4. für den Verkauf von Back- und Konditorwaren, sowie für den Milchhandel außer den allgemein zugelassenen fünf Stunden noch eine weitere Stunde des Nachmittags zuzulassen.

vom 31. März 1894 — Amtsbl. S. 140:

Unter Abänderung des § 1 der unter dem 28. Juli 1892 erlassenen Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bestimme ich in Ausführung des § 105b Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung für die Stadt Charlottenburg und für die Gemeiden Treptow, Rixdorf, Tempelhof, Schöneberg, Deutsch-Wilmersdorf, Stralau, Rummelsburg, Lichtenberg, Pankow und Reinickendorf, sowie für die Amtsbezirke Weißensee, Nieder-Schönhausen und Tegel, was folgt:

§ 1. Im Handel mit Brennmaterialien dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nur während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags beschäftigt werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 386.

Verordnung des Polzeipräsidenten in Berlin, betr. Sonntagsruhe im Eishandel und im Gewerbebetriebe der Eisfabriken, vom 18. Mai 1905 (Amtsbl. S. 175).

Auf Grund der §§ 105b Absatz 1 und 2, 105e der Gewerbeordnung verordne ich mit Ermächtigung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern für den die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg umfassenden Landespolizeibezirk Berlin, was folgt:

§ 1. **Sonntagsruhe im Handel mit Roheis (Handelsgewerbe.)**

Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handel mit Roheis an Sonn- und Festtagen ist fortan, abweichend von der Vorschrift des § 1 der für den Stadtkreis Berlin erlassenen Verordnung vom 20. Juni 1892 (Amtsbl. S. 268) bzw. des § 1 der für die Vororte Berlins erlassenen Verordnung vom 28. Juli 1892 (Amtsbl. S. 317)

a) in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf von 6 bis 10 Uhr Vormittags,
b) in Schöneberg von 6 bis 9½ Uhr Vormittags gestattet.

Soweit zum Zwecke der Versorgung der Kundschaft mit Roheis im Handelsgewerbe auf der Betriebsstätte (z. B. Depot, Eiskeller) Arbeiten erforderlich sind, darf eine Beschäftigung mit solchen Arbeiten bereits von 4 Uhr Morgens ab erfolgen.

§ 2. **Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe der Eisfabriken.**

Unter Abänderung des § 12 der unterm 21. März 1895 für den Stadtkreis Berlin erlassenen Verordnung (Amtsbl. S. 115) und unter Ergänzung der litt. m. der für die Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg geltenden Verordnung vom gleichen Tage (Amtsbl. S. 111) werden in dem Gewerbebetriebe der Eisfabriken die zur Versorgung der Kundschaft mit Roheis erforderlichen Arbeiten an den Sonn- und Festtagen

a) in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf von 4 bis 10 Uhr Vormittags,
b) in Schöneberg von 4 bis 9½ Uhr Vormittags

mit der Maßgabe gestattet, daß das Ausfahren des Eises an die Kunden auf die für den Handel mit Roheis nach § 1 freigegebene Zeit (6 bis 10 bzw. 6 bis 9½ Uhr Vormittags) beschränkt ist.

Die für den Landespolizeibezirk Berlin erlassene Verordnung vom 19. Mai 1903 (Amtsbl. S. 256) wird aufgehoben.

§ 3. **Gemeinsame Bestimmungen.**

Die Rückbeförderung der Eiswagen nach der Betriebsstätte, auch wenn sie gegen Entgelt beschäftigten Personen obliegt, sowie das Ausspannen der betreffenden Fuhrwerke und das Abrechnen der Kutscher darf an den Sonn- und Festtagen sowohl im Gewerbebetriebe der Eisfabriken wie im Handelsgewerbe in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf noch nach 10 Uhr Vormittags, in Schöneberg noch nach $9^1/_2$ Uhr Vormittags erfolgen.

Die Eisablieferung bzw. der Eisverkauf selbst ist jedoch pünktlich um 10, in Schöneberg um $9^1/_2$ Uhr Vormittags einzustellen.

§ 4. Diejenigen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, welche an Sonn- und Festtagen auf Grund der obigen Vorschriften (§§ 1, 3) im Handelsgewerbe länger als 5 Stunden, und diejenigen Arbeiter, welche auf Grund der obigen Vorschriften (§§ 2, 3) im Gewerbebetriebe länger als 3 Stunden beschäftigt, sowie diejenigen Angestellten oder Arbeiter, welche durch die vorerwähnte Sonntagsbeschäftigung am Besuche des Gottesdienstes verhindert werden, sind entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Beschäftigung freizulassen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in Kraft.

Verordnung des Regierungspräsidenten vom 24. Oktober 1905 Amtsbl. S. 383) betr. Sonntagsruhe im Handel mit Roheis und im Gewerbebetriebe der Eisfabriken.

Auf Grund der §§ 105b Absatz 1 und 2, 105c der Gewerbeordnung verordne ich mit Ermächtigung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern für die Gemeindebezirke Lichtenberg, Reinickendorf, Boxhagen-Rummelsburg, Tegel, Weißensee, Erkner, Cöpenick, Grünau, Mariendorf, Britz, Steglitz, Teltow, für die Gutsbezirke Cöpenick Forst und Plötzensee und für die zum Gemeindebezirk Rosenthal gehörigen Ortsteile Wilhelmsruh und Nordend was folgt:

§ 1. **Sonntagsruhe im Handel mit Roheis (Handelsgewerbe).**

Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handel mit Roheis an Sonn- und Festtagen ist fortan abweichend von den Vorschriften der Ziffer 1 der Verordnung vom 22. Juni 1892 — Extrabeilage zum 26. Stück des Amtsblatts — und des § 1 der Verordnung vom 28. Juli 1892 — Amtsbl. S. 317 —

a) in Reinickendorf, Boxhagen, Rummelsburg, Tegel, Cöpenick, Grünau, Mariendorf, Britz, Steglitz, Teltow und Plötzensee von 6 bis $9^1/_2$ Uhr Vormittags,
b) in Lichtenberg, Weißensee, Erkner, Cöpenick Forst von 6 bis 10 Uhr Vormittags,
c) in Wilhelmsruh und Nordend im Sommerhalbjahr (1. April bis Ende September) von 6 bis $7^1/_2$ Uhr Morgens und im Winterhalbjahr (1. Oktober bis Ende März) von 6 bis 8 Uhr Morgens gestattet.

Soweit zum Zwecke der Versorgung der Kundschaft mit Roheis im Handelsgewerbe auf der Betriebsstätte (z. B. Depot, Eiskeller) Arbeiten erforderlich sind, darf eine Beschäftigung mit solchen Arbeiten bereits von 4 Uhr Morgens ab erfolgen.

§ 2. **Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe der Eisfabriken.**

In Ergänzung des Abschnitts m der für den Regierungsbezirk Potsdam erlassenen Verordnung vom 21. März 1895 — Amtsbl. S. 111 — werden in dem Gewerbebetriebe der Eisfabriken die zur Versorgung der Kundschaft mit Roheis erforderlichen Arbeiten an den Sonn- und Festtagen

a) in Reinickendorf, Boxhagen-Rummelsburg, Tegel, Cöpenick, Grünau, Mariendorf, Britz, Steglitz, Teltow und Plötzensee von 4 bis $9^1/_2$ Uhr Vormittags,

b) in Lichtenberg, Weißensee, Erkner, Cöpenick Forst von 4 bis 10 Uhr Vormittags,

c) in Wilhelmsruh und Nordend im Sommerhalbjahr von 4 bis $7^1/_2$ Uhr Morgens und im Winterhalbjahr von 4 bis 8 Uhr Morgens mit der Maßgabe gestattet, daß das Ausfahren des Eises an die Kunden auf die für den Handel mit Roheis nach § 1 freigegebene Zeit beschränkt ist.

Die Verordnung vom 22. April 1904 — Amtsbl. S. 172 — wird aufhoben.

§ 3. **Gemeinsame Bestimmungen.**

Die Rückbeförderung der Eiswagen nach der Betriebsstätte, auch wenn sie gegen Entgelt beschäftigten Personen obliegt, sowie das Ausspannen der betreffenden Fuhrwerke und das Abrechnen der Kutscher darf an den Sonn- und Festtagen sowohl im Gewerbebetriebe der Eisfabriken als auch im Handelsgewerbe

a) in Reinickendorf, Boxhagen-Rummelsburg, Tegel, Cöpenick, Grünau, Mariendorf, Britz, Steglitz, Teltow und Plötzensee noch nach $9^1/_2$ Uhr Vormittags,

b) in Lichtenberg, Weißensee, Erkner, Cöpenick Forst noch nach 10 Uhr Vormittags,

c) in Wilhelmsruh und Nordend im Sommerhalbjahr noch nach $7^1/_2$ Uhr Morgens und im Winterhalbjahr noch nach 8 Uhr Morgens erfolgen.

Die Eisablieferung und der Eisverkauf selbst sind jedoch pünktlich in den Ortschaften zu a um $9^1/_2$, zu b um 10 Uhr Vormittags und zu c um $7^1/_2$ bzw. 8 Uhr Morgens einzustellen.

§ 4. Diejenigen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, welche an Sonn- und Festtagen auf Grund der obigen Vorschriften (§§ 1, 3) im Handelsgewerbe länger als 5 Stunden, und diejenigen Arbeiter, welche auf Grund der obigen Vorschriften (§§ 2, 3) im Gewerbebetriebe länger als 3 Stunden beschäftigt, sowie diejenigen Angestellten und Arbeiter, welche durch die vorerwähnte Sonntagsbeschäftigung am Besuche des Gottesdienstes verhindert werden, sind entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Beschäftigung freizulassen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 15. November 1905 in Kraft.

§ 387.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

(Extrabeilage zum 17. Stück des Amtsblatts von 1895.)

Auf Grund des § 105d des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 251) hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe,

beschlossen:

I. Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird — unbeschadet der Bestimmungen des § 105c der Gewerbeordnung — für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegeben Bedingungen gestattet.[1])

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hilfsvorrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen usw.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

II. Die in Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle für einzelne oder für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeiten der Arbeiter müssen ohne Unterbrechung und ganz oder zum größeren Teil innerhalb der Zeit von 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages bis 6 Uhr Morgens des nachfolgenden Werktages gewährt werden.

III. In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I und II und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

---

[1]) Die Tabelle ist nur insoweit hier abgedruckt, als sie die im Regierungsbezirke Potsdam hauptsächlich vertretenen Gewerbe rc. enthält.

(Auszug):

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden
1	2	3
	B. Industrie der Steine und Erden.	
1. **Glashütten.**[1])	Bei der Herstellung von Tafelglas, einschließlich des geblasenen Spiegelglases, aus Wannenöfen mit vier oder mehr Belegschaften und aus Hafenöfen die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse; aus Wannenöfen mit drei Belegschaften die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse, jedoch mit einer 16stündigen Unterbrechung.	Vor oder nach den ganz oder teilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist den Arbeitern eine mindestens 24stündige Ruhezeit zu gewähren.
	Bei der Herstellung von Hohl-, Preß- und Rohrgußglas mit dreischichtigem Betriebe die Verarbeitung der Glasmasse, jedoch mit einer 14stündigen Unterbrechung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 28 Stunden, für die übrigen Sonn- und Festtage 28 Stunden.
	Bei der Herstellung von Grünhohlglas aus Hafenöfen, die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse bis 12 Uhr Mittags an 26 Sonntagen im Kalenderjahre sowie an den nicht auf einen Sonntag fallen- Festtagen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens 18 Stunden zu dauern.
	Bei der Herstellung von gegossenem Spiegelglas an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse während höchstens 9 Stunden.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden.

[1]) Nach der Bekanntmachung vom 23. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. S. 475. — Diese Bestimmungen sind am 1. Juli 1906 in Kraft getreten.

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden
1	2	3
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	
2. **Kalk- und Gipsbrennereien.**	Bei Schachtöfen ohne besondere Feuerung das Beschicken der Öfen bis 9 Uhr Vormittags. Bei Schachtöfen mit Rostfeuerung das Beschicken der Oefen und das Ziehen des Arbeitserzeugnisses bis 9 Uhr Vormittags. Bei Ring- und Kammeröfen an mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Abs. 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Bei Etagenöfen der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
3. **Herstellung von Zement.**	Bei Ringöfen das Nachfüllen von Rohstoffen. An mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse aus den Ringöfen und das	Den Arbeitern sind mindestes Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Abs. 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden
1	2	3
	Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags. Die Heizung der Trockeneinrichtungen (Darren).	

E. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte ꝛc.

7. Leimgewinnung.	In Anlagen, deren Betrieb auf die wärmere Jahreszeit beschränkt ist, der Betrieb während der Zeit vom 1. April bis zum 30. November.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeiten zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.
	In den übrigen Anlagen die Behandlung von Knochen mit Säuren (Mazeration) und das Verkochen des Leimgutes zu Leimbrühe. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

F. Papier und Leder.

1. Zellstofffabriken.	Der Betrieb der Zellstoffkocher und der Entwässerungsmaschinen sowie der Laugebereitung. Diese Ausnahmen finden, abgesehen von der Sulfitlaugebereitung unter Verwendung der im eigenen Betriebe durch Rösten geschwe-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern,

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden
1	2	3
	felter Erze gewonnenen schwefligen Säure auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.
	Der Betrieb der zum Eindampfen der Endlaugen verwendeten Oefen und Apparate.	Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. **Herstellung von Papier und Pappe.**	Der Betrieb des Mahlzeuges (Holländer, Kollergänge) innerhalb 12 Stunden vor der Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes der Papiermaschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Das Trocknen der Pappdeckel im Freien und die Heizung von Trockenräumen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
3. **Herstellung von Lackleder und Sämischleder.**	Das Trocknen des Lackleders und das Bleichen des Sämischleders im Sonnenlichte.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

G. Nahrungs- und Genußmittel.

1. **Rohzuckerfabriken.**	Die Reinigung und Zerkleinerung der Rüben mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 18 und 24 Stunden.

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden
1	2	3
	Der Betrieb der Schnitzelbarren und der Knochenkohleglühöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	
2. Zuckerraffinerien.	Der Betrieb für die Reinigung des Rohzuckers nach dem Steffenschen Auswaschverfahren.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden
1	2	3
	Der Betrieb der Knochenkohlefilter und der Knochenkohleglühöfen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
5. Spiritusraffinerien.	Der Betrieb der Destillierapparate, der Holzkohlefilter und der Holzkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
6. Brauereien.	Der Betrieb des Maisch- und Sudprozesses in denjenigen Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungsmaschinen nicht verwenden und innerhalb eines Jahres nicht länger als 10 Monate im Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden
1	2	3
	zum 30. April. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Von der Erfüllung der im Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen bleiben diejenigen Brauereien befreit, in denen die Arbeiter innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr im ganzen nicht länger als 16 Stunden beschäftigt werden.
	In Brauereien, welche Berliner Weißbier brauen, die am vorhergehenden Werktage unterbliebene Bereitung von Frischbier. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 zu gewähren.
6a. **Mälzereien.**[1])	In Tennenmälzereien, welche mit einer Brauerei nicht verbunden sind, der Betrieb während der Zeit vom 15. September bis 15. Mai.	Nach 10 Uhr Vormittags darf jeder Arbeiter abwechselnd an einem Sonn- oder Festtage nur während eines Zeitraums von zwei Stunden und am folgenden Sonn- oder Festtage überhaupt nicht beschäftigt werden. Jedem Arbeiter ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

[1]) Punkt 6a ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 744) beigefügt worden.

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden
1	2	3
7. **Molkereien:**[1) a) mit Ausnahme der Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags, bei täglich zweimaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags und während zweier Nachmittagsstunden.	Den Arbeitern ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
b) welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Der Betrieb ohne Beschränkung auf die vorstehend unter a bezeichneten Stunden. Diese Ausnahme findet in der Zeit, wo die Herstellung fetter oder halbfetter Hartkäse sich auf die sogenannten Kellerarbeiten beschränkt, keine Anwendung; für diese Zeit gelten vielmehr die Bestimmungen unter a.	Die Arbeiter dürfen innerhalb der Zeit von Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montage früh 6 Uhr im ganzen nicht länger als 18 Stunden beschäftigt werden.
	Auf die dem Vertriebe der fertigen Produkte dienenden Arbeiten finden die Bestimmungen unter a und b keine Anwendung.	

H. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind.

1. **Herstellung von Chokoladen und Zuckerwaren, Honigkuchen und Biskuit.**	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

[1]) Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Oktober 1897 — Reichs-Gesetzbl. S. 773.

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden
1	2	3
2. Anfertigung von Spielwaren.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
3. Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
4. Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
5. Putzmacherei.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
6. Kürschnerei.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen[1]) im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

[1]) Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. November 1898 — Reichs-Gesetzbl. S. 1183.

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Betriebe	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden
1	2	3
7. Herstellung von Strohhüten.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
8. Chemische Wäscherei und Schönfärberei für Kleidungsstücke.[1])	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

§ 388.

Hierzu sind erlassen die folgenden Bekanntmachungen vom 21. März 1895, Amtsbl. S. 111, betreffend die **Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit bei solchen Gewerbebetrieben, welche an Sonn- und Festtagen besonders hervortretenden Bedürfnissen dienen:**

Auf Grund des § 105e Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetz-Bl. S. 261) werden für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgende Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit für die nachstehend unter a—o benannten Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretenden Bedürfnisse zugelassen:

a) Blumenbindereien.

Die Beschäftigung von Arbeitern mit Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen und dergl. wird an allen Sonn- und Festtagen während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und außerdem für zwei Stunden vor Beginn des Verkaufs, aber nicht während des Hauptgottesdienstes, gestattet.[2])

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte

[1]) Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. April 1896 — Reichs-Gesetzbl. S. 104.

[2]) Ist für Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf aufgehoben (Bek. des Pol.-Präs. in Berlin vom 19. Dezember 1906 — Amtsbl. S. 535).

eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

b) Gasanstalten und Elektrizitätswerke.

Die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, wird an allen Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden zu dauern. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die diesen zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der Ruhe der abgelösten Arbeiter erreichen.

c) Bäcker- und Konditorgewerbe.

1. Die Beschäftigung von Arbeitern wird an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Diese Ruhezeit beginnt in Bäckereien frühestens um Mitternacht, spätestens Morgens 8 Uhr, in Konditoreien frühestens um Mitternacht, spätestens Mittags 12 Uhr.[1])

Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

(für die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf). Am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste ist in Bäckereien, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, jedem Arbeiter in der Zeit von $9^1/_2$ Uhr Vormittags des ersten Feiertages bis $9^1/_2$ Uhr Abends des zweitens Feiertages ununterbrochene Ruhe zu gewähren.[2])

(für die Amtsbezirke Wilmersdorf, Schmargendorf, Friedenau, Tempelhof, Britz, Treptow, Stralau, Rummelsburg, Lichtenberg, Weißensee Pankow, Reinickendorf und Amtsbezirk Gemeinde Grunewald, den Gemeindebezirk Mariendorf ebenso wie für Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf).[3])

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der vorstehenden Bestimmung eine Ruhezeit von 14 oder 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

α) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr Abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern;

β) in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Cremes u. dergl.), jedoch müssen Arbeiter, welche noch nach 12 Uhr Mittags beschäftigt worden sind, an einem der nächsten 6 Werktage von Mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

3. Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betriebe ein über 16 Jahr alter Arbeiter mit

---

[1]) Satz 2 des Abs. 2 lautet für die Stadtkreise Schöneberg und Rixdorf folgendermaßen:

Diese Ruhezeit beginnt in Bäckereien frühestens um 12 Uhr Nachts, spätestens um $9^1/_2$ Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens um 12 Uhr Nachts, spätestens um 12 Uhr Mittags. Bek. d. Pol.-Präs. in Berlin v. 9. April 1902 (Amtsbl. S. 187.)

[2]) Abs. 4 nach der Bek. des Pol.-Präs. in Berlin vom 12. November 1904 (Amtsbl. S. 417).

[3]) Nach den Bek. d. Reg.-Präs. vom 26. November 1904 (Amtsbl. S. 423) und 15. März 1905 (Amtsbl. S. 116).

jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter Ziffer 1 freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

4. Für Betriebe, in denen Bäcker- und Konditorwaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung der Arbeiter, welche an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerware ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.

d) Fleischergewerbe.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird für 3 Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet.[1])

Wo nach den besonderen örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, werde ich ausnahmsweise noch zwei weitere, vor den Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigeben.

Bedingung: wie zu a.

e) Barbier- und Friseurgewerbe.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird im allgemeinen nur bis 2 Uhr Nachmittags und darüber hinaus nur insoweit gestattet, als sie bei der Vorbereitung öffentlicher Theatervorstellungen oder Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr Nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

Werden die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes verhindert, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

f) Wasserversorgungsanstalten.

Die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerläßlich sind, wird an Sonn- und Festtagen gestattet.

Bedingung: bei Tagesbetrieb wie zu e, bei ununterbrochenem Betrieb wie zu b.

g) Badeanstalten.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird gestattet.

Bedingung für diejenigen Badeanstalten, die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu e.

Auf Badeanstalten zu Heilzwecken finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

---

[1]) Die hiernach zugelassene Beschäftigung von Arbeitern im Fleischergewerbe ist für den Landespolizeibezirk Potsdam dahin eingeschränkt worden, daß, abgesehen von den gemäß § 105c Ziffer 1 Gewerbeordnung zulässigen Notschlachtungen, „eine Beschäftigung mit Schlachtarbeiten an Sonn- und Festtagen vom 1. Oktober 1905 ab überhaupt nicht mehr stattfinden darf". (Bek. des Reg.-Präs. v. 26. September 1905 — Amtsbl. S. 334.) An den zweiten Feiertagen des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes ist die Beschäftigung von Arbeitern behufs Vornahme von Schlachtungen in den Stunden von 5 bis 8 Uhr früh zugelassen worden durch die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1905 (Amtsbl. S. 451).

h) Zeitungsdruckereien.

1. Arbeiter dürfen an Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertages, bis Morgens 6 Uhr zur Herstellung der am Morgen auszugebenden Blätter beschäftigt werden.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis 6 Uhr Morgens des folgenden Werktages ruhen.

2. Für den Zeitungsvertrieb, welcher nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Teil des Zeitungsdruckereibetriebes bildet, werden die nach den Bestimmungen, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, für die Zeitungsspedition zulässigen Arbeitszeiten gewährt.

Bedingung: Beim Vertrieb der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht verwendet werden.

i) Anstalten zur Mitteilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten.

Arbeiter dürfen an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, beschäftigt werden.

Bedingung wie zu e.

k) Photographische Anstalten.

Die Beschäftigung von Arbeitern wird gestattet:

1. an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retouchierens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr Abends,
2. an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahr für 6 Stunden bis spätestens 5 Uhr Nachmittags, im Winterhalbjahr für 5 Stunden bis spätestens 3 Uhr Nachmittags.

Die Ausnahme unter 2 findet keine Anwendung auf den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag.

Bedingung wie zu e.

l) Gewerbe der Köche.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird gestattet.

Bedingung wie zu e.

m) Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien.[1])

Die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereierzeugnissen an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden wird gestattet.

In dem die Stadtkreise (Berlin) Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf umfassenden Landespolizeibezirke Berlin ist die Beschäftigung von Arbeitern in Eisfabriken zum Zwecke des Beladens der Wagen mit Roheis an Sonn- und Festtagen bereits vor Beginn der für das Handelsgewerbe zugelassenen Beschäftigungszeit von 5 Uhr Morgens ab gestattet.[2])

---

[1]) Für den Molkereibetrieb sind besondere Bestimmungen erlassen worden. (Vgl. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 14. Juli 1896 — Amtsbl. S. 348 — Seite 924 dieses Buches.)

[2]) Zusatz nach der V. des Pol.-Präs. in Berlin vom 19. Mai 1903 (Amtsbl. S. 256). Vgl. auch die oben abgedruckte V. vom 18. Mai 1905 (Amtsbl. S. 175, Seite 906 dieses Buches).

n) Mineralwasserfabriken.

Arbeiter dürfen in der wärmeren Jahreszeit für drei Stunden vor Beginn des Hauptgottesdienstes mit Arbeiten, die zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind, beschäftigt werden.

o) Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe.

Bestellte Arbeiten dürfen an Sonn- und Festtagen bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe abgeliefert werden.

und vom 21. März 1895 — Amtsbl. S. 113 — betreffend die Ausnahme für die Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft.

Auf Grund des § 105e Absatz 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks hinsichtlich der Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft folgendes bestimmt.

1. Das Gesetz macht die Zulassung der Ausnahmen bei den mit Wind oder Wasserkraft arbeitenden Betrieben davon abhängig, daß sie als Triebkraft ausschließlich oder vorwiegend Wind oder Wasser verwenden, bei den mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben außerdem davon, daß die Wasserkraft eine unregelmäßige ist.

2. Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität u. dergl.) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft mit einer anderen Triebkraft die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die stärkere Kraft ist.

3. Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit infolge elementarer Einwirkungen (Frost, Trockenheit, Hochwasser u. dergl.) oder aus anderen Gründen erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

4. Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Teilen der gewerblichen Anlage als Triebkraft zur Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebwerks ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

5. Arbeiter dürfen mit Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß des 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtstages, beschäftigt werden

a) in den mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben mit Ausnahme der Getreidemühlen an 12 Sonn- und Festtagen jährlich,

b) in Windmühlen und in Getreidewassermühlen an 26 Sonn- und Festtagen jährlich.

Bedingungen: Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung oder die in meiner vorstehenden heutigen Bekanntmachung unter e angegebenen Ruhezeiten zu gewähren.

6. Jeder Triebwerksbesitzer hat die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken.

Hier hat in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe zu entscheiden.

Für das Verfahren bei dem Bezirksausschuß sind die Vorschriften in § 21 Ziff. 1, 2, 4 und 5 der Gewerbeordnung und die im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung für das Beschlußverfahren gegebenen Bestimmungen maßgebend.

7. Für den Widerruf einer Ausnahmebewilligung ist die Behörde zuständig, die die Bewilligung erteilt hat. Gegen einen den Widerruf aussprechenden Beschluß des Bezirksausschusses findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

§ 389.

Für den Molkereibetrieb sind Ausnahmebestimmungen erlassen worden. — Vgl. hierzu die Bekanntmachung vom 14. Juli 1896 — Amtsbl. S. 348 — welche folgt:

Der Bundesrat hat auf Grund des § 105d der Gewerbeordnung für die Molkereibetriebe besondere Ausnahmebestimmungen von dem Verbote der Sonntagsarbeit getroffen, die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. v. M. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 16 S. 177) veröffentlicht worden sind. Danach soll in Molkereien — mit Ausnahme der Betriebe zur Herstellung fetter Hartkäse — bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb an Sonn- und Festtagen während fünf Stunden bis 12 Uhr Mittags und bei täglich zweimaliger Milchlieferung außerdem noch während einer Nachmittagsstunde gestattet sein; indessen muß den Arbeitern mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freigegeben werden. Den Betrieben zur Herstellung fetter Hartkäse wird während der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober der Betrieb auch an Sonn- und Festtagen ohne Beschränkung auf bestimmte Stunden gestattet, sofern jeder Arbeiter entweder an jedem zweiten Sonntag von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit freigelassen oder ihm für jeden dritten Sonntag eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vollen 30 Stunden gewährt wird. Für die Zeit von Anfang November bis Ende Februar sind die Hartkäsereien auch fernerhin auf die Ausnahmebestimmungen des § 105c angewiesen.

Die Polizeibehörden und Gewerbeaufsichtsbeamten weise ich auf vorstehende Bestimmungen noch besonders hin.

§ 390.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105b bis 105g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt oder den §§ 41a, 55a, 139e, 139f Abs. 4 oder den auf Grund des § 105b Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen oder den auf Grund des § 41b oder des § 139f Abs. 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt (§ 146a der Reichs-Gewerbeordnung — Reichs-Gesetzbl. für 1900 S. 974).

Anhang.

§ 391.

Für die Vororte Berlins im weiteren Umfange[1]) ist die nachfolgende Baupolizeiverordnung vom 28. Mai 1907 — Amtsbl. Sonderausgabe vom 3. Juni 1907 S. 227ff. — erlassen:

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Potsdam für die in der Anlage bezeichneten Gebiete nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Erster Abschnitt.

Bauerlaubnis, Prüfung und Abnahme der Bauten.

§ 1. Bauerlaubnis.

1. Zuständig zur Erteilung der baupolizeilichen Erlaubnis — Bauerlaubnis — ist die Ortspolizeibehörde.

2. Der Bauerlaubnis bedürfen:

a) alle neu zu errichtenden baulichen Anlagen;
b) bei bestehenden baulichen Anlagen die Herstellung oder Veränderung von massiven Wänden, Fachwerkswänden, Decken, Eisenkonstruktionen, über die Umfassungswände vortretenden Bauteilen, Treppenanlagen, Licht-, Lüftungs- und Aufzugsschachten, Feuerstätten und Schornsteinen;
c) erhebliche Veränderungen der von der Straße aus sichtbaren äußeren Umfassungswände (Fassaden).

3. Zu den baulichen Anlagen gehören auch die Einfriedigungen von Grundstücken an der Straße sowie Bootshäuser, Badehäuser und Steganlagen in Wasserläufen, sofern sie mit dem Baugrundstücke in Verbindung stehen.

4. Nicht zuständig ist die Ortspolizeibehörde für die Erteilung der Bauerlaubnis zur Errichtung der in den §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Anlagen.

5. Bei Gründung neuer Ansiedelungen — § 13 bis 20 des Gesetzes vom 10. August 1904, Ges.-S. S. 227 — darf die Bauerlaubnis zur Errichtung eines Wohnhauses oder zur Einrichtung eines vorhandenen Gebäudes zum Wohnhaus nicht vor Aushändigung der Ansiedelungs- oder Koloniegenehmigung erteilt werden.

---

[1]) Für die zum Landespolizeibezirke Berlin gehörigen Stadtbezirke Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg und Deutsch Wilmersdorf sowie die Vorortsteile innerhalb der Berliner Ringbahn ist die Pol.-V. vom 22. August 1898 — Amtsbl. Sonderausgabe zum 34. Stück — und zu einem kleinen Teil die vom 5. Dezember 1892 — Amtsbl. S. 527ff. — gültig.

§ 2. Bauvorlagen.

1. Mit dem Antrage auf Erteilung der Bauerlaubnis ist vorzulegen:

a) ein Lageplan, welcher im Maßstabe von 1 : 500 — auf Anfordern in größerem Maßstabe — die Lage des Grundstückes zu den angrenzenden Straßen und den Nachbargrundstücken unter Einzeichnung der etwa festgesetzten Fluchtlinien sowie die Entfernung des Baues von anderen baulichen Anlagen desselben Grundstückes, von Straßen, Nachbargrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken erkennen läßt. Auf dem Lageplan ist die Uebereinstimmung der eingetragenen Fluchtlinien mit dem Bebauungsplan vom Gemeindevorstand zu bescheinigen. Auf Verlangen der Polizeibehörde ist der Lageplan durch einen vereideten Landmesser oder Feldmesser zu beglaubigen.

Der Einreichung eines Lageplanes bedarf es nicht bei Veränderungsbauten, wenn die Lage der äußeren Umfassungswände nicht verändert wird.

b) ein Bauplan. Im Bauplane sind bei Gebäuden darzustellen die Grundrisse sämtlicher Geschosse, die erforderlichen Querschnitte, die Ansichten der von der Straße aus sichtbaren Umfassungswände (Fassaden), Konstruktion und Abmessungen des Baues im ganzen sowie in seinen Teilen mit Angabe der Art und Stärke der zu verwendenden Baustoffe, die Benutzungsart der einzelnen Räume, endlich die Höhenlage des Baues gegenüber der Oberfläche des Bürgersteiges und der Hoffläche.

Soweit es zur baupolizeilichen Prüfung erforderlich ist, sind einzelne Teile des Bauplanes durch Sonderzeichnungen zu erläutern und die Tragfähigkeit der Konstruktionen rechnungsmäßig nachzuweisen.

Baupläne sind im Maßstabe von 1 : 100, Sonderzeichnungen im Maßstabe von 1 : 20 zu fertigen.

2. Das Grundstück, auf welchem gebaut werden soll, ist nach Haus-, Grundbuch- und Grundsteuerkatasternummer zu bezeichnen.

3. Für Neubauten ist anzugeben, wie die Entwässerung stattfinden soll.

4. Die Pläne sind zur Erleichterung der Uebersicht farbig anzulegen und auf dauerhaftem Papier oder auf Pausleinewand anzufertigen.

5. Sämtliche Bauvorlagen sind in je zwei Stücken — auf Erfordern in drei Stücken — von dem Bauherrn und von dem verantwortlichen Bauleiter (Bauunternehmer) unterschrieben einzureichen.

§ 3. Bauscheine.

1. Ueber die Bauerlaubnis wird ein Bauschein erteilt. Zugleich mit dem Bauscheine ist dem Bauherrn je ein Stück der Bauvorlagen zurückzugeben. Die dem Bauscheine beigefügten einzelnen Bauvorlagen sind mit dem Vermerk: Gehört zum Bauscheine vom (Datum), der Geschäftsnummer, der Bezeichnung der Ortspolizeibehörde und dem Siegel derselben zu versehen.

2. Die Erteilung des Bauscheines erfolgt unbeschadet der Privatrechte anderer.

3. Der Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb Jahresfrist nach seiner Behändigung mit dem Bau begonnen wird. Er erlischt ferner, wenn der begonnene Bau länger als ein Jahr liegen bleibt.

4. Vor Behändigung des Bauscheines darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

Die Herstellung von Ausschachtungen, Bau- und Kalkgruben kann vor Behändigung des Bauscheines gestattet werden.

5. Der Tag, an welchem mit dem Bau begonnen werden soll, ist von dem Bauherrn vorher der Polizeibehörde unter Angabe des Datums und der Geschäftsnummer des Bauscheines anzuzeigen. Zugleich ist anzugeben, wer für die Bauausführung verantwortlich — Bauleiter (Bauunternehmer) — ist. Tritt während der Bauausführung ein Wechsel in der Person des Bauleiters (Bau-

unternehmers) ein, so ist der Polizeibehörde davon durch den Bauherrn binnen 3 Tagen Anzeige zu erstatten.

6. Zur Abweichung von den mit dem Bauscheine zurückgegebenen Plänen (Zeichnungen) ist besondere Bauerlaubnis erforderlich. Hierzu sind neue Pläne (Zeichnungen) einzureichen, welche die beabsichtigten Aenderungen darstellen. Bei geringfügigen Aenderungen kann von der Einforderung neuer Pläne (Zeichnungen) abgesehen werden.

7. Bauscheine und Bauvorlagen sind auf der Baustelle bereit zu halten.

§ 4. Rohbauabnahme.

1. Der Rohbauabnahme bedürfen Gebäude und selbständige Schornsteinanlagen.

2. Vor der Rohbauabnahme darf der Bau nicht fertiggestellt werden.

3. Die Rohbauabnahme ist bei der Polizeibehörde schriftlich zu beantragen, sobald der Bau in seinen Mauern, Gewölben und Eisenkonstruktionen (einschließlich der notwendigen Treppen) sowie in Dacheindeckung und Balkenlage vollendet ist.

4. Zur Rohbauabnahme muß der Bauherr auf Vorladung erscheinen oder einen geeigneten Vertreter entsenden.

5. Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich sein und die Balkenverankerungen im Innern durchweg, Eisenkonstruktionen aber so weit offen liegen, daß die Abmessungen und Auflagerplatten geprüft werden können.

6. Ergeben sich Mängel, so sind diese nach Anordnung der Polizeibehörde abzustellen.

7. Ergeben sich keine oder nur geringe, alsbald abstellbare Mängel, so wird eine Bescheinigung hierüber — Rohbauabnahmeschein — erteilt.

8. Die Polizeibehörde kann die Rohbauabnahme auch nur einzelner Bauarbeiten und Bauteile vornehmen.

9. Der Rohbauabnahmeschein ist dem Bauherrn zu behändigen.

10. Im Rohbauabnahmeschein wird der Zeitpunkt bestimmt, an welchem mit den inneren und äußeren Putzarbeiten begonnen werden darf. Der Zeitpunkt darf für Gebäude, welche ganz oder teilweise zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht früher als 6 Wochen nach Vollendung des Rohbaues festgesetzt werden.

Bei Um- und Ausbauten kann die Frist bei günstigen Witterungsverhältnissen oder künstlicher Austrocknung bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§ 5. Gebrauchsabnahme.

1. Der Gebrauchsabnahme unterliegen Gebäude, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume enthalten.

2. Die Gebrauchsabnahme darf nicht früher als sechs Monate nach Behändigung des Rohbauabnahmescheines stattfinden. Eine frühere Festsetzung des Termins ist nur zuläſsig, wenn der Nachweis erbracht ist, daß der Bau völlig ausgetrocknet ist.

3. Nach vorschriftsmäßigem Befunde wird über die Gebrauchsabnahme dem Bauherrn eine Bescheinigung — Gebrauchsabnahmeschein — behändigt. Zuvor hat sich die Polizeibehörde durch Einfordern einer Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters die Ueberzeugung von der Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen zu verschaffen.

4. Vor Behändigung des Gebrauchsabnahmescheines darf das Gebäude nicht in Benutzung genommen werden. Doch kann, wenn sich im Termine zur Gebrauchsabnahme nur geringe Mängel ergeben, die Benutzung des Gebäudes auch vor Behändigung des Gebrauchsabnahmescheines unter der Bedingung alsbaldiger, bestimmt befristeter Abstellung der Mängel gestattet werden.

5. Die Vorschriften in § 4 Ziffer 4 und 6 finden auch auf die Gebrauchsabnahme entsprechende Anwendung.

§ 6. Geringfügige bauliche Anlagen.

1. Von der Beobachtung der in den §§ 2—5 enthaltenen Vorschriften kann die Polizeibehörde bei geringfügigen baulichen Anlagen, insbesondere den in § 31 erwähnten Schuppen, Buden usw., Anlagen von Abort- und Sammelgruben, Grenzmauern, Zäunen, absehen. Doch sind auf Anfordern der Polizeibehörde dem Antrage auf Bauerlaubnis die zur Verdeutlichung des Bauvorhabens nötigen Vorlagen beizufügen.

2. Baubuden bedürfen nicht der baupolizeilichen Genehmigung.

Zweiter Abschnitt.

Schutzmaßregeln bei der Bauausführung.

§ 7. Baugerüste und Bauzäune.

1. Zur Errichtung und Benutzung von Baugerüsten und Bauzäunen bedarf es schriftlich zu beantragender Genehmigung. Ihre Herstellung kann auch ohne Antrag angeordnet werden.

2. Das Vortreten von Baugerüsten und Bauzäunen auf Bürgersteige ist nur statthaft, insoweit es mit den Verkehrsrücksichten vereinbar ist, und solange die Bauausführung es notwendig macht.

3. Auf der Baustelle dürfen Baustoffe nicht in solcher Weise gelagert werden, daß sie den Bauzaun berühren. Auch sind die Bretter des Bauzaunes so glatt und sauber zu halten, daß Beschädigungen und Verunreinigungen Vorübergehender ausgeschlossen sind.

§ 8. Sicherung bei Bauarbeiten.

1. Im Innern von Neubauten sind hölzerne Balkenlagen eines jeden Geschosses alsbald nach ihrer Verlegung auszustaken. Eiserne Balkenlagen, Treppenöffnungen und sonstige Oeffnungen sind entweder sicher zu überdecken oder zu umfriedigen oder in anderer Weise unzugänglich zu machen.

2. Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, während der Dunkelheit zu beleuchten.

3. Bei Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind die zur Sicherheit der letzteren notwendigen Vorkehrungen (Ausführung der Grundmauern in kurzen Strecken, Absteifen oder Unterfahren der Mauern anstoßender Gebäude und dergl.) zu treffen.

§ 9. Abbruch von Gebäuden.

1. Auf den Abbruch von Gebäuden finden die in §§ 7 und 8 gegebenen Sicherheitsvorschriften sinngemäß Anwendung.

2. Mit Abbrucharbeiten darf erst nach schriftlicher Anzeige begonnen werden.

Dritter Abschnitt.

Bauvorschriften.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 10. Bebaubarkeit der Grundstücke. Baufluchtlinien.

1. Unbeschadet eines auf Grund des § 12 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 erlassenen ortsstatutarischen Bauverbotes dürfen nur Grundstücke, welche unmittelbar an einen öffentlichen Fahrweg (Fahrstraße) grenzen, mit Gebäuden besetzt werden. Auf anderen Grundstücken kann die Er-

richtung von Gebäuden gestattet werden, wenn die Grundstücke mit einem öffentlichen Fahrweg (Fahrstraße) durch einen der Bestimmung der Gebäude entsprechenden, für die Dauer gesicherten Zufahrtsweg verbunden sind, welcher nach seiner Beschaffenheit, besonders in Ansehung der Breite, den öffentlichen Interessen genügt.

2. Wo Baufluchtlinien vorgesehen sind, müssen diese bei Neubauten, An- und Umbauten eingehalten werden.

Doch kann das Zurücktreten von Bauten hinter die Baufluchtlinie parallel mit dieser gestattet werden, wenn hierdurch keine gröbliche Verunstaltung des Straßenbildes herbeigeführt wird.

In der Bauklasse C, mit Ausnahme der Fälle, in denen in geschlossener Bauweise nach Maßgabe der Vorschriften in § 54 Ziffer 12 gebaut wird, sowie in den Bauklassen D und E kann von der Stellung der Gebäude parallel zur Baufluchtlinie abgesehen werden.

Bestehen keine Fluchtlinien, so haben die Gebäude einen Abstand von mindestens 4 m von der Straßengrenze zu halten.

§ 11. Einfriedigung der Grundstücke. Vorgärten. Veränderung der Höhenlage der Grundstücke.

1. Alle bebauten Grundstücke sind auf der Straßenfluchtlinie — wo eine solche nicht besteht, auf der Straßengrenze —, soweit diese nicht mit Gebäuden besetzt sind, sowie auf den seitlichen, zwischen der Straßenfluchtlinie oder Straßengrenze und der Gebäudevorderseite liegenden Grundstücksgrenzen mit einer Einfriedigung zu versehen.

2. Von der Anforderung der Einfriedigung kann im Gebiete der geschlossenen Bauweise abgesehen werden, wenn die Gebäude einen Abstand von höchstens 3 m von der Straßenfluchtlinie oder Straßengrenze halten.

3. Vorschriften über die Art, Höhe und Beschaffenheit der Einfriedigungen können durch Ortspolizeiverordnungen erlassen werden.

Wo eine solche Polizeiverordnung nicht erlassen wird, sind die Einfriedigungen an der Straße mindestens auf die Hälfte ihrer Länge an jeder der von ihnen berührten Straßen durchsichtig herzustellen; die Sockel der Einfriedigungen dürfen nicht höher als 0,50 m sein. Ausnahmen von den Vorschriften dieses Absatzes können zugelassen werden.

4. Wo in den Bebauungsplänen Vorgärten vorgesehen sind, sind diese in gleicher Höhenlage mit den Bürgersteigen anzulegen. Ein zur Herstellung der Entwässerung der Vorgärten erforderliches Quergefälle von höchstens 1 : 30 nach dem Bürgersteige zu ist zulässig.

Doch darf der Vorgarten, wenn die Baustelle höher oder tiefer als der Bürgersteig liegt, höher oder tiefer als der Bürgersteig angelegt werden. Der Bürgersteig ist, wenn der Vorgarten höher liegt, durch eine Futtermauer oder in sonst ausreichender Weise gegen Nachrutschen des Erdreiches zu schützen. Liegt der Vorgarten tiefer, so sind die Gebäude gegen Wasserandrang zu sichern.

5. Vorgärten sind in ihrer ganzen Ausdehnung als Ziergärten anzulegen und zu unterhalten. Unterbrechungen der Gartenanlagen sind nur zulässig, soweit sie zur Herstellung von Haus- und Ladeneingängen notwendig sind.

6. Die Benutzung der Vorgärten zu anderen Zwecken als zur Einrichtung von Ziergärten kann vorübergehend und für bestimmte Nutzungszwecke gestattet werden.

7. Unbebaute Grundstücke sind mit einer angemessenen Einfriedigung zu versehen, wenn die Interessen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit es erfordern.

8. Auf Einfriedigungen, welche nur für die Dauer der Bauausführung genehmigt werden, finden die Vorschriften unter Ziffer 1—3 keine Anwendung.

9. Eine Beseitigung der in Bebauungsplänen festgesetzten Vorgärten darf nur in dem durch das Gesetz betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 vorgeschriebenen Verfahren erfolgen.

10. Die Ortspolizeibehörde darf in den Fällen, in welchen neben Straßenfluchtlinien Baufluchtlinien bestehen, zur Aenderung der Fluchtlinien ihre Zustimmung nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erteilen.

11. Aufschüttungen und Abgrabungen an und gegen Nachbargrenzen sind nicht gestattet, können indessen zugelassen werden, sofern und soweit es die Bebauung erfordert.

§ 12. Zulässige Bebauung der Grundstücke.

1. Für die Ermittelung der Grundstücksfläche, welche nach den Vorschriften im vierten, fünften und sechsten Abschnitte zu einem Bruchteile oder mit einer bestimmten Baumasse bebaut werden darf — das Baugrundstück — kommt der hinter der Straßenfluchtlinie oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, der hinter der Straßengrenze liegende Teil des Grundstückes in Betracht.

2. Bei Berechnung des Flächeninhaltes der Baulichkeiten werden alle über die Umfassungswände vortretenden Bauteile und solche baulichen Anlagen in Rechnung gestellt, welche eine Höhe von mehr als 1 m über Erdoberfläche haben oder in einer Höhe von mehr als 1 m über Erdoberfläche errichtet sind, nicht jedoch Grenzmauern und Grenzzäune aus Holz oder Eisen, deren Höhe das Maß von 1,80 m nicht überschreitet und deren Stärke sich innerhalb der durch ihre Zweckbestimmung gegebenen Grenze hält.

Nicht eingerechnet werden Gesimse, ferner Freitreppen, offene Veranden und Terrassen von nicht mehr als 5 m Länge und höchstens 2 m Tiefe, sofern diese nur bis zum Fußboden des Erdgeschosses reichen, Balkone von höchstens 2,50 m Länge und mit höchstens 1,25 m Ausladung, endlich Türvorbauten und Schutzdächer über Eingängen.

3. Bei Berechnung des Flächeninhaltes der Baulichkeiten kommen Lichthöfe (Lichtschachte) als bebaute Fläche in Betracht.

§ 13. Abstand der Baulichkeiten von den Nachbargrenzen und untereinander.

1. Im Gebiete der geschlossenen Bauweise sind alle Gebäude entweder unmittelbar an der seitlichen Nachbargrenze oder in einem Abstande von mindestens 6 m von dieser zu errichten. Nebenanlagen (§ 17) dürfen jeden Falles unmittelbar an der seitlichen Nachbargrenze errichtet werden.

2. Im Gebiete der offenen Bauweise müssen alle Gebäude, unbeschadet der Vorschriften über den Bau von Doppelhäusern und Gebäudegruppen sowie den unmittelbaren Anbau an Eckhäuser, in der Bauklasse A einen Bauwich — Abstand von den seitlichen Nachbargrenzen — von mindestens 5 m, in den übrigen Bauklassen (B, C, D und E) einen Bauwich von mindestens 4 m halten.

Nebenanlagen (§ 17), die von der Baufluchtlinie einen Abstand von mindestens 20 m, wo eine solche nicht besteht, von der Straßengrenze einen Abstand von mindestens 24 m halten, dürfen unmittelbar an der seitlichen Nachbargrenze errichtet werden.

Der Bauwich ist in ganzer Höhe von Baulichkeiten freizuhalten. Doch sind innerhalb des Bauwiches Schutzdächer über Eingängen, welche an die Seitenfronten der Gebäude angebaut werden, sowie freischwebend überhängende Teile von Hauptdächern zulässig, sofern diese Baulichkeiten nicht mehr als 1,50 m über die Seitenfronten vortreten.

3. Im Gebiete der offenen Bauweise ist, abgesehen von dem Falle des § 54 Ziffer 12 (Baublöcke mit Reihenhäusern), eine Bebauung ohne Bauwich gestattet, wenn auf beiden Nachbargrundstücken bereits bei Erlaß dieser Polizeiverordnung Vordergebäude unmittelbar an der Grenze vorhanden waren.

War bei Erlaß dieser Polizeiverordnung das eine Nachbargrundstück bereits mit einem Vordergebäude bis an die Grenze bebaut, so darf an diese Grenze unmittelbar herangebaut werden.

Die Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Vordergebäude auf den Nachbargrundstücken in einer Entfernung von 15 m oder mehr von der

Straßenfluchtlinie und, wo eine solche nicht besteht, von der Straßengrenze entfernt errichtet sind, es sei denn, daß das neu zu errichtende Gebäude in demselben oder wesentlich gleichem Abstande von der Straßenfluchtlinie, Straßengrenze, errichtet werden soll.

4. Sofern im Gebiete der offenen Bauweise die Errichtung von Vordergebäuden unmittelbar an der seitlichen Nachbargrenze gestattet ist (vgl. die Vorschriften über die Errichtung von Gebäudegruppen und Doppelhäusern im vierten und fünften Abschnitte), dürfen auch die Hintergebäude — falls ihre Errichtung überhaupt zulässig ist — unmittelbar an die Nachbargrenze, an welcher kein Bauwich gehalten wird, herantreten.

5. Im Gebiete der geschlossenen und offenen Bauweise müssen alle Gebäude von der hinteren Nachbargrenze um die Hälfte ihrer Höhe, mindestens 6 m, Quergebäude mindestens 8 m, entfernt bleiben. Auf Eckgrundstücken müssen die Giebel der Seitenflügel, Seitengebäude, Mittelflügel, Mittelgebäude von der ihnen gegenüberliegenden Nachbargrenze um die Hälfte ihrer Höhe, mindestens 6 m, abbleiben.

Auf Nebenanlagen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Nebenanlagen auf Eckgrundstücken im Gebiete der offenen Bauweise dürfen ohne Bauwich am Schnittpunkte beider seitlichen Nachbargrenzen errichtet werden, sofern sie wenigstens von der Baufluchtlinie bzw. von der Straßengrenze einer der beiden Straßen einen Mindestabstand von 20 bzw. 24 m halten.

6. Werden außer dem Vordergebäude Seitenflügel, Seitengebäude, Mittelflügel oder Mittelgebäude errichtet, so muß sich zwischen dem Vordergebäude, den Hintergebäuden und den Nachbargrenzen ein freier Kreis eintragen lassen, dessen Durchmesser mindestens gleich $^3/_4$ der größten Höhe der Gebäude ist, jedoch nicht weniger als 12 m betragen darf.

Erstrecken sich die Seitenflügel, Seitengebäude, Mittelflügel, Mittelgebäude nicht tiefer als 30 m, von der Straßenfront des Vordergebäudes ab gerechnet, so genügt ein freier Kreis von 10 m Durchmesser.

Wird nur ein Vordergebäude errichtet, so muß sich zwischen ihm und den Nachbargrenzen ein freier Kreis eintragen lassen, dessen Durchmesser mindestens gleich der Hälfte der Höhe des Gebäudes ist, jedoch nicht weniger als 8 m betragen darf.

7. Wird außer dem Vordergebäude, den Seitenflügeln, Seitengebäuden, Mittelflügeln, Mittelgebäuden noch ein Quergebäude errichtet, so muß sich zwischen dem Vordergebäude, den Hintergebäuden und gegebenen Falles zwischen diesen Gebäuden und den seitlichen Nachbargrenzen ein freier Kreis eintragen lassen, dessen Durchmesser gleich der größten Höhe der Gebäude ist, jedoch nicht weniger als 15 m betragen darf.

Wird außer dem Vordergebäude nur ein Quergebäude, kein anderes Hintergebäude errichtet, so genügt ein freier Kreis von 12 m.

8. Als Quergebäude werden nicht angesehen:

a) Vorsprünge von Seitenflügeln oder Seitengebäuden, sofern die Tiefe jedes Vorsprunges zuzüglich der Tiefe des Seitenflügels, Seitengebäudes, hinter der halben Länge des Vordergebäudes zurückbleibt, keinesfalls aber das Maß von 6 m überschreitet.

b) Vorsprünge von Mittelflügeln oder Mittelgebäuden, sofern die Tiefe jedes Vorsprunges zuzüglich der halben Tiefe des Mittelflügels, Mittelgebäudes, hinter der Hälfte desjenigen Teiles der Frontlänge des Vordergebäudes zurückbleibt, der von der Ecke bis zu der — auf der Straßenfrontlinie des Vordergebäudes senkrecht aufstehenden, bis zu ihr verlängerten — Halbierungslinie der Grundfläche des Mittelflügels, Mittelgebäudes, reicht; keinesfalls darf die Tiefe des Vorsprunges das Maß von 6 m überschreiten.

c) Werden zwei oder mehr solcher Vorsprünge errichtet, so müssen die einander zugekehrten Außenwände der Vorsprünge in allen ihren Teilen voneinander einen Abstand halten, der gleich $^3/_4$ der Höhe des höchsten Vorsprunges ist, jedoch nicht weniger als 10 m betragen darf.

9. Werden hinter dem ersten Quergebäude oder hinter weiteren Quergebäuden noch Seitenflügel oder Seitengebäude, Mittelflügel oder Mittelgebäude oder Quergebäude errichtet, so finden die Vorschriften unter Ziffer 5 bis 8 Anwendung. Das erste Quergebäude und die weiteren Quergebäude gelten dann als Vordergebäude.

10. Soweit nicht über den Abstand der Baulichkeiten untereinander durch vorstehende Vorschriften Bestimmung getroffen ist, ist zwischen allen Baulichkeiten auf demselben Grundstücke, sofern sie nicht unmittelbar aneinander gebaut werden, ein Abstand von mindestens 6 m zu halten. Dasselbe gilt für die über die Umfassungswände vortretenden Bauteile an ein und demselben Gebäude oder an unmittelbar aneinander gebauten Gebäuden. Erhalten indessen die einander zugekehrten Umfassungswände solcher vortretender Bauteile keine Oeffnungen oder nur in einer Wand Oeffnungen, so genügt ein Abstand von 3 m.

11. Der nach den Vorschriften in Ziffer 5 bis 10 durch Einhaltung der dort festgesetzten Abstände der Baulichkeiten von den Nachbargrenzen und untereinander unbebaut zu lassende Raum darf in der ganzen Bauhöhe durch Vorsprünge nicht beschränkt werden. Gesimsvorsprünge bis zu 0,30 m Ausladung und Balkone von höchstens 2,50 m Länge und mit höchstens 1,25 m Ausladung bleiben jedoch außer Ansatz.

§ 14. Eckgrundstücke.

1. Auf Grundstücke, welche an dem Treffpunkte zweier sich in einem Winkel von nicht mehr als 135 Grad treffenden Straßen liegen — Eckgrundstücke im Sinne dieser Baupolizeiordnung — finden die Vorschriften in § 13 Ziffer 6 und 7 keine Anwendung.

2. In Höfe (§ 16) auf Eckgrundstücken, deren Fläche 900 qm oder weniger beträgt, muß sich zwischen den Gebäuden bzw. den Gebäuden und Nachbargrenzen ein freier Kreis eintragen lassen, dessen Durchmesser mindestens gleich $^1/_2$ der größten Höhe des Gebäudes oder der Gebäude auf dem Grundstücke sein muß, jedoch nicht weniger als 8 m betragen darf.

3. In Höfe (§ 16) auf Eckgrundstücken, deren Fläche mehr als 900 qm beträgt, muß sich zwischen den Gebäuden bzw. den Gebäuden und Nachbargrenzen ein freier Kreis von mindestens 10 m Durchmesser eintragen lassen.

4. Der Raum über den Höfen darf in der ganzen Bauhöhe durch Vorsprünge nicht beschränkt werden, Gesimsvorsprünge bis zu 0,30 m und Balkone von höchstens 2,50 m Länge und mit höchstens 1,25 m Ausladung bleiben jedoch außer Ansatz.

5. Die im vierten Abschnitte dieser Polizeiverordnung für Eckgrundstücke gewährten Vergünstigungen finden nur auf solche Eckgrundstücke uneingeschränkte Anwendung, deren Fläche nicht mehr als 1200 qm einnimmt. Bei größeren Eckgrundstücken wird die Vergünstigung nur für 1200 qm gewährt. Für den dieses Maß überschreitenden Teil der Fläche kommt derjenige Bruchteil in Ansatz, welcher für sonstige Grundstücke der betreffenden Bauklasse maßgebend ist. Liegt das Eckgrundstück im Gebiete zweier oder mehrerer Bauklassen, so finden die Vorschriften in § 49 Ziffer 4 Anwendung.

§ 15. Höhe der Gebäude. Aufbauten.

1. Unter Höhe der Gebäude ist das Maß von der Erdoberfläche des Außengeländes vor den Umfassungswänden bis zu der Schnittlinie der Umfassungswände mit der Dachfläche zu verstehen.

Bei geneigter Oberfläche des Außengeländes in der Längsrichtung der Umfassungswände ist das mittlere Höhenmaß in Rechnung zu stellen.

2. Die Höhe aller Gebäude auf dem Grundstücke darf das Maß der Entfernung zwischen den Baufluchtlinien nicht überschreiten. Bestehen keine Baufluchtlinien, so darf die Höhe der Gebäude nicht über Straßenbreite, d. i. die tatsächliche mittlere Breite des Straßendammes einschließlich des Bürgersteiges, vor dem Gebäude hinausgehen.

Ist der Abstand zwischen den Baufluchtlinien oder den Straßengrenzen ungleich, oder liegt ein Gebäude an mehreren Straßen, so findet Durchschnittsberechnung statt.

Die Höhe der Gebäude darf in keinem Falle mehr als 18 m betragen.

3. Bei Pultdächern darf die den Nachbargrenzen zugekehrte Wandhöhe die zulässige Gebäudehöhe um nicht mehr als 2,5 m überschreiten.

4. Wo in dieser Polizeiverordnung der Abstand der Gebäude untereinander und von der hinteren Nachbargrenze zu der Höhe der Umfassungswände ins Verhältnis gesetzt wird, ist unter Höhe das Maß von der Erdoberfläche bis zur Schnittlinie der einander oder der Grenze zugekehrten Umfassungswände mit der Dachfläche zu verstehen.

5. Schornsteine unterliegen bezüglich der Höhe keiner Beschränkung.

6. Oberhalb der zulässigen Höhe dürfen die Dächer über eine in einem Winkel von 45° zu der Umfassungswand gedachte Luftlinie nicht hinausgehen. Wird der Aufbau von Türmen, Giebeln und dergl. über die zulässige Höhe hinaus beabsichtigt, so findet Durchschnittsberechnung für die Fronthöhe statt.

7. Aufbauten dürfen die Höhe bzw. die Durchschnittshöhe nicht um mehr als ein Fünftel überschreiten.

Unter Aufbauten sind alle oberhalb der Schnittlinie der Umfassungswände mit der Dachfläche oder über Höhe dieser Schnittlinie entweder in der senkrechten Ebene der Umfassungswände liegenden oder über die Dachfläche vortretenden Bauteile mit Ausnahme der Seitengiebel der Hauptdächer zu verstehen.

8. Aufbauten über die zulässige Höhe dürfen nicht mehr als ein Drittel der Frontlänge jeder Umfassungswand unter ihnen einnehmen.

Auf Giebel, die der Straße und dem Hofe zugekehrt sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung, doch müssen die Giebelaufbauten sich oberhalb der zulässigen Gebäudehöhe mit ihren Frontflächen innerhalb der Flächengrenzen eines gleichschenklichen Dreieckes halten, dessen Basis auf der in der zulässigen Gebäudehöhe gedachten Horizontalen liegt und dessen Scheitelpunkt nicht über die zulässige Höhe der Aufbauten (Ziffer 7) hinausgeht.

§ 16. Höfe.

1. Die hinter dem Vordergebäude zwischen diesem und den seitlichen oder hinteren Nachbargrenzen sowie die zwischen dem Vordergebäude, den Seitenflügeln oder Seitengebäuden, Mittelflügeln oder Mittelgebäuden, Quergebäuden und Nachbargrenzen (§ 13 Ziffer 5—9, § 14 Ziffer 2 und 3) unbebaut bleibenden Grundflächen heißen Höfe.

2. Die hinter dem Vorderhause liegenden Gebäude müssen durch eine Zufahrt von mindestens 2,30 m lichter Breite oder durch eine durch die vorliegenden Gebäude führende Durchfahrt von durchweg 2,80 m lichter Höhe und 2,30 m lichter Breite mit der Straße in Verbindung stehen. Unter der lichten Breite ist die freie Durchfahrtsöffnung zwischen den äußersten Ausladungen aller vortretenden Teile ausschließlich der Radabweiser zu verstehen.

3. Die Herstellung einer Zufahrt oder Durchfahrt zu Höfen ist nicht erforderlich, wenn das Grundstück nicht tiefer als 30 m von der Baufluchtlinie ab mit Gebäuden besetzt wird.

4. Für Grundstücke, welche nicht unmittelbar an Straßen grenzen oder hinter der Bauflucht mehr als 1 : 20 ansteigen oder auf eine größere Tiefe als 50 m mit Gebäuden besetzt werden sollen, können weitergehende Anforderungen gestellt werden.

5. Durchfahrten, die den einzigen Zugang zu einem Grundstücke oder zu Teilen desselben bilden, müssen in den einschließenden Decken und Wänden feuersicher hergestellt werden.

6. Auf den Höfen ist die Herstellung von — über die Umfassungswände — vortretenden Bauteilen, baulichen Anlagen unter 1 m Höhe und Gartenanlagen nur insoweit zulässig, als die Zugänglichkeit zu den Gebäuden und Gebäudeteilen sowie die im feuerpolizeilichen Interesse erforderliche Bewegungsfreiheit, insbesondere der Löschgeräte, nicht beeinträchtigt wird.

§ 17. Nebenanlagen.

1. Nebenanlagen sind Gebäude, welche bei einer Höhe von höchstens 6 m bis zur Schnittlinie der Umfassungswände mit der Dachfläche und höchstens 9 m bis zum First, bei Anordnung von Pultdächern von höchstens 6,5 m bis zum First — unbeschadet der Vorschriften in §§ 55 Ziffer 11, 56 Ziffer 10 und 57 Ziffer 2 — keine Wohnungen enthalten und Nebenzwecken dienen, wie Ställe, Schuppen, Waschhäuser, Abortanlagen, Schutzdächer, Verbindungshallen, Kegelbahnen, Gewächshäuser, Werkstätten geringen Umfanges und dergl.

Die Einrichtung von Schlafräumen ist jedoch in Ställen für die zur Beaufsichtigung der Tiere, in Gewächshäusern für die zur Bedienung der Heizanlage notwendigen Personen gestattet.

2. Nebenanlagen sind, soweit anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, denselben Vorschriften wie andere Gebäude, insbesondere auch den Vorschriften in § 13 Ziffer 6, 7, 10 und 11 unterworfen.

§ 18. Dachgeschoß und Kellergeschoß (Nebengeschosse).

1. Als Dachgeschoß ist ein Geschoß anzusehen, in welches die Konstruktionsteile des Dachverbandes und der geneigten Dachfläche hineinreichen.

2. Ist die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Dachgeschosse nur zu einem Bruchteile zugelassen, oder werden im Dachgeschosse nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 50 Ziffer 4 und 51 Ziffer 4 Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen angelegt, so darf der Fußboden solcher Räume höchstens 1,50 m unter der Schnittlinie der Umfassungswände mit der Dachfläche liegen. Diese Vorschrift findet auf Räume in Aufbauten keine Anwendung.

3. Jedes der oberen, durch die Vorschriften dieser Polizeiverordnung zugelassenen Hauptgeschosse — in den Bauklassen I und A das zweite, dritte und vierte, in den Bauklassen II B und C das zweite und dritte, in den Bauklassen D und E das zweite Hauptgeschoß — darf ganz oder teilweise als Dachgeschoß ausgebaut und zur Herstellung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden. Die Vorschriften in Ziffer 2 finden alsdann keine Anwendung.

4. Findet das Dachgeschoß nur teilweise zur Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen Verwendung, so ist der Bodenraum vom Treppenhause und den zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen durch feuer- und rauchsichere Wände abzuschließen. Türen gelten als feuer- und rauchsicher, wenn sie aus Holz gefertigt, auf beiden Seiten mit Eisenblech beschlagen sind, selbsttätig zufallen und in einen Falz einschlagen sowie mit feuersicheren, dichtschließenden Schwellen und Türfuttern versehen sind. Andere gleich feuer- und rauchsichere Türkonstruktionen können zugelassen werden.

5. Als Kellergeschoß ist ein Geschoß anzusehen, dessen Fußboden mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche vor den Umfassungswänden des Gebäudes und höchstens 3,30 m unter der Oberkante des Fußbodens des darüber befindlichen Geschosses liegt.

6. Im Kellergeschoß dürfen, auch wenn die Zahl der errichteten Hauptgeschosse hinter der nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zugelassenen Höchstzahl zurückbleibt, Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nur in dem für die einzelnen Bauklassen gestatteten Umfange eingerichtet werden. Vgl. indessen §§ 47 Ziffer 2, 61 Ziffer 2 bis 4.

7. Findet das Kellergeschoß zur Einrichtung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Verwendung, so darf der Fußboden dieser Räume nicht tiefer als 0,50 m unter der Erdoberfläche vor den Umfassungswänden des Gebäudes liegen.

Die Tieferlegung des Fußbodens bis auf 1 m kann gestattet werden, wenn an der zugehörigen Umfassungswand ein durchgehender Lichtgraben hergestellt wird. Der Lichtgraben muß mindestens 1 m breit sein und mit seiner gut

zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen. Bei günstiger Bodenbeschaffenheit kann von der Herstellung eines Lichtgrabens abgesehen werden, wenn die Unterkante des Fenstersturzes mindestens 1,20 m über Außengelände liegt und vor dem tragenden Mauerwerk der Umfassungswände im Abstande von mindestens 0,05 m nachträglich eine innere Wand von 0,12 m Stärke bis zur Höhe des Außengeländes aufgeführt wird. Die innere Wand darf erst hergestellt werden, wenn das Mauerwerk ausgetrocknet ist. In der vorgemauerten Innenwand sind Oeffnungen anzulegen, welche die dahinter liegende senkrechte Luftschicht mit dem Innenraume in Verbindung setzen.

8. In den Fällen, in welchen das Dachgeschoß oder das Kellergeschoß zum dauernden Aufenthalt von Menschen nur zu einem Bruchteile zugelassen wird, ist der Bruchteil von der Fläche zu nehmen, die sich ergibt, wenn von der Grundfläche des Geschosses die Mauerstärken der Umfassungs- und Innenwände sowie die Flächen und Korridore und Treppenflure einschließlich der Oeffnung für die Treppe in Abzug gebracht sind. Das danach zur Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen gefundene Flächenmaß ist auf die Lichtmaße der Räume zu verrechnen.

9. Diejenigen Teile des Dachgeschosses oder Kellergeschosses, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden dürfen, müssen nach ihrer Lage im Grundriß sowie nach Ausbau und Ausstattung die Ausnutzung zu diesem Zwecke ausschließen, sofern sie nicht offenbar Zubehör einer Wohnung, wie Korridore, Abortanlagen, Badestuben, sind und dem Bedürfnis ihrer Zweckbestimmung entsprechend angelegt werden.

10. Dachräume oberhalb der im Dachgeschosse zum dauernden Aufenthalt von Menschen zugelassenen Räume dürfen zu Lagerzwecken benutzt werden.

11. Die Anlage von Tiefkellern ist erlaubt.

§ 19. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume.

Als Räume, welche nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelten insbesondere Flure, Treppen, Korridore, Bodenräume, Abortanlagen, für den Hausbedarf bestimmte Badestuben, ferner Wintergärten, Waschküchen und Rollkammern für den Hausbedarf, Speisekammern und ähnliche Vorratsräume, Räucherkammern, Gewächshäuser, Kegelbahnen, Heizräume, Kessel- und Maschinenräume, wenn sie nur Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Aufzugseinrichtungen dienen, Wein-, Bier- und Branntweinkellereien und Räume, welche zur Lagerung von Waren und zur Aufbewahrung von Gegenständen bestimmt sind, und in denen die mit der Lagerung und Aufbewahrung notwendig verbundenen Arbeiten verrichtet werden. Waschküchen müssen eine durchschnittliche lichte Höhe von 2,50 m erhalten und dürfen nicht im Tiefkeller liegen.

Für alle zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume gelten folgende Bestimmungen:

1. Sie müssen trocken sein und durch Fenster von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage unmittelbar Luft und Licht von außen erhalten. Sie dürfen, wenn ihre Lage und Zweckbestimmung eine Beleuchtung unmittelbar von oben bedingt, durch Deckenlicht erhellt werden. Doch müssen Vorkehrungen getroffen werden, welche einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellen.

Die Tatsache, daß die Gebäude und Gebäudeteile die vorgeschriebenen Abstände untereinander und von den Nachbargrenzen halten, ist an sich nicht ausreichend, um die Lage der Fenster als zweckentsprechend erscheinen zu lassen.

2. Sie müssen eine — bei ungleicher Höhenlage der Decke oder des Fußbodens im Durchschnitt zu berechnende — lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben. Im Dachgeschosse und im Kellergeschosse, in Nebenanlagen sowie in Holzfachwerkbauten, die nach Maßgabe der Vorschriften in § 30 Ziffer 1 errichtet werden, genügt eine lichte Höhe von 2,50 m.

3. Gebäude, welche ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Bodenluft

durch wagerechte Isolierschichten in den Mauern und durch eine undurchlässige massive Sohle geschützt werden. Liegen die Fußböden derartiger Räume tiefer als das Außengelände, so sind ihre mit dem Erdreich in unmittelbare Berührung kommenden Umfassungswände — wenn davor nicht ein Licht- und Lüftungsgraben angelegt ist — zum Schutze gegen seitliches Eindringen von Erdfeuchtigkeit außen mit Zementmörtel 0,02 m stark zu verputzen. Der Fußboden jedes zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes muß mindestens 0,40 m über dem höchsten Grundwasserstande angelegt werden.

4. Jeder als Wohnung oder sonst zum dauernden Aufenthalt von Menschen gesondert benutzte Gebäudeteil muß, abgesehen von dem zur ebenen Erde belegenen Geschoß, einen jederzeit leicht und sicher erreichbaren, feuersicheren Zugang zu der notwendigen Treppe oder den notwendigen Treppen (§ 35) haben.

5. Kein zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmter Innenraum des zur ebenen Erde belegenen Geschosses darf von der Straße oder vom Hofe oder von der Zufahrt oder der Durchfahrt, in gerader Linie gemessen, mehr als 25 m entfernt sein.

§ 20. Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerräume.

1. Besondere, über die Vorschriften dieser Polizeiverordnung hinausgehende baupolizeiliche Anforderungen können für Gebäude und Gebäudeteile gestellt werden:

a) in denen Fabriken oder solche Betriebsstätten eingerichtet werden sollen, welche starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Materialien dienen, eine besonders große Belastung oder Erschütterung, einen starken Abgang unreiner Stoffe oder eine erhebliche Luftverschlechterung bedingen. Es gehören dahin namentlich: Glüh- und Schmelzöfen aller Art, Schmieden, Tiegelgießereien, Oelkochereien, Backöfen, Räucherkammern, Holzbearbeitungswerkstätten (Tischlereien, Drechslereien, Böttchereien, Stellmachereien), Druckereien, Färbereien u. dergl.,

b) welche zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind (Speicher, Lagerräume und dergl.),

c) welche zur Vereinigung einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind und nicht unter die Polizeiverordnungen vom 15. November 1889 und vom 21. April 1891 fallen,

d) welche zu Warenhäusern eingerichtet werden.

2. Die an den Bau und die Einrichtungen solcher Gebäude oder Gebäudeteile zu stellenden besonderen Anforderungen betreffen vornehmlich: die Stärke und Feuersicherheit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Konstruktion der Brandmauern, die Zahl, Breite und sonstige Anordnung der Treppen und Ausgänge, die Art der Aufbewahrung und Beseitigung brennbarer Abfälle sowie unreiner Abgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern. Auch kann die Verwendung eiserner Oefen und freiliegender Rauchrohre untersagt und die Heizung gewisser Räume nur von außen oder innerhalb massiver Vorgelege zugelassen werden.

3. In Wohngebäuden kann die Einrichtung von Tischlereien und anderen gleich feuergefährlichen Arbeitsstätten sowie die Anordnungen von Lagerräumen zur Aufnahme feuergefährlicher Waren davon abhängig gemacht werden, daß sämtliche oberhalb belegene Wohnungen mindestens einen mit den Betriebsstätten außer Berührung stehenden Treppenzugang haben und durch unverbrennliche Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen getrennt sind.

4. Jede Aenderung der inneren baulichen Einrichtung der in Ziffer 1 erwähnten Gebäude und Anlagen bedarf der polizeilichen Genehmigung.

§ 21. Bauausführung, Konstruktion und Baustoffe.

1. Die Gebäude sind in allen Teilen nach den Regeln der Baukunst aus guten, zweckentsprechenden Baustoffen herzustellen.

2. Maurerarbeiten dürfen im Freien bei einer Kälte von mehr als 4° Celsius nicht ausgeführt werden.

3. Die Anforderungen, welche an die Festigkeit der Baumaterialien zu stellen, die Zahlen, welche der Festigkeitsberechnung zugrunde zu legen, die Belastungen, welche für den Baugrund und die einzelnen Gebäudeteile zulässig sind, sowie sonstige Konstruktionsvorschriften werden durch den Regierungspräsidenten bekannt gemacht.

II. Einzelvorschriften.

§ 22. Massive Wände.

1. Die Umfassungswände und die balkentragenden Wände ebenso wie alle Vorbauten sind, soweit §§ 30, 31 nicht anderes zulassen, massiv herzustellen.

2. An Stelle massiver Wände können Eisenfachwerk- oder Eisenwellblechwände zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse, die Benutzungsart und die Konstruktion der Gebäude es unbedenklich erscheinen lassen.

8. Gebäude, welche unmittelbar an die Nachbargrenze herantreten, sind mit Brandmauern abzuschließen, welche durchweg wenigstens 0,25 m stark sein und unburchbrochen durch alle Geschosse mindestens 0,20 m über das Dach geführt werden müssen.

4. Es kann zugelassen werden, daß Brandmauern zwischen Nachbargrundstücken zum Zwecke und für die Dauer einer bestimmten einheitlichen Benutzung durch Oeffnungen durchbrochen werden. Diese sind mit feuer- und rauchsicheren Türen (§ 18 Ziffer 4) zu versehen, welche, wenn eine Verbindung zwischen benachbarten Innenräumen beabsichtigt wird, nicht fest verschließbar sein dürfen.

5. In Brandmauern sind zur Erleuchtung von Innenräumen Oeffnungen mit mindestens 0,01 m starkem, fest eingemauertem Glasverschlusse zulässig. Die Oeffnungen dürfen nicht mehr als 500 qcm Fläche haben und in jedem Geschosse auf einer Wandlänge von 3 m nur einmal vorkommen.

6. Im Innern von Gebäuden muß mindestens auf je 40 m Entfernung eine Brandmauer hergestellt werden. Verbindungsöffnungen in dieser Mauer sind zulässig, müssen aber in den Dachräumen mit feuer- und rauchsicheren, selbsttätig zufallenden, nicht fest verschließbaren Türen versehen werden. Von der Herstellung solcher Brandmauern kann abgesehen werden, soweit und solange diese mit der besonderen Nutzungsart des Gebäudes unvereinbar sind.

Bei der Abmessung der Entfernung von 40 m ist das Maß durch sämtliche Räume der Gebäude — Vordergebäude, Seitenflügel, Mittelflügel usw. — zu nehmen.

§ 23. Nichtbelastete Scheidewände.

1. Scheidewände dürfen aus Eisenblech, Drahtputz, Gipsdielen oder ähnlichen Stoffen hergestellt und unmittelbar auf Balken gesetzt werden.

2. Hölzerne Scheidewände müssen mit Mörtel abgeputzt oder in sonst gleich wirksamer Weise gegen die Uebertragung von Feuer gesichert werden. Die Verwendung von Lehmmörtel ist ausgeschlossen.

3. Hohlräume in hölzernen Scheidewänden sind mit unverbrennlichen, für die Gesundheit unschädlichen Stoffen auszufüllen.

4. Scheidewände zur Abgrenzung wirtschaftlicher Nebenräume dürfen aus ungeputztem Holzwerke hergestellt werden.

§ 24. Mauerstärken.

1. Freistehende massive Umfassungswände müssen unbeschadet der Vorschrift im § 22 Ziffer 3 im Dachgeschosse vor Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, und den beiden unter dem Dachgeschosse liegenden Geschossen mindestens 0,38 m, in den Geschossen darunter mindestens 0,51 m stark sein.

2. Balkentragende Scheidewände müssen in dem obersten Geschosse mindestens 0,25 m, in den Geschossen darunter mindestens 0,38 m stark sein.

3. Innere Treppenhauswände sind im Dachgeschosse und den beiden unter dem Dachgeschosse liegenden Geschossen mindestens 0,25 m, in den übrigen Geschossen mindestens 0,38 m stark auszuführen. Bei Anwendung freitragender Steinkonstruktionen müssen die Treppenhauswände auch in den oberen Geschossen mindestens 0,38 m stark sein.

4. Geringere Mauerstärken können für Gebäude mit geringen Tiefen und Geschoßhöhen sowie häufiger Querverbindung der Mauern zugelassen werden. Die Anordnung größerer Stärken kann bei großen Gebäudetiefen und Geschoßhöhen oder bei der Anlage besonders großer Räume erfolgen.

5. Werden bei Backsteinmauerwerk in den äußeren Umfassungswänden Luftschichten angelegt, so sind die Mauerstärken um die Breite der Luftschicht zu vergrößern.

6. Vor den in den Umfassungswänden — einschließlich der Brandmauern — liegenden Balkenköpfen ist bei Mauerstärken bis zu 0,38 m mindestens 0,12 m, bei größeren Mauerstärken mindestens 0,25 m vorzumauern.

§ 25. Wände und Stützen aus Eisen und aus Stein und Eisen. Eiserne Balken.

1. Wände und Stützen aus Eisen oder Stein und Eisen sind in standfeste Verbindung in sich und mit den Gebäudemauern zu bringen.

2. Eiserne Träger und Stützen sind auf Anfordern in ihren freiliegenden Teilen glutsicher zu umkleiden, wenn über ihnen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen liegen.

§ 26. Konstruktion und Baustoffe vortretender Bauteile.

1. Bauteile, welche über die Umfassungswände und Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich der Baustoffe den gleichen Vorschriften wie die Umfassungswände und Dächer selbst. Ausgenommen hiervon sind Freitreppen, wenn sie nicht notwendige Treppen sind, sowie die Vorderflächen von Dach- und Mansardenfenstern, welche mindestens 2 m von der Nachbargrenze entfernt sind.

2. Ueberhängende Dächer mit Holzkonstruktion sind zulässig.

3. Dachgesimse dürfen in Holzkonstruktion hergestellt werden, Hauptgesimse jedoch nur dann, wenn an den Nachbargrenzen bis auf eine Entfernung von 1 m durchweg feuersicherer Baustoff verwendet wird.

4. Zierteile aus Stuck, Steinpappe, Zementguß und dergleichen dürfen an den Außenfronten nicht auf Holz befestigt, sondern müssen vollständig und sicher mit dem Mauerwerke verbunden werden.

§ 27. Vortreten von Bauteilen an der Straße.

1. Vorbauten dürfen in jedem Geschosse zusammen höchstens zwei Drittel, geschlossene Vorbauten zusammen höchstens ein Drittel der Gebäudelänge einnehmen.

2. Vorbauten, welche mehr als 0,30 m über die Stirnseite der Gebäude vortreten, müssen, in der Stirnlinie des Gebäudes gemessen, von Nachbargrundstücken das 1½fache ihrer weitesten Ausladung, mindestens aber 1 m und voneinander das 1½fache ihrer weitesten Ausladungen entfernt bleiben. Geschlossene Vorbauten müssen eine Entfernung von mindestens 4 m voneinander innehalten.

3. Geschlossene Vorbauten, welche seitliche Oeffnungen erhalten, müssen mindestens 2 m von den Nachbargrenzen entfernt bleiben.

4. In den Luftraum der Bürgersteige dürfen Vorbauten nur in Straßen von mindestens 15 m Breite über die Stirnseite der Gebäude vortreten, wenn unter ihrer Unterkante und der Oberfläche des Bürgersteiges eine lichte Höhe von mindestens 3 m frei bleibt.

Dasselbe gilt, wenn Gebäude in einem Abstande von den Straßenfluchtlinien, Straßengrenzen, errichtet (§ 10 Ziffer 2, § 11 Ziffer 2) und die Grund-

stücke gegen die Straße nicht eingefriedigt werden, für den Raum zwischen Straßenfluchtlinie — Straßengrenze — und Stirnseite der Gebäude.

5. Vorbauten, welche nicht von Grund aus aufgeführt werden, dürfen bei Straßenbreiten von 15 m höchstens um $^4/_{100}$, bei Straßenbreiten von mehr als 15 m bis 18 m höchstens um $^5/_{100}$, bei breiteren Straßen höchstens um $^6/_{100}$, keinesfalls aber mehr als 1,30 m in den Luftraum der Bürgersteige vortreten. Das Vortreten von Vorbauten, welche von Grund aus aufgeführt werden, in den Bürgersteig ist nur in Straßen von mehr als 15 m Breite und nur bei einer Bürgersteigbreite von mindestens 3 m bis auf das Maß von 0,25 m gestattet.

6. Für Kellerhälse kann ein Vortreten bis zu 0,30 m zugelassen werden, wenn für den Bürgersteig mindestens 3 m verbleiben.

7. Gebäudeplinten dürfen auch bei einer Bürgersteigbreite von weniger als 3 m bis zu 0,13 m einschließlich der Gesimse vortreten.

8. Treppenstufen dürfen nur bei einer Bürgersteigbreite von mindestens 4 m und zwar bis zu 0,20 m vorspringen.

9. Nach außen aufschlagende Fenster und Fensterläden müssen mit ihrer Unterkante von der Oberfläche des Bürgersteiges mindestens 3 m entfernt bleiben. Türen dürfen nicht in den Bürgersteig aufschlagen.

10. In Vorgärten dürfen über die Vorschriften in Ziffer 5 hinaus Vorbauten, die von Grund aus aufgeführt werden, höchstens 0,80 m, andere Vorbauten höchstens 1,30 m, Freitreppen höchstens 3 m vortreten; doch muß ein freier Vorgartenraum von mindestens 2,50 m, bei der Anlage von Freitreppen ein solcher von 1,50 m Breite verbleiben.

§ 28. Vortreten von Bauteilen an Höfen.

An Höfen müssen alle Vorbauten von den seitlichen Nachbargrenzen um das Doppelte ihres Vorsprunges, mindestens aber 2,50 m entfernt bleiben.

§ 29. Oeffnungen vor Gebäuden.

1. Für Kellerräume bestimmte Lichtöffnungen, welche in den Bürgersteig vorspringen, dürfen nur in Bürgersteigen von mehr als 3 m Breite angelegt werden. Sie dürfen höchstens bis 0,30 m in den Bürgersteig vorspringen und sind in dessen Oberfläche mit einer das Ausgleiten verhindernden Abdeckung zu versehen oder mit einer mindestens 1 m hohen glatten, metallenen Vergitterung zu umschließen.

An den Gittern dürfen Spitzen und ähnliche Bildungen, an denen Vorübergehende sich leicht verletzen können, nicht niedriger als 1,60 m über dem Bürgersteige angebracht werden.

2. Kellerstufen dürfen in die Bürgersteige nicht einspringen.

3. Oeffnungen vor den nicht an Bürgersteigen liegenden Gebäudeteilen sind genügend zu überdecken, zu vergittern oder zu umwehren.

§ 30. Holzfachwerkbau.

1. Solche Gebäude und Anbauten an Massivbauten, welche eine Grundfläche von höchstens 120 qm einnehmen, und deren Höhe die für Nebenanlagen zulässige Gebäudehöhe nicht überschreitet, dürfen, unbeschadet der Vorschrift in § 22 Ziffer 3, an Stelle massiver Umfassungswände solche von mindestens 0,12 m stark ausgemauertem Holzfachwerk erhalten.

2. Die inneren Scheidewände solcher Gebäude und Anbauten dürfen, auch wenn sie Balkenlagen tragen, aus ausgemauertem Holzfachwerk hergestellt werden, müssen aber, wenn sie Treppenräume umschließen, an den Treppenseiten mindestens 0,12 m stark massiv verblendet werden.

3. Ueber die vorstehenden Bestimmungen hinaus können Baulichkeiten aus Holzfachwerk für bestimmte vorübergehende Nutzungszwecke indessen nur für die Dauer dieser Nutzungszwecke zugelassen werden.

4. Ohne Rücksicht auf Grundfläche und Höhe der Gebäude, jedoch unter Beachtung der Vorschrift in § 22 Ziffer 3, ist im Gebiete der Bauklassen C, D und E Holzfachwerkbau in ganzer Höhe, im Gebiete der Bauklassen A und B — abgesehen von den in Ziffer 1 und 3 erwähnten Bauten — nur im obersten Hauptgeschosse und im Dachgeschosse gestattet.

5. In Holzfachwerk auszuführende Wirtschaftsgebäude auf Grundstücken, welche landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben dienen, unterliegen den in Ziffer 1 und 2 getroffenen Einschränkungen nicht. Die Vorschrift in § 22 Ziffer 3 findet auch auf sie Anwendung.

§ 31. Holzbau. Kleine bauliche Anlagen, wie Schuppen, Buden usw.

1. Die Umfassungswände von Schuppen, Buden, Gartenhallen, Veranden, Lauben, Kegelbahnen, Abortanlagen und ähnlichen kleinen Anlagen dürfen aus Holz, Eisenblech, Drahtputz, Gipsdielen oder aus ähnlichen Stoffen hergestellt werden.

2. Diese Anlagen dürfen eine Grundfläche von 25 qm, Kegelbahnen eine Grundfläche von 125 qm sowie eine Fronthöhe von 3 m nicht überschreiten und müssen von Holzbauten, Nachbargrenzen und öffentlichen Straßen 6 m entfernt bleiben.

Abweichungen von diesen Maßen können unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß die Baulichkeiten nur vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke errichtet werden und feuerpolizeiliche Bedenken nicht vorliegen.

3. Bei Gebäuden, die im Gebiete der Bauklassen C, D und E errichtet werden, dürfen Vorbauten, soweit es mit der Feuersicherheit nicht unvereinbar ist, aus Holz hergestellt werden.

4. Wirtschaftsgebäude auf Grundstücken, welche landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben dienen, unterliegen nicht den unter Ziffer 2 Absatz 1 getroffenen Beschränkungen der Grundfläche und Fronthöhe.

§ 32. Decken.

1. Holzbalkendecken in Gebäuden, die Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen enthalten, sind auszustaken, mit unverbrennlichen Stoffen in einer Stärke von mindestens 0,13 m auszufüllen und unterhalb entweder durchweg mit Mörtel — jedoch unter Ausschluß von Lehmmörtel — zu putzen oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Verkleidung zu versehen. An Stelle der Stakung und Ausfüllung kann eine andere gleich wirksame Ausführung zugelassen werden.

2. Die Stoffe zur Verfüllung von Balkendecken und Gewölben dürfen durch keine der Gesundheit schädlichen Bestandteile verunreinigt sein; namentlich ist die Verwendung von Bauschutt jeder Art ausgeschlossen.

3. Sonstige Deckenkonstruktionen müssen mindestens ebenso zuverlässig den Anforderungen der Haltbarkeit, Feuersicherheit und Gesundheitspflege entsprechen, wie die unter Ziffer 1 und 2 beschriebenen Holzbalkendecken.

Bezüglich der Grundsätze für die Zulassung, Prüfung, allgemeine Genehmigung und Ueberwachung massiver Deckenkonstruktionen sind die Polizeibehörden an die Anweisungen des Regierungspräsidenten gebunden.

4. An vorschriftsmäßig ausgeführten Decken ist eine Verkleidung mit Holztäfelung zulässig.

5. Ungeputzte Holzdecken können zugelassen werden:

a) in Gebäuden ohne Feuerungen,
b) in eingeschossigen Gebäuden, in welchen die lichte Höhe des Geschosses mindestens 5 m beträgt, insbesondere in Kirchen, Turn- und Wartehallen, Reitbahnen und Ausstellungsgebäuden,
c) in Speichern zur Aufbewahrung von Getreide, Mehl oder Malz; doch müssen dort befindliche heizbare Räume durch massive Wände und Decken

von den übrigen Räumen getrennt werden und besondere Zugänge erhalten,

d) in allen Fällen, wo das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet.

Indessen müssen alle sichtbaren Flächen des Holzwerkes glatt gehobelt, die freiliegenden Fußbodenbretter gefalzt oder gespundet werden. Diese Vorschrift findet auf lediglich landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Gebäude sowie auf geringfügige bauliche Anlagen, wie Schuppen, Buden und dergl. (§ 31), sofern sie Feuerungen nicht enthalten, keine Anwendung.

§ 33. Dachdeckung.

1. Dächer müssen mit feuersicheren Stoffen gedeckt und gedichtet werden.

2. Durchbrechungen der Dachflächen (Oberlichter, Dachstuben und dergl.) sowie Öffnungen (Fenster) enthaltende Aufbauten (§ 15 Ziffer 7 Absatz 2) müssen in allen ihren Teilen mindestens 1,50 m von den Nachbargrenzen entfernt bleiben. Auf Lichtschachte findet diese Vorschrift keine Anwendung.

3. Je nach der Beschaffenheit und Lage der Dächer sind Schutzvorrichtungen gegen das Hinabfallen von Schnee und Eis anzubringen.

4. An den Straßen sind alle Gebäude mit Dachrinnen und Abfallrohren zu versehen.

5. Auch für die Hofseiten der Gebäude können Einrichtungen der in Ziffer 4 bezeichneten Art gefordert werden.

6. Bei Dächern von mehr als 45° Neigung sind Leiterhaken aus sicheren Stoffen in genügender Anzahl anzubringen.

§ 34. Schauseiten der Baulichkeiten. Anstrich.

1. Die von der Straße aus sichtbaren Flächen der Baulichkeiten dürfen das Straßenbild durch Form und Ausstattung nicht verunstalten und sind in dauernd gutem Zustande zu erhalten. Sie sind bei Neubauten spätestens drei Jahre nach Fertigstellung entweder auszufugen oder zu verputzen.

2. Zum Anstriche der Baulichkeiten dürfen den Augen schädliche Farben nicht verwendet werden.

§ 35. Treppen.

1. Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß muß mindestens durch eine Treppe zugänglich sein, durch welche der Ausgang nach der Straße oder nach einem Hofe jederzeit gesichert wird (notwendige Treppe). Ausnahmen bezüglich des Dachgeschosses können mit Rücksicht auf die besondere Benutzungsart zugelassen werden. Von jedem Punkte des Gebäudes aus muß eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein. Dieses Maß ist auch für Kellerräume innezuhalten, soweit sie zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind; für anderweit benutzte Kellerräume kann ein größeres Maß zugelassen werden.

2. Gebäude, welche über dem Kellergeschosse nicht mehr als zwei zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse haben, müssen mindestens eine feuersichere Treppe (notwendige Treppe) erhalten. Holztreppen, sofern sie nicht aus Eichenholz hergestellt sind, gelten nur dann als feuersicher, wenn sie in ihren Unterflächen — ausschließlich der Wangen — gerohrt und geputzt oder mit einer gleich feuersicheren Verkleidung versehen sind.

3. Gebäude, welche über dem Kellergeschosse mehr als zwei zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse haben, müssen mindestens zwei feuersichere Treppen oder eine feuerfeste Treppe (notwendige Treppen) erhalten. Als feuerfest gilt eine Treppe, wenn ihre tragenden Teile, Wangen und Futterstufen in Stein, Eisenbeton, in unterhalb durch Drahtputz geschütztem Eisen oder aus Eichenholz mit gerohrter und geputzter Unterseite hergestellt sind. Die Trittstufen dürfen einen hölzernen Belag erhalten.

Liegt der Fußboden des obersten, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Geschosses höher als 11 m über der Erdoberfläche vor den Um-

fassungswänden des Gebäudes, so darf eine Treppe, auch wenn sie feuerfest ist, nur dann zugelassen werden, wenn durch die Herstellung einer zweiten Treppe die bauliche Ausnutzung des Grundstücks erheblich beeinträchtigt werden würde, und wenn die Treppe in den beiden obersten, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Geschossen den Zugang von nicht mehr als drei selbständigen Wohnungen bildet, deren Gesamtfläche nicht mehr als 250 qm beträgt. Wird nur eine Treppe zugelassen, so ist in anderer geeigneter Weise für die Sicherheit der Bewohner bei Feuersgefahr Sorge zu tragen.

4. Notwendige innere Treppen einschließlich der daran liegenden Vorplätze und Flure müssen mit massiven, nur durch die erforderlichen Verbindungs- und Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen werden. Nebeneinander gelegene Räume für notwendige Treppen dürfen durch keine Oeffnungen miteinander in Verbindung stehen. Freitreppen dürfen, wenn sie notwendige Treppen sind, nur in einer Höhe von 2 m hergestellt werden.

An Stelle der massiven Wände kann die Ausführung in Eisenfachwerk, Eisenwellblech, Drahtputz, Gipsdielen u. dergl. zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Baulichkeiten solche Ausnahmen unbedenklich erscheinen lassen.

An einem Lichthof von weniger als 25 qm Flächeninhalt darf nur eine notwendige Treppe angelegt werden.

5. Jede notwendige Treppe muß mit dem wirtschaftlich gesondert benutzten Gebäudeteile, für welchen sie bestimmt ist, unmittelbare Verbindung haben, in einer freien, durch das Geländer nicht eingeschränkten Breite von mindestens 1 m sicher gangbar sein und in einem vom Tageslichte hinreichend erhellten Raume liegen. Als sicher gangbar gilt eine Treppe, wenn der Auftritt der Stufen, in der Austragung gemessen, mindestens 0,26 m und die Steigung höchstens 0,18 m, die Kopfhöhe mindestens 2 m beträgt. Für Keller- und Bodentreppen der nach den Bauklassen C, D und E errichteten Gebäude darf der Auftritt auf 0,23 m verringert und die Steigung auf 0,20 m erhöht werden. Wendelstufen dürfen an der schmalsten Stelle, in der Austragung gemessen, nicht unter 0,10 m Auftrittbreite haben.

6. Die Treppenläufe sind, wenn sie zwischen Wänden liegen, mindestens an einer Seite mit Handgriffen, sonst mit Geländern zu versehen, welche ein Hindurchfallen von Kindern ausschließen. Für Geländer und Handgriffe können besondere Anordnungen getroffen werden.

7. Jede notwendige Treppe ist bis in das Dachgeschoß zu führen. Sie darf indessen im obersten Geschosse entweder unmittelbar oder in einem in der Nähe belegenen, leicht auffindbaren Raume durch eine feuersicher abgeschlossene Nebentreppe ihre Fortsetzung bis ins Dachgeschoß erhalten. Für diese Nebentreppe genügt, sofern im Dachgeschosse keine Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden, eine gerade oder gewendelte Treppe mit freier Laufbreite von 0,75 m und einem derartigen Auftritte und Steigungsverhältnisse, daß überall ein Kopfhöhe von mindestens 1,80 m verbleibt.

Ausnahmen sind für die nach Bauklasse C, D und E errichteten Gebäude zulässig.

8. Bei freitragenden Steintreppen sind die Podeste, wenn diese gleichfalls aus Stein hergestellt werden, durch Eisenträger, Mauerbögen oder Gewölbe zu unterstützen.

9. Die Herstellung von Gelassen unter Treppenläufen und Treppenpodesten sowie die Lagerung von brennbaren Stoffen unter Treppen und Treppenpodesten ist unzulässig.

10. Treppenpodeste und Zugänge zu Treppen von außen her müssen mindestens die Breite der Treppenläufe erhalten. Eine Abschrägung der Ecken des Podestes bis zur halbkreisförmigen Abrundung ist nur unter der Bedingung zulässig, daß das Podest an keiner Stelle schmaler als der Treppenlauf ist.

11. Türen, welche Läden und offene Verkaufsräume mit dem Treppenhause oder dem Vorflure verbinden, müssen entweder feuersicher sein (vergl. § 18 Ziffer 4) oder mit eisernen Rolläden versehen werden. Dasselbe gilt für Türen, welche Arbeitsräume, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, mit dem Treppenhause verbinden.

12. Werden Kellerräume zur Lagerung von größeren Mengen leicht brennbarer Stoffe für gewerbliche Zwecke benutzt, so dürfen sie mit Treppenhäusern nicht in unmittelbarer Verbindung stehen, sondern müssen unmittelbare Zugänge von außen erhalten.

13. Geschosse, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und über 2 oder mehreren als Warenhaus oder zur Lagerung von größeren Mengen leicht brennbarer Stoffe benutzten Geschossen liegen, sind mit der Straße oder dem Hofe durch mindestens eine feuerfeste, in einem besonderen, durch massive Mauern abgeschlossenen Raume liegende Treppe, welche keine Oeffnungen nach den Warenhaus- und Lagerräumen hat, in Verbindung zu bringen.

14. Bei Wirtschaftsgebäuden auf Grundstücken, welche landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben dienen, kann die Polizeibehörde von der Herstellung von Treppen absehen.

15. Für Einfamilienhäuser gelten die Vorschriften in § 64.

§ 36. Lichtschachte, Lüftungsschlote.

1. Lichtschachte (Lichthöfe) müssen eine Grundfläche von mindestens 10 qm bei einer geringsten Abmessung von 2 m erhalten und durchweg bis zur Dachfläche mit massiven Wänden umschlossen werden. Bei einer mittleren Höhe der Schachtwände bis zu 12 m kann eine Verkleinerung der Grundfläche bis auf 6 qm bei einer geringsten Abmessung von 1,50 m zugelassen werden. Am unteren Ende der Lichtschachte sind Vorkehrungen zu treffen, welche ihnen von außen frische Luft dauernd zuführen. Die Luftzuführungskanäle müssen wenigstens 0,30 qm Querschnitt erhalten.

2. Für Lichtschachte, welche einem Raume Licht unmittelbar durch die Decke zuführen, genügt es, wenn sie von dem Raume bis zur Dachfläche mit einem feuersicheren Stoffe ummantelt werden; auch darf die Grundfläche derartiger Lichtschachte kleiner, als zu Ziffer 1 angegeben, bemessen werden.

3. Sind die Lichtschachte oben mit einer Glasdecke oder sonst in geeigneter Art geschlossen, so müssen auch an ihrem oberen Ende Vorkehrungen getroffen werden, welche einen ausreichenden Luftwechsel sichern.

4. Lüftungsschlote müssen mit massiven Wänden umschlossen oder mit einem feuersicheren Stoffe ummantelt werden.

5. Wenn Lichtschachte oder Lüftungsschlote Oeffnungen innerhalb des Dachraumes erhalten, so müssen diese mit feuer- und rauchsicheren, fest verschlossen zu haltenden Türen (§ 18 Ziffer 4) versehen werden.

§ 37. Feuerstätten.

1. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Teilen aus unverbrennlichem Baustoffe hergestellt werden.

2. Unter Feuerherden sowie unter den zugehörigen, mindestens 0,05 m breit anzuordnenden massiven Umfassungsstreifen müssen die Decken einschließlich des Fußbodens durchweg aus unverbrennlichem Baustoffe hergestellt werden.

3. Feuerherde, welche auf unverbrennlichen Füßen stehen, dürfen auf Holzbalkendecken und Holzfußböden errichtet werden, wenn unter dem Herde ein Luftraum von mindestens 0,15 m und höchstens 0,20 m freigehalten wird. Der Fußboden dort ist durch eine 0,05 m starke Massivschicht auf mindestens 1 mm starker Eisenplatte zu schützen. Die Massivschicht sowie die Eisenplatte müssen 0,05 m über den Rand des Herdes vortreten. Dieselben Vorschriften finden auf Metallbadeöfen Anwendung.

4. Oefen und sonstige nicht unter Ziffer 2 und 3 fallende Feuerstätten sind von dem Fußboden durch eine mindestens 0,05 m starke Massivschicht und darüber durch einen mindestens 0,05 m hohen, den Durchzug der Luft gestattenden Hohlraum mit mindestens zwei Luftöffnungen zu trennen.

5. Vor den Heizöffnungen sämtlicher Feuerstätten ist der Fußboden, wenn er nicht aus unverbrennlichem Stoffe hergestellt ist, in einem Vorsprung von

0,50 m und in einer über die Oeffnungen nach beiden Seiten hin vortretenden Breite von 0,30 m feuerfischer zu bekleiden. Vor Stubenfeuerungen von gewöhnlichem Umfange und vor offenen Kaminen genügt statt dessen die Verwendung metallener Vorsetzer von ausreichender Größe.

6. Wände, an welchen Feuerherde unmittelbar oder in einer geringeren Entfernung als 0,10 m aufgestellt werden, müssen in der Ausdehnung des Herdes und mindestens 0,20 m rings um ihn aus unverbrennlichem Baustoffe bestehen. Diese Wände dürfen, soweit sie nicht mindestens 0,25 m stark massiv sind, nicht als Wandungen von Feuerzügen benutzt werden. Eiserne Feuerstätten sind von verputztem oder verblendetem Holzwerke mindestens 0,40 m, von freiem Holzwerke mindestens 0,80 m entfernt zu halten. Bei ummantelten Oefen können geringere Maße zugelassen werden.

7. Für Feuerstätten von erheblichem Umfange und für solche, deren Betrieb dauernd große Hitze erfordert, wie große Koch- und Waschküchenherde, große Plättöfen und dergleichen, können weitergehende Anforderungen bezüglich der Feuersicherheit gestellt werden.

8. Räucherkammern müssen in allen Teilen unverbrennlich entweder mit eisernen oder mit Eisenblech bekleideten Türen hergestellt und entweder massiv unterwölbt oder auf einer vollkommen dichten eisernen Unterlage errichtet werden, deren obere, den Fußboden der Räucherkammer bildende Seite feuersicher abzudecken ist.

§ 38. Rauchrohre.

1. Der Rauch ist von Feuerstätten durch dichte feuersichere Rohre innerhalb des betreffenden Stockwerkes seitlich in Schornsteine zu leiten. In besonderen Fällen kann zugelassen werden, den Rauch unmittelbar ins Freie zu führen.

2. Als Stütze der Rohre darf nur unverbrennlicher Baustoff verwendet werden.

3. Die Rohre sind von geputztem oder verblendetem Holzwerke mindestens 0,40 m, von freiem Holzwerke mindestens 0,80 m entfernt zu halten. Sind die Rohre ummantelt oder sind sonst gleich wirksame Schutzvorrichtungen getroffen, so kann eine Verminderung dieser Entfernungen zugelassen werden.

4. Bei Heizöfen in Räumen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen in den zur Ableitung der Feuergase dienenden Rohren oder Kanälen keine Verschlußvorrichtungen angebracht werden. Bei offenen Kaminfeuerungen ist jedoch die Anbringung solcher gestattet.

5. Alle Rauchrohre müssen mit Einrichtungen zum Reinigen versehen werden.

§ 39. Schornsteine.

1. Schornsteine sind durchweg dicht, massiv oder aus unverbrennlichem Baustoffe herzustellen. Sie müssen von Grund auf fundamentiert sein oder unverbrennlich und sicher unterstützt werden.

2. Jeder einzelne Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden rechteckigen oder kreisrunden Querschnitte von mindestens 250 qcm im Lichten bis mindestens 0,30 m über die Dachfläche zu führen.

3. Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 0,42 zu 0,47 m Weite erhalten. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen.

4. Eine andere als die senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, wenn sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von entsprechender Stärke unterstützt werden.

5. Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 0,12 m, an Nachbargrenzen von mindestens 0,25 m erhalten.

6. Für Schornsteine von Zentralheizungen oder anderen großen Feuerungsanlagen können stärkere Wangen vorgeschrieben werden.

7. Für unmittelbar aneinander liegende Schornsteinrohre genügt eine gemeinsame Scheidewange der vorgeschriebenen Stärke.

8. Gemauerte Schornsteine müssen auf den Außenseiten unterhalb der Dachflächen in ganzer Ausdehnung, besonders auch innerhalb der Balkenlagen geputzt und auf den Innenseiten glatt ausgestrichen werden.

9. Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerke müssen die Außenseiten der Schornsteine, falls die Wangenstärke unter 0,25 m beträgt, überall mindestens 0,065 m entfernt gehalten und durch doppelte, in Verband gelegte Dachsteinschichten getrennt werden. Im Dachverbande muß die Entfernung der freiliegenden Hölzer von 0,12 m starken Schornsteinwangen ohne Isolierung mindestens 0,10 m betragen.

10. Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung vom Holzwerke die gleichen Bestimmungen wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 0,10 m feuersicher zu ummanteln.

11. Freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden sowie Aufsatzrohre zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen keiner Ummauerung oder Ummantelung. Von einer solchen kann die Polizeibehörde auch bei Schornsteinen innerhalb von Gebäuden, deren Dach gleichzeitig die Decke bildet, bei gehöriger Isolierung von allem Holzwerke der Decke, absehen.

12. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie ordnungsmäßig gereinigt werden können.

13. Die unteren Mündungen besteigbarer Schornsteine sind mit einer gefalzten eisernen Einsteigetür zu versehen. Unbesteigbare Schornsteine müssen unten und oben, außerdem auch bei Richtungsveränderungen, wenn die Neigung gegen die Wagerechte weniger als 60° beträgt, hinlänglich große Reinigungsöffnungen erhalten. Obere Reinigungsöffnungen sind entbehrlich, wenn die Reinigung bequem vom Dache aus erfolgen kann.

14. Alle seitlichen Reinigungsöffnungen sind mit gefalzten eisernen Türen dicht zu verschließen. Die Anwendung von Schiebern ist nicht gestattet.

15. Aufsätze sind auf Schornsteinen nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.

16. An ein Schornsteinrohr von 250 qcm lichtem Querschnitt dürfen höchstens drei gewöhnliche Zimmeröfen angeschlossen werden.

Jeder hinzutretende Ofen dieser Art bedingt eine Vergrößerung des Querschnittes um 80 qcm. Für jede Kochherdfeuerung, die nicht an ein besteigbares Schornsteinrohr angeschlossen ist, muß ein besonderes Schornsteinrohr angelegt werden. Münden Rauchrohre aus Feuerstellen von erheblichem Umfange (§ 37 Ziffer 7) ein, so kann eine Vergrößerung des Querschnittes gefordert werden.

17. Die Schornsteine sind so anzulegen und zu benutzen, daß die Gebäude und deren Umgebung durch Funken, Rauch und Ruß nicht gefährdet werden.

18. In Küchen, einschließlich der Waschküchen mit geschlossener Feuerung, ist ein besonderes Rohr zum Abzuge der Wasserdämpfe einzurichten, welches für eine oder zwei Küchen einen Querschnitt von 250 qcm, für jede hinzutretende Küche eine Vergrößerung von 50 qcm erhalten muß.

19. Mauerkanäle aller Art sind, auch wenn sie nicht zur Ableitung des Rauches von Feuerstätten bestimmt sind, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

§ 40. Behälter für Abfall, Asche, Düngerstätten, Senkgruben.

1. Grundstücke, auf denen sich zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden, müssen mit Behältern zur vorläufigen Aufnahme von Abgängen aus Hauswirtschaft und Gewerbebetrieb und von Abfallstoffen sowie mit Behältern für Asche ausreichend versehen sein.

2. Die Behälter sind in den Wänden und im Boden aus undurchlässigen Stoffen herzustellen und dichtschließend zu überdecken.

3. Die Aschbehälter müssen Wände und Decken aus unverbrennlichen Stoffen erhalten.

4. Für Grundstücke, welche landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben dienen, kann die Polizeibehörde von der Herstellung besonderer, den Bestimmungen

unter Ziffer 1 und 2 entsprechender Behälter zur Aufnahme von Abgängen und Abfallstoffen absehen.

Offene Düngerstätten auf solchen Grundstücken sind jedoch mit undurchlässiger Bodenbefestigung und undurchlässiger Umfassung und mit einer das Ueberlaufen der Jauche verhindernden Erhöhung des Randes zu versehen. In gleicher Weise sind Behälter, die zur Aufnahme der sich in den Düngerstätten bildenden Jauche bestimmt sind, herzustellen. Sie sind überdies dichtschließend zu überdecken und mit der Düngerstätte durch wasserdichte Abflußrohre zu verbinden.

5. Feststehende Behälter für Abgänge und Abfallstoffe sowie Düngerstätten und Jauchebehälter müssen von der Straße mindestens 12 m, vom Brunnen desselben Grundstückes oder eines Nachbargrundstückes mindestens 10 m entfernt bleiben.

Das Maß von 10 m kann bis auf 5 m ermäßigt werden, wenn die vorschriftsmäßig ausgeführten Umfassungswände der Brunnen — § 45 Ziffer 3 — noch mit einer mindestens 0,30 m starken, eingestampften Lehm- oder Tonschicht gegen das umgebende Erdreich bis zu einer Tiefe von 4 m gedichtet werden. Bei eisernen Röhrentiefbrunnen kann unter das Maß von 5 m heruntergegangen werden, wenn das Brunnenrohr durchweg durch eine undurchlässige Bodenschicht oder mindestens 10 m tief geführt wird.

6. Der Boden von Behältern für Abgänge und Abfallstoffe, Düngerstätten und Jauchebehältern darf keine Neigung nach Brunnen erhalten. Auf eiserne Röhrentiefbrunnen, deren Rohr durchweg durch eine undurchlässige Bodenschicht oder mindestens 10 m tief geführt wird, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

7. Die Anlage von Sickergruben, welche bestimmt sind, von Abgängen und Abfallstoffen herrührende Flüssigkeiten dem Untergrunde zuzuführen, ist verboten.

§ 41. Badestuben und Abortanlagen.

1. Badestuben und Aborte müssen Licht und Luft unmittelbar von außen oder von einem oben offenen Lichtschacht erhalten. Innerhalb und unterhalb solcher Lichtschächte ist die Anlage von Badestuben und Aborten unzulässig. In den vor dem Inkrafttreten dieser Baupolizeiverordnung errichteten Gebäuden können für neu herzustellende Badestuben und Abortanlagen Ausnahmen hiervon zugelassen werden, wenn Einrichtungen zu wirksamer Entlüftung getroffen werden.

2. Aborte müssen auf jedem Grundstücke, auf welchem sich zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden, in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

Für jede selbständige Wohnung muß mindestens ein gehörig abgeschlossener Abort vorhanden sein.

3. Aborte müssen eine Grundfläche von mindestens 1 qm bei 0,80 m geringster Abmessung erhalten.

4. Abfallrohre von Abortanlagen mit oder ohne Wasserspülung, welche innerhalb von Gebäuden liegen, die Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen enthalten, müssen ein in gleicher Weise über die Dachfläche hinausgeführtes Dunstrohr erhalten.

5. Wo Spülklosetts vorhanden sind, müssen die Wasserrohre so angelegt werden, daß ein Einfrieren des Wassers verhindert wird.

6. Wo die Auswurfstoffe durch Wasser abgeschwemmt und in unterirdische Leitungen abgeführt werden, sind für die Einzelheiten der zu diesem Zwecke erforderlichen Anlagen die besonders erlassenen Vorschriften maßgebend.

7. Sind die Aborte an eine Schwemmkanalisation (Ziffer 6) nicht angeschlossen, so müssen die Auswurfstoffe behufs Abfuhr in regelmäßigen Zeiträumen angesammelt werden. Zu diesem Zwecke dürfen nur undurchlässige, dicht verschließbare Tonnen oder Tonnenwagen verwendet werden. Der Tonnenstand muß dicht umschlossen werden und einen undurchlässigen, glatten Fußboden erhalten.

8. Die Anlage von Gruben für Aborte ist verboten.

9. Auf Grundstücke, welche landwirtschaftlichen Betrieben dienen, finden die Vorschriften unter Ziffer 7 und 8 keine Anwendung. Doch müssen die Abortgruben außerhalb der Umfassungswände der Gebäude, in denen sich Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen befinden, liegen.

10. Ausnahmen von den Vorschriften unter Ziffer 7 und 8 können für Grundstücke der Bauklassen II, B, C, D und E unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

a) Die Aborte müssen Wasserspülung erhalten,

b) Die Aborte sind durch undurchlässige Rohre — die, soweit sie außerhalb der Umfassungswände der Gebäude liegen, unterirdisch und frostfrei gelegt werden müssen — an eine Grube anzuschließen. Die Grube muß mindestens 0,50 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen, mindestens 1,50 m von Gebäuden, in denen sich Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen befinden, entfernt sein und darf keine Ueberlaufrohre erhalten.

c) Es muß Gewähr dafür geboten sein, daß der Grubeninhalt durch Pumpen rechtzeitig geruchlos entfernt und in dichtschließenden Tonnenwagen abgeführt wird.

11. Die Abort- und Sammelgruben (Ziffer 9 und 10) sind aus Mauerwerk oder anderen festen Baustoffen wasserdicht herzustellen und dichtschließend zu überdecken.

Sie müssen von der Straße mindestens 12 m, von den Nachbargrenzen mindestens 1,50 m und vom Brunnen desselben Grundstückes oder eines Nachbargrundstückes mindestens 10 m entfernt sein. Das Maß von 10 m kann unter den für die Anlage der Brunnen in § 40 Ziffer 5 gegebenen Bedingungen ermäßigt werden.

§ 42. Viehställe.

1. In Viehställen muß der Fußboden undurchlässig hergestellt werden.

2. Zur Aufnahme der Stallabgänge müssen in den Ställen oder in ihrer nächsten Nähe undurchlässige Gruben angelegt werden. Diese müssen von Brunnen — abgesehen von eisernen Röhrentiefbrunnen — mindestens 10 m entfernt sein.

3. Nach Straßen hin dürfen Ställe keine Oeffnungen erhalten. Ausnahmen sind zulässig.

4. Wenn Stallgebäude mit Gebäuden, in welchen sich Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen befinden, zusammengebaut werden, so dürfen Oeffnungen in den Gebäuden nur in einer — nach allen Richtungen gemessenen — Entfernung von mindestens 4 m voneinander angelegt werden.

5. Für die Anlage von Ställen unter Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, können über die Vorschriften dieser Polizeiverordnung hinaus besondere Forderungen in bezug auf die Befestigung des Fußbodens, die Bekleidung der Wände und Decken, die Anordnung von Hohlräumen zwischen der Decke des Stalles und dem Fußboden des darüber befindlichen Geschosses und die Lüftungseinrichtungen sowie in bezug auf die Entwässerung gestellt werden.

6. Die Anlage von Ställen, deren Fußboden mehr als 0,50 m in den Erdboden eingesenkt werden soll, ist nur in solchen Stallgebäuden gestattet, welche nicht im Zusammenhange mit anderen Gebäuden stehen oder von diesen durch undurchbrochene, massive Wände getrennt sind.

7. Die Anlage von Ställen in Kellern unter Höfen ist nicht zulässig.

8. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Ställe für Federvieh keine Anwendung.

9. Für Grundstücke, welche landwirtschaftlichen Betrieben dienen, kann von der Einhaltung der Vorschriften in Ziffer 1 und in Ziffer 2 — unbeschadet der Bestimmungen in § 40 Ziffer 4 bis 6 — abgesehen werden.

§ 43. Zu- und Ableitungsrohre.

1. Alle Zuleitungs- und Ableitungsrohre in und an Gebäuden sind aus unverbrennlichem Material und undurchlässig herzustellen.

2. Rohre zur Ableitung unreiner Stoffe in Gebäuden, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen mit einem bis über den Dachfirst geführten Dunstrohre aus Metall versehen werden.

3. In Gebäuden, die an eine geregelte unterirdische Ableitung der Abwässer (§ 44 Ziffer 2) und an eine geregelte Wasserzuführung (§ 45 Ziffer 1) angeschlossen sind, muß jede selbständige Wohnung einen eigenen Ausguß und einen eigenen Wasserhahn erhalten.

§ 44. Entwässerung.

1. Das Tagewasser und die flüssigen Wirtschaftsabgänge sind von bebauten Grundstücken durch Rohre mit undurchlässigen Wandungen oder durch befestigte Rinnen in Straßenkanäle oder Straßenrinnsteine zu leiten. Die Wirtschaftswässer müssen jedoch, ehe sie in die Straßenrinnsteine abfließen, auf dem Grundstücke durch einen mit eng vergitterter Ausflußöffnung und mit Wasserverschluß versehenen, undurchlässigen Schlammfang geleitet werden. Wo eine Abführung der Abwässer in die Straßenkanäle oder Straßenrinnsteine nicht zugelassen wird, oder wo solche Vorkehrungen nicht vorhanden sind, kann die Anlage undurchlässiger Sammelbehälter vorgeschrieben werden.

2. Wo eine geregelte unterirdische Ableitung der Abwässer und Auswurfstoffe (Schwemmkanalisation) besteht, sind für die Einzelheiten der Entwässerungsanlage die besonders erlassenen Vorschriften maßgebend.

§ 45. Wasserversorgung.

1. Als geregelt ist eine Wasserzuführung nur dann anzusehen, wenn sie auch für das oberste, zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschoß eines Gebäudes ausreichenden Druck aufweist.

2. Grundstücke ohne geregelte Wasserzuführung, auf denen sich Gebäude zum dauernden Aufenthalte von Menschen befinden, müssen mit je einem Brunnen versehen werden, welcher jederzeit reichliches, zum Genuß für Menschen geeignetes Wasser gibt. Der Brunnen muß von feststehenden Behältern für Abgänge und Abfallstoffe sowie von Düngerstätten und Jauchebehältern mindestens 10 m entfernt bleiben. Die Bestimmungen in § 40 Ziffer 5 Absatz 2 und Ziffer 6 finden entsprechende Anwendung. Die Vorschriften dieser Ziffer finden keine Anwendung auf Grundstücke, welche nicht weiter als 60 m von einem öffentlichen Brunnen entfernt liegen.

Auch für nicht bewohnte bebaute Grundstücke ohne geregelte Wasserzuführung kann aus feuerpolizeilichen Gründen die Herstellung von Brunnen angeordnet werden.

3. Die Brunnen — abgesehen von eisernen Röhrentiefbrunnen, deren Rohr durchweg durch eine undurchlässige Bodenschicht oder mindestens 10 m tief geführt wird — sind bis zu der wassergebenden Schicht, jedenfalls aber bis zu einer Tiefe von 2,50 m von der Oberfläche ab massiv und undurchlässig auszumauern und mindestens 0,30 m hoch über das umgebende Erdreich zu führen.

4. Die Umgebung des Brunnens ist im Umkreis von mindestens 1,50 m abgedacht abzupflastern. Zur Ableitung der Ueberlaufwässer ist eine undurchlässige Ablaufrinne anzulegen.

5. Offene Brunnen — Dreh-, Zieh- oder Schöpfbrunnen — dürfen nicht errichtet werden. Bereits bestehende Anlagen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung mit fester, mindestens 0,80 m hoher Brüstung, dicht schließender Deckung und fest angebrachtem Schöpfgefäß zu versehen.

§ 46. Gasleitungen.

Wo durch besondere Polizeiverordnungen nicht ein mehreres vorgeschrieben ist oder vorgeschrieben wird, gilt für die Anlage von Gasleitungen folgendes:

1. Zu den Gasleitungen im Innern der Gebäude sind schmiedeeiserne Rohre zu verwenden. Ausnahmen können zugelassen werden. Rohre von Messing oder Kupfer, hart gelötet oder gegossen, sind nur da, wo die Anwendung von Eisen mit besonderen Schwierigkeiten der Biegung wegen verbunden ist, sowie als Zuleitung zu den Brennern zulässig. Kurze Bleirohre sind nur zur Verbindung des Gasmessers mit der Zu- und Ableitung zulässig.

2. Alle Gasrohre müssen eine hinreichende Stärke und Dichtigkeit haben und vor der Verwendung auf ihre Dichtigkeit geprüft sein.

Vierter Abschnitt.

Sondervorschriften für die einzelnen Bauklassen.

§ 47. Geltungsbereich und Bauklassenverteilung.

1. Der Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung sowie die Abgrenzung der Gebiete der geschlossenen Bauweise und der einzelnen, den Bezirk der offenen Bauweise bildenden Bauklassen A, B, C, D und E ergibt sich aus der Anlage.

2. Die Bauweise nach den Vorschriften der Bauklasse E ist auch in den Gebieten aller anderen Bauklassen, die Bauweise nach den Vorschriften der Bauklasse D auch im Gebiete der Bauklassen I, II, A und B, im Gebiete der Bauklasse C nur in denjenigen Gebietsteilen zulässig, in welchen nach ausdrücklicher Bestimmung — in der Anlage — die Bauklasse C oder die Bauklasse D nach Wahl des Bauenden Anwendung findet. Bezüglich der Errichtung von Einfamilienhäusern vergl. den fünften, bezüglich der Fabrikbauten den sechsten Abschnitt.

Wird von dem Rechte, nach den Vorschriften einer anderen Bauklasse zu bauen, Gebrauch gemacht, so wird das Maß des Bauwiches und der Bruchteil, zu welchem das Baugrundstück bebaut werden darf, durch die Vorschriften derjenigen Bauklasse bestimmt, in welcher das Baugrundstück liegt. Im Gebiete der geschlossenen Bauweise braucht Bauwich nicht gehalten zu werden.

§ 48. Gebiete, in denen die Anlage störender Betriebe verboten ist.

1. Die Herstellung von Anlagen, welche starken Rauch oder Ruß, üble Gerüche oder schädliche Ausdünstungen oder ungewöhnliches Geräusch verursachen, ist im Gebiete der Bauklassen A, B, D und E sowie in denjenigen Gebieten, in welchen die Bauklasse C oder die Bauklasse D nach Wahl des Bauenden Anwendung findet, ohne weiteres, im Gebiete der geschlossenen Bauweise sowie im Gebiete der Bauklasse C in denjenigen Gebietsteilen verboten, für welche dies in der Anlage ausdrücklich bestimmt ist.

2. Grenzen Gebiete der geschlossenen Bauweise oder Gebiete der Bauklasse C, in denen die Anlage störender Betriebe gestattet ist, an Gebiete der Bauklassen D oder E oder an Gebietsteile, in denen die Bauklasse C oder D nach Wahl des Bauenden Anwendung findet, so dürfen störende Betriebe in ihnen innerhalb eines senkrecht zu den Gebietsgrenzen gemessenen Abstandes von 150 m — Schutzstreifen — nicht errichtet werden.

3. Grundstücke, welche nur mit einem Teile innerhalb des Schutzstreifens belegen sind, unterliegen in ihrer ganzen Ausdehnung der für den Schutzstreifen vorgeschriebenen Beschränkung.

4. Die Vorschriften in Ziffer 2 und 3 über die Ausweisung von Schutzstreifen finden auf das zu beiden Seiten des Teltowkanals liegende Gelände bis zu einem senkrecht zu den Grenzen des Kanals und seiner Hafenanlagen gemessenen Abstande von 300 m keine Anwendung. Dasselbe gilt für das

Gelände zu beiden Seiten der Industriebahn Friedrichsfelde—Tegel und die sich an die Eisenbahn anschließende Hafenanlage am Tegeler See.

§ 49. Fälle, in denen ein und dasselbe Grundstück im Gebiete zweier oder mehrerer Bauklassen liegt.

1. Liegt das Grundstück zum Teil im Geltungsgebiet der einen Bauklasse, zum Teil in dem einer anderen Bauklasse, so ist zunächst für jeden Teil nach den Vorschriften der für ihn maßgebenden Bauklasse die Fläche zu berechnen, welche bebaut werden darf. Aus der Zusammenzählung der so gefundenen Flächenmaße ergibt sich der Gesamtflächeninhalt, welcher bebaut werden darf.

2. Für die Bauweise und Zuweisung zur Bauklasse sind die Vorschriften derjenigen Bauklasse maßgebend, welche für den an der Straße liegenden Grundstücksteil gelten.

3. Liegt ein Grundstück an mehr als einer Straße, so ist für die Bauweise und Zuweisung zur Bauklasse die Bauklasse der Straße, an welcher gebaut werden soll, maßgebend.

4. Für die Bauweise der Eckgrundstücke gilt folgendes:

a) Die Vorschriften der Bauklasse I finden vor denen der Bauklasse II Anwendung.

b) Die Vorschriften der geschlossenen Bauweise finden vor denen der offenen Bauweise mit der Maßgabe Anwendung, daß an der Straße mit offener Bauweise der Bauwich zu halten ist. Der Bauwich ist auch in dem Falle einzuhalten, daß das Gebiet der geschlossenen Bauweise für die eine Straße nach dem Abstande von der Baufluchtlinie bemessen ist.

c) Liegen beide Straßenseiten in verschiedenen Bauklassen der offenen Bauweise, so finden die Vorschriften der nach der Buchstabenbezeichnung im Alphabet vorgehenden Bauklasse Anwendung.

Geschlossene Bauweise, Bauklassen I und II.

§ 50. Bauklasse I.

Im Gebiete der geschlossenen Bauweise finden die Vorschriften der Bauklasse I auf diejenigen Grundstücke Anwendung, welche an Straßen oder Straßenteilen mit geregelter unterirdischer Ableitung der Abwässer und Auswurfstoffe und geregelter Wasserzuführung (§§ 44 und 45) liegen.

1. Es dürfen höchstens $^5/_{10}$, bei Eckgrundstücken (§ 14 Ziffer 5) höchstens $^6/_{10}$ der Baugrundstücke (§ 12 Ziffer 1) bebaut werden.

2. Die Höhe der Gebäude darf unbeschadet der Vorschriften in § 15 das Maß von 18 m nicht überschreiten.

3. Bewohnte Gebäude dürfen, abgesehen vom Dachgeschoß und vom Kellergeschoß — Nebengeschossen —, nicht mehr als vier Geschosse — Hauptgeschosse — erhalten.

4. Werden im obersten (vierten) Hauptgeschosse Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, angelegt, so darf das Dachgeschoß zu dem gleichen Zwecke nicht eingerichtet werden. In Gebäuden, die von einer seitlichen Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 6 m halten (§ 13 Ziffer 1), darf das Dachgeschoß bis zur Hälfte seiner Grundfläche, in Gebäuden, die von beiden seitlichen Nachbargrenzen je mindestens 6 m abbleiben, das ganze Dachgeschoß zur Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen Verwendung finden (Anlegung der Räume und Flächenberechnung nach § 18 Ziffer 2, 8 und 9).

Bezüglich des Ausbaues der nach Ziffer 3 zugelassenen oberen Hauptgeschosse als Dachgeschosse vergleiche § 18 Ziffer 3.

5. Im Kellergeschoß der Vordergebäude ist die Anlegung einer selbständigen Wohnung mit höchstens 60 qm Flächeninhalt gestattet. Im übrigen ist die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen in Kellergeschossen verboten.

§ 51. Bauklasse II.

Im Gebiete der geschlossenen Bauweise finden die Vorschriften der Bauklasse II auf diejenigen Grundstücke Anwendung, welche an Straßen oder Straßenteilen liegen, die keine geregelte unterirdische Abführung der Abwässer und Auswurfstoffe und keine geregelte Wasserzuführung haben.

1. Es dürfen höchstens $^4/_{10}$, bei Eckgrundstücken (§ 14 Ziffer 5) höchstens $^5/_{10}$ der Baugrundstücke (§ 12 Ziffer 1) bebaut werden.

2. Die Höhe der Gebäude darf, unbeschadet der Vorschriften in § 15, das Maß von 15 m nicht überschreiten.

3. Bewohnte Gebäude dürfen, abgesehen vom Dachgeschoß und vom Kellergeschoß — Nebengeschossen —, nicht mehr als drei Geschosse — Hauptgeschosse — erhalten.

4. Werden im obersten (dritten) Hauptgeschosse Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, angelegt, so darf das Dachgeschoß zu dem gleichen Zwecke nicht eingerichtet werden. In Gebäuden, die von einer seitlichen Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 6 m halten (§ 13 Ziffer 1), darf das Dachgeschoß bis zur Hälfte seiner Grundfläche, in Gebäuden, die von beiden seitlichen Nachbargrenzen je mindestens 6 m abbleiben, das ganze Dachgeschoß zur Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen Verwendung finden (Anlegung der Räume und Flächenberechnung nach § 18 Ziffer 2, 8 und 9).

Bezüglich des Ausbaues der nach Ziffer 3 zugelassenen oberen Hauptgeschosse als Dachgeschosse vergleiche § 18 Ziffer 3.

5. Im Kellergeschoß der Vorbergebäude ist die Anlegung einer selbständigen Wohnung mit höchstens 60 qm Flächeninhalt gestattet. Im übrigen ist die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen in Kellergeschossen verboten.

Offene Bauweise, Bauklassen A, B, C, D und E.

§ 52. Bauklasse A.

1. Es dürfen höchstens $^5/_{10}$, bei Eckgrundstücken (§ 14 Ziffer 5) höchstens $^6/_{10}$ der Baugrundstücke (§ 12 Ziffer 1) bebaut werden.

2. Die Höhe der Gebäude darf, unbeschadet der Vorschriften in § 15, das Maß von 18 m nicht überschreiten.

3. Bewohnte Gebäude dürfen, abgesehen vom Dachgeschoß und vom Kellergeschoß — Nebengeschossen —, nicht mehr als vier Geschosse — Hauptgeschosse — erhalten.

4. Werden im obersten (vierten) Hauptgeschosse Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, angelegt, so darf das Dachgeschoß zu dem gleichen Zwecke nicht eingerichtet werden. Bezüglich des Ausbaues der nach Ziffer 3 zugelassenen oberen Hauptgeschosse als Dachgeschosse vergleiche § 18 Ziffer 3.

5. Im Kellergeschoß der Vorbergebäude ist die Anlegung einer selbständigen Wohnung mit höchstens 60 qm Flächeninhalt gestattet. Im übrigen ist die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen in Kellergeschossen verboten.

6. Die Gebäude müssen einen Bauwich (§ 13 Ziffer 2 Absatz 1) von mindestens 5 m halten. In den Fällen des § 13 Ziffer 2 Absatz 2, Ziffer 3 und 4 braucht der Bauwich nicht eingehalten zu werden.

7. Die Frontlänge der Vorbergebäude, bei Eckgrundstücken die Frontlänge der Vorbergebäude an jeder Straße, darf das Maß von 30 m nicht überschreiten.

8. Auf benachbarten Grundstücken ist der unmittelbare Anbau zweier oder mehrerer Vorbergebäude aneinander sowie der unmittelbare Anbau je eines Vorbergebäudes an ein Eckhaus — die Errichtung von Doppelhäusern und Gebäudegruppen — unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Die Frontlänge der aneinander gebauten Gebäude, bei Anbauten an ein Eckhaus die Frontlänge des Eckhauses und der angebauten Gebäude an jeder Straße, darf zusammen nicht mehr als 50 m betragen.
b) Die Doppelhäuser oder die Gebäudegruppen haben im übrigen einen Bauwich von mindestens 5 m zu halten.
c) Die angrenzenden Giebel der aneinandergebauten Gebäude müssen sich im wesentlichen decken.
d) Die Stirnseiten der aneinandergebauten Gebäude müssen in jeder Straße annähernd in derselben senkrechten Ebene liegen.
e) Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen sich gegenseitig — und zwar für sich und ihre Rechtsnachfolger — verpflichten, ihre Grundstücke nach den Vorschriften dieser Ziffer zu bebauen, die Vorschriften auch bei späteren Neubauten, Um- und Ausbauten einzuhalten. Die Verpflichtung ist im Grundbuche eines jeden Grundstückes einzutragen und dabei zu vermerken, daß die in der Ziffer gewährten Bauvergünstigungen für sämtliche beteiligten Grundstücke fortfallen, sobald die Eintragung im Grundbuche auch nur eines Grundstückes gelöscht wird.

§ 53. Bauklasse B.

1. Es dürfen höchstens $^4/_{10}$, bei Eckgrundstücken (§ 14 Ziffer 5) höchstens $^5/_{10}$ der Baugrundstücke (§ 12 Ziffer 1) bebaut werden.

2. Die Höhe der Gebäude darf, unbeschadet der Vorschriften in § 15, das Maß von 15 m nicht überschreiten.

3. Bewohnte Gebäude dürfen, abgesehen vom Dachgeschoß und vom Kellergeschoß — Nebengeschossen —, nicht mehr als drei Geschosse — Hauptgeschosse — erhalten.

4. Werden im obersten (dritten) Hauptgeschosse Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, angelegt, so darf das Dachgeschoß zu gleichem Zwecke nicht eingerichtet werden. Bezüglich des Ausbaues der nach Ziffer 3 zugelassenen oberen Hauptgeschosse als Dachgeschosse vergleiche § 18 Ziffer 3.

5. In Kellergeschossen ist die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen verboten.

6. Die Gebäude müssen einen Bauwich (§ 13 Ziffer 2 Absatz 1) von mindestens 4 m halten. In den Fällen des § 13 Ziffer 2 Absatz 2, Ziffer 3 und 4 braucht der Bauwich nicht eingehalten zu werden.

7. Die Frontlänge der Vordergebäude, bei Eckgrundstücken die Frontlänge der Vordergebäude an jeder Straße, darf das Maß von 30 m nicht überschreiten.

8. Auf benachbarten Grundstücken ist der unmittelbare Anbau zweier oder mehrerer Vordergebäude aneinander sowie der unmittelbare Anbau je eines Vordergebäudes an ein Eckhaus — die Errichtung von Doppelhäusern und Gebäudegruppen — unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Die Frontlänge der aneinandergebauten Gebäude, bei Anbauten an ein Eckhaus die Frontlänge des Eckhauses und der angebauten Gebäude an jeder Straße, darf zusammen nicht mehr als 40 m betragen.
b) Die Doppelhäuser oder die Gebäudegruppen haben im übrigen einen Bauwich von mindestens 4 m zu halten.
c) Die angrenzenden Giebel der aneinandergebauten Gebäude müssen sich im wesentlichen decken.
d) Die Stirnseiten der aneinandergebauten Gebäude müssen in jeder Straße annährend in derselben senkrechten Ebene liegen.
e) Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen sich gegenseitig — und zwar für sich und ihre Rechtsnachfolger — verpflichten, ihre Grundstücke nach den Vorschriften dieser Ziffer zu bebauen, die Vorschriften auch bei späteren Neubauten, Um- und Ausbauten einzuhalten. Die Verpflichtung ist im Grundbuche eines jeden Grundstückes einzutragen und dabei zu vermerken, daß die in der Ziffer gewährten Bauvergünstigungen für

sämtliche beteiligten Grundstücke fortfallen, sobald die Eintragung im Grundbuche auch nur eines Grundstückes gelöscht wird.

§ 54. Bauklasse C.

1. Es dürfen höchstens $^{3}/_{10}$, bei Eckgrundstücken (§ 14 Ziffer 5) höchstens $^{4}/_{10}$ der Baugrundstücke (§ 12 Ziffer 1) bebaut werden.

2. Die Höhe der Gebäude darf, unbeschadet der Vorschriften in § 15, das Maß von 15 m nicht überschreiten.

3. Bewohnte Gebäude dürfen, abgesehen vom Dachgeschoß und vom Kellergeschoß — Nebengeschossen — nicht mehr als drei Geschosse — Hauptgeschosse — erhalten.

4. Werden im obersten (dritten) Hauptgeschosse Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, angelegt, so darf das Dachgeschoß zu gleichem Zwecke nicht eingerichtet werden. Bezüglich des Ausbaues der nach Ziffer 3 zugelassenen oberen Hauptgeschosse als Dachgeschosse vergleiche § 18 Ziffer 3.

5. In Kellergeschossen ist die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen verboten.

6. Die Gebäude müssen einen Bauwich (§ 13 Ziffer 2 Absatz 1) von mindestens 4 m halten. In den Fällen des § 13 Ziffer 2 Absatz 2, Ziffer 3 und 4 braucht der Bauwich nicht eingehalten zu werden.

Innerhalb des Bauwiches dürfen außer den in § 13 Ziffer 2 Absatz 3 zugelassenen Vorbauten an die Giebelwände der Vordergebäude Freitreppen einschließlich ihrer Bedachungen sowie Türvorbauten angebaut werden, sofern zwischen ihnen und der Nachbargrenze ein Abstand von mindestens 2,50 m verbleibt. Auch sind an den Giebelwänden der Vorderhäuser von Grund aus aufgeführte Vorbauten, die höchstens 0,25 m vortreten und nicht mehr als ein Drittel der Giebelwandlänge des Vorderhauses einnehmen, zulässig.

7. Die Frontlänge der Vordergebäude, bei Eckhäusern die Frontlänge der Vordergebäude an jeder Straße, darf das Maß von 30 m nicht überschreiten.

8. Auf benachbarten Grundstücken ist der unmittelbare Anbau zweier Vordergebäude aneinander sowie der unmittelbare Anbau eines Vordergebäudes an eine Seite eines Eckhauses — die Errichtung von Doppelhäusern — unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Die Frontlänge der aneinander gebauten Gebäude, beim Anbau an ein Eckhaus die Frontlänge des Eckhauses und des angebauten Gebäudes, darf zusammen nicht mehr als 32 m betragen.
b) Die Doppelhäuser haben im übrigen einen Bauwich von mindestens 4 m zu halten.
c) Die angrenzenden Giebel der aneinander gebauten Gebäude müssen sich im wesentlichen decken.
d) Die Stirnseiten der aneinander gebauten Gebäude müssen annähernd in derselben senkrechten Ebene liegen.
e) Seitenflügel und Seitengebäude — abgesehen von Nebenanlagen — dürfen nur an der Seite, an welcher kein Bauwich gehalten wird, errichtet werden.
f) Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen sich gegenseitig — und zwar für sich und ihre Rechtsnachfolger — verpflichten, ihre Grundstücke nach den Vorschriften dieser Ziffer zu bebauen, die Vorschriften auch bei späteren Neubauten, Um- und Ausbauten einzuhalten. Die Verpflichtung ist im Grundbuche eines jeden Grundstückes einzutragen und dabei zu vermerken, daß die in der Ziffer gewährten Bauvergünstigungen für sämtliche beteiligten Grundstücke fortfallen, sobald die Eintragung im Grundbuche auch nur eines Grundstückes gelöscht wird.

9. Die Länge von Seitenflügeln und Mittelflügeln, von der hinteren Umfassungswand der Vordergebäude ab gerechnet, sowie die Länge der Seitengebäude und Mittelgebäude darf das Maß von 15 m nicht überschreiten.

10. Seitengebäude und Mittelgebäude müssen in allen ihren Teilen von

den Vordergebäuden und, wenn an diese Flügelbauten angebaut werden, von diesen mindestens 10 m entfernt bleiben. Auf Nebenanlagen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

11. Quergebäude müssen in allen ihren Teilen von Vordergebäuden, in senkrechtem Abstande von den hinteren Umfassungswänden derselben gemessen, mindestens 20 m, von Seitenflügeln und Mittelflügeln sowie von Seitengebäuden und Mittelgebäuden, sofern sie nicht an diese angebaut werden, mindestens 10 m entfernt bleiben. Auf Nebenanlagen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

12. Die Polizeibehörde kann die geschlossene Bebauung ganzer, von den Gemeindebehörden für diesen Zweck bezeichneter Baublöcke unter folgenden Bedingungen gestatten:

a) Die Baublöcke sind durch eine zusammenhängende, überall mindestens 20 m breite, bis zu den Straßenfluchtlinien reichende und dauernd unbebaut zu lassende Fläche in zwei möglichst gleich große Teile zu zerlegen. Die unbebaute Fläche muß diejenigen beiden gegenüberliegenden Straßenseiten der Baublöcke miteinander verbinden, welche den größeren Tiefenabstand haben, und ist nach den Straßen zu durch eine Einfriedigung abzuschließen. Wird die Einfriedigung auf der mit der Straßenfluchtlinie zusammenfallenden Baufluchtlinie — oder, wo Fluchtlinien nicht bestehen, auf der Straßengrenze — errichtet, so finden die Vorschriften in § 11 Ziffer 3 keine Anwendung.

b) Die Frontlänge der Vordergebäude, bei Eckhäusern die Frontlänge der Vordergebäude an jeder Straße, darf nicht mehr als 14 m betragen.

c) Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen sich gegenseitig — und zwar für sich und ihre Rechtsnachfolger — verpflichten, die Vorschriften dieser Ziffer auch bei späteren Neubauten, Um- und Ausbauten einzuhalten. Die Verpflichtung ist im Grundbuche eines jeden Grundstückes einzutragen und dabei zu vermerken, daß die in der Ziffer gewährten Bauvergünstigungen für sämtliche Grundstücke der Baublöcke fortfallen, sobald die Eintragung im Grundbuche auch nur eines Grundstückes gelöscht wird.

In denjenigen Gebieten, in welchen nach der Bauklasse C oder nach der Bauklasse D nach Wahl des Bauenden gebaut werden darf, ist die geschlossene Bauweise ganzer Baublocks nicht gestattet.

13. Gartenhallen, Lauben und offene Schuppen, deren Fronthöhe im einzelnen nicht mehr als 3 m und deren Flächeninhalt zusammen nicht mehr als 25 qm beträgt, kommen bei Berechnung des Flächeninhaltes der Baulichkeiten, die nach Ziffer 1 auf dem Baugrundstücke errichtet werden dürfen, nicht in Anrechnung. Sie können auch innerhalb der nach § 13 Ziffer 5 bis 7 und 9 sowie nach Ziffer 12 al. a dieses Paragraphen unbebaut zu lassenden Flächen errichtet werden.

14. Für Wirtschaftsgebäude auf Grundstücken, die landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben dienen, können Ausnahmen von den Vorschriften in Ziffer 1, 9, 10 und 11 zugelassen werden. Jedoch darf der Gesamtflächeninhalt aller errichteten Baulichkeiten zusammen nicht mehr als $^6/_{10}$ der Fläche des Baugrundstückes (§ 12 Ziffer 1) einnehmen.

§ 55. Bauklasse D.

1. Es dürfen höchstens $^3/_{10}$, bei Eckgrundstücken (§ 14 Ziffer 5) höchstens $^4/_{10}$ der Baugrundstücke (§ 12 Ziffer 1) bebaut werden.

2. Bewohnte Gebäude dürfen, abgesehen vom Dachgeschoß und vom Kellergeschoß — Nebengeschossen —, nicht mehr als 2 Geschosse — Hauptgeschosse — erhalten.

3. Werden in beiden Hauptgeschossen Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, angelegt, so dürfen zu dem gleichen Zwecke die Nebengeschosse der Vordergebäude je zur Hälfte ihrer Grundflächen eingerichtet werden (Anlegung der Räume und Flächenberechnung nach § 18 Ziffer 2, 7,

8 und 9). Bezüglich des Ausbaues des oberen (zweiten) Hauptgeschosses als Dachgeschoß vergleiche § 18 Ziffer 3.

4. Für die Höhe der Gebäude sind lediglich die Vorschriften in § 15 Ziffer 1 bis 5 maßgebend. Aufbauten (§ 15 Ziffer 7 Absatz 2) unterliegen bezüglich der Höhe keiner Einschränkung.

Aufbauten über dem oberen (zweiten) Hauptgeschosse dürfen nicht mehr als die Hälfte — am Bauwich nicht mehr als ein Drittel — der Frontlänge jeder Umfassungswand unter ihnen einnehmen. Diese Vorschrift findet auf Gebäude, deren Hauptgiebel der Straße und dem Hofe zugekehrt sind, bezüglich der Hauptgiebel keine Anwendung. Doch müssen sich die Giebelaufbauten mit ihren Frontflächen innerhalb der Grenzlinien einer in der senkrechten Ebene der Giebelfronten — gedachten — Fläche halten, welche sich zusammensetzt aus einem Rechteck, dessen Grundlinie die Grundlinie der Giebelfront ist, und dessen Seiten die auf 12 m Höhe bemessenen Eckkanten der Gebäude bilden, und einem auf der oberen Rechteckseite errichteten gleichschenkligem Dreieck, dessen Höhe gleich einem Drittel der Gebäudefrontlänge ist.

5. Die Gebäude müssen einen Bauwich (§ 13 Ziffer 2 Absatz 1) von mindestens 4 m halten. In den Fällen des § 13 Ziffer 2 Absatz 2, Ziffer 3 und 4 braucht der Bauwich nicht eingehalten zu werden.

Innerhalb des Bauwiches dürfen außer den in § 13 Ziffer 2 Absatz 3 zugelassenen Vorbauten an die Giebelwände der Vordergebäude Freitreppen einschließlich ihrer Bedachungen sowie Türvorbauten angebaut werden, sofern zwischen ihnen und der Nachbargrenze ein Abstand von mindestens 2,50 m verbleibt. Auch sind an den Giebelwänden der Vorderhäuser von Grund aus aufgeführte Vorbauten, die höchstens 0,25 m vortreten und nicht mehr als ein Drittel der Giebelwandlänge der Vorderhäuser einnehmen, zulässig.

6. Die Frontlänge der Vordergebäude, bei Eckhäusern die Frontlänge der Vordergebäude an jeder Straße, darf das Maß von 30 m nicht überschreiten.

7. Auf benachbarten Grundstücken ist der unmittelbare Anbau zweier Vordergebäude aneinander sowie der unmittelbare Anbau eines Vordergebäudes an eine Seite eines Eckhauses — die Errichtung von Doppelhäusern — unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Die Frontlänge der aneinander gebauten Gebäude, beim Anbau an ein Eckhaus die Frontlänge des Eckhauses und des angebauten Gebäudes, darf zusammen nicht mehr als 32 m betragen.
b) Die Doppelhäuser haben im übrigen einen Bauwich von mindestens 4 m zu erhalten.
c) Die angrenzenden Giebel der aneinander gebauten Gebäude müssen sich im wesentlichen decken.
d) Die Stirnseiten der aneinander gebauten Gebäude müssen annähernd in derselben senkrechten Ebene liegen.
e) Seitenflügel und Seitengebäude — abgesehen von Nebenanlagen — dürfen nur an der Seite, an welcher kein Bauwich gehalten wird, errichtet werden.
f) Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen sich — und zwar für sich und ihre Rechtsnachfolger — verpflichten, ihre Grundstücke nach den Vorschriften dieser Ziffer zu bebauen, die Vorschriften auch bei späteren Neubauten, Um- und Ausbauten einzuhalten. Die Verpflichtung ist im Grundbuche eines jeden Grundstückes einzutragen und dabei zu vermerken, daß die in der Ziffer gewährten Bauvergünstigungen für sämtliche beteiligten Grundstücke fortfallen, sobald die Eintragung im Grundbuche auch nur eines Grundstückes gelöscht wird.

8. Die Länge von Seitenflügeln und Mittelflügeln, von der hinteren Umfassungswand der Vordergebäude ab gerechnet, sowie die Länge der Seitengebäude und Mittelgebäude darf das Maß von 15 m nicht überschreiten.

9. Seitengebäude und Mittelgebäude müssen in allen ihren Teilen von Vordergebäuden und, wenn an diese Flügelbauten angebaut werden, von diesen mindestens 10 m entfernt bleiben. Auf Nebenanlagen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

10. Quergebäude müssen in allen ihren Teilen von den Vordergebäuden, in senkrechtem Abstande von den hinteren Umfassungswänden derselben gemessen, mindestens 20 m, von Seitenflügeln und Mittelgebäuden, sofern sie nicht an diese angebaut werden, mindestens 10 m entfernt bleiben. Auf Nebenanlagen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

11. In Nebenanlagen ist die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen mit einem Gesamtflächeninhalt von höchstens 60 qm statthaft.

12. Der Neigungswinkel der Dachfläche zu der wagerecht auf den Umfassungswänden liegend gedachten Ebene darf nicht mehr als 60°, bei Anordnung von Mansardendächern mit Aufschiebling sowie bei Herstellung von Künstlerateliers im Dachgeschosse nicht mehr als 70° betragen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn nur ein Hauptgeschoß errichtet wird.

13. Gartenhallen, Lauben und offene Schuppen, deren Fronthöhe im einzelnen nicht mehr als 3 m und deren Flächeninhalt zusammen nicht mehr als 25 qm beträgt, kommen bei Berechnung des Flächeninhalts der Baulichkeiten, die nach Ziffer 1 auf den Baugrundstücken errichtet werden dürfen, nicht in Anrechnung. Sie können auch innerhalb der nach § 13 Ziffer 5 bis 7 und 9 unbebaut zu lassenden Flächen errichtet werden.

14. In denjenigen Gebieten, in welchen nach der Bauklasse C oder nach der Bauklasse D nach Wahl des Bauenden gebaut werden darf, ist die geschlossene Bebauung nach § 54 Ziffer 12 nicht gestattet (vgl. daselbst Absatz 2).

§ 56. Bauklasse E.

1. Es dürfen höchstens $^3/_{10}$, bei Eckgrundstücken (§ 14 Ziffer 5) höchstens $^4/_{10}$ der Baugrundstücke (§ 12 Ziffer 1) bebaut werden.

2. Bewohnte Gebäude dürfen, abgesehen vom Dachgeschoß und vom Kellergeschoß — Nebengeschossen —, nicht mehr als 2 Geschosse — Hauptgeschosse — erhalten.

3. Werden in beiden Hauptgeschossen Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, angelegt, so dürfen zu dem gleichen Zwecke die Nebengeschosse der Vordergebäude je zur Hälfte ihrer Grundflächen eingerichtet werden (Anlegung und Flächenberechnung nach § 18 Ziffer 2, 7, 8 und 9). Jedoch ist im Dachgeschoß die Einrichtung selbständiger Wohnungen, die Herstellung von Küchen sowie die Aufstellung von Feuerherden verboten. Im Kellergeschoß darf nur eine selbständige Wohnung (einschließlich Läden) mit höchstens 60 qm Flächeninhalt untergebracht werden.

Bezüglich des Ausbaues des oberen (zweiten) Hauptgeschosses als Dachgeschoß vergleiche § 18 Ziffer 3.

4. Für die Höhe der Gebäude sind lediglich die Vorschriften in § 15 Ziffer 1 bis 5 maßgebend. Aufbauten (§ 15 Ziffer 7 Absatz 2) unterliegen bezüglich der Höhe keiner Einschränkung.

Aufbauten über dem oberen (zweiten) Hauptgeschosse dürfen nicht mehr als die Hälfte, am Bauwich nicht mehr als ein Drittel der Frontlänge jeder Umfassungswand unter ihnen einnehmen. Diese Vorschrift findet auf Gebäude, deren Hauptgiebel der Straße (bzw. dem Hofe) zugekehrt sind, bezüglich der Hauptgiebel keine Anwendung. Doch müssen sich die Giebelaufbauten mit ihren Frontflächen innerhalb der Grenzlinie einer in der senkrechten Ebene der Giebelfronten — gedachten — Fläche halten, welche sich zusammensetzt aus einem Rechteck, dessen Grundlinie die Grundlinie der Giebelfront ist, und dessen Seiten die auf 12 m Höhe bemessenen Eckkanten der Gebäude bilden, und einem auf der oberen Rechteckseite errichteten gleichschenkligem Dreieck, dessen Höhe gleich einem Drittel der Gebäudefrontlänge ist.

5. Die Gebäude müssen einen Bauwich (§ 13 Ziffer 2 Abs. 1) von mindestens 4 m halten. In den Fällen des § 13 Ziffer 2 Abs. 2, Ziffer 3 und 4 braucht der Bauwich nicht eingehalten zu werden.

Innerhalb des Bauwiches dürfen außer den in § 13 Ziffer 2 Absatz 3 zugelassenen Vorbauten an die Giebelwände der Vordergebäude Freitreppen ein-

schließlich ihrer Ueberdachungen sowie Türvorbauten angebaut werden, sofern zwischen ihnen und der Nachbargrenze ein Abstand von mindestens 2,50 m verbleibt. Auch sind an den Giebelwänden der Vorderhäuser von Grund aus aufgeführte Vorbauten, die höchstens 0,25 m vortreten und nicht mehr als $^1/_3$ der Giebelwandlänge der Vorderhäuser einnehmen, zuläßsig.

6. Die Frontlänge der Vordergebäude, bei Eckhäusern die Frontlänge der Vordergebäude an jeder Straße, darf das Maß von 30 m nicht überschreiten.

7. Die Länge von Seitenflügeln und Mittelflügeln, von der hinteren Umfassungswand der Vordergebäude ab gerechnet, darf das Maß von 12 m, die Länge der Seitengebäude und Mittelgebäude das Maß von 15 m nicht überschreiten.

8. Seitengebäude und Mittelgebäude müssen in allen ihren Teilen von Vordergebäuden und, wenn an diese Flügelbauten angebaut werden, von diesen mindestens 10 m entfernt bleiben. Auf Nebenanlagen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

9. Quergebäude müssen in allen ihren Teilen von den Vordergebäuden, in senkrechtem Abstande von den hinteren Umfassungswänden derselben gemessen, mindestens 20 m, von Seitenflügeln und Mittelgebäuden, sofern sie nicht an diese angebaut werden, mindestens 10 m entfernt bleiben. Auf Nebenanlagen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

10. In Nebenanlagen ist die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen mit einem Gesamtflächeninhalt von höchstens 60 qm statthaft.

11. Der Steigungswinkel der Dachfläche zu der wagerecht auf den Umfassungswänden liegend gedachten Ebene darf nicht mehr als 60°, bei Anordnung von Mansardendächern mit Aufschiebling sowie bei Herstellung von Künstlerateliers im Dachgeschosse nicht mehr als 70° betragen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn nur ein Hauptgeschoß errichtet wird.

12. Gartenhallen, Lauben und offene Schuppen, deren Fronthöhe im einzelnen nicht mehr als 3 m und deren Flächeninhalt zusammen nicht mehr als 25 qm beträgt, kommen bei Berechnung der Baulichkeiten, die nach Ziffer 1 auf den Baugrundstücken errichtet werden dürfen, nicht in Anrechnung. Sie können auch innerhalb der nach § 13 Ziffer 5 bis 7 und 9 unbebaut zu lassenden Flächen errichtet werden.

Fünfter Abschnitt.

Sondervorschriften für Einfamilienhäuser.

Für die Errichtung von Einfamilienhäusern und den Umbau von bestehenden Gebäuden zu Einfamilienhäusern treten die Vorschriften des § 12, Ziffer 2 und 3, der §§ 13 und 14, 16 bis 18, 19, Ziffer 2, 20, 22—26, 27, Ziffer 1, 30, 31, 35, 36 und 52 bis 56 außer Kraft und werden durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt.

§ 57. Anwendungsgebiet. Begriff des Einfamilienhauses. Veränderung seiner Zweckbestimmung.

1. Einfamilienhäuser dürfen im ganzen Geltungsgebiet dieser Polizeiverordnung errichtet werden.

2. Als Einfamilienhaus gilt ein Haus, das für den Aufenthalt einer Familie bestimmt ist.

Seine Eigenart als Einfamilienhaus erfährt durch die Unterbringung noch einer Wohnung für die Familie eines in diesem Hause Bediensteten keine Aenderung. Auch dürfen in Nebenanlagen Wohnungen für die zur Wartung von Tieren und Pflanzen und zur Bedienung von Heizanlagen notwendigen Bediensteten eingerichtet werden.

Nebenanlagen sind Gebäude, welche bei einer Höhe von höchstens 6 m bis zur Schnittlinie der Umfassungswände mit der Dachfläche und höchstens 9 m

bis zum First — bei Anordnung von Pultdächern höchstens 6,50 m bis zum First — Nebenzwecken dienen, wie Ställe, Schuppen, Waschhäuser, Schutzdächer, Verbindungshallen, Kegelbahnen, Gewächshäuser und dgl.

3. Jede Teilvermietung sowie jede Veränderung der Zweckbestimmung, insbesondere die Unterbringung von Pensions- oder Krankenanstalten, beseitigt die Eigenart als Einfamilienhaus und ist nur zulässig, wenn das Haus den allgemein gültigen Vorschriften dieser Polizeiverordnung entsprechend hergestellt ist.

§ 58. Zulässige Bebauung der Grundstücke.

1. Für die Ermittelung der zulässigen Bebauung kommt die hinter der Straßenfluchtlinie und, wo eine solche nicht besteht, die hinter der Straßengrenze liegende Fläche der Grundstücke in Betracht.

2. Für jedes Quadratmeter dieser Fläche werden

in der Bauklasse	I	9,00	cbm
" " "	II	6,00	"
" " "	A	9,00	"
" " "	B	6,00	"
" " "	C	4,50	"
" " "	D	3,60	"
" " "	E	3,60	"

Baumasse zugelassen.

3. Die so ermittelte Baumasse darf durch den Rauminhalt der auf dem Grundstücke zu errichtenden Baulichkeiten nicht überschritten werden. Die Art der Verteilung findet nur durch die Vorschriften dieses Abschnittes Einschränkung.

4. Der Rauminhalt der zu errichtenden Baulichkeiten wird aus den Grundflächen der einzelnen Geschosse und den zugehörigen, von Oberkante bis Oberkante Fußboden berechneten Höhen ermittelt. Das Kellergeschoß kommt nur oberhalb des Außengeländes vor dem Hause, ein auch nur teilweise zu Wohnzwecken ausgebautes Dachgeschoß mit seiner ganzen Grundfläche, aber nur mit einer Höhe von 1,50 m in Anrechnung. Nicht angerechnet werden:

a) alle über die Umfassungswände vortretenden Bauteile und solche bauliche Anlagen, welche über Erdoberfläche nicht mehr als 1 m hoch sind, Grenzmauern und Grenzzäune aus Holz oder Eisen, deren Höhe das Maß von 1,80 m nicht überschreitet, und deren Stärke sich innerhalb der durch ihre Zweckbestimmung gegebenen Grenze hält.

b) Balkone, Gesimse, Freitreppen, die nur bis zum Fußboden des unmittelbar über dem Keller angelegten Geschosses reichen, offene Veranden und Terrassen, Türvorbauten und Schutzdächer über Eingängen, freischwebend überhängende Dachteile, oben offene Lichtschachte sowie Gartenhallen, Lauben und offene Schuppen, deren Fronthöhe im einzelnen nicht mehr als 3 m und deren Flächeninhalt zusammen nicht mehr als 25 qm beträgt.

§ 59. Abstand der Baulichkeiten von den Nachbargrenzen und untereinander.

1. Im Gebiete der geschlossenen Bauweise — Bauklassen I und II — sind alle Gebäude entweder unmittelbar an der seitlichen Nachbargrenze oder in einem Abstande von mindestens 6 m von dieser zu errichten. Nebenanlagen dürfen in jedem Falle unmittelbar an der seitlichen Nachbargrenze errichtet werden.

2. Im Gebiete der offenen Bauweise — Bauklassen A, B, C, D, E — müssen sämtliche Gebäude einen Bauwich — Abstand von beiden seitlichen Nachbargrenzen — von mindestens 4 m halten.

Nebenanlagen, welche von der Baufluchtlinie einen Abstand von mindestens 20 m, wo eine solche nicht besteht, von der Straßengrenze einen Abstand von mindestens 24 m halten, dürfen auch unmittelbar an der seitlichen Nachbargrenze errichtet werden.

Ueber die Errichtung von Gebäudegruppen und Doppelhäusern vergl. § 66.

3. Der Bauwich sowie der Zwischenraum, der nach Ziffer 1 im Gebiete der geschlossenen Bauweise zwischen den Gebäuden und den Nachbargrenzen gelassen werden kann, sind von Baulichkeiten freizuhalten. Doch ist es gestattet, an der Giebelseite der Vorderhäuser Freitreppen einschließlich ihrer Ueberdachungen sowie Türvorbauten anzubauen, sofern zwischen ihnen und den Nachbargrenzen ein Abstand von mindestens 2,50 m verbleibt. Auch sind an den Giebelwänden der Vorderhäuser von Grund aus aufgeführte Vorbauten, die höchstens 0,25 m vortreten und nicht mehr als ein Drittel der Giebelwandlänge des Vorderhauses einnehmen, zulässig.

4. Von der hinteren Nachbargrenze müssen alle Gebäude um die Hälfte ihrer Höhe, mindestens aber 6 m, entfernt bleiben. Die gleiche Entfernung müssen auf Eckgrundstücken die Giebel der Seitenflügel, Seitengebäude, Mittelflügel und Mittelgebäude von der ihnen gegenüberliegenden Nachbargrenze einhalten.

Auf Nebenanlagen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

5. Zwischen allen Baulichkeiten auf demselben Grundstücke ist — sofern sie nicht unmittelbar aneinander gebaut werden — ein Abstand von mindestens 6 m zu halten. Dasselbe gilt für die über die Umfassungswände vortretenden Bauteile an ein und demselben Gebäude oder an unmittelbar aneinander gebauten Gebäuden. Erhalten indessen die einander zugekehrten Umfassungswände solcher vortretenden Bauteile keine Oeffnungen oder nur in einer Wand Oeffnungen, so genügt ein Abstand von 2,50 m.

Werden indessen auf einem Grundstücke mehrere Einfamilienhäuser errichtet, so ist zwischen den einzelnen Einfamilienhäusern überall ein Abstand zu halten, der mindestens gleich der Höhe des höheren Hauses ist.

§ 60. Aufbauten.

Im Gebiete der Bauklassen D und E unterliegt die Errichtung von Aufbauten keiner Einschränkung.

§ 61. Anzahl der Hauptgeschosse. Benutzung der Nebengeschosse zur Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen.

1. Die Höchstzahl der Hauptgeschosse beträgt:

im Gebiete der Bauklasse	I	vier
„ „ „ „	II	drei
„ „ „ „	A	vier
„ „ „ „	B	drei
„ „ „ „	C	drei
„ „ „ „	D	drei
„ „ „ „	E	zwei

2. Werden in allen hiernach zulässigen Hauptgeschossen Wohnräume angelegt, so darf im Gebiete der Bauklassen I, II und A das Dachgeschoß, im Gebiete der Bauklassen B, C und D das Dachgeschoß und das Kellergeschoß nicht zur Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen Verwendung finden; im Kellergeschoß von Vorderhäusern, die im Gebiete der Bauklassen I, II und A liegen, dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nur mit einem Gesamtflächeninhalt von höchstens 90 qm hergestellt werden.

3. Im Gebiet der Bauklasse E, in allen anderen Bauklassengebieten, sofern ein Hauptgeschoß weniger angelegt wird, als nach Ziffer 1 zulässig ist, können die Nebengeschosse — das Dachgeschoß und das Kellergeschoß — zur Herstellung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen Verwendung finden, doch darf der Gesamtflächeninhalt aller solcher Räume im Lichten gemessen nicht mehr als die Hälfte des Gesamtflächeninhaltes der Grundflächen des

Dachgeschosses und des Kellergeschosses zusammen ausmachen. Die Grundflächen von Oberböden kommen hierbei nicht in Betracht.

4. Sofern im Gebiete der Bauklassen I und A nur zwei Hauptgeschosse oder nur ein Hauptgeschoß, im Gebiete der übrigen Bauklassen nur ein Hauptgeschoß errichtet wird, unterliegt die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Dachgeschosse und im Kellergeschosse keinerlei Einschränkung.

§ 62. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume.

1. Alle zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben. Dasselbe Höhenmaß kommt bei ungleichen Höhenlagen der Decke und des Fußbodens in Dachgeschossen und Nebenanlagen als Durchschnittshöhe in Anrechnung.

2. Im teilweise zu Wohnzwecken ausgebauten Dachgeschosse muß, wenn der Fußboden höher als 7 m über Erdbodenoberfläche liegt, der Bodenraum von Treppenhäusern und Wohnräumen rauch- und feuersicher abgeschlossen werden.

§ 63. Brandmauern, Mauerstärken, Scheidewände.

1. Gebäude, welche unmittelbar an die Nachbargrenze herantreten, sind mit Brandmauern abzuschließen, welche durchweg wenigstens 0,25 m stark sein und ununterbrochen durch alle Geschosse bis mindestens 0,20 m über das Dach geführt werden müssen.

2. In Brandmauern sind zur Erleuchtung von Innenräumen Oeffnungen mit mindestens 0,01 m starkem, fest eingemauertem Glasverschlusse zulässig. Die Oeffnungen dürfen nicht mehr als 500 qcm Fläche haben und in jedem Geschosse auf einer Wandlänge von 3 m nur einmal vorkommen.

3. Freistehende massive Umfassungswände müssen, unbeschadet der Vorschrift in Ziffer 1, im Dachgeschosse mindestens 0,25 m, in den drei unter dem Dachgeschoß liegenden Geschossen mindestens 0,38 m, in den Geschossen darunter mindestens 0,51 m stark sein.

4. Balkentragende Scheidewände müssen im obersten Hauptgeschosse mindestens 0,25 m, in den Geschossen darunter mindestens 0,38 m stark sein.

5. Geringere Mauerstärken, als die in Ziffer 3 und 4 vorgeschriebenen, können für Gebäude mit geringen Tiefen und Geschoßhöhen sowie bei häufiger Querverbindung der Mauern zugelassen werden.

6. Die inneren Scheidewände von Holzfachwerkbauten und in Holzfachwerk errichteten Anbauten an Massivbauten dürfen, auch wenn sie Balkenlagen tragen, aus ausgemauertem Holzfachwerk hergestellt werden.

§ 64. Treppen.

1. Jedes nicht zur ebenen Erde liegende Geschoß muß mindestens durch eine Treppe zugänglich sein, durch welche der Ausgang ins Freie jederzeit gesichert ist (notwendige Treppe). Von jedem Punkte des Gebäudes aus muß eine notwendige Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein.

2. Jede notwendige Treppe muß in einer freien, durch das Geländer nicht eingeschränkten Breite von mindestens 0,90 m sicher gangbar sein und in einem vom Treppenhause hinreichend erhellten Raume liegen.

Als sicher gangbar gilt eine Treppe, wenn der Auftritt der Stufen, in der Austragung gemessen, mindestens 0,26 m und die Steigung höchstens 0,18 m beträgt.

3. Für Keller und für Bodentreppen darf der Auftritt auf 0,23 m verringert und die Steigung auf 0,20 m erhöht werden.

4. Wendelstufen dürfen an der schmalsten Stelle, in der Austragung gemessen, nicht unter 0,10 m Auftrittbreite haben.

5. Die Treppenläufe sind, wenn sie zwischen Wänden liegen, mindestens an einer Seite mit Handgriffen, sonst mit Geländern zu versehen, welche ein Hindurchfallen von Kindern ausschließen.

6. Jede notwendige Treppe ist bis in das oberste unter dem Dachgeschoß liegende Geschoß zu führen. Sie darf ihre Fortsetzung zum Dachgeschoß durch eine in einem leicht auffindbaren, benachbarten Raume liegende Nebentreppe erhalten. Befinden sich im Dachgeschoß keine zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume, so finden die Vorschriften in Ziffer 1 bis 5 auf die Nebentreppe keine Anwendung.

§ 65. Lichtschachte. Lüftungsschlote.

1. Lichtschachte (Lichthöfe) müssen durchweg bis zur Dachfläche feuersicher umschlossen werden und

bis zu einer Höhe von	eine Mindestgrundfläche von	bei einer geringsten Abmessung von
a) 10 m	4 qm	1,50 m
b) 12 „	6 „	1,50 „
c) 15 „	8 „	2 „
d) mehr als 15 m	10 „	2 „

erhalten.

Am unteren Ende der Lichtschachte sind Vorkehrungen zu treffen, welche ihnen von außen frische Luft dauernd zuführen. Die Luftzuführungskanäle müssen zu a und b wenigstens 0,10 qm, zu c und d wenigstens 0,20 qm Querschnitt erhalten.

2. Für Lüftungsschachte, welche einem Raume Licht unmittelbar durch die Decke zuführen, genügt es, wenn sie von dem Raume bis zur Dachfläche mit einem feuersicheren Stoffe ummantelt werden; auch darf die Grundfläche derartiger Lichtschachte kleiner als die zu Ziffer 1 angegebenen Mindestgrundflächen bemessen werden.

3. Sind die Lichtschachte oben mit einer Glasdecke oder sonst in geeigneter Art geschlossen, so müssen auch an ihrem oberen Ende Vorkehrungen getroffen werden, welche einen ausreichenden Luftwechsel sichern.

4. Lüftungsschlote müssen mit massiven Wänden umschlossen oder mit einem feuersicheren Stoffe ummantelt werden.

5. Wenn Lichtschachte oder Lüftungsschlote Oeffnungen innerhalb des Dachraumes erhalten, so müssen diese feuer- und rauchsicher verschlossen sein.

6. Wenn durch einen Dachraum in einen unmittelbar darunter liegenden Raum Oberlicht eingeführt wird, so ist die Herstellung eines Lichtschachtes nicht erforderlich.

§ 66. Doppelhäuser und Gebäudegruppen im Gebiete der offenen Bauweise.

Auf benachbarten Grundstücken ist

im Gebiete der Bauklassen A und B der unmittelbare Anbau zweier oder mehrerer Vordergebäude aneinander sowie der unmittelbare Anbau je eines Vordergebäudes an ein Eckhaus — die Errichtung von Doppelhäusern und Gebäudegruppen —

im Gebiete der Bauklassen C und D der unmittelbare Anbau zweier Vordergebäude aneinander sowie der unmittelbare Anbau eines Vordergebäudes an eine Seite eines Eckhauses — die Errichtung von Doppelhäusern —

im Gebiete der Bauklasse E der unmittelbare Anbau zweier Einfamilienhäuser aneinander sowie der unmittelbare Anbau eines Einfamilienhauses an eine Seite eines Einfamilieneckhauses

unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Die Frontlänge der aneinander gebauten Häuser, beim Anbau an Eckhäuser die Frontlänge der aneinander gebauten Häuser an jeder Straße, darf im Gebiete der Bauklasse A zusammen nicht mehr als 50 m, im Gebiete der Bauklasse B zusammen nicht mehr als 40 m betragen.

b) In den Gebieten der Bauklassen C, D und E darf die Frontlänge der aneinander gebauten Häuser, beim Anbau an ein Eckhaus die Frontlänge des Eckhauses und des angebauten Hauses zusammen nicht mehr als 32 m betragen.
c) Die Häusergruppen und Doppelhäuser haben im übrigen einen Bauwich von mindestens 4 m zu halten.
d) Die angrenzenden Giebel der aneinander gebauten Häuser müssen sich im wesentlichen decken.
e) Die Stirnseiten der aneinander gebauten Gebäude müssen annähernd in derselben senkrechten Ebene liegen.
f) Seitenflügel — abgesehen von Nebenanlagen — dürfen nur an der Seite, an welcher kein Bauwich gehalten wird, errichtet werden.
g) Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen sich gegenseitig — und zwar für sich und ihre Rechtsnachfolger — verpflichten, ihre Grundstücke nach den Vorschriften dieses Paragraphen zu bebauen, die Vorschriften auch bei späteren Neubauten, Um- und Ausbauten einzuhalten. Die Verpflichtung ist im Grundbuche eines jeden Grundstückes einzutragen und dabei zu vermerken, daß die in dem Paragraphen gewährten Bauvergünstigungen für sämtliche beteiligten Grundstücke fortfallen, sobald die Eintragung im Grundbuche auch nur eines Grundstückes gelöscht wird.

Sechster Abschnitt.

Sondervorschriften für Fabrikbauten.

In denjenigen Gebieten der geschlossenen Bauweise und der Bauklasse C, in welchen die Anlage störender Betriebe nicht verboten ist (§ 48 Ziffer 1) kann die Polizeibehörde auf Grundstücken, die zur Errichtung gewerblicher Betriebsstätten größeren Umfanges (Fabriken) bestimmt sind — sofern die Betriebsweise oder die Fabrikation der herzustellenden Gegenstände es erforderlich erscheinen läßt — eine Bebauung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes gestatten:

Die Vorschriften in §§ 12 bis 14, 15 Ziffer 2, 18 und 50 bis 66 treten außer Anwendung; die übrigen Vorschriften dieser Polizeiverordnung bleiben in Kraft, sofern sie nicht durch die Bestimmungen in den §§ 67 bis 72 abgeändert werden.

§ 67. Zulässige Bebauung der Grundstücke.

1. Für die Ermittelung der zulässigen Bebauung kommt die hinter der Straßenfluchtlinie und, wo eine solche nicht besteht, die hinter der Straßengrenze liegende Fläche der Grundstücke in Betracht.

2. Für jeden Quadratmeter dieser Fläche werden

in der Bauklasse I 9 cbm,
" " " II 6 "
" " " C 4,50 "

Baumasse zugelassen.

3. Die so ermittelte Baumasse darf durch den Rauminhalt der auf dem Grundstücke zu errichtenden Baulichkeiten nicht überschritten werden. Die Art der Verteilung findet nur durch die Vorschriften dieses Abschnittes Einschränkung.

4. Der Rauminhalt der zu errichtenden Baulichkeiten wird aus den Grundflächen der einzelnen Geschosse und den zugehörigen, von Oberkante bis Oberkante Fußboden berechneten Höhen ermittelt. Das Kellergeschoß kommt nur oberhalb des Außengeländes vor den Gebäuden, das Dachgeschoß mit der Hälfte seines lichten Kubikinhalts in Anrechnung. Nicht eingerechnet werden über die Umfassungswände vortretende Bauteile und bauliche Anlagen, sofern diese über Erdoberfläche nicht mehr als 1 m hoch sind, Grenzmauern und Grenzzäune aus Holz oder Eisen, deren Höhe das Maß von 1,80 m nicht überschreitet, und deren Stärke sich innerhalb der durch ihre Zweckbestimmung

gegebenen Grenze hält, Türvorbauten, Schutzdächer über Eingängen und offene Schuppen.

§ 68. Abstand der Baulichkeiten von den Nachbargrenzen und untereinander.

1. Im Gebiete der geschlossenen Bauweise sind alle Gebäude entweder unmittelbar an der seitlichen Nachbargrenze oder in einem Abstande von mindestens 6 m von dieser zu errichten. Nebenanlagen (§ 17) dürfen in jedem Falle unmittelbar an der seitlichen Nachbargrenze errichtet werden.

2. Im Gebiete der Bauklasse C müssen sämtliche Gebäude einen Bauwich von 4 m halten. Nebenanlagen, welche von der Baufluchtlinie einen Abstand von mindestens 20 m, wo eine solche nicht besteht, von der Straßengrenze einen Abstand von mindestens 24 m halten, dürfen unmittelbar an der seitlichen Nachbargrenze errichtet werden.

3. Der Bauwich sowie der Zwischenraum, der nach Ziffer 1 im Gebiete der geschlossenen Bauweise gelassen werden kann, sind in ganzer Höhe von Baulichkeiten freizuhalten.

4. Von der hinteren Nachbargrenze müssen alle Gebäude um die Hälfte ihrer Höhe, mindestens aber 6 m entfernt bleiben. Auf Nebenanlagen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

5. Zwischen allen Baulichkeiten auf demselben Grundstücke ist — sofern sie nicht unmittelbar aneinander gebaut werden — ein Abstand zu halten, der mindestens gleich dem arithmetischen Mittel der Höhen der betreffenden Baulichkeiten ist, jedoch nicht weniger als 6 m betragen darf. Zwischen Gebäuden, deren gegenüberliegende Umfassungswände keine Oeffnungen enthalten, die zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen gehören, genügt ein Abstand, der gleich der Hälfte der Höhe des höchsten Gebäudes ist, jedoch nicht weniger als 6 m betragen darf. Zwischen Nebenanlagen und anderen Gebäuden ist ein Abstand von 6 m jedenfalls ausreichend.

Zwischen Wohngebäudeu und anderen Gebäuden können größere Abstände vorgeschrieben werden.

6. Zwischen den über die Umfassungswände vortretenden Bauteilen an ein und demselben Gebäude oder an unmittelbar aneinander gebauten Gebäuden ist ein Abstand von mindestens 6 m einzuhalten. Erhalten indessen die einander zugekehrten Umfassungswände solcher vortretender Bauteile keine Oeffnungen oder nur in einer Wand Oeffnungen, so genügt ein Abstand von 3 m.

§ 69. Höhe der Gebäude.

An Straßen errichtete Fabrikgebäude dürfen nicht höher sein, als das Maß des Abstandes zwischen ihnen und der gegenüberliegenden Baufluchtlinie, wo eine solche nicht besteht, der gegenüberliegenden Straßengrenze; keinesfalls darf die Höhe der Gebäude das Maß von 22 m überschreiten.

Für Wohngebäude bleibt die Vorschrift in § 15 Ziffer 2 maßgebend.

§ 70. Holzfachwerkbau. Holzbauten.

Sofern Rücksichten auf die Feuersicherheit nicht entgegenstehen, können Holzfachwerkbauten und Holzbauten auch in größerem Umfange, als es nach §§ 30 und 31 statthaft ist, zugelassen werden.

§ 71. Decken.

Sofern Rücksichten auf die Feuersicherheit nicht entgegenstehen, kann von der Anforderung in § 32 Ziffer 5, daß an ungeputzten Holzdecken alle sichtbaren Teile des Holzwerkes glatt gehobelt werden müssen, abgesehen werden.

§ 72. Rohbau- und Gebrauchsabnahme.

Die in § 4 Ziffer 10 und § 5 Ziffer 2 festgesetzten Fristen können ermäßigt werden, wenn der Fabrikbetrieb die schleunige Herstellung der betreffenden Baulichkeit erheischt.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 73. Anwendung der Bestimmungen der Polizeiverordnung auf schon vorhandene Gebäude.

1. Werden vorhandene Gebäude oder Gebäudeteile, welche bisher nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zu Zwecken der in § 20 angegebenen Art benutzt werden durften, hierfür bestimmt, so finden die Vorschriften in §§ 5 und 19 Anwendung.

2. Für bauliche Arbeiten, welche einzeln oder zusammengenommen eine erhebliche Veränderung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles darstellen, kann die Bauerlaubnis auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht berührten Gebäude und Gebäudeteile, soweit sie den Vorschriften dieser Polizeiverordnung widersprechen, damit in Uebereinstimmung gebracht werden.

3. Außerdem finden die Vorschriften dieser Polizeiverordnung denjenigen Gebäuden und baulichen Anlagen gegenüber, die zur Zeit ihrer Errichtung den damals gültigen baupolizeilichen Bestimmungen entsprachen, nur soweit Anwendung, als polizeiliche Gründe, insbesondere solche der öffentlichen Sicherheit, es notwendig machen.

§ 74. Veränderungen der Grundstücksgrenzen.

Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

§ 75. Dispense.

1. Durch Dispense können zwingende Vorschriften dieser Polizeiverordnung, deren Durchführung im einzelnen Baufalle zu einer von der Polizeiverordnung offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, außer Kraft gesetzt werden, wenn die Abweichung von den Vorschriften mit dem öffentlichen Interesse nicht unvereinbar ist.

Als zwingende Vorschriften sind diejenigen Vorschriften anzusehen, von denen diese Polizeiverordnung nach dem Wortlaute ihrer Bestimmungen keine Ausnahmen zuläßt.

2. Die Erteilung der Dispense kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

3. Zur Erteilung von Dispensen ist der Bezirksausschuß zuständig.

§ 76. Veränderung der kommunalen Grenzen.

Werden Teile einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks einer anderen Gemeinde oder einem anderen Gutsbezirk zugeschlagen, so tritt hierdurch eine Veränderung der den betreffenden Teilen durch diese Polizeiverordnung zugewiesenen Bauweise (Bauklasse) nicht ein.

§ 77. Uebergangsbestimmungen.

1. Diese Polizeiverordnung tritt in Kraft am Tage der amtlichen Veröffentlichung unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften,

insbesondere der Polizeiverordnung vom 21. April 1903 (Amtsblatt — Sonderbeilage zum 18. Stück —). Unberührt bleiben die Polizeiverordnungen:
a) vom 22. Juli 1853, betreffend Pulverhäuser,
b) vom 20. August 1857, betreffend Reinigung der Schornsteine,
c) vom 25. November 1859, betreffend die russischen Schornsteinröhren,
d) vom 23. November 1861, betreffend die Errichtung von Windmühlen,
e) vom 5. Oktober 1877, betreffend die Beseitigung der Wanderställe,
f) vom 20. Juni 1883, betreffend Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und anderen Mineralölen,
g) vom 15. November 1889 und 21. April 1891, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen,
h) vom 20. Dezember 1891, betreffend die Wohnungen der Wanderarbeiter in landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben,
i) vom 28. Mai 1892, betreffend die Beschaffenheit und Beleuchtung von Räumen, welche zur Lagerung von Spiritus dienen.
k) vom 19. September 1892, betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei Errichtung von Gebäuden 2c. in der Nähe von Eisenbahnen,
l) vom 9. Dezember 1892, betreffend die öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen 2c.
m) vom 31. März 1900, betreffend die Arbeiterfürsorge auf Bauten.

2. Die nach den bisher gültigen Polizeiverordnungen bereits erteilten Bauscheine verlieren, unbeschadet der in § 3 enthaltenen Vorschriften, auch dann ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab die Fundamente gelegt und die Kellermauern bis zur Erdoberfläche hergestellt sind.

§ 78. Strafen.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere der § 367 zu 12 bis 15 und 368 zu 3 und 4 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet. Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Potsdam, den 28. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.

* * *

Geltungsbereich und Bauklassenverteilung der Baupolizeiverordnung für die Vororte von Berlin vom 28. Mai 1907.

Vergleiche hierzu die Vorschriften der §§ 47, 48 und 49.

I. Kreis Teltow.

Adlershof, Gemeinde.
Geschlossene Bauweise.

Alt-Glienicke, Gemeinde.
Geschlossene Bauweise mit Ausnahme des Gebietes, welches im Nordosten durch den Gestellweg zwischen den ehemaligen Jagen 83/85 der Forst Grünau—Dahme sowie durch die südöstliche Seite der Rosestraße und deren Verlängerung bis zum Plumpengraben, im Südwesten durch eine gerade Verbindungslinie vom Endpunkte der Rosestraße bis zur Kreuzung der Chaussee Grünau—Bohnsdorf mit den Wegen nach Schulzendorf und Waltersdorf, ferner durch den Weg nach Schulzendorf, im übrigen durch die Grenze gegen die Forst Grünau—Dahme und die Görlitzer Eisenbahn begrenzt wird. In diesem Gebiet finden die Vorschriften der Bauklasse C oder der Bauklasse D nach Wahl des Bauenden Anwendung.

Babelsberg, Gutsbezirk.
Bauklasse E.

Blankenfelde, Gemeinde und Gutsbezirk.
Bauklasse C.

Bohnsdorf, Gemeinde.
Bauklasse C.

Britz, Gemeinde.
Geschlossene Bauweise.

Buckow, Gemeinde.
1. Baukasse B:
an den Chausseen Britz—Groß-Ziethen und Marienfelde—Rudow bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m.
2. Bauklasse C:
im übrigen Gemeindegebiet.

Cöpenick, Stadt, mit Ausnahme der von der Dame, der Spree, dem Kietzer Graben und dem Schloßgraben umflossenen Altstadt.
Geschlossene Bauweise mit Ausnahme der Jagen 1 bis 29 einschließlich, 33 und 37 der Stadtforst, in welchen die Bauklasse D Anwendung findet.

Dahlem, Gutsbezirk:
1. Geschlossene Bauweise:
in der zwischen der Spree und der Verbindungsbahn Charlottenburg—Ruhleben liegenden, von der Lehrter und Hamburger Eisenbahn durchschnittenen Exklave.
2. Bauklasse C:
a) in dem von der Straße 40, dem Platze E der Werderstraße und der Grenze gegen Groß-Lichterfelde und Zehlendorf umschlossenen Gebiet;
b) in dem von der Heiligendammerstraße, der Freiburgerstraße (Straße 49) und der Grenze gegen Wilmersdorf und Schmargendorf umschlossenen Gebiet;
c) an der Königin-Luisestraße, der Hundekehlestraße, der Warnemünderstraße, der Heiligendammerstraße, der Freiburgerstraße (Straße 49) und der Straße 40 von der Königin-Luisestraße bis zum Platze E.
3. Bauklasse E:
im übrigen nicht unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gebiet des Gutsbezirks.
Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist im ganzen Gutsbezirk verboten.

Dahlewitz, Gemeinde und Gutsbezirk.
Bauklasse C.

Diedersdorf, Gemeinde und Gutsbezirk.
Bauklasse C.

Drewitz, Gemeinde.
Bauklasse C. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist im ganzen Gemeindegebiet mit Ausnahme des nordwestlich der Berlin—Wetzlarer Eisenbahn liegenden Gemeindeteiles verboten.

Düppel, Gutsbezirk.
Bauklasse E.

Eichwalde, Gemeinde.
Bauklasse D.

Friedenau, Gemeinde.
Geschlossene Bauweise mit Ausnahme des Gebietes, welches im Norden durch die Varzinerstraße, im Westen durch die Gemeindegrenze gegen Deutsch-Wilmersdorf und im Süden und Osten durch eine fortlaufende Linie begrenzt wird, welche, beim Aachener Platz beginnend, die Mitte der Kreuznacher-, Odenwald-, Blankenberger-, Goßler- und Stubenrauchstraße hält und an der Varzinerstraße endet. In diesem

Gebiet findet die Bauklasse A Anwendung. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist im ganzen Gemeindegebiet verboten.

Glasow, Gemeide.
Bauklasse C.

Groß-Beeren, Gemeinde und Gutsbezirk.
Bauklasse C.

Groß-Lichterfelde, Gemeinde.

1. Geschlossene Bauweise:
   a) in den von der Gemeindegrenze gegen Steglitz, der Berlin—Magdeburger Eisenbahn, der Chausseestraße und der Roonstraße umschlossenen Baublöcken, in dem von der Chausseestraße und den Straßen D und H umschlossenen Gebiet sowie im übrigen an der Chausseestraße von der Einmündung der Ring- und Bäkestraße bis zur Berlin—Magdeburger Eisenbahn bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m;
   b) an der Berlinerstraße von der Einmündung der Giesensdorferstraße und der Straße 31 bis zur Straße 24 und der Lindenstraße bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m.
2. Bauklasse A:
   a) in dem von der Potsdamer Chaussee, der Dahlemerstraße, der Berlin—Magdeburger Eisenbahn und der Gemeindegrenze gegen Steglitz umschlossenen Gebiet;
   b) in dem von der Berlin—Magdeburger Eisenbahn, der Dahlemer-, Steglitzer- und Chausseestraße umschlossenen Gebiet mit Ausnahme der nach Ziffer 1 unter a der geschlossenen Bauweise zugewiesenen Gebietsteiles an der Chausseestraße.
3. Bauklasse C:
   a) in dem Gemeindegebiet, welches von der Gemeindegrenze gegen Dahlem und einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die am Schnittpunkte der Gemeindegrenze gegen Dahlem mit der Mittelachse der Dahlemerstraße beginnt, auf den Mittelachsen der Dahlemer-, Steglitzer- und Drakestraße entlangläuft, demnächst nach Westen der Berlin—Magdeburger Eisenbahn folgt und an der Gemeindegrenze gegen Dahlem endet, ferner an der Südostseite der Steglitzerstraße zwischen Dahlemer- und Drakestraße;
   b) in dem Gemeindegebiet, welches von einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die am Schnittpunkte der Mittelachsen der Steglitzer- und Moltkestraße beginnt, die Mittelachsen der Moltke-, Dürer-, Dahlemerstraße, der Straße 9, der Ring-, Chaussee- und Steglitzerstraße entlang läuft und an der Moltkestraße endet, mit Ausnahme des nach Ziffer 1 unter a der geschlossenen Bauweise zugewiesenen Gebietsteiles;
   c) in dem Gemeindegebiet, welches von einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die am Schnittpunkte der Gemeindegrenze gegen Steglitz und der Roonstraße (Straße C) beginnt, die Mittelachsen der Roonstraße (Straße C), der Chaussee- und Giesensdorferstraße hält, weiterhin am Teltowkanal entlang läuft, demnächst nordwärts der Gemeindegrenze gegen Steglitz folgt und an der Roonstraße (Straße C) endet, mit Ausnahme des nach Ziffer 1 unter a der geschlossenen Bauweise zugewiesenen Gebietsteiles;
   d) in dem Gemeidegebiet, welches von dem Teltowkanal, der Gemeindegrenze gegen Zehlendorf und einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die beim Schnittpunkte der Gemeindegrenze gegen Zehlendorf mit der Mittelachse der Teltowerstraße beginnt, auf den Mittelachsen der Teltowerstraße und der Straße 19a entlang läuft und am Teltowkanal endet;
   e) in dem Gemeindegebiet, welches von der Gemeidegrenze gegen Lankwitz, Marienfelde, Osdorf und Teltow, dem Teltowkanal und einer

fortlaufenden Linie umschlossen wird, die an der Nordostecke des Hafens am Teltowkanal beginnt, die Nordostseite der Hafenanlage entlang und zur verlängerten Schillerstraße hinüberläuft, alsdann die Mittelachsen dieser Straße, der Goethe-, Bogen-, Schiller-, Bismarckstraße, des Jungfernstieges und der Bahnhofstraße hält, sodann der Eisenbahn bis zur Gemeindegrenze gegen Lankwitz und der Gemeindegrenze südwärts bis zur Langestraße folgt und demnächst auf den Mittelachsen der Lange-, Ferdinand-, Jägerstraße, der Straße 34 und der Marienfelderstraße weiterläuft und an der Gemeindegrenze gegen Lankwitz endet, mit Ausnahme des in Ziffer 1 unter b bezeichneten, der geschlossenen Bauweise zugewiesenen Gebietsteiles.

4. Bauklasse E:
in dem übrigen, nicht unter Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Gemeindegebiet.
Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist im ganzen Gemeindegebiet verboten.

Groß-Ziethen, Gemeinde und Gutsbezirk.
Bauklasse C.

Grünau, Gemeinde.
1. Geschlossene Bauweise:
in dem nordwestlich der Jägerstraße und ihrer Verlängerung über den Gestellweg zwischen den ehemaligen Jagen 82/84 der Forst Grünau—Dahme liegenden Gemeindeteile.
2. Bauklasse B:
in dem Gebiet, welches von der Dahme, der Wilhelmstraße, der Cöpenickerstraße und der Jägerstraße umschlossen wird, sowie auf der Südseite der Cöpenickerstraße zwischen Wilhelm- und Jägerstraße bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m.
3. Bauklasse C oder Bauklasse D nach Wahl des Bauenden:
in dem übrigen, nicht unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gemeindegebiet.

Grünau-Dahme, Forstgutsbezirk.
Bauklasse D, mit Ausnahme des Gebietes, welches im Norden von der Gemeindegrenze gegen Gosen, im Westen vom Seddinsee, im Süden vom Oderspreekanal und im Osten vom Wernsdorfer See begrenzt wird. In diesem Gebiet findet die geschlossene Bauweise Anwendung.

Grunewald, Forstgutsbezirk.
Bauklasse E mit Ausnahme des nordöstlich der Verbindungsbahn Charlottenburg—Ruhleben liegenden Gebietes. In diesem Gebiet findet die geschlossene Bauweise Anwendung, doch ist die Anlage störender Betriebe (§ 48) verboten.

Grunewald, Gemeinde.
Bauklasse E.

Gütergotz, Gemeinde und Gutsbezirk.
Bauklasse C.

Hoherlehme, Gemeinde.
Bauklasse C.

Johannisthal, Gemeinde.
Geschlossene Bauweise.

Klein-Beeren, Gemeinde und Gutsbezirk.
Bauklasse C.

Klein-Glienicke, Gemeinde und Gutsbezirk.
Bauklasse E.

Klein-Machnow, Gutsbezirk.
Bauklasse E, mit Ausnahme des südlich der Bäke liegenden Teiles, in welchem die
Bauklasse C Anwendung findet.

Königs-Wusterhausen, Gemeinde, Gutsbezirk Königs-Wusterhausen Forst und Gutsbezirk Amt Königs-Wusterhausen mit Ausnahme der südlich bzw. südöstlich der Kleinbahn Königs-Wusterhausen—Töpchin liegenden Gebietes.

1. Geschlossene Bauweise:
   in dem nördlich des Nottekanals liegenden Gebiet mit Ausnahme der Miersdorfer Exklave.
2. Bauklasse C:
   a) in dem von der Berlin—Görlitzer Eisenbahn, der Kleinbahn Königs-Wusterhausen—Töpchin, der Gemeindegrenze gegen Schenkendorf, dem Nottekanal und der Storkowerstraße umgrenzten Gebiet. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist verboten in dem Teil, der nördlich bzw. westlich einer fortlaufenden Linie liegt, die an der Schenkendorfer Gemeindegrenze beginnend in einem senkrechten Abstande von 300 m von der Kleinbahn parallel mit dieser 200 m ostwärts läuft, demnächst rechtwinklig nach Norden abbiegend bis zum Westende der Straße 4 des Bebauungsplanes geht, alsdann die Mittelachsen der Straße 4 des Platzes C, der Karlstraße und der Storkowerstraße hält und an der Berlin—Görlitzer Eisenbahn endet;
   b) in dem westlich der Berlin—Görlitzer Eisenbahn liegenden Gebiet der Miersdorfer Exklave;
   c) in dem östlich der Stabe liegenden Gemeindeteil.
3. Bauklasse C oder Bauklasse D nach Wahl des Bauenden:
   in dem von der Berlin—Görlitzer Eisenbahn, der Storkowerstraße, der Cottbuserstraße (zwischen Nottekanal und Storkowerstraße) und dem Nottekanal umschlossenen Gebiet.
4. Bauklasse D.
   a) in dem südwestlich des Nottekanals und östlich der Berlin—Görlitzer Eisenbahn zwischen dieser und der Dahme (Stabe) liegenden Gebiet;
   b) in dem östlich der Berlin—Görlitzer Eisenbahn liegenden Gebiet der Miersdorfer Exklave.

Lankwitz, Gemeinde.

1. Geschlossene Bauweise:
   in dem Gebiete, welches von der Gemeindegrenze gegen Marienfelde und Mariendorf, dem Teltowkanal, der Berlin—Anhalter Eisenbahn und einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die an der Berlin—Anhalter Eisenbahn beim Schnittpunkte dieser mit der Verlängerung der Mittelachse der Straße 10 beginnt, auf die Mittelachse dieser Straße zuläuft und alsdann die Mitte der Straße 10, der Bruchwitzstraße und der Marienfelderstraße bis zur Gemeindegrenze gegen Marienfelde hält.
2. Bauklasse B:
   bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m an der Kaiser-Wilhelmstraße von der Gemeindegrenze gegen Groß-Lichterfelde bis zur Einmündung der Bruchwitzstraße, an der Siemensstraße, an der Westseite der Marienfelderstraße, an den Südwestseiten der Bruchwitzstraße und der Straße 10.
3. Bauklasse C oder Bauklasse D nach Wahl des Bauenden:
   a) in dem Gebiete, welches von der Gemeindegrenze gegen Marienfelde und Groß-Lichterfelde, der Siemensstraße, dem Teltowkanal, der Berlin—Anhalter Eisenbahn und der unter Ziffer 1 bezeichneten fortlaufenden Linie umschlossen wird, mit Ausnahme der nach Ziffer 2 der Bauklasse B zugewiesenen Gebietsteile;
   b) in dem nördlich des Teltowkanals liegenden Gemeindegebiet.

Lichtenrade, Gemeinde.
   Bauklasse C.

Mahlow, Gemeinde.
   Bauklasse C.

Mariendorf, Gemeinde.

Geschlossene Bauweise mit Ausnahme:

1. des von der Gemeindegrenze gegen Tempelhof und Schöneberg, dem Schöneberger Wege und der Chaussee Tempelhof—Lankwitz umschlossenen Gebietes;
2. des von der Gemeindegrenze gegen Lankwitz, Steglitz und Schöneberg, der Berlin—Dresdener Eisenbahn und dem Teltowkanal umschlossenen Gebietes.

In den unter 1 und 2 bezeichneten Gebieten findet die Bauklasse C oder die Bauklasse D nach Wahl des Bauenden Anwendung.

Marienfelde, Gemeinde.

1. Geschlossene Bauweise:
   a) in dem südwestlich der Chaussee Lankwitz—Marienfelde und südlich der Chaussee Buckow—Marienfelde liegenden Gebiet sowie in dem von der Dresdener Eisenbahn, der Chaussee Buckow—Marienfelde und der Gemeindegrenze gegen Buckow und Mariendorf umschlossenen Gebiet;
   b) bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m:
      α) an der Nordostseite der Chaussee Lankwitz—Marienfelde von der Einmündung der Chaussee Mariendorf—Marienfelde ab bis zur Nordwestecke des Doraschen Grundstückes;
      β) an beiden Seiten der Chaussee Mariendorf—Marienfelde von der Einmündung der Chaussee Lankwitz—Marienfelde bis zur Nordecke des Langeschen Grundstückes;
      γ) an der Nordseite der Chaussee Buckow—Marienfelde von der Einmündung des von der Chaussee auslaufenden, die Dresdener Eisenbahn nordwestlich des Weges Marienfelde—Britz schneidenden Privatweges bis zur Chaussee Mariendorf—Marienfelde.
2. Bauklasse B:
   a) an der Nordostseite der Chaussee Lankwitz—Marienfelde von der Grenze des Gebietes der geschlossenen Bauweise (vergl. unter Ziffer 1, b. α) bis zur Gemeindegrenze gegen Lankwitz;
   b) an beiden Seiten der Chaussee Mariendorf—Marienfelde von der Grenze des Gebietes der geschlossenen Bauweise (vergl. unter Ziffer 1, b, β) bis zur Gemeindegrenze gegen Mariendorf.
3. Bauklasse C oder Bauklasse D nach Wahl der Bauenden in dem übrigen nicht unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gemeindeteil.

Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist in dem nordöstlich der Chaussee Lankwitz—Marienfelde, nördlich der Chaussee Buckow—Marienfelde und westlich der Dresdener Eisenbahn liegenden Gemeindegebiet verboten.

Miersdorf, Gemeinde.

Bauklasse C in dem westlich, Bauklasse D in dem östlich der Berlin—Görlitzer Eisenbahn liegenden Gebiet.

Müggelheim, Gemeinde.

Bauklasse D.

Niederschöneweide, Gemeinde.

Geschlossene Bauweise.

Nowawes, Gemeinde.

1. Geschlossene Bauweise:
   in dem Gebiet, welches von einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die am Schnittpunkte der Mittelachsen der Alexander- und verlängerten Priesterstraße beginnt, der Gemeindegrenze gegen den Gutsbezirk Babelsberg, die Stadt Potsdam und die Gemeinde Drewitz folgt, auf den Mittelachsen der Großbeeren-, York- und Scharnhorststraße, der Straße C und der Plantagenstraße entlang läuft, demnächst die Gemeindegrenze mit der Königlichen Potsdamer Forst innehält,

weiterhin die Mittelachsen der Reuter-, Goethe-, Karl-, Viktoria- und Alexanderstraße hält und an der verlängerten Priesterstraße endet.

2. Bauklasse C:
in dem Gebiet, welches südöstlich der Wetzlarer Bahn liegt. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist verboten.

3. Bauklasse C oder Bauklasse D nach Wahl des Bauenden:
a) in dem Gebiet, welches von einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die am Schnittpunkte der Mittelachsen der Stahnsdorferstraße und der Straße C beginnt, der Gemeindegrenze gegen die Königliche Potsdamer Forst bis zur Böckmannstraße folgt, die Mittelachse der Böckmannstraße hält, demnächst die Gemeindegrenze bis zur Wetzlarer Bahn entlang läuft, die Mittelachsen der Großbeeren-, York- und Scharnhorststraße und der Straße C einhält und bei der Stahnsdorferstraße endet;
b) in dem Gebiet, welches von einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die am Schnittpunkte der Mittelachsen der Alexanderstraße und der verlängerten Priesterstraße beginnt, auf den Mittelachsen der Alexander-, Viktoria-, Karl-, Goethe-, Reuter-, Berliner-, Schiller-, verlängerten Goethestraße und der Straße J läuft, demnächst die Gemeindegrenze gegen Klein-Glienicke, die Königliche Potsdamer Forst und den Gutsbezirk Babelsberg innehält und bei der Alexanderstraße endet.

4. Bauklasse E:
in dem Gebiet, welches von einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die am Schnittpunkte der Gemeindegrenze gegen Wannsee und der Mittelachse der Berlinerstraße beginnt, die Mittelachsen der Berliner-, Schiller-, verlängerten Goethestraße und der Straße J hält, demnächst der Gemeindegrenze gegen Klein-Glienicke, dem Südufer des Griebnitzsees und der Gemeindegrenze gegen die Königliche Potsdamer Forst und Wannsee folgt und an der Berlinerstraße endet.

Osdorf, Gutsbezirk.
Bauklasse C.

Potsdamer Forst, Gutsbezirk.
1. Bauklasse C:
in den südlich des Teltowkanals und östlich der Berlin—Wetzlarer Eisenbahn liegenden Teilen des Schutzbezirkes Steinstücken und im Schutzbezirke Ahrensdorf. In diesen Gebieten ist die Anlage störender Betriebe (§ 48) verboten.
2. Bauklasse C oder D nach Wahl der Bauenden:
in den Jagen 44, 55 und 57.
3. Bauklasse E:
im übrigen im Kreise Teltow liegenden Gebiet.

Rangsdorf, Gemeinde und Gutsbezirk.
Bauklasse C.

Rudow, Gemeinde.
1. Bauklasse B:
Bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m an der Kaiser-Wilhelmstraße von der Gemeindegrenze gegen Buckow bis zur Bahnhofstraße, der Bahnhofstraße von der Kaiser-Wilhelmstraße bis zum Bahnhof, der Straße 3 von der Einmündung der Straße 41 bis zur Einmündung der Straße 4, den Straßen 2 und 10 und der Cöpenickerstraße von der Einmündung der Straße 10 bis zur Gemeindegrenze gegen Alt-Glienicke.
2. Bauklasse C:
im übrigen Gemeindegebiet.

Ruhleben, Gutsbezirk.
Geschlossene Bauweise mit Ausnahme des südlich der Berlin—Lehrter Eisenbahn liegenden Gebietes, in welchem die Bauklasse E Anwendung

findet. Im Gebiete der geschlossenen Bauweise, soweit es südlich der Spree liegt, ist die Anlage störender Betriebe (§ 48) verboten.

Ruhlsdorf, Gemeinde und Gutsbezirk.
Bauklasse C.

Schmargendorf, Gemeinde.

1. Geschlossene Bauweise in dem Gebiete, welches von der Gemeindegrenze gegen Wilmersdorf und einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die am Schnittpunkte der Gemeindegrenze mit der Mittelachse der Sylterstraße beginnt, die Mittelachsen der Sylter-, Zoppoter-, Heiligendammer-, Warnemünder-, Hundekehle-, Marienbaderstraße, des Hohenzollerndammes, der Spandauer-, Reichenhaller-, Cuno- und der Forckenbeckstraße bis zu ihrem Treffpunkte mit der Mittelachse der Tölzerstraße hält, demnächst auf der nach Norden zu gedachten Verlängerung der Mittelachse dieser Straße bis zur Landeckerstraße läuft, weiterhin die Mittelachsen der Landecker-, Salzbrunner- und Paulsbornerstraßen entlang führt und an der Gemeindegrenze gegen Wilmersdorf endet. — Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist in den nordwestlich des Hohenzollerndammes und südlich der Forckenbeckstraße liegenden Gebietsteilen verboten.
2. Bauklasse A in den Gebieten:
   a) umschlossen von der fortlaufenden, auf dem Platz A beginnenden Linie: Mitte der Paulsborner-, Kudowa-, Warmbrunner-, Auguste-Viktoriastraße, des Hohenzollerndammes, der Salzbrunnerstraße, Platz A;
   b) umschlossen von der fortlaufenden, am Hohenzollerndamm beginnenden Linie: Mitte der Elgersburger-, Marienbader-, Eger-, Karlsbaderstraße und des Hohenzollerndammes;
   c) umschlossen vom Hohenzollerndamm, der Marienbader- und Hundekehlestraße;
   d) umschlossen von der fortlaufenden, am Hohenzollerndamm beginnenden Linie: Mitte der Forckenbeck-, Cuno-, Reichenhaller-, Spandauerstraße, Mitte des Hohenzollerndammes;
   e) umschlossen von der fortlaufenden, an der Landeckerstraße beginnenden Linie: Mitte des Hohenzollerndammes, der Forckenbeckstraße bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Mittelachse der Tölzerstraße, der geradlinigen Verlängerung der Mittelachsenlinie der Tölzerstraße nach Norden zu bis zur Landeckerstraße, Mitte der Landeckerstraße bis zum Hohenzollerndamm.
3. Bauklasse B in den Gebieten:
   a) umschlossen von der Friedrichsruher-, Auguste-Viktoria- und Paulsbornerstraße;
   b) umschlossen von der Paulsborner-, Auguste-Viktoria-, Warmbrunner- und Kudowastraße;
   c) umschlossen von der Karlsbader-, Reinerz-, Auguste-Viktoria-, Elgersburger-, Marienbader- und Egerstraße;
   d) umschlossen von der Borkumer-, Norderney-, Sylter-, Zoppoter- und Heiligendammerstraße.
4. Bauklasse C in dem Gebiet, umschlossen von der Gemeindegrenze gegen Dahlem und den Mittelachsen der Heiligendammer-, Borkumer- und Norderneystraße. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist verboten.
5. Bauklasse D in dem Gebiet, umschlossen von der Gemeindegrenze gegen Grunewald und einer fortlaufenden Linie, die beim Schnittpunkte der Gemeindegrenze mit der Mittelachse der Friedrichsruherstraße beginnt, die Mittelachsen der Friedrichsruher-, Auguste-Viktoria-, Reinerz-, Karlsbaderstraße und des Hohenzollerndammes hält und bei Roseneck die Gemeindegrenze gegen Grunewald trifft.

Schmöckwitz, Gemeinde.
Baukasse D.

Schulzendorf, Gemeinde und Gutsbezirk.
Bauklasse C. Im Gutsbezirk ist die Anlage störender Betriebe (§ 48) verboten.

Stahnsdorf, Gemeinde.
Bauklasse C.

Steglitz, Gemeinde.
1. Geschlossene Bauweise:
a) in dem Gebiet, welches von der Berlin—Magdeburger Eisenbahn, der Gemeindegrenze gegen Schöneberg, Friedenau, Wilmersdorf und Dahlem und einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die beim Schnittpunkte der Gemeindegrenze gegen Dahlem mit der Mittelachse der Straße 8 beginnt, die Mittelachsen der Straßen 8 und 16, der Fichte-, Grunewald- und Schloßstraße hält, demnächst südwärts der Gemeindegrenze gegen Groß-Lichterfelde folgt und an der Berlin—Magdeburger Eisenbahn endigt;
b) an der Nordseite der Schloßstraße zwischen Grunewaldstraße und Gemeindegrenze gegen Groß-Lichterfelde bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m;
c) in dem Gebiet, welches von der Gemeindegrenze gegen Mariendorf, Lankwitz und Groß-Lichterfelde, der Berlin—Magdeburger Eisenbahn und einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die am Schnittpunkte der Eisenbahn mit der Mittelachse der Albrechtstraße beginnt, die Mittelachsen der Albrecht-, Schützen-, Adolf-, Kurze-, Birkbusch-, Belfort-, Goeben-, Sedan- und Mariendorferstraße hält und an der Grenze gegen Mariendorf endet;
d) in dem Gebiet, welches von der Berlin—Magdeburger Eisenbahn und einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die am Schnittpunkte der Eisenbahn mit der Mittelachse der Albrechtstraße beginnt, die Mittelachsen der Albrecht-, Plantagen-, Südend-, Heese- und Bergstraße hält und an der Eisenbahn endet;
e) in dem Gebiet, welches von einer auf den Mittelachsen der Albrecht- und Mariendorferstraße, der Straßen 58 und 53, der Moltke-, Humboldt- und Elisenstraße fortlaufenden Linie umschlossen wird;
f) bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m an der Westseite der Albrechtstraße zwischen Schützen- und Sedanstraße, an der Ostseite der Albrechtstraße zwischen Plantagen- und Elisenstraße, an der Südseite der Schützenstraße zwischen Albrecht- und Adolfstraße, an der Ostseite der Adolfstraße zwischen Schützen- und Kurzestraße, an der Südseite der Kurzestraße, an der Ostseite der Birkbuschstraße zwischen Kurze- und Belfortstraße, an der Nordseite der Belfortstraße zwischen Birkbusch- und Albrechtstraße, an der Südseite der Belfortstraße zwischen Göben- und Albrechtstraße und an der Nordseite der Sedanstraße zwischen Beyme- und Albrechtstraße;
g) in dem Baublock, welcher von der Körnerstraße, der Straße H, der Knausstraße und der Gemeindegrenze gegen Schöneberg umschlossen wird.

Mit Ausnahme des südlich des Teltowkanals liegenden Gemeindeteiles und einer nördlich an den Teltowkanal anschließenden, senkrecht zu den Kanalgrenzen gemessenen Zone von 300 m Tiefe ist die Anlage störender Betriebe (§ 48) verboten.

2. Bauklasse A:
In den Gebieten, welche
a) von der Heese-, Berg-, Filanda- und Südendstraße,
b) von der Körner-, Berg-, Thorwaldsen- und Feuerbachstraße
umschlossen werden.

3. Bauklasse B:
a) in dem Gebiet, welches von der Gemeindegrenze gegen Dahlem und einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die an der Gemeindegrenze

beginnend die Mittelachsen der Straße 8, der Paulsen- und Rückertstraße hält und auf die Gemeindegrenze gegen Dahlem ausläuft;

b) an der Südwestseite der Straße 16 bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m;

c) in dem Gebiet, welches im Westen durch die Althoffstraße, im Norden durch die Rothenburgerstraße, im Osten durch die Grunewaldstraße und im Süden durch eine Linie begrenzt wird, die parallel zur nördlichen Straßenfluchtlinie der Schloßstraße in einem senkrecht zu dieser Fluchtlinie nach Norden gemessenen Abstande von 40 m läuft;

d) an der Bismarckstraße zwischen Südend- und Bergstraße bis zu einem senkrecht zu den Baufluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m und in dem von der Südendstraße, Straße 58, Straße 53, dem Bismarckplatze, der Moltke- und Ringstraße umschlossenen Gebiet.

4. Bauklasse D:

a) in dem Gebiet, welches von der Gemeindegrenze gegen Dahlem, der Grunewaldstraße und einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die am Schnittpunkte der Mittelachsen der Fichte- und Grunewaldstraße beginnt, die Mittelachsen der Fichtestraße, der Straßen 16, der Paulsen- und Rückertstraße hält und auf die Gemeindegrenze gegen Dahlem ausläuft, mit Ausnahme der der Bauklasse B zugewiesenen Südwestseite der Straße 16 (vergl. Ziffer 3 al. b);

b) in dem Gebiet, welches von der Gemeindegrenze gegen Mariendorf und Schöneberg und einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die beim Schnittpunkte der Gemeindegrenze gegen Schöneberg mit der Mittelachse der Bergstraße beginnt, die Mittelachsen der Berg-, Filanda-, Südend-, Plantagen-, Albrecht-, Elisen-, Humboldt-, Ring- und Südendstraße, der Straße 58 und der Mariendorferstraße hält und an der Gemeindegrenze gegen Mariendorf endet, mit Ausnahme der unmittelbar an der Albrechtstraße und der Bismarckstraße liegenden Gebietsteile, welche der geschlossenen Bauweise bzw. der Bauklasse B zugewiesen sind (vergl. Ziffer 1 al. f und Ziffer 3 al. d).

c) in dem Gebiet, welches von einer auf den Mittelachsen der Albrecht-, Schützen-, Adolf-, Kurze-, Birkbusch- und Belfortstraße fortlaufenden Linie umschlossen wird, soweit nicht in ihm nach Ziffer 1 al. f die geschlossene Bauweise Anwendung findet;

d) in dem Gebiet, welches von einer auf den Mittelachsen der Belfort-, Göben-, Sedan- und Albrechtstraße fortlaufenden Linie umschlossen wird, soweit nicht in ihm nach Ziffer 1 al. f die geschlossene Bauweise Anwendung findet.

5. Bauklasse E:

In dem von der Gemeindegrenze gegen Groß-Lichterfelde und Dahlem der Grunewald- und Rothenburgerstraße umschlossenen Gebiet.

Teltow, Stadt.

Geschlossene Bauweise. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist in dem Gebiet verboten, welches vom Teltowkanal, der Gemeindegrenze gegen Groß-Lichterfelde, dem Osdorfer Wege und einer Linie umschlossen wird, die am Osdorfer Wege beginnt, nach Nordwesten zu in einem Abstande von 150 m von der Gemeindegrenze gegen Groß-Lichterfelde parallel zu dieser Grenze läuft und am Teltowkanal endet.

Tempelhof, Gemeinde. Das außerhalb der Ringbahn liegende Gebiet.
Geschlossene Bauweise.

Das innerhalb der Ringbahn liegende Gemeindegebiet untersteht der Baupolizeiverordnung vom 22. August 1898 (Sonderbeilage zum 34. Stück des Amtsblattes).

Treptow, Gemeinde. Das außerhalb der Ringbahn liegende Gemeindegebiet.

Geschlossene Bauweise mit Ausnahme des von der Spree, der Ringbahn, der Cöpenicker Landstraße und der Baumschulenstraße umschlossenen Gebietes, in welchem die Bauklasse D Anwendung findet.

Wannsee, Gemeinde.

Bauklasse E mit Ausnahme der Exklave Kolonie Steinstücken, in welcher die Bauklasse C Anwendung findet.

Zehlendorf, Gemeinde.

1. Geschlossene Bauweise:
   a) an der Hauptstraße von der Bahnunterführung bis zur Scharfestraße, der Teltowerstraße von der Bahnunterführung bis zur Schönowerstraße, der Machnowerstraße bis zur Schönowerstraße, der Berlinerstraße bis zur Seehofstraße, der Potsdamerstraße bis zur Alsenstraße und der Spandauer Straße bis zur Scharfestraße; bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstand von 40 m. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist verboten;
   b) in dem Gebiete, welches südlich einer fortlaufenden Linie liegt, die an der Gemeindegrenze gegen Machnow in Höhe des Buschweges beginnt, auf die Mittelachse dieses Weges hin und die Mittelachse entlang bis zum Düppel—Schönower Wege führt, demnächst die Mitte des Düppel—Schönower Weges bis zu seinem Eintritt in Chaussee Zehlendorf—Teltow verfolgt, sodann die Mitte der Chaussee nach Norden zu bis zum Schönow—Dahlemer Wege hält, die Mitte des Schönow—Dahlemer Weges bis zum Eintritt des vom Teltower Schützenhause kommenden Weges entlang führt und von hier aus nach Osten in einem senkrechten nördlichen Abstande von 500 m zu dem Wege Schönow—Giesensdorf, parallel zu diesem, auf die Gemeindegrenze gegen Groß-Lichterfelde ausläuft.
2. Bauklasse C:
   a) an der Potsdamerstraße von der Alsenstraße bis zur Gemeindegrenze, der Viktoriastraße, der Beerenstraße von der Heidestraße bis zum Bahnhof Beerenstraße, der Alsenstraße, der Spandauerstraße von der Scharfestraße bis zur Gemeindegrenze, der Hauptstraße von der Scharfestraße bis zur Grunewaldstraße, der Cäcilienstraße, der Berlinerstraße von der Seehofstraße bis zur Gemeindegrenze, der Machnowerstraße von der Schönowerstraße bis zur Gemeindegrenze und der Teltowerstraße von der Schönowerstraße bis zur Einmündung des Düppel—Schönower Weges. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist verboten;
   b) in dem von der Berlin—Magdeburger Eisenbahn, der Gemeindegrenze gegen Groß-Lichterfelde, der Lichterfelderstraße und dem Dahlem—Schönower Wege umschlossenen Gebiet. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist verboten.
3. Bauklasse E: im übrigen nicht unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gemeindegebiet.

Zernsdorf, Gemeinde. Der südwestlich der Dahme (Stabe) liegende Gemeindeteil.

Bauklasse D.

Zeuthen, Gemeinde.

Bauklasse D.

II. Kreis Niederbarnim.

Ahrensfelde, Gemeinde.

Bauklasse C.

Alt-Landsberg, Gutsbezirk. Das Gebiet des Gutsbezirks, welches südlich der Chaussee Alt-Landsberg—Strausberg liegt, sowie das nördlich dieser Chaussee belegene, von ihr im Süden, von der Alt-Landsberger Stadtforst im Osten und Norden, von der westlichen Grenze der in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Alt-Landsberg unter Artikel 66 und 56 eingetragenen Radebrücker Grundstücke im Westen begrenzte Gebiet.

Bauklasse C. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist verboten.

Arendsee, Gutsbezirk.

Bauklasse C. Die Anlage störender Betriebe ist in dem Gebiet ver-

boten, welches von der Kreischaussee Stolzenhagen—Arendsee, dem von Vorwerk Arendsee über Forsthaus Bernau nach Basdorf führenden Wege und von der Gemeindegrenze gegen Wandlitz umschlossen wird.

Basdorf, Gemeinde.

Bauklasse C. In dem von der Chaussee Basdorf—Wandlitz, der Gemeindegrenze gegen die Königliche Schönwalder Forst und dem von Basdorf über Forsthaus Bernau nach Vorwerk Arendsee führenden Wege umschlossenen Gebiete ist die Anlage störender Betriebe (§ 48) verboten.

Bergfelde, Gemeinde.

Bauklasse C. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist verboten.

Biesdorf, Gemeinde und Gutsbezirk.

Bauklasse C.

Birkenwerder, Gemeinde.

1. Bauklasse C:
   a) in dem Gebiet, welches im Süden von der Dorfaue bzw. dem an diese sich anschließenden Untermühlenwege und der Gemeindegrenze gegen die an der Havel liegende Exklave von Hohen-Neuendorf, im Westen und Norden von der Gemeindegrenze und im Osten von einer Linie umschlossen wird, die an der Gemeindegrenze gegen Borgsdorf beginnt, in einem 200 m tiefen, nach Westen zu gemessenen Abstande von der Oranienburger Chaussee und der sich von dieser nach dem Untermühlenwege abzweigenden Dorfauenstraße parallel mit der Chaussee und der Dorfauenstraße nach Süden läuft und an dem Untermühlenwege endet;
   b) in dem südlich des Untermühlendeiches belegenen, von dem Süduser desselben und der Gemeindegrenze gegen Hohen-Neuendorf und die Königliche Schönwalder Forst umschlossenen Gebiet. In diesem Gebiet ist die Anlage störender Betriebe (§ 48) verboten.
2. Bauklasse D:
   in dem übrigen nicht unter Ziffer 1 bezeichneten Gemeindegebiet.

Birkholz, Gemeinde.

Bauklasse C.

Blankenburg, Gemeinde und Gutsbezirk.

Bauklasse C.

Blankenfelde, Gemeinde und Gutsbezirk.

Bauklasse C.

Blumberg, Gemeinde und Gutsbezirk.

Bauklasse C.

Bollensdorf, Gemeinde und Gutsbezirk.

Bauklasse C.

Borgsdorf, Gemeinde.

Geschlossene Bauweise mit Ausnahme des nordöstlich der Berlin—Oranienburger Chaussee liegenden Gemeindeteiles, in welchem die Bauklasse C Anwendung findet. In diesem Teile ist die Anlage störender Betriebe (§ 48) verboten.

Boxhagen-Rummelsburg siehe unter Rummelsburg.

Buch, Gemeinde und Gutsbezirk.

Bauklasse C. In dem westlich des Weges Karow—Buch—Zepernick liegenden Gebiet ist die Anlage störender Betriebe (§ 48) verboten.

Cöpenicker Forst, Gutsbezirk.

1. Geschlossene Bauweise: in dem von dem Gestellwege zwischen den Jagen $\frac{335,\ 336,\ 337,\ 339}{332,\ 333,\ 334}$, der Schlesischen Eisenbahn, der Cöpenicker Stadtgrenze und der Chaussee Rummelsburg—Cöpenick umschlossenen Gebiet.
2. Bauklasse C: in den nordöstlich des von Vorwerk Karlshorst nach der Haltestelle Sadowa führenden Weges, nördlich der Schlesischen Bahn bis Eisenbahnbrücke in Erkner und westlich des Flakensees liegenden Gebieten.

3. Bauklasse D:
a) in dem Gebiet, welches im Süden und Südwesten von der Chaussee Rummelsburg—Cöpenick, im Nordwesten von dem von dieser Chaussee nordöstlich der Hegemeisterbrücke abzweigenden, nach der Kolonie Karlshorst führenden Wege, im Norden und Nordosten von der Friedrichsfelder Gemeindegrenze, der Rummelsburger Gemeindegrenze und dem durch Jagen 335 nach der Haltestelle Sadowa gehenden Gestellwege, endlich im Osten von dem Gestellwege zwischen den Jagen $\frac{335,\ 336,\ 337,\ 339}{332,\ 333,\ 334}$ begrenzt wird;
b) in den Gebieten, welche östlich der Gemeinde Friedrichshagen und südlich der Schlesischen Eisenbahn bis zur Eisenbahnbrücke in Erkner liegen.

Dahlwitz, Gemeinde und Gutsbezirk.
Bauklasse C mit Ausnahme:
1. des Gebietes, welches nördlich der Berlin—Frankfurter Chaussee und östlich der Dahlwitz—Neuenhagener Chaussee belegen ist, sowie des Geländestreifens, welcher im Anschluß an dieses Gebiet auf der Südseite der Berlin—Frankfurter Chaussee und der Westseite der Dahlwitz—Neuenhagener Chaussee in einem fortlaufenden, senkrecht zur Chaussee- und Wegegrenze gemessenen Abstande von 40 m liegt;
2. des zu beiden Seiten der Berlin—Frankfurter Chaussee von der Kilometerstation 17 bis zur Dahlwitz—Neuenhagener Chaussee in einem fortlaufenden, senkrecht zu den Chausseegrenzen gemessenen Abstande von 40 m liegenden Geländes.

In den zur Gemeinde gehörigen Gebietsteilen ist die Anlage störender Betriebe (§ 48) verboten.

Eggersdorf, Gemeinde.
Bauklasse C. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist verboten.

Eiche, Gemeinde.
Bauklasse C.

Erkner, Gemeinde.
Bauklasse C oder Bauklasse D nach Wahl des Bauenden.

Falkenberg, Gemeinde und Gutsbezirk.
Bauklasse C.

Französisch-Buchholz, Gemeinde.
Geschlossene Bauweise mit Ausnahme des Gebietes, welches von der Gemeindegrenze gegen Rosenthal, Blankenfelde, Schönerlinde, Buch, Karow und Blankenburg und einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die an der Gemeindegrenze gegen Rosenthal beginnt, die Mitte des Rosenthaler Weges und der die Verlängerung dieses Weges bildenden Trift bis zu deren Einmündung in die Prenzlauer Chaussee hält, demnächst auf der Mitte dieser Chaussee bis zum Schnittpunkt des Bucher Weges und auf der Mitte des Bucher Weges bis zu dem etwa 600 m von der Chaussee entfernten Hauptabzugsgraben der Rieselfelder entlang führt und längs des Grabens bis zur Panke (Gemeindegrenze) läuft. In diesem Gebiete findet die Bauklasse B Anwendung.

Fredersdorf, Gemeinde und Gutsbezirk.
Bauklasse C. Die Anlage störender Betriebe ist verboten.

Friedrichsfelde, Gemeinde.
1. Geschlossene Bauweise:
in dem Gebiet, welches von der Gemeindegrenze gegen Biesdorf, Marzahn, Hohen-Schönhausen, Lichtenberg und Rummelsburg und einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die an der Gemeindegrenze gegen Rummelsburg beginnt, die Mittelachsen der Rummelsburgerstraße, der Straßen 9 und 38, der Schloß-, Wilhelm-, Charlotten- und Friedrichstraße und der Chaussee Friedrichsfelde—Biesdorf hält und an der Gemeindegrenze gegen Biesdorf endet, sowie bis zu

einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m an den außerhalb dieses Gebietes liegenden Seiten der vorbezeichneten Straßen und der Chaussee Friedrichsfelde—Biesdorf östlich der Friedrichstraße. — Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist verboten in dem Gemeindeteil, der von den Gemarkungsgrenzen gegen Lichtenberg und Rummelsburg und einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die an der Rummelsburger Grenze beginnt, die Mittelachsen der Straßen 9 und 38, der Treskowallee, der Wilhelm-, Charlotten- und Friedrichstraße und der Straße F (des Bebauungsplanes für das Oberfeld) hält, demnächst längs der Ostbahn entlang fährt und an der Gemeindegrenze gegen Lichtenberg endet.

2. Bauklasse B.:
in dem Gebiet, welches von der Gemeindegrenze gegen Biesdorf und den Forstgutsbezirk Cöpenick, der Schlesischen Eisenbahn, der Gemeindegrenze gegen Rummelsburg und einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die an der Gemeindegrenze gegen Rummelsburg beginnt, die Mittelachsen der Rummelsburgerstraße, der Straßen 9 und 38, der Schloß-, Wilhelm-, Charlotten- und Friedrichstraße sowie der Chaussee Friedrichsfelde—Biesdorf hält und an der Gemeindegrenze gegen Biesdorf endet, mit Ausnahme des an den vorbezeichneten Straßen und der Chaussee liegenden Geländes bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m, welches der geschlossenen Bauweise zugewiesen ist. (Vergl. unter Ziffer 1.)

3. Bauklasse D:
in dem südlich der Schlesischen Eisenbahn liegenden Gebiet.

Friedrichshagen, Gemeinde.

1. Geschlossene Bauweise:
   a) an der Friedrichstraße bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m,
   b) an der Seestraße von den projektierten Straßen 1 und 38 bis zur Bellevuestraße und der Seestraße Nr. 107 einschließlich, und zwar südlich bis zur Spree, nördlich bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m.

   Die Anlage störender Betriebe (§ 48) in den zu a und b bezeichneten Gebieten ist verboten.

2. Bauklasse B:
in dem übrigen, nicht unter Ziffer 1 bezeichneten, östlich des ehemaligen Jagens 309 der Königlichen Forst Cöpenick liegenden Gemeindegebiet.

3. Bauklasse D:
in dem westlich des ehemaligen Jagens 308 der Königlichen Forst Cöpenick liegenden Gemeindegebiet.

Glienicke, Gemeinde und Gutsbezirk.

Bauklasse C. Die Anlage störender Betriebe ist verboten.

Heiligensee, Gemeinde.

Geschlossene Bauweise mit Ausnahme des Gebietes, welches im Südosten, Süden und Westen vom Tegeler See und der Havel, im Norden und Osten von der an der Havel beginnenden, längs der Süd- und Westgrenze des Jagens 105 und der Westgrenze der Jagen 94, 78, 79, 80 und 66 der Königlichen Tegeler Forst bis zum Tegeler See führenden Gemeindegrenze umschlossen wird. In diesem Gebiet findet die Bauklasse D Anwendung.

Heinersdorf, Gemeinde.

Geschlossene Bauweise.

Hellersdorf, Gutsbezirk.

Bauklasse C.

Hermsdorf, Gemeinde.

Bauklasse D:

Hönow, Gemeinde.

Bauklasse C.

Hohen-Neuendorf, Gemeinde.
Bauklasse D mit Ausnahme der von der Havel und der Gemeindegrenze gegen Stolpe, die Königliche Schönwalder Forst und Birkenwerder umschlossenen Exklave, in welcher die Bauklasse C Anwendung findet. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist verboten.

Hohen-Schönhausen, Gemeinde und Gutsbezirk.
Geschlossene Bauweise mit Ausnahme des Gebietes, welches im Südwesten von den Kirchhöfen der St. Markus-, St. Pius- und St. Hedwigsgemeinden, im Nordwesten von der Gemeindegrenze gegen Weißensee und im Nordosten und Südosten von einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die auf den Mittelachsen der Gertrud-, Obersee- und Bahnhofstraße und des Wilhelmsberg—Hohenschönhauser Weges läuft. In diesem Gebiet findet die Bauklasse B Anwendung.

Kalkberge, Gemeinde.
Geschlossene Bauweise.

Karow, Gemeinde.
Bauklasse C. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist in dem nordwestlich des Weges Blankenburg—Buch liegenden Gebiet verboten.

Kaulsdorf, Gemeinde.
Bauklasse C. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist verboten.

Klein-Schönebeck, Gemeinde.
1. Bauklasse C mit Ausnahme des unter Ziffer 2 bezeichneten Gemeindeteiles. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist in dem Gebiet verboten, welches von der Gemeindegrenze gegen Schöneiche, die Königliche Cöpenicker Forst und Woltersdorf und dem von Schöneiche nach Woltersdorf führenden Wege umschlossen wird.
2. Bauklasse D:
in dem Gebiet, welches im Westen vom Fredersdorfer Fließ, im Süden vom Wege Schöneiche—Woltersdorf, im Osten von der Dorfstraße und im Norden von der Südgrenze des Pfarrgrundstückes begrenzt wird.

Lehnitz, Gutsbezirk.
Bauklasse D.

Lichtenberg, Gemeinde. Das außerhalb der Ringbahn liegende Gebiet.
Geschlossene Bauweise. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist in dem Gemeindeteil verboten, welcher im Süden von der längs der Ringbahn und des Güter- und Personenbahnhofes „Frankfurter Allee“ führenden Gemeindegrenze, im übrigen von einer fortlaufenden Linie begrenzt wird, die am Schnittpunkte der Ringbahn mit der Mittelachse der Frankfurter Chaussee beginnt, die Mittelachsen der Chaussee, der Straße 27, der Gudrunstraße, der Volkerstraße, der Straße 3, der südlichen Abzweigung der Dorfstraße und der Eldenaerstraße hält und an der Ringbahn endet.

Lindenberg, Gemeinde.
Bauklasse C.

Lübars, Gemeinde.
Geschlossene Bauweise mit Ausnahme des westlich der Oranienburger Chaussee liegenden Gebietes, in welchem die Bauklasse D Anwendung findet.

Mahlsdorf, Gemeinde und Gutsbezirk.
Bauklasse C. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist verboten.

Malchow, Gemeinde und Gutsbezirk.
Bauklasse C.

Marzahn, Gemeinde.
Bauklasse C.

Mehrow, Gemeinde und Gutsbezirk.
Bauklasse C.

Mühlenbeck, Gemeinde und Gutsbezirk.
Bauklasse C.

Münchehofe, Gemeinde.
Bauklasse C.

Neuenhagen, Gemeinde und Gutsbezirk.
Bauklasse C. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist in dem von der Dahlwitz—Neuenhagener Chaussee, der Dorfstraße, dem Grünen Wege und seiner geradlinigen Verlängerung bis zum Neuenhagener Fließ, dem Fließe und der Gemeindegrenze gegen Dahlwitz umschlossenen Gebiet verboten.

Niederschönhausen, Gemeinde.
1. Geschlossene Bauweise:
a) in dem Gebiet, welches von der Gemeindegrenze gegen Pankow, Französisch-Buchholz und Rosenthal und einer Linie umschlossen wird, die an der Gemeindegrenze gegen Rosenthal beginnt, auf den Mittelachsen der Straßen 18 und 19 läuft und in der Verlängerung der Mittelachse der Straße 19, nach Süden an der Gemeindegrenze gegen Pankow endet;
b) bis zu einem senkrecht zu den Straßengrenzen gemessenen Abstande von 40 m an der Kaiser-Wilhelmstraße, der Bismarckstraße von der Kaiser-Wilhelmstraße bis zum Platze C, der Lindenstraße von der Bismarckstraße bis zum Zingergraben und der Blankenburgerstraße von der Kaiser-Wilhelmstraße bis zur Straße 14.

In den zu b bezeichneten Gebietsteilen ist die Anlage störender Betriebe (§ 48) verboten.
2. Bauklasse B:
in dem übrigen nicht unter Ziffer 1 bezeichneten Gemeindegebiet.

Niederschönhausen, Gutsbezirk.
Bauklasse D mit Ausnahme des westlichen von der Gemeindegrenze gegen Reinickendorf und dem Gebiet der Gemeinde Niederschönhausen umschlossenen Teiles, in welchem die Bauklasse B Anwendung findet.

Oberschöneweide, Gemeinde.
Geschlossene Bauweise mit Ausnahme des Gemeindeteiles, welcher von der Spree und einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die an der Spree beginnend die Mitte der Spreestraße, der Ostend-, Slaby-, Gauß-, Keppler- und Rathenaustraße hält, demnächst auf der Mitte der Chaussee Rummelsburg—Erkner bis zum verlängerten Ostendgestell geht und dann das verlängerte Ostendgestell entlang bis zur Spree läuft. In diesem Gemeindeteil findet die Bauklasse C oder die Bauklasse D nach Wahl des Bauenden Anwendung. — Innerhalb des Gebietes der geschlossenen Bauweise ist die Anlage störender Betriebe (§ 48) verboten
1. in dem Gebietsteil, welcher von einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die beim Treffpunkte der Mittelachse der Waldstraße und der Straße 13 beginnt, die Mittelachsen der Straßen 13, 11 und 17 hält, demnächst auf der Mittelachse der Waldstraße entlangläuft und an der Straße 13 endet;
2. an der Südostseite der Straße 17 zwischen Straße 11 und Waldstraße bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m.

Pankow, Gemeinde.
Geschlossene Bauweise. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist verboten in dem Gebiet, welches nördlich einer fortlaufenden Linie liegt, die bei der Pumpstation beginnt, auf den Mittelachsen der Spandauer-, Breite-, Kreuz-, Görsch-, Flora-, Grunow-, Schul-, Berliner-, Breite- und Damerowstraße und der Prenzlauer Chaussee läuft und an der Gemeindegrenze endet, sowie auch bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m an der Ostseite der Grunowstraße, der Südseite der Schulstraße, der Ostseite der Berlinerstraße zwischen Schul- und Breitestraße, der Südseite der Breitestraße und der Südseite der Damerowstraße von der Breitestraße bis zur Einmündung der Straße 20.

Petershagen, Gemeinde.
Bauklasse C. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist verboten.

Rahnsdorf, Gemeinde und Gutsbezirk.
Bauklasse D.

Reinickendorf, Gemeinde.
Geschlossene Bauweise. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist in dem von der Hauptstraße, der Residenzstraße, den Straßen 27 und 26, der Hennigsdorfer-, Holländer- und Teichstraße umschlossenen Gebiet sowie an den diesem Gebiet gegenüberliegenden Seiten der Residenzstraße, der Straßen 27 und 26, der Hennigsdorferstraße und der Teichstraße bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m verboten.

Rosenthal, Gemeinde.
1. Geschlossene Bauweise:
in dem westlich der Reinickendorf—Liebenwalder Eisenbahn liegenden Gemeindegebiet.
2. Bauklasse B:
in dem östlich der Liebenwalder Eisenbahn liegenden Gemeindegebiet.

Rosenthal, Gutsbezirk.
Bauklasse C mit Ausnahme des in der Dorflage der Gemeinde Rosenthal liegenden Gutshofes, für welchen die Bauklasse B Anwendung findet.

Rüdersdorf, Gemeinde.
Geschlossene Bauweise.

Rüdersdorfer Forst, Gutsbezirk.
Geschlossene Bauweise mit Ausnahme
a) des Gebietes, welches im Süden durch die Schlesische Eisenbahn, im Westen von der Gemeindegrenze gegen Erkner und dem Flakensee, im Norden von der Nordgrenze des Jagens 155 und dem von der Woltersdorfer Schleuse kommenden, nach Kagel führenden Wege, im Osten von der östlichen Grenze des Forstgutsbezirkes, im Südosten von dem Gestellwege begrenzt wird, der bei der Gemeindegrenze von Kagel beginnt, die Jagen 122, 115, 116, 109 und 110 durchquert, demnächst an der südlichen Grenze der Jagen 110 bis 113 entlangführt und sodann nach Süden auf die Haltestelle Fangschleuse zuführt; in diesem Gebiete findet die Bauklasse D Anwendung;
b) des Gebietes, welches vom Nordwestufer des Stienitzsees und den Grenzen des Forstgutsbezirks gegen Tasdorf, Fredersdorf, Eggersdorf und Strausberg umschlossen wird. In diesem Gebiet findet die Bauklasse C Anwendung. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist verboten.

Rummelsburg, Gemeinde. Das außerhalb der Ringbahn liegende Gebiet.
Geschlossene Bauweise.

Schildow, Gemeinde.
Bauklasse C.

Schöneiche, Gemeinde und Gutsbezirk.
Bauklasse C mit Ausnahme des Gebietes, welches begrenzt wird im Süden von der Königlichen Cöpenicker Forst, im Osten von dem Fredersdorfer Fließ, im Norden, Westen und Südwesten von dem in das Fredersdorfer Fließ einmündenden, um die Dorflage herumfließenden Graben bis zur Chaussee nach Bollensdorf, dieser Chaussee bis zur Einmündung des Weges Münchehofe—Schöneiche und weiterhin von einer Linie, die beim Treffpunkte dieses Weges und der Chaussee nach Bollensdorf beginnt und bei geradliniger Verlängerung in südwestlicher Richtung den Punkt der Grenzlinie zwischen Schöneiche und der Königlichen Cöpenicker Forst trifft, der in einer Entfernung von 450 m von dem Schnittpunkte der Chaussee nach Friedrichshagen und der gedachten Grenzlinie liegt. In diesem Gebiet findet die Bauklasse D Anwendung.

Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist im ganzen Gemeindebezirk und im ganzen Gutsbezirk verboten.

Schönfließ, Gemeinde und Gutsbezirk.
Bauklasse C. Im Gutsbezirk ist die Anlage störender Betriebe (§ 48) verboten.

Schönerlinde, Gemeinde.
Bauklasse C.

Schönow, Gemeinde.
Bauklasse C.

Schönwalde, Gemeinde.
Bauklasse C.

Schönwalder Forst, Gutsbezirk.
Bauklasse C. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist in den Jagen 1 bis 7, 11 bis 13, 24 bis 28, 43 bis 48, 76 bis 81 und 218 bis 234 verboten.

Schwanebeck, Gemeinde.
Bauklasse C.

Seeberg, Gemeinde.
Bauklasse C.

Seefeld, Gemeinde.
Bauklasse C.

Stolpe, Gemeinde und Gutsbezirk.
1. Geschlossene Bauweise in dem Gebiet, welches im Norden von der Grenze gegen Hohen-Neuendorf und die Jagen 229 und 230 der Königlichen Schönwalder Forst, im Osten bezw. Nordosten von den östlichen Grenzen der Jagen 53 bis 58 und 49 der Stolper Forst, den nördlichen Grenzen der Jagen 46 und 43 der Stolper Forst sowie dem Tegeler Wege, im Süden von der Grenze gegen Heiligensee und die Königliche Tegeler Forst, endlich im Westen von der Grenze gegen Hennigsdorf und die Königliche Falkenhagener Forst umschlossen wird.
2. Bauklasse C oder Bauklasse D nach Wahl des Bauenden in dem übrigen nicht unter Ziffer 1 bezeichneten Gebiet.

Stolzenhagen, Gemeinde.
Bauklasse C. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist in dem Gebiet verboten, welches von dem Wege Basdorf—Stolzenhagen und einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die bei der Einmündung des Wensickendorf—Stolzenhagener Weges in den Weg Basdorf—Stolzenhagen beginnt, um das Nordufer des Stolzenhagener Sees herumgeht, sodann auf der Mitte der Kreischaussee nach Vorwerk Arendsee bis zur Gemeindegrenze läuft und dann südwestwärts der Gemeindegrenze — an dem Nordufer des Wandlitzer Sees und dem den Wandlitzer See und den Rahmer See verbindenden Fließ entlang — bis zum Wege Basdorf—Stolzenhagen folgt.

Stralau, Gemeinde. Das außerhalb der Ringbahn liegende Gebiet.
Geschlossene Bauweise.

Summt, Gutsbezirk.
Bauklasse C.

Tasdorf, Gemeinde und Gutsbezirk.
Geschlossene Bauweise.

Tegel, Gemeinde.
Geschlossene Bauweise mit Ausnahme des Gebietes, welches von der Berlin—Kremmener Eisenbahn, der Gemeindegrenze gegen den Gutsbezirk Tegel-Schloß, Hermsdorf und Lübars und einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die an der Gemeindegrenze gegen Lübars beginnt, in einem senkrecht zu den nördlichen Grenzen des Eisenbahndammes der geplanten Industriebahn Friedrichsfelde—Tegel gemessenen Abstande von 300 m parallel zu diesen Grenzen läuft und an der Berlin—Kremmener Eisenbahn endet. In diesem Gebiet findet die Bauklasse D Anwendung.

Innerhalb des Gebietes der geschlossenen Bauweise ist die Anlage störender Betriebe (§ 48) in dem von der Veitstraße, der Berlin—Kremmener Eisenbahn, der Hermsdorfer- und Hauptstraße, der Seegasse und dem Tegeler See umschlossenen Gebiet verboten.

Tegel-Schloß, Gutsbezirk.

Bauklasse D.

Tegeler Forst, Gutsbezirk mit Ausnahme des mit dem Namen Plötzensee bezeichneten Teiles.

Geschlossene Bauweise, mit Ausnahme der Jagen 62 bis 113 sowie der im Tegelersee liegenden Insel Baumwerder, in welchen die Bauklasse D Anwendung findet.

Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist in dem der geschlossenen Bauweise zugewiesenen Gebiete verboten, welches von der Grenze gegen den Gutsbezirk Haselhorst, dem Berlin—Spandauer Schiffahrtskanal, der Grenze gegen Charlottenburg und die Spandauer Exklave am Nonnendamm, der bis zum Rohrdamm verlängerten Mittelachse der Siemensstraße, dem Rohrdammm und einer Linie umgeschlossen wird, die am Rohrdamm beginnt, nach Westen zu in einem senkrecht nach Norden gemessenen Abstande von 150 m vom Nonnendamm parallel zu diesem läuft und an der Grenze gegen Haselhorst endet.

Vogelsdorf, Gemeinde und Gutsbezirk.

Bauklasse C.

Wandlitz, Gemeinde.

Baukasse C.

Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist im ganzen Gemeindegebiet mit Ausnahme des Gebietsteiles nördlich der Kreischaussee Stolzenhagen—Vorwerk Arendsee und des Gebietsteiles südwestlich des Weges Basdorf—Stolzenhagen verboten.

Wartenberg, Gemeinde und Gutsbezirk.

Bauklasse C.

Weißensee, Gemeinde.

Geschlossene Bauweise mit Ausnahme des von der Königschaussee, der Berliner-, Großen See-, Park- und Pistoriusstraße umschlossenen Gebietes, in welchem die Bauklasse C Anwendung findet. Doch dürfen die innerhalb dieses Gebietes liegenden Seiten der Königschaussee von der Einmündung der Lindenstraße bis zur Einmündung der Pistoriusstraße, der Pistorius-, Park- und Große Seestraße sowie der Berlinerstraße von der Einmündung der Großen Seestraße bis zum Grundstücke Berlinerstraße 150 einschließlich bis zu einem senkrecht zu den Straßenfluchtlinien gemessenen Abstande von 40 m in geschlossener Bauweise bebaut werden. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) innerhalb dieses Gebietes ist jedenfalls verboten.

Werlsee, Gemeinde.

Bauklasse D.

Wittenau, Gemeinde.

Geschlossene Bauweise. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist in dem Gebiet verboten, welches von einer fortlaufenden Linie umschlossen wird, die am Bahnhof Eichbornstraße beginnt, die Kremmer Eisenbahn nach Osten entlang führt, demnächst der Mittelachse der Oranienburger Straße und der Nordbahn folgt, alsdann die Mittelachsen des von der Nordbahn nach der Hermsdorferstraße führenden Feldweges, der Hermsdorferstraße, der Triftstraße, der Ringstraße A und der Charlottenburgerstraße hält und am Bahnhof Eichbornstraße endet.

Woltersdorf, Gemeinde.

Bauklasse D.

Zepernick, Gemeinde.

Bauklasse C. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist in dem von der Panke, der Gemeindegrenze gegen Buch und dem Wege Schönerlinde-Zepernick umschlossenen Gebiete verboten.

Zühlsdorf, Gemeinde.
Bauklasse C.

III. Kreis Osthavelland.

Das von der Spandauer Stadtgrenze, der Chaussee Spandau—Groß-Glienicke—Potsdam, der Potsdamer Stadtgrenze, dem Jungfernsee und der Havel umschlossene Gebiet sowie die außerhalb dieses Gebietes ihm gegenüber an der Chaussee Spandau—Groß-Glienicke—Potsdam liegenden Grundstücke.

Bauklasse E. Doch dürfen die zu beiden Seiten der genannten Chaussee auf der Strecke zwischen der Spandauer Stadtgrenze bis zur Einmündung des Weges Gatow—Cramptnitz liegenden Grundstücke auch nach den Vorschriften der Bauklasse C oder der Bauklasse D nach Wahl des Bauenden bebaut werden.

Pichelsdorf, Gemeinde.
1. Geschlossene Bauweise:
In dem von der Havel, der Gemeindegrenze gegen Tiefwerder und Spandau umschlossenen Gemeindeteil (Kaiser-Friedrichbad und Umgebung).
2. Bauklasse E:
Im übrigen, nicht unter Ziffer 1 bezeichneten Gemeindegebiet. Doch darf die Dorfstraße von der Spandauer Stadtgrenze bis zum Cabanisschen Grundstücke auch nach den Vorschriften der Bauklasse C oder der Bauklasse D nach Wahl der Bauenden bebaut werden.

Pichelswerder, Gutsbezirk.
Bauklasse E.

Sternfeld, Gutsbezirk.
Geschlossene Bauweise.

Tiefwerder, Gemeinde.
1. Geschlossene Bauweise:
a) in dem westlich der Havel liegenden Gemeindegebiet,
b) in den nördlich der Spree zwischen dieser und dem Nonnendamm liegenden Exklaven.
2. Bauklasse C in dem übrigen, nicht unter Ziffer 1 bezeichneten Gemeindegebiet. In diesem Gebiet ist die Anlage störender Betriebe (§ 48) verboten.

IV. Kreis Zauch-Belzig.

Die Jagen 160 bis 168 des Gutsbezirks Potsdamer Forst.
Bauklasse E.

V. Stadt Spandau.

Die nördlich der Spree an Charlottenburger Stadtgebiet westlich und an den Gutsbezirk Sternfeld östlich anschließende, am Nonnendamm liegende Exklave sowie die beiden südlich des Nonnendammes, nördlich der Spree und östlich der alten Spree in unmittelbarem Anschluß an diese liegenden beiden Exklaven.

Geschlossene Bauweise. Die Anlage störender Betriebe (§ 48) ist in dem nördlich der Siemensstraße liegenden Gebiet der Exklave am Nonnendamm verboten.

* * *

§ 392.

Für die von der Dahme, der Spree, dem Kietzer Graben und dem Schloßgraben umflossene Altstadt von Cöpenick ist folgende Polizeiverordnung vom 22. Januar 1894 (Amtsbl. S. 26) — erlassen:

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195ff.), wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die von der Dahme, der Spree, dem Kietzer Graben und dem Schloßgraben umflossene Altstadt von Cöpenick folgende Polizeiverordnung erlassen:

Artikel I

Die §§ 2 bis 6 der Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin vom 5. Dezember 1892[1]) werden für den vorangeführten Stadtbezirk von Cöpenick aufgehoben. An ihre Stelle treten daselbst die folgenden Bestimmungen:

§ 1. Zulässige Bebauung der Grundstücke, Hofraum, Entfernung der Gebäude voneinander und von der Grenze.

1. Es dürfen $^2/_3$, bei Eckgrundstücken $^3/_4$ der Gesamtfläche eines Grundstückes bebaut werden.

2. Die Bebauung muß durch Höfe von mindestens 90 qm — auf Eckgrundstücken von mindestens 60 qm — Grundfläche, deren geringste Abmessung 6 m beträgt, derart unterbrochen werden, daß die zwischen den Höfen liegenden Gebäudeteile in der Regel eine Tiefe von 18 m nicht überschreiten.

3. Bei Berechnung der Fläche, welche hiernach bebaut werden darf, werden die in Aussicht genommenen Baulichkeiten jeder Art einschließlich aller Vorbauten — gemessen in einer 1 m über der Straßenoberfläche gedachten Grundebene — in Ansatz gebracht. Nicht mit berechnet werden: Asch- und Müllbehälter, Freitreppen, die eine Grundfläche von 3 qm und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten, massive Grenzmauern, deren Höhe das Maß von 1,80 m nicht übersteigt und deren Stärke sich innerhalb der durch die Zweckbestimmung gegebenen Grenze hält, Grenzzäune aus Holz oder Eisen, Mistbeete und Treibkästen, die nicht höher als 1 m sind.

4. Zwischen allen nicht unmittelbar zusammengebauten Gebäuden muß durchweg ein freier Raum von 6 m innegehalten werden. Das Gleiche gilt für vorspringende Teile desselben Gebäudes, wenn die einander zugekehrten Wände Oeffnungen erhalten sollen. Werden nur in einer Wand Oeffnungen oder überhaupt keine Oeffnungen angelegt, so genügt ein Abstand von 3 m.

5. Die Gebäude sind — vorbehaltlich der Vorschrift unter Ziffer 6 — unmittelbar an der Grenze zu errichten oder müssen in allen ihren Teilen von ihr mindestens 4 m entfernt bleiben.

6. Quergebäude müssen in allen ihren Teilen von der hinteren Grundstücksgrenze um die Hälfte ihrer Höhe, mindestens aber 6 m entfernt bleiben.

7. Nebenanlagen, wie Ställe, Schuppen, Waschhäuser, Bedürfnisanstalten, Schutzdächer, Verbindungshallen, Kegelbahnen, Gewächshäuser usw., sowie Werkstätten jeden Umfanges dürfen, wenn sie nicht höher als 6 m bis zur Traufe und 9 m bis zum First anfgeführt werden, unmittelbar an der hinteren oder seitlichen Grenze errichtet werden.

8. Wo vorstehend von Abständen zwischen Gebäuden und Gebäudeteilen unter sich oder von Grenzen die Rede ist, ist das Maß senkrecht zu den Umfassungswänden zu nehmen. Gesimsvorsprünge bis 0,30 m Ausladung bleiben außer Betracht.

§ 2. Höhe der Gebäude und Geschoßzahl.

1. An Straßen, welche weniger als 10 m breit sind, dürfen Gebäude bis auf 10 m Höhe aufgeführt werden. An Straßen von größerer Breite darf die Höhe der Gebäude an ihnen die zwischen den Straßenfluchtlinien gemessene Straßenbreite, keinesfalls aber 15 m überschreiten. Hintere Gebäude, wie Seitenflügel,

---

[1]) Für den Landespolizeibezirk Potsdam aufgehoben. Jetzt gilt die Baupolizeiverordnung vom 28. Mai 1907 — Seite 925ff. dieses Buches.

Mittelflügel, Quergebäude usw. dürfen in der Höhe die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen, senkrecht zur Front gemessen, um nicht mehr als 5 m überschreiten, niemals aber höher als 15 m aufgeführt werden. Ist die Straßenbreite ungleich oder ist der Hofraum unregelmäßig gestaltet oder liegt ein Gebäude an mehreren Straßen, so findet Durchschnittsberechnung statt. Bei der Anlage zweier oder mehrerer Höfe sind die Höhen der hinteren Gebäude nach dem Durchschnitte derjenigen einzelnen Höhen zu berechnen, welche aus der Ausdehnung der das Gebäude umgebenden Höfe hervorgehen. Diejenigen Teile der Seitenflügel, welche zu dem im Vorderhause belegenen Durchgangszimmer, der sogenannten Berliner Stube, gehören, dürfen nebst dem sich an letztere unmittelbar anschließenden Treppenhause für eine Hintertreppe die gleiche Höhe erhalten, wie das Vordergebäude selbst.

2. Unter Höhe der Gebäude wird für das Vordergebäude das Maß von der Oberfläche des Bürgersteiges und für hintere Gebäude das Maß von der Oberfläche des Hofraumes bis zur Oberkante des Hauptgesimses und, wo die Anlage einer Attika beabsichtigt wird, bis zu deren Oberkante verstanden. Bei geneigter Oberfläche des Bürgersteiges oder Hofraumes in der Längsrichtung der Frontwand ist das mittlere Höhenmaß in Rechnung zu stellen.

3. Oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen Dächer über eine in einem Winkel von 45° zu der Front gedachte Luftlinie nicht hinausgehen. Wird der Aufbau von Türmen, Giebeln, Dachluken und dergl. beabsichtigt, so findet Durchschnittsberechnung für die Fronthöhe statt. Die höheren Aufbauten dürfen die zulässige Durchschnittshöhe nicht um mehr als ein Fünftel überschreiten und zusammen nicht mehr als ein Viertel der Gebäudefrontlänge einnehmen.

4. Es dürfen nicht mehr als drei zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden.

5. Außerdem darf das Dachgeschoß in übrigens ein- und zweigeschossigen Gebäuden in beliebiger Ausdehnung, in übrigens dreigeschossigen aber nur bis zu einem Viertel der Grundfläche zu Zwecken des dauernden Aufenthaltes von Menschen eingerichtet werden. Im Kellergeschosse dürfen Räume zu dem gleichen Zwecke überhaupt nicht eingerichtet werden.

Artikel II.

Die Erbauung neuer und der Wiederaufbau eingegangener Scheunen ist untersagt. Dem Neubaue werden alle solche Hauptreparaturen gleichgeachtet, welche bestimmt sind, das Gebäude in seinem Hauptbestande zu erhalten, um so der Notwendigkeit eines Neubaues zu entgehen. Hierher gehören insbesondere

a) die Erneuerung der Fundamente oder der Wände bis unter Dach,
b) die Erneuerung des Dachstuhles und des Sparrwerkes. Auch die Vergrößerung vorhandener Scheunen ist verboten.

Ergänzungen und Berichtigungen.

I. Zu § 39 Seite 88 dieses Buches:

Ueber das Schlafstellenwesen in den untengenannten Bezirken bestimmt die Pol.-V. vom 26. März 1907 — Amtsbl. S. 118 — folgendes:

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses hierdurch für die Amtsbezirke Neuendorf, Liepe, Chorin, Lüdersdorf, Stolpe-Crussow und Criewen im Kreise Angermünde, die Amtsbezirke Heegermühle, Lichterfelde und Wolfswinkel im Kreise Oberbarnim, für die Amtsbezirke Hennigsdorf, Spandau Land und Bötzow im Kreise Osthavelland sowie für die Städte Oderberg, Schwedt a. O. und Eberswalde folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Niemand darf in den von ihm und seinen Familienangehörigen benutzten Wohnräumen anderen gegen Entgelt Schlafstelle gewähren, wenn nicht die von ihm selbst, seinen Familienangehörigen und den Schlafleuten zu benutzenden Schlafräumlichkeiten folgenden Anordnungen entsprechen:

a) Jeder Schlafraum muß für diejenigen Personen, welche er für die Schlafzeit aufnehmen soll, mindestens je 4 Quadratmeter Bodenfläche und je 10 Kubikmeter Luftraum auf den Kopf enthalten. Für Kinder unter sechs Jahren genügt ein Drittel, für Kinder von sechs bis vierzehn Jahren genügen zwei Drittel jener Maße.

   Jeder Schlafraum muß mindestens eine lichte Höhe von 2,35 m haben.

b) Kein Schlafraum darf mit Aborten sowie mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Schlafstellengebers und seiner Haushaltungsangehörigen in offener Verbindung stehen.

   Etwa vorhandene Türen müssen im allgemeinen, unbedingt aber während der Benutzung des Raumes zum Schlafen verschlossen und auch mit Nachtriegeln versehen sein.

c) Jeder Schlafraum muß gedielt, mit einer verschließbaren Zugangstür und mit Fenstern versehen sein, welche geöffnet werden können.

d) Jeder Schlafraum muß mit Waschgerät, Wasch- und Trinkwasser und einem Handtuch versehen sein.

e) Die entgeltliche Gewährung von Schlafstellen im Sinne dieser Polizeiverordnung im Keller- und Dachgeschosse ist nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Benutzung der Schlafstelle mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.

§ 2. Niemand darf ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde Schlafleute verschiedenen Geschlechts gleichzeitig bei sich aufnehmen oder behalten, außer, wenn sie zueinander im Verhältnis von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder von Geschwistern stehen.

Abgesehen hiervon dürfen Schlafleute, soweit nicht das Verhältnis von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder von Geschwistern vorliegt, nur in solchen Räumen zum Schlafen untergebracht werden, welche nicht zugleich für Personen des anderen Geschlechts zum Schlafen dienen.

§ 3. Für jeden erwachsenen, über 14 Jahre alten Schlafgast und für je 2 Kinder muß eine besondere Schlafstelle bereit sein. Dieselbe muß mindestens aus einem Strohsacke, einem Strohkopfkissen und einer wollenen Decke bestehen.

§ 4. Die Schlafräume sind an jedem Tage gehörig zu lüften. Der Fußboden muß jeden Morgen gefegt und mindestens wöchentlich einmal gescheuert werden.

Wände und Decken sind alljährlich in den Monaten Mai oder Juni zu tünchen. Mindestens alle sechs Wochen muß die Bettwäsche gewechselt und alle drei Monate das Lagerstroh erneuert werden.

§ 5. Der Quartiergeber ist verpflichtet, von jeder unter seinen Schlafgängern ausbrechenden oder vorhandenen ansteckenden Krankheit oder dem entstehenden Verdacht einer solchen, sobald er davon Kenntnis erhält, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die Aftervermietung möblierter Zimmer ist nicht gestattet, wenn nach Fortfall derselben die dem Vermieter und seinen Familienangehörigen alsdann noch zur Verfügung stehenden Schlafräumlichkeiten den im § 1 dieser Polizeiverordnung bezeichneten Anforderungen nicht genügen.

§ 7. Wer Schlafleute aufnimmt, ist verpflichtet, an die Ortspolizeibehörde eine schriftliche wahrheitsgetreue Anzeige nach Maßgabe des unten folgenden Musters zu erstatten, und zwar innerhalb dreier Tage nach der Aufnahme des Schlafgastes. Die Behörde erteilt darauf dem Wohnungsinhaber nach Prüfung der von demselben vorzuweisenden Schlafräume und, soweit die Aufnahme der Schlafleute nach dieser Polizeiverordnung überhaupt zulässig ist, eine Bescheinigung, welche sorgfältig aufzubewahren und auf polizeiliches Erfordern jedesmal sofort vorzulegen ist.

Von jeder Veränderung der Schlafräume sowie von jeder Vermehrung der die Schlafräume benutzenden Personen, auch wenn sie zum Familienstande des Vermieters gehören, und von Veränderungen in der Person der Schlafleute ist in derselben Weise Anzeige zu erstatten.

Formular.

Anzeige über Aufnahme von Schlafleuten.

D .... Unterzeichnete nimmt in seiner — ihrer — Wohnung .... Straße Nr. .... männliche — .... weibliche — Schlafleute auf.

Der Familienstand d............ Unterzeichneten besteht aus:

.... männlichen }
.... weiblichen } Personen,

darunter .... Knaben, ... Mädchen unter 12 Jahren.

Folgende Räume dienen zum Schlafen:

1. .... m lang, ... m breit, ... m hoch für .... Personen,
2. .... m lang, ... m breit, ... m hoch für .... Personen.

.............................., den .... ten .... 190 .

....

(Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.)

Gesehen .... (Hauswirt.)

§ 8. Für die Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung und für die ordnungsmäßige Erstattung der Anzeigen haften die Schlafstellenvermieter bzw. deren Vertreter.

§ 9. In jeder Schlafstelle ist ein gedrucktes Exemplar dieser Polizeiverordnung an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft, vorbehaltlich der Befugnis der Ortspolizeibehörde, die Entlassung von Schlafleuten, deren Aufnahme wegen Nichterfüllung der in vorstehendem vorgeschriebenen Erfordernisse unzulässig ist, binnen drei Tagen anzuordnen.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1907 in Kraft. Die alsdann in Schlafstelle befindlichen Personen gelten als an diesem Tage aufgenommen, die Anzeige bezüglich derselben braucht jedoch erst zum 15. April 1907 zu erfolgen und darf gänzlich unterbleiben, wenn die Schlafleute vor letzterem Termine entlassen werden.

Die Strafbestimmungen des § 10 finden auf den vorstehenden Absatz entsprechende Anwendung.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen von Ortspolizeiverordnungen werden hiermit von den vorbezeichneten Zeitpunkten ab außer Kraft gesetzt.

II. Zu § 61 Seite 107 dieses Buches:

Die Pol.-V. vom 29. Mai 1881 ist durch folgende Pol.-V. vom 13. April 1907 — Amtsbl. S. 172 — über das Haltekinderwesen aufgehoben worden:

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf und Deutsch-Wilmersdorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer gegen Entgelt fremde, noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege halten will, bedarf dazu der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

§ 2. Die Erlaubnis (§ 1) wird nur auf Widerruf, für eine bestimmte Zahl von Kindern und nur einer verheirateten, verwitweten oder ledigen Frau erteilt, welche nach ihren eigenen und ihrer Wohnungsgenossen persönlichen Verhältnissen und Eigenschaften, nach deren Gesundheitszustande und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnung geeignet erscheint, eine solche Pflege zu übernehmen. Die Erlaubnis muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel aufs neue nachgesucht werden.

§ 3. Im Falle ungeeigneter Behandlung der Kinder oder bei einer ihnen nachteiligen Veränderung der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse der Pflegerin (Haltefrau) ist die Erlaubnis von der Ortspolizeibehörde auf Grund des vorbehaltenen Widerrufs zurückzunehmen.

§ 4. Wer ein Haltekind (§ 1) in Pflege genommen hat, muß es bei der Ortspolizeibehörde als Haltekind anmelden und, sobald die Pflege durch Ableben des Kindes oder aus anderen Gründen aufhört, wieder abmelden.

Zu diesen Meldungen ist, wenn die Erlaubnis einer verheirateten Frau erteilt worden ist, auch deren Ehemann verpflichtet.

§ 5. Die Meldungen müssen enthalten:

a) die vollständigen Vornamen und den Zunamen des Kindes;
b) den Ort und die Zeit der Geburt beziehungsweise des Ablebens des Kindes;
c) den Namen, Stand und Wohnort der Eltern, bei unehelichen Kindern den Namen, Stand und Wohnort der Mutter;
d) für alle verwaisten oder sonst unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Kinder den Namen, Stand und Wohnort des Vormundes oder Pflegers;
e) die Angabe, von wem das Kind in Kost und Pflege gegeben ist;

f) wenn die Rück- oder Weitergabe des Kindes gemeldet wird, die Angabe, an wen das Kind zurück- oder weitergegeben ist.

Die unter e und f erforderten Angaben müssen diejenigen, von denen das Kind in Kost und Pflege gegeben ist, bzw. an welche das Kind zurück- oder weitergegeben ist, genau bezeichnen und deren Wohnort und Wohnung enthalten.

§ 6. Wer ein Kind einer Pflegerin (Haltefrau) gemäß § 1 in Kost und Pflege gibt, ist verpflichtet, der Pflegerin oder deren Ehemann die zum Zwecke der Meldung erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

§ 7. Der Sterbefall eines Haltekindes ist unbeschadet der standesamtlichen Meldung von der Pflegerin (Haltefrau) oder deren Ehemann unverzüglich, womöglich noch am Todestage, spätestens aber am nächstfolgenden Tage zu melden unter Vorlegung einer ärztlichen Bescheinigung der Todesursache. Ist während der Krankheit des Kindes zu seiner Behandlung ein Arzt zugezogen worden, so genügt an Stelle der Bescheinigung die Namhaftmachung des behandelnden Arztes. Die Beerdigung der Leiche darf erst nach erteilter polizeilicher Erlaubnis vorgenommen werden.

Die übrigen in den §§ 4 und 5 vorgeschriebenen Meldungen müssen spätestens innerhalb drei Tagen erfolgen.

§ 8. Dem Kreisarzt, der Ortspolizeibehörde oder den von dieser oder dem Landrate dazu Beauftragten steht die Befugnis zu, von den Wohnungs-, Ernährungs- und Pflegeverhältnissen jedes Haltekindes Kenntnis zu nehmen. Die Pflegerin (Haltefrau), sowie auch deren Ehemann sind gehalten, diesen Beamten oder Beauftragten Zutritt zur Wohnung einschließlich der Küche sowie zu dem Kinde zu gewähren, das Kind vorzuzeigen, auf Erfordern auszukleiden und über die vorgedachten Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben.

Die Orts- und Kreispolizeibehörden sind befugt, weitergehende orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften über die Pflege der Haltekinder, über ihre Versorgung in Krankheitsfällen, über die Ueberwachung der Pflegestellen und über den Gebrauch von Formularen für die nach dieser Polizeiverordnung zu erstattenden Meldungen zu erlassen, insbesondere können sie die regelmäßige Vorführung der Haltekinder vor einen von der Polizeibehörde zu bestimmenden Arzt im Wege der Polizeiverordnung vorschreiben.

§ 9. Auf Kinder, welche gemäß dem Gesetze über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (Ges.-S. S. 264) von dem die Fürsorgeerziehung ausführenden Kommunalverbande in Familienpflege gegeben sind, finden die vorstehenden Bestimmungen nur hinsichtlich der vorgeschriebenen Meldungen (§§ 4, 5 und 7) Anwendung.

Werden diese Meldungen der zuständigen Ortspolizeibehörde von dem unterbringenden Kommunalverbande rechtzeitig unmittelbar erstattet, so brauchen die nach dieser Verordnung Meldepflichtigen die Meldungen nicht zu erstatten.

§ 10. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft, soweit nicht nach den bestehenden Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 11. Die Polizeiverordnung vom 29. Mai 1881 (Amtsblatt Potsdam S. 227, Frankfurt a. O. S. 159) wird aufgehoben.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1907 in Kraft.

III. Zu § 65 Seite 112 dieses Buches:

Der Schluß der Anmerkung zur Pol.-V. vom 5. März 1901 lautet nicht „Vgl. § 273 dieses Buches" sondern „Vgl. Seite 679 § 264 dieses Buches".

IV. Zu § 70 Seite 132 dieses Buches:

Die Fußnote zur Ueberschrift der Pol.-V. vom 23. Dezember 1893 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Bestimmungen über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Eisenbahnen sind in der Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) enthalten."

(Vgl. die Pol.-V. vom 3. Februar 1907 — Amtsbl. S. 79).

V. Zu § 70 Seite 133 dieses Buches:

Der Anmerkung 1 ist hinzuzufügen: Vgl. die Polizeiverordnung vom 22. September 1906 — Amtsbl. 1907 S. 79.

VI. Zu § 70 Seite 133 dieses Buches:

In den Zusatzvorschriften „zu §§ 2 und 3" werden die Worte unter a: „des § 35 Ziffer 7 der Militärtransportordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedenstransportordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als ‚zur Gefahrklasse gehörig' bezeichnet sind" ersetzt durch:

„des § 54, [18] der Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, in Bayern durch das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und das bayerische Kriegsministerium jeweilig als für den Frieden ‚zur Gefahrklasse gehörig' bezeichnet sind."

(Vgl. die Pol.-V. vom 3. Februar 1907 — Amtsbl. S. 79.

VII. Zu § 126 Seite 290 dieses Buches:

Zur Anmerkung 1 wird im folgenden die Pol.-V. des Oberpräsidenten vom 1. März 1907 — Amtsbl. S. 104 — abgedruckt:

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. Seite 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Es wird aufgehoben:

1. die revidierte Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878 (Außerordentliche Beilage zu Stück 5 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und zu Nr. 2 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. für das Jahr 1879),
2. die Provinzialpolizeiverordnung vom 1. Februar 1897 betreffend die Ergänzung der vorgenannten Polizeiverordnung (Amtsbl. für Potsdam Seite 71, für Frankfurt a. O. Seite 61),
3. die Provinzial-Polizeiverordnung vom 22. Dezember 1885, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden (Amtsbl. für Potsdam 1886 Seite 11, für Frankfurt a. O. 1886 Seite 9),
4. die Provinzial-Polizeiverordnung vom 29. Mai 1881, betreffend die Abänderung des § 37 der zu 1 genannten Polizeiverordnung (Amtsbl. für Potsdam Seite 235, für Frankfurt a. O. Seite 159).

§ 2. Der Zeitpunkt, zu welchem diese Polizeiverordnung hinsichtlich der Verordnungen zu Ziffer 1 und 2 des § 1 in den Landkreisen, hinsichtlich der Verordnung zu Ziffer 3 in den Städten in Kraft tritt, wird durch den Regierungspräsidenten bestimmt.

Hinsichtlich der zu Ziffer 4 des § 1 genannten Verordnung tritt die vorstehende Polizeiverordnung mit ihrer Verkündigung in Kraft.

VIII. Zu § 187 Seite 409 dieses Buches:

Anmerkung zu § 22 des Reichsges. vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306): Vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. April 1907 — Reichs-Gesetzbl. S. 95 ff. —, betr. Desinfektionsanweisungen für gemeingefährliche Krankheiten.

IX. Zu § 208 Seite 469 dieses Buches:

Die Pol.-V. vom 19. Juli 1902 ist durch folgende Pol.-V. über den Ge-

werbebetrieb und die öffentliche Anzeige von Personen, welche ohne staatliche Approbation die Heilkunde ausüben, sowie betr. Ankündigung von Heilmethoden, Heilmitteln usw. vom 19. April 1907 aufgehoben:

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Regierungsbezirk Potsdam unter Ausschluß der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf und Deutsch-Wilmersdorf unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes demjenigen Kreisarzte, in dessen Amtsbezirke der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen über ihre Personalverhältnisse anzugeben.

Die Personen, welche bereits zur Zeit die Heilkunde ausüben, haben die vorbezeichnete Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu bewirken.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisarzte auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt desselben sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

§ 3. Oeffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

a) den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn

b) die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Die Polizeiverordnung vom 19. Juli 1902 — Amtsbl. S. 429 — wird aufgehoben.

X. Zu § 208 Seite 469 dieses Buches:

Ueber die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen sind unterm 10. Mai 1907 — Amtsbl.-Beilage zum 23. Stück — besondere Vorschriften erlassen worden.

XI. Zu § 254 Seite 653 dieses Buches:

Zu § 49 Ziffer 5 ist folgende Anmerkung hinzuzufügen:

Durch Bekanntmachung vom 21. April 1907 (Amtsbl. S. 185) ist widerruflich bestimmt worden, daß auf der kanalisierten Spree von der Schleuse Kersdorf bis Schleuse Gr. Tränke — Fürstenwalder Spree —, sofern deren beide Ufer kenntlich sind, auch bei der Talfahrt vier Fahrzeuge im Anhange geschleppt werden dürfen.

XII. Zu § 254 Seite 674 dieses Buches ist hinter der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 — § 147 — folgende Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 10. Mai 1907, Amtsbl. S. 191, für den Teltowkanal und den Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal einzuschalten:

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-

verwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195ff.) sowie der Ministerialerlasse vom 18. Juni 1885, vom 22. März 1890 und vom 7. Mai 1901 und unter Zustimmung des Bezirksausschusses wird von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Wirksamkeit der unter dem 17. Januar 1896 erlassenen Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 3. Februar 1896) mit Nachträgen sowie der Polizeiverordnung vom 24. September 1900 wird auf die im Eigentum des Kreises Teltow befindlichen Wasserstraßen ausgedehnt, und zwar den Teltowkanal von der Ausmündung aus der Glienicker Lake bei Potsdam bis zur Mündung in die Wendische Spree bei Grünau nebst dem Zweigkanal von Britz bis zur Mündung in die Oberspree bei Treptow, einschließlich der Fahrstraßen durch den Griebnitzsee und den Klein-Machnower See („Teltowkanal") und ferner auf den Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal von seiner Abzweigung aus dem Griebnitzsee bis zur Einmündung in den Großen Wannsee bei Wannsee einschließlich der Fahrstraßen im Stolper See und dem Kleinen Wannsee.

I. Zusätze zum I. Teil der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 einschließlich der Nachträge und Aenderungen.

Allgemeine Vorschriften für alle Wasserstraßen.

§ 2. Der § 1 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 9. Juli 1904 (Länge und Breite der Fahrzeuge) erhält folgenden Zusatz:

Absatz 1: 65 m Länge und 8 m Breite: „g. für den Teltowkanal mit dem Zweigkanal" und Absatz 8: 40,20 m Länge und 4,60 m Breite hinter „von Wasserstraßen", den Zusatz „und für den Prinz-Friedrich Leopold-Kanal".

§ 3. Der § 5 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (Beleuchtung 2c.) erhält unter Ziffer 5 den Zusatz:

„Das erste Schiff eines von Lokomotiven geschleppten Schleppzuges hat an der Backbordseite (links) ein rotes und an der Steuerbordseite (rechts) ein grünes Licht zu führen.

Die Anbringung der Lichter erfolgt wie unter Ziffer 1 vorgeschrieben.

Jedes weitere Schiff eines von Lokomotiven geschleppten Schleppzuges hat vorn ein nur von vorn und von beiden Seiten sichtbares mattes weißes Licht an einer Stange zu führen, ein einzeln geschlepptes oder das letzte Schiff eines Schleppzuges außerdem am Steuer ein von allen Seiten her sichtbares helles weißes Licht."

§ 4. Der § 11 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (Anlegen) erhält folgenden Zusatz:

„Zusätzliche Bestimmungen für den Teltowkanal und den Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal: § 13 dieser Polizeiverordnung."

§ 5. Der § 12 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (Ein- und Ausladen und Ueberwintern) erhält folgenden Zusatz:

„Besondere Bestimmungen für den Teltowkanal und den Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal: § 14 dieser Polizeiverordnung."

§ 6. Der § 13 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 28. März 1905 (Befestigung angelegter Fahrzeuge) erhält folgenden Zusatz:

„Zusätzliche Bestimmungen für den Teltowkanal und den Prinz-Friedrich Leopold-Kanal: § 17 dieser Polizeiverordnung."

§ 7. Der § 27 in der Fassung der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 28. März 1898 (Vorschleuserecht) erhält folgenden Zusatz:

„Besondere Bestimmungen für den Teltowkanal: § 19 dieser Polizeiverordnung."

§ 8. Der § 33 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (Einlassen von Schutt usw.) erhält folgenden Zusatz:

„Zusätzliche Bestimmungen für den Teltowkanal: § 18 dieser Polizeiverordnung."

§ 9. Der § 37 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 und vom 12. Juli 1900 (Befugnisse der Strompolizeibeamten) erhält folgenden Zusatz:

„Für den Teltowkanal und den Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal sind die den Wasserbauinspektoren und deren sämtlichen Hilfs- und Unterbeamten nach der Polizeiverordnung vom 17. Januar 1896 nebst Nachträgen zustehenden Befugnisse dem Kanaldirektor und den Kanalmeistern und Kanalaufsehern übertragen."

§ 10. Die §§ 40, Absatz 1, und 63, Absatz 1, der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (Verhalten während der Fahrt) erhalten folgenden Zusatz:

„Die Fahrgeschwindigkeit der im Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal zugelassenen Dampfschiffe und Motorboote darf 4,0 km nicht überschreiten.

Das Landen, Festmachen und Liegen der Fahrzeuge in den Fahrstraßen ist außer an den vom Kanaldirektor bestimmten Stellen verboten."

II. Zusätze zum II. Teil der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17 Januar 1896 einschließlich der Nachträge und Aenderungen.

Für einzelne Wasserstraßen gültige Vorschriften.

Hinter dem VII. Kapitel wird eingeschaltet:
VIII. Kapitel. Teltowkanal und Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal.

§ 11. Schleppdienst.

Fahrzeuge jeder Art werden durch den mit behördlicher Genehmigung eingerichteten Kanalschleppdienst befördert. Jede andere Art der Fortbewegung, insbesondere durch eigene Kraft, durch Treidelei mit tierischer oder menschlicher Zugkraft, durch Staken, Segeln oder Rudern ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbot kann der Kanaldirektor zulassen.

§ 12. Kanalmündungen.

Die Durchfahrt durch die Mündung des Zweigkanals bei Treptow ist nur den Schiffen gestattet, welche von Plätzen unterhalb der Langen Brücke in Cöpenick kommen oder dorthin bestimmt sind, und außerdem den im Zweigkanal selbst löschenden oder ladenden Schiffen.

Im übrigen darf die Ein- und Ausfahrt von Lastschiffen von und nach der Havel nur durch die Kanalmündung bei Klein-Glienicke, der von und nach der Spree-Oderwasserstraße nur durch die Mündung bei Grünau erfolgen.

§ 13. Anlegen.

Das Anlegen der vom Schleppzug abgekuppelten Schiffe ist nur in den zu Lösch- und Liegeplätzen hergestellten Kanalerweiterungen und in den besonderen Becken angelegten Häfen nach Anweisung der Kanalpolizeibeamten gestattet.

Die Fahrzeuge müssen dem Ufer möglichst nahe, gestreckt, d. h. hintereinander anlegen.

Der Leinenzug darf durch die am Ufer liegenden Fahrzeuge nicht behindert werden. Kein Punkt dieser Fahrzeuge darf mehr als 4 m über Wasser hinausragen.

Maste, Rauchrohre und andere scharf nach oben aufragende Teile, welche zu einem Verfangen der Treidelleine Anlaß geben können, sind beim Herannahen der Teidellokomotive niederzulegen.

Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß während des täglichen Treidelbetriebes stets mindestens ein Mann auf Deck ist, der nötigenfalls das Treidelseil vorüberfahrender Schleppzüge überzuholen verpflichtet ist.

§ 14. **Verhalten beim Löschen und Laden in den Kanalerweiterungen.**

Bei der Ueberfahrt über den Treidelweg darf das Geleise nicht gesperrt werden.

Die Streckung von Bohlen, Karrbahnen oder Brückenstegen über das Geleise ist verboten.

Es dürfen für die Kreuzung des Geleises nur die für diesen Zweck hergestellten, besonders befestigten Ueberwege benutzt werden, welche das Geleise frei durchlassen und die Karrfahrt über das Geleise ohne Karrdielen ermöglichen.

Wo diese Einrichtungen fehlen, ist das Löschen und Laden über den Leinpfad ohne Genehmigung, die auf Antrag des Besitzers der Ladestelle durch den Kanaldirektor erteilt werden kann, verboten.

§ 15. **Betrieb von Kranen und sonstigen Lösch- und Ladevorrichtungen.**

Die Errichtung von Kranen und sonstigen Lösch- und Ladevorrichtungen bedarf der Genehmigung der Strompolizeibehörde.

Der Leiter des Ladegeschäfts ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Leinenzug durch den Betrieb jener Anlagen nicht behindert und daß eine Berührung mit den elektrischen Leitungsanlagen oder eine Unterbrechung oder Störung in der Stromzuführung ausgeschlossen ist.

Insbesondere hat er dafür einzustehen, daß solche Anlagen, sobald und solange sie außer Betrieb sind, je nach ihrer Bauart bis hinter die Kanalgrenzen zurückgezogen oder ausgeschwenkt werden, und daß bei festen Anlagen die Haken so hoch aufgezogen werden, daß eine Berührung mit der Treidelleine oder der Oberleitung nicht möglich ist.

§ 16. **Häfen.**

Bei Benutzung der öffentlichen Häfen und Liegeplätze ist den dienstlichen Anweisungen der Kanalpolizeibeamten Folge zu leisten.

Die in die öffentlichen und privaten Häfen einfahrenden, wie die ausfahrenden Schiffe dürfen die Fahrt im Kanal nicht versperren. Die auf Einfahrt in den Hafen oder auf Abholung durch die Lokomotive wartenden Schiffe dürfen nur in den neben den Hafeneinfahrten hergestellten Kanalerweiterungen liegen.

§ 17. **Befestigung angelegter Fahrzeuge.**

Zum Festlegen sind nur die am Ufer vorhandenen Befestigungspfähle und Haltesteine usw. zu benutzen.

Die Befestigung an den Masten der elektrischen Oberleitung, den Schienen oder Schwellen ist untersagt.

Verboten ist ferner, Befestigungspfähle, Schricken, Anhaltepfähle oder Anker in die Uferböschungen über Wasser oder in die Uferbekleidungen unter Wasser einzusetzen. Die Steuer der nicht in Fahrt befindlichen Fahrzeuge sind so festzulegen, daß ihr Herumschlagen verhindert wird.

§ 18. **Verhalten während des Liegens im Kanal.**

Jede Verunreinigung der Ufer, Leinpfade, Böschungen und sonstigen Kanalanlagen ist verboten.

Die Eigentümer der Lösch- und Ladeplätze sind verpflichtet, nach Anweisung der Strompolizeibehörde die von dieser für erforderlich erachteten Aborte, Be-

dürfnisanstalten, Müllgruben und dergleichen zu errichten und auch für Entnahmestellen von gutem Trinkwasser, welches unentgeltlich zur Verfügung steht, zu sorgen.

§ 19. **Vorschleuserecht.**

Ein Vorschleuserecht steht im Teltowkanal nur den der Königlichen Hof- und Staatsverwaltung und dem Kreise Teltow gehörigen Fahrzeugen zu.

§ 20. **Flosßholzverkehr.**

Die Flößerei wird im Teltowkanal und Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal nur ausnahmsweise mit jedesmaliger Genehmigung des Kanaldirektors zugelassen.

Die Breite der Flöße darf 4,6 m, die Länge 60 m nicht überschreiten.

Für die Fortbewegung der Flöße gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Polizeiverordnung. (Schleppdienst.)

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 66 bis 74 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 auch auf den Teltow- und den Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal sinngemäße Anwendung.

§ 21. **Verhalten vor der Einfahrt in den Kanal.**

Der vor dem Kanal ankommende Schiffer, welcher durch den Kanalschleppdienst (§ 11 dieser Polizeiverordnung) befördert werden will, hat zunächst in der Spree oder Havel an den polizeilich bestimmten Stellen festzumachen und unter Vorlegung der Schiffspapiere und Frachtausweise sein Schiff bei dem Kanalmeister anzumelden, auch auf dessen Verlangen und nach dessen Anweisungen das Schiff selbst zur Prüfung vorzuführen.

Die Einfahrt von der Oberspree in den Zweigkanal bei Treptow (vgl. § 12) ist nur zulässig nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anmeldung bei dem Kanalmeister in Grünau. Diese Anmeldung muß mindestens 24 Stunden vor Ankunft des Schiffes an der Kanalmündung erfolgen.

Der § 26 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (Schleusenrang) findet sinngemäße Anwendung auch auf das Liegen der Schiffe vor den Kanalmündungen.

Die Einfahrt ist nur nach Maßgabe der Anweisungen des Kanalmeisters gestattet.

§ 22. **Verhalten bei der Einfahrt und bei der Zusammenstellung der Züge bis zur Abfahrt.**

Nach der Einfahrt in den Kanal hat der Schiffer sein Fahrzeug ohne Aufenthalt selbst nach dem ihm angewiesenen Platz im Zuge zu bringen.

Bei der Zugbildung hat er jede zur schnellen und ungehinderten Zusammensetzung des Zuges erforderliche Hilfe nach Anweisung der Aufsichtsbeamten zu leisten, insbesondere auch bei Uebernahme und Einsetzung des durch die Kanalverwaltung leihweise zur Verfügung gestellten Treidelmastes, Befestigung der Treidelleine am Maste bei der Kuppelung mit den anderen Schiffen.

Sobald das Zeichen zur Abfahrt gegeben ist, müssen die Schiffer die Steuerruder zur Hand nehmen und mit allen Mannschaften für Absetzen der Schiffe vom Ufer sorgen. Der Schiffsführer ist verpflichtet, darauf zu achten, daß die Treidelleine klar bleibt.

§ 23. **Verhalten während der Fahrt.**

Ist der Zug in Bewegung, so haben die Schiffer ihre Schiffe möglichst bald in gestreckte Lage hintereinander zu bringen und in dieser während der ganzen Reise zu erhalten. Der Schiffsführer hat sich nahe der Mittellinie auf der rechten Seite des Kanals zu halten. Der Schiffsführer hat während der Fahrt die Lokomotive und das Treidelseil dauernd im Auge zu behalten und den

Anweisungen des Lokomotivführers Folge zu leisten. Bei Uebernahme der Leine über am Ufer liegende Schiffe hat der Schiffsführer nach Möglichkeit behilflich zu sein. Bei der Vorbeifahrt an im Kanal arbeitenden Baggern oder sonstigen Hindernissen für die freie Durchführung der Leine muß diese auf das Zeichen des Lokomotivführers ungesäumt abgeworfen und nachher, nötigenfalls unter Zuhilfenahme des Anhangbootes so schleunig wieder an Bord geholt und am Treidelmast befestigt werden, daß eine Fahrtverzögerung vermieden wird. Ebenso haben die Schiffsführer kurz vor Ankunft an ihrem Bestimmungshafen so rechtzeitig die Kuppelung mit dem Schiffszuge zu lösen, daß die Weiterfahrt nicht aufgehalten wird. Die abgehängten Schiffe müssen bei hinter dem Leinpfad liegenden Häfen in den dort vor den Häfen vorhandenen Kanalerweiterungen so lange festlegen, bis die Einfahrt in den Hafen selbst ohne Störung des durchgehenden Kanalverkehrs möglich ist. Bei den als einfache Kanalerweiterung ausgebildeten Lösch- und Ladestellen hat der Schiffsführer das Schiff nach seiner Abkuppelung vom Schleppzuge sofort an dem für dasselbe bestimmten Platze festzumachen.

Schiffsführer, welche nach der Bestimmung des Kanalmeisters an einem in Fahrt begriffenen Schleppzug anhängen sollen, haben sich zu der ihnen angegebenen Zeit fahrbereit zu halten und sich so rechtzeitig in Bewegung zu setzen, daß die Ankuppelung an den Zug ermöglicht wird, ohne daß dieser in der Fahrt wesentlich aufgehalten wird.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 25. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam in Kraft.

XIII. Zu § 263 Seite 678 dieses Buches:

Für die alljährlich stattfindenden Ruderregatten des Berliner Regattavereins auf der Wendischen Spree ist unter Aufhebung der Pol.-V. vom 21. Mai 1902 folgende Pol.-V. vom 4. Juni 1907 — Amtsbl. 276 — erlassen woroen.

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Potsdam unter gleichzeitiger Aufhebung der Polizeiverordnung vom 21. Mai 1902 die nachstehende Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung erlassen:

Für die Tage, an welchen auf der Wendischen Spree bei Grünau eine Ruderregatta vom Berliner Regattaverein abgehalten wird, treten folgende Bestimmungen in Kraft.

1. Von Mittags 12 Uhr ab darf der gesamte Schiffsverkehr (Personen- und Schleppdampfer, Lastkähne, Ruder- und Segelboote) nur auf dem rechten Ufer und zwar nur außerhalb der durch ausgelegte Marken bezeichneten Regattabahn stattfinden.
2. Alle Segel müssen fallen. Die Fahrzeuge müssen an der Rennstrecke langsam vorbeifahren.
3. Das Hinlegen von Dampfern, Ruder- und Segelbooten sowie anderen Vergnügungsfahrzeugen an beiden Ufern sowie längs der Regattastrecke vom Wendenschloß bis zur Bammelecke ist untersagt.
4. Ausgenommen von dem letzten Verbot sind nur diejenigen Fahrzeuge, welche vom Berliner Regattaverein ausgestellte Erlaubniskarten vorweisen. Diese Fahrzeuge müssen mit zwei Ankern zum Festlegen ausgestattet sein.
5. Sonntags Nachmittags zwischen 3—7 Uhr ist der gesamte Schiffsverkehr vom Wendenschloß bis Bammelecke gänzlich verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen fahrplanmäßigen Tourendampfer, denen der Wasserbauinspektor die langsame Durchfahrt auf dem rechten

Ufer außerhalb der durch ausgelegte Marken bezeichneten Regattabahn gestattet hat.

6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Falle des Unvermögens mit Haftstrafe bis zu 6 Tagen bestraft, falls nicht nach bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere und andere Strafen verwirkt sind.
7. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

XIV. Zu § 271 Seite 684 dieses Buches:

Zur Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die dem Polizeipräsidenten von Berlin unterstellten Wasserstraßen vom 15. Oktober 1899 ist unterm 12. April 1907 — Amtsbl. S. 166 — ein Nachtrag erlassen worden.

I. Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

(Anmerkung: Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A.

C.

E.

F.

G.

H.

J.

Kinematographen betr. Pol. V. v. 5/9.07 (O.Bl. 1488) ...
Änderung: Pol. V. v. 20.5.08 (O.Bl. 282)

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

W.

II. Chronologisches Inhaltsverzeichnis.

Sammlung der Polizei-Verordnungen und polizeilichen Vorschriften für Berlin. Im amtlichen Auftrage herausgegeben vom Königlichen Polizei-Präsidium.

Erster Band: **Sicherheits- und Ordnungs-, Med.- und San.-Polizei.** gr. 8°. 513 S. 7,— Mk.

Zweiter Band: **Gewerbepolizei.** gr. 8°. 668 S. 10,50 Mk.

Dritter Band: **Strom- und Schiffahrts- und Baupolizei.** gr. 8°. 186 S. 3,— Mk.

Nachtrag bis 1902. gr. 8°. 3,— Mk.

Die Polizei-Gesetze und -Verordnungen des Reg.-Bez. Frankfurt a. O. Bd. I. gr. 8°. 649 S. 6,— Mk. Bd. II. gr. 8°. 750 S. 6,— Mk.

Die Polizei-Gesetze und -Verordnungen des Reg.-Bez. Posen. Bd. I. gr. 8°. 649 S. 6,— Mk. Bd. II. gr. 8°. 750 S. 8,— Mk. und Nachtrag bis 1905 zu Bd. II 2,50 Mk.

Die Polizei-Gesetze und -Verordnungen des Reg.-Bez. Magdeburg. Bd. I. gr. 8°. 649 S. 6,— Mk. Bd. II. gr. 8°. 750 S. 8,— Mk.

Die Polizei-Gesetze und -Verordnungen des Reg.-Bez. Stralsund. Bd. I. gr. 8°. 649 S. 7,— Mk. Bd. II. gr. 8°. 750 S. 9,— Mk. Bd. III. 5,— Mk. und Nachtrag bis 1907 zu Bd. II 2,50 Mk.

Die Polizei-Gesetze und -Verordnungen des Reg.-Bez. Stettin. Bd. I. gr. 8°. 649 S. 7,— Mk. Bd. II. gr. 8°. 760 S. 9,— Mk. Bd. III. 4,50 Mk. und Nachtrag bis 1905 zu Bd. II 2,— Mk.

Die Polizei-Gesetze und -Verordnungen des Reg.-Bez. Cöslin. Bd. I. gr. 8°. 649 S. 7,— Mk. Bd. II. 750 S. 10,— Mk. Bd. III. 3,20 Mk. und Nachtrag bis 1905 zu Bd. II 2,50 Mk.

Die Polizei-Gesetze und -Verordnungen des Reg.-Bez. Liegnitz. Bd. I. gr. 8°. 649 S. 8,— Mk. Bd. II. gr. 8°. 695 S. 9,— Mk.

Die Polizei-Gesetze und -Verordnungen des Reg.-Bez. Oppeln. Bd. I. gr. 8°. 649 S. 8,— Mk. Bd. II. gr. 8°. 695 S. 10.— Mk.

Die Polizei-Gesetze und -Verordnungen des Reg.-Bez. Breslau. Bd. I. gr. 8°. 649 S. 8,— Mk. Bd. II. gr. 8°. 695 S. 9,— Mk.